REPERTORIUM DES KÖNIGL. SÄCHISCHEN VERWALTUNGSRECHTES...

Curt von der Mosel

Digitized by Google

GENERAL LIBRARY
UNIVERSITY OF MICHIGAN.

THE

Hagerman Collection

OF BOOKS RELATING TO

HISTORY AND POLITICAL SCIENCE

BOUGHT WITH MONEY PLACED BY

JAMES J. HAGERMAN OF CLASS OF '61

IN THE HANDS OF

Professor Charles Kendall Adams

IN THE YEAR

1883.

JN
4830
.M89
1882

22919

(144)

A 25

Repertorium

des

Königl. Sächsischen

Verwaltungsrechtes

unter

Berücksichtigung der einschlagenden reichsgesetzlichen Bestimmungen

alphabetisch zusammengestellt

von

C[urt] von der Mosel,
Regierungs-Rath.

Vierte Auflage. (Textausgabe.)

Leipzig,
Druck und Verlag der Roßberg'schen Buchhandlung.
1882.

Digitized by Google

Digitized by Google

Abbreviaturen.

StGB.	= Strafgesetzbuch vom 26. Februar 1876 (Reichsgesetz-Blatt von 1876 p. 40).
StPO.	= Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (Reichsgesetz-Blatt von 1877 p. 253).
CPO.	= Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 (Reichsgesetz-Blatt von 1877 p. 83).
GO.	= Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Reichsgesetz-Blatt von 1869 p. 245).
RStO.	= Revidirte Städteordnung vom 24. April 1873 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt von 1873 p. 295).
kl. StO.	= Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt von 1873 p. 321).
RLGO.	= Revidirte Landgemeindeordnung vom 24. April 1873 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1873 p. 328).
VU.	= Verfassungs-Urkunde vom 4. September 1831 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1831 p. 241).
Zeitschr. f. R.	= Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung.
Zeitschr. f. V.	= Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung, von Dr. Fischer.
SWB.	= Sächsisches Wochenblatt (Verordnungsblatt der Kgl. Kreishptmsch. Leipzig).
DKB.	= Verordnungsblatt der Kgl. Kreishptmsch. Dresden.
ZBK.	= Verordnungsblatt der Kgl. Kreishptmsch. Zwickau.
Cons. B.	= Consistorialblatt (Verordnungsblatt des ev.-luth. Landesconsistoriums).
Centr. B.	= Centralblatt für das Deutsche Reich.
JMB.	= Justizministerialblatt (Verordnungsblatt des Justizministeriums).
Cod.	= Codex des Kirchen- und Schulrechts von Schreyer. 2. Aufl.
Cod. Suppl.	= Supplementband zu verstehendem Codex von v. Seydewitz.
VO.	= Verordnung.
MVO.	= Ministerial-Verordnung.
AVO.	= Ausführungsverordnung.
Ges.	= Gesetz.
Bek.	= Bekanntmachung.
RGes.	= Reichsgesetz.

NB. Befindet sich hinter dem Datum der angezogenen Bestimmungen lediglich die Seitenzahl (p.) angegeben, so ist dies die Seitenzahl des betreffenden Jahrganges des Gesetz- und Verordnungsblattes, beziehentlich — wenn dem Gesetze, der Verordnung ꝛc. ein R vorgedruckt ist, — die Seitenzahl des Reichsgesetzblattes. Ist weder die Seitenzahl noch eine andere Quelle angegeben, so ist die betreffende Verordnung lediglich den Behörden zugefertigt beziehentlich dem Herausgeber nicht bekannt geworden, ob und wo dieselbe zum Abdrucke gelangt ist.

Digitized by Google

Die im gleichen Verlage erschienenen **Handausgaben der Königlich Sächsischen und der Reichs-Gesetze**, von welchen sich auf Seite 729 flg. ein Verzeichniß befindet, oder die vom K. S. Oberlandesgerichtsrath Dr. Bernhard Francke herausgegebene **Gesetzgebung des Königreichs Sachsen seit dem Erscheinen der Gesetzsammlung im Jahre 1818 bis zur Gegenwart** — ein Prospect hierüber ist auf Seite 735 abgedruckt — empfehlen sich als eine geeignete Ergänzung des vorliegenden Repertoriums. Dieselben bieten die Füglichkeit zur Anlegung einer für den praktischen Gebrauch ausreichenden Handbibliothek für alle diejenigen, welche des Nachschlagens in den ungleich unhandlicheren und kostspieligeren Gesetzsammlungen überhoben zu sein wünschen.

Digitized by Google

Aale. Dieselben dürfen in nicht geschlossenen Gewässern nur bei einer Länge von mindestens 35 cm, unter dieser Voraussetzung aber zu jeder Zeit, gefangen werden; Aalfänge sind nur beschränkt zulässig. Dispensationsweise können die Kreishauptmannschaften die Anwendung von Reusen mit nur 1 cm von einander abstehenden Geflechtsstäben gestatten; hierüber s. Fischerei IV. und V., insbesondere § 1 b, § 3 der VO. vom 28. October 1878 p. 446.

Aalraupen. Die Schonzeit derselben dauert von Anfang December bis Ende Januar (VO. vom 28. October 1878 p. 446 § 3).

Abbauschein. Derselbe verleiht für den Kohlenbergbau (s. d.) gegen andere Bergwerksbesitzer und Grundeigenthümer die im Berggesetze begründeten Rechte.

Abbildungen, s. Presse.

Abdecker. Die Ausnutzung gefallenen und krankheitshalber getödteten Viehs, welches nach den Vorschriften über Medicinalpolizei (s. d.) und Viehseuchen (s. d.) nicht ausgeschlachtet und zur menschlichen Nahrung nicht verwendet werden darf, unterliegt,

I. soviel die gewerbsmäßige Ausnutzung, d. i. den Abdeckereibetrieb, betrifft, den Vorschriften der VO. vom 4. November 1861 p. 494. Da jedoch die in dieser VO. ausgesprochene Concessionspflichtigkeit dieses Gewerbes nach der GO. weggefallen und dasselbe durch § 16 der GO. lediglich den Bestimmungen über Gewerbeanlagen (s. d.) unterstellt worden ist, so erledigen sich die hierauf bezüglichen Bestimmungen der VO. vom 4. November 1861 und bestehen nach § 5_4 der AVO. vom 16. September 1869 p. 257 nur noch die Bestimmungen in § 9 über die Oertlichkeit, Lage und Betriebsräume, die Bestimmung in § 3, welcher in Uebereinstimmung mit § 7_2 der GO. die bestehenden Realconcessionen aufrecht erhält, und die Bestimmungen in § 10, welcher in Uebereinstimmung mit § 9 des R.-Ges. vom 23. Juni 1880 p. 153 und SWB. von 1875 p. 125 die Verantwortlichkeit der Abdecker für die Anzeige der unter den Hausthieren wahrgenommenen ansteckenden Krankheiten und für die Beobachtung der veterinärpolizeilichen Vorschriften überhaupt ausspricht, fort. Die den Abdeckern durch § 10_3 der VO. vom 4. November 1861 überwiesenen polizeilichen Verrichtungen (Einfangen der frei umherlaufenden Hunde, Fortschaffen des außerhalb der Gehöfte gefallenen und nicht rechtzeitig ausgenutzten

Digitized by Google

Viehs) sind ebenso, wie die Art und Höhe ihrer Vergütung Gegenstand besonderer Uebereinkunft zwischen den Behörden und Abdeckern (VO. vom 16. September 1869 p. 257 § 5_4); auf das Zustandekommen derartiger Uebereinkommen ist thunlichst hinzuwirken (ZKB. von 1871 p. 97). Dasselbe gilt von dem den Abdeckern nach § 6_1 des Ges. vom 18. August 1868 p. 509 ebenfalls obliegenden Wegfangen der ohne Steuermarke betroffenen Hunde (s. Cavillerumgänge).

II. Dagegen unterliegt die nicht gewerbsmäßige Ausnutzung gefallenen oder Krankheitshalber getödteten Viehs weiteren Beschränkungen, als den durch die gesundheits- und veterinärpolizeilichen Bestimmungen gebotenen, nicht; das Nähere enthalten die reichsgesetzlichen Bestimmungen über Viehseuchen (s. d.), und, soweit hierdurch nicht erledigt, VO. vom 4. November 1861 §§ 14—18, AVO. vom 16. September 1869 p. 257 § 5_4.

III. Das gewerbsmäßige Ausschlachten von Pferden zu Zwecken menschlicher Nahrung ist den Abdeckern untersagt (VO. vom 9. April 1873 p. 272). Die Voraussetzungen, unter denen Anderen dieses Gewerbe gestattet ist, s. unter Pferdeschlächterei.

Abendgottesdienste, s. Liturgie A am Schl.

Abendmahl. Ueber die Feier des Abendmahls bestimmt die Agende (s. d.). Die allgemeinen Bestimmungen über kirchliche Handlungen (s. d.), insbesondere deren Unentgeltlichkeit, gelten auch hier, jedoch sind die Gebühren für Privatcommunionen nicht zur Fixation gelangt (eod.), auch sind Sammlungen zu Armenzwecken bei Communionen auch jetzt noch zulässig (Armenordnung vom 22. Oct. 1840 p. 257 § 13 A 1). Die Einführung von Abendcommunionen fällt bedenklich und bedarf jedenfalls oberbehördlicher Genehmigung (s. Liturgie A). — Ob christlich getauften Dissidenten in periculo mortis das Abendmahl zu spenden, ingleichen ob einem das Abendmahl begehrenden noch nicht getauften Dissidenten vorher die Taufe zu gewähren sei, ist dem Ermessen der Geistlichen überlassen und von dem Vorhandensein der erforderlichen Erkenntniß abhängig (MVO. vom 6. Dec. 1872 im Cod. Suppl. p. 81). — Der Communionwein soll von guter, der Gesundheit nicht nachtheiliger Beschaffenheit sein und ist in gläsernen, nicht zinnernen Gefäßen aufzubewahren; hierüber Näheres s. Cod. p. 177, p. 895.

Abfälle von Garn, Wolle, Leinen ꝛc. Ueber den Handel hiermit gelten gewerbepolizeilich die Bestimmungen für Trödler (s. d.); der An- und Verkauf derselben ist vom Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen; zum Sammeln von Lumpen bedarf es eines Legitimationsscheines nicht; hierüber allenthalben s. Gewerbebetrieb im Umherziehen A I.

Abgraben fremder Grundstücke (StGB. § 370[1]) wird nunmehr polizeilich bestraft, s. Feldpolizeivergehen.

Ablösung. I. Alle in den Ablösungsgesetzen behandelten, auf einseitigen Antrag ablösbaren Grundlasten und Dienstbarkeiten, auf deren Ablösung bis 1. Januar 1854 nicht provocirt worden ist, dauern mit Ausnahme der Ablösungsrenten und Geldgefälle seitdem nur noch als

Digitized by Google

persönliche Verbindlichkeiten fort und erlöschen auch als solche mit dem 1. Januar 1884 (Ges. vom 15. Mai 1851 p. 129, insbes. § 10, § 23, § 25, in Verbindung mit VO. vom 1. December 1853 p. 270 und VO. vom 25. October 1853 p. 257).*) Die Landrentenbank (s. d.) ist für Ueberweisung von Ablösungsrenten unter dem 31. März 1859, für Ausfertigung von Landrentenbriefen unter dem 1. October 1859 geschlossen worden (Ges. vom 20. September 1855 p. 595 § 2, Bek. vom 21. Januar 1860 p. 21). Die Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen ist unter Uebertragung ihrer Geschäfte auf die Kreishauptmannschaft Dresden zufolge Bek. vom 18. Februar 1876 p. 198 in Wegfall gekommen.

II. Sonstige Fälle der Ablösung s. unter Kirchliche Handlungen (Fixation der Accidentien und Stolgebühren), Wegebaupflicht A I. (besondere Wegebauverbindlichkeiten der Altgemeinden 2c.), Mahlzwang, Bierzwang, Jagd 1., RLGO. § 26 (Ablösung dinglicher Befreiung von Gemeindeleistungen) 2c.

Ablösungsrenten, s. Landrentenbank und Oblastenvertheilung.

Abolition, s. Gnadengesuche.

Abonnentensammler, s. Presse I und III.

Abpflügen fremder Grundstücke (StGB. § 370 [1]) wird nunmehr polizeilich bestraft, s. Feldpolizeivergehen.

Abschiedscommerse, s. Schulzucht.

Abschlußvermerk, s. Standesregister.

Abschriften. Copialien sind im Pauschquantum der erstinstanzlichen Behörden inbegriffen; Abschriften, welche auf Verlangen der Interessenten ertheilt werden, sind mit 50 Pf. für den Bogen besonders zu bezahlen (Gebührentaxe vom 24. September 1876 p. 459 pct. III.$_1$ und $_3$); s. auch Beglaubigung, Verwaltungsstrafsachen II 6.

Absperrungsmaaßregeln, s. Viehseuchen, insbes. A III.

Abtritte sind auf Dörfern nicht nach der öffentlichen Straße zu anzubringen und haben, wo nicht Latrinen mit Fässern angewendet werden, Gruben von ausreichender Tiefe zu erhalten (BPO. für Dörfer vom 27. Februar 1869 p. 80 § 60). Für Städte ist vorgeschrieben, daß das Herausbauen der Abtritte thunlichst zu vermeiden ist, Abtrittsschlotten und Gruben wasserdicht und mit Ventilationsvorrichtungen zu Ableitung der Gase zu versehen, auch Dünger und Jauche nicht an öffentlichen Verkehrswegen offen anzusammeln und aufzubewahren sind (BPO. für Städte vom 27. Februar 1869 p. 55 §§ 62—65). Für Schulabtritte ist specielle Anweisung an die Schulaufsichtsbehörden ergangen (VO. vom 3. April 1873 p. 258 § 18). Die Entfernung der Gruben von Brunnen soll nach den vom Ministerium des Innern

*) Anmerkung: Die einzelnen Ablösungsgesetze, zu welchen das Ges. v. 5. März 1879 p. 73 und § 8 des Ges. vom 1. März 1879 p. 59 tritt, sind daher in der Hauptsache erledigt und hier nicht wieder aufgenommen, vollständig aber in der II. Auflage aufgezählt.

Digitized by Google

veröffentlichten Vorsichtsmaaßregeln beim Brunnenbau nicht unter 10 m betragen.

Ab- und Zugang, s. Reisekosten.

Abweisung Neuanziehender, s. Ausweisung unter A.

Abzeichen. 1) Die Modalität der nicht von der Regierung verliehenen Uniformen, insbes. der Gemeindebeamten und — Polizeiofficianten unterliegt der Genehmigung der Kreishauptmannschaft (MVO. vom 9. November 1878 im SWB. p. 213, DKB. p. 54 und ZKB. p. 68). Die Amtshauptmannschaften sind ermächtigt, Gemeindevorständen und Gutsvorstehern, ingleichen den mit Beaufsichtigung öffentlicher Tanzmusik (s. d.) beauftragten Gemeinderathsmitgliedern auf deren Antrag zu gestatten, daß sie bei ihren Dienstobliegenheiten, insbesondere bei ihren polizeilichen Functionen, Dienstabzeichen tragen (SWB. von 1876 p. 10). Die nicht zum Gendarmeriecorps gehörigen Polizeiofficianten dürfen weder ein gleiches, noch ein ähnliches Tressenabzeichen, wie die Gendarmerie (s. d. II_3), noch das Portepée oder Kaskett derselben führen (SWB. von 1875 p. 137); schwarzgraue Uniformröcke mit grünen Kragen und Aufschlägen ohne Tressenabzeichen sind dagegen für Gemeindepolizeiofficianten zulässig (MVO. v. 11. Mai und 25. November 1878 im SWB. von 1879 p. 41 und in der Zeitschr. f. R. 46 p. 86, p. 87). Die Führung von Fahnen und Abzeichen, auf welchen die königl. Krone, das königl. Wappen oder das Bildniß des Königs angebracht ist, bedarf königlicher Genehmigung (ZKB. von 1864 p. 70, SWB. von 1876 p. 10 und soviel Militärvereine betrifft, pct. 10 der MVO. vom 17. October 1876 im SWB. p. 211); die Begutachtung derartiger Gesuche von Militärvereinen (s. d.) erfolgt durch das Directorium des Militärvereinsbundes. Das Recht zu Führung des kaiserlichen Wappens in den Fahnen von Militärvereinen wird nur vom Kaiser verliehen (MVO. vom 26. Februar 1876 und pct. II. der angez. MVO. vom 17. October 1876). Das Tragen von Abzeichen, welche Aehnlichkeit mit dem Erinnerungskreuz (s. d.) oder der Kriegsdenkmünze haben, ist den Militär- und Kriegervereinen nicht gestattet (SWB. von 1875 p. 180 und pct. 10_1 obiger MVO. vom 17. October 1876). Das Tragen von Vereinszeichen Seiten der Militärvereine ist nur bei Aufzügen und Versammlungen an welchen sich der Verein als solcher betheiligt und nur unter der Bedingung gestattet, daß die Abzeichen an einem einfarbigen Bande und das Band niemals ohne das Abzeichen getragen wird (pct. 10_2 obiger MVO. vom 17. October 1876). Die sonstigen hierher gehörigen Bestimmungen betreffen den Gebrauch von Wappen (s. d.) und Waffen (s. d.), die Militärvereine (s. d.), die Schützengesellschaften (s. d.), insbesondere die Begräbnißfeierlichkeiten (s. d.) derselben, und die nicht staatliche Auszeichnung von Gesinde (s. d.); bereits früher verboten war das Tragen republicanischer Abzeichen (VO. vom 14. Juli 1849 p. 138).

2) Ueber die von der Regierung verliehenen Abzeichen s.

zunächst: Orden und Ehrenzeichen, über die Uniform der Gendarmerie s. d. sub II 3; das Regulativ über die Uniformirung der bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften fungirenden Diener publicirt die MVO. vom 27. Juli 1880 im JMB. p. 76. Das in schwarzem Talar und Barett bestehende Amtskleid der Staatsanwälte und Gerichtsschreiber, ingleichen das Amtskleid der Rechtsanwälte wird nur bei Verhandlungen vor dem Oberlandesgerichte und den Landgerichten, das Amtskleid der Richter bei allen Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte getragen (VO. vom 1. Aug. 1879 p. 305, Ges. vom 22. März 1880 p. 39).

3) Strafen: Unbefugtes Tragen von Uniformen, Amtskleidungen, Amtszeichen, Orden und Ehrenzeichen wird mit Geld bis zu 150 Mark oder Haft bestraft (StGB. § 360 [8]). Wer von einem zum Dienststande gehörigen Unterofficier oder Gemeinen ohne schriftliche Erlaubniß des Commandeurs Montirungs- oder Armaturstücke kauft oder zum Pfande nimmt, wird polizeilich mit Haft oder Geld bis zu 150 Mark bestraft (StGB. § 370 [3], AVO. vom 15. Sept. 1879 p. 351 § 1 [8]).

Abzugsfreiheit in Bezug auf die Verzehrung von Pensionen (s. d.) im Auslande findet gegenüber Oesterreich statt.

Academie der bildenden Künste. Dieselbe untersteht dem Ministerium des Innern (VO. vom 7. November 1831 p. 325 pct. 4 C. 18) und wird unter Leitung eines Curators durch den hierfür bestellten academischen Rath verwaltet; der letztere ist zugleich begutachtendes Organ über Gegenstände der Kunst für Behörden und Private (Bek. vom 10. October 1836 p. 297).

Academische Gerichtsbarkeit. Das Universitätsgericht besteht aus dem Universitätsrichter, welcher aus 3 von der Universität Vorgeschlagenen gewählt wird, dem Rector der Universität und einem nicht wechselnden Mitgliede aus der Mitte der Professoren. Näheres hierüber s. Regulat. vom 28. Februar 1829 p. 80 §§ 1—5. Vor das Universitätsgericht gehört außer den mit der Inscription und dem Abgange der Studirenden zusammenhängenden Geschäften (§ 9 obigen Regulativs) die academische Gerichtsbarkeit, soweit solche nach dem Ges. vom 28. Februar 1878 p. 19 noch fortbesteht. Hiernach ist auch für die Studirenden der Regel nach die Zuständigkeit der ordentlichen Justiz- und Verwaltungs-Behörden begründet, jedoch sind Haftstrafen für Uebertretungen im academischen Carcer zu verbüßen, auch Vereine und Versammlungen von Studirenden, soweit sie nicht öffentliche Angelegenheiten betreffen, der Aufsicht der academischen Behörde unterworfen; dieselbe übt die Disciplinargewalt über die Studirenden und ist von allen gegen sie anhängig werdenden Justiz- und Polizeisachen zu benachrichtigen; hierüber allenthalben s. obiges Ges. und, soweit hierdurch nicht erledigt, die im Cod. p. 812—832 abgedruckten Gesetze nebst Quästur- und Carcerordnung; wegen der Notificationen durch die Gerichte s. MVO. vom 30. September 1879 im JMB. p. 221 sub A II 5 B, und C. — In Disciplinarsachen ist bei Meinungsverschiedenheit Recurs an den außer-

ordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität nachgelassen (Regulat. von 1829 § 6). Der Universitätsrichter ist Beisitzer des Polizeiamtes Leipzig (eod. § 8 und Bek. vom 16. März 1829 p. 89). Die friedensrichterlichen Functionen für die Studirenden übt der Universitätsrichter, in dessen Behinderung der Universitätssecretär aus (VO. vom 18. September 1879 p. 371). Neuere Bestimmungen sind über den Zweikampf (s. d.) ergangen.

Academischer Rath, s. Academie der bildenden Künste.

Academischer Senat, s. Universität.

Academische Würden, s. Doctortitel.

Acceß. Für den Acceß bei den collegialen mittleren Verwaltungsbehörden, ingleichen für den diplomatischen Dienst gelten die Bestimmungen in §§ 6—10 des Regulat. vom 12. März 1863 p. 348. Der Acceß bei den Zoll- und Steuerbehörden erfolgt nach Maaßgabe der VO. vom 12. September 1835 p. 454. Die Fähigkeit zum Richteramte setzt 3jähriges Rechtsstudium, welches mindestens 3 Semester an einer deutschen Universität erfolgt sein muß, und die Ablegung zweier Prüfungen voraus, von denen die erste nach beendigtem Universitätsstudium vor der juristischen Prüfungscommission bei der Universität Leipzig, die zweite vor der Commission für juristische Staatsprüfungen zu bestehen ist; zwischen beiden Prüfungen muß ein 4jähriger Vorbereitungsdienst, darunter mindestens 2 Jahre ununterbrochen bei den Gerichten, inneliegen; während dieses Zeitraums führt der Zuzulassende das Prädicat Referendar (R.-Ges. vom 27. Januar 1877 p. 41 § 2, § 3, VO. vom 17. September 1879 p. 370). Auf die Beschäftigung bei den Verwaltungsbehörden soll von dem Vorbereitungsdienste in der Regel nicht über 1 Jahr verwendet werden; die Zulassung hierzu ist bei den Ministerien des Innern oder der Finanzen nachzusuchen (M.-Bek. vom 30. Juli 1880 im JMB. p. 79 und in der Zeitschr. f. V. I. p. 323). Weitere Bestimmungen sind über die Verpflichtung (s. d.) und die Befugniß der Accessisten zum Protocolliren (s. d.) ergangen.

Accidentien, s. Kirchliche Handlungen, Diensteinkommen.

Ackerbau, s. Landwirthschaft.

Actencassation in Verwaltungssachen. Dieselbe soll sich auf solche Acten beschränken, welche lediglich eine vorübergehende Beziehung auf einzelne Betheiligte oder auf Gesetze und Einrichtungen haben, die bereits außer Wirksamkeit getreten sind (VO. vom 28. März 1849 p. 50 § 6). Die Amtshauptmannschaften haben das Verzeichniß der Acten, welche sie zu maculiren gedenken, in ihren Amtsräumen öffentlich auszulegen und durch Bekanntmachung auf dieses Ausliegen hinzuweisen; nach Ablauf der in dieser Bekanntmachung gestellten Frist ist das Verzeichniß mit gutachtlicher Auslassung über etwa eingegangene Widersprüche dem Dep.-Ministerium zur Entschließung vorzulegen (MVO. vom 27. März 1876).

Actenmittheilung, Actenvorlegung findet an Privatpersonen, Parteien oder Sachwalter „nach Maaßgabe der Gesetze" statt (VO. vom 22. September 1879 p. 374, und soweit hierdurch nicht erledigt, SWB. von 1877 p. 55, wonach in reinen Verwaltungssachen ein Recht auf Actenvorlegung und auf Begründung ablehnender Entschließungen nicht besteht). An öffentliche Behörden und Beamte sollen u. A. nicht mitgetheilt bez. vorgelegt werden: Standesregister, Kirchenbücher, die im Hauptstaatsarchiv niedergelegten, und die den inneren Dienst einer Behörde betreffenden Acten und Urkunden, ingleichen solche Acten, deren Geheimhaltung erforderlich ist oder deren Mittheilung eine nachtheilige Verzögerung zur Folge haben würde (obige VO. vom 22. September 1879). Den Staatsanwälten steht in Ausübung ihres Berufs die Einsicht auch der außerhalb ihres Bezirks ergangenen Polizeiacten, soweit sie auf den betreffenden Fall Bezug haben, zu (Ges. vom 1. März 1879 p. 59 § 30). Ueber sonstige Fälle der Communication zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden s. unter „Justizbehörden". Die vorstehenden Vorschriften für Verwaltungsbehörden kommen auch den Gerichten anderer Bundesstaaten gegenüber in Anwendung (R.-Ges. vom 27. Januar 1877 p. 41 § 169). Civilprocessuale Vorschriften über Actenmittheilung giebt CPO. § 271, Instruction vom 2. September 1879 im JMB. p. 40 § 68.

Active Militärpersonen sind die in § 5 ² der Controlordnung (s. d.) und dem Nachtrage vom 31. August 1880 p. 166 aufgeführten; im Uebrigen s. Militärpersonen.

Adel. Die unbefugte Annahme eines Adelsprädicates ist mit Geld bis zu 150 M. oder Haft zu bestrafen (StGB. § 360_8); in der Berufung zum Staatsdienste (VU. § 34), ingleichen beim juristischen Examen an der Universität Leipzig (VO. vom 1. October 1831 p. 315) begründet die Verschiedenheit des Standes und der Geburt keinen Unterschied mehr.

Adjacenzleistungen, s. Wegebaupflicht B, Straßenbau B.

Administrativ-Justizsachen. Die Bestimmungen hierüber enthält das Ges. sub D. vom 30. Januar 1835 p. 88. Soviel zunächst

I. den Begriff „Adm.-Just.-Sachen" oder „streitige Verwaltungssache" betrifft, so liegt eine solche vor, wenn dabei sich mehrere Betheiligte gegenüberstehen, welche auf Grund des öffentlichen Rechtes gewisse Befugnisse in Anspruch nehmen oder ihnen angesonnene Verbindlichkeiten bestreiten (Ges. § 1). Als streitige Verwaltungssachen sind daher nicht zu betrachten: Streitigkeiten zwischen politischen Gemeinden bez. Armenverbänden und einzelnen Angehörigen derselben, welche in dieser Eigenschaft zu Gemeinde- und Armencassenbeiträgen herangezogen werden sollen (SWB. 1876 p. 19), Differenzen über Beiträge wegen besonderer Wegeabnutzung (s. Wegebaupflicht A I 4), Ansprüche von Privatpersonen gegen Ortsarmenverbände auf Zurückerstattung von Unterstützungskosten (s. Justizbehörden I 1), Parochialverhältnisse (s. Parochialbezirke), oder polizeiliche Ausweisungen (SWB.

von 1876 p. 126); dagegen fallen unter diesen Begriff Differenzen über die Wegebaupflicht (s. d. A I 1) der Altgemeinden.

II. Behörden und Instanzen. Jede Verwaltungsbehörde, welche zu Erörterung und Entscheidung streitiger Verwaltungssachen geeignet sein soll, muß mit mindestens einem zum Richteramte befähigten Beamten besetzt sein (obiges Gesetz sub D § 4). Die Unwiderruflichkeit der Anstellung als richterlicher Beamter leidet jedoch auf adm.-justizrichterliche Beamte keine Anwendung (Ges. vom 7. März 1835 p. 169 § 4_3). Die bestehenden Instanzen sind folgende:

1) die erste Instanz bilden die Amtshauptmannschaften, bez. die Stadträthe in Städten revidirter Städteordnung (D-Ges. § 3_2 und Ges. vom 21. April 1873 p. 275 § 6_2 pct. 4), und zwar entscheiden die Amtshauptmannschaften mit dem Bezirksausschusse in den den Unterstützungswohnsitz und die Verbindlichkeit zur Armenversorgung, ingleichen Beiträge und persönliche Leistungen für den Bezirk, für die Gemeinde oder für Armenzwecke betreffenden Angelegenheiten (Ges. vom 21. April 1873 p. 275 § 11 pct. 1, pct. 3, soweit letzterer Punkt überhaupt Adm.-Just.-Sachen betrifft). Ausnahmsweise bilden die erste Instanz

a) die Kreishauptmannschaften in denjenigen Adm.-Just.-Sachen, bei welchen Stadträthe revidirter Städteordnung oder Gemeinden verschiedener amtshauptmannschaftlicher Bezirke betheiligt sind; betreffen die Streitigkeiten den Unterstützungswohnsitz, so erfolgt die Entscheidung unter Mitwirkung des Kreisausschusses; Näheres hierüber s. Ges. vom 21. April 1873 p. 275 § 23 II a 2, § 27_2). Ist in Unterstützungswohnsitzsachen der Landarmenverband als Partei betheiligt, so steht die Entscheidung lediglich den Kreishauptmannschaften Leipzig oder Dresden zu (s. Landarmenverband B IV).

b) In Schulsachen bildet die Bezirksschulinspection (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 § 35_6), in Kirchensachen die Kircheninspection (Kirchenges. vom 15. April 1873 p. 376 § 5 Nr. 18 Abs. 6) die erste Instanz.

2) Die zweite Instanz bildet die Ministerialbehörde: dieselbe ist zu diesem Zwecke aus dem Vorstande des Dep.-Ministeriums als Vorsitzenden, zwei Räthen dieses Ministeriums und zwei dahin deputirten Räthen der obersten Justizstelle zusammengesetzt; Näheres s. Ges. vom 21. April 1873 p. 275 § 31 Abs. 2, Ges. vom 15. Januar 1870 p. 1 §§ 1, 2 und obiges Ges. sub D § 18.

3) Bei der Entscheidung der zweiten Instanz hat es zu bewenden, ausgenommen, wenn die Ministerialbehörde wegen mangelhafter Erörterung in erster Instanz neue Erörterungen anstellen ließ und ihr Ausspruch auf Grund der letzteren als erste Entscheidung zu betrachten ist (Ges. vom 15. Januar 1870 p. 1 § 3). In Unterstützungswohnsitzsachen tritt mit Ausnahme bestimmter Fälle (s. Unterstützungswohnsitz VIII_2) das Bundesamt für Heimathswesen als dritte Instanz ein.

III. Das Verfahren ist bis zur Entscheidung in erster Instanz summarisch und an bestimmte Formen nicht gebunden, die Zeugen sind

summarisch, jedoch eidlich abzuhören, Eidesantrag findet nicht Statt, dagegen können Legaleide auferlegt oder nachgelassen werden; Näheres s. obiges Ges. sub D §§ 5—13. Der Recurs muß bei Verlust binnen 14 Tagen eingewendet werden (Ges. vom 21. April 1873 p. 275 § 31_3); für Ausführung und Widerlegung des Rechtsmittels ist je eine 14tägige Frist gegeben, zu welchem Zwecke die Recursschrift binnen 3 Tagen dem Gegner zuzufertigen ist (Ges. sub D §§ 15, 16). Rechtsmittel ohne Angabe eines Beschwerdegrundes sind unstatthaft (M.-Entsch. vom 30. März 1881 in der Zeitschr. f. V. II p. 280). Der Recurs hat, wo es das öffentliche Interesse erfordert, keine Suspensivkraft (Ges. § 26_2). Die Acten gehen von der unteren Instanz unmittelbar an die Ministerialinstanz, während die Ministerialentscheidung durch die Mittelbehörde an die Unterinstanz gelangt (VO. vom 29. März 1870 p. 114.

Adoption, s. Namen.

Adventsgottesdienste, s. Kirchschuldienst D.

Aerzte. A. Gewerbepolizeiliche Bestimmungen: Die Gewerbeordnung leidet zwar auf die Ausübung der Heilkunde keine Anwendung (GO. § 6 in der Fassung des R.-Ges. vom 23. Juli 1879 p. 267), jedoch bedürfen

I. Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) oder mit einem gleichbedeutenden Titel bezeichnen, oder Seitens des Staats oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit einer öffentlichen Function betraut werden sollen, einer Approbation, welche auf Grund eines Befähigungsnachweises Seitens der Centralbehörden der Einzelstaaten für das ganze Reichsgebiet ertheilt wird; die Prüfung erfolgt vor den medicinischen Commissionen der deutschen Universitäten oder vor der medicinischen Oberexaminationscommission zu Berlin, und soviel Thierärzte betrifft, bei einer deutschen Thierarzeneischule: hierüber Näheres s. GO. § 29 Abs. 1 und 2 und RBek. vom 25. September 1869 p. 635. Für Sachsen erfolgt.

1) die Zusammensetzung der Prüfungscommission bei der Universität Leipzig und die Ausstellung der Approbationsscheine durch die Ministerien des Innern und des Cultus gemeinschaftlich (VO. vom 25. October 1869 p. 323). Die Prüfungsgebühr wird nach VO. vom 7. März 1872 p. 47 nicht mehr durch die Quästur, sondern durch die Commission selbst erhoben. Die Prüfung für Thierärzte wird nach den Vorschriften der Bek. vom 27. März 1878 (Centr.-B. p. 160) vor der Thierarzeneischule nach erfolgter Anmeldung bei der Commission für das Veterinärwesen (VO. vom 29. September 1869 p. 279 pct. A II. 2 a) abgelegt.

2) Außer den vorgenannten Prüfungen haben diejenigen Aerzte, welche in einem öffentlichen Amte des Staates oder einer Gemeinde (s. Bezirksärzte, Gerichtsärzte, Gerichtswundärzte) angestellt sein wollen, sich einer besondern staatsärztlichen Prüfung vor dem Landes-Medicinal-

collegium nach Maaßgabe der VO. vom 29. October 1869 p. 331 zu unterwerfen; behufs der Qualification als Bezirksthierarzt (s. d.) und Amtsthierarzt (s. d.) ist eine besondere Prüfung bei der Veterinär-Commission nach Maaßgabe der VO. vom 9. März 1870 p. 57 zu bestehen.

II. Wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen kann eine **Entbindung von der Prüfung** stattfinden, wenn der Nachsuchende nachweist, daß ihm Seitens des Staats oder einer Gemeinde amtliche Functionen übertragen werden sollen. Näheres hierüber s. GO. § 29_4 und RBek. vom 9. December 1869 p. 687.

III. Von der vorherigen **Doctorpromotion** darf die Ertheilung der Approbation nicht abhängig gemacht werden (GO. § 29_1). Zur Führung des Doctortitels (s. d.) bedarf es staatlicher Anerkennung und Bekanntmachung derselben nur dann, wenn er nicht von einer Universität des deutschen Reiches verliehen worden ist. Die in § 360_8 des StGB. angedrohte Strafe für unberechtigte Führung des Doctortitels tritt daher nur insoweit ein, als obigen Bedingungen nicht genügt ist (ZKB. von 1875 p. 44). Dagegen wird mit Geld bis zu 300 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft, wer ohne hierzu approbirt zu sein, sich **als Arzt bezeichnet** oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber sei eine geprüfte Medicinalperson (GO. § 147_3 in der Fassung des R.-Ges. vom 17. Juli 1878 p. 199). Diese Strafe kann daher auch gegen Solche verfügt werden, die nach Obigem zur Führung des Doctortitels berechtigt sind (Zeitschr. f. V. II p. 142). Zu den Titeln, welche hiernach unzulässig sind, gehört die Bezeichnung „Specialist" (SWB. Jahrg. 1879 p. 35, Jahrg. 1874 p. 199), dagegen nicht die Bezeichnung „Naturarzt" (SWB. von 1879 p. 38). Auch die „geprüften Heilgehülfen" sind für Sachsen berechtigt, ihre Dienstleistungen in der erlernten Kunstfertigkeit öffentlich anzubieten, nicht aber die „geprüften Heildiener" des preußischen Rechts (s. Heilgehülfen). Auch Thierärzte fallen unter § 147_3 der GO., wenn durch die von ihnen gewählten Titel (z. B. „Specialist für Geschlechts- und Hautkrankheiten") der Glaube geweckt wird, daß sie ihre Befähigung auch zur Ausübung der Heilkunde an Menschen nachgewiesen haben (SWB. von 1881 p. 34). Die nach pct. D. XV. der VO. vom 1. October 1868 p. 903 noch zulässige Bestrafung wegen **Medicasterei**, d. i. die Bestrafung solcher Personen, welche ohne Gestattung der zuständigen Behörde sich ärztliche Functionen anmaaßen, ingleichen die Anweisung an die Bezirksärzte, für Abstellung von Quacksalbereien durch nicht legitimirte Personen besorgt zu sein (§ 2 i der Instruction vom 30. Juni 1836 p. 187) ist infolge obiger Bestimmungen weggefallen (VO. vom 21. October 1869 p. 315 sub $A._1$, $A._{10}$), desgleichen kommen die Vorschriften über Anwendung des Magnetismus und Galvanismus in Wegfall (obige VO. pct. $A._8$, $A._9$), wogegen die Anwendung des sog. Lachgases (Stickoxydulgases) auch ferner nur approbirten und ihnen gleichgestellten

Aerzten gestattet ist (SWB. 1876 p. 114). Die Bezirksärzte haben nunmehr Aufsicht darüber zu führen, daß Niemand ohne erlangte Approbation sich mit Titeln bezeichnet, welche den Glauben erwecken, der Inhaber sei eine geprüfte Medicinalperson; erfährt der Bezirksarzt, daß eine sich mit Ausübung der Heilkunde beschäftigende Person sich einer strafbaren Handlung schuldig macht, so hat er darüber der zuständigen Behörde Mittheilung zu machen (VO. vom 21. October 1869 p. 315 pct. $A._{10}$ und wegen der dem Bezirksarzte weiter zustehenden Aufsichtsrechte: Bezirksärzte II). Personen, welche nicht approbirte Thierärzte sind, dürfen sich der Behandlung von Seuchen nur unter specieller Leitung und Aufsicht eines approbirten Thierarztes unterziehen; sie sind verpflichtet, dem Bezirksthierarzte von ansteckenden Krankheiten, die ihnen in ihrer Praxis vorkommen, sofort Anzeige zu machen; Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften Seitens der mit Thierheilkunde sich beschäftigenden Personen werden mit Geld bis zu 60 M. oder Haft bis zu 4 Wochen, unbefugte Verabreichung von Heilmitteln wird mit Geld bis zu 150 M., event. Haft bestraft; die Bezirksthierärzte bez. der Landesthierarzt sind von polizeilichen Untersuchungen gegen Personen, die sich mit Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen, wie dies bezüglich der Bezirksärzte bereits durch VO. vom 19. December 1851 p. 488 angeordnet worden ist, zu benachrichtigen, hierüber allenthalben s. VO. vom 29. September 1869 p. 279 pct. 11—13, pct. 15 ad $A. II._1$ und pct. u ad $A. II_2$. Auch die Aufsicht des Bezirksthierarztes erstreckt sich analog der des Bezirksarztes darauf, daß Niemand sich unbefugt den Titel „Thierarzt" beilegt (Instruction vom 16. October 1877 p. 297 § 12 jct. VO. vom 29. September 1869 p. 279 pct. 2 ad $A. II._1$). — Apotheker dürfen bei Strafe die Heilkunde nicht betreiben (Mand. vom 17. October 1820 p. 161 § 2). Hebammen (s. d.) haben sich ebenfalls allen unbefugten Curirens zu enthalten. Zur Ausübung der Heilkunde im Umherziehen durch ärztliche Empiriker werden Legitimationsscheine auf Grund von § 55 der GO. nicht ausgestellt (MVO. vom 17. Juli 1880 im DRB. p. 38, SWB. p. 191 und in der Zeitschr. f. V. I p. 275).

IV. Personen, welche die Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Reichsgebietes in der Wahl des Ortes, wo sie ihre Praxis betreiben wollen, unbeschränkt (GO. § 29_3).

V. Wer vor Verkündigung der Gewerbeordnung die Berechtigung zur Ausübung der Praxis als Arzt erlangt hat, gilt als für das ganze Reichsgebiet approbirt (GO. § 29_5). Insbesondere gilt dies auch bezüglich der Thierärzte, welche vor Verkündigung der Gewerbeordnung die Prüfung vor der Direction der Thierarzeneischule oder vor der Commission für das Veterinärwesen bestanden haben (VO. vom 29. September 1869 p. 279 pct. 1 ad $A. II._1$).

VI. Die Approbation kann von der Kreishauptmannschaft in öffentlich-mündlicher Sitzung zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren sie ertheilt

worden ist; aus andern Gründen kann die Approbation nicht widerrufen, auch kann dieselbe nicht auf Zeit ertheilt werden; Näheres hierüber s. GO. § 53_1, § 40_1, § 143 und AVO. vom 16. September 1869 p. 257 § 30 Abs. 3_1, § 14.

VII. Die Bezahlung der approbirten Aerzte ist der Vereinbarung mit den Patienten überlassen, die bestehende Taxe gilt lediglich als Norm für streitige Fälle, s. ärztliche Taxen.

VIII. Der Zwang ärztlichen Beistandes ist aufgehoben (GO. § 144_2). An den polizeilichen Functionen der Aerzte (s. unten B.), desgleichen an der Verpflichtung derselben zu beschleunigter ärztlicher Behandlung der von tollen Hunden Gebissenen, sowie zu Anstellung von Wiederbelebungsversuchen von Scheintodten und zur Behandlung Vergifteter (Instruction vom 30. Juli 1836 p. 187 § 3 g) wird hierdurch Nichts geändert, auch haben approbirte Thierärzte, welche in Stellvertretung von Bezirksärzten in Ausführung des Reichsgesetzes über die Viehseuchen von der Polizeibehörde zu einer veterinärpolizeilichen Verrichtung zugezogen werden, dieser Aufforderung Folge zu leisten (AVO. vom 9. Mai 1881 p, 35 § 2_3).

B. Sonstige Bestimmungen für Aerzte:

I. Zur Anzeige von Geburten bei dem Standesamte ist der zugegen gewesene Arzt in dritter Reihe verpflichtet (RGes. vom 6. Februar 1875 p. 23 § 18).

II. Bei Sterbefällen haben die Aerzte, wo die Beerdigung vor der gesetzlichen Frist (s. Beerdigungsfristen) nöthig wird, oder wo die Zeichen der Fäulniß nach abgelaufener Frist noch nicht eingetreten sind, die Zeit der Beerdigung zu bestimmen (Ges. vom 20. Juli 1850 p. 183); die Aerzte haben in den Leichenbestattungsscheinen (s. d.) die Todesursache einzutragen (VO. vom 13. October 1871 p. 240 §§ 2, 6, 8, 9), behufs Ausstellung des Leichenpasses (s. Leichentransport), wenn der Tod nicht in Folge einer ansteckenden Krankheit erfolgt oder der Transport in das Ausland gerichtet ist, zu bescheinigen, daß sie die Leiche besichtigt haben, an welcher Krankheit der Tod erfolgt ist und in welcher Weise der Transport stattzufinden hat (VO. vom 2. Januar 1867 p. 3 §§ 3, 4) —, bei Epidemien und ansteckenden Krankheiten dem Bezirksarzte unverzüglich Anzeige zu erstatten und Anordnung zu treffen, ob die Leiche im Sterbehause verbleiben oder in die Todtenhalle gebracht werden soll (Generale vom 18. August 1803 und Instruction vom 20. Juli 1850 p. 188 § 18) —, je nach dem Ergebnisse der Todtenschau (s. d.) endlich das stille Begräbniß (s. d.) zu beantragen (VO. vom 20. Juli 1850 p. 184 § 5).

III. Ueber die von ihnen ausgeführten Impfungen haben die Aerzte, auch wenn sie nicht zu Impfärzten (s. d.) bestellt sind, Impflisten (s. d.) und Impfscheine (s. d.) zu führen bez. auszustellen (RGes. vom 8. April 1874 p. 31 §§ 8, 10, 15, 17 und AVO. vom 20. März 1875 p. 167 §§ 19, 22_2).

IV. Das Selbstdispensiren steht den Aerzten nur unter bestimmten Voraussetzungen (s. Aerztliche Hausapotheken) zu; den Aerzten ist verboten, für die von ihnen verschriebenen Arzeneien einen Rabatt oder einen andern Vortheil von den Apothekern anzunehmen (VO. vom 24. December 1879 im Ges.- u. Verordnungsbl. von 1880 p. 3 § 3_1). Wegen der Aufsichtsführung der Bezirksärzte, der Bezirksthierärzte und der Veterinärcommission über das ärztliche und thierärztliche Personal s. Bezirksärzte II., Thierärzte B. Eine eidliche Verpflichtung der Aerzte findet nicht mehr Statt (VO. vom 11. Juli 1874 p. 96). Ueber das hülfsärztliche Externat s. Krankenanstalten B.

Aerztliche Bezirksvereine, s. Aerztliche Kreisvereine.

Aerztliche Empiriker, s. Aerzte A. III.

Aerztliche Hausapotheken. Unter den in § 27 des Mand. vom 30. September 1823 p. 114 aufgeführten Voraussetzungen ist den Aerzten gestattet, behufs ihrer Praxis die von ihnen angeordneten Arzeneien selbst zu dispensiren; sie haben jedoch die dazu erforderlichen Stoffe ausschließlich aus inländischen Apotheken zu beziehen (VO. vom 18. August 1868 p. 515). Die Bezirksärzte haben, abgesehen von der ihnen nach § 2 der Instruction vom 30. Juli 1836 p. 187 zustehenden Aufsicht über das Selbstdispensiren der Aerzte die Hausapotheken derselben nach Anleitung der diesfallsigen Instruction vom 18. Juni 1868 p. 515 periodisch zu revidiren; weitere Bestimmungen über diesen Gegenstand, insbesondere die diesfallsige Auslösung der Bezirksärzte und die vom Besitzer der Hausapotheke zu entrichtenden Kosten giebt SWB. von 1876 p. 63. Auch den Thierärzten ist das Selbstdispensiren unter gewissen Bedingungen nachgelassen, die Aufsicht über diese Hausapotheken haben die Bezirksthierärzte, und soviel die Hausapotheken der letzteren betrifft, der Landesthierarzt; Näheres hierüber giebt VO. vom 29. September 1869 p. 279 zu A. $II._1$ pct. 7, 8, 14, 15, zu A. $II._2$ pct. m—r, pct. w, pct. x.

Aerztliche Kreisvereine. In jedem Medicinalbezirke (s. d.) treten die approbirten und ihnen gleichgestellten Aerzte und Wundärzte zu einem Bezirksvereine zusammen; die Bezirksvereine innerhalb eines und desselben Regierungsbezirkes bilden zusammen den ärztlichen Kreisverein, die Deputirten der Bezirksvereine bilden mit den Deputirten der Kreisvereine zum Landesmedicinalcollegium (s. d.) den Kreisvereinsausschuß; diese Ausschüsse sind berathende und beschließende Körperschaften zu Wahrung und Vertretung der Interessen des ärztlichen Berufsstandes überhaupt und des betreffenden Kreisvereins insbesondere; die Bezirksvereine sind die berathenden Organe für die Angelegenheiten des Kreisausschusses, können selbstständige Anträge an die Unterbehörden stellen, auf Veranlassung der letzteren Gutachten abgeben, sind — wie VO. vom 3. September 1877 p. 277 ausdrücklich anerkennt — juristische Personen des öffentlichen Rechtes und werden als solche durch ihre Vorstände vertreten; Näheres giebt das durch VO. vom 29. Mai 1872 p. 307 publicirte Regulativ §§ 1—37, 47—55.

Aerztliche Prüfungen, s. Aerzte A. I.—VI.

Aerztliche Taxen. A. Die Bezahlung der approbirten Aerzte ist der freien Vereinbarung überlassen, für streitige Fälle können jedoch von den Centralbehörden Taxen festgesetzt werden (GO. § 80_2). Auf Grund dieser Bestimmung ist durch M.-Beschl. vom 29. Juni 1872 die Taxe für Aerzte, durch VO. vom 7. Juli 1869 p. 137 die Taxe für Thierärzte erlassen worden. Die Feststellung der Gebühren auf Grund dieser Taxen erfolgt für Aerzte und Heilgehülfen (s. d.) durch die Gerichts- bez. Bezirksärzte (Instruction vom 30. Juli 1836 p. 187 § 10_3 d), für Thierärzte durch die Bezirksthierärzte, und soviel die Gebühren der letzteren betrifft, durch den Landesthierarzt, in letzter Instanz aber durch die Veterinärcommission (VO. vom 29. September 1869 p. 279 pct. 9 ad A. $II._1$).

B. Bei gerichtlich medicinischen und medicinalpolizeilichen Verrichtungen der Aerzte kommt die durch VO. vom 14. März 1872 p. 135 publicirte Gebührentaxe in Anwendung; es bleiben jedoch die in der VO. vom 6. September 1856 p. 343 unter 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen über Zeit und Modalität des Liquidirens bestehen (obige VO. Abs. 3), auch bewendet es betreffs der Thierärzte bei der durch VO. vom 30. November 1840 p. 430 publicirten Taxe sub B (VO. vom 14. März 1872 p. 135 Abs. 4). Die Feststellung der Liquidationen der Aerzte für gerichtliche und polizeiliche Verrichtungen gehört vor die Kreishauptmannschaft (MVO. vom 7. März 1857 bei Funke VI. p. 462). An der Verpflichtung der Bezirksärzte (s. d. IV), der Gerichtsärzte (s. d.), der Berzirksthierärzte (s. d. II) und der Amtsthierärzte (s. d. II), gerichtliche und polizeiliche Handlungen unentgeltlich zu verrichten, ingleichen an den Bestimmungen über den Reiseaufwand derselben wird durch obige Taxe vom 14. März 1872 (s. § 1 derselben) Nichts geändert.

Aether und ätherische Oele, s. Entzündliche Stoffe.

Agendarische Form. Agende. Die Zusammenstellung der beim öffentlichen Gottesdienste anzuwendenden Gebete und die Formulare für besondere gottesdienstliche Handlungen giebt die Agende (VO. vom 1. November 1880 p. 146 und die Bemerkungen dazu in Consf.-Bl. von 1880 p. 100, die Ansprache p. 122, und die Berichtigung zum musikalischen Anhang durch Bek. vom 14. Januar 1881 im Conf.-B. p. 6). Die officielle, mit dem Stempel des Landesconsistoriums versehene Ausgabe für die Pfarrämter, Geistlichen, Kirchendiener und Chorschüler ist als Kircheninventar (s. d.) zu betrachten (Conf.-B. Jahrg. 1880 p. 99, p. 124, p. 178, Jahrg. 1881 .p 10). Agendarische Form heißt diejenige Form der kirchlichen Handlungen (s. d.), welche unentgeltlich zu vollziehen ist.

Agenten, s. Versicherungsagenten, Auswanderungsagenten, Gesindemäkler.

Aich-Aemter, s. Eichämter.

Albrechtsorden. Der Orden ist begründet durch Statut vom 31. December 1850 (Ges.- u. Verordn.-Bl. von 1851 p. 48) und wird nach § 2 desselben ertheilt für im Staatsdienste geleistete nützliche Dienste,

für Auszeichnung durch bürgerliche Tugend, Wissenschaft und Kunst, oder sonstige Auszeichnung; sämmtliche Classen des Ordens werden auch für im Felde erworbene Verdienste und als militärische Auszeichnung mit Kriegsdecoration („mit Schwertern") ertheilt (Nachtrag vom 29. October 1866 p. 238, vom 9. October 1870 p. 404 und vom 31. Januar 1876 p. 180 § 8). Der Orden zerfällt in 6 Classen, nämlich Großkreuz, Comthur 1. und 2. Classe (Statut § 3), Ritterkreuz 1. und 2. Classe (Nachtr. vom 31. Januar 1876 p. 180 §§ 1—5) und Albrechtskreuz (Nachtr. vom 31. Januar 1876 §§ 6—10), welches letztere an die Stelle der durch Nachtrag vom 20. März 1861 p. 55 begründeten goldenen Medaille getreten ist. An die Stelle der ebenfalls durch Nachtr. vom 20. März 1861 begründeten silbernen Medaille ist das allgemeine Ehrenzeichen (s. d.) getreten. Im Uebrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über Orden (s. d.).

Aller Heiligen wird in den katholischen Schulen der Oberlausitz als voller Feiertag gefeiert, s. Schulferien.

Allgemeiner Verwaltungsaufwand; derselbe wird in Unterstützungswohnsitzsachen in der Regel nicht erstattet, s. Unterstützungswohnsitz VI.

Allgemeines Ehrenzeichen. Dasselbe wird als Belohnung und Anerkennung für rühmliche Handlungen oder außerordentliche, verdienstliche Leistungen an Stelle der früheren silbernen Medaille zum Albrechtsorden (Nachtr. vom 20. März 1861 p. 55) und zum Verdienstorden (Nachtr. vom 24. September 1849 p. 282 § 2) verliehen (Urk. vom 31. Januar 1876 p. 182). Wenn nicht besondere Fälle vorliegen, wird das Ehrenzeichen nur bei 50jähriger Dienstzeit verliehen (MVO. vom 7. Juni 1878). Im Uebrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über Orden (s. d.).

Almosen. Die Verabreichung von Almosen ist Armenunterstützung (s. d.), soll daher nur im Verhältnisse der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse erfolgen (Armen-Ordnung vom 22. October 1840 p. 257 § 33 [1], § 34). Regel ist, daß die Verabreichung von Naturalien der Verabreichung von Almosen vorzuziehen ist (eod. § 35).

Almosenverbände sind lediglich durch das practische Bedürfniß, nicht durch Gesetz, hervorgerufene Vereine zur Bekämpfung des Bettelwesens; das mit dieser Organisation häufig verbundene Verbot der Verabreichung von Almosen ist, wenn mit Strafandrohung verbunden, unzulässig (MVO. vom 29. April 1880 in der Zeitschr. f. V. I p. 211).

Alphabetische Repertorien zu den Standesamtsregistern sind vorgeschrieben durch § 10_1 der AVO. vom 22. Juni 1875 p. 357; die Formulare giebt AVO. vom 6. November 1875 p. 351 § 15.

Altberechtigte, s. Altgemeinden, Jagd 1 [1] a.

Altersrentenbank ist eine unter Verwaltung der Landrentenbankverwaltung (s. d.) stehende Staatsanstalt, dazu bestimmt, gegen gewisse Einzahlungen eine feste jährliche Rente von Zeit der Einzahlung oder von einem späteren Zeitpuncte ab, auf Lebenszeit oder bis zu einem voraus zu bestimmenden Altersabschnitte zu gewähren; die Einlagen auf

Lebenszeit können sowohl mit Verzicht auf das eingezahlte Capital als mit Vorbehalt zinsloser Rückzahlung desselben geleistet werden; der Höchstbetrag des Rentengenusses ist 2000 Mk., der Mindestbetrag der Einlage 1 Mk.; der Verkehr der Bank mit dem Publikum erfolgt sowohl unmittelbar als durch Agenturen (Ges. vom 2. Januar 1879 p. 3, AVO. vom 8. Februar 1879 p. 18). Die bis zum 1. April 1879 auf Grund der früheren Bestimmungen (s. III. Auflage) erworbenen Renten und Anwartschaften erleiden keine Veränderung des Betrages (Ges. § 24.)

Alterszulagen, s. Lehrergehalte II.

Altgemeinden. Wo den Altgemeinden gewisse Leistungen zu Gemeindezwecken, z. B. die Wegebaupflicht (s. d. A II[1]) obliegen, dagegen auch gewisse Vortheile, sei es in Nutzungen an Gemeindegrundstücken oder sonst, zustehen, hat es zwar hierbei zu bewenden, es können jedoch diese Leistungen auf einseitigen Antrag abgelöst werden (RLGO. § 21. Die Altgemeinden können unbeschadet des Rechtes ihrer Mitglieder, auf Theilung anzutragen, über Verwaltung und Veräußerung des gemeinschaftlichen Vermögens nach § 55 des Bürgerlichen Gesetzbuches, somit nach Stimmenmehrheit, Beschluß fassen (Ges. vom 15. Juni 1868 p. 315 § 2). Im Processe werden sie auch künftig noch durch Syndicen vertreten (Zeitschr. f. V. I p. 138).

Altjagdberechtigte, s. Jagd I [1]a, Jagdbezirkte, Jagdkarten.

Amtliche Bekanntmachungen der Ortspolizeibehörden haben in Städten RStO. vom Stadtrathe, in anderen Städten vom Bürgermeister, auf dem Lande von dem Gemeindevorstande, bez. vom Gutsvorsteher auszugehen (JKV. von 1875 p. 21, p. 28); s. auch Amtsblätter.

Amtliche Correspondenz, amtlicher Sprachgebrauch, s. Behördencorrespondenz.

Amtsblätter. Von jeder Gerichts- und Verwaltungsbehörde ist eine geeignete Zeitschrift zum Amtsblatte zu bestimmen; die in demselben erscheinenden Bekanntmachungen gelten mit Ablauf des 3. Tages von der Ausgabe des Blattes für gesetzlich publicirt (Ges. vom 11. August 1855 p. 144 § 9). Die Amtshauptmannschaften und Stadträthe haben ihre diesfallsigen Vorschläge der Kreishauptmannschaft anzuzeigen, welche die Entschließung des Ministeriums einzuholen hat (VO. vom 30. September 1856 p. 370 § 8 und VO. vom 22. August 1874 p. 125 § 10). Hierzu ist Folgendes ergangen:

1) Die Amtshauptmannschaften haben bei der Wahl von Amtsblättern das Gutachten des Bezirksausschusses zu erfordern; hat eine Amtshauptmannschaft mehrere Zeitschriften zu Amtsblättern, so ist die oben erwähnte Frist von der Ausgabe des am spätesten erscheinenden Blattes zu berechnen; das Recht der Behörde, von der Benutzung eines Amtsblattes jeder Zeit abzusehen, bleibt aufrecht erhalten, ohne daß es des Vorbehaltes des Widerrufes bedarf (MVO. vom 9. September 1875). Die den Herausgebern zu stellenden Bedingungen sind im Wesentlichen folgende: Der Herausgeber hat einen Erlaß von 50% der Einrückungsgebühr für alle obrigkeitlichen Bekanntmachungen, für welche die Kosten

nicht von betheiligten Privatpersonen zu entrichten sind, zu gewähren, eventuell mit 50% Zuschlag für Bekanntmachungen mit Tabellensatz; derselbe hat ferner ein unentgeltliches Belegexemplar zu gewähren und jeder Behörde, die sich des Blattes als Amtsblatt bedient, ingleichen dem Bezirksgerichte, der Amtshauptmannschaft, der Kreishauptmannschaft und dem Ministerium des Innern ein Freiexemplar zu liefern; diejenigen Bekanntmachungen des Dresdner Journals und der Leipziger Zeitung, welche mit der Anweisung erscheinen, daß sie in allen Amtsblättern aufzunehmen sind, hat der Herausgeber in der nächsten Nummer — und zwar bis zu 50 durchgehenden Zeilen glatten Satzes unentgeltlich — aufzunehmen. Auch gegenüber den Kirchen- und Bezirksschulinspectionen und den Gerichten sind die Herausgeber von Amtsblättern an obige Bedingungen so lange gebunden, als diese Behörden das Blatt als Amtsblatt benutzen; nach erfolgter Annahme dieser Bedingungen sind daher die Justizbehörden durch die Amtshauptmannschaft von dem Zeitpunkte in Kenntniß zu setzen, von welchem ab die Bedingungen in Wirksamkeit getreten sind; dagegen sind die Verhandlungen mit den Herausgebern den Gerichten bezüglich derjenigen Blätter allein zu überlassen, welche — ohne zugleich Amtsblätter der Amtshauptmannschaften zu sein — von ihnen als Amtsblätter benutzt werden. Bedient sich eine Amtshauptmannschaft mehrerer Amtsblätter, so sind ihre Erlasse in sämmtlichen zu veröffentlichen, ausgenommen, wenn sie nur einen Theil des Bezirks betreffen und mit Präjudiz nicht versehen sind. Hierüber allenthalben das Nähere s. MVO. vom 9. September 1875, vom 1. März 1876, vom 17. Februar 1876 und die Uebergangsbestimmung für die Gerichte in § 18 der MVO. vom 12. September 1879 im JMB. p. 138.

2) Auch für die Verwaltungsbehörden in Städten kl. StO. und für Landgemeinden gelten obige Bestimmungen sub 1, insbes. das Erforderniß der Genehmigung der vorgesetzten Behörde, die dreitägige Frist für das Inkrafttreten und die Vinculirung der Herausgeber auf obige Bedingungen; es ist jedoch die Genehmigung zur Bestellung von Blättern, die nicht zugleich Amtsblätter königlicher Behörden sind, zu Amtsblättern nur ausnahmsweise und in Fällen eines unabweisbaren Bedürfnisses zu ertheilen; der Abdruck von Bekanntmachungen in andern Localblättern ist dadurch nicht ausgeschlossen (MVO. vom 2. December 1879 in der Zeitschr. f. V. I. p. 79 und im SWB. von 1880 p. 6, wegen der Vinculirung MVO. vom 18. April 1881).

3) Die Schulvorstände bez. Schulausschüsse haben auf Kosten der Schulcasse ein Exemplar des Amtsblattes zu halten (MVO. vom 5. Januar 1875 und vom 15. August 1878 im Cod. Suppl. p. 393, p. 394). Bekanntmachungen des Bergamts in Angelegenheiten eines einzelnen Berggebäudes sind im Amtsblatte der Verwaltungsbehörde zu erlassen, in deren District das Berggebäude liegt (AVO. vom 2. December 1868 p. 1294 § 150). Den Bezirksthierärzten (s. d.) haben die Amtshauptmannschaften diejenigen Nummern ihrer Amtsblätter zuzustellen,

in welchen sich auf das Veterinärwesen bezügliche Erlasse befinden. Alle für Schiffahrttreibende wichtigen Bekanntmachungen sind von den Strompolizeibehörden in der zu Dresden erscheinenden Zeitschrift „Das Schiff" zu veröffentlichen (MVO. vom 17. Mai 1881).

4) Im Dresdner Journal und in der Leipziger Zeitung werden Veröffentlichungen der königl. Behörden, für welche die Kosten nicht von Privatpersonen zu bezahlen sind, dafern sie in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt oder eines wesentlichen Regierungsrechts erlassen werden, unentgeltlich, und zwar wenn sie von Ober- und Mittelbehörden ausgehen, im amtlichen Theile, in den übrigen Fällen gegen 50% der Insertionsgebühren aufgenommen (Cod. p. 762, und wegen der Erledigungsanzeigen von Schulstellen: Patronat und Collatur B) Außerdem werden Amtsblätter vom ev.-luth. Landesconsistorium (s. Consistorialblatt), vom Justizministerium (Justizministerialblatt) und von den Kreishauptmannschaften (Verordnungsblätter) herausgegeben.

Amts-Einkommen, -Entlassung, -Entsetzung 2c. s. Dienst-Einkommen, -Entlassung 2c.

Amtsgerichte, s. Gerichte, Gerichtsbezirke.

Amtshauptmannschaften. A. Dieselben sind

I. Die allgemeinen Verwaltungs- und Polizeibehörden in allen Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich (s. Ortsobrigkeit) den Gemeindebehörden überwiesen worden sind (Ges. vom 21. April 1873 p. 275 § 6 pct. 1 und 2),

II. sie entscheiden in Administrativjustizsachen, soweit dafür nicht ausdrücklich (s. Administrativjustizsachen II_1) andere Behörden bestellt sind (obiges Ges. § 6_4),

III. sie sind Gemeindeaufsichtsbehörden (s. d.) für Landgemeinden, sowie für kleine und mittlere Städte und überwachen die örtliche Polizeiverwaltung des Bezirks, soweit dieselbe den Gemeinden überlassen ist (obiges Ges. § 6 pct. 2 und 3),

IV. sie sind Beschwerde- und Recursinstanz in allen Angelegenheiten, in welchen die Gemeindeorgane der mittleren und kleinen Städte sowie des platten Landes in erster Instanz entscheiden (obiges Ges. § 6_5).

B. Zahl, Personal und Geschäftsführung der Amtshauptmannschaften bestimmen §§ 8, 9 des obigen Ges. vom 21. April 1873 und §§ 2—7 der AVO. vom 20. August 1874 p. 113. Zu den durch letztere Verordnung gebildeten 25 amtshauptmannschaftlichen Bezirken ist infolge Wegfalls der Verwaltungscommission zu Glauchau die Amtshauptmannschaft Glauchau getreten (VO. vom 1. November 1878 p. 403, und VO. vom 20. November 1878 p. 510, letztere die infolge dessen eingetretene veränderte Abgrenzung der amtshauptmannschaftlichen Bezirke Zwickau, Chemnitz und Schwarzenberg betr.). Die Amtshauptmannschaft Dresden ist durch VO. vom 11. September 1880 p. 109 in die Amtshauptmannschaften Dresden-Altstadt und Dresden-Neustadt zerlegt worden. Die Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz (s. eximirte

Städte) sind von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaft ausgenommen. Innerhalb des Bezirks der Amtshauptmannschaft Freiberg besteht die Delegation (s. d.) Sayda. Das Personal der Amtshauptmannschaft besteht aus dem Vorstande (Amtshauptmann), den zur Stellvertretung und Unterstützung nach Maaßgabe des Bedarfs beigegebenen Hülfsarbeitern (Bezirksassessoren) und dem erforderlichen Canzleipersonale (obiges Ges. vom 21. April 1873 § 8_2). Jeder Amtshauptmannschaft ist für gewisse Geschäftszweige theils als entscheidendes, theils als berathendes Organ ein Bezirksausschuß (s. d.) beigeordnet. Bezüglich der Geschäftsführung ist im Allgemeinen vorgeschrieben, daß die Amtshauptmannschaften innerhalb ihres Geschäftsbereiches für thunlichste Vereinfachung und Abkürzung des Geschäftsganges Sorge zu tragen haben (VO. vom 20. August 1874 p. 113 § 9); s. auch Amtstage.

Amtskleidung, s. Abzeichen.

Amtstage. Die Amtshauptmannschaften haben an denjenigen Orten ihres Bezirks, welche ihrer Lage und Bedeutung nach, insbesondere auch als Sitz einer Gerichtsbehörde, den Verkehrsmittelpunkt der Gegend bilden, zu Erledigung der laufenden Geschäfte, zu Rücksprache mit den Gemeindeorganen 2c. nach Bedürfniß Amtstage abzuhalten (AVO. vom 20. August 1874 p. 113 § 9_2).

Amtsthierärzte. I. Die Qualification zu thierärztlichen Verrichtungen in Polizei- und Justizsachen erlangen approbirte Thierärzte erst durch die in der VO. vom 9. März 1870 p. 57 geordnete vor der Commission für das Veterinärwesen zu bestehende Prüfung; die Anmeldung zu derselben ist nach Ablauf von zwei Jahren nach erlangter Approbation als Thierarzt gestattet (VO. vom 29. September 1869 p. 279 pct. 3 und 4 ad A. $II._1$, pct. k und l ad A. $II._2$ und VO. vom 14. Juni 1856 p. 129 §§ 4_3, 11). Thierärzte, welche diese Prüfung bestanden haben, erhalten das Prädicat „Amtsthierarzt", zunächst jedoch ohne Anspruch auf Gehalt oder feste Anstellung; aus der Zahl der Amtsthierärzte werden die Bezirksthierärzte (s. d.) gewählt, ohne daß es zu diesem Behufe einer nochmaligen Prüfung bedarf (VO. vom 29. September 1869 pct. 5 zu A. $II._1$ und VO. vom 9. März 1870 p. 57 Einleitg.). Bei Behinderung des Bezirks- und Amtsthierarztes oder aus sonstigen dringenden Gründen können in den vom RGes. vom 23. Juni 1880 p. 153 über die Viehseuchen (s. d.) ausdrücklich vorgesehenen Fällen auch nur approbirte Thierärzte obrigkeitlich zugezogen werden und sich diesfalls nicht entbrechen, dieser Aufforderung Folge zu leisten (§ 2 dieses Ges., AVO. vom 9. Mai 1881 p. 35 § 2_3); auch ist es den Viehbesitzern unbenommen, in den Fällen, in welchen dem Bezirksthierarzte in Gemäßheit dieses Gesetzes die Feststellung des Krankheitszustandes obliegt, ihrerseits einen nur approbirten Thierarzt zur Untersuchung zuzuziehen (Ges. § 16, AVO. § 7). Auch zur Vornahme der Trichinenschau (s. d.) sind approbirte Thierärzte für qualificirt zu erachten. Zu polizeilichen und gerichtlichen

Verrichtungen sind die Amtsthierärzte nach der der VO. vom 2. November 1837 beigegebenen Eidesformel sub B von der Obrigkeit des Wohnortes zu verpflichten (VO. vom 29. September 1869 p. 279 pct. 10 zu A. II.$_1$ und pct. s, pct. t zu A. II.$_2$). Die Amtsthierärzte stehen unter Aufsicht der Commission für das Veterinärwesen (VO. vom 14. Juni 1856 p. 129 §§ 4_2, 9), welche im Bereiche ihrer Disciplinaraufsicht Ordnungsstrafen bis zu 60 Mark androhen kann (VO. vom 29. September 1869 C 2_1).

II. Für gerichtliche und polizeiliche Verrichtungen der Amtsthierärzte besteht die Taxordnung vom 30. November 1840 p. 430; die Bestimmung der VO. vom 6. September 1856 p. 343 unter 2, wonach bei Abhörung der Thierärzte als Zeugen lediglich die Bestimmungen über Zeugengebühren in Anwendung kommen, sowie die Bestimmungen unter 3 dieser VO. über Zeit und Modalität des Liquidirens, leiden auch auf Amtsthierärzte, jedoch mit der Modification Anwendung, daß die Feststellung der Gebühren durch die Veterinärcommission erfolgt (VO. vom 14. März 1872 p. 136 Abs. 5—7). Approbirte Thierärzte, welche ausnahmsweise (s. oben I) als Stellvertreter königlicher Bezirksthierärzte zugezogen werden, haben, wenn diese Zuziehung auf Grund des Reichsgesetzes über die Viehseuchen erfolgt, aus der Staatscasse, andern Falls von der Polizeibehörde, Entschädigung zu beanspruchen. Dieselbe besteht in den taxmäßigen Gebühren, in einer Versäumnißentschädigung von 4 Mark pro Tag, und bei auswärtigen Verrichtungen in dem zu bescheinigenden Fortkommenverlag, sowie 4 Mark Auslösung pro Tag; die Liquidationen sind bei den Amtshauptmannschaften einzureichen (AVO. vom 9. Mai 1881 p. 35 § 1_3, § 146 c, § 147 2 i).

Amtsverlust. I. Im Sinne des StGB. hat Amtsverlust einzutreten in Folge Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte (s. d.). Unabhängig hiervon hat die Verurtheilung zu Zuchthausstrafe die dauernde Unfähigkeit zu Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge (StGB. § 31_1). Neben einer Gefängnißstrafe, mit welcher die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden werden konnte, kann auf Unfähigkeit zu Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von 1—5 Jahren erkannt werden; diese Verurtheilung hat den dauernden Verlust der bekleideten Aemter von Rechtswegen zur Folge (StGB. § 35). Die Unfähigkeit tritt mit der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung ein, die Zeitdauer wird von dem Tage berechnet, an dem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist (StGB. § 36). Unter öffentlichen Aemtern im Sinne des StGB. sind die Advocatur, die Anwaltschaft und das Notariat, der Geschwornen- und Schöffendienst inbegriffen (StGB. § 31_2). Von dem verurtheilenden Erkenntnisse sind die Dienst-, Anstellungs- und Gemeindebehörden in Kenntniß zu setzen (MVO. vom 30. September 1879 im JMB. p. 221).

II. Ueber den Amtsverlust in Folge Disciplinarverfahrens s. d.

Amtswohnung, s. Dienstwohnung.

Anatomie, s. Aufhebung 4 und 4 c.
Anciennität, s. Staatsdienst, Dienstzeit.
Anerkannte christliche Confessionen, s. confessionelle Verhältnisse.
Angelöbniß confessioneller Treue, s. Religionseid.
Anlagen, s. Gemeindeanlagen, Kirchenanlagen, Schulanlagen, Armenanlagen, Gewerbeanlagen.
Anleihen, s. Darlehnsaufnahme (Gemeinde-, Kirchen- und Schulanleihen betr.), Staatsschuldenwesen (Staatsanleihen betr.), Armencasse II.
Anmelderegister, Anmeldung. I. Anmeldung Fremder und Neuanziehender. Die Bestimmungen hierüber werden durch die Reichsgesetze über das Paßwesen und die Freizügigkeit nicht berührt (RGes. vom 12. October 1867 p. 33 § 10, RGes. vom 1. November 1867 p. 55 § 12_2) und der Landesgesetzgebung überlassen, jedoch darf die unterlassene Anmeldung nur mit Polizeistrafen, niemals mit dem Verluste des Aufenthaltsrechtes geahndet (RGes. vom 1. November 1867 § 10), auch dürfen Aufenthaltskarten (s. d.) nicht ertheilt werden (RGes. vom 12. October 1867 § 10). Ueber das Anmeldewesen einzelner Ortschaften oder Bezirke sind Melderegulative (s. Strafandrohungen $I._1$) zu erlassen; in diesen kann auch angeordnet werden, daß Wohnungs- und Arbeitswechsel innerhalb des Ortes, ingleichen der Wegzug vom Orte zu melden und wie die Unterlassung der Meldung zu bestrafen ist; die Abmeldung hat gebührenfrei zu erfolgen, für die Anmeldung kann eine Gebühr bis zu 25 Pfennigen erhoben werden; jeder Angemeldete ist mit einem Anmeldeschein zu versehen, von der Behörde ist ein Anmelderegister zu halten; Näheres hierüber s. ZKB. Jahrg. 1869 p. 74, Jahrg. 1868 p. 72. Auch über die Confession haben sich Neuanziehende der Polizei gegenüber bei der Anmeldung auszuweisen (s. Kirchenbücher IV). Für Landgemeinden ist die Verpflichtung, den Anzug und die Erlangung der Gemeindemitgliedschaft beim Gemeindevorstande zu melden, durch § 15 der RLGO. überdies ausdrücklich ausgesprochen. Dienstboten haben sich beim ersten Antritte eines Dienstes behufs Erlangung eines Gesindezeugnißbuches (s. d.), bei Dienstlosigkeit aber zu gewissen, im Voraus anzukündigenden Zeitpuncten zu melden; der Dienstwechsel ist von der neuen Herrschaft und bei Wechsel des Aufenthaltsortes außerdem von der alten Herrschaft behufs Eintragung in das Gesindeverzeichniß (s. d.) bei verschieden bemessener Geld- bez. Haftstrafe zu melden; die zuständigen Polizeibehörden sind in Städten kl. StO. die Bürgermeister, auf dem Lande die Gemeindevorstände; hierüber allenthalben s. AVO. vom 10. Januar 1835 p. 38 §§ 4, 6, 7, 9, 19; AVO. vom 22. August 1874 p. 125 § 7. Besondere Bestimmungen endlich gelten über die Meldepflicht der Eisenbahnarbeiter (s. d.).

II. Ueber die Anmeldung zu andern Zwecken s. Immobiliarbrandversicherungswesen III, Stehender Gewerbebetrieb I, Unterstützungswohnsitz $VIII_1$ 2c.

Anschauungsmittel gehören zum Lehrapparat (s. d.).
Anschläge (Placate), s. Presse I_2.
Anstellungsbehörde der Staatsdiener ist diejenige Behörde, welche das Bestallungsdecret (s. d.) ausfertigt (Ges. vom 7. März 1835 p. 169 § 3).
Anstellungsprüfung, s. Geistliche unter V., Wahlfähigkeitsprüfung (Volksschullehrer betr.), Schulamtscandidaten II (das höhere Schulamt betr.) 2c.
Anstellungsurkunde für Staatsdiener, s. Bestallungsdecret, für Geistliche und Lehrer, s. Vocation.
Antiquare, s. Presse.
Anzeigeberichte, s. außerordentliche Vorfälle.
Anzeigepflicht beim Gewerbebetrieb, s. stehender Gewerbebetrieb I, Gewerbeanlagen D.
Anzugsgeld darf nicht mehr erhoben werden, s. Gemeindemitgliedschaft.
Apanagen, s. Königliches Haus.
Apostolische Gemeinden sind nach den Bestimmungen über Dissidenten (s. d.) zu beurtheilen.
Apostolisches Vicariat. Dasselbe ist die oberste katholisch-geistliche Behörde in Sachsen und verwaltet die geistlichen Angelegenheiten der katholischen Kirche nach Maaßgabe des Mandats vom 19. Februar 1827 p. 13, sowie der Bestimmungen in §§ 7—16 des Ges. vom 23. August 1876 p. 335. In denjenigen Angelegenheiten, welche nach §§ 11, 12 des Mandates der Entscheidung des Vicariats vorbehalten sind, bildet das Vicariatsgericht (s. d.) unter dem Vorsitze des apostolischen Vicars die höchste Appellationsinstanz. Als dem Vicariat untergeordnete Instanz fungirt das katholisch-geistliche Consistorium (s. d.). Die Räthe des Vicariatsgerichts und des Consistoriums, die ersteren soweit sie nicht vom Oberlandesgerichte zu deputiren sind, werden auf Vorschlag des apostolischen Vicars vom Könige bestätigt (Ges. vom 23. August 1876 p. 335 § 17). Der apostolische Vicar hat dem Könige den Unterthaneneid zu leisten (Mand. vom 19. Februar 1827 § 2); Verordnungen allgemeinen Inhalts bedürfen, wenn sie ausschließlich in das Gebiet der innern kirchlichen Angelegenheiten gehören, der Vorlegung an die Staatsregierung, wenn sie in staatliche und bürgerliche Verhältnisse eingreifen, der landesherrlichen Genehmigung; Näheres hierüber s. §§ 1—5 des Ges. vom 23. August 1876, und soweit hierdurch nicht erledigt, Mand. vom 19. Februar 1827 § 3.
Apothekenrevisoren. Zur Aufsichtsführung über die Apotheken sind vom Staate zwei Apothekenrevisoren angestellt (Ges. vom 30. Juli 1836 p. 183 § 9). Die Thätigkeit und Zuständigkeit derselben ist geordnet durch Instr. vom 25. April 1839 p. 136, die Abgrenzung der beiden Revisionsbezirke durch VO. vom 18. September 1874 p. 309, die Frage der Revisionskosten durch §§ 10, 11 des Ges. vom 30. Juli 1836 p. 183. — Was in der obigen Instruction über die Revision der Apotheken gesagt ist, gilt, soweit der Natur der Sache nach anwendbar, auch von Droguengewölben, Arzneifabriken und pharmaceutischen Labo-

ratorien, welche gleichfalls periodischen Revisionen zu unterziehen sind (Instr. § 16 und SWB. von 1876 p. 119). Auch Fabriken von Mineralwässern (s. d.) unterliegen vor der Inbetriebsetzung der Prüfung durch den Apothekenrevisor, nach derselben aber periodischen, mindestens aller 3 Jahre vorzunehmenden, Revisionen (VO. vom 22. November 1875 p. 418).

Apotheker. A. Gewerbepolizeiliche Bestimmungen:

I. Auf die Errichtung und Verlegung von Apotheken und den Verkauf von Arzneimitteln leidet die Gewerbeordnung keine Anwendung (GO. § 6 in der Fassung des RGes. vom 23. Juli 1879 p. 267), vielmehr bedarf es

1) zu Errichtung von Apotheken nach wie vor der Concession durch die betreffende Kreishauptmannschaft (Mand. vom 17. October 1820 p. 161 § 1). An Stelle der dort geordneten Strafe für eigenmächtige Eröffnung von Apotheken tritt die Strafbestimmung in § 147_1 der GO. in der Fassung des RGes. vom 17. Juli 1878 p. 199. Voraussetzung der Concession ist das Bestehen der geordneten Prüfung und die Erlangung des Approbationsscheines (s. nachstehend unter II.). Realconcessionen können nicht mehr begründet, wohl aber auf Andere übertragen werden (GO. §§ 10_2, 48).

2) Das Verzeichniß der Heilmittel, Droguen und chemischen Präparate, deren Handverkauf nur in den Apotheken zulässig ist, publicirt RVO. vom 4. Januar 1875 p. 5. Dieselbe leidet auf den Großhandel mit Arzneiwaaren keine Anwendung (VO. § 3, Mand. vom 30. September 1823 p. 114 §§ 1—3). Den Apothekern können jedoch die Großhändler ihre Arzneiwaaren (s. d.) auch im Kleinen verkaufen (§ 5 obigen Mandats) und die Apotheker sind berechtigt, Präparate, welche sie zweckmäßig anzufertigen behindert sind, aus chemischen Fabriken und Droguenhandlungen zu entnehmen (VO. vom 14. September 1872 p. 429 § 3); die Apotheker sind jedoch diesfalls für die Reinheit und Güte der Präparate verantwortlich (eod.) und haben dieselben zu diesem Zwecke nach dem Ankaufe zu prüfen (§ 12 des Mand. vom 30. September 1823). Auch schenkungsweise Ueberlassung von Arzneiwaaren, mit welchen der Handel nicht freigegeben, ist strafbar (MVO. vom 4. Juni 1874 in der Zeitschr. f. R. 41 p. 372). Die RVO. vom 4. Januar 1875 macht keinen Unterschied zwischen Heilmitteln für Menschen und solchen für Thiere; der Verkauf von Viehpulver in Quantitäten von $^1/_2$ Pfd. ist nicht als Großhandel anzusehen (MVO. vom 19. October 1876 in der Zeitschr. f. R. 43 p. 540). Dagegen ist der Verkauf und die Fabrikation des sog. Königstranks (s. d.), der Mineralwässer (s. d.) und der Phosphorpillen (s. d.) den Apothekern nicht vorbehalten. Auch den Aerzten ist unter gewissen Voraussetzungen (s. ärztl. Hausapotheken) das Dispensiren gestattet.

3) Das Dispensatorium, welches allen Apothekern zur Richtschnur zu dienen hat, ist unter dem Titel „Pharmacopoea Germanica“ für das Reich eingeführt durch RBek. vom 1. Juni 1872 p. 172 und abgeändert durch RBek. vom 4. Juli 1873 (Centr.B. von 1873 p. 213).

Dasselbe enthält weder das Maximum noch das Minimum der von den Apothekern anzuschaffenden bez. zu bereitenden Heilmittel, vielmehr haben die Apotheker nur die in der Beilage zur VO. vom 14. September 1872 p. 429 verzeichneten Heilmittel des Dispensatoriums vorräthig zu halten, während sie andrerseits verpflichtet sind, auf Verlangen des Arztes auch solche Mittel anzufertigen, welche nicht in der Pharmacopoe aufgeführt sind (VO vom 14. September 1872 §§ 1_2, 3). — Die Apotheker sind dafür verantwortlich, daß die Arzneimittel von guter Beschaffenheit und bez. den Vorschriften der Pharmacopoe entsprechend, daß die Recepte genau nach den Vorschriften der Aerzte bereitet sind, und daß bei etwaigen Zweifeln zuvor Aufschluß von dem betreffenden Arzte eingeholt wird (VO. vom 14. September 1872 p. 429 §§ 2, 4, 5 und, soweit hierdurch nicht erledigt, Mand. vom 17. October 1820 p. 161 §§ 4, 5, desgleichen Mand. vom 30. September 1823 p. 114 §§ 12, 13). Die Arzneimittel, welche ohne ärztliche Anordnung **repetirt** werden dürfen, geben die MVO. vom 18. August 1876 und 24. März 1877 in der Zeitschr. f. R. 44 p. 280, p. 282. **Verpflichtet** ist der Apotheker nur solche Recepte zu fertigen, die von einem approbirten oder diesem gleichgestellten Arzte verschrieben sind (VO. vom 21. October 1869 p. 315 pct. A_4). Nur an bekannte und völlig zuverlässige Personen, von denen eine unvorsichtige Anwendung hierunter nicht zu besorgen ist, bleibt den Apothekern **nachgelassen**, nach Befinden andere als unschädliche und gelinde wirkende Mittel zu verabfolgen und von keinem Arzte unterzeichnete Recepte für solche Personen anzufertigen; vom Handverkaufe ausgeschlossen sind jedoch alle in kleineren Gaben schon stark wirkenden Arzeneien, namentlich die narkotischen, fruchtabtreibenden Mittel, alle Brechmittel, die heftig wirkenden Purgirmittel, sowie giftige Metall- und Jodpräparate; Gifte (s. d.) dürfen nur vom Apotheker selbst oder vom Provisor und nur unter gewissen Beschränkungen ausgegeben werden; Näheres hierüber s. Mand. vom 17. October 1820 p. 161 §§ 6—9, Mand. vom 30. September 1823 p. 114 §§ 9—11, MVO. vom 22. Mai 1856 bei Funke V p. 499 und, soweit hierdurch nicht erledigt, VO. vom 26. December 1836 (Ges.- u. Verordnungsbl. von 1837 p. 2) § 4. Die **bezahlten** Recepte sind den Kunden zurückzugeben.

4) **Zuwiderhandlungen** gegen vorstehende Bestimmungen unter 1 bis 3 werden, soweit nicht die Strafbestimmung unter 1 einschlägt, nach StGB. § 367 pct. 3 und 5, VO. vom 14. September 1872 p. 429 § 5 und, soweit hierdurch nicht erledigt, Mand. vom 30. September 1823 p. 114 § 13 bestraft.

II. Apotheker, welche die selbstständige Verwaltung einer Apotheke übernehmen wollen, bedürfen einer **Approbation**; dieselbe wird nur Denjenigen ertheilt, welche nach drei- bez. zweijähriger Lehrzeit die **Gehülfenprüfung** (Anlage vom 3. November 1875 zur VO. vom 18. Februar 1876 p. 193) und nach hierauf verbrachter dreijähriger

Servirzeit und mindestens drei Semester fortgesetztem Universitätsstudium die **Apothekerprüfung** (RBek. vom 5. März 1875 im Centr.B. p. 167) bestanden haben (GO. § 29_1 und $_2$, und die vorstehend genannten Verordnungen). Es sind jedoch

1) die Vorschriften über die **Gehülfenprüfung** bezüglich der Prüfungszeit und Prüfungsunterlagen durch die Anlagen zur VO. vom 7. Februar 1879 p. 17 und vom 24. December 1879 (Ges.= u. Verordnungsbl. von 1880 p. 2), bezüglich der Zulassung östreichischer Apothekergehülfen aber insofern abgeändert worden als nach VO. vom 24. August 1878 p. 204 auch diese vor einer der 4 sächsischen Prüfungscommissionen zu Dresden, Leipzig, Chemnitz und Bautzen die geordnete Prüfung abzulegen haben, um in sächsischen Apotheken als Gehülfen zugelassen zu werden. Die Lehrzeit muß ununterbrochen oder wenigstens ohne erhebliche Unterbrechung zurückgelegt worden sein, nur in besonderen Fällen ist der Reichskanzler in Uebereinstimmung mit dem Ministerium des Innern berechtigt, hiervon zu dispensiren (MVO. vom 26. April 1880 in der Zeitschr. f. V. I. p. 209). Soll der für die Gehülfenprüfung erforderliche Nachweis durch ein wissenschaftliches Qualificationszeugniß für den einjährigen Freiwilligendienst geführt werden, so bedarf es hierzu des Zeugnisses einer als berechtigt anerkannten Schule, nicht einer militärischen Prüfungscommission (MVO. vom 12. November 1880 in der Zeitschr. f. V. II p. 41).

2) Für die **Apothekerprüfung** erfolgt die Zusammensetzung der an der Universität Leipzig bestehenden Prüfungscommission durch die Ministerien des Innern und des Cultus gemeinschaftlich (VO. vom 25. October 1869 p. 323), die Vereinnahmung der Gebühren durch diese Commission selbst (VO. vom 7. März 1872 p. 47).

3) Auch den **Approbationsschein** ertheilen beide Ministerien gemeinschaftlich (VO. vom 25. October 1869 p. 323). Personen, welche vor Verkündigung der Gewerbeordnung in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetriebe als Apotheker bereits erlangt haben, gelten als für das ganze Bundesgebiet legitimirt (GO. § 29_5). Die Approbation kann von der Kreishauptmannschaft in öffentlich=mündlicher Verhandlung zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren sie ertheilt worden ist (GO. §§ 53_1, 54 und AVO. vom 16. September 1869 p. 257 § 30_3 Satz 1, § 14). Aus anderen Gründen kann die Approbation nicht widerrufen, auch kann dieselbe nicht auf Zeit ertheilt werden (GO. §§ 40_1, 143). Wegen der Strafbestimmungen s. oben A I_1.

III. Auch für Apotheker sind in Gemäßheit von § 80 der GO. **Taxen** eingeführt worden; Näheres hierüber, insbesondere über die Bestrafung der Apotheker wegen Bewilligung von Rabatt oder sonstigem Gewinn an Aerzte und Nichtärzte s. ärztliche Taxen.

IV. Die landesrechtlichen Bestimmungen über die **Annahme der Lehrlinge und Gehülfen** (Mand. vom 30. Januar 1819 p. 137 §§ 25—28 und VO. vom 21. October 1869 p. 315 pct. A_3) be=

stehen, soweit nicht durch die neueren Prüfungsvorschriften (s. oben A. II.) erledigt, noch fort (GO. § 41_2). Die Bestimmungen über gewerbliche Arbeiter (s. d.) leiden auf Gehülfen und Lehrlinge der Apotheker keine Anwendung (GO. § 154_1 in der Fassung des RGes. vom 17. Juli 1878 p. 199).

B. Sonstige Bestimmungen: Apotheker, welche die selbstständige Leitung einer Apotheke übernehmen wollen, sind, nachdem sie den Besitz des Approbationsscheines (oben A. II.) nachgewiesen haben, nach der Formel sub C des Mand. vom 30. Januar 1819 p. 137 in Gegenwart des Bezirksarztes zu verpflichten (VO. vom 21. October 1869 p. 315 pct. $A._3$). Zur Aufsichtsführung sind vom Staate Apothekenrevisoren (s. d.) angestellt. Neben diesen steht den Bezirksärzten die allgemeine Aufsicht über die Apotheken auch ferner zu (Instr. vom 30. Juli 1836 p. 187 § 2 d, Instr. vom 25. April 1839 p. 136 §§ 10, 14, 15. Insbesondere sind die Apotheker verpflichtet, ihr Personal den Bezirksärzten anzumelden (MVO. vom 2. Mai 1874). Auch die Zuständigkeit des Landesmedicinalcollegiums (s. d.) erstreckt sich auf das Apothekerwesen (VO. vom 12. April 1865 p. 115 § 1_2). Zu Wahrung der pharmaceutischen Interessen und zugleich als Wahlkammer für die Wahl der außerordentlichen Mitglieder des Landesmedicinalcollegiums bestehen pharmaceutische Kreisvereine (s. d.). In Bezug auf Sonntagsheiligung ist die Zubereitung und der Verkauf der Arzneiwaaren in den Apotheken Beschränkungen nicht unterworfen (Ges. vom 10. September 1870 p. 313 § 3 Abs. 2 pct. 1, § 4 Abs. 2 pct. 1). Besondere Bestimmungen gelten über ärztliche Hausapotheken (s. d.). Ein besonderes Apothekergewicht findet nicht mehr Statt (s. Medicinalgewichte).

Apothekergehülfen, s. Apotheker A IV.

Apothekergewichte, s. Medicinalgewichte.

Apothekerlehrlinge, s. Apotheker A IV.

Apothekerprüfung, s. Apotheker A II.

Apothekertaxen, s. Arzneitaxen.

Approbationen, s. Aerzte A I—VI, Apotheker A II.

Arbeiterbildungsvereine sind nicht öffentliche Vereine, so lange sie lediglich die geistige Ausbildung der Mitglieder anstreben, s. Vereine II.

Arbeiterinnen, s. Frauenarbeit.

Arbeitermedaille. Die große silberne Medaille „für Treue in der Arbeit" wird vom Ministerium des Innern als Auszeichnung für langjährige, treue Arbeiter, wenn dieselben vom erfüllten 18. Lebensjahre ab mindestens 30 Jahre in ein- und demselben Etablissement gearbeitet haben, gewährt; im Uebrigen gelten hierüber die allgemeinen Bestimmungen über Orden (s. d.).

Arbeiterordnungen für Bergarbeiter (Berggef. v. 16. Juni 1868 p. 353 § 78) sind von der Verwaltungsbehörde zuvörderst dem Bergamte vorzulegen (SWB. von 1882 p. 5).

Arbeiterverzeichnisse, s. Fabrikarbeiter.

Arbeitsbücher. Die Verpflichtung zu Führung von Arbeitsbüchern (RGes. vom 17. Juli 1878 p. 199 §§ 107—114, AVO. vom 15. November 1878 p. 483 §§ 1—13) erstreckt sich mit den weiter unten zu erwähnenden Ausnahmen auf alle aus der Volksschule entlassenen gewerblichen Arbeiter (s. d.) beiderlei Geschlechts im Alter unter 21 Jahren, jedoch können auf Antrag und gegen eine Gebühr von 20 Pfg. auch für Arbeiter über 21 Jahre Arbeitsbücher ausgestellt werden (MVO. vom 4. April 1879 im SWB. p. 98, DKB. p. 17). Das Arbeitsbuch enthält Namen, Geburts-Tag und -Jahr und Unterschrift des Arbeiters; der Arbeitgeber hat die Zeit des Arbeitsantritts und Arbeitsaustrittes, sowie die Art der Beschäftigung, nicht aber ein Urtheil über dessen Führung einzutragen (Ges. § 111). Die Einträge sind auf Antrag des Arbeiters von der Behörde stempelfrei zu beglaubigen (Ges. § 114). Die Ausstellung erfolgt abgesehen von dem in § 109_2 vorgesehenen Falle unentgeltlich (MVO. v. 11. Februar 1879 im SWB. p. 42, DKB. p. 6, ZKB. p. 11). Zur Ausstellung bedarf es der Zustimmung des Vaters bez. Vormundes, welche ergänzt werden kann (Ges. § 108, wodurch sich § 48 der AVO. vom 16. September 1869 p. 257 erledigt). Während des Arbeitsverhältnisses ist das Buch durch den Arbeitgeber aufzubewahren (Ges. § 108). Die Ausstellung der Bücher und die Beglaubigung der Einträge erfolgt in den Städten RStO. durch den Stadtrath, im Uebrigen durch die Bürgermeister bez. durch die Gemeindevorstände (AVO. § 5) und Gutsvorsteher (DKB. von 1879 p. 9), für die in den Grenzorten beschäftigten ausländischen Arbeiter durch die Behörde des Arbeitsortes (MVO. vom 14. Februar 1879 im SWB. p. 42, DKB. p. 6); über die von ihnen ausgestellten Bücher haben die genannten Behörden Verzeichnisse nach vorgeschriebenem Formulare zu führen (AVO. §§ 10, 21). Zuwiderhandlungen werden mit Geld bis zu 20 Mark, event. 3 Tagen Haft bestraft (Ges. § 150). Für Fabrikarbeiter, sowie Arbeiter in Hüttenwerken, Bauhöfen und Werften gelten vorstehende Bestimmungen mit der Maaßgabe, daß Fabrikarbeiter im Alter zwischen 12 und 14 Jahren statt der Arbeitsbücher Arbeitskarten zu führen haben (AVO. vom 15. November 1878 p. 483 § 1). Auch für die Zöglinge der Correctionsanstalt (s. d. B) Bräunsdorf gelten die Bestimmungen über Arbeitsbücher. Dagegen gelten sie nicht

1) für Bergarbeiter; dieselben haben zwar ebenfalls Arbeitsbücher zu führen (AVO. § 4), über diese gelten jedoch die bisherigen Bestimmungen der revid. VO. vom 23. November 1868 p. 1283 mit den sich aus §§ 83, 84, 85, 97 der AVO. vom 2. December 1868 p. 1294 ergebenden Modificationen. Diese Arbeitsbücher werden nach dem Schema zu § 7 der VO. vom 23. November 1868 in kleinen und mittleren Städten von den Bürgermeistern, auf dem Lande von den Gemeindevorständen ausgestellt (VO. vom 22. August 1874 p. 125 § 18_3). Die Einträge der Bergwerksbesitzer und Betriebsbeamten erstrecken sich auch auf das Verhalten der Arbeiter, sowie darauf, ob

der Inhaber seinen Verbindlichkeiten gegen die Unterstützungscasse nachgekommen ist (VO. vom 2. December 1868 §§ 83_4, 97). Auf die in Bergwerken beschäftigten Kinder unter 14 Jahren leiden nicht die vorstehenden Bestimmungen, sondern die Bestimmungen über Arbeitskarten (s. d.) Anwendung (VO. vom 15. November 1878 p. 483 § 4).

2) Eine Verpflichtung zu Führung von Arbeitsbüchern besteht ferner nicht für Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften (RGes. vom 17. Juli 1878 § 154_1), sowie für Gesinde, Tagelöhner und Handarbeiter, Geschäftsführer, Buchführer, Werkmeister, Haussöhne und Haustöchter, welche bei ihren Aeltern und für diese ohne Lohn und sonstige Vergütung arbeiten (AVO. vom 15. November 1878 p. 483 § 3). Für Gesinde gelten statt dessen die Bestimmungen über Gesindezeugnißbücher (s. d.), für Schiffsmannschaften die Bestimmungen über Dienstbücher (s. d.).

Arbeitseinstellung, s. Coalitionsverbote.

Arbeitshäuser, s. Armenhäuser, Correctionsanstalten.

Arbeitskarten. Die Führung von Arbeitskarten (RGes. vom 17. Juli 1878 p. 199 § 137, AVO. vom 15. November 1878 p. 483 §§ 14—18) ist nur für Fabrikarbeiter (s. d.) im Alter zwischen 12 und 14 Jahren vorgeschrieben; die Arbeitskarte vertritt für die Genannten die Stelle des Arbeitsbuches (s. d.) und enthält außer Namen, Geburtszeit und Religion des Kindes, Namen, Stand und letzten Wohnort des Vaters bez. Vormundes, die zur Erfüllung der gesetzlichen Schulzeit getroffenen Einrichtungen (Ges. § 137). Die Bücher werden von dem Gendarmerie-Wirthschaftsdepot bezogen (AVO. § 15), von den zur Ausstellung der Arbeitsbücher (s. d.) zuständigen Polizeibehörden nach dem vom Minister des Innern vorgeschriebenen Muster ausgestellt (AVO. § 15) und vom Arbeitsgeber während des Arbeitsverhältnisses aufbewahrt (Ges. § 137). Ueber die von ihnen ausgestellten Arbeitskarten haben die Polizeibehörden Verzeichnisse nach vorgeschriebenen (AVO. § 18), von der Schröerschen Buchdruckerei in Dresden zu beziehenden (AVO. § 21) Formularen zu führen. Zuwiderhandlungen werden mit Geld bis zu 20 Mark, event. 3 Tagen Haft bestraft (Ges. § 150_2). Die vorstehenden Bestimmungen gelten für Arbeiter in Berg- und Hüttenwerken, Bauhöfen und Werften, sowie in Betriebsstätten mit regelmäßiger Benutzung von Dampfkraft ebenfalls (Ges. § 154_2 und $_3$, AVO. § 4).

Arbeitslohn. Der Arbeitslohn der gewerblichen Arbeiter (s. d.) ist baar in Reichswährung auszuzahlen; die Arbeitgeber dürfen den Arbeitern weder Waaren creditiren, noch sich mit denselben über die Entnahme ihres Bedarfs aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes zu einem andern Zwecke, als zur Betheiligung an Einrichtungen behufs Verbesserung der Lage der Arbeiter und ihrer Familien, verabreden; Zuwiderhandlungen haben Nichtigkeit der Forderung und Bestrafung mit Geld bis zu 2000 Mark, event. Gefängniß bis zu 6 Monaten zur Folge; die Geldstrafen und die For-

derungen fallen der Hülfscasse zu, welcher der Arbeiter angehört (RGes. vom 17. Juli 1878 p. 199 §§ 115—119, 146_2). Coalitionsverbote (s. d.) bestehen nur noch insoweit, als dabei unerlaubte Mittel in Anwendung kommen. Meßmaschinen (s. d.) zur Berechnung des Weblohnes sind nur bedingt zulässig. Die Bestimmungen über den Arbeitslohn gelten auch für Fabrikarbeiter, wie sich aus der Ueberschrift zu diesem Abschnitte des Gesetzes ergiebt, und nach § 154_3 des Ges. für Bergarbeiter, nicht aber nach § 154_1 des Ges. für Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften.

Arbeitspausen, s. Arbeitszeit 2.

Arbeitsscheue, über deren Behandlung s. Armenpolizei.

Arbeitsvertrag. Die Festsetzung des Verhältnisses zwischen selbstständigen Gewerbtreibenden und ihren Arbeitern ist im Allgemeinen Gegenstand freier Uebereinkunft (RGes. vom 17. Juli 1878 p. 199 § 105, GO. § 41). Dieser Grundsatz modificirt sich jedoch durch die für Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern (s. d.), insbesondere Fabrikarbeitern (s. d.), Lehrlingen (s. d.) und über Frauenarbeit (s. d.) ergangenen Bestimmungen, durch die Bestimmungen über Begleiter beim Gewerbebetrieb im Umherziehen (s. d. sub A 11) und durch die landesgesetzlichen, nach § 154_1 und $_3$, § 134 obigen Gesetzes und nach § 41_2 der GO. fortgeltenden besonderen Bestimmungen über Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften. Arbeitgeber, welche Gesellen und Gehülfen zu vorzeitigem Verlassen der Arbeit eines andern Arbeitgebers verleiten oder solche Arbeiter annehmen, sind ersatzpflichtig; Gesellen und Gehülfen sind verpflichtet, den Anordnungen des Arbeitgebers in Bezug auf die ihnen übertragenen Arbeiten und die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind die Arbeiter nicht verpflichtet; für beide Theile gilt in Ermangelung einer andern Festsetzung 14tägige Kündigung; für beide Theile gelten besondere Gründe zu sofortiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses; hierüber allenthalben Näheres s. RGes. vom 17. Juli 1878 p. 199 §§ 121—125, 134.

Arbeitszeit. Die Dauer der Beschäftigung gewerblicher Arbeiter (s. d.) ist im Allgemeinen Gegenstand freier Uebereinkunft; nur zu Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Arbeiter nicht verpflichtet werden, sofern es sich nicht um Arbeiten handelt, welche nach der Natur des Gewerbebetriebs einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten (RGes. vom 17. Juli 1878 p. 199 § 105). Weiter gehende Beschränkungen enthält obiges Gesetz

1) für jugendliche Arbeiter insofern, als die Arbeitgeber Arbeitern unter 18 Jahren, welche eine Fortbildungsschule (s. gewerbliche Fortbildungsschule) besuchen, hierzu die erforderliche, nach Befinden von der zuständigen Behörde festzusetzende, Zeit zu gewähren haben (Ges. § 120_2). Weiter gehende Beschränkungen gelten

2) für jugendliche Fabrikarbeiter; hiernach sollen Fabrikarbeiter zwischen 12 und 16 Jahren nur in der Zeit zwischen $5^1/_2$ Uhr Morgens und $8^1/_2$ Uhr Abends beschäftigt werden; zwischen den Ar-

beitsstunden sind regelmäßige Pausen zu gewähren, welche für Kinder je $^1/_2$ Stunde, für junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren Mittags eine Stunde, Vor- und Nachmittags je $^1/_2$ Stunde betragen sollen; an Sonn- und Festtagen, ingleichen während des Catechumenen- und Confirmandenunterrichts dürfen jugendliche Arbeiter in Fabriken überhaupt nicht beschäftigt werden (§ 136 obigen Gesetzes). Hiernächst sollen Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht, Kinder unter 14 Jahren nicht über 6 Stunden täglich, volksschulpflichtige Kinder aber nur dann in Fabriken beschäftigt werden, wenn sie in der Volksschule oder einer von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Schule (s. Fabrikschulen) einen regelmäßigen Unterricht von mindestens 3 Stunden täglich genießen (Ges. § 135). Durch Bundesrathsbeschluß können für gewisse Fabriken, wie für Walz- und Hammerwerke (s. Hüttenwerke), Glashütten (s. d.), Spinnereien (s. d.) und Steinkohlenbergwerke (s. Kohlenbergbau) inzwischen geschehen, Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen gestattet werden (obiges Ges. § 139 a). Weitere Ausnahmen können von den Kreishauptmannschaften bez. von der Ortspolizeibehörde auf Zeit gestattet werden, wenn Naturereignisse oder sonstige Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben; auch kann aus Rücksichten auf die Natur des Betriebs oder die Arbeiter selbst eine andere Regelung der Arbeitszeit durch den Reichskanzler bez. durch die Kreishauptmannschaften gestattet werden (Ges. § 139); die in § 139_2 nachgelassene Regelung kann sich jedoch nur auf Beginn und Schluß der Arbeitsstunden, Dauer und Vertheilung der Pausen, Feiertagsarbeit und Beschäftigung während der in § 136_3 bezeichneten Unterrichtsstunden, nicht aber auf die Bestimmung in § 136_2 über Beschäftigung und Aufenthalt während der Pausen erstrecken (MVO. vom 14. Januar 1880 im SWB. p. 17, DKB. p. 2 und Zeitschr. f. V. I p. 84). Zur Durchführung vorstehender Bestimmungen sind Arbeitskarten (s. d.), Arbeitsbücher (s. d.) und die in § 138 des Ges. vorgeschriebenen Anzeigen, Verzeichnisse und Tafeln (s. Fabrikarbeiter) bestimmt. Die Aufsichtsführung über Ausführung des Gesetzes gebührt nach § 139 b den Fabrikeninspectoren (s. d.). Zuwiderhandlungen werden mit Geld bis zu 2000 Mark, event. Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft (Ges. § 146_2).

3) Auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften leiden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung; dagegen gelten die Bestimmungen sub 2 auch für jugendliche Arbeiter in Bergwerken und in Werkstätten, in welchen eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, sowie in Hüttenwerken, Bauhöfen und Werften (Ges. § 154).

Arbeitszeugnisse. Die Einträge der Arbeitgeber in die Arbeitsbücher haben sich bei Bergarbeitern auch auf die Führung des Arbeiters zu erstrecken (s. Arbeitsbücher 1); bei andern zu Führung von Arbeitsbüchern (s. d.) verpflichteten gewerblichen Arbeitern ist die Eintragung eines Urtheils über die Führung ausgeschlossen (RGes. vom 17. Juli

1878 p. 199 § 111_3). Nur für Lehrlinge (s. d.) ist vom Arbeitsgeber ein Zeugniß über die Art und Dauer der Beschäftigung und über die Führung auszustellen und von der Polizeibehörde (Stadtrath, Bürgermeister, Gemeindevorstand) kostenfrei zu beglaubigen (obiges Ges. §§ 113, 114); über die Gesindezeugnißbücher s. d.

Archivwesen, s. Hauptstaatsarchiv, ständisches Archiv, Kirchenbücher, Innungsurkunden, Actencassation; für die Amtshauptmannschaften besteht ein besonderer Archivplan.

Armenanlagen. Die Ausschreibung von Armenanlagen erfolgt zur Bestreitung des durch die ordentlichen Einnahmen der Armencasse (s. d.) nicht gedeckten Bedarfs; in einfachen Heimathsbezirken geschieht dies nach den Grundsätzen über Gemeindeanlagen; in zusammengesetzten Heimathsbezirken bleibt es bis zu anderweiter Regelung bei dem bisher üblichen Leistungsverhältnisse; eine anderweite Regelung ist zunächst der freien Vereinbarung zu überlassen, bedarf aber obrigkeitlicher Genehmigung; kommt es zur anderweiten Regelung nicht, so ist die Anlage zur Hälfte nach Grundsteuereinheiten, zur Hälfte nach der Zahl der zu Entrichtung directer Staatssteuern verpflichteten Köpfe auszuwerfen, den einzelnen Bestandtheilen des Heimathsbezirkes aber zu überlassen, ihre Quote nach dem bei ihnen geltenden Gemeindeanlagefuße zu erheben (Ges. vom 5. Mai 1868 p. 275 §§ 3—10, wodurch sich §§ 19, 20 der Armenordnung vom 22. October 1840 p. 257 erledigt). Die Zuziehung zu Armenanlagen ist nur bei mehr als dreimonatigem Aufenthalte zulässig (RGes. vom 1. November 1867 p. 55 §§ 8, 9), auch können Grundstücksbesitzer, welche ihren wesentlichen Aufenthalt außerhalb des Heimathsbezirks haben, nur nach Maaßgabe des Grundbesitzes herbeigezogen werden (obiges Ges. von 1868 § 10). Die zwangsweise Beitreibung erfolgt nach den Vorschriften über Zwangsvollstreckung (s. d.) in Verwaltungssachen.

Armenanstalten, s. Armenhäuser.

Armenbegräbniß. Die Begräbnißregulative (s. d.) haben für wirklich Arme eine gewisse Modalität der Leichenbestattung als Armenbegräbniß festzusetzen (VO. vom 12. Juli 1838 p. 390 pct. 3). Geistliche Gebühren sind beim Armenbegräbnisse nicht zu entrichten, den unentbehrlichen Begräbnißaufwand trägt die Armencasse (Armenordnung vom 22. October 1840 p. 257 § 36_2). Auch nach § 8 des RGes. vom 6. Juni 1870 p. 360 gilt das Armenbegräbniß als Armenunterstützung (s. d.), die Kosten desselben sind daher von einem Armenverbande dem andern auch dann zu erstatten, wenn der Beerdigte bei Lebzeiten nicht hülfsbedürftig war (Centr.B. 1873 p. 358); das Gleiche gilt von dem Beerdigungsaufwande für polizeilich Aufgehobene (s. Aufhebung 4), während der Beerdigungsaufwand für Polizeigefangene als Polizeiaufwand zu betrachten ist (s. Gerichtsgefängniß II 2). Die Sätze, welche die Erstattungsforderung eines Armenverbandes an den andern nicht übersteigen dürfen, sind in Gemäßheit von § 30_3 obigen RGes. durch

§ 5 der VO. vom 15. Juni 1876 p. 268 für Personen über 14 Jahre auf 15 Mark, für andere auf 9 Mark normirt worden.

Armenbehörden und Organe der Armenverwaltung. I. Die Leitung und Besorgung des Armenwesens gebührt in Städten RStO. den Stadträthen, und unter ihnen den Armendeputationen (s. d.), in den übrigen Gemeinden den Bürgermeistern bez. Gemeindevorständen unter Mitwirkung der Angehörigen des Heimathsbezirks (Armenordnung v. 22. October 1840 p. 257 § 73, § 74, § 75, § 78, Ges. v. 5. Mai 1868 p. 275 § 14, kl. StO. art IV § 12c, RLGO. § 74e). Zu diesem Zwecke ist in zusammengesetzten Heimathsbezirken von der Ortsobrigkeit aus den Bewohnern des Heimathsbezirks, insbesondere unter Zuziehung der Vertreter selbstständiger Gutsbezirke, der Geistlichen, Lehrer, Vorstände von Privatwohlthätigkeitsvereinen und Aerzte der Armenverein zu bilden, welchem die Gemeindevorstände, Ortsrichter, Vorsteher und Verwalter der vorhandenen Stiftungen, Armen-, Kranken- und Waisen-Häuser vermöge ihres Amtes angehören (Arm.-Ordg. § 76). In Gemeinden, welche für sich einen Ortsarmenverband bilden, gebührt „die Besorgung" des Armenwesens dem Gemeinderathe, von welchem jedoch die vorgenannten Personen zur Theilnahme aufzufordern sind (eod. § 77). Der Armenverein kann zu Zwecken der Armenpflege Armenpflegdistricte bilden und besondere Armenpfleger ernennen (§ 79), auch ist ein Armencasseneinnehmer (s. d.) zu bestellen. Die Mitglieder des Armenvereins und die Armenpfleger haben sich ihren Geschäften ohne Entschädigung zu unterziehen, dagegen kann für die Cassenverwaltung, sowie für einzelne besondere Bemühungen, z. B. Beaufsichtigung von Bauten, entsprechende Vergütung gewährt werden (Ges. vom 5. Mai 1868 p. 275 § 13). Den Amtshauptmannschaften gebührt, soweit sie nicht schon nach Obigem als „Obrigkeiten" in Betracht kommen, die Revision der Armenhäuser und Armencassen (Arm.-Ordg. § 85), die Bildung der Bezirkscommissionen (eod. § 86 und AVO. vom 22. October 1840 p. 280 II_7), und die Instruction der Gendarmerie zur Beaufsichtigung des Bettler- und Vagabondenwesens, bez. zur diesfallsigen Ueberwachung der Grenzen (Arm.-Ordg. §§ 48, 109 und AVO. dazu II_8, II_9).

II. Sonstige Behörden und Organe:

1) Die Bezirkscommissionen sind die Vertreter der freiwilligen Associationen behufs Beschaffung lohnender Arbeit, insbesondere für Arbeitsscheue (s. Armenpolizei 1.; für die laufenden Geschäfte dieser Associationen ist ein Ausschuß unter einem Directorium zu bestellen (Arm.-Ordg. §§ 30, 86, 87, 88).

2) Die Bezirksversammlungen (s. d.) haben das Recht, in Vertretung der Bezirksverbände zum Zwecke der Armenversorgung und öffentlichen Krankenpflege, sowie zu Abwehr eines allgemeinen Nothstandes Einrichtungen und Ausgaben zu beschließen und zu diesem Zwecke das Vermögen (jedoch nicht das Stammvermögen) des Bezirks zu verwenden, den Bezirk mit Abgaben zu belasten und Aufsicht über die Bezirksanstalten zu führen (Ges. vom 21. April 1873 p. 284 § 20 pct. 1 und 4, § 21).

3) **Dem Bezirksausschusse** (s. d.) gebührt beschließende Stimme in den den Unterstützungswohnsitz und die Verbindlichkeit zur Armenversorgung betreffenden Verwaltungsstreitigkeiten, soweit nicht zu deren erstinstanzlichem Verspruche (s. Unterstützungswohnsitz VIII [2]) die Kreishauptmannschaft mit Kreisausschuß zuständig; derselbe hat ferner beschließende Stimme bei Streitigkeiten über persönliche Leistungen und Beiträge zu Zwecken der Armenversorgung (Ges. vom 21. April 1873 p. 375 §§ 11_3, 27_1 b) und die Verwaltung der Anstalten der Bezirksverbände (Ges. vom 21. April 1873 p. 284 § 24).

4) Besondere Bestimmungen gelten über Vertretung des **Landarmenverbandes** (s. d.).

Armencasse. In jedem Ortsarmenverbande hat — unbeschadet der Erklärung der Armenpflege zum Bezirkszwecke Ges. vom 21. April 1873 p. 284 § 21) und unbeschadet der noch jetzt zulässigen Bildung freiwilliger Associationen mit Bezirkscassen (Arm.-Ordg. vom 22. October 1840 p. 257 §§ 30, 90—93) — eine **Ortsarmencasse** (eod. §§ 9—22) zu bestehen, die von der Gemeindecasse getrennt zu halten (MVO. v. 4. April 1881 im SWB. p. 126 und in der Zeitschr. f. V. II. p. 181) und von einem Armencasseneinnehmer (s. d.) zu verwalten ist. Die Einnahmen der Armencasse zerfallen in ordentliche und außerordentliche, die ersteren wieder in Einnahmen von der eignen Verwaltung, in zufällige und in bestimmte Einnahmen; zu Erhebung außerordentlicher Einnahmen ist nur im Falle der Unzulänglichkeit der ordentlichen zu verschreiten, während letztere ohne Rücksicht auf das Bedürfniß fortzuerheben sind (Arm.-Ordg. §§ 12, 18). Die einzelnen Zuflüsse anlangend, so bestehen

I. die **ordentlichen**, und zwar

1) die **zufälligen** Einnahmen:

a) in den Sammlungen bei Hochzeiten, Taufen, Begräbnissen und Communionen (Arm.-Ordg. §§ 13 $A._1$, 15). Es soll jedoch darauf hingewirkt werden, daß die Abgaben von Trauungen und Taufen bei deren agendarischer Form (s. d.) in Wegfall kommen. Hierzu kommen

b) die Besitzveränderungsabgaben (s. d.), Vermächtnisse, Schenkungen, Abgaben von Erwerbungen auf den Todesfall und der Ertrag der in den Häusern 2c. aufgestellten Büchsen (Arm.-Ordg. § 13 pct. 2—6). Ueber die

c) weiter zur Armencasse fließenden Abgaben von öffentlichen Kunst- und Schaustellungen, Concerten, Bällen und sonstigen hierzu geeigneten polizeilichen Begünstigungen ist, wo dergleichen häufiger vorzukommen pflegen, regulativmäßig Bestimmung zu treffen (Arm.-Ordg. §§ 13 $A._7$, § 14). Unter den Voraussetzungen, unter denen gewerbliche Abgaben zu nicht staatlichen Zwecken überhaupt erhoben werden dürfen, insbesondere also auf Grund verfassungsmäßiger Ortsstatute, kann daher eine Gewerbesteuer (s. d. II) vom Schankbetriebe, von Tanzvergnügen, Bällen und Concerten (MVO. v. 25. Juni 1876 im SWB. p. 221), von Maskenbällen (MVO. v. 4. August 1876 im SWB. p. 152), von Vogel-

und Scheibenschießen (ZKB. v. 1866 p. 76) und von freiwilligen Auctionen (s. d.) erhoben werden.

d) Zu den zufälligen Einnahmen gehören ferner alle Straf- und Confiscationsgelder, welche in den Gesetzen ausdrücklich zu Armen- und milden Zwecken verordnet sind (Arm.-Ordg. § 13_1 A.$_8$). Demnach fließen zur Armencasse die Strafen wegen Entheiligung der Feiertage (s. d. II), die Strafen wegen verbotswidriger Mobiliarversicherung und die diesfallsige Entschädigungssumme zu je $^1/_3$ (Ges. vom 28. August 1876 p. 427 § 17 und VO. vom 20. November 1876 p. 550 § 63), die Strafen für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Hundesteuer und der Erlös für ohne Steuermarke betroffene, nicht reclamirte Hunde (Ges. vom 18. August 1868 p. 509 §§ 6, 7), die Strafen für Revierenlassen der Hunde (Ges. vom 1. December 1864 p. 404 § 35), der Erlös der in Folge Fischereipolizeivergehens confiscirten Fische und Geräthschaften (s. Fischerei V$_3$), die Strafen für Hinterziehung der Nachtigallensteuer (VO. vom 1. December 1864 p. 404 Abs. 6), die Hälfte der Strafen und $^1/_3$ der confiscirten Einlagen bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über Lotterien und verbotenes Spiel (s. Glücksspiel), der Ertrag verbotswidriger Aufrufe mittelst der Presse überhaupt (s. RGes. vom 7. Mai 1874 p. 65 § 16) und zu den verbotenen Zwecken der Socialdemocratie insbesondere (RGes. vom 21. October 1878 p. 351 § 20), die Strafen für Ankauf und Beleihung von Gegenständen, welche von Armenbehörden zur Unterstützung gewährt worden sind (Arm.-Ordg. § 132), die Strafen für regulativwidrige Tanzmusik (s. d. II), sowie wegen Schreibens von Bettelbriefen und unbefugter Ausstellung von Armuthszeugnissen (Arm.-Ordg. § 105).

e) Die nach § 13 A.$_9$ der Arm.-Ordg. ferner zur Armencasse fließenden Bürgerrechtsgebühren (s. d.) sind weggefallen, während Einzugsgeld von Nichtdeutschen auch ferner noch erhoben werden kann (ZKB. von 1868 p. 42).

f) Endlich gehören zu den zufälligen Einnahmen $^1/_4$ der Jagdkartengelder (Ges. vom 1. December 1864 p. 405 § 24 und Gebührentaxe vom 24. September 1876 p. 438 pos. 26 und 27), der Ertrag der Hundesteuer und $^1/_3$ der diesfallsigen Regiekosten (Ges. vom 18. August 1868 p. 509 § 1, AVO. vom 18. August 1868 p. 511 § 7, VO. vom 6. October 1869 p. 296 und Gebührentaxe vom 24. September 1876 p. 438 pos. 28), 75 Pf. von jeder Fischkarte (Ges. vom 15. October 1868 p. 1247 § 7$_6$), sowie der Ertrag der Nachtigallensteuer (VO. vom 1. December 1864 p. 404 Abs. 1).

2) Die oben erwähnten bestimmten Einnahmen bestehen in den von den Kircheninspectionen mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde zu bestimmenden jährlichen Beiträgen aus Kirchenäraren, deren Zustand einen solchen Beitrag gestattet, und dem Ertrage des Gotteskastens oder Klingelbeutels, soweit dies hergebracht ist (Arm.-Ordg. §§ 13 B.$_1$, 15), den mit Zustimmung der Gemeindevertreter der Armencasse gewidmeten Beiträgen aus den Gemeindeeinkünften (eod. § 13 B.$_2$), den Beiträgen ge-

selliger **Vereine** (eod. § 13 B.$_4$) und dem Ertrage der Armencollecte (s. Collecten).

II. Die außerordentlichen Einnahmen der Armencasse bestehen in den Armenanlagen (s. d.), sowie in Anleihen auf den Credit der Armencasse; die letzteren dürfen nicht zur Deckung des laufenden Bedarfes und nur unter denselben Voraussetzungen, wie Darlehen (s. d. I) der Gemeinden contrahirt werden. (Arm.-Ordg. §§ 19, 21 und Ges. vom 5. Mai 1868 p. 275 § 12).

Armencasseneinnehmer. Die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben der Armencasse erfolgt durch einen, auf Verlangen für seine Dienstleistungen zu entschädigenden, cautionsfähigen Armencasseneinnehmer; derselbe hat die Rechnung Ende December abzuschließen und dem Stadtrathe bez. Armenvereine zur Prüfung und Justification vorzulegen; über unerledigte Ausstellungen entscheidet die Obrigkeit. Näheres s. Arm.-Ordg. vom 22. October 1840 p. 257 §§ 81, 82, 84 pct. 1 und 8, Ges. vom 5. Mai 1868 p. 275 §§ 13, 14; bei den Bezirksarmencommissionen (s. Armenbehörden II$_1$) legt der Ausschuß über die Verwaltung der Bezirkscasse der Commission alljährlich Rechnung (Arm.-Ordg. § 93).

Armendeputationen. In Städten RStO. liegt die Leitung des Armenwesens dem Stadtrathe und unter ihm einer nach Art der gemischten Ausschüsse (s. d.) organisirten Armendeputation ob (Armenordnung v. 22. October 1840 p. 257 § 73).

Armenhäuser. Die Verschaffung von Unterkommen für Arme, bez. die gänzliche Versorgung derselben in Armenhäusern ist Armenunterstützung (s. d.), der Aufwand für Unterkommen ist dem definitiv verpflichteten Ortsarmenverbande nach den tarifmäßigen Sätzen für Obdach (s. d.) zu erstatten (Armenordnung v. 22. October 1840 p. 257 § 33). Die Armenbehörde hat thunlichst dahin zu wirken, daß in jedem Heimathsbezirke, wo sich hierzu das Bedürfniß zeigt, ein entsprechendes Armen- oder Gemeindehaus vorhanden sei (Arm.-Ordg. § 54, AVO. vom 22. October 1840 p. 286 pct. II$_6$). Es können zu diesem Behufe auch mehrere Armenverbände sich vereinigen, insbesondere sind früher durch freiwillige Association von Armenverbänden (sog. Bezirksarmenvereine) gemeinschaftliche, vorzugsweise zu Beschäftigung Arbeitsscheuer bestimmte Anstalten (sog. Bezirksarmenhäuser) unter gemeinsamen Directoren (Bezirkscommissionen) gegründet worden, neuerdings aber größten Theils in den Besitz und die Verwaltung der Bezirksverbände (s. d.) übergegangen (Arm.-Ordg. § 30, § 86—§ 93, AVO. pct. II$_7$); die Benutzung derartiger Bezirksarmenhäuser als Organe des Landarmenverbandes (s. d. B. II.) soll unterbleiben. Die Unterbringung von Personen, welche wegen Altersschwäche, Gebrechlichkeit oder Blödsinn weder sich selbst erhalten, noch um ihrer und Anderer Sicherheit und der nöthigen Pflege willen sich selbst überlassen werden können, gleichwohl aber den Beistand von Angehörigen oder andern privatrechtlich Verpflichteten entbehren, erfolgt zum Zwecke vollständiger Versorgung (Arm.-Ordg. § 57). In Armenhäusern und Hospitälern dieser Art soll auf Einführung einer gewissen Hausord-

nung, regelmäßige Hausandachten und angemessene Beschäftigung Bedacht genommen werden (Arm.-Ordg. § 58). Wer obdachlos ist, sich aber im Uebrigen ernähren kann, hat einen obrigkeitlich zu bestimmenden **Miethzins** an die Armencasse zu entrichten (Arm.-Ordg. § 53). Der Umstand, daß Miethzins gezahlt wird, nimmt jedoch der Unterbringung den Charakter der Armenunterstützung an sich nicht (s. Obdach I). Als **Zuchtmittel** in den Armenhäusern, namentlich in den Bezirksarmenhäusern, ist körperliche Züchtigung (s. d.) bedingungsweise zulässig. Entziehung warmer Kost ist ebenfalls gestattet, darf jedoch hintereinander nicht auf länger als 10 Tage mit mindestens eintägigen Unterbrechungen von 2 zu 2 Tagen verfügt werden (ZKB. von 1872 p. 93). Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung sind disciplinell, nicht nach dem Ges. über Verwaltungsstrafsachen zu behandeln (MVO. vom 22. Juni 1877). Die Bestimmungen über den **Arbeitserwerb** in den Landesanstalten, wonach u. A. über den Verdienst nur mit Genehmigung der Direction verfügt werden kann, leiden auch auf die mit Genehmigung der Regierung bestehenden Zwangsarbeitsanstalten Anwendung (Ges. vom 12. April 1861 p. 56), während das dort ebenfalls ersichtliche Verbot der Beschlagnahme des Arbeitsverdienstes durch § 749 der CPO. erledigt ist. Den Armenanstalten steht an dem Vermögen der darin Aufgenommenen ein **Erbrecht** nach Maaßgabe von §§ 68, 69 der Arm.-Ordg. und §§ 2059, 2060 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu. Die Amtshauptmannschaften sowohl als die Bezirksärzte haben die localen Armenhäuser zu revidiren, bez. wegen der nöthigen Abänderungen sich mit den Obrigkeiten und Vertretungen der Armenverbände in das Einvernehmen zu setzen (Arm.-Ordg. § 85, Instr. vom 30. Juli 1836 p. 187 § 2 f.), auch sind die Baupläne zu Armenhäusern in sanitätspolizeilicher Beziehung unter Zuziehung des Bezirksarztes zu prüfen (VO. vom 28. December 1871 p. 360 § 4).

Armenpflege, s. Armenunterstützung.

Armenpfleger, s. Armenbehörden I.

Armenpolizei. I. Die **Aufsicht** über Diejenigen, welche der öffentlichen Armenunterstützung (s. d.) anheimgefallen sind, steht als ein Zweig der Armenpflege den Armenbehörden zu (Arm.-Ordg. vom 22. October 1840 p. 257 §§ 2 Abs. 3, 61). Der unterstützte Arme hat daher der Armenbehörde über sein häusliches Leben, überhaupt über seine Verhältnisse, auf Erfordern jeder Zeit Rechenschaft zu geben und den hierauf bezüglichen Anordnungen und Erinnerungen Folge zu leisten (§ 61). Diese Aufsicht erstreckt sich insbesondere auch darauf, daß der Unterstützte die Unterstützung nicht zu entbehrlichen Genüssen und Ausgaben, zum Besuche von mit Aufwand verbundenen Vergnügungsorten, zum Halten von Hunden, verwendet oder dieselbe veräußert oder verpfändet (Arm.-Ordg. §§ 63, 64, 133). Armenhausbewohner und Almosenpercipienten sollen daher keine Fischkarte (Ges. vom 15. October 1868 p. 1247 § 8 jct. AVO. vom 16. October 1868 p. 1252 § 3), Personen, welche durch gewohnheitsmäßige Arbeitsscheu, Betteln, Land-

streichen und Trunksucht übel berüchtigt sind, keinen Legitimationsschein für den Gewerbebetrieb im Umherziehen (GO. § 57_1) erhalten. Dem gleichen Gesichtspunkte und der weiteren Aufgabe der Armenpflege, künftiger Verarmung vorzubeugen (Arm.=Ordg. § 26), entspringen die in §§ 134—140 der Arm.=Ordg. und pct. $II._{10}$ der AVO. vom 22. October 1840 p. 286 ertheilten Vorschriften für Schankwirthe und Inhaber von Tanzstätten, dieselben sind jedoch durch die neueren Bestimmungen über Schankwirthe (s. d.) und Tanzmusik (s. d.) theilweise erledigt. Die Bekämpfung speciell des Hausbettelns wird neuerdings durch Almosenverbände (s. d.) angestrebt. Der Zwang Arbeitsscheuer zur Arbeit gehört zum Berufe der Polizeibehörde, mit welcher sich deshalb die Armenbehörde in das Einvernehmen zu setzen hat; die Begründung von Bezirksarbeitsanstalten (s. Armenhäuser) ist daher wünschenswerth; Näheres s. Arm.=Ordg. §§ 27—31, 86—93, 119_2, 121—124 und AVO. vom 22. October 1840 pct. $II._7$, soweit sich nicht diese Bestimmungen auch bezüglich des Zwangs zur Arbeit durch die neueren Bestimmungen über Ueberweisung an die Landespolizeibehörde (s. d.) erledigen.

II. Ueber Bestrafung und Ausweisung der der Armenpolizei unterstellten Personen gilt Folgendes:

1) Bestrafung. Mit Haft wird bestraft, wer bettelt, wer Kinder zum Betteln ausschickt, wer Personen, die seiner Aufsicht und Gewalt unterstellt sind, vom Betteln abzuhalten unterläßt, wer als Landstreicher umherzieht, wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingiebt, daß zu seiner und der Seinigen Unterhaltung durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß, wer — wenn aus öffentlichen Armenmitteln unterstützt — sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten, endlich wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der Behörde gesetzten Frist sich kein anderweites Unterkommen verschafft, auch nicht nachweisen kann, daß er solches aller Mühe ungeachtet nicht vermocht habe (StGB. § 361 pct. 3, 4, 5, 7 und 8). Hierzu ist Folgendes zu bemerken: Als Bettler wird betrachtet, wer ohne ein besonderes Verhältniß zum Geber oder eine besondere Veranlassung hierzu ohne Unterschied der Person um eine Gabe anspricht (Arm.=Ordg. §§ 101, 102). Als vagabondirender Bettler ist zu betrachten, wer entweder keinen bestimmten Wohnsitz darthun kann, oder außerhalb seines Wohnortes in einer Entfernung von wenigstens 2 Meilen über dem Betteln betroffen wird, ohne einen bestimmten Ort nachweisen zu können, wohin er seinen Weg zu richten oder zurückzukehren beabsichtigt habe (Arm.=Ordg. § 108_2). Als Unterkommen im Sinne obiger Strafbestimmung in § 361_8 des StGB. ist bei Verheiratheten ein solches zu verstehen, welches auch den Angehörigen Obdach gewährt (MVO. vom 12. Juli 1872); die Bedeutung, sich Unterkommen zu verschaffen, kann nur von der letzten Wohnortsbehörde ertheilt werden,

die Behörden sind jedoch unbehindert, auch den nicht unter § 361_8, sondern unter § 361_3 fallenden Landstreichern die Beschaffung von Unterkommen aufzugeben (MVO. vom 20. October 1876 im SWB. p. 217). Zur Anwendung von § 361_5 des StGB. ist erforderlich, daß die durch Müßiggang herbeigeführte Unfähigkeit zur Unterstützung seiner Angehörigen festgestellt ist (SWB. von 1880 p. 196). Neben obigen Strafbestimmungen als fortbestehend sind zu betrachten die in der Arm.-Ordg. festgesetzten Strafen für Diejenigen, welche Bettelbriefe schreiben (§ 105), und welche die zur Unterstützung gegebenen Gegenstände kaufen oder als Pfand annehmen (§ 132), desgleichen die Strafen für Almosenpercipienten, welche Hunde oder nutzlose, ihnen Aufwand verursachende Hausthiere halten (§ 133), sowie für Schankwirthe, welche das Aufliegen öffentlich unterstützter Armer, Arbeitsscheuer ꝛc. gestatten (§ 134). Demnächst sind körperliche Züchtigung und Entziehung warmer Kost als Disciplinarstrafmittel der Armenhäuser (s. d.) auch künftig noch zulässig. Die nach obigen Bestimmungen des StGB. Verurtheilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen entsprechen, angehalten, auch können dieselben der Landespolizeibehörde (s. d.) überwiesen werden; die Polizeibehörden erhalten durch diese Ueberweisung das Recht, die Verurtheilten entweder bis zu 2 Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen, oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden (StGB. § 362), Ausländer aber aus dem Reichsgebiete auszuweisen.

2) Ausweisung (s. d. A) der der Armenpolizei Anheimgefallenen ist gegen Reichsangehörige beschränkt, gegen Reichsausländer unbeschränkt zulässig.

3) Ueber das Verfahren bei Bestrafung und Ausweisung der in pct. 1 und 2 Genannten gilt Folgendes: Das Verfahren bei der Bestrafung ist das in Verwaltungsstrafsachen (s. d.) überhaupt geordnete, das Verfahren bei der Ausweisung regelt sich nach den unter Ausweisung C. aufgeführten Vorschriften. Specielle Bestimmungen sind folgende:

a) Die Amtshauptmannschaften sind berechtigt, bezüglich der Bestrafung der in Landgemeinden oder selbstständigen Gutsbezirken arretirten Landstreicher und vagabondirenden (s. oben II_1) Bettler dann, wenn das Gericht, welches bei Provocation auf den Rechtsweg das Strafverfahren einzuleiten haben würde, seinen Sitz an einem andern Orte als die Amtshauptmannschaft hat, ein für alle Mal Entschließung dahin zu treffen, daß von dem Erlasse der vorläufigen Strafverfügung abgesehen und die Bestrafung „ohne Weiteres" dem Gerichte überlassen werde (VO. vom 14. October 1874). Diese Maaßregel ist jedoch auf die vorstehends genannten Fälle zu beschränken (MVO. vom 24. November 1874 und vom 28. December 1874, letztere in der Zeitschr. f. R. 41 p. 544).

b) Zur Bestrafung der unter § 361 des StGB. (s. oben II_1) fallenden Personen sind, wenn die diesfallsigen Uebertretungen in

Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirken vorkommen, die Gemeindevorstände und Gutsvorsteher, da diese auf Haft überhaupt nicht erkennen dürfen, nicht, sondern lediglich die Amtshauptmannschaften zuständig.

c) Wenn die Unterbringung von Landstreichern, Bettlern ꝛc. in ein Arbeitshaus in Folge Ueberweisung an die Landespolizeibehörde (s. d.) beschlossen worden ist, so soll Schubtransport (s. d.), wenn dagegen die Bestraften nach erfolgter Bestrafung in ihre „Heimath" zu verweisen sind, in der Regel nur Marschroute (s. d.) in Anwendung kommen (VO. vom 13. October 1874 p. 419 § 1 a u. e). Der hier gebrauchte Ausdruck Heimath ist nicht gleichbedeutend mit „Unterstützungswohnsitz", vielmehr sind die Genannten an denjenigen Ort zu verweisen, an welchem sie sich vor dem Betteln bez. Landstreichen aufgehalten haben; die Auszuweisenden haben, wenn sie dieser Maaßregel widersprechen, nachzuweisen, daß sie anderwärts Unterkommen und gehörige Beschäftigung gefunden haben; der Behörde des Ortes, wohin sie gewiesen werden, sind die gesetzlichen Schritte, um sich dieser Personen zu entledigen, zu überlassen (MVO. vom 22. October 1875 in der Zeitschr. f. R. 42 p. 475). Bei der Entlassung aus dem Gerichtsgefängnisse ist zur Ausweisung (s. d. C. III_1) die Verwaltungsbehörde zuständig, welche zum Erlaß der Strafverfügung zuständig gewesen wäre.

d) Haftnahme (s. d.) ist gegen Heimathlose, Landstreicher, Legitimationslose, unter Polizeiaufsicht Stehende, ingleichen wo Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden kann, ohne weitere Begründung des Fluchtverdachtes zulässig.

4) Durch die vorstehenden Bestimmungen unter 1—3 erledigen sich, soweit widersprechend, die Bestimmungen in §§ 101—128 der Arm.-Ordg. vom 22. October 1840 p. 257 und in pct. II_8 und $_9$ der AVO. vom 22. October 1840 p. 286 über die Behandlung von Bettlern und Vagabonden, desgleichen die Bestimmungen in §§ 46—48 der Arm.-Ordg., in pct. II_5 der AVO. über Behandlung ausländischer Kranker und in §§ 129—131 der Arm.-Ordg. über die Beschränkungen des Wanderns der Gewerbsgehülfen; die in § 118 der Arm.-Ordg. erwähnten, später weggefallenen Bettlerverzeichnisse sind in modificirter Gestalt wieder eingeführt worden, s. Vorbestrafungsnotizen.

Armenunterstützung. Die Verpflichtung zur Gewährung von Armenunterstützung trifft den Armenverband des Aufenthaltsortes (s. Unterstützungswohnsitz IV); bildet derselbe nicht zugleich den Unterstützungswohnsitz (s. d. II), so begründet die gewährte Unterstützung mit gewissen Ausnahmen (s. Unterstützungswohnsitz V) gegenüber dem Ortsarmenverbande des Unterstützungswohnsitzes bez. gegenüber dem Landarmenverbande (s. d.) das Recht auf Rückerstattung der Kosten (s. Unterstützungswohnsitz VI) und auf Uebernahme (s. Unterstützungswohnsitz VII), gegenüber dem Unterstützten aber das Recht auf Ausweisung (s. d. A I_5). Darüber, was als Armenunterstützung in diesem Sinne zu verstehen ist, ingleichen über Art und Maaß der Armenunterstützung,

über Bildung der Armenverbände (s. d.) und Armenbehörden (s. d.), desgleichen über Beschaffung der Mittel (s. Armencasse) bestimmen die Landesgesetze (RGes. vom 6. Juni 1870 p. 360 § 8).

1) Als Armenunterstützung in diesem Sinne gilt nach §§ 33—60 der Armenordnung vom 22. October 1840 p. 257 die Gewährung von Almosen (s. d.), Krankenpflege (s. d.), Bekleidung (s. d.), Kindererziehung (s. d. III), Schulgeld (s. d.), Obdach (s. d.), Reihezug (s. d.), Armenbegräbniß (s. d.), Geburtshülfe (s. Hebammen IV), Transportkosten (s. d.), gänzliche Versorgung in Hospitälern (s. d.), Armenhäusern (s. d.) und Krankenhäusern (s. d.), nach Befinden auch der durch den Administrativ-Justizproceß und durch Porto, nicht aber der durch Sachbeschädigung Seitens des Unterstützten entstandene Aufwand (Unterstützungswohnsitz VI).

2) Ueber Art und Maaß der Armenunterstützung bestimmt die Armenordnung Folgendes: Die Armenpflege ist subsidiarisch, d. h. auf solche Arme zu beschränken, welche den nothdürftigen Unterhalt nicht von alimentationspflichtigen Privatpersonen oder Corporationen erhalten (§§ 4—7); sie ist auf ganz oder theilweise Arbeitsunfähige zu beschränken und hat darauf Bedacht zu nehmen, Arme erwerbsfähig zu machen (§§ 23, 24, 27—31); die Armenpflege ist auf das schlechterdings Unentbehrliche zu beschränken (§ 24_2), sie ist temporär und hat wegzufallen, sobald die Ursache wegfällt (§ 32); ihre Aufgabe besteht zugleich darin, künftiger Verarmung vorzubeugen (§§ 2_1, 25), und über die ihr anheim Gefallenen Aufsicht zu führen, die Armenpolizei (s. d.) ist daher als Zweig der Armenpflege zu betrachten. Veräußerung und Verpfändung des zur Unterstützung Gegebenen ist bei Strafe verboten (§ 63). Jedes Almosen ist Vorschuß, die Armenhäuser (s. d.) haben daher Erbrecht am Nachlasse der Unterstützten (§§ 65—69). In Bezug auf Art und Maaß der Unterstützung ist jeder Deutsche als Inländer zu behandeln (RGes. vom 6. Juni 1870 p. 360 § 1).

Armenverbände, s. Ortsarmenverbände, Landarmenverband.

Armenverein, s. Armenbehörden I.

Armenversorgung, s. Armenunterstützung.

Armuthszeugnisse. 1) Zu Armuthszeugnissen für Studirende ist durch VO. vom 2. April 1834 p. 101 ein besonderes Formular vorgeschrieben und durch VO. vom 3. November 1850 p. 254 auch auf Armuthszeugnisse an Schüler der zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörigen Unterrichtsanstalten erstreckt worden. Zur Ausstellung derartiger Zeugnisse sind alle öffentlichen Behörden, insbesondere auch die Vormundschaftsbehörden zuständig (MVO. vom 6. Juli 1878 im Cod. Suppl. p. 584).

2) Dem Gesuche um Bewilligung des Armenrechtes in Civilproceß- und Privatanklagesachen ist ein von der Obrigkeit der Partei, bez. vom Vormundschaftsgerichte ausgestelltes Zeugniß beizufügen, in welchem unter Angabe des Standes und Gewerbes, der Vermögens- und Familienverhältnisse, sowie des Betrags ihrer directen Staats-

steuern das Unvermögen der Partei zur Bezahlung der Proceßkosten bezeugt wird; die diesfallsigen Zeugnisse der Bürgermeister kl. StO., Gemeindevorstände und Gutsvorsteher bedürfen der Beglaubigung der Amtshauptmannschaft (CPO. § 109, StPO. § 419₃, MVO. vom 31. Juli und 13. August 1879 nebst Formular und Beglaubigungsvermerk im SWB. p. 154, ZKB. p. 47, JMB. p. 211 und in der Zeitschr. f. V. 46 p. 476). Für active Militärpersonen ist statt dieses Zeugnisses ein Zeugniß nach besonderem Formulare von dem militärischen Vorgesetzten auszustellen (MVO. vom 28. August 1881 im JMB. p. 55).

3) Die Ausstellung von Armuthszeugnissen für Andere zum Zwecke des Bettelns wird mit Geld bis zu 30 M., event. Haft bestraft (Arm.-Ordg. vom 22. October 1840 p. 257 § 105).

Arrestlocalitäten der Verwaltungsbehörden, als solche dienen subsidiär die Gerichtsgefängnisse (s. d.).

Arsenik. Hierüber gelten zunächst die allgemeinen Bestimmungen über den Handel mit Giften (s. d.). Der Verkauf und die Verwendung des Arseniks zu Vertilgung der Feldmäuse (s. d.) ist nur beschränkt gestattet (VO. vom 16. November 1819 im Ges.- u. Verordn.-Bl. von 1820 p. 1 und VO. vom 19. Januar 1856 p. 5). Zu Vertilgung von Schwaben ist Verkauf und Verwendung von Arsenik unbedingt untersagt (MVO. vom 18. August 1859 bei Funke VI. 483). Bereitung und Verkauf von arsenhaltigem Fliegenpapier und Fliegenwasser ist ebenfalls untersagt (VO. vom 26. März 1840 p. 51, VO. vom 28. November 1840 p. 459). Hiernächst sind gewisse arsenikhaltige Farben (s. d.), insbesondere Schweinfurter Grün und Münchner Roth zu bestimmten Zwecken verboten.

Artilleriecommission, s. Pulvermühlen.

Artilleriemunition, s. Waffen.

Arzneikunde, s. Apotheker.

Arzneimittel, s. Arzneiwaaren.

Arzneitaxen. Auf Grund von § 80_1 der Gewerbeordnung ist durch VO. vom 24. December 1879 (Ges.- und Verordnungsbl. von 1880 p. 3) die Arzneitaxe, welche nach MVO. vom 1. März 1880 (Zeitschr. f. V. I p. 130) auch auf homöopathische Arzneimittel Anwendung leidet, und durch VO. vom 23. November 1876 p. 500 die Thierarzneitaxe erlassen worden. Ermäßigung dieser Taxen durch Vereinbarung ist zulässig (GO. § 80_1). Ueberschreitungen der Taxen werden nach GO. § 148_8 in Verbindung mit art. 2, 3 des RGes. vom 17. Juli 1878 p. 199 mit Geld bis zu 150 Mark, event. 4 Wochen Haft bestraft. Für gerichtliche und polizeiliche Verrichtungen der Chemiker und Pharmaceuten gilt die durch VO. vom 14. März 1872 p. 135 publicirte Taxe. Den Aerzten ist verboten, für die von ihnen verordneten Arzneien Rabatt oder sonstige Vortheile von den Apothekern anzunehmen, wie andrerseits den Apothekern die Gewährung derartiger Vor-

theile an Aerzte und die Heilkunde treibende Nichtärzte untersagt ist (obige VO. vom 24. December 1879 § 3).

Arzneiwaaren. I. Ueber Zubereitung und Verkauf von Arzneiwaaren außerhalb der Apotheken bestimmen die Landesgesetze (§ 6 der GO. in der Fassung des RGes. vom 23. Juli 1879 p. 267), für Sachsen das Mandat vom 30. September 1823 p. 111, jedoch fallen Fabriken pharmaceutischer Präparate unter die Gewerbeanlagen (s. d.) im Sinne von § 16 der GO., die Concessionspflichtigkeit derselben ist weggefallen (MVO. vom 13. August 1873 im SWB. p. 213). Das Verzeichniß der Heilmittel, Droguen und chemischen Präparate, deren Handverkauf außerhalb der Apotheken nicht gestattet ist, giebt die RVO. vom 4. Januar 1875 p. 5; darüber, was als Handverkauf in diesem Sinne zu betrachten, inwieweit der Apotheker zum Bezug der Medicamente von Großhändlern berechtigt ist und inwieweit einzelne Medicamente (Königstrank, Viehpulver, Phosphorpillen rc.) dem Handverkaufe freigegeben sind, s. Apotheken A I 2. Vom Verkaufe im Umherziehen sind Arzneimittel ausgeschlossen (GO. § 56_5). Die Bezirksärzte haben die Einhaltung der Vorschriften über Verkauf von Arzneiwaaren und Giften zu controliren (Instr. vom 30. Juli 1836 p. 187 § 2 d); auch die Apothekenrevisoren (s. d.) haben die Droguengewölbe, Arzneifabriken und chemischen Laboratorien von Zeit zu Zeit zu revidiren (Instr. vom 25. April 1839 p. 136 § 16). Die Bezirksärzte haben von den bei der Revision vorgefundenen Mängeln den Apothekenrevisoren, sofern es sich nicht um sofort der Obrigkeit zur Bestrafung anzuzeigende Ungebührnisse handelt, Mittheilung zu machen (SWB. 1876 p. 119). Mit Geld bis zu 150 Mark oder Haft wird bestraft, wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gifte oder Arzneimittel, soweit der Handel mit letzteren nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst Anderen überläßt, ingleichen wer bei Aufbewahrung und Beförderung von Giftwaaren und bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung und Feilhaltung von Arzneiwaaren die deshalb ergangenen Anordnungen nicht befolgt (StGB. § 367_3 und $_5$). Unter diese Strafbestimmung fallen auch die Apotheken der homöopathischen Vereine (s. d.). Auf Confiscation der aufgefundenen Vorräthe kann zwar im richterlichen Wege nach § 367_3 StGB. nicht mehr erkannt werden; dies hindert jedoch die Wohlfahrtspolizeibehörden nicht, verbotswidrige Vorräthe wegen begründeter Besorgniß des Mißbrauchs und der hierin liegenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Verwaltungswege einzuziehen, gleichviel ob die betreffenden Vorräthe zu einer Uebertretung der in § 367_3 vorgesehenen Art geführt haben oder nicht (MVO. vom 6. Mai 1874 im SWB. p. 133).

II. Die weiteren Bestimmungen betreffen die Zubereitung und den Verkauf von Arzneiwaaren in Apotheken (s. d. A III), die unbefugte Anwendung von Arzneien (s. Aerzte A III), die Zubereitung durch Aerzte (s. ärztliche Hausapotheken), sowie Zubereitung und Verkauf von Giften (s. d.) und Mineralwässern (s. d.).

Aschenbehältnisse. Jedes mit Feuerungsanlage versehene Gebäude oder Gehöfte hat zu Aufbewahrung der Asche an einem dazu geeigneten Orte ein feuersicheres, bedecktes Behältniß zu enthalten. Näheres s. BPO. für Städte vom 27. Februar 1869 p. 55 §§ 59, 61, 69, BPO. für Dörfer vom 27. Februar 1869 p. 80 §§ 57_4, 59, 63 in Verbindung mit der Maaßreductionstabelle vom 21. März 1870 p. 87 und wegen der Bestrafung unter Baupolizeivergehen.

Asphaltkochereien sind Gewerbeanlagen (s. d.) im Sinne von § 16 der GO. (RGes. vom 2. März 1874 p. 19).

Auctionatoren, Auctionen. 1) Das Gewerbe der Auctionatoren kann frei betrieben werden, es bleibt jedoch die Behörde auch ferner berechtigt, die Auctionatoren auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu vereiden und dieselben öffentlich anzustellen; die Bestimmungen der Gesetze, welche den Handlungen dieser Gewerbtreibenden eine besondere Glaubwürdigkeit beilegen, oder an deren Handlungen besondere rechtliche Wirkungen knüpfen, sind nur auf solchergestalt angestellte Auctionatoren zu beziehen (GO. § 36). Die Zurücknahme der Bestallung erfolgt nach den formellen Bestimmungen, welche für Gewerbeanlagen (s. d.) gelten, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel der bei der Bestallung vorausgesetzten Eigenschaften hervorgeht (GO. §§ 53_2, 54 und AVO. vom 16. September 1869 p. 257 § 30_4). Für angestellte Auctionatoren können von der Behörde Taxen (s. d.) vorgeschrieben werden (GO. § 78). Die Veranstaltung von Auctionen im Umherziehen unterliegt den beschränkenden Bestimmungen über Wanderlager (s. d.).

2) Die Erhebung von Abgaben bei Grundstücksversteigerungen erfolgt nach den Grundsätzen über Besitzveränderungsabgaben (s. d.). Von Mobiliarauctionen, welche bei den sog. Wanderlagern (s. d.) vorkommen, wird als staatliche Abgabe die geordnete Gewerbesteuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen, sowie eine Abgabe zur Gemeindecasse erhoben; die letztere Abgabe ist auch bei anderen freiwilligen Auctionen zulässig (s. Gewerbesteuer II).

3) Vom Verbote öffentlichen Handels an Sonn- und Festtagen sind unbedeutende Privatauctionen geringfügiger Mobilien, sowie ortsgerichtliche Versteigerungen der zu einem kleinen Nachlasse gehörigen oder abgepfändeten, einen Maximalwerth von 75 Mark nicht übersteigenden Effecten insoweit ausgenommen, als dieselben nur während des Gottesdienstes und vor dem Vormittagsgottesdienste nicht erfolgen sollen (Ges. vom 10. September 1870 p. 313 § 3_5 und AVO. vom gl. Tage p. 317 § 3).

4) Die Versteigerung auch der in Verwaltungssachen abgepfändeten Sachen erfolgt nach Ablauf von mindestens 1 Woche nach dem Pfändungstage durch den Vollstreckungsbeamten, der Zuschlag nach 3maligem Aufrufe, die Ablieferung nur gegen Baarzahlung, bei deren Unterbleiben die Sache anderweit versteigert wird (CPO. §§ 716—719, 721, 722, 725, 726, Ges. vom 7. März 1879 p. 84 § 4).

Aufbereitungsanstalten. Auf nicht zu Bergwerken gehörige, oder nicht als Revieranstalten (s. Revierverbände) bestehende Aufbereitungsanstalten (Anstalten zur Bereitung von Coak, Kohlentheer, Briquettes 2c.) leiden nicht die Bestimmungen des Berggesetzes, sondern die der GO. über Gewerbeanlagen (s. d.) Anwendung; die Vorschriften über Fabrikarbeiter (s. d.), die Anzeigepflicht der Unternehmer von Gewerbeanlagen (s. d. D) 2c. gelten daher hier ebenfalls (GO. § 16, Berggesetz vom 16. Juni 1868 p. 353 § 2_3, MVO. vom 18. August 1880 im ZKB. p. 43 und in der Zeitschr. f. B. I p. 326).

Aufenthaltsbeschränkungen, s. Freizügigkeit, Ausweisung.

Aufenthaltskarten dürfen künftig nicht mehr ertheilt werden (RGes. vom 12. October 1867 p. 33 § 10). Dies gilt auch gegenüber Nichtdeutschen (ZKB. von 1869 p. 74).

Auffindungsprämien. Wer einen todten menschlichen Körper zuerst auffindet und hiervon der Obrigkeit Anzeige macht, ohne dienstlich hierzu verpflichtet zu sein, erhält auf Ansuchen eine Remuneration von 4 M. (VO. vom 18. Mai 1831 p. 107 § 8).

Aufgebot. A. Bürgerliches Aufgebot. Der bürgerlichen Eheschließung hat ein Aufgebot (§§ 44—51 des RGes. vom 6. Februar 1875 p. 23) vorauszugehen (§ 44_1 dieses Ges.), über welches im Wesentlichen Folgendes gilt:

I. Vor Anordnung des Aufgebotes sind dem Standesbeamten die zur Eheschließung gesetzlich nothwendigen Erfordernisse (s. Civilehe A.) als vorhanden nachzuweisen; der Standesbeamte ist berechtigt, vor Anordnung des Aufgebotes über die Richtigkeit der sonach zu beweisenden Thatsachen, soweit hierfür die vorgelegten Urkunden oder sonstigen Beweismittel nicht als genügend erscheinen, eidesstattliche Versicherung zu verlangen (obiges Ges. § 45). Von Abnahme dieser Versicherung ist jedoch nur in Nothfällen Gebrauch zu machen; die Versicherung erfolgt mit den Worten: „ich versichere hiermit an Eidesstatt, daß" (MVO. vom 24. December 1875 sub 7 in der Zeitschr. f. R. 44 p. 171). Ueber die Verhandlungen, welche der Anordnung des Aufgebots vorausgehen, ist ein Protokoll (s. Aufgebotsverhandlung) aufzunehmen; hierbei sind die Betheiligten auf die Füglichkeit, unentgeltliche Aufgebotsbescheinigungen (s. d.) zu erlangen, hinzuweisen; auch ist es rathsam, bereits bei dieser Verhandlung einen Tag für den Eheschließungsact festzusetzen (s. Civilehe B).

II. Das Aufgebot ist bekannt zu machen in der Gemeinde oder den Gemeinden des Wohnsitzes, wo dieser mit dem gewöhnlichen Aufenthalte nicht identisch, außerdem am letzteren, und wenn der Wohnsitz innerhalb der letzten 6 Monate gewechselt hat, außerdem am früheren Wohnorte (§§ 46—49 des Ges.). Die Requisitionen wegen Vornahme des Aufgebotes sind nicht an das auswärtige Standesamt, sondern an die auswärtige Gemeindebehörde zu richten (SWB. von 1876 p. 51). Die in der Gemeinde des früheren Wohnsitzes vorzunehmende Bekanntmachung hat in der Gemeinde des Wohnsitzes der Verlobten, nicht in

der Gemeinde, in welcher das Standesamt dieser Gemeinde seinen Sitz hat, zu erfolgen (SWB. von 1876 p. 31). Der Aufenthalt in Straf- und Corrections-Anstalten ist hinsichtlich der Detinirten nicht als Wohnsitz zu betrachten, wohl aber hinsichtlich der Anstaltsbeamten, wenn die Anstalt einen selbstständigen Gutsbezirk bildet (ZKB. von 1876 p. 24). Ist einer der Orte im Auslande gelegen, so tritt an Stelle des Aushängens des Aufgebotes die Bekanntmachung in einem daselbst erscheinenden Blatte (RGes. § 47); das Königreich Bayern ist jedoch nicht als Ausland in diesem Sinne zu betrachten (ZKB. von 1876 p. 17). Das Aushängen der Aufgebotsbekanntmachungen erfolgt an der zu gemeindebehördlichen Bekanntmachungen überhaupt bestimmten Stelle (RGes. § 46_3). Die Wohnung des Gemeindevorstandes ist daher nur insofern zur Bekanntmachung geeignet, als sie dieser Voraussetzung entspricht (MVO. vom 27. December 1875). Die Benutzung von Kirchenmauern ist principiell ausgeschlossen (VO. vom 29. Februar 1876 im Cod. Suppl. p. 187). Bei selbstständigen Gutsbezirken hat der Aushang an geeigneter Stelle des Gutsbezirks selbst, etwa im Haupteingange, zu erfolgen (ZKB. von 1876 p. 24). In die zweiwöchige Frist, während welcher nach § 46_3 des RGes. die Bekanntmachung auszuhängen hat, ist der Tag des Aushanges und der Abnahme nicht einzurechnen (MVO. vom 13. März 1876). Soll die Ehe vor einem andern Standesbeamten als demjenigen, der das Aufgebot angeordnet hat, erfolgen, so ist von dem letzteren eine Bescheinigung des erfolgten Aufgebots (s. Aufgebotsbescheinigung) auszustellen. Das Aufgebot bayrischer Staatsangehöriger ist von sächsischen Standesbeamten für Bayern nicht anzuordnen (s. Eheconsens III 2). Ueber die von ihnen angeordneten Aufgebote haben die Standesbeamten Aufgebotslisten (s. d.) zu führen.

III. Die **Dispensation** vom Aufgebote erfolgt durch den Staat (RGes. § 50), in Sachsen durch das Ministerium des Innern; Dispensationsgesuche sind vom Standesbeamten der Aufsichtsbehörde einzureichen, welche sie gutachtlich an das Ministerium direct einberichtet (AVO. vom 6. November 1875 p. 351 § 7 und Ges. vom 16. April 1873 p. 374 § IV).

B. Ueber das **kirchliche Aufgebot**

I. der **evangelisch-lutherischen** Kirche bestimmen §§ 3—11 der Trauordnung vom 23. Juni 1881 p. 130. Hiernach hat der Trauung in der Regel ein zweimaliges Aufgebot, von welchem jedoch dispensirt werden kann, vorauszugehen. Das Aufgebot besteht in der Verkündigung der einzugehenden oder eingegangenen Ehe mit der Aufforderung zur christlichen Fürbitte und erfolgt an zwei unmittelbar auf einander folgenden Sonntagen, zu den 3 hohen Festen am 2. Feiertage, in der Parochialkirche der Eheschließenden. Zur Annahme ist der zur Trauung (s. d.) zuständige Pfarrer competent. Das Aufgebot ist zu versagen, wenn kirchliche Ehehindernisse (s. d.), und vor erfolgtem bürgerlichen Aufgebote, wenn bürgerliche Ehehindernisse (s. d.) vorliegen. Ueber die

Anmeldung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das erfolgte Aufgebot ist im Kirchenbuche einzutragen.

II. Das Aufgebot der reformirten Glaubensgenossen kommt in Leipzig und Dresden der reformirten Geistlichkeit zu, ohne daß hierfür Stolgebühren an die evangelisch=lutherische Kirche zu entrichten sind (Reg. vom 7. August 1818 p. 517 § 12). Es ist jedoch sowohl in diesen Fällen, als bei Aufgeboten außerhalb dieser Städte den landesgesetzlichen Bestimmungen über das Aufgebot nachzugehen (eod. §§ 13, 17 $_1$ a). Bei gemischten Ehen ist darauf zu achten, daß die gegenseitige Ertheilung und Annahme der Präsentationsschreiben von den Pfarrern nicht verweigert wird (eod. § 14).

III. Auch die katholischen Geistlichen haben sich in Ansehung des Aufgebotes nach den allgemeinen Bestimmungen der sächsischen Eherechte zu richten (Mand. vom 19. Februar 1827 p. 13 § 45). Die Trauung ist nicht zu vollziehen, bevor das Aufgebot geschehen und ohne Widerspruch geblieben ist (§ 48).

IV. Bei gemischten Ehen sind Widersprüche beim Pfarrer der Braut anzubringen (Ges. vom 1. November 1836 p. 299 § 3); sollte der katholische Pfarrer das Aufgebot verweigern, so erfolgt das Aufgebot auch für den katholischen Theil in der evangelischen Kirche (eod. § 4); zur Vornahme der der Trauung vorausgehenden Erörterungen hat der zur Trauung zuständige Pfarrer beide Verlobte, zum sogenannten Brautexamen der katholischen Kirche und zu der in der evangelischen Kirche vorkommenden Ermahnung und Prüfung der Verlobten in confessioneller und kirchlicher Beziehung dagegen jeder Pfarrer nur den seiner Confession zugehörigen Theil vor sich zu laden (VO. v. 10. Juni 1845 p. 82 §§ 1, 4). Vorstehende Bestimmungen gelten analog auch für Ehen zwischen lutherischen und reformirten Glaubensgenossen (MVO. vom 19. November 1850 im Cod. p. 525).

V. Im Uebrigen gelten für alle Confessionen die allgemeinen über die kirchlichen Handlungen (s. d.), insbesondere über die Gebührenfreiheit der agendarischen Form und der damit zusammenhängenden Schriften, Zeugnisse und Kirchenbucheinträge, desgleichen über die für diese Gebührenfreiheit gewährte Staatsentschädigung ergangenen Bestimmungen, für die evangelische Kirche insbesondere aber die hiermit zusammenhängenden Bestimmungen über die Fixation der Geistlichen und Kirchendiener und über die Zuweisung dieser Gebühren an die Kirchengemeindecasse.

Aufgebotsbescheinigung. 1) Soll die bürgerliche Eheschließung vor einem andern Standesbeamten, als demjenigen erfolgen, welcher das Aufgebot angeordnet hat, so ist von letzterem eine Bescheinigung des Inhalts auszustellen, daß und wann das Aufgebot vorschriftsmäßig erfolgt ist, und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gelangt sind (RGes. vom 6. Februar 1875 p. 23 § 49). Diese Bescheinigung ist unentgeltlich (pct. I. des RGebührentarifs vom 6. Februar 1875 p. 40) nach vorgeschriebenem Formulare (Ges.= u. Verordn.=Bl. von

1875 p. 379, p. 380) auszustellen. Das gedachte Formular bezieht sich zugleich auf diejenigen Fälle, in welchen die Eheschließung vor einem andern Standesbeamten, als dem des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes eines der Verlobten (obiges RGes. §§ 42, 43) erfolgen soll, und in welchen die Erhebung einer Gebühr den Standesbeamten (s. d. IV) gestattet ist. Liegt letzterer Fall nicht vor, so ist die Bescheinigung nach dem mit VO. vom 20. September 1878 p. 407 publicirten Formulare auszustellen. Hiernächst ist den Verlobten auf Verlangen eine Bescheinigung über das erfolgte Aufgebot auch zu andern Zwecken kostenfrei zu gewähren (AVO. vom 22. Juni 1875 p. 357 § 13). Das Formular für diese Bescheinigung giebt MVO. vom 12. Juli 1877 im SWB. p. 138, ZKB. p. 43 und Consf.-B. p. 71; dasselbe bezweckt zugleich, den Pfarrämtern die für sie wünschenswerthen Angaben zu liefern, da die Unterlagen des bürgerlichen Aufgebotes im Originale bei den Sammelacten der Standesbeamten verbleiben (eod.). Die Verlobten sind bei der Aufgebotsverhandlung auf die Unentgeltlichkeit dieser Bescheinigung noch besonders hinzuweisen (MVO. vom 8. März 1880 im SWB. p. 47, ZKB. p. 11 und Consf.-B. p. 15). Für bayrische Staatsangehörige ist die Aufgebotsbescheinigung bereits in dem behufs Ertheilung des Eheconsenses (s. d. III_2) auszustellenden Zeugnisse der bayrischen Behörde enthalten.

2) Wird die kirchliche Trauung auf Grund eines Ueberweisungsschreibens (s. d.) von einem an sich nicht zuständigen Pfarrer vorgenommen, so bedarf es der Verkündigung des Aufgebots am Orte der Trauung nicht (Trauordnung vom 23. Juni 1881 p. 130 $§ 5_2$). Die Bescheinigung der Geistlichen, welche auf Requisition außerdeutscher Pfarrämter das Aufgebot veranstaltet haben, hat dahin zu lauten, daß das kirchliche Aufgebot nach Maaßgabe der jetzt vorgeschriebenen Form und Bedeutung des Aufgebotes erfolgt ist (Consf.-B. von 1875 p. 73 sub 3 d).

Aufgebotsliste. Ueber die von ihnen angeordneten oder auf Ersuchen eines andern Standesbeamten verkündeten Aufgebote haben die Standesbeamten ein Verzeichniß zu führen (AVO. vom 22. Juni 1875 p. 357 $§ 10_3$ und Formular p. 391). Auch die Gemeindebeamten haben über die von ihnen auf Requisition auswärtiger Standesbeamten verkündeten Aufgebote Verzeichnisse zu führen; es ist wünschenswerth, daß die Standesbeamten die an sie gelangenden Requisitionen an die Gemeindebehörde zur Erledigung und zum Eintrage in diese Liste abgeben (MVO. von 1877 im SWB. p. 81, ZKB. p. 33 und MVO. vom 11. März 1876 im SWB. p. 51).

Aufgebotsverhandlung. Ueber die Verhandlung, welche der Anordnung des bürgerlichen Aufgebots (s. d. A 1) vorausgehen, sind von den Standesbeamten Protokolle nach vorgeschriebenem Formulare aufzunehmen (MVO. vom 24. December 1875 sub 8 in der Zeitschr. f. R. 44 p. 171); die Punkte 16—24 dieses Formulares sind jedoch nur dann zum Gegenstande einer besonderen Frage und eines besonderen

Eintrags zu machen, wenn dies nach den Verhältnissen des einzelnen Falles angezeigt erscheint (MVO. vom 7. November 1877 im JKB. von 1878 p. 7); die Bejahung von Frage 24 des Formulars gilt nicht als legale Vaterschaftsanerkennung (s. Namen). Auch die Geistlichen haben über die erfolgte Anmeldung zum Aufgebote ein Protokoll aufzunehmen und besonderen hierzu anzulegenden Acten einzuverleiben (Trauordnung vom 23. Juni 1881 p. 130 § 11).

Aufgenommene Confessionen, s. Confessionelle Verhältnisse.

Aufhebung. Die Vorschriften über Aufhebung Todter und Scheintodter sind zusammengestellt in der VO. vom 21. September 1874 p. 311. Hiernach ist

1) von jeder Auffindung todter oder scheintodter Körper Anzeige in Städten RStO. an den Stadtrath, in andern Städten an den Bürgermeister, im Uebrigen an den Gemeindevorstand bez. Gutsvorsteher zu erstatten (VO. §§ 1, 2).

2) Die vorstehends genannten Behörden haben nach Empfang der Anzeige, an Ort und Stelle, soweit möglich, Wiederbelebungsversuche anzustellen und die persönlichen Verhältnisse des Verstorbenen sowie die Todesursache zu erörtern (VO. §§ 3, 4). Die Wiederbelebungsversuche haben nach der der Verordnung beigegebenen Anleitung zu erfolgen; die Verpflichtung jedes Arztes, zu dessen Kunde ein solcher Unglücksfall kommt, zu Anstellung von Wiederbelebungsversuchen besteht fort (Instr. vom 30. Juli 1836 p. 187 § 39). Die vorgeschriebene Aufhebung steht den genannten Behörden auch bei Unglücksfällen im Bergwesen — s. Bergpolizei II. — zu.

3) Ueber die von ihnen vorgenommenen Aufhebungen haben die genannten Behörden Formularanzeigen (s. VO. vom 25. August 1877 p. 284) sowohl an die Amtshauptmannschaft bez. die Kreishauptmannschaft, als auch an die Staatsanwaltschaft bez. die Gerichtsbehörde und das Pfarramt zu erstatten (VO. vom 21. September 1874 p. 311 § 5, § 9, StPO. § 157), und zwar an die Staatsanwaltschaft bez. das Gericht auch dann, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung nicht vorliegt (MVO. vom 30. April 1875 im SWB. p. 93). Die Pfarrämter haben die an sie gelangten Anzeigen in gleicher Frist, wie die Leichenbestattungsscheine (s. d.) zu Zwecken der Medicinalstatistik (s. d.) an die Bezirksärzte abzugeben, von welchen sie 10 Jahre lang aufzubewahren sind (VO. v. 24. März 1880 p. 49, VO. v. 15. Mai 1880 im Conf.B. p. 33). Ein weiteres Duplicat der Anzeige haben die zuständigen Standesbeamten zu erhalten (VO. vom 6. November 1875 p. 351 § 21_3). Die Amtshauptmannschaften haben die bei ihnen eingehenden Anzeigen, wie diejenigen über außerordentliche Vorfälle (s. d.), an die Kreishauptmannschaft einzureichen (obige VO. vom 21. September 1874 p. 311 § 10_4). Bei Aufhebung einer activen Militärperson ist die von der Polizeibehörde zu erstattende Anzeige an das nächste Militärgericht zu erstatten (VO. vom 21. September 1874 § 5_3); das weitere Verfahren regelt sich nach § 40 der Militärstrafgerichtsordnung vom 4. November 1867 p. 405;

die Beerdigung selbst darf erst nach eingetroffener Genehmigung der Militärbehörde erfolgen (VO. vom 21. September 1874 § 7$_{7}$); ist diese nicht bereits in der Requisition ertheilt, so ist deshalb auf kürzestem Wege bei ihr anzufragen; bei Verdacht eines Verbrechens sind nach erfolgter Mittheilung an die Militärbehörde inzwischen die oben in pct. 2 erwähnten Vorkehrungen zu treffen; wird die Leiche in einem Militäretablissement gefunden, so ist die Aufhebung der Commandobehörde zu überlassen; hierüber allenthalben s. MVO. vom 22. Januar 1876 und vom 5. April 1876 im SWB. p. 81 und in der Zeitschr. f. R. 44 p. 542, p. 544.

4) Die Leichen Aufgehobener sind auf den gewöhnlichen Begräbnißplätzen zu beerdigen; erscheint die Ueberführung nach denselben wegen vorgeschrittener Fäulniß unzulässig, so ist die Leiche am Orte der Auffindung oder in dessen Nähe in einer mindestens 1½ m. tiefen Grube einzugraben; dies gilt auch von Selbstmördern, wenn anzunehmen ist, daß die Selbstentleibung im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit erfolgt sei oder wenn die Angehörigen unter dem Nachweise der Erlegung der Beerdigungskosten die Leiche zum Zwecke der Beerdigung reclamiren; andernfalls sind Selbstmörderleichen an die Anatomiedirection zu Leipzig bez. den militärärztlichen Operationscursus im Garnisonlazareth Dresden abzuliefern; für die Begräbnißkosten haftet zunächst der Nachlaß, subsidiär der Armenverband des Unterstützungswohnsitzes; die übrigen Aufhebungskosten sind Polizeiaufwand, bei Selbstmördern jedoch nur, sofern die Selbstentleibung im unzurechnungsfähigen Zustande erfolgt ist; hierüber allenthalben s. VO. vom 21. September 1874 p. 311 §§ 7, 8. Hierzu ist Folgendes zu bemerken:

a) daß der Beerdigungsaufwand als Armenunterstützung zu betrachten sei, ist weiter ausgesprochen durch MVO. vom 24. December 1873 in der Zeitschr. f. R. 40 p. 269 und im SWB. von 1877 p. 175. Der Erstattungssatz für das Armenbegräbniß (s. d.) leidet daher auch hier Anwendung. Dagegen ist der Aufwand für Aufhebung von Inhaftaten als Polizeiaufwand zu betrachten, s. Gerichtsgefängniß.

b) Im Allgemeinen ist Selbstmördern, falls sie nicht durch fortgesetzten anstößigen Lebenswandel öffentliches Aergerniß gegeben oder die That in zweifellos freventlicher Weise verübt haben, ein kirchliches Begräbniß unter Betheiligung des geistlichen Amtes nicht zu versagen; über das Maaß der dabei stattfindenden kirchlichen Feierlichkeit ist in den Begräbnißregulativen (s. d.) besondere Bestimmung zu treffen und hierbei davon auszugehen, daß alles äußere Gepränge zu vermeiden, auch das Halten von Reden durch andere Personen als den zuständigen Geistlichen unzulässig ist; soweit möglich, hat der Pfarrer in Zweifelsfällen den Kirchenvorstand gutachtlich zu hören, sowie die Entschließung des Superintendenten einzuholen; auch wo ein kirchliches Begräbniß unstatthaft erscheint, bleibt dem Geistlichen als Seelsorger unbenommen, sich am Begräbnisse zu betheiligen und am Grabe zu sprechen; hierüber s. VO. vom 3. Januar 1876 p. 4 und VO. vom 6. October 1877 im Conf. B. p. 97.

c) Für die Ablieferung zu anatomischen Zwecken gewährt die medi-

cinische Facultät Leipzig außer den bisherigen Sätzen eine weitere Aufwandsentschädigung von 6—10 M. (SWB. von 1875 p. 165).

d) Die Beerdigung darf weder vor erfolgter Genehmigung der Staatsanwaltschaft bez. der Gerichts- oder der Militärbehörde (VO. vom 21. September 1874 p. 311 § 7_7, StPO. § 157), noch vor Eintrag des Sterbefalles (s. d.) in das Standesregister erfolgen.

e) Für Auffindung von Leichnamen werden Auffindungsprämien (s. d.), für Rettung aus Lebensgefahr Lebensrettungsprämien (s. d.) ertheilt.

Aufläderwesen; über polizeiliche Regulirung desselben gelten dieselben Bestimmungen, wie für Dienstmanninstitute (s. d.).

Auflauf, s. Belagerungszustand, Ruhestörung.

Aufrufe, welche

1) zu Sammlungen für Calamitosen in öffentlichen Blättern erlassen werden sollen, bedürfen der Genehmigung der Amtshauptmannschaft, in Dresden und Leipzig der städtischen Behörden, und wenn sie Ausländer betreffen, des Ministeriums des Innern (Arm.-Ordg. vom 22. October 1840 p. 257 § 104).

2) Aufrufe mittelst Presse zu Aufbringung von Strafen und Kosten für strafbare Handlungen, insbesondere solche, welche unter das Socialistengesetz fallen, sind verboten und strafbar (RGes. vom 7. Mai 1874 p. 65 § 6, RGes. vom 21. October 1878 p. 351 § 16).

Aufruhr, Aufstand, s. Belagerungszustand, Ruhestörung.

Aufzüge. Oeffentliche Auf- und Umzüge, zu welchen öffentliche Plätze und Straßen benutzt werden sollen, bedürfen vorgängiger Genehmigung der Amtshauptmannschaften, in Städten revidirter Städteordnung der Stadträthe; ersteren Falls sind die Gesuche bei den Gemeindevorständen bez. Bürgermeistern der kleinen und mittleren Städte einzureichen und von diesen unter gutachtlicher Aeußerung an die Amtshauptmannschaft abzugeben (Ges. vom 22. November 1850 p. 264 § 13 und AVO. vom 22. August 1874 p. 125 § 3_1) Besondere Grundsätze gelten über die Aufzüge der Schützengesellschaften (s. d.) und Militärvereine (s. d.).

Augustusstift zu Bad Elster. Gesuchen an die Kreishauptmannschaft Zwickau um Freistellen dieser Stiftung sind Krankheits- und Bedürftigkeitszeugnisse beizugeben (ZKB. v. 1878 p. 11).

Aushebung. Die Aushebung der Militärpflichtigen erfolgt nach beendigtem Musterungsgeschäfte durch die Obererſatzcommission (s. d.) nach Maaßgabe von §§ 68—73 der Ersatzordnung (s. d.). — Ueber die Aushebung der Mobilmachungspferde s. Pferdeaushebung.

Aushebungsbezirke. Für das Militärersatzgeschäft sind die Landwehrbezirke (s. d.) in Aushebungsbezirke getheilt; für die Pferdeaushebung (s. d.) bilden die amtshauptmannschaftlichen Bezirke und die drei eximirten Städte je einen Aushebungsbezirk (VO. v. 1. März 1877 p. 151 § 23).

Aushebungscommission. Die Aushebungscommission für das Militärersatzgeschäft ist die Obererſatzcommission (s. d.); besondere Aushebungscommissionen bestehen für die Pferdeaushebung (s. d.).

Ausländer, s. Staatsangehörigkeit B.

Auslandheimathsscheine. Jedem Sachsen wird zum Zwecke seines auswärtigen Fortkommens von der Kreishauptmannschaft seines letzten Aufenthaltsortes, und wo dieser unbekannt ist, seines Geburtsortes (MVO. v. 19. April 1881 im SWB. p. 101, Zeitschr. f. V. II. p. 176) gegen 1 M. 50 Pf. Gebühr an die Kreishauptmannschaft (VO. v. 24. December 1870 p. 413 § 11_3) und 50 Pf. — 2 M. an die Unterbehörde (Gebührentaxe v. 24. September 1876 p. 439 pos. 8) zur Bescheinigung seiner Staatsangehörigkeit ein Heimathschein ausgestellt und auf Ansuchen auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder erstreckt (VO. v. 26. Februar 1881 p. 10). Das der letzteren VO. beigegebene Formular ist für den Fall des Aufenthalts in Deutschland durch die Worte „oder in den deutschen Bundesstaaten" zu ergänzen (M.Beschl. v. 6. April 1881 in der Zeitschr. f. V. II. p. 270). Die Gültigkeit dieser Scheine ist auf 5 Jahre beschränkt (s. Formular Abs. 2), so daß die 10jährige Frist, binnen welcher die Staatsangehörigkeit durch Abwesenheit verloren wird, mit Ablauf dieser 5jährigen Frist beginnt: den früheren Auslandsheimathscheinen kam diese Wirkung nicht allenthalben zu, s. Auswanderung II_1. Zu andern Zwecken wird der Beweis der Staatsangehörigkeit (s. d. A III) durch formlose Zeugnisse der Kreishauptmannschaft geführt.

Auslandspässe, s. Paßwesen.

Auslösung, s. Reisekosten.

Ausloosung, s. Glücksspiel.

Auspfarrung, s. Parochialbezirke.

Ausschiffungsplätze. Schiffsführer, Floßführer und Schiffer dürfen bei Strafe nur an den gewöhnlichen Landungs- und Ausschiffungsplätzen anlegen; Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Elbstromamtes und in Nothfällen gestattet; auch die Wahl von Landungsplätzen für Dampfschiffe bedarf der Genehmigung des Elbstromamtes; Näheres s. Mandt. vom 7. August 1819 p. 197 § 12, VO. vom 2. Januar 1864 p. 2 §§ 42, 43, 90, 103 und StGB. § 366 a.

Ausschulung, s. Schulbezirke.

Außereheliche, s. uneheliche Kinder.

Außerordentliche Vorfälle. Von Todesfällen in Folge außerordentlicher Ereignisse, Bränden, Nothständen, sowie gewissen Verbrechen und sonstigen Ereignissen, welche für die Polizeipflege und Polizeistatistik von Interesse und speciell namhaft gemacht sind, haben die Stadträthe RStO. an die Kreishauptmannschaften, die übrigen Ortsbehörden an die Amtshauptmannschaften Anzeigen nach vorgeschriebenem Formulare zu erstatten; dieselben sind von den Amtshauptmannschaften der Kreishauptmannschaft zu überreichen (VO. vom 19. Februar 1839 p. 27 und § 10 der VO. vom 21. September 1874 p. 311). Auch bei Unglücksfällen im Bergwesen gehört die Anzeigeerstattung vor die Ortspolizeibehörde, s. Bergpolizei II. Von gewissen Unfällen in Gewerbeanlagen und Fabriken ist außerdem dem Fabrikeninspector (s. d.) Anzeige zu erstatten.

Ausspanngerechtigkeit, dieselbe ist in der Concession zur Gastwirthschaft an sich noch nicht enthalten (GVO. vom 12. April 1875 im DKB. von 1875 p. 14).

Ausspielen beweglicher Gegenstände, s. Glücksspiel.

Ausstellungen, über Verloosung dabei s. Glücksspiel.

Auswärtige Angelegenheiten, s. Diplomatischer Weg.

Auswanderung. Die Reichsangehörigkeit erlischt mit der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate; die letztere wird verloren durch Entlassung auf Antrag oder durch Ausspruch der Behörde oder durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande oder, soviel uneheliche Kinder betrifft, durch Legitimation Seitens des Angehörigen eines andern Staates, soviel Frauen betrifft, durch Verheirathung an einen fremden Staatsangehörigen; hierüber allenthalben s. RGes. vom 1. Juni 1870 p. 355 §§ 1_1, 13—25. Soviel zunächst

I. den Verlust durch Entlassung betrifft, so regelt sich

1) das Verfahren hierüber im Allgemeinen nach den Bestimmungen in §§ 5—8, 11 der VO. vom 24. December 1870 p. 413. Hiernach steht die Entschließung über Ausstellung der Entlassungsurkunde und die Ausstellung selbst den Kreishauptmannschaften, die Vorbereitung des Gesuches nach Maaßgabe von § 5 dieser Verordnung in Städten revidirter Städteordnung den Stadträthen, im Uebrigen den Amtshauptmannschaften zu; die Ausstellung erfolgt kostenfrei, die Vorerörterung, dafern nicht der Auswandernde in einem andern Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erwirbt, gegen eine Gebühr von 50 Pf. bis 2 M. (obige VO. § 11 in Verbindung mit pos. 8 b der Gebührentaxe vom 24. September 1876 p. 439 und der Berichtigung der letzteren p. 8 des Ges.- u. Verordn.-Bl. von 1877).

2) Mit Rücksicht insbesondere auf die Militärpflicht ist bei der Entlassung Folgendes zu beachten:

a) Wehrpflichtigen im Alter vom 17. bis zum vollendeten 25. Jahre ist die Entlassung zu gewähren, wenn sie ein Zeugniß der Ersatzcommission beibringen, daß sie die Entlassung „nicht blos in der Absicht" nachsuchen, um sich der Dienstpflicht zu entziehen; bei Meinungsverschiedenheit der Commissionsmitglieder entscheidet die Oberersatzcommission; hierüber s. obiges RGes. vom 1. Juni 1870 p. 355 § 15_2 pct. 1 in Verbindung mit § 25 der Ersatzordnung (Ges.- u. Verordn.-Bl. von 1876 p. 10). Wehrpflichtige, welche in obiger Absicht ohne Erlaubniß entweder das Reichsgebiet verlassen oder nach erreichtem militärpflichtigem Alter sich außerhalb des Reichsgebietes aufhalten, werden nach § 140, I_1 des StGB. bestraft. Militärpflichtige, welche nach Beendigung des in ihrem 3. Concurrenzjahre stattfindenden Ersatzgeschäftes unermittelt geblieben, werden in den Restantenlisten fortgeführt, so lange sie nicht die Reichsangehörigkeit verloren haben (obige Ersatz-Ordg. § 47_8). Liegt die Frage, ob der Betreffende noch Reichsangehöriger sei, nicht ganz klar, so ist die Entscheidung der Kreishauptmannschaft einzuholen (MVO. vom 16. September 1874). Sind Die-

jenigen, gegen welche nach § 140 StGB. eingeschritten werden soll, naturalisirte Angehörige der Vereinigten Staaten von Nordamerika geworden, so soll thunlichst vermieden werden, denselben zum Zwecke der Erörterungen ihren Bürgerbrief und Paß abzunehmen (MBO. vom 23. März 1876 in der Zeitschr. f. R. 43 p. 474).

b) **Activen Militärpersonen** wird die Entlassung überhaupt nicht ertheilt, s. RGes. vom 1. Juni 1870 p. 355 § 15_2 pct. 2 in Verbindung mit § 6_2 der Control-Ordnung (Ges.- u. Verordn.-Bl. von 1876 p. 145); unerlaubte Auswanderung wird diesfalls nach § 69 des RMilitärstrafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 p. 174 bestraft.

c) **Officiere und Aerzte des Beurlaubtenstandes** können nur mit Genehmigung der Militärbehörde aus der Reichsangehörigkeit ausscheiden (RGes. vom 1. Juni 1870 p. 355 § 15_2 pct. 2 und § 7_5 der obigen Control-Ordg.). Auswanderung ohne Erlaubniß wird diesfalls nach StGB. § 140, 1_2 bestraft.

d) Auch **Militärbeamte** dürfen vor der Dienstentlassung nicht aus der Reichsangehörigkeit ausscheiden (RGes. v. 1. Juni 1870 § 15_2 pct. 2).

e) Die vorläufig in die Heimath **beurlaubten Recruten und Freiwilligen**, sowie die vor erfüllter activer Dienstpflicht zur **Disposition der Truppentheile Beurlaubten** bedürfen zur Auswanderung gleichfalls der Genehmigung der Militärbehörde (obige Control-Ordg. § 7_5). Unerlaubte Auswanderung wird nach § 64 flg. des obigen RMilitärstrafgesetzbuchs in Verbindung mit § 60_3 des RMilitärges. vom 2. Mai 1874 p. 45 bestraft.

f) **Reserve-, land- und seewehrpflichtige** Mannschaften dürfen in der Zeit, in welcher sie zum activen Dienst einberufen sind, aus der Reichsangehörigkeit nicht entlassen werden (RGes. vom 1. Juni 1870 p. 355 § 15_2 pct. 3). Außerhalb dieser Zeit darf ihnen die Entlassung nicht verweigert werden, die Polizeibehörden haben jedoch vorher dem Landwehrbezirkscommandeure Mittheilung zu machen, und letzterer hat zu bescheinigen, daß der Auswanderung eine Einberufung nicht entgegensteht (Control-Ordg. § 7_{11}); unerlaubte Auswanderung wird diesfalls nach § 360_3 des StGB. bestraft.

g) Für übungspflichtige **Ersatzreservisten** I. Classe gelten die Bestimmungen sub f (RGes. vom 6. Mai 1880 p. 103 art. I § 3 pct. 1 und 8, Controlordnungsnachtrag vom 31. August 1880 p. 166 § 15 A_{13} mit Berichtigung im Centr.B. von 1881 p. 27). Die übrigen Mannschaften der Ersatzreserve I. Classe bedürfen, abgesehen von einer besonderen Anordnung für den Fall eines Kriegs oder einer Kriegsgefahr keiner Erlaubniß zur Auswanderung, haben jedoch der Militärbehörde zuvor Anzeige zu erstatten (RMilitärges. vom 2. Mai 1874 p. 45 § 69_8). Unterlassung der Anzeige wird ebenfalls nach § 360_3 des StGB. bestraft; werden sie nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder naturalisirt, so treten sie in

Digitized by Google

den Jahrgang wieder ein, welchem sie ohne stattgefundene Auswanderung angehört haben würden (RMilitärges. § 69_7).

h) Zur Zeit eines **Kriegs** oder einer Kriegsgefahr kann durch kaiserliche Verordnung die Auswanderungserlaubniß an alle Wehrpflichtige (somit vom 17—42. Lebensjahre) untersagt werden, s. § 25_4, § 4_3 der Ersatzordnung; unerlaubte Auswanderung wird diesfalls nach § 140, 1_3 StGB. bestraft.

i) Besondere Bestimmungen über die Wehrpflicht der nach erfolgter Auswanderung wieder Zurückkehrenden giebt § 19_2—$_4$ der Ersatzordnung; hierzu s. wegen der nach Nordamerika Ausgewanderten unten sub II.

k) **Verfahren:** In den Fällen sub a, c, f, g und h findet in Abwesenheit des Angeklagten Hauptverhandlung nach § 470—476 StPO. statt; die Erhebung der Anklage erfolgt auf Grund eines von der Controlbehörde auszustellenden Zeugnisses; dasselbe lautet im Falle sub a dahin, daß sich der Wehrpflichtige zu den angeordneten Revisionen nicht gestellt, sein Aufenthalt im Reich nicht ermittelt worden, und daß sich der angestellten Erörterungen ungeachtet keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß der Wehrpflichtige, um sich dem Eintritt in den Dienst zu entziehen, ohne Erlaubniß entweder das Reichsgebiet verlassen habe, oder nach erreichtem militärpflichtigem Alter im Auslande verblieben sei (StPO. § 472_2 und die weiteren Formeln für die Fälle sub c und f in § 472_3, für den Fall sub g in § 472_4, für den Fall sub h in § 472_5). Die zur Ausstellung dieses Zeugnisses zuständige Behörde ist in den Fällen sub c, f und g der Landwehrbezirkscommandeur, in den Fällen sub a und h der Civilvorsitzende der Ersatzcommission (MVO. vom 22. April 1880 im JMB. p. 48, Ersatzordnung § 48_6, Controlordnung § 7_6, Erlaß vom 23. Februar 1880 im SWB. p. 54).

II. Der Verlust der Staatsangehörigkeit tritt ferner ein durch ununterbrochenen **10jährigen Aufenthalt im Auslande** und erstreckt sich diesfalls zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, soweit sich dieselben bei dem Vater bez. Ehemanne aufhalten (RGes. vom 1. Juni 1870 p. 355 §§ 13_3, 21), während für die nicht beim Vater lebenden Kinder die Verlustfrist erst von erreichter Volljährigkeit ab läuft (MVO. vom 21. September 1881). Wenn der Austretende sich im Besitze eines Auslandsheimathscheines (s. d.) befindet, beginnt die Verlustfrist erst mit dessen Ablauf; vor Einführung dieser Scheine wurden dieselben durch Staatsangehörigkeitsausweise im Sinne von § 10 der AVO. vom 24. December 1870 p. 413, vorher durch Auslandsheimathscheine nach Formular D p. 258, nicht Formular B p. 256, zur VO. vom 2. Juli 1852 p. 247 ersetzt (Funke V p. 177). Ueber Wiederverleihung der Staatsangehörigkeit entscheidet, wenn dieselbe mit der Rückkehr nach Sachsen nicht verbunden ist, das Ministerium des Innern (VO. vom 24. December 1870 p. 413 § 8). Für Deutsche, welche

sich im Auslande mindestens 5 Jahre ununterbrochen aufhalten und daselbst die Staatsangehörigkeit erwerben, kann durch Staatsvertrag die 10 jährige Frist bis auf eine 5 jährige vermindert werden (obiges RGes. § 21_3). Ein derartiger Reichsvertrag ist abgeschlossen mit Nordamerika unter dem 22. Februar 1868 p. 228; es soll jedoch Verzicht auf die Naturalisation in Nordamerika angenommen werden, wenn der Ausgewanderte und wieder nach Deutschland Zurückkehrende länger als 2 Jahre sich in Deutschland aufhält (art. 4 dieses Vertrags). Letzteren Falls soll die sofort zulässige Wiedereinstellung (RGes. vom 2. Mai 1874 p. 45 § 11) nicht erfolgen, sondern dem Wiedereingewanderten durch entsprechende Eröffnung die Wahl gestellt werden, in Deutschland zu verbleiben und sich der Militärpflicht nachträglich zu unterwerfen oder das Reichsgebiet zu verlassen (M.Beschl. vom 21. October 1875).

III. Ueber den Staatsangehörigkeitsverlust, welcher in den Fällen von §§ 20, 22 des RGes. vom 1. Juni 1870 (unterbliebene Rückkehr nach erfolgter Aufforderung im Krieg oder bei Kriegsgefahr, Eintritt in fremden Staatsdienst) eintritt, entscheidet das Ministerium des Innern (VO. vom 24. December 1870 p. 413 § 9).

IV. Wo eine größere Zahl von Auswanderern aus einer Gemeinde scheidet, sollen dieselben im Gottesdienste mit kirchlichem Gesange entlassen, auch soll Sorge getragen werden, daß kein Auswanderer ohne Bibel und Catechismus auswandere (VO. vom 7. August 1880 im Conf.B. p. 81).

Auswanderungsagenten. Auf den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und -Agenten leidet die GO. keine Anwendung (GO § 6 in der Fassung des RGes. vom 23. Juli 1879 p. 267), vielmehr gelten nach § 5_2 der AVO. vom 16. September 1869 p. 257 die früheren Bestimmungen (VO. vom 3. Januar 1853 p. 2) noch fort. Hiernach bedürfen Auswanderungsagenten der Concession, sind cautionspflichtig und haben sich der obrigkeitlichen Aufsichtsführung zu unterwerfen; die Concession, deren Ertheilung ebenso wie die Bestimmung der Cautionshöhe und die Bekanntmachung der Concessionsertheilung der Ortsobrigkeit zusteht (s. AVO. vom 15. October 1861 p. 225 § 13_1, ZKB. von 1864 p. 29), wird nur unbescholtenen, selbstständigen Inländern gewährt; die Rückgabe der Caution kann erst nach Ablauf von 6 Monaten nach erfolgter Bekanntmachung der Concessionszurücknahme erfolgen (VO. vom 6. December 1853 p. 275); zum Zwecke der Aufsichtsführung sind von den Agenten über die von ihnen geschlossenen Ueberfahrtsverträge Verzeichnisse zu führen, welche ebenso, wie die sonstigen Bücher und Correspondenzen der Behörde auf Erfordern jeder Zeit vorzulegen sind (obige VO. vom 3. Januar 1853). Die Befugniß der Polizeibehörden, nicht deutsche Auswanderungsagenten auszuweisen, besteht fort (ZKB. von 1873 p. 63). Zu den in §§ 1_2, 8, 10 der VO. vom 3. Januar 1853 geordneten Strafen tritt noch die criminelle Bestrafung derjenigen, welche sich die betrü-

gerische Verleitung zur Auswanderung zum Geschäfte machen (StGB. § 144).

Auswanderungsscheine sind bei der Naturalisation von Oesterreichern zu erfordern, s. Staatsangehörigkeit A I.

Ausweichen. Mit Geld bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer auf öffentlichen Straßen auf gegebenes Zeichen nicht sofort auf die Hälfte nach Rechts ausweicht oder den auf Schienengleisen gehenden Fuhrwerken nicht stets das ganze Gleis frei läßt (VO. vom 8. Juli 1872 p. 347 § 1 pct. 10, wodurch sich § 21 des Straßenbaumandates erledigt). Das Submissionsverfahren (s. d.) leidet auf das Nichtausweichen auf Schienengleisen keine Anwendung. Die gleiche Strafandrohung unter Ausdehnung derselben auf Wasserstraßen enthält § 366_3 des StGB., die speciell für die Elbe ergangenen Bestimmungen enthält §§ 54—60 der VO. vom 2. Januar 1864 p. 2; wegen der Schleppschifffahrt s. d.

Ausweisung. A. Die Gründe für Aus- und Abweisung, und zwar

I. von Reichsangehörigen anlangend, so ist das in § 1 des RGes. vom 1. November 1867 p. 55 allen Deutschen gewährleistete Recht, sich innerhalb des Reichsgebietes an jedem Orte aufzuhalten, insofern beschränkt, als

1) Personen, welche innerhalb des letzten Jahres bestraft worden sind, von der Polizeibehörde der Aufenthalt am Orte, von der Kreishauptmannschaft der Aufenthalt in Sachsen verweigert werden kann (RGes. vom 1. November 1867 p. 55 § 3_1, Ges. vom 26. November 1834 p. 449 §§ 17_1, 18, MVO. vom 19. Februar 1875 im SWB. p. 215 und ZKB. von 1870 p. 87). Diese Befugniß erstreckt sich auch auf polizeilich Bestrafte, sowie auf Fälle, in welchen auf Nichtbeachtung polizeilicher Anordnungen die Ausweisung angedroht worden ist (ZKB. Jahrg. 1869 p. 78, Jahrg. 1868 p. 73), kann dagegen nicht zur Versagung des Aufenthaltes am Orte des Unterstützungswohnsitzes führen, da auch nach § 17 des Heimathgesetzes der Aufenthalt am Heimathorte nicht versagt werden konnte. Besondere Bestimmungen gelten für die aus Corrections- und Strafanstalten (s. d. III) Entlassenen, sowie für die Ausweisung bestrafter Bettler und Vagabonden (s. Armenpolizei II 3 c).

2) Auch Denjenigen, gegen welche auf Polizeiaufsicht (s. d.) erkannt worden ist, kann der Aufenthalt an bestimmten Orten durch die Kreishauptmannschaft untersagt werden (StGB. § 39_1).

3) Personen, welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettelns oder Landstreichens bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in Sachsen von der Kreishauptmannschaft untersagt werden (RGes. vom 1. November 1867 p. 55 § 3_2).

4) Neuanziehende Personen, welche weder hinreichende Kraft, noch Vermögen, noch die Unterstützung alimentationspflichtiger Verwandten besitzen, um sich und ihren nicht arbeitsfähigen Angehörigen

den **nothdürftigen Unterhalt zu verschaffen**, können von den Gemeinden abgewiesen werden (RGes. vom 1. November 1867 p. 55 § 4).

5) Ausgewiesen werden können ferner Diejenigen, deren **Armenunterstützung** (s. d.) am Aufenthaltsorte sich vor Erwerb des Unterstützungswohnsitzes nöthig macht, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit der Unterstützung nicht blos eine vorübergehende ist (RGes. vom 1. November 1867 p. 55 § 5, RGes. vom 6. Juni 1870 p. 360 § 31, MEntsch. vom 10. August 1881 in der Zeitschr. f. V. II p. 358).

6) **Agitatoren**, welche in Gemäßheit des Socialistengesetzes bestraft worden sind, kann auf Grund gerichtlichen Erkenntnisses der Aufenthalt in bestimmten Bezirken und Ortschaften durch die Landespolizeibehörde versagt werden (RGes. vom 21. October 1878 p. 351 § 22).

7) **Geistliche Orden** (s. d.) dürfen in Sachsen nicht aufgenommen werden (VU § 56_2). Die wegen unbefugter Ausübung von Kirchenämtern Verurtheilten können ihrer Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt und aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden (RGes. vom 4. Mai 1874 p. 43 § 1).

II. Gegen **Reichsausländer** ist, und zwar auf gesetzlich nicht beschränkte Dauer (s. Communicat vom 8. October 1873), Ausweisung zulässig in Folge Ueberweisung an die Landespolizeibehörde (s. d.), in Folge Verhängung von Polizeiaufsicht (s. d.), in Folge Verurtheilung wegen gewerbsmäßigen Glücksspiels (StGB. § 284_2) und wegen Zugehörigkeit zum Jesuitenorden (RGes. vom 4. Juli 1872 p. 253 § 2). Da jedoch das Freizügigkeitsgesetz auf die Niederlassungsverhältnisse von Reichsausländern keine Anwendung erleidet (ZKB. von 1869 p. 77), so ist die Ausweisung derselben, wie bezüglich nicht deutscher Auswanderungsagenten (s. d.) und bezüglich herumziehender, mit Legitimationsschein zum Gewerbebetrieb im Umherziehen (s. d. A I 5 c) nicht versehener Comödianten, Musiker, Schausteller und Händler aller Art überdies noch ausdrücklich ausgesprochen worden ist, auch ohne obige Voraussetzungen zulässig.

B. Den vorstehenden Ausweisungsgründen entspricht die **Uebernahmeverpflichtung**, und zwar

I. gegenüber **deutschen** Ortsarmenverbänden und Gemeinden

1) **innerhalb des Geltungsbereiches des RGes. über den Unterstützungswohnsitz** vom 6. Juni 1870 p. 360 mit der Maaßgabe, daß zu Uebernahme hülfsbedürftiger Deutschen in den oben sub A I 5 genannten Fällen derjenige Armenverband verpflichtet ist, welchem auch die definitive Erstattung der Unterstützungskosten (s. Unterstützungswohnsitz VI) zufällt (obiges RGes. § 31). Ist hiernach der Landarmenverband (s. d. B II) übernahmepflichtig, so steht ihm die Berechtigung zu, zum Zwecke der Unterstützung des Ausgewiesenen sich des Ortsarmenverbandes des Aufenthaltsortes als seines Organes zu bedienen (VO. vom 15. Juni 1876 p. 268 § 2_2). Die Uebernahmepflicht tritt auch dann ein, wenn die Unterstützung vom Armenverbande

des Unterstützungswohnsitzes am Aufenthaltsorte gewährt worden ist, denn diesfalls liegt ein Uebereinkommen nach § 55 obigen RGes. vor, welches die Ausweisung nur zeitweilig ausschließt (SWB. von 1875 p. 123).

2) Gegenüber Bayern regelt sich die Uebernahmepflicht, wie pct. III des Schlußprotocolls vom 23. November 1870 (RGes.-Bl. von 1871 p. 23) ausdrücklich anerkennt, nach den Bestimmungen des sogenannten Gothaer Vertrags vom 15. Juli 1851, für Sachsen publicirt durch VO. vom 9. December 1851 p. 407. Hiernach ist jeder contrahirende Staat verpflichtet, seine Angehörigen von dem anderen zu übernehmen; ist der Auszuweisende zu keiner Zeit einem der contrahirenden Staaten angehörig gewesen, so ist derjenige Staat übernahmepflichtig, in dessen Gebiet der Auszuweisende geboren ist oder nach erreichtem 21. Jahre sich zuletzt 5 Jahre aufgehalten oder sich verheirathet und mit seiner Frau unmittelbar nach der Eheschließung eine gemeinschaftliche Wohnung mindestens 6 Wochen inne gehabt hat (§§ 1—7 des Vertrags).

II. Gegenüber außerdeutschen Staaten regelt sich die Uebernahmepflicht nach den bestehenden Staatsverträgen; derartige Verträge sind abgeschlossen mit Oesterreich (VO. vom 15. September 1875 p. 323 und Centr.Bl. p. 475), mit Italien (Centr.Bl. von 1873 p. 281), mit Dänemark (Centr.Bl. 1874 p. 31 mit Zusatzdeclaration vom 30. September 1881 im Centr.Bl. p. 407), mit Belgien (Centr.Bl. von 1877 p. 411) und mit der Schweiz (Vertrag vom 27. April 1876 im Reichsgesetzbl. von 1877 p. 3). Ist der aus dem Auslande zu Uebernehmende

1) ein Deutscher, welcher keinen Unterstützungswohnsitz hat, so ist derjenige Bundesstaat übernahmepflichtig, in welchem der Hülfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat (RGes. vom 6. Juni 1870 p. 360 § 33). In Sachsen werden derartige Personen — vorbehältlich der Erstattung der Unterstützungskosten aus der Staatscasse — demjenigen Ortsarmenverbande, in welchem sie den letzten Unterstützungswohnsitz hatten, in Ermangelung eines solchen demjenigen Ortsarmenverbande überwiesen, an welchem sie hülfsbedürftig übernommen werden, oder an welchem nach erfolgter Uebernahme die Hülfsbedürftigkeit zu Tage tritt (VO. vom 6. Juni 1871 p. 82 § 6).

2) Ausländer müssen von demjenigen Bundesstaate übernommen werden, welchem der vorläufig unterstützende Ortsarmenverband angehört (RGes. vom 6. Juni 1870 p. 360 § 60). Diese Verpflichtung ist in Sachsen, solange die Ausweisung nicht ins Werk gesetzt ist, vorbehältlich der Erstattung durch den Staat auf denjenigen Ortsarmenverband übertragen worden, wo der betreffende Ausländer hülfsbedürftig geworden ist (VO. vom 6. Juni 1871 p. 82 § 10).

C. Für Ausweisungs- und Uebernahmeverfahren sind

I. gegenüber deutschen Ortsarmenverbänden

1) innerhalb des Geltungsbereiches des Unterstützungswohnsitzgesetzes vom 6. Juni 1870 p. 360 die Vorschriften dieses Gesetzes

maaßgebend; die Vorschriften über Geltendmachung des Anspruches auf Kostenerstattung (s. Unterstützungswohnsitz VIII) gelten daher auch für den Anspruch auf Uebernahme; insbesondere ist die Absicht der Ausweisung bei der vorläufigen Anmeldung ausdrücklich auszusprechen (obiges RGes. § 34 Schlußs.); der übernahmepflichtige Armenverband kann die Ueberführung des Hülfsbedürftigen in seine unmittelbare Fürsorge verlangen, Verzögerung und Unterlassung der Ueberführung haben gänzlichen oder theilweisen Verlust des Anspruches auf Kostenerstattung zur Folge, die Ueberführungskosten trägt der übernahmepflichtige Armenverband (Ges. § 32). Die thatsächliche Vollstreckung der Ausweisung kann gegen Gewährung eines bestimmten Unterstützungsbetrages durch den übernahmepflichtigen Armenverband sistirt werden; diese Sistirung kann erfolgen entweder im Wege freier Vereinbarung zwischen den betheiligten Armenverbänden, welchenfalls die Kreishauptmannschaft auf Anrufen vermittelnd einzuschreiten hat, oder auch bei nicht erreichter Einigung durch Anordnung der Kreishauptmannschaft, namentlich in den Fällen, in welchen mit der Ausweisung Gefahr für Leben und Gesundheit der Auszuweisenden, erhebliche Härten und Nachtheile für dieselben verbunden sein würden (Ges. §§ 55, 56, VO. vom 6. Juni 1871 p. 82 § 9). Der Antrag auf Belassung des Hülfsbedürftigen am Aufenthaltsorte setzt die Feststellung der Uebernahmepflicht voraus (Centr.B. von 1875 p. 195); Vereinbarungen, welche zwischen verschiedenen Armenverbänden wegen Gewährung eines bestimmten Verpflegbeitrages nach § 21 des früheren Heimathsgesetzes abgeschlossen worden sind, bestehen noch zu Recht, beziehen sich jedoch nur auf laufende Bedürfnisse, z. B. Schulgeld, nicht auf außerordentliche Ausgaben, z. B. Bekleidungsaufwand (SWB. von 1876 p. 101). Streitigkeiten über die Nothwendigkeit des Transportes und dessen Ausführung entscheidet endgültig die zur Entscheidung in der Hauptsache zuständige erstinstanzliche Behörde des Armenverbandes des Aufenthaltsortes (Ges. § 58_2), Streitigkeiten über einen nach § 56 zu gewährenden Unterstützungsbeitrag sind im reinen Verwaltungswege zu entscheiden (MEntsch. vom 16. August 1878 im SWB. p. 214); auf bloße Anerkennung der Verpflichtung zur Uebernahme kann nicht geklagt werden (MEntsch. vom 8. Februar 1878 in der Zeitschr. f. R. 45 p. 276). Die Mehrkosten eines an sich nicht nothwendigen Transports nach einem 3. Orte sind nicht zu erstatten (Centr.B. von 1874 p. 392).

2) Im Verhältnisse zu Bayern gelten ebenso, wie bezüglich der Uebernahmepflicht (s. oben B. I. 2) auch wegen des Verfahrens die Bestimmungen des Gothaer Vertrages; darnach darf die Ausweisung in de Regel nicht ohne Zustimmung der Behörde des übernahmepflichtigen Staates erfolgen, die Kosten der Ausweisung trägt der ausweisende Staat innerhalb seines Gebietes vollständig, innerhalb des Staates, durch welchen der Transport führt, zur Hälfte (§§ 8—12 d. Vertrages). Bis zu dem Zeitpunkte, wo die Ueberführung ohne Nachtheil

erfolgen kann, hat jeder Staat dafür zu sorgen, daß dem Auszuweisenden Kur und Verpflegung nach denselben Grundsätzen, wie Einheimischen, zu Theil wird; ein Anspruch auf Kostenerstattung kann nur gegen den Hülfsbedürftigen selbst oder die privatrechtlich Verpflichteten geltend gemacht werden; die contrahirenden Staaten haben sich verpflichtet, zu Wiedererlangung dieser Kosten sich die nach den Landesgesetzen zulässige Hülfe zu leisten. Näheres hierüber s. §§ 1—3 der durch VO. vom 17. November 1853 p. 265 publicirten sog. Eisenacher Convention vom 11. Juli 1853.

II. Gegenüber dem Reichsauslande gilt Folgendes: Ausländer müssen bis zur Ausweisung vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirk sie sich beim Eintritte der Hülfsbedürftigkeit aufhalten (RGes. vom 6. Juni 1870 p. 360 § 60); dagegen beziehen sich die Bestimmungen in § 29 dieses Gesetzes über Krankenpflege (s. b 2) auf Ausländer nicht. Die Verpflichtung zur Unterstützung reicht nur soweit, als wirkliche Hülfsbedürftigkeit vorliegt, und erledigt sich, sobald dieselbe dergestalt gehoben oder dadurch zu beseitigen ist, daß der unterstützende Armenverband sich solcher Personen entledigt (MEntsch. vom 5. März 1875 in der Zeitschr. f. R. 42 p. 187). Hiernächst kommen wegen der Ausweisung gegenüber den oben B. II. genannten Staaten die dort gedachten Staatsverträge zur Anwendung. Wegen der Uebernahme und der Restitution der Verpflegungskosten für österreichische Angehörige soll directer Verkehr stattfinden; zur Entschließung über die Uebernahme sind in Oesterreich die Statthaltereien bez. Landesregierungen, in Sachsen, wenn nicht besondere Zweifelsfälle vorliegen, die Kreishauptmannschaften zuständig (MVO. vom 4. August 1879 im SWB. p. 185 und in der Zeitschr. f. R. 46 p. 478, ZKB. Jahrg. 1871 p. 29, Jahrg. 1860 p. 7). Die Verpflegungskosten für russische Unterthanen werden von der russischen Regierung restituirt (ZKB. von 1872 p. 39). Die Kreishauptmannschaften haben nach Ablauf jedes halben Jahres ein Verzeichniß der auf Kosten des Landarmenverbandes in sächsischen Krankenanstalten verpflegten österreichischen Staatsangehörigen aufzustellen, hierbei auch den letzten wesentlichen Aufenthaltsort des Verpflegten in seinem Heimathsstaate anzugeben und diese Verzeichnisse behufs Wiedererlangung des Betrages im diplomatischen Wege an das Ministerium des Innern einzureichen, von Aufnahme in das Verzeichniß aber abzusehen, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Unterstützten bez. seiner Angehörigen constatirt ist (MVO. vom 15. Juni 1876 im SWB. p. 122); die in dieser VO. ertheilte gleiche Anweisung bezüglich der bayrischen Staatsangehörigen ist später zurückgenommen worden (MVO. vom 9. März 1878). Bedarf es nach obigen Verträgen dem Auslande gegenüber der Erklärung, ob Jemand die sächsische Staatsangehörigkeit noch besitzt, so ist zu deren Abgabe die Kreishauptmannschaft zuständig (MVO. vom 25. August 1879 in der Zeitschr. f. V. I p. 207). Die in dieser Beziehung für die Schweiz zuständigen Behörden veröffent-

licht MVO. vom 7. Mai 1880 (eod.), diejenigen für Dänemark Bek. vom 26. October 1881 im Centr.B. p. 427.

III. Hiernächst ist insbesondere über das Verfahren bei polizeilichen Ausweisungen noch bestimmt, daß dieselbe in der Regel mittelst Marschroute (s. d.) und nur ausnahmsweise mittelst Schubtransportes (s. d.) erfolgen soll. Die Ausweisung mittelst Schubtransports oder Marschroute wird von der Verwaltungsbehörde, und zwar in Dresden durch die Polizeidirection, in Leipzig und Chemnitz durch die Polizeiämter, in den übrigen Städten RStO. durch die Stadträthe, im Uebrigen durch die Amtshauptmannschaften verfügt (VO. vom 13. October 1874 p. 419 § 2). Befindet sich der Auszuweisende in gerichtlicher Haft oder in einer Straf- oder Correctionsanstalt, so haben die Gerichtsbehörden bez. Anstaltsbehörden die Verwaltungsbehörden vom Zeitpunkte der Entlassung rechtzeitig zu benachrichtigen (eod. § 4 e). Bei Entlassung aus dem Gerichtsgefängnisse ist zu unterscheiden, ob der Haftgrund eine polizeilich oder eine gerichtlich strafbare Handlung war; ersterenfalls ist zur Ausweisung die Verwaltungsbehörde zuständig, welche die Strafverfügung zu erlassen hatte, letzterenfalls dagegen die Verwaltungsbehörde am Sitze des Gerichts; in Städten kl. StO. ist in beiden Fällen die Zuständigkeit der Amtshauptmannschaft begründet; die Competenz der an sich zum Erlaß der Strafverfügung zuständig gewesenen Behörde gilt auch dann, wenn die Verwaltungsbehörde die Bestrafung von Vagabonden und vagabondirenden Bettlern „ein für alle Mal" (s. Armenpolizei II. 3 a) dem Gerichte überlassen hat (MVO. vom 30. März 1875 im ZRB. p. 12 und in der Zeitschr. f. R. 42 p. 94, MVO. vom 16. April 1875 im JMB. p. 26 und MVO. vom 30. September 1879 im JMB. p. 221 sub F 2). Bei Entlassungen aus Corrections- und Strafanstalten hat nur die Einleitung des Schubtransports durch die Polizeibehörde, die Ausweisung mit Marschroute durch die Anstaltsdirection zu erfolgen; für die Correctionsanstalten hat die Kreishauptmannschaft die Ausweisung bereits in der Einlieferungsverfügung anzuordnen (MVO. vom 27. October 1881 im SVB. p. 237). Bettler und Vagabonden sind nach erfolgter Bestrafung an den Ort zu verweisen, an welchem sie sich vor dem Betteln ꝛc. aufgehalten haben (s. Armenpolizei II. 3 c), während rücksichtlich der Corrections- und Strafanstalten (s. d. III) in dieser Beziehung andere Bestimmungen gelten. Die Ausweisung von Ausländern ist im Gendarmerieblatte (ZRB. von 1860 p. 25), und wenn die Ausweisung auf Grund des StGB. (oben A II) erfolgt ist, im Centralblatte für das deutsche Reich bekannt zu machen, zu letzterem Zwecke aber dem Ministerium des Innern unter extractweiser Beifügung der Unterlagen von den Kreishauptmannschaften anzuzeigen (MVO. v. 27. Juni 1873 und 17. Juli 1875). Es ist zulässig, mit der Ausweisung das Verbot der Rückkehr zu verbinden. Zuwiderhandlungen gegen derartige Verbote sind nach den Vorschriften über das Zwangsverfahren (s. Strafandrohung II.), nicht nach den Vorschriften über Verwaltungsstrafsachen zu behandeln

(SWB. von 1877 p. 57). Zum Gegenstand von Administrativjustizprocessen können polizeiliche Ausweisungen nicht gemacht werden (SWB. von 1876 p. 126). Eine zeitliche Beschränkung der Ausweisung findet nicht statt (SWB. von 1874 p. 2).

Ausweisungsgründe, s. Ausweisung A.

Ausweisungsverfahren, s. Ausweisung C.

Baarzahlung, s. Arbeitslohn.

Backöfen, s. Feuerungsanlagen.

Backwaaren, Bäcker. Bäcker und Verkäufer von Backwaaren können polizeilich angehalten werden, Preis und Gewicht ihrer Waaren durch Anschlag im Verkaufslocale zur Kenntniß des Publicums zu bringen und Gewichte zum Nachwiegen daselbst aufzustellen, die Preise können von den Bäckern jeder Zeit ermäßigt werden (GO. §§ 73, 74, 79). Zuwiderhandlungen werden mit Geld bis zu 150 M., event. mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft (GO. § 148_8 und RGes. vom 17. Juli 1878 p. 199 art. 2_8). Wenn bereits durch MVO. vom 31. Juli 1868 (SWB. p. 227, DKB. p. 64) ausgesprochen worden ist, daß die Polizeibehörden zur Verhütung von Uebervortheilungen des Publicums durch unrichtiges Gewicht des Brodes berechtigt sind, eine polizeiliche Controle und Revision des Brodgewichtes eintreten zu lassen, so ist hieran durch die vorstehenden Bestimmungen der GO. Nichts geändert worden; jedoch bezieht sich diese Ermächtigung nur auf den Verkauf von Brod, nicht von andern Backwaaren; Bestimmungen über Revision der Weißwaaren, sowie die Vorschrift, daß Semmeln nur zu gewissen Preisen verkauft werden dürfen, sind daher nicht gerechtfertigt (SWB. von 1870 p. 10, p. 43). — An Sonn- und Feiertagen muß das Backen vor Beginn des Vormittagsgottesdienstes beendigt sein und darf vor Schluß des Nachmittagsgottesdienstes nicht wieder anheben (VO. vom 10. September 1870 p. 317 § 8_2). Der Detailhandel (s. d.) ist auch während des Vormittagsgottesdienstes gestattet. — Hiernächst gelten für Backwaaren die allgemeinen Bestimmungen des Nahrungsmittelgesetzes (s. Medicinalpolizei II) und die besonderen Bestimmungen über Anwendung von Farben (s. d.) und russischem Leim (s. d.) bei Conditorwaaren.

Bäder, s. Heilquellen.

Bälle, s. Tanzmusik.

Bahnbeamte, s. Eisenbahnbeamte.

Bahnbetrieb. Auf den Gewerbebetrieb der Eisenbahnunternehmungen leidet die GO. keine Anwendung (GO. § 6 in der Fassung des RGes. v. 23. Juli 1879 p. 267). Die landesrechtlichen Vorbedingungen für die Concessionsertheilung (s. Eisenbahnbau I.), sowie die Bestimmungen über den Betrieb selbst, die letzteren, soweit sie nicht durch das Bahnbetriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands (Centr. B. von 1874 p. 179), sowie die einschlagenden Bestimmungen der Bahnordnung für Bahnen untergeordneter Bedeutung (VO. vom 26. Juni 1878 p. 74) und die Be-

stimmungen des Bundesrathes über Construction und Ausrüstung der deutschen Eisenbahnen (Bek. vom 1. Juli 1878 p. 157) abgeändert sind, bestehen daher fort. Abänderungen zu obigem Betriebsreglement, namentlich über den Viehtransport (s. d.) und den Transport entzündlicher Stoffe (s. d.), sind ergangen durch Bek. vom 13. Juli 1879 im Centr. B. p. 479 (den Transport von Thieren betr.), Bek. vom 14. Juli 1879 im Centr. B. p. 482 (§ 50 des Regl. betr.), Bek. vom 13. Juni 1880 im Centr. B. p. 452 (§ 48 und § 50_1 des Regl. betr.), Bek. vom 1. März 1881 im Centr. B. p. 83 (§ 48 des Regl. betr.) und Bek. vom 5. Juli 1881 im Centr. B. p. 261 mit Berichtigung p. 348 (§ 48 und Anlage D. des Regl. betr.). Soviel insbesondere den Ausschluß belästigender Personen von der Fahrt (Regl. § 13) betrifft, so sind besondere Vorschriften über den Eisenbahntransport **Geisteskranker** ertheilt in pct. 2 der Anweisung zur VO. vom 12. Juni 1863 p. 508; der Transport ist 24 Stunden vorher bei der Verwaltung der Abgangsstation anzumelden (Bek. vom 29. Februar 1860 p. 22). Neue Bestimmungen über den Gefangenentransport (ebenfalls § 13 des Regl.) sind Seitens der Thüring'schen Bahn ergangen (M.Beschl. vom 12. Januar 1881). Ueber die **zollamtliche** Behandlung des Güter- und Effectentransportes auf Eisenbahnen (Reglem. § 53) ist in Gemäßheit von § 73 des RZollges. vom 1. Juli 1869 p. 317 ein besonderes Regulativ ergangen und durch VO. vom 13. Dezember 1869 p. 355, p. 437 für Sachsen publicirt worden. Neben diesem Regulative bestehen, soweit nicht widersprechend, die Bestimmungen fort, welche bezüglich der Zollregieeinrichtung an den **sächsisch-böhmischen** Grenzstationen ergangen sind, insbesondere also Bek. vom 26. März 1851 p. 79 (Bodenbach betr.), Bek. vom 16. April 1860 p. 59 (die Zittau-Reichenberger Bahn betr.), Bek. vom 13. October 1865 p. 615 (die voigtländische Staatsbahn betr.), Bek. vom 1. October 1874 p. 336 (Tetschen betr.). Die Bestimmungen des Bundesrathes über die zollamtliche Behandlung von Waarensendungen aus dem **Inlande durch das Ausland nach dem Inlande** sind für Sachsen besonders publicirt durch Bek. vom 17. April 1878 p. 43. — Dem Verbote des Gewerbebetriebs an **Sonn- und Feiertagen** unterliegt der Bahnbetrieb nicht; jedoch ist die Ab- und Zufuhr der Eilgüter während des Gottesdienstes, der der übrigen Frachtgüter während der Sonn- und Feiertage überhaupt untersagt. Näheres s. Ges. vom 10. September 1870 p. 313 § 4_8 und AVO. vom 10. September 1870 p. 317 § 2 pct. 4_2, § 7. — Ueber die Behörden zu Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs s. Eisenbahnbehörden 2.

Bahnhöfe. Die Ueberwachung der Ordnung auf den für Wagen bestimmten Vorplätzen der Bahnhöfe kann in Sachsen durch die Ortspolizeibehörde erfolgen, s. Eisenbahnbehörden.

Bahnhofsinspectionen, diese Bezeichnung führen die mit vollen Dienstbefugnissen versehenen Eisenbahnstationen, s. Eisenbahnbehörden.

Bahnpolizei. Die hierüber einschlagenden Bestimmungen für die Eisenbahnen Deutschlands sind enthalten in dem Bahnpolizeireglement vom

4. Januar 1875 p. 191 nebst dazu gehöriger Signalordnung (eod.), den Abänderungen zu beiden vom 12. Juni 1878 p. 90, 20. Juni 1880 p. 85 und 17. Mai 1881 p. 121, den Normen für Construction und Ausrüstung der deutschen Eisenbahnen vom 12. Juni 1878 p. 157 und der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 p. 74. Landesrechtlich ist hierzu bezüglich der Zuständigkeitsverhältnisse bei Bestrafung von Bahnpolizeivergehen (obiges Regl. § 62), bei Ueberwachung der Ordnung auf den Wagenhalteplätzen der Bahnhöfe (Regl. § 55) und bei Ausstellung der Erlaubnißkarten für Betreten des Bahnkörpers (Regl. § 54), ingleichen bezüglich der Verpflichtung und Verhaftung von Bahnpolizeibeamten und der Befähigung von Bahnpolizei- und technischen Beamten (Regl. §§ 52, 66, 68) auf Dasjenige zu verweisen, was unter Eisenbahnbehörden zusammengestellt ist; weitere landesrechtliche Bestimmungen in Bezug auf Bahnpolizei sind ergangen über den Gebrauch von Dampfpfeifen und Nebelhörnern (s. Dampfpfeifen, über Neubauten und Straßenanlagen (s. Baupolizei A. V) und über den Transport entzündlicher Stoffe (s. d. IV.) in der Nähe von Eisenbahnen; für Entdeckung von Eisenbahnfreveln (s. d.) werden in Sachsen Prämien ertheilt.

Baiern, s. Bayern.

Banknoten. Die Ausgabe von Banknoten darf künftig von den Einzelstaaten nur auf Grund eines Reichsgesetzes gestattet werden (RGes. vom 30. April 1874 p. 39 § 8, RGes. vom 14. März 1875 p. 177 § 1). Privatbanken, deren Noten außerhalb des Einzelstaates zur Zahlung zugelassen werden sollen, haben sich den beschränkenden Bestimmungen in §§ 44, 45 des RGes. vom 14. März 1875 (Baardeckung zu $^1/_3$, Ansammlung eines Reservefonds bis zu $^1/_4$, jederzeitige Einlösung der Noten bei einer Einlösungsstelle zu Berlin oder Frankfurt ꝛc.) zu unterwerfen (letzteres RGes. §§ 43—45). Diesen Beschränkungen haben sich in Sachsen die sächsische Bank zu Dresden (RBek. vom 29. December 1875 p. 390, und vom 3. September 1879 p. 286), der Leipziger Cassenverein und die Chemnitzer Stadtbank (RBek. vom 7. Januar 1876 p. 2) unterworfen. Die sächsischen Staatscassen haben außer den Noten der Reichsbank und den ihnen gleichgestellten Noten der preußischen Bank (Centr. B. von 1875 p. 787), welche auf mehr als 25 Thlr. lauten, die auf Reichswährung lautenden Noten der sächsischen Bankinstitute (Sächsische, Leipziger und Oberlausitzer Bank, Leipziger Cassenverein, Chemnitzer Stadtbank) unbeschränkt, alle übrigen Banknoten nur insoweit anzunehmen, als dies noch ausdrücklich nachgelassen werden wird (MVO. vom 20. October 1875 und vom 8. December 1875). Ueber Behandlung falscher Banknoten und banknotenähnlicher Papiere, s. falsches Geld.

Barbiere. Denselben ist die Sonntagsarbeit außer der Zeit des Gottesdienstes nachgelassen; während des Gottesdienstes haben sie Gewerbslocal und Schaufenster zu schließen (VO. vom 10. September 1870 p. 317 § 8_a), den Straßeneingang jedoch nur dann, wenn noch ein zweiter Ein-

gang im Innern des Hauses vorhanden ist (MVO. vom 11. September 1880 in der Zeitschr. f. V. I. p. 351).

Baudispensation. Die Fälle, in welchen Dispensation von allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen durch die Baupolizeibehörde ertheilt werden kann, giebt die BPO. für Städte vom 27. Februar 1869 p. 55 §§ 13, 16, 27, 28, 30, 38, 39, 41, 46, 49, 60, sowie die BPO. für Dörfer vom 27. Februar 1869 p. 80 §§ 10, 23, 27, 39, 43, 46, 58. Im Uebrigen steht das Dispensationsrecht bezüglich einzelner Fälle den Kreishauptmannschaften, die Ertheilung genereller Dispensation dem Ministerium zu (MVO. vom 1. Februar 1864). Als Regel gilt, daß in allen Fällen, in welchen nicht die Baupolizeibehörde zur Dispensationsertheilung ermächtigt ist, zur höheren Behörde erst dann Bericht zu erstatten ist, wenn nach Maaßgabe des technischen Gutachtens der Bau in der Voraussetzung der Dispensationsertheilung im Uebrigen Genehmigung finden kann (VO. vom 6. Juli 1863 p. 646 § 34). Die in Bausachen sonst vorgeschriebenen Fristen brauchen in Dispensationsfällen nicht eingehalten zu werden (eod. § 33_4). Gesuche um Dispensation von den baupolizeilichen Bestimmungen über Abtritte, Gruben und Schleußen, über Hofräume, Höfe und innere Einrichtung der Gebäude, unterliegen vor der Berichtserstattung der Begutachtung des Bezirksarztes (VO. vom 28. December 1871 p. 360 § 3).

Baufälligkeit. Wenn Gebäude so fehlerhaft oder baufällig sind, daß ihr Zustand die öffentliche Sicherheit oder Leben oder Gesundheit von Menschen gefährdet, so ist die Baupolizeibehörde berechtigt, gegen den Eigenthümer einzuschreiten und das Erforderliche, nach Befinden unter Anwendung von Zwangsmitteln, anzuordnen; im Falle der Weigerung oder Verzögerung kann nicht nur das Erforderliche auf Kosten des Pflichtigen und nach Befinden unter vorschußweiser Bestreitung derselben durch die Ortsobrigkeit vorgenommen, sondern auch Bestrafung des Baupflichtigen mit Geld bis zu 150 M. oder Haft verfügt werden (AVO. vom 6. Juli 1863 p. 646 § 48 und StGB. § 367_{13}). In Städten kl. StO. und auf dem Lande ist die diesfallsige Aufsichtsführung den Bürgermeistern, bez. Gemeindevorständen überwiesen (kl. StO. art. IV. § 12h und RLGO. § 74h).

Baugenehmigung. I. Jeder Bau ist der Baupolizeibehörde zur Genehmigung anzuzeigen (Ges. vom 6. Juli 1863 p. 641 § 2). Einer besonderen Baugenehmigung bedarf es jedoch nicht 1) für Gartenlustgebäude ohne Feuerungsanlage, welche von andern Gebäuden mindestens 11 m entfernt sind, 2) für Stall-, Schuppen- und ähnliche Wirthschaftsgebäude, welche nicht mehr als 16 □m Grundraum einnehmen, nicht mit Feuerungsanlage versehen sind und die freie Zugänglichkeit der Gehöfte nicht behindern, 3) für Räumlichkeiten zu vorübergehenden landwirthschaftlichen Zwecken, welche nicht zum Wohnen dienen sollen, nicht mit Feuerungsanlagen versehen sind, nicht bei der Landesanstalt (s. Immobiliarbrandversicherung) versicherungspflichtig und von Gebäuden in Dörfern mindestens 34 m, von Gebäuden der geschlossenen Stadt oder der Vorstädte mindestens 85 m entfernt sind, endlich 4) für alle zur Unterhaltung

und Verbesserung der Gebäude dienenden Reparaturen oder Herstellungen, ingleichen alle die Festigkeit und Feuersicherheit der Gebäude nicht vermindernden Einrichtungen im Innern der Gebäude, die sub 4 genannten jedoch allenthalben unter der Voraussetzung, daß damit keine Veränderung der Feuerungsanlage verbunden ist (Ges. vom 6. Juli 1863 p. 641 § 3, AVO. vom 6. Juli 1863 p. 646 §§ 14—18 in Verbindung mit den Abänderungen in §§ 6—8 der VO. vom 27. Februar 1869 p. 51 und den Maaßreductionen sub B. I. und B. II. der Tabelle vom 21. März 1870 p. 85). Hof-, Staats- und andere öffentliche Bauten unterliegen der Genehmigung der Baupolizeibehörde gleichfalls nicht; beim Staatshochbau (s. d.) ist lediglich Anzeige an die Baupolizeibehörde zu erstatten (Ges. § 11).

II. Die materiellen Bestimmungen, von welchen bei Ertheilung von Baugenehmigungen auszugehen ist, s. unter Baupolizei A. Das Verfahren anlangend, so sind die Baugesuche (s. d.) unter Beifügung von Baurissen (s. d.) und nach Befinden von Situationszeichnungen (s. d.) in Städten RStO. beim Stadtrathe, in andern Städten bei dem Bürgermeister, auf dem Lande bei dem Gemeindevorstande bez. Gutsvorsteher einzureichen und von den drei Letztgenannten unter Beifügung ihrer etwaigen Erinnerungen, wenn solche aber nicht zu stellen sind, unter Beifügung des Vermerks „Gesehen" mit Namensunterschrift an die Amtshauptmannschaft einzureichen; die letzteren und in Städten RStO. die Stadträthe haben die Gesuche nebst Beilagen dem technischen Sachverständigen (s. Bautechniker) zur Prüfung und gutachtlichen Aeußerung vorzulegen, und nach Befinden Besichtigung an Ort und Stelle vorzunehmen oder Absteckung des Bauplatzes oder der Baulinie anzuordnen; im Falle der Unvollständigkeit sind die Baugesuche zur Vervollständigung zurückzugeben, andernfalls sind die Risse bei bedingungsloser Genehmigung lediglich abgestempelt, bei unbedingter Unzulässigkeit unabgestempelt, bei bedingungsweiser Genehmigung aber mit dem Vermerke „bedingungsweise genehmigt" zurückzugeben; hierüber allenthalben Näheres s. Ges. vom 6. Juli 1863 p. 641 § 4, AVO. vom 6. Juli 1863 p. 646 §§ 19—37 in Verbindung mit den Abänderungen zu §§ 22, 23, 28, 31, 37, der letztgedachten VO. durch VO. vom 27. Februar 1869 p. 51 §§ 9—13 und den Competenzbestimmungen in §§ 9, 28 der AVO. v. 22. August 1874 p. 125. Inwieweit in besonderen Fällen die Concurrenz noch anderer Behörden einzutreten hat, s. Baupolizei A I—X.

Baugesuche. In allen Fällen, in welchen es einer Baugenehmigung (s. d.) bedarf, sind bei der Baupolizeibehörde Baugesuche unter Beifügung von Baurissen (s. d.) und eventuell von Situationszeichnungen (s. d.) schriftlich oder mündlich anzubringen; dabei ist dasjenige besonders hervorzuheben, was — wie z. B. die Dachdeckung — aus dem Baurisse nicht zu ersehen ist (Ges. vom 6. Juli 1863 p. 641 § 2 und AVO. vom 6. Juli 1863 p. 646 § 7). Ueber das Verfahren auf derartige Gesuche s. Baugenehmigung II., über die materiellen Bestimmungen, welchen sie zu entsprechen haben, s. Baupolizei A.

Baugewerke, Bauhandwerker, s. Bautechniker.

Bauhülfen, s. Baupolizei A III.

Baulinie. Für bereits bebaute Flurtheile, in denen sich die Regelung und Verbreiterung der Straßen und öffentlichen Plätze nöthig macht, sind vor der Genehmigung zu Bauten allgemeine Baulinien festzustellen; hierbei ist darauf zu achten, daß öffentliche Gebäude eine möglichst freie Stellung erhalten (VO. vom 6. Juli 1863 p. 646 §§ 5_3, 6). In einzelnen Bebauungsfällen macht sich die Absteckung der Baulinie durch den amtlichen Bautechniker erforderlich, wenn das Nöthige aus dem Baurisse und dem Situationsplane nicht mit genügender Deutlichkeit zu ersehen ist (VO. vom 6. Juli 1863 p. 646 § 31 und § 12 der VO. vom 27. Februar 1869 p. 51). In Städten sind die Vordergebäude in der Fluchtlinie der öffentlichen Straßen und Plätze, die frei= und zurückstehenden Gebäude parallel zu denselben aufzuführen; der größte zulässige Vorsprung einzelner Gebäudetheile über die Gebäudefront beträgt 16,5 cm; auch in Dörfern sind die den Straßen und Plätzen zugekehrten Seiten der Gebäude gleichlaufend mit der Richtungslinie derselben zu führen, wenn sie nicht weiter als 4,50 m von denselben entfernt sind; ein Hervortreten baulicher Anlagen über die Baulinie ist hier nur insoweit zuläſsig, als dadurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird (BPO. für Städte vom 27. Februar 1869 p. 55 § 5—8, BPO. für Dörfer vom 27. Februar 1869 p. 80 §§ 6—8 und Tabelle vom 21. März 1870 p. 88). Wegen der Kreuzung von Baulinien und Eisenbahngeleisen hat vorheriges Einvernehmen mit der Eisenbahnverwaltung einzutreten, s. Baupolizei A V. Weiter gehören hierher die Bestimmungen über Festsetzung von Baulinien im Wege des Bebauungsplanes (s. d.), über die Straßenrichtung (s. d.) der Communicationswege, über Straßenverbreiterung und Straßenbreite (s. d.) und über den Abstand, welcher für gewisse Baulichkeiten von öffentlichen Wegen aus dem Gesichtspunkte der Straßenpolizei (s. d. II) einzuhalten ist.

Baumaterial. Die Bestimmungen hierüber enthält Abschnitt V der beiden Baupolizeiordnungen (s. d.) mit den dort erwähnten Abänderungen vom 21. März 1870 p. 87 und 16. April 1872 p. 95 über die Maaße; zur Lagerung von Baumaterial auf öffentlichem Areale bedarf es in Städten behördlicher Erlaubniß (VO. vom 19. April 1872 p. 102).

Baumeister, s. Bautechniker.

Baumfrevel. Die Amtshauptmannschaften sind ermächtigt, mittelst Bekanntmachung Denjenigen, welche Baumfrevel mit Erfolg zur Anzeige bringen, Belohnungen bis zu 30 Mark aus Staatsmitteln zuzusichern (MVO. vom 4. Januar 1877).

Baumpflanzungen an öffentlichen Wegen, s. Straßenbäume.

Baupläne, s. Baurisse, Bebauungspläne.

Bauplanmäßige Straßen, s. Wegebaupflicht B, Straßenbau B.

Baupolizei. A. Materielles Baupolizeirecht. Jeder Bau muß den allgemeinen und den örtlichen baupolizeilichen Bestimmungen entsprechend

und in allen Fällen, wo es einer Baugenehmigung (s. d.) bedarf, überdies in Gemäßheit der genehmigten Baurisse und der bei der Genehmigung gestellten Bedingungen ausgeführt werden (Ges. vom 6. Juli 1863 p. 641 § 5, AVO. vom 6. Juli 1863 p. 646 § 37, VO. vom 27. Februar 1869 p. 51 § 13). Die Bestimmungen, denen hiernach entsprochen werden muß, enthalten die Baupolizeiordnungen (s. d.) und, wo dergleichen errichtet worden, die Localbauordnungen (s. d.). Hof-, Staats- und andere öffentliche Bauten sind diesen Bestimmungen, soweit sie materieller Natur, ebenfalls unterworfen (obiges Ges. § 11). Zu diesen allgemeinen Bestimmungen kommen die in einzelnen Specialgesetzen, bez. für specielle Gattungen von Bauten ergangenen besonderen Vorschriften. Demgemäß sind nächst den allgemeinen Vorschriften

I. besondere sanitätspolizeiliche Vorschriften zu beachten und daher die Bezirksärzte zu fragen bei Errichtung von Schulgebäuden, Lehrerwohnungen, Souterrainwohnungen, Armen- und Krankenhäusern, gewissen Gewerbeanlagen ꝛc.; hierüber s. Medicinalpolizei III.

II. Die Prüfung der Zulässigkeit von Gewerbeanlagen (s. d.) ist zugleich auf die Beachtung der baupolizeilichen Vorschriften zu richten und die Genehmigung der Anlage ist mit der baupolizeilichen Genehmigung zu verbinden (GO. § 18). Derartige Bauprojecte sind daher auch dem Fabrikeninspector (s. d.) und Bezirksarzte vorzulegen. Es ist auch ferner zulässig, im Wege der Localbauordnung (s. d.), nicht blosen Bauregulativs, gewisse Ortstheile zu bezeichnen, in denen die in § 16 der GO. aufgeführten Anlagen oder einzelne derselben gar nicht, oder nur unter Beschränkungen errichtet werden dürfen (GO. § 23_3, AVO. vom 16. September 1869 p. 257 § 17, BPO. für Städte vom 27. Februar 1869 p. 55 § 10 und AVO. vom 6. Juli 1863 p. 646 § 4 pct. 7). Demnächst ist

1) für Dampfkesselanlagen vorgeschrieben, daß es zur Anlage stationärer Dampfkessel (s. d.) und zu jeder wesentlichen Betriebsveränderung derartiger Anlagen auch der Genehmigung der Baupolizeibehörde bedarf (VO. vom 6. Juli 1871 p. 143 §§ 26, 28—30). Die erhöhten Ansprüche, welche an Anlagen dieser Art in baulicher Beziehung zu stellen sind, enthält §§ 14, 15 der RBek. vom 29. Mai 1871 p. 122, sowie §§ 5—8 der VO. vom 6. Juli 1871 p. 143. Zur Ertheilung auch der baupolizeilichen Erlaubniß genügt das Gutachten des Dampfkesselinspectors dann, wenn es sich nur um die Anlage des Kessels und des Kesselhauses, sowie des dazu gehörigen Schornsteines, nicht aber um weitere Baulichkeiten und um die allgemeine baupolizeiliche Genehmigung handelt (SWB. von 1876 p 20); auch in den letzteren Fällen ist jedoch die Concurrenz des Dampfkesselinspectors durch diejenige des bautechnischen Sachverständigen nicht ausgeschlossen (ZKB. von 1864 p. 26). Von vorkommenden Explosionen ist die Baupolizeibehörde sofort in Kenntniß zu setzen (VO. vom 6. Juli 1871 § 13_9); die für Gewerbeanlagen überhaupt geltende Zulässigkeit ortsstatutarischer Ausschließung derselben von einzelnen

Ortstheilen (s. oben II.) gilt auch von Anlagen stationärer Dampfkessel (eod. § 30).

2) Für Abdeckereien muß, für Windbetriebwerke kann isolirte Lage verlangt werden; überdies müssen die zu Abdeckereien gehörigen Betriebsgebäude zu einem völlig geschlossenen und mit sicherer Einfriedigung versehenen Gehöfte vereinigt sein (GO. § 28, VO. vom 4. November 1861 p. 494 § 9, AVO. vom 16. September 1869 p. 257 § 5_4).

3) Bei Gebäuden zu Fabrikation und Aufbewahrung entzündlicher Stoffe (s. d.) hat die Polizeibehörde im einzelnen Falle zu ermessen, ob die Anlage mit Rücksicht auf die Bauart des Ortes geduldet werden kann, event. sind die nöthigen allgemeinen Bestimmungen ortsstatutarisch zu treffen (AVO. vom 16. September 1869 p. 257 § 9_3). Die Vorschriften über die bauliche Anlage und Einrichtung einzelner Arten von Anlagen für entzündliche Stoffe, insbesondere also die diesfallsigen Bestimmungen für Gasanstalten (VO. vom 12. December 1856 p. 416 §§ 13—17), für Niederlagen von Aether, ätherischen Oelen, Alkohol ꝛc. (§§ 23, 25, 26 dieser VO.), für Niederlagen von Mineralölen (VO. vom 6. Juli 1867 p. 181 §§ 5—7, 12, 14), für Pulvermühlen (Regul. zur VO. vom 12. December 1856 p. 423 §§ 1—20) gelten neben den obigen allgemeinen Bestimmungen noch fort (VO. v. 16. Sept 1869 p. 257 § 9 Abs. 1, 4 und 6).

III. Nach stattgefundenen Bränden ist zu erwägen, ob im feuer-, gesundheits- ꝛc. polizeilichen Interesse der Wiederaufbau auf derselben Stelle zulässig oder eine Veränderung der Baustelle, event. die Aufstellung eines Neubauplanes (s. Bebauungspläne 2) zu verlangen ist; werden diesfalls Beihülfen aus der Brandversicherungscasse beansprucht, so ist die Entschließung der Brandversicherungscommission einzuholen (Ges. vom 25. August 1876 p. 345 §§ 93, 123—136 und AVO. vom 18. November 1876 p. 509 § 72). Auch behufs Verminderung und Beschränkung der Feuersbrünste können von der genannten Commission nach den im SWB. von 1882 p. 1 veröffentlichten Grundsätzen Beihülfen zum Umbau, bez. zur Beseitigung von Gebäuden gegeben werden (obiges Ges. §§ 139—141, AVO. §§ 85, 86). — Zu thunlichster Vermeidung von Versäumnissen der bei der Anmeldung zur Immobiliarbrandversicherung (s. d. III) vorgeschriebenen Fristen hat die Baupolizeibehörde bei Ertheilung von Baugenehmigungen die Bauenden auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam zu machen (obige AVO. § 9).

IV. Bei Bauten aller Art ist der wegepolizeiliche Gesichtspunkt (s. Straßenpolizei II), sowie Dasjenige, was über Adjacenzleistungen (s. Wegebaupflicht B) und Straßenbau (s. d. B) bestimmt worden ist, zu beachten.

V. Vor Ertheilung von Bauconcessionen zu Neubauten bis zu 100 m Entfernung von Eisenbahnen, auch den erst im Bau begriffenen (JNB. von 1863 p. 71), ist im Einvernehmen mit der Generaldirection

der Staatseisenbahnen, bez. mit der betreffenden Privatgesellschaft zu prüfen, ob die Ausführung des Baues in Rücksicht auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes oder die ungestörte Benutzung der Signalvorrichtungen unbedenklich fällt; im Falle der Meinungsverschiedenheit mit der Bahnvertretung ist Bericht an die Kreishauptmannschaft zu erstatten (VO. vom 13. August 1856 p. 359 § 39, VO. vom 17. März 1875 p. 191 pct. 4, VO. vom 6. Juli 1863 p. 646 § 33_3, BPO. für Städte vom 27. Februar 1869 p. 55 § 10_2, BPO. für Dörfer vom 27. Februar 1869 p. 80 § 6, MVO. vom 15. August 1878 im SWB. p. 157 und ZKB. p. 48, sowie MVO. vom 14. Juli 1880 im DKB. p. 39, SWB. p. 148 und Zeitschr. f. V. I p. 269, nach welcher letzteren zu diesem Zwecke bei allen Bauten aus roher Wurzel die Situationszeichnungen auch die innerhalb 100 m liegenden Eisenbahnen enthalten müssen). In den Fällen, in welchen wegen isolirter Lage der Gebäude Baugenehmigung (s. d. I) sonst nicht erforderlich sein würde, ist dieselbe trotzdem nachzusuchen, wenn dieselben näher als 34 m von der Bahn zu stehen kommen (VO. vom 6. Juli 1863 p. 646 § 17_2 und Tabelle vom 21. März 1870 p. 87 B I). Gleiches Einvernehmen mit der Bahnverwaltung hat vor Einberichtung von Bebauungsplänen und vor Feststellung von Baulinien (s. d.) im Sinne von § 5 der AVO. vom 6. Juli 1863 einzutreten wenn in Frage kommt, ob öffentliche Wege das Eisenbahnareal überschreiten oder an demselben enden sollen, s. MVO. vom 19. April 1880 (ZKB. p. 15, SWB. p. 71, DKB. p. 14, Zeitschr. f. V. I p. 179).

VI. Bei Gesuchen um Genehmigung von Neubauten in der Nähe von Staatswaldungen oder auf solchen Grundstücken, bei deren Veräußerung Seitens des Staatsfiscus die Nichtbebauung ausbedungen worden, ist im Einvernehmen mit der Forstverwaltungsbehörde, bez. dem Forstrentamte oder der Bauverwalterei zu erwägen, ob im forst- oder sonstigen fiscalischen Interesse dem Baue Bedenken entgegenstehen (VO. vom 14. April 1857 p. 69 und VO. vom 6. Juli 1863 p. 646 § 33_3).

VII. Bauten an Flüssen und im Inundationsgebiete müssen den in Bezug auf Wasserbau (s. d. A 2) und Wasserpolizei (s. d. II) ergangenen Bestimmungen entsprechen und sind daher der Wasserbau- bez. Strompolizeibehörde vorzulegen (Mand. vom 7. August 1819 p. 197 §§ 12, 13_4, 14 Schlußs., revidirte Generalinstr. vom 27. September 1842 p. 178 § 28).

VIII. Auch in privatrechtlicher Beziehung ist die Unbedenklichkeit des Bauvorhabens zu prüfen, wenn sich ergiebt, daß das Areal, auf welchem ein Bau aufgeführt werden soll, sich über mehrere Parzellen erstreckt, die auf verschiedenen Grundbuchsfolien eingetragen sind (SWB. von 1876 p. 85). Im Uebrigen sind Widersprüche privatrechtlicher Natur vor der Justizbehörde geltend zu machen (VO. vom 6. Juli 1863 p. 646 § 33_1), jedoch ist die baupolizeiliche Genehmigung zu beanstanden, wenn der Civilrechtsanspruch bereits bis zu einem gewissen

Grade bescheinigt oder bereits im Rechtswege anhängig ist (MVO. vom 2. October 1863).

IX. Vor Genehmigung von Neubauten auf Halden und eingeebneten Haldenplätzen oder in deren unmittelbarer Nähe ist das Gutachten des Bergamtes darüber einzuholen, ob zu befürchten ist, daß Senkungen und Brüche entstehen, welche dem Hause erhebliche Gefahr drohen (AVO. vom 2. December 1868 p. 1294 § 147).

X. Bei Bauten in unmittelbarer Nähe größerer Städte empfiehlt sich das Einvernehmen mit den dortigen Baupolizeibehörden; insbesondere ist bei Bauten auf Bauplätzen, welche zwischen der Stadt Dresden und den benachbarten Gemeindefluren gelegen sind, Einvernehmen der Amtshauptmannschaft mit dem Stadtrathe zu Dresden und im Falle der Meinungsverschiedenheit Berichtserstattung an die Kreishauptmannschaft vorgeschrieben (VO. vom 12. März 1861 und, soviel Bebauungspläne betrifft, VO. vom 12. Februar 1875).

B. Das Verfahren in Baupolizeisachen regelt das Ges. vom 6. Juli 1863 p. 641, die AVO. vom 6. Juli 1863 p. 646 und die VO. zur Abänderung der letzteren vom 27. Februar 1869 p. 51. Die angezogenen Quellen behandeln das Verfahren bei Aufstellung von Localbauordnungen (s. d.) und Bebauungsplänen (s. d.), die Einrichtung der Baugesuche (s. d.), der Baurisse (s. d.) und Situationszeichnungen (s. d.), das Verfahren bei Ertheilung von Baugenehmigung (s. d.), bei Baurevisionen (s. d.) und Ingebrauchnahmegestattung (s. Baurevision), das Verfahren bezüglich baufälliger Gebäude (s. d.), die Baupolizeibehörden (s. d.), die Bautechniker (s. d.), die Baupolizeigebühren (s. d.) und die Baupolizeivergehen (s. d.).

Baupolizeibehörden. Die Baupolizeibehörden I. Instanz bilden in den Städten RStO. die Stadträthe, im Uebrigen die Amtshauptmannschaften (RStO. § 101, Ges. vom 21. April 1873 p. 275 § 6_2). Hiernächst steht in Städten kl. StO. den Bürgermeistern, auf dem Lande den Gemeindevorständen und bez. Gutsvorstehern die Annahme von Baugesuchen (s. Baugenehmigung II), die Aufsichtsführung über Bauordnungswidrigkeiten und über gefährliche Bauten (s. Baufälligkeit) zu (kl. StO. art. IV. § 12 h, RLGO. §§ 74 h, 84 und AVO. vom 22. August 1874 p. 125 §§ 9, 10, 28). Ueber die Behörden, welche bei Baugesuchen sonst noch zu hören sind, s. Baupolizei A. Die II. Instanz in Bausachen bilden die Kreishauptmannschaften (AVO. vom 6. Juli 1863 p. 646 § 21). Das Dep.-Ministerium ist das Ministerium des Innern (VO. v. 7. November 1831 p. 323 pct. 4. C. 5). Den vorgenannten Behörden sind als technische Organe Bautechniker (s. d.) beigegeben.

Baupolizeigebühren. Die von den amtlichen Sachverständigen anzusetzenden Gebühren und Verläge regelt die Beilage zu § 7 des Ges. vom 6. Juli 1863 p. 641, die Gebühren der Baupolizeibehörden erster Instanz pct. I_2 der Gebührentaxe vom 24. September 1876 p. 439, die der Gemeindevorstände und der Bürgermeister von Städten kl. StO.

pct. 5 der Taxordnung vom 26. August 1874 p. 153 und pct. 5 des Nachtrags dazu vom 1. Mai 1878 p. 69 (letztere die Baurevisionsgebühren betr.).

Baupolizeiordnungen. Die durch VO. vom 27. Februar 1869 publicirten beiden Baupolizeiordnungen (für Städte p. 55, für Dörfer p. 80) beschränken sich auf das Minimum derjenigen Forderungen, welche in Ansehung der Festigkeit der Gebäude, sowie im feuer- und gesundheitspolizeilichen Interesse an das Bauwesen gestellt werden müssen; die Errichtung von Localbauordnungen (s. d.), namentlich in den Städten, wird daher durch die Baupolizeiordnungen nicht entbehrlich und ist thunlichst zu befördern (VO. vom 27. Februar 1869 p. 51 § 2, VO. vom 6. Juli 1863 p. 646 § 2). In Gemeinden, in welchen Localbauordnungen bestehen, leiden die Baupolizeiordnungen nur aushülfsweise und in Zweifelsfällen Anwendung (BPO. für Städte § 1, für Dörfer § 2). Von der Baupolizeiordnung für Dörfer ausgenommen und derjenigen für Städte unterstellt sind Dörfer, in welchen dies mit Genehmigung der Gemeindeobrigkeit vom Gemeinderathe beschlossen worden ist, Dörfer, welche in erheblicher Ausdehnung in zusammenhängender Häuserreihe gebaut sind, Fabriken und Gewerbeanlagen, letztere soweit sie nicht Zwecken der Landwirthschaft und der Hausindustrie dienen, endlich alle mehr als 3 Stockwerk hohen Gebäude mit Feuerungsanlagen (BPO. für Dörfer § 2). Die Umrechnung und theilweise Modification der in beiden Baupolizeiordnungen enthaltenen Maaße enthält die Tabelle vom 21. März 1870 p. 87; die Vorschriften für die Fälle, in welchen bei Hochbauten Steine und Ziegel von geringerem als dem früher üblichen Formate in Anwendung kommen, sind durch VO. vom 16. April 1872 p. 95 mit der Maaßgabe publicirt, daß bei Anwendung von Steinen noch geringerer Dimension als der hier vorgeschriebenen, bezüglich der Stärke der Mauerkörper und sonst mindestens diejenigen Maaßvorschriften einzuhalten sind, welche die beiden Baupolizeiordnungen und obige Reductionstabelle vorschreiben. Im Einzelnen bestimmen beide Baupolizeiordnungen in Abschnitt II über die Stellung der Gebäude, insbesondere die Baulinie (s. d.), die isolirte Lage (s. d.) von Scheunen (s. d.) und anderen Gebäuden, in Abschnitt III über Hofräume (s. d.), Höhe der Wohngebäude (s. d.) und Wohnräume (s. d.), sowie über Souterrainwohnungen (s. d.), in Abschnitt IV und VO. vom 19. April 1872 p. 102 über Vorrichtungen und Sicherungsmaaßregeln beim Bau, insbesondere die Ablagerung von Baumaterial (s. d.), im Abschnitt V über Construction und Festigkeit der Gebäude, insbesondere über Brandmauern (s. d.), Baumaterial (s. d.), Treppen (s. d.), Dachconstruction, Dachbedeckung (s. d.), Dachwohnungen (s. d.), Construction der Decken und Fußböden, Rauchkammern, Rauchfänge, Backöfen, Schornsteine (s. d.), Ofenbleche (s. d.) und sonstige Feuerungsanlagen (s. d.), in Abschnitt VI über Düngerstätten und Abtritte (s. d.), über Dachrinnen, Abfallausflüsse, Schleußen, Senkgruben (s. d.) und sonstige Entwässerungsanlagen (s. d.), sowie

über Aschenbehältnisse (s. d.), in Abschnitt VII endlich über Einfriedigungen (s. d.).

Baupolizeivergehen. Mit Geld bis 150 Mark oder Haft wird bestraft, wer den Einsturz drohende Gebäude trotz polizeilicher Aufforderung auszubessern oder niederzureißen unterläßt, wer Bauten ohne die polizeilich angeordneten oder sonst erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln oder, wo Baugenehmigung (s. d.) erforderlich, ohne diese ausführt (StGB. § 367 pct. 13, 14, 15); mit Geld bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine Feuerstätte errichtet oder verlegt (StGB. § 368_3). Durch diese Bestimmungen finden die Strafvorschriften in §§ 8—10 des Ges. vom 6. Juli 1863 p. 641 in der Hauptsache ihre Erledigung. Das Zwangsverfahren bei Baufälligkeit (s. d.) ist hierdurch nicht ausgeschlossen. Die Befugniß, den Baugewerken wegen leichtsinnigen Bauens das Recht zur selbstständigen Ausführung von Bauten zu entziehen, ist durch die GO. (s. §§ 143, 144 derselben) in Wegfall gekommen, so daß nur die Füglichkeit crimineller Bestrafung nach § 330 des StGB. verbleibt.

Bauregulative, s. Localbauordnung.

Baurevision. Alle Bauten, welche der Baugenehmigung (s. d.) bedürfen, sind nach ihrer Vollendung durch den Bautechniker (s. d.) der Baupolizeibehörde (s. d.) oder den Bezirksbrandversicherungsinspector einer Revision in Bezug auf die Bauausführung zu unterwerfen und dürfen mit Ausnahme von Scheunen und andern ländlichen, mit Feuerungsanlagen nicht versehenen Wirthschaftsgebäuden vor dazu ertheilter Genehmigung der Behörde oder des Brandversicherungsinspectors nicht in Gebrauch genommen werden; diese Revision kann mit der Catastration zu Zwecken der Immobiliarbrandversicherung (s. d. III und IV), zu deren Vornahme dem technischen Beamten längstens innerhalb 3 Tagen nach Schluß jeden Monats die in das Anmelderegister eingetragenen Anmeldungen mitzutheilen sind, verbunden werden (Ges. vom 6. Juli 1863 p. 641 § 6, AVO. vom 6. Juli 1863 p. 646 §§ 38—47 und Ges. vom 25. August 1876 p. 345 § 49).

Baurisse. Jedem Baugesuche (s. d.) ist ein Bauriß in doppelten Exemplaren beizufügen; der Bauriß muß eine genaue, nach dem beizufügenden Maaßstabe gefertigte Linearzeichnung sein, bei Reparatur-, Veränderungs- 2c. Bauten die alten von den neuherzustellenden Theilen unterscheiden lassen und auf beiden Exemplaren die Unterschrift des für Leitung und Ausführung verantwortlichen Baugewerken tragen (Ges. vom 6. Juli 1863 p. 641 § 2, AVO. vom 6. Juli 1863 p. 646 § 8). Ueber das weitere Verfahren s. Baugenehmigung II. Von den Baurissen zu unterscheiden sind die Neubaupläne und Bebauungspläne (s. d.).

Bautechniker. I. Um die selbstständige Leitung von Privatbauten zu übernehmen, bedarf es, da die Gewerbeordnung in dieser Beziehung keinerlei beschränkende Bestimmung enthält, einer Prüfung nicht; die Prüfung vor den hierfür bestehenden Commissionen zu Dresden, Leipzig,

Bautzen, Chemnitz und Plauen (VO. vom 14. Januar 1842 p. 31, VO. vom 15. October 1861 p. 238 § 25 und VO. vom 22. Juli 1863 p. 726), ingleichen die Prüfung vor der zu Dresden bestehenden Commission für Prüfung der Staatstechniker (s. d.) ist daher nur noch facultativ und verleiht die Berechtigung zu Führung des Titels „geprüfter Baumeister". Auch die Entziehung der Befugniß zu selbstständiger Ausführung von Bauten ist nach der Gewerbeordnung unzulässig; hierüber, sowie über die Bestrafung der Baugewerke s. Baupolizeivergehen.

II. Behufs **Begutachtung** der Baurisse und Vornahme der Baurevisionen hat die Baupolizeibehörde entweder eigne Techniker anzustellen oder in der Nähe wohnende Baugewerke oder auch den Bezirksbrandversicherungsinspector zu bestimmen (VO. vom 6. Juli 1863 p. 646 §§ 9_1, 38). Die Sachverständigen müssen eine der in § 19_2 erwähnten Prüfungen für das Hoch- und Landbaufach (s. Staatstechniker) bestanden haben, sind nach § 19_2—$_5$ dieser VO. zu verpflichten und dürfen bei Bauten, welche sie begutachten sollen, nicht als Bauherren betheiligt sein (eod. § 20). Die von den Bausachverständigen einschließlich der Brandversicherungsinspectoren (MVO. vom 7. Februar 1879 im SWB. p. 59) für ihre Bemühungen in Ansatz zu bringenden, von der Baupolizeibehörde mit einzuziehenden Kosten enthält die Anlage zu § 7 des Ges. vom 6. Juli 1863 p. 641). Für die technische Beurtheilung in der Mittelinstanz ist jeder Kreishauptmannschaft der an ihrem Sitze stationirte Brandversicherungsoberinspector, bez. wo dieser in der Unterinstanz als Sachverständiger fungirt, ein anderer Brandversicherungsoberinspector beigegeben (VO. vom 6. Juli 1863 p. 646 § 21). Das technische Organ des Ministeriums des Innern bildet die technische Deputation (s. d.).

III. Die technischen Beamten für den **Staatshochbau** (s. d.) sind die Bezirksbaumeister (s. d.) und der Oberlandbaumeister.

Bautzen. Die Bezeichnung „Budissin" soll künftig unterbleiben (Bek. vom 3. Juni 1866 p. 311).

Bauverwalter. Die Bauverwalter sind die Beamten für das Cassen-, Buch- und Rechnungswesen bei dem fiscalischen Bauwesen und die damit verbundenen wirthschaftlichen Geschäfte, soweit dieselben nicht, wie beim Zoll- und Steuerwesen, Forstwesen, Lotteriewesen 2c. den betreffenden Verwaltungsstellen selbst überwiesen sind (VO. vom 26. Februar 1865 p. 77 §§ 5, 12, Bek. vom 21. Februar 1865 p. 84 § 2). Hiernächst sind die Bauverwaltereien in einigen Amtsgerichtsbezirken die Behörden für die Verwaltung des Intradeneinkommens und der nutzbaren Rechte des Staatsfiscus, während diese Geschäfte in andern Bezirken den Forstrentämtern, bez. den Bezirkssteuereinnahmen obliegen (Bek. vom 21. Februar 1865 p. 84 §§ 6, 7). Die frühere Unterordnung der Bauverwalter unter die Amtshauptleute (VO. vom 16. Februar 1865 p. 77) ist weggefallen (VO. vom 21. December 1874 p. 467), auch findet bei Anfertigung von Kostenanschlägen und Ge-

dingverträgen bis zu 600 Mark eine Mitwirkung der Amtshauptmannschaften nicht mehr statt (SWB. von 1875 p. 6). Die Abgrenzung der Bauverwaltereibezirke ist erfolgt durch Bek. vom 4. December 1874 p. 450; über Abgrenzung der fiscalischen Straßenstrecken nach den einzelnen Bauverwaltereien ist besondere Anordnung an die betheiligten Behörden ergangen (Schlußsatz obiger VO.). Die Dienstanweisung der Bauverwalter s. bei Wolf, „Wegebau und Expropriation" p. 183.

Bayern. Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz gilt für Bayern nicht (Schlußprotoc. vom 23. November 1870 im RGBl. von 1871 p. 23 pct. III); statt dessen gelten über Ausweisung, Uebernahme und Verpflegung im Verhältniß zu Bayern auch jetzt noch der sog. Gothaer Vertrag und die sog. Eisenacher Convention (s. Ausweisung B I 2, C I 2). Auch das Reichsgesetz über die Aufhebung der polizeilichen Ehebeschränkungen gilt für Bayern nicht; ist daher bei einer in Sachsen abzuschließenden Ehe der Bräutigam bayrischer Staatsangehöriger, so bedarf es, ausgenommen für Angehörige der Rheinpfalz, des politischen Eheconsenses (s. d.) noch jetzt. Bei der kirchlichen Trauung (s. d. B) mit bayrischen Staatsangehörigen ist den Betheiligten die Wahl des Trauungsortes nachgelassen.

Beamtenbeleidigung. Bei Beleidigung von Beamten haben die dienstlichen Vorgesetzten das Recht des Strafantrages (StGB. § 196). Soll, wie nach §§ 416, 417 der StPO. zulässig, die Anklage von der Staatsanwaltschaft erhoben und durchgeführt werden, so ist der Strafantrag nach vorgeschriebenem Formulare an diese unmittelbar einzureichen; alle sonstigen Mittheilungen sind einem besonderen Schreiben vorzubehalten (MVO. vom 15. Juli 1880 in der Zeitschr. f. V. I p. 265). Als Beamte in diesem Sinne sind auch Schuldirectoren (s. d.) und die mit Beaufsichtigung von Tanzmusik (s. d. III) beauftragten Gemeinderathsmitglieder, nicht aber Volksschullehrer (s. d. II 2) zu betrachten.

Beamtenlisten. Behufs Vorbereitung der Einschätzung zur Einkommensteuer haben alle Dienst- bez. Anstellungsbehörden im Staats-, Hof- und Kirchendienst, Gemeindebehörden und Vorstände von juristischen Personen und Vereinen über die Höhe der Gehalte und Dienstbezüge ihrer Beamten bis zum 20. November jeden Jahres Auskunft nach vorgeschriebenem Schema an die Gemeindebehörde zu ertheilen; die Anzeigen werden von der letzteren mit den Hauslistenbänden (s. d.) an die Bezirkssteuereinnahme abgeliefert (Ges. vom 2. Juli 1878 p. 129 § 37, AVO. vom 11. October 1878 p. 225 §§ 29, 30 und Schema p. 373). Ueber die Dienstlisten s. d.

Beamtenwohnungen, s. Dienstwohnungen.

Bebauungspläne. 1) Steht für unbebaute Räume eine ausgedehntere Bebauung in Aussicht, so ist von der Localbaupolizeibehörde ein allgemeiner, die gesammte Bebauung umfassender Situationsplan aufzunehmen und das Specielle der Bebauung festzustellen; auch bei Dörfern ist dies zu empfehlen, wenn die Bebauung in mehr geschlossener, dem

städtischen Charakter sich nähernder Weise beabsichtigt wird; öffentlichen Gebäuden ist dabei eine möglichst freie Lage zu gewähren (VO. vom 6. Juli 1863 p. 646 §§ 5, 6); die Bebauungspläne unterliegen nach der Praxis, welche die Bebauungspläne als integrirende Theile der Localbauordnungen auffaßt, mit diesen dem Erfordernisse ministerieller Genehmigung; auch befolgt die Praxis ein öffentliches Ausliegen von Bebauungsplänen mit präclusiver, öffentlich bekannt zu machender Frist für Geltendmachung etwaiger Widersprüche. Das für einzelne Bebauungsfälle vorgeschriebene Gehör der unter Baupolizei A I—X aufgeführten Organe ist auch vor Einberichtung von Bebauungsplänen angezeigt und, soviel die Bezirksärzte, die Eisenbahnbehörden, die Wasserbaubehörden und den Stadtrath zu Dresden (s. Baupolizei A I, V, VII, X) betrifft, vorgeschrieben.

2) Nach Bränden von bedeutenderem Umfange haben die Baupolizeibehörden nach Gehör der Gemeinde einen Neubauplan zu entwerfen und der Kreishauptmannschaft behufs Herbeiführung ministerieller Entschließung, wenn Beihülfen aus der Brandversicherungscasse in Anspruch genommen werden, überdies der Brandversicherungscommission, zur Genehmigung vorzulegen (Ges. vom 25. August 1878 p. 345 §§ 125—136, AVO. vom 18. November 1876 p. 509 § 72).

Bedachung, s. Dachbedeckung.

Beerdigung, s. Leichenbestattung,

Beerdigungsfeierlichkeiten, s. Begräbnißfeierlichkeiten.

Beerdigungsfristen. Die Beerdigung soll in der Regel nicht erfolgen, bis 72 Stunden nach dem Tode verflossen und die deutlichen Zeichen der Fäulniß eingetreten sind (Ges. vom 20. Juli 1850 p. 183 § 1, Instr. vom 20. Juli 1850 p. 188 § 3). Andrerseits dürfen Leichen, an welchen deutliche Zeichen der Fäulniß wahrzunehmen sind, bei Geldstrafe bis zu 100 Mark event. Haft nicht über den 4. Tag von eingetretener Todesstunde im Sterbehause belassen werden (MVO. vom 26. October 1877 im SWB. p. 202, ZKB. p. 69, seitdem alljährlich eingeschärft, zuletzt im SWB. von 1881 p. 49, ZKB. von 1880 p. 64). Der Beerdigung hat hiernächst der Eintrag des Sterbefalles (s. d.) im Standesregister, die Aushändigung des Leichenbestattungsscheines (s. d.) und bei Aufhebungen (s. d. 3) die Genehmigung der Staatsanwaltschaft, bez. der Gerichts- und Militärbehörde vorauszugehen. Zuwiderhandlungen gegen die polizeilichen Bestimmungen über vorzeitige Beerdigung werden mit Geld bis zu 150 Mark oder Haft bestraft (StGB. § 367_2).

Beerdigungskosten, -Plätze rc., s. Begräbnißkosten rc.

Beglaubigung. Urkunden, die von einer öffentlichen Behörde oder einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Inlandes aufgenommen oder ausgestellt sind, bedürfen zum Gebrauche im Inlande einer Beglaubigung nicht; dagegen bedarf es für ausländische oder zum Gebrauche vor ausländischen Behörden bestimmte Urkunden der Legali-

sation des Ministeriums, bez. eines Gesandten oder Consuls (RGes. vom 1. Mai 1878 p. 89, Bek. vom 9. März 1865 p. 185). Im Verkehre zwischen Deutschland und Oesterreich bedürfen jedoch die von einer höheren staatlichen oder kirchlichen Verwaltungsbehörde ausgestellten oder beglaubigten Urkunden einer Legalisation nicht; Urkunden anderer Verwaltungsbehörden bedürfen der Beglaubigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, standes- und pfarramtliche Urkunden der gerichtlichen Beglaubigung, Reiselegitimationen und Urkunden der im Grenzbezirke gelegenen Forstämter keiner Beglaubigung (Vertrag vom 25. Februar 1880 im Reichsgesetzbl. von 1881 p. 4 mit Behördenverzeichniß p. 8, auf Bosnien und Herzegowina erstreckt durch RVertrag vom 13. Juni 1881 p. 253). Einer gleichen Beglaubigung durch auswärtige höhere Behörden bedürfen die Zeugnisse über Ertheilung des Eheconsenses (s. d. III). Soweit nach Obigem die Legalisation durch die Oberbehörde erforderlich ist, bedarf es, ausgenommen für standesamtliche Zeugnisse und Registerauszüge (s. d.), einer Beglaubigung in der Unter- oder Mittelinstanz nicht (Bek. vom 6. März 1865 p. 185 § 1). — Die Befugniß zum Beglaubigen hat bei den Verwaltungsbehörden jeder zum Protocolliren (s. d.) Berechtigte (Ges. vom 20. Mai 1867 p. 131 § 9_2); auch den sächsischen Gesandten und Consuln steht das Recht zu beglaubigen und zu legalisiren zu (Mand. vom 3. September 1827 p. 127, Ges. vom 13. Juni 1840 p. 104). Zur Beförderung der in das Ausland bestimmten Urkunden ist in der Regel der diplomatische Weg (s. d.) zu wählen.

Begleiter, s. Gewerbebetrieb im Umherziehen B II.

Begräbniß, s. Leichenbestattung.

Begräbnißarten, s. Begräbnißfeierlichkeiten.

Begräbnißaufwand, s. Begräbnißkosten.

Begräbnißcassen, s. Hülfscassen.

Begräbnißfeierlichkeiten. Die Begräbnißfeierlichkeiten und die Feststellung der Begräbnißclassen sind Gegenstand der Begräbnißregulative (s. d.). Im Allgemeinen soll auf thunlichste Verminderung der Begräbnißclassen und Vereinfachung der Feierlichkeiten Bedacht genommen werden; öffentliche Leichenbegängnisse sollen niemals während des Gottesdienstes, an Wochentagen aber, wenn Lehrer und Schüler dabei betheiligt sind, außerhalb der Schulzeit erfolgen; es sollen auch niemals ganze Schulclassen, sondern nur der Singechor zum Begräbniß verwendet werden, die Geistlichen und der Singechor sollen nur bis zum Eingangsthor des Gottesackers dem Leichenzuge entgegengehen, auch sollen, wo mehrere Geistliche sind, nur die von Amtswegen beim Begräbniß fungirenden Geistlichen an demselben theilnehmen (VO. vom 20. August 1877 im Consl.B. p. 78). Es soll jedoch vorstehende Verordnung mit thunlichster Schonung durchgeführt und zunächst sich damit begnügt werden, die stärksten Uebelstände zu beseitigen; in dieser Beziehung ist namentlich auf Verminderung der Zahl der abzusingenden Lieder, Uebertragung der diesfallsigen Functionen von dem Kirch-

schullehrer auf den Nebenschullehrer am Sterbeort, Beschränkung des Singens während des Leichenzugs, zweckmäßige Abänderung hinsichtlich der Abholung und Begleitung der Leichen Bedacht zu nehmen (VO. vom 18. Januar 1878 im Consf.B. p. 4). Das Oeffnen der Särge auf dem Gottesacker (s. d.) soll unterbleiben. Die Bildung kirchlicher Singechöre unter Betheiligung Erwachsener ist den Kirchschullehrern empfohlen worden (s. d. D). Besondere Bestimmungen sind

1) über die Beerdigung von Dissidenten ergangen. Hiernach darf die Beerdigung der Dissidenten auf den öffentlichen Begräbnißplätzen auch da nicht versagt werden, wo die letzteren Eigenthum einer bestimmten Confessionsgemeinde sind; auch die Benutzung der Geräthschaften, welche zur Beerdigung unentbehrlich sind und nicht eine besondere confessionelle oder kirchliche Bedeutung haben, ist zu gestatten; die Kirche, welcher der Begräbnißplatz gehört, kann ihre Mitwirkung bei der Beerdigung versagen und für Ueberlassung des Begräbnißplatzes und der Geräthschaften — falls hierüber ein gehörig bekannt gemachtes Regulativ besteht — Gebühren fordern, welche um Etwas höher sein dürfen, als die von den Mitgliedern der Kirchengemeinde zu zahlenden; bei der Beerdigung soll Nichts vorgenommen werden, was, wie z. B. das Tragen von Fahnen und Abzeichen, unangemessene laute Beifallsbezeugungen ꝛc. die Kirchengemeinde oder einzelne Mitglieder derselben verletzen könnte; zu Reden am Grabe bedarf es der Zustimmung des Ortsgeistlichen, auch sind demselben Inschriften auf Grabdenkmälern vorher anzuzeigen, s. VO. vom 8. Juli 1878 (Consf.B. p. 56, SWB. p. 141, DKB. p. 32, ZKB. p. 39).

2) Besondere Bestimmungen sind über die Benutzung der Gottesäcker (s. d.) der evangelisch-lutherischen Kirche durch andere Confessionen, ingleichen über das Armenbegräbniß (s. d.), über das stille Begräbniß (s. d.) und über die Beerdigung von Selbstmördern (s. Aufhebung 4) ergangen.

3) Bei Beerdigung von Mitgliedern der Schützen- und Militärvereine ist die Führung von Fahnen (ZKB. von 1873 p. 82), sowie unter der Voraussetzung, daß der Ernst der Feierlichkeit der Handlung gewahrt wird, der Gebrauch von Trommeln und Musik (ZKB. von 1874 p. 7) gestattet. Soviel dagegen die Führung und den Gebrauch von Waffen betrifft, so ist

a) bei Beerdigung von Mitgliedern, welche Feldzügen beigewohnt haben, die Vollziehung des Ehrenfeuers unter der Voraussetzung gestattet, daß an der Vollziehung desselben nicht mehr als 12 Mitglieder theilnehmen, daß bei dienstlicher Betheiligung activer Militärs diesen die Vollziehung überlassen, daß vorher dem beim Begräbniß fungirenden Geistlichen und, wo ein Militärcommando am Orte ist, diesem von dem beabsichtigten Ehrenfeuer Meldung gemacht wird (ZKB. von 1864 p. 76, Jahrg. 1874 p. 7, Jahrg. 1876 p. 2, MVO. vom 7. October 1876 im SWB. p. 211 sub 2 und VO. vom 23. September 1879 im Consf.B. p. 88). Bei Beerdigung aus dem Auslande hinzugekom-

mener Mitglieder bedarf es der Genehmigung der Amtshauptmannschaft bez. des Stadtrathes für den einzelnen Fall (MVO. vom 5. Juli 1881 im SWB. p. 161, ZKB. p. 44, DKB. p. 51 und in der Zeitschr. f. V. II p. 348).

b) Bei andern Beerdigungen ist das Führen von Waffen nur nach vorheriger Genehmigung der Ortspolizeibehörde und unter Beschränkung der Zahl der Waffenführenden gestattet (ZKB. Jahrg. 1874 p. 7, Jahrg. 1876 p. 2 und obige MVO. vom 7. October 1876 sub 3).

Begräbnißgebühren, Begräbnißkosten. 1) Die kirchlichen Gebühren für die Beerdigung sind Gegenstand der Begräbnißregulative (s. d.); dieselben sind, soweit sie an die Kirchendiener zu bezahlen waren, nach den allgemeinen Bestimmungen über die Fixation der Gebühren für kirchliche Handlungen (s. d.) an die Kirchengemeindecasse zu bezahlen; jedoch ist es zulässig, die Gebühr für das Leichenabsingen bei den Nebenschulstellen im Einverständnisse mit der politischen Gemeindevertretung in die Gemeindecasse fließen zu lassen und aus dieser das Fixum zu bestreiten (VO. vom 29. April 1879). Beim Leichentransport (s. d.) sind die Begräbnißgebühren sowohl in der Parochie des bisherigen Wohnortes als der des Sterbeortes, in der ersteren jedoch nur nach dem niedrigsten Satze zu entrichten (Resolutio 7 vom 27. Januar 1786 im Cod. p. 176, VO. vom 5. Februar 1840 im Cod. p. 556 und VO. vom 2. Januar 1867 p. 3 § 1); bei Todesfällen während eines nur vorübergehenden Aufenthaltes sind jedoch die Begräbnißgebühren nur da, wo das Begräbniß wirklich erfolgt, die Gebühren für Eintragung in das Kirchenbuch aber in beiden Parochieen zu entrichten (VO. vom 18. October 1850 p. 253). Werden die Leichen katholischer Glaubensgenossen aus einem Pfarrsprengel in einen andern gebracht, oder werden sie auf einem andern Begräbnißplatze desselben Sprengels beerdigt, so sind an die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Stolgebühren nur dann zu entrichten, wenn die Begleitung der evangelisch-lutherischen Geistlichkeit verlangt wird (VO. vom 31. Mai 1837 p. 70). Beim Armenbegräbniß (s. d.) sind kirchliche Gebühren nicht zu entrichten (Arm.-Ordg. vom 22. October 1840 p. 257 § 36_2); bei Beerdigungen von Dissidenten können Kosten nur für die Ueberlassung des Begräbnißplatzes und der Geräthschaften gefordert werden (s. Begräbnißfeierlichkeiten 1).

2) Nicht kirchliche Bestimmungen sind nur über das Armenbegräbniß (s. d.) und über die Beerdigung nach erfolgter Aufhebung (s. d. 4) ergangen.

Begräbnißplätze, s. Gottesäcker.

Begräbnißregister. Die Begräbnißregister behufs kirchlicher Beurkundung der Todesfälle sind fortzuführen, s. Kirchenbücher III. Die verpflichteten Todtengräber haben über die Beerdigungen ein fortlaufendes, jährlich abzuschließendes Register zu führen (AVO. vom 20. Juli 1850 p. 184 § 9_3). Der Kirchenvorstand hat die gehörige Verrechnung der

erhobenen Gebühren durch Einsichtnahme in die Begräbnißregister zu überwachen (KVO. vom 30. März 1868 p. 204 § 23_2).

Begräbnißregulative. Gegenstand der Begräbnißregulative (VO. vom 12. Juli 1838 p. 390) sind die allgemeinen Anordnungen über die Begräbnißfeierlichkeiten (s. d.) und die Begräbnißkosten (s. d.). Derartige Regulative sind nach den Vorschriften über kirchliche Ortsstatute (s. d. II 1) zu errichten, können aber auch, wo die Sonderinteressen einzelner Theile einer Parochie vorwiegen, im Wege des kirchlichen Particularstatutes (s. Ortsstatute II 1) oder im Einverständnisse mit der politischen Gemeindevertretung errichtet werden (MVO. vom 2. Januar 1869 im Cod. Suppl. p. 31). S. auch Gottesäcker.

Behändigung, s. Zustellung.

Beherbergung, s. Herbergen.

Behördencorrespondenz. I. Ueber Form und Prädicate ist bestimmt, daß Ober- und Mittelbehörden von den Unterbehörden das Prädicat „Königlich" beizulegen ist, während höhere Behörden gegenüber Unterbehörden sich dieses Prädicates nicht bedienen, daß sonstige Prädicate und Bezeichnungen nicht anzuwenden sind, auch von einer Submissionsformel abzusehen ist (Bek. vom 12. September 1835 p. 460, Bek. vom 24. October 1848 p. 193 und Mand. vom 21. März 1831 p. 63 pct. 3). Eingaben an Behörden werden auf der ersten Seite gebrochen und auf der folgenden Seite breit geschrieben (letzteres Mand. pct. 3). Einforderung oder Remission der Acten erfolgt durch eine auf die Eingabe gebrachte Resolution (Rescr. vom 12. März 1831 p. 95). Im Verkehre mit den Oberbehörden soll die Form von Beschlüssen gewählt werden, dieselben sind jedoch in Reinschrift zum Abgange zu bringen (JKB. Jahrg. 1866 p. 47, Jahrg. 1867 p. 35, Jahrg. 1868 p. 27, VO. vom 24. October 1870 p. 413 §§ 3_5, 7_1). Zu jeder zum Abgange zu bringenden Schrift soll die Registrandennummer, bez. die Abtheilung der betreffenden Behörde bemerkt, und es soll diese Nummer in dem Antwortschreiben angezogen werden (MVO. vom 7. und 9. December 1876 und SWB. von 1880 p. 232). Berichte an vorgesetzte Behörden sind mit Vor- und Zunamen, Schreiben an gleichstehende oder untergeordnete Behörden nur mit dem Zunamen zu unterzeichnen (MVO. vom 17. März 1846 im Cod. p. 321).

II. Das Porto betreffend, so ist

1) portofrei nur der Verkehr in Reichsdienstangelegenheiten, zu welchen insbesondere Bundesrathssachen, Militär- und Marineangelegenheiten, Sendungen von und an den Reichstag gehören (RGes. vom 5. Juni 1869 p. 141). Ueber gebührenfreie Depeschen s. Dienstdepeschen.

Portopflichtige Sendungen zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten sowie im Verkehr mit der Schweiz (Centr. B. von 1878 p. 95) sind stets von der absendenden Behörde zu frankiren, Zurückerstattung des Portos findet nicht statt (RBek. vom 29. August 1870 p. 514, VO. vom 7. April 1870 p. 108, VO. vom 20. Juli 1870 p. 260). Dies gilt auch für den Verkehr zwischen königlichen Behörden, einzelnen

Beamten, Cassenstellen zc. (VO. vom 14. December 1869 p. 335), und zwar nicht blos für Briefsendungen, sondern auch für Werthsendungen (VO. vom 31. März 1874 p. 35). Noch besonders ausgesprochen ist die Verpflichtung zu frankiren für Sendungen der Standesbeamten an andere Behörden (SWB. von 1876 p. 106 und ZKB. von 1877 p. 49), sowie für Einsendung von Quittungen an die Cultusministerialcasse (VO. vom 27. October 1875 im Conf.B. p. 57). Dagegen sollen Sendungen an Privatpersonen, welche ein Privatinteresse betreffen, nicht frankirt, zur Vermeidung des Zuschlagsportos aber mit der Bezeichnung „portopflichtige Dienstsache" versehen werden (VO. vom 14. December 1869 p. 335 § 3 a und VO. vom 31. März 1874 p. 35 § 2, für Geistliche eingeschärft durch VO. vom 14. Juni 1875 im Conf.B. p. 39 und auf deren amtlichen Verkehr mit den Landesanstalten ausgedehnt durch VO. vom 7. August 1880 im Conf.B. p. 82, für Standesbeamte ausgesprochen im ZKB. von 1877 p. 49, für die Bezirksschulinspectoren durch MVO. vom 3. März 1877 im Cod. Suppl. p. 70). Für häufiger wiederkehrende Zahlungen sollen sich die Behörden der Posteinlieferungsbücher (s. d.) bedienen.

3) Weitere Bestimmungen sind über die Zustellung (s. d.), insbesondere mit Post (s. d. und die dort ersichtlichen Vorschriften über Postscheine, Postanweisung, Postkarten zc.) ergangen.

Behördenorganisation, s. Verwaltungsbehörden.

Beichte, s. Abendmahl.

Beitreibungsverfahren, s. Zwangsvollstreckung.

Bekanntmachungen, polizeiliche, s. Polizeibehörden I.

Bekleidung, Bekleidungsaufwand. Die Kosten für gelieferte Kleidungsstücke sind als Armenunterstützung (s. d.) erstattungsfähig (VO. vom 15. Juni 1876 p. 268 § 5[3]) und zwar nicht nur in Krankheitsfällen, sondern auch sonst bei nachgewiesenem dringenden Bedürfniß (MVO. vom 8. März 1880 im SWB. p. 52). In den Gerichtsgefängnissen und bei Einlieferung in Correctionsanstalten ist der unentbehrliche Bekleidungsaufwand Last der Gerichtsbarkeit, daher nicht zu erstatten (MVO. vom 25. Februar 1880 in der Zeitschr. f. V. I. p. 128, Zeitschr. f. R. 45 p. 512, SWB. von 1879 p. 21); die Entschließung über die Nothwendigkeit der Beschaffung von Kleidung für die von den Verwaltungsbehörden in die Gerichtsgefängnisse Eingelieferten hat der Gerichtsvorstand (SWB. von 1875 p. 1); für die bei der Entlassung erforderliche Kleidung hat der Armenverband des Entlassungsortes zu sorgen, dafern nicht Entlassung mittelst Marschroute oder Schubtransport angeordnet wird (SWB. von 1876 p. 151). Die Gewährung von Kleidung auf der Durchreise ist jedoch auch bei Marschroute, im Gegensatz zum Schubtransport, als Armenunterstützung anzusehen (MVO. vom 16. August 1878 im SWB. p. 193). — Medicinalpolizeiliche Bestimmungen sind betreffs der zu Kleidungsstücken verwendeten Farben (s. d.) ergangen.

Belagerungszustand. Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit im

Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand versetzen; bis zum Erlaß eines Reichsgesetzes hierüber gelten die im Ges.= und Verordn.=Bl. von 1872 p. 258 abgedruckten kgl. preußischen Vorschriften (RVerf. vom 16. April 1871 p. 64 art. 68). Hiernach geht die Erklärung des Belagerungszustandes vom Staatsministerium aus und ist bei Trommelschlag und Trompetenschall zu verkündigen; die vollziehende Gewalt geht auf den Militärbefehlshaber über, die verfassungsmäßigen Rechte über Vereinswesen, Presse ꝛc. können suspendirt werden, die Militärpersonen stehen unter den Gesetzen, welche für den Kriegszustand erlassen sind, die Untersuchung und Aburtheilung von Hochverrath, Landesverrath ꝛc. geht auf die hierfür zu bildenden Kriegsgerichte über, gewisse Verbrechen (RGes. vom 31. Mai 1870 p. 195 § 4) sind mit dem Tode zu bestrafen, auch wenn nach den Vorschriften des StGB. Todesstrafe nicht angedroht ist ꝛc. Für Sachsen bewendet es außer dem Fall einer derartigen, auf Grund von art. 68 der Reichsverf. erfolgten Kriegszustandserklärung bei den bestehenden Bestimmungen; nach diesen geht die Erklärung des Kriegszustandes vom Gesammtministerium aus, alle Maaßregeln zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der Ordnung werden in das Ermessen des Oberbefehlshabers der Truppen gestellt; ist mit der Verfügung des Belagerungszustandes die Suspension der Bestimmungen über den Gerichtsstand verbunden worden, so kann der Oberbefehlshaber das Standrecht proclamiren und hat durch Bekanntmachung zu bestimmen, welche von Civilpersonen begangenen strafbaren Handlungen dem standrechtlichen Verfahren unterliegen; die Standgerichte hat der Oberbefehlshaber aus einem Auditeur und einer gleichen Anzahl von Officieren und mit dem Richtereid belegten Civilbeamten zu bilden; zum Mindesten sind die in §§ 8—10 des in obiger VO. publicirten kgl. preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 bezeichneten Handlungen standrechtlich zu beurtheilen; hierüber allenthalben s. Ges. vom 10. Mai 1851 p. 118 § 13 flg. in Verbindung mit VO. vom 18. Mai 1872 p. 249 sub 2. Die durch diese Verordnung ebenfalls publicirten kgl. preußischen Bestimmungen über die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz der bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schäden, ingleichen über provisorische Erklärung des Belagerungszustandes leiden auf Sachsen keine Anwendung; für die Festung Königstein ist diesfalls die besondere Instruction des Festungscommandanten maaßgebend (VO. vom 18. Mai 1872 p. 249 pct. 1, 3). — So lange es zu einer Kriegszustandserklärung im Sinne obigen Landesgesetzes vom 10. Mai 1851 nicht kommt, gelten bei Ruhestörungen (s. d.) die Bestimmungen in §§ 1—12 dieses Gesetzes. In Bezirken oder Ortschaften, welche durch gemeingefährliche Bestrebungen im Sinne des Socialistengesetzes mit Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedroht sind, kann von der Centralbehörde das Verbot der Verbreitung von Druckschriften, Versagung des Aufenthalts für Personen, von welchen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist, Verbot oder Beschränkung des Besitzes, Verkaufs und Tragens von Waffen und das Verbot von Versammlungen, welche nicht im einzelnen Falle ausdrücklich geneh=

migt worden, (der sogenannte trockne oder kleine Belagerungszustand) verfügt werden (RGes. vom 21. October 1878 p. 351 § 28).

Belastung der Fuhrwerke, s. Ladegewicht.

Beleidigung, s. Beamtenbeleidigung.

Belohnungen, s. Prämien.

Benzin, s. Mineralöle.

Berainungstermin, s. Expropriation A II.

Bergacademie. Dieselbe steht unter Aufsicht des Finanzministeriums (VO. vom 7. November 1831 p. 323 pct. 4 B. 3). An Stelle der früheren Direction ist der Director getreten (Bek. vom 5. September 1871 p. 206). Auf diesen sind auch die nach Aufhebung des Oberbergamtes Freiberg der vormaligen Direction übertragenen Geschäfte übergegangen (Bek. vom 4. Januar 1869 p. 1), desgleichen sind an denselben die Anzeigen über die gegen Studirende anhängigen gerichtlichen Sachen zu richten (Bek. vom 25. Januar 1869 p. 18 und MVO. vom 30. September 1879 im JMB. p. 221 sub A II 6 B und C). Die friedensrichterlichen Functionen übt der Director, in Stellvertretung das älteste Mitglied des academischen Senates aus (VO. vom 4. October 1879 p. 391).

Bergamt, s. Bergbehörden, Bergpolizei.

Bergarbeiter. Die allgemeinen gewerbepolizeilichen Bestimmungen über Arbeitslohn (s. d.), über Beschäftigung, insbes. Arbeitszeit (s. d.) jugendlicher Arbeiter in Fabriken (s. d.) und über Arbeitskarten (s. d.) leiden auf die im Bergwerksbetriebe beschäftigten, bez. jugendlichen Arbeiter ebenfalls, die Bestimmungen über Frauenarbeit (s. d.) theilweise, die allgemeinen Bestimmungen über Arbeitsbücher (s. d.) und Arbeitszeugnisse (s. d.) dagegen keine Anwendung (RGes. vom 17. Juli 1878 p. 199 § 154). Nach derselben Bestimmung gilt vielmehr für Bergarbeiter im Uebrigen das Landesrecht (Bergges. vom 12. Juni 1868 p. 353 Abth. V. Cap. 2 und der entsprechende Abschnitt der AVO. vom 2. December 1868 p. 1294 mit den weiter dazu ergangenen Verordnungen) auch künftig. Diese Bestimmungen betreffen die Entlassung und Pensionirung der Beamten (Ges. §§ 69, 70), die Wahl der Arbeiter (Ges. § 71), die Begründung und Aufhebung des Arbeitsvertrages (Ges. §§ 77, 80—82), die Arbeiterordnungen (Ges. § 78, AVO. §§ 86—89 und VO. vom 22. August 1874 p. 125 § 18 pct. 1 b), welche nunmehr vor der Genehmigung noch dem Bergamte vorzulegen sind (MVO. vom 28. December 1881 im SWB. von 1882 p. 5, ZKB. von 1882 p. 2); die Hülfscassen (s. d.), die Krankenlöhne und Kurkosten (Ges. §§ 85—87), das Verfahren bei Differenzen zwischen Bergwerksbesitzern und Arbeitern (Ges. § 88, AVO. vom 22. August 1874 p. 125 § 18 pct. 1 d), den Tagelohn (Ges. § 89), die Werkschulen (s. d.), die Mannschaftsbücher (s. d.), die Arbeitsbücher (s. d.) und die Aufsichtsbehörden (Ges. § 90).

Bergbau. Die Verhältnisse des Bergbaus ordnet das allgemeine Berggesetz vom 16. Juni 1868 p. 353 und die AVO. dazu vom 2. December 1868 p. 1294. Das Gesetz gilt sowohl für den Regalbergbau (s. d.) als mit einigen Modificationen für den Kohlenbergbau (s. d.); für Ge-

winnung von Salz (s. d.) gilt das Gesetz analog, für Coakbrennereien und die nicht zu Bergwerken gehörigen Aufbereitungsanstalten (s. d.) dagegen nicht (§ 2). Nach dem Gesetze ist das Bergbaurecht auf Kohlen und Raseneisenstein (s. d.) Ausfluß des Grundeigenthums, die übrigen metallischen Mineralien und das Salz sind dagegen vom Verfügungsrechte des Grundeigenthümers ausgeschlossen; jedoch steht die Aufsuchung und Gewinnung der metallischen Mineralien unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen über Schürfung, Muthung und Verleihung Jedermann frei, wie denn auch Concessionen zur Salzgewinnung an Privatpersonen ertheilt werden können (Ges. §§ 1, 3—5). Die unbefugte Wegnahme von Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Concession oder einer Erlaubniß der Behörden bedarf, wird mit Geld bis zu 150 M. oder Haft bestraft (StGB. § 370_2). Weiter behandelt das Gesetz und die AVO. die Gewerkschaften (s. d.), die Kuxe (s. d.), das Schürfen (s. d.), die Muthung (s. d.), die Verleihung (s. d.), die Bergpolizei (s. d.), die Bergarbeiter (s. d.), die Revierverbände (s. d.), die Expropriation (s. d. E.), die Bergschäden (s. d.), die Erbstolln (s. d.), die Bergwerkswässer (s. d.), Halden (s. d.), Bergbehörden (s. d.), den Raseneisenstein (s. d.), die Bergwerksabgaben (s. d.) und den Bergbegnadigungsfond (s. d.).

Bergbegnadigungsfond. An Stelle der früheren Abgabenbefreiungen und der dem Bergbau aus verschiedenen Abgaben zugeflossenen Zuschüsse ist ein jährlicher budgetmäßiger Betrag von 57000 M. mit der Maaßgabe zur Verfügung gestellt worden, daß dadurch Einrichtungen zu Beförderung des Bergbaus getroffen werden (Ges. vom 6. December 1834 p. 473 § 3, AVO. vom 6. December 1834 p. 478 § 7, Ges. vom 22. Mai 1851 p. 199 § 287, Ges. vom 16. Juni 1868 p. 353 § 183, AVO. vom 2. December 1868 p. 1294 §§ 166—172).

Bergbehörden. Die Bestimmungen hierüber enthält Abschnitt XI. des Berggef. vom 16. Juni 1868 p. 353 und der AVO. vom 2. December 1868 p. 1294. Darnach ist in den nach dem Berggesetze zu behandelnden Geschäften der Regel nach die Zuständigkeit des Finanzministeriums als des Depart.-Ministeriums begründet (Ges. § 174), wodurch sich die auf die Zuständigkeit des Ministeriums des Innern bezüglichen Bestimmungen in §§ 7—9 der VO. vom 26. Juni 1851 p. 285 erledigen; dagegen verbleibt es bei der gemeinschaftlichen Competenz beider Ministerien bei Recursen und nicht erfolgter Einigung der Unterbehörden über die Entschädigung wegen Ueberlassung des zum Bergbau erforderlichen Grundeigenthums (Expropriation E.) auch ferner (AVO. vom 22. August 1874 p. 125 § 19_2 und Berggef. § 134_2); die diesfallsige Recursfrist ist jedoch nunmehr eine 14tägige (VO. vom 22. August 1874 p. 125 § 19_1 und Berggef. §§ 134_4, 135_2), wogegen im Uebrigen die 10tägige Recursfrist fortbesteht (obige AVO. vom 22. August 1874 § 19_3 und Berggef. § 176). Die erste Instanz bildet

2) für die unter das **Berggesetz** fallenden Geschäfte der Regel nach das **Bergamt** zu Freiberg, dem als technische Beamte 8 Berginspecto-

ren beigegeben sind (Berggeſ. § 174, Bek. vom 1. December 1868 p. 1293). Der Bergamtsdirector hat Hofrang in Classe IV. Nr. 1, die ordentlichen Mitglieder (Bergamtsassessoren) in Classe V. Nr. 5 und 6 der Hofrangordnung (Bek. vom 15. Januar 1869 p. 18). Die Taxordnung des Bergamtes giebt Gesetz- und Verordn.-Bl. von 1868 p. 409.

2) Insoweit nach den Bestimmungen des Berggesetzes (s. Bergpolizei) die allgemeinen Verwaltungsbehörden zuständig sind, regelt sich die Zuständigkeit zwischen den Amtshauptmannschaften einerseits, den Bürgermeistern kl. St. und den Gemeindevorständen andrerseits nach §§ 17—20 der AVO. vom 22. August 1874 p. 125.

3) Die Entscheidung über das Recht zur Benutzung fremder Betriebsanlagen und über die Beschädigung andrer Berggebäude durch Bergwerksbesitzer kann durch ad hoc gebildete Schiedsgerichte erfolgen (Berggeſ. § 179).

Berginspectoren, s. Bergbehörden 1.

Bergpolizei. I. Die eigentliche Bergpolizei (Absperrung der Felder, Betriebsstärke, Betriebspläne, Rißwesen, Markscheiderwesen, Grubenbesuch, Betriebsbeamte ꝛc.) gebührt dem Bergamte (Absch. V Cap. I des Berggeſ. vom 16. Juni 1868 p. 353 und der AVO. vom 2. December 1868 p. 1294, sowie § 65_1 des Gesetzes). Die nächste bergpolizeiliche Aufsicht wird von den Berginspectoren geübt (AVO. §§ 54, 55).

II. Die allgemeine Polizei auf Bergwerksräumen dagegen gebührt den allgemeinen Verwaltungsbehörden; insbesondere haben

1) bei Unglücksfällen die Bergbehörden nur die Maaßregeln zur Rettung und Abwendung weiterer Gefahr, sowie Erörterungen darüber vorzunehmen, ob in Bezug auf Betriebsveranstaltungen und Sicherheitsvorrichtungen etwas versäumt worden ist; alle übrigen Geschäfte, insbesondere die Aufhebung und die Anzeigen gehören vor die Ortspolizeibehörde (Stadträthe, Bürgermeister, Gemeindevorstände); an letztere sind auch die Anzeigen über Betriebsereignisse von polizeilicher Wichtigkeit zu richten; die Oberbehörden haben sich über das Resultat ihrer Erörterungen Kenntniß zu geben (Berggeſ. §§ 64, 65_3, 66, 67, AVO. vom 2. December 1868 p. 1294 §§ 76, 77, VO. vom 8. Mai 1856 p. 82, VO. vom 22. August 1870 p. 307, AVO. vom 22. August 1874 p. 125 § 17 d, MVO. vom 9. August 1875).

2) Die Sonntags- und Festtagsarbeit anlangend, so ist in Naßpochwerken die Arbeit an den ersten Feiertagen der 3 hohen Feste, den Bußtagen, dem Charfreitage und dem Todtenfestsonntage den ganzen Tag (von 12 bis 12 Uhr), an andern Feiertagen und Sonntagen von 7 Uhr früh bis Mittags 12 Uhr, und von 1—3 Uhr Nachmittags, für andre Werke und Maschinen während aller Sonn- und Feiertage von 12 bis 12 Uhr ausgeschlossen; Dispensationen bei Wassermangel oder in sonstigen dringenden Fällen können durch das Bergamt und die Ortspolizeibehörde, welche letztere von den Dispensationsertheilungen durch das Bergamt zu benachrichtigen ist, nicht aber durch

die Berginspectoren ertheilt werden (VO. vom 8. Mai 1856 p. 82 § 3, AVO. vom 2. December 1868 p. 1294 § 76, Ges. vom 10. September 1870 p. 313 § 4_5, AVO. v. 10. September 1870 p. 317 § 5).

3) Die Anwendung von Sprengstoffen zu bergmännischen Schießarbeiten gehört zur Bergpolizei, der Transport derselben auf öffentlichen Wegen und der Handel damit vor die allgemeine Polizei, die Gebahrung mit Sprengstoffen auf Bergwerksräumen über Tag zum Theile zur allgemeinen, zum Theile zur Bergpolizei (MVO. vom 20. Mai 1881 im SWB. p. 113, ZKB. p. 27, DKB. p. 27 und in der Zeitschr. f. V. II p. 266).

4) Von den sonstigen vor die Ortsverwaltungsbehörden gehörigen Geschäften ist in Städten kl. StO. den Bürgermeistern, auf dem Lande den Gemeindevorständen zunächst die Aufsicht über die Schürfarbeiten, über Einebnung ungangbarer Halden und über Raseneisensteingräbereien überwiesen; denselben sind die Anzeigen behufs Aufsuchung und Gewinnung von Kohlen, behufs Wiederaufnahme und dauernder Einstellung von Kohlenbauten zu erstatten und die Bescheinigungen über die bergamtliche Genehmigung zu Einebnung ungangbarer Halden vorzuzeigen; vor dieselben gehört die Ausstellung der Arbeitsbücher und Arbeitskarten (s. d.), die Führung der diesfalls vorgeschriebenen Verzeichnisse und die Ergänzung der Einwilligung der Eltern und Vormünder zu Eingehung von Arbeitsverträgen; alle übrigen den Ortsverwaltungsbehörden obliegenden, seiner Zeit von den Gerichtsämtern besorgten Geschäfte gehören vor die Amtshauptmannschaften (AVO. vom 22. August 1874 p. 125 §§ 17, 18.

Bergschäden. Eine Entschädigung Seitens der Bergwerksbesitzer ist zu leisten sowohl für Schäden, welche einem Berggebäude durch andere Bergwerkseigenthümer infolge des Betriebs verursacht werden, welchenfalls die Entscheidung dem Schiedsgerichte (s. Bergbehörden 3) überwiesen werden kann (Bergges. vom 16. Juni 1868 p. 353 § 120), als auch für Schäden, welche fremden Fluren, Gebäuden, Anlagen an der Oberfläche oder andern Gegenständen durch den Grubenbau zugefügt werden, sog. eigentliche Bergschäden (Absch. VIII. Cap. II. des obigen Ges. und der AVO. vom 2. December 1868 p. 1294).

Bergwerksabgaben. Von jedem verliehenen Grubenfelde ist eine Grubensteuer, von jedem Schurffelde eine Schurfsteuer zu entrichten (Ges. vom 10. October 1864 p. 338 §§ 6—9, AVO. vom 6. December 1864 p. 422 §§ 11, 12 und Ges. vom 3. Juli 1878 p. 153 art. 6). Ueber die Abgaben an gewisse Städte, Kirchen ꝛc. s. Bergges. § 183 und Ges. vom 22. Mai 1851 p. 199 § 288, über die voigtländische Productenabgabe Bergges. § 184, über den Bergbegnadigungsfond s. d. Die Ansprüche des Hauses Schönburg auf einen Antheil an den in den Receßherrschaften erhobenen Bergwerksabgaben sind weggefallen (Receß vom 29. October 1878 pct. VII Abs. 2, pct. 4, Receß vom 17. November 1856 p. 405 und Receß vom 23. November 1864 (Ges.- und Verordn.-Bl. von 1865 p. 75).

Bergwerkswässer. Das Dispositionsrecht über die durch den Bergbau erschrotenen Gewässer steht innerhalb des Grubenraumes dem Eigenthümer, außerhalb dem Bergamte im Wege der Verleihung (s. d.) zu (Abschn. IX des Berggeś. vom 16. Juni 1868 p. 353 und der AVO. vom 2. December 1868 p. 1294). Das Recht, andere Wässer zu Bergwerksanlagen zu benutzen, wird vom Bergamte nach Einvernehmen mit der Ortsverwaltungsbehörde ertheilt (Ges. § 181, AVO. §§ 160—164).

Berichte an Oberbehörden, deren Form, s. Behördencorrespondenz I.

Berichtigungsverfahren. Die Berichtigung eines Eintrages im Standesregister kann im Gegensatze zu blosen Zusätzen, Löschungen und Aenderungen der Standesregister (s. d.) nur auf Grund richterlicher Anordnung erfolgen; sie geschieht durch Beischreibung eines Vermerks am Rande des Haupteintrages; die Verhandlungen behufs Herbeiführung der Berichtigung gehören vor die Aufsichtsbehörde des Standesbeamten, an welchen sich das Gericht mit etwaigen Anträgen auf etwaige Vervollständigung der Erörterungen zu wenden hat; erachtet die Aufsichtsbehörde diese Anträge für unbegründet, so hat sie, wenn das Gericht auf seiner Ansicht beharrt, die Entscheidung ihrer vorgesetzten Behörde einzuholen (RGes. vom 6. Februar 1875 p. 23 §§ 65, 66, 13_4, SWB. von 1879 p. 129). Die zuständige Gerichtsbehörde ist die des Sitzes des Standesamtes (ZRB. von 1875 p. 61). Eine Abänderung der im Standesregister eingetragenen Namen (s. d.) eines Kindes ist auch im Wege des Berichtigungsverfahrens nicht zulässig; dagegen hat das Berichtigungsverfahren auch dann einzutreten, wenn der Eintrag durch einen unzuständigen Standesbeamten erfolgt ist (Zeitschr. f. R. 46 p. 471). Die regelmäßige Veranlassung zur Entschließung, ob das Berichtigungsverfahren einzuleiten sei, bietet die Prüfung der Nebenregister (s. d.).

Beschäler, s. Pferdezucht.

Beschälseuche der Pferde, **Bläschenseuche** der Pferde und Rinder. Hierüber gelten nächst den allgemeinen Bestimmungen über Viehseuchen (s. d.) die Vorschriften in §§ 50, 51, 65_7 des RGes. vom 23. Juni 1880 p. 153, §§ 118—127 der AVO. vom 9. Mai 1881 p. 35, sowie § 17 der Anlage A zur letzteren. Hiernach dürfen erkrankte Thiere nicht zur Begattung zugelassen werden; bei Beschälseuche darf ein Wechsel des Standortes nicht ohne Anzeige bei der Polizeibehörde stattfinden; bei größerer Verbreitung derselben ist von 14 zu 14 Tagen thierärztliche Untersuchung aller Deckhengste vorzunehmen und das Landstallamt Moritzburg durch die Amtshauptmannschaft zu benachrichtigen.

Beschlagnahme. Allgemeine Vermögensbeschlagnahme ist nur nach eröffnetem Concurs (RConcursordnung vom 10. Januar 1877 p. 351 § 107), nach Untersuchungseinleitung wegen Hoch- und Landesverraths (StGB. § 93, StPO. § 480), beim Verfahren gegen Abwesende überhaupt (StPO. §§ 332—335, 326) und gegen Militärabsenten insbe-

sondere (StGB. § 140, StPO. § 480) zulässig, im Uebrigen aber verfassungsmäßig ausgeschlossen (VU. § 53). Die Beschlagnahme einzelner Vermögensobjecte kann als Strafe, als Act der Zwangsvollstreckung (s. d.) und als Prohibitiv- bez. Sicherungsmaaßregel erfolgen. Als Strafe tritt die Beschlagnahme sowohl bei Verbrechen und Vergehen (StGB. § 40, StPO. § 477—479), als auch bei Uebertretungen, und zwar auch in Materien, die nicht Gegenstand des StGB. sind (RGes. vom 31. Mai 1870 p. 195 § 5), ein; denn es können im Wege polizeilicher Bestrafung confiscirt werden nach StGB. § 360 Schlußs. Festungsrisse, Waffenvorräthe, Stempel, Siegel und Platten (s. falsches Geld), Abbildungen und Spielgelder (s. Glücksspiel), nach § 367 Schlußs. des StGB. verfälschte und verdorbene Nahrungsmittel, verbotene Waffen, Selbstgeschosse 2c., nach § 369 Schlußs. vorschriftswidrige Maaße und Gewichte (s. Maaß- und Gewichtsrevision), nach Ges. v. 22. Juli 1876 p. 299 § 6 verbotswidrig eingefangene oder getödtete Vögel, Geräthe und Lockvögel (s. Vogelschutz) und verbotswidrig feilgebotenes Wildpret (s. Jagd III), endlich Fische und Fischereigeräthschaften bei Fischereipolizeivergehen (s. Fischerei V 3). Die Confiscation kann in diesen Fällen auch durch Strafverfügung (StPO. § 453), im Steuerstrafverfahren (s. d. insbesondere Ges. vom 1. Juli 1878 p. 121 § 23, Ges. vom 23. März 1880 p. 47 § 5) durch Strafbescheid (StPO. § 459) festgesetzt werden; in die Strafverfügung ist die Ablieferungsstelle, in den Strafbescheid außerdem der Werth und die Zahlungsstelle einzurücken (AVO. vom 15. September 1879 p. 353 § 3 b, d und e). Als wohlfahrtspolizeiliche Maaßregel kann die Confiscation von Arzneiwaaren (s. d.) und Giften verfügt werden. Als Maaßregel der gerichtlichen Polizei (s. d.) ist Beschlagnahme Seitens der Staatsanwälte und ihrer Hülfsbeamten nur bei Gefahr im Verzuge und verbehältlich der binnen 3 Tagen, bei Beschlagnahme von Preßerzeugnissen binnen 24 Stunden nachzusuchenden Bestätigung des Gerichts zulässig (StPO. §§ 94—101, RGes. vom 7. Mai 1874 p. 65 §§ 23—29). Auch als Untersuchungsmaaßregel und zur Sicherung von Strafe und Kosten kann Beschlagnahme erfolgen (StPO. §§ 94 und 325).

Beschwerde. Ein Jeder hat das Recht, Beschwerden beim Regenten unmittelbar anzubringen oder über eine Behörde bei der zunächst vorgesetzten Behörde Beschwerde zu führen; letzteren Falls ist gegen die Entscheidung der obersten Staatsbehörde Beschwerde an die Stände nachgelassen (VU. § 36). Die letztere Beschwerde ist jedoch nur dann zulässig, wenn sie auf verfassungsmäßigem Wege bis zum Dep.-Ministerium gelangt und dort ohne Abhülfe geblieben ist; erscheint die Beschwerde begründet, so ist sie entweder an das Dep.-Ministerium oder die oberste Staatsbehörde abzugeben, oder von den Ständen zu ihrer eignen zu machen, oder dem König zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen (VU. § 111 und Landtags-Ordnung vom 12. October 1874 p. 378 §§ 23, 24). Auch jeder Kammer steht ein unmittelbares

Beschwerderecht zu; ist die Beschwerde gegen die den Minist.-Departements untergeordneten Staatsdiener gerichtet, so muß der unmittelbar Verletzte zuerst beim Dep.-Ministerium vergebens Klage geführt und sonst die gesetzlichen Schritte gethan haben (VU. § 110). Beschwerden über Verfassungsverletzungen (s. d.) sind von den Ständen im gemeinschaftlichen Antrage an den König zu bringen (VU. § 140). — Die Begutachtung der beim König über einzelne Ministerien eingehenden Beschwerden gehört vor das Gesammtministerium (VO. vom 7. November 1831 p. 323 pct. 4 G. 3). Auch Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt können bis zur obersten Staatsbehörde gebracht werden (VU. § 58). Ueber Beschwerden in Sachen der gerichtlichen Polizei s. d.; an eine Frist ist die Beschwerde nicht gebunden.

Besetzungsverfahren für Kirchen- und Schulstellen, s. Patronat und Collatur.

Besitzstandsverzeichnisse sind die, in den Städten RStO. vom Stadtrathe, im Uebrigen von den Bezirkssteuereinnahmen jedem Grundsteuerpflichtigen auf Grund des Catasters auszustellenden Verzeichnisse der ihm gehörigen Parzellen unter Angabe der Nummern und Steuereinheiten; Veränderungen des Besitzes und der Steuereinheiten sind von den genannten Behörden im Verzeichnisse nachzutragen (AVO. vom 26. October 1843 p. 153 § 12).

Besitztitelberichtigung bei Dismembrationen und Expropriationen, s. Oblastenvertheilung.

Besitzveränderungsabgaben können beim Besitzwechsel sowohl von Mobilien (s. Auctionen) als von Immobilien, und zwar bei letzteren auch wenn der Besitzwechsel im Expropriationswege erfolgt (MVO. vom 16. Januar 1880 in der Zeitschr. f. V. I. p. 81) erhoben werden, jedoch sollen, wenn nicht außerordentliche Verhältnisse vorliegen, die Besitzveränderungsabgaben vom Grundbesitz zur Gemeinde-, Armen-, Schul- ꝛc. Casse zusammen nicht über 1 Mark von 300 Mark der Erwerbungssumme betragen (MVO. vom 27. Januar 1881 in der Zeitschr. f. V. II p. 271). Rittergutsbesitzer können zur Anerkennung eines auf Erhebung von Besitzveränderungsabgaben gerichteten Beschlusses nicht gezwungen werden (MVO. vom 16. September 1856 und 14. Februar 1857 im Cod. p. 550). Besitzveränderungsabgaben

I. zur Armencasse sind, soweit die einzelnen Armenversorgungsbezirke nicht etwas Anderes beschließen, ausgenommen bei nothwendigen Versteigerungen, nach Höhe von 25 Pf. von 300 M. der Erwerbungs-, in Ermangelung einer solchen, der Werthssumme zu entrichten; im Zweifel trägt dieselben der Erwerber (Ges. vom 5. Mai 1868 p. 275 § 1). Vom Kaufpreise des Wirthschaftsinventars, ingleichen von Abbaurechten an Mineralien dürfen Besitzveränderungsabgaben nicht erhoben (MVO. vom 10. Januar 1876 im SWB. p. 75), dagegen können dieselben für Kohlenabbaurechte ortsstatutarisch eingeführt werden (Cod. Suppl. p. 593). Die Nothwendigkeit ministerieller Genehmigung wird auf § 28 RStO., § 19 RLGO. gestützt.

II. Zur Casse der politischen Gemeinden können Besitzveränderungsabgaben, da sie sich als indirecte Abgaben darstellen, nur unter besonderen örtlichen Verhältnissen und nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern erhoben werden (RStO. § 28, RLGO. § 19). Auch hier soll die Erhebung bei Zwangsversteigerungen unterbleiben (SWB. von 1874 p. 219).

III. Zur Schulcasse können Abgaben von Besitzveränderungen — nothwendige Subhastationen nicht ausgenommen — nur unter Zustimmung der politischen Gemeinde und mit Genehmigung des Cultusministeriums eingeführt werden (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 § 10_8 d, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 22_5, MVO. vom 12. Juli 1878 und vom 15. Juni 1878 im SWB. p. 142). Die nachträgliche Vorlegung der ohne ministerielle Genehmigung wegen Einführung von Besitzveränderungsabgaben gefaßten Beschlüsse an das Cultusministerium ist, soweit diese Beschlüsse nach dem Volksschulgesetze gefaßt sind, vorgeschrieben, soweit sie aus älterer Zeit herrühren, empfohlen (MVO. vom 15. Februar 1879). Die Zwangsvollstreckung (s. d. B) wegen dieser Abgaben kann der politischen Gemeinde überlassen werden.

IV. Besitzveränderungsabgaben zur Kirchencasse bedürfen der Genehmigung des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums (MVO. vom 12. Juli 1878 im SWB. p. 142 und VO. vom 8. December 1879, welche die Nothwendigkeit dieser Genehmigung und der Zustimmung der Rittergutsbesitzer auf §§ 6, 7 des Ges. vom 12. December 1855 stützt). Zur Feuerlöschcasse pflegen Besitzveränderungsabgaben nur insoweit genehmigt zu werden, als Gebäude in Betracht kommen.

Besserungsanstalten, s. Correctionsanstalten unter B.

Besserungsverfahren. Dasselbe ist gegen Volksschullehrer wegen Verabsäumung oder Verletzung der Dienstpflicht oder wegen eines die Wirksamkeit im Berufe beeinträchtigenden Verhaltens einzuleiten; es beginnt mit einer vom Local- oder Bezirksschulinspector zu ertheilenden Privatermahnung, bei deren Fruchtlosigkeit die Ertheilung des ersten Vorhaltes durch die Bezirksschulinspection erfolgt; bleibt auch dieser fruchtlos, so wird der zweite Vorhalt unter Androhung der Dienstentsetzung (s. d.) ertheilt; Näheres s. Schulges. vom 26. April 1873 p. 350 § 23_3 und AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 50. Zur Beschlußfassung über Ertheilung obiger Privatermahnung, die übrigens nicht nothwendig eine schriftliche sein muß (MVO. vom 14. Februar 1880 in der Zeitschr. f. V. I p. 332), ist nur die Bezirksschulinspection, nicht der Schulvorstand zuständig (MVO. vom 10. Mai 1879 im SWB. p. 179 und in der Zeitschr. f. R. 46 p. 275). Auch Verweise an Hülfslehrer (s. d.) können mit der Wirkung des 1. oder 2. Vorhaltes (AVO. § 50_3) nur durch die Inspection ertheilt werden; in Städten hat die Ertheilung des Vorhaltes unter Theilnahme des Rathscollegiums zu erfolgen (MVO. vom 30. November 1878 im Cod. Suppl. p. 393). Zu den Handlungen, welche zu Einleitung des Disciplinar-

verfahrens führen können, gehört auch die den Volksschullehrern verbotene Theilnahme an der Jagd (MVO. vom 28. Januar 1876 in der Zeitschr. f. R. 43 p. 170 und MVO. vom 8. Januar 1878 im Cod. Suppl. p. 392).

Bestallungsdecret. Dasselbe wird für Staatsdiener über die Verleihung der Staatsdienereigenschaft ausgestellt und enthält zugleich die amtlichen Dienstgenüsse mit genauer Sonderung des eigentlichen Diensteinkommens (s. Staatsdienst) und der zufälligen Dienstgenüsse und der Vergütung für den Dienstaufwand (Ges. vom 7. März 1835 p. 169 § 6). In der Anstellungsurkunde von richterlichen Beamten ist überdies der Tag des Eintritts in das Richteramt zu bezeichnen (Ges. vom 20. März 1880 p. 31 § 3). Für Lehrer höherer Lehranstalten wird das Bestallungsdecret vom Cultusministerium ausgestellt (Ges. vom 22. August 1876 p. 317 § 4_4). Ueber die Anstellungsurkunden der Geistlichen und Volksschullehrer s. Vocation.

Bestellung, s. Zustellung.

Betstühle, s. Kirchenstühle.

Bettelbriefe, das Schreiben derselben wird mit Geld bis zu 30 Mark, event. Haft bestraft (Arm.-Ordg. v. 22. October 1840 p. 257 § 105).

Bettler, über Behandlung und Bestrafung derselben s. Armenpolizei.

Bettlerverzeichnisse, s. Vorbestrafungsnotizen.

Beurlaubung. Für Staatsdiener begründet Entfernung ohne Urlaub oder Ueberschreitung desselben Verlust des Diensteinkommens für die Zeit unerlaubter Entfernung (Ges. vom 3. Juni 1876 p. 239 § 4). Eine länger als auf 2 Monate nachgesuchte Beurlaubung begründet in der Regel für den 3. Monat den Abzug der Hälfte des Monatsgehaltes, darüber hinaus nach Befinden gänzliche Gehaltsentziehung (Ges. v. 7. März 1835 p. 169 § 15). Ueber Beurlaubung der Gerichtsbeamten giebt das Nähere MVO. v. 26. April 1880 im JMB. p. 45; außerhalb der Gerichtsferien (RGes. v. 27. Jan. 1877 p. 41 §§ 201—204, VO. v. 25. April 1880 p. 54) sollen dieselben nur gegen Nachweis besonderer Nothwendigkeit beurlaubt werden (MVO. v. 10. Mai 1880 im JMB. p. 51). Für Lehrer höherer Lehranstalten gelten die Bestimmungen der Staatsdienergesetze ebenfalls; der Urlaub wird vom Cultusministerium ertheilt, doch kann in dringenden Fällen der Director sich selbst 3 Tage, den Lehrern bis zu 7 Tagen, Urlaub gewähren (Ges. vom 22. August 1876 p. 317 § 24, AVO. vom 29. Januar 1877 p. 43 pct. 15). Volksschullehrern kann der Localschulinspector (Director) bis zu 3 Tagen (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 § 29_3), der Bezirksschulinspector bis zu 4 Wochen (Ges. § 33_3 und AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 63_6), auf längere Zeit nur das Cultusministerium Urlaub gewähren (Ges. § 37_6). Schuldirectoren haben einen 3 Tage nicht überschreitenden Urlaub beim Schulvorstande bez. Schulausschusse nachzusuchen und von dessen Gewährung dem Bezirksschulinspector Anzeige zu erstatten (MVO. v. 22. Juni 1875 in der Zeitschr. f. R. 42 p. 362). Bezirksschulinspectoren werden vom

Cultusministerium beurlaubt (Ges. § 37_8) und haben hierbei gutachtlich anzuzeigen, wer mit ihrer Stellvertretung beauftragt werden könne (MVO. vom 20. April 1875 im Cod. Suppl. p. 412). **Superintendenten** bedürfen des Urlaubs des Landesconsistoriums bei mehr als 8tägiger Abwesenheit; **Geistliche** haben Urlaub über 3 Tage beim Superintendenten, über 4 Wochen beim Landesconsistorium nachzusuchen; auch wo Genehmigung hiernach nicht erforderlich ist, bedarf es der Anzeige; **Kirchschullehrer** und **Kirchendiener** haben sich für jede Reise beim Ortsgeistlichen zu beurlauben (VO. vom 8. Februar 1875 im Conf.-B. p. 3, Kirchenges. vom 15. April 1873 p. 376 § 5_{17}). **Universitätsdocenten** können während des Semesters vom Rector auf 1 Woche, auf länger nur vom Cultusministerium beurlaubt werden (Statut vom 15. März 1880 p. 21 § 46). Weitere Bestimmungen sind ergangen über Beurlaubung von Bezirksärzten (s. d. V), von activen Militärpersonen zur Disposition (s. d.), über Beurlaubung aus Irrenanstalten (s. d. II 5), Strafanstalten (s. d. II) und Correctionsanstalten (s. d. A 2).

Beurlaubtenstand, s. Controlordnung, Militärpersonen.

Bevölkerungsstatistik. Die Vorschriften für die aller 4 Jahre stattfindenden Volkszählungen werden von Fall zu Fall erlassen (zuletzt durch VO. v. 16. September 1880 p. 114). Dem Zwecke der Bevölkerungsstatistik dienen auch die Zählkarten (s. d.) der Standesbeamten, während die Kirchenstatistik (s. d.) zur Bevölkerungsstatistik nicht mehr herbeigezogen wird. S. auch Statistik.

Bevormundung Geisteskranker, s. Irrenanstalten II 2.

Bewässerungsanlagen. I. Jeder Grundstücksbesitzer ist — bez. gegen Entschädigung — verpflichtet, die zu Ausführung einer Bewässerungsanlage nothwendigen Vorrichtungen und Dienstbarkeiten und die hierdurch erwachsenden Nachtheile zu tragen, dafern die Anlage durch die Verwaltungsbehörde erster Instanz genehmigt worden ist; bei Anlagen, welche mehrere Verwaltungsbezirke betreffen, ist von der nächstvorgesetzten Behörde Auftrag zu ertheilen; der Besitzer einer Bewässerungsanlage ist verpflichtet, mit den Eigenthümern von Grundstücken, welche zu deren Bewässerung sich derselben Leitung bedienen können, zu gemeinschaftlicher Benutzung, Unterhaltung und bez. Erweiterung der Zuleitungsvorrichtungen zusammenzutreten; das Nähere hierüber s. Ges. vom 15. August 1855 p. 483 §§ 31—53, AVO. vom 15. August 1855 p. 495 §§ 41—91. Die Beschaffung des Anlagecapitals zu Bewässerungsanlagen für landwirthschaftlich benutzte Grundstücke wird durch die Landesculturrentenbank (s. d.) vermittelt (Ges. und AVO. vom 26. November 1861 p. 507, p. 512, insbesondere §§ 9—11 des Ges.).

II. Ueber die Herstellung von Wasserleitungen im Falle eines dringenden Ortsbedürfnisses, für welche im Wege der Localbauordnung Bestimmungen nicht getroffen worden sind, ingleichen über solche Wasserleitungen, welche von einer Gemeinde zu Befriedigung eines im öffent-

lichen Interesse vorhandenen dringenden Bedürfnisses anzulegen sind, s. Expropriation C.

Bezirksärzte. Der Wirkungskreis der Bezirksärzte umfaßt nächst den Functionen der Gerichtsärzte (s. d.) die unmittelbare Pflege der Landesmedicinalpolizei (unten II), sowie die Leitung und Ausführung der landespolizeilichen Veranstaltungen (unten III) und ist in beiden Beziehungen geordnet durch das Ges. vom 30. Juli 1836 p. 183 und die demselben beigegebene Instruction p. 187. Hiernach üben die Bezirksärzte

I. ihre Amtsbefugnisse im Allgemeinen im Auftrage des Staates und sind bei Ausübung derselben den Ortspolizeibehörden coordinirt (Ges. § 6, Instr. § 1). Diese Stellung modificirt sich jedoch insofern, als die Untersuchungsbehörde in Medicinalpolizeisachen nicht mehr durch den Bezirksarzt und die Ortspolizeibehörde gemeinschaftlich gebildet wird, sondern die letzteren (Amtshauptmannschaften, Stadträthe, Bürgermeister, Gemeindevorstände, Gutsvorsteher) die Strafverfügung innerhalb ihrer Competenz allein erlassen und sich hierbei mit den Bezirksärzten als Sachverständigen zu vernehmen haben, von den letzteren wahrgenommene Zuwiderhandlungen daher bei diesen Behörden zur Anzeige zu bringen sind; die vorgesetzten Behörden der Bezirksärzte sind die Kreishauptmannschaften; hierüber allenthalben s. kl. StO. art. IV § 12 c, RLGO. §§ 74 c, 84, AVO. vom 22. August 1874 p. 125 §§ 21, 22, 28, wonach sich § 6 des Eingangs erwähnten Gesetzes und §§ 5—9, 10_1 der beigegebenen Instruction erledigen, bez. modificiren.

II. Die landespolizeiliche Aufsicht der Bezirksärzte erstreckt sich auf das Medicinalpersonal, die Apotheker, Kranken-, Armen- und Irrenanstalten, gesundheitsgefährliche Gegenstände, öffentliche Ankündigungen über medicinische Gegenstände, Heilquellen ꝛc. (Instr. vom 30. Juli 1836 p. 187 § 2). Es bleibt jedoch dieses Aufsichtsrecht, soviel

1) das ärztliche Personal betrifft, nur bezüglich der Gerichts- und Polizeiärzte (VO. vom 21. October 1869 p. 315 pct. A_{10}) und der Impfärzte (VO. vom 30. März 1875 p. 167 § 21) bestehen, während es bezüglich des übrigen Personals sich auf die den approbirten Aerzten obliegende Meldepflicht, die Verpflichtung aller sich mit Ausübung der Heilkunde beschäftigenden Personen zur Auskunftsertheilung über ihre Geschäftsführung, soweit der Bezirksarzt dieser Auskunft zu seiner Geschäftsführung als Medicinalbeamter bedarf, die Verpflichtung der Genannten zu Befolgung bezirksärztlicher Anordnungen bei allgemeinen medicinalpolizeilichen Vorkehrungen, die Aufsichtsführung darüber, daß Niemand unbefugt sich den Titel als Arzt oder einen ähnlichen Titel beilegt und auf die Anzeige strafbarer Handlungen der sich mit Heilkunde beschäftigenden Personen bei der zuständigen Behörde beschränkt (VO. vom 21. October 1869 p. 315, pct. B, pct. A_{10} und hierzu Aerzte A. III.).

2) Die oben weiter erwähnten Bestimmungen über Beaufsichtigung

des Apothekerwesens ꝛc. modificiren sich durch die neueren Bestimmungen über Apotheker (s. d.), ärztliche Hausapotheken (s. d.), Arzneiwaaren (s. d.), Mineralwässer (s. d.) und Krankenanstalten (s. d.).

III. Hinsichtlich der medicinalpolizeilichen Veranstaltungen, welche den Bezirksärzten in §§ 3, 4 obiger Instruction überwiesen worden sind, kommen nunmehr die neueren Bestimmungen über Leichenfrauen (s. d.), Hebammen (s. d.), Apotheker (s. d. A II), Impfärzte (s. d.), Impflisten (s. d.), Impfbezirke (s. d.), Medicinalstatistik (s. d.) und polizeiliche Aufhebungen (s. d.) zur Anwendung. Auch die in § 3 c der Instruction den Bezirksärzten auferlegte Verpflichtung zu unentgeltlicher Berathung angehender Aerzte ist weggefallen (VO. vom 21. October 1869 p. 315 pct. A_{10}). Zu den in der Instruction aufgeführten hier einschlagenden Obliegenheiten der Bezirksärzte kommt ferner die Concurrenz derselben in allen seitdem der Medicinalpolizei (s. d.) mit überwiesenen Geschäftszweigen, insbesondere in Bezug auf Bau-, Gewerbe- und Schulsachen, in welchen das Gehör, bez. die Concurrenz der Bezirksärzte theils unbedingt (wie z. B. bei Errichtung von Gewerbeanlagen, bei Schulbauten und gewissen andern Bausachen), theils nach Lage des Falles einzutreten hat. Die Einrichtung und Formulare der Jahresberichte (§ 4 der Instr.) giebt eine MVO. vom 12. November 1869, abgeändert und ergänzt bezüglich des Impfgeschäfts durch MVO. vom 11. October 1877, bezüglich der Hebammen durch MVO. vom 25. Juni 1878, bezüglich der ärztlichen Empiriker durch MVO. vom 30. Juni 1874.

IV. Die Bezirksärzte erhalten für ihre Geschäftsführung eine feste Besoldung, sowie eine Aversionalsumme für den Expeditionsaufwand und haben, abgesehen von ihrer Stellung als Gerichtsärzte (s. d.), Anspruch auf weitere Entschädigung, insbesondere auf Fortkommen und Tagegelder, nicht (Instr. § 18). Die Verläge sind bei den Amtshauptmannschaften zu erheben und von diesen dem Ministerium einzureichen (MVO. vom 29. Mai 1876 und unten sub 1). Die Bezirksärzte haben daher insbesondere nicht zu liquidiren bei Exploration von Personen, welche in Landesanstalten unterzubringen sind, wenn die Exploration auf Anordnung der Amtshauptmannschaft, bei welcher der Bezirksarzt als Polizeiarzt (s. d.) fungirt, erfolgt, oder für die Unterbringung ein Verpflegbeitrag nicht zu zahlen ist oder subsidiär von der Armencasse bezahlt wird (MVO. vom 30. April 1875 im SWB. p. 175); unentgeltlich ist ferner die Hülfsleistung der Bezirksärzte in den Gerichtsgefängnissen, gleichviel ob der Inhaftat Gefangener der Gerichts- oder der Verwaltungsbehörde ist (MVO. vom 14. Februar 1876 im SWB. p. 94 und Jahrg. 1875 p. 240), sowie die Prüfung und Begutachtung von Schullocalitäten, wenn nicht ein Fall besonderer Gefährde vorliegt (VO. vom 24. März 1879 p. 100 pct. 5); nicht minder hat die Untersuchung in Angelegenheiten des Feuerwehrfonds (s. d.), die Begutachtung medicinalpolizeilicher Uebertretungen (AVO. vom 22. August 1874 p. 125 § 21_6), die Untersuchung marsch-

unfähig gewordener, zu transportirender Militärpersonen (MVO. vom 23. Juni 1872) und die vom Finanzministerium angeordnete Untersuchung von Staatsdienern (MVO. v. 27. August 1838) unentgeltlich zu erfolgen. Dagegen sind die Bezirksärzte zu liquidiren befugt

1) für Reisen bei Epidemien, wenn die Kreishauptmannschaft, bez. Amtshauptmannschaft genehmigt, daß wiederholte Reisen an Orte, wo Epidemien aufgetreten, unternommen werden; diese Liquidationen sind bei den Amtshauptmannschaften einzureichen und von diesen bezüglich der Entfernung und der Reisegenehmigung zu attestiren; die Auslösung beträgt 6 Mark, Fortkommen ist nach der 5. Staatsdienerclasse (s. Reisekosten) zu liquidiren (MVO. vom 3. December 1857 bei Funke VI p. 458, MVO. vom 12. September 1877 mit Formular).

2) Die vorstehenden Bestimmungen unter 1 gelten auch für Reisen behufs Revision der Impfärzte und bei den mit den Fabrikeninspectoren (s. d.) auszuführenden Revisionen von Fabriken; bei Reisen in Stellvertretung anderer Bezirksärzte, sowie zu den Jahresconferenzen beträgt der Auslösungssatz 9 Mark pro Tag, während wegen des Fortkommens die Grundsätze unter 1 gelten (obige MVO. vom 12. September 1877). In den in der VO. vom 28. December 1871 p. 360 (s. Medicinalpolizei III) erwähnten Bausachen können die Bezirksärzte liquidiren, soweit die Baupolizeibehörden selbst Kosten anzusetzen berechtigt sind (§ 6 dieser VO.). Ebenso ist das Liquidiren nachgelassen bei Begutachtung von Gewerbeanlagen (ZKB. von 1872 p. 71 und AVO. vom 16. September 1869 p. 257 § 12), bei Prüfung der Apothekerlehrlinge und Gehülfen (Mand. vom 30. Januar 1819 p. 137 § 31) und bei Nachrevisionen der Hausapotheken (SWB. von 1876 p. 63).

V. Behufs Erlangung der Qualification zum Bezirksarzte ist die geordnete Prüfung vor dem Landesmedicinalcollegium abzulegen (VO. vom 29. October 1869 p. 331). Die Bezirksärzte haben Hofrang in Classe IV Nr. 18 (VO. der Kreishauptmannschaft Dresden vom 14. December 1877). Ihre Beurlaubung steht bis zur Dauer von 6 Wochen der Kreishauptmannschaft zu (MVO. vom 3. und 28. April 1864). Ueber Geschäftsführung und Archiveinrichtung bestimmt eine Instruction vom 19. September 1871. Vom Erfolge der von ihnen gestellten Anträge sind sie durch die Polizeibehörden zu benachrichtigen (ZKB. Jahrg. 1872 p. 72, Jahrg. 1877 p. 35). Ueber die Bezirke der Bezirksärzte s. Medicinalbezirke. Im Reichsgesetzblatte nicht veröffentlichte, medicinalpolizeiliche Verfügungen des Reichskanzleramts sind durch die Verordnungsblätter der Kreishauptmannschaften zur Kenntniß der Bezirksärzte zu bringen (MVO. vom 28. April 1876).

Bezirksangelegenheiten, s. Bezirksversammlung II. 1.

Bezirksarbeitsanstalten, Bezirksarmenhäuser, s. Armenhäuser.

Bezirksassessoren sind die juristischen Hülfsarbeiter der Amtshauptmannschaften (s. d.); über ihr Rangverhältniß gegenüber den Ephoralverwesern s. Kircheninspection B.

Bezirksausschüsse. Jeder Amtshauptmannschaft steht ein Bezirksausschuß zur Seite, über dessen

A. Zuständigkeit Folgendes gilt: Die Bezirksausschüsse sind

I. mitentscheidende Organe bei dem erstinstanzlichen Verspruch gewisser Administrativjustizsachen (s. d.), bei Entscheidung über Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei öffentlichen Wahlen, gleichviel ob in dieser Beziehung Einsprüche vorliegen oder nicht (SWB. von 1881 p. 57), bei Streitigkeiten über Beiträge und persönliche Leistungen für den Bezirk, die Gemeinde oder zu Zwecken der Armenversorgung, bei Genehmigung von Gewerbeanlagen mit Ausnahme der Pulvermühlen, bei Ertheilung von Schankconcessionen und Concessionen zum Branntweinkleinhandel, bei Untersagung des Gewerbebetriebes nach § 35 der GO., bei Provocation auf öffentlich-mündliche Verhandlung über Ertheilung von Legitimationsscheinen, soweit diese den Bürgermeistern kl. StO. und den Gemeindevorständen zusteht, bei Anlegung und Einziehung öffentlicher Wege, bei Irrungen über die öffentliche Qualität von Wegen und bei Dispensationen in Dismembrationssachen; hierüber allenthalben s. Ges. vom 21. April 1873 p. 275 § 11; in Gemäßheit von § 11_8 dieses Ges. ist den Bezirksausschüssen entscheidende Stimme ferner eingeräumt

1) bei Ausübung des Gemeindeaufsichtsrechts über die Städte kl. StO., Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirke, sofern es sich um ortsstatutarische Bestimmungen, Abänderung der Gemeindebezirke, Angriff des Stammvermögens, Beschränkungen der Gemeindeverwaltung in Bezug auf Gemeindewaldungen, Herbeiziehung unselbstständiger oder vorübergehend am Orte aufhältlicher Personen, auswärtigen Grundbesitzes oder Gewerbebetriebs zu den Gemeindeleistungen, anderweite Feststellung der letzteren, Ablehnungsgründe für die Wahl zu Gemeindeämtern, Ausstellungen gegen die Wahlliste, Provocation von Gemeindemitgliederclassen gegen die das Classeninteresse gefährdenden Gemeinderathsbeschlüsse, Festsetzung der Vergütung für die Aufnahme der Bewohner selbstständiger Gutsbezirke in die von der Gemeinde geführten öffentlichen Listen, Uebertragung der Gutsvorstehergeschäfte an den Gemeindevorstand, Bildung von Gemeindeverbänden und Feststellung des diesfallsigen Beitragsverhältnisses, Uebernahme bleibender Verbindlichkeiten auf die Gemeinde und, soweit der Amtshauptmannschaft die Ertheilung der Genehmigung bedenklich fällt, Veräußerung von Gemeindegrundstücken und Vermehrung der Gemeindeschulden handelt (kl. StO. art. VI., RLGO. § 94). Hierzu kommt

2) die Mitwirkung des Bezirksausschusses bei Entscheidung über Reclamationen gegen die Höhe von Kirchen- und Schulanlagen, wenn dieselben nach dem Fuße der Gemeindeanlagen erhoben werden (VO. vom 24. Mai 1877 p. 228 § 2), bei Festsetzung der Gehalte der Standesbeamten (VO. vom 6. November 1875 p. 351 § 2_2), bei der Wahl der Sachverständigen zu Einschätzung der Flurschäden durch Truppenübungen (Bek. vom 17. August 1876 p. 315) und der Sach-

verständigen behufs Ausführung des Gesetzes über den Waldschutz (Ges. vom 17. Juli 1876 p. 307), bei der Aufstellung der Listen derjenigen Personen, aus welchen die Ortsbehörden die Sachverständigen zur Feststellung der bei Viehseuchen (s. d.) zu gewährenden Entschädigung wählen (AVO. vom 4. März 1881 p. 13 § 8), bei der Festsetzung der Maaßregeln zur Ueberwachung der Bierdruckapparate (s. d.), bei der Wahl der in die Einschätzungscommissionen zu deputirenden Mitglieder (Ges. vom 2. Juni 1878 p. 129 § 27), bei Errichtung von Tanzregulativen (MVO. vom 25. Juni 1876), sowie bei Verwaltung des Bezirksvermögens und Vertretung des Bezirksverbandes (s. Bezirksversammlung II_2).

II. Begutachtende Stimme hat der Bezirksausschuß bei allgemeinen, das Interesse des Bezirks betreffenden polizeilichen Maaßregeln, sofern dabei nicht Gefahr im Verzuge ist, desgleichen bei Befürwortung von Staatsbeihülfen zu Wegebauten, bei der Wahl der Sachverständigen in Expropriationssachen, bei Anträgen auf Berichtigung von Wasserläufen, sowie überall da, wo die Amtshauptmannschaft oder die vorgesetzte Behörde das Gehör des Bezirksausschusses für zweckmäßig hält oder besondere Bestimmungen diese Begutachtung vorschreiben (Ges. vom 21. April 1873 p. 275 § 12). Das Letztere ist geschehen bei Dispensationen von den Bestimmungen der RLGO. (s. §§ 94, 98 derselben), bei Errichtung von Localbauordnungen (MVO. vom 22. November 1876 im SWB. p. 221), bei Gesuchen um Staatsbeihülfen für Volksbibliotheken (MVO. vom 7. August 1876), bei Aufhebung von Ortsstatuten über Schlachthausanlagen (s. d.), bei Beschlußfassung über Maaßregeln gegen die Kleeseide (s. d.), bei gewissen Abänderungen der Gerichtsbezirke (s. d.) und bei der Wahl von Amtsblättern (MVO. vom 9. September 1875).

III. Die Mitglieder des Bezirksausschusses als Einzelne sind berufen, die Bezirksverwaltung bei Lösung ihrer Aufgabe zu unterstützen, insbesondere bei der Aufsicht über die Ortspolizei mitzuwirken, zu ihrer Kenntniß gelangende öffentliche Uebelstände bez. unter Stellung geeigneter Anträge der Amtshauptmannschaft mitzutheilen und in den dem Bezirksausschuß zur Entscheidung überwiesenen Angelegenheiten event. Vorerörterungen oder Vermittelungsversuche anzustellen (Ges. vom 21. April 1873 p. 275 § 19).

B. Wahl und Zusammensetzung. Der Bezirksausschuß besteht aus 8 Mitgliedern, welche von der Bezirksversammlung frei, doch so, daß je 2 Vertreter auf die Höchstbesteuerten (s. d.), die Stadtgemeinden und die Landgemeinden kommen, auf 6 Jahre gewählt werden; über Ablehnung und Niederlegung des Amtes gelten dieselben Bestimmungen, wie für Gemeindeämter; Näheres s. Ges. vom 21. April 1873 p. 275 § 13, Ges. vom 21. April 1873 p. 284 § 20_7, AVO. vom 20. August 1874 p. 113 § 25 und über das Wahlverfahren überhaupt §§ 24—28. Die Ergänzungswahlen zum Bezirksausschusse haben durch die neuconstituirte Bezirksversammlung, nicht durch die Bezirks-

versammlung in ihrer zeitherigen Zusammensetzung, zu erfolgen (MVO. vom 17. November 1877 im SWB. von 1878 p. 125). Auch solche Personen können gewählt werden, welche nicht Mitglieder der Bezirksversammlung sind (MVO. vom 24. October 1377 im SWB. von 1877 p. 196); dagegen können amtshauptmannschaftliche Beamte nicht Mitglieder sein (MVO. vom 11. Januar 1878).

C. Geschäftsführung, Entschädigung &c. Der Bezirksausschuß wird von dem Amtshauptmann berufen und geleitet; der letztere hat Stimmrecht und giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag; zur Beschlußfähigkeit genügt die Anwesenheit der Hälfte; die Sitzungen sind in der Regel öffentlich, das Amt ist Ehrenamt, jedoch werden die Reisekosten mit 3 Mark, bei Bahnbenutzung 1 Mark für 5 km Entfernung, zum Mindesten aber mit 3 Mark im Ganzen vergütet; Strafen wegen unentschuldigten oder ungerechtfertigten Ausbleibens fallen der Bezirkscasse zu; hierüber s. Ges. vom 21. April 1873 p. 275 §§ 14_1 und $_7$, 15—18, AVO. vom 20. August 1874 p. 113 §§ 25, 29, 30.

Bezirksbaumeister. Zum Zweck des Staatshochbaues ist das Land in 12 Landbaubezirke eingetheilt (VO. vom 4. December 1874 p. 450 sub A). Für jeden derartigen Bezirk ist ein Bezirksbaumeister, deren 4 den Titel Landbaumeister führen, angestellt, welchem die technische Aufsicht über die im Bezirke befindlichen Staatsgebäude obliegt; ausgenommen von dieser Beaufsichtigung sind die Gebäude der Militär-, Berg-, Staatseisenbahn- und Landesanstaltenverwaltung; Voraussetzung der Anstellung ist das Bestehen der für Staatstechniker (s. d.) geordneten Prüfung; Näheres, insbesondere auch über die Stellung der Bezirksbaumeister zu den Dep.-Ministerien und den Bauverwaltern s. VO. vom 16. Februar 1865 p. 77 sub II., auch Staatshochbau.

Bezirksschulen. Ob für mehrere Schulen an einem Orte gesonderte Schulbezirke (s. d.) zu bilden oder dieselben in einem Bezirke zu vereinigen sind, hängt von den örtlichen Verhältnissen ab und ist localstatutarisch zu bestimmen (AVO. v. 25. August 1874 p. 155 § 18_2).

Bezirksschulinspectionen. Dieselben sind die nächsten den Schulvorständen vorgesetzten Behörden und bestehen aus dem Bezirksschulinspector (s. d.) einerseits, dem Amtshauptmann (Stadtrathe) andrerseits; ihre Aufgabe besteht vornehmlich in der Aufrechterhaltung der äußeren Ordnung der Schule (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 §§ 34, 35, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 §§ 66, 67). In Sachen der Kirchschulstellen (s. d.) tritt unter gewissen Voraussetzungen gemischte Competenz mit der Kircheninspection ein.

Bezirksschulinspectoren. Das der Staatsregierung in Bezug auf Unterricht und Erziehung zustehende Aufsichtsrecht über das Volksschulwesen einschließlich der Privatunterrichtsanstalten und Privatlehrer wird für jeden Schulaufsichtsbezirk, deren zur Zeit 28 bestehen, von einem Bezirksschulinspector, welcher zugleich Mitglied der Bezirksschulinspection ist, ausgeübt (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 §§ 32, 33, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 §§ 60—65 und

Instruction der Bezirksschulinspectoren vom 6. November 1874). Die in § 6 der VO. vom 26. August 1874 p. 216 aufgeführten Schulaufsichtsbezirke sind abgeändert durch VO. vom 6. December 1878 p. 518 (Glauchau, Zwickau, Schwarzenberg und Chemnitz betr.) und Bek. vom 24. September 1880 p. 136 (die Theilung der Amtshauptmannschaft Dresden betr.); hinzugetreten sind seit 1. October 1876 die Bezirke Oschatz, Marienberg und Oelsnitz. — Die Bezirksschulinspectoren haben die Kosten für Reisen innerhalb des Bezirks nach der der Instruction vom 6. November 1874 § 18 beigegebenen Taxordnung, außerhalb des Bezirks nach den Bestimmungen über Reisekosten (s. d.) der Staatsdiener zu liquidiren; der Portoaufwand wird denselben noch neben dem Expeditionsaufwand vergütet (MVO. vom 19. Februar 1878 im Cod. Suppl. p. 70). Die Expedienten der Bezirksschulinspectoren sind Privatdiener, nicht Beamte im Sinne des StGB., und mit Handschlag zu verpflichten (MVO. vom 3. November 1877 im Cod. Suppl. p. 408).

Bezirkssteuereinnahmen, Bezirkssteuerinspectoren, s. Steuerbehörden.

Bezirkssteuern, s. Bezirksvermögen.

Bezirksstraßenmeister, diesen Titel führen sowohl die von den Bezirksverbänden angestellten Straßenbaubeamten (s. d. B II), als die fiscalischen Oberchausseewärter, soweit sie zur Beaufsichtigung der Communicationswege verwendet werden.

Bezirkstag, s. Bezirksversammlung, insbesondere III.

Bezirksthierärzte. I. Zuständigkeit. Die Bezirksthierärzte sind die nächsten Aufsichtsbeamten im Bereich des Veterinärwesens und die Sachverständigen der Verwaltungsbehörden in diesen Angelegenheiten; ihre diesfallsigen Obliegenheiten und Rechte ordnet die Instruction vom 16. October 1877 p. 297. In ihrer Eigenschaft

1) als Aufsichtsbeamte üben die Bezirksthierärzte sowohl die Aufsicht über das thierärztliche Personal in dem unter Thierärzte B. angegebenen Umfange, als auch die sonstige Aufsicht nach Maaßgabe der obigen Instruction, soweit dieselbe nicht durch die neueren Bestimmungen über Viehseuchen (s. d.), insbesondere das RGes. vom 23. Juni 1880 p. 153, abgeändert worden ist; sie sind die „beamteten Thierärzte" im Sinne dieses Ges. (AVO. vom 9. Mai 1881 p. 35 § 2_2). In ihrer Eigenschaft

2) als Sachverständige sind sie den Kreishauptmannschaften und Amtshauptmannschaften unmittelbar zur Verfügung gestellt, und den Ortsverwaltungsbehörden (Stadtrath, Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher) beigeordnet (obige Instr. §§ 1_2, 7 und VO. vom 29. September 1869 p. 279 pct. 12 zu A. II_1).

II. Die Bezirksthierärzte sind für ihre Geschäfte als Veterinärbeamte fixirt, erhalten für amtliche Reisen Auslösung und Fortkommen und haben im Uebrigen für ihre Verrichtungen als „beamtete Thierärzte" Entschädigung nicht zu beanspruchen; nur für Beaufsichtigung der zum Verkauf zusammengebrachten Viehbestände, sowie für Unter-

suchung von Hausthieren, welche von tollwuthkranken oder =verdächtigen Hunden gebissen worden und zu schlachten sind, haben die Unternehmer bez. Besitzer nach den in No. 4 u. 6 der Gebührentaxe von 1840 p. 430 und pct. A 4 der Taxe von 1872 p. 136 aufgeführten Sätzen (MVO. v. 27. Jan. 1882) aufzukommen (Instr. § 5, AVO. v. 9. Mai 1881 p. 35 § 146 b). Die Auslösung beträgt pro Tag 6 Mark, für Expeditionen, die innerhalb 6 Stunden abgethan sein können, 3 Mark, das Fortkommen pro Meile 3 Mark (VO. vom 14. März 1872 p. 136 Abs. 6, MVO. vom 29. December 1879). Fortkommen und Auslösung werden, abgesehen von den für Revision von Vieh= und Pferdemärkten, Thierausstellungen und sonstigen zum Verkaufe zusammengebrachten Viehbeständen geltenden Ausnahmen (s. Viehmärkte) aus der Staatscasse und durch die Amtshauptmannschaft gewährt (AVO. vom 9. Mai 1881 § 146 b). Als Mitglieder der bei Viehseuchen (s. d. III) zu bildenden Sachverständigencommissionen haben die Bezirksthierärzte nach den ärztlichen Taxen (s. d.) von 1840 und 1872 für Thierärzte zu liquidiren (MVO. vom 13. Juni 1881 im ZKB. p. 35). Auch die Portoverläge der Bezirksthierärzte sind bei den Amtshauptmannschaften zu erheben und von diesen dem Ministerium einzurechnen (MVO. vom 29. Mai 1876). In ihrer Privatpraxis sind die Bezirksthierärzte, soweit dadurch ihre dienstlichen Obliegenheiten nicht beeinträchtigt werden, nicht beschränkt (obige Instr. § 11); die Feststellung ihrer diesfallsigen Gebühren steht dem Landesthierarzte und in der obern Instanz der Veterinärcommission zu (VO. vom 29. September 1869 p. 279 pct. 9 zu A. II_1). Dagegen sollen sie als Trichinenschauer (s. d.) nicht angestellt werden.

III. Die Bezirksthierärzte sind der Aufsicht des Landesthierarztes (s. d.) und der Veterinärcommission (s. d.) unterstellt; über Qualification und Verpflichtung gelten die Bestimmungen für Amtsthierärzte (s. d.); die Bezirke der Bezirksthierärzte fallen mit denen der Amtshauptmannschaften zusammen, an deren Sitz sie auch der Regel nach wohnen sollen (VO. vom 6. October 1874 p. 352 mit Berichtigung p. 435 und mit der durch Aufhebung der Verwaltungscommission Glauchau herbeigeführten Bezirksänderung in der VO. vom 2. December 1878 p. 515). Die Amtshauptmannschaften haben diejenigen Nummern ihrer Amtsblätter, in welchen veterinärpolizeiliche Erlasse enthalten sind, den Bezirksthierärzten zuzustellen (MVO. vom 15. August 1878 und 24. Juni 1881).

Bezirksverbände. Jede Amtshauptmannschaft bildet einen Bezirksverband; derselbe hat juristische Persönlichkeit und ein eignes Bezirksvermögen (s. d.), welches von dem Bezirksausschuß (s. d.) verwaltet und vertreten wird, während die Vertretung des Bezirksverbandes im Uebrigen der Bezirksversammlung (s. d.) obliegt (Ges. vom 21. April 1873 p. 284, AVO. vom 20. August 1874 p. 113 §§ 12—23). Ueber Zweck und Aufgabe der Bezirksverbände s. Bezirksversammlung II. Die Bezirksverbände sind nicht Gemeindemitglieder (s. d.).

Bezirksvermögen. Das Bezirksvermögen ist das Vermögen des Bezirksverbandes (s. d.) und besteht zunächst aus der nach Verhältniß des Flächenraums und der Bevölkerungszahl jedem Bezirksverbande einschließlich der eximirten Städte (s. d.) überwiesenen Quote von denjenigen 9 Millionen M., welche zu diesem Zwecke aus dem Antheile Sachsens an der französischen Kriegsentschädigung ausgeschieden sind (Ges. vom 25. Juni 1874 p. 85 §§ 1, 2), sowie in den Forderungen aus Darlehnen, welche auf Grund des RGes. vom 22. Juni 1871 als Beihülfen an Angehörige der Reserve und Landwehr gewährt worden sind und den auf diese Darlehne bereits zurückgezahlten Beträgen (Ges. vom 18. December 1876, Ges.- und Verordn.-Bl. von 1877 p. 2); hiernächst haben die Bezirksversammlungen das Recht, zu Bezirkszwecken Anleihen aufzunehmen und den Bezirk mit Abgaben zu belasten; die letzteren werden nach Verhältniß der directen Staatssteuern (ausschließlich der Gewerbesteuer) auf die Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke repartirt, die auf die einzelnen Gemeinden ausfallenden Quoten bezahlt die Gemeindecasse, doch kann die Bezirksversammlung mit ministerieller Genehmigung unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über Gemeindeleistungen auch einen andern Steuerfuß beschließen (Ges. vom 21. April 1873 p. 284 § 20_1, Ges. vom 2. August 1878 p. 211 pct. $II._4$ und $_5$). Verwendungen aus dem Stammvermögen bedürfen der Genehmigung der Kreishauptmannschaft mit Kreisausschuß (Ges. vom 21. April 1873 p. 284 § 22), doch darf der auf Grund obigen Ges. vom 25. Juni 1874 gewährte Fond überhaupt nicht angegriffen werden (SWB. von 1875 p. 89), während von dem durch obiges Ges. vom 18. December 1876 überwiesenen Fond nur die wirklich eingehenden Beträge als Stammvermögen zu betrachten sind (§ 1_2 dieses Ges.). Die Bestimmungen über Vertretung und Verwaltung des Bezirksvermögens durch die Bezirksversammlung, bez. den Bezirksausschuß s. Bezirksversammlung II. 3. Zu den Gemeindeleistungen ist das Bezirksvermögen, da der Bezirksverband nicht Gemeindemitglied (s. d.) ist, nicht heranzuziehen. Die Deposition (s. d.) von Bestandtheilen des Bezirksvermögens bei den amts- und kreishauptmannschaftlichen Cassen ist bedingungsweise gestattet. Die Bezirkssteuern genießen im Concurs, soweit sie im letzten Jahre vor der Concurseröffnung fällig geworden sind, an zweiter Stelle bevorzugte Befriedigung (R.Concursordnung vom 10. Januar 1877 p. 351 § 54).

Bezirksversammlung. Die Bezirksversammlung ist die Vertretung des Bezirksverbandes (s. d.), tritt in Bezirkstagen zusammen und

I. besteht zu $^1/_3$ aus den Vertretern der Höchstbesteuerten (s. d.), zu $^2/_3$ aus Abgeordneten der im Bezirke gelegenen Städte und Gemeinden, deren numerisches Verhältniß zu einander sich nach der Bevölkerungszahl bestimmt. Die Wahl der städtischen Abgeordneten wird vom Stadtrathe und den Stadtverordneten in gemeinsamer Sitzung, in Städten kl. StO. vom Stadtgemeinderathe und, wo mehrere Städte zu einem Wahlbezirke vereinigt sind, durch Wahlmänner vollzogen; die Landgemeinden werden zu Wahlbezirken vereinigt, deren jeder in der Regel einen Abgeordneten

wählt; die Gesammtzahl der Abgeordneten beträgt mindestens 24, bei mehr als 50000 Einwohnern treten für je 10000 Einwohner 3 Abgeordnete hinzu; die Wahl erfolgt auf 6 Jahre, aller 3 Jahre scheidet die Hälfte aus, das erste Mal ohne Rücksicht auf die Classenzugehörigkeit durch das Loos; Näheres hierüber, sowie über Wahlverfahren, Stimmberechtigung, Wählbarkeit und Ablehnungsgründe, s. Ges. vom 21. April 1873 p. 284 §§ 3—19, AVO. vom 20. August 1874 p. 113 §§ 13—23 und wegen der Auslosung MVO. vom 17. November 1877 im SWB. von 1878 p. 125).

II. Zuständig ist die Bezirksversammlung nach §§ 20—24 dieses Gesetzes,

1) in Vertretung des Bezirksverbandes für Bezirkszwecke Einrichtungen und Ausgaben zu beschließen und zu diesem Zwecke den Bezirk mit Abgaben oder Anleihen zu belasten, bez. das Bezirksvermögen (s. d.) — jedoch mit Ausschluß des Stammvermögens — zu verwenden (Ges. § 20_1); Bezirkszwecke sind zur Zeit Einrichtungen zum Zwecke der Armenversorgung, der öffentlichen Krankenpflege, zu Beförderung des Communicationswegebaues und zur Abwehr eines allgemeinen Nothstandes (Ges. § 21), ingleichen die Unterstützung bedürftiger Familien von zum Dienste einberufenen Mannschaften der Reserve, Ersatzreserve und Landwehr (Ges. vom 15. Januar 1875 p. 21 und dazu: Militärfamilien). Als gleichbedeutend mit „Bezirkszweck" sind auch die „Zwecke der Selbstverwaltung" anzusehen, zu welchen den Bezirksverbänden die Antheile an der Kriegskostenentschädigung (Ges. vom 25. Juni 1874 p. 85 § 1 und dazu: Bezirksvermögen) gewährt worden sind (MVO. vom 21. Juli 1877 im SWB. von 1878 p. 125). Beihülfen an die Obstbauvereine sind nur dann Bezirkszwecke, wenn dieselben zur Bepflanzung der Communicationswege mit Obstbäumen oder zur Anlernung von Baumwärtern verwendet werden (MVO. vom 3. April 1880). Hiernächst sind die Bezirksverbände Lieferungsverbände für Landlieferungen (s. d.) im Kriege.

2) Der Bezirksversammlung gebühren die Wahlen zum Bezirksausschuß und Kreisausschuß (Ges. vom 21. April 1873 p. 284 § 20_7), die Wahl der Mitglieder der Musterungscommissionen und der den Aushebungscommissionen beizugebenden Taxatoren und Stellvertreter zum Zwecke der Pferdeaushebung (s. d.), die Wahl der außerordentlichen Mitglieder der Ersatzcommission (s. d.), der Ausschußmitglieder für die Untervertheilung der Landlieferungen (s. d.) im Kriege, und der Sachverständigen zur Feststellung ihrer Vergütung, der Mitglieder des Ausschusses zur Entscheidung über Einsprüche gegen die Schöffenurliste, zur Aufstellung der Schöffenjahresliste und der Geschwornenvorschlagsliste (s. Schöffen), wogegen die Wahl der Mitglieder zu den Einschätzungscommissionen für die Einkommensteuer nunmehr durch den Bezirksausschuß erfolgt (Ges. vom 2. Juni 1878 p. 129 § 27). Sämmtliche Wahlen erfolgen in Gemäßheit der für die Wahlen zur Bezirksversammlung (s. oben I.) geltenden Vorschriften (Ges. vom 21. April 1873 p. 284 §§ 15, 30, 36),

die Wahlen insbesondere zum Bezirks- und Kreisausschuß gemäß §§ 24—31 der AVO. vom 20. August 1874 p. 113.

3) Der Bezirksversammlung gebührt nächst dem Rechte, Anträge bei höheren Behörden zu stellen, sowie Einzelne und Commissionen mit Wahrnehmung der Bezirksinteressen zu beauftragen (Ges. vom 21. April 1873 § 20 pct. 5 und 6), die Aufstellung des Bezirkshaushaltplanes, die Prüfung und Justification der Bezirksjahresrechnung, die Aufsicht über Verwaltung des Bezirksvermögens und der Bezirksanstalten und die Bestimmung über Anstellung und Besoldung der Bezirksbeamten (obiges Ges. § 20_3 und $_4$), während die Verwaltung des Bezirksvermögens und der Bezirksanstalten selbst, insbesondere die Aufstellung des Haushaltplanes und der Jahresrechnung, ingleichen die Vertretung des Bezirksverbandes dem Bezirksausschuß zukommt (Ges. § 24). Die Bezirksversammlung hat ferner zu beschließen, in welcher Weise Leistungen, welche dem Bezirke als Ganzem obliegen und deren Aufbringungsmodalität durch Gesetz nicht vorgeschrieben ist, geleistet, bez. repartirt werden sollen (Ges. § 20_2).

III. Die Geschäftsführung der Bezirksversammlung (Ges. §§ 25 — 36) anlangend, so wird der Bezirkstag vom Amtshauptmann, im Falle seiner Behinderung durch einen von der Versammlung gewählten Stellvertreter (Ges. § 25) einberufen und geleitet, die Einberufung erfolgt jährlich mindestens einmal (§ 31), die Verhandlungen sind öffentlich (§ 26), zur Beschlußfähigkeit genügt die Anwesenheit der Hälfte (§ 27), zu gültigen Beschlüssen einfache Majorität (§ 29). Außerordentliche Bezirkstage sind zu berufen, wenn mindestens $^1/_3$ der Mitglieder dies beantragt (§ 31_2), Geldstrafen für unentschuldigtes Ausbleiben fließen in die Bezirkscasse (AVO. vom 20. August 1874 p. 113 § 30). — Die Bezirksversammlungen sind nicht Behörden im Sinne des Organisationsgesetzes, sondern Vertretungsorgane; Beschlüsse derselben können daher von einzelnen Mitgliedern im Wege des Recurses nicht angefochten werden (MVO. vom 10. Februar 1877 im SWB. p. 96).

Bezirksvorsteher. Städte der revidirten Städteordnung können zur Erleichterung der Verwaltung in mehrere Bezirke getheilt und für letztere können alsdann vom Stadtrathe zu seiner Unterstützung Bezirksvorsteher bestellt werden; die Stadtverordneten haben hierbei das Vorschlagsrecht, etwaige Instructionen der Bezirksvorsteher bedürfen ihrer Zustimmung, alles Uebrige ist ortsstatutarisch zu ordnen (RStO. §§ 121, 125—128). In Städten kl. StO. können diese Bestimmungen theilweise für anwendbar erklärt werden (kl. StO. art. V.).

Bezirkszwecke, s. Bezirksversammlung II. 1.

Bibelgesellschaft. Die Hauptbibelgesellschaft zu Dresden mit ihren Zweigvereinen bezweckt freiwillige Beiträge zu sammeln, um Bibeln und Neue Testamente unter die ärmeren Volksclassen um niedrige Preise oder unentgeltlich zu vertheilen; sie hat das Recht, durch ihre Colporteure, für welche unentgeltliche Legitimationsscheine auszustellen sind, im ganzen Lande freiwillige Beiträge zu sammeln (VO. vom 14. September 1814

und die weiteren Bestimmungen im Cod. p. 238). Für die Hauptbibelgesellschaft ist eine allgemeine Collecte gestattet (Consf. B. von 1875 p. 7). Zu den Festfeiern der Gesellschaft genügt die Genehmigung des Ephorus, s. Liturgie A.

Bierdruckapparate. Die Rohrleitungen derselben sollen von reinem Zinn oder Glas, nicht blos innen verzinnte Bleirohre sein; das Bier darf nicht mittelst rückläufiger Bewegung in den Luftkessel treten; dem Apparate muß stets reine Luft zugeführt werden können; die Leitungen sind mindestens aller 8 Tage, am Besten durch Wasserdampf, Lösung von Soda in heißem Wasser oder lediglich heißes Wasser zu reinigen; zur Verdichtung der Rohrleitungen kann nicht vulkanisirter Kautschuk verwendet werden; zur Erleichterung der Controle empfiehlt sich, in den zinnernen Rohrleitungen gläserne Einsätze mit obrigkeitlicher Verschlußvorrichtung anzubringen (MVO. vom 27. Juni 1880 im DKB. p. 32, ZKB. p. 31, SWB. p. 143 und Zeitschr. f. V. I. p. 207, M. Beschl. vom 3. September 1880 im SWB. p. 195, MVO. vom 7. Juni 1881 im SWB. p. 129, ZKB. p. 34, DKB. p. 33). Die Ueberwachung dieser Vorschriften, welche unter Strafandrohung bekannt zu machen sind (obige MVO. vom 27. Juni 1880) kommt auf dem Lande den Gemeindevorständen zu (MVO. vom 20. August 1880); soweit jedoch von dem Bezirksausschusse das Bedürfniß hierzu anerkannt wird, sind von den Amtshauptmannschaften für Städte kl. StO., Landgemeinden nnd selbstständige Gutsbezirke aus der Mitte der Mechaniker, Klempner, Schlosser, Kupferschmidte, Eichmeister und ähnlichen Sachverständigen des Bezirks, welche sich mit eigner Herstellung derartiger Apparate nicht beschäftigen, Revisoren anzustellen und zu verpflichten, welche unter Zuziehung des Bürgermeisters (Gemeindevorstands, Gutsvorstehers) jeden Apparat jährlich mindestens 2mal zu revidiren, bei vorgefundenen Mängeln Nachrevisionen zu halten und den Erfolg der Amtshauptmannschaft anzuzeigen haben; neue Apparate dürfen nicht vor erfolgter Besichtigung, die der Revisor dem Besitzer zu bescheinigen hat, in Gebrauch genommen werden; die Revisionsgebühren sind von der Amtshauptmannschaft mit dem Bezirksausschusse zu normiren und von den Besitzern der Apparate zu tragen, der Kreishauptmannschaft aber anzuzeigen; die getroffenen Einrichtungen sind in den Amtsblättern bekannt zu machen. Nur wo die Gemeindeorgane schon jetzt bei dem Revisionswerke Sachverständige zugezogen haben, kann von der Bestellung obiger Revisoren abgesehen werden. Mit der Reinigung der Apparate dürfen diese Sachverständigen nicht beauftragt werden (MVO. vom 6. October 1881 im SWB. p. 241).

Bierschank, s. Schankwirthe.

Biersteuer. Ueber die staatliche Biersteuer bestimmen die Reichsgesetze: die aufgehobenen sächsischen Bestimmungen sind aufgezählt in der AVO. vom 19. November 1872 p. 471. Zu Gemeinde- bez Armenzwecken kann sowohl eine Abgabe vom Schankbetriebe (s. Gewerbesteuer II.) als eine Consumtionsabgabe von Bier (s. indirecte Abgaben II.), letztere jedoch nur mit ministerieller Genehmigung erhoben werden.

Bierzwang, **Brauzwang**. Derselbe ist nach den Bestimmungen der GO. über gewerbliche Verbietungsrechte (s. d.), soweit er nicht auf Vertrag beruht, aufgehoben, soweit dies nicht der Fall, mit gewissen Modificationen für ablösbar erklärt worden (GO. §§ 7_4a, 8_1). Die in §§ 7 Schlußs., 8 Schlußs. der GO. den Landesgesetzen vorbehaltenen Bestimmungen über Ablösung sind, soweit dies nach den Ges. vom 27. März 1838 p. 277 und vom 19. October 1843 p. 152, ingleichen nach § 43 des Ges. vom 15. October 1861 p. 187 für Sachsen noch erforderlich war, enthalten im Ges. vom 12. Mai 1873 p. 428 und in der AVO. vom 12. Mai 1873 p. 434. Darnach ist für den Wegfall der mit dem städtischen Brauurbar verbundenen Berechtigung der brauberechtigten Häuser, zu verlangen, daß nicht andere Hausbesitzer der Stadt die Braunahrung betreiben, ingleichen für das Recht städtischer Brau- und Malzhausbesitzer, zu verlangen, daß die Brauberechtigten nur in diesen Häusern malzen und brauen dürfen, Staatsentschädigung gewährt worden (Ges. §§ 1—20, AVO. §§ I—VI.). Mit dem städtischen Brauurbar zusammenhängende Zwangs- und Bannrechte der in § 8_1 der GO. aufgeführten Art, sowie die Bierverlagsrechte der Landbrauereien, letztere, soweit sie überhaupt noch bestehen, unterliegen der Ablösung durch den Verpflichteten (Ges. §§ 21—25).

Bildende Künste, s. Künste.

Bilder, s. Presse.

Bläschenausschlag, s. Beschälseuche.

Blattern, s. Impfung, Pocken.

Blaufarbenwerke, s. Hüttenwerke.

Blechwaarenfabriken, in welchen Blechwaaren durch Vernieten hergestellt werden, sind Gewerbeanlagen (s. d.) im Sinne von § 16 der GO. (RGes. vom 2. März 1874 p. 19).

Blei. Verboten ist die Verpackung von Schnupftaback (s. d.) in bleihaltigen Folien, der Gebrauch bleierner Unterlagen beim Stoßen von Rohzucker (VO. vom 23. October 1873 p. 546), die Anwendung bleihaltiger Farbstoffe bei der Strohhutfabrikation (JKB. von 1873 p. 85), Verkauf und Verarbeitung mit chromsaurem Blei gefärbten Garns (JKB. von 1876 p. 13), Verkauf von Kochgeschirr (s. d.), dessen Glasur Blei in löslicher Form enthält, und von Backwaaren, zu welchen russischer Leim (s. d.) verwendet worden ist. Im Uebrigen s. Medicinalpolizei II.

Bleichen, s. Schnellbleichen.

Blinde, **Blindenanstalten**. Zu Erziehung und Ausbildung erblindeter Personen beiderlei Geschlechts zur Erwerbsfähigkeit besteht die Landesblindenanstalt zu Dresden mit der durch VO. vom 14. Juni 1862 p. 284 errichteten Zweiganstalt, der zur Vorbereitung der Aufnahme in die Landesanstalt für Kinder beiderlei Geschlechts bestimmten Blindenvorschule zu Hubertusburg; außerdem besteht eine Hülfsanstalt und Blindenvorschule zu Moritzburg. Der Normalverpflegbeitrag für sämmtliche Anstalten, welcher übrigens auch für den Landarmenverband gilt (M.Beschl. vom 15. Januar 1881 im SWB. p. 21) beträgt 216 M., der Gemeinde-

beitrag 108 Mark (VO. vom 7. December 1880 p. 172, Bek. vom 2. Januar 1861 p. 16); im Uebrigen gelten die Bestimmungen über Landesheil- und Versorganstalten (s. d.) für Blinde, soweit anwendbar, ebenfalls. Für Ausbildung von Blinden werden Prämien (s. d.) ertheilt; von der Aufnahme in die Volksschule sind Blinde ausgeschlossen (s. Kindererziehung); zu Musikaufführungen von Zöglingen der königl. Blindenanstalten bedarf es des Legitimationsscheines (Gewerbebetrieb im Umherziehen B I).

Blitzschlag, s. Immobiliarbrandversicherung VI.

Blödsinnige. Zu dem Zwecke, blödsinnige Kinder zur Erwerbsfähigkeit heranzubilden, besteht die Erziehungsanstalt für blödsinnige Kinder beiderlei Geschlechts zu Hubertusburg (VO. vom 14. Januar 1852 p. 19, VO. vom 1. October 1857 p. 241). Der Normalverpflegbeitrag ist 216 Mark, der Gemeindebeitrag 108 Mark (VO. vom 7. December 1880 p. 174); die in pct. 3 der VO. von 1852 enthaltene Beschränkung der Aufnahmezeit auf die Monate April bis Juni und die damit in Zusammenhang stehenden Bestimmungen in pct. 9 sind weggefallen (VO. vom 21. April 1875 p. 244 Abs. 2 und 5); der gutachtliche Bericht der Einlieferungsbehörde geht nicht mehr an die Kreishauptmannschaft, sondern an das Ministerium direct (Abs. 3 u. 4 dieser VO.); im Uebrigen gelten, soweit anwendbar, die Bestimmungen über Landes-Heil- und Versorganstalten (s. d.). Von dieser Anstalt zu unterscheiden ist die für unheilbare geisteskranke Kinder bestimmte Kinderstation (s. d.) zu Hubertusburg. Für Ausbildung schwachsinniger Kinder werden Prämien (s. d.) ertheilt; von der Aufnahme in die Volksschule sind blödsinnige Kinder ausgeschlossen (s. Kindererziehnng).

Blumenentwendung, s. Entwendung.

Blumenfabrication, s. Farben.

Böhmen, s. Oesterreich.

Borkenkäfer, s. Waldschutz.

Botenlöhne sind keine Verläge, s. Sporteln.

Bräunsdorf, s. Correctionsanstalten B.

Brandcassenbeiträge. Die Bestimmungen über die Beiträge zur Landes-Immobiliarbrandversicherungsanstalt (s. d.) giebt Ges. vom 25. August 1876 p. 345 §§ 64—80, 169—171 und AVO. vom 18. November 1876 p. 509 §§ 40—49. Diese Beiträge sind theils ordentliche, theils außerordentliche mit ministerieller Genehmigung zu erhebende; die ordentlichen Beiträge werden mit jährlich 3 Pf. von der Brandversicherungseinheit halbjährlich am 1. April und 1. October auf Grund der von der Brandversicherungscommission aufgestellten Heberegister (AVO. § 46) von den Gemeinden und selbstständigen Gütern neben den etwaigen Stückbeiträgen (Ges. § 68_2) erhoben und durch Vermittelung der Brandversicherungsbehörde (s. d.) erster Instanz Ende April, bez. Ende October an die Brandversicherungscommission eingesendet; die Localeinnehmer und die Ablieferungsbehörden theilen die gesetzlichen Einnehmergebühren (bis zu 500 Mark 3 %, vom Mehrbetrag 1½ %

— Ges. § 78 —) nach dem Verhältniß von $^7/_{10}$: $^3/_{10}$; die Berechnung der Einnehmergebühr hat für jede der beiden Versicherungsabtheilungen besonders, also lediglich unter Zugrundelegung der bei der betr. Abtheilung baar vereinnahmten Beträge, zu erfolgen (VO. vom 28. Februar 1880). Die Beitragsabstufung wird durch Classen ausgedrückt, deren jede die verhältnißmäßige Zahl der auf je 100 Mark Zeitwerthssumme zu legenden Beitragseinheiten angiebt (Ges. § 53); die Brandcassenbeiträge haften auf dem Grundstücke und genießen, soweit sie im letzten Jahre vor der Concurseröffnung fällig geworden, an 3. Stelle Anspruch auf bevorzugte Befriedigung aus der Concursmasse (RConcursordnung vom 10. Januar 1877 p. 351 § 54); über Erhebung, Berechnung etc. gelten im Uebrigen die Bestimmungen über Staatssteuern.

Brandcataster, s. Immobiliarbrandversicherung IV.

Brandmauern sind vom Fundament aus selbstständig aufgeführte (massive) Mauern von solcher Stärke und Beschaffenheit, daß sie die Fortpflanzung eines Feuers verhindern; Umfassungen und Dachwände sind dann als Brandmauern aufzuführen, wenn sie weniger als 1,70 m von der Nachbargrenze entfernt stehen; sie dürfen, wenn sie als Umfassungen dienen, in der Regel keinerlei Oeffnung, wenn sie bloße Scheidungen von Haupt- und Nebengebäuden bilden, nur Oeffnungen mit feuersicherem Verschlusse haben (BPO. für Städte vom 27. Februar 1869 p. 55 §§ 30 bis 37, BPO. für Dörfer vom 27. Februar 1869 p. 80 §§ 27—34 in Verbindung mit den Maaßreductionen vom 21. März 1870 p. 85 und vom 16. April 1872 p. 95).

Brandschäden-Erörterungen, -Vergütungen, -Würderung, s. Immobiliarbrandversicherung VI, Privatfeuerversicherung, Maschinenversicherung.

Brandstifter. Auf die Entdeckung vorsätzlicher Brandstifter ist je nach der Verdienstlichkeit und Wichtigkeit der Entdeckung eine zur Hälfte aus der Brandversicherungscasse zu übertragende Prämie von 3 bis 900 Mark, und wenn eine amtliche Verpflichtung zur Anzeige vorliegt, von 75 bis 600 Mk. ausgesetzt (VO. vom 26. October 1833 p. 125, Ges. vom 25. August 1876 p. 345 § 142). Die ersten Erörterungen über die Entstehungsursachen des Feuers erfolgen durch die Brandversicherungsbehörden (s. d.) erster Instanz, welche jedoch bei Bränden von geringerem Umfange den Brandversicherungsinspector oder andere dazu geeignete Personen hiermit beauftragen können (AVO. vom 18. November 1876 p. 509 § 50); vom Erfolge der Erörterungen, bez. vom Ausgange der Untersuchung ist der Brandversicherungscommission Mittheilung zu machen, auch ist derselben unerwartet der Acteneinsendung sofort Anzeige zu erstatten, sobald sich der Verdacht einer Brandstiftung ergiebt (eod. §§ 65, 66, MVO. vom 30. September 1879 im JMB. p. 221).

Brandversicherung, s. Immobiliarbrandversicherung, Privatfeuerversicherung, Maschinenversicherung.

Brandversicherungsbehörden. I. Für das Immobiliarbrandversicherungswesen sind in den Städten RStO. die Stadträthe, in den übrigen Städten die Bürgermeister, für die Landgemeinden die Amtshauptmannschaften die erstinstanzlichen Behörden, jedoch kann durch ministeriellen Beschluß in einzelnen Landgemeinden die diesfallsige Zuständigkeit der Gemeindevorstände ausgesprochen werden; den vorgenannten Behörden sind zu Erledigung der technischen Geschäfte Brandversicherungsinspectoren (s. d.) beigegeben; die zweite Instanz bildet die Brandversicherungscommission (s. d.), die dritte Instanz das Ministerium des Innern (Ges. vom 25. August 1876 p. 315 §§ 15—17). Die erstinstanzlichen Behörden und die technischen Beamten können unbeschadet ihrer Vertretungspflicht von der Brandversicherungscommission mit Ordnungsstrafen von 10 bis 300 Mark belegt werden (Ges. § 190).

II. Für das Privatfeuerversicherungswesen sind in den Landgemeinden die Gemeindevorstände, für selbstständige Güter die Amtshauptmannschaften erste Instanz, im Uebrigen gelten die Bestimmungen sub I. (Ges. vom 28. August 1876 p. 427 § 1). Die Gemeindevorstände sollen daher Feuerversicherungsagenturen (s. d.) nicht übernehmen.

Brandversicherungsbeiträge, s. Brandcassenbeiträge.

Brandversicherungscataster, s. Immobiliarbrandversicherung IV.

Brandversicherungscertificate sind Anweisungen auf die Brandversicherungscasse, welche die Brandversicherungscommission für erlittene Brandschäden (s. Immobiliarbrandversicherung VI) anstatt unmittelbarer Zahlung ausstellt, und welche von der Verwaltungsbehörde erster Instanz zur Zahlung gültig zu machen sind; dies geschieht zur einen Hälfte nach Beginn des Baues und Anschaffung der Baumaterialien, zur andern Hälfte, wenn Neubauten bis zum Beginne des innern Ausbaues vollendet, bei Partialschäden, wenn die erste Hälfte verwendet ist; nach erfolgter Realisirung der Certificate ist jede öffentliche Casse zur Auszahlung des Betrages ermächtigt (Ges. vom 25. August 1876 p. 345 §§ 105—110, AVO. vom 18. November 1876 p. 509 § 67).

Brandversicherungscommission. Dieselbe bildet die Mittelinstanz sowohl für das Immobiliarbrandversicherungswesen als für das Privatfeuerversicherungswesen, leitet unter Aufsicht des Ministeriums des Innern die Landesbrandversicherungsanstalt und ist Dienstbehörde der der ersten Instanz beigegebenen technischen Beamten (Ges. vom 25. August 1876 p. 345 §§ 15, 19, Ges. vom 28. August 1876 p. 427 § 1). Zu den ständigen Mitgliedern der Commission (einem Vorsitzenden und einer Anzahl Räthe) tritt behufs Berathung und Beschlußfassung in Gesetzgebungsangelegenheiten, zur Aufstellung des Personal- und Besoldungsetats, zur Berathung über Erhebung außerordentlicher Beiträge, Aufnahme von Darlehnen, Ertheilung und Zurückziehung von Concessionen an Privatfeuerversicherungsgesellschaften und einigen

anderen Geschäften ein von den Ständen gewählter Ausschuß von 5 Mitgliedern, welcher mit den ständigen Mitgliedern das Plenum der genannten Behörde bildet (Ges. v. 25. Aug. 1876 p. 345 §§ 21—29, Ges. vom 28. August 1876 p. 427 § 5).

Brandversicherungseinheiten, s. Brandcassenbeiträge.

Brandversicherungsinspectoren sind die der Verwaltungsbehörde erster Instanz (s. Brandversicherungsbehörden) beigegebenen technischen Beamten in Brandversicherungssachen; sie haben nicht Staatsdienerqualität und sind zunächst der Brandversicherungscommission untergeordnet; von diesen Beamten sind 29 für die Gebäudeversicherung und 2 für die Maschinenversicherung (s. d.) bestimmt; der am Sitze jeder Kreishauptmannschaft angestellte Beamte für Gebäudeversicherung und der erste Beamte für die Maschinenversicherung führen das Prädicat „Brandversicherungsoberinspector", die den Inspectoren nach Bedarf von der Brandversicherungscommission mit ministerieller Genehmigung beigegebenen, auf Kündigung angenommenen Techniker das Prädicat „Inspectoratsassistent"; die Abgrenzung der Geschäfte zwischen den Beamten für Gebäude- und denen für Maschinenversicherung ordnet die Brandversicherungscommission durch Regulativ (Ges. vom 25. August 1876 p. 345 §§ 19, 20, AVO. vom 18. November 1876 p. 509 §§ 5, 7). Die Bezirke fallen, abgesehen von den 3 eximirten Städten, mit den Bezirken der Amtshauptmannschaften zusammen und sind enthalten in der Beilage A zur VO. vom 18. November 1876 p. 542. Für jede Catastration am Wohnorte hat der technische Beamte eine Gebühr von 3 Mark, für Expeditionen außerdem Reisekosten (s. d.) und Auslösung nach Maaßgabe der Bestimmungen für Staatsdiener zu erhalten; diese Kosten sind jedoch mit Ausnahme der Fälle, wo sofortige Catastration beantragt worden ist, auf die betheiligten Antragsteller zu repartiren, wenn die Catastration auf ein und derselben Reise expedirt werden kann, auch findet ein Anspruch auf Reisekosten und Tagegelder nicht Statt, wenn der technische Beamte mit den Vorerörterungen (s. Brandstifter) beauftragt worden ist und hiermit die Schädenwürderung verbinden kann (Ges. vom 25. August 1876 p. 345 §§ 32 b, 33, 49_8 und AVO. vom 18. November 1876 p. 509 § 8). Die Brandversicherungsinspectoren können zugleich als Sachverständige der Baupolizeibehörden (s. Bautechniker II) verwendet werden; der Ausführung, Leitung und Beaufsichtigung von Privatbauten dürfen sie sich ohne Auftrag oder Genehmigung der Brandversicherungscommission nicht unterziehen (AVO. vom 18. November 1876 p. 509 § 6). Ueber die Anstellungsprüfung s. Staatstechniker.

Branntweinbrennereien. Vom Verbote der Sonntagsarbeit ist hier der Betrieb im Innern der Gebäude und Gehöfte, und zwar auch an den ersten Feiertagen der 3 hohen Feste, den Bußtagen, dem Charfreitage und am Todtenfestsonntage ausgenommen (AVO. vom 10. September 1870 p. 317 § 8_7 g und JKB. von 1870 p. 88). Die Abfuhr von Spühlicht (Brennereirückständen) ist vor Beginn des Frühgottesdienstes

ebenfalls gestattet (MVO. vom 15. Juli 1878 im DKB. p. 36, JKB. p. 40).

Branntweinkleinhandel. Hierüber gelten zunächst die Bestimmungen über Concessionen für Schankwirthe (s. d.) und zum Branntweinschank (s. d.); als Kleinhandel gilt der Verkauf in Quantitäten unter $33^2/_3$ l (GVO. vom 12. April 1875 im DKB. p. 14 pct. I); der Kleinhandel berechtigt nicht zum Ausschank und zur Verabreichung zum Genuß im Laden (eod. pct. I., pct. IX.); im Umherziehen ist der Branntweinhandel verboten (GO. § 56_1).

Branntweinschank. Auch hierfür gelten zunächst die Bestimmungen für Schankwirthe (s. d.) überhaupt; für die Concessionsertheilung ist jedoch außer den sonstigen Erfordernissen der Nachweis des Ortsbedürfnisses auch da zu verlangen, wo dies durch Ortsstatut nicht eingeführt ist (GO. § 33 in der Fassung des RGes. vom 23. Juli 1879 p. 267, AVO. vom 16. September 1869 p. 257 § 21 Schlußs.); auch die in der VO. vom 12. April 1875 (DKB. p. 14, SWB. p. 198) veröffentlichten allgemeinen Grundsätze über das Schankwesen (s. d.) gelten vom Branntweinschank; speciell für den letzteren sprechen sie aus: Der Branntweinschank ist an sich weder mit der Schank- noch mit der Gastwirthschaft noch mit dem Branntweinkleinhandel verbunden (pct. I, pct. IX), schließt dagegen das Recht zum Branntweinkleinhandel (s. d.) in sich (MVO. vom 8. September 1879 im SWB. p. 177, DKB. p. 38, Zeitschr. f. R. 46 p. 479); Spirituosen, kalt oder warm, z. B. Rum, Liqueure, Grog, Punsch ꝛc. gelten als Branntwein, dürfen daher ohne die Concession zum Verschank des letzteren nicht verabreicht werden (pct. I obiger VO. von 1875); die Bedürfnißfrage ist streng zu beurtheilen (pct. III); zum Ausschank von Branntwein in Kirschhütten und andern Obsthütten ist die Erlaubniß von gleichen Voraussetzungen, wie zum Branntweinschank überhaupt, abhängig, es ist jedoch im Erlaubnißscheine eine nicht zu späte Abendstunde als Schlußzeit zu bestimmen, auch sind die Verkaufsbuden sofort nach der Erndte wieder abzubrechen (pct. VIII und JKB. von 1870 p. 48); die Verabreichung von Branntwein Seitens eines nur zum Bierschank Concessionirten ist auch dann unerlaubter Gewerbebetrieb, wenn Bezahlung für den Branntwein nicht gefordert wird (SWB. von 1876 p. 118); vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ist der Branntweinschank ausgeschlossen (GO. § 56_1).

Brauberechtigte, Brauurbar, Brauzwang, s. Bierzwang, Reiheschank.

Braumeister gehören nicht zu den gewerblichen Arbeitern (s. d.).

Braunkohlen, s. Kohlen.

Brennereien, s. Branntweinbrennereien.

Brennmaterial kann zum Gegenstande communlicher Besteuerung gemacht werden (s. indirecte Abgaben II); zum An- und Verkauf desselben im Umherziehen bedarf es keines Legitimationsscheines (AVO. v. 16. September 1869 p. 257 § 36).

Briefporto, s. Behördencorrespondenz.

Brigadebezirke, dieselben sind in Ansehung des Ersatzwesens Ersatzbezirke, welche zu diesem Zwecke in Landwehrbataillonsbezirke (s. Landwehrbezirke) zerfallen, und bilden gleichzeitig die Recrutirungsbezirke (s. d.).

Briquettefabriken sind Aufbereitungsanstalten (s. d.).

Brodverkauf, s. Backwaaren.

Brücken. Die Competenz rücksichtlich der Beaufsichtigung und Unterhaltung der fiscalischen Brücken ist dahin geordnet, daß die wichtigeren und größeren Flußbrücken der Wasserbauverwaltung, alle übrigen der Straßenbauverwaltung überwiesen sind (Bek. vom 30. Januar 1860 p. 19); je nachdem das Eine oder Andere der Fall, schlagen die unter „Straßenbau" oder „Wasserbau" aufgeführten Bestimmungen ein. Bei Communicationswegen sind Brücken stets Zubehör des Weges (Ges. vom 12. Januar 1870 p. 5 § 2) und daher nach den Bestimmungen über die Wegebaupflicht (s. d.) zu unterhalten. Für das Brückengeld sind, je nachdem es sich um fiscalische oder Communicationswegebrücken handelt, die Bestimmungen über Chausseegeld (s. d.) oder Wegegeld (s. d.) maaßgebend. Die polizeilichen Bestimmungen über Brücken des Elbstroms s. bei Strompolizei, über andere Flußbrücken s. Wasserpolizei, über die als Zubehör der öffentlichen Wege im Sinne von § 1 der VO. vom 9. Juli 1872 p. 347 zu betrachtenden Brücken s. Straßenpolizei.

Brunnen. Die Fürsorge für öffentliche Brunnen gehört vor die Gemeindebehörden (Bürgermeister, Gemeindevorstände — RLGO. § 74 c, kl. StO. art. IV § 12 c —). Vorsichtsmaaßregeln für den Bau von Brunnen sind vom Ministerium des Innern im Separatabdrucke zur Vertheilung gelangt und im SWB. von 1879 p. 81 abgedruckt; darnach sollen u. A. Brunnen von Abtritts= 2c. Gruben nicht unter 10 m, von Senkgruben nicht unter 17 m entfernt sein. Schädenansprüche wegen Entziehung von Brunnenwässern durch Eisenbahnbauten gehören nur dann zur Zuständigkeit der Expropriationsbehörde, wenn sie dem von der Expropriation (s. d. A. III. 1) betroffenen Grundstücksbesitzer erwachsen. Mit Geld bis zu 150 Mark oder Haft wird bestraft, wer auf öffentlichen Straßen, überhaupt an Orten, an welchen Menschen zu verkehren pflegen, Brunnen dergestalt unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere erwächst, ingleichen wer Brunnenbauten ohne die erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln vornimmt (StGB. § 367, pct. 12 und pct. 14).

Buchdrucker, s. Presse.

Buchführer sind nicht als gewerbliche Arbeiter (s. d.) zu betrachten.

Buchführung kann vorgeschrieben werden für Trödler (s. d.), Gesindevermiether (s. d.) und sog. Ramschhändler (s. d.); sie ist vorgeschrieben für Auswanderungsagenten (s. d.), Feuerversicherungsagenten (s. d.), für Fabrikation und Verkauf entzündlicher Stoffe (s. d.) und von Giften (s. d.).

Buchhändler, s. Presse.

Budget, s. Staatshaushalt, Haushaltpläne.

Bürgergelöbniß, dessen Abnahme ist mit der des Unterthaneneides (s. d.) zu verbinden (MVO. vom 24. October 1874 im ZKB. p. 2, SWB. p. 238, Zeitschr. f. R. 41 p. 383, RStO. § 16).

Bürgerliche Ehrenrechte. A. Zum Genusse ist jeder Reichsangehörige in andern Bundesstaaten unter denselben Voraussetzungen zuzulassen, wie der Einheimische (RVerf. vom 16. April 1871 p. 64 art. 3); zu Ausübung politischer Rechte im Verhältnisse zum hiesigen Staate (Landtag, Gemeindevertretung 2c.) bedarf es dagegen der sächsischen Staatsangehörigkeit (s. d. B) auch ferner.

B. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte kann neben Todes- und Zuchthausstrafe stets, neben Gefängnißstrafe im verurtheilenden Erkenntnisse nur dann ausgesprochen werden, wenn letztere Strafe 3 Monate erreicht und entweder das Gesetz die Aberkennung zuläßt oder Gefängniß wegen Annahme mildernder Umstände an die Stelle der Zuchthausstrafe tritt (StGB. § 32_1). Die Dauer des Verlustes beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens 2, höchstens 10 Jahr, bei Gefängniß 1—5 Jahr (StGB. § 32_2); die Wirkung tritt mit Rechtskraft des Urtheils ein und besteht im dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen, sowie in dem zeitigen Verluste des Rechtes, öffentliche Aemter, Würden 2c. zu erlangen, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen und gewählt zu werden oder andere politische Rechte auszuüben, in das Heer und in die Marine einzutreten, Zeuge bei Aufnahme von Urkunden und Vormund zu sein und die Landescocarde zu tragen; die Zeitdauer wird von dem Tage berechnet, an dem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, StGB. §§ 33, 34, 36; über die Unfähigkeit zu Bekleidung öffentlicher Aemter, sowie über den unabhängig vom Ehrenrechtsverlust eintretenden Verlust öffentlicher Aemter s. Amtsverlust. Diejenigen, welche nach den vor Inkrafttreten des StGB. in Geltung gewesenen Bestimmungen die Ehrenrechte verloren haben, treten bei Zuchthaus nach 10 Jahren, sonst nach 5 Jahren von Verbüßung, Verjährung oder Erlaß der Strafe in deren Genuß wieder ein (VO. vom 12. December 1870 p. 407); ist der Verlust zwar vor dem 1. Januar 1871 eingetreten, zu einem formellen Ausspruche der Ausschließung aber bis dahin keine Veranlassung gewesen, so ist die Statthaftigkeit der Ausschließung nach den früheren Vorschriften zu beurtheilen (VO. vom 29. October 1870 p. 427 Abs. 2). — In Fällen, in welchen nach VO. vom 30. September 1856 p. 390 die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte während der Untersuchung ruht, tritt diese Folge künftig nur ein, wenn die strafbare Handlung zu denjenigen gehört, wegen deren nach obigen Bestimmungen des StGB. auf Verlust der Ehrenrechte erkannt werden kann oder muß (VO. vom 29. December 1870 p. 247 Abs. 3 und in Uebereinstimmung hiermit RStO. § 44 e, RLGO. § 35 e); in den letzteren Fällen ist Benachrichtigung der Gemeindeobrigkeit durch

den Untersuchungsrichter mit VO. vom 11. April 1863 p. 371 vorgeschrieben; auch jede rechtskräftige Aberkennung der Ehrenrechte ist der Obrigkeit des Wohnortes mitzutheilen (MVO. v. 30. September 1879 im JMB. p. 221 sub D 6 und VO. vom 14. December 1870 p. 373 § 5).

Bürgermeister. I. In den Städten RStO. ist der Bürgermeister Vorsitzender des Stadtrathes, hat als solcher den ganzen Geschäftsgang zu leiten und zu beaufsichtigen und vertritt den Stadtrath (§ 106); seine Wahl erfolgt in gemeinschaftlicher Sitzung des Stadtrathes und der Stadtverordneten (§ 91_1) und bedarf, wie die seines Stellvertreters, der Bestätigung durch die Kreishauptmannschaft, welche nach Gehör des Kreisausschusses versagt werden kann; das Ministerium ist befugt, die erledigte Stelle provisorisch auf Stadtkosten verwalten zu lassen, wenn auch der zweiten Wahl die Bestätigung zu versagen ist (§ 92). Befähigung zu Annahme eines selbstständigen Richteramtes ist dann Voraussetzung der Wählbarkeit, wenn von den übrigen Rathsmitgliedern nicht mindestens eines diese Befähigung besitzt (§ 84_2). Das Ortsstatut kann bestimmen, daß mehrere Bürgermeister anzustellen sind, deren erster den Titel Oberbürgermeister führt (§ 84_3); der Bürgermeister ist zu besolden (§ 83_1). Die Verwaltung der Sicherheitspolizei erfolgt unter seiner persönlichen Leitung und Verantwortlichkeit (§ 101); für die Legalität collegialer Beschlüsse ist er verantwortlich, bei Bedenken gegen die Legalität hat er die Ausführung zu sistiren und die Entschließung der Kreishauptmannschaft einzuholen (§ 109); auch die gemeinschaftlichen Sitzungen beider Collegien sind von ihm zu leiten (§§ 111, 118). Im Uebrigen gelten vom Bürgermeister die Bestimmungen für die übrigen Mitglieder des Stadtraths (s. d. I).

II. Nach der kl. StO. bildet der Bürgermeister mit seinem Stellvertreter und event. einigen Rathsmitgliedern den Stadtrath; über Befähigung, Wahl, Bestätigung, Verpflichtung, Verantwortlichkeit ꝛc. gelten daher die unter Stadtrath II. aufgeführten Bestimmungen. Im Gebiete der Gemeindeverwaltung (s. d.) übt derselbe die ihm in art. IV § 8 ausdrücklich verliehenen Befugnisse (Leitung der Gemeindeangelegenheiten, Aufsicht über die städtischen Beamten, Verwahrung des Archivs, der Werthseffecten ꝛc.) aus; die Gemeindevertretung (s. d.) steht ihm ausschließlich zu (art. IV § 10); die orts- und verwaltungsobrigkeitlichen Befugnisse (s. Ortsobrigkeit) übt der Bürgermeister in der Hauptsache in dem Umfange und nach den Vorschriften, welche für die Gemeindevorstände gelten.

Bürgerrecht. Innerhalb der Gesammtheit der Gemeindemitglieder (s. d.) eines Stadtbezirks besteht ein besonderes Bürgerrecht, welches die Voraussetzung für Stimmrecht und Wählbarkeit zu den Functionen eines Stadtrathes und eines Stadtverordneten bildet, vom Stadtrathe ertheilt wird, durch den Besitz der sächsischen Staatsangehörigkeit, erreichtes 25. Lebensjahr, Unbescholtenheit, Entrichtung einer directen Staatssteuer von mindestens 3 Mark und entweder Ansässigkeit oder

mindestens zweijährigen Wohnsitz bedingt ist, bei dreijähriger Dauer des Wohnsitzes aber Seitens männlicher Personen, welche mindestens 9 Mark directe Staatssteuern bezahlen, erworben werden muß (RStO. §§ 15—24, GO. § 13_2); zu dieser Erwerbung sind nicht-sächsische Reichsangehörige unter denselben Bedingungen wie Sachsen verpflichtet (VO. vom 5. Juli 1867 p. 178 pct. 4); active Militärpersonen sind nur dann dazu verpflichtet, wenn sie im Stadtbezirke sich ansässig machen oder 3 Jahre wesentlich wohnen und ein stehendes Gewerbe mit mindestens 9 Mark directer Staatssteuer daselbst betreiben (SWB. v. 1875 p. 5). S. auch Bürgergelöbniß.

Bürgerrechtsgeld. Für Erlangung des Bürgerrechts darf, abgesehen von den bis zur Höhe von 3 Mark zulässigen, für Beamte, Geistliche und Lehrer jedoch unter gewissen Voraussetzungen ganz wegfallenden, Sporteln, und abgesehen von einem Einkaufsgelde wegen etwa vorhandener nutzbarer Berechtigungen, eine Gebühr nicht gefordert werden; die mit Sporteln zu verschonenden Personen sind auch von Entrichtung von Verlägen befreit; hierüber s. RStO. §§ 21, 22, GO. § 13_2 und MVO. vom 15. October 1874.

Bundesamt für Heimathswesen, s. Unterstützungswohnsitz VIII.

Bundesrath. Von den 58 Stimmen der Bundesglieder führt Sachsen 4 (RVerf. vom 16. April 1871 p. 64 art. 6).

Bußtage. Die in der evangelisch-lutherischen Kirche Sachsens alljährlich zu feiernden zwei Bußtage sind auf die Freitage vor dem Sonntage Oculi und vor dem letzten Trinitatissonntage festgesetzt worden (Rescr. vom 13. Januar 1831 p. 25 pct. I. und II., Bek. vom 19. Januar 1831 p. 33). In Bezug auf Feiertagsheiligung enthält Ges. und AVO. vom 10. September 1870 p. 313, p. 317 für Bußtage außer den allgemeinen, für Sonn- und Feiertage (s. d.) geltenden Vorschriften eine Anzahl über diese hinausgehender Specialbestimmungen; insbesondere gilt die den Behörden nachgelassene Gestattung eines weiteren Detailhandels für Bußtage nicht (Ges. § 3_3), Concerte und geräuschvolle Vergnügungen an öffentlichen Orten, ausgenommen Kirchenmusik (s. d.), ingleichen öffentliche Versammlungen sind unbedingt unzulässig (Ges. §§ 7_1, 8, AVO. § 10), das Mahlen von Getreide ist nur beschränkt und ausnahmsweise gestattet (AVO. § 8_4), gewisse Arbeiten der Bleicher, Tuchmacher, Weißgerber 2c. sind unbedingt verboten (AVO. § 8_7). Die Bußtage und ihre Vorabende gehören zu den kirchlich und politisch geschlossenen Zeiten (s. d.). Die Kirchencollecte (s. d.) am Bußtage ist weggefallen. Für den Gottesdienst ist die p. 5 flg. der neuen Agende (s. d.) vorgeschriebene Liturgie und die im Gemeindegesangbuche befindliche Litanei anzuwenden (VO. vom 28. Januar 1881 im Conf.B. p. 12).

Buttermaaße. Der Verkauf von Butter hat bei Strafe entweder nach dem Gewichte oder nach der Kanne und deren Abtheilungen (1 Kanne = 1 kg) zu erfolgen (VO. vom 31. März 1870 p. 97).

Canäle, s. fließende Gewässer.

Candidaten. Ueber die Candidaten des höheren Schulamts und des Volksschulamts s. Schulamtscandidaten. Die Candidaten der Theologie und zwar

I. der protestantischen Theologie haben die geordnete Candidatenprüfung (s. Geistliche V. 1) abzulegen und erhalten durch dieselbe die licentia concionandi, sowie das Recht auf Zulassung zur Wahlfähigkeitsprüfung (Geistliche V. 2). Candidaten der Theologie und des Predigtamtes können auch ohne die Candidatur des höheren Schulamts als Religionslehrer an höheren Unterrichtsanstalten (Ges. v. 22. Aug. 1876 p. 317 § 18_2), und ohne die Candidatur des Volksschulamts als Hülfslehrer und Vicare an Volksschulen (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 § 17_5) verwendet werden, auch sind dieselben unter gewissen Voraussetzungen zu einer Ergänzungsprüfung für das höhere Schulamt (s. Schulamtscandidaten II) in der pädagogischen Section zuzulassen. Jeder Candidat der Theologie und des Predigtamtes hat an den Candidatenvereinen (s. d.) Theil zu nehmen und ist zu den geistlichen Conferenzen zuzulassen (VO. vom 13. Juli 1862 p. 298 pct. 17).

II. Candidaten der katholischen Theologie, welche nicht ihre Vorbildung durch Ablegung der Entlassungsprüfung eines Deutschen Gymnasiums und die Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer Deutschen Universität, bez. die Vorbildung auf dem wendischen Seminare zu Prag dargethan haben, sind einer Prüfung für das theologische katholische Amt vor der zu diesem Zwecke bestehenden Prüfungscommission zu unterwerfen (Ges. v. 23. August 1876 p. 335 § 22).

Candidatenvereine. Die theologischen Candidatenvereine sind Anstalten zur Fortbildung der Candidaten für den geistlichen Beruf; jeder Candidat der Theologie und des Predigtamtes, welcher als Geistlicher angestellt zu werden wünscht, hat an denselben Theil zu nehmen (Regul. vom 20. März 1844 p. 133 und die dazu ergangenen Verordnungen im Cod. p. 633). Soweit jedoch Candidaten als Directoren öffentlicher Volksschulen, oder als Lehrer an Gymnasien, Realschulen und Seminaren fungiren, beschränkt sich ihre Verpflichtung zur Theilnahme auf 5 Jahre nach bestandener Candidatenprüfung und kann im Dispensationswege noch weiter beschränkt werden (VO. vom 25. August 1880 p. 90 und Conf.B. p. 84). Die Candidatenvereine sind entweder Bezirksvereine, welche unter dem Vorsitze des Superintendenten in der Regel eine Ephorie umfassen, oder Localvereine (Regul. §§ 5—7). Die Vorstände der Localvereine haben über deren Wirksamkeit Jahresberichte zu erstatten, deren Ergebniß von dem Superintendenten in einer Haupttabelle zusammenzufassen ist; diese Anzeigen sind mit der Candidatentabelle nach vorgeschriebenem Schema (Conf.B. von 1875 p. 78) zu verbinden (Regul. §§ 13, 14, VO. vom 13. Juli 1862 p. 298 § 23). Die Zahl der Candidatenvereine, die Anmeldepflicht der Candidaten und die Folgen der unterlassenen Meldung regelt Bek.

vom 2. December 1844 p. 294. Die Aufsicht über die Candidatenvereine führt das evangelisch-lutherische Landesconsistorium (Kirchengef. vom 15. April 1873 p. 376 § 5_8).

Cantonnements, f. Truppenübungen.

Cantoren, f. Kirchschullehrer.

Carcerstrafe. Die Carcerstrafe ist zulässiges Zuchtmittel der Fortbildungsschule, dafern deren Anwendung in der Localschulordnung ausreichend geregelt ist (MVD. vom 16. December 1875 in der Zeitschr. f. R. 43 p. 82); sie kann bis zu 2 Stunden vom Lehrer, bis zu 12 Stunden vom Lehrercollegium oder dem Schulvorstande verfügt werden und ist in einem vom Ortsgefängnisse verschiedenen Locale zu verbüßen (VD. vom 4. November 1878 p. 432 §§ 1 g und h, 2, 3). In den höheren Unterrichtsanstalten kann vom Director Carcerstrafe bis zu 2 Stunden, darüber nur von der Lehrerconferenz verfügt werden (AVD. vom 29. Januar 1877 p. 43 pct. 10). Das academische Carcer dient zur Verbüßung der gegen Studirende der Universität wegen Uebertretungen erkannten Haftstrafen (Gef. v. 28. Februar 1878 p. 19 § 2).

Cassenbillets, f. Staatspapiergeld.

Cassenwesen, f. Staatshaushalt, Staatsschuldenwesen, Oberrechnungskammer, Sporteln, Reisekosten, Geldverpackung, falsches Geld, Banknoten, Behördencorrespondenz, Postscheine, Brandversicherungscertificate, Diensteinkommen, Caution, Deposition, Viehseuchen V, Gendarmerie II 2.

Cataster, f. Grundsteuercataster, Einkommensteuercataster, Stellencataster, Immobiliarbrandversicherung IV.

Catechismus, f. Katechismus.

Cautionen. Die Verwalter milder Stiftungen haben in Hypotheken oder Staatspapieren eine Caution zu bestellen, welche dem ungefähren jährlichen Einkommen der Stiftung gleichkommen soll (VD. v. 13. Februar 1845 p. 36). Ob die Kirch- und Schulcassenrechnungsführer Caution zu bestellen haben, ist dem Ermessen des Kirchen- bez. Schulvorstandes überlassen, obige VD. gilt für dieselben nicht (MVD. vom 5. December 1868 im Cod. Suppl. p. 30, AVD. v. 25. August 1874 p. 155 § 58_1). Etwaige Cautionen von Gemeindebeamten können bei den amtshauptmannschaftlichen Cassen zur Deposition (f. d.) gelassen werden. Auch Eisenbahnunternehmer haben Caution zu bestellen (f. Oblastenvertheilung IV 1). Ueber den Sicherheitsstempel f. Urkundenstempel.

Caviller, f. Abdecker.

Cavillerumgänge. Zur Durchführung der Bestimmungen über die Tollwuth (f. d.) sollen die Ortsobrigkeiten (Stadträthe, Bürgermeister, Gemeindevorstände) darauf Bedacht nehmen, daß die „Nachrichter" Umgänge halten und diejenigen Hunde, welche frei umherlaufend getroffen werden, wegfangen (Mand. vom 2. April 1796 §§ 6, 7, 17, AVD. vom 22. August 1874 p. 125 § 26 und AVD. vom 9. Mai 1881

p. 35 §§ 9, 26). Die Abdecker (s. d.) sind verpflichtet, sich dieser polizeilichen Dienstleistung gegen zu vereinbarende Entschädigung zu unterziehen (VO. vom 4. November 1861 p. 494 § 10_8 b); insoweit aber der Abschluß entsprechender Abkommen mit dem benachbarten Caviller unthunlich fällt, bleibt nachgelassen, andere geeignete und zuverlässige Personen zu diesem Zwecke anzunehmen (AVO. v. 22. August 1874 p. 125 § 26_4). Wegzufangen sind auch die außerhalb der Häuser und Gehöfte ohne Steuermarke (s. Hundesteuer) betroffenen Hunde (Ges. vom 18. August 1868 p. 509 § 6 und AVO. vom 18. August 1868 p. 511 § 6). Die weggefangenen Hunde sind gegen Erlegung der auf Uebertretung der Bestimmungen über die Tollwuth (s. d.) und die Hundesteuer (s. d.) gesetzten Strafen und soviel die erstgedachten Uebertretungen betrifft, außerdem gegen Erlegung der von der Polizeibehörde festzusetzenden Unterhaltskosten, falls nicht wegen Tollwuth die Tödtung erfolgen muß, dem Eigenthümer zurückzugeben (AVO. vom 9. Mai 1881 p. 35 § 9, obiges Ges. von 1868 § 6_2 und Mand. von 1796 § 8).

Censuren. In der Volksschule und in der Fortbildungsschule sind am Schlusse jeden Jahres den Schulpflichtigen Jahrescensuren einzuhändigen; zu diesem Zwecke sind Censurtabellen nach vorgeschriebenem Schema anzulegen, auch empfiehlt sich die Anlegung von Censurbüchern (AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 7 Abs. 9 und 4, § 32_9). Hierbei sind 6 Censurgrade (vorzüglich, recht gut, gut, ziemlich gut, genügend, ungenügend) in Anwendung zu bringen (MVO. vom 12. Juli 1876 im Cod. Suppl. p. 418). Für höhere Unterrichtsanstalten (s. d.) sind die Bestimmungen über Censuren in den Lehrordnungen (s. d.), und zwar in §§ 54, 65 der Lehrordnung für Gymnasien, §§ 51, 62 für Realschulen I. Ordnung, § 45 für Realschulen II. Ordnung, § 45 für Lehrerseminare, § 30 für Lehrerinnenseminare enthalten. Der Sittencensur der Gymnasien und Realschulen I. Ordnung sind die Semestercensuren von Ober- und Unterprima zu Grunde zu legen; event. ist bei dimittirten Schülern die Thatsache und Veranlassung der Dimission zu erwähnen und denjenigen, welche aus der Prima einer andern Anstalt dimittirt worden sind, niemals die erste Sittencensur zu ertheilen; ein analoges Verfahren empfiehlt sich beim Abgange aus andern Classen (MVO. vom 3. Juli und 25. November 1880 in der Zeitschr. f. V. II. p. 361, p. 362).

Certificate, s. Brandversicherungscertificate, Dampfkesselcertificate.

Charfreitag. Derselbe ist als ganzer Feiertag zu begehen (Rescr. vom 13. Januar 1831 p. 25). Die Bestimmungen über Heilighaltung des Charfreitags in Bezug auf Vornahme von Arbeiten an demselben gehen über die allgemeinen wegen der Feiertagsheiligung (s. d.) geltenden Bestimmungen insofern hinaus, als die sonst nachgelassene Gestattung eines weiteren Detailhandels für den Charfreitag wegfällt (Ges. vom 10. September 1870 p. 313 § 3_8), Concerte und geräuschvolle Vergnügungen an öffentlichen Orten mit Ausnahme von Kirchenmusik

(s. d.), ingleichen öffentliche Versammlungen verboten (Ges. §§ 7, 8, AVO. vom 10. September 1870 p. 317 § 10), das Mahlen von Getreide nur beschränkt und ausnahmsweise zulässig (AVO. § 8_4), die sonst an Feiertagen nachgelassenen Arbeiten der Bleicher, Tuchmacher, Weißgerber ꝛc. aber ebenfalls verboten sind (AVO. § 8_7). Sowohl in polizeilicher als in kirchlicher Beziehung gehört demnächst der Charfreitag zu den geschlossenen Zeiten (s. d.).

Chausseebäume. Es soll Sorge getragen werden, daß Obstbäume an der Straße gepflanzt werden und daß die Straßenbäume das Austrocknen der Straße nicht verhindern (Mand. vom 28. April 1781 § 5). Behufs Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Behandlung der Baumpflanzungen ist der hierüber erschienenen Instruction nachzugehen; die Chausseeinspectoren sollen im Januar jeden Jahres dem Finanzministerium die zur Anlernung als Baumwärter geeigneten Straßenwärter vorschlagen, auch wegen geeigneter Obstbezugsquellen sich mit den Bezirksobstbauvereinen in das Einvernehmen setzen; für die als Baumwärter ausgebildeten Straßenwärter werden die Mitgliederbeiträge zu den Bezirksobstbauvereinen aus fiscalischen Mitteln bezahlt (MVO. v. 16. Mai 1876). Behufs Bepflanzung der Communicationswege und Anlernung von Baumwärtern können von den Bezirksversammlungen (s. d. II. 1) Beihülfen bewilligt werden. Für Anzeigen von Baumfreveln (s. d.) werden Belohnungen bewilligt.

Chausseegeld. Das Chausseegeld wird nach Maaßgabe des der VO. vom 22. October 1840 p. 303 beigegebenen Tarifs (von jedem uneingespannten Stück Vieh 3 Pf., jedem uneingespannten Pferde 6 Pf., von Zugthieren an beladenem Fuhrwerke 12 Pf. pro Stück, 25 Pf. für 2 Stück ꝛc.) und den diesem Tarife beigegebenen Bestimmungen erhoben; Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über das Chausseegeld werden nach dem Ges. vom 4. April 1838 p. 348 entweder als Ordnungswidrigkeiten oder als Defraudationen im Wege des Steuerstrafverfahrens (s. d.) geahndet; die Chausseegeldbefreiungen enthält die Beilage zum Ges. vom 9. November 1833 p. 129; weitere Befreiungen, ingleichen Fixationen können vom Finanzministerium auch künftig bewilligt werden (§§ 3, 4 letzteren Gesetzes und VO. vom 22. October 1840 § 3); über die Befreiung der Gendarmerie s. d. II. 2.

Chausseeinspectoren. Dieselben sind in Unterordnung unter das Finanzministerium und den Straßenbaucommissar die Beamten für Beaufsichtigung, Projectirung, Veranschlagung und Ausführung der fiscalischen Straßen (VO. vom 16. Februar 1865 p. 77 sub I). Bei den zur Zuständigkeit der früheren Straßenbaucommissionen (s. d.) gehörig gewesenen Geschäften fungiren sie als Sachverständige der Amtshauptmannschaften (VO. vom 17. December 1865 p. 79 § 2). Die weiteren Bestimmungen s. unter „Straßenbaubehörden".

Chausseen, s. Straßenbau, Straßenpolizei, öffentliche Wege ꝛc.

Chausseewärter, s. Straßenbaubeamte A. II.

Chemiker, für gerichtliche und polizeiliche Verrichtungen derselben gilt die Taxe vom 14. März 1872 p. 135; s. auch Arzneitaxen.

Chemische Fabriken sind Gewerbeanlagen (s. d.) im Sinne von § 16 der GO.

Chirurgen, über diese gelten, abgesehen von den Bestimmungen über Heilgehülfen (s. d.), die Bestimmungen über Aerzte (s. d.).

Chloroform. Der Verkauf desselben unterliegt den beschränkenden Vorschriften über den Verkauf von Giften (s. d.) insoweit, als es Seiten der Droguisten und Producenten nur an Apotheker und von diesen niemals im Handverkaufe bei Strafe (s. Arzneiwaaren) abgelassen werden darf (VO. vom 12. April 1850 p. 24). Für die Aufbewahrung gelten die Bestimmungen über Lagerung entzündlicher Stoffe (s. d.).

Chlorsaure Salze, s. entzündliche Stoffe.

Christbäume. Von den Verkäufern derselben sollen die Polizeibehörden Erwerbsnachweis fordern (JKB. von 1871 p. 101).

Christmärkte. Ueber Christmärkte gelten zunächst die Bestimmungen für Specialmärkte (s. d.). Soweit dieselben nur für Einheimische und für einen durch Ortsherkommen festgestellten Umkreis von Auswärtigen bestimmt sind, gehört die diesfallsige Regulirung zur Zuständigkeit der Ortsobrigkeit (Ges. vom 15. October 1861 p. 187 § 55_2 und GO. § 70). An dem in den Christmarkt fallenden 4. Adventssonntage ist der Handel nach beendigtem Vormittags-Gottesdienste gestattet (Ges. v. 10. September 1870 p. 313 § 3_4); s. auch Christbäume.

Christmessen sollen, wo sie noch bestehen, in den späteren Frühstunden des ersten Weihnachtsfeiertages abgehalten werden (Rescript v. 21. Aug. 1812 im Cod. p. 230).

Cigarrenhandel an Feiertagen unterliegt den Bestimmungen über den Detailhandel (s. d.) mit Materialwaaren.

Civilanwärter, s. Militäranwärter.

Civilehe. A. Die Erfordernisse der bürgerlichen Eheschließung, für welche übrigens die Bezeichnung Trauung (s. d.) nicht gebraucht werden soll, bestehen nach §§ 28—40 des RGes. vom 6. Februar 1875 p. 23 in der Ehemündigkeit (s. d.), in der Einwilligung der Eheschließenden selbst (Ges. § 28), in der Einwilligung der in §§ 29—32, 38 Genannten (s. Eheconsens) und im Mangel der gesetzlichen Ehehindernisse (s. d.); über die Folgen einer gegen diese Eheverbote eingegangenen Ehe s. Ehehindernisse, über Dispensation von denselben s. Ehedispens.

B. Die Form und Beurkundung der Eheschließung (§§ 41—54 des Ges.) anlangend, so kann

I. innerhalb des Deutschen Reichs eine Ehe rechtsgültig nur vor dem Standesamte abgeschlossen werden (Ges. § 41); es darf daher

1) die kirchliche Trauung nicht vor erfolgtem Nachweise der bürgerlichen Eheschließung erfolgen (Ges. § 67 und VO. vom 13. December 1876 p. 722 § 17), zu welchem Zwecke von den Standesbeamten Eheschließungsbescheinigungen (s. d.) auszustellen sind; die Bestrafung

der Geistlichen wegen Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung tritt auch dann ein, wenn die Verlobten Angehörige eines Staates sind, in welchem die Civilehe nicht gilt (Conf.B. von 1875 p. 73 sub f), und gehört vor den Einzelrichter (Ges. vom 5. November 1875 p. 349 § 11_2). Andrerseits wird die kirchliche Verpflichtung, der bürgerlichen Eheschließung die kirchliche Trauung folgen zu lassen, durch obiges Reichsgesetz (s. § 82 desselben) nicht berührt; die Standesbeamten sind daher angewiesen, Alles zu vermeiden, was den Betheiligten zu der entgegengesetzten Auffassung Veranlassung geben könnte, auch sind dieselben bei der Verpflichtung anzuweisen, die Betheiligten bei der Anmeldung zur bürgerlichen Eheschließung auf das Fortbestehen dieser Verpflichtung aufmerksam zu machen (VO. vom 6. November 1875 p. 351 § 10). Die weiteren Ausführungsbestimmungen hierüber s. bei Kirchenzucht, geistliche Gerichtsbarkeit, Trauung.

2) Abgesehen von den Ausnahmebestimmungen in §§ 61—64, 71 des RGes. erstreckt sich dasselbe nicht auf Heirathen, die außerhalb Deutschlands vorkommen (Ges. vom 5. November 1875 p. 349 § 10_1). Insbesondere richtet sich daher die Form der Eheschließung der in Oesterreich stationirten sächsischen Beamten nach den österreichischen Gesetzen (Zeitschr. f. R. 43 p. 459) und für die in Sachsen geschlossenen Ehen von Oesterreichern nach den sächsischen Gesetzen (MVO. vom 27. October 1880 in der Zeitschr. f. V. II. p. 28, Vertrag vom 21. Januar 1879 p. 178 pct. 1); s. jedoch Ehehindernisse.

II. Zuständig zur Eheschließung ist der Standesbeamte des Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts eines der Verlobten; unter mehreren hiernach zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl, jedoch kann auf die in der Aufgebotsbescheinigung (s. d.) ausgesprochene Ermächtigung des zunächst zuständigen Standesbeamten die Ehe auch vor dem Standesbeamten eines andern Orts erfolgen (RGes. §§ 42, 43).

III. Der Eheschließung hat das Aufgebot (s. d.) vorauszugehen (RGes. §§ 44—51). Es erscheint rathsam, bereits bei der Aufnahme der Aufgebotsverhandlung unter Berücksichtigung der Wünsche der Verlobten den Tag der Eheschließung festzusetzen; ist dies unthunlich, oder melden sich die Verlobten nach Ablauf der Aufgebotsfrist nicht, so können sie zwar zur mündlichen Erklärung darüber, wann die Eheschließung erfolgen soll, bestellt werden, im Falle der Erfolglosigkeit dieser Aufforderung ist jedoch von weiterem Verfahren abzusehen, da das Gesetz für ein Zwangsverfahren keinen Anhalt giebt (SWB. von 1876 p. 24). Den Standesbeamten (s. d. V) ist nachgelassen, für die Eheschließung bestimmte Wochentage ein für alle Mal festzusetzen oder dieselben Sonntags, jedoch nicht während des Gottesdienstes, vorzunehmen.

IV. Der Eheschließungsact selbst erfolgt in Gegenwart von zwei Trauzeugen (s. d.) durch die an die Verlobten einzeln gerichtete Frage des Standesbeamten: „ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander

eingehen wollen", durch die bejahende Antwort der Verlobten und den hierauf erfolgten Ausspruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre (Ges. §§ 52, 53).

V. Die Beurkundung der Eheschließung (Ges. §§ 54, 55) erfolgt durch Eintrag in das Heirathsregister (s. d.), worüber sofort eine Bescheinigung (Eheschließungsbescheinigung) auszustellen ist.

Civilliste. Der König bezieht alljährlich eine mit den Ständen auf die Dauer der Regierungszeit zu verabschiedende Summe aus der Staatscasse, welche als Aequivalent der der Staatscasse auf die jedesmalige Regierungszeit überwiesenen Nutzungen der Domänen (s. d.) zu betrachten und aus welcher die gesammte Hofhaltung, der Hofgottesdienst (s. Hofkirchen), der Aufwand für die Hofkapelle, das Hoftheater ꝛc. zu bestreiten ist; Näheres s. VU. §§ 17_2, 22.

Civilstaatsdienst, s. Staatsdienst.

Civilstand, s. Geburtsfälle, Civilehe, Sterbefälle.

Civilverdienstorden. Dieser Orden ist begründet durch Statut vom 12. August 1815, durch Nachtrag vom 24. September 1849 p. 282 zu einem allgemeinen Verdienstorden unter der Benennung „Verdienstorden" erhoben worden und zerfällt in sechs Classen: Das Großkreuz und die Comthurkreuze I. und II. Classe (Nachtr. vom 24. September 1849 p. 282 § 2, Nachtr. vom 7. Juni 1849 p. 133), die Ritterkreuze I. und II. Classe (letztere an Stelle des durch Nachtr. vom 18. März 1858 p. 85 in das Ehrenkreuz verwandelten Kleinkreuzes getreten zufolge Nachtr. vom 31. Januar 1876 p. 178), endlich das Verdienstkreuz, welches als VI. Classe durch Nachtr. vom 31. Januar 1876 p. 178 an die Stelle der früheren goldnen Medaille getreten ist. An die Stelle der früheren silbernen Medaille ist das allgemeine Ehrenzeichen (s. d.) getreten; der Orden kann in allen Classen auch für im Felde erworbene Verdienste und als militärische Auszeichnung („mit Schwertern") verliehen werden (Nachtr. vom 29. October 1866 p. 238, vom 9. December 1870 p. 403 und vom 13. Januar 1876 p. 178 pct. 8). Im Uebrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über Orden (s. d.).

Civilversorgung, s. Militäranwärter.

Civilvorsitzender, s. Ersatzcommission, Oberersatzcommission.

Clinisch, s. Klinisch.

Coakbrennereien sind Aufbereitungsanstalten (s. d.).

Coalitionsverbote, s. Arbeitslohn.

Colditz, s. Irrenanstalten.

Collatur, s. Patronat und Collatur.

Collecten. Zu Armenzwecken können bei sämmtlichen beitragsfähigen Angehörigen des Ortsarmenverbandes Sammlungen, nach Befinden unter Zeichnung fortlaufender Beiträge veranstaltet werden (Arm. Ordg. vom 22. October 1840 p. 257 § 13 $B._3$); die Veranstaltung derselben ist der Vertretung des Armenversorgungsbezirks überlassen (Ges. vom 5. Mai

1868 p. 275 § 2). Sammlungen bei Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen und Communionen sind zu Armenzwecken auch künftig noch zulässig (Arm.-Ordg. § 13 A.₁). Wo es herkömmlich ist, darf das Einkommen des Gotteskastens oder der Ertrag des Cymbels ganz oder theilweise bei gewissen Gelegenheiten oder an einzelnen Festtagen an die Armencasse abgegeben werden (Arm.-Ordg. § 13 B.₁). Collecten zu wohlthätigen Zwecken bedürfen schriftlicher Genehmigung der Ortsobrigkeit, bez. der Kreishauptmannschaft oder des Ministeriums des Innern, je nachdem die Sammlung nur an einzelnen Orten oder in einem größeren Bezirke oder im ganzen Lande stattfinden soll (Arm.-Ordg. § 103). Besondere Bestimmungen gelten über Kirchencollecten (s. d.), Schulcollecten (s. d.), Collecten der Bibelgesellschaft (s. d.) und Aufrufe (s. d.).

Collecteure, s. Landeslotterie, Glücksspiel.

Collegiatstift Wurzen, s. Stifter.

Colporteure, s. Presse.

Commandos, s. Militärcommandos.

Commerse, s. Schulzucht.

Communal-, s. Gemeinde-.

Communicantenregister, s. Kirchenbücher V.

Communicationswege sind die nicht fiscalischen öffentlichen Wege (s. d.); für dieselben sind besondere Bestimmungen gegeben über Wegebaupflicht (s. d.), Art des Straßenbaus (s. d. B), Expropriation (s. d. B. II), Straßenbaubehörden (s. d. II), Straßenpolizeibehörden (s. d. II) und Wegeeinziehung (s. d.).

Communion, s. Abendmahl.

Competenzgerichtshof, Competenzgrenzen, Competenzstreitigkeiten. Competenzzweifel zwischen Verwaltungsbehörden (s. d.) und Justizbehörden (s. d.) entscheidet der Competenzgerichtshof, bestehend aus dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, 5 Mitgliedern des letzteren und 5 Ministerialräthen der Verwaltungsministerien; den Vorsitz führt der Präsident des Oberlandesgerichtes, die Mitglieder ernennt der König; die Aufforderung zur Entscheidung enthält der Competenzgerichtshof durch das Justizministerium (Ges. vom 3. März 1879 p. 65, RGes. vom 27. Januar 1877 p. 41 § 17). Ueber die Competenzgrenzen zwischen der Amtshauptmannschaft und den ihr unterstellten Behörden s. Ortsobrigkeit.

Compressionswalzen, s. Straßenwalzen.

Concerte, s. Musikaufführungen.

Concessionsentziehung, s. Gewerbebetrieb E.

Concessionsgewerbe. Inwieweit es zum Gewerbebetriebe außer der Anmeldung einer besonderen Concession, Genehmigung, Approbation, oder eines Legitimationsscheines bedarf, s. Stehender Gewerbebetrieb, Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Concubinate. Die Polizeibehörden haben nicht zu gestatten, daß Personen verschiedenen Geschlechts, ohne sich zu verehelichen, gleich Eheleuten zusammenleben (Ges. vom 8. Februar 1834 p. 47 § 34). Auf die von der Verwaltungsbehörde behufs Lösung der Concubinate anzudrohenden

Strafen leidet das Zwangsverfahren (s. Strafandrohung II), nicht das Verfahren für Verwaltungsstrafsachen (s. d.) Anwendung (SWB. Jahrg. 1875 p. 135, Jahrg. 1876 p. 15, p. 42).

Concurrenz strafbarer Handlungen.

I. Bei sogenannter ideeller Concurrenz, d. h., wenn ein und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, kommt dasjenige Gesetz in Anwendung, welches die schwerste Strafart androht (StGB. § 73). Enthält die That gleichzeitig eine Zuwiderhandlung gegen gewerbepolizeiliche Vorschriften und gegen die Steuergesetze, so tritt in den Fällen von § 147 der GO. (unterlassene Anzeige des Gewerbebetriebs, Gewerbebetrieb im Umherziehen ohne Legitimationsschein 2c.) nur steuerrechtliche Bestrafung ein (GO. § 147 Abs. 2, § 148 Abs. 2).

II. Bei sogenannter realer Concurrenz, d. h. beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen ist auf eine Gesammtstrafe zu erkennen, welche in der Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht (StGB. § 74_1); auf mehrere Haftstrafen oder mehrere Geldstrafen ist jedoch nach ihrem Gesammtbetrage zu erkennen, nur darf die Haftstrafe in diesem Falle, sowie bei Verwandlung mehrerer Geldstrafen in Haft den Gesammtbetrag von 3 Monaten nicht übersteigen; auch wenn Geld- und Haftstrafen mit andern Strafen zusammentreffen, ist auf Haft bez. Geld besonders zu erkennen (StGB. § 77, § 78). Bei Concurrenz polizeilich und gerichtlich strafbarer Handlungen kann die Polizeibehörde der Justizbehörde die Bestrafung mit überlassen (Ges. sub A vom 28. Januar 1835 p. 55 § 14). Ueber Concurrenz von Straf- und Correctionshaft s. Strafvollstreckung.

Conditorwaaren, s. Farben, Backwaaren.

Conduitenlisten, s. Dienstlisten.

Conferenzwesen, s. Predigerconferenzen, Lehrerconferenzen.

Confessionelle Erziehung, confessionelle Schule.

I. Für die Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen ist die Confession des Vaters, für außereheliche Kinder die Confession der Mutter maaßgebend, doch ist den Eltern vor erreichtem 6. Lebensjahre der Kinder gestattet, durch gerichtlichen, nicht blos gerichtlich recognoscirten (MVO. vom 14. Mai 1858 im Cod. p. 527) Vertrag hierüber anders zu bestimmen (Ges. vom 1. November 1836 p. 299 § 6 — § 20, Mand. vom 19. Februar 1827 p. 13 § 53, § 54). Die Eltern sollen daher bereits einige Zeit vor der Schulaufnahme auf die Nothwendigkeit des Vertragsabschlusses aufmerksam gemacht werden (MVO. vom 23. April 1859 im Cod. p. 527). An dem beim Ableben eines Ehegatten nach obigem Ges. von 1836 bestandenen Zustande kann auch durch einseitige Erklärung des Ueberlebenden, und zwar auch zu Gunsten des Verstorbenen, Nichts geändert werden (MVO. vom 20. October 1847 im Cod. p. 527). Die beschränkenden Bestimmungen des Ges. von 1836 leiden auf Nichtsachsen (MVO. vom 22. December 1879 in der Zeitschr. f. V. I. p. 191 und Cod. p. 525) und auf Ehen zwischen lutherischen und reformirten Glaubensgenossen (MVO. vom 19. November 1850 im Cod.

p. 525) nicht, wohl aber auf Deutschkatholiken Anwendung (Ges. vom 2. November 1848 p. 204 § 11). Insbesondere

1) die Taufe von Kindern aus gemischten Ehen steht dem Geistlichen der Confession des Vaters und nur, wo nach Uebereinkunft der Eltern die Kinder in der Confession der Mutter erzogen werden sollen, dem Geistlichen der Confession der letzteren zu (Ges. vom 1. November 1836 p. 299 § 5); uneheliche Kinder werden in der Regel in der Confession der Mutter getauft (eod. § 10). Wird die Taufe eines in der katholischen Confession zu erziehenden Kindes, wo kein öffentlich angestellter katholischer Geistlicher vorhanden, auf Verlangen von dem evangelisch-lutherischen Geistlichen verrichtet, so sind dafür die gewöhnlichen Gebühren zu bezahlen (Mand. v. 19. Februar 1827 p. 13 § 56). Nur in diesem Falle sind die Kinder zu den evangelisch-lutherischen Kirchenbüchern (s. d. I.) anzumelden.

2) Die Theilnahme am Religionsunterrichte der Ortsschule kann Kindern aus gemischten Ehen auch dann gestattet werden, wenn sie in einer andern Confession, als der der Ortsschule zu erziehen sind; vom vollendeten 12. Lebensjahre ab findet jedoch ein Wechsel der Confession nicht mehr statt (Ges. vom 1. November 1836 p. 299 §§ 17, 18, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 15_{3}—$_{5}$). Der Angaben über den Besuch evangelisch-lutherischer Volksschulen durch Kinder aus gemischten Ehen bedarf es in den Jahresberichten der Superintendenten nicht mehr, die diesfallsigen Anzeigen sind vielmehr von den Bezirksschulinspectoren auf Grund der in den Volksschulen hierüber zu führenden Verzeichnisse zu erstatten (Instr. vom 6. November 1874 § 8 nebst Formular, Conf. B. von 1876 p. 9). Zur Confirmation können Kinder aus gemischten Ehen unter der Voraussetzung zugelassen werden, daß obigen Vorschriften des Ges. vom 1. November 1836 entsprochen ist (Confirm.-Ordg. vom 12. Mai 1877 p. 218 § 4).

II. Ueber die Erziehung der Kinder von Dissidenten (s. d.) entscheidet bis zum 14. Lebensjahre in Mangel einer Vereinbarung der Vater, uneheliche Kinder folgen der Confession der Mutter; vom 14. Lebensjahre ab steht es beim Religionswechsel der Eltern den Kindern frei, den Eltern zu folgen (Ges. vom 20. Juni 1870 p. 215 § 20_{2}). Für Kinder aus Ehen zwischen Dissidenten oder Juden mit Christen gelten diese Bestimmungen ebenfalls (MVO. vom 9. März und 19. October 1878 im Cod. Suppl. p. 84). Das Wahlrecht der über 14 Jahre alten Kinder greift nur dann Platz, wenn beide Eltern ihren Austritt erklären; folgt Seiten der Kinder die Anzeige des Mitaustritts nicht, so ist zu präsumiren, daß sie der bisherigen Confession treu bleiben; dagegen ist der Wechsel in der religiösen Erziehung von Kindern unter 14 Jahren in das Register nur dann einzutragen, wenn derselbe von den Eltern dem Gerichte angezeigt worden ist (Communicate vom 13. September, 20. September und 3. December 1872 und vom 4. Juni 1878, MVO. vom 11. December 1871 und 7. Januar 1873 im Cod. Suppl. p. 83, p. 84). Der Uebertritt von Dissidentenkindern zu einer anerkannten Religionsge-

sellschaft bedarf der elterlichen Zustimmung nicht (s. Dissidenten). Kinder solcher Dissidenten, welche keiner Religionsgesellschaft angehören, haben an dem Religionsunterrichte einer anerkannten Religionsgesellschaft Theil zu nehmen (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 § 6_4); zur Confirmation können Dissidentenkinder zugelassen werden, wenn den obigen Vorschriften in § 20_2 des Dissidentengesetzes genügt ist (Confirm.-Ordg. vom 12. Mai 1877 p. 218 § 4). Ihre Kinder durch eigne Religionslehrer nach eignem Ritus confirmiren zu lassen, sind Dissidenten nicht behindert (MVO. vom 3. Februar 1872 im Cod. Suppl. p. 84). Zu den Kirchenbüchern (s. d. I.) der evangelisch-lutherischen Kirche sind Dissidentenkinder nur dann anzumelden, wenn die Taufe durch einen evangelisch-lutherischen Geistlichen erfolgt.

III. Confessionelle Schule.

1) Rücksichtlich der Volksschule bilden die Bewohner eines Schulbezirks mit Ausschluß der Angehörigen fremder Confessionen, welche eigene Schulen unterhalten, die Schulgemeinde (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 § 9_1). Die Kinder der confessionellen Minderheit haben, wo letztere eine eigne Volksschule unterhält, diese, wo dies nicht der Fall oder wo die Schule der Minderheit nach Einrichtungen und Leistungen hinter der Schule der Mehrheit zurücksteht, die öffentliche Ortsschule zu besuchen (Ges. § 6 Abs. 1 und 2, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 14_1). Letzterenfalls ist von den Lehrern Alles zu vermeiden, was das gute Einvernehmen zwischen den verschiedenen Religionsgesellschaften trüben könnte (AVO. § 14_3). Von der Theilnahme am Religionsunterricht sind die Kinder der confessionellen Minderheit unter entsprechender Ermäßigung des Schulgeldes zu dispensiren (Ges. § 6_2), sie können jedoch auf Antrag der Eltern bis zum 12. Lebensjahre an demselben Theil nehmen, wenn zum Unterrichte im eignen Bekenntnisse keine Gelegenheit vorhanden ist (Ges. § 6_3); wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so hat der Schulvorstand der geistlichen Behörde der betreffenden Confession hierüber Mittheilung zu machen und, wenn dies ohne Erfolg, der Bezirksschulinspection Anzeige zu erstatten (AVO. § 15_1). Bei Meinungsverschiedenheit der Eltern hierüber entscheidet bis zum 12. Lebensjahre der Vater, bei unehelichen Kindern die Mutter (AVO. § 15_2). Den in der reformirten Confession zu erziehenden Kindern ist die Theilnahme am Religionsunterrichte der evangelisch-lutherischen Ortsschule auch über das 12. Lebensjahr hinaus gestattet, ohne daß es eines hierauf gerichteten Antrages der Eltern oder des Nachweises der Unthunlichkeit, Unterricht im eignen Bekenntnisse zu beschaffen, bedarf (MVO. vom 4. December 1874 in der Zeitschr. f. R. 42 p. 66). Ueber die am Religionsunterrichte theilnehmenden Kinder andrer Confession sind an jeder Schule Verzeichnisse zu halten und auf Grund derselben von den Bezirksschulinspectoren Generaltabellen an das Cultusministerium einzusenden (Instr. vom 6. November 1874 § 8 nebst Formular).

2) Die Fortbildungsschule wird in der Regel ohne Berücksichtigung

des Confessionsverhältnisses eingerichtet (AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 32_4).

3) In höheren Unterrichtsanstalten sind Schüler, in deren Bekenntniß die betreffende Schulanstalt Religionsunterricht nicht ertheilt, vom Religionsunterricht zu dispensiren, sofern sie das 14. Lebensjahr erfüllt haben, oder nachgewiesen wird, daß für ihren Religionsunterricht gesorgt ist (AVO. vom 19. Januar 1877 p. 43 pct. 7).

Confessionelle Treue, über deren Angelöbniß s. Religionseid.

Confessionelle Verhältnisse. A. Das Recht freier Religionsausübung steht nur den im Königreiche aufgenommenen Confessionen zu (VU. § 56), jedem Einwohner ist jedoch völlige Gewissensfreiheit gewährt (VU. § 32). Die aufgenommenen Confessionen in diesem Sinne sind außer der evangelisch-lutherischen Landeskirche die römisch-katholische (s. d.), die deutsch-katholische (s. d.) und die reformirte (s. d.) Kirche; dagegen haben die Gottesdienste der griechisch-katholischen (s. d.), der englischen Kirche (s. d.) und der Israeliten (s. d.) lediglich den Character von Privatgottesdiensten. Auch zur Abhaltung deutsch- und römisch-katholischen Gottesdienstes außerhalb des Wohnortes des Predigers ist Genehmigung des Cultusministeriums nachzusuchen (MVO. vom 20. Mai 1851 und 3. Februar 1859 im Cod. p. 682, p. 695). Vereine und Genossenschaften, welche einen besonderen religiösen Cultus ausüben wollen, bedürfen dazu staatlicher Genehmigung; dieselbe erfolgt durch Bestätigung ihrer Statuten Seitens des Cultusministeriums und verleiht das Recht, gottesdienstliche Zusammenkünfte in dazu bestimmten Räumlichkeiten zu veranstalten und sowohl hier als in Privatwohnungen der Mitglieder die ihren Religionsgrundsätzen entsprechenden Gebräuche auszuüben, auch eigne Prediger und Religionslehrer anzunehmen (Ges. vom 20. Juni 1870 p. 215 § 21, AVO. vom 20. Juni 1870 p. 221 § 12). Das Recht der juristischen Persönlichkeit wird durch obige Bestätigung nicht, sondern nur durch Eintrag in das Genossenschaftsregister erlangt (MVO. vom 21. September 1871 im Cod. Suppl. p. 85). Dagegen bedarf die Abhaltung religiöser Vorträge unter Beobachtung der Bestimmungen des Vereinsgesetzes einer besonderen Erlaubniß nicht (MVO. vom 6. Juli 1870 im Cod. Suppl. p. 86). Ein besonderer religiöser Cultus im obigen Sinne läßt sich nur bei solchen Vereinen denken, welche zu diesem Zwecke gewisse Religionsgrundsätze und Normen für ihre Religionsausübung angenommen haben und nach Maaßgabe derselben ihre Gottesverehrung einrichten, s. MVO. vom 13. Januar 1871 (cod.). Secten dieser Art sind die Methodisten (s. d.) und die separirt evangelisch-lutherischen Gemeinden (s. d.); dagegen sind die freien Gemeinden (s. d.) verboten. Die Constatirung der Confessionsangehörigkeit hat bei der polizeilichen Anmeldung zu erfolgen; zu gleichem Zwecke ist die Führung von Kirchengemeinderegistern nachgelassen, s. Kirchenbücher IV; auch in den Standesregistern (s. d.) ist die Religion zu vermerken. Das Aufsichts- und Schutzrecht über alle Confessionen, die Kirchenhoheit (s. d.), übt der Staat; die Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten, die Kirchengewalt (s. d.), ist jeder Confession

überlassen. Die weiteren Bestimmungen über confessionelle Verhältnisse betreffen den Austritt aus einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft ohne Uebertritt zu einer andern (s. Dissidenten), den Confessionswechsel (s. d.), die confessionelle Erziehung (s. d.), das Aufgebot (s. d.), die Trauung (s. d.), die Benutzung der Gottesäcker (s. d.) und die Parochialzwangsrechte (s. d.).

B. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse; den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun (RVerf. vom 16. April 1871 p. 64 art. 3, RGes. vom 1. November 1867 p. 55 § 1 Schlußs., RGes. vom 3. Juli 1869 p. 292, Ges. vom 3. December 1868 p. 1365 sub II., VO. vom 12. August 1869 p. 239).

Confessionswechsel. I. Der Uebertritt von einer anerkannten christlichen Confession zu einer andern setzt geistige Dispositionsfähigkeit und Erfüllung des 21. Lebensjahres voraus; Minderjährigen ist der Uebertritt nur in articulo mortis und nur mit der Maaßgabe gestattet, daß derselbe im Falle der Genesung seine Bestätigung erhält; der Uebertretende hat sein Vorhaben dem Ortspfarrer seiner bisherigen Confession anzuzeigen, welcher ihn über die Wichtigkeit seines Vorhabens zu belehren, ihm zur reiflichen Erwägung eine 4wöchige Bedenkzeit zu geben und nach deren Ablauf ein Zeugniß über die erfolgte Anzeige und die Entlassung aus der bisherigen Kirchengemeinde auszustellen hat; Gestattung des Uebertritts und Aufnahme in die neue Kirchengemeinde ohne dieses Zeugniß und ohne diese Vorbereitung wird an Geistlichen mit Geld bis zu 150 M. event. Suspension und Remotion bestraft; gleiche Strafe steht auf Verleitung zum Uebertritte durch Versprechungen, Drohungen 2c. (Mand. vom 20. Februar 1827 p. 30, Cod. p. 288 flg.). Der Uebertritt hat, wenn die Ehe in Folge des Uebertrittes eine gemischte wird, ingleichen bei dem Uebertritte in articulo mortis, auf die Kinder keinen Einfluß; die später geborenen Kinder werden ersteren Falls in der früheren Confession beider Eltern erzogen, soweit nicht durch Uebereinkunft (s. Confessionelle Erziehung) hierüber etwas Anderes bestimmt wird (obiges Mandat § 8, Ges. vom 1. November 1836 p. 299 § 13 flg.). Hört dagegen die Ehe durch Uebertritt des einen Theiles auf eine gemischte zu sein, so haben die Eltern die Freiheit, ihre Kinder in der ihnen nun gemeinschaftlichen Confession zu erziehen, dafern dieselben nicht bereits das 12. Lebensjahr vollendet haben (obiges Ges. § 12 und AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 15, Abs. 3, wodurch sich § 18 des Ges. von 1836 modificirt). Die Bestimmungen des Ges. von 1836 gelten auch für Ehen zwischen Lutheranern und Reformirten (MVO. vom 19. November 1850 im Cod. p. 525) und für Deutschkatholiken (Ges. vom 2. November 1848 p. 204 § 11). Die oben erwähnte Belehrung durch den Geistlichen soll nicht ein förmlicher Unterricht in der bisherigen Confession sein (VO. vom 23. Mai 1839 p. 168 und Cod. p. 563). Die Superintendenten haben über die stattgefundenen Confessionswechsel Jahres-

berichte nach vorgeschriebenem Formulare (Conf.B. 1876 p. 9) zu erstatten (VO. vom 13. Juli 1862 p. 298).

II. Für den Uebertritt zu einer nicht anerkannten Religionsgesellschaft, für den Uebertritt von Dissidenten zu einer anerkannten, und für den Austritt aus einer anerkannten ohne Uebertritt in eine andere Religionsgesellschaft gelten die Bestimmungen über Dissidenten.

Confirmandenbuch, Confirmandenliste, Confirmandenregister. Ueber sämmtliche ihnen überwiesene Confirmanden haben die Geistlichen auf Grund der bei ihnen erfolgten Anmeldungen und unter Benutzung der von den Lehrern bez. Schuldirectoren zu diesem Zwecke unentgeltlich zu liefernden Unterlagen (Confirmandenlisten) ein Verzeichniß (Confirmandenbuch) nach vorgeschriebenem Formulare zu halten und zur Actenrepositur der geistlichen Stelle zu nehmen (Confirm.-Ordg. vom 12. Mai 1877 p. 218 § 7, VO. vom 13. December 1876 p. 722 § 1_2, MVO. vom 23. Februar 1878 im Cod. Suppl. p. 417).

Confirmandengeschenke an Kirchschullehrer (s. d. C.) gehören im Zweifel zum Kirchendienst.

Confirmandenunterricht. Der Confirmation (s. d.) hat in der evangelisch-lutherischen Kirche ein Vorbereitungsunterricht (Confirmandenunterricht) Seitens des Geistlichen des Wohnorts vorauszugehen, in welchem die reine evangelische Lehre auf Grund des kleinen Katechismus Luthers und unter Hinweisung auf die erste ungeänderte Augsburgische Confession in paränetischer Weise zu behandeln ist; der Confirmandenunterricht wird vom Monat October ab in wöchentlich 2 Stunden ertheilt und schließt vor der Confirmation mit einer vor versammelter Gemeinde abzuhaltenden Unterredung (Confirm.-Ordg. vom 12. Mai 1877 p. 218 §§ 8—14). Der Geistliche ertheilt den Unterricht in seiner Amtswohnung, in Ermangelung eines geeigneten Locals in derselben in einem von der Kirchengemeinde zu beschaffenden Locale (Confirm. Ordg. § 8, wonach sich die einschlagenden Bestimmungen in § 4 des Kirchenges. vom 2. December 1876 p. 715 und in § 4 der AVO. vom 15. December 1876 p. 717 modificiren). Der Schulunterricht soll durch den Confirmandenunterricht nicht beeinträchtigt werden, doch hat der Religionsunterricht der Confirmanden in der Schule während des Confirmandenunterrichts auszufallen (Confirm.-Ordg. § 9, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 10_2, auf Kinder reformirter Confession erstreckt durch MVO. vom 9. Januar 1877 im Cod. Suppl. p. 380); jugendliche Arbeiter dürfen während des Confirmandenunterrichts in Fabriken nicht beschäftigt werden (RGes. vom 17. Juli 1878 p. 199 § 136_3). Die Gebühren für den Confirmandenunterricht sind mit Ausnahme derjenigen für den Privatconfirmandenunterricht in Folge der Fixation der geistlichen Gebühren an die Casse der Kirchengemeinde zu bezahlen, s. Kirchliche Handlungen A. Die Geistlichen haben Confirmandenbücher (s. d.) zu halten.

Confirmation. Die Confirmation der Kinder der evangelisch-lutherischen Kirche erfolgt durch den Geistlichen des Wohnorts der Kinder nach erfülltem 8jährigen Schulbesuch unter der Voraussetzung, daß die Kinder

getauft sind, evangelisch-lutherischen Religionsunterricht genossen haben und die erforderliche geistige Reife besitzen (Confirm.-Ordg. vom 12. Mai 1877 p. 218 §§ 1—6). Unter gewissen Voraussetzungen (s. Confessionelle Erziehung) können auch Kinder von Dissidenten und aus gemischten Ehen zur Confirmation zugelassen werden. Die Confirmation steht nicht mehr in Verbindung mit der Schulentlassung, sondern kann vor und nach derselben stattfinden; darüber, ob die zur Schulentlassung erforderliche Reife vorhanden ist, entscheidet der Lehrer mit dem Ortsschulinspector (Director); Kinder, welche Erlaß an der gesetzlichen Schulzeit erlangt haben, können zur Confirmation zugelassen werden, ohne daß es einer besonderen kirchlichen Dispensation bedarf, während diejenigen Schüler der einfachen Volksschule, welche noch ein weiteres Jahr die Schule zu besuchen haben, erst bei ihrer Entlassung aus derselben zu confirmiren sind; über das Vorhandensein der erforderlichen religiösen Reife entscheidet der Geistliche (Confirm.-Ordg. §§ 2 c, 5, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 10 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 3). Die Confirmation selbst wird nach beendigtem Confirmandenunterricht (s. d.) am Sonntage Palmarum öffentlich in der Kirche nach den Vorschriften der Agende in der Weise veranstaltet, daß der Geistliche nach freier Ansprache den Confirmanden einzeln die vorgeschriebenen Fragen vorlegt und dieselben nach erfolgter Bejahung vor dem Altar einsegnet (Confirm.-Ordg. § 15). Die erfolgte Confirmation gewährt das Recht, Pathenstelle bei der Taufe eines Kindes zu vertreten und die Befähigung zur Feier des heiligen Abendmahls (Confirm.-Ordg. § 17). Wird die Confirmation Seitens der Eltern ausdrücklich verweigert, oder das Kind nach Entlassung aus der Volksschule ohne Religionsunterricht belassen und die Confirmation gleichwohl ohne genügenden Grund verzögert, so tritt für die Eltern Verlust der Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei Kirchenvorstandswahlen, Verlust der Fähigkeit zur Uebernahme kirchlicher Aemter und dieser letzteren selbst, sowie Ausschließung vom Rechte, Pathenstelle zu vertreten, ein, die Kinder selbst erlangen keinen Anspruch auf die Rechte mündiger Mitglieder der Kirchengemeinde (Kirchenges. vom 1. December 1876 p. 712 §§ 4, 6, AVO. vom 12. December 1876 p. 713, Confirm.-Ordg. § 5_1 und „Kirchenzucht"). Die Gebühren für die Confirmation fließen mit Ausnahme der bei der Fixation der geistlichen Gebühren nicht berücksichtigten Gebühren für Confirmation von Nichtparochianen in die Casse der Kirchengemeinde, s. Kirchliche Handlungen A. Ueber die erfolgte Confirmation sind Confirmationsscheine (s. d.) auszustellen. Zu Zwecken der Seelsorge sollen die Geistlichen sich von dem künftigen Aufenthalte der Confirmirten gegenseitig benachrichtigen (VO. vom 20. Februar 1880 im Conf.-B. p. 12). Ueber die Confirmation der Geistlichen und Lehrer s. Patronat und Collatur.

Confirmationsregister, s. Confirmandenbücher.

Confirmationsscheine. Jedem neu confirmirten Christen ist ein Confirmationsschein nach vorgeschriebenem Schema unentgeltlich auszustellen; die Kosten der Beschaffung trägt das Kirchenärar, während die früher hier-

für an die Geistlichen bezahlten Gebühren bei der allgemeinen Fixation berücksichtigt worden sind (Confirm.-Ordg. vom 12. Mai 1877 p. 218 § 18, Kirchenges. vom 2. December 1876 p. 715 § 4 Abs. 1, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 10 Abs. 7 und hierzu: Kirchliche Handlungen). Confirmationsscheine sind nicht geeignet, die Geburtsscheine zu standesamtlichen Zwecken zu ersetzen; wo sie trotzdem in Ermangelung anderer Nachweise zu diesem Zwecke benutzt worden, sind die Originale zurückzustellen und nur beglaubigte Abschriften zu den Sammelacten zurückzubehalten (MVO. von 1879 im DKB. p. 10, JKB. p. 14).

Confiscation, s. Beschlagnahme.

Congregationen, s. geistliche Orden.

Conservatorien, s. gewerbliche Schulen.

Consistorialbehörden. Die Consistorialbehörden der evangelisch-lutherischen Kirche sind das evangelisch-lutherische Landesconsistorium (s. d.) zu Dresden und in Unterordnung unter dasselbe die Kreishauptmannschaft Bautzen. Für die römisch-katholische Kirche besteht das katholisch-geistliche Consistorium (s. d.) und das Domstift Sct. Petri zu Bautzen. Das Consistorium der evangelisch-reformirten Gemeinden besteht aus den Predigern und 9 von den Gemeinden auf 3 Jahre gewählten Gemeindehäuptern (Verf. vom 29. März 1870 p. 110 § 5 flg.).

Consistorialblatt. Das im Jahre 1874 gegründete Verordnungsblatt des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums wird in je zwei unentgeltlichen Exemplaren an die Ephoren und an die Amtshauptmannschaften, in einem unentgeltlichen Exemplare an die Pfarrer, und zwar direct, abgegeben; dafern die Kirchenvorstände beschließen, außerdem ein Exemplar für sich zu halten, so soll die Bestreitung der Kosten aus dem Kirchenärare gestattet sein (VO. vom 11. Januar 1877 im Cons.B. p. 2, sowie vom 19. und 20. December 1878 im Cons.B. p. 173, p. 175).

Consolidation. I. Bei Consolidation mehrerer geschlossener ländlicher Grundstücke mit einander, mehrerer Rittergüter mit einander, oder eines Rittergutes mit andern geschlossenen Grundstücken hat über die einschlagenden Verwaltungspuncte auf Verlangen der Justizbehörde die Amtshauptmannschaft Entschließung zu fassen; sind auf dem zu consolidirenden bäuerlichen Grundstücke die den Wohnsitz bildenden Gebäude vorher abgetragen worden, so ist die Consolidation nur insoweit zulässig, als bei den vorhandenen oder zuvörderst erst wiederherzustellenden ausreichenden Wohn- und Wirthschaftsgebäuden die bei Dismembrationen (s. d.) untrennbaren $^2/_3$ der Steuereinheiten verbleiben, andernfalls bedarf es der Dispensation (VO. vom 15. Februar 1844 p. 37 § 28 Schlußs., VO. v. 9. Jan. 1865 p. 3 §§ 207, 208, 209, VO. v. 22. Aug. 1874 p. 125 § 13, VO. vom 21. Sept. 1855 p. 629, VO. v. 8. Oct. 1855 p. 630).

II. Auch wenn Trennstücke oder walzende Grundstücke kraft ausdrücklicher Willenserklärung mit einem geschlossenen Complexe consolidirt werden, werden die bei Dismembrationen (s. d.) unabtrennbaren $^2/_3$ der Steuereinheiten nur von denjenigen Steuereinheiten berechnet, welche bei Erlaß des Dismembrationsgesetzes auf dem Stammgute hafteten; wird

daher über die gesetzlichen $^2/_3$ dismembrirt, andrerseits aber durch Consolidation der ursprüngliche Einheitenbetrag wiederhergestellt, so bedarf es keiner Dispensation; es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß auf dieses gesetzliche Maaß der Dismembrationsfreiheit verzichtet und durch ausdrückliche Willenserklärung die Beschränkung übernommen wird, daß außer obigen $^2/_3$ noch $^2/_3$ der durch die Consolidation hinzugeschlagenen Steuereinheiten beim Stamme verbleiben sollen; die Fassung dieser Erklärung, deren Abgabe bei Dismembrationen (s. d.) auch zur Bedingung der Dispensationsertheilung gemacht werden kann, ist gesetzlich formulirt (Ges. vom 30. November 1843 p. 255 § 7, VO. vom 13. September 1844 p. 272, VO. vom 26. Februar 1853 p. 33, MVO. von 1864 im JKB. p. 70, DKB. p. 45).

III. Die **politischen** Grenzen der selbstständigen Gutsbezirke und Gemeindebezirke (s. d.) werden durch Consolidationen der unter I und II gedachten Art nicht berührt.

Constitutionsfest. Das Fest zum Andenken an die Uebergabe der VU. ist, wenn der 4. September auf einen Sonntag fällt, an diesem Tage, sonst am Sonntage vorher, kirchlich zu feiern (MVO. vom 27. Juli 1833 im Cod. p. 319).

Consuln. Den Einzelstaaten steht auch ferner das Recht zu, auswärtige Consuln zu empfangen und für ihr Gebiet mit Exequatur zu versehen, desgleichen sollen Bundesconsuln an auswärtigen Orten auch im Interesse nur einzelner Staaten angestellt werden (RProtoc. vom 15. November 1870 p. 652 Nr. 6 und RSchlußprotoc. vom 23. November 1870 pct. XII., letzteres im Reichsgesetzbl. von 1871 p. 23). S. auch Beglaubigung.

Controlbezirke, dieselben fallen zusammen mit den Landwehrbataillonsbezirken, s. Landwehrbezirke.

Controlentziehung Seitens der Mannschaften der Ersatzreserve I. Classe wird in Sachsen durch die Amtshauptmannschaften, bez. die Stadträthe RStO. nach den Bestimmungen über Verwaltungsstrafsachen (s. d.) bestraft (§ 15_7 der im Ges.- und Verordn.-Bl. von 1876 p. 145 abgedruckten Controlordnung, VO. vom 15. März 1876 p. 209). Die Entschließung über Gnadengesuche gehört vor das Kriegsministerium (VO. vom 15. September 1879 p. 351 § 12 D). Ueber Controlentziehung durch unerlaubte Auswanderung s. d. I. 2.

Controlordnung. Die Controlordnung vom 29. October 1875 enthält die Controlmaaßregeln zur Erfüllung der militärischen Pflichten der nicht zum activen Heere gehörigen Wehrpflichtigen, bildet den II. Theil der deutschen Wehrordnung, ist für Sachsen noch besonders zum Abdrucke gelangt durch VO. vom 20. Jauuar 1876 p. 9, p. 145 und abgeändert durch Erlaß vom 31. März 1880 p. 166; die Ergänzung der Controlordnung in militärischer Beziehung bildet die **Landwehrordnung**, in der neuen Fassung für Sachsen im Separatabdrucke publicirt mit MVO. vom 19. März 1881. Die Ortsobrigkeiten haben dafür Sorge zu tragen, daß die Landwehrbezirkscommandos über Todesfälle

von Mannschaften des Beurlaubtenstandes unter Zustellung der betreffenden Militärpapiere benachrichtigt werden (VO. vom 8. April 1869 p. 40). Die Benachrichtigung von Einleitung und Ausgang der Untersuchungen gegen Militärpflichtige und Personen des Beurlaubtenstandes, welche nach § 4_5 u. § 7_{12} der Contr.-Ordg. ersterenfalls an die Civilvorsitzenden der Ersatzcommission, letzterenfalls an die Landwehrbezirkscommandos zu richten sind, haben sich auch auf die Zeit des Strafantrittes, den Ort und die Zeit der Geburt, und zwar auf alle Bestrafungen, auch die wegen Uebertretungen und die vor Eintritt in das militärpflichtige Alter erfolgten, zu erstrecken (Declaration vom 9. April 1878, MVO. vom 30. September 1879 im JMB. p. 221 und vom 8. August 1878 im JMB. p. 27).

Controlversammlungen. Die Gendarmerie ist von den Controlversammlungen (Contr.-Ordg. § 11) nicht principiell befreit (MVO. v. 24. Mai 1875); ob sie zur Aufsichtsführung bei denselben zu commandiren sei, ist nach Lage des einzelnen Falles zu beurtheilen, s. Gendarmerie I. 2.

Copialien, s. Abschriften.

Correctionsanstalten. Unter dieser Bezeichnung werden sowohl die staatlichen Correctionsanstalten, und zwar die eigentlichen Correctionsanstalten einestheils, die Erziehungs- und Besserungsanstalten anderntheils, als auch die nicht staatlichen Zwangsarbeitsanstalten (s. Armenhäuser) begriffen. Die Voraussetzungen für Einlieferung

A. in die eigentlichen Correctionsanstalten Hohnstein, Grünhain und Sachsenburg bildet lediglich die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde (s. d.), während die strafweise Einlieferung auf Grund von § 119 der Arm.-Ordg. in Wegfall gekommen ist (VO. vom 14. December 1870 p. 373 § 13). Von den genannten Anstalten ist diejenige zu Grünhain für erwachsene weibliche Correctionäre (VO. vom 5. Januar 1875 p. 6, VO. vom 4. Mai 1865 p. 187), die zu Sachsenburg für jugendliche Correctionäre (Bek. vom 23. August 1867 p. 224), die zu Hohnstein für Männer bestimmt; für letztere besteht eine Filiale zu Radeberg (MVO. vom 5. November 1878). Personen unter 18 Jahren sind stets nach Sachsenburg, über 18, aber unter 20 Jahren je nach ihrer Individualität entweder nach Sachsenburg oder in eine der beiden andern Anstalten einzuliefern (MVO. vom 8. Mai 1872). Nur Personen, welche nach ihrer geistigen und körperlichen Beschaffenheit sich zur Correction wirklich eignen, in der Regel also nur jüngere, sich dem Vagantenthume zwar zuneigende, aber der lüderlichen Gewohnheit noch nicht verfallene Personen sollen, und zwar baldmöglichst, eingeliefert werden; dagegen ist von Einlieferung alter, rückfälliger, gebrechlicher, wenig arbeitsfähiger Individuen in der Regel abzusehen (MVO. vom 12. Juni 1878, 5. November 1878, 22. Mai 1877). Die Bestimmungen über die Benutzung der sächsischen Anstalten durch die Schwarzburg-Rudolstadt'sche Regierung behufs Verbüßung von Gefängnißstrafen (s. d.) gelten auch für Correctionsanstalten

(MVO. vom 10. November 1877). Auch die Weimarische Regierung hat das Recht der Mitbenutzung von Sachsenburg und Grünhain gegen eine tägliche Vergütung von 90 Pf. pro Kopf (SWB. von 1882 p. 15). Ueber Einlieferung, Detention, Beurlaubung und Entlassung gelten im Allgemeinen die Bestimmungen über Strafanstalten (s. d.), soweit dieselben nicht, wie dies z. B. bezüglich der Beurlaubung und der Polizeiaufsicht der Fall, ausdrücklich auf die Strafanstalten beschränkt sind. Besondere Bestimmungen über die Correctionsanstalten, und zwar

1) die Einlieferung in dieselben sind folgende: Nach erfolgter Ueberweisung an die Landespolizeibehörde (s. d.) ist der Bestrafte noch vor der Berichtserstattung an die letztere ärztlich darauf hin zu prüfen, ob er sich zur correctionellen Behandlung eignet (MVO. vom 7. Februar 1880 im DKB. p. 11, ZKB. p. 13 und in der Zeitschr. f. V. I. p. 127). Hat die Kreishauptmannschaft von der ihr durch die Ueberweisung eingeräumten Befugniß, die Unterbringung in der Correctionsanstalt anzuordnen, Gebrauch gemacht, so hat die Einlieferung, und zwar in der Regel mittels Schubtransportes (s. d.), zu erfolgen (VO. vom 13. October 1874 p. 419 §§ 1 a, 1 b). Den Einlieferungsschriften sind die bei den Acten befindlichen Legitimationspapiere, insbesondere die Dienst- und Arbeitsbücher (MVO. vom 18. April 1877 im SWB. p. 77, ZKB. p. 31, DKB. p. 29), die Confirmationsscheine und, wo die Confirmation noch nicht erfolgt ist, die Taufscheine beizufügen (MVO. vom 8. Juli 1878 im DKB. p. 35, ZKB. p. 39, MVO. vom 28. Juli 1879 im DKB. p. 29, ZKB. p. 44). Das erkennende Gericht hat die Ueberweisung der Kreishauptmannschaft anzuzeigen; letztere fertigt ihre Entschließung der Verwaltungsbehörde zu, welche die Einlieferung in Ausführung bringt und die Gerichtsbehörde von der Entschließung der Landespolizeibehörde abschriftlich benachrichtigt (MVO. vom 5. März 1875 im ZKB. p. 8 und in der Zeitschr. f. R. 42 p. 76, MVO. vom 20. Februar 1875 im JMB. p. 5, MVO. vom 30. September 1879 im JMB. p. 221 sub F. 1 b, MVO. vom 24. September 1879 im JMB. p. 203 § 36); bis zum Eingange der Entschließung der Kreishauptmannschaft ist der Inhaftat in gerichtlichem Gewahrsam*) zu behalten (SWB. von 1876 p. 26), die bis dahin erwachsenen Haftkosten trägt der Justizfiscus, die späteren die Verwaltungsbehörde (MVO. vom 4. November 1875 in der Zeitschr. f. R. 42 p. 511); die actenmäßige Notiz hat von der einliefernden Verwaltungsbehörde auszugehen (MVO. vom 27. Januar 1876 in der Zeitschr. f. R. 43 p. 471). Befindet sich die einzuliefernde Person in

*) Nach MVO. vom 30. December 1881 besteht eine derartige Verpflichtung der Gerichte nicht mehr; vielmehr ist mit der Strafvollstreckung die Strafsache für das Gericht erledigt und die Ergreifung der Vorkehrungsmaaßregeln zur Sicherung der Einlieferung Sache der Polizeibehörde, welcher das Gericht den Inhaftaten nach verbüßter Haft zur Verfügung des Weiteren zu übergeben hat.

einem außerhalb des Regierungsbezirks gelegenen Amtsgerichte in Verwahrung, so kann die Einlieferung auf Anordnung der zuständigen Kreishauptmannschaft von der Amtshauptmannschaft, zu deren Bezirk das Arrestlocal gehört, erfolgen (MBeschluß vom 19. April 1880 in der Zeitschr. f. V. I. p. 184). Der Aufwand für Bekleidung (s. d.) der Einzuliefernden ist Polizeiaufwand. Im Uebrigen gelten die für Strafanstalten (s. d.) ergangenen Bestimmungen über Einlieferungsschriften (VO. vom 26. September 1856 p. 380 § 2), über mitzugebende Effecten (MVO. vom 16. Januar 1869 im JMB. p. 9), über Actenmittheilung (VO. vom 16. Juni 1855 p. 111) und gegen das Excediren auf dem Transporte (VO. vom 4. October 1854 p. 193).

2) Ueber **Detention, Beurlaubung und Entlassung** gilt Folgendes: Die Detention ist auf 2 Jahre beschränkt (StGB. § 362), in welche die Urlaubszeit nicht einzurechnen ist (MVO. vom 24. December 1870 und SWB. von 1876 p. 130); die Einlieferung erfolgt daher stets auf unbestimmte Zeit. Die Entschließung, ob und auf welche Zeit ein Correctionär zu beurlauben oder wieder einzuziehen sei, steht der Anstaltsdirection zu; dieselbe hat jedoch wegen Beurlaubung und Entlassung Bericht an die Kreishauptmannschaft zu erstatten, wenn die Polizeibehörde des ausgemittelten Aufenthaltsorts die Aufnahme verweigert, wenn die Anstaltsdirection den Wiedereinziehungsantrag der Polizeibehörde ablehnt, wenn die Entlassung vor oder wegen Ablauf der 2jährigen Detentionsfrist oder mit Ablauf des ersten Detentionsjahres ohne vorausgegangene Beurlaubung erfolgen soll. Der gesammte auf beurlaubte Correctionäre bezügliche Geschäftsverkehr mit den Landesanstalten und die Entschließungen, welche die Aufenthaltsgestattung für die Beurlaubten und Entlassenen betreffen, gehören auf dem Lande und in Städten kl. StO. vor die Amtshauptmannschaften; bei Ausweisung von Detinirten hat die Anstaltsdirection die Verwaltungsbehörde vom Zeitpuncte der Entlassung rechtzeitig zu benachrichtigen; die Ausführung der Ausweisung liegt stets nach MVO. vom 27. Oct. 1881 im SWB. p. 237 nur bei Schubtransport, nicht bei Marschroute, der Einlieferungsbehörde ob; die Entlassung geschieht mittelst Marschroute; verschiedene Classen der Beurlaubten giebt es nicht mehr (MVO. v. 15. Sept. 1880 in der Zeitschr. f. V. I. p. 345, VO. v. 22. Aug. 1874 p. 125 §§ 4, 5, MVO. vom 30. März 1875 in der Zeitschr. f. R. 42 p. 94, VO. vom 13. October 1874 p. 419 §§ 1 Schlußs., 4 e, und soweit hierdurch nicht erledigt, die beiden MVO. vom 24. December 1870 und vom 1. August 1862 an die Kreisdirectionen, zwei gleichzeitige Verordnungen an die Anstaltsdirectionen, letztere beide abgedruckt bei Funke VI. 134, und MVO. vom 16. December 1870 §§ 7, 8). Beim Zusammentreffen von Straf- und Correctionshaft ist zunächst die erstere zu vollstrecken (MVO. vom 24. September 1879 im JMB. p. 203 § 24). Körperliche Züchtigung (s. d.) ist als Disciplinarmittel zulässig. Reichsausländer sind stets, nicht sächsische Reichsangehörige nur beim Vorhandensein der Voraussetzungen von

§ 3_2 des RGes. vom 1. November 1867 p. 55 aus dem Lande zu weisen; die Ausweisung ist von der Kreishauptmannschaft bereits bei der Einlieferungsverfügung anzuordnen (MVO. vom 5. und 27. October 1881 im SWB. p. 238). Auf Personen, gegen welche Ausweisung zulässig ist, leidet das Beurlaubungssystem keine Anwendung; neben thunlichster Verkürzung der Correctionshaft ist jede zulässige Verschärfung derselben geboten, insbesondere sind dieselben ausnahmslos der 3. Disciplinarclasse zu überweisen; wegen der Entlassung ist spätestens nach 3 Monaten Bericht an die Kreishauptmannschaft zu erstatten (MVO. vom 9. März 1881). Die Beurlaubten stehen auch während der Beurlaubung unter Disciplinargewalt der Anstaltsbehörde; gegen Wiedereinziehung ist weder ein Rechtsmittel noch die Berufung auf Gnade zulässig (MVO. vom 31. December 1880 im SWB. von 1881 p. 85 und die dort ersichtlichen weiteren Verhaltungsvorschriften für Beurlaubte). Vor der Verheirathung beurlaubter Correctionärinnen ist Bericht zu erstatten (s. Eheconsens II). Macht sich bei Wiedereinziehung die Beschaffung von Kleidern nöthig und sind dieselben am Orte nicht billig zu beschaffen, so hat die Polizeibehörde sich an die Anstaltsbehörde zu wenden (MVO. vom 22. December 1870). Die Kosten des Transports der aus der Anstalt Entwichenen trägt die Anstaltscasse nicht (MVO. vom 27. September 1862). Im Uebrigen gelten wegen der Entlassung und der Fürsorge für Entlassene die Vorschriften für Strafanstalten (s. d. III).

B. Die Erziehungs- und Besserungsanstalten für jugendliche Personen sind die Anstalten zu Bräunsdorf (VO. vom 26. Juli 1850 p. 194 und vom 9. September 1850 p. 223), zu Großhennersdorf (VO. vom 30. Juni 1852 p. 236) und zu Sachsenburg (VO. vom 23. August 1867 p. 224). Die Voraussetzungen für Unterbringung in diese Anstalten sind entweder Verwahrlosung im Allgemeinen oder Begehen strafbarer Handlungen; letzterenfalls setzt die Unterbringung von Kindern unter 12 Jahren einen Beschluß der Vormundschaftsbehörde voraus, welcher die Begehung der strafbaren Handlung feststellt und die Unterbringung für zulässig erklärt (StGB. § 55); die Unterbringung von Personen, welche das 12., aber noch nicht das 18. Jahr vollendet haben, dagegen setzt ein gerichtliches Urtheil voraus, durch welches auf Unterbringung erkannt und zugleich festgestellt ist, daß der Angeschuldigte die zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß (StGB. § 56); bei dem Vorhandensein dieser Erkenntniß hat nach § 57 StGB. criminelle Bestrafung in dazu bestimmten Räumen (Strafanstalt Sachsenburg bei mehr als 1monatiger Dauer, andernfalls Gerichtsgefängniß) einzutreten; Näheres hierüber s. Kindererziehung sub I. Die Bestimmungen

1) über die Einlieferung in die Anstalten enthalten die oben im Eingang erwähnten Verordnungen. Ueber die Aufnahme entscheidet das Ministerium des Innern auf gutachtlichen Vortrag der Kreishauptmannschaft (VO. vom 26. Juli 1850 p. 194 §§ 4, 5). Die

Formulare für Aufnahmeanträge giebt MVO. vom 5. September 1879 im SWB. p. 178, ZKB. p. 55. Die Aufnahmeverordnung verliert nach 3 Monaten ihre Gültigkeit (MVO. vom 19. Januar 1856). Bezüglich der allgemeinen Anordnungen, welche die Aufnahme und Entlassung regeln, tritt an Stelle der früheren Ortsobrigkeiten auf dem Lande der Gemeindevorstand, in Städten kl. StO. der Bürgermeister (VO. vom 22. August 1874 p. 125 § 6). Von den nach § 56 des StGB. ergangenen gerichtlichen Entscheidungen ist die Verwaltungsbehörde bez. das Justizministerium zu benachrichtigen; die nach § 56 zuerkannten Strafen werden, wenn sie in einer Landesanstalt zu verbüßen sind, durch die Correctionshaft mit verbüßt (s. Strafvollstreckung). Dem Gesuche sind Impfschein, Nachweis des Unterstützungswohnsitzes, ärztliches Gutachten darüber, daß der Unterzubringende sich zur correctionellen Behandlung eignet, und eine genaue Darstellung über Betragen, Schulbildung, Familien- und Vermögensverhältnisse beizugeben (VO. vom 26. Juli 1850 p. 194 pct. 2, ZKB. Jahrg. 1860 p. 23, Jahrg. 1856 p. 129). Der Beifügung der Aufnahmeverordnung bedarf es nicht; dagegen sind etwaige Dienst- und Arbeitsbücher, desgleichen der Confirmationsschein, und wo die Confirmation noch nicht erfolgt ist, der Taufschein beizufügen (s. oben A. 1). Die Aufzunehmenden sind nothdürftig bekleidet einzuliefern (VO. v. 9. Sept. 1850 §§ 6, 7).

2) Die Kosten der Unterbringung betreffend, so erfolgt die Einlieferung wegen strafbarer Handlungen, ingleichen die Einlieferung Solcher, welche wegen bereits entwickelter verbrecherischer Neigungen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit gefährlich werden, unentgeltlich, sofern nicht die Verpflegbeiträge aus dem Vermögen der Einzuliefernden oder der privatrechtlich hierzu verpflichteten Personen aufgebracht werden können; soweit jedoch der vorhandene Platz ausreicht, sollen auch Verwahrloste andrer Kategorien aufgenommen werden (VO. vom 9. September 1855 p. 223). Der Normalverpflegbeitrag beträgt — und zwar auch für Landarme (MBeschluß vom 15. Januar 1881 im SWB. p. 21) — 216 Mark, der Beitrag sächsischer Ortsarmenverbände 108 Mark, jedoch kann Ermäßigung ersterenfalls auf 162 Mark, letzterenfalls auf 72 Mark, und bei ganz besonderer Beschränktheit der Mittel bis auf 108 bez. 36 Mark erfolgen; Ermäßigungsgesuche sind unter Beifügung der Armencassenrechnungen der 3 letzten Jahre bei der Kreishauptmannschaft anzubringen (VO. vom 7. December 1880 p. 171, MVO. vom 9. Mai 1881). Der Gemeindebeitrag gilt als Armenunterstützung (s. d.) und ist daher vom Armenverbande des Unterstützungswohnsitzes zu erstatten, dafern die Unterbringung nicht lediglich im polizeilichen Interesse erfolgt ist (s. Kindererziehung III).

3) Detention, Beurlaubung und Entlassung. Die Anstalt Sachsenburg ist sowohl eigentliche Correctionsanstalt (oben sub A) als auch Erziehungs- und Besserungsanstalt; die Detention in derselben dauert daher bei Einlieferung nach StGB. § 362 zwei Jahre (s. oben A), bei Einlieferungen, die auf Grund von § 56, oder weder nach

§ 56 noch nach § 362 erfolgen, ersterenfalls nicht über das 20., letzterenfalls nicht über das 21. Lebensjahr (MVO. vom 24. December 1870, 1. Juni 1872 und 7. Mai 1881 in der Zeitschr. f. V. II. p. 317). Soll ersterenfalls die Entlassung vor erfülltem 20. Jahre erfolgen, letzterenfalls die Detention über das 21. Jahr fortdauern, so ist von der Anstaltsdirection Bericht, war dagegen die Entlassung mit dem 20. Jahre erfolgt, Anzeige an die Kreishauptmannschaft zu erstatten (MVO. vom 15. September 1880 in der Zeitschr. f. V. I. p. 345). — Körperliche Züchtigung (s. d.) ist als Disciplinarmittel auch hier zulässig. Die Vorschriften über Arbeitsbücher (s. d.) leiden auf Zöglinge der Anstalt Bräunsdorf, die als Lehrlinge oder Fabrikarbeiter untergebracht sind, ebenfalls Anwendung; es ist jedoch in den Arbeitsbüchern ihrer Eigenschaft als beurlaubter Correctionäre keine Erwähnung zu thun (DKB. von 1879 p. 16).

Criminalpolizei, s. Gerichtliche Polizei.

Croquis. Die Croquis sind die zu Zwecken der Grundsteuer angefertigten bildlichen Darstellungen der Lage und Figur der Parzellen nach ihrer natürlichen Reihenfolge. Die Kreissteuerräthe haben Sorge zu tragen, daß den Gemeinden auf Verlangen Copieen derselben ertheilt werden (Ges. v. 9. September 1843 p. 97 § 25, AVO. v. 26. October 1843 p. 153 § 11 c, Abs. 3).

Cultus, s. Confessionelle Verhältnisse, Liturgie.

Cultusministerialcasse. Derselben gebührt u. A. die Verwaltung und Verzinsung der Ablösungscapitalien und Landrentenbriefe der Pfarr- und Schullehne, sowie die Aufbewahrung der zu den Kirchenämtern gehörigen Staatspapiere; dieselbe hat daher ersterenfalls die Ausloosung zu überwachen, letzterenfalls dagegen nicht (VO. vom 6. August 1851 p. 306 § 7, Ges. vom 10. Februar 1851 p. 45 § 3, Bek. vom 19. Januar 1850 p. 11, Cons.B. von 1879 p. 68 und, soweit hierdurch nicht erledigt, Cod. p. 704, p. 733, p. 751). Durch dieselbe Casse erfolgt die Auszahlung der Pensionen an Geistliche, Lehrer und deren Hinterlassene, s. Geistliche IX. 3, Lehrerpensionen C.

Cultusministerium. Ueber die Competenz des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts gelten nächst den allgemeinen Bestimmungen über die Ministerialdepartements (s. d.) die in der VO. vom 7. November 1831 p. 323 sub 4 E aufgeführten Bestimmungen; dieselben modificiren sich jedoch in Folge der neueren Gesetzgebung wie folgt:

I. In kirchlichen Angelegenheiten gebührt dem Cultusministerium bezüglich aller Confessionen die Ausübung der aus der Kirchenhoheit (s. d.) fließenden Rechte, dagegen steht die Wahrnehmung der speciellen Rechte und Interessen der evangelisch-lutherischen Kirche, insbesondere die Ausübung der Kirchengewalt (s. d.) nunmehr dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium (s. d.) unter Oberaufsicht der in evangelicis beauftragten Staatsminister (s. d.) und unter Mitwirkung der Synode (s. d.) zu.

II. Die Leitung des gesammten Schulwesens ist — vorbehältlich der Aufsicht der kirchlichen Behörden über den Religionsunterricht (s. d.), der Zuständigkeit derselben in Sachen der Kirchschulstellen (s. d.) und der Competenz des Ministeriums des Innern bezüglich der gewerblichen Schulen (s. d.) — dem Cultusministerium verblieben (Kirchenges. vom 15. April 1873 p. 376 § 4_2). Das Cultusministerium ist daher als „oberste Schulbehörde" die Oberaufsichtsbehörde und letzte Instanz in allen äußern und innern Angelegenheiten sowohl der höheren Unterrichtsanstalten, als der Volksschulen und Privatunterrichtsanstalten (Ges. vom 22. August 1876 p. 317 §§ 4, 35, AVO. vom 29. Januar 1877 p. 43 pct. 19, Ges. vom 26. April 1873 p. 350 § 9 Abs. 4, § 15 Abs. 2 und 5, §§ 36, 37, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 §§ 33, 68, 69).

III. In Stiftungsangelegenheiten gebührt dem Cultusministerium das staatliche Aufsichtsrecht bezüglich aller Stiftungen, soweit nicht in bestimmten Fällen (s. Stiftungen) die Competenz des Ministeriums des Innern, des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums oder einer stiftungsgemäß dazu berufenen anderen Behörde eintritt.

Curkosten, s. Krankenpflege.

Cymbel. Die Abschaffung des Cymbels bedarf der Genehmigung des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums, welche unter der Voraussetzung ertheilt wird, daß an den Kirchenthüren verschlossene Büchsen zu Einlegung des Cymbelgeldes angebracht, an den Collectentagen (s. Kirchencollecte) aber außerdem Becken aufgestellt werden (MVO. vom 1. September 1868 im ZKB. p. 99 und Cod. Suppl. p. 45). In die allgemeine Kirchencollecte ist der Ertrag des Cymbels nicht einzurechnen (VO. vom 12. Februar 1875 im Conf.B. p. 7). Der dem Pfarrer observanzmäßig zugestandene Anspruch auf den Ertrag des Cymbels an gewissen Tagen ist bei der allgemeinen Fixation der geistlichen Gebühren für kirchliche Handlungen (s. d.), soweit dies nicht bereits in Folge früherer Abschaffung des Cymbels geschehen, zur Ablösung gelangt. Wo es hergebracht ist, daß der Ertrag des Cymbels ganz oder theilweise an die Armencasse abzugeben ist, hat es hierbei auch ferner zu bewenden (Arm.-Ordg. vom 22. October 1840 p. 257 §§ 13 B_1, 15). Die Cymbelträger werden vom Kirchenvorstande frei gewählt und von der Kircheninspection verpflichtet (KVO. vom 30. März 1868 p. 204 § 25_6). — Die Einsendung der durch den Cymbel eingehenden devalvirten Münzen an die kgl. Münze zu Dresden findet nicht mehr statt (ZKB. von 1874 p. 8).

Dachbedeckung, Dachpappe. Als Regel ist sowohl für Städte als für Dörfer harte Dachung vorgeschrieben; die Verwendung von Dachpappe, Dachfilz und ähnlichen approbirten Surrogaten harter Dachung ist nur unter gewissen Beschränkungen, insbesondere bei Dächern geringerer Höhe und in Städten bei mindestens 11,40 m Entfernung des Gebäudes von der Nachbargrenze, weiche Dachung aber nur bei Um-

deckung von Gebäuden, welche harte Dachung nicht zu tragen vermögen und bei Bockwindmühlen, Gartenlauben ꝛc., in Dörfern überdies bei Gebäuden von mindestens 170 m Entfernung von andern Gebäuden, sowie in den von der Regierung bestimmten Ortschaften von besonders hoher, rauher und den Stürmen ausgesetzter Lage gestattet; weitere Ausnahmen können in den Localbauordnungen statuirt werden (BPO. für Städte vom 27. Februar 1869 p. 55 §§ 40—42, BPO. für Dörfer vom 27. Februar 1869 p. 80 §§ 37—39, VO. vom 29. September 1859 p. 321, Reductionstabelle vom 21. März 1870 p. 87 sub A. I., VO. vom 6. Juli 1863 p. 646 § 4_6). Fabriken von Dachpappe und Dachfilz sind Gewerbeanlagen (s. d.) im Sinne von § 16 der GO.

Dachwohnungen dürfen nur bei harter Dachung eingebaut werden und müssen mindestens 2,25 m lichte Höhe haben (BPO. für Städte vom 27. Februar 1869 p. 55 § 44, BPO. für Dörfer vom 27. Februar 1869 p. 80 § 41 und Tabelle vom 21. März 1870 p. 87 sub A. 1).

Dammbauten, s. Wasserbau, Strompolizei, Wasserpolizei.

Dammcassen sind die Cassen der Dammcommunen (s. d. und Mand. vom 7. August 1819 p. 197 § 6).

Dammcommunen. Alle Gemeinden und einzelnen Grundstücksbesitzer, welche von einem und demselben Damme Vortheil haben, sind zum Bau und zur Unterhaltung desselben zu einer Dammcommune zu vereinigen (Mand. vom 7. August 1819 p. 197 § 5).

Dammgerichte. Zu Untersuchung und Bestrafung aller Ungebührnisse, welche an Dämmen und Uferbauten begangen worden sind, desgleichen zur Entscheidung über den Schadenersatz, die Erhebung von Dammbaucassenanlagen ꝛc. werden im Frühjahre und Herbst jeden Jahres Dammgerichte abgehalten; Näheres s. Mand. v. 7. August 1819 p. 197 § 9, soweit nicht durch die Bestimmungen über Strompolizeibehörden (s. d.) und Wasserbaubehörden (s. d.) erledigt.

Dammmeister, s. Wasserbaubeamte, Strompolizeibeamte.

Dammrichter sind die Vorsitzenden der Dammcommunen (Mand. vom 7. August 1819 p. 197 § 7, soweit nicht durch die neueren Bestimmungen über Wasserbaubehörden und Strompolizeibehörden — s. d. — erledigt).

Dammschau. Im Frühjahre nach dem Eisgange, sowie nach jeder Ueberschwemmung sind im Beisein des Amtshauptmanns, des Wasserbauinspectors, der Dammmeister und Dammrichter die Ufer und Dämme zu besichtigen (Mand. vom 7. August 1819 p. 197 § 8).

Dampfdreschmaschinen, s. Locomobilen.

Dampfkessel. Zu Anlegung neuer und zu Wiederinbetriebsetzung alter Dampfkessel ist die Genehmigung der Polizeibehörde (Amtshauptmannschaft, Stadtrath) und des Dampfkesselinspectors (s. d.) erforderlich; das Verfahren bei versagter, bei bedingter Genehmigung, bei Recurs, bei Fristung und bei Untersagung ist dasselbe, wie bei Gewerbeanlagen (s. d.);

bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht (GO. §§ 24, 25, 49, 51, 54, VO. vom 16. September 1869 p. 257 §§ 18, 29, 30, VO. vom 6. Juli 1871 p. 143 § 14). Die Vorschriften für den Bau und die Ausrüstung (Speisung, Wasserstandszeiger, Wasserstandsmarke, Sicherheitsventil, Manometer, Kesselmarke), für die Prüfung (Druckprobe und Prüfungsmanometer), ingleichen über Aufstellungsart und Kesselmaurung enthält RBek. vom 29. Mai 1871 p. 122 und VO. vom 6. Juli 1871 p. 143. Besondere Bestimmungen sind in Bezug auf Baupolizei (s. d. A. II_1) und Straßenpolizei (s. d. II) für stationäre Dampfkessel ergangen. Ueber die Betriebserlaubniß sind Dampfkesselcertificate (s. d.) auszustellen, sowohl nach erfolgter Herstellung als später sind Dampfkesselrevisionen (s. d.) durch den Dampfkesselinspector (s. d.) bez. durch Dampfkesselüberwachungsvereine (s. d.) vorzunehmen; der Einmaurung und Ummantlung des Kessels hat die Festigkeitsprüfung (s. d.) vorauszugehen. Inbetriebsetzung, Errichtung oder Veränderung ohne Genehmigung und Nichteinhaltung der bei der Genehmigung oder Revision gestellten Bedingungen werden mit Geldstrafe bis zu 300 ℳ oder 6 Wochen Haft, unnöthige Veränderungen in dem Zustande eines explodirten Kessels vor Beendigung der technischen Erörterungen mit 75 ℳ Geldstrafe, andere Uebertretungen mit Geldstrafe von 15 bis 300 ℳ oder entsprechender Haft geahndet, für Zuwiderhandlungen gegen die nach § 13 der VO. vom 6. Juli 1871 während des Betriebs zu beobachtenden Bestimmungen (rechtzeitige Reinigung der Kessel, Nichtüberlastung der Sicherheitsventile, zuverlässige Bedienung, Aufhängung des Certificats im Kesselhause ꝛc.) sind zunächst die Besitzer und deren Stellvertreter verantwortlich, auch wenn der Bedienungsmannschaft hierbei eine Verschuldung zur Last fällt (GO. § 24 Abs. 4, RGes. vom 17. Juli 1878 p. 199 art. 2 pct. 2 Nr. 2, VO. vom 6. Juli 1871 p. 143 §§ 16_4, 44—47 und MVO. vom 12. Februar 1877 im SWB. p. 78). Besondere Bestimmungen gelten für Locomobilen (s. d.), Locomotiven (s. d.), Schiffsdampfkessel (s. d.) und Staatsdampfkessel (§ 39 flg. der VO. vom 6. Juli 1871); insbesondere hat bei stationären Dampfkesseln im Bereiche der Staatseisenbahnverwaltung die Anzeige von Bauten und Umbauten von der bauausführenden Abtheilung oder dem Bauingenieurbüreau auszugehen; der fiscalische Beamte, welcher sich bei der Revision zu betheiligen und das Protocoll mit zu unterzeichnen hat, ist der zuständige Bezirksmaschinenmeister (MVO. vom 27. Januar 1880 im SWB. p. 25, und in der Zeitschr. f. V. I. p. 85). Keine Anwendung erleiden die Bestimmungen über Dampfkessel auf die in § 18 der RBek. vom 29. Mai 1871 p. 122 aufgeführten Dampfkochgefäße und Behälter, deren Dampf einem andern Dampfentwickler entnommen wird; diese Gefäße unterliegen daher nicht der Prüfung durch den Dampfkesselinspector, wohl aber mit Rücksicht auf § 120_3 der GO. (s. Gewerbeanlagen D) der Aufsicht der Fabrikeninspectoren (s. d.); Prüfungen dieser Gefäße sind daher von den Dampfkesselinspectoren in der Werkstätte des Verfertigers nur auf Antrag des Gewerbeunter-

nehmers, für welchen sie bestimmt sind, und zwar gebührenfrei vorzunehmen; geht dagegen der Antrag vom Verfertiger aus, so ist demselben nur gegen Entrichtung der Gebühren und Reisekosten (s. Dampfkesselinspectoren) zu entsprechen; dies gilt insbesondere auch von Wind-, Heißluft-, und dergl. Kesseln (MVO. vom 4. December 1880 im ZKB. p. 65, DKB. p. 66). Fabriken, in welchen Dampfkessel durch Vernieten hergestellt werden, sind Gewerbeanlagen (s. d.) im Sinne von § 16 der GO. (RGes. vom 2. März 1874 p. 19).

Dampfkesselcertificate. Die Certificate sind die von den Dampfkesselinspectoren auszufertigenden, von der Polizeibehörde mit zu vollziehenden und auszuhändigenden Betriebserlaubnißscheine; auf denselben ist auch das Resultat der Dampfkesselrevisionen (s. d.) sowie der Uebergang des Kessels auf einen neuen Besitzer zu verlautbaren, die Gebühr des Dampfkesselinspectors hierfür ist in der Revisionsgebühr in der Regel mit enthalten (VO. vom 6. Juli 1871 p. 143 § 20, VO. vom 4. Mai 1877 p. 229 pct. 3 und die besonderen Bestimmungen für Locomobilen in § 31 Abs. 2, für Locomotiven in § 36 Abs. 3, für Staatsdampfkessel in § 40_2, für Schiffsdampfkessel in § 37_3 der VO. von 1871 und für Dampfkessel (s. d.) im Besitz der Staatseisenbahnverwaltung).

Dampfkesselinspectoren. Dieselben sind die technischen Beamten für Prüfung und Revision der Dampfkessel, verbinden mit dieser Function die der Fabrikeninspectoren (s. d.) und sind den Verwaltungsbehörden erster Instanz coordinirt (VO. vom 4. September 1872 p. 413 §§ 1, 5, 6, VO. vom 6. Juli 1871 p. 143 § 14_1 und VO. vom 24. Mai 1877 p. 231). Zur Zeit bestehen 5 Inspectionsbezirke, deren Abgrenzung die Beifuge zur letztgedachten Verordnung ergiebt. Die Befugnisse der Dampfkesselinspectoren im Einzelnen regelt die VO. vom 6. Juli 1871 p. 143, insbesondere §§ 13_8, 17—22 derselben, soweit dieselben nicht durch die neueren Bestimmungen über Dampfkesselüberwachungsvereine (s. d.) und Dampfkesselrevisionen (s. d.) modificirt sind. Auch zur baupolizeilichen Genehmigung von Dampfkesselanlagen genügt in der Regel das Gutachten des Dampfkesselinspectors, s. Baupolizei A. II. 1. Dieselben liquidiren ihre Reisekosten dem Ministerium des Innern, während die Gebühren zur Staatscasse zu entrichten, von den Polizeibehörden einzuziehen und dem Ministerium des Innern mittelst Lieferscheines (MVO. vom 24. Mai 1878) einzusenden sind (VO. vom 4. Mai 1877 p. 229 pct. 3); die Einziehung der Kosten für verschuldete Nachrevisionen erfolgt kostenfrei, soweit nicht die Säumniß in unbegründeter Weigerung ihren Grund hat (MVO. von 1878 im SWB. p. 77, ZKB. p. 23); wenn in ein und demselben Etablissement die Kesselprobe oder erste Revision eines Kessels und gleichzeitig die regelmäßige Revision eines andern Kessels erfolgt, so ist für die erste Revision oder Probe 10 M., für die regelmäßige Revision 6 M. zu liquidiren (MVO. vom 16. September 1879 im SWB. p. 179, DKB. p. 39). Die Prüfung von Kochgefäßen, Wind-, Heißluft-, 2c. Kesseln erfolgt in der Regel kostenfrei, s. Dampfkessel.

Dampfkesselprüfung, Dampfkesselrevision. Jeder Dampfkessel (s. d.) ist

vor der Einmaurung bez. Ummantelung einer Festigkeitsprüfung (s. d.), außerdem aber nach erfolgter Herstellung oder Veränderung und später alljährlich einmal, von dem Dampfkesselinspector zu revidiren; über den Erfolg sind Protocolle in doppelten Exemplaren aufzunehmen, welche ersteren Falls stets, bei den regelmäßigen Revisionen nur dann, wenn Erinnerungen zu machen gewesen, von dem Antragsteller zu unterschreiben sind und deren eines an die Polizeibehörde einzusenden ist; die Revisionskosten (s. Dampfkesselinspectoren) werden von der letzteren eingezogen (VO. vom 4. Mai 1877 p. 229 pct. 1—3, VO. vom 6. Juli 1871 p. 143 § 13 pct. 7 und 8, §§ 17, 20, 22). Die Einholung obiger Unterschrift ist Sache des Dampfkesselinspectors (Zeitschr. f. V. I. p. 214). Die regelmäßigen Dampfkesselrevisionen (pct. 1 der VO. vom 4. Mai 1877) können unter gewissen Voraussetzungen vom Ministerium des Innern besondern Dampfkesselüberwachungsvereinen (s. d.) oder auch einzelnen Dampfkesselbesitzern überlassen werden (VO. vom 8. Februar 1877 p. 146). Eine derartige Befreiung einzelner Dampfkesselbesitzer ist bis jetzt nur auf Widerruf und unter der Bedingung ertheilt worden, daß das Ministerium den vom Besitzer gewählten Techniker ausdrücklich zugelassen hat, daß derselbe das Resultat der Revisionen in ein dem Dampfkesselinspector jeder Zeit zugängliches Buch einträgt, bei gefahrdrohendem Zustande der Dampfkesselanlage sofortige Außerbetriebsetzung anordnet und hiervon der Baupolizeibehörde und dem Dampfkesselinspector Mittheilung macht, binnen längstens 4 Wochen vom Jahresschlusse aber die Zahl der Kessel, Zahl und Ausfall der Kesseluntersuchungen anzeigt (MVO. vom 10. Februar 1881 in der Zeitschr. f. V. II. p. 98). Besondere Bestimmungen gelten für Staatseisenbahnkessel, Kochgefäße, Heißluft- 2c. Kessel, s. Dampfkessel.

Dampfkesselüberwachungsvereine. Die regelmäßigen Dampfkesselrevisionen (s. d.) können vom Ministerium des Innern an Stelle der Dampfkesselinspectoren solchen Vereinen widerruflich überlassen werden, welche sich eine regelmäßige sorgfältige Ueberwachung der ihren Mitgliedern gehörigen Dampfkessel zur Aufgabe gestellt haben (VO. vom 8. Februar 1877 p. 146); die Bedingungen, unter welchen die Befreiung erfolgt, und die Ausübung der Revisionsthätigkeit ordnet das durch MVO. vom 1. März 1877 veröffentlichte Regulativ vom 9. Februar 1877.

Dampfmaschinen, über deren polizeiliche Ueberwachung s. Dampfkessel, über deren Versicherung s. Maschinenversicherung; auf Arbeitgeber, jugendliche Arbeiter und Frauen in Werkstätten, in welchen eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, leiden die Bestimmungen über Beschäftigung in Fabriken (s. d.) ebenfalls Anwendung (RGes. vom 17. Juli 1878 p. 199 § 154_2).

Dampfpfeifen. Der Gebrauch derselben außerhalb des Eisenbahnbetriebs ist innerhalb einer Entfernung von 900 m von der äußeren Grenze der Eisenbahngrundstücke verboten (VO. vom 6. Juli 1871 p. 143 § 9); die Zulässigkeit des Gebrauches von Nebelhörnern innerhalb dieser Entfernung beschränkt sich auf die eigentlichen Nebelhörner (sog. Zungenpfeifen, bei welchen der Tonerzeuger in einer Zunge besteht),

bezieht sich dagegen nicht auf sog. Lippenpfeifen (tiefer gestimmte Locomotivpfeifen), s. MBeschl. vom 30. August 1878 im SWB. p. 181, auf Secundärbahnen erstreckt durch Recommunicat vom 16. August 1880 in der Zeitschr. f. V. I. p. 349. Weitere Bestimmungen sind über Eisenbahnsignale (s. Bahnpolizei) und Schifffahrtssignale (s. d.) ergangen.

Dampfschiffe, s. Strompolizei, insbesondere §§ 87—102 der VO. vom 2. Januar 1864 (Fahrpläne, Fahrtarife, Landungsplätze, Aufnahme der Passagiere, Dampfschiffsrestaurationen, Beförderungsgegenstände, Schiffspersonal ꝛc. betr.).

Dampfschiffsprüfung. Einer solchen bedarf es,

1) behufs Erlangung des Schiffspatentes (s. d.) nach Maaßgabe der Vorschriften in §§ 3—5 der VO. vom 2. Januar 1864 p. 2;

2) behufs Erlangung des Fahrzeugnisses (s. d.), wenn Schiffe einen Umbau oder eine wesentliche Reparatur erfahren haben, nach Maaßgabe von pct. I. der VO. vom 21. Juli 1871 p. 178.

3) Außerdem unterliegen alle bereits im Betriebe befindlichen Dampfschiffe vorbehältlich außerordentlicher Revisionen im Laufe der Schifffahrtsperiode einer regelmäßigen jährlichen Revision (VO. vom 21. Juli 1871 p. 178 pct. II.).

4) Die Prüfungen unter 1 und 2 erfolgen ausschließlich vor der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt (VO. vom 18. September 1874 p. 323 § 2_3, VO. vom 11. September 1880 p. 109 § 4_3), die Prüfung unter 3 erfolgt durch den Wasserbauinspector (VO. vom 21. Juli 1871 p. 178 sub II.); mit den Prüfungen unter 1 bis 3 ist die Prüfung des Schiffsdampfkessels (s. d.) durch den Dampfkesselinspector zu verbinden. Von der Probefahrt (oben sub I) kann bezüglich der nur zur Personenbeförderung bestimmten Schiffe abgesehen werden (MVO. vom 12. Juli 1879). Von den Revisionen sub 3 sind die Elbdampfschifffahrts- und die Kettenschleppschifffahrtsgesellschaft solange befreit, als sie ihre Dampfer nicht zur Schifffahrt in Sachsen verwenden und dem Elbstromamte Dresden-Neustadt nachweisen, daß sie diesen Revisionen in dem Elbuferstaate ihres Stationsortes unterliegen (MVO. vom 25. Mai 1878, 12. Juli 1879, 5. Juni und 22. September 1880).

Darlehnsaufnahme. I. Zu Vermehrung der Schulden der politischen Gemeinden bedarf es der Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörden (s. d.), wenn die Vermehrung innerhalb Jahresfrist bei einer Bevölkerung unter 1000 Einwohnern mehr als 300 Mark, bei größerer Seelenzahl mehr als 300 Mark auf je 1000 Einwohner beträgt; der Bezirksausschuß bez. Kreisausschuß ist nur zuzuziehen, wenn die Aufsichtsbehörde die Genehmigung zu ertheilen Bedenken trägt (RStO. §§ 13, 131, 132 Abs. 2, kl. StO. art. VI., RLGO. §§ 13, 93, 94_2). Involvirt die Darlehnsaufnahme, wie dies bei Darlehnen des landwirthschaftlichen Creditvereins der Fall, den Beitritt zu dem darleihenden Vereine und damit die Uebernahme solidarischer Haftpflicht, so be-

darf es der Zuziehung des Bezirksausschusses bez. Kreisausschusses jedenfalls (MVO. vom 21. Juni 1877 im SWB. p. 208).

II. Zu Darlehnen auf den Credit der **Kirche** bedarf es consistorieller Genehmigung (Kirchengeſ. vom 15. April 1873 p. 376 § 5 Nr. 21 und KVO. vom 30. März 1868 p. 204 § 26_{a_2}). Bei Darlehnen der **Kirchengemeinde** haben die Vertreter der politischen Gemeinde die Schuldurkunde in Gemeinschaft mit dem Kirchenvorstande auszustellen (Ges. vom 30. März 1868 p. 204 § 6). Durch diese Mitvollziehung soll jedoch nicht die Verpflichtung der politischen Gemeinde, mit ihrer Steuerkraft für Rückzahlung des Darlehns als Selbstschuldnerin aufzukommen, begründet, sondern nur die Opportunität der Anleihe erwiesen und derselben diejenige Stellung im Haushalte der politischen Gemeinde gegeben werden, wonach auf deren Bestehen ebenso wie auf andere Gemeindeschulden Rücksicht genommen und Nichts unternommen wird, was die Verzinsung und Tilgung der Schuld erschweren könnte (MVO. vom 16. Juli 1875 in der Zeitschr. f. R. 42 p. 363). Einer Concurrenz der Kircheninspection bedarf es diesfalls nur dann, wenn der Kirchenvorstand solche ausdrücklich beantragt (MVO. v. 9. Januar 1869 im Cod. Suppl. p. 36). Darüber, wie es bei Differenzen der politischen Vertreter mit dem Kirchenvorstande und der politischen Gemeinden unter sich zu halten sei, s. Kirchenvorstand B. 1.

III. Darlehnsaufnahmen der **Schulgemeinde** bedürfen der Genehmigung der Bezirksschulinspection, welche wegen Wiederabtragung der Schuld das Nöthige vorzukehren hat (AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 16_4). Darlehnsaufnahmen der **Armencasse** (s. d. II) unterliegen den Bestimmungen über Gemeindeanlehen; über **Staatsanleihen** s. Staatsschuldenwesen.

Darmsaitenfabriken sind Gewerbeanlagen (s. d.) im Sinne von § 16_1 der GO. (GO. § 16_2), desgleichen Darmzubereitungsanstalten (RGes. vom 2. März 1874 p. 19).

Declaration, s. Einkommensteuerdeclaration.

Defraudationen, s. Steuerstrafen.

Delegationen. Die Delegationen sind abgezweigte Geschäftsstellen der Amtshauptmannschaften für die zur Zuständigkeit der vormaligen Gerichtsämter gehörig gewesenen und nicht auf die Gemeinden übergegangenen Verwaltungssachen; von dieser Zuständigkeit sind jedoch ausgenommen Administrativjustizsachen, Kirchen- und Schulsachen, die dem Bezirksausschusse überwiesenen Sachen und die Vereinnahmung der Brandversicherungsbeiträge; zur Zeit besteht nur noch die Delegation zu Sayda (VO. vom 21. August 1874 p. 124, Bek. vom 30. December 1876 im Ges.- und Verordn.-Bl. von 1877 p. 4, Bek. vom 4. December 1877 p. 337, VO. vom 11. September 1880 p. 109).

Deposition. Die Deposition von Bestandtheilen des Bezirksvermögens bei den amts- und kreishauptmannschaftlichen Cassen ist vom Ministerium unter der Bedingung genehmigt worden, daß daraus dem Fiscus keinerlei Vertretung erwächst und vom Bezirksausschusse Namens des

Bezirksverbandes eine dahin gehende rechtsverbindliche Erklärung abgegeben wird (MVO. vom 24. Juni 1875). Unter gleicher Voraussetzung dürfen auf ausdrücklichen Antrag und aus besonderen Gründen die in Werthseffecten bestehenden Cautionen communlicher Cassenbeamten bei den amtshauptmannschaftlichen Cassen aufbewahrt werden (MVO. vom 8. März 1881). Ueber die Deponirung der Entschädigungssumme bei Eisenbahnexpropriationen s. Oblastenvertheilung IV. 1.

Derelition, s. Wasserbau A. 1.

Deserteure, s. Militärarrestaten, Auswanderung I. 2.

Designation, s. Patronat und Collatur.

Desinfection bei Viehseuchen (s. d.) erfolgt nach Anlage zu § 143 der AVO. vom 9. Mai 1881 p. 35; besondere Bestimmungen gelten für Desinfection der zum Viehtransport (s. d.) verwendeten Eisenbahnwagen und bei Rinderpest (s. d.).

Detailhandel. Der Verkauf von Material- und Eßwaaren, von Tabak und Tabaksfabrikaten, der Kleinhandel mit Heizungs- und Beleuchtungsmaterial ist an Sonn- und Festtagen außer der Zeit des Vormittagsgottesdienstes, der Verkauf von Backwaaren auch während des Gottesdienstes gestattet (Ges. vom 10. September 1870 p. 313 § 3 pct. 2 und 3, wegen des Tabaks SWB. von 1880 p. 54). S. auch Branntweinkleinhandel.

Deutsch-katholische Kirche. Die Aufnahme derselben als christliche Kirchengesellschaft ist erfolgt durch Ges. vom 2. November 1848 p. 204. Das Statut derselben, welches die Rechte der Kirchengesellschaft als Gesammtheit, die Rechte der Kirchengemeinden (zur Zeit der Gemeinden zu Dresden, Leipzig, Chemnitz, Gelenau, Annaberg, Glauchau, Zwickau), des Aeltestenraths und des Landeskirchenvorstandes regelt, publicirt im Auszuge die Bek. vom 17. September 1859 p. 327, in extenso Cod. p. 685; die Organisation und Wirksamkeit des Landeskirchenvorstandes ordnet das durch VO. vom 21. Februar 1849 p. 30 publicirte Statut. Im Uebrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über confessionelle Verhältnisse (s. d.).

Devolutionsrecht, s. Patronat und Collatur.

Diäten, s. Reisekosten.

Dienstabzeichen, s. Abzeichen.

Dienstalter, s. Dienstzeit.

Dienstaufwand, s. Diensteinkommen, Reisekosten.

Dienstbehörde (im Gegensatze zur Anstellungsbehörde) ist die dem Staatsdiener nächst vorgesetzte Behörde (Ges. vom 7. März 1835 p. 169 § 3).

Dienstboten, s. Gesinde.

Dienstbotenkrankencassen, s. Hülfscassen C. II. a.

Dienstbriefe, s. Behördencorrespondenz.

Dienstbücher des Gesindes s. Gesindezeugnißbücher, der gewerblichen Arbeiter s. Arbeitsbücher. Auch für Schiffsmannschaften ist die Führung von Dienstzeugnißbüchern obligatorisch; zur Ausstellung und Visirung

sind die Stadträthe, Bürgermeister und Gemeindevorstände zuständig (VO. vom 2. Januar 1864 p. 2 §§ 72—83, VO. vom 18. September 1874 p. 322 § 6).

Dienstdepeschen. Auf den Telegraphenlinien des deutschen Reichs gilt Gebührenfreiheit, abgesehen von den Telegramm der regierenden Häuser, nur noch für Telegramme an und von Reichsbehörden, Militärbehörden, Bundesrathsbevollmächtigte und Reichstag in reinen Reichsdienst-, Militär- und Bundesrathsangelegenheiten (RVO. vom 2. Juni 1877 p. 524); da hiernach auch in Militärsachen die frühere Gebührenfreiheit für die Amtshauptmannschaften und die Gendarmerie (s. d. II.) bei Benutzung der Reichstelegraphen nur noch für Depeschen an Militärbehörden fortbesteht, so ist der Aufwand für Depeschen in Militärsachen, welche nicht an Militärbehörden gerichtet sind, wenn die Benutzung der vom Finanzministerium zu diesem Zwecke auch künftig noch unentgeltlich zur Verfügung gestellten sächsischen Betriebstelegraphen im einzelnen Falle unthunlich fällt, aus der Casse zu bestreiten, aus welcher der durch Militärcassen nicht übertragbare Aufwand in Ersatz- und andern Militärangelegenheiten bestritten wird (MVO. vom 30. August 1877).

Diensteid, s. Verpflichtung.

Diensteinkommen wird zur staatlichen Einkommensteuer zu seinem Betrage zur Zeit der Aufstellung der Beamtenlisten (s. d.) herangezogen und nach den Grundsätzen in § 62 der Instruction vom 7. December 1878 p. 522 eingeschätzt (Ges. vom 2. Juli 1878 p. 129 §§ 17c, 20). Zu Gemeindeanlagen, welche nach dem Maaßstabe des Einkommens erhoben werden, ist festes Diensteinkommen nur nach Höhe von 4/5 heranzuziehen (RStO. § 30, RLGO. § 23). Pfändung, Abtretung und Verkümmerung des Diensteinkommens ist bis zum Betrage von 1500 Mark unzulässig, darüber hinaus bis zum Betrage von 1/3, zur Befriedigung von Alimentenforderungen der Ehefrau und Kinder aber unbeschränkt zulässig (CPO. § 749 Abs. 1 pct. 8, Abs. 2 und 4, § 810). Reichs-, Staats- und Communalbeamten bleibt bei Einberufung zum Militärdienste ihr persönliches Diensteinkommen (Pension, Wartegeld) gewahrt; erhalten sie Officiersbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung angerechnet werden; Denjenigen, welche eignen Hausstand haben, jedoch nur soweit, als das reine Civileinkommen und der Militärgehalt zusammen 3600 Mark übersteigt (RGes. vom 6. Mai 1880 p. 103 § 66, Nachtrag vom 31. August 1880 p. 166 zu § 13, der Controlordnung). Besondere Bestimmungen gelten über die Berechnung rc. des Diensteinkommens von Staatsdienern (s. d.), Geistlichen (s. Pfarrstellen), Lehrern (s. Lehrergehalte, Lehrerpensionen), Kirchschullehrern (s. d.) und Herbeiziehung des Einkommens von Militärpersonen zu Gemeindeleistungen (s. d. A. V.).

Dienstentlassung. Die Dienstentlassung kann eintreten in Folge richterlichen Urtheils (s. Amtsverlust), in Folge Disciplinarverfahrens (s. d.)

in Folge gesuchter oder ungesuchter Pensionirung (s. d.), oder endlich auf Ansuchen ohne Gewährung von Pension; letzterenfalls wird die Entlassung Staatsdienern jeder Zeit, Lehrern nach Ablauf von 2 Monaten gewährt (Ges. vom 7. März 1835 p. 169 § 18 Abs. 1—3, Ges. vom 26. April 1873 p. 350 § 20_4 und AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 46).

Dienstentsetzung kann erfolgen im Wege richterlicher Verurtheilung (s. Amtsverlust) oder bei Volksschullehrern im Wege des Disciplinarverfahrens (s. d.).

Dienstgenuß, s. Diensteinkommen.

Dienstgeschirr, s. Reisekosten.

Dienstkleidung, s. Abzeichen.

Dienstlisten. Zu Ausführung der Bestimmungen über Staatsdienerpensionen werden bei den Ministerien Staatsdienerlisten als vollständige Nachweise über Diensteinkommen (s. d.) und Dienstzeit (s. d.) gehalten (VO. vom 7. März 1835 p. 194 §§ 1—5). Zu gleichem Zwecke werden für Geistliche und Lehrer Stellencataster (s. d.) gehalten. Die Geheimhaltung der auf dem Rescr. vom 20. Juni 1810 beruhenden Dienstlisten ist in Wegfall gekommen (VO. vom 3. Juli 1848 p. 145 und vom 18. August 1842 p. 171).

Dienstloses Gesinde. Dienstlose, d. h. solche Dienstpersonen, welche sich in Erwartung eines wieder zu erlangenden Dienstes irgendwo, jedoch nicht bei Eltern 2c., aufhalten, sind einer besonderen, nach Befinden durch Localvisitation durchzuführenden Aufsicht der Polizeibehörde unterstellt und haben sich in gewissen Zwischenräumen bei der Polizeibehörde zur Auskunftsertheilung persönlich zu gestellen (Ges.-Ordg. vom 10. Januar 1835 p. 17 §§ 117—120, AVO. v. 10. Jan. 1835 p. 38 §§ 16—22).

Dienstmanninstitute. Der ortspolizeilichen Regulirung unterliegt der Gewerbebetrieb derjenigen Personen, welche auf Straßen und Plätzen ihre Dienste anbieten; die Ortspolizeibehörden (Stadträthe, Amtshauptmannschaften) sind berechtigt, den von ihnen autorisirten Instituten das ausschließliche Recht zu Führung besonderer Namen, Abzeichen und Kleidung beizulegen und Taxen (s. d.) für Dienstmänner aufzustellen; bei Untersagung des Gewerbebetriebs gelten die Bestimmungen, welche bei Untersagung von Gewerbeanlagen (s. d.) zur Anwendung kommen (GO. §§ 37, 40, 76, Ges. vom 23. Juni 1868 p. 335 § 8, VO. vom 16. September 1869 p. 257 §§ 23, 26).

Dienstort. Der Ortsarmenverband des Dienstorts hat Dienstboten, Gesellen 2c. 6 Wochen lang ohne Erstattungsanspruch Krankenpflege (s. d. 2) zu gewähren.

Diensttelegramme, s. Dienstdepeschen.

Dienstwohnungen. 1) Soweit öffentliche Gebäude bisher von Gemeindeanlagen befreit waren, besteht diese Befreiung fort, auch wenn einzelne Theile zu andern als öffentlichen Zwecken oder Dienstwohnungen benutzt werden, solange nur die Bestimmung des Gebäudes zu öffentlichen Zwecken nicht gänzlich aufgehoben wird (RStO. § 33_1,

NLGO. § 27_1, MVO. vom 6. Juli 1875 im SWB. p. 175). Von **Quartierleistungen im Frieden** sind nur Dienstwohnungen in den für den öffentlichen Unterricht bestimmten Gebäuden, in Bibliotheken, Museen, Armen-, Waisen-, Kranken-, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnißanstalten, sowie in den Gebäuden milder Stiftungen, allenthalben soweit diese Gebäude bestimmungsgemäß unmittelbar benutzt werden, befreit (RGes. vom 25. Juni 1868 p. 523 § 4 pct. 3, 4 und 6, MVO. vom 21. Mai 1880 im SWB. p. 192, ZKB. p. 51 und in der Zeitschr. f. V. I. p. 343, MVO. vom 13. November 1879 im SWB. p. 256 und in der Zeitschr. f. V. I. p. 25, VO. vom 5. August 1880 im Conf.B. p. 80). Eine Verpflichtung der von Gemeindeanlagen nicht befreiten Inhaber einquartierungsfreier Dienstwohnungen, zu den Gemeindeanlagen für Einquartierungsaufwand beizutragen, besteht nur dann, wenn auch die Inhaber nicht einquartierungsfreier Wohnungen mit Naturalquartier verschont worden sind, s. MVO. v. 10. Jan. 1881 (SWB. p. 34, Zeitschr. f. V. II. p. 90).

2) Bei Staatsdienern (s. d.) wird die Dienstwohnung in der Regel nicht zum Diensteinkommen gerechnet; Geistlichen wird die Dienstwohnung nach festen Sätzen, ein Wohnungsäquivalent nach dem wirklichen Betrage, als Diensteinkommen angerechnet; der Betrag des Wohnungsäquivalentes ist daher zur Catasterberichtigung anzuzeigen (Ges. vom 8. April 1872 p. 105 § 3, Ges. vom 8. April 1872 p. 110 § 2_2 und VO. vom 16. April 1872 p. 112 § 2). Ueber die Lehrerwohnungen (s. d.) gelten besondere Bestimmungen. Die Verpflichtungen der Bewohner von Staatsgebäuden bezüglich der Benutzung und Unterhaltung derselben ordnet das Regulativ vom 1. Juni 1861 mit Nachträgen vom 2. September 1868, 30. Juli und 9. October 1872.

Dienstzeit. Bei der Pension von Staatsdienern wird die Dienstzeit, wenn dieselbe nicht im Bestallungsdecrete (s. d.) festgestellt ist, in der Regel von der Verpflichtung als Staatsdiener berechnet; die 2 ersten Dienstjahre, während welcher die Anstellung widerruflich war, sind in die Dienstzeit einzurechnen, auch die Zeit einer vorausgegangenen praktischen Beschäftigung behufs Ausbildung für den Staatsdienst kann eingerechnet werden (Ges. vom 3. Juni 1876 p. 239 §§ 43, 44). Die Zeit des activen Militärdienstes wird der Dienstzeit von Staatsdienern, Geistlichen und Lehrern zugerechnet, jedoch gilt dies von der vor dem 18. Lebensjahre liegenden Zeit in der Regel nicht; für jeden Feldzug wird den dabei Betheiligten ein Jahr zugerechnet; ob eine militärische Unternehmung als Feldzug anzusehen und inwiefern bei längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, bestimmt für den deutsch-französischen Krieg der Erl. vom 16. Mai 1871 im Armee-Verordnungsblatt von 1871 p. 113 (Ges. vom 5. April 1874 p. 22 und MVO. vom 23. October 1874). Auch Reichs- und Communalbeamten bleibt während ihrer Einberufung ihre Anciennität gewahrt (RGes. v. 6. Mai 1880 p. 103 § 66, Nachtrag v. 31. August 1880 p. 166 zu § 13_7 der Controlordnung). Für Geistliche ist die

Zulassung zu höher dotirten Stellen von einer gewissen Dienstzeit nicht mehr abhängig, s. Pfarrlehn; über die Berechnung der Dienstzeit derselben zum Zwecke der Pensionsermittelung s. Geistliche IX. Ueber die Berechnung der Dienstzeit der Lehrer bei der Pensionirung s. Lehrerpensionen, bei Bemessung der Alterszulagen s. Lehrergehalte.

Dienstzeugnisse, s. Gesindezeugnisse.

Dilettantenvereine dürfen nicht zu Umgehung bestehender Bestimmungen führen, s. Vereine I, Theater II.

Diöcesanversammlung. Dieselbe ist die alljährlich stattfindende Versammlung der Mitglieder der Kirchenvorstände einer Ephorie behufs gemeinsamer Besprechung über die Thätigkeit der Kirchenvorstände, über die kirchlichen Verhältnisse der Ephorie und über besonders wichtige kirchliche Angelegenheiten; Berufung und Leitung der Versammlung gebührt dem Ephorus (KVO. vom 30. März 1868 p. 204 § 31). Nur die Mitglieder des Kirchenvorstandes (s. d. C. IV) erhalten Entschädigung für die Reise zur Diöcesanversammlung.

Diplomatischer Weg. Die Verwendung der königlichen Gesandten und Consuln (s. d.) kann nur auf Ermächtigung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten erfolgen; in dringenden Fällen ist directe Requisition gestattet, es ist jedoch dem Ministerium gleichzeitig Anzeige zu erstatten (Bek. vom 11. November 1854 p. 199, VO. vom 26. September 1829 p. 163). Der directe Verkehr mit dem Auslande ist den Behörden nur insoweit gestattet, als dies die bestehenden Staatsverträge zulassen (MVO. vom 1. September 1880 im JMB. p. 123). Bezüglich Rußlands und Frankreichs ist dies daher nicht der Fall (VO. vom 12. September 1835 p. 448, VO. vom 26. Februar 1852 p. 27, VO. vom 13. August 1828 p. 199). Auch für die Verhandlungen bei Uebernahme und Ausweisungen (s. d. C. II) und für Aushändigung von Pässen (s. d. II. 4) und sonstigen Reiselegitimationen an außerhalb Deutschlands wohnende Personen ist der directe Weg in der Regel ausgeschlossen, im Verkehre mit der Schweiz dagegen neuerdings vorgeschrieben (Zusatzprotocoll v. 21. Dec. 1881 im Centr.B. von 1882 p. 16 und MVO. v. 24. Jan. 1882). Alle zur Beförderung ins Ausland auf gesandtschaftlichem Wege bestimmten gerichtlichen Schriften sollen im Casseninteresse ihrem Inhalte nach auf das Nothwendigste beschränkt und mit möglichster Raumersparniß auf leichtes Papier geschrieben werden (VO. vom 14 October 1852 p. 310). Inländische Urkunden bedürfen zum Gebrauche im Auslande der Beglaubigung (s. d.).

Directe Steuern. Als directe Staatssteuern werden zur Zeit die Grundsteuer (s. d.), die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen (s. Gewerbesteuer I) und die Einkommensteuer (s. d.) erhoben (Ges. v. 3. Juli 1878 p. 153 art. 2, 6). Im Etat sind unter den directen Steuern auch der Urkundenstempel (s. d.) und die Erbschaftssteuer (s. d.) aufgeführt, jedoch wird der Urkundenstempel bezüglich des Steuerstrafverfahrens (s. d. B) als indirecte Steuer behandelt. Das Verhältniß der genannten 3 Steuerarten ist dahin bestimmt worden, daß der

durch die (nunmehr fixirte) Grundsteuer und die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht gedeckte durch directe Steuern aufzubringende Staatsbedarf lediglich durch Zuschläge zur Einkommensteuer gedeckt wird (obiges Ges. art. 5); zu dieser letzteren ist auch das Einkommen aus dem Betriebe der Landwirthschaft auf eignen Grundstücken, aus der Verpachtung, Vermiethung oder Benutzung von Grundstücken zur eignen Wohnung, sowie aus dem Betriebe der Landwirthschaft auf fremden Grundstücken heranzuziehen, die Grundsteuerbeiträge sind jedoch von dem einkommensteuerpflichtigen Einkommen abzuziehen (Ges. vom 2. Juli 1878 p. 129 § 15 pct. 1 und 3, § 17 a und d). Die sonstigen Bestimmungen betreffen die Steuererhebung (s. d. II), die Steuerstrafen (s. d. A), die Rechtsmittel (s. d. II), die Steuerbezirke, Steuerkreise und Steuerbehörden (s. d. I).

Disciplinargerichte, Disciplinarhof, Disciplinarkammern. Zur Entscheidung über die im Disciplinarverfahren (s. d.) zu verfügende Entlassung von Staatsdienern, Lehrern höherer Unterrichtsanstalten und städtischen Beamten bestehen als Disciplinargericht erster Instanz die Disciplinarkammer, als zweite Instanz der Disciplinarhof, welche beide ihren Sitz in Dresden haben und nach den allgemeinen strafprocessualen Vorschriften entscheiden; die Disciplinarkammer besteht aus 5, der Disciplinarhof aus 7 vom König ernannten Mitgliedern, unter welchen der Vorsitzende und ersterenfalls mindestens 2, letzterenfalls mindestens 3 Mitglieder ein richterliches Amt bekleiden oder bekleidet haben müssen; bei Entscheidungen über Dienstentlassung städtischer Beamten werden die Disciplinargerichte durch 2 vom König ernannte im städtischen Dienste befindliche oder gewesene Beamte verstärkt; für die Disciplinarkammer wird ein Untersuchungsrichter, für beide Behörden ein als Staatsanwalt fungirender Beamter (bei dem Disciplinarhofe der General-Staatsanwalt) bestellt (Ges. vom 3. Juni 1876 p. 239 §§ 19—34, VO. vom 3. Juni 1876 p. 250, Ges. vom 22. August 1876 p. 317 § 34, Ges. vom 23. August 1878 p. 214). Zum Theil abweichende Bestimmungen gelten für richterliche Beamte; die erkennenden Behörden sind für Verweis und Geldstrafe das Justizministerium, der Disciplinarsenat des Oberlandesgerichts und die Disciplinarkammern der Landgerichte, für Dienstentlassung das aus dem Disciplinarsenat des Oberlandesgerichts bestehende Disciplinargericht als I. Instanz, der aus dem Präsidenten und den Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts sowie 3 Landgerichtspräsidenten bestehende Disciplinarhof als II. Instanz (Ges. v. 20. März 1880 p. 31 §§ 24—45, Ges. vom 1. März 1879 p. 59 §§ 17—19). Für Rechtsanwälte ist das Ehrengericht (Vorsitzender, Stellvertreter und 3 Mitglieder des Vorstands der Anwaltkammer) erste Instanz, der Ehrengerichtshof (Präsident und 3 Mitglieder des Reichsgerichts und 3 Mitglieder der Anwaltkammer beim Reichsgerichte) die Berufungsinstanz (RRechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 p. 177 §§ 49_1, 67, 90, 102). Für Disciplinarvergehen der Universitätsprofessoren besteht die Dis-

ciplinarkammer aus dem Vorsitzenden und einem Mitgliede der Disciplinarkammer für Staatsdiener, sowie einem vom Könige auf 5 Jahre gewählten ordentlichen Professor, der Discipilnarhof aus dem Vorsitzenden und 2 Mitgliedern des Disciplinarhofes für Staatsdiener, dem Universitätsrector und einem vom Könige auf 5 Jahre gewählten ordentlichen Professor (Statut vom 15. März 1880 p. 21 §§ 54, 55, Ges. vom 15. März 1880 p. 19).

Disciplinargewalt, Disciplinarstrafen, Disciplinarverfahren. Das Recht der Verwaltungsbehörden, auf Grund der ihnen zustehenden Disciplinargewalt gegen die ihnen unterstellten Personen Ordnungsstrafen (s. Strafandrohung) zu erlassen, besteht fort und ist von dem Verfahren in Verwaltungsstrafsachen unabhängig (Ges. vom 28. Januar 1835 p. 55 § 2_2). Unberührt von den Disciplinarbestimmungen bleiben die Vorschriften über den Verlust öffentlicher Aemter und die Unfähigkeit zu deren Bekleidung infolge richterlichen Urtheils (s. Amtsverlust), es ist jedoch von Einleitung und Ausgange des gerichtlichen Strafverfahrens gegen öffentliche Beamte, Geistliche und Lehrer, von strafbaren Handlungen, Verhaftungen und Haftentlassung derselben sowohl deren Dienst-, als deren Anstellungsbehörde, von der Aberkennung der Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter außerdem der Gemeindeobrigkeit des Wohnorts Kenntniß zu geben (MVO. vom 30. September 1879 im JMB. p. 221 sub A II, B, C, D 6). Die Disciplinargewalt endet mit dem Dienstaustritt, die Einleitung des Disciplinarverfahrens ist daher nur während des Dienstverhältnisses zulässig (Zeitschr. f. V. I p. 333). Soviel insbesondere das Disciplinarverfahren

A. gegen Staatsdiener betrifft, so ist zur Einleitung des Disciplinarverfahrens gegen dieselben zu verschreiten im Falle einer Pflichtverletzung und eines unwürdigen Verhaltens derselben in und außer dem Amte; die zulässigen Disciplinarstrafmittel sind Verweis, Geldstrafe bis zum Betrage des Monatseinkommens und Dienstentlassung; die Dienstentlassung kann nur durch Erkenntniß der Disciplinargerichte (s. d.), die übrigen Strafen können sowohl vom Dep.-Ministerium als von der Dienstbehörde (s. d.) verfügt werden (Ges. vom 3. Juni 1876 p. 239 §§ 15—37). Unberührt von den Vorschriften dieses Gesetzes bleibt das Recht des nächsten Dienstvorgesetzten, säumige Untergebene zu Innehaltung der ihnen behufs Vollbringung von Dienstgeschäften bestimmten Fristen durch Strafen anzuhalten (Ges. vom 7. März 1835 p. 165 § 16), sowie das Recht der Anstellungsbehörde, Staatsdiener wegen Einleitung des gerichtlichen oder des Disciplinarverfahrens vorläufig vom Amte zu suspendiren (Ges. vom 3. Juni 1876 § 37). Auch kann abgesehen von eigentlichen Disciplinarvergehen Dienstentlassung verfügt werden, wenn ein Staatsdiener in Concurs verfällt oder durch ungeordnete Vermögenslage das Ansehen seiner dienstlichen Stellung gefährdet (obiges Ges. § 17_2). Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf wegen der nämlichen Thatsachen ein Disciplinarverfahren gegen den Angeschuldigten nicht eingeleitet werden (Ges. § 34). Zum Theil besondere Vorschriften gelten für richter-

liche Beamte (Ges. vom 20. März 1880 p. 31 § 10—§ 23, § 46—§ 48), sowie für die Gendarmerie (s. d.).

B. Bestimmungen für Gemeindebeamte. Das Disciplinarverfahren gegen Staatsdiener (vorstehend unter A.) leidet mit geringen Modificationen auch auf Rathsmitglieder in Städten RStO., auf die auf Lebenszeit angestellten Bürgermeister in Städten kl. StO., sowie in beiderlei Städten auf städtische Unterbeamte Anwendung, welche auf Lebenszeit angestellt sind oder gegen welche das Kündigungsrecht erloschen ist (Ges. vom 23. August 1878 p. 214, RStO. §§ 95, 96). Hiernächst können in Städten kl. StO. die Rathmänner, auf dem Lande die Gemeindevorstände und Gemeindeältesten, soweit es sich um ihren polizeilichen Wirkungskreis handelt und bez. in kleinen Städten, soweit nicht obige Bestimmungen einschlagen, bei grober oder wiederholter Pflichtverletzung, sowie bei wahrgenommener Dienstunfähigkeit durch die Amtshauptmannschaft auf Zeit, nach Gehör des Bezirksausschusses aber auch gänzlich vom Amte entfernt werden; die Mitglieder des Gemeinderathes, welche ihre Pflicht verletzen, können von den Aufsichtsbehörden mit Ordnungsstrafen belegt werden (kl. StO. art. IV. § 17, RLGO. §§ 80_1, 95). Die Unterbeamten in Städten kl. StO. und Landgemeinden stehen unter unmittelbarer Disciplinargewalt des Bürgermeisters bez. Gemeindevorstands (kl. StO. art. IV § 8, RLGO. § 70_1).

C. Auch für Universitätsprofessoren gelten, mit Ausnahme von § 10, § 35—§ 37 des Ges. vom 3. Juni 1876 die Bestimmungen sub A; Dienstbehörde ist das Cultusministerium, welches Verweis und Geldstrafe verfügen und besoldeten außerordentlichen Professoren die Rechte und Titel eines solchen entziehen kann, während die Entlassung dem Disciplinargerichte (s. d.) zusteht; die Facultät kann Privatdocenten Verweise ertheilen und mit ministerieller Genehmigung die venia legendi entziehen; die Entlassenen verlieren Titel und Rang eines Professors (Statut vom 15. März 1880 p. 21 § 49—§ 53, § 56—§ 58, Ges. vom 15. März 1880 p. 19). Die Bestimmungen sub A gelten ferner für Lehrer höherer Unterrichtsanstalten (s. d.); Verweis und Geldstrafe verfügt das Cultusministerium, jedoch kann der Verweis auch von der nächsten Aufsichtsbehörde, sowie von dem Director der Anstalt ertheilt werden (Ges. vom 22. August 1876 p. 317 § 34).

D. Gegen Volksschullehrer kann abgesehen von den Bestimmungen für Schulamtscandidaten und Hülfslehrer (s. d.) im Disciplinarverfahren durch das Cultusministerium die Dienstentsetzung und die Dienstentlassung, durch die Bezirksschulinspection die Einleitung des Besserungsverfahrens (s. d.) und die Suspension (s. d.) verfügt werden. Die Dienstentsetzung ist zu verfügen, wenn ein Lehrer wegen Verbrechens oder Vergehens zu Zuchthausstrafe überhaupt oder zu Gefängniß über 4 Monate verurtheilt worden ist (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 § 23 pct. 1, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 48). Die Dienstentlassung muß verfügt werden bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte (s. d.), sie kann verfügt werden wegen Verurtheilung zu Gefängniß von mehr als 1 und

nicht über 4 Monaten oder zu Festungshaft über 1 Monat wegen fleischlicher Vergehen, wegen vorsätzlicher Verletzung der von Religionslehrern übernommenen Verpflichtungen, wegen unsittlichen oder unwürdigen Betragens, endlich infolge vergeblichen Besserungsverfahrens nach Ertheilung des 2. Vorhaltes; die Dienstentlassung hat Verlust des Gehalts und Pensionsanspruches zur Folge, spätere Wiederanstellung ist zulässig (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 § 23 pct 2, pct. 3 Abs. 8 und 10, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 §§ 49, 50_4). Von Dienstentsetzung, Dienstentlassung und Ertheilung des 2. Vorhalts hat der Bezirksschulinspector die übrigen Bezirksschulinspectoren zu benachrichtigen (Instr. vom 6. November 1874 § 2).

E. Gegen evangelisch-lutherische Geistliche (s. d. III) besteht ein besonderes Disciplinarverfahren nicht. Dagegen sind Disciplinarbestimmungen für katholische Geistliche (s. d.), Kirchschullehrer (s. d. E), Mitglieder des Kirchenvorstands (s. d.), Rechtsanwälte (R. Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 p. 177 § 62—§ 97), Militärpersonen (s. d.), Detinirte der Strafanstalten (s. d.), Correctionsanstalten (s. d.) und Armenhäuser (s. d.), desgleichen über Kirchenzucht (s. d.) und Schulzucht (s. d.) ergangen.

Dismembration. Einer Beschränkung der Theilbarkeit unterliegen nur Rittergüter und die innerhalb ländlicher Gemeinden gelegenen, als geschlossen zu betrachtenden Grundstücke mit Ausnahme von Dorfangern und Gemeindegrundstücken; die Beschränkung besteht darin, daß von diesen Grundstücken auf einmal oder nach und nach nur soviel abgetrennt werden darf, daß $^2/_3$ der Grundsteuereinheiten, welche beim Erlaß des Dismembrationsgesetzes auf dem Grund und Boden hafteten, beim Stamm verbleiben müssen; Ausnahmen sind insofern nachgelassen, als bei Tausch, Abtrennung zum Zwecke der Handelsgärtnerei, zum Erbauen von Wohnhäusern im Falle eines am Orte vorhandenen dringenden Wohnungsbedürfnisses, ingleichen bei Abtrennung zu wirthschaftlichen Zwecken $^1/_8$ der sonst unabtrennbaren Einheiten dismembrirt werden darf, bei Abtrennung zu öffentlichen Zwecken (insbesondere also zu Wegezwecken) und zu Anlegung von Gewerbs- und Fabriketablissements eine Beschränkung aber überhaupt nicht stattfindet; über vorstehende Bestimmungen hinaus können die Amtshauptmannschaften mit den Bezirksausschüssen dispensationsweise Abtrennung in geeigneten Fällen gestatten (Ges. vom 30. November 1843 p. 255 §§ 1—5, AVO. vom 30. November 1843 p. 258 § 1, VO. vom 21. October 1851 p. 373, Ges. vom 21. April 1873 p. 275 §§ 6_6, 11 pct. 7, AVO. vom 22. August 1874 p. 125 § 12, VO. vom 12. November 1874 p. 430 Abs. 2). An obigen Grundsätzen wird durch privatrechtliche Consolidationen (s. d.) Nichts geändert, jedoch kann die Erstreckung der gesetzlichen Dismembrationsbeschränkung auf das consolidirte Grundstück zur Dispensationsbedingung gemacht oder von dem Erwerber freiwillig übernommen werden. Die behördliche Thätigkeit in Dismembrationssachen regelt sich dahin, daß zunächst die Hypothekenbehörde die Dispositionsfähigkeit und Dispositionsberechtigung der Ansuchenden, dann

die Verwaltungsbehörde die Zulässigkeit der Abtrennung im öffentlichen Interesse (s. oben) zu prüfen, hierauf die Hypothekenbehörde die privatrechtlichen Verhältnisse zu reguliren, dann die Steuerbehörde die Steuern und Ablösungsrenten, die Verwaltungsbehörde aber die übrigen öffentlichen Lasten zu vertheilen, endlich die Hypothekenbehörde die Abschreibung und Besitztitelberichtigung zu bewirken hat (AVO. vom 30. November 1843 p. 258 §§ 3—5). Specielleres über die Reihenfolge dieser Geschäfte und die Grundsätze der Oblastenvertheilung überhaupt und bei Dismembrationen zu Eisenbahn- und Straßenzwecken insbesondere s. unter Oblastenvertheilung. Die Abschreibung der Trennstücke und die Besitztitelberichtigung kann bereits vor erfolgter Oblastenvertheilung als eine vorläufige, bei Parzellengliederung jedoch nur unter der Voraussetzung geschehen, daß die Unterlagen von einem technischen Steuerbeamten oder verpflichteten Feldmesser angefertigt sind (VO. vom 13. November 1874 p. 431). Ueber die Einrichtung der geodätischen Unterlagen überhaupt und die zu deren Anfertigung berechtigten Techniker s. Dismembrationsanbringen. Die Kosten anlangend, so soll in geringfügigen, d. h. solchen Dismembrationssachen, bei welchen der Kaufpreis bez. Werth nicht über 1500 Mark beträgt, von den Amtshauptmannschaften und Kreissteuerräthen kostenfrei expedirt werden; die Hypothekenbehörden haben bei allen Grundstücksabtrennungen zu Straßenbauzwecken kostenfrei zu expediren (VO. vom 18. December 1871 p. 354 jct. pct. 3 der Gebührentaxe vom 24. September 1876 p. 438, VO. vom 24. Januar 1853 p. 15 § 6). Wegen der Kosten der Feldmesser s. d. III.

Dismembrationsanbringen. Dismembrationsgesuche sind bei der Hypothekenbehörde nach dem mit VO. vom 12. Juli 1851 p. 289 vorgeschriebenen Formulare anzubringen; dem Anbringen ist bei Parzellengliederung stets eine Menselblattcopie oder ein Grundriß beizugeben; es ist stets für gehörige Berainung der Grenzen Sorge zu tragen und daß dies geschehen, auf dem Menselblatte mit den Worten „Abrainung erfolgt" zu bemerken; die Messungen haben nach den neuen Maaßen, und wo das Flurbuch in die neuen Maaße noch nicht umgerechnet ist, nach altem und neuem Maaße nach vorgeschriebenem Schema zu erfolgen (AVO. vom 30. November 1843 p. 258 § 5, VO. vom 12. Juli 1851 p. 289, VO. vom 8. August 1856 p. 190 pct. 8, VO. vom 21. November 1871 p. 267). Ueber die zur Anfertigung der Unterlagen berechtigten Techniker s. Feldmesser II.

Dispensation. Von den Bestimmungen der Gemeindegesetze kann nach erfolgter Begutachtung der Gemeindeaufsichtsbehörden (s. d.) auf Antrag der Gemeindevertretungen durch das Ministerium des Innern (RStO. § 136, RLGO. § 98), von den Bestimmungen des Volksschulgesetzes durch das Ministerium des Cultus (AVO. v. 25. August 1874 p. 155 § 17$_1$, von den Bestimmungen über Feiertagsheiligung durch die Ministerien des Innern und des Cultus (Ges. vom 10. September 1870 p. 313 § 4 Schlußsatz) dispensirt werden; sonstige Dispensations-

fälle sind der Ehedispens (s. d.), der Baudispens (s. d.), die Dispensation von den Beschränkungen der Dismembration (s. d.), der Jagd (s. d. III. 1), der Fischerei (s. d. IV. 2) und des Tragens von Waffen (s. d.), desgleichen die Bewilligung von Ausnahmen von bestehenden Gesetzen an juristische Personen (s. d.).

Dispensiren der Aerzte, s. Aerztliche Hausapotheken.

Disposition. Gesuche um Entlassung activer Militärpersonen zur Disposition der Ersatzbehörden sind beim Civilvorsitzenden der Ersatzcommission des ordentlichen Wohnsitzes anzubringen, von diesem unter Vernehmung mit dem Stadtrathe, Stadtgemeinderathe oder Gemeinderathe mittelst der in Gebrauch befindlichen Formulare zu erörtern und nach gutachtlicher Aussprache des Landwehrbezirkscommandeurs gutachtlich dem Kriegsministerium zu überreichen (RGes. vom 6. Mai 1880 p. 103 § 53, Nachtrag zur Ersatzordnung vom 31. August 1880 p. 155 § 82_4, VO. vom 12. October 1874 p. 352, VO. vom 20. März 1869 § 36). Die Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Officiere zur Disposition enthält Anlage 3 zu § 27 der Landwehrordnung und pct. 36 der AVO. dazu vom 19. März 1881; von Gemeindeleistungen (s. d. A. V) sind dieselben hinsichtlich ihres Gehaltes und ihrer sonstigen Dienstbezüge befreit; des dienstlichen Eheconsenses (s. d. III. 3) bedürfen sie nicht.

Dissidenten. Der Austritt aus einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft steht, auch wenn er ohne gleichzeitigen Uebertritt zu einer anderen solchen Religionsgesellschaft erfolgt, Jedem, der das 21. Lebensjahr überschritten hat, frei; Voraussetzung ist die Erklärung des Austrittes zu gerichtlichem Protocoll und Eintrag in dem von den Gerichten geführten Dissidentenregister nach vorausgegangener Anzeige an den Pfarrer, Bescheinigung dieser Anmeldung durch den Pfarrer und Verlautbarung des Austritts im Kirchenbuche; die Geistlichen werden durch die Gerichte von jedem Eintrage in das Dissidentenregister in Kenntniß gesetzt (Ges. vom 20. Juni 1870 p. 215 §§ 20 ff., AVO. vom 20. Juni 1870 p. 221 § 11, VO. vom 26. Januar 1878 im Conf.B. p. 19). Die Anzeige des Austritts beim Pfarrer hat persönlich (VO. vom 22. Juli 1881 im Conf.B. p. 89, MVO. vom 8. November 1870 im Cod. Suppl. p. 81) gegen eine Gebühr von 1 Mark für eine Person oder ein Ehepaar, von 50 Pf. für jede weitere Person (VO. vom 22. März 1875 im Cod. Suppl. p. 82) zu erfolgen. Oeffentliche Bekanntmachung des Austritts durch den Kirchenvorstand kann ortsstatutarisch eingeführt werden (VO. vom 22. Juli 1881 im Conf.B. p. 89). Für den Uebertritt aus einer anerkannten Religionsgesellschaft zu einer andern dergl. gelten die Bestimmungen des Mand. vom 20. Februar 1827 über Confessionswechsel (s. d.), nicht die vorstehenden Bestimmungen (MVO. vom 11. Januar 1872 im Cod. Suppl. p. 84). Für den Uebertritt von Dissidenten in eine anerkannte Religionsgesellschaft kommt weder das Ges. vom 20. Juni 1870 noch das Mand. vom 20. Februar 1827 zur Anwendung; vielmehr bedarf es

hierzu keiner weiteren Förmlichkeit, als daß der Name des Uebertretenden unter Bezugnahme auf die von ihm zu Protocoll erklärte Zustimmung auf Antrag des Parochialgeistlichen im Dissidentenregister gelöscht wird; etwaige Widersprüche der Eltern oder des Dissidentengeistlichen sind unbeachtlich, erreichtes 21. Lebensjahr ist nicht erforderlich, Kosten werden für die Löschung nicht berechnet (MVO. vom 24. Juli 1880 in der Zeitschr. f. V. II. p. 182, MVO. vom 30. December 1872 im Cod. Suppl. p. 84, MVO. vom 13. December 1881 im JMB. p. 82, VO. vom 2. Januar 1882 im Conf.B. p. 1). — Die sonstigen Vorschriften über Dissidenten betreffen die juristische Persönlichkeit, die Sectenbildung und das Halten religiöser Vorträge (s. confessionelle Verhältnisse), die confessionelle Erziehung (s. d. II), die Benutzung evangelisch-lutherischer Gottesäcker (s. d.), die Begräbnißfeierlichkeiten (s. d.), sowie die Zulassung zu Abendmahl (s. d.) und Taufe (s. d.).

Doctortitel. Zu Annahme und Führung academischer Würden bedarf es einer staatlichen Genehmigung nur noch insoweit, als dieselben von Universitäten außerhalb des Deutschen Reichs verliehen worden; die Genehmigung steht dem Cultusministerium zu (VO. vom 27. December 1878 im Ges.- und Verordn.-Bl. von 1879 p. 1). Die Grundsätze für Verleihung des Doctortitels der Universität Leipzig werden durch ministeriell genehmigte Facultätsordnungen geregelt (Statut vom 15. März 1880 p. 21 § 40). Die Ertheilung der Approbation an Aerzte ist von der Doctorpromotion nicht mehr abhängig, die Führung eines Titels, welcher zu der Annahme berechtigt, der Inhaber sei eine geprüfte Medicinalperson, ingleichen die unbefugte Führung des Doctortitels ist strafbar, s. Aerzte A. III.

Dolche, s. Waffen.

Domänen. Die Domänen sind Staatsgut (s. d.); das Aequivalent der den Staatscassen überwiesenen Domänennutzungen bildet die Civilliste (s. d.), dem König bleibt jedoch unbenommen, eine oder die andere Domäne gegen Abzug einer entsprechenden Summe von der Civilliste auf Lebenszeit zur eignen Verwaltung und Benutzung zu übernehmen (VU. §§ 16, 17, 22). Die Kammergüter haben die Eigenschaft selbstständiger Gutsbezirke (s. d.), ihre Vertreter treten bei den Wahlen zur Bezirksversammlung dem Wahlverbande der Höchstbesteuerten (s. d.) bei, zu Bezirkssteuern (s. Bezirksvermögen) werden die Kammergüter gleichfalls herangezogen (RLGO. § 82 c, Ges. vom 21. April 1873 p. 284 §§ 6, 20 pct. 1, 2). Die Verwaltung der Kammergüter ist dem Finanzministerium unterstellt (VO. vom 7. November 1831 p. 323 pct. 4 $B._1$). Wegebauexecution (s. d.) wird gegen die Pächter direct verfügt.

Domstift Sct. Petri, s. Stifter.

Doppelbesteuerung. I. Zu Vermeidung doppelter Heranziehung von Reichsangehörigen zu directen Staatssteuern ist jeder Deutsche zu den letzteren nur in dem Bundesstaate seines Wohnsitzes, in Ermangelung

eines solchen seines Aufenthaltsortes, ein Beamter im Bundesstaate seines dienstlichen Wohnsitzes zu besteuern; das Einkommen aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb wird da, wo diese Erwerbsquellen liegen, Gehalt, Pension und Wartegeld von dem Staate, welcher sie zahlt, besteuert (RGes. vom 13. Mai 1870 p. 119, AVO. vom 2. Februar 1871 p. 15 und die weiteren Ausführungsbestimmungen für die Einkommensteuer in §§ 5, 21 des Ges. vom 2. Juli 1878 p. 129, für die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen in § 2 des Ges. vom 1. Juli 1878 p. 121).

II. Zu Vermeidung doppelter Heranziehung zu Gemeindeleistungen sollen Grundbesitz und Gewerbebetrieb nur da, wo sie liegen, bez. wo die gewerbliche Niederlassung sich befindet, in Anspruch genommen werden; findet ein Gewerbebetrieb ständig an mehreren Orten statt, obgleich nur eine Hauptniederlassung besteht, so kann in jedem dieser Orte ein verhältnißmäßiger Beitrag zu den Gemeindelasten gefordert werden (RStO. § 27 Abs. 1 und 3, RLGO. § 18 Abs. 1 und 3); hierbei ist das Ertragsverhältniß zu Grunde zu legen, in welchem die einzelnen Betriebsstätten zum ganzen Geschäfte stehen (SWB. von 1876 p. 15), jedoch ist das Einkommen von Eisenbahnen und ähnlichen gewerblichen Unternehmungen nur am Sitze des Unternehmens zur Anlage heranzuziehen (MVO. vom 3. September 1864 im Cod. Suppl. p. 592). Ausnahmen von der Eingangs gedachten Regel können durch einen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Gemeindebeschluß insbesondere dann genehmigt werden, wenn der Pflichtige sein Einkommen nur von auswärtigem Grundbesitze oder nur von auswärtigem Gewerbebetriebe bezieht (RStO. § 27_2, RLGO. § 18_2); an dem Orte, wo das Grundstück bez. Gewerbeetablissement liegt, ist dasselbe jedoch in diesem Falle voll*) zu den Anlagen heranzuziehen (MVO. v. 16. September 1881). — Auch in ein und derselben Gemeinde darf ein und dasselbe Object nicht doppelt zu den Anlagen herangezogen werden; wird daher im Wege des Anlagenregulativs eine gesonderte Schätzung des Ertrags vom Grundbesitze neben dem Ertrage vom Gewerbe angeordnet, so ist dies nur insoweit gerechtfertigt, als bei Feststellung des Ertrags vom Gewerbe nur das rein gewerbliche Einkommen ohne Berücksichtigung des aus den Grundstücken fließenden Nutzens in Betracht gezogen wird (MVO. vom 10. Mai 1880).

Doppelvermiethung von Dienstboten wird mit Geld bis zu 2 Mk., bei Annahme doppelten Miethgeldes mit 2—14 Tagen Haft, Verleitung zum Rücktritte vom Miethcontracte mit Geld von 2—15 Mk. bestraft; soweit nicht Haftstrafe, bez. mehr als achttägige Haftstrafe, eintritt, sind zur Bestrafung auch die Gemeindevorstände bez. Bürgermeister kl. StO. zuständig (Ges.-Ordg. vom 10. Januar 1835 p. 17 §§ 31, 32, VO. vom 22. August 1874 p. 125 § 7).

Doppelversicherung. Gegenstände, welche bei der Landesimmobiliar-

*) Hier liegt somit ein Fall wirklicher Doppelbesteuerung vor.

brandversicherungsanstalt (s. Immobiliarbrandversicherung 1) versichert oder versicherungspflichtig sind, dürfen bei Privatfeuerversicherungsanstalten nicht versichert werden; die Versicherung anderer Objecte bei mehreren Privatfeuerversicherungsgesellschaften ist zulässig, es darf jedoch die Versicherungssumme nicht den Verkehrswerth der Versicherungsobjecte, die Entschädigungssumme nicht den wirklichen Verlust übersteigen; Zuwiderhandlungen werden mit Geld von 15 bis 3000 Mark bestraft (Ges. vom 28. August 1876 p. 427 §§ 7, 11, 12, 15, 16 Abs. 3 und 4, Ges. vom 25. August 1876 p. 345 §§ 149—155, AVO. vom 20. November 1876 p. 550 §§ 25, 26, 38, 50 c, 52, 62, 63).

Doppelzügel, s. Kreuzzügel.

Dringliche Arbeiten im Bereiche der Landwirthschaft und des Gewerbebetriebes sind vom Verbote der Sonntagsarbeit ausgenommen, jedoch bedarf es, wenn nicht die sofortige Vornahme durch einen Nothstand geboten erscheint, der vorher einzuholenden Genehmigung des Stadtraths (Bürgermeisters, Gemeindevorstands), s. Ges. vom 10. September 1870 p. 313 § 4, und MVO. vom 11. November 1876 im SWB. p. 215.

Droguisten sind Kaufleute, die den Handel mit Arzneiwaaren (s. d.) im Großen als Hauptgewerbe betreiben (Mand. vom 30. September 1823 p. 114 § 11 a).

Droschkenwesen, s. Fahrverkehr.

Drosseln sind mit Ausnahme der Ziemer (s. d.) nicht Gegenstand des Jagdrechtes, s. Vogelschutz.

Druckformulare in Polizei- und Verwaltungssachen sind in der Mehrzahl der Fälle durch das Gendarmeriewirthschaftsdepôt zu beziehen (VO. vom 18. Juli 1870 p. 269, VO. vom 27. Januar 1871 p. 32 ꝛc.).

Druckschriften, s. Presse.

Duell, s. Zweikampf.

Dünger. Poudrette- und Düngepulverfabriken sind Gewerbeanlagen (s. d.) im Sinne von § 16 der GO. Ueber Düngergruben und Düngerstätten s. Abtritte.

Durchsuchungen können bei Gefahr im Verzuge auch von den Polizei- und Sicherheitsbeamten, welche Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft (s. gerichtliche Polizei) sind, angeordnet werden, sind aber, wenn es sich nicht um polizeilich Beaufsichtigte, um Schlupfwinkel bestrafter Personen, des Glücksspiels, der Gewerbsunzucht, der Hehlerei und ähnlicher Locale handelt, möglichst unter Zuziehung eines Gemeindebeamten oder zweier Gemeindemitglieder vorzunehmen; vorgefundene Papiere sind ohne Durchsicht an den Richter abzuliefern (StPO. § 102—111). Die Wachen (s. d.) sind zur Durchsuchung behufs vorläufiger Festnahme nur auf Requisition des Richters, der Staatsanwaltschaft oder der Hülfsbeamten der letzteren berechtigt (Instruction vom 14. Juni 1881 p. 140 § 10).

Dynamit, s. Nitroglycerin.

Eheconsens. Als kirchliches Ehehinderniß (s. d.) ist die Nichtbeachtung eines ausdrücklichen Widerspruchs der Eltern anzusehen, wenn sie sich als offenbare Verletzung des 4. Gebots darstellt (Trauordnung vom 23. Juni 1881 p. 130 § 19 d).

Zur bürgerlichen Eheschließung bedürfen

I. eheliche Kinder, so lange der Sohn das 25., die Tochter das 24. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, der Einwilligung des Vaters, nach dessen Tode der Mutter, bei Minderjährigkeit des Vormundes und des Vormundschaftsgerichtes; für uneheliche Kinder gelten dieselben Bestimmungen, wie für vaterlose eheliche Kinder; Angenommene bedürfen der Genehmigung des Adoptivvaters (RGes. vom 6. Februar 1875 p. 23 §§ 28—31, 39, Ges. vom 5. November 1875 p. 349 § 1 und, soweit hierdurch nicht erledigt, BGB. vom 2. Januar 1863 p. 6 §§ 1599—1603, 1571—1575, 1798, 1921). Der Nachweis der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes ist noch vor Anordnung des Aufgebotes zu liefern (MVO. vom 24. December 1875 in der Zeitschr. f. R. 44 p. 171 sub C, zuletzt eingeschärft durch MVO. vom 12. März 1880 im ZKB. p. 12, SWB. p. 51) und nachzuholen, wenn der Betreffende inzwischen gestorben oder volljährig geworden ist (Zeitschr. f. V. I. p. 219). Bei Versagung der Einwilligung kann auf Ergänzung derselben geklagt werden (obiges RGes. § 32, Ges. vom 28. Januar 1835 p. 75 § 54, AVO. vom 31. März 1835 p. 234 sub 3). Die Protocollirung der Einwilligungserklärung hat gegen Erstattung der Verläge durch auswärtige Standesbeamte zu erfolgen, wenn der Consensberechtigte verhindert ist, seine Erklärung vor dem die Aufgebotsverhandlung leitenden Standesbeamten abzugeben (SWB. von 1876 p. 96). Ueber die Folgen einer ohne die erforderliche Einwilligung eingegangenen Ehe s. Ehehindernisse.

II. Die polizeilichen Ehebeschränkungen sind für Deutsche, ausgenommen Bayern (s. unten III. 2), aufgehoben, die Beschränkungen der Eheschließung öffentlicher Armer sind daher in Wegfall gekommen (RGes. vom 4. Mai 1868 p. 149, AVO. vom 31. August 1868 p. 1027 und RSchlußprotoc. vom 23. November 1870 im RGes.Bl. von 1871 p. 23 sub I). Beurlaubten Correctionärinnen kann zwar die Freiheit der Eheschließung ebenfalls nicht mehr entzogen werden, um jedoch das Verbot des Umgangs mit übelberüchtigten Personen durchzuführen, ist von der beabsichtigten Eheschließung die die Polizeiaufsicht führende Behörde behufs Berichtserstattung an das Ministerium zu benachrichtigen (ZKB. von 1868 p. 39).

III. Dagegen bleiben die Bestimmungen, welche die Eheschließungen der Ausländer, der Militärpersonen und der Landesbeamten von einer Erlaubniß abhängig machen, aufrecht erhalten (RGes. vom 6. Februar 1875 p. 23 § 38). Hiernach bedürfen

1) Nichtdeutsche zur Verehelichung eines Zeugnisses der Aufsichtsbehörde des die Eheschließung vollziehenden Standesbeamten, daß gegen die Zulässigkeit der Eheschließung ein Bedenken nicht obwaltet; dieses

Zeugniß darf nur auf Grund einer von der Behörde des Heimathsstaates ausgestellten, von deren vorgesetzter Behörde legalisirten Bescheinigung des Inhaltes ausgestellt werden, daß nach den dort geltenden bürgerlichen und polizeilichen Bestimmungen der Eheschließung kein Hinderniß entgegenstehe (VO. vom 5. Februar 1852 p. 18, MVO. vom 24. December 1875 pct. 6 und MVO. vom 30. December 1875, letztere beiden in der Zeitschr. f. R. 44 p. 171, p. 178 und im SWB. von 1876 p. 72). Dieser Bescheinigung bedarf es indessen nur, wenn der Bräutigam Ausländer ist, und auch in diesen Fällen nur insoweit, als nicht durch Staatsverträge die Nothwendigkeit des Nachweises des politischen Eheconsenses in Wegfall gekommen ist; wo diese Staatsverträge einschlagen, hat daher die Aufsichtsbehörde den Standesbeamten zur Eheschließung zu ermächtigen, sobald die Staatsangehörigkeit des ausländischen Bräutigams und dessen persönliche Fähigkeit zur Eheschließung festgestellt ist (obige MVO. vom 30. December 1875). Derartige Staatsverträge sind abgeschlossen mit Oesterreich für sämmtliche Kronländer mit Ausnahme von Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Krain (Bek. vom 20. April 1869 p. 144, Uebereinkommen vom 21. Januar 1879 p. 178 pct. 2, MVO. vom 16. Mai 1879 im ZKB. p. 33, SWB. p. 99, DKB. Nr. 9 Beilage 1); das hiernach für alle Kronländer erforderliche Zeugniß über die persönliche Fähigkeit zur Eheschließung wird von der Bezirkshauptmannschaft ausgestellt, das nur für obige Kronländer erforderliche Zeugniß über den politischen Eheconsens (die Bescheinigung, daß aus Subsistenzrücksichten keine Bedenken vorhanden sind) für Tirol und Vorarlberg ebenfalls durch die Bezirkshauptmannschaft ausgestellt, für Salzburg und Krain dagegen nur von derselben legalisirt (MVO. vom 27. und 28. October 1880 im SWB. p. 232 und in der Zeitschr. f. V. II. p. 28). Weitere Verträge dieser Art sind abgeschlossen mit den Niederlanden (Bek. vom 28. December 1871 p. 359), mit Schweden und Norwegen (Bek. vom 14. April 1874 p. 43), mit Italien (Bek. vom 9. August 1875 p. 315) und mit Belgien (Bek. vom 12. November 1875 p. 417), mit den beiden letzteren in der Maaße, daß das Zeugniß über die bürgerliche Eheschließungsfähigkeit von den dortigen Civilstandsbeamten ausgestellt wird (Bek. vom 22. Mai 1878 im Centr.B. p. 284).

2) Für das Königreich Bayern bestehen die Ehebeschränkungen sub II. noch fort; ist daher der Bräutigam bayrischer Staatsangehöriger und nicht in der Pfalz heimathsberechtigt, so bedarf es des unter pct. 1 erwähnten Zeugnisses der Aufsichtsbehörde auch hier, jedoch ist die Legalisation des ihm zu Grunde zu legenden Zeugnisses der Heimathsbehörde nicht erforderlich gegenüber den Magistraten der unmittelbaren Städte, den Bezirksämtern und den exponirten Bezirksamtsassessoren zu Reichenhall und Tegernsee (MVO. vom 26. Februar 1877 im SWB. p. 67 und in der Zeitschr. f. R. 44 p. 182 nebst beigedrucktem Formulare für das Zeugniß). Da dieses Zeugniß die in §§ 49, 74_2 des RGes. vom 6. Februar 1875 gedachte Aufgebotsbe-

scheinigung (s. d.) schon in sich schließt, so haben die die Ehe vollziehenden sächsischen Standesbeamten das Aufgebot nur insoweit bekannt zu machen, als dies nach dem RGes. vom 6. Februar 1875 außerhalb Bayerns zu geschehen hat, nach Ablauf der Aufgebotsfrist der bayrischen Behörde den Erfolg anzuzeigen und der letzteren die Anordnung des Aufgebots in Bayern zu überlassen (MVO. vom 3. December 1879 im SWB. p. 234, ZKB. p. 69 und DKB. No. 24 Beilage).

3) Officiere, Militärärzte, Militärbeamte, Unterofficiere und Mannschaften des Friedensstandes dürfen sich ohne Genehmigung des Königs, bez. der Dienstvorgesetzten weder verheirathen noch ein formelles Verlöbniß abschließen, auch haben Officiere vom Hauptmann oder Rittmeister abwärts ein bestimmtes, mit den herabgehenden Gehaltsstufen sich erhöhendes Vermögen vorher nachzuweisen und sicherzustellen; Officiere der Reserve und Landwehr, ingleichen Officiere in Disponibilität bedürfen einer Genehmigung nicht, ebensowenig andere Personen des Beurlaubtenstandes, jedoch werden durch Verheirathung Militärpflichtiger Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet; beurlaubte Recruten und Freiwillige bedürfen der Genehmigung des Landwehrbezirkscommandeurs (MVO. vom 24. December 1875 in der Zeitschr. f. R. 44 p. 171 sub A, MVO. vom 3. Februar 1876, Mand. vom 4. Februar 1829 p. 26, Ges. vom 4. Juli 1855 p. 113, RMilit.-Ges. vom 2. Mai 1874 p. 45 §§ 40, 60 pct. 4 in Verbindung mit § 79_3 Abs. 2, § 30_3 der Ersatzordnung und § 7_9 der Controlordnung).

4) Hülfslehrern ((s. d.) ist die Verehelichung nur mit Genehmigung des Cultusministeriums gestattet.

Ehedispens. I. Dispensation von bürgerlichen Ehehindernissen ist zulässig bei mangelnder Ehemündigkeit, bei Eheschließung zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen mit seinem Mitschuldigen und bei Eheschließung vor beendigter Trauerzeit; die Dispensation steht dem Ministerium des Innern zu, an welches deshalb von der Aufsichtsbehörde des Standesbeamten unter gutachtlicher Aeußerung unmittelbarer Bericht zu erstatten ist (RGes. vom 6. Februar 1875 p. 23 §§ 28 Abs. 2, 33 pct. 5, 35, 40, 50, Ges. vom 16. April 1873 p. 374 § IV., AVO. vom 6. November 1875 p. 351 § 7).

II. Dispensation von kirchlichen Ehehindernissen (s. d.) gewährt das Landesconsistorium, vom Verbote des Aufgebots und der Trauung während der geschlossenen Zeit (s. d.) der Superintendent.

Ehehindernisse. I. Die kirchliche Trauung und das kirchliche Aufgebot ist zu versagen bei Ehen zwischen Christen und Nichtchristen, bei gemischten Ehen, vor deren Eingehung der evangelisch-lutherische Bräutigam die Erziehung sämmtlicher Kinder in einer nicht evangelischen Confession ausdrücklich zugesagt hat, bei Wiederverheirathung des nach dem Scheidungsurtheile schuldigen Theiles vor dem Tode oder der Wiederverheirathung des anderen Theiles, desgleichen, wenn nach Lage

des Falles die Mitwirkung der Kirche zum öffentlichen Aergerniß gereichen würde, insbesondere wenn die Ehe zum Deckmantel eines lasterhaften Lebens dienen soll, wenn einer der Eheschließenden mit Ascendenten oder Descendenten des andern außereheliche Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat, nach Befinden endlich, wenn der elterliche Ehesconsens (s. d.) fehlt; nach Wegfall des Versagungsgrundes kann die Trauung nachträglich erfolgen, über Versagung der Trauung entscheidet auf Provocation das Landesconsistorium nach Gehör des Kirchenvorstands. Bürgerliche Eheschließung gegen vorstehende Verbote hat die Einleitung des im Gesetze über die Kirchenzucht (s. d.) vorgeschriebenen Verfahrens zur Folge (Trauordnung vom 23. Juni 1881 p. 130 §§ 19—22, 10). Ausgesetzt werden soll Trauung und Aufgebot während der geschlossenen Zeiten (eod. §§ 16, 3_2), und wenn die Braut von einem Dritten schwanger ist (Conf.B. von 1880 p. 27).

II. In **bürgerlicher** Beziehung ist die Ehe, abgesehen von dem im Mangel des Eheconsenses (s. d.) und der Ehemündigkeit (s. d.) begründeten Ehehindernisse, verboten zwischen Verwandten in ab- und aufsteigender Linie, zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades, zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern während des Adoptivverhältnisses, zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen, zwischen Bevormundeten und deren Vormunde oder dessen Kindern während der Vormundschaft, für Frauen vor Ablauf des 10. Monates seit Beendigung der früheren Ehe, im Allgemeinen endlich vor Auflösung, Ungültig- oder Nichtigerklärung einer früheren Ehe; hierüber s. RGes. v. 6. Februar 1875 p. 23 §§ 28—35, 36—39, wodurch sich §§ 1591, 1605—1607, 1609, 1610, 1612—1615, 1617, 1619, 1620, 1745 des BGB. vom 2. Januar 1863 p. 6, sofern sie das Recht der Eheschließung weiter als vorstehend beschränken, erledigen (bezüglich der Eheverbote in § 1591 und § 1613 des BGB. noch besonders ausgesprochen durch VO. vom 15. Februar 1876 im Cod. Suppl. p. 186 und durch MVO. vom 3. Mai 1878 im SWB. von 1879 p. 150). **Ausländer** werden in Bezug auf Ehehindernisse nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem der Ehemann angehört (BGB. § 13, Ges. vom 15. November 1875 p. 349 § 10_2), jedoch gelten die sächsischen Eheverbote absolut zwingender Natur auch für österreichische, in sächsischen Grenzorten angestellte Zoll- und Eisenbahnbeamte (Uebereinkommen vom 21. Januar 1879 p. 177); im Uebrigen soll der bei Eheschließung von Oesterreichern in Sachsen beizubringende Nachweis der persönlichen Eheschließungsfähigkeit (s. Eheconsens III. 1) den Mangel jedweden Hindernisses nicht ohne Weiteres bescheinigen, die Frage der Gültigkeit der Ehe vielmehr eintretenden Falls der Entscheidung der österreichischen Gerichte vorbehalten bleiben (MVO. v. 27. October 1880 in der Zeitschr. f. V. II. p. 28). Die Eheverbote, welche bei Eheschließung russischer

Reichsangehöriger von sächsischen Standesbeamten zu beachten sind, giebt MVO. v. 16. Januar 1880 (ZKB. p. 3, SWB. p. 17, DKB. Beil. 3, Zeitschr. f. V. I. p. 80). Umgehungen der bestehenden Eheverbote haben nach den insoweit noch fortgeltenden Landesgesetzen theils Nichtigkeit, theils Anfechtbarkeit der Ehe zur Folge; nur der Mangel der vorgeschriebenen Genehmigung in den unter Eheconsens III. aufgeführten Fällen, sowie bei Ehen zwischen einem Bevormundeten und seinem Vormunde oder dessen Kindern ist auf die Gültigkeit der Ehe ohne Einfluß, auch wird Eheschließung zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen, sowie Eheschließung vor beendigter Trauerzeit, wenn in diesen Fällen Dispensation nicht eingeholt bez. ertheilt worden ist, nur mit Geld bis zu 300 Mark, und zwar einzelrichterlich, beſtraft (RGes. vom 6. Februar 1875 p. 23 §§ 36, 37, 38, Ges. vom 5. November 1875 p. 349 §§ 3—9, 11 und, soweit hierdurch nicht erledigt, BGB. vom 2. Januar 1863 p. 6 §§ 1620—1629). Auch bei Verweigerung des nachträglich nachgesuchten obervormundschaftlichen Eheconsenses (s. d. I) soll Beruhigung gefaßt werden (Zeitschr. f. V. I. p. 219). Inwieweit von vorstehenden Eheverboten dispensirt werden könne, s. Ehedispens.

Ehemündigkeit. Dieselbe ist Voraussetzung der bürgerlichen Eheschließung und tritt beim männlichen Geschlechte mit dem vollendeten 20., beim weiblichen Geschlechte mit dem vollendeten 16. Lebensjahre ein (RGes. vom 6. Februar 1875 p. 23 § 28); Dispensation ist zulässig, s. Ehedispens.

Ehescheidung; von derselben ist der Pfarrer des Wohnorts des Ehemannes durch das Gericht zu benachrichtigen, und zwar auch dann, wenn die Ehe nur vor dem Standesbeamten geschlossen worden war (VO. vom 5. August 1848 p. 165, VO. vom 28. Juni 1880 im Conf.B. p. 57). Im Uebrigen s. Sühneversuche, Ehehindernisse.

Eheschließung, s. Civilehe, Trauung.

Eheschließungsbescheinigung. I. Behufs Nachweises der bürgerlichen Eheschließung

1) gegenüber dem zur Trauung zuständigen Geistlichen haben die Standesbeamten den Eheleuten sofort nach erfolgter Eheschließung hierüber unentgeltlich eine Bescheinigung nach vorgeschriebenem Formulare auszustellen, auch auf dieser Bescheinigung die Nummer des Eintrags im Standesregister mit anzugeben; die Geistlichen sind ermächtigt, diese Bescheinigung bei ihren Acten zu behalten, und haben, wenn die Rückgabe an das Brautpaar zu einem andern Zwecke nothwendig erscheint, Nummer, Datum und Ausstellungsort zu den Pfarracten zu notiren (RGes. vom 6. Februar 1875 p. 23 § 54 Abs. 2, pct. I. des demselben beigegebenen Gebührentarifs, Formular p. 376 des Ges.- und Verordn.-Bl. von 1875, SWB. von 1876 p. 47, Communicat vom 31. Januar 1877 im SWB. p. 160, VO. vom 10. Februar 1877 im Conf.B. p. 17, Trauordnung vom 23. Juni 1881 p. 130 § 2).

2) Auch in der Form des Registerauszuges können vom Standesbeamten Nachweise über die erfolgte Eheschließung ertheilt werden, das Nähere hierüber, insbesondere über die unentgeltlich zu liefernden Registerauszüge für Ausländer s. Registerauszüge.

II. Die Geistlichen haben über die erfolgte kirchliche Trauung ohne Verzug Trauscheine (s. d.) auszustellen.

Eheschließungsermächtigung, s. Aufgebotsbescheinigung.

Eheschließungszeugen, s. Trauzeugen.

Eheverbote, s. Ehehindernisse.

Ehrenbürgerrecht. Dasselbe kann als Beweis besonderer Achtung und Dankbarkeit verliehen werden und verpflichtet an sich nicht zur Mitleidenschaft an Gemeindeleistungen (RStO. § 23).

Ehrenfeuer, s. Begräbnißfeierlichkeiten 3.

Ehrengerichte der Officiere. An Stelle der diesfallsigen königl. preußischen Vorschriften vom 2. Mai 1874 tritt in Sachsen nach pct. 27 der MVO. vom 19. März 1881 die VO. vom 10. August 1874. Für Rechtsanwälte bestehen Ehrengerichte als Disciplinargerichte (s. d.).

Ehrenrechtsverlust, s. Bürgerliche Ehrenrechte.

Ehrenzeichen, s. Allgemeines Ehrenzeichen, Orden.

Eichämter. Den in Sachsen zur Zeit bestehenden 19 Eichämtern liegt die Stempelung und Eichung der Maaße und Gewichte, soweit dieselbe nicht der Obereichungscommission (s. d.) vorbehalten ist, ingleichen auf Requisition der erstinstanzlichen Behörden die Untersuchung von Maaßen und Gewichten auf ihre Richtigkeit und die Mitwirkung bei Maaß- und Gewichtsrevisionen (s. d.) ob; die Eichämter werden in der Regel auf Kosten der Gemeinde, in welcher sie ihren Sitz haben, eingerichtet und unterhalten, zur Errichtung bedarf es ministerieller Genehmigung; sie bestehen aus einem Mitgliede der Gemeindebehörde als Vorstand, dessen Stellvertreter und einem bez. mehreren Eichmeistern (s. d.) und führen in ihrem Stempel unter dem allgemeinen Stempelzeichen (N. D. B. oder D. R. Nr. 12) die Ordnungszahlen 1—24 (VO. vom 11. August 1871 p. 181 §§ 1, 7—27, Bek. vom 3. Mai 1873 p. 225).

Eichmeister sind Mitglieder der Eichämter (s. d.), werden nach vorgängiger Prüfung vor der Obereichungscommission angestellt, führen vorzugsweise die technischen Geschäfte der Eichämter und haben bei Maaß- und Gewichtsrevisionen zu assistiren (VO. vom 11. August 1871 p. 181 §§ 9, 11—14, 22, 23). Die Eichmeister sind Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft bei Ausübung der gerichtlichen Polizei (s. d.) und beziehen festen Gehalt; die eichamtlichen Gebühren sind ihnen nicht zu überlassen (VO. vom 31. Mai 1881 p. 120). Hiernächst können die Eichmeister als Revisoren der Bierdruckapparate (s. d.) verwendet werden.

Eichung, s. Maaße und Gewichte.

Eidesleistung. In allen Fällen von Eidesleistungen vor öffentlichen Behörden, für welche nicht die Reichsgesetze (insbes. CPO. §§ 440—446) Bestimmung treffen, beginnt der Eid mit den Worten „ich schwöre bei

Gott dem Allmächtigen und Allwissenden" und schließt mit den Worten „so wahr mir Gott helfe"; der Eid wird durch Nachsprechen oder Ablesen der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel, bei Stummen mittelst Ab- und Unterschreibens, event. mit Hülfe eines Dolmetschers geleistet; bei Eidesformeln von größerem Umfange genügt die Vorlesung der Eidesnorm und die Verweisung auf letztere in der Eidesformel; bei Religionsgesellschaften, denen das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheurungsformeln an Stelle des Eides gestattet, wird der Gebrauch derselben der Eidesleistung gleich geachtet; vor der Eidesleistung ist der Schwurpflichtige in angemessener Weise auf die Bedeutung des Eides hinzuweisen (Ges. vom 20. Februar 1879 p. 51 §§ 1—3, 5, 6); besondere Bestimmungen gelten über die Eidesleistung bei Verpflichtungen (s. d. II), über die Eidesabnahme durch verpflichtete Protocollanten (s. d.) und über Requisition (s. d.) der Gerichte zu Eidesabnahmen.

Eierausnehmen, s. Vogelschutz.

Eigenmächtiges Einschreiten gegen Disciplinarmaaßregeln der Lehrer und die Lehrordnung der Volks- und Fortbildungsschule wird durch die Bezirksschulinspection mit Geld bis zu 60 M., event. Haft bestraft (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 § 5 Abs. 6 und 7, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 §§ 13, 32_{10}). Auf eigenmächtiges Einschreiten Seitens andrer Personen als der Eltern und sonstigen Erziehungspflichtigen leiden diese Bestimmungen keine Anwendung (MVO. vom 20. Januar 1876 in der Zeitschr. f. R. 43 p. 66, MVO. vom 23. October 1877 im Cod. Suppl. p. 380); die Weigerung, den Sohn in die Fortbildungsschule zu schicken, ist, solange dieselbe nicht durch unmittelbar gegen die Schulorgane gerichtetes positives Handeln Ausdruck gefunden hat, nur als Schulversäumniß zu bestrafen (MVO. vom 22. Januar 1876 in der Zeitschr. f. R. 43 p. 83). Im Uebrigen gelten über das Verfahren dieselben Bestimmungen, wie bei Bestrafung von Schulversäumnissen (s. d.).

Einberufung. Ueber die Gebührnisse Einberufener s. Marschgebührnisse, über die Bekleidung rc. von Recruten s. Recruten, über die Unterstützung von Familien Einberufener s. Militärfamilien, über Zurückstellung Einzuberufender s. Unabkömmlichkeit.

Einfache Volksschule. Die jetzige einfache, früher Elementar-Volksschule unterscheidet sich von der mittleren (s. d.) Volksschule durch niedrigeres Lehrziel (s. Lehrfächer), geringere Classenzahl (in der Regel 2 Classen mit gemischten Geschlechtern, die Classe nicht über 60 Schüler), geringere Maximalstundenzahl (s. d.) und kürzere, in der Regel 8 Jahre dauernde Schulpflicht (s. d.); von der höheren (s. d.) Volksschule unterscheidet sich die einfache außerdem durch geringere Zahl der Lehrfächer (s. d.); für jeden Schulbezirk soll wenigstens eine einfache Volksschule vorhanden sein; durch Aufsetzen von Selectenclassen kann die einfache zur mittleren Volksschule entwickelt werden (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 §§ 4, 12, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 §§ 24—28, 29 Schlußs., 31_1).

Einfriedigungen zwischen Privatbesitzungen und an öffentlichen Plätzen,

Straßen ꝛc. sind auf dem Lande gleichlaufend mit letzteren, in Städten außerdem in gleichem Niveau mit denselben und in der Regel nicht über 2,25 m hoch anzulegen; bei gemeinschaftlichen Mauern zwischen Privatgrundstücken sind Schäfte und Abdachungen nach beiden Seiten zu kehren; weiter gehende Bestimmungen können im Wege der Localbauordnung getroffen werden (BPO. für Städte vom 27. Februar 1869 p. 50 §§ 70, 71, BPO. für Dörfer vom 27. Februar 1869 p. 80 §§ 64, 65, Reductionstabelle vom 21. März 1870 p. 87, VO. vom 6. Juli 1863 p. 646 § 4_1 und $_9$). Bei Bränden wird Zaunentschädigung (s. d.) gewährt.

Einfuhrverbote, s. Viehseuchen, insbes. § 6, § 7 des RGes. vom 23. Juni 1880 p. 153.

Eingaben an Behörden, s. Behördencorrespondenz.

Eingeschriebene Hülfscassen, s. Hülfscassen.

Eingetragene Genossenschaften, s. Genossenschaften.

Einjähriger Freiwilligendienst; die zur Ausstellung von Berechtigungszeugnissen hierzu (Ersatzordnung §§ 88—94, § 8) berechtigten sächsischen Anstalten giebt Cod. Suppl. p. 204, sämmtliche deutsche Anstalten Centr.-B. von 1881 p. 102, p. 410.

Einkommensteuer. Die Bestimmungen über Aufbringung desjenigen Theils der directen Steuern (s. d.), welcher durch die Einkommensteuer zu decken ist, enthält das Ges. vom 2. Juli 1878 p. 219, die AVO. hierzu vom 11. October 1878 p. 225 und die Instruction dazu vom 7. December 1878 p. 522. Darnach unterliegt der Einkommensteuer das gesammte jährliche reine Einkommen, einschließlich desjenigen aus eignen und fremden Grundstücken, abzüglich jedoch der auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendeten Ausgaben, abzüglich daher insbesondere der Schuldzinsen, Grundsteuerbeiträge und Immobiliarbrandcassenbeiträge (Ges. §§ 1, 15, 17). Ist das Einkommen geringer als die Summe, welche der Pflichtige zur Bestreitung des Unterhalts für sich und die von ihm zu unterhaltenden Personen aufwendet, so kann diese Summe als Betrag des Einkommens angenommen werden (Ges. § 15_6). Einkommen unter 300 M. sind von der Steuer befreit (Ges. § 6_6). Die Steuer wird nach Classen in denjenigen einfachen Sätzen erhoben, welche in § 11 des Ges. aufgeführt und in der Hülfstafel p. 245 bis zu einem Einkommen von 1 Million berechnet sind, die Veranlagung zu den einzelnen Classen wird zufolge §§ 11, 23 des Ges. im Wege der Schätzung des jährlichen Einkommens durch Einschätzungscommissionen (s. d.) bewirkt, deren je eine für jeden Einschätzungsdistrict (s. d.) besteht. Zur Vorbereitung der Einschätzung werden Hauslisten (s. d.), Lohnlisten (s. d.) und Beamtenlisten (s. d.) und auf Grund dieser Listen Einkommensteuercataster (s. d.) aus- und angefertigt und Einkommensteuerdeclarationen (s. d.) erfordert. Nach beendigter Einschätzung und Feststellung der Cataster ist das Resultat der ersteren den Beitragspflichtigen unter Belehrung über die ihnen zustehenden Rechtsmittel (s. d.) in verschlossenen Zuschriften bekannt zu machen (Ges. § 46). Die weiteren Bestimmungen des Gesetzes und der AVO. betreffen die Steuerstrafen (s. d.), die Nachzahlung (s. d.) und

die Steuererhebung (s. d.). Die Einkommensteuer der Pfarrlehne wird aus den Zinsen der Grundsteuerentschädigungscapitale (s. d.) bestritten. — Auch die Gemeindeanlagen (s. d.) können nach dem Maaßstabe des Einkommens erhoben werden.

Einkommensteuercataster. Auf Grund der Hauslisten (s. d.), der Lohnlisten (s. d.), der Beamtenlisten (s. d.) und der Einkommensteuerdeclarationen (s. d.) werden in den Städten von den Stadträthen, auf dem platten Lande bis auf Weiteres von den Bezirkssteuereinnahmen Cataster nach vorgeschriebenem Formulare für jeden Ort und für jeden District eines in mehrere Districte getheilten Ortes angelegt und von den Stadträthen bis zum 10. Januar jeden Jahres an den Bezirkssteuerinspector eingereicht; in diese Cataster haben die Einschätzungscommissionen (s. d.) das Ergebniß der Einschätzung zu verzeichnen, die endgültige Feststellung der Cataster erfolgt durch das Finanzministerium (Ges. vom 2. Juli 1878 p. 129 §§ 38, 43_2, 45, AVO. vom 11. October 1878 p. 225 §§ 31, 36, Instruction vom 7. December 1878 p. 522 § 28 flg. und Catasterformular p. 375). Die Benutzung der Cataster zur Veranlagung der Gemeindeanlagen (s. d.) ist bedingungsweise gestattet.

Einkommensteuerdeclarationen. Behufs Vorbereitung der Einschätzung zur Einkommensteuer hat jeder Steuerpflichtige, dessen Einkommen nicht zweifellos unter 600 M. beträgt, bei Verlust des Reclamationsrechtes sein Einkommen binnen 10 Tagen von ergangener Aufforderung hierzu nach vorgeschriebenem Formulare selbst zu declariren; die Aufforderung hat durch die Gemeindebehörde, und zwar in den Städten bis 20. December, auf dem Lande bis 10. December jeden Jahres zu erfolgen; gleichzeitig hat dieselbe bekannt zu machen, daß auch nicht Declarationspflichtigen die Einreichung von Declarationen freisteht; die eingegangenen Declarationen sind in den Städten mit den Ortscatastern, auf dem Lande bis zum 31. December, an den Bezirkssteuerinspector einzureichen; die Einschätzungscommissionen (s. d.) sind an die Declaration nicht gebunden (Ges. vom 2. Juli 1878 p. 129 §§ 39—41, 43, AVO. vom 11. October 1878 p. 225 §§ 32—37, Instr. vom 7. December 1878 p. 522 § 17 flg. und Declarationsformular p. 383).

Einkommensteuerdistricte, s. Einschätzungsdistricte.

Einkommensteuerreclamationen, s. Steuerreclamationen.

Einquartierung, s. Militärleistungen, insbesondere B I.

Einschätzungscommissionen. Behufs Einschätzung zur Einkommensteuer (s. d.) wird für jeden Einschätzungsdistrict (s. d.) eine Einschätzungscommission gebildet; dieselbe besteht aus dem Bezirkssteuerinspector oder einem von dem Finanzministerium für denselben bestellten Stellvertreter als Vorsitzenden und 3—6 Mitgliedern mit ebensoviel Stellvertretern; für jede Commission, mit Ausnahme derjenigen für Städte der RStO., wird ein Mitglied durch den Bezirksausschuß, im Uebrigen werden die Mitglieder durch die Gemeindevertretungen gewählt; die Bezirksausschüsse können dieselben Personen für je eine größere Anzahl von Einschätzungsdistricten wählen, für selbstständige Güter tritt, wenn deren nur eines im Districte vorhanden,

dessen Besitzer, wenn mehrere vorhanden, ein von den Besitzern aus ihrer Mitte Deputirter als Mitglied hinzu; die Wahl durch die Gemeindevertretungen hat bis 20. November, die Wahl durch die Bezirksausschüsse im Monate December zu erfolgen, die Wahl gilt auf 2 Jahre; die Mitglieder erhalten für 6 Stunden tägliche Arbeitszeit 3 ℳ Tagegelder, die von den Bezirksausschüssen gewählten außerdem Reisekosten (Ges. vom 2. Juli 1878 p. 129 §§ 22—33, 43, AVO. vom 11. October 1878 p. 225 §§ 9—21, 38—40, insbes. das Verzeichniß der für jeden Einschätzungsdistrict ausfallenden Mitgliederzahlen p. 249, die Anweisung über das Einschätzungsverfahren in §§ 42, 43 des Ges., und die Einschätzungsgrundsätze in §§ 14—21 des Ges., §§ 17, 40 der AVO., sowie in der Instruction vom 7. December 1878 p. 522). Nächst der Einschätzung gebührt den Einschätzungscommissionen der Regel nach auch die Entscheidung über Steuerreclamationen (s. d.).

Einschätzungsdistricte. Behufs Einschätzung zur Einkommensteuer sind die 25 Steuerbezirke des Landes (s. Steuerbehörden I.) in Districte getheilt, deren jeder der Regel nach eine Gemeinde umfaßt; für jeden District wird eine Einschätzungscommission (s. d.) gewählt (Ges. vom 2. Juli 1878 p. 129 §§ 23, 24, AVO. vom 11. October 1878 p. 225 § 9 und das Verzeichniß der Districte p. 249).

Einschulung, s. Schulbezirke.

Einwandrer, s. Staatsangehörigkeit.

Einweisung. Die Einweisung der Geistlichen erfolgt im Auftrage des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums nach kirchlicher Abkündigung und Einladung des Kirchenvorstandes, der weltlichen Coinspection und bez. des Collators, unter Assistenz eines, bei gleichzeitiger Ordination (s. d.) zweier Geistlicher, in der Parochialkirche durch den Ephorus; bei der ersten Anstellung ist die Einweisung mit der Ordination zu verbinden; die Einweisung der Superintendenten erfolgt durch einen Commissar des Landesconsistoriums (VO. vom 22. Juni 1875 p. 271 §§ 11, 13_1); außer den in dieser VO genannten 5 ℳ haben die Geistlichen eine weitere Vergütung, insbesondere für Fortkommen, nicht zu erhalten (Consf. V. von 1879 p. 37). Die feierliche Einweisung von Directoren und ständigen Lehrern der Volksschule erfolgt durch den Bezirksschulinspector oder in seinem Auftrage den Ortsschulinspector (Director) in der Schule vor versammelten Schülern, den Mitgliedern des Schulvorstandes und den etwa freiwillig erschienenen Gemeindemitgliedern; die Einweisung von Hülfslehrern oder Vicaren bewirkt der Ortsschulinspector nach Genehmigung des Bezirksschulinspectors in Gegenwart der Kinder (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 § 20 pct. 3 Abs. 5, pct. 4, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 39).

Einzelhaft. Zuchthaus und Gefängniß können sowohl für die ganze Dauer als theilweise in Einzelhaft dergestalt vollzogen werden, daß die Gefangenen unausgesetzt von andern Gefangenen gesondert zu halten sind; ohne Zustimmung der Gefangenen darf die Einzelhaft die Dauer von 3 Jahren nicht übersteigen (StGB. § 22).

Einziehung, s. Wegeeinziehung, Beschlagnahme.
Einzugsgeld ist unzulässig, s. Gemeindemitgliedschaft.
Eisenacher Convention, s. Ausweisung C. I. 2.
Eisenbahnarbeiter. Dieselben unterliegen besonderer polizeilicher Beaufsichtigung und zu diesem Zwecke einer Meldepflicht, zu deren Durchführung Legitimationspapiere über Staatsangehörigkeit und Personenidentität, Bescheinigungen des betr. Ingenieurbüreaus, daß der Inhaber Beschäftigung erhalten könne und Meldescheine vorgeschrieben sind; andrerseits sind die Arbeiter, um die Berechnung des auf sie ausfallenden Lohnbetrages controliren zu können, berechtigt, von den Schachtmeistern die Vorlegung der sogenannten Accordzettel zu verlangen; Beschwerden der Arbeiter sind durch 2, höchstens 3 Abgeordnete ihres Mittels der bauleitenden Behörde, bei Privatbahnen der Obrigkeit, vorzutragen; Näheres s. VO. vom 10. November 1868 p. 1273.
Eisenbahnbau. I. Der Expropriation (s. d.) haben die speciellen Vorarbeiten, diesen die Concessionsertheilung, dieser die generellen Vorarbeiten vorauszugehen; zu Vornahme der letzteren bedarf es der Genehmigung der Ministerien der Finanzen und des Innern; die Prüfung des Ergebnisses der generellen Vorarbeiten erfolgt auf Grund der einzureichenden Grundrisse, Längen- und Querprofile, Beschreibung der Anlage, Kostenanschläge ꝛc. durch das Finanzministerium, die Concession selbst ertheilt das Ministerium des Innern (VO. vom 30. September 1872 p. 439 §§ 1—6, 12, VO. vom 26. Juni 1851 p. 285 § 2b). Die speciellen Vorarbeiten bilden die Grundlage für die Ausführung des Bahnbaues und unterliegen der Revision und Feststellung beider Ministerien; nach erfolgter Genehmigung der Expropriationsgrundrisse haben die Unternehmer eine denselben genau entsprechende Absteckung der Mittellinie und Bahnbreiten auszuführen, auch mindestens 14 Tage lang vor dem Expropriationstermine ein Exemplar der Bahngrundrisse nebst Beilagen in der Canzlei der Amtshauptmannschaft zur Einsichtnahme für die Adjacenten auszulegen und in den Baubureaux zu gleichem Zwecke zugänglich zu halten (VO. vom 30. September 1872 p. 439 §§ 7—12 und VO. vom 7. März 1874 p. 17, wonach sich § 3 der AVO. vom 3. Juli 1835 p. 374 modificirt).

II. Die vom Bundesrathe aufgestellten Normen für die Construction und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands publicirt für Sachsen noch besonders die Bek. vom 1. Juli 1878 p. 157. Die Bestimmungen über Eisenbahnarbeiter s. d.; die Sonntagsarbeit bei Eisenbahnbauten ist in Nothfällen auch ferner gestattet, die den Bau leitenden Behörden haben jedoch gleichzeitig mit der Gestattung Anzeige hierüber an die Polizeibehörde gelangen zu lassen (ZKB. von 1870 p. 87).
Eisenbahnbeamte, Eisenbahnbehörden. 1) Die Ressortministerien bilden theilweise, insbesondere soviel die Prüfung der Unterlagen der speciellen und generellen Vorarbeiten, die Vorbereitung der das Eisenbahnwesen betreffenden Gesetze, die Genehmigung der Tarife und Fahr-

pläne der Privateisenbahnen (s. d.) betrifft, die Ministerien des Innern und der Finanzen gemeinschaftlich, theils, wie insbesondere bei der Concessionsertheilung und in Expropriationssachen der Fall, das Ministerium des Innern ausschließlich, theils, namentlich bezüglich der technischen Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs und der Anlage, das Finanzministerium ausschließlich (VO. vom 26. Juni 1851 p. 285 §§ 1—4); auch die Erlaubnißkarten zum Betreten des Bahnkörpers (§ 54 des Bahnpolizeireglem.) werden von beiden Ministerien gemeinschaftlich ausgestellt (SWB. von 1875 p. 241).

2) Die Verwaltung und Leitung des Betriebs der Staatsbahnen und der in Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen steht in unmittelbarer Unterordnung unter das Finanzministerium der Generaldirection der Staatseisenbahnen zu Dresden zu; gleichzeitig gebührt derselben die Vertretung des Staatsfiscus in Ansehung der aus dem Bau und Betrieb der Staatsbahnen herrührenden Expropriations-, Besitzregulirungs-, Arrest- und amtsgerichtlichen Streitsachen (Bek. vom 15. October 1879 p. 392). Dagegen hat sich die Straf- und Polizeistrafgewalt dieser Behörde erledigt (s. nachstehend unter 3). Der Generaldirection ist als gutachtliches Organ ein Eisenbahnrath (s. d.) beigegeben; bei Verwaltung der Staatsbahnen sind ihr in Bezug auf Bahnunterhaltung 6 Ingenieurbezirke, in Bezug auf Stationsdienst 6 Betriebsoberinspectionen (Dresden-Altstadt, Dresden-Neustadt, Leipzig I und II, Chemnitz und Zwickau) unterstellt.

3) Bahnpolizeibehörden. Die Strafverfügungen wegen der in § 62 des Bahnpolizeireglements (s. d.) aufgeführten Uebertretungen dieses Reglem. und des Bahnbetriebsreglements (s. d.) sind von der ordentlichen Polizeibehörde zu erlassen (VO. vom 17. März 1875 p. 191 pct. 2). Das Recht der Bahnpolizeibeamten, Uebertreter obiger Vorschriften behufs deren Ablieferung an die zuständige Polizei- oder Gerichtsbehörde vorläufig festzunehmen, ingleichen die Befugniß der Bahnpolizeibeamten, auf den für die Wagen bestimmten Vorplätzen der Bahnhöfe die Ordnung bezüglich des Verkehrs mit Reisenden und deren Gepäck zu überwachen, wird durch jene Ueberweisung der Strafgewalt nicht berührt, doch kann es, wo die Ueberwachung der Ordnung auf den gedachten Vorplätzen durch die ordentlichen Polizeibehörden erfolgt, bei dieser Einrichtung auch ferner bewenden; im Uebrigen bestimmt sich die Zuständigkeit der Bahnpolizeibeamten nach ihrer Instruction (Bahnpolizeireglem. §§ 55, 63, 64, 67, VO. vom 17. März 1875 p. 191 pct. 2). Die Verpflichtung der Bahnpolizeibeamten, wie solche § 68 des Bahnpolizeireglem. vorschreibt, ist mittelst besonderen Zusatzes auf die Anzeigeerstattung zu richten (VO. vom 20. Februar 1879 p. 53 § 4_3) und hat bei Bahnen, welche unter der Verwaltung einer außersächsischen Direction stehen, aber in Sachsen einmünden, mittelst besonderer Eidesformel (VO. d. Kreish. Zw. vom 14. October 1874), soviel insbesondere die Berlin-Dresdner Eisenbahn betrifft, durch die Amtshauptmannschaften, bez. durch die Stadträthe RStO.,

in Dresden durch die Polizeidirection zu erfolgen (MVO. vom 31. Januar 1878). Weitere Bestimmungen des Bundesrathes über die Befähigung der Bahnpolizeibeamten sind im Anschlusse an §§ 52, 66, 68 des Bahnpolizeireglem. unter dem 12. Juni 1878 p. 105 und 17. Mai 1881 p. 121 ergangen.

4) Sämmtliche mit vollen Dienstbefugnissen versehenen Eisenbahnstationen führen amtlich die Bezeichnung „Bahnhofsinspectionen", die lediglich für den Güterverkehr den vollen Stationsdienst ausübenden Zwischenstellen den Titel „Güterexpeditionen"; die Vorstände heißen Bahnhofsinspectoren bez. Güterstationsvorstände (VO. vom 1. Juli 1870 p. 239). Die Voraussetzung für den Eintritt in den Staatsdienst als Techniker für den Bau, sowie für den Betrieb der Staatsbahnen ist die Prüfung für Staatstechniker (s. d.), besondere Bestimmungen über die Befähigung von Locomotivführern enthalten obige Verordnungen vom 12. Juni 1878 p. 105 und vom 17. Mai 1881 p. 121. Die Verhaftung eines im Dienste begriffenen Eisenbahn-Betriebs- oder Aufsichtsbeamten ist abgesehen von dringenden Fällen und unbeschadet der Maaßnahmen zur Verhütung der Flucht, unzulässig; von der Verhaftung sowohl als von Haftentlassungen, von Einleitung und Ausgang des Strafverfahrens gegen Eisenbahnbeamte ist sowohl die Eisenbahndirection als die nächst vorgesetzte Behörde des Beamten durch die Gerichte zu benachrichtigen (MVO. vom 30. September 1879 im JMB. p. 221 sub A II. 2 B und C, VO. vom 5. December 1860 im Ges.- und Verordn.-Bl. von 1861 p. 25). Für die Unterbeamten der Staatseisenbahnen und der unter Staatsverwaltung stehenden Privateisenbahnen besteht eine Unterstützungscasse mit obligatorischer Beitrittspflicht; das Statut derselben ist vom 20. Juli 1867, ein Nachtrag vom 23. September 1874; der Eintritt in diese Casse ist auch für die unteren fiscalischen Straßen- und Wasserbaubeamten (s. d.) obligatorisch. Von persönlichen Gemeindeleistungen (s. d. C) sind Eisenbahnbeamte thunlichst freizulassen. Die Beamten und Geschäftsstellen, mit welchen die Befugniß zum Protocolliren (s. d.) verbunden ist, und die bei der Prüfung von Dampfkesseln (s. d.) concurriren, sind mittelst besonderer VO. bezeichnet worden. Für die Generaldirection, ihre Commissare und Beauftragten bestimmte Schriftstücke sind nicht mit Post zuzustellen, sondern dem nächsten Stationsvorstande zur Weiterbeförderung zu übergeben; durch Postvorschuß dürfen die Kosten der Generaldirection nicht eingezogen werden (MVO. vom 28. Januar 1881).

Eisenbahnbetrieb, s. Bahnbetrieb.

Eisenbahnconcessionen, s. Eisenbahnbau I.

Eisenbahnexpropriation, s. Expropriation A.

Eisenbahnfrevel. Auf Entdeckung von Eisenbahnfreveln ist für Diejenigen, welche dem Dienstpersonale der Bahn nicht angehören, eine Belohnung von 150 bis 300 ℳ ausgesetzt (Bek. vom 6. November 1852

p. 315). Wegen der Zuständigkeit bei der Bestrafung s. Eisenbahnbehörden 3.

Eisenbahnpolizei, s. Bahnpolizei.

Eisenbahnrath. Derselbe ist der Generaldirection der Staatseisenbahnen als gutachtliches Organ für wichtigere Fragen des Verkehrs, insbesondere wichtigere Abänderungen des Betriebsreglements, der Tarife und Fahrpläne beigegeben, besteht unter dem Vorsitze des Generaldirectors aus 6 von den Handels- und Gewerbekammern, 5 von den landwirthschaftlichen Kreisvereinen und 7 vom Finanzministerium auf 3 Jahre gewählten Mitgliedern, tritt in der Regel jährlich 2mal zusammen und hat zur Erledigung dringender Angelegenheiten, sowie zur Vorbereitung der Berathung einen ständigen Ausschuß von 6 Mitgliedern zu bestellen (MVO. vom 9. Juli 1881 p. 149).

Eisenbahnsignale, s. Bahnpolizei.

Eisenbahnübergänge. Wegen der Ueberführung öffentlicher Wege über Eisenbahnareal (Bahnpolizeireglement vom 4. Januar 1875 p. 192 §§ 4, 5) hat der Feststellung von Baulinien und Bebauungsplänen das Einvernehmen der Baupolizeibehörde mit der Eisenbahnvertretung vorauszugehen (s. Baupolizei A. V).

Eisernes Kreuz, über die Ehrenzulage für die Inhaber des eisernen Kreuzes und der Heinrichsmedaillen s. Heinrichsorden.

Eisgang. Sowohl an der Elbe als an kleineren Flüssen sind alle innerhalb der Umdammung Wohnenden zur Leistung von Dammwache und zum Mitbringen der nöthigen Geräthschaften bei Strafe verpflichtet; die nöthigen Materialien hat im Nothfalle gegen nachträgliche Vergütung Jeder auszuantworten; das Aufstauen des Ueberschwemmungswassers und quer über den Fluß zu legende Eisbahnen sind nicht zu dulden (Mand. vom 7. August 1819 p. 197 §§ 10, 14 Schlußs. und die weiteren Ausführungsbestimmungen im ZKV. Jahrg. 1870 p. 11, Jahrg. 1871 p. 1). Bei Eisgang und Hochfluthen der Elbe erfolgt die erste Benachrichtigung der Bewohner durch Bekanntmachung der Kreishauptmannschaft Dresden im Dresdner Journal; zur Weiterverbreitung werden Schallsignale durch das Kriegsministerium und optische Signale durch die Amtshauptmannschaften angeordnet (Regulativ vom 3. Januar 1876 nebst Signalordnung).

Elbe, s. Strompolizei, Wasserbau, fließende Gewässer.

Elblachse, das Fangen derselben kann von der Kreishauptmannschaft Dresden auch während der Schonzeit (10. April bis 9. Juni jeden Jahres) gestattet werden (VO. vom 28. October 1878 p. 446 § 4).

Elbzoll. Der Elbzoll ist im Verkehre der Deutschen Staaten untereinander aufgehoben; im Verkehre mit Oesterreich dürfen auf der Elbe Abgaben nur für Benutzung besonderer, zur Erleichterung des Verkehrs bestimmter Anstalten erhoben werden (RGes. vom 11. Juni 1870 p. 416, RVertr. vom 22. Juni 1870 p. 417).

Elementarvolksschule, s. Einfache Volksschule.

Elster. Die Verwaltung der Polizei daselbst während der Badesaison erfolgt nach Maaßgabe des Regulativs vom Jahre 1875 durch einen besonderen Badecommissar, dessen Functionen seit dem Jahre 1881 mit der Stelle des Badedirectors verbunden sind; die sonstigen Bestimmungen betreffen die Heilquellen (s. d.) überhaupt, das Augustusstift (s. d.) und die Perlenfischerei (s. d.) insbesondere.

Emeritirung, s. Geistliche IX., Lehrerpensionen.

Englische Kirche. Der englischen Gemeinde zu Dresden ist die Abhaltung besonderer Gottesdienste, welche jedoch nur als Privatgottesdienste zu betrachten sind, unter Leitung ihres Geistlichen gestattet; die Berechtigung des letzteren zur Vornahme von Ministerialhandlungen beschränkt sich auf Angehörige der englischen Kirche (MVO. vom 29. Mai 1839 und Recommunicat vom 30. October 1851 im Cod. p. 327). Im Uebrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über confessionelle Verhältnisse (s. d.).

Entbindungsinstitute, s. Krankenanstalten A, Hebammen.

Entbindungskosten sind nach Befinden als Armenunterstützung (s. d.) zu behandeln, s. Hebammen IV, Kindbettfieber.

Entbindungskunst, s. Geburtshülfe.

Entlassene aus Strafanstalten s. d. III., aus Correctionsanstalten s. d. A. 2, B. 3.

Entlaßschein wird bei Naturalisation auch künftig noch gefordert, s. Staatsangehörigkeit A.

Entlassungsurkunde, s. Auswanderung I. 1.

Entlassungszeugnisse. Jedem nach Abschluß des Lehrgangs aus der Volksschule oder Fortbildungsschule austretenden oder in eine andere inländische Schule übergehenden Schüler ist auf Grund der Censurtabelle (s. d.) ein Entlassungszeugniß nach vorgeschriebenem Formulare auszustellen, welches im Hauptbuche (s. d.) eingetragen werden muß; die Zeugnisse bedürfen der Gegenzeichnung des Ortsschulinspectors (AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 6 Abs. 4 und 7, § 7 Abs. 5 und 10, § 10_6, § 32 Abs. 8, VO. vom 4. August 1875 p. 310 pct. 3_3 mit Druckfehlerberichtigung p. 348); s. auch Schulentlassung.

Entmündigungsverfahren, s. Irrenanstalten II. 2.

Entwässerungsanlagen. I. Jeder Grundstücksbesitzer ist gegen Entschädigung verpflichtet, die zu Ausführung einer Entwässerungsanlage nothwendigen Vorrichtungen zu gestatten, die dazu nöthigen Dienstbarkeiten zu bestellen und die dadurch erwachsenen Nachtheile zu dulden, dafern die Anlage von der zuständigen Behörde erster Instanz genehmigt worden ist; betrifft die Anlage mehrere Verwaltungsbezirke, so ist Seitens der nächstvorgesetzten Behörde Auftrag zu ertheilen; der Besitzer einer Entwässerungsanlage ist verpflichtet, den Grundstückseigenthümern, welche ihre Wässer mit derselben ableiten können, den Mitgebrauch und, soweit nöthig, die Erweiterung der Vorrichtung, wenn hierdurch der ursprüngliche Zweck nicht beeinträchtigt wird, zu gestatten (Ges. vom 15. August 1855 p. 483 §§ 31—53, AVO. vom

15. August 1855 p. 495 §§ 41—91); die Anlagecapitalien zu Entwässerungsanlagen für landwirthschaftlich benutzte Grundstücke werden durch die Landesculturrentenbank (s. d.) vermittelt (Ges. vom 26. November 1861 p. 507 §§ 3 B, 9—11, AVO. v. 26. Nov. 1861 p. 512).

II. Zu Herstellung von Entwässerungsanlagen innerhalb bewohnter Orte ist es zulässig, im Wege der Localbauordnung (s. d.) Expropriationsbestimmungen für den Fall eines dringenden Ortsbedürfnisses zu treffen, welchenfalls dieselben Bestimmungen gelten, wie bei Expropriationen (s. d. B. II) behufs Anlegung neuer bauplanmäßiger Straßen; die Landesculturrentenbank (s. d.) vermittelt auch zu diesem Zwecke die erforderlichen Geldbeträge (Ges. vom 11. Juni 1868 p. 331 § 2 e, Ges. vom 1. Juni 1872 p. 302, AVO. vom 1. Juni 1872 p. 304).

III. In Städten sind Gerinne und Schleußen, welche die Tage- und Abfallwässer aus Gehöften und Gebäuden ableiten, von der Nachbargrenze Mangels anderer Vereinbarung mindestens 43 cm entfernt zu halten und so herzustellen, daß die Feuchtigkeit nicht nach dem Nachbargrundstücke dringen kann; auch in Dörfern ist in jedem Gehöfte für zweckmäßige Ableitung der sich ansammelnden Gruben-, Plansch- und Tagewässer Vorkehrung zu treffen; Senkgruben sollen von Brunnen (s. d.) mindestens 17 m entfernt sein (BPO. für Städte vom 27. Februar 1869 p. 55 § 68, BPO. für Dörfer vom 27. Februar 1869 p. 80 § 62 und Reductionstabelle vom 21. März 1870 p. 87 A I).

IV. Die Bestimmungen über Regelung des Wasserablaufs auf fiscalischen Straßen und Communicationswegen s. bei Straßenbau; der Aufwand für Beschleußung fiscalischer Straßen innerhalb bewohnter Ortschaften, welcher im localen Interesse nöthig wird, ist dem Fiscus nicht anzusinnen (RStO. § 33, NLGO. § 27).

V. Die Strafbestimmungen für Uebertretungen in Bezug auf Schleußen s. unter Straßenpolizei.

Entwendung zum unmittelbaren Genuß, Verwandtendiebstahl und Futterentwendung (StGB. § 370 pct. 5 und 6) sind nunmehr nur noch polizeilich strafbar (AVO. vom 15. September 1879 p. 351 § 1_3). Die Entwendung von Blumen, um Sträuße zu binden und diese zu tragen, ist nach Ansicht des Reichsgerichts nicht nach § 370_5, sondern als Diebstahl zu bestrafen (SWB. von 1881 p. 202).

Entzündliche Stoffe. Die in Cap. I. §§ 19—39, 49 der Dorffeuerordnung vom 28. Februar 1775 hierüber enthaltenen Bestimmungen sind durch die neueren Specialbestimmungen über Gasanstalten (s. d.), Pulver (s. d.), Schießbaumwolle (s. d.), Mineralöle (s. d.), Phosphorzündwaaren (s. d.), Nitroglycerin (s. d.), ingleichen durch die nachfolgenden allgemeinen Bestimmungen im Wesentlichen erledigt. Soviel nämlich

I. die Anlagen zur Fabrikation von Schießpulver, Feuerwerkskörpern und Zündstoffen, chemische Fabriken und Anlagen zur Destillation von Erdölen betrifft, so gelten für dieselben die Bestimmungen,

welche für Gewerbeanlagen (s. d.) in Anwendung kommen (GO. § 16), jedoch sind die nöthigen bau- und wegepolizeilichen Bestimmungen von den Ortsobrigkeiten entweder im einzelnen Falle oder ortsstatutarisch zu treffen; für jedes derartige Etablissement muß bei Strafe ein obrigkeitlich genehmigtes Reglement über die Gebahrung mit diesen Stoffen bestehen, verbotswidrige Zubereitung wird mit Geld bis zu 150 ℳ oder Haft bestraft (AVO. vom 16. September 1869 p. 257 § 9 Abs. 3—5, StGB. § 367_4). Die unten sub III vorgeschriebene Buchführung gilt hier ebenfalls (VO. vom 3. November 1879 p. 393 § 26). Bei der Landesanstalt für Immobiliarbrandversicherung (s. d. I) sind diese Fabriken nicht beitrittsfähig. Ueber Pulvermühlen s. d.

II. Niederlagen feuergefährlicher Stoffe sind keine Gewerbeanlagen (s. d.) im Sinne der Gewerbeordnung; auch in dieser Beziehung sind die nöthigen bau- und wegepolizeilichen Bestimmungen von der Ortsobrigkeit für den einzelnen Fall oder ortsstatutarisch zu treffen, auch hier bedarf es für jedes Etablissement obrigkeitlich genehmigter Regulative; von der Versicherung bei der Immobiliarbrandversicherungsanstalt (s. d. I) sind diese Etablissements ebenfalls ausgeschlossen; größere Vorräthe von Aether, absolutem Alkohol, Schwefelkohlenstoff, Collodium, Chloroform, Kamphin, Benzin, Gasäther, Photogenöl, Terpentinöl und andern ätherischen Oelen dürfen nur in gewölbten Kellern und Parterreräumen besonderer Construction aufbewahrt werden, bei Aufbewahrung von Zündwaaren, getränkter Wolle, schwefelkieshaltigen Stein- und Braunkohlen sind überdies besondere Vorsichtsmaaßregeln zu beobachten (AVO. vom 16. September 1869 p. 257 § 9 Abs. 3—5, Ges. vom 25. August 1876 p. 345 § 8, VO. vom 12. December 1856 p. 416 §§ 22—26, soweit sich nicht letztere VO. bezüglich der Mineralöle (s. d.) erledigt). Die von jeder Versendung ausgeschlossenen Stoffe (unten sub IV) dürfen nur an der Herstellungsstätte, Dynamit und Nitrocellulose außerdem am Orte ihrer gewerblichen Verwendung oder in besonderen Magazinen aufbewahrt, und es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu letzteren in den Händen der Behörde bleiben; Zuwiderhandlungen werden mit Geld bis zu 150 ℳ oder Haft bestraft (VO. vom 3. November 1879 p. 393 §§ 31, 32, StGB. § 367 pct. 5 und 6).

III. Den Verkauf entzündlicher Stoffe betreffend, so ist derselbe im Umherziehen unzuläßig, auch sollen die unter II. einzeln namhaft gemachten Stoffe der VO. vom 12. December 1856 außer in Apotheken im Detailverkauf nie bei künstlichem Lichte verabfolgt werden (GO. § 56 pct. 4, VO. vom 12. December 1856 p. 416 § 22). Besondere Bestimmungen gelten für „explodirende" Stoffe im Sinne obiger VO. vom 3. November 1879, d. i. (nach § 1 derselben) für Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen, Nitroglycerin und Nitroglycerin-Präparate, Nitrocellulose, Schießbaumwolle, explosive Gemische, welche chlorsaure oder pikrinsaure Salze enthalten, Knallquecksilber, Knallsilber und damit dargestellte Präparate. Diese Stoffe dür-

sen nur gegen vorherige Anzeige bei der Polizei, niemals an Personen unter 16 Jahren, im Uebrigen nur an dem Verkäufer völlig bekannte oder durch polizeiliches Zeugniß legitimirte Personen verkauft werden; der Verkäufer hat über alle An- und Verkäufe genau Buch zu führen und dasselbe der Polizeibehörde jeder Zeit zur Einsicht offen zu halten; die Strafbestimmungen von StGB. § 367_5 gelten hier ebenfalls (VO. vom 3. November 1879 p. 393 §§ 23—26, 32).

IV. Den Transport anlangend, so sind von jeder Versendung ausgeschlossen Nitroglycerin, abtropfbare Gemische von Nitroglycerin, Gemische von Nitroglycerin mit an sich explosiven Stoffen, als nitrirter Cellulose, Pulversalz 2c., explosive Gemische, welche chlorsaure oder pikrinsaure Salze enthalten, Knallquecksilber, Knallsilber und damit dargestellte Präparate (VO. vom 3. November 1879 p. 393 § 2). Der Transport anderer entzündlicher Stoffe ist in den Personenwagen der Eisenbahnen und auf Personendampfschiffen unzulässig, im Uebrigen auf Eisenbahnen nur bedingungsweise gestattet (obige VO. §§ 17—21, VO. vom 2. Januar 1864 p. 2 §§ 50, 66, Bahnbetriebsreglement §§ 22_3, 48 mit den dazu ergangenen Abänderungen — s. Bahnbetrieb —, Bahnpolizeireglement vom 4. Januar 1875 p. 191 § 62). Von der Versendung mit Post sind alle leicht entzündbaren Stoffe, ausgenommen Zündhütchen und Zündspiegel, ausgeschlossen (Postordnung vom 8. März 1879 p. 103 §§ 10, 11, 53). Den sonstigen Landtransport der nicht von der Versendung ausgeschlossenen Stoffe beschränkt obige VO. vom 3. November 1879 dahin, daß derselbe auf Personenfuhrwerken unstatthaft ist, die Behälter nur in hölzernen Kisten oder Tonnen bestehen, mit der Aufschrift des Inhalts versehen und gegen rüttelnde Bewegung geschützt sein sollen, beim Verpacken, Verladen und Transport weder offenes Licht und Feuer gehalten noch Tabak geraucht werden darf, daß Fuhrwerke bedeckt oder mit einer Plane überspannt sein und das Warnungszeichen P. tragen müssen, nur im Schritte fahren und nur im Schritte passirt werden dürfen, einen Abstand von mindestens 50 m untereinander und von mindestens 300 m von Eisenbahnzügen oder geheizten Locomotiven zu halten haben, stets zu überwachen sind, und daß vor dem Transport von mehr als 34 kg, vor jedem Aufenthalte von mehr als $^1/_2$ Stunde in der Nähe von Ortschaften und vor der Durchfahrt durch Ortschaften die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen, die Durchfahrt aber nur auf den von der Behörde bestimmten Straßen gestattet ist; die Strafbestimmung in § 367_5 des StGB. gilt hier ebenfalls (obige VO. vom 3. November 1879 §§ 3—16, 32, Bahnpolizeireglem. § 62, StGB. § 366_{10}).

V. Besondere Bestimmungen bestehen über das Gebahren mit Sprengstoffen im Bergwerksbetrieb, s. Bergpolizei 3).

Ephoralbezirke. Zur Zeit bestehen die in der VO. vom 2. November 1878 p. 412 verzeichneten 25 Ephoralbezirke in der dort ersichtlichen Abgrenzung und mit der bezüglich der Parochieen Grünitz und Burkers-

dorf ergangenen Berichtigung p. 579, sowie mit den Abänderungen in der Bek. v. 12. Juni 1880 p. 79 (auch Cons.B. p. 40., die Parochie Pulgar betreffend, und in der Bek. v. 5. April 1881 (Cons.B. p. 31), die Parochie Wiesa betreffend.

Ephoren, s. Superintendenten.

Epidemien, s. Medicinalpolizei I, Bezirksärzte IV.

Epileptische. Zur ärztlichen Behandlung von epileptisch Kranken männlichen Geschlechts besteht die Heil- und Pfleganstalt zu Königswartha als Landesanstalt; die Aufnahmegesuche sind unmittelbar oder durch die Ortsbehörden an das Ministerium des Innern zu richten; der normalmäßige Verpflegbeitrag beträgt 216 ℳ bei Verpflegung in gemeinschaftlichen Krankenzimmern, 500 ℳ bei Verpflegung in besonderen Krankenzimmern, der Gemeindebeitrag ist 108 ℳ (VO. vom 7. August 1877 p. 247); auch im Landeskrankenhause (s. d.) finden Epileptische Aufnahme.

Erbbegräbnisse. Die Verleihung von Erb- und Familienbegräbnissen und die Feststellung der Verleihungsbedingungen gehört, soweit nicht in den Gottesackerordnungen der Kircheninspection vorbehalten, vor den Kirchenvorstand, die Concessionsertheilung zu Anlegung neuer dergleichen außerhalb der Kirchhöfe vor die Consistorialbehörde (MVO. vom 9. December 1868 im ZKB. p. 125 und im Cod. Suppl. p. 32). Die Concession ist als theilweise Veräußerung von Grund und Boden anzusehen, der Erlös gehört daher als Kaufpreis zur Substanz, nicht wie die Lösegebühren für gewöhnliche Grabstellen zu den laufenden Einnahmen des Kirchenärars (MVO vom 22. April 1871 eod.). Zum Eintrage auf dem Folium des Kirchenlehns eignen sich Erb- und Familienbegräbnisse nicht (MVO. vom 12. Juli 1865 im Cod. Suppl. p. 6).

Erbkuxe, s. Kuxe.

Erbschaftssteuer. Die Bestimmungen hierüber enthält Ges. vom 13. November 1876 p. 449, Ges. vom 9. März 1880 p. 16 und AVO. vom 6. December 1876 p. 579. Hiernach wird die Erbschaftssteuer, abgesehen von den für Pflichttheilsberechtigte, Geschwister und Abkömmlinge derselben ersten Grades, für Anfälle bis zu 150 ℳ 2c. (art. 2 des Ges. von 1876, § 1 des Ges. von 1880) statuirten Ausnahmen erhoben bei Anfällen von Erbschaften, Vermächtnissen, Schenkungen auf den Todesfall, Lehn- und Fideicommißanfällen und Hebungen aus Familienstiftungen, welche infolge Todesfalls auf den vermöge stiftungsmäßiger oder gesetzlicher Erbfolgeordnung Berufenen übergehen (art. 1 des Ges. von 1876). Die Steuer beträgt bei Verwandten 2.—6. Grades, bei Zuwendungen, welche mit Rücksicht auf geleistete Dienste an Personen des Hausstandes bez. Dienstpersonal des Erblassers erfolgen, 1 %, im Uebrigen 8 % (Ges. von 1880 § 1 A—E). Die Erhebung der Steuer und die Besorgung der damit zusammenhängenden Geschäfte gebührt den Cassenverwaltungen der Amtsgerichte, kann aber auch richterlichen Beamten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, Assessoren

und Gerichtsschreibern übertragen werden. Die Einzahlung erfolgt in Stempelmarken (AVO. § 2) nach den Bestimmungen des Ges. über den Urkundenstempel (s. d.), die Bestrafung nach den Grundsätzen über Steuerstrafsachen (s. d.). Vor das Finanzministerium gehört die endgültige Entscheidung über Reclamationen, Gnadengesuche, Beschwerden und Zweifel (Ges. von 1876 art. 17 flg., Ges. vom 3. Juni 1879 p. 218). Im Verhältniß zu Oesterreich besteht Befreiung von der Erbschaftssteuer (Bek. vom 26. Februar 1881 p. 12 mit Berichtigung p. 157).

Erbstolln. Die Verleihung neuer Erbstollenrechte mit Ausnahme derjenigen, die sich auf den Fortbetrieb verstufter Erbstollenrechte beziehen und deren Verleihung bei dem Bergamte nachzusuchen ist, findet nicht Statt; für die bereits bestehenden Erbstollen und Wasserhebemaschinen bewendet es bei den älteren Bestimmungen (Ges. vom 16. Juni 1868 p. 353 § 121 mit den dort aufgeführten Stellen des Ges. vom 22. Mai 1851 und der Mand. vom 10. September 1822 und 2. April 1830, sowie den neueren Ausführungsbestimmungen in §§ 118, 119 der VO. vom 2. December 1868 p. 1294).

Erfindungspatente. Die Bestimmungen gehören nunmehr der Reichsgesetzgebung an (RGes. vom 25. Mai 1877 p. 501). Die auf Grund der Landesgesetze (Bek. vom 31. Juli 1843, VO. vom 20. Januar 1853, Taxe vom 2. Januar 1877) bereits bestehenden Patente bleiben bis zu ihrem Ablaufe in Kraft, eine Verlängerung ihrer Dauer ist jedoch unstatthaft, der Inhaber kann für die durch dieselben geschützten Erfindungen die Ertheilung eines Patentes nach Maaßgabe der reichsgesetzlichen Bestimmungen beanspruchen (obiges RGes. § 41 flg.).

Erfrorene, Erhängte, über deren Behandlung s. die Anweisung p. 316 des Ges.= und Verordn.=Bl. von 1874; im Uebrigen s. Aufhebung.

Erinnerungskreuz von 1870; dasselbe ist für diejenigen Männer, Frauen und Jungfrauen gegründet, welche sich während des deutsch=französischen Krieges um die Krankenpflege besonders verdient gemacht oder durch andere hochherzige und aufopfernde Handlungen ausgezeichnet haben; das Tragen von Abzeichen, welche Aehnlichkeit mit dem Erinnerungskreuze und der Kriegsdenkmünze haben, ist den Krieger= und Militärvereinen noch besonders untersagt worden; das Erinnerungskreuz bleibt nach dem Ableben des Inhabers im Besitze der Familie, im Uebrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über Orden und Ehrenzeichen (s. d.) auch hier (Urkunde vom 6. März 1871 p. 29, SWB. Jahrg. 1875 p. 180, Jahrg. 1876 p. 211).

Erndtearbeiten sind, sofern sie nicht bereits nach den Grundsätzen über dringliche Arbeiten (s. d.) zulässig erscheinen, an Sonn= und Festtagen nach Beendigung des Vormittagsgottesdienstes gestattet; das Einholen von Grünfutter ist außerhalb der Zeit des Vor= und Nachmittagsgottesdienstes nachgelassen (Ges. vom 10. September 1870 p. 313 § 4 pct. 2 und 3).

Erndtefest unterliegt den Bestimmungen über Feiertagsheiligung nicht (Ges. vom 10. September 1870 p. 313 § 9). Am Erndtefestsonntage ist regulativmäßige Tanzmusik (s. d. II).

Ersatzbehörden. Die Ersatzangelegenheiten stehen unter Leitung des Kriegsministeriums in Gemeinschaft mit dem Ministerium des Innern (§ 2_2 der Ersatzordnung, publicirt durch VO. vom 20. Januar 1876 p. 9). Die Ersatzbehörden sind die Oberrecrutirungsbehörde (s. d.), die Oberersatzcommissionen (s. d.) und die Ersatzcommissionen (s. d.).

Ersatzbezirke. Der Bezirk des XII. Armeecorps bildet einen eignen Ersatzbezirk und zerfällt zu Ersatzzwecken in Infanteriebrigadebezirke, Aushebungsbezirke und nach Befinden Musterungsbezirke; das Nähere s. unter Landwehrbezirke.

Ersatzcommissionen. Dieselben sind die Ersatzbehörden erster Instanz und werden für jeden Aushebungsbezirk (s. Landwehrbezirke) aus dem Landwehrbezirkscommandeur als Militärvorsitzenden und dem Amtshauptmann als Civilvorsitzenden gebildet (§ 2_1 und $_5$ der durch VO. vom 20. Januar 1876 p. 9 publicirten Ersatzordnung und Note 2 zu § 15_4 der Milit.-Ers.-Instruction vom 26. März 1868 p. 525). Für die Städte Dresden und Leipzig fungirt ein jeweilig bekannt zu machender Beamter der dortigen Kreishauptmannschaft, in Chemnitz auftragsweise der dortige Amtshauptmann als Civilvorsitzender der Commission (Ges. vom 21. April 1873 p. 275 § 9_2 und VO. vom 15. October 1874 p. 395 Abs. 1). Zur Entscheidung über Reclamationen werden jeder Ersatzcommission noch 1 Officier und 4 bürgerliche Mitglieder beigegeben; die letzteren werden nebst ebenso vielen Stellvertretern von 3 zu 3 Jahren durch die Bezirksversammlungen (s. d.), und soviel die eximirten Städte (s. d.) betrifft, durch die dortigen Gemeindevertretungen gewählt (Ersatzordnung § 2_6 und VO. d. Kreish. Zw. vom 18. December 1874); die Kosten für das Fortkommen der außerordentlichen Civilmitglieder sind nach § 9_6 der Instruction zu Ausführung des RGes. vom 23. December 1875 zu berechnen, bei mehr als eintägiger Dauer des Ersatzgeschäftes an einem Orte wird nur die Hin- und Rückreise vergütet, für Nachtquartier auf die dazwischen liegenden Tage aber diesfalls außer der Auslösung von 3 ℳ noch 1 ℳ 50 Pf. gewährt (MVO. vom 6. Mai 1876). Die Vorschriften über Einrechnung des in Ersatzangelegenheiten erwachsenden, aus Civilfonds zu bestreitenden Aufwandes giebt eine MVO. vom 26. Januar 1876.

Ersatzordnung. Die Ersatzordnung für das deutsche Heer ist als I. Theil der Wehrordnung vom 28. September 1875 für Sachsen besonders publicirt durch VO. vom 20. Januar 1876 p. 9, abgeändert durch Erlaß vom 31. August 1880 p. 155 und declarirt zu §§ 41_2, 45, 60 unter dem 9. April 1878 (MVO. vom 22. Juli 1879); zur militärischen Ergänzung der Ersatzordnung dient die Recrutirungsordnung vom 28. September 1875, als I. Theil der Heerordnung für Sachsen im Separatabdruck publicirt durch MVO. vom 19. März 1881.

Ersatzreservisten. Der Einstellung von Ersatzreservisten als Freiwilliger stehen gesetzliche Bedenken nicht entgegen, die Annahme ist bei constatirter Tauglichkeit, Würdigkeit, und sofern bindende Civilverhältnisse nicht vorliegen, lediglich von militärischen Rücksichten abhängig zu machen (MVO. vom 12. November 1877). Besondere Bestimmungen gelten über die Zuständigkeit bei Bestrafung von Controlentziehung (s. d.), über die Unterstützung der Familien einberufener Ersatzreservisten (s. Militärfamilien) und über Auswanderung (s. d. I. 2 g) von Ersatzreservisten.

Erstickte, Ertrunkene, über deren Behandlung s. die Anweisung p. 316 des Ges.= und Verordn.=Bl. von 1874; im Uebrigen s. Aufhebung.

Erziehung, Erziehungsanstalten, s. Kindererziehung.

Essen, s. Schornsteine.

Eßgeschirr, s. Medicinalpolizei II.

Eßwaaren unterliegen in medicinalpolizeilicher Beziehung den Bestimmungen des Nahrungsmittelgesetzes (s. Medicinalpolizei II), und soweit dieses nicht einschlägt, der Strafbestimmung in § 367_7 des StGB.; sonstige Bestimmungen sind über den Detailhandel (s. d.) an Feiertagen, über Entwendung (s. d.) von Eßwaaren zum unmittelbaren Genuß, über Backwaaren (s. d.) und Fleischwaaren (s. d.) ergangen.

Etiquetten, s. Waarenzeichen.

Evangelisch=lutherische Geistliche, s. Geistliche

Evangelisch=lutherische Kirchen=, s. Kirchen=.

Evangelisch=lutherisches Landesconsistorium, s. Landesconsistorium.

Evangelisch=reformirte Kirche, s. reformirte Kirche.

Execution, s. Zwangsvollstreckung.

Eximirte Grundstücke, s. selbstständige Gutsbezirke.

Eximirte Städte. Die Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz sind von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften (s. d.), somit auch von den Bezirksverbänden (s. d.) eximirt und daher in den Bezirksversammlungen (s. d.) und Bezirksausschüssen (s. d.) nicht vertreten; die den Bezirksverbänden gewährten Dotationen sind auch ihnen zu Theil geworden (s. Bezirksvermögen); die anderwärts der Bezirksversammlung (s. d. II. 2) und dem Bezirksausschuß (s. d. A. I. 2) überwiesenen Wahlen werden in den eximirten Städten durch Stadtrath und Stadtverordnete gemeinschaftlich vollzogen (s. die einschlagenden Specialgesetze); auch für die übrigen mit der Bezirksorganisation zusammenhängenden Geschäfte, z. B. die Pferdeaushebung (s. d.), die Landlieferungen (s. d.) rc. gelten in Folge dessen abweichende Bestimmungen. Die fiscalischen Straßen= und Wasserbausachen (s. Wasserbaubehörden I), die Beaufsichtigung des Communicationswegebaues (s. Straßenbaubehörden B) und die Leitung des Expropriationsverfahrens in diesen und in Eisenbahnbauangelegenheiten besorgen die in diesen Städten befindlichen Amtshauptmannschaften für den Bezirk dieser Städte auftragsweise, während die Geschäfte des Civilvorsitzenden der Ersatzcommission (s. d.) zu Dresden und Leipzig besonderen Beamten der dor=

tigen Kreishauptmannschaften, zu Chemnitz ebenfalls der dortigen Amtshauptmannschaft übertragen sind (Ges. vom 21. April 1873 p. 275 § 9, VO. vom 15. October 1874 p. 374, VO. vom 11. September 1880 p. 109 § 4).

Expedienten, s. Protocollanten.

Explodirende Stoffe, s. Entzündliche Stoffe.

Explosionen. Von Explosionen von Dampfkesseln ist, abgesehen von der allgemeinen Anzeigepflicht wegen außerordentlicher Vorfälle (s. d.) überhaupt und in Gewerbeanlagen (s. d. D) insbesondere, sowohl die Baupolizeibehörde als der Dampfkesselinspector sofort in Kenntniß zu setzen, bis zu Beendigung der Erörterungen hat bei Geldstrafe bis zu 75 ℳ jede Veränderung zu unterbleiben (VO. vom 6. Juli 1871 p. 143 §§ 13_9, 16_2, 47); die Landesbrandversicherungsanstalt vergütet Schäden, welche durch Explosion entstehen, nicht (Ges. vom 25. August 1876 p. 345 § 2_2).

Expropriation. Ein Zwang zur Abtretung von Eigenthum oder sonstigen Rechten findet nur in den gesetzlich bestimmten oder durch dringende Nothwendigkeit gebotenen, von der obersten Staatsbehörde zu bestimmenden Fällen und nur gegen Entschädigung statt; gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde über die Entschädigungssumme steht der Rechtsweg offen, die Abtretung und Auszahlung hat jedoch unerwartet der rechtlichen Entscheidung zu erfolgen (VU. § 31). Die Expropriation ist auf Grund dieser Bestimmung in Sachsen zulässig

A. zum Zwecke der Erbauung von Eisenbahnen; die hierfür maaßgebenden Bestimmungen enthält das zunächst nur für die Erbauung der Leipzig-Dresdner Eisenbahn ergangene Ges. vom 3. Juli 1835 p. 371 und die AVO. dazu vom 3. Juli 1835 p. 374; die Anwendung dieses Gesetzes für weitere Eisenbahnbauten wird nach jedesmaliger ständischer Ermächtigung sowohl wenn es sich um Anlegung neuer Eisenbahnen handelt, als auch bei Erweiterungen und Einrichtungen, welche für bereits bestehende Eisenbahnen aus Rücksicht auf die Sicherstellung der Bahn und der Bahnhofsanlage erforderlich werden (Ges. vom 21. Juli 1855 p. 120), durch Verordnung des Ministerium des Innern ausgesprochen; der Expropriation hat die Vornahme der generellen und speciellen Vorarbeiten (s. Eisenbahnbau I.) und, soweit Privatbahnen in Frage kommen, die Concessionsertheilung durch das Ministerium des Innern (s. Eisenbahnbehörden 1) vorauszugehen — Die Verpflichtung zur Abtretung erstreckt sich auf das nach Maaßgabe der Expropriationsgrundrisse erforderliche Areal einschließlich etwa darauf befindlicher Gebäude und auf das in der Nähe der Bahnlinie gelegene Baumaterial an Sand, Boden und Steinen; der Eisenbahnunternehmer hat sowohl hierfür als für die sonstigen durch den Eisenbahnbau hervorgerufenen Schäden vollständigen Ersatz zu gewähren und für Herstellung und Unterhaltung der Communication zwischen diesseit und jenseit der Bahn aufzukommen; über die zu gewährende Entschädigung, über die Verpflichtung zur Abtretung selbst und über die sonstigen infolge des Bahnbaues erforderlich werdenden Herstellungen

und Maaßnahmen hat die Expropriationsbehörde in einem an Ort und Stelle anzuberaumenden Termine bez. auf Grund sachverständigen Gutachtens Entschließung zu fassen und sofort zu eröffnen; gegenüber diesen Entschließungen steht den Parteien, sofern erstere den Betrag der Entschädigungssumme betreffen, die Provocation auf den Rechtsweg, gegen die übrigen Entschließungen stehen die in Verwaltungssachen überhaupt geordneten Rechtsmittel (s. d.) zu; das Nähere ergiebt das Gesetz und die AVO. vom 3. Juli 1835, es sind jedoch beide durch Praxis und ausdrückliche Bestimmungen modificirt und ergänzt worden. Soviel nämlich I. die Expropriationsbehörde betrifft, so ist dies nicht mehr die dort genannte Straßenbaucommission (s. d.), sondern jede Amtshauptmannschaft für ihren Bezirk; für die eximirten Städte (s. d.) sind die dortigen Amtshauptmannschaften mit Auftrag versehen; als technische Sachverständige fungiren die Chausseeinspectoren; die nach § 6 der AVO. zu bestellenden landwirthschaftlichen Sachverständigen bestellt die Amtshauptmannschaft nach gutachtlichem Gehör des Bezirksausschusses (Ges. vom 21. April 1873 p. 275 §§ 7, 9 Abs. 2, § 12 pct. 3, VO. vom 15. October 1874 p. 395 Abs. 2, VO. vom 17. Februar 1865 p. 79 § 2).

II. Das Verfahren anlangend, so genügt zu dessen vollständiger Absetzung in der Praxis der oben genannte Localtermin (Expropriationstermin) nicht, vielmehr wird nach Fertigstellung des Bahnkörpers zu Erledigung der alsdann noch vorhandenen Differenzpuncte, sowie zu definitiver Feststellung der zum Bahnbau verwendeten Flächen und der zu gewährenden Entschädigungen ein zweiter Localtermin (der Verainungstermin) abgehalten; der Berechnung der Entschädigungen werden im Expropriationstermine Flächentabellen, im Verainungstermine Nachvermessungstabellen zu Grunde gelegt; dieselben bilden die Unterlagen der Entschädigungs- und Nachentschädigungstabellen, in welche von den öconomischen Sachverständigen das Resultat ihrer Schätzung nach Bodenclassen eingetragen wird, während die Vertheilung der Grundsteuern und Ablösungsrenten (s. d.) erst nach beendigtem Expropriationsverfahren durch die Steuerbehörde erfolgt; eine Vertheilung der privatrechtlichen Lasten findet nicht Statt, die Rechte dritter Personen werden vielmehr durch ein besonderes Edictalverfahren, nach Befinden durch Deponirung der Entschädigungssumme und Cautionsbestellung gewahrt; bei der Auszahlung der Entschädigungsbeträge concurrirt die Amtshauptmannschaft nur insoweit, als es zur Niederlegung der Entschädigungssumme gekommen ist; das Eigenthum an dem abzutretenden Areale geht zwar bereits durch die von der Amtshauptmannschaft auszusprechende Ueberweisung über, die Eigenthümer sind jedoch ohne Cautionsbestellung Seitens des Unternehmers oder Deposition oder Zahlung der Entschädigung nicht verpflichtet, in die Ueberweisung zu willigen; das Nähere hierüber, insbesondere über die Besitztitelberichtigung, die Deposition, Cautionsbestellung und das Edictalverfahren s. unter Oblastenvertheilung. Die Thätigkeit der Expropriationsbehörde beschränkt sich nicht auf Bestimmung und Ueberweisung des Areals und Ausmittelung der Entschädigungssumme, sondern

erstreckt sich auch auf zwangsweise Beitreibung der letzteren (SWB. von 1875 p. 171); dieselbe ist, wenn nicht durch Vertrag etwas Anderes bestimmt, in baarem Gelde zu leisten (MVO. vom 30. December 1878 im SWB. von 1879 p. 50) und bis zur Auszahlung bez. Deponirung zu verzinsen; ist die Niederlegung der Entschädigungssumme nicht durch Widersprüche dritter Interessenten (s. Oblastenvertheilung IV. 1) veranlaßt, sondern nur um schneller in den Besitz des Areals zu gelangen, erfolgt, so unterbricht dieselbe die Verpflichtung zur Verzinsung der Entschädigungssumme nicht (MVO. vom 29. August 1877 im SWB. von 1879 p. 49). Ein Präclusivtermin für Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen besteht nicht; dieselbe ist daher auch nach dem Verainungstermine noch zulässig (MVO. vom 26. Juli 1881 im SWB. p. 158). Recurs gegen die obenerwähnten Entschädigungstabellen ist nur dann zulässig, wenn dieselben von der Amtshauptmannschaft ausdrücklich als ihre Entschließung hingestellt worden sind (MVO. vom 2. September 1880 in der Zeitschr. f. V. I. p. 346). Im Einzelnen ist noch zu bemerken:

1) Der Eingangs erwähnte Expropriationstermin ebenso wie der auf der Expropriationspraxis beruhende Verainungstermin ist unter Zuziehung sämmtlicher von der Expropriation betroffenen Grundstücksbesitzer, des Bahnunternehmers und der Sachverständigen dergestalt abzuhalten, daß ortschaftenweise vorgegangen und hierbei mit derjenigen Ortschaft begonnen wird, an welcher die Bahn in den Bezirk eintritt (AVO. vom 3. Juli 1835 p. 374 §§ 1—5). Kommt forstfiscalisches Areal in Frage, so ist zum Termine der Bezirksoberforstmeister zuzuziehen (ZKB. von 1873 p. 1); der Staatsfiscus wird als Bahnunternehmer durch die Generaldirection der Staatseisenbahnen vertreten (Bek. vom 15. October 1879 p. 392).

2) Wenn der Eisenbahnunternehmer einzelne unbedeutende Parzellen, welche durch die Bahnlinie von andern Grundstücken desselben Besitzers abgeschnitten werden und infolge dessen künftig gar nicht oder nur mit unverhältnißmäßigem Kostenaufwande bewirthschaftet werden können, sog. unwirthschaftliche Spitzen, käuflich erwirbt, so sollen obige Grundsätze über die Form des Eigenthumsübergangs, Oblastenvertheilung und Wahrung der Rechte dritter Personen zwar ebenfalls in Anwendung kommen, ein Expropriationszwang findet jedoch rücksichtlich derartiger Grundstücke nicht Statt (AVO. vom 3. Juli 1835 p. 374 § 9, VO. vom 14. März 1836 p. 72 pct. 1 und SWB. von 1875 p. 183).

III. Entschädigungsgrundsätze. Oberster Grundsatz ist, daß den Grundeigenthümern vollständige Entschädigung zu gewähren ist; die Entschädigung hat sich daher nicht nur auf den Werth des Grund und Bodens und bez. der darauf befindlichen Gebäude, sondern auch auf alle sonstigen Schäden, auch die während des Bahnbaues vorübergehend erwachsenen, bei Feldern, Wiesen und Wäldern auch auf die Frucht- und Zuwachsentschädigung zu erstrecken, letzteren Falls vorbehältlich des dem

Eigenthümer zustehenden Rechtes, Früchte und Holz selbst zu räumen und für sich zu behalten (AVO. vom 3. Juli 1835 p. 374 §§ 7—13). Jedoch erstreckt sich die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde, abgesehen von den im öffentlichen Interesse oder zur Abwendung von Gefährdungen der öffentlichen oder privaten Sicherheit erforderlichen Vorkehrungen,

1) nur auf solche Schädenansprüche, welche den von der Expropriation betroffenen Grundstücksbesitzern erwachsen; bei dem Begriffe „Grundstück" ist jedoch hier nicht an dessen rechtliche Bedeutung, sondern an die natürlichen Verhältnisse zu denken, es ist daher weder die Bezeichnung nach Parzellen, noch der Eintrag im Grundbuche maaßgebend, sondern es ist unter Grundstück jeder im Zusammenhang stehende Grundbesitz des nämlichen Eigenthümers zu verstehen; hiernach wird es sich u. A. richten, ob auch Schädenansprüche wegen Entziehung von Brunnenwässern zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde gehören (SWB. von 1876 p. 117, p. 199). Eine Modification erleidet dieser Grundsatz dadurch, daß Schäden, welche infolge Veränderung eines Weges oder Wasserlaufs erwachsen, auch dann vor die Verwaltungsbehörde gehören, wenn sie einen nicht als Expropriaten zu betrachtenden Grundstücksbesitzer betreffen; eine Verpflichtung des Bahnunternehmers, für Veränderung von Wegen aufzukommen, liegt jedoch nur bei Privatwegen vor, bei Veränderung von öffentlichen Wegen (s. unten 3) hat der Unternehmer die Unterhaltungspflichtigen zwar wegen etwaiger Vertheuerung der Unterhaltung schadlos zu halten, einzelnen Interessenten, welchen die Veränderung des Weges nachtheilig ist, steht dagegen kein Recht zu, aus diesem Grunde Entschädigung zu verlangen (MVO. vom 28. Januar 1879 im SWB. von 1879 p. 50, MVO. vom 9. August 1881 in der Zeitschr. f. V. II p. 319); nur wenn die Verlegung des öffentlichen Weges nicht durch ein öffentliches Interesse an sich, sondern lediglich durch die Bahnverlegung veranlaßt worden ist, kann, z. B. wegen Werthverminderung eines an der Straße gelegenen Wohnhauses, Entschädigung gefordert werden (MVO. vom 30. März 1880, Zeitschr. f. V. I p. 327).

2) Für die Taxe der Sachverständigen ist zwar nur die dermalige Beschaffenheit des Areals 2c. maaßgebend, es ist jedoch die Erörterung auch darauf zu richten, welchen Schaden der Grundeigenthümer sonst durch die Abtretung erleidet (AVO. vom 3. Juli 1835 p. 374 §§ 8, 9). Bauareal ist daher als solches zu entschädigen, auch wenn noch kein Bebauungsplan aufgestellt worden, wie denn auch eine Wasserkraft Gegenstand der Expropriation ist, wenn zur Zeit noch keine Vorrichtung zu deren Benutzung besteht (SWB. von 1875 p. 186). Als Expropriationsobject ist auch ein Kohlenlager zu betrachten; ist dasselbe zur Zeit noch nicht in Angriff genommen, so ist die Entschädigungsfrage bis zur Inangriffnahme auszusetzen, wobei sich herausstellen wird, ob eine Beschränkung des Kohlenabbaues wegen der Eisenbahn erforderlich wird; diese Frage ist aber alsdann nicht nach dem Expropriationsgesetze, sondern nach dem Berggesetze zu regeln (SWB. von 1875 p. 183). Auch die Verringerung der Annehmlichkeit von Parkanlagen (MVO. vom 3.

December 1879 im SWB. p. 248), ingleichen Jagdstörungen (SWB. p. 131) können Expropriationsobject sein.

3) Die Unternehmer haben die für ungestörte Communication von diesseit und jenseit der Bahn nöthigen Brücken, Durchgänge, Wasserzüge, Uebergänge, Wege und Treiben auf ihre Kosten herzustellen; öffentliche Wege sind unbedingt in ihrer Gangbarkeit zu erhalten, bei Privatwegen und Treiben gilt dies nur insoweit, als dieselben für den Besitzer unentbehrlich und ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeit herzustellen sind, während andernfalls für den Verlust des Weges entsprechende Entschädigung (s. oben 1) zu gewähren ist (Ges. vom 3. Juli 1835 p. 371 § 4, AVO. vom 3. Juli 1835 p. 374 §§ 18—20). Die Herstellungspflicht des Bahnunternehmers tritt jedoch bei öffentlichen Wegen nur dann ein, wenn die Wiederherstellung der durch den Bahnbau unterbrochenen Communication eine Wegeänderung zur technischen Nothwendigkeit macht; ist dagegen die Aenderung bestehender Wege infolge der durch den Bahnbau bewirkten Aenderung der Verkehrsverhältnisse zum Bedürfnisse geworden, wird z. B. infolge des Bahnbaues behufs Verbindung der einzelnen Stationen und Haltepuncte mit den nächstgelegenen Ortschaften die Anlegung neuer oder die grundhaftere Herstellung bestehender Straßen nöthig, so liegt die Herstellungspflicht dem Eisenbahnunternehmer nur dann ob, wenn dies zur Concessionsbedingung gemacht worden ist (MVO. vom 17. März 1877 im SWB. p. 130 und in der Zeitschr. f. R. 44 p. 278). Die dem Bahnunternehmer in § 4 des Expropriationsgesetzes gleichfalls auferlegte Verpflichtung auch zur Unterhaltung öffentlicher Wege ist in Wegfall gekommen, vielmehr ist die fernere Unterhaltung Sache der Wegebaupflichtigen, welche jedoch wegen der etwaigen Erhöhung des Unterhaltungsaufwandes von dem herstellungspflichtigen Unternehmer zu entschädigen sind; die Höhe der Entschädigung wird in Mangel Uebereinkommens durch beiderseits zu benennende Sachverständige, welchen die Behörde im Nichteinigungsfalle einen Dritten beizugeben hat, ermittelt (Ges. vom 12. Januar 1870 p. 5 §§ 4, 7, MVO. vom 22. September 1879 im SWB. p. 209). Soweit die Verpflichtung des Unternehmers zur Herstellung von Wegen begründet ist, steht ihm zu diesem Zwecke das Expropriationsrecht ebenfalls zu (MVO. vom 6. November 1856).

B. Auch zu Zwecken des Straßenbaues, und zwar

I. zunächst des fiscalischen Straßenbaues ist das Expropriationsrecht ertheilt; Gegenstand der Expropriation ist auch hier sowohl der zu dem Straßenbaue erforderliche Grund und Boden, als das in der Nähe der Straße gelegene geeignete Baumaterial, nicht minder sind die Grundstücksbesitzer verpflichtet, die Anlegung der nöthigen Abzugsgräben und die Benutzung der Materialzufuhrwege auf ihren Grundstücken, allenthalben gegen eine nach dem wahren Ertrage des entzogenen Areals durch „hauswirthschaftliche Taxe“ zu ermittelnde „billigmäßige“ Entschädigung, zu dulden (Straßenbaumandat vom 28. April 1781 § 1 Abs. 1 und 3, § 2 Abs. 3, § 10 Schlußs., §§ 11, 12, 23).

Auch die letzteren Bestimmungen sind, wie beim Eisenbahnbaue, durch Praxis und ausdrückliche Bestimmungen vielfach modificirt und ergänzt worden; soviel nämlich

1) die Behörden betrifft, so gilt bei Straßenbauten wegen der Expropriationsbehörde, der Sachverständigen und der sonst zu adhibirenden Personen dasselbe wie beim Eisenbahnbaue (s. oben A. I. und „Straßenbaubehörden"); soweit Cassen- und Rechnungsfragen, Accordabschlüsse rc. in Frage kommen, concurrirt überdies die Bauverwalterei (s. d.), bez. das Forstrentamt (s. d.); das Ressortministerium sowohl für die technische Anlage und die sonstigen technischen Fragen als für die Fälle, in welchen es wegen getroffener Uebereinkommen rc. einer Berichtserstattung bedarf, ist das Finanzministerium (s. Straßenbaubehörden).

2) Für das Verfahren sind bindende Vorschriften nicht ertheilt, jedoch ist behufs beschleunigter Auszahlung der Entschädigungsbeträge vorgeschrieben, daß die Landentschädigungstabellen von der Chausseeinspection doppelt, und zwar einmal nur vorläufig alsbald nach beendigter Expropriation, das andere Mal endgültig nach erfolgter Verrainung und endgültiger Flächenermittelung aufzustellen und in je 1 Exemplare an die Amtshauptmannschaft, Bauverwalterei oder das Forstrentamt behufs Auszahlung durch letztere Behörden abzugeben, in der vorläufigen Tabelle aber diejenigen Beträge zusammenzustellen sind, welche vor Beendigung des Baues und der Verrainung unbedenklich ausgezahlt werden können (MVO. vom 30. October 1876); die in dieser Verordnung wegen Abzug des Grundsteuercapitals ertheilte Anweisung erledigt sich dadurch, daß die capitalisirte Grundsteuer künftig nicht mehr besonders auszuwerfen, sondern bereits bei der Taxe zu berücksichtigen ist (MVO. vom 10. Februar 1879). Während nämlich die allgemeinen Bestimmungen über Oblastenvertheilung (s. d.) bei Straßenbauexpropriationen insofern eine Ausnahme erleiden, als hier die Oblasten des abzutrennenden Grundstücks nicht repartirt werden, sondern den dem ursprünglichen Besitzer verbleibenden Grundstücken zuwachsen, ist von diesem Grundsatze doch bezüglich der Grundsteuer insofern abgegangen worden, als der zu Straßenbauten abgetretene Grund und Boden überhaupt steuerfrei wird, und die Grundsteuern daher von diesem Areal abzuschreiben sind, die Sachverständigen daher bei der Würderung auf diesen Wegfall gebührend, jedoch nunmehr ohne specielle Auswerfung des Capitalwerthes der Grundsteuer, Rücksicht zu nehmen haben; wegen dieser Steuerabschreibung und der Vertheilung der Ablösungsrenten, ingleichen wegen Wahrung der Rechte der hypothekarischen Gläubiger hat die Expropriationsbehörde vor Auszahlung der Entschädigungsgelder mit dem Kreissteuerrathe einestheils, der Hypothekenbehörde anderntheils in das Einvernehmen zu treten; hierüber allenthalben Näheres s. unter „Oblastenvertheilung". An dem in § 23 des obigen Straßenbaumandates ausgesprochenen Grundsatze, daß

Rechtsmittel gegen die Entschließungen der Expropriationsbehörde aufschiebende Wirkung nicht haben, ist Nichts geändert worden.

3) Das Straßenbaumaterial, dessen Entnahme die in der Nähe der Straße gelegenen Grundstücksbesitzer zu gestatten haben (§ 12 des Mandats vom 28. April 1781), wird in Ermangelung freier Vereinbarung nach dem durch Sachverständige ermittelten Zeitwerthe vergütet; Differenzen über die diesfallsige Verpflichtung der Grundstücksbesitzer gehören vor die Expropriationsbehörde, der Rechtsweg findet nur insofern statt, als die Verpflichteten sich bei der von der Verwaltungsbehörde festgesetzten Entschädigungssumme und bei demjenigen, was dieselbe wegen der Wiederplanirung angeordnet hat, nicht begnügen wollen, jedoch erstreckt sich die Verpflichtung zur Wiederplanirung nicht auf Steinbrüche; ist das Material aus fiscalischen Grundstücken zu holen, so ist bei hierüber zwischen den betreffenden Unterbehörden entstehenden Differenzen Bericht an das Ministerium zu erstatten (VO. vom 30. April 1873 p. 425, MVO. vom 2. April 1855, Erkenntniß der Competenzcommission vom 15. Januar 1856, MVO. vom 19. Februar 1838, MVO. vom 11. April 1857).

4) Die Seitengräben sind in analoger Anwendung der Bestimmungen über nicht fiscalische öffentliche Wege als Zubehör der Straße anzusehen und daher nicht mehr auf Kosten der Adjacenten (§ 1 des Straßenbaumandates) anzulegen; die nach §§ 1, 10 Schlußs. dieses Mandates zum Theile unentgeltliche Abtretung des Areals zu Anlegung von Seitengräben und zu Verbreiterung der Straßen ist in Wegfall gekommen (VO. vom 4. Januar 1820 p. 5).

5) Bei Verwandlung von Privatwegen in öffentliche kann die Entschädigungsverbindlichkeit sich nur auf den Boden beschränken, welcher zu einer etwa nöthigen Verbreiterung oder Verlegung des Weges an einzelnen Puncten erforderlich wird, da der zur Straße bereits gehörige Boden dem Eigenthümer bereits bis dahin keinen andern Nutzen gewährte, als den des präsumtiv unentbehrlichen Wegegebrauchs (MVO. vom 31. Januar 1840).

II. Auf nicht fiscalische öffentliche Wege,

1) außerhalb bewohnter Ortschaften leiden die Expropriationsbestimmungen für fiscalische Straßen (oben B. I) mit Ausnahme der ad B. I. 2 erwähnten MVO. vom 30. October 1876, sowie mit Ausnahme des über die Concurrenz des Finanzministeriums, der Bauverwalter und Forstrentbeamten Gesagten ebenfalls Anwendung; einer besonderen Ermächtigung zur Expropriation durch die Oberbehörde bedarf es nicht, nur hat der Bezirksausschuß über die Nothwendigkeit der Anlegung neuer öffentlicher Wege Entschließung zu fassen (Ges. vom 21. April 1873 p. 275 § 11_5); die Zuständigkeit der Gemeindebehörden (Bürgermeister kl. StO., Gemeindevorstände) in Wegebausachen erstreckt sich auf Expropriationsangelegenheiten nicht (AVO. vom 22. Aug. 1874 p. 125 § 8). Inwieweit in Folge Neu- oder Umbaus von Gebäuden die Bauenden zu unentgeltlichen Adjacenzleistungen

heranzuziehen seien, richtet sich nach den Expropriationsbestimmungen für den Wegebau

2) innerhalb bewohnter Ortschaften. Hier ist es zulässig,

a) im Wege der Localbauordnung (s. d.) Expropriationsbestimmungen zu Anlegung, Durchführung, Verbreiterung, Gradlegung oder Fortsetzung der für den innern Ortsverkehr bestimmten Straßen, Brücken und Plätze unter der Voraussetzung eines dringenden Ortsbedürfnisses zu treffen; derartige Localbauordnungen gelten als Localstatut, wenn sie von der Gemeindevertretung unter Zustimmung der Gemeindeobrigkeit errichtet und von dem Ministerium des Innern genehmigt worden sind; sind derartige Expropriationsbestimmungen in Localbauordnungen enthalten, welche nur von den vormaligen Kreisdirectionen genehmigt worden, so haben dieselben unbeschadet der sonstigen localbauordnungsmäßigen Bestimmungen keine Geltung, so lange sie nicht nachträglich vom Ministerium des Innern genehmigt werden; eine jede auf der Localbauordnung beruhende Expropriation bedarf überdies im einzelnen Falle noch der besonderen Zustimmung der Gemeindevertretung und der ministeriellen Genehmigung; auf das Expropriationsverfahren erstreckt sich die Zuständigkeit der Gemeindebehörden in Wegebausachen auch in diesen Fällen nicht; die Bezirksausschüsse sind bei Errichtung auch derartiger Localbauordnungen zu hören (Ges. vom 11. Juni 1868 p. 331 §§ 1—12, VO. vom 27. Februar 1869 p. 51 § 3_3, VO. vom 27. April 1870 p. 134, AVO. vom 22. August 1874 p. 125 § 8, MVO. vom 22. November 1876 im SWB. p. 221).

b) Wo Localbauordnungen nicht bestehen, gelten für interne Straßen die Bestimmungen über Communicationswege (oben II. 1) analog; da neue Wege, welche durch Entstehung neuer Ortstheile nothwendig werden, von dem Besitzer des Neubaues herzustellen sind, so sind die Wegebaubehörden, auch wo keine Localbauordnungen bestehen, berechtigt, bei Ertheilung der Erlaubniß zu neuen Anbauten, welche die Beschaffung oder Verbreiterung eines Weges nöthig machen, die unentgeltliche Arealabtretung und Herstellung des Weges Seitens des Bauenden zur Baubedingung zu machen; ist dies unterblieben, so bleibt nur der Weg der gütlichen Verhandlung oder die Einleitung der Expropriation auf Grund der oben sub B. I., B. II. 1 aufgeführten Bestimmungen übrig (Ges. vom 12. Januar 1870 p. 5 §§ 3, 18, MVO. vom 2. October 1854, vom 31. Mai 1856, vom 17. December 1858 und vom 5. Januar 1869, letztere in der Zeitschr. f. R. 33 p. 179).

c) Ist nach stattgefundenem Brande der Wiederaufbau von Gebäuden im öffentlichen, feuer-, gesundheits- 2c. polizeilichen Interesse entweder gar nicht oder nur unter Veränderung der Baustellen zulässig, so hat der Brandbeschädigte sich die Veränderung, Verlegung 2c. gegen volle Entschädigung gefallen zu lassen, jedem andern Grundstücksbesitzer aber gegen Entschädigung soviel an unbebautem Areale abzutreten, als

zu Ausführung der Veränderung erforderlich ist; die gleichen Bestimmungen gelten, wenn nach Bränden von bedeutenderem Umfange aus gleichen Gründen und auf Grund eines von der Baupolizeibehörde zu entwerfenden Neubauplanes ein veränderter Wiederaufbau erforderlich wird; die Verpflichtung zu Gewährung von Entschädigung trifft in allen Fällen die Gemeinde des Brandorts, doch können Beihülfen aus der Landesimmobiliarbrandversicherungscasse gewährt werden (Ges. vom 25. August 1876 p. 345 §§ 123—136, AVO. vom 18. November 1876 p. 509 § 72).

C. Die Bestimmungen über die Expropriation zu Herstellung bauplanmäßiger Straßen (oben B. II. 2 a) kommen unter gleichen Voraussetzungen auch bei Damm- und Uferbauten, bei Erbauung von Schleußen und von Wasserleitungen zur Anwendung (Ges. vom 11. Juni 1868 p. 331 § 2 d und e). Unbeschadet dieser Bestimmungen ist die Einleitung des Expropriationsverfahrens zur Durchführung von Wasserbauten (s. d. A), ingleichen zur Herstellung von Wasserleitungen, welche zu Beförderung eines im öffentlichen Interesse vorhandenen dringenden Bedürfnisses von Gemeinden ausgeführt werden sollen, unter der Voraussetzung zulässig, daß die Genehmigung der Anlage durch das Ministerium des Innern erfolgt ist (Ges. und AVO. vom 28. März 1872 p. 49, p. 53).

D. Behufs Ausführung von Entwässerungsanlagen (s. d.), Bewässerungsanlagen (s. d.) und Wasserlaufsberichtigungen (s. d.) ist ein Expropriationsrecht insofern gegeben, als jeder Grundstücksbesitzer bez. Nutzungsberechtigte gegen vollständige Entschädigung die Ausführung bez. Mitbenutzung derartiger Anlagen zu gestatten, die damit verbundenen Nachtheile und Servituten zu dulden und den erforderlichen Grund und Boden abzutreten hat (Ges. und AVO. vom 15. August 1855 p. 483 p. 495).

E. Auch bergrechtlich ist ein Expropriationsrecht gegeben, denn es ist

1) jeder Bergwerksbesitzer verpflichtet, soweit es nach dem Ermessen des Bergamtes ohne Behinderung oder Gefährdung seines eignen Bergbaues geschehen kann, andern Bergwerksbesitzern gegen vollständige Entschädigung die Mitbenutzung seiner Betriebsanlagen zu gestatten, wobei die Entscheidung etwaiger Differenzen dem Schiedsgerichte überlassen werden kann (Ges. vom 16. Juni 1868 p. 353 §§ 117—119, 179); es ist ferner

2) jeder Grundstücksbesitzer verpflichtet, sein Grundeigenthum gegen Entschädigung abzutreten oder dessen Benutzung zu gestatten, oder Dienstbarkeiten an demselben einzuräumen, wenn dies zu Bergwerkszwecken nothwendig ist; die früher 10tägige Recursfrist beträgt nunmehr 14 Tage (Abschn. VIII Cap. I des Ges. vom 16. Juni 1868 p. 353 und der AVO. vom 2. December 1868 p. 1294, VO. vom 22. August 1874 p. 125 § 19).

Externat, hülfsärztliches, s. Krankenanstalten B.

Fabrikanten, Fabrikarbeiter, Fabriken. I. Als wesentliches Kriterium des Begriffs Fabrik ist das Zusammenarbeiten einer Mehrzahl von Arbeitern in gemeinschaftlichen Werkstätten behufs Herstellung eines bestimmten gewerblichen Erzeugnisses unter Anwendung des Princips der Arbeitstheilung anzusehen (SWB. von 1876 p. 144). Für Fabrikarbeiter in diesem Sinne gelten nächst den allgemeinen Bestimmungen über gewerbliche Arbeiter (s. d.), bez. über jugendliche Arbeiter (s. d.), überhaupt specielle Bestimmungen über die Arbeitszeit (s. d.), über Kinderbeschäftigung (s. d.) und Frauenarbeit (s. d.) in Fabriken; zur Durchführung dieser Bestimmungen ist für Fabrikarbeiter zwischen 12 und 14 Jahren die Ausstellung von Arbeitskarten (s. d.), und wegen der Arbeiter zwischen 12 und 16 Jahren weiter vorgeschrieben, daß die Arbeitgeber vor Beginn der Beschäftigung hiervon Anzeige an die Ortspolizeibehörde (Stadtrath, Bürgermeister, Gemeindevorstand) zu erstatten, auch in den Fabriken Verzeichnisse dieser Arbeiter und Tafeln, welche einen Auszug der Bestimmungen über Beschäftigung jugendlicher Arbeiter enthalten, auszuhängen haben (RGes. vom 17. Juli 1878 p. 199 §§ 134—139 b, 154, AVO. vom 15. November 1878 p. 483 §§ 18—22 nebst Formular für das Verzeichniß der ausgestellten Arbeitskarten p. 493, für das Verzeichniß der beschäftigten Arbeiter p. 497 und für die auszuhängenden Tafeln p. 501). Die Aufsicht über Durchführung obiger Bestimmungen gebührt den genannten Polizeibehörden in Gemeinschaft mit den Fabrikeninspectoren (s. d.); die Bürgermeister kl. StO. und Gemeindevorstände sind verpflichtet, obige Anzeigen nach erfolgter Prüfung an die Amtshauptmannschaft weiter zu geben, welcher letzteren die Actenhaltung zukommt (VO. vom 22. August 1874 p. 125 § 15, DKB. von 1879 p. 8). Weiter gehende Bestimmungen über Arbeitszeit, Kinder- und Frauenarbeit, sowie bezüglich der oben erwähnten Verzeichnisse und Tafeln sind in Gemäßheit von § 139 des obigen Reichsges. für Walz- und Hammerwerke (s. Hüttenwerke), für Glashütten (s. d.), Spinnereien (s. d.) und Steinkohlenbergwerke (s. Kohlenbergbau) ergangen. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über Kinder- und Frauenarbeit werden mit Geld bis zu 2000 ℳ, ev. Gefängniß bis zu 6 Monaten, Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Arbeitskarten mit Geld bis zu 20 ℳ, ev. Haft bis zu 3 Tagen bestraft (GO. § 146_2, § 150_2 in der Fassung des RGes. vom 17. Juli 1878 p. 199).

II. Hiernächst leiden auf Fabriken die für Gewerbeanlagen (s. d. D) im Sinne von § 120_3 der GO. ergangenen Bestimmungen, insbesondere die dort erwähnten Vorschriften über Einrichtungen zur Sicherung von Gesundheit und Leben der Arbeiter (GO. § 120_3) und über die Verpflichtung der Besitzer zur Anzeige von Unglücksfällen (VO. vom 1. August 1878 p. 194 § 1) ebenfalls Anwendung. Die Aufsicht über Durchführung von § 120_3 der GO. in specieller Anwendung auf Fabriken gebührt den Fabrikeninspectoren (s. d.). Soweit Fabriken unter §§ 16, 27 der GO. fallen, kommen außerdem die für Gewerbe-

anlagen (s. d. A und B) dieser Art ergangenen Vorschriften über Concessionspflicht 2c. zur Anwendung. Sonstige Bestimmungen sind über Fabrikcassen (s. Hülfscassen C. II), Fabrikschulen (s. d.), Fabrikviertel (s. Baupolizei A. II) und über die Berechtigung von Fabrikanten, persönlich oder durch Handelsreisende (s. d.) außerhalb des Wohnorts ohne Legitimationsschein und steuerfrei Waaren aufzukaufen und Waarenbestellungen aufzusuchen, ergangen. Dagegen leidet die Verpflichtung des Arbeitsorts, Gewerbegehülfen ohne Rückanspruch an den definitiv verpflichteten Ortsarmenverband Krankenpflege (s. d. 2) zu gewähren, auf Fabrikarbeiter keine Anwendung.

Fabrikcassen, s. Hülfscassen.

Fabrikeninspectoren. Die 5 Dampfkesselinspectoren des Landes sind zugleich Fabrikeninspectoren; als solchen gebührt ihnen die Aufsicht über die Durchführung der für Fabrikarbeiter und Fabriken (s. d.) ergangenen gewerbepolizeilichen Bestimmungen, insbesondere der für Gewerbeanlagen (s. d. D) aller Art zur Sicherung von Leben und Gesundheit der Arbeiter in § 120_3 der GO. ergangenen Vorschriften in ihrer speciellen Anwendung auf Fabriken (RGes. vom 17. Juli 1878 p. 199 § 139 b, VO. vom 15. November 1878 p. 483 § 22, VO. vom 4. September 1872 p. 413, VO. vom 24. Mai 1877 p. 231). Nicht auf Fabriken beschränkt, sondern auf alle Gewerbeanlagen (s. d. D) im Sinne von § 120_3 der GO. erstreckt, ist die Verpflichtung der Unternehmer, dem Fabrikeninspector tödtliche oder lebensgefährliche Verletzungen der Arbeiter anzuzeigen, sowie die Verpflichtung der Polizeibehörden, den Fabrikeninspectoren jede Anzeige über einen in Gewerbeanlagen vorgekommenen Unglücksfall oder sonstigen ihren Wirkungskreis betreffenden Vorfall mitzutheilen (VO. vom 1. August 1878 p. 194 §§ 1, 2 c, MVO. vom 12. December 1881 im SWB. p. 249, ZKB. p. 65, DKB. p. 76, VO. vom 12. December 1881 p. 219). Hiernächst ist den Fabrikeninspectoren jedes Project zu einer Gewerbeanlage (s. d. A) im Sinne von § 16 der GO. zur Prüfung vorzulegen und von bedingungsweiser Gestattung der Errichtung oder Verlegung der unter § 27 der GO. fallenden Gewerbeanlagen (s. d. B) durch die Behörde Kenntniß zu geben (VO. vom 1. August 1878 p. 194 § 2 a und b und obige MVO. vom 12. December 1881). Auch auf die nicht zu Bergwerken gehörigen Aufbereitungsanstalten (s. d.) und die nicht zu den eigentlichen Dampfkesseln (s. d.) gehörigen Wind-, Heißluft- 2c. Kessel erstreckt sich die Thätigkeit der Fabrikeninspectoren, nicht aber auf Pulvermühlen (s. d.). Die Polizeibehörden haben den Fabrikeninspectoren über den Erfolg ihrer Anzeigen und Anträge Mittheilung zu machen (VO. vom 1. August 1878 p. 194 § 2 d); ihre Aufsichtsthätigkeit wird durch die Thätigkeit der ihnen coordinirten, zum strafweisen Einschreiten aber nicht berechtigten Fabrikeninspectoren nicht aufgehoben, sondern ergänzt (VO. vom 15. November 1878 p. 483 § 22, VO. vom 4. September 1872 p. 413 § 5, MVO. vom 10. Februar 1873 im ZKB. p. 10 und im

SWB. von 1876 p. 21). Auch zu den Kreishauptleuten stehen die Fabrikeninspectoren in laufender, unmittelbarer Beziehung (MVO. vom 5. April 1879). Bei den in Gemäßheit von § 120_3 der GO. (s. oben) vorzunehmenden Revisionen dürfen die Fabrikeninspectoren die Mitwirkung der Bezirksärzte in Anspruch nehmen; die letzteren haben alsdann nach den Sätzen für Reisen behufs Revision der Impfärzte (s. Bezirksärzte IV. 2) zu liquidiren (MVO. vom 25. November 1880 in der Zeitschr. f. V. II. p. 33).

Fabrikpfeifen, s. Dampfpfeifen.

Fabrikschulen. Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, dürfen in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie in der Volksschule oder in einer von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Schule und nach einem von derselben genehmigten Lehrplane einen regelmäßigen Unterricht von mindestens 3 Stunden täglich genießen; die Errichtung von Fabrikschulen bedarf der Genehmigung des Cultusministeriums, welche nur in dringenden Fällen auf Grund eines Specialregulativs ertheilt wird; der Unterricht darf niemals Abends erfolgen (RGes. vom 17. Juli 1878 p. 199 § 135_3, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 33_6 und Ges. vom 26. April 1873 p. 350 § 15_3). Besondere Bestimmungen gelten über Werkschulen (s. d.).

Fabrikviertel, s. Baupolizei A. II.

Fabrikzeichen, s. Waarenzeichen.

Fachlehrer I. für Ertheilung von Volksschulunterricht in modernen Sprachen, Musik, Schönschreiben, Turnen, Zeichnen und Nadelarbeiten sind einer einmaligen Prüfung zu unterwerfen und können die Rechte ständiger Lehrer (s. d.) erlangen, wenn sie nach bestandener Prüfung 3 Jahre lang ununterbrochen an einer öffentlichen Volksschule als Lehrer thätig gewesen sind und mindestens 20 Lehrstunden ertheilt haben; die Fachlehrerprüfung wird bei den königlichen Seminaren, die Prüfung für Turnunterricht an der königlichen Turnlehrerbildungsanstalt abgehalten; die Entschließung über Anstellung nicht ständiger Fachlehrer steht dem Bezirksschulinspector bez. der Bezirksschulinspection zu, es erscheint jedoch zweckmäßig, localstatutarisch Bestimmungen darüber zu treffen, in welcher Form die Schulgemeindevertretung hierbei zu betheiligen ist (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 § 17 Abs. 6, Prüfungsordnung vom 1. November 1877 p. 307 § 25 flg., wegen der Turnlehrer Bek. vom 11. October 1881 p. 196, VO. vom 14. März 1857 p. 59 und Bek. vom 3. October 1850 im Cod. p. 779, wegen der Anstellung MVO. vom 17. Februar 1877 in der Zeitschr. f. V. 44 p. 381, wegen der Reisekosten der Examinatoren und Commissare Regulativ vom 16. März 1878 im Cod. Suppl. p. 534).

II. Fachlehrern an höheren Unterrichtsanstalten (s. d.) kann die Ständigkeit verliehen werden, sofern sie die obige Fachlehrerprüfung bestanden haben; academische Bildung und Erlangung der Candidatur des höheren Schulamtes wird zu diesem Zwecke nicht gefordert; Lehrer für französische und englische Sprache an Gymnasien und Realschulen

I. Ordnung haben jedoch die Prüfung für das höhere Schulamt (s. Schulamtscandidaten II) zu bestehen und sind überhaupt nicht als Fachlehrer im obigen Sinne anzusehen (Ges. vom 22. August 1876 p. 317 §§ 17, 18, VO. vom 29. Januar 1877 p. 43 pct. 2). Für Lehrer an gewerblichen Schulen (s. d.), welche nicht Staatsanstalten sind, gelten diese Bestimmungen nicht (Ges. vom 3. April 1880 p. 50 § 5).

III. Gewerbepolizeilich ist bestimmt, daß Diejenigen, welche Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht gewerbsmäßig ertheilen wollen, vom Beginne ihres Gewerbebetriebs der zuständigen Behörde (Stadtrath, Amtshauptmannschaft) Anzeige zu machen haben, daß dieser Gewerbebetrieb Denjenigen untersagt werden kann, welche wegen Verbrechens oder Vergehens gegen die Sittlichkeit bestraft sind, daß bei Untersagung dieselben Bestimmungen, wie bei Gewerbeanlagen (s. d.) gelten, Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen aber mit Geld bis zu 150 *M*, event. 4 Wochen Haft zu bestrafen sind (GO. § 35 Abs. 1 und 4, §§ 40, 54, 148 pct. 4, GO. § 148 Abs. 1 in der Fassung des RGes. vom 17. Juli 1878 p. 199, AVO. vom 16. September 1869 p. 257 §§ 26_2, 30_2, AVO. vom 22. August 1874 p. 125 § 1_1).

Fachschulen, s. gewerbliche Schulen.

Facultäten, s. Universität.

Fähren. Auf die Befugniß zum Halten öffentlicher Fähren leidet die GO. keine Anwendung (GO. § 6 in der Fassung des RGes. vom 23. Juli 1879 p. 267). S. auch Fahrverkehr, Wasserpolizei.

Fälschung, s. falsches Geld, Maaß- und Gewichtsrevision, Medicinalpolizei II, Legitimationspapiere.

Fässer. Eigenmächtige Abänderung der eichamtlichen Bezeichnung der Fässer ist strafbar (MVO. von 1880 im SWB. p. 211, ZKB. p. 58, DKB. p. 59).

Fahnen, s. Abzeichen.

Fahrdecke. Auf das Packlager (s. d.) der Communicationswege ist eine 8—10 cm dicke Lage von Klarschlag (s. d.) aufzubringen (Straßenbauanweisung von 1872 §§ 18, 19).

Fahrpläne. Die Genehmigung der Fahrpläne der Privateisenbahnen unterliegt der gemeinschaftlichen Competenz der Ministerien des Innern und der Finanzen (VO. vom 26. Juni 1851 p. 285 § 1 c). Die Fahrpläne der Dampfschiffe sind gehörig bekannt zu machen (VO. vom 2. Januar 1864 p. 2 §§ 87, 88).

Fahrverkehr. I. Der gewerbepolizeilichen Regelung unterliegt die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen aller Art, Gondeln, Sänften, Pferde und andere Transportmittel; wird der Gewerbebetrieb untersagt, so gelten dieselben Bestimmungen, wie bei Gewerbeanlagen (s. d.); für Benutzung der zum öffentlichen Gebrauch bestimmten Transportmittel können Taxen (s. d.) auf-

gestellt werden (GO. §§ 37, 40, 76, AVO. vom 16. September 1869 p. 257 § 26).

II. Die wegepolizeilichen Bestimmungen über den Fahrverkehr s. unter Straßenpolizei. Den beschränkenden Bestimmungen über die Sonntagsfeier unterliegt der Verkehr auf Eisenbahnen, Straßen und Flüssen nicht, jedoch ist die Ab- und Zufuhr der Eilgüter während des Gottesdienstes, der übrigen Frachtgüter während der Sonn- und Feiertage überhaupt untersagt, auch können in Städten die bei den Kirchen vorbeiführenden öffentlichen Wege während des Gottesdienstes für Wagen gesperrt werden (Ges. vom 10. September 1870 p. 313 §§ 4_8, 5, AVO. vom 10. September 1870 p. 317 § 2 pct. 4_2, § 7).

Fahrzeuge. In denjenigen Aushebungsbezirken, in welchen Fahrzeuge für den Mobilmachungsfall anzukaufen sind, findet die Abschätzung und Abnahme derselben im Anschluß an diejenige der Mobilmachungspferde (s. Pferdeaushebung) statt (RGes. vom 13. Juni 1873 p. 129 § 3 unter 3, VO. vom 1. März 1877 p. 151 § 32); im Uebrigen s. Fahrverkehr.

Fahrzeugnisse. Der Ausstellung eines Fahrzeugnisses bedarf es, wenn Dampfschiffe einen Umbau oder eine wesentliche Reparatur erfahren haben; über das Ergebniß der außerdem alljährlich vorzunehmenden Revisionen der Dampfschiffe (s. Dampfschiffsprüfung) ist im Fahrzeugnisse das Nöthige zu bemerken (VO. vom 21. Juli 1871 p. 178).

Falsches Geld. I. Die Verpflichtung zur Annahme von Reichsmünzen und zum Umtausch derselben durch Reichs- und Landescassen findet auf verfälschte Reichsmünzen keine Anwendung, dieselben sind vielmehr von den Cassen anzuhalten und bei zweifelloser Unechtheit der zuständigen Justiz- oder Polizeibehörde, bei nicht zweifelloser Unechtheit dem Münzmetalldepot des Reiches, bez., soviel Reichscassenscheine betrifft, der Reichsschuldenverwaltung vorzulegen (RGes. vom 9. Juli 1873 p. 233 art. 10, VO. vom 5. Juli 1876 p. 289 pct. I. in Verbindung mit der derselben beigegebenen Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1876 pct. I, soviel Reichscassenscheine betrifft VO. vom 5. Juli 1876 p. 285, soviel Reichsbanknoten betrifft MVO. vom 7. Februar 1877).

II. Falsche Landesmünzen und fremde Münzen sind an das Ministerium des Innern einzusenden; zu Feststellung des Thatbestandes eines Münzverbrechens sind die Dresdner Münzbeamten und die Hauptauswechslungscasse um Ausstellung der erforderlichen amtlichen Zeugnisse unmittelbar anzugehen, nach beendigter Untersuchung sind die Falsificate und die dazu verwendeten Apparate dem Finanzministerium zu überreichen (VO. vom 2. Juni 1842 p. 289, VO. vom 30. September 1857 p. 249, VO. vom 5. Juli 1876 p. 289 pct. I, VO. vom 5. Juli 1876 p. 285).

III. Mit Geld bis zu 150 ℳ oder Haft wird bestraft, wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde Stempel, Siegel, Stiche, Platten

oder andre Formen, welche zur Anfertigung von Geld dienen können, anfertigt, oder ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde den Abdruck derselben unternimmt, oder Abdrücke hiervon an Andere als an Behörden verabfolgt, oder Empfehlungskarten, Ankündigungen oder andre Drucksachen und Abbildungen, welche in der Form oder Verzierung dem Papiergeld ähnlich sind, anfertigt oder verbreitet, oder Stempel, Stiche, Platten oder Formen hierzu anfertigt (StGB. § 360 pct. 4—6, VO. vom 30. Juni 1846 p. 68).

Falsches Maaß und Gewicht, s. Maaß- und Gewichtsrevision.

Familienbegräbnisse, s. Erbbegräbnisse.

Familiennamen, s. Namen.

Fangprämien werden nicht mehr gewährt, s. Deserteure.

Farben. Die Farben, welche ausschließlich zur Bemalung von Kinderspielwaaren, ingleichen zu solchen Tusch- und Malerkasten verwendet werden dürfen, die als giftfrei bezeichnet oder angekündigt werden, sind in den Beilagen zur VO. vom 9. März 1872 p. 27 zusammengestellt; derartige Malerkasten müssen auf der Innenseite eine Etiquette mit der Bezeichnung „giftfrei", sowie mit Namen und Wohnort des Verkäufers enthalten; die Vorräthe von Spielwaaren und Malerkasten sind durch die Medicinalpolizeibehörden von Zeit zu Zeit zu revidiren; die Revisionskosten sind, falls nicht Zuwiderhandlungen dabei constatirt werden, aus dem Dispositionsfond der Kreishauptmannschaften zu bestreiten; Zuwiderhandlungen werden, abgesehen von der Confiscation mit Geld bis zu 150 *M*, im Wiederholungsfalle höher bestraft (obige VO. vom 9. März 1872 p. 27, MVO. vom 29. October 1861). Gewisse Farben sind unzulässig zum Bemalen von Conditorwaaren (VO. vom 1. Juni 1844 p. 191, vom 30. April 1836 p. 98, vom 24. Juli 1856 p. 185 und vom 13. April 1861 p. 60), nicht minder ist verboten das Bemalen von Rouleaux mit arsenikhaltigen Farben und der Verkauf solcher Rouleaux (VO. vom 18. Juli 1868 p. 507), der Verkauf von Kleiderstoffen und Putzwaaren, welche mit Schweinfurter Grün und überhaupt mit arsenhaltigen Farben gefärbt sind (VO. vom 22. März 1860 p. 28 und ZKB. von 1876 p. 13), der Verkauf und die Verarbeitung von Garn, welches mit metallischem Grün oder mit chromsaurem Blei gefärbt ist (VO. vom 24. October 1840 p. 303 und ZKB. von 1876 p. 13), der Verkauf und die Verarbeitung stäubender orangener Farben (ZKB. von 1876 p. 13) und die Anwendung bleihaltiger Farbstoffe bei der Strohhutfabrikation (ZKB. von 1873 p. 85). Die Verwendung arsenhaltiger Farben (Neuwieder und Leipziger Grün, Papageigrün, Resedagrün) zum Färben von Palmzweigen und Cykaswedeln ist gestattet, zu Kränzen und Bouquets dagegen unzulässig; als Ersatzfarbe ist das in den Sebnitzer Blumenfabriken verwendete, aus Indigo und Pikrinsäure oder Kreuzbeerenextract bestehende Grün empfohlen worden (MVO. vom 13. December 1881 im SWB. von 1882 p. 11). Inwieweit, abgesehen von den vorgenannten Zwecken, die Verwendung von Münchner Roth und Sächsisch Grün zu-

lässig ist, s. VO. vom 24. Juli 1856 p. 185 und vom 18. Juli 1868 p. 507 (Münchner Roth betr.), vom 13. April 1861 p. 60 und vom 8. August 1861 p. 141 (Sächs. Grün betr.). Im Uebrigen gelten, soweit nicht die Bestimmungen über den Verkehr mit Giften (s. d.) einschlagen, die Bestimmungen des Nahrungsmittelgesetzes (s. Medicinalpolizei II). Durch VO. vom Jahre 1881 (DRB. p. 29, SWB. p. 117) ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß auch in Frankreich die Einführung mit giftigen Stoffen gefärbter Kinderspielwaaren verboten ist.

Fasanen. Die Schonzeit der Fasanen dauert vom 1. Februar bis 30. September (Ges. vom 22. Juli 1876 p. 299 § 3).

Fastengottesdienst soll den Schulunterricht thunlichst wenig beschränken (s. Kirchschuldienst D).

Fastnachtsdienstag ist regulativmäßige Tanzmusik (s. d. II).

Federvieh. Der Handel mit demselben ist legitimationsscheinpflichtig (s. Gewerbebetrieb im Umherziehen A. I. 1); im Uebrigen s. Vogelschutz.

Feiertage. I. Die Anordnung allgemeiner Fest- und Bußtage der evangelisch-lutherischen Kirche gebührt dem Landesconsistorium, bedarf jedoch der Genehmigung der zuständigen politischen Behörde und, soviel die Aufhebung und Verlegung von Festtagen, sowie die Anordnung außerordentlicher Buß- und Festtage betrifft, des Vortrags an die in evangelicis beauftragten Staatsminister; dem Kirchenvorstande gebührt die Aufsicht über die würdige Feier der Sonn- und Festtage (Kirchenges. vom 15. April 1873 p. 376 § 5 pct. 6, § 7 pct. 6, Ges. vom 16. April 1873 p. 374 § V, Kirchenvorstandsordnung vom 30. März 1868 p. 204 § 18_2). In der evangelisch-lutherischen Kirche sind als volle Feiertage der 1. und 2. Feiertag des Weihnachts-, Ostern- und Pfingstfestes, die 2 Bußtage (s. d.), der Charfreitag (s. d.), das Reformationsfest, Himmelfahrt und Neujahrstag zu begehen; der Gründonnerstag wird als halber Feiertag begangen, zum Todtenfest (s. d.) ist der letzte Sonntag im Kirchenjahre bestimmt; am nächsten bez. vorhergehenden Sonntage sind Mariä-Reinigung, -Heimsuchung und -Verkündigung, Michaelisfest, Johannisfest, Königs Geburtstag (s. d.) und Constitutionsfest (s. d.) kirchlich zu feiern; als locale Festtage werden Kirchweihfest (s. d.) und Erndtefest (s. d.) gefeiert (Rescr. vom 13. Januar 1831 p. 25, und die später dazu ergangenen Bestimmungen, insbesondere VO. vom 13. Juni 1871 p. 128 und Cod. p. 319). Die sog. beweglichen Feste sind Ostern, Gründonnerstag, Charfreitag, Himmelfahrt und Pfingsten. Die Feiertage, welche in den katholischen Schulen der Oberlausitz außer den, beiden Confessionen gemeinschaftlichen, noch als volle Feiertage zu begehen sind, ingleichen über das Sedanfest, s. Schulferien.

II. Die Bestimmungen über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier enthält, abgesehen von den Bestimmungen über die in polizeilicher und kirchlicher Beziehung als geschlossen (s. d.) zu betrachtenden Zeiten, das Ges. und die AVO. vom 10. September 1870 p. 313, p. 317. Hier-

nach hat an diesen Tagen Alles zu unterbleiben, was die für dieselben nöthige Ruhe oder die Feier des öffentlichen Gottesdienstes beeinträchtigen könnte; es sollen daher selbst die Behörden amtliche Handlungen nur in dringenden Fällen vornehmen (s. Ges. § 2) und daher die Einlieferungen in Strafanstalten (s. d. I), sowie Schubtransporte (s. d.) unterbleiben, Zustellungen, Termine und Vollstreckungshandlungen (CPO. §§ 171, 193, 681), Sitzungen des Gemeinderathes (s. d. II) und der Abschluß von Civilehen (s. d. IV) aber nur beschränkt erfolgen; öffentlicher Handel soll mit den für den Detailhandel (s. d.), mit Materialwaaren 2c., für Apotheker (s. d.), Bäcker (s. d.), Christmärkte (s. d.) und Auctionen (s. d.) gestatteten Ausnahmen unterbleiben (Ges. § 3); die gewöhnlichen Handtirungen im Bereiche der Landwirthschaft und des Gewerbebetriebs, welche außerhalb der Wohnungen bez. Oeconomiegebäude stattfinden, ebenso wie jede Arbeit, welche sich durch Geräusch nach Außen bemerkbar macht, sind mit gewissen Modificationen, welche für sog. dringliche Arbeiten (s. d.), insbesondere Erndtearbeiten (s. d.), für Apotheker (s. d.), Müller (s. d.), Bäcker (s. d.), Gerber (s. d.), Fleischer (s. d.) und Barbiere (s. d.), für die Arbeitszeit (s. d.) der gewerblichen Arbeiter und Bergarbeiter (s. Bergpolizei II. 2), für den Eisenbahnbau (s. d.), den Fahrverkehr (s. d.) und für Reparaturen (s. d.), für Branntweinbrennereien (s. d.) und Papierfabriken (s. d.) getroffen worden sind, verboten (Ges. § 4); störendes Geräusch, namentlich Fahrverkehr (s. d.) in der Nähe von Kirchen ist zu vermeiden (Ges. § 5); der Verkehr in und an Schankwirthschaften (s. d.), die Abhaltung von Concert (s. d.) und Theater (s. d.), ingleichen die Ausübung der Jagd (s. d.) und die Abhaltung von Versammlungen (s. d.) sind nur beschränkt zulässig (Ges. §§ 6—8); Unterricht soll während des Vormittagsgottesdienstes weder in der Fortbildungsschule (AVO. vom 25. August 1874 p. 155) noch in den gewerblichen Schulen (s. d.) ertheilt werden. Für die beiden Bußtage (s. d.), den Charfreitag (s. d.) und den Todtenfestsonntag (s. d.) gelten weitergehende Beschränkungen, während auf Gründonnerstag und die Localfeiertage, z. B. Kirchweihfest, das Gesetz keine Anwendung leidet (Ges. § 9). Die Aufsicht über die Sonntagsfeier gehört vor die Stadträthe RStO., Bürgermeister kl. StO. und Gemeindevorstände (kl. StO. art. IV § 12 d, RLGO. § 74 d). Zuwiderhandlungen werden mit Geld bis zu 60 ℳ oder 14 Tagen Haft bestraft (StGB. § 366_1), die Strafen fließen in die Armencasse des Ortes der begangenen That, bei Staatsforsten des Ortes, wo die Untersuchungsbehörde ihren Sitz hat (Ges. vom 10. September 1870 § 11_2, MVO. vom 22. Februar 1874 im SWB. p. 65, ZKB. p. 10).

Feimen dürfen innerhalb der Gehöfte oder in unmittelbarer Nähe von Gebäuden dann nicht errichtet werden, wenn dies der Polizeibehörde nach Maaßgabe der Oertlichkeit gefährlich erscheint (Funke II. p. 750).

Feldmäuse. Das Ministerium des Innern hat eine Anleitung zu Vertilgung der Feldmäuse bearbeiten lassen, welche vom Landesculturrath

verbreitet wird; die Regierungsbehörden sind angewiesen worden, in den einzelnen Bezirken auf die Bildung von Verbänden der Flurbesitzer zu gemeinschaftlicher Vertilgung der Feldmäuse hinzuwirken (VO. von 1877 im SWB. p. 98, ZRB. p. 21). Auch die Straßenbau- und die Staatseisenbahnverwaltung soll sich bezüglich der Gräben und Böschungen bei den gemeinschaftlichen Maaßregeln betheiligen; zu den Kosten hat die Straßenbauverwaltung bis zu 1 ℳ pro ha beizutragen (MVO. vom 3. März 1879). Bei ungewöhnlich starker Vermehrung der Feldmäuse soll den Ortsobrigkeiten gestattet sein, verpflichtete Kammerjäger (s. d.) ausnahmsweise zu Vertilgung der Mäuse mit gefärbtem Arsenik zu ermächtigen (VO. vom 19. Januar 1856 p. 5). Ueber die zu gleichem Zweck verwendeten Phosphorpillen s. d.

Feldmesser. Das Gewerbe der Feldmesser darf zwar frei betrieben werden, es bleiben jedoch Behörden und Corporationen berechtigt, Feldmesser auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften eidlich zu verpflichten und öffentlich anzustellen; die Bestimmungen der Gesetze, welche den Handlungen der Feldmesser besondere Glaubwürdigkeit beilegen oder an dieselben besondere rechtliche Wirkungen knüpfen, sind nur auf die solchergestalt angestellten Personen zu beziehen; die Bestellung kann zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften erhellt, die bei der Anstellung vorausgesetzt werden mußten; über Behörden und Verfahren gelten diesfalls dieselben Bestimmungen wie bei Gewerbeanlagen (s. d.); für angestellte Feldmesser können Taxen (s. d.) eingeführt werden (GO. §§ 36, 50, 53, 78, AVO. vom 16. September 1869 p. 257 § 30_4). Hierzu ist für Sachsen bestimmt:

I. Wer das Recht erlangen will, sich zu Ausführung von Aufträgen öffentlicher Behörden in Fächern, in welchen er geprüft ist, ein für alle Mal vom Ministerium des Innern verpflichten zu lassen, hat nach seiner Wahl entweder die Prüfung für Staatstechniker (s. d.) oder die Prüfung zur Erlangung des Prädicats „geprüfter Feldmesser" zu bestehen; die Prüfung für Staatstechniker berechtigt zu Führung des Titels „geprüfter Vermessungsingenieur" und befähigt zum Eintritte in den Staatsdienst ohne jedoch hierauf ein Recht zu verleihen (VO. vom 19. Januar 1852 p. 49, VO. vom 29. Mai 1863 p. 500, VO. vom 24. December 1851 p. 483 § 1, VO. vom 20. November 1880 p. 152 § 9). Die Prüfung zur Erlangung des Prädicats „geprüfter Feldmesser" wird vor der hierfür bestehenden königl. Commission unter dem Vorsitze des Directors des Polytechnikums im April jeden Jahres abgehalten; den geprüften Feldmessern sind die Ingenieure, welche die Prüfung für Staatstechniker (s. d.) bestanden haben, die geprüften Forstleute und die geprüften Markscheider gleichzuachten (VO. vom 20. November 1880 p. 152, VO. vom 19. Januar 1852 p. 49, VO. vom 9. August 1856 p. 189, VO. vom 8. August 1856 p. 190 pct. 2, VO. vom 13. December 1868 p. 1349 § 9, VO. vom 19. Juni 1863 p. 634).

Digitized by Google

II. Die **Verwendung** der Feldmesser anlangend, so können die unter I. Genannten von öffentlichen Behörden ohne weitere Prüfung und Verpflichtung zu allen in ihr Fach einschlagenden Arbeiten verwendet werden; geodätische Arbeiten sind vorzugsweise verpflichteten Feldmessern zu übertragen, Behörden sollen mit diesen Arbeiten nur die sub I. Genannten beauftragen, den Privaten ist deren Verwendung zu diesem Zwecke nur anempfohlen, jedoch bedürfen geodätische Unterlagen für Grundstückstheilungen (s. Dismembrationsanbringen), mit welchen Parzellengliederung verbunden ist, der an Ort und Stelle vorzunehmenden Prüfung durch einen technischen Steuerbeamten (s. Steuerconducteure), wenn die Unterlagen nicht von einem der sub I. genannten geprüften Techniker herrühren (VO. vom 19. Januar 1852 p. 49 §§ 4, 5, VO. vom 8. August 1856 p. 190, VO. vom 12. Juli 1851 p. 289 § 4, VO. vom 10. December 1870 p. 333). Die genannten technischen Steuerbeamten sind zu Anfertigung von geodätischen Unterlagen für Grundstückstheilungen mit Parzellengliederung, ausgenommen bei Expropriationen, Gemeinheitstheilungen und Grundstückszusammenlegungen, ebenfalls ermächtigt (VO. vom 13. November 1879 p. 403). Mit den Nachvermessungen bei Eisenbahnexpropriationen können vom Finanzministerium sowohl die genannten Steuerbeamten als die Finanzvermessungsgeometer, als auch Privatgeometer beauftragt werden, s. Oblastenvertheilung I. 1.

III. Insoweit nicht zwischen den Betheiligten rücksichtlich der **Vergütung** besondere Vereinbarungen getroffen worden sind, hat die Vergütung nach der Taxordnung vom 19. December 1872 p. 601 zu erfolgen; der Einreichung specieller Kostenberechnung und deren Feststellung bedarf es, soweit derartige Vereinbarungen vorliegen, nicht (§ 22 der Taxordnung und VO. vom 8. August 1856 p. 190 pct. 7); über die Gebühren der technischen Steuerbeamten bestimmt obige VO. vom 13. November 1879 p. 403. Alle Feldmesser, die ungeprüften nicht ausgenommen, haben Acten zu halten (VO. vom 8. August 1856 p. 190 pct. 5).

Feldpolizeivergehen, Feldrügensachen. Polizeilich, und zwar: 1) mit Geld bis zu 150 ℳ oder Haft wird bestraft, wer unbefugt fremde Grundstücke, Wege oder Grenzraine abgräbt oder abpflügt, wer unbefugt von Wegen oder fremden Grundstücken Erde, Steine, Rasen gräbt oder wegnimmt; 2) mit Geld bis zu 60 ℳ oder Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer den Anordnungen über die Schließung der Weinberge oder das Raupen zuwiderhandelt, wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor beendigter Erndte über Wiesen oder bestellte Aecker, oder wer über eingefriedigte oder mit Warnungszeichen gesperrte Wiesen, Weiden, Schonungen, Aecker und Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt; dagegen werden alle unter art. 1—9 des Forststrafgesetzes vom 30. April 1873 p. 401 fallenden Zuwiderhandlungen als **Feldrügensachen** amtsgerichtlich bestraft (StGB. § 370 pct. 1 und 2, § 368 pct. 1, 2 und 9, RGes. vom 1. Februar

1877 p. 346 § 3_3, Ges. vom 10. März 1879 p. 89 § 1_2, VO. vom 15. September 1879 p. 351 § 1_3, Ges. vom 30. April 1873 p. 401 art. 8_6, art 9_8).

Felgenbreite. Das gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk auf Chausseen soll eine Radfelgenbreite von mindestens 4,43 Zoll Sächsisch haben; diese Regel erleidet jedoch Modificationen für das zugleich zum Personentransport bestimmte Fuhrwerk und je nach dem Ladegewicht (s. d.) für Kohlen-, Stein- und Getreidefuhren; Uebertretungen werden mit Geld von 3—30 ℳ bestraft (Ges. vom 16. April 1840 p. 57 §§ 1, 2, 7 flg., VO. vom 12. Mai 1841 p. 40.)

Ferien, s. Schulferien, Beurlaubung.

Ferienarbeiten, s. Hausaufgaben.

Fernsprechanlagen, s. Telegraphen.

Festigkeitsprüfung. Jeder Dampfkessel (s. d.) ist vor seiner Einmauerung bez. Ummantelung einer Festigkeitsprüfung durch den Dampfkesselinspector zu unterwerfen; der letztere hat hierüber ein Protocoll aufzunehmen, welches dem Kesselfabrikanten durch die Polizeibehörde abschriftlich zugefertigt wird (VO. vom 6. Juli 1871 p. 143 § 2, MVO. vom 30. December 1880 im SWB. von 1881 p. 18, DKB. von 1881 p. 3 und in der Zeitschr. f. V. II. p. 97). Im Uebrigen s. Dampfkesselrevision.

Festnahme, s. Haftnahme.

Festtage, s. Feiertage.

Festung Königstein. Dieselbe bildet einen selbstständigen Ortsarmenverband (VO. vom 15. Juni 1876 p. 268 § 1); auf derselben wird die Festungshaft (s. d.) verbüßt; die Specialbestimmung des RErl. vom 26. April 1869 p. 130, wonach die Festung in die III. Servisclasse versetzt worden ist, erledigt sich durch die neue Classeneintheilung des RGes. vom 3. August 1878 p. 243; bei provisorischer Erklärung des Belagerungszustandes (s. d.) kommt für die Festung die besondere Instruction des Festungscommandanten zur Anwendung (VO. vom 18. Mai 1872 p. 249 pct. 1).

Festungshaft. Die Festungshaft ist zulässige Strafart für Verbrechen und Vergehen und kann sowohl lebenslänglich als zeitig erkannt werden, ihr Höchstbetrag ist letzteren Falls 15 Jahr, ihr Mindestbetrag 1 Tag; wo die Gesetze Zuchthaus oder Festungshaft wahlweise gestatten, darf auf Zuchthaus nur erkannt werden, wenn die Handlung aus ehrloser Gesinnung entspringt; die Festungshaft ist Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise und wird auf der Festung Königstein verbüßt (StGB. §§ 1, 17, 20, VO. vom 11. April 1874 p. 39). Im Uebrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über Strafvollstreckung (s. d.).

Feuergefährliche Gebäude, Stoffe 2c., s. Feuerpolizei, Feuerpolizeivergehen.

Feuerlöschcasse. In jeder Gemeinde, bez. jedem Feuerlöschverbande (s. d.) sind besondere Feuerlöschcassen (Feuerlöschgeräthschaftscassen) zu halten

(Dorffeuerordnung vom 18. Februar 1775 Cap. II. §§ 3–5, Ges. vom 25. August 1876 p. 345 § 137_3). Aus dieser Casse sind nicht nur die Kosten für Beschaffung und Unterhaltung des communlichen Feuerlöschgeräthes zu bestreiten, sondern auch die Schäden zu ersetzen, welche an den den Gemeindemitgliedern gehörigen Privatfeuerlöschgeräthen beim Löschen von Bränden entstanden sind; über Anmeldung, Bescheinigung und Höhe der Vergütungsansprüche können die Gemeinden ein für alle Mal Bestimmung treffen, bez. Normaltaxen festsetzen (AVO. vom 18. November 1876 p. 509 §§ 76_1, 78, 79). In diese Casse fließen

1) je nach der Entwickelung des Ortsfeuerlöschwesens 1—3½ % der Versicherungsbeiträge von den Immobiliarversicherungen, über deren Vertheilung nöthigenfalls die Entscheidung der zweitinstanzlichen Verwaltungsbehörde einzuholen ist (Ges. vom 25. August 1876 p. 345 § 137 a—d, AVO. vom 18. November 1876 p. 509 §§ 48, 73—75),

2) ⅓ der Strafgelder für Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Mobiliarversicherung, ingleichen die jährlichen Beiträge, welche Privatfeuerversicherungsanstalten und Privatunterstützungsvereine von der Gesammtsumme der Prämien zu entrichten haben (Ges. vom 28. August 1876 p. 427 §§ 16—19, AVO. vom 20. November 1876 p. 350 §§ 7 sub f, 62, 63),

3) die unverzinslichen Vorschüsse und Beihülfen der Brandversicherungscommission zu An- bez. Wiederanschaffung von Feuerlöschgeräthen an unbemittelte Gemeinden (AVO. v. 18. Novbr. 1876 p. 509 § 76_2—$_4$),

4) Dasjenige, was die Gemeinden zu Deckung des Fehlbetrags aufzubringen haben; die Aufbringung dieses Betrages erfolgt nach den über Gemeindeanlagen (s. d.) geltenden Grundsätzen (AVO. vom 18. November 1876 p. 509 § 77, MVO. vom 18. December 1876 im SWB. von 1877 p. 104);

5) auch über die Verwendung der von der Brandversicherungscommission bewilligten Spritzenprämien (s. d.) haben die Gemeinden zu ⅖ freies Verfügungsrecht;

6) hiernächst können auch aus dem Feuerwehrfond (s. d.) zu Anschaffung bestimmter Feuerlöschgeräthschaften für bestehende Feuerwehren bleibende Zuschüsse bewilligt (Regul. vom 19. April 1873 p. 417 § 16), auch die vom Feuerlöschdienst (s. d.) Befreiten zu Geldbeiträgen herangezogen werden.

Feuerlöschdienst. In jedem Orte, bez. Feuerlöschverbande (s. d.) ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die für die Feuerlöschanstalten bestimmten Mannschaften nach Maaßgabe der ihnen zu übertragenden Hauptbeschäftigungen in Abtheilungen formirt, Spritzenmeister und Feuerläufer angestellt und im Voraus diejenigen Personen bezeichnet werden, welche zu Fortschaffung des Feuerlöschgeräthes, zum Wasserfahren ꝛc. bestimmt sind; über die den Einzelnen zufallenden Functionen ist denselben bereits vorher von der Feuerpolizeibehörde die nöthige Anweisung zu ertheilen; schon im Voraus haben sich diese Behörden mit Bauart und Lage des Ortes, den vorhandenen Brunnen und Röhrleitungen bekannt zu machen, auch sind

periodische Spritzenproben zu veranstalten, die Feuerlöschgeräthe periodisch zu revidiren, bei annähernden Gewittern die Mannschaften an dem Orte, wo die Feuerlöschgeräthe aufbewahrt werden, zu versammeln und die Pferde angeschirrt zu halten (Dorffeuerordnung vom 18. Februar 1775 Cap. II. §§ 3—12, Instr. vom 23. März 1836 p. 76 §§ 9—13). Die Feuerlöschdienste sind, soweit sie nicht durch freiwillige Feuerwehren übernommen werden, als persönliche Gemeindeleistungen (s. d. C.) zu betrachten, bei welchen im Interesse der Ortssicherheit Stellvertretung und Geldzahlung ausgeschlossen werden kann, worüber allenthalben das Nähere in der Feuerlöschordnung (s. d.) zu bestimmen ist (RStO. § 29, RLGO. § 24_3). Die ortsstatutarische Bestimmung, daß die vom Feuerlöschdienst Befreiten eine nach Verhältniß ihres Einkommens zu bemessende Steuer an die Feuerlöschcasse zu entrichten haben, widerstreitet dem § 29 der RStO.; dagegen ist es zulässig, zu bestimmen, daß diese Personen, soweit sie die zur Dienstleistung erforderliche Befähigung besitzen und von der ihnen zugestandnen Befreiung Gebrauch machen, einen bestimmten Geldbeitrag zu entrichten haben (MVO. vom 2. Mai 1881 in der Zeitschr. f. V. II p. 274). Zur Unterstützung und Hebung des Feuerlöschdienstes besteht der Feuerwehrfond (s. d.); der Grad der den einzelnen Feuerwehren gegebenen Organisation ist zugleich für die Höhe der Procentbeiträge maaßgebend, welche den Feuerlöschcassen (s. d. 1) von Immobiliarversicherungsbeiträgen zu gewähren sind; für ausgezeichnete Leistungen beim Löschen können abgesehen von den Spritzenprämien (s. d.) von der Brandversicherungscommission außerordentliche Belohnungen gewährt werden, zu welchem Zwecke in dem unmittelbar nach stattgehabtem Brande aufzunehmenden Protocolle die Personen, welche sich hierbei ausgezeichnet haben, unter ausführlicher Angabe ihrer Leistungen, ebenso wie diejenigen, welche die Löschanstalten geleitet haben, namentlich aufzuführen sind; Anträge auf derartige Belohnungen sind bei Verlust binnen 8 Tagen vom Tage des Brandes ab bei der Verwaltungsbehörde des Brandortes anzubringen (Ges. vom 25. August 1876 p. 345 §§ 138, 148 b, AVO. vom 18. November 1876 p. 509 § 51 pct. 1 und 3, § 83_1). Unterlassene Hülfeleistung bei Feuersgefahr ist auch abgesehen von regulativmäßiger Verpflichtung hierzu und auch ohne daß es vorheriger Strafandrohung bedarf, mit Geld bis zu 150 ℳ oder Haft zu bestrafen (StGB. § 360_{10} und ZKB. von 1858 p. 43). Die Anweisung über das Verhalten der Feuerlöschmannschaften bei ausgebrochenem Feuer s. unter Feuerpolizei B.

Feuerlöschgeräthe. I. Die Zahl und Beschaffenheit derselben anlangend, so ist vorgeschrieben, daß an jedem Orte die erforderlichen Feuerspritzen, Zubringer, Schläuche und andern öffentlichen und Privatfeuerlöschgeräthschaften angeschafft und in gutem Stande erhalten werden; die Geräthschaften, von deren Haltung nicht dispensirt werden kann, sind, soviel Gemeinden betrifft, die fahrbare Feuerspritze, sowie mehrere Feuerhaken und Leitern, soviel Private betrifft, Feuerhaken, Leitern, Laternen, Löschbesen und Feuereimer (AVO. vom 18. November 1876 p. 509 § 80, ZKB. von 1872 p. 27 und soweit hierdurch nicht erledigt, Dorffeuer-

ordnung vom 18. Februar 1775 Cap. II. §§ 1, 2). Die öffentlichen und Privatfeuerlöschgeräthe sind mit dem Namen des Besitzers zu versehen, auch ist über die Feuerlöschgeräthe der Gemeinden ein vollständiges Verzeichniß zu führen (Dorffeuerordnung Cap. II. §§ 13, 14, Instr. vom 23. März 1836 p. 76 § 21). Damit die Schläuche der Spritzen und Zubringer verschiedener Orte nach Bedarf aneinander geschraubt werden können, sind für alle Schrauben 2 Normalgewinde vorgeschrieben, deren größeres einen äußeren Durchmesser von 77 mm, deren kleineres einen dergl. von 59 mm hat; die einzelnen Schraubengänge müssen von Kante zu Kante gemessen bei beiden Gewinden 4 mm betragen (VO. vom 10. October 1856 p. 385, VO. vom 28. Juni 1869 p. 161).

II. Die Anschaffung und Unterhaltung erfolgt, abgesehen von den Bestimmungen über Spritzenprämien (s. d.),

1) soviel öffentliche Feuerlöschgeräthe betrifft, auf Kosten der Feuerlöschcasse (s. d.);

2) Besitzer einzelner Gebäudecomplexe (das Gesetz spricht nur von „selbstständigen Gütern"), welche ein größeres Feuerlöschgeräth halten und solches in den Dienst des öffentlichen Feuerlöschwesens stellen, erhalten zur Bestreitung des Aufwandes für Schäden sowie zur Unterhaltung überhaupt 1 % der Immobiliarbrandversicherungsbeiträge ihres Grundstücks von dem Ortseinnehmer gegen Quittung zurückgezahlt; die von Privatfeuerversicherungsgesellschaften zu entrichtenden Beiträge werden von diesen Besitzern ebenfalls bezogen (Ges. vom 25. August 1876 p. 345 § 137, AVO. vom 18. November 1876 p. 509 § 74, Ges. vom 28. August 1876 p. 427 § 18).

3) Auch die an andern Privatfeuerlöschgeräthen beim Löschen entstandenen Schäden sind aus der Feuerlöschcasse (s. d.) zu vergüten.

4) Die an nichtsächsischen Feuerlöschgeräthen entstandenen Schäden werden auf Verlangen aus der Brandversicherungscasse vergütet; in dem Protocolle, welches die Verwaltungsbehörde erster Instanz unmittelbar nach stattgefundenem Brande aufzunehmen hat, sind daher diese Schäden ausdrücklich zu constatiren; der Anspruch ist binnen 4 Wochen vom Tage des Brandes bei der Verwaltungsbehörde des Brandortes geltend zu machen (Ges. vom 25. August 1876 p. 345 §§ 138, 148 Abs. 7, AVO. vom 18. November 1876 p. 509 §§ 51_2, 84).

III. Sonstige Bestimmungen: Zur Controle darüber, daß die Feuerlöschgeräthe in gehöriger Ordnung sind, die Verzeichnisse der Feuerlöschgeräthe ordentlich geführt und die Vorschriften über die Normalschraubengewinde beobachtet werden, sind periodische Revisionen und Spritzenproben durch die Feuerpolizeibehörde (s. d.) zu veranstalten (Dorffeuerordnung vom 18. Februar 1775 Cap. II. § 4, Instr. vom 23. März 1836 p. 76 §§ 9_3, 11, 13, VO. vom 18. November 1876 p. 509 § 81_1). Ueber die Bedienungsmannschaften s. Feuerlöschdienst, über die Vereinigung mehrerer Gemeinden zur Unterhaltung gemeinschaftlicher Feuerlöschgeräthe s. Feuerlöschverbände, über die Anwendung der Geräthschaften bei ausgebrochenem Feuer s. Feuerpolizei B. Privatpersonen, welche

Digitized by Google

die vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthe überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustande halten und der Aufforderung zu Erfüllung dieser Verpflichtung binnen 4 Wochen nicht nachkommen, werden mit Geld bis zu 60 ℳ oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft (StGB. § 368_8 und AVO. vom 18. November 1876 p. 509 § 81 Abs. 2 und 3).

Feuerlöschgeräthschaftscasse, s. Feuerlöschcasse.

Feuerlöschordnungen. Ueber das Feuerlöschwesen der einzelnen Gemeinden oder Feuerlöschverbände (s. d.) sind Feuerlöschordnungen zu errichten (Dorffeuerordnung vom 18. Februar 1775 Cap. II. §§ 3—5, AVO. vom 18. November 1876 p. 509 § 80). Ueber derartige Feuerlöschordnungen gelten, soweit nicht die darin geordneten Leistungen zu Feuerlöschzwecken den Character von Gemeindeleistungen (s. d.) haben und daher die Bestimmungen über Ortsstatute (s. d.) in Anwendung zu bringen sind, die allgemeinen Bestimmungen über Polizeiregulative (s. Strafandrohung).

Feuerlöschverbände. Die Vereinigung benachbarter Gemeinden zu gemeinsamer Organisation des Feuerlöschdienstes (s. d.), zu Unterhaltung gemeinschaftlicher Feuerlöschgeräthe (s. d.) und zu Bildung einer gemeinschaftlichen Feuerlöschcasse (s. d.) ist thunlichst zu befördern (Dorffeuerordnung vom 18. Februar 1775 Cap. II. §§ 3—5). Werden diese Verbände von den Grenzen der amtshauptmannschaftlichen Bezirke durchschnitten, so haben die Kreishauptmannschaften zu beschließen, auf welche Amtshauptmannschaft die obrigkeitlichen Befugnisse übergehen sollen (VO. vom 20. August 1874 p. 113 § 6). Ueber die Verwaltung der gemeinschaftlichen Casse, bez. über die Vertheilung der Procentantheile an den Versicherungsbeiträgen hat da nöthig die in Immobiliarbrandversicherungssachen zuständige Behörde erster Instanz (s. Brandversicherungsbehörden) Bestimmung zu treffen (VO. vom 18. November 1876 p. 509 § 75). Die Verpflichtung zu gegenseitiger Hülfeleistung bei Brandunglück wird durch das Bestehen derartiger Verbände nicht aufgehoben (Dorffeuerordnung Cap. II. § 6).

Feuerpolizei. Die Bestimmungen hierüber enthält die Dorffeuerordnung vom 18. Februar 1775 in 4 Capiteln, deren erstes die Maaßregeln zu Verhütung von Bränden, deren drittes die während eines Brandfalles zu treffenden Maaßregeln, deren viertes die Maaßregeln nach stattgehabtem Brande, und deren zweites die Feuerlöschgeräthe (s. d.) und den Feuerlöschdienst (s. d.) betrifft. Soviel zuvörderst

A. die Maaßregeln zu V e r h ü t u n g von Bränden (Cap. I.) betrifft, so betreffen diese Bestimmungen die in feuerpolizeilicher Beziehung zu stellenden Anforderungen an Gebäude (§§ 1—14), die halbjährlichen Visitationen der Feuerstätten (§§ 14, 15), die Schornsteine und Schornsteinfeger (§§ 16—18), die Vorschriften über feuergefährliches Gebahren mit Licht, Tabakrauchen, entzündliche Stoffe, nasses Heu und Getreide, Schießwerkzeuge, Feuerwerkskörper 2c. (§§ 19—39, 49), die Vorkehrungen zu rechtzeitiger Beschaffung des zum Löschen nöthigen Wassers (§§ 40—45), die Bestellung von Nachtwächtern (§ 46) und die bei Zuwiderhandlungen eintretenden Strafen (§§ 47, 49) Der größere Theil dieses Capitels

ist jedoch durch die neueren Bestimmungen über entzündliche Stoffe (s. d.), über Dampfkessel (s. d.), Schornsteinfeger (s. d.), Feimen (s. d.), vor Allem aber durch die feuerpolizeilichen Bestimmungen der beiden Baupolizeiordnungen vom 27. Februar 1869 p. 55, p. 80 über die isolirte Lage (s. d.) von Gebäuden überhaupt und insbesondere über Isolirung und Bauart von Scheunen (s. d.), über Baumaterialien, insbesondere Ziegelmaaße (s. d.), über Mauerstärke und Brandmauern (s. d.), über Treppen (s. d.), Dachbedeckung (s. d.) und Dachwohnungen (s. d.), über Fußböden in Feuerbetriebsstätten und in Räumen zum Trocknen, Destilliren und Aufbewahren brennbarer Stoffe, gewölbte Decken und Feuerungsanlagen (s. d.) erledigt; diese Vorschriften beschränken sich auf das Minimum dessen, was in feuerpolizeilichem Interesse zu fordern ist, und machen namentlich in Städten die Errichtung von Localbauordnungen (s. d.) nicht entbehrlich; derartige Localbauordnungen haben sich namentlich auch auf Beseitigung der durch die bauliche Anlage in feuerpolizeilicher Beziehung hervorgerufenen Uebelstände, insbesondere auf Geradlegung und Verbreiterung der Straßen, Scheunenplätze und Dachbedeckung zu erstrecken (VO. vom 27. Februar 1869 p. 51 § 2, VO. vom 6. Juli 1863 p. 646 § 4). Nach stattgefundenen Bränden ist zu ermessen, ob im feuerpolizeilichen Interesse der Wiederaufbau auf der Brandstelle zu gestatten, bei größeren Bränden ein Neubauplan aufzustellen und event. im Expropriationswege durchzuführen, auch ob die Gewährung von Beihülfen zu Niederreißung von Gebäuden und zu deren feuersicherem Wiederaufbau bei der Brandversicherungscommission zu beantragen ist (Ges. vom 25. August 1876 p. 345 §§ 93, 123—136, 139—141, AVO. vom 18. November 1876 p. 509 §§ 72, 85, 86). Die einschlagenden Strafbestimmungen s. unter Feuerpolizeivergehen.

B. Während eines Brandes ist namentlich darauf Bedacht zu nehmen, daß das Feuer an der Wurzel, und zwar wenn nur ein Gebäude brennt, hinter dem Winde, jedesmal aber soweit thunlich durch Vereinigung mehrerer auf einen Punct gerichteter und mit gradem Strahl, nicht im Bogen, wirkender Spritzen angegriffen, daß die nächsten Gebäude durch fortwährendes Begießen gegen das sich nähernde Feuer vertheidigt, dafern aber nöthig, andere Gebäude niedergerissen oder wenigstens der Bedachung beraubt, daß die Müßigen entfernt, Verdächtige abgeführt, Anstalten gegen Flugfeuer getroffen, Lebensmittel und Erfrischungen zweckmäßig vertheilt und zu Verhütung des Wiederausbruchs des Feuers die nöthigen Sicherungsmaaßregeln getroffen werden (Dorffeuerordnung vom 18. Februar 1775 Cap. III, Instr. vom 23. März 1836 p. 75 §§ 14—18); die Strafen s. unter Feuerpolizeivergehen.

C. Nach erfolgten Bränden hat die Brandversicherungsbehörde (s. d.) erster Instanz unmittelbar nach erhaltener Kunde sich an Ort und Stelle zu begeben und über die Entstehung des Feuers die nöthigen Erörterungen anzustellen; bei Bränden von geringerem Umfange können die Amtshauptmannschaften mit diesen Erörterungen die Brandversicherungsinspectoren (s. d.) oder sonst geeignete, im öffentlichen Dienst stehende

Personen beauftragen; diese Erörterungen sind durch Protocollextract, soweit nicht jede Verschuldung mit Evidenz ausgeschlossen erscheint, zur Kenntniß der Staatsanwaltschaft, bez. der zuständigen Gerichtsbehörde zu bringen (AVO. vom 18. November 1876 p. 509 §§ 50, 51); für Entdeckung von vorsätzlichen Brandstiftern (s. d.) sind Prämien ausgesetzt; die sonstigen nach stattgehabten Bränden nach Cap. IV. der Dorffeuerordnung und sonst zu beobachtenden Maaßregeln betreffen die Feuerlöschgeräthe (s. d.), Spritzenprämien (s. d.), den Feuerlöschdienst (s. d.), die Feuerlöschcasse (s. d.), die Feuerpolizeivergehen (s. d.).

Feuerpolizeibehörden. Die Feuerpolizeibehörden sind in den Städten RStO. die Stadträthe, im Uebrigen die Amtshauptmannschaften, jedoch gebührt den Bürgermeistern der kl. StO. und den Gemeindevorständen die Aufsicht über die Feuerstätten und Oefen, über gehörige Reinigung der letzteren, über verbotenes Tabakrauchen und sonstiges feuergefährliches Gebahren, über die Feuerlöschgeräthe, ingleichen die Fürsorge für die Löschanstalten der Gemeinde und das Feuerlöschwesen überhaupt; das Institut der Feuerpolizeicommissare ist aufgehoben, die Functionen derselben (s. Feuerlöschgeräthe, Feuerlöschdienst, Feuerpolizei B.) sind in den Städten kl. StO. auf die Bürgermeister, auf dem Lande auf die Gemeindevorstände bez. Gutsvorsteher übergegangen (kl. StO. art. IV. § 12i, RLGO. §§ 74i, 84, VO. vom 22. August 1874 p. 125 §§ 11, 28). Die Erörterungen über die Entstehung des Feuers (Feuerpolizei C.) sind von den Brandversicherungsbehörden (s. d.) erster Instanz, in Städten kl. StO. somit von den Bürgermeistern zu führen.

Feuerpolizeivergehen. Abgesehen von den Strafbestimmungen über Fabrikation, Lagerung, Verkauf und Transport entzündlicher Stoffe (s. d.), über Dampfkessel (s. d.) und über verbotenes Tabakrauchen (s. d.), wird

1) mit Geld bis 60 ℳ oder 14 Tagen Haft bestraft, wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätte errichtet, oder eine bereits vorhandene verlegt, wer es unterläßt, die Feuerstätten in brandsicherem Zustande zu erhalten oder die Schornsteine rechtzeitig kehren zu lassen, wer Scheunen, Ställe rc. mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich denselben damit nähert, wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet oder Feuerwerk abbrennt, wer die vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthe nicht, oder nicht in brauchbarem Zustande hält oder die sonstigen feuerpolizeilichen Anordnungen (s. Feuerpolizei) nicht befolgt (StGB. § 368 pct. 3—8).

2) Mit Geld bis zu 90 ℳ oder Haft bis zu 4 Wochen werden Gewerbtreibende, welche in Feuer arbeiten, bestraft, wenn sie die Vorschriften über Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten und über die Art und Zeit, sich des Feuers zu bedienen, nicht befolgen (StGB. § 369_3).

3) Auch wo keine Feuerlöschverbände bestehen, sind benachbarte Ortschaften zur gegenseitigen Hülfeleistung bei Brandunglück verpflichtet (Dorffeuerordnung vom 18. Februar 1775 Cap. II. § 6); die Nothwendigkeit, gegen unterlassene Hülfeleistung im Wege der Strafandrohung vor-

zugehen (ZKB. von 1858 p. 43), erledigt sich durch die neuere Bestimmung, wonach mit Geld bis 150 ℳ oder Haft bestraft wird, wer bei gemeiner Gefahr und Noth von der Polizeibehörde oder deren Stellvertretern zur Hülfe aufgefordert dieser Aufforderung keine Folge leistet, obgleich er dies ohne erhebliche eigne Gefahr konnte (StGB. § 360_{10}); diese Strafbestimmung, ingleichen § 368_{8}, leidet auch auf die Verpflichtung der Einwohner der nächsten Ortschaften zur Hülfeleistung bei Waldbränden Anwendung (MVO. vom 20. Mai 1881 im SWB. p. 114, ZKB. p. 28, DKB. p. 31 und in der Zeitschr. f. V. 11. p. 266).

Feuerspritzen, s. Feuerlöschgeräthe.

Feuerungsanlagen. Die Feuerung hat stets im geschlossenen Raume zu erfolgen, Kamine sind mit eisenbeschlagenen Thüren zu versehen, Rauchfänge sind von gebrannten Mauerziegeln zu wölben oder von Eisenblech herzustellen, Räucherkammern sollen in der Regel in den Stockwerken sein, Backöfen dürfen in ungewölbten Räumen nur unter gewissen Bedingungen eingebaut werden, Heizungscanäle sind von Eisen, gebranntem Thon oder gebrannten Ziegeln auf oder über feuersicherem Fußboden herzustellen, Stubenöfen mit eisernen Feuerkästen müssen mindestens 30 cm, mit gemauerten oder Kachelkästen mindestens 20 cm von allem Holzwerke entfernt bleiben (BPO. für Städte vom 27. Februar 1869 p. 55 §§ 49—61, BPO. für Dörfer vom 27. Februar 1869 p. 80 §§ 46—59, Tabelle vom 31. März 1870 p. 87). Die weiteren Bestimmungen betreffen die Schornsteine (s. d.), Ofenbleche (s. d.) und diesfallsige Einrichtung der Schulgebäude (s. d.); Baulichkeiten mit Feuerungsanlagen bedürfen der Baugenehmigung (s. d.) auch dann, wenn sie ohne Feuerungsanlage nicht genehmigungspflichtig sein würden.

Feuerversicherung, s. Immobiliarbrandversicherung, Privatfeuerversicherung, Maschinenversicherung.

Feuerversicherungsagenten. Die Vermittlung von Privatfeuerversicherungsgeschäften darf nur durch die von den Privatfeuerversicherungsanstalten bestellten und legitimirten Agenten erfolgen; die Legitimation geschieht dadurch, daß die Agenten von der Uebernahme der Agentur innerhalb der nächsten 8 Tage der Wohnortsbehörde (Stadtrath, Bürgermeister, Gemeindevorstand) Anzeige zu machen und hierauf Empfangsbescheinigung zu erhalten haben; eine gleiche Anzeige hat bei Wiederaufgabe und Entziehung der Agentur zu erfolgen; die Anzeigen sind von den Bürgermeistern kl. StO. und den Gemeindevorständen der Amtshauptmannschaft vorzulegen; die Agenten haben über sämmtliche Versicherungsgeschäfte ordentliche Bücher zu führen und sich mit den einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen genau bekannt zu machen; unterlassene An- und Abmeldung wird mit Geld bis zu 150 ℳ, event. Haft bis zu 4 Wochen bestraft; wer, ohne wirklich bestellter Agent zu sein, Agenturgeschäfte betreibt, wird mit Geld von 15—150 ℳ, wer für eine nicht concessionirte Versicherungsgesellschaft (s. Privatfeuerversicherung) Agenturgeschäfte betreibt oder als Agent den Bestimmungen

über Doppelversicherung (s. d.) oder Ueberversicherung (s. d.) zuwiderhandelt, wird mit Geld von 15—3000 ℳ bestraft (BO. §§ 14, 15, 148_2, RGes. vom 17. Juli 1878 p. 199 art. 2_3, ABO. vom 22. August 1874 p. 125 § 14, Ges. vom 28. August 1876 p. 427 §§ 8, 9, 16, ABO. vom 20. November 1876 p. 550 §§ 11—16). Die Uebernahme von Feuerversicherungsagenturen Seitens der Gemeindevorstände wird vom Ministerium nicht genehmigt (MBO. vom 2. November 1880). Im Uebrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über Versicherungsagenten (s. d.).

Feuerversicherungsgesellschaften, s. Privatfeuerversicherung.

Feuerwehren, s. Feuerlöschdienst.

Feuerwehrfond. Derselbe ist ein unter Aufsicht des Ministeriums des Innern von der Brandversicherungscommission verwalteter, aus Staatsmitteln begründeter Fond, dazu bestimmt, im Dienste verunglückte Mitglieder von Feuerwehren und ihre Hinterlassenen zu unterstützen, sowie zur Errichtung und Unterhaltung von Feuerwehren Beihülfen zu gewähren (Regul. vom 19. April 1873 p. 417). Die Bezirksverwaltungsbehörden, bei welchen Ansprüche an den Fond anzumelden sind, sind in den Städten RStO. die Stadträthe, im Uebrigen die Amtshauptmannschaften (BO. der Kreish. Zw. vom Juni 1876); die frühere Prüfung und Justification der Jahresrechnungen des Fonds durch die Oberrechnungskammer ist weggefallen (§ 2_2 des Regul. und BO. vom 4. Januar 1877 p. 193 § 8_3). Die Amtshauptmannschaften, Stadträthe und Bezirksärzte haben in Angelegenheiten des Fonds unentgeltlich zu expediren (MBO. vom 26. Juli 1880 in der Zeitschr. f. B. I. p. 268).

Feuerwerk. Feuerwerkskörper gehören zu den explodirenden Stoffen im Sinne der BO. vom 3. November 1879 p. 393; nächst den allgemeinen Bestimmungen über entzündliche Stoffe (s. d.) gelten für dieselben im Wesentlichen die über das Gebahren mit Pulver (s. d.) ertheilten Vorschriften in §§ 4, 17, 25—27 dieser BO. Abbrennen von Feuerwerk in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen wird mit Geld bis zu 60 ℳ oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft (StGB. § 368_7).

Fiacker, s. Fahrverkehr.

Filialen. Filialgemeinden haben im Gegensatze zu gemischten Parochien (s. d.) andrer Art, soviel

I. die kirchliche Vertretung betrifft, einen besonderen Kirchenvorstand zu wählen, welcher jedoch mit dem Kirchenvorstande der Mutterkirche zusammentritt, wenn gemeinschaftliche Angelegenheiten zu berathen sind; bei Bildung dieses Kirchenvorstandes haben die allgemeinen Bestimmungen über Zusammensetzung des Kirchenvorstandes (s. d.) analog in Anwendung zu kommen, jedoch ist in kleineren Filialgemeinden vom Eintritte eines zweiten oder mehrerer Geistlichen in den Filialkirchenvorstand abzusehen; in der Regel wird derjenige Geistliche in den Filialkirchenvorstand einzutreten haben, welchem die hauptsäch-

lichsten Verrichtungen in der Filiale obliegen (KVO. vom 30. März 1868 p. 204 § 3, § 6 Abs. 4, MVO. vom 2. März 1869 im Cod. Suppl. p. 24).

II. Bei Vertheilung der kirchlichen Leistungen zwischen der Parochie der Hauptkirche und der der Filialkirche ist zunächst den etwa vorhandenen Verträgen und rechtskräftigen Entscheidungen nachzugehen, dieselben gelten jedoch nur insoweit, als sie eine von dem gesetzlichen Anlagefuße (s. Kirchenanlagen) abweichende Vertheilung der Parochiallasten nicht in Folge älterer gesetzlicher Bestimmungen oder eines bloßen Herkommens, sondern auf Grund factischer Verhältnisse feststellen, was im einzelnen Falle besonders zu beweisen ist; liegen derartige Verträge oder Entscheidungen nicht vor, so unterhält jede Parochie ihre Kirche allein, die Gebäude für die gemeinschaftlichen Kirchendiener werden gemeinschaftlich unterhalten (Ges. vom 8. März 1838 p. 266 §§ 29, 30, Ges. vom 12. December 1855 p. 659 § 9).

Finanzen, s. Staatshaushalt, Staatsschuldenwesen, Staatsgut, Steuern 2c.

Finanzministerium. Das Finanzministerium führt die Geschäfte des vormaligen geheimen Finanzcollegiums nach Maaßgabe der Competenzbestimmungen in pct. 4 B der VO. vom 7. November 1831 p. 323; die hier unter Nr. 10 und 11 geordnete Zuständigkeit desselben bezüglich des Sportelwesens der Gerichte und der Bestreitung der dem Fiscus zur Last fallenden Untersuchungskosten ist auf das dem Justizministerium unterstellte Sportelfiscalat übergegangen (VO. vom 31. December 1831 im Ges.- und Verordn.-Bl. von 1832 p. 1); weitere Modificationen des hier geordneten Geschäftskreises sind bezüglich des Staatshochbaues (s. d.) und der Bergsachen (s. Bergbehörden), ingleichen durch die neu hinzugetretenen Geschäftszweige der Altersrentenbank (s. d.), der Landescultur- und Landrentenbank (s. d.), der Landeslotterie (s. d.) und das Eisenbahnwesen (s. Eisenbahnbehörden) erfolgt; das Finanzministerium arbeitet zur Zeit in 3 Abtheilungen, deren erster vornehmlich die auf den Staatshaushalt, das Abgabenwesen, Staatsschuldenwesen, die Altersrentenbank, Landescultur- und Landrentenbank und Landeslotterie bezüglichen Geschäfte anheimfallen, während zur Zuständigkeit der zweiten Abtheilung die Verwaltung des Staatsgutes, der Domänen, Forsten, des Bergbaus 2c., zur Zuständigkeit der dritten die öffentlichen Arbeiten und Verkehrsmittel, insbesondere der fiscalische Straßen-, Wasser-, Eisenbahn- und Hochbau gehören. Im Uebrigen gelten auch vom Finanzministerium die allgemeinen Bestimmungen über die Ministerialdepartements (s. d.).

Finanzperiode, dieselbe ist eine zweijährige, s. Staatshaushalt.

Findlinge. Von der Auffindung eines neugeborenen Kindes ist spätestens am folgenden Tage der Ortspolizeibehörde und von dieser behufs Eintrags in das Geburtsregister (s. d.) dem Standesbeamten Anzeige zu machen (RGes. vom 6. Februar 1875 p. 23 § 24).

Finnenkrankheit der Schweine, eine Belehrung hierüber giebt MVO. vom 25. April 1860 (Funke VI. 530).

Firmen. Der Gebrauch des Zusatzes „Königlich Sächsisch" in Firmen ist nur mit behördlicher Genehmigung gestattet (VO. vom 20. Januar 1855 p. 19, VO. vom 30. December 1861 p. 559 § 35).

Firnißsiedereien sind Gewerbeanlagen (s. d.) im Sinne von § 16 der GO.

Fiscalisch-, s. Staats-.

Fischer. Denselben ist das Anlegen und Ausschiffen an andern als den gewöhnlichen Ausschiffungsplätzen verboten (Mand. vom 7. August 1819 p. 197 § 12_8); im Uebrigen s. Strompolizei, Fischerei.

Fischerei. Die Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei enthält Ges. vom 15. October 1868 p. 1247 und AVO. vom 16. October 1868 p. 1252; das Gesetz erstreckt sich, soviel den An- und Verkauf und das Feilbieten von Fischen betrifft, auf Gewässer aller Art einschließlich der Teiche und andrer stehender Gewässer, im Uebrigen nur auf sogenannte nicht geschlossene Gewässer, d. h. alle fließenden Gewässer und die als Anhang derselben zu betrachtenden, entweder mit ihnen in Verbindung stehenden oder durch Stromcorrectionsbauten bei gewöhnlichem Wasserstand davon getrennten Wasseransammlungen (Ges. § 1 und VO. vom 28. October 1878 p. 446 § 1). Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken:

I. Das Fischereirecht steht in nicht geschlossenen Gewässern, abgesehen von besonderen Rechtstiteln, in den Erblanden den Adjacenten, in der Oberlausitz den Gutsherrschaften, in der Elbe, den Mulden, den Elstern, im Grödler- und im Elster-Floßcanale dem Staate zu; die Verpachtung darf nur an Corporationen berufsmäßiger Fischer oder an einzelne Personen erfolgen, Afterpacht ist unzulässig; fischereiberechtigte Gemeinden, Gemeindemitgliederclassen oder Genossenschaften, letztere mit Ausnahme der Fischerinnungen, dürfen die Fischerei nur durch Verpachtung oder durch angenommene Fischer ausüben (Ges. §§ 3—6).

II. Wer die Fischerei ausüben will, ohne nach pct. I. als Fischereiberechtigter oder als Pächter oder als angestellter Fischer dazu befugt zu sein, bedarf einer Fischkarte. Dieselbe wird nach vorgeschriebenem Formulare von dem Fischereiberechtigten, dem Pächter oder Nutznießer ausgestellt und ist von der Ortspolizeibehörde (Stadtrath, Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher) zu beglaubigen; für die Ausstellung sind 75 Pf. zur Armencasse, für die Beglaubigung 25 Pf. zu entrichten, die Ausstellung hängt vom freien Willen des Berechtigten ab (Ges. §§ 7, 8, AVO. pct. 1—3, kl. StO. art. IV § 12 k, RLGO. §§ 74 k, 84). Die Fischkarte berechtigt gleichzeitig zum An- und Verkaufe selbstgewonnener Erzeugnisse des Fischfanges im Umherziehen (AVO. vom 16. September 1869 p. 257 § 33_4), wird jedoch zu diesem Zwecke durch einen von der Unterbehörde ausgestellten Legitimationsschein (s. Gewerbebetrieb im Umherziehen) oder durch eine von derselben Behörde ausgestellte Legitimationskarte ersetzt (GO. § 58 Abs. 1 pct. 1 und obiges Ges. von 1868 § 16); im Uebrigen leidet

die Gewerbeordnung auf die Fischerei keine Anwendung (GO. § 6_1); die Strafen s. unter V.

III. **Gegenstand des Fischereirechts** sind Fische und Krebse, während es bezüglich der Perlenfischerei bei dem bestehenden Regal verbleibt; Fischottern und Fischreiher kann der Fischereiberechtigte, sofern er nicht lediglich Inhaber einer Fischkarte ist, fangen oder ohne Benutzung von Schießgewehr tödten, hat sie jedoch dem Jagdberechtigten auszuliefern (Ges. von 1868 §§ 2, 12, AVO. pct. 4).

IV. **Zum Schutz und zur Hebung** der Fischerei sind:

1) eigenmächtige Anlagen **ständiger Vorrichtungen**, welche den Zug der Fische hemmen, verboten, Lachswehre, Aalfänge und dergleichen Vorrichtungen nur beschränkt zulässig; während der Schonzeit (s. unten IV. 2) müssen ständige Fischereivorrichtungen, soweit sie überhaupt zulässig sind, beseitigt werden (Ges. vom 16. Juli 1874 p. 99 § 1, Ges. vom 15. October 1868 p. 1247 § 10, VO. vom 28. October 1878 p. 446 § 7). Das Einwerfen von schädlichen Stoffen (ungelöschtem Kalk, Gaskalk, Chlorkalk, Theer rc.) ist verboten; die Einführung schädlicher Stoffe, insbesondere aus gewerblichen und andern Anlagen, kann, bez. unter gewissen Voraussetzungen, verboten werden (Ges. vom 16. Juli 1874 § 2). Verboten ist ferner das vollständige Abschlagen oder Ablassen des Fischwassers, das Fischen an Sonn- und Feiertagen während des Gottesdienstes und das Fischen in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, doch leidet letzteres Verbot auf Fischerinnungen keine Anwendung (Ges. vom 15. October 1868 p. 1247 §§ 13, 14, Ges. vom 16. Juli 1874 p. 99 § 3).

2) Die Größe, unter welcher, und die Zeit, während welcher bestimmte Fischgattungen und Fischsamen, gleichviel ob aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern herrührend, nicht feilgeboten und verkauft werden dürfen, giebt §§ 2, 3, 5, 6 der VO. vom 28. October 1878 p. 446; die regelmäßige Schonzeit dauert hiernach, ausgenommen für Lachse (s. d.), Forellen (s. d.), Moränen und Aalraupen (s. d.), vom 10. April bis mit 9 Juni; in nicht geschlossenen Gewässern insbesondere ist auch das Fangen von Fischen unter der angegebenen Größe bez. während der angegebenen Schonzeit, ingleichen das Fischen von Fischsamen (Fischlaich), letzteres mit Ausnahme des Fischens zu wissenschaftlichen Zwecken, zu Zwecken der Fischzucht rc., verboten (obige VO. von 1878 §§ 1, 3, 6). Verboten ist endlich die Anwendung schädlicher oder betäubender Köder (Kokkelskörner rc.), das Betäuben durch Schläge unter dem Eise oder durch Sprengmittel, die Anwendung von Netzen mit Maschen von weniger als 2,5 cm Weite, von Fallen mit Schlagfedern und gewissen andern Geräthschaften (obige VO. von 1878 §§ 7—11). Die Kreishauptmannschaften sind aber ermächtigt, für den Fang von Weißfischen, Schmerlen, Gründlingen, Kaulbarschen, Häslingen und anderen in obiger VO. nicht genannten kleineren Fischen Netze von geringerer Maschenweite, und für das Fangen von Aalen Reusen mit nur 1 cm von einander abstehenden

Geflechtsstäben dispensationsweise zu gestatten (MVO. vom 7. Mai 1881 in der Zeitschr. f. V. II. p. 322).

V. Strafen. 1) Gerichtlich wird unberechtigtes Fischen und Krebsen zur Nachtzeit, bei Fackellicht oder unter Anwendung schädlicher oder explodirender Mittel bestraft (StGB. § 296); dagegen werden

2) polizeilich, und zwar

a) mit Geld bis zu 150 ℳ oder Haft bis zu 6 Wochen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter IV. 1, sowie unberechtigtes Fischen überhaupt geahndet (Ges. vom 16. Juli 1874 p. 99 § 4 b, StGB. § 370_4, VO. vom 15. September 1879 p. 351 § 1_3);

b) mit Geld bis zu 15 ℳ oder Haft bis zu 1 Woche wird bestraft, wer den Bestimmungen unter IV. 2 und unter II zuwiderhandelt (Ges. von 1874 § 4 a, VO. vom 28. October 1878 p. 446 § 12).

3) Die Polizeistrafen unter 2 sind neben den Strafen unter 1 zu erkennen, wenn nicht die gerichtlich strafbare Handlung die polizeiliche Uebertretung ihrem Begriffe nach in sich enthält (Ges. vom 16. Juli 1874 p. 99 § 4 Schlußs.). Die vorgefundenen Fische und Fischereigeräthe unterliegen der Confiscation (Ges. vom 15. October 1868 p. 1247 § 18 und wegen des weiteren Gebahrens mit den confiscirten Gegenständen VO. vom 16. October 1868 p. 1252 pct. 6). Auch die untern fiscalischen Wasserbaubeamten (s. d.) sind zur Ueberwachung der fischereipolizeilichen Vorschriften und Anzeigeerstattung an die zuständigen Behörden (Amtshauptmannschaften, Stadträthe RStO., Polizeidirection Dresden, Polizeiämter Leipzig und Chemnitz) ermächtigt (MVO. vom 1. Juli 1880 und Bek. vom 22. Juni 1880 in der Zeitschr. f. V. I. p. 326).

Fischkarten, s. Fischerei II.

Fischlaich, s. Fischerei IV. 2.

Fischottern, Fischreiher sind Raubthiere (s. d.) und können vom Fischereiberechtigten getödtet werden, s. Fischerei III.

Fischtransport. Der Transport von Fischen außerhalb der Eisenbahnen darf nur in Gefäßen mit genügendem Wasser erfolgen; Zuwiderhandlungen werden, soweit sie nicht den Thatbestand der Thierquälerei (s. d.) bilden, mit Geld bis zu 60 ℳ oder entsprechender Haft bestraft (VO. vom 4. April 1878 p. 39 §§ 17, 18).

Fixation der geistlichen Gebühren, s. Kirchliche Handlungen.

Fleischer, Fleischschau, Fleischwaaren. Die Zwangs- und Verbietungsrechte der städtischen Fleischer sind, sofern sie nicht auf Vertrag beruhen, für aufgehoben, soweit nicht aufgehoben, bedingungsweise für ablösbar erklärt worden (GO. § 7 pct. 4 b, § 8). Zu Errichtung von Schlachthausanlagen (s. d.) bedarf es besonderer Concession neben der allgemeinen Anzeigepflicht zum stehenden Gewerbebetrieb (s. d. I); jedoch ist Gewerbsmäßigkeit im Sinne dieser Bestimmungen nicht anzunehmen bei nur gelegentlichem einmaligem Schlachten und Verkaufen des dabei gewonnenen Fleisches (MVO. von 1874 im SWB. p. 178 und MVO.

vom 13. Juni 1864 im SWB. p. 250). Fleischer, welche die Wochenmärkte regelmäßig mit Fleisch versorgen, dürfen an den dem Wochenmarkte vorhergehenden Sonn- bez. Feiertagen vor Beginn und nach dem Schlusse des Nachmittagsgottesdienstes ihr Gewerbe insoweit betreiben, als dies ohne Störung und Geräusch nach Außen geschehen kann (VO. vom 10. September 1870 p. 317 §§ 8, 3). Der allgemeinen Anzeigepflicht des Reichsgesetzes über Viehseuchen (s. d.) unterliegen Fleischer ebenfalls. Für Fleischwaaren sind nächst den allgemeinen Bestimmungen über Eßwaaren (s. d.) besondere Bestimmungen über Verwendung des Fleisches bei Ausbruch oder Verdacht von Viehseuchen (s. d.) und über Trichinenschau (s. d.) ergangen. Kälber sollen erst geschlachtet werden, wenn sie wenigstens 14 Tage alt oder sämmtliche 8 Schneidezähne ausgebrochen sind; hierüber, sowie über die sonstigen Eigenschaften des Schlachtviehs und des Fleisches, welche das letztere zum Genusse untauglich machen, s. MVO. vom 21. November 1837 bei Funke III. p. 239 und die weiteren Bestimmungen bei Funke V. p. 518, ZKB. von 1874 p. 43.

Fleisch- und Schlachtsteuer. Die Steuern, welche unter dieser Bezeichnung zusammengefaßt werden, sind

I. die Schlachtsteuer (Ges. vom 25. Mai 1852 p. 93 §§ 2—6, 12, 13, AVO. vom 29. Mai 1852 p. 145 § 1—39, Tarif vom 15. Mai 1867 p. 122 und die in Folge dieses Tarifs nöthig gewordenen Abänderungen der AVO. von 1852 in der VO. vom 15. Mai 1867 p. 124). Die Steuer wird von Rindvieh und Schweinen erhoben, welche zum Verkaufe geschlachtet werden (Ges. vom 15. Mai 1867 p. 122 § 2); der Steuersatz für Kühe unter 300 Pfd. leidet auch auf Jungvieh über 100 Pfd. Anwendung (VO. vom 29. Juni 1868 p. 450)*); weitere Abänderungen sind erfolgt in Bezug auf die Frist für Aufhebung des Schlachtscheins (VO. vom 20. März 1866 p. 75 und AVO. von 1852 § 19), in Bezug auf den Begriff „gewerbsmäßiges Viehschlachten" (VO. vom 16. Juli 1864 p. 265 und AVO. von 1852 § 24) und in Bezug auf Nothschlagzeugnisse (s. d.). Die Erhebung der Steuer erfolgt, wo Steuer- oder Zollämter vorhanden, durch diese, im Uebrigen durch Schlachtsteuereinnehmer gegen Ausstellung von Schlachtscheinen, Quittungen und Quittungsbüchern (AVO. von 1852 §§ 47—49, §§ 5—19). Die Hinterziehung der Steuer wird vollendet durch unterlassene, zu späte oder wahrheitswidrige Anmeldung der Schlachtstücke, die Bestrafung von Hinterziehungen und Ordnungswidrigkeiten erfolgt in dem für Steuerstrafsachen (s. d.) geordneten Verfahren (Ges. von 1852 §§ 12, 13).

II. Von vereinsländischem Fleischwerke wird eine Uebergangsabgabe erhoben; über die Erhebungsstellen gelten die Bestimmungen unter I, über Bestrafung von Hinterziehung und Ordnungswidrigkeiten die Bestimmungen der Zollgesetze; für das in Kübeln und Fässern ein-

*) Als steuerfreie Kälber sind junge Thiere bis zu 62,5 kg anzusehen (Ges. vom 24. Februar 1882 p. 28).

gehende Schweinefett wird eine Taravergütung von 20 % gewährt (Ges. vom 25. Mai 1852 p. 93 §§ 8—13, AVO. vom 29. Mai 1852 p. 145 §§ 40—49, Ges. vom 12. November 1875 p. 394).

III. Von vereinsausländischem Fleischwerk wird eine **Verbrauchsabgabe nicht mehr erhoben** (Bek. vom 25. Juli 1879 p. 310). Der Eingangszoll wird nach dem RZolltarif vom 15. Juli 1879 p. 207 erhoben. Bei Viehseuchen (s. d. III) wird die Schlachtsteuer nicht zurückerstattet.

Fliegenpapier, Fliegenwasser, Bereitung und Verkauf desselben sind untersagt (VO. vom 26. März 1840 p. 51, VO. vom 28. November 1840 p. 459).

Fließende Gewässer. Differenzen über die Benutzung einer Wasserkraft unter den Anliegern öffentlicher Flüsse, d. i. nach Befehl vom 7. October 1800 § 2 und Generale vom 8. Mai 1811 § 3 der Elbe, der Mulden und der Elstern gehören vor die Verwaltungsbehörde (Zeitschr. f. R. 44 p. 197). Bei nicht öffentlichen Flüssen sind dagegen für Streitigkeiten zwischen Ober- und Untermüller die Gerichte zuständig; jedoch wird die Verwaltungsbehörde hierdurch nicht der Verpflichtung überhoben, zu Localerörterungen behufs Ertheilung von Concessionen zu Stauanlagen (s. d.) die Betheiligten behufs Herbeiführung von Uebereinkommen, durch welche Processen vorgebeugt werden kann, mitzuzuziehen (MVO. vom 4. October 1877 im SWB. von 1878 p. 166). Im Zusammenhange mit den civilrechtlichen Bestimmungen über Wasserläufe (BGB. vom 2. Januar 1863 p. 6 §§ 281—283, 354—356, 555) stehen die polizeilichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen gegen Verunreinigung und über sonstige Benutzung fließender Gewässer (s. Wasserpolizei), über Wasserkräfte als Objecte der Expropriation (s. d. A. III), über Stauanlagen (s. d.), Entwässerungsanlagen (s. d.), Bewässerungsanlagen (s. d.), Wasserlaufsberichtigung (s. d.), Fischerei (s. d.), Flößerei (s. d.), Fährbetrieb (s. d.). Die übrigen hierher gehörigen Bestimmungen betreffen den Wasserbau (s. d.), die Strompolizei (s. d.), den Elbzoll (s. d.) und die Schifffahrtsstatistik (s. d.).

Flinten, s. Waffen.

Flößerei. Die strom- und schifffahrtspolizeilichen Bestimmungen, welche für die Elbe ergangen sind, enthält die VO. vom 2. Januar 1861 p. 2 § 1, 4 jct. VO. vom 18. September 1874 p. 322 (die Erlaubniß zum Flößereibetrieb ertheilt das Elbstromamt), VO. vom 2. Januar 1864 §§ 15 flg. (Floßführerpatente), § 36 (Construction und Belastung der Holzflosse), §§ 27—30, 103 (Uebertretungen und Strafen); im Uebrigen s. Strompolizei.

Fluchtlinie, s. Baulinie.

Flüsse, s. Fließende Gewässer.

Flurbezirke. Die Flurbezirke bilden in sich geschlossene Complexe behufs Erhebung der Grundsteuer und bestehen daher unabhängig von den Gemeindebezirken (s. Ges vom 9. September 1843 p. 97 § 25); für jeden Flurbezirk besteht ein Flurbuch (s. d.), ein Croquis (s. d.) und

ein Grundsteuercataster (s. d.); jeder Flurbezirk bildet eine Steuergemeinde (s. d.).

Flurbuch. Für jeden Flurbezirk (s. d.) besteht ein Flurbuch; dasselbe bildet die Grundlage des Grundsteuercatasters (s. d.) und enthält die einzelnen Grundstücke mit ihren Besitzern nach der Reihenfolge ihrer natürlichen Lage nebst Flächengröße, Culturart, Bonität und Reinertrag; die Flurbücher werden in den Städten RStO. von den Stadträthen, im Uebrigen von den Bezirkssteuereinnahmen geführt, die Gemeinden erhalten letzterenfalls Abschrift; die Nachträge in den Flurbüchern sind nach vorgeschriebenem Formulare in chronologischer Reihenfolge zu bewirken; in jedem Jahre soll eine Vergleichung der Parzellen mit dem Flurbuche und da nöthig mit dem Croquis (s. d.) an Ort und Stelle stattfinden (Ges. vom 9. September 1843 p. 97 §§ 25, 28, 29, Ges. vom 3. Juli 1878 p. 153 §§ 35, 36, AVO. vom 26. October 1843 p. 153 § 11).

Flurschäden, s. Truppenübungen.

Flurschutz, s. Militärcommandos.

Flußpolizei, s. Wasserpolizei.

Förster, s. Staatsforstdienst.

Forellen. Die Schonzeit derselben (s. Fischerei IV. 2) dauert von Anfang September bis Ende December, für Lachsforellen vom 15. October bis 14. December (VO. vom 28. October 1878 p. 446 § 3).

Formulare in Polizeisachen, s. Druckformulare.

Forstacademie zu Tharandt, dieselbe untersteht der Aufsicht des Finanzministeriums (VO. vom 7. November 1831 p. 323 pct. 4 B 3) und ist Vorbereitungsanstalt für den höheren Staatsforstdienst (s. d.); von den gegen Studirende anhängigen Sachen ist der Academiedirector durch die Justizbehörde zu benachrichtigen (VO. vom 28. März 1835 p. 212 § 22_2, MVO. vom 30. September 1879 im JMB. p. 221 sub A II 6, B und C). Die Friedensrichterfunction wird vom Academiedirector event. dem ältesten Lehrer ausgeübt (VO. vom 4. October 1879 p. 391).

Forstaccessisten, s. Staatsforstdienst.

Forstarbeit. Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen durch Forstarbeit ist auch künftig noch zulässig (VO. vom 19. December 1870 p. 408 § 9, VO. vom 11. April 1871 p. 45 § 5, Ges. vom 30. April 1873 p. 401 art. 25).

Forstbeamte, Forstcandidaten, s. Staatsforstdienst.

Forsteinrichtungsanstalt. Diese Anstalt, bestehend aus einem dem Finanzministerium unmittelbar untergeordneten Director und der nöthigen Anzahl von Forstingenieuren und -Ingenieurassistenten, hat die Aufgabe, das Einrichtungs- und Abschätzungswerk sämmtlicher Staatswaldungen in Ordnung zu halten, die Vorarbeiten zur Taxation anzufertigen und neue Wirthschaftspläne zu entwerfen; zum Eintritte in die Anstalt wird das Bestehen der Prüfung für den höhern Staatsforstdienst (s. d.) vorausgesetzt; den Kirchenvorständen ist anempfohlen, bei der ersten Einrichtung

von Kirchenwaldungen die Forsteinrichtungsanstalt anzugehen (VO. vom 9. Mai 1871 p. 67 § 6, VO. vom 23. Februar 1875 im Cons.B. p. 12 pct. A. 4).

Forstgendarmen, s. Gendarmerie II.

Forstlehrlinge, s. Staatsforstdienst.

Forstpolizei, Forstrügensachen. Polizeilich, und zwar mit Geld bis 60 ℳ oder Haft bis zu 14 Tagen strafbar ist das Anzünden von Feuer an gefährlichen Stellen in Waldungen oder Heiden (StGB. § 368_6); alle übrigen Zuwiderhandlungen in Bezug auf Forsten gehören, soweit sie sich nicht zugleich als Feldpolizeivergehen (s. d.) oder Jagdpolizeivergehen (s. d.) darstellen, vor die Gerichte (RGes. vom 1. Juli 1877 p. 346 § 3_3, Ges. vom 10. März 1879 p. 89 § 1_2, VO. vom 15. September 1879 p. 351 § 1_3, Ges. vom 30. April 1873 p. 401 art. 1—11). Der Forstschutz (s. d.), zu unterscheiden vom Waldschutz (s. d.), bezweckt nicht lediglich die Verhütung von Uebertretungen, sondern zugleich die Verhütung und Bestrafung von Holzdiebstählen; von dieser Function wiederum zu unterscheiden ist die Function der mit Ausübung der Gutsvorstehergeschäfte in eximirten Waldungen (s. d.) betrauten Organe.

Forstrentämter. An die Stelle der früheren Rentämter und Forstverwaltungsämter sind zu Besorgung des gesammten Forstcassen- und Forstrechnungswesens 15 Forstrentämter getreten; gleichzeitig liegt denselben die Verwaltung des Intradeneinkommens in denjenigen Bezirken ob, in welchen dieselbe nicht den Bauverwaltereien (s. d.) und ausnahmsweise den Bezirkssteuereinnahmen übertragen worden ist; die Forstrentbeamten sind dem Finanzministerium unmittelbar untergeordnet und den Revierverwaltern coordinirt (Bek. vom 21. Februar 1865 p. 84 §§ 1, 5, 6, VO. vom 9. Mai 1871 p. 67 §§ 25, 3_3).

Forstschutz. Der Forstschutz, zu unterscheiden vom Waldschutz (s. d.) und von den Functionen der Gutsvorsteher für eximirte Waldungen (s. d.), umfaßt diejenigen Maaßregeln, welche zu Verhütung von Holzdiebstählen, Forst- und Jagdfreveln und sonstigen Beschädigungen der Waldungen, sowie zur Ergreifung und Anzeige von Uebertretern erforderlich werden, und wird in Staatsforsten (s. d. III) von den Revierverwaltern mit dem ihnen zu diesem Zwecke beigegebenen, von ihnen zu verpflichtenden Personale (Unterförstern, Reviergehülfen und Waldwärtern) ausgeübt; das beigegebene Forstschutzpersonal kann sowohl von lediglich practischer als von wissenschaftlicher Vorbildung sein und erhält besondere Dienstinstruction; in einzelnen Forstrevieren sind Forstgendarmen (s. Gendarmerie II) angestellt, auch werden zum Forstschutze Militärcommandos (s. d.) gegeben (VO. vom 9. Mai 1871 p. 67 § 5, § 7, Instruction vom 13. October 1836 p. 272 mit einer Modification vom 18. Januar 1837 p. 10 das Verhalten gegen Fliehende betr.). Auch in Pfarrwaldungen ist für den nöthigen Forstschutz zu sorgen (VO. vom 23. Februar 1875 pct. B 7 im Cons.B. p. 12).

Forstwirthschaft, s. Waldungen.

Fortbildungsschule.

I. Schulpflichtigkeit und Dauer: Die aus der Volksschule entlassenen Knaben sind noch 3 Jahre lang zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichtet; für Mädchen kann ein obligatorischer zweijähriger Fortbildungsunterricht mit wöchentlich zwei Stunden eingerichtet werden; der Besuch einer höheren Lehranstalt bis zum 15. Jahre, der mindestens 9jährige Besuch einer höheren oder mittleren Volksschule oder entsprechender Privatunterricht entbinden von der Verpflichtung zur Theilnahme am Fortbildungsschulunterricht, wenn das betreffende Kind die seinem Alter entsprechende Classe erreicht hat (Schulges. vom 26. April 1873 p. 350 § 4 Abs. 8 und 9, § 14 Abs. 6, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 §§ 11, 32_5). Ueberdies kann die Befreiung vom Fortbildungsunterrichte vom Schulvorstande in besonderen Ausnahmefällen genehmigt werden (Ges. § 14_7); als solcher Ausnahmefall kann insbesondere die Erlangung der nach dem Ziele der betreffenden Fortbildungsschule erforderlichen Reife gelten (VO. vom 4. November 1878 p. 432 § 8); Schüler gewerblicher Schulen (s. d.) im Sinne des Ges. vom 3. April 1880 werden von der allgemeinen Fortbildungsschulpflicht unter der Voraussetzung, daß erstere das Lehrziel der letzteren erreichen, befreit; dasselbe gilt von ausländischen Kindern, soweit nicht ihre heimathliche Gesetzgebung eine solche Theilnahme fordert (MVO. vom 27. März 1875 und vom 13. März 1875 in der Zeitschr. f. R. 42 p. 63) und nicht durch Staatsverträge (s. Schulpflichtigkeit) eine derartige Verpflichtung begründet ist; um jedoch auch die hiernach freibleibenden jungen Leute zu treffen, soll von der durch die Gewerbeordnung gebotenen Füglichkeit zu Errichtung gewerblicher Fortbildungsschulen (s. d.) thunlichst Gebrauch gemacht werden (MVO. vom 8. November 1876 im CWB. p. 214). Verlängerung der 3jährigen Fortbildungsschulpflicht im Disciplinarwege ist unzulässig (MVO. vom 10. Juli 1880 in der Zeitschr. f. V. II p. 282). — Der Unterricht wird in wöchentlich mindestens zwei Stunden am Sonntage, jedoch nicht während des Hauptgottesdienstes, oder am Abend eines Wochentages oder, wie ortsstatutarisch bestimmt werden kann, lediglich im Winter mit wöchentlich mindestens 4 Stunden ertheilt; wenn der Schulvorstand mit Einverständniß der politischen Gemeindevertretung beschließt, den Unterricht auf eine andere Zeit zu verlegen, so soll zu Genehmigung derartiger Beschlüsse die Bezirksschulinspection zuständig sein; auch kann der Schulvorstand den Unterricht auf wöchentlich 6 Stunden erweitern (Ges. § 14 Abs. 2 und 3, AVO. § 32 Abs. 1 und 2, MVO. vom 9. November 1878 im Cod. Suppl. p. 386). — Arbeitgeber haben ihren fortbildungsschulpflichtigen Arbeitern die dazu nöthige Zeit einzuräumen und sind bei von ihnen verschuldeten Schulversäumnissen straffällig (Schulges. § 5 Abs. 2 und 4, RGes. vom 17. Juli 1878 p. 199 art. I. § 120_2, § 126); die Weigerung der Erziehungspflichtigen, die Fortbildungsschulpflichtigen in die Fortbildungsschule zu schicken, ist, so lange sie nicht in positivem Handeln Ausdruck gefunden hat, als Schulversäumniß, nicht als eigenmächtiges Einschreiten zu bestrafen (MVO. vom 22. Januar

1876 in der Zeitschr. f. N. 43 p. 83). Im Uebrigen gelten die Bestimmungen über Schulversäumnisse (s. d.) und eigenmächtiges Einschreiten (s. d.) auch hier (Ges. § 5 Abs. 2 und 4, AVO. § 36 Abs. 6 und 10). — Die Bestimmungen über Fortbildungsschulpflicht leiden auch auf die aus Werkschulen (s. d.) entlassenen Kinder Anwendung (VO. vom 22. August 1874 p. 125 § 20_4). — Zum Besuche der Fortbildungsschule einer andern Schulgemeinde bedarf es lediglich des Einverständnisses der beiderseitigen Schulvorstände, es kann jedoch § 4_2 des Ges. (Genehmigung des Bezirksschulinspectors) auch hier angewendet werden (MVO. vom 25. Januar, 15. Februar und 23. August 1876 in der Zeitschr. f. N. Bd. 43 p. 82, Bd. 44 p. 529, p. 530).

II. Unterrichtsfächer: Aufgabe der Fortbildungsschule ist die weitere allgemeine Ausbildung, insbesondere die Befestigung in denjenigen Kenntnissen und Fertigkeiten, welche für das bürgerliche Leben vorzugsweise von Nutzen sind; in der sechsstündigen sog. erweiterten Fortbildungsschule (s. oben I) können auch solche Unterrichtszweige in den Lehrplan aufgenommen werden, welche in der Volksschule gar nicht oder nur andeutend berücksichtigt werden; die Vereinigung der allgemeinen Fortbildungsschule mit einer gewerblichen Schule (s. d.) ist unter der Voraussetzung zulässig, daß der allgemeine Fortbildungszweck dadurch nicht beeinträchtigt wird; die Fortbildungsschule wird in der Regel ohne Berücksichtigung des Confessionsverhältnisses eingerichtet (Lehrplan vom 18. October 1881 p. 197, Ges. vom 26. April 1873 p. 350 § 14 Abs. 1, 4 und 5, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 32 Abs. 3 und 4).

III. Schulzucht. Die zulässigen Strafmittel der Fortbildungsschule sind Erinnerungen und Verweise durch den Lehrer, den Ortsschulinspector (Director), vor dem Lehrercollegium, vor dem Schulvorstande oder vor der Bezirksschulinspection, Strafarbeiten im Hause oder unter Zurückbehaltung in der Schule, zwangsweise Abholung zur Schule, Carcerstrafe (s. d.), endlich Ausstoßung mit öffentlicher Bekanntmachung vor der Classe und mit dem Verluste der Fähigkeit zur Aufnahme in eine andere öffentliche Fortbildungsschule; dagegen ist körperliche Züchtigung und disciplinelle Verlängerung der 3jährigen Schulpflicht (s. oben I) ausgeschlossen; über die verfügten Strafen ist vom Lehrer ein Straf- oder Sittenbuch zu halten; die Schulzucht erstreckt sich auch auf das Betragen außerhalb der Schule, insbesondere ist der Besuch öffentlicher Tanzvergnügungen, die sittliche Reinheit gefährdender Schaustellungen und der dem Vereinsgesetze unterliegenden öffentlichen Versammlungen (s. d.) verboten, die nöthigen Strafandrohungen für Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen sollen polizeilich (also durch die Ortsobrigkeit) erlassen, jedoch in die Localschulordnung aufgenommen werden; Belobigungsdecrete sollen künftig nicht mehr ertheilt werden (VO. vom 4. November 1878 p. 432, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 47 Abs. 3, MVO. vom 11. November 1876). Soweit obige Disciplinarmittel Aufwand verursachen, kann dafür in der Localschulordnung eine mäßige, vom Schüler oder aus der Schulcasse,

nicht aber von den Eltern zu bestreitende Gebühr festgesetzt werden (obige VO. vom 4. November 1878 § 2_4, MVO. vom 6. November 1880 in der Zeitschr. f. V. II. p. 282).

IV. Schulaufwand. Von der Erhebung von Schulgeld kann in der Fortbildungsschule abgesehen werden, die Lehrerbesoldung richtet sich nach den Bestimmungen über Ueberstunden (s. d.) und ist weder in den Gehalt einzurechnen, noch bei der Pensionscasse zu versteuern (Schulges. vom 26. April 1873 p. 350 § 7 Abs. 2, § 22 Abs. 2, AVO. vom 25. August 1874 p 155 § 32_{12}). Die Gesuche um Staatsbeihülfen, welchen nebst den allgemeinen Unterlagen (s. Schulcasse II) eine Tabelle über Stiftungsjahr, Zahl der Schüler, Lehrer und Classen, Schulplan, etwaige Verbindung mit einer gewerblichen &c. Fortbildungsschule, Lehrerhonorare und sonstige Ausgaben und Einnahmen nebst eingehender Begründung beizugeben ist, sollen die Bezirksschulinspectionen zusammenfassen und nebst einer Uebersichtstabelle mit gutachtlicher Aussprache über die Höhe der zu gewährenden Zuschüsse alljährlich bis Monat Mai an das Cultusministerium einreichen; in Städten RStO. hat nur die Vorbereitung der Unterlagen, für andere Fortbildungsschulen auch die Berichtserstattung von der Bezirksschulinspection auszugehen, während die Entschließung auf die eingegangenen Gesuche nur dem Bezirksschulinspector behufs Mittheilung an die Coinspection zugeht; die Unterlagen müssen insbesondere ein sicheres Urtheil darüber zulassen, ob die Fortbildungsschule eine allgemeine oder eine fachliche Fortbildungsschule ist; für die Berücksichtigung der Gesuche soll die Bedürftigkeit der Gemeinden einestheils, das von ihnen betreffs der Fortbildungsschule Geleistete andrerseits maaßgebend sein, Gemeinden, welche über das Minimum von zwei Unterrichtsstunden nicht hinausgehen, eine Staatsbeihülfe daher nicht bewilligt werden (MVO. vom 15. December 1874, vom 15. Januar 1876 und vom 11. November 1876).

V. Die den örtlichen Verhältnissen entspringenden Bestimmungen über die Fortbildungsschule sind in der Localschulordnung aufzunehmen (AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 32_1, VO. vom 4. November 1878 p. 432 §§ 3_2, 6_2). Im Uebrigen gelten für die Fortbildungsschule die allgemeinen Bestimmungen über Schulunterhaltspflicht (Schulges. § 7 Abs. 1, § 11 Abs. 3), über Schulferien (AVO. § 28_8), über Schulprüfungen (AVO. § 7 Abs. 11, § 32 Abs. 9), über das Hauptbuch (AVO. § 6 Abs. 3, § 32 Abs. 9), über Censuren, Censur- und Versäumnißtabellen (AVO. § 32_9) und über Entlassungszeugnisse (AVO. § 32_8).

Forum, s. Gerichtsstand.

Frauenarbeit ist in Fabriken 3 Wochen lang nach erfolgter Niederkunft, im Bergwerksbetriebe unter Tag überhaupt unzulässig; überdies kann der Bundesrath für einzelne Fabrikationszweige die Beschäftigung weiblicher Arbeiter überhaupt oder während der Nacht untersagen, s. GO. §§ 135_5, 139 a, 154_4 in der Fassung des RGes. vom 17. Juli

1878 p. 199, weiter ausgeführt durch die Bestimmungen über Fabrikarbeiter (s. d.). Der für den stehenden Gewerbebetrieb (s. d. I) vorgeschriebenen allgemeinen Anzeigepflicht unterliegen die weiblichen Arbeiten des Spinnens, Weißnähens, Stickens, Strickens 2c. nicht (VO. vom 16. September 1869 p. 257 § 6_2). Im Uebrigen s. weibliche Handarbeiten.

Frauencongregationen. Nur reichsangehörige Mitglieder solcher Frauencongregationen, welche innerhalb des Deutschen Reichs ihre Niederlassung haben und sich ausschließlich der Kranken- und Kinderpflege widmen, dürfen als Einzelne mit Genehmigung und unter Aufsicht der Staatsregierung ihre Ordensthätigkeit im Lande ausüben, die Genehmigung ist jeder Zeit widerruflich (Ges. vom 23. August 1876 p. 335 § 30).

Freie Gemeinden sind in Sachsen verboten (VO. vom 11. August 1851 p. 309).

Freiexemplare, s. Pflichtexemplare.

Freiwillige, s. Einjährige Freiwillige.

Freiwillige Versicherung, s. Maschinenversicherung.

Freizügigkeit. Jeder Reichsangehörige hat das Recht, an jedem Orte sich aufzuhalten und niederzulassen, wo er eine eigne Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist, an jedem Orte Grundeigenthum aller Art zu erwerben und unter den für Einheimische geltenden Bestimmungen Gewerbe aller Art zu betreiben (RGes. vom 1. November 1867 p. 55 § 1). Die einzelnen Modificationen dieser Regel und die zur Ausführung 2c. ergangenen Bestimmungen s. unter Ausweisung, Landespolizeibehörde, Polizeiaufsicht, Armenpolizei, Paßwesen, Aufenthaltskarten, Gemeindemitgliedschaft 2c.

Fremdenführer. Für Fremdenführer gelten in gewerbepolizeilicher Beziehung dieselben Bestimmungen, wie für Dienstmanninstitute (s. d.), es kann jedoch die Einführung verpflichteter Fremdenführer auf ganze Bezirke, welche durch entsprechenden Verkehr ausgezeichnet sind, ausgedehnt und es dürfen alsdann den solchergestalt verpflichteten Personen bestimmte Standorte ausschließlich angewiesen werden (Ges. vom 23. Juni 1868 p. 335 § 8 Abs. 2, AVO. vom 16. September 1869 p. 257 § 23).

Fremdenpolizei, s. Paßwesen, Anmeldung, Ausweisung, Aufenthaltskarten, Führungszeugnisse, Polizeiaufsicht 2c.

Friedensleistungen, s. Militärleistungen B.

Friedensverträge. Die unter dem 28. August 1819 abgeschlossene Hauptconvention zum Friedensvertrage vom 18. Mai 1815 ist publicirt im Ges.- und Verordn.-Bl. von 1819 p. 237; die in Ausführung von art. XXII. dieser Convention ergangenen Bestimmungen behufs Auseinandersetzung über die Stiftungen, auf welche der Friedensvertrag Einfluß hatte, giebt Ges.- und Verordn.-Bl. Jahrg. 1828 p. 273—508, Jahrg. 1829 p. 118. — Der Friedensvertrag vom 24. October 1866 ist publicirt durch VO. vom 26. October 1866 p. 211.

Friedrich-Wilhelm-Stiftung. Für das unter diesem Namen in Marienbad bestehende Krankenpensionat sind Gesuche bis spätestens 1. April jeden Jahres der Stiftungsverwaltung anzuzeigen; die bei den Kreishauptmannschaften eingehenden Gesuche sind bis spätestens 20. März jeden Jahres an das Ministerium des Innern einzuberichten (MVO. vom 31. Mai 1876 und 2. Februar 1877).

Friseure, über Sonntagsarbeit derselben gelten die Bestimmungen für Barbiere (s. d.).

Fristung, s. Gewerbebetrieb E. I. 3.

Frohnleichnamsfest ist voller Feiertag in den katholischen Schulen der Oberlausitz, s. Schulferien.

Frühgeburten. Todte Frühgeburten sind nur in das Sterberegister, und auch in dieses nur dann einzutragen, wenn die Leibesfrucht über 6 Monate alt war (SWB. von 1876 p. 217).

Füchse genießen als Raubthiere (s. d.) keine Schonzeit.

Führungszeugnisse. Die von der früheren Gesetzgebung erforderten Verhaltscheine kennt das Gesetz über die Freizügigkeit (s. d.) nicht; wo sie verlangt werden, sind daher derartige Zeugnisse auf das Nichtvorhandensein der in § 3 des Freizügigkeitsgesetzes (s. Ausweisung) aufgeführten Gründe zur Aufenthaltsbeschränkung zu richten; von den Bürgermeistern kl. StO. und den Gemeindevorständen kann für Ausstellung derartiger Zeugnisse eine Gebühr von 25 Pf. liquidirt werden (ZKB. Jahrg. 1868 p. 72, Jahrg. 1869 p. 76, VO. vom 1. Mai 1878 p. 68 pos. 1, VO. vom 26. August 1874 p. 153). Wegen rückständiger Gemeindeleistungen (s. d. A. VI) können dieselben nicht mehr vorenthalten werden. Die für Freiwillige vorgeschriebenen Führungszeugnisse sind kostenfrei auszustellen (ZKB. Jahrg. 1867 p. 64, Jahrg. 1869 p. 7).

Fürstenschulen. Für die beiden Fürstenschulen zu Meißen und Grimma gelten zunächst die allgemeinen Bestimmungen über Gymnasien (s. d.). Als besondere Bestimmungen für die Fürstenschulen sind hervorzuheben, daß zur Aufnahme ein Alter von 13 statt von 9 Jahren erfordert wird (Lehr- und Prüfungsordnung vom 29. Januar 1877 p. 55 § 49), daß der Lehrcursus aus 6 statt aus 9 Classen besteht (Ges. vom 22. August 1876 p. 317 § 39), daß es zur Entlassung von Zöglingen, welche sich im Alumnate befinden, ministerieller Genehmigung bedarf (Ges. § 40), daß Aufnahmegesuche in das Alumnat nicht beim Rector, sondern bei dem Cultusministerium anzubringen sind (obige Lehrordnung § 48) 2c. Die Aufnahme- und sonstigen Bedingungen enthält, soweit nicht durch Vorstehendes erledigt, die Bek. vom 7. December 1832 im Cod. p. 352 mit Nachträgen im Suppl. p. 581; darnach hat u. A. die Schule zu Meißen 100 Freistellen und 25 Koststellen zu 120 Mark, die Schule zu Grimma 104 Freistellen und 22 Koststellen.

Fuhrkosten, s. Reisekosten.

Fuhrleute, Fuhrwerke, s. Fahrverkehr, Fahrzeuge.

Fund. Die beim Funde vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung hat von der Sicherheitspolizeibehörde (s. d.) des Fundortes auszugehen (VO. vom 9. Januar 1865 p. 1 § 6).

Fußwege. Die gesetzliche Minimalbreite öffentlicher Fußwege beträgt 1 m (Ges. vom 12. Januar 1870 p. 5 § 15_2); Fahren, Reiten, Viehtreiben oder Hüten auf Fußwegen wird mit Geld bis zu 60 ℳ event. Haft bis zu 14 Tagen bestraft (VO. vom 9. September 1872 p. 347 § 1_6); im Uebrigen gelten für öffentliche Fußwege die allgemeinen Bestimmungen über öffentliche Wege (s. d.).

Futterentwendung ist polizeilich strafbare Entwendung (s. d.).

Garn. Der Verkauf und die Verarbeitung von Garnen, welche mit metallischem Grün (VO. vom 24. October 1840 p. 303) oder mit chromsaurem Blei (ZKB. von 1876 p. 13) gefärbt oder mit Bleisalzen imprägnirt sind und stäuben (ZKB. von 1880 p. 8) ist verboten; die Bestimmungen des Nahrungsmittelgesetzes (s. Medicinalpolizei II) gelten auch hier. Die Anwendung von Meßmaschinen (s. d.) zur Berechnung des Weblohns ist nur bedingt gestattet.

Garnabfälle, s. Abfälle.

Garnisoncommandanten. Dieselben stehen mit der bürgerlichen Ortsobrigkeit im communicatorischen Verhältnisse, haben derselben bei Ausübung der Polizei nöthigenfalls militärische Hülfe zu leisten, polizeilicher Anordnungen aber sich zu enthalten (Ordonn. vom 19. Juli 1828 II. Theil p. 151, soweit nicht durch die neueren Bestimmungen über den Belagerungszustand [s. d.] erledigt).

Garnisonleistungen, s. Militärleistungen.

Gartenbau. Die Beschäftigung des Gartenbaues unterliegt mit Ausnahme des gewerbsmäßigen Betriebs der Handelsgärtnerei der Gewerbeordnung nicht; für den An- und Verkauf roher Erzeugnisse des Gartenbaues bedarf es eines Legitimationsscheins zum Gewerbebetrieb im Umherziehen (s. d. A. I. 1) nicht; dagegen unterliegt der Verkauf der Gewerbesteuer (s. d. A. I. 1).

Gartenhäuser ohne Feuerungsanlagen bedürfen in der Regel der Baugenehmigung (s. d.) nicht und sind zur Landesanstalt für Immobiliarbrandversicherung (s. d. I) nur beitrittsfähig, nicht pflichtig.

Gartenpolizeivergehen, s. Feldpolizeivergehen.

Gasäther, s. entzündliche Stoffe.

Gasanstalten. Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten sind nach den Vorschriften über Gewerbeanlagen (s. d.) zu behandeln; soweit nicht von der Regierungsbehörde genehmigte Regulative hierüber etwas Anderes festsetzen, sind bei Beurtheilung ihrer Zulässigkeit die Bestimmungen in §§ 13—17 der VO. vom 12. December 1856 p. 416 über Bauart, Stellung der Gebäude, Prüfung der Gasometer, Löschung der Gascoakse ꝛc. zum Anhalte zu nehmen (GO. § 16, AVO. vom 16. September 1869 p. 257 § 9_4); im Uebrigen gelten, soweit anwendbar, die Bestimmungen über entzündliche Stoffe (s. d.).

Gasthöfe, Gastwirthe. Die Concession zur Gastwirthschaft umfaßt außer dem Schankbefugnisse die Befugniß zum Beherbergen, dagegen das Recht zum Ausspannen, Krippensetzen und Abhalten von Tanzmusik an sich nicht (pct. I und II der VO. vom 12. April 1875 im DKB. p. 14); im Uebrigen gelten die Bestimmungen über Schankwirthe (s. d.).

Gastpredigten. Der Kirchenvorstand kann die vom Collator benannten Bewerber um eine geistliche Stelle durch Vermittelung der Superintendentur zu Gastpredigten einladen; die Gastpredigten sind am vorhergehenden Sonntage kirchlich abzukündigen; den Gastpredigern ist der Verlag für Fortkommen und der nothwendige Unterhalt aus der Kirchencasse zu vergüten (Kirchengeſ. vom 15. April 1873 p. 383 § 4, AVO. vom 22. Juni 1875 p. 271 §§ 2, 3, VO. vom 10. Juli 1875 p. 279 §§ 2, 3 und VO. vom 26. Juni 1874 p. 88 II_2).

Gebühren, s. Sporteln, Taxen.

Geburtsanzeigen. I. Den Standesbeamten ist behufs Eintrags in das Geburtsregister (s. d.) jede Geburt innerhalb einer Woche, behufs Eintrags in das Sterberegister (s. d.) jede Todtgeburt oder todte Frühgeburt (s. d.) am folgenden Tage anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind der Reihe nach der eheliche Vater, die zugezogene Hebamme, der zugezogene Arzt, jede andere bei der Geburt zugegen gewesene Person und, sobald sie dazu im Stande ist, die Mutter; bei Geburten in Entbindungs-, Kranken-, Gefangen- ꝛc. Anstalten und Casernen ist zur Anzeige der Vorsteher der Anstalt oder der von der zuständigen Behörde hierzu ausdrücklich ermächtigte Beamte, bei Findlingen (s. d.) die Polizeibehörde, verpflichtet; standen die Namen (s. d.) des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben spätestens binnen 2 Monaten nachträglich anzuzeigen; wird die Geburtsanzeige länger als 3 Monate verzögert, so bedarf es zum Eintrage der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; Unterlassung der Anzeige wird durch die Ortspolizeibehörde mit Geld bis zu 150 ℳ oder Haft bestraft; die Standesbeamten selbst können die Anzeigepflichtigen zur Erfüllung ihrer Anzeigepflicht mittelst Strafauflage nach vorgeschriebenem Formulare anhalten, die Einziehung derartiger Strafen gehört vor die Gemeindebehörde am Sitze des Standesamtes; über die nachträglich zu machenden Anzeigen der Namen (s. d.) haben die Standesbeamten nach näherer Anleitung der Aufsichtsbehörden eine Controle zu führen (RGeſ. vom 6. Februar 1875 p. 23 §§ 17—20, 22—24, 27, 68, Geſ. vom 5. November 1875 p. 349 § 11 Abſ. 2, VO. vom 6. November 1875 p. 351 §§ 5, 6, SWB. von 1876 p. 35).

II. Auch den Geistlichen, bez. Kirchenbuchführern ist über vorgekommene Geburten Anzeige zu erstatten, die Hebammen haben die Rechtzeitigkeit der Anzeige zu überwachen (s. Kirchenbücher I).

III. Ueber die Geburtsanzeigen, welche in tabellarischer Form, bez. periodisch von den Standesbeamten, Kirchenbuchführern und Hebammen zu erstatten sind, s. Geburtslisten.

Geburtsbescheinigungen, s. Geburtsscheine.

Geburtsfälle, über deren Beurkundung s. Geburtsregister, Kirchenbücher I.

Geburtshelfer, Geburtshülfe. Für Geburtshelfer gelten lediglich die Bestimmungen über Aerzte (s. d.); die besonderen Bestimmungen über Prüfung, Legitimation, Verpflichtung, Bestrafung 2c. im Mand. vom 2. April 1818 p. 9 und in pct. DXV der VO. vom 1. October 1868 p. 903 haben sich daher für Geburtshelfer erledigt (VO. vom 21. October 1869 p. 315 pct. A. 1 und 2). Dagegen bestehen auch zur Zeit noch besondere Bestimmungen für Hebammen (s. d.) und Privatentbindungsinstitute (s. Krankenanstalten A).

Geburtslisten. I. Die Standesbeamten haben zu Impfzwecken im Monate Januar jeden Jahres Verzeichnisse der im Vorjahre Gebornen an die zu Aufstellung von Impflisten (s. d.) verpflichteten Behörden abzuliefern; die in den eximirten Grundstücken gebornen Kinder sind im Impfverzeichnisse des Schulortes aufzunehmen (AVO. vom 20. März 1875 p. 167 § 10, MVO. vom 24. December 1875 in d. Zeitschr. f. R. 44 p. 171 pct. 11). Zu Vormundschaftszwecken haben die Standesbeamten dem für den Sitz des Standesamtes zuständigen Vormundschaftsgerichte vierteljährliche Anzeigen der außerehelichen Geburten zu erstatten; in dieses Verzeichniß ist der Geburtstag des Kindes mit aufzunehmen (MVO. vom 9. Juni 1876 und vom 16. October 1877, letztere im SWB. p. 189, ZKB. p. 60). Weiter haben die Standesbeamten zu Zwecken der Medicinalstatistik den Bezirksärzten alljährlich schematische Anzeigen über die Zahl der außerehelichen Geburten zu machen (MVO. vom 24. December 1875 in der Zeitschr. f. R. 44 p. 171 pct. 10), zu Zwecken der Bevölkerungsstatistik Zählkarten (s. d.) für das statistische Bureau auszufüllen, zum Zweck der Schulaufnahme (s. d.) auf Antrag der Schulvorstände Listen der schulpflichtig werdenden Kinder anzufertigen, dagegen zu Recrutirungszwecken zur Zeit Geburtslisten noch nicht einzureichen, s. unten II.

II. Die Geistlichen, bez. Kirchenbuchführer haben auf Grund der Taufnachrichten (s. Kirchenbücher I) als Unterlagen für die Recrutirungsstammrollen Geburtslisten an die Stammrollenbehörden einzureichen; die Kirchenbuchführer, bez. soviel die bereits in den Standesregistern eingetragenen Geburtsfälle betrifft, die Standesbeamten sind zu diesem Zwecke vom Ableben der vor erfülltem 20. Lebensjahre außerhalb der Parochie, bez. außerhalb des Standesamtsbezirks ihres Geburtsortes verstorbenen Personen männlichen Geschlechts zu benachrichtigen (s. Ersatz-Ordnung vom 28. September 1875 im Ges.- und Verordn.-Bl. von 1876 p. 10 § 45 pct. 7a mit dazu gehöriger Anmerkung und VO. vom 27. April 1876 p. 231). Ist in Städten, welche in mehrere Parochien zerfallen, die Geburtsparochie unbekannt, so ist die Anzeige an das Pfarramt der Parochie, in welcher der Sterbefall erfolgte, zu richten, vom letzteren aber behufs Ermittelung der Geburtsparochie bei den übrigen städtischen Pfarrämtern in Umlauf zu setzen (VO. vom 22. September 1877 im Conf.B. p. 81, SWB.

p. 165, ZKB. p. 51). Außereheliche Kinder sind in den Geburtslisten in der Regel mit dem Namen (s. d.) der Mutter aufzuführen.

III. Die Hebammen und Geburtshelfer haben über die Geburten, zu welchen sie zugezogen werden, halbjährliche Tabellen an den Bezirksarzt einzureichen; dem zur Entbindung zugezogenen Arzte ist die Geburtstabelle wegen Verlautbarung der von ihm ausgeführten Operationen und ihres Ausgangs von der Hebamme vorzulegen (Hebammenordnung vom 8. Mai 1872 p. 294 § 15, VO. vom 8. Mai 1872 p. 291 § 4, VO. vom 27. Januar 1871 p. 32, VO. vom 22. August 1877 p. 258 § 4, Mand. vom 2. April 1818 p. 9 § 17).

Geburtsregister. I. Die Standesbeamten haben auf Grund der ihnen zu erstattenden Geburtsanzeigen (s. d.) jeden Geburtsfall in das Geburtsregister einzutragen; der Eintrag umfaßt Vor- und Familiennamen, Stand und Wohnort des Anzeigenden, Ort, Tag und Stunde der Geburt, Geschlecht und Vornamen des Kindes, Vor- und Familiennamen, Religion, Stand und Wohnort der Eltern, bei Findlingen Zeit, Ort und Umstände des Auffindens, besondere Merkmale, Geschlecht, vermuthliches Alter und Ort der Unterbringung; Todtgeburten und todte Frühgeburten (s. d.) sind nur im Sterberegister einzutragen; ist die Anzeige eines Geburtsfalles über 3 Monate verzögert worden, so darf die Eintragung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhaltes erfolgen (RGes. vom 6. Februar 1875 p. 23 §§ 22—27, nebst Formularen und Probeeinträgen p. 361—365 des Ges.- und Verordn.-Bl. von 1875); besondere Bestimmungen sind über Nameneintrag, Vaterschaftsanerkennung, Legitimation und Adoption ergangen, s. Namen; im Uebrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über Standesregister (s. d.).

II. Auch die kirchlichen Geburtsregister (Taufnachrichten) sind fortzuführen; das Nähere s. unter Kirchenbücher I.

Geburtsscheine. I. Die standesamtlichen Geburtsurkunden werden in Form der Registerauszüge (s. d.) ausgestellt.

II. Die Geburtsnachweise aus den Kirchenbüchern sind in Form der Taufzeugnisse zu ertheilen; die Ausstellung erfolgt, soweit sie bei der agendarischen Form (s. d.) der Taufe vorkommt, kostenfrei, im Uebrigen gegen die geordnete Gebühr (VO. vom 27. Februar 1869 p. 29 sub 3); behufs Eintrags in die Stammrolle sind Geburtsscheine nach vorgeschriebenem Formulare unentgeltlich zu ertheilen, für Duplicate ist eine Gebühr von 40 Pfg. zu entrichten; der Verlautbarung der Ausstellung dieser Scheine in den Taufnachrichten und in den zu Recrutirungszwecken gehaltenen Geburtslisten (s. d.) bedarf es nicht mehr, dagegen ist die Führung eines Registers über ausgestellte Geburtsscheine geboten; zu anderen Zwecken, als zur Anmeldung zur Stammrolle dürfen diese Scheine nicht gebraucht werden (VO. vom 27. Februar 1869 p. 29 und die Anmerkung zu § 23$_4$ der Ersatzordnung p. 10 des Ges.- und Verordn.-Bl. von 1876 p. 10). Für die Zwecke der Schulaufnahme (s. d.) ist die erfolgte Taufe in dem

standesamtlichen Verzeichnisse zu bescheinigen. Confirmationsscheine (s. d.) ersetzen den Taufschein nur bei Einlieferung in die Correctionsanstalten (s. d.), zu standesamtlichen Zwecken dagegen nicht. In Untersuchungssachen ist von der Justizbehörde nicht die Ausstellung eines förmlichen Zeugnisses zu beantragen, sondern eine einfache Anfrage an das Pfarramt zu richten und von diesem kostenfrei zu beantworten (MVO. vom 12. und 18. Februar 1881 im JMB. p. 5, Conf.Bl. p. 19). Auch in den kirchlichen Geburtszeugnissen sind außereheliche Kinder in der Regel unter dem Namen (s. d.) der Mutter aufzuführen.

Geburtstabellen, Geburtsverzeichnisse, s. Geburtslisten.

Geburtszeugnisse, s. Geburtsscheine.

Gefährliche Thiere, s. Thiere.

Gefängnißgeistliche. Deren Instruction giebt VO. vom 9. Februar 1880 im Conf.B. p. 6. Bei Einlieferung von Gefangenen in Strafanstalten hat der Gefängnißgeistliche durch Vermittlung des Untersuchungsgerichts eine Charakterschilderung des Einzuliefernden nach vorgeschriebenem Formulare an den Anstaltsgeistlichen gelangen zu lassen (§ 8 der älteren Instruction vom 19. December 1862 im Cod. p. 605, MVO. vom 12. October 1870 und 22. Mai 1877 im Cod. Suppl. p. 608, p. 609, VO. vom 18. April 1879 im Conf.B. p. 39).

Gefängnißstrafe, Gefangenanstalten. I. Gefängniß ist zulässige Strafart bei Vergehen, nicht bei Verbrechen und Uebertretungen (StGB. § 1). Der Höchstbetrag der Strafe ist 5 Jahre, ihr Mindestbetrag 1 Tag; die Verurtheilten können in der Gefangenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden. Auf Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen, außerhalb der Anstalt ist ihre Beschäftigung nur mit ihrer Zustimmung zulässig (StGB. § 16).

II. Die Gefängnißstrafe wird verbüßt

1) von Personen unter 18 Jahren bei mehr als einmonatlicher Dauer in der Strafanstalt Sachsenburg*) (VO. vom 29. Juni 1877 p. 239 §§ 1_2, 2 b und VO. vom 11. März 1878 p. 22 § 4),

2) von männlichen Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, bei einer Dauer

a) von mehr als 5, aber nicht über 6 Monaten in den Gefangenanstalten zu Dresden und Chemnitz, erstere für die Landgerichtsbezirke Dresden, Bautzen und Freiberg, letztere für die Bezirke Leipzig, Chemnitz, Plauen und Zwickau bestimmt (VO. vom 20. September 1879 p. 373, VO. vom 11. März 1878 p. 22 §§ 1_2, 4),

b) bei mehr als 6monatlicher Dauer in der Strafanstalt Zwickau (VO. vom 11. März 1878 p. 22 § 4_3),

3) von weiblichen Personen bei mehr als 4monatlicher Dauer in der Strafanstalt Voigtsberg mit Hülfsanstalt Hoheneck*) (VO. vom

*) Vom 25. März 1882 ab kommt Hoheneck als Landesgefängniß in Wegfall; Gefängniß von mehr als 1 Monat wird an noch nicht 18 Jahre alten Personen

24. April 1874 p. 50 pct. 5, VO. vom 11. März 1878 p. 22 § 4_4 und VO. vom 1. September 1876 p. 435),

4) in allen übrigen Fällen in den Gerichtsgefängnissen (s. d.).

III. Für die Gefängnißanstalten gelten die allgemeinen Bestimmungen über Strafanstalten (s. d.) und Strafvollstreckung (s. d.); nur für die Gefangenanstalten Dresden und Chemnitz (oben II. 2 a) gelten zum Theile abweichende Bestimmungen (VO. vom 29. Juni 1877 p. 239 § 3, VO. vom 11. März 1878 p. 22 § 2, MVO. vom 24. September 1879 im JMB. p. 203 §§ 15, 27_1); die Directoren derselben haben die Befugniß zu protocolliren (VO. vom 16. März 1878 p. 23). Die Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung ist vertragsmäßig zu Mitbenutzung der sächsischen Gefängnißanstalten zu Verbüßung von Gefängniß über 4 Monate berechtigt, die diesfallsigen Vorschriften über Entlassung und Ausweisung der Detinirten giebt MVO. vom 10. November 1877.

Geflügel, s. Vogelschutz, Gewerbebetrieb im Umherziehen A. I. 1.

Geflügelausstellungen, s. Glücksspiel I. 5.

Gehalt, s. Diensteinkommen.

Gehaltsabzüge zu Pensionszwecken, s. Geistliche IX, Lehrerpensionen C, Staatsdienerpensionen.

Gehaltszulagen. Ständige Volksschullehrer haben nach Ablauf einer bestimmten Dienstzeit Anspruch auf Alterszulagen, s. Lehrergehalte II; diese und die nicht widerruflichen persönlichen Gehaltszulagen werden bei Berechnung der Pension mit in Anrechnung gebracht, s. Lehrerpension C. II; dasselbe gilt von nicht widerruflichen persönlichen Gehaltszulagen der Geistlichen (s. d. IX); die Gehaltszulagen derselben sind entweder persönlich oder Stellenzulagen (s. Pfarrstellen IV); Staatsdiener (s. d.) mit Ausnahme gewisser richterlicher Beamter haben keinen Anspruch auf Gehaltszulagen; dieselben werden bei der Pension nur insoweit berücksichtigt, als sie auf die ganze Dienstzeit verwilligt worden sind.

Geisteskranke, s. Irrenanstalten; von Antragsvergehen gegen Geisteskranke hat die Polizeibehörde (s. d. IV) die Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen.

Geistige Getränke, s. Branntweinschank, Branntweinkleinhandel, Schankwesen.

Geistliche. Ueber die katholischen Geistlichen s. d. Ueber die evangelisch-lutherischen Geistlichen gilt Folgendes:

I. Ueber die Stellung der Geistlichen zum Staate ist bestimmt: Die Kirchendiener sind in bürgerlicher Beziehung den Gesetzen des Staates unterworfen und auf Beobachtung der Landesverfassung und Landesgesetze zu verpflichten (s. Religionseid); Beschwerden gegen Mißbrauch

---

weiblichen Geschlechts in der Landesanstalt Grünhain, Gefängniß von mehr als 4 Monaten an weiblichen Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, in der Strafanstalt Voigtsberg verbüßt (MVO. vom 15. März 1882 in No. 65 der Leipziger Zeitung).

der Kirchengewalt gehen an die höchste Staatsbehörde (VU. §§ 59, 58). Personen, welche ein Kirchenamt ausüben, welches den Staatsgesetzen zuwider ihnen übertragen oder von ihnen übernommen worden ist, unterliegen den durch RGes. vom 4. Mai 1874 p. 43 geordneten Aufenthaltsbeschränkungen, event. dem Verluste der Staatsangehörigkeit; für Kanzelmißbrauch kommen nunmehr die Strafbestimmungen in § 130 a des StGB. zur Anwendung; die Bekanntmachung nicht kirchlicher Gegenstände von der Kanzel ist verboten (VO. vom 2. Januar 1835 p. 2); zur Annahme von Landtagsmandaten bedürfen Geistliche der Genehmigung der Dienstbehörde (Ges. vom 19. October 1861 p. 286 pct. V); bei Wahlen zum Gemeinderathe (s. d. II) sind sie nur auf Grund ihrer persönlichen Gemeindeangehörigkeit stimm- und wahlberechtigt; die Disciplinarbestimmungen s. unter III.

II. Das Verhältniß der Geistlichen zur Schule ist ein dreifaches: Zunächst sind sie Ortsschulinspectoren (s. d.) derjenigen Schulen, welche nicht unter Leitung eines Directors stehen, sofern nicht das Cultusministerium diesen Auftrag widerruft oder die Ortsschulinspection von Anfang einer andern Persönlichkeit überträgt (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 § 29_1 b); auch soweit der Geistliche nicht als Ortsschulinspector fungirt, ist er Mitglied des Schulvorstandes (obiges Ges. § 25 A 3); zudem gebührt dem Geistlichen die Ausübung des der kirchlichen Oberbehörde zustehenden Aufsichtsrechts über den Religionsunterricht (s. d. und obiges Ges. § 29_5 in Verbindung mit § 57_3 der AVO. vom 25. August 1874 p. 155). Darüber, welcher von mehreren Geistlichen mehrerer zum Schulbezirke gehöriger Parochien in den Schulvorstand bez. Schulausschuß einzutreten hat, entscheidet die Localschulordnung (VO. vom 28. November 1874 in der Zeitschr. f. R. 41 p. 468). Daß der in den Schulausschuß eintretende Geistliche durch Wahl der Stadtverordneten bestimmt wird, ist unzulässig; sind mehrere Parochialgeistliche vorhanden, so empfiehlt es sich, im Ortsstatute dahin Bestimmung zu treffen, daß die Mitgliedschaft entweder ein für allemal dem Superintendenten zusteht, oder durch eine von den Geistlichen zu treffende Wahl oder durch Festsetzung eines bestimmten Turnus geordnet wird (MVO. vom 29. Juli 1875 in der Zeitschr. f. R. 42 p. 463); der mit Beaufsichtigung des Religionsunterrichts beauftragte Geistliche hat als solcher ein Recht auf Eintritt in den Schulvorstand nicht (MVO. vom 20. Juli 1875 in der Zeitschr. f. R. 42 p. 363). Die Ephoren können die ihnen zustehende Mitgliedschaft im Schulausschusse der Ephoralstadt mit Rücksicht auf ihre sonstigen Amtsgeschäfte ablehnen (VO. vom 2. Februar 1875 im Conf.-B. p. 2); in der Regel soll in den Ephoralstädten die Ortsschulaufsicht den Diaconen überlassen bleiben und in solchen Fällen der die Ortsschulaufsicht führende Geistliche in den Schulausschuß eintreten; die Aufsicht über den Religionsunterricht soll von dem Geistlichen geführt werden, welcher die Ortsschulaufsicht ausübt; die dem Ephorus zustehende Oberaufsicht über den Religionsunterricht soll durch die Theilung der Beaufsichtigung des Religionsunterrichts unter mehrere Geistliche

nicht berührt werden (VO. vom 4. December 1874 im Conf. B. p. 11 und in der Zeitschr. f. R. 44 p. 84). Die Superintendenten sind angewiesen, von jedem Wechsel geistlicher Stellen, welche mit Localschulinspection verbunden sind, den Bezirksschulinspectoren Mittheilung zu machen und dafür zu sorgen, daß die geistlichen Ortsschulinspectoren sich dem Bezirksschulinspector persönlich bekannt machen (MVO. vom 15. Januar 1878 im Cod. Suppl. p. 402); andrerseits haben die Bezirksschulinspectionen von Disciplinarmaaßregeln gegen dieselben die Kircheninspection zu benachrichtigen (MVO. vom 2. März 1876). Zu den Lehrerconferenzen (s. d.) sind die geistlichen Ortsschulinspectoren nicht heranzuziehen.

III. Vorgesetzte Behörden und Disciplinarbestimmungen: Die Oberaufsicht und Disciplinargewalt über die Geistlichen mit Einschluß des Rechtes der Suspension, der Entlassung und Entsetzung, ingleichen die Beurlaubung (s. d.) auf länger als 4 Wochen gebührt dem Landesconsistorium (Kirch.-Ges. vom 15. April 1878 p. 373 § 5 pct. 15—17). Ueber die Zuständigkeit der Kircheninspection s. d. Die Superintendenten (s. d.) üben das ihnen zustehende Aufsichtsrecht über die Geistlichen nach Maaßgabe der VO. vom 13. Juli 1862 p. 298, insbesondere der dort über Kirchenvisitationen (s. d.), Predigerconferenzen (s. d.) und Jahresberichte (s. d.) getroffenen Bestimmungen. Von Untersuchungseinleitung gegen Geistliche, Verhaftungen, Haftentlassungen ꝛc. sind deren vorgesetzte Behörden zu benachrichtigen (VO. vom 1. Juni 1839 p. 166, MVO. vom 30. September 1879 im JMB. p. 221). Im Falle der Amtsentsetzung können Sustentationsquanta bis zu 1800 ℳ ausgesetzt werden, die bis zur Wiederbesetzung der Stelle aus dem Amtseinkommen zu bestreiten sind (Ges. vom 8. April 1872 p. 105 § 12). Weitere Disciplinarbestimmungen, insbesondere Vorschriften über das Disciplinarverfahren (s. d.), bestehen nicht.

IV. Verhältniß zum Kirchenvorstande: Der Pfarrer ist 1) Mitglied des Kirchenvorstandes; wo zwei confirmirte Geistliche angestellt sind, treten beide, wenn noch mehrere Geistliche vorhanden, eine durch Ortsstatut (s. d. II_1) festzustellende Anzahl derselben in den Kirchenvorstand ein (KVO. vom 30. März 1868 p. 204 § 3_1); dem Kirchenvorstand bleibt überlassen, ob er die Wahl der statutarisch eintretenden Geistlichen sich selbst vorbehalten oder sämmtlichen confirmirten Geistlichen übertragen oder gewisse geistliche Stellen im Voraus bezeichnen will; in kleineren Filialgemeinden (s. d.) ist vom Eintritte eines zweiten Geistlichen abzusehen; die Zulassung von Hülfsgeistlichen mit berathender Stimme ist unbedenklich; von der Stimmberechtigung bei Wahlen in den Kirchenvorstand ist der Geistliche nicht principiell ausgeschlossen; die außer dem Pfarrer in den Kirchenvorstand eintretenden Geistlichen gelten als nur auf 6 Jahre gewählt (MVO. vom 18. Juni und 5. December 1868, 9. Januar 1869 und 5. Februar 1870, sämmtlich im Cod. Suppl. p. 21).

2) Den Vorsitz im Kirchenvorstande führt der Pfarrer oder dessen Stellvertreter; während aber die Stellvertretung des Pfarrers als Mit-

glied des Kirchenvorstandes (s. oben 1) dem Stellvertreter des Pfarrers im Pfarramte obliegt, wird der mit dem Vorsitze zu betrauende Stellvertreter vom Kirchenvorstande aus dessen Mitte freigewählt; der stellvertretende Vorsitzende tritt in allen Behinderungsfällen des Pfarrers in den Vorsitz ein; während daher der Pfarrer sein Amt selbst verwaltet, kann er dem Stellvertreter den Vorsitz dann übertragen, wenn er am Erscheinen in der Versammlung verhindert ist oder aus persönlichen Gründen die Verhandlung zu leiten Bedenken trägt; auch bei Vacanzen, Krankheit und Beurlaubung des Pfarrers hat der gewählte Stellvertreter den Vorsitz zu übernehmen, wenn die erledigte Pfarrstelle nicht einem bestimmten Geistlichen zur interimistischen Verwaltung ständig übertragen wird; der Vorsitz bei Verhandlungen über kirchliche Bauten darf dem weltlichen Stellvertreter nicht übertragen werden; derselbe hat zwar das directorium actorum, aber nicht das Recht zur Anberaumung von Sitzungen (KVO. § 3_1, § 4, MVO. vom 26. Januar und 24. Juni 1869 und 31. August 1871, sämmtlich im Cod. Suppl. p. 22). Der Vorsitzende hat Decisivstimme und kann Beschlüsse, welche er bedenklich findet, dem Superintendenten, bez. der Kircheninspection anzeigen (KVO. § 28).

3) In Bezug auf Seelsorge und Verwaltung der Sacramente sind die Geistlichen von dem Kirchenvorstande unabhängig; sollte in dieser Beziehung der Kirchenvorstand Etwas wahrnehmen, was der amtlichen Stellung oder dem Wohle der Gemeinde zuwider ist, so ist er befugt, Solches in der Sitzung zur Sprache zu bringen, nöthigenfalls aber dem Superintendenten, bez. der Kircheninspection Anzeige zu erstatten (KVO. § 20).

4) In die Verwaltung der geistlichen Lehne hat der Kirchenvorstand nicht einzugreifen, s. Pfarrlehn.

V. Vorbildung. Die Fürsorge für Bildung tüchtiger Geistlicher liegt dem Landesconsistorium ob; zu diesem Zwecke ist dasselbe vom Cultusministerium über alle den Studienplan der Theologen auf der Universität, die Wahl der Professoren der Theologie, den Catalog der Vorlesungen 2c. betreffenden Anordnungen gutachtlich zu hören (Kirch. Ges. vom 15. April 1873 p. 376 § 5_4). Die geordneten Prüfungen sind die Candidatenprüfung, die Wahlfähigkeitsprüfung und event. die Anstellungsprüfung;

1) die Candidatenprüfung verleiht die licentia concionandi sowie den Anspruch auf Zulassung zur Wahlfähigkeitsprüfung und erfolgt nach dem hierfür bestehenden Regulative vom 3. Januar 1833*) vor der vom Cultusministerium nach den Vorschlägen des Landesconsistoriums gebildeten Prüfungscommission an der Universität Leipzig unter dem Vorsitze eines vom Landesconsistorium aus seiner Mitte abgeordneten, mit Decisivstimme versehenen Commissars; die Prüfung hat spätestens im 7. Jahre nach der Exmatriculation stattzufinden; wer dieselbe nicht besteht, kann nach Ablauf eines Jahres zu einer zweiten Prüfung zugelassen werden (Kirch.-Ges.

*) An dessen Stelle tritt das Regulativ vom 21. Februar 1882 p. 29.

vom 15. April 1873 p. 376 § 5$_{3}$, VO. vom 5. September 1851 p. 325 und das obige im Cod. p. 359 abgedruckte Regulativ mit Nachträgen im Suppl. p. 582).

2) Die Wahlfähigkeitsprüfung erfolgt vor dem Landesconsistorium nach Maaßgabe des hierfür bestehenden Regulativs vom 22. September 1835 (Cod. p. 507); die Prüfung hat spätestens innerhalb 5 Jahren von der Exmatriculation stattzufinden und kann bei Nichtbestehen nach Ablauf eines Jahres wiederholt werden (Kirch.-Ges. vom 15. April 1873 p. 376 § 5 pct. 8, VO. vom 5. September 1851 p. 325, Bek. vom 2. September 1835 p. 452). Auch bei dieser Prüfung wird nunmehr die Censur nach 4 Graden (vorzüglich, sehr wohl, wohl, genügend) ertheilt; die 2. und 3. Censur kann mit Stern versehen werden (VO. vom 28. November 1881 im Conf. B. p. 219). Die Bestimmungen über die Unterlagen von Zulassungsgesuchen sind eingeschärft durch VO. vom 17. Januar 1882 im Conf. B. p. 9. Diejenigen Designaten, welche in Sachsen eine Wahlfähigkeitsprüfung nicht bestanden haben, desgleichen solche Predigtamtscandidaten, welche sich durch Zeugnisse oder sonst über ihre theologische Fortbildung nicht genügend ausweisen können, sind bei ihrer ersten ständigen Anstellung

3) einer Anstellungsprüfung zu unterwerfen, von welcher jedoch nach dem Ermessen des Landesconsistoriums abgesehen werden kann; bei Weiterbeförderung zu einem andern geistlichen Amte findet eine nochmalige Prüfung nicht Statt (VO. vom 22. Juni 1875 p. 271 § 9, VO. vom 10. Juli 1875 p. 279 § 9). Von Erlangung eines bestimmten Censurgrades soll die Anstellung der außerhalb Sachsens zur Ordination oder Predigtamtscandidatur Gelangten nicht mehr abhängig sein (VO. vom 14. Mai 1880 p. 65 und Conf. B. p. 33).

VI. Besetzungsverfahren. Die Bewerbung um ein geistliches Amt erfolgt beim Collator (s. Patronat und Collatur), welcher dem Kirchenvorstande binnen 3 Monaten von Erledigung der Stelle 3 Bewerber vorzuschlagen hat; binnen 6 Wochen hat der Kirchenvorstand, bez. nach erfolgter Gastpredigt (s. d.), einen der Benannten zu wählen und die Wahl dem Collator anzuzeigen, welcher den Gewählten dem Landesconsistorium zu präsentiren und ihm nach erfolgter Annahme der Designation Seitens des Landesconsistoriums die Vocation (s. d.) auszufertigen hat; die Einweisung (s. d.) erfolgt durch den Superintendenten, die hiermit zu verbindende Aushändigung der Vocation durch den Collator; bei Stellen unter landesherrlichem Patronat (s. d.) erfolgt die Ausstellung und Aushändigung der Vocation durch die weltliche Coinspectionsbehörde; bei Versäumniß obiger Fristen geht das Wahlrecht des Kirchenvorstandes auf den Collator, das Vorschlagsrecht des Collators auf das Landesconsistorium über, auch ist, wenn nach erfolgter Erledigungsanzeige nicht wenigstens ein vom Collator und dem Kirchenvorstande gemeinschaftlich geeignet befundener Bewerber vorhanden oder wenn eine Vereinigung zwischen beiden über den zu Wählenden nicht erfolgt, die Stelle vom Landesconsistorium zu besetzen, ingleichen werden Hülfsprediger und Vicare

nur von dem Landesconsistorium angestellt; daß seit der Wahlfähigkeitsprüfung ein Zeitraum von mindestens 5 bez. 10 Jahren verflossen sei, ist nicht mehr Voraussetzung der Zulassung zu höher dotirten Stellen (KVO. vom 30. März 1868 p. 204 § 25 Abs. 1, 4 und 5, Kirch.-Ges. vom 15. April 1873 p. 383, VO. vom 22. Juni 1875 p. 271, VO. vom 10. Juli 1875 p. 279, Kirch.-Ges. vom 15. April 1873 p. 376 § 5 pct. 9—13 und Kirch.-Ges. vom 30. November 1876 p. 711). Die Erledigungs- und Besetzungsanzeigen der Superintendenten sind in doppelten Exemplaren einzureichen (Conf. B. von 1876 p. 2). Im Consistorialblatte werden die Stellen mit Beifügung einer die Höhe des Einkommens andeutenden Classenziffer ausgeschrieben (s. Pfarrlehn). Hülfsgeistliche und Vicare sind nicht zu confirmiren, sondern nur zu verpflichten (VO. vom 2. Juli 1878 im Conf.B. p. 58). Bei Besetzung der Stellen an Kirchen und Capellen, welche keine Parochie bilden, fällt die Concurrenz des Kirchenvorstands weg (MVO. vom 29. November 1871 im Cod. Suppl. p. 33).

VII. Die **Verpflichtung** der Geistlichen erfolgt durch Abnahme des Religionseides und des allgemeinen Verfassungseides; die Abnahme beider ist mit der Ordination zu verbinden, jedoch von einander getrennt vorzunehmen; Näheres s. unter Religionseid. Ministerialhandlungen können im Auftrage eines im Amte stehenden Geistlichen auch von emeritirten Geistlichen oder früher als Geistliche angestellt gewesenen Lehrern verrichtet werden (MVO. vom 3. December 1863 im Cod. Suppl. p. 119). Im Uebrigen s. wegen der Amtshandlungen der Geistlichen: kirchliche Handlungen.

VIII. Ueber das **Pfarrstelleneinkommen** s. d.

IX. Die **Pensionen** der Geistlichen werden aus dem geistlichen Emeritirungsfond, die Pensionen ihrer Hinterlassenen aus der Prediger-Wittwen- und Waisencasse bestritten. Nach den hierüber einschlagenden Gesetzen haben

1) ständige **Geistliche** auf Pension unter denselben Voraussetzungen Anspruch, wie ständige Lehrer (s. Lehrerpensionen sub A); die Pension beträgt vom erfüllten 10. bis zum 18. Dienstjahre $^{33}/_{100}$ und steigt bis zu $^{80}/_{100}$ des Einkommens, darf jedoch 6000 ℳ nicht übersteigen; hierbei werden nicht widerrufliche persönliche Zulagen sowie Wohnungsäquivalente und Dienstwohnungen, letztere nach festbestimmten Sätzen, dem Einkommen, die vom 25. Lebensjahre ab in einem ständigen Schulamte vollbrachten Dienstjahre der übrigen Dienstzeit zugerechnet; die zunächst für Staatsdiener (s. Dienstzeit) ergangenen Bestimmungen über Anrechnung der activen Militärdienstzeit gelten für Geistliche ebenfalls (Ges. vom 8. April 1872 p. 105, AVO. vom 16. April 1872 p. 112, Ges. vom 5. April 1874 p. 22 § 9).

2) Die **Wittwen und Waisen** der Geistlichen haben auf Pension unter denselben Voraussetzungen und nach gleichen Procenttheilen Anspruch, wie Hinterlassene von Lehrern (s. Lehrerpensionen sub B); die Pension beginnt mit dem Zeitpunkt, wo der Gnadengenuß (s. d.) auf-

hört (Ges. vom 9. April 1872 p. 110, Ges. vom 1. December 1837 p. 185 und AVO. vom 16. April 1872 p. 112).

3) Beide Cassen stehen unter Verwaltung des Cultusministeriums und werden, soweit die ihnen zugewiesenen Zuflüsse nicht ausreichen, von dem Staate vertreten (Ges. von 1837 § 12, Ges. vom 8. April 1872 § 11); zu beiden Cassen sind von den Mitgliedern Jahresbeiträge zu leisten, welche beim Emeritirungsfond $^4/_5 - 1^1/_2$ %, bei der Wittwen- und Waisencasse 1 % betragen (Ges. vom 8. April 1872 §§ 6, 7, Ges. vom 9. April 1872 § 2). Diese Beiträge werden am 1. April jeden Jahres fällig und, soweit die Zinsen der Ablösungscapitalien und die Tranksteueräquivalente hierzu nicht ausreichen, im Laufe des Monats April an die Superintendenten eingezahlt (AVO. vom 16. April 1872 § 4). Hiernächst haben Geistliche, wenn deren Amtseinkommen vor erfülltem 30. Lebensjahre mehr als 2700 ℳ, vor erfülltem 35. Jahre mehr als 3600 ℳ, vor dem 40. Jahr mehr als 4500 ℳ beträgt, bis zu Erfüllung des bezeichneten Lebensjahres, längstens jedoch 5 Jahre hindurch, die Hälfte des Mehrbetrages an den Emeritirungsfond abzugeben (Ges. vom 8. April 1872 § 9, AVO. vom 16. April 1872 § 9). Diese Verpflichtung gilt auch, wenn während der Amtirungszeit eine Veränderung des Einkommens eintritt, bleibt jedoch stets, auch bei Versetzungen, auf 5 Jahre beschränkt; bei der staatlichen Einkommensteuer sind diese Abzüge nicht mit zu versteuern (VO. vom 31. Januar und 4. September 1878 im Cod. Suppl. p. 121). Endlich zahlt jede Kirche, welche werbendes Vermögen besitzt, $2^1/_2$ % der Einnahmen an den Emeritirungsfond, zu welchem Zwecke die Superintendenten halbjährige Anzeigen über die werbenden Einnahmen des Kirchenärars zu erstatten haben (Ges. vom 8. April 1872 § 8, AVO. § 7). Die Zinsen der Grundsteuerentschädigungscapitale (s. d.) sind in dieses Verzeichniß nicht mit aufzunehmen (VO. vom 2. Juni 1880 im Consf.B. p. 37). Behufs Berechnung des Amtseinkommens werden Stellencataster (s. Pfarrstellen A) gehalten. Die Auszahlung der Pensionen erfolgt beim Emeritirungsfond vierteljährlich durch die Ministerialcasse gegen portofreie Einsendung der Quittung, bei der Wittwen- und Waisencasse durch die Superintendenten (AVO. § 8 und Consf.B. von 1875 p. 57). Die Beglaubigung der hierzu erforderlichen Lebensbescheinigung kann von jedem öffentlichen Beamten unter Beidrückung des Amtssiegels erfolgen (VO. vom 21. December 1875 im Cod. Suppl. p. 124). Wer seinen wesentlichen Aufenthalt im Auslande nimmt, erleidet bei Pensionen über 600 ℳ einen Abzug von 10 % (Ges. vom 8. April 1872 § 17 und Ges. vom 9. April 1872 § 7). Ueber Pfändung, Cession, Besteuerung ꝛc. gelten die allgemeinen Bestimmungen für Pensionen (s. d.).

X. Die Befreiung von öffentlichen Leistungen anlangend, so gilt

1) bei Gemeindeleistungen die Befreiung von persönlichen Gemeindeleistungen nur noch auf dem Lande und nur noch für die gegenwärtigen Stelleninhaber (RLGO. § 25, RStO. §§ 29, 31), dagegen ist

die Befreiung der Geistlichen und Pfarrlehne von Gemeindeanlagen weggefallen (RLGO. §§ 25, 27, RStO. §§ 31, 33); die infolge dieses Wegfalls auf die Pfarrlehne entfallenden Gemeindeanlagen hat nicht der Geistliche zu verlegen, sondern der Kirchenvorstand dem Kirchenärar oder der Parochialcasse zu entnehmen (MVO. vom 21. März 1876 im Consf.B. p. 29 und in der Zeitschr. f. R. 43 p. 467).

2) Von Kirchen- und Schulanlagen sind die Pfarrwohnungen nebst Zubehör ohne Rücksicht auf die Gemeindezubehörigkeit, andere Pfarrlehnsgrundstücke nur insoweit sie der Kirchengemeinde gehören oder gewidmet sind, von persönlichen Kirchenanlagen auch die Geistlichen noch frei; dagegen gilt die frühere Befreiung der Geistlichen von persönlichen Schulanlagen nur noch für die gegenwärtigen Stelleninhaber (Ges. vom 21. März 1843 p. 18 § 4, Ges. vom 12. December 1855 p. 659 § 8, Ges. vom 26. April 1873 p. 350 § 7_4).

3) Zur Bestreitung der Grundsteuer und Einkommensteuer der Pfarrlehnsgrundstücke dienen die Grundsteuerentschädigungscapitale (s. d.); von Einquartierungslasten sind die Pfarrgebäude nicht befreit (s. Dienstwohnungen); rücksichtlich der Militärpflicht gelten auch für Geistliche und Theologen nunmehr die allgemeinen Bestimmungen, wonach eine Befreiung, bez. Zurückstellung ganzer Berufsclassen nicht mehr zulässig ist, eine Zurückstellung jedoch wegen Vorbereitung zu einem Lebensberufe erfolgen kann (RGes. vom 2. Mai 1874 p. 45 § 22, Ersatzordnung vom 28. September 1875 im Ges.- und Verordn.-Bl. von 1876 p. 10 § 30_2 f und g, Centr.B. von 1874 p. 294). Nur werden Geistliche nicht zum Dienste mit der Waffe eingezogen, sondern zur Krankenpflege und Seelsorge verwendet (Controlordnung § 13 pct. 4 und 5); auch leiden die Bestimmungen über die Uebungspflicht der Ersatzreserve I. Classe auf ordinirte Geistliche nicht Anwendung (RGes. vom 6. Mai 1880 p. 103 art. I § 3). Wenn Candidaten der Theologie bei der Anstellung ihrer Militärpflicht noch nicht genügt haben, so ist vor der Einweisung die Entschließung des Kriegsministeriums einzuholen (VO. vom 18. Juli 1877 im Cod. Suppl. p. 209). — Bezüglich der Frankirungspflicht sind für Geistliche die Bestimmungen über die Behördencorrespondenz (s. d. II. 2) noch besonders eingeschärft worden.

Geistliche Brüderschaften, welche mit Orden oder ordensähnlichen Congregationen in Verbindung stehen, dürfen in Sachsen nicht errichtet werden (Ges. vom 23. August 1876 p. 335 § 31).

Geistliche Concerte, s. Kirchenmusik.

Geistliche Conferenzen, s. Predigerconferenzen.

Geistliche Gebäude, s. kirchliche Gebäude II.

Geistliche Gebühren, s. kirchliche Gebühren.

Geistliche Gerichtsbarkeit. Die Ausübung derselben in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung; dies gilt insbesondere bei Ehe- und Verlöbnißsachen, jedoch soll den Geistlichen Gelegenheit gegeben werden, vor dem gerichtlichen Sühnetermine (s. d.) auf eine Ver-

söhnung der Ehegatten hinzuwirken (RGes. vom 27. Januar 1877 p. 41 § 15_3, RGes. vom 6. Februar 1875 p. 23 § 76). Soweit hiernach die katholisch geistliche Gerichtsbarkeit noch fortbesteht, sind deren Grenzen geregelt durch Ges. vom 23. August 1876 p. 335, s. insbesondere §§ 7—10 (Grenzen der Straf- und Zuchtmittel der katholischen Kirche), §§ 11—15 (Disciplinargewalt über katholische Geistliche), § 16 (kirchliche Streitigkeiten in äußeren Angelegenheiten der katholischen Kirche sind von den Landesbehörden nach den Landesgesetzen zur Erledigung zu bringen) und, soweit hierdurch nicht erledigt, Mand. vom 19. Februar 1827 p. 13; die zuständigen Behörden sind das Vicariatsgericht (s. d.), das katholisch geistliche Consistorium (s. d.) und das apostolische Vicariat (s. d.). Im Uebrigen s. Kirchenzucht.

Geistliche Handlungen, s. Kirchliche Handlungen.

Geistliche Lehne, s. Pfarrlehn.

Geistliche Musikaufführungen, s. Kirchenmusik.

Geistliche Orden. Auch abgesehen von den hierüber ergangenen reichsgesetzlichen Bestimmungen RGes. vom 4. Juli 1872, RBek. vom 5. Juli 1872, RBek. vom 20. Mai 1873, dürfen in Sachsen weder Jesuiten noch andere geistliche Orden aufgenommen, errichtet oder zur Ordensthätigkeit zugelassen werden; wer in einem unter Leitung des Jesuitenordens oder einer ihm verwandten Religionsgenossenschaft stehenden Seminare seine Vorbildung erhalten hat, darf zu keinem katholisch geistlichen Amte in Sachsen berufen werden; kirchliche Orden oder denselben verwandten kirchlichen Gemeinschaften ist die Errichtung von Lehr- und Erziehungsanstalten nur auf Grund eines besonderen Gesetzes gestattet (VU. § 56 Abs. 2, Ges. vom 23. August 1876 p. 335 § 21 Abs. 4, §§ 30, 31, Ges. vom 26. April 1873 p. 350 § 15_4); s. auch Frauencongregationen, Klöster.

Geistlicher Emeritirungsfond, s. Geistliche IX.

Geistliche Stellen, s. Pfarrstellen.

Geistliche Stiftungen, s. Stiftungen.

Geländer an Communicationswegen sind auf Kosten des Wegebaupflichtigen zu errichten (Ges. vom 12. Januar 1870 p. 5 § 2).

Geld, s. Münzwesen, Papiergeld, falsches Geld, Geldverpackung, Staatspapiergeld.

Geldbelohnungen, Geldprämien, s. Prämien.

Geldsammlungen, s. Collecten.

Geldstrafe. Bei Uebertretungen ist der Mindestbetrag der Geldstrafe 1 *M*, der Höchstbetrag 150 *M* (StGB. §§ 27, 1_3). Durch Strafverfügung und Strafbescheid kann Geld bis zu diesem Maximum, Seitens der Bürgermeister rl. StO. nur bis zu 75 *M*, Seitens der Gemeindevorstände und Gutsvorsteher nur bis zu 30 *M* erkannt werden (s. Verwaltungsstrafsachen I). Die gleiche Beschränkung des Strafmaaßes gilt für polizeiliche Strafandrohungen (s. d. I), während für Androhung von Ordnungsstrafen (s. Strafandrohung II) und von Disciplinarstrafen (s. d.) nur die genannten Gemeindeorgane an dieses

Strafmaximum gebunden sind (kl. StO. art. IV § 14_1, RLGO. § 76_1). Bei Concurrenz (s. d. II) mehrerer Uebertretungen ist auf die verwirkten Geldstrafen nach ihrem vollen Betrage zu erkennen. Auch in Materien, welche nicht Gegenstand des StGB. sind, kann Geldstrafe angedroht worden (RGes. vom 31. Mai 1870 p. 195 § 5). Die allgemeinen Bestimmungen über Strafvollstreckung (s. d.), namentlich Strafverwandlung (s. d.), Strafaufschub (s. d.) und Strafaussetzung (s. d.) gelten für Geldstrafen ebenfalls. Die Beitreibung erfolgt nach den Grundsätzen über Zwangsvollstreckung (s. d.) wegen Geldleistungen (StPO. § 495). Die von den Bürgermeistern kl. StO. und den Gemeindevorständen erkannten Geldstrafen fließen in der Regel in die Gemeindecasse (RLGO. § 76 Abs. 4, kl. StO. art. IV § 14_4); gewisse Geldstrafen sind der Armencasse (s. d. I. 1 d), andere der Schulcasse (s. d.), andere der Feuerlöschcasse (s. d.) überwiesen.

Geldverpackung. Die Normalbeträge, welche bei Verpackung von Reichsmünzen in Beuteln, Rollen und Düten zuzulassen sind, giebt die Beilage zur VO. vom 31. Juli 1875 p. 295; die Etiquetten müssen auf Mark lauten und das Bruttogewicht in ganzen oder Tausendtheilen des Pfund (à 500 Gramm) angeben, auch von verschiedenen, ausdrücklich vorgeschriebenen Papiersorten sein (VO. vom 28. December 1874 p. 469, VO. vom 10. December 1874 p. 462 und die in letzterer enthaltenen Bestimmungen über die Verpackung noch kursfähiger Landesmünzen).

Gelehrtenschulen, s. Gymnasien.

Gelöbniß confessioneller Treue, s. Religionseid.

Gemäldegallerie zu Dresden, dieselbe gehört zum kgl. Hausfideicommiß (s. d.) und untersteht der Generaldirection der kgl. Sammlungen; der Besuch derselben ist durch besonderes, daselbst angeschlagenes Regulativ geordnet.

Gemeindeabgaben, s. Gemeindeleistungen.

Gemeindeälteste. Die Gemeindeältesten sind die Stellvertreter des Gemeindevorstandes, gleichzeitig aber berufen, denselben zu unterstützen und insoweit seinen Weisungen nachzugehen verpflichtet; unbeschadet der Aufsicht des Gemeindevorstandes können Gemeindeälteste vom Gemeinderathe mit selbstständiger Besorgung gewisser, der eigentlichen Gemeindeverwaltung angehöriger Geschäfte, insbesondere des Rechnungswesens, beauftragt werden; sind mehrere Gemeindeälteste vorhanden, so ist vom Gemeinderathe zu bestimmen, welchem von ihnen die Stellvertretung obliegen soll; die Wahl des zum Stellvertreter in Handhabung der Ortspolizei berufenen Gemeindeältesten bedarf der Bestätigung der Amtshauptmannschaft, welche nach Gehör des Bezirksausschusses versagt werden kann (RLGO. §§ 61, 78 Abs. 1—3). Ueber den Wirkungskreis der Gemeindeältesten als Stellvertreter des Gemeindevorstandes, über Wahl und Wählbarkeit, eidliche Verpflichtung, Ablehnung und Niederlegung des Amtes gelten dieselben Bestimmungen, wie für den Gemeindevorstand (s. d.).

Gemeindeangehörigkeit, s. Gemeindemitgliedschaft.

Gemeindeanlagen. Hierüber gilt nächst den allgemeinen Bestimmungen über Gemeindeleistungen (s. d.), namentlich den dort aufgeführten Befreiungsgründen, Folgendes: Zu den Anlagen soll sowohl das vom Grundbesitze als das aus andern Quellen herrührende Einkommen in angemessener Weise herangezogen, bei den nach Maaßgabe des Einkommens zu erhebenden Anlagen soll festes Diensteinkommen, Wartegeld und Pension nur zu $^4/_5$ veranschlagt werden; die Bestimmungen über den Anlagenfuß bedürfen der Bestätigung der Gemeindeaufsichtsbehörde (RStO. §§ 30, 36, 132_1, RLGO. §§ 22, 23, 94_1). Bestimmungen der Anlagenregulative, daß Gemeindemitglieder, deren Einkommen einen gewissen Betrag nicht erreicht, von den Gemeindeanlagen frei sein sollen, bedürfen mit Rücksicht auf §§ 25, 31 der RStO., §§ 16, 25 der RLGO. der Dispensation durch die Kreishauptmannschaft (Zeitschr. f. V. I p. 81, MVO. vom 7. December 1880 und 12. April 1881). Die Benutzung der staatlichen Einkommensteuercataster zur Veranlagung von Communalabgaben ist unter der Voraussetzung gestattet, daß die Einhebung und Bekanntmachung der Gemeindeanlagen von der staatlichen Einkommensteuer getrennt und nicht gleichzeitig mit derselben erfolgt und die Geheimhaltung der Cataster sicher gestellt ist (SWB. von 1880 p. 7). Die Bestimmung, daß für rückständige Anlagen vom Grundbesitze das Grundstück hafte, bedarf keiner Dispensation, vielmehr genießen die Anlagen vom Grundbesitze die für öffentliche Abgaben überhaupt geordnete Vergünstigung bevorzugter Befriedigung aus der Erstehungsgeldermasse (Ges. vom 30. Juni 1868 p. 442 § 21_2, Zeitschr. f. V. I p. 35, p. 235, SWB. von 1880 p. 57). Im Concurs genießen die Gemeindeanlagen, soweit sie im letzten Jahre vor der Concurseröffnung fällig geworden, an 2. Stelle bevorzugte Befriedigung aus der Concursmasse (RConcursordnung vom 10. Januar 1877 p. 351 § 54). Die Armenanlagen (s. d.) und der Fehlbetrag der Feuerlöschcasse (s. d.), ingleichen Militärleistungen (s. d.) sind in der Regel nach dem Fuße der Gemeindeanlagen zu erheben; dasselbe kann bezüglich der Kirchenanlagen (s. d. A. I. 1) und Schulanlagen (s. d.) geschehen. Besondere Bestimmungen sind gegen communale Doppelbesteuerung (s. d.) ergangen.

Gemeindeanleihen, s. Darlehnsaufnahme I.

Gemeindeaufsichtsbehörden. I. Die Oberaufsicht des Staates über die Gemeinden ist auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften überhaupt, insbesondere aber darauf zu richten, daß die Befugnisse der Gemeinden und ihrer Organe nicht überschritten, das Stammvermögen erhalten und sein Ertrag zum Besten der Gemeinden verwendet, eine ungerechtfertigte Belastung der Gemeinden mit Schulden vermieden und die vorhandene Schuld planmäßig getilgt, in allen Fällen aber, in welchen zu diesem Zwecke ausdrückliche Genehmigung (RStO. § 135, RLGO. § 97) vorgeschrieben ist, dieselbe eingeholt werde; in allen hier genannten Beziehungen ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, Aus-

kunft und Nachweisungen zu erfordern, die Mitglieder des Stadtraths, bez. Gemeinderaths mit Ordnungsstrafen zu belegen, die Gemeinden zu Anschaffung der nöthigen Mittel anzuhalten, nach Befinden auch auf Kosten der Gemeinden das Nöthige anzuordnen und die erforderlichen Mittel aufbringen zu lassen (RStO. §§ 131, 133, 134, RLGO. §§ 93, 95, 96).

II. Die Aufsichtsbehörden der Städte RStO. sind die Kreishauptmannschaften, die Aufsichtsbehörden der übrigen Städte, der Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirke die Amtshauptmannschaften; in der Mehrzahl der Fälle, in welchen es einer Cognition der Aufsichtsbehörde bedarf, ist die Kreishauptmannschaft an die Mitwirkung des Kreisausschusses, die Amtshauptmannschaft an die Mitwirkung des Bezirksausschusses (s. d. A. I) gebunden; für Städte kl. StO. tritt die Mitwirkung des Bezirksausschusses in allen denjenigen Fällen ein, in welchen bei Städten RStO. der Kreisausschuß concurrirt (s. RStO. § 132, kl. StO. art. VI, RLGO § 94).

Gemeindeausschußpersonen, s. Gemeinderath.

Gemeindebeamte. Die Gemeindeunterbeamten werden in Städten RStO. vom Stadtrathe, in Städten kl. StO. vom Stadtgemeinderathe, in Landgemeinden vom Gemeindevorstande angestellt und entlassen (RStO. § 104, kl. StO. art. IV § 8, RLGO. § 69_2). Die Gewährung von Pension an dieselben ist nur für Städte RStO. vorgeschrieben und daselbst ortsstatutarisch zu ordnen (RStO. § 105). Gemeindeunterbeamte können nicht Stadtverordnete bez. Gemeinderathsmitglieder sein (RStO. § 46, RLGO. § 37_2). Weitere Bestimmungen sind über das Disciplinarverfahren (s. d. B) gegen dieselben und über das polizeiliche Executivpersonal (s. Polizeibeamte III) ergangen. Wegen der übrigen Gemeindebeamten (Bürgermeister, Gemeindevorstand 2c.) s. Gemeindebehörden.

Gemeindebehörden. Ueber die Behörden

1) für Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten s. Gemeindeverwaltung,

2) für Vertretung der Gemeinden s. Gemeindevertretung,

3) für die verwaltungs- und polizeiobrigkeitlichen Geschäfte s. Ortsobrigkeit,

4) für die Gemeindeaufsicht s. Gemeindeaufsichtsbehörden.

Gemeindebezirke. Die Gemeindebezirke sind unabhängig von den Flurbezirken; Veränderungen des Gemeindebezirks bedingen daher nicht ohne Weiteres eine Veränderung des Flurbezirks (s. d.), auch nicht des Bezirksverbands (Ges. vom 21. April 1873 p. 284 § 2), wohl aber des Gerichtsbezirks (s. d.). Eine Aenderung der bestehenden Gemeindebezirke kann in der Regel nur mit Zustimmung der betheiligten Gemeinden und Grundstücksbesitzer, sowie der Gemeindeaufsichtsbehörde erfolgen, im Falle eines dringenden öffentlichen Interesses jedoch, sei es ganz oder nur in Bezug auf Polizeipflege, auch ohne Uebereinstimmung der Betheiligten nach Gehör des Kreisausschusses durch das Mi-

nisterium des Innern verfügt werden; Enclaven, welche Pertinenzstücke von auswärtigen Grundstücken bilden, können zwar beim Gemeindebezirke des Stammgrundstückes verbleiben, sind jedoch von der Aufsichtsbehörde in Bezug auf Polizeiverwaltung mit der Landgemeinde, in deren Bezirk sie liegen, zu verbinden; Grundstücke, welche weder einem Gemeindebezirke angehören, noch einen selbstständigen Gutsbezirk bilden, sind einer Stadt- oder Landgemeinde zuzutheilen; zu selbstständigen Gutsbezirken (s. d.) zugekaufte oder von selbstständigen Gütern abgetrennte Grundstücke verbleiben politisch ersterenfalls bei ihrem früheren Gemeindebezirke, letzterenfalls bei ihrem früheren Gutsbezirke, sofern nicht mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine gegentheilige Vereinbarung erfolgt; bei Hinzuschlagung von Grundstücken, welche einem selbstständigen Gutsbezirke angehören, zu einem andern selbstständigen Gutsbezirke tritt dagegen eine Concurrenz der Aufsichtsbehörde nicht ein; in Städten ist die Abgrenzung des Gemeindebezirks und jede Abänderung desselben im Ortsstatute zu beurkunden; in Landgemeinden bedürfen dagegen Abänderungen nur der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (RStO. §§ 5—8, RLGO. §§ 4—8, 83, 97 b, 94).*) Die völlige Vereinigung selbstständiger Gutsbezirke mit dem benachbarten Gemeindebezirke (RLGO. § 82_2, RStO. § 7), ingleichen die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu bestimmten Gemeindezwecken (s. Gemeindeverbände) ist zulässig. Die fiscalischen Elbufergrundstücke unterhalb der Nulllinie (s. d.) sind den angrenzenden Landgemeindebezirken überwiesen worden.

Gemeindecasse, s. Gemeindevermögen.

Gemeindediener, s. Gemeindebeamte.

Gemeindegrenzen, s. Gemeindebezirke.

Gemeindegrundstücke, s. Gemeindevermögen.

Gemeindeleistungen. Dieselben zerfallen in indirecte Abgaben (s. d. II), directe Abgaben (s. Gemeindeanlagen) und persönliche bez. Naturalleistungen (unten sub C). Für alle

A. gemeinschaftlich gilt Folgendes:

I. Die Beitragspflicht beschränkt sich auf Gemeindemitglieder (RStO. § 25, RLGO. § 16). Die Kriterien der Gemeindemitgliedschaft (s. d.), Selbstständigkeit in Verbindung mit wesentlichem Wohnsitz oder Grundbesitz oder Gewerbebetrieb im Gemeindebezirke, sind daher auch für die Beitragspflicht maaßgebend; im Wege des Ortsstatuts können jedoch auch 1) unselbstständige Personen (s. Gemeindemitgliedschaft), 2) selbstständige, aber nur vorübergehend im Gemeindebezirke aufhältliche Personen, 3) Staatsangehörige, welche keinen wesentlichen Wohnsitz im Lande haben, aber directe Staatssteuern am Orte entrichten, zu den Gemeindeleistungen herangezogen werden (RStO. § 26, RLGO. § 17); nur ist die Heranziehung der ad 3 Genannten auf solche Personen beschränkt, deren Vermögen sich im Gemeindebezirke

*) Irrungen über die Bezirkszubehörigkeit sind nicht Administrativ-Justiz-, sondern reine Verwaltungssachen (MEntsch. vom 4. Jan. 1882 im SWB. p. 52).

befindet (MVO. vom 13. April 1880 in der Zeitschr. f. V. I p. 188), die Herbeiziehung der ad 2 Genannten aber nunmehr auch bei weniger als dreimonatigem Aufenthalte zulässig (Ges. vom 23. März 1880 p. 47 § 1). Nach der gesetzlichen Definition der Gemeindemitgliedschaft (s. d.) sind Bezirksverbände nicht beitragspflichtig.

II. Rücksichtlich der Vertheilung der Gemeindeleistungen ist in Landgemeinden zunächst der bestehenden Ortsverfassung nachzugehen; ein Beschluß auf Abänderung des bisherigen Leistungsfußes bedarf hier der Wiederholung mit innenliegender 14tägiger Frist und der Genehmigung der Amtshauptmannschaft mit Bezirksausschuß (RLGO. §§ 20, 22, 94). Gemeinschaftlicher Grundsatz für den Anlagenfuß in Stadt- und Landgemeinden ist dessen Verhältnißmäßigkeit (RStO. § 25, RLGO. § 16).

III. Doppelbesteuerung (s. d. II), d. i. gleichzeitige Heranziehung desselben Objects in mehreren Gemeinden, oder mehrfache Heranziehung desselben Objects in ein und derselben Gemeinde, ist in der Regel unzulässig.

IV. Wo in Landgemeinden einzelnen Gemeindemitgliedern oder Gemeinde-Mitgliederclassen Leistungen gegen gewisse Vortheile, Nutzungen an Gemeindegrundstücken ꝛc. zustehen, hat es hierbei zu bewenden, jedoch ist Ablösung zulässig (RLGO. § 21). Dies gilt insbesondere von den sog. Altgemeinden (s. d.).

V. Befreiungen von Gemeindeleistungen können, abgesehen von ortsstatutarischen Befreiungen der öffentlichen Grundstücke oder Neubauten, und abgesehen von einem etwaigen Abkommen mit eximirten Besitzern, welche sich dem Gemeindeverbande angeschlossen haben, nicht begründet werden (RStO. § 35, RLGO. § 28). Persönliche Befreiungen, die auf Staatsverträgen oder besonderen Gesetzen beruhen, bestehen fort, im Uebrigen kommen dieselben nur den Mitgliedern des Königl. Hauses zu; desgleichen hat es in Landgemeinden bei der den Geistlichen und öffentlichen Lehrern hinsichtlich persönlicher Gemeindedienste zustehenden Befreiung auf die Dauer ihrer Amtsführung zu bewenden; von außerordentlichen Leistungen, z. B. Kriegseinquartierung, kann ortsstatutarisch persönliche Befreiung zugestanden werden; hierüber Näheres s. RStO. § 31, RLGO. § 25. Dingliche Befreiungen, welche nach der früheren Gesetzgebung gehörig angemeldet und anerkannt worden sind, unterliegen auch ferner der Ablösung (RStO. § 32, RLGO. § 26). Befreiung von Gemeindeanlagen genießen die Grundstücke der Civilliste und andere zu öffentlichen, Unterrichts- ꝛc. Zwecken dienende Grundstücke, soweit sie bisher befreit waren, der Fiscus rücksichtlich der Adjacenzbeiträge an fiscalischen Straßen, die Post- und Telegraphenanstalten, der Staatseisenbahnbetrieb und die Landeslotterie (RStO. §§ 33, 34, RLGO. § 27). Von den im Wege des Localstatutes etwa zugestandenen Befreiungen von Militärleistungen sind die nach den Militärgesetzen dem Staate, bez. dem Reiche gegenüber geltenden Befreiungsgründe (RGes. vom 13. Juni 1873

p. 129 § 6, RGes. vom 25. Juni 1868 p. 523 § 4 Abs. 2, RGes. vom 13. Februar 1875 p. 52 §§ 3_3, 5_2) zu unterscheiden; an dem Leistungsstande gegenüber dem Staate vermögen jene örtlichen Befreiungsgründe Nichts zu ändern (§ 15 der durch VO. vom 10. April 1869 p. 102 publicirten VO. vom 30. November 1867). Dienstwohnungen (s. d.) sind von der Einquartierungslast in der Regel nicht befreit. Die Militärpersonen anlangend, so sind von den Gemeindeanlagen active Militärpersonen (s. d.), soweit sie nicht Grundbesitz haben oder Gewerbe betreiben, vollständig, die in Inactivitätsgehalt gesetzten oder mit Pension zur Disposition gestellten Officiere hinsichtlich ihrer Gehalte und sonstigen Bezüge befreit; mit ihrem etwaigen besonderen Vermögen sind die zuletzt genannten Officiere anlagepflichtig, auch können Militärpersonen wegen ihrer Pension insoweit zu den Anlagen herbeigezogen werden, als die Anlagen nach dem Maaßstabe des persönlichen Einkommens erhoben werden; von indirecten Abgaben sind auch Militärpersonen nicht befreit (s. die durch die RVO. vom 22. December 1868 p. 571 publicirte VO. vom 23. September 1867 §§ 1, 3, 9—12). Soweit hiernach Befreiungen von Militärpersonen eintreten, erstrecken sich dieselben auch auf die Einquartierungslast (ZKB. von 1870 p. 58), dagegen nicht auf Schulanlagen (MVO. vom 26. August 1876 in der Zeitschr. f. R. 43 p. 531). Die durch Vertrag vom 25. Januar 1867 p. 67 art. 5 begründete Communalsteuerbefreiung der früher preußischen, jetzt Reichs-Telegraphenbeamten, welche in Sachsen stationirt sind, gilt noch fort, denn art. 19 des RBeamtenGes. bezweckt in den Verhältnissen der in den Reichsdienst übergetretenen Landesbeamten, soweit dieselben günstiger, Nichts zu ändern (SWB. von 1875 p. 106, p. 243). Die durch § 27 der RLGO. den Schulgrundstücken zugestandene Befreiung erstreckt sich nur auf Schulgebäude, nicht auf Schullehnsgrundstücke (SWB. von 1876 p. 90). Die infolge Wegfalls der Communalsteuerbefreiung auf Pfarrlehnsgrundstücke entfallenden Gemeindeleistungen hat der Geistliche (s. d. X) nicht zu verlegen. Die Steuerfreiheit öffentlicher Gebäude fällt nicht weg, wenn einzelne Theile zu andern als öffentlichen Zwecken oder Dienstwohnungen benutzt werden, so lange die Bestimmung des Gebäudes zu öffentlichen Zwecken nicht gänzlich aufgehoben wird (MVO. vom 6. Juli 1875 im SWB. p. 175). Das Ehrenbürgerrecht (s. d.) verpflichtet nicht zur Mitleidenschaft an den Gemeindeleistungen.

VI. Die Beitreibung rückständiger Gemeindeabgaben erfolgt nach den Grundsätzen der Zwangsvollstreckung (s. d.) in Verwaltungssachen wegen Geldleistungen. Streitigkeiten über Beiträge und persönliche Leistungen zu Gemeindezwecken entscheidet die Amtshauptmannschaft mit dem Bezirksausschusse und, soviel Städte RStO. betrifft, die Kreishauptmannschaft mit dem Kreisausschusse (Ges. vom 21. April 1873 p. 275 §§ 11_3, 27_{16}). Diese Entscheidung ist, da die Gemeindevertretung hier erste Instanz ist, endgültig (SWB. von 1876 p. 80).

Die Competenz derselben Behörde ist bei Beschwerden über die Höhe der Kirchenanlagen (s. d. A. I. 1) und Schulanlagen (s. d.) begründet, wenn dieselben nach dem Fuße der Gemeindeanlagen erhoben werden. Retention von Legitimationspapieren ist wegen rückständiger Gemeindeleistungen nicht mehr zulässig (MVO. von 1879 im ZKV. p. 41, DKV. p. 24, SWV. p. 130). Die Erhebung von Bürgerrechtsgebühren und Einzugsgeld ist unstatthaft (s. Gemeindemitgliedschaft).

B. Besondere Bestimmungen gelten über Gemeindeanlagen (s. d.).

C. Persönliche Dienste und Naturalleistungen können, erstere soweit sie nicht eine besondere Befähigung voraussetzen, zwar gefordert werden, doch steht jedem Pflichtigen, abgesehen von persönlichen Diensten im Interesse der Ortssicherheit, z. B. Feuerlöschdiensten (s. d.), Nachtwachen (s. d.), die Bestellung von Stellvertretern oder Geldzahlung frei (RStO. § 29, RLGO. § 24). Soweit hiernach Stellvertretung nicht ausgeschlossen ist, soll eine Herbeiziehung von Eisenbahnbediensteten nicht stattfinden, soweit Stellvertretung nicht zulässig, die Gemeinde dagegen disponirt werden, von deren Herbeiziehung abzusehen (MVO. vom 20. Februar 1880 im SWV. p. 61 und in der Zeitschr. f. V. I p. 133). Die Gemeindebehörden sind nach den allgemeinen Grundsätzen über Zwangsvollstreckung (s. d. A) auch ferner berechtigt, diese Leistungen auf Kosten der Säumigen verrichten zu lassen.

Gemeindemitglieder sind diejenigen selbstständigen Personen, welche im Gemeindebezirke entweder wesentlich wohnhaft, oder mit Grundstücken angesessen sind, oder daselbst ein selbstständiges Gewerbe betreiben; auch juristische Personen sind Gemeindemitglieder, der Staatsfiscus, sowie gemeinnützige Stiftungen und Vereine jedoch nur insoweit, als sie Gewerbe betreiben oder ansässig sind (RStO. § 14, RLGO. § 14). Nicht als Gemeindemitglieder zu betrachten und daher weder zu den Gemeindeleistungen (s. d. A. I) heranzuziehen, noch bei den Gemeindewahlen (s. d.) stimm- und wahlberechtigt sind daher Personen, die im Gesindedienst oder sonst in Andrer Lohn und Kost stehen (MVO. vom 7. April 1880 im SWV. p. 151 und in der Zeitschr. f. V. I p. 184), ingleichen die Bezirksverbände (SWV. von 1879 p. 222). Für die Stimmberechtigung bei Gemeindewahlen wird in Städten außer der Gemeindemitgliedschaft noch Bürgerrecht (s. d.) erfordert; zur Wählbarkeit als Gemeindevertreter bedarf es auf dem Lande außer der Gemeindeangehörigkeit noch des mindestens einjährigen wesentlichen Wohnsitzes in der Gemeinde, in den Städten außer dem Bürgerrecht noch des wesentlichen Wohnsitzes (RLGO. §§ 16, 34, 37, RStO. §§ 25, 44, 46). In den Landgemeinden besteht für Jeden, der in ein die Gemeindemitgliedschaft bedingendes Verhältniß tritt, die Verpflichtung, sich beim Gemeindevorstande zu melden und von demselben mittelst Handschlags verpflichten zu lassen, eine Verpflichtung, die von der allgemeinen Verpflichtung zu polizeilicher Anmeldung (s. d.) des Zuzugs unabhängig ist; in den Städten dagegen tritt die Verpflichtung zu

Abgabe des Handgelöbnisses erst mit Erwerbung des Bürgerrechts (s. d.) ein (RLGO. § 15, RStO. § 16). Einzugsgeld darf von Neuanziehenden zur Gemeindecasse keinesfalls, zur Armencasse nur von Reichsausländern gefordert werden (RGes. vom 1. November 1867 p. 55 § 8 und ZKB. Jahrg. 1868 p. 42, Jahrg. 1869 p. 77); die Erhebung von Bürgerrechtsgeld (s. d.), mit Ausnahme von Sporteln und Verlägen, ist unzulässig. In den Landgemeinden müssen behufs Wahl des Gemeinderaths (s. d. II) mindestens drei Gemeindemitgliederclassen bestehen; Geistliche und Lehrer gehören hierbei zu den unansässigen Gemeindemitgliedern (eod.).

Gemeinderath. I. Ueber Zuständigkeit und Geschäftsführung desselben handelt RLGO. vom 24. April 1873 p. 328 §§ 64—80. Darnach ist der Gemeinderath in Landgemeinden das berathende und beschlußfassende Organ in allen Gemeindeangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich dem Gemeindevorstande oder andern Gemeindemitgliedern überwiesen sind (s. Gemeindeverwaltung 3). Die Vertretung der Landgemeinden nach Außen gebührt ihm nicht (s. Gemeindevertretung 3), ebenso steht demselben eine Mitwirkung bei Ausübung der Polizei und der verwaltungsobrigkeitlichen Befugnisse der Regel nach nicht zu (s. Ortsobrigkeit II); doch kann ausnahmsweise auch einzelnen Gemeinderathsmitgliedern die Ausübung gewisser obrigkeitlicher Functionen übertragen werden (s. Gemeindevorstand I). Der Gemeinderath ist beschlußfähig bei Anwesenheit von $^2/_3$ und beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit (RLGO. § 65). Die Oeffentlichkeit der Sitzungen kann ortsstatutarisch zur Regel gemacht werden (RLGO. § 68). Ungesetzlichen Beschlüssen des Gemeinderathes hat der Gemeindevorstand die Ausführung zu versagen; dasselbe kann geschehen, wenn er den betreffenden Beschluß für offenbar nachtheilig für das Gemeinwohl hält; in beiden Fällen bedarf es der Anzeige an die Amtshauptmannschaft (RLGO. § 71); wenn jedoch der Gemeinderath die Fassung eines ortsstatutarischen Beschlusses ablehnt, welcher eine Abweichung von einer durch die RLGO. ausgesprochenen Regel (z. B. von § 33_2) festsetzen soll, so fällt dies nicht unter § 71 (MVO. vom 20. December 1880 in der Zeitschr. f. V. II p. 100). Den einzelnen Ausschußpersonen liegt eine Verantwortlichkeit nur insoweit ob, als sie ihre Befugnisse überschreiten, ein Strafgesetz verletzen oder wider besseres Wissen in unredlicher Absicht handeln (eod. § 79_2). Aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses kann der Gemeinderath vorbehältlich der binnen 3 Monaten zu bewirkenden Neuwahl aufgelöst werden (§ 80_2). In kleineren Gemeinden tritt an Stelle des Gemeinderaths die Gemeindeversammlung (s. d.).

II. Ueber Wahl und Zusammensetzung des Gemeinderathes handelt RLGO. §§ 29—63, 101. Darnach besteht der Gemeinderath aus dem Gemeindevorstande (s. d.), einem oder mehreren Gemeindeältesten (s. d.), sowie einer ortsstatutarisch, jedoch auf nicht höher als 27 festzustellenden Anzahl von Ausschußpersonen; die Gesammtzahl der letz-

teren ist auf die verschiedenen Gemeindemitgliederclassen unter Berücksichtigung der Zahl der jeder Classe angehörigen Mitglieder, sowie des Umfanges ihres Grundbesitzes oder des Betrags ihrer Staatssteuern zu vertheilen; die Hauptclassen der Angesessenen sind nach dem Umfange ihres Grundbesitzes oder des Betrages der Staatssteuern zu bestimmen; die Zahl der unansässigen Ausschußpersonen soll den vierten Theil der Gesammtzahl der Ausschußpersonen nicht übersteigen (RLGO. § 30). Die Wahl von Ersatzmännern kann ortsstatutarisch vorgeschrieben werden; sind keine Ersatzmänner vorhanden, so ist zu einer Ergänzungswahl dann zu verschreiten, wenn die Zahl der Ausschußpersonen unter ³/₄ sinkt oder eine Classe über die Hälfte ihrer Vertreter verliert (§§ 30_6, 56). Stimmberechtigt bei der Wahl sind alle staatsangehörigen Gemeindemitglieder (s. d.) mit Ausnahme unansässiger Frauen, juristischer Personen, der Almosenempfänger, der in Concurs Verfallenen, der bürgerlichen Ehrenrechte (s. d.) verlustig Gegangenen 2c. (RLGO. §§ 33—36); zu den nicht stimmberechtigten juristischen Personen gehören auch die Pfarr- und Schullehne, Geistliche und Lehrer sind daher nur persönlich (als Unansässige) stimmberechtigt (VO. vom 4. Februar und 2. März 1880 im Consf.B. p. 14 und in der Zeitschr. f. V. I p. 126). Wählbar ist jedes stimmberechtigte männliche Gemeindemitglied, welches seit mindestens 1 Jahr im Gemeindebezirke seinen Wohnsitz hat (§ 37); Rittergutsbesitzer, welche innerhalb des Gutsbezirks wohnen, sind daher auch dann nicht zu Gemeindeämtern wählbar, wenn sie mit bäuerlichen Grundstücken in der Gemeinde ansässig sind (SWB. von 1875 p. 67). Das Amt einer Ausschußperson ist ein unentgeltliches, die Ablehnungsgründe nennt § 38, die im Wesentlichen hiermit übereinstimmenden Niederlegungsgründe § 54 der RLGO.; wegen ungerechtfertigter Weigerung, das Amt anzunehmen oder fort zu verwalten, kann der Gemeinderath Strafen von 15—300 *M* beschließen, über deren Erlaß, da sie reine Strafen, nicht eine Entschädigung sind, die Kreishauptmannschaft entscheidet (RLGO. § 39 und MVO. vom 19. Juli 1875 im SWB. p. 163). Die Wahl erfolgt nach Ablauf der für das Ausliegen der Stimm- und Wahllisten vorgeschriebenen 14tägigen Frist und vorheriger Bekanntmachung sowohl des Ausliegens als des Wahltermines und Wahllocals unter Leitung des Gemeindevorstandes durch Abgabe verschlossener Stimmzettel nach relativer Stimmenmehrheit; über Einsprüche gegen die Wahlliste entscheidet die Amtshauptmannschaft mit dem Bezirksausschusse, über Einsprüche gegen das Wahlverfahren die Amtshauptmannschaft allein; die Wahl darf mit Ausnahme des ersten Feiertags der drei hohen Feste und des Todtenfestsonntags auch an Sonn- und Festtagen nach Beendigung des Vormittagsgottesdienstes erfolgen (RLGO. §§ 40—52, Bek. vom 4. Februar 1873 p. 206). Die Functionsdauer beträgt 6 Jahr, nach je 2 Jahren scheidet ¹/₃ aus (RLGO. § 55).

Gemeinderechnung. Die Gemeinderechnung ist dem Gemeinderathe abzulegen und von diesem nach vierwöchentlichem Ausliegen zu justifici-

ren (RLGO. § 69_3); der Gemeindevorstand hat das Rechnungswesen, wenn ihm dessen Führung nicht selbst obliegt, zu überwachen (§ 70_3); bei Beschlußfassungen des Gemeinderathes über eine vom Gemeindevorstande abgelegte Rechnung hat sich dieser des Vorsitzes zu enthalten (§ 64_2); die Gemeindeältesten können unbeschadet der Aufsicht des Gemeindevorstandes mit selbstständiger Besorgung des Cassen- und Rechnungswesens beauftragt werden (§ 78_2). Die Deposition (s. d.) der Cautionen communlicher Cassenbeamten bei den amtshauptmannschaftlichen Cassen ist zulässig.

Gemeindeschulden, s. Darlehnsaufnahme I.

Gemeindeverbände. Zu bestimmten Gemeindezwecken, namentlich für die Polizeiverwaltung, können mehrere Gemeinden oder selbstständige Gutsbezirke mit Gemeinden sich mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu einem Gemeindeverbande vereinigen; von dem Kreishauptmann kann eine derartige Vereinigung nach Gehör des Bezirksausschusses im Zwangswege verfügt werden (RLGO. §§ 89—92, RStO. § 7_2).

Gemeindevermögen. Die Verwaltung des Gemeindevermögens (s. Gemeindeverwaltung) ist den Gemeinden überlassen, jedoch darf eine Verminderung des Stammvermögens und die Uebernahme dauernder Verbindlichkeiten nur mit Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde (s. d.) stattfinden; bloße Veränderungen des Stammvermögens sind gestattet, jedoch bedarf die Veräußerung von Gemeindegrundstücken in Landgemeinden der Genehmigung der Amtshauptmannschaft, welche im Falle eines Bedenkens den Bezirksausschuß zu hören hat; besondere Bestimmungen sind über Darlehnsaufnahmen (s. d.), Gemeindewaldungen (s. d.), Gemeinheitstheilungen (s. d.), Grundstücke der Altgemeinden (s. d.), Gemeinderechnungen (s. d.), Gemeindeleistungen (s. d.) und in die Gemeindecasse fließende Geldstrafen (s. d.) ergangen (RStO. §§ 9—13, 131, 132, 135, kl. StO. art. VI, RLGO. §§ 9—13, 93, 94, 97).

Gemeindeversammlungen. In Landgemeinden, welche nicht über 25 ansässige Mitglieder zählen, kann der Gemeinderath (s. d.) wegfallen und an dessen Stelle die Gemeindeversammlung treten; dieselbe besteht aus sämmtlichen stimmberechtigten ansässigen Gemeindemitgliedern und einer ortsstatutarisch zu bestimmenden Anzahl von Vertretern der Unansässigen (RLGO. § 31). Abgesehen von diesem Falle ist die Berufung von Gemeindeversammlungen zu Fassung von Gemeindebeschlüssen in Landgemeinden unstatthaft (RLGO. § 32). In Städten dürfen Versammlungen der Bürger oder Gemeindemitglieder nicht durch die Gemeindeorgane einberufen werden, auch haben Beschlüsse derartiger Versammlungen für die Gemeinde und deren Organe keinerlei bindende Kraft (RStO. § 38).

Gemeindevertretung. Sofern hierunter das Organ für Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten verstanden wird, gelten die Bestimmungen über Gemeindeverwaltung (s. d.). Die Vertretung der Gemeinde nach Außen gebührt

1) in Städten RStO. dem Stadtrathe (s. d.) und in dessen Vertretung dem Bürgermeister (s. d.); bei Aufgabe von Rechten oder Uebernahme bleibender Verbindlichkeiten ist jedoch durch Unterschrift des Stadtverordnetenvorstehers die Genehmigung der Stadtverordneten (s. d.) nachzuweisen; gegenüber dem Stadtrathe wird die Stadtgemeinde durch die Stadtverordneten vertreten (RStO. §§ 98, 106, 67, 113).

2) in Städten kl. StO. wird die Stadtgemeinde durch den Bürgermeister vertreten (kl. StO. art. IV § 10).

3) Landgemeinden werden durch den Gemeindevorstand (s. d.) vertreten; zu Schriften, in welchen Rechten entsagt wird oder bleibende Verbindlichkeiten übernommen werden, bedarf es außer der Unterschrift des Gemeindevorstandes noch derjenigen von zwei Mitgliedern des Gemeinderathes (RLGO. § 72). Bezüglich der von ihm geführten Processe ist der Gemeindevorstand dem Gemeinderathe verantwortlich und an dessen Zustimmung gebunden (MVO. vom 4. Februar 1879 im SWB. p. 104 und in der Zeitschr. f. R. 46 p. 190).

Gemeindeverwaltung. Die Organe der Gemeindeverwaltung sind

1) in Städten RStO. der Stadtrath (s. d.) unter Controle und theilweiser Mitwirkung der Stadtverordneten (s. d.); in denjenigen Städten RStO., in welchen Stadtrath und Stadtverordnete zum Stadtgemeinderathe verschmolzen sind, hat die Beschlußfassung des letzteren in allen denjenigen Fällen einzutreten, in welchen bei Nichtverschmelzung die Mitwirkung der Stadtverordneten erforderlich ist (RStO. §§ 98, 99, 116). Zur Unterstützung des Stadtrathes können gemischte Ausschüsse (s. d.) und Bezirksvorsteher (s. d.) bestellt werden.

2) In Städten kl. StO. gebührt die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten dem Stadtgemeinderathe (s. d.), soweit nicht einzelne Verwaltungsgeschäfte durch das Gesetz dem Bürgermeister (kl. StO. art. IV § 8) oder durch den Stadtgemeinderath einzelnen Stadtrathsmitgliedern (art. IV § 15_2) übertragen sind; auch die Wahl der Stadtrathsmitglieder und des Dienstpersonals gebührt dem Stadtgemeinderathe (art. IV §§ 3, 8_1).

3) In Landgemeinden erfolgt die Gemeindeverwaltung nach § 69 der RLGO. durch den Gemeinderath (s. d.), soweit nicht einzelne Geschäfte dem Gemeindevorstande (s. d.) vorbehalten (RLGO. §§ 70, 72, 76), oder durch ausdrückliche Bestimmung des Gemeinderaths den Gemeindeältesten (s. d.) oder einzelnen Gemeindemitgliedern übertragen sind (RLGO. § 78), oder gewissen Gemeindemitgliederclassen in den sie allein betreffenden, jedoch das öffentliche Interesse berührenden Angelegenheiten selbstständige Beschlußfassung ortsstatutarisch nachgelassen ist (§ 81), oder statt des Gemeinderathes eine Gemeindeversammlung (s. d.) besteht.

Gemeindevorstand. I. Der Wirkungskreis und die Geschäftsführung der Gemeindevorstände ist geordnet durch § 70—80 d. RLGO. Hiernach gebührt dem Gemeindevorstande die Stellung als Ortsobrigkeit

(s. d.), in dem gesetzlich begrenzten Umfange, die Gemeindevertretung (s. d.) nach Außen und die Leitung der dem Gemeinderathe zustehenden Gemeindeverwaltung (s. d.); daß der Gemeindevorstand demnach Behörde sei, ist ausdrücklich anerkannt in der Zeitschr. f. R. 41 p. 545; der Gemeindevorstand steht unbeschadet der allgemeinen Aufsicht der Gemeindeaufsichtsbehörde (s. d.) hinsichtlich der verwaltungs- und polizeiobrigkeitlichen Geschäfte unter der Disciplinaraufsicht der Amtshauptmannschaft und kann bei grober und wiederholter Pflichtverletzung sowie bei Dienstunfähigkeit durch die Amtshauptmannschaft auf Zeit, nach Gehör des Bezirksausschusses auch gänzlich vom Amte entfernt werden (RLGO. § 80_1); die Ausführung ungesetzlicher Gemeinderathsbeschlüsse hat der Gemeindevorstand zu verweigern, die Ausführung solcher Beschlüsse, welche er für nachtheilig hält, kann er verweigern (RLGO. § 71). Der gesetzliche Vertreter des Gemeindevorstandes ist der Gemeindeälteste (s. d.); fehlen beide, oder ist sonst, z. B. bei Beaufsichtigung öffentlicher Tanzmusik (s. d. III) eine außerordentliche Unterstützung des Gemeindevorstandes wünschenswerth, so tritt das älteste Gemeinderathsmitglied bez. ein vom Gemeinderathe zu bezeichnendes bloses Gemeindemitglied ein (RLGO. § 78 Abs. 4 und 5). Strafverfügungen gegen den Gemeindevorstand haben nicht vom Gemeindeältesten, wie zulässig wäre, sondern von der Amtshauptmannschaft auszugehen (s. Verwaltungsstrafsachen I_3).

II. Wahl, Entschädigung 2c. betr.: Der Gemeindevorstand wird vom Gemeinderathe, bez. von der Gemeindeversammlung aus den zum Gemeinderathe wählbaren Personen auf 6 Jahre gewählt (RLGO. §§ 57, 59); im ersten Wahlgange wird absolute Stimmenmehrheit erfordert (§ 58); die Ablehnungs- und Niederlegungsgründe der Mitglieder des Gemeinderathes (s. d.) gelten auch hier (§ 60); die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Amtshauptmann, welche nach Gehör des Bezirksausschusses versagt werden kann (§ 61); der Gewählte ist von der Amtshauptmannschaft in Pflicht zu nehmen (RLGO. § 62 und VO. vom 20. Februar 1879 p. 53 § 2 Formel c); die Entschädigung (der Gehalt) ist im Wege des Ortsstatutes (s. d.) zu regeln (RLGO. § 63).

Gemeindewahlen. I. In Städten RStO. regelt sich die Wahl des Bürgermeisters (s. d.) und der Mitglieder des Stadtrathes (s. d.) nach § 91, die Wahl der Stadtverordneten (s. d.) nach §§ 43—66, die Wahl des Stadtgemeinderathes (s. d.) nach § 115, die Wahl der gemischten Ausschüsse (s. d.) nach § 122 der RStO.

II. In Städten kl. StO. werden die Stadtrathsmitglieder einschließlich des Bürgermeisters nach den Bestimmungen in art. IV §§ 3—6 der kl. StO., die Stadtverordneten wie in den Städten RStO. (s. oben I) jedoch unter Leitung des Bürgermeisters gewählt (kl. StO. art. I, art. III).

III. In den Landgemeinden regelt sich die Wahl des Gemeinderathes (s. d.) nach §§ 33—56, die Wahl des Gemeindevorstandes (s. d.) und der Gemeindeältesten (s. d.) gleich allen sonstigen Wahlen (§ 65_1) nach §§ 57—60 der RLGO.

Gemeindewaldungen. Die Verwaltung derselben kann durch die Gemeinde-

aufsichtsbehörde (s. d.) beschränkt werden; der Erlös außerordentlicher Holzschläge gehört zu dem Stammvermögen der Gemeinde, soweit nicht die Mehrentnahme gegen den planmäßigen oder durchschnittlichen Jahresertrag durch Unterlassung der regelmäßigen Holzschläge in den nächstfolgenden Jahren ausgeglichen wird (RStO. und RLGO. §§ 10, 12). Die Amtshauptmannschaften sind ermächtigt, in Gemeindeforstverwaltungsangelegenheiten sich des Beirathes fiscalischer Revierverwalter zu bedienen und zu diesem Zwecke vom Finanzministerium unmittelbar Sachverständige zu erbitten (MVO. vom 7. Januar 1875). Die in Folge der neuen Maaße und Gewichte für die staatliche Forstverwaltung getroffenen Bestimmungen sind insoweit, als sie auch auf Gemeindewaldungen anwendbar sind, veröffentlicht im ZKB. von 1871 p. 71. Im Uebrigen s. Waldungen.

Gemeinheitstheilungen. Das einschlagende Hauptgesetz*) ist das Ges. vom 17. März 1832 p. 163, welches die hierhergehörigen Bestimmungen in den §§ 1—19, 132—166 enthält. Hiernach unterliegen ländliche Grundstücke, welche sich im Eigenthume von Gemeinden befinden und woran den einzelnen Gemeindemitgliedern (nicht dem gesammten Gemeinwesen) die unmittelbare Benutzung zusteht, auf einseitigen Antrag eines Berechtigten der Theilung, bez. Veräußerung (Ges. §§ 132, 137_1). Antragsberechtigt ist jedes ansässige, zur Theilnahme an der Benutzung berechtigte Gemeindemitglied, nutzungsberechtigte Unansässige haben nur ein Recht auf Entschädigung (Ges. §§ 133, 149). Der Antrag auf Theilung setzt mit Ausnahme der Fälle, wo es sich lediglich um Gemeindehutungen handelt, den Nachweis der Ausführbarkeit und Nützlichkeit der Theilung voraus (Ges. §§ 143, 145). Jeder Theilnehmer soll seinen Antheil thunlichst in der Lage zugetheilt erhalten, welche für ihn am vortheilhaftesten ist; diejenigen Interessenten, welche rücksichtlich eines auf sie ausfallenden Antheils in Gemeinschaft verbleiben, sind lediglich als Miteigenthümer zu betrachten, jedoch kann auch diese Gemeinschaft nach Maaßgabe dieses Gesetzes aufgehoben werden (Ges. §§ 164—166). Die Wahrnehmung der Rechte dritter Personen erfolgt nach Maaßgabe von § 205 des Ges., die Erledigung der auf Gemeinheitstheilungen bezüglichen Geschäfte wird durch Specialcommissionen, durch die an Stelle der Generalcommission getretene Kreishauptmannschaft Dresden (Bek. vom 18. Februar 1876 p. 198), durch die obern Justizbehörden und die Ministerien nach Maaßgabe der Bestimmungen in §§ 206—291 des obigen Ges., des Ges. vom 5. März 1879 p. 73 und des Ges. vom 1. März 1879 p. 59 § 8 bewirkt. — Nutzungsrechten, welche allen Bürgern oder Gemeindemitgliedern als solchen an Theilen des Gemeindevermögens oder sonst zustehen, kann durch Beschluß des Stadtraths und der Stadtverordneten, bez. des Gemeinderathes entsagt werden, auch können dieselben auf die Gemeinde übertragen werden; soweit jedoch diese Rechte nach dem oben Bemerkten einen Antrag auf Gemeinheitstheilung zu begründen

*) Wegen der übrigen Quellen s. Ablösung, Anmerkg.

geeignet sind, muß vor Ausführung eines derartigen Beschlusses durch ortsübliche Bekanntmachung eine dreimonatliche Frist zur Stellung eines etwaigen Theilungsantrages nachgelassen werden (RStO. § 11, RLGO. § 11).

Gemischte Ausschüsse. In Städten RStO. können aus Rathsmitgliedern und Stadtverordneten, bez. sonst wählbaren Bürgern gemischte, sowohl ständige als außerordentliche Ausschüsse zur Unterstützung des Stadtrathes gewählt werden, welche demselben jedoch untergeordnet sind; insoweit ihnen ausnahmsweise das Recht selbstständiger Verfügungen übertragen wird, wie dies rücksichtlich des Schulausschusses (s. d.) und der Armendeputation (s. d.) der Fall, stehen ihnen die Rechte einer Behörde zu; alles Weitere ist ortsstatutarisch zu ordnen (RStO. §§ 121—124, 127—129). In Städten der kl. StO. können obige Bestimmungen durch Ortsstatut theilweise für anwendbar erklärt werden (kl. StO. art. V).

Gemischte Ehen. Die hierüber ergangenen Bestimmungen betreffen die Trauung (s. d. C I), das Aufgebot (s. d. B IV), den Confessionswechsel (s. d.) und die confessionelle Erziehung (s. d. I).

Gemischte Parochien. Die politisch selbstständigen Bestandtheile einer Parochie können sowohl verschiedenen Staaten (s. Grenzparochien) als verschiedenen Confessionen (s. Parochialzwang) angehören. Hinsichtlich zusammengesetzter Kirchspiele, bei welchen weder das Eine noch das Andere der Fall ist, ist zu unterscheiden, ob die einzelnen Bestandtheile selbstständige Filialgemeinden (s. d.) sind oder nicht; liegt ein Filialverhältniß nicht vor, so ist

1. die kirchliche Vertretung der einzelnen eingepfarrten Gemeinden und selbstständigen Gutsbesitzer im Kirchenvorstande nach Maaßgabe der Bevölkerung und Beitragsleistung ortsstatutarisch, d. h. bei der erstmaligen Bildung unter Concurrenz der politischen Gemeinden und der Kircheninspection, später dagegen vom Kirchenvorstande zu ordnen (KVO. vom 30. März 1868 p. 204 § 6 Abs. 3, § 3 Abs. 3 und 4, MVO. vom 15. October 1868 im Cod. Suppl. p. 24); aus und von jeder eingepfarrten politischen Gemeinde ist in der Regel wenigstens ein Mitglied zu wählen, mehrere Besitzer selbstständiger Gutsbezirke (s. d.) werden durch einen oder einige ihres Mittels vertreten, Sitz und Stimme der mit Patronatrecht nicht versehenen selbstständigen Gutsbesitzer sind jedoch persönlich, nicht durch Stellvertreter, auszuüben (KVO. vom 30. März 1868 p. 204 § 6 Abs. 1 und 2, § 9, MVO. vom 4. Juli 1868 und vom 15. August 1868); in Städten, wo mehrere Kirchspiele bestehen, werden ebenso viele Kirchenvorstände errichtet, welche jedoch, wo allgemeine kirchliche Angelegenheiten der ganzen Stadt in Frage kommen, zu gemeinschaftlicher Berathung zusammentreten; nur die evangelische Hofkirche zu Dresden hat keine bestimmte Parochie (KVO. § 7, Regul. vom 7. Juni 1828 p. 56 § 3); die Vertretung der einzelnen Gemeinden in ihren besonderen kirchlichen Angelegenheiten gebührt dem Kirchenvorstande in seiner Gesammtheit, doch kann in einzelnen Fällen behufs Erklärung über einen Kirchenvorstandsbeschluß die specielle Vertretung einer oder mehrerer Ge-

meinden im Wege eines von der Consistorialbehörde genehmigten Particularstatutes angeordnet und hierbei die Analogie der Wahlen in den politischen Gemeinden zum Anhalte genommen werden (MVO. vom 15. August 1868 im Cod. Suppl. p. 19 in Verbindung mit § 5 des Ges. vom 30. März 1868 p. 201 § 5); eine gleiche Vertretung kann für solche eingepfarrte politische Gemeinden gebildet werden, welche, ohne Filialgemeinden zu sein, eine eigne Kirche haben, in welcher monatlich einmal gepredigt wird und mit welcher ein besonderes Kirchenvermögen verbunden ist, wobei es als das Einfachste erscheint, wenn zu Ausübung der die kirchliche Vermögensverwaltung betreffenden Befugnisse (KVO. § 18 pct. 3—5) dieser Kirche dem aus der betreffenden Gemeinde in den Kirchenvorstand der Hauptkirche gewählten Mitgliede noch ein aus der Mitte der Gemeinde gewähltes Mitglied beitritt (MVO. vom 28. Januar 1869 im Cod. Suppl. p. 24).

II. Das bei Erhebung von Kirchenanlagen vorgeschriebene Gehör der Vertreter der politischen Gemeinden, ingleichen die vorgeschriebene Mitvollziehung der Urkunde bei Darlehnsaufnahmen auf den Credit der Kirchengemeinde durch diese Vertreter beschränkt sich in zusammengesetzten Kirchspielen auf die Vorstände der politischen Gemeinden; auch bei den durch die kirchliche Verbindung hervorgerufenen Rechtsstreitigkeiten der einzelnen Gemeinden und Gemeindetheile unter sich werden die streitenden Theile durch die Organe der betreffenden politischen Gemeinden vertreten (Ges. vom 30. März 1868 p. 201 §§ 4, 6, 8 und dazu Kirchenanlagen A II_2, Darlehnsaufnahme II, Kirchenvorstand B).

III. Bezüglich der Anlagequote, mit welcher die einzelnen Bestandtheile zu den Bedürfnissen einer zusammengesetzten Kirchengemeinde beizutragen haben, gelten verschiedene Bestimmungen, je nachdem es sich lediglich um zusammengesetzte Kirchspiele in dem bisher erwähnten Sinne oder solche zusammengesetzte Parochien handelt, deren einzelne Gemeinden, ohne zu einander im Filialverhältnisse zu stehen, für die vorhandenen mehreren Kirchen einen gemeinschaftlichen Geistlichen haben; hierüber und über die Beiträge der Rittergüter s. Kirchenanlagen A II, 1 und III.

Gendarmerie. Die Verhältnisse und Obliegenheiten der Landgendarmerie sind geordnet durch Generale vom 7. April 1820 p. 105 und Instruction vom 13. September 1879 p. 343. Darnach besteht

I. die Aufgabe und Zuständigkeit der Gendarmerie in der Führung der polizeilichen Aufsicht, insbesondere in der Fürsorge für die öffentliche Sicherheit, in der Ermittelung und Verhütung strafbarer Handlungen, daneben aber auch in der Ueberwachung der wohlfahrtspolizeilichen Bestimmungen und in der Mithülfe bei Unglücksfällen (Generale § VIII—X, Instruction § 1, § 2, § 8). Jedoch erstreckt sich diese Thätigkeit

1) auf die Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz überhaupt nicht (Instr. § 1); in anderen Städten RStO. hat sich die Gendarmerie in der Regel des unmittelbaren Einschreitens zu enthalten und auf die Anzeigeerstattung zu beschränken (Instr. § 14_2); auch in den übrigen Ortschaften

soll die Handhabung der eigentlichen Localpolizei zunächst der Ortspolizeibehörde und deren Organen (s. Polizeibehörden) obliegen (Instr. § 1).

2) Die Gendarmerie soll zur Aufsichtsführung bei Jagden, königliche Jagden ausgenommen, gar nicht, zum Aufsichtsdienst beim Ersatz- und Oberersatzgeschäfte nur soweit es der übrige Dienst gestattet, bezüglich der öffentlichen Tanzbelustigungen nicht zur Beaufsichtigung, sondern nur zu Revisionen (MVO vom 5. December 1876, MBeschl. vom 10. November 1871), zu gewöhnlichen Botendiensten aber von der Amtshauptmannschaft nur in besonderen Fällen, Seitens der Staatsanwaltschaft überhaupt nicht verwendet werden (MVO. vom 15. October 1880). Unzulässig ferner erscheint es, bei ausgebrochener Rinderpest das zu keulende Vieh durch Gendarmerie erschießen zu lassen (VO. d. Kreish. Zw. vom 7. März 1877); die Aufsichtsführung bei Controlversammlungen durch die Gendarmerie erscheint zwar nicht schlechterdings ausgeschlossen, hat sich jedoch auf Beaufsichtigung des in der Nähe des Versammlungslocals aufhältlichen Publicums (einschließlich der aus der Controle entlassenen und der die Controle noch erwartenden Mannschaften), somit auf diejenige Thätigkeit, welche an erster Stelle den Organen der Ortspolizei zufällt, zu beschränken und daher nur subsidiär einzutreten (MVO. vom 28. December 1877). Die Ueberwachung der Bestimmungen gegen Mitnahme nicht eingeschriebener Postpassagiere (s. d.) dauert fort (Instr. § 8_4); wegen der auf Antrag strafbaren Jagdvergehen auf königlichen Revieren hat die Gendarmerie die Revierverwalter zu benachrichtigen (s. Jagd III. 3).

3) Die Gendarmerie gehört zu den Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft, die allgemeinen Bestimmungen der StPO. über Ausübung der gerichtlichen Polizei (s. d.) gelten daher hier ebenfalls. Insbesondere ist daher die Gendarmerie zur Haftnahme (s. d.), zur Beschlagnahme (s. d.) und zur Durchsuchung (s. d.) unter den gleichen Voraussetzungen und den hierzu ertheilten Bestimmungen in §§ 10, 12 der Instruction, zum Waffengebrauch behufs Abwehr eines thätlichen Angriffs oder Ueberwindung eines thatsächlichen Widerstandes (§ 13 der Instruction, VO. vom 18. Juni 1855 p. 107, VO. vom 17. Juni 1867 p. 173), zur Nacheile und zum Betreten des Nachbargebietes nach Maaßgabe von § 7 der Instruction und der auf Oesterreich bezüglichen Verordnungen vom 30. October 1852 p. 313 und 15. October 1856 p. 388 ermächtigt; den Transport von Gefangenen haben sie in der Regel bis zur Ablieferungsbehörde auszuführen (Instr. § 11).

4) Wie es mit den Anzeigen der Gendarmen wegen gerichtlich strafbarer Handlungen zu halten sei, bestimmt besondere Instruction; andere Anzeigen sind, soweit sie Gegenstände betreffen, welche zur Zuständigkeit der Stadträthe, Bürgermeister, Gemeindevorstände und Gutsvorsteher gehören (s. Ortsobrigkeit), an diese, im Uebrigen an die Amtshauptmannschaften zu richten (Instr. § 9); die für alle wichtigen Fälle

vorgeschriebenen Anzeigen an die Amtshauptmannschaften haben außerdem (s. unten II. 5) zu erfolgen.

II. Organisation und Dienstverhältnisse. Die Mitglieder des Landgendarmeriecorps sind Staatsdiener (s. d.); Anstellungsbehörde ist das Ministerium des Innern, Aufsichtsbehörde nächst dem Ministerium die Kreishauptmannschaft, Dienstbehörde die Amtshauptmannschaft; zur Handhabung der Aufsicht ist dem Ministerium ein Obergendarmerieinspector, den Kreishauptmannschaften je ein Kreisobergendarm, den Amtshauptmannschaften je ein Obergendarm beigegeben; unbeschadet des Aufsichtsrechtes der Genannten haben der Obergendarmerieinspector, die Kreisobergendarme und Obergendarme bei der Leitung bez. Handhabung der Polizei selbst mitzuwirken; jeder Fußgendarm erhält einen District; werden für einen District ausnahmsweise mehrere Gendarme angestellt, so bilden dieselben unter dem Commando des einen von ihnen eine Brigade (Instr. §§ 4, 5, obiges Generale vom 7 April 1820 p. 105 §§ II—IV, revid. Generalinstruction vom 27. September 1842 p. 178 § 20). Zur Landgendarmerie gehören auch die dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordneten Grenzpolizeicommissare zu Bodenbach und Zittau mit den ihnen beigegebenen Gendarmen, die auf den Grenzbahnhöfen aufgestellten Grenzpolizeiinspectoren und die auf einzelnen Forstrevieren angestellten Forstgendarmen (Instr. § 3). Soviel insbesondere

1) die Auswahl der anzustellenden Personen (Generale § V) betrifft, so kommen hierfür nunmehr lediglich die Bestimmungen über die Militäranwartschaft (s. d.) in Anwendung; die Landgendarmerieposten gehören hiernach zu denjenigen Unterbeamtenstellen, welche lediglich mit Militäranwärtern zu besetzen sind (pct. II. 3 der Uebersichtstabelle zur VO. vom 13. August 1870 p. 288).

2) Gehalt, Dienstaufwand, Ortszulagen, Brigadezulagen rc. regeln sich nach einer MVO. vom 5. Juni 1874, Tagegelder und Reisekosten nach den allgemeinen Bestimmungen für Reisekosten (s. d.) der Staatsdiener; dieselben kommen auch dann zur Anwendung, wenn Gendarmen über Umstände, die sie in Ausübung ihres Berufs wahrgenommen haben, bei den Gerichten oder Staatsanwaltschaften als Zeugen abgehört werden (RGebührenordnung vom 30. Juni 1878 p. 2 § 14, MVO. vom 1. März 1881 im JMB. p. 9 und MVO. vom 18. Februar 1881). Wenn die Gendarmerie im Auftrage der Staatsanwaltschaft gerichtspolizeiliche Geschäfte besorgt, sind die hierdurch entstehenden Kosten, soweit sie nicht zu den von der Gendarmerie selbst zu bestreitenden gehören, von der Staatsanwaltschaft bez. dem Gerichte zu übertragen (MVO. vom 31. December 1873). Wegen der Umzugskosten (§ 1 des Ges. vom 3. Juni 1876 p. 229) hat eine Berichtserstattung nur dann stattzufinden, wenn wegen der Höhe des Betrags oder aus sonstigen Gründen Bedenken obwalten (MVO. vom 8. October 1877), doch soll der Effectentransport in der Regel mittelst Eisenbahn erfolgen (MVO. vom 18. März 1879), auch leidet die der

Gendarmerie zustehende Chausseegeldbefreiung (pct. 3 h der Beilage zum Ges. vom 9. November 1833 p. 129 und pct. XIII des Gener. vom 7. April 1820) auf den Effectentransport keine Anwendung (MBO. vom 7. August 1867). Zu Erlangung freier Eisenbahnfahrt bei Dienstreisen haben Gendarme, welche in Civil reisen, die Bescheinigung beizubringen, daß sie dem Gendarmeriecorps angehören (MBO. vom 2. März 1868); macht sich für Fußgendarme die Fahrt mittelst Eilzugs nöthig, so wird ihnen der Preis eines Billets II. Classe aus der Gendarmeriecasse zurück erstattet (MBO. vom 17. Juli 1863). Die Gebührenfreiheit von Dienstdepeschen (s. d.) beschränkt sich, soviel Reichstelegraphen betrifft, auf Depeschen an Militärbehörden und hat zur Voraussetzung, daß die Depesche mit dem Dienststempel des Beamten und mit der Bezeichnung „Staatsdienstsache" versehen ist, auch daß von der Gebührenfreiheit nicht in größerem Umfange Gebrauch gemacht wird, als der Dienst erfordert (MBO. vom 26. Mai 1875); die Benutzung von Postkarten ist in Criminal- und sicherheitspolizeilichen Angelegenheiten ausgeschlossen (MBO. vom 24. Mai 1875). Bei Krankheiten, durch welche Gendarmen länger als 3 Tage von Verrichtung ihres Dienstes abgehalten werden, erhalten dieselben täglich 50 Pf., wenn der Aufwand mehr oder mindestens ebensoviel beträgt, bei geringerem Aufwande nur diesen vergütet (MBO. vom 15. Mai 1854, Instr. vom 7. April 1820 p. 113 § 47). Der Gehalt kann, wenn der Monatsrapport vor dem Ersten des Monats abgehalten wird, ausnahmsweise schon an diesem Tage ausgezahlt werden (MBO. vom 16. October 1880). Wegen der Stellvertretung s. unten 6. Die neue Einrichtung der Rechnungsablegung, Cassen- und Rechnungsführung der Gendarmeriecassen giebt MBO. vom 24. September 1881 mit Nachtrag vom 13. Februar 1882 (die Verzeichnisse der Pensionsbeiträge betr.). Durch die vorstehenden Bestimmungen unter 2 erledigen sich, soweit widersprechend, die Bestimmungen in §§ VI, VII und XVIII des Generale vom 7. April 1820 und die Instr. vom 7. April 1820 p. 113.

3) Die **Uniform** der Gendarmerie beruht auf Regulativ vom 8. Juni 1875; die nicht zum Gendarmeriecorps gehörigen Polizeiorgane dürfen weder gleiche noch ähnliche Uniformen und Abzeichen (s. d.) tragen.

4) Auch abgesehen von den für Staatsdiener im Allgemeinen geltenden **Disciplinarbestimmungen** (s. d.) tritt in gewissen Fällen (Dienstverweigerung, grobe Nachlässigkeit im Dienste, Ungehorsam gegen Vorgesetzte 2c.) sofortige Suspension ein (Instr. § 15); alle gegen Gendarme vorkommenden Disciplinarfälle sind, soweit sie nicht im Wege besonderer Berichtserstattung an das Ministerium des Innern gelangen, nach Schluß der Sache dem Obergendarmerieinspector unter Anschluß der Acten mitzutheilen (MBO. vom 14. October 1876). Bei Versetzung von Gendarmen sind die Personalacten von der bisherigen

an die neue Dienstbehörde abzugeben (MVO. vom 22. November 1879).

5) Die Gendarmerie hat bei Ausübung der gerichtlichen Polizei (s. d.) Aufträge der Staatsanwaltschaft und Gerichte, soweit es die übrigen Dienstleistungen irgend gestatten, auszuführen; Befehle hat sie nur von ihren Vorgesetzten (s. oben II im Eing.) anzunehmen (Instr. § 2). Den letzteren, ingleichen dem Obergendarmerieinspector und dem Kreisobergendarm haben sie, auch abgesehen von der oben I. 4 erwähnten Anzeigepflicht, über wichtige Angelegenheiten jeder Art Anzeige zu erstatten (Instr. § 9_4). Vorschriften über Beschränkung der Anzeigen und abgekürzte Form der Rapporte giebt MVO. vom 19. December 1867; um den Dienstvorgesetzten einen schnellen Ueberblick über vorgekommene Verbrechen, die Art der Ausführung ꝛc. zu verschaffen, hat jeder Districtsgendarm ein Journal nach vorgeschriebenem Formular zu halten (MVO. vom 28. October 1874); von der Vorlegung der Rapporte an den Brigadier kann in dringenden Fällen abgesehen werden (MVO. vom 5. Juni 1874 pct. 10).

6) Die Entschließung wegen Bestellung von Stellvertretern hat, je nachdem der Stellvertreter aus demselben amtshauptmannschaftlichen, bez. demselben Regierungsbezirke beschafft werden soll oder nicht, die Amtshauptmannschaft, die Kreishauptmannschaft, oder das Ministerium des Innern; von der Verwendung militärischer Hülfsgendarme soll abgesehen werden (MVO. vom 5. Juni 1874 pct. 8). Ministerialentschließung über die Entschädigungsfrage ist nur dann einzuholen, wenn sich von Haus aus übersehen läßt, daß die auswärtige Verwendung längere Zeit andauern wird (MVO. vom 23. April 1880, Ges. vom 15. März 1880 p. 39 § 2).

7) Von der Einberufung zur Truppe und von der Einziehung zu militärischen Uebungen im Frieden ist die Gendarmerie frei (§§ 12, 20 der Controlordnung im Ges.- und Verordn.-Bl. von 1876 p. 145), es bedarf daher besonderer Unabkömmlichkeitszeugnisse nicht (MVO. vom 10. Juni 1875); dagegen soll eine grundsätzliche Befreiung von der Theilnahme an Controlversammlungen nicht stattfinden (Controlordnung § 11 und MVO. vom 24. Mai 1875).

8) Die Militärbehörden sind zur Unterstützung der Gendarmerie in ihren Dienstverrichtungen, die beurlaubten Soldaten aber zu unbedingter Respectirung derselben angewiesen (Gener. vom 7. April 1820 § XVII).

Gendarmerieanzeigen, s. Gendarmerie I. 4 und II. 5.

Gendarmeriebrigaden, Gendarmeriedistricte, s. Gendarmerie II. im Eingang.

Gendarmeriewirthschaftsdepôt. Demselben ist das Gendarmeriewirthschaftswesen und der Vertrieb der Druckformulare (s. d.) für Polizeisachen übertragen (Instr. vom 15 September 1874 p. 234 § 3_4); das Expeditionspersonal ist dem Obergendarmerieinspector unterstellt.

Generalauditoriat. Dasselbe führt gegenwärtig die Bezeichnung „Oberkriegsgericht" (VO. vom 22. März 1869 p. 135 § 14).

Generalcommission für Ablösungen (s. d.) und Gemeinheitstheilungen (s. d.), deren Geschäfte sind der Kreishauptmannschaft Dresden übertragen worden (Bek. vom 18. Februar 1876 p. 198).

Generaldirection der Staatseisenbahnen, s. Eisenbahnbehörden 2.

Generalschmelzadministration, s. Hüttenwerke.

Generalsecretär, s. landwirthschaftliche Vereine, Landesculturrath.

Genfer Vertrag zur Verbesserung des Looses der in den Feldarmeen verwundeten Militärs vom 22. August 1864, derselbe ist nach dem Beitritte Sachsens publicirt durch Bek. vom 9. Juli 1866 p. 175.

Genossenschaften. Die Bestimmungen über eingetragene Genossenschaften im Sinne des RGes. vom 4. Juli 1868 p. 415 gehören dem Privatrechte an, bei Auflösung derselben concurriren jedoch die Verwaltungsbehörden insofern, als die Auflösung in Folge gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen zwar nur durch gerichtliches Erkenntniß, aber „auf Betrieb der höheren Verwaltungsbehörde" zu erfolgen hat (obiges RGes. § 35 Abs. 2 und RGes. vom 21. October 1878 p. 351 § 2_1). — Ueber Genossenschaften im Sinne des Ges. vom 15. Juni 1868 p. 315 s. Juristische Personen, Hülfscassen B.

Geodätische Unterlagen, s. Dismembrationsanbringen, Feldmesser II.

Geometer, s. Feldmesser.

Gerber. Die den Gerbern in § 8 pct. 7 c der AVO. vom 10. September 1870 p. 317 nachgelassene Sonntagsarbeit soll sich auf Wildwaaren beschränken, dagegen für Bearbeitung von Lammfellen nicht gestattet sein (DKB. von 1880 p. 8). Gerbereien sind Gewerbeanlagen (s. d.) im Sinne von § 16 der GO.

Gerichte, s. Justizbehörden.

Gerichtliche Polizei. Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes haben strafbare Handlungen zu erforschen und alle dringlichen Anordnungen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten, zu treffen; sie senden ihre Verhandlungen ohne Verzug an die Staatsanwaltschaft, wenn schleunige richterliche Handlungen erforderlich werden, an den Amtsrichter, und sind verpflichtet, den Ersuchen oder Aufträgen der Staatsanwaltschaft zur Vorbereitung der Anklage, sowie denjenigen der Untersuchungsrichter zu Ausführung einzelner Maaßregeln oder Vornahme von Ermittelungen zu genügen (StPO. §§ 159, 161, 162, 187). Bei Gefahr im Verzuge sind sie unter gewissen Beschränkungen zur Haftnahme (s. d.), Beschlagnahme (s. d.), Durchsuchung, zum Erlaß von Steckbriefen (s. d.) berechtigt (StPO. §§ 98, 105), dürfen die Verfolgung eines Flüchtigen in das Gebiet eines andern Bundesstaates fortsetzen und den Flüchtigen daselbst ergreifen (RGes. v. 27. Jan. 1877 p. 41 § 168). Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft und in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen des Staatsanwalts beim Landgerichte ihres Bezirks und seiner Vorgesetzten Folge zu leisten (eod.

§ 153). Als Hülfsbeamte in diesem Sinne sind erklärt worden die Gendarmerie (s. d.), die polizeilichen Executivbeamten der Städte RStO. (s. Polizeibeamte III), die Bürgermeister kl. StO., Gemeindevorstände, Gutsvorsteher, Gerichtsvollzieher und Eichmeister (VO. vom 19. September 1879 p. 372, Instr. vom 13. September 1879 p. 344 § 2, kl. StO. art. IV § 12 l, RLGO. §§ 74 l, 81), nicht minder die Obergrenz- und Obersteuercontroleure, Obergrenz- und Obersteueraufseher, Grenz- und Steueraufseher, Förster, Unterförster, Waldwärter und die für den großen Garten zu Dresden angestellten Aufseher (VO. vom 6. October 1879 p. 388). Die Amtshauptmannschaft concurrirt in Sachen der gerichtlichen Polizei als Dienstbehörde der Gendarmerie (s. d.), sowie als Gemeindeaufsichtsbehörde (s. d.). Beschwerden in Criminalpolizeisachen, welche nicht die Aufhebung einer Entschließung (sogenannte Justizbeschwerde) bezwecken, sondern das Verhalten des Polizeipersonals betreffen und vom Disciplinargesichtspuncte zu betrachten sind (sogenannte Aufsichtsbeschwerde), gehören vor die Aufsichtsbehörde der Polizeibehörde, nicht vor die Staatsanwaltschaft (MVO. vom 15. November 1873 im SWB. von 1877 p. 1, mit Rücksicht auf die Gendarmerie bereits ausgesprochen durch MVO. vom 5. December 1861). Bei Schadenfeuern haben die ersten criminalpolizeilichen Erörterungen durch die Brandversicherungsbehörden (s. d.) erster Instanz zu erfolgen, können jedoch von den Amtshauptmannschaften den Brandversicherungsinspectoren übertragen werden (AVO. vom 18. November 1876 p. 509 §§ 8, 50). Bei polizeilichen Aufhebungen haben die Polizeibehörden, wenn sich der Verdacht eines Verbrechens herausstellt, sich jeder dem gerichtlichen Einschreiten vorgreifenden Thätigkeit zu enthalten, in allen Fällen aber, auch wo der Verdacht einer strafbaren Handlung ausgeschlossen erscheint, die vorgeschriebene Formularanzeige an die Staatsanwaltschaft, bez. die Gerichtsbehörde zu erstatten (VO. vom 21. September 1874 p. 311 § 4 Abs. 3, § 5 und MVO. vom 30. April 1875 im SWB. p. 93).

Gerichtsärzte. Die gerichtsärztlichen Functionen bestehen in der ärztlichen Behandlung aller derjenigen Fälle, in welchen gerichts- oder polizeiwegen hierfür zu sorgen ist, ingleichen in der Erörterung und Begutachtung medicinischer Gegenstände auf Requisition eines Gerichts oder einer Polizeibehörde außer dem Falle eines Medicinalvergehens; als Fälle der letzteren Art sind besonders hervorgehoben die Untersuchung des gesundheitlichen Zustandes einer Person, die Untersuchung weggenommener oder wegzunehmender Medicamente, verdorbener Nahrungsmittel und Getränke, die Constatirung des medicinischen Thatbestandes bei Verbrechen, ingleichen die Prüfung und Ermäßigung der Kosten des Medicinalpersonals (Ges. vom 30. Juli 1836 p. 183 § 7, Instr. vom 30. Juli 1836 p. 187 § 10). Gerichtsarzt ist in der Regel der Bezirksarzt (s. d.); die Anstellung besonderer Gerichtsärzte kann namentlich dann erfolgen, wenn der Bezirksarzt nicht am Sitze des Gerichtes wohnt, oder die den Sitz der Gerichtsbehörde bildende Stadt

einen eximirten Medicinalbezirk (s. d.) bildet (VO. vom 10. Januar 1857 p. 18, Ges. vom 30. Juli 1836 pct. 7 u. 8, obige Instruction § 17, VO. vom 12. September 1879 im JMB. p. 138 § 12). Wo besondere Gerichtsärzte bestehen, sind dieselben der landespolizeilichen Aufsicht der Bezirksärzte (s. Bezirksärzte II) ebenfalls unterworfen. Die Voraussetzung der Anstellung als Gerichtsarzt bildet das Bestehen der geordneten staatsärztlichen Prüfung (s. Aerzte A. I. 2). Die Gerichtsärzte erhalten ihre Verrichtungen und Reisen, soweit die Vergütung nicht aus der Staatscasse zu übertragen und im Fixum für Bezirksärzte (s. d. IV) inbegriffen ist, nach den hierfür bestehenden ärztlichen Taxen (s. d. B) vergütet (obige Instruction § 18). Reisekosten erhalten sie als Bezirksärzte (s. d. IV) nach den Bestimmungen für Staatsdiener, in andern Fällen nach Maaßgabe der Taxordnung vom 14. März 1872, nicht nach § 14 der RGebührenordnung vom 30. Juni 1878 p. 173 (MVO. vom 18. Januar 1882 im JMB. p. 2). Die Gerichte haben die von ihnen eingeholten Obergutachten den Gerichtsärzten amtlich mitzutheilen (VO. v. 30. Aug. 1864 p. 293).

Gerichtsbezirke. Das Verzeichniß der sächsischen Gerichtsbezirke giebt VO. vom 28. Juli 1879 p. 235. Abänderungen der Grenzen eines Gemeindebezirks (s. d.), welche zugleich Grenzen eines Gerichtsbezirks sind, ziehen von selbst die Abänderung des letzteren nach sich, andere Abänderungen der Gerichtsbezirke können nur nach Gehör des Bezirksausschusses, in Städten RStO. der Gemeindevertretung, verfügt werden (Ges. vom 1. März 1879 p. 59 § 5).

Gerichtsdiener. Die Verwaltungsbehörden sind ermächtigt, zu Ausführung von Schubtransporten (s. d.) und zu Behändigung von Marschrouten (s. d.) sich des Dienerpersonals der Gerichte zu bedienen, soweit ein Bedürfniß hierzu besteht und es ohne Beeinträchtigung des Justizdienstes geschehen kann; die Kosten der für die Amtshauptmannschaften und die Delegation ausgeführten Schubtransporte werden zwischen den Ministerien des Innern und der Justiz budgetmäßig ausgeglichen (VO. v. 13. Oct. 1874 p. 419 §§ 3, 4). Ueber die Uniform s. Abzeichen II.

Gerichtsgefängnisse. I. Die Gefängnißstrafe (s. d. II) ist, soweit dies nicht in den Anstalten zu Sachsenburg, Zwickau, Voigtsberg, Grünhain, Dresden und Chemnitz geschieht, in den Gerichtsgefängnissen zu verbüßen. Den Gefangenen ist gestattet, sich auf ihre Kosten mit eigener Beköstigung und eigener Lagerstätte zu versorgen und sich eine beliebige mit der Disciplin des Gefängnisses vereinbare Beschäftigung zu wählen; im Unvermögensfalle sind sie mit Lagerstätte, nothdürftiger Kleidung, ausreichender Kost, worunter täglich wenigstens einmal warme Speise, zu versorgen; auch sind sie, soweit thunlich, angemessen zu beschäftigen, der Arbeitsverdienst verbleibt ihnen zur Hälfte, während die andere Hälfte zur Sportelcasse fließt; für den durch den Arbeitsverdienst nicht gedeckten Verpflegungsaufwand haben die privatrechtlich Verpflichteten aufzukommen (revid. Strafproceßordnung vom 1. October 1868 p. 913 art. 22, VO. vom 19. December 1870 p. 408

§ 7, Ges. vom 12. April 1861 p. 56 § 3). Die Verpflegungsverbindlichkeit der Gerichte hört mit der Entlassung auf und geht auf den Ortsarmenverband des Aufenthaltsorts (s. Unterstützungswohnsitz IV), bei Landarmen auf den Landarmenverband über (RGes. vom 6. Juni 1870 p. 360 §§ 28, 30). Die Aufsicht über die Gerichtsgefängnisse steht dem ersten Beamten der Staatsanwaltschaft beim Landgerichte, an Amtsgerichten dem mit der Dienstaufsicht in Strafsachen beauftragten Amtsrichter zu (MVO. vom 24. September 1879 im JMB. p. 203 § 1). Die Bezirksärzte haben in Gemeinschaft mit diesen Beamten aller $^1/_2$ Jahre die Gerichtsgefängnisse zu revidiren und Revisionsprotocolle nach vorgeschriebenem Formulare aufzunehmen (MVO. vom 3. Januar 1866, 10. März 1871 und 14. Februar 1874). Für jedes Gerichtsgefängniß ist ein Gefängnißgeistlicher (s. d.) bestellt. Im Uebrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über Strafvollstreckung (s. d.).

II. Dafern Verwaltungsbehörden eigne Arrestlocalitäten nicht besitzen, ist wegen Vollstreckung der von ihnen erkannten Haftstrafen die Gerichtsbehörde anzugehen (VO. vom 22. September 1874 p. 330 § 6, MVO. vom 9. October 1874 im JMB. p. 69, vom 15. October 1879 im JMB. p. 233, AVO. vom 15. Sept. 1879 p. 351 § 4_3). In weiterer Ausführung dieser Bestimmung ist Folgendes ergangen:

1) Die Amtshauptmannschaften sind, soweit sie nicht eigne Gefängnisse haben, zum Zwecke sowohl der Strafvollstreckung als der Sicherheitshaft zur Benutzung der Gerichtsgefängnisse berechtigt; die hierdurch erwachsenden und von der Verwaltungsbehörde festzustellenden Kosten werden nicht erstattet, sondern von den Ministerien budgetmäßig ausgeglichen; zu benutzen ist in der Regel das am Sitze der Amtshauptmannschaft, bez. der Delegation gelegene, im Nothfalle auch ein anderes Gerichtsgefängniß des Bezirks; die Aufnahmeverfügung ist an den ersten Arresthausbeamten direct zu erlassen, welcher hiervon dem Gerichtsvorstande Meldung zu machen hat (MVO. vom 9. October 1874). Das Gleiche über den Kostenpunct gilt bei Benutzung der Gerichtsgefängnisse durch die königlichen Zoll- und Steuerbehörden (MVO. vom 17. Juli 1880 im JMB. p. 75), sowie bei Verbüßung derjenigen Haftstrafen, in welche die von den Gemeindevorständen erkannten Geldstrafen durch die Amtshauptmannschaft verwandelt worden sind (MVO. vom 15. März 1881 im SMB. p. 102 und in der Zeitschr. f. V. II p. 259). Auf communale Verwaltungsbehörden leidet die Befugniß zur Benutzung der Gerichtsgefängnisse zwar ebenfalls, jedoch nur gegen Bezahlung der taxmäßigen Kosten Anwendung (eod.); wegen Vollstreckung von Haftstrafen an Auswärtigen*) haben sich diese Behörden des Gefängnisses der auswärtigen Verwaltungsbehörde, nicht der Gerichtsbehörde zu bedienen, eine Erstattung

*) Nach Beschluß der Kreishauptmannschaft Dresden vom 20. Februar 1882, gestützt auf § 4 des Ges. sub A vom 28. Januar 1835, ist die Requisition von Verwaltungsbehörde zu Verwaltungsbehörde behufs Vollstreckung von Haftstrafen überhaupt ausgeschlossen.

der Verläge findet nach VO. vom 29. December 1868 p. 1426 (s. Requisitionskosten II) diesfalls nur bei deren Einbringlichkeit Statt; dagegen haben Amtshauptmannschaften und Delegation, wenn sie der Eingangs gedachten Regel zuwider auswärtige communale Verwaltungsbehörden, nicht die Gerichtsbehörden requiriren, ersteren die Kosten zu erstatten (MVO. vom 20. März 1875 im SWB. p. 190, Jahrg. 1876 p. 2, p. 51).

2) Krankenpflege (s. d. 1) der vor der Entlassung Erkrankten, ingleichen der Bekleidungsaufwand (s. d.) der Detinirten ist in der Regel als Polizeiaufwand zu betrachten. Die Verpflichtung, für Reinigung der Gefangenen Sorge zu tragen, trifft die Polizeibehörde auch dann, wenn sie von Erlaß einer Strafverfügung abgesehen und den Gefangenen „ohne Weiteres“ (s. Verwaltungsstrafsachen II. 4) an das Gericht abgegeben hat; die Gemeindevorstände trifft diese Verpflichtung nicht, da dieselben zu Verhängung von Untersuchungs- oder Strafhaft nicht berechtigt sind (SWB. Jahrg. 1875 p. 163, Jahrg. 1876 p. 46). Die Aufhebung (s. d.) der Leiche eines Gefangenen, event. das Begräbniß oder die Ablieferung an die Anatomie liegt dem Gerichtsvorstande, die Anzeigeerstattung und Bekanntmachung der Polizeibehörde ob; die aus dem Nachlasse nicht zu erlangenden Begräbnißkosten trägt die Behörde, welche vor dem Ableben des Gefangenen nach den oben II. 1 dargelegten Grundsätzen für dessen Unterhalt aufzukommen hatte (VO. vom 18. November 1878 p. 513 und MVO. vom 6. December 1878 im SWB. von 1879 p. 2, dagegen Centr.B. von 1874 p. 234). Bei Ueberweisung an die Landespolizeibehörde hat die Berichtserstattung von dem Gerichte, die Einlieferung in die Correctionsanstalt (s. d. A. 1) von der Polizeibehörde auszugehen. Die Ausweisung (s. d. C III) der aus dem Gerichtsgefängnisse zu Entlassenden hat durch die Verwaltungsbehörde, welche die Strafverfügung erlassen, dagegen in den Fällen, wenn die Verurtheilung wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung erfolgte, von der Verwaltungsbehörde am Sitze des Gerichts auszugehen. Bei Einlieferung außerhalb der Expeditionszeit sind die Gefangenen auch ohne Aufnahmeverfügung aufzunehmen, die letztere ist jedoch nachträglich beizubringen (MVO. vom 7. October 1874).

Gerichtskosten, s. Requisitionskosten.

Gerichtsstand in Verwaltungsstrafsachen ist wahlweise der der begangenen That oder der des Wohnsitzes (StPO. §§ 7 flg., Ges. vom 8. März 1879 p. 87 § 1_3).

Gerichtsvollzieher, s. Zwangsvollstreckung B I.

Gerichtswundärzte. Jedem Gerichte ist ein Gerichtswundarzt beizugeben; demselben kommt namentlich die Unterstützung des Gerichtsarztes in chirurgischen Fällen, insbesondere bei Leichenöffnungen zu (VO. vom 10. Januar 1857 p. 19 § 1, Instr. vom 30. Juli 1836 p. 187 sub II, StPO. § 87, MVO. vom 12. September 1879 im JMB. p. 138 § 12). Ueber Anstellungsprüfung, Taxen und Aufsicht des Bezirksarztes gelten die Bestimmungen für Gerichtsärzte (s. d.).

Gesammtministerium. Dasselbe besteht aus den Vorständen sämmtlicher Ministerien (s. d.) und ist die oberste collegiale Staatsbehörde; als solcher gebühren ihm die Communication mit den Ständen, die Begutachtung der Gesetze, die Differenzen der Ministerien unter sich, die Begutachtung der Beschwerden über einzelne Ministerien, die Berathung des Staatsbudgets, die Aufsicht über das geheime Archiv, die Redaction der Gesetzsammlung, sowie alle andern wichtigen, nicht ausschließlich einem Ministerialdepartement zugehörigen oder ihm sonst im einzelnen Falle zur Begutachtung überwiesenen Gegenstände (VU. § 41 Abs. 2, § 140, VO. vom 7. November 1831 p. 323 pct. 4 G). Das Gesammtministerium bildet während der Regierungsverwesung den Regentschaftsrath (s. d.), von ihm geht die Erklärung des Belagerungszustandes (s. d.) aus, demselben ist die Oberrechnungskammer (s. d.) unterstellt.

Gesandte, s. Diplomatischer Weg.

Gesangbücher. Die Entschließung über Abschaffung in Gebrauch befindlicher und Einführung neuer Gesangbücher gebührt dem Landesconsistorium nach Vortrag an die in evangelicis beauftragten Staatsminister, die Wahl unter den hiernach genehmigten Gesangbüchern ist dem Kirchenvorstande überlassen (Kirch.-Ges. vom 15. April 1873 p. 376 §§ 5_7, 7c, KVO. vom 30. März 1868 p. 204 §§ 40, 24_8). Wünsche und Vorschläge in Bezug auf den veröffentlichten Entwurf eines Landesgesangbuchs sind dem Landesconsistorium bis Ende 1881 einzureichen gewesen (Bek. vom 10. Juni 1881 im Consf.B. p. 56). Dasselbe wird nicht zwangsweise eingeführt, doch sollen in den Kirchengemeinden Fonds zu dessen Beschaffung für weniger Bemittelte begründet werden, auch ist zur Förderung seiner Einführung für den 2. Bußtag jeden Jahres eine allgemeine Kirchencollecte genehmigt worden (VO. vom 25. Juni 1881 im Consf.B. p. 66, p. 67). Ueber den gegenwärtigen Stand der Gesangbuchfrage s. Bek. vom 10. Februar 1882 im Consf.B. p. 19.

Gesangunterricht ist wesentlicher Unterrichtsgegenstand der Volksschule und obligatorischer, aber nicht wissenschaftlicher, Unterrichtsgegenstand in den höheren Lehranstalten; in den letzteren kann vom Director auf Grund ärztlichen Zeugnisses Dispensation ertheilt werden (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 § 2, AVO. vom 29. Januar 1877 p. 43 pct. 8). S. auch Fachlehrer, gewerbliche Schulen.

Gesangvereine sind, so lange sie sich auf die Pflege des Gesangs beschränken, nicht als öffentliche Vereine zu betrachten, s. Vereine II.

Geschäftsführer sind als gewerbliche Arbeiter (s. d.) nicht zu betrachten (AVO. vom 15. November 1878 p. 483 § 3).

Geschenke. Staatsdiener bedürfen zu deren Annahme der Genehmigung der Dienstbehörde (Ges. vom 3. Juni 1876 p. 239 § 5); die Geistlichen haben seit ihrer Fixation (s. Kirchliche Handlungen) für keine in ihr Amt einschlagende Handlung, für welche durch die Fixation Ent-

schädigung eingetreten ist, eine Gegenleistung anzunehmen (Kirch.-Ges. vom 2. December 1876 p. 715 § 7).

Geschlossene Gesellschaften, s. Vereine I.

Geschlossene Gewässer, s. Fischerei im Eing.

Geschlossene Zeiten. 1) In polizeilicher Beziehung als geschlossen gelten für theatralische Vorstellungen (s. d. II) die Tage vom Gründonnerstag bis Sonnabend vor Ostern und die Bußtage, weiter ausgedehnt ist die geschlossene Zeit für Musikaufführungen (s. d. II) und Tanzmusik (s. d. II).

2) Eine kirchlich geschlossene Zeit besteht nur noch in sofern, als an den ersten Feiertagen der 3 hohen Feste, an Bußtagen und in der Charwoche von Montag bis einschließlich Sonnabend kirchliche Trauungen nicht vorgenommen werden sollen; Ausnahmen sind zulässig im Falle schwerer Erkrankung oder im Wege der Dispensation durch den Superintendenten; auch Aufgebote sollen an den ersten Feiertagen der drei hohen Feste, zu Weihnachten jedoch nur, wenn der erste Feiertag auf Sonntag fällt, nicht vorgenommen werden (Trauordnung vom 23. Juni 1881 p. 136 §§ 16, 3_3).

Geschworene, s. Schöffen.

Gesellen, s. gewerbliche Arbeiter.

Gesellencassen, s. Hülfscassen.

Gesellenherbergen, s. Herbergen.

Gesellige Vereine, s. Vereine I.

Gesetze, Gesetzgebung. I. Stellung des Königs und der Stände zur Gesetzgebung: Der König erläßt und promulgirt die Gesetze mit Bezug auf die erfolgte Zustimmung der Stände und ertheilt die Vollzugsverordnungen; alle Verfügungen des Königs müssen von dem Vorstande des Departementsministeriums mitunterzeichnet sein, die Begutachtung der in den Ministerialdepartements (s. d.) vorbereiteten Gesetze erfolgt durch das Gesammtministerium; Verordnungen, deren unverzüglicher Erlaß durch das Staatswohl dringend geboten (s. insbesondere Staatshaushalt), kann der König vorbehältlich der Ratihabition der Stände unter Verantwortlichkeit und Contrasignatur sämmtlicher Minister erlassen, dieselben sind jedoch als „Verordnungen" zu publiciren, während die mit Bezugnahme auf die erlangte Zustimmung der Stände ergehenden Bestimmungen als „Gesetze" bekannt zu machen sind; abgesehen von diesem Falle darf kein Gesetz ohne Zustimmung der Stände erlassen, abgeändert oder authentisch interpretirt werden; Entwürfe können nur vom König an die Stände gebracht werden, nicht umgekehrt, jedoch sind die Stände berechtigt, auf Erlaß oder Abänderung von Gesetzen anzutragen; die an die Kammern gelangten Gesetzvorschläge können noch während der ständischen Discussion vom König zurückgenommen, ein von den Ständen mit Abänderungen angenommener, vom König nicht genehmigter Gesetzentwurf kann mit Widerlegungsgründen bez. Abänderungsvorschlägen nochmals an die Kammer gebracht, ein von den Ständen abgelehnter Gesetzentwurf dagegen kann

unverändert nur auf dem folgenden Landtag wieder an dieselben gebracht werden; bei Meinungsverschiedenheit der Kammern unter sich tritt das Vereinigungsverfahren (s. d.) ein; alle Gesetzentwürfe sind mit Motiven zu versehen (VU. §§ 85—95, 43, VO. vom 7. November 1831 p. 323 pct. 4 G 2, pct. 5_4, Bek. vom 28. December 1831 p. 366, Ges. vom 3. December 1868 p. 1365 art. III).

II. Die Publication der Gesetze erfolgt seit dem Jahre 1834 durch das „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen"; durch dasselbe sind auch alle sonstigen Verordnungen und Bekanntmachungen, welche vom König, den Ministern und andern Centralbehörden ausgehen, — in den beiden letzteren Fällen, dafern sie nicht blos örtliches oder persönliches Interesse haben, — zu publiciren; die in dem Blatte erscheinenden Bestimmungen gelten vom Beginne des 15. Tages nach Ablauf des jedem Exemplare aufgedruckten Tages der letzten Absendung für das ganze Land publicirt; das Blatt wird an die kgl. Behörden unentgeltlich, an die Gemeinden, sowie alle Bediensteten der königlichen und geistlichen Behörden gegen einen halbjährig zu entrichtenden Pränumerationspreis von jährlich 2,25 ℳ abgegeben; außerdem erhalten die Geistlichen jeder Parochie gemeinschaftlich ein unentgeltliches Exemplar; es ist Sorge zu tragen, daß der Eingang jedes Stückes des Ges.- und Verordn.-Bl. bekannt wird, und daß dasselbe 14 Tage lang öffentlich ausliegt (Ges. und AVO. vom 6. November 1834 p. 189, p. 192, VO. vom 7. November 1831 p. 323 pct. 4 G 7, VO. vom 30. November 1840 p. 420 § 7 d, Receß vom 9. October 1835 p. 610 Abschn. II, Beschluß des Ges.-Minist. vom 18. Mai 1880). Vor dem Ges.- und Verordn.-Bl. bestand in Folge Mand. vom 9. März 1818 p. 1 zu gleichem Zwecke die „Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen"; die weiter zurückliegenden gesetzlichen Bestimmungen enthält der Codex Augusteus vom Jahre 1724 und (als Privatarbeit) der Codex Saxonicus von Dr. Schaffrath Band I; den in den Cod. Aug. aufgenommenen Decisivrescripten ist, sofern sie nicht in die „Gesetzsammlung" aufgenommen worden, gesetzliche Kraft nicht beizumessen (Bek. vom 9. Mai 1827 p. 99).

III. Verhältniß zur Reichsgesetzgebung. Innerhalb seiner Competenz (RVerf. vom 16. April 1871 p. 64 art. 4, RGes. vom 3. März 1873 p. 47 und RGes. vom 20. December 1873 p. 379) übt das Reich die Gesetzgebung mit der Wirkung, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen, jedoch können auch bezüglich der dieser Competenz unterliegenden Gesetzgebungsmaterien die Gesetze und Verordnungen der Einzelstaaten von diesen so lange abgeändert werden, als eine bindende Norm Seitens des Reiches nicht ergangen ist (RVerf. art. 2, RSchlußprotoc. vom 23. November 1870 pct. VI im Reichsgesetzbl. von 1871 p. 23); das Steuerbewilligungsrecht der Stände und die damit zusammenhängenden Befugnisse unterliegen den sich aus der Reichsverfassung mit Rücksicht auf die Matricularbeiträge und den Reichshaushalt ergebenden Beschränkungen (VU. §§ 89, 97 und Ges.

vom 3. December 1868 p. 1365 pct. IV). Die Bekanntmachung der Reichsgesetze erfolgt durch das „Reichs-Gesetzblatt", früher „Gesetzblatt für den Norddeutschen Bund"; das Halten des Blattes ist für die Gemeinden obligatorisch, über Bekanntmachung und Auslegung innerhalb der Gemeinden gelten die oben unter II aufgeführten Bestimmungen, die verbindliche Kraft der Reichsgesetze beginnt mit dem 14. Tage nach Ablauf des jedem Blatte beigedruckten Tages der Ausgabe (RVerf. art. 2, MVO. vom 26. Juli 1867 p. 24, Ges. vom 10. December 1867 p. 571).

Gesinde. Die auf das Gesinde bezüglichen sowohl civil- als verwaltungsrechtlichen Bestimmungen enthält die Gesindeordnung vom 10. Januar 1835 p. 17 mit AVO. vom gleichen Tage p. 38. Als zum Gesinde gehörig sind darnach nur solche Dienstboten zu betrachten, welche sich zu ausschließlicher Leistung häuslicher und wirthschaftlicher (nicht wissenschaftlicher) Dienste auf einen bestimmten längeren Zeitraum (nicht tageweise) verbindlich machen (Ges.-Ordg. §§ 1—3). Unter den verwaltungsrechtlichen Bestimmungen der Ges.-Ordnung und der AVO. sind folgende hervorzuheben: Sowohl bei unbegründeter Weigerung, den Dienst anzutreten, als bei unbegründetem Verlassen des Dienstes ist das Gesinde auf Antrag des Dienstherrn in den Dienst zwangsweise ein-, bez. wieder einzuführen; bleibt die Maaßregel erfolglos, so tritt Haft, ersteren Falls bis zu 8 Tagen, letzteren Falls bis zu 14 Tagen ein (Ges. Ordg. §§ 23, 111, 112); Requisitionen nicht sächsischer Behörden auf Wiedereinführung soll nur bei verbürgter Gegenseitigkeit entsprochen werden (MVO. vom 1. März 1881). Doppelvermiethung (s. d.) und Verleitung zum Rücktritte vom Miethcontracte sind polizeilich strafbar. Unbeschadet der in § 74 geordneten Verpflichtung der Dienstherrschaft zur Verpflegung erkrankten Gesindes ist der Ortsarmenverband des Dienstortes auf die Zeit von 6 Wochen zu Gewährung von Krankenpflege (s. d. 2) ohne Ersatzanspruch an den definitiv verpflichteten Ortsarmenverband verpflichtet; zur Bestreitung der Curkosten können von den Gemeinden Dienstbotenkrankencassen errichtet werden (s. Hülfscassen C II a). Als Anfangspunct der zweijährigen Frist behufs Erwerbs und Verlusts des Unterstützungswohnsitzes gelten die üblichen Umzugstermine (RGes. vom 1. Juli 1870 p. 355 §§ 11_3, 23_3). Jeder Dienstbote ist berechtigt, ein Dienstzeugniß (s. Gesindezeugniß) zu verlangen und verpflichtet, hierüber ein Buch zu führen. Dienstloses Gesinde (s. d.) untersteht einer besonderen polizeilichen Aufsicht. An jedem Orte sind von der Polizeibehörde Gesindeverzeichnisse (s. d.) zu halten; der Dienstantritt und Dienstwechsel unterliegt der polizeilichen Anmeldung (s. d.). Zum Antritte des ersten Dienstes bedarf es der Genehmigung der Erziehungspflichtigen, welche der Polizeibehörde nachzuweisen ist (AVO. vom 10. Januar 1835 § 3). Die Gesindevermiether (s. d.) bedürfen zum Beginne des Gewerbebetriebs keiner Genehmigung, unterstehen aber behördlicher Controle. Bestrafung des Gesindes wegen Ungehorsams auf Grund von § 34, § 53, § 110 der Ges.Ordg. setzt Strafandrohung (s. d.) voraus (MVO. vom 27. Mai

1873 im ZKB. p. 73, SWB. p. 121). Differenzen zwischen Dienstherrschaft und Gesinde gehören vor die Polizeibehörde, wenn sie durch ordnungswidriges Verhalten beider Theile zu einander, insbesondere durch die Beköstigung veranlaßt sind; auch können die Polizeibehörden in Streitigkeiten, welche an sich Justizsachen sind, mit Vorbehalt weiterer Ausführung im Rechtswege, über Antretung, Fortsetzung und Aufhebung des Dienstverhältnisses einstweilige Vorkehrungen treffen (Ges.-Ordg. §§ 66, 122, 123). Alle vorstehends den Polizeibehörden überwiesenen Geschäfte gehören in Städten RStO. vor den Stadtrath, bez. in Dresden die Polizeidirection, in Städten kl. StO. vor die Bürgermeister, auf dem Lande vor die Gemeindevorstände, bez. Gutsvorsteher; nur die Ausstellung des bei Verbrechen und Vergehen der Dienstboten vorgeschriebenen Zeugnisses (s. Gesindezeugniß) erfolgt in Städten kl. StO. und auf dem Lande durch die Amtshauptmannschaft (AVO. vom 22. August 1874 p. 125 § 7). Von den landwirthschaftlichen Kreisvereinen werden an landwirthschaftliches Gesinde auf dem Lande und in Städten als Auszeichnung für treue, mindestens 10jährige Dienste auf einem Gute oder bei einer Herrschaft Anerkennungsdiplome, für mindestens 15 bez. 20jährige Dienste an Männer silberne bez. vergoldete Medaillen, welche jedoch mit der Uhrkette nicht durch ein farbiges Band verbunden werden dürfen, an Frauen dergleichen Kreuze verliehen; ausschließlich oder vorwiegend zu hauswirthschaftlichen Diensten verwendete Personen (Kutscher, Köchinnen, Hausmägde, Stubenmädchen) erhalten diese Auszeichnung nicht; an die hiernach Ausgeschlossenen verleiht das Ministerium des Innern bei mindestens 30jähriger Dienstzeit die silberne Medaille „für langjährige treue Dienste“ (Statut von 1880 im SWB. p. 170 und in der Zeitschr. f. V. I p. 264, MVO. vom 1. Juni 1880, 7. April, 26. October und 15. November 1881). Die VO. vom 26. October 1881 giebt Zeitschr. f. V. III p. 60.

Gesindebücher, s. Gesindezeugnisse.

Gesindemäkler, Gesindevermiether. Der Gewerbebetrieb eines Gesindevermiethers kann Denjenigen untersagt werden, welche wegen Verbrechen oder Vergehen gegen Sittlichkeit oder Eigenthum bestraft worden sind (GO. § 35_3); die gewerbepolizeilichen Bestimmungen für Trödler (s. d.) gelten auch für Gesindemäkler.

Gesindeverzeichnisse. In allen Orten sind von der Gesindepolizeibehörde (s. Gesinde) Verzeichnisse nach vorgeschriebenem Formulare zu halten, in welche sowohl das in Dienst stehende als das dienstlose (s. d.) Gesinde, der Dienstantritt und Dienstwechsel auf geschehene Anmeldung (s. d.) einzutragen ist (AVO. vom 10. Januar 1835 p. 38 §§ 1, 2, 4, 7, 17 flg., AVO. vom 22. August 1874 p. 125 § 7).

Gesindezeugnisse. Jede Dienstherrschaft hat dem in gesetzlicher Weise von ihr abgehenden Dienstboten ein Zeugniß über die Dauer der Dienstzeit, über die Eigenschaft, in welcher er gedient und über sein Verhalten, namentlich über Treue und Ehrlichkeit auszustellen; ist der Dienstbote in Untersuchung gekommen, so hat die Amtshauptmannschaft, bez. der Stadtrath Dasjenige, was sich der Dienstbote zu Schulden kommen ließ, actenmäßig

in das Zeugniß zu bemerken, bei kleineren Vergehungen aber diese Bemerkung dahin zu fassen, daß „dem weiteren Fortkommen des Inhabers kein Hinderniß entgegensteht"; die Gesindezeugnisse sind in Gesindezeugnißbücher einzutragen, welche von der Wohnortsbehörde nach vorgeschriebenem Formulare unter Verlautbarung der erfolgten Impfung, der Confirmation und der auf die Militärpflicht bezüglichen Verhältnisse bei der ersten Vermiethung auszustellen, bei Anmeldung eines Dienstwechsels durch den neuen Dienstherrn der Polizeibehörde zu reproduciren, während des Dienstverhältnisses aber von der Dienstherrschaft aufzubewahren sind und in welche bei Dienstlosigkeit die Dauer derselben einzutragen ist; mit Ausnahme des Eintrages der oben erwähnten Zeugnisse für in Untersuchung gekommene Dienstboten gehören alle hier genannten polizeilichen Geschäfte in Städten kl. StO. vor die Bürgermeister, auf dem Lande vor die Gemeindevorstände, bez. Gutsvorsteher, die Vermittelung der Bücher erfolgt für diese Behörden durch die Amtshauptmannschaften (Gesindeordnung vom 30. Januar 1835 p. 17 §§ 113—116, AVO. vom 10. Januar 1835 p. 38 §§ 4, 9—15, 22, AVO. vom 22. August 1874 p. 125 § 7).

Gesundheitspolizei, s. Medicinalpolizei.

Getränke. Der Verkauf verfälschter oder verdorbener Getränke ist, dafern nicht die Bestimmungen des Nahrungsmittelgesetzes (s. Medicinalpolizei II) einschlagen, mit Geld bis zu 150 ℳ oder Haft, überdies aber mit Confiscation zu bestrafen (StGB. § 367_7 und Schlußs.).

Getreidemärkte. Ueber die Quantität und Preise des zugeführten und verkauften Getreides sind statistische Aufzeichnungen an das statistische Büreau einzusenden (VO. vom 23. Nov. 1852 p. 327); im Uebrigen gelten über Getreidemärkte die Bestimmungen über Specialmärkte (s. d.).

Gevatterbriefe. Die hierfür früher an die Kirchendiener entrichteten Gebühren sind zur Fixation gelangt und nunmehr an die Casse der Kirchengemeinde abzuführen, s. Kirchliche Gebühren A.

Gewehre, s. Waffen.

Gewerbeabgaben, s. Gewerbesteuer.

Gewerbeanlagen. A. Zu Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder die Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publicum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist gewerbepolizeiliche Genehmigung erforderlich (GO. § 16_1). Als Gewerbeanlagen in diesem Sinne sind bis jetzt erklärt: Pulvermühlen (s. d.), Anlagen zu Feuerwerkerei und Zubereitung von Zündstoffen (s. entzündliche Stoffe) aller Art, Gasanstalten (s. d.), Anstalten zur Destillation von Erdölen (s. Mineralöle), Aufbereitungsanstalten (s. d.) für Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Coak außerhalb des Gewinnungsorts, Glashütten (s. d.), Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Anlagen zu Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metall- (nicht blose Tiegel-) gießereien, Hammerwerke, chemische Fabriken, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärke- (nicht Kartoffelstärke-) fabriken, Stärkesyrupsfabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappe- und Dachfilzfabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochen-

brennereien, =Darren, =Kochereien und =Bleichen, Zubereitungsanstalten für Thierhaare, Talgschmelzen, Schlachthausanlagen (s. d.), Gerbereien, Abdeckereien (s. d.), Poudretten= und Düngpulverfabriken, Stauanlagen (s. d.), Hopfen= und Schwefeldörren, Asphaltkochereien und Pechsiedereien außerhalb des Gewinnungsortes, Strohpapierstofffabriken, Darmzubereitungsanstalten, Fabriken zur Herstellung von Dampfkesseln und Blechwaaren durch Vernieten, Kalifabriken und Anstalten zum Imprägniren von Holz mit erhitzten Theerölen (GO. § 16_2, RGes. vom 2. Mai 1874 p. 19, RGes. vom 31. Januar 1882 p. 10). Gesuche um Genehmigung derartiger Anlagen sind darauf, ob sie erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für das Publicum herbeiführen können und den in Bezug auf Feuerpolizei (s. d.), Baupolizei (s. d. A II), Medicinalpolizei (s. unten D), Straßenpolizei (s. d. II), Wasserpolizei (s. d. II) ꝛc. ergangenen Vorschriften entsprechen, zu prüfen. Bei Ertheilung der Genehmigung kann den Umständen nach eine Frist gesetzt werden, binnen welcher die Anlage bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung ausgeführt sein und der Gewerbebetrieb (s. d. E I_3) beginnen muß. Bei überwiegenden Nachtheilen und Gefahren für das Gemeinwohl kann die Benutzung bereits bestehender Anlagen behördlicherseits gegen Entschädigung untersagt werden (GO. § 51); privatrechtliche Ansprüche auf Abwehr benachtheiligender Einwirkungen können einer genehmigten Anlage gegenüber niemals auf Einstellung des Betriebs, sondern nur auf Herstellung solcher Einrichtungen, welche diese Wirkungen ausschließen, bez. auf Schadloshaltung gerichtet werden (GO. § 26); eine Concessionsentziehung ohne Entschädigung ist unzulässig (GO. § 143). Dem Antrage auf Genehmigung der Anlage muß eine Beschreibung derselben, eine Situationszeichnung und ein Bauplan in doppelten Exemplaren beigegeben werden; diese Unterlagen sind event. zu vervollständigen und nach erfolgter Bescheidsertheilung mit Genehmigungsvermerk zurückzugeben; ist gegen die Vollständigkeit der Unterlagen Nichts zu erinnern, so hat die Behörde eine öffentliche Bekanntmachung mit der Aufforderung zu erlassen, Einwendungen, welche nicht auf Privatrechtstiteln beruhen, innerhalb vierzehntägiger Frist geltend zu machen; diese Bekanntmachung hat auch dann zu erfolgen, wenn sich die Unzulässigkeit der Anlage gleich Anfangs erkennen ließ (GO. § 17, AVO. vom 16. September 1869 p. 257 §§ 10, 12 Abs. 1 und 2). Werden hierauf

1) Einwendungen nicht erhoben, so ist, bez. nach Aufnahme der nöthigen Erörterungen, schriftlicher Bescheid zu ertheilen (GO. § 18). Die Entschließung erfolgt, wie im Bescheide ausdrücklich zu constatiren ist, collegialisch nach Stimmenmehrheit und mit Decisivstimme des Vorsitzenden (GO. § 21_1 und obige AVO. § 13 Abs. 3, 4 und 5, § 15). Die collegiale Behörde besteht, ausgenommen bei Pulvermühlen (s. d.), in Städten RStO. aus mindestens 3 Mitgliedern des Stadtraths, in allen übrigen Fällen aus dem Bezirksausschusse (AVO. vom 16. September 1869 p. 257 § 13 Abs. 1 und 2, Ges. vom 21. April 1873 p. 275 § 11_4). Der Genehmigung hat erforderlichen Falls das Gehör von Sachverständigen, jedenfalls aber, gleichviel ob Bedenken gegen die Anlage vorliegen oder nicht,

das Gehör des Bezirksarztes (ZKB. von 1872 p. 71), des Bautechnikers (s. d.) und des Fabrikeninspectors (s. d.) vorauszugehen. Werden dagegen

2) Einwendungen erhoben, so sind dieselben, wenn auf Privatrechtstiteln beruhend, zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, andernfalls dagegen mit den Parteien und Sachverständigen, da nöthig an Ort und Stelle, zu erörtern; nach Abschluß der Erörterungen ist mündliche Verhandlung in öffentlicher Sitzung anzuberaumen, zu welcher Parteien, Zeugen und Sachverständige, erstere unter Präjudiz, letztere beiden bei Ordnungsstrafe, vorzuladen sind, das Stattfinden öffentlicher Sitzung ist überdies durch Anschlag bekannt zu machen; in der Sitzung ist nach nochmaligem Gehöre der Parteien und event. der Sachverständigen und Zeugen die Bescheidung zu ertheilen und sofort zu publiciren, in derselben ist zugleich über den Kostenpunct zu erkennen; gegen die Entscheidung ist innerhalb 14 Tagen Recurs zulässig, über welchen letztinstanzlich die Kreishauptmannschaft, bei Pulvermühlen das Ministerium des Innern, entscheidet (GO. §§ 19, 20, 21 Abs. 1, 3 und 4, § 22, obige AVO. vom 16. September 1869 §§ 13_3, 14, § 16 Abs. 1 und 2).

3) Wird die Genehmigung versagt oder nur bedingungsweise ertheilt, so steht dem Antragsteller frei, binnen 14 Tagen

a) entweder Recurs einzuwenden, über welchen, ausgenommen bei Pulvermühlen (s. d.), die Kreishauptmannschaft entscheidet (GO. § 20, § 21 pct. 1, 3 und 4, AVO. von 1869 §§ 15_2, 16, Ges. vom 21. April 1873 p. 275 § 23 II. b),

b) oder auf mündlich-öffentliche Verhandlung vor der ersten Instanz anzutragen; letzterenfalls gelten über das Verfahren dieselben Bestimmungen, wie bei erhobener Einwendung (oben unter 2); gegen die Entscheidung ist Recurs zulässig wie ad a; die Recurseinwendung in Gemäßheit der Bestimmungen sub a gilt als Verzicht auf das mündlich-öffentliche Verfahren sub b (GO. § 21 pct. 2, AVO. §§ 13_3, 15 Abs. 2 und 3).

4) Das Verfahren für die Fristung (s. Gewerbebetrieb E. I. 3a) ist dasselbe wie für Genehmigung neuer Anlagen (GO. § 49, AVO. § 29).

5) Auch bei wesentlicher Veränderung der Betriebsstätte oder des Betriebs kommen die Bestimmungen unter 1 bis 4 zur Anwendung; von der öffentlichen Bekanntmachung kann jedoch unter Umständen abgesehen werden (GO. § 25*).

6) Ueber Anträge auf Untersagung bereits bestehender Gewerbeanlagen entscheidet die Kreishauptmannschaft mit Kreisausschuß, soweit nöthig nach vorgängiger Erörterung unter Beobachtung der oben unter 2 aufgeführten Bestimmungen in öffentlicher Sitzung; auf Recurs gegen diese Entschließung entscheidet das Ministerium des Innern, wegen

*) Die Bekanntmachung bildet die Regel und ist daher selbst bei solchen Vergrößerungen zu erlassen, deren voraussichtlich größere Einwirkung auf die Nachbarschaft durch verbesserte Einrichtungen ausgeglichen werden soll (Kgl. preußisches Ministerium des Innern im SVB. von 1880 p. 46).

der Entschädigung steht der Rechtsweg offen (GO. §§ 51, 54, AVO. vom 16. September 1869 p. 257 § 30 Abs. 1, Ges. vom 21. April 1873 p. 275 § 27_3).

B. Die Errichtung oder Verlegung von Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, muß, auch wenn dieselben nicht unter die Anlagen unter A. fallen, der Ortspolizeibehörde angezeigt werden; die letztere hat, wenn in der Nähe der Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsgemäße Benutzung durch den Gewerbebetrieb an dieser Stelle erhebliche Störungen erleiden würde, die Entschließung der Kreishauptmannschaft mit Kreisausschuß darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten ist (GO. § 27, Ges. vom 21. April 1873 p. 275 § 27_3). Wird die Genehmigung nur bedingungsweise ertheilt, so ist der Fabrikeninspector (s. d.) in Kenntniß zu setzen.

C. Anlagen, welche nicht unter die Bestimmungen sub A fallen, sind die Niederlagen für entzündliche Stoffe (s. d. II), Windbetriebwerke (s. d.) 2c. Für Fabriken (s. d.) im engern Sinne, gleichviel ob dieselben unter A und B fallen oder nicht, gelten, namentlich bezüglich der Thätigkeit des Fabrikeninspectors (s. d.), zum Theil abweichende Bestimmungen.

D. Für Gewerbeanlagen aller Art (A—C) gilt hiernächst Folgendes: Bei allen Gewerbeanlagen sind die Bestimmungen über gewerbliche Arbeiter (s. d.) zu beachten; insbesondere sind die Unternehmer bei Strafe bis zu 300 ℳ ev. Haft zu denjenigen Herstellungen verpflichtet, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Locals, des Betriebs und der Betriebsstätte zur Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Gesundheit und Leben nothwendig und vorgeschrieben sind (GO. § 120_3 in der Fassung des RGes. vom 17. Juli 1878 p. 199). Den Fabrikeninspectoren (s. d.) gebührt die Aufsicht über die Durchführung dieser Bestimmungen nur bezüglich der Fabriken (s. d.) im engern Sinne, dagegen haben alle Gewerbeunternehmer im Sinne von § 120_3, nicht blos Fabrikbesitzer, dem Fabrikeninspector (s. d.) bei Strafe Anzeige zu machen, wenn eine Person das Leben verloren oder eine solche Beschädigung erlitten hat, welche sie länger als 72 Stunden arbeitsunfähig macht. Anzeigen über Unglücksfälle in Gewerbeunternehmungen obiger Art (nicht blos Fabriken) hat die Polizeibehörde dem Fabrikeninspector (s. d.) mitzutheilen. Für die Entschließung über Rechtsmittel, welche sich auf Einrichtungen der in § 120_3 gedachten Art beziehen, ist den Kreishauptmannschaften die technische Deputation (s. d.) zur Verfügung gestellt (MVO. vom 15. Dec. 1881 in der Zeitschr. f. V. III p. 32).

Gewerbeanmeldung, s. Stehender Gewerbebetrieb I.

Gewerbeausstellungen, s. Glücksspiel I. 5.

Gewerbebetrieb. Der Gewerbebetrieb zerfällt in den stehenden Gewerbebetrieb (s. d.) und den Gewerbebetrieb im Umherziehen

(s. d.); für beiderlei Arten des Gewerbebetriebs gilt nach den hierüber einschlagenden Bestimmungen der GO. vom 21. Juni 1869 p. 245 und den dazu ergangenen Vorschriften, insbesondere der AVO. vom 16. September 1869 p. 257, gemeinschaftlich Folgendes:

A. Der Gewerbebetrieb ist lediglich denjenigen Beschränkungen unterworfen, welche die GO. vorschreibt oder zuläßt (GO. § 1). Insbesondere begründet der Unterschied zwischen Stadt und Land (GO. § 2), der Unterschied des Geschlechts (GO. § 11), der Unterschied der Confession (RGes. vom 1. November 1867 p. 55 § 1_8), der Mangel der Reichsangehörigkeit (VO. vom 16. September 1869 p. 257 § 3 mit den sich aus den Handelsverträgen, insbesondere art. 19 des RVertrags mit Oesterreich vom 23. Mai 1881 p. 123 ergebenden Modificationen), der Mangel der Staatsangehörigkeit (RVerf. vom 16. April 1871 p. 64 art. 3_1) und der Mangel des Bürgerrechts (GO. § 13) eine Beschränkung nicht. Dagegen werden die auf Zoll-, Steuer- und Postgesetzen, ingleichen auf wohlfahrts- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften beruhenden Beschränkungen durch die GO. nicht berührt (GO. § 5, AVO. § 4). Staatsdienern ist der Gewerbebetrieb nur mit Genehmigung der Anstellungsbehörde, Personen ihres Hausstandes nur mit Genehmigung der Dienstbehörde (Ges. vom 3. Juni 1876 p. 239 §§ 2, 3), Lehrern höherer Lehranstalten nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Ges. vom 22. August 1876 p. 317 § 29_2) gestattet; Volksschullehrer bedürfen zur Uebernahme von Nebenbeschäftigungen der Genehmigung des Schulvorstandes und des Bezirksschulinspectors (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 § 22_3); Militärpersonen des Friedensstandes bedürfen zum Gewerbebetrieb, sofern derselbe nicht mit Bewirthschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstücks zusammenhängt, der Erlaubniß ihrer Vorgesetzten (RGes. vom 2. Mai 1874 p. 45 § 43), während Personen des Beurlaubtenstandes keinerlei Beschränkung in der Ausübung ihres Gewerbebetriebs unterliegen (eod. § 61) und hierzu allenthalben GO. § 12_2.

B. Die GO. leidet nur beschränkte Anwendung auf die Fischerei (s. d.), den Bergbau (s. d.), die Aerzte (s. d.), Apotheker (s. d.) und den Verkauf von Arzneimitteln (s. d.), keine Anwendung aber auf die advocatorische Praxis, auf Auswanderungsagenten und -Unternehmer, auf Versicherungs- und Eisenbahn-Unternehmungen, das Ziehkinderwesen (s. d.), den Vertrieb von Lotterieloosen, das Halten öffentlicher Fähren, die Beschäftigung des Ackerbaues, der Viehzucht, der Forstwirthschaft, des Gartenbaues (ausgenommen die Handelsgärtnerei), des Weinbaues, die literarische Thätigkeit und die Ausübung der schönen Künste (GO. § 6 in der Fassung des RGes. vom 23. Juli 1879 p. 267, AVO. § 5).

C. Durch Abgaben darf der Gewerbebetrieb, abgesehen von der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuer (s. d.), nicht beschränkt werden, Bürgerrechtsgeld (s. d.) darf bei der nach

Digitized by Google

dreijährigem wesentlichen Aufenthalte vorgeschriebenen Erwerbung des Bürgerrechts nicht gefordert werden (GO. §§ 7_6, 13, RStO. §§ 17, 21).

D. Die gewerblichen Verbietungsrechte (s. d.) sind theils aufgehoben, theils für ablösbar erklärt und dürfen, soweit dies der Fall, ebenso wie Realconcessionen (s. d.) nicht mehr begründet werden (GO. §§ 3, 4, 7—10); s. auch Mahlzwang, Bierzwang.

E. Ueber Verlust der Gewerbeberechtigung und bez. Versagung der Genehmigung ist Folgendes ergangen:

I. Bedurfte es zum Gewerbebetrieb einer Genehmigung, ist dieselbe aber

1) nicht nachgesucht worden, so kann die Fortsetzung des Betriebs polizeilich verhindert werden; gegen die untersagende Verfügung ist der Recurs zulässig, über Verfahren und Behörden gelten die Bestimmungen über Versagung der Genehmigung zu Gewerbeanlagen (s. d.) mit der Maaßgabe, daß die mündlich-öffentliche Verhandlung stets vor der untern Verwaltungsbehörde, welche das Verbot ausgesprochen hat, stattfindet und auf Recurs die Kreishauptmannschaft endgültig entscheidet (GO. § 15 Abs. 2 und 3, § 54, AVO. vom 16. September 1869 p. 257 § 30 Abs. 2, VO. vom 18. December 1869 p. 347 § 10); überdies wird der Beginn des stehenden Gewerbebetriebs ohne Genehmigung mit Geld bis 300 ℳ, event. Haft, der Beginn des Gewerbebetriebs im Umherziehen, wenn nicht eine Gewerbesteuerhinterziehung concurrirt, mit Geld bis zu 150 ℳ, event. Haft bis zu 4 Wochen bestraft (GO. §§ 147, 148, bez. in der Fassung des RGes. vom 17. Juli 1878 p. 199).

2) Ist Genehmigung nachgesucht worden, so ist dieselbe in Mangel derjenigen Thatsachen und Eigenschaften zu verweigern, welche nach der GO. (s. stehender Gewerbebetrieb II, Gewerbebetrieb im Umherziehen A. I. 6) für die verschiedenen Gewerbe die Voraussetzung der Concessionsertheilung, bez. der Ertheilung des Legitimationsscheins bilden.

3) Die ertheilte Genehmigung erlischt

a) durch Zeitablauf bei Gewerbeanlagen, Privatkrankenanstalten, Theatern und Schankwirthschaften, wenn der Inhaber den Gewerbebetrieb während eines Zeitraums von 3 Jahren einstellt oder nach Empfang der Genehmigung ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne von derselben Gebrauch zu machen, oder wenn die genehmigende Behörde für den Beginn des Gewerbebetriebes bei Verlust der Genehmigung eine Frist festsetzt und diese nicht eingehalten wird; eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden; erfolgt die Fristung nach erfolgter Einstellung des Gewerbebetriebes, so gelten die unter Gewerbeanlagen A. 1 aufgeführten Bestimmungen über das Verfahren (GO. §§ 49, 50, AVO. § 29).

b) Widerrufen, bez. entzogen kann die Genehmigung werden bei Gewerbeanlagen wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für

das Gemeinwohl, diesfalls jedoch nur gegen Entschädigung (GO. §§ 51, 52), bei den Approbationsgewerben (Aerzten und Apothekern) wegen Unrichtigkeit der für die Ertheilung maaßgebend gewesenen Unterlagen (GO. § 53_1), bei den in §§ 30, 32, 33, 34, 36 aufgeführten Gewerben und Gewerbtreibenden (Krankenanstalten, Theater, Gastwirthe, Pfandleiher, Lootsen, Gifthandel, Feldmesser, Auctionatoren, Wäger, Messer und dergl.) dann, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften erhellt, die bei Ertheilung der Genehmigung, bez. bei der Bestallung vorausgesetzt werden mußten (GO. § 53_2); über die Zurücknahme entscheidet die Behörde, welche die Genehmigung ertheilt hat, unter Beobachtung der Bestimmungen, welche für das Verfahren bei Einwendungen gegen Gewerbeanlagen (s. d.) gelten, während bei Untersagung von Gewerbeanlagen selbst in allen Fällen die Kreishauptmannschaft mit Kreisausschuß entscheidet (GO. § 54, AVO. § 30_4). Zur Strafe kann die Concession, abgesehen von den in den Steuergesetzen begründeten Ausnahmen, nicht weiter entzogen, jedoch kann gegen Schankwirthe und Kleinhändler mit Branntwein, welche als Agitatoren auf Grund des Socialistengesetzes verurtheilt worden sind, neben der Freiheitsstrafe auf Untersagung des Gewerbebetriebs erkannt werden (GO. § 143 Abs. 1 und 2, RGes. vom 21. October 1878 p. 351 § 23).

II. Bedurfte es zum Gewerbebetriebe einer Genehmigung nicht, so kann die Befugniß zum Gewerbebetriebe weder durch richterliche, noch durch administrative Entscheidung entzogen werden (GO. § 143_1). Nur darf

1) den in §§ 35, 37 aufgeführten Gewerbtreibenden (Tanz-, Turn- und Schwimmlehrer, Trödler, Gesindemäkler, Dienstmänner, Droschkenkutscher, Fremdenführer und dergl.) der Gewerbebetrieb in Folge von Verbrechen und Vergehen, welche gegen die Sittlichkeit, bez. aus Gewinnsucht gegen das Eigenthum begangen worden, untersagt werden; die Vorschriften über Behörden und Verfahren bei Versagung der Genehmigung zu Gewerbeanlagen (s. d.) gelten auch hier (GO. §§ 40_2, 54, AVO. §§ 26_2, 30_2).

2) Die Errichtung und Verlegung von Gewerbeanlagen (s. d. B), deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, kann nach Befinden auch dann untersagt werden, wenn diese Anlagen nicht unter die concessionspflichtigen Anlagen fallen.

3) Soweit nach den Steuergesetzen die Entziehung der Befugniß zum Gewerbebetrieb zulässig ist, hat es hierbei zu bewenden (GO. § 143_2).

4) Auf Grund des Socialistengesetzes kann die Befugniß zum Betrieb eines Preßgewerbes entzogen werden; von diesen Fällen abgesehen, ist die nach § 143_3 der GO. im Wege richterlichen Erkenntnisses noch zulässige Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Preßgewerbes in Wegfall gekommen (RGes. vom 7. Mai 1874 p. 65 § 4).

F. Die weiteren allgemeinen Bestimmungen der GO. über den Gewerbebetrieb behandeln die Stellvertretung (s. d.), die Realconcessionen (s. d.), den Marktverkehr (s. d.), die Taxen (s. d.), die Innungen (s. d.), die gewerblichen Arbeiter (s. d.), die Hülfscassen (s. d.), die gewerblichen Ortsstatute (s. d.), die Gewerbepolizeibehörden (s. d.) und die Gewerbepolizeivergehen (s. d.).

Gewerbebetrieb im Umherziehen. Auf diese Art des Gewerbebetriebes leiden zunächst die allgemeinen Bestimmungen über den Gewerbebetrieb (s. d.) Anwendung; speciell den Gewerbebetrieb im Umherziehen behandeln §§ 55—63 der GO., §§ 31—36 der AVO. vom 16. September 1869 p. 257; diese Bestimmungen betreffen theils den Gewerbebetrieb im Umherziehen überhaupt (nachstehend unter A), theils die in § 59 der GO. behandelten Gewerbetreibenden (nachstehend unter B) insbesondere.

A. Unter den gemeinschaftlichen Bestimmungen sind folgende hervorzuheben:

I. Wer ein Gewerbe im Umherziehen, das heißt außerhalb seines Wohnorts ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigner Person betreiben will, bedarf dazu eines Legitimationsscheines (GO. § 54); jedoch wird

1) ein Legitimationsschein nicht gefordert zum An- und Verkauf von rohen Erzeugnissen der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues und von Gegenständen des gemeinen Verbrauchs, als Victualien, Brennmaterial, Besen, Thon, Sand, ingleichen für das Sammeln von Lumpen und Abfällen (GO. § 55 Schlußsatz, § 63, Bek. vom 7. März 1877 p. 203 pct. 1 und AVO. vom 16. September 1869 p. 257 § 36). Auch auf Ansuchen ist die Ausstellung eines Legitimationsscheines für diese Gewerbe unzulässig (MVO. vom 12. Mai 1879). Dagegen ist der Handel mit Federvieh legitimationsscheinpflichtig (MVO. vom 19. September 1879 im SWB. p. 228).

2) Ausgeschlossen vom An- und Verkauf im Umherziehen sind geistige Getränke, gebrauchte Kleider und Betten, Abfälle von Garn, Seide, Wolle und dergl., Spielkarten, Lotterieloose, Staats- und Werthpapiere, entzündliche Stoffe, Arzneimittel und Gifte (GO. § 56). Für ärztliche Empiriker darf daher ein Legitimationsschein nicht ausgestellt werden (s. Aerzte A. III).

3) Wer zum stehenden Betriebe eines Gewerbes berechtigt ist, darf dasselbe auch außerhalb seines Wohnortes betreiben (GO. § 42); inwieweit es diesfalls eines Legitimationsscheines bedarf, s. stehender Gewerbebetrieb III.

4) Wer ein Gewerbe innerhalb seines Wohnortes im Umherziehen betreiben will, bedarf dazu keines Legitimationsscheins (AVO. vom 18. December 1869 p. 347 § 9).

5) Ueber die zu Ausstellung des Legitimationsscheines zuständigen Behörden und über dessen Form gilt Folgendes:

a) Für den An- und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges, für den Verkauf selbstgefertigter Waaren des Wochenmarktverkehrs (s. d.) und für das nach Landesgebrauch hergebrachte Anbieten gewerblicher Leistungen wird der Legitimationsschein, sofern diese Gewerbe innerhalb eines zweimeiligen Umkreises betrieben werden, in Städten RStO. vom Stadtrathe, in andern Städten von den Bürgermeistern, auf dem Lande von den Gemeindevorständen ausgestellt; soweit der Gewerbebetrieb der staatlichen Gewerbesteuer (s. d. I) unterliegt, sind bei der Anmeldung zugleich die Unterlagen für die Steuerabmessung mit aufzunehmen und hierauf unter Beifügung der Anmeldung und des Legitimationsscheins an die Bezirkssteuereinnahme behufs Ausfertigung des Gewerbescheines (s. d.) abzugeben; die Gebühr für den Legitimationsschein beträgt 25 Pf. und kann sofort bei der Annahme des Gesuchs erhoben werden (GO. § 58 Abs. 1, AVO. vom 16. September 1869 p. 257 § 33 Abs. 1, VO. vom 18. December 1869 p. 347 §§ 2, 5_1, 7 nebst beigegebenem Formular C, welches jedoch nunmehr als Formular D gilt, RLGO. § 74 k, kl. StO. art. IV § 12 k, VO. vom 11. November 1878 p. 463 § 7, VO. vom 12. November 1878 p. 465 §§ 16, 18).

b) Für alle andern Arten des Gewerbebetriebs wird der Legitimationsschein gegen eine Gebühr von 6 M nach drei verschiedenen Formularen, und zwar Formular A (für Ausländer und Inländer der unten sub B aufgeführten Kategorien im Regierungsbezirke gültig), Formular B (im Reichsgebiete, jedoch nur für Inländer gültig) und Formular C (nur für Ausländer und nur im Regierungsbezirke gültig) durch die Kreishauptmannschaften ausgestellt; das Gesuch wird in der Regel (s. jedoch unten B. II. 1) bei der Unterbehörde (Stadtrath, Bürgermeister, Gemeindevorstand) angebracht, welche gleichzeitig die Unterlagen für Bemessung der Gewerbesteuer aufzunehmen, das Gesuch gewerbepolizeilich zu prüfen und alsdann der Kreishauptmannschaft vorzulegen hat; die letztere stellt hierauf den Legitimationsschein aus und läßt denselben behufs Feststellung der Gewerbesteuer (s. d. I. 2) und Vorkehrung des Weiteren wegen Erhebung der Steuer und der Gebühr, sowie wegen Aushändigung an den Kreissteuerrath gelangen, die Gebühr der Unterbehörde beträgt 1—3 M (VO. vom 11. November 1878 p. 463, VO. vom 12. November 1878 p. 465 §§ 16, 17, GO. § 58 Abs. 2 und die Formulare für Annahme und geschäftliche Behandlung der Gesuche um Legitimationsschein und Gewerbeschein im DRB. von 1879 p. 50, SWB. von 1879 p. 221). Die Kreishauptmannschaften sind ermächtigt, die obige Gebühr von 6 M bei nachgewiesener Bedürftigkeit auf Ansuchen, bei einem Steuersatze von 2—5 M auch ohne Ansuchen, auf 3 M, und wo der Kreissteuerrath den Steuersatz auf 2 M herabmindern darf, auf 2 M herabzusetzen (MVO. vom 18. Mai 1880, 29. Januar und 7. Februar 1881). Die Gesuche sind nicht mehr zu sammeln, sondern einzeln

einzuberichten (SWB. von 1876 p. 21). Es ist unzulässig, über den Antrag auf Ausstellung derartiger Legitimationsscheine eine Bescheinigung zu dem Zwecke auszustellen, um dem Antragsteller unerwartet des Empfangs des Legitimationsscheines die Füglichkeit zu ungestörter Fortsetzung seines Gewerbebetriebs zu sichern (ZKB. von 1876 p. 9 und SWB. von 1879 p. 29).

c) Die vorstehenden Bestimmungen unter a und b gelten nunmehr auch für die Legitimationsscheine der Ausländer; der Schein gilt nur für den Bezirk der ausstellenden Behörde, kann jedoch auf andere Bezirke ausgedehnt werden; die Entschließung über Ausstellung und Ausdehnung ist von der Bedürfnißfrage abhängig (VO. vom 9. April 1877 p. 202 und die derselben beigegebene Bek. des Reichskanzlers vom 7. März 1877 p. 203). Falls sie nicht einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Legitimationsschein besitzen, sind ausländische Musiker, Schausteller und Händler aller Art (Zigeuner, Slovaken, Krainer ꝛc.) auch ferner auszuweisen (SWB. Jahrg. 1876 p. 4, Jahrg. 1875 p. 58, Jahrg. 1874 p. 217 p. 122, Jahrg. 1872 p. 305 p. 241, ZKB. Jahrg. 1874 p. 81, Jahrg. 1872 p. 67 p. 70, Jahrg. 1870 p. 102, Jahrg. 1866 p. 68). Bezüglich der Slovaken und Rastelbinder ist das Verbot der Stellvertretung und der Mitführung jugendlicher Begleiter (s. unten sub II), ingleichen die sorgfältigste Prüfung der Bedürfnißfrage eingeschärft durch MVO. vom 13. December 1881 im ZKB. p. 66, SWB. p. 253, DKB. von 1882 p. 8 und in der Zeitschr. f. V. III p. 77.

6) Der Legitimationsschein ist zu versagen wegen abschreckender oder ansteckender Krankheiten, Verurtheilung zu Gefängniß oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte in Folge strafbarer, aus Gewinnsucht, gegen die Sittlichkeit ꝛc. begangener Handlungen, wegen Stellung unter Polizeiaufsicht, wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, wegen Bettelns und Landstreichens und wegen Trunksucht; die Versagung des Legitimationsscheines an Ausländer, sowie an die unten sub B Genannten ist von der Bedürfnißfrage abhängig; auswärtigen Schauspielunternehmern ist der Legitimationsschein überdies dann zu versagen, wenn sie sich nicht im Besitz der für Theaterunternehmer vorgeschriebenen Concession befinden; über Verfahren und Rechtsmittel bei der Versagung gelten dieselben Bestimmungen, wie bei Versagung der Genehmigung zu Gewerbeanlagen (s. d.); bei Anträgen auf mündlich-öffentliche Verhandlung entscheidet in den oben sub 5 a aufgeführten Fällen die Amtshauptmannschaft mit Bezirksausschuß, in Städten RStO. der Stadtrath, in den Fällen unter 5 b die Kreishauptmannschaft mit Kreisausschuß (GO. §§ 57, 59_2, 60_2, Bek. vom 7. März 1877 p. 203 pct. 2, pct. 3 Abs. 2, AVO. vom 16. September 1869 p. 257 § 32, Ges. vom 21. April 1873 p. 275 §§ 11_4, 27_3).

7) Die Erneuerung des Legitimationsscheines, welcher auf ein Kalenderjahr gültig ist, erfolgt unter denselben Voraussetzungen, wie die erste Ausstellung; Inhaber alter Scheine haben behufs Erlangung

neuer Scheine die nöthigen Bescheinigungen von Neuem beizubringen; die Polizeibehörden haben den eingehenden Gesuchen ein Signalement beizufügen, die alten Scheine aber einzufordern; Interimsbescheinigungen (oben 5 b am Schl.) dürfen nicht ertheilt werden (GO. § 60 Abs. 1, ZKB. von 1870 p. 97). Zu dem von der Gewerbesteuer (s. d.) befreiten Feilbieten gewisser Waaren bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen 2c. außerhalb des Wohnorts (Ges. vom 1. Juli 1878 p. 121 § 2_3, ABO. vom 12. November 1878 p. 465 § 7) können die Kreishauptmannschaften Legitimationsscheine ohne Beschränkung ihrer Gültigkeit auf diese Gelegenheit ausstellen (MBO. v. 1. Oct. 1881 im SWB. p. 230, DKB. p. 66 und in der Zeitschr. f. V. III p. 80).

8) Der Legitimationsschein wird ersetzt für den An- und Verkauf von Erzeugnissen der Fischerei durch die Fischkarte (s. d.), für Kaufleute und Fabrikanten, welche außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung Waaren aufkaufen und Waarenbestellungen suchen, bez. suchen lassen, durch die Gewerbelegitimationskarte (s. Handelsreisende); vom Legitimationsscheine im Sinne der vorstehenden Bestimmungen unter 1—7 zu unterscheiden ist der für Colporteure, Anschlagen und Ausrufen von Preßerzeugnissen (s. Presse I) vorgeschriebene Legitimationsschein.

II. Stellvertretung ist nur in denjenigen Fällen des Gewerbebetriebs im Umherziehen zulässig, in welchen der Legitimationsschein von der Unterbehörde (oben I. 5 a) ausgestellt wird; zur Mitführung von Begleitern bedarf es ausdrücklicher Erlaubniß; dieselbe wird unter denselben Voraussetzungen und Formen ertheilt, wie der Legitimationsschein für den Unternehmer; die Mitführung von Kindern unter 14 Jahren ist unzulässig (GO. § 62); über die Anwendung dieser Bestimmungen auf die in § 59 der GO. aufgeführten Gewerbetreibenden s. unten B. II. 2.

III. Bei Ausstellung, bez. Aushändigung des Legitimationsscheines hat die Gewerbepolizeibehörde das Erforderliche wegen Wahrnehmung des Steuergesichtspunctes in Obacht zu nehmen (s. Gewerbesteuer I. 2).

IV. Mit Geld bis zu 150 ℳ, event. Haft bis zu 4 Wochen wird bestraft, wer legitimationsscheinpflichtige Gewerbe ohne Legitimationsschein betreibt, jedoch bleibt gewerbepolizeiliche Bestrafung bei Concurrenz (s. d. I) mit Steuervergehen ausgeschlossen (GO. § 148_7, bez. in der Fassung des RGes. vom 17. Juli 1878 p. 199). Mit Geld bis zu 30 ℳ, event. Haft bis zu 8 Tagen wird bestraft, wer den Legitimationsschein nicht mit sich führt oder Andern überläßt, wer das Gewerbe in einem Bezirke betreibt, auf welchen der Legitimationsschein nicht lautet, wer unbefugt Begleiter bei sich führt, oder unbefugt als Begleiter dient (GO. § 149 pct. 2—5, bez. in der Fassung des RGes. vom 17. Juli 1878 p. 199). Ueberdies kann Demjenigen, welcher den Legitimationsschein nicht zu produciren vermag, der Gewerbebetrieb im Umherziehen bis zur Beseitigung jenes Mangels untersagt, dagegen darf der Legitimationsschein zu Erzwingung der Gestellung vor der

Behörde nicht abgenommen werden (VO. vom 18. December 1869 p. 347 § 10). Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über Wanderlager (s. d.) werden mit Geld bis zu 150 *M*, event. Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

B. Wer auf Straßen oder sonst im Umherziehen oder an einem Orte vorübergehend und ohne Begründung eines stehenden Gewerbes öffentlich Musik aufführen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten will, ohne daß hierbei ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, bedarf hierzu außer dem Legitimationsscheine (oben sub A) der vorherigen Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, d. i. in Städten RStO. des Stadtraths, in den übrigen Städten des Bürgermeisters, auf dem Lande des Gemeindevorstandes, in selbstständigen Gutsbezirken des Gutsvorstehers (GO. § 59, AVO. vom 16. September 1869 p. 257 § 35, kl. StO. art. IV § 12 k, RLGO. § 74 k, § 84). Wandernde Theaterunternehmer (s. d. I) bedürfen außer dieser Erlaubniß und außer dem Legitimationsscheine noch der nach § 32 der GO. erforderlichen Concession (s. GO. § 59_3), Concertwirthe bedürfen außer der von den Aufführenden selbst nachzusuchenden Erlaubniß einer besonderen Erlaubniß nicht, vielmehr genügt die Anzeige; die Musiker selbst sind in den Fällen, in welchen sie von der Gewerbesteuer (s. d. I) frei sind, innerhalb 15 km vom Wohnorte nicht legitimationsscheinpflichtig (s. Musikaufführungen). Daß

I. ein „höheres Kunstinteresse" vorliegt, ist u. A. gegenüber sächsischen Militärmusikchören, so lange sie sich auf rein künstlerische Aufführungen beschränken und sich namentlich nicht mit Tanzmusik, Aufspielen bei Festzügen und dergl. beschäftigen, Seitens sächsischer Behörden anzunehmen; wo es hiernach des Legitimationsscheins bedarf, kann derselbe auf das Musikchor als solches oder auf den Namen des Directors unter summarischer Angabe der Zahl seiner Leute ausgestellt werden (MVO. vom 15. November 1872 im SWB. p. 381, ZKB. p. 116, MVO. vom 24. April 1880 im ZKB. p. 16, SWB. p. 75, DKB. p. 17 und in der Zeitschr. f. V. I p. 177). Auch bei wandernden Schauspielertruppen ist von Anwendung obiger Bestimmungen abzusehen, wenn nach der Befähigung des Unternehmers und der Beschaffenheit der Truppe anzunehmen ist, daß bei den betreffenden Vorstellungen ein höheres Kunstinteresse obwaltet (MVO. vom 4. Februar 1876 in der Zeitschr. f. R. 43 p. 90). Dagegen kann bei wandernden Photographen (s. d.), ingleichen bei öffentlichen Musikaufführungen der Zöglinge der kgl. Blindenanstalten der Nachweis, daß ein höheres Interesse vorliege, ohne Weiteres nicht als erbracht angesehen werden (ZKB. von 1873 p. 57).

II. Im Uebrigen gelten von den unter § 59 der GO. fallenden Gewerbetreibenden die Bestimmungen unter A; nur ist

1) der Legitimationsschein stets von der Kreishauptmannschaft, stets auf den Regierungsbezirk und stets nach Formular A (s. oben A. I. 5 b)

auszustellen; die Ertheilung und Ausdehnung desselben ist zu versagen, wenn die den Verhältnissen des Regierungsbezirks entsprechende Anzahl von Legitimationsscheinen bereits ertheilt ist (GO. § 58 Abs. 2, § 59 Abs. 2, § 60 Abs. 2, Bek. vom 7. März 1877 p. 203 pct. 2, pct. 3_2). Die Gesuche können von Nichtsachsen, oder wenn das Gewerbe in einem andern Regierungsbezirke als dem des Wohnorts betrieben werden soll, bei der Kreishauptmannschaft direct angebracht werden (VO. vom 8. December 1869 p. 347 § 5_2, VO. vom 11. November 1878 p. 463 § 3).

2) Bezüglich der Mitführung von Begleitern ist nächst dem sub A. II Bemerkten noch bestimmt, daß die Verwendung von Kindern zu öffentlichen theatralischen Vorstellungen oder Concerten ohne vorherige Erlaubniß der Ortspolizeibehörde und Gutheißung des Schulvorstandes überhaupt, insbesondere aber die Mitführung von Kindern Seitens der hier genannten Gewerbetreibenden dann unzuläßig ist, wenn dieselbe zu Beförderung der Waare, zu Wartung des Gespannes oder zur Verwendung als Schauobject oder zu kunstfertigen Productionen erfolgt (AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 47 Abs. 7 und MVO. vom 10. Juli 1875 im SWB. p. 166, p. 243).

Gewerbegehülfen, s. Gewerbliche Arbeiter.

Gewerbegerichte. I. Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung und die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, sowie auf Ertheilung und Inhalt der Arbeitsbücher oder Arbeitszeugnisse beziehen, sind, soweit nicht für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, oder im ortsstatutarischen Wege Schiedsgerichte aus Arbeitern und Arbeitgebern errichtet werden, vor der Gemeindebehörde (Amtshauptmannschaft, Stadtrath) zu erörtern und zu entscheiden; für das Verfahren gelten im Wesentlichen die civilprocessualen Bestimmungen des Amtsgerichtsprocesses; der Gerichtsstand ist der des Arbeitsverhältnisses; gegen die Entscheidung steht innerhalb 10 Tagen der Rechtsweg offen, Recurs ist unzuläßig (GO. § 120 a in der Fassung des RGes. vom 17. Juli 1878 p. 199, RGes. vom 27. Januar 1877 p. 41 § 14_4, VO. vom 12. September 1879 p. 337). Nach erfolgter Provocation auf den Rechtsweg ist den Parteien zu eröffnen, daß dieselbe die gerichtliche Klaganstellung nicht ersetzt, daß jedoch bei landgerichtlichen Streitigkeiten zur Umgehung des Anwaltszwangs auf ein an sich nicht zuständiges Amtsgericht compromittirt werden kann; bis zur Klaganstellung hat das Gericht die von der Verwaltungsbehörde abgegebenen Acten in der Gerichtsschreiberei aufzubewahren; die Verwaltungsbehörde ist unbehindert, unerwartet der gerichtlichen Entscheidung ihre Kosten von Demjenigen einzuziehen, der sie veranlaßt hat; Compromisse der Parteien auf gerichtliche Entscheidung sind in jedem Stadium des Verwaltungsverfahrens zulässig (MVO. vom 17. April 1880 im SWB. p. 195 und in der Zeitschr. f. V. I p. 181, MVO. vom 10. Mai 1880 im JMB. p. 55,

wogegen das Reichsgericht — s. Entscheidungen II p. 68 — derartige Compromisse für unzulässig hält). Die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes gilt nicht für Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften, nicht für Bergarbeiter, Handarbeiter, Geschäftsführer, Werkmeister und dergleichen nicht als gewerbliche Arbeiter (s. d.) zu betrachtende Gewerbetreibende; auch minderjährige Gewerbegehülfen und Lehrlinge können sich vor dem Gewerbegerichte selbstständig vertreten (GO. § 154 in der Fassung des RGes. vom 17. Juli 1878 p. 199, VO. vom 15. November 1878 p. 483 § 3, SWB. von 1876 p. 9).

II. Die Entscheidung von Streitigkeiten obiger Art zwischen **Innungsmitgliedern** und Lehrlingen ist Aufgabe der neuen Innungen (s. d.) und von denselben durch Innungsstatut zu regeln (GO. §§ 97_4, 98 a pct. 2 e in der Fassung des RGes. vom 18. Juli 1881 p. 233). Die Kreishauptmannschaften sind ermächtigt, diese Competenz der Innungsgerichte auf Lehrlinge von Nichtinnungsmitgliedern auszudehnen (eod. § 100 e). Die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Gesellen ist facultative Innungsaufgabe und in einem besonderen Nebenstatute zu regeln (§§ 97 a_6, 98 a Schlußs., 98 c); Schiedsgerichte dieser Art müssen mindestens aus einem von der Aufsichtsbehörde bestimmten Vorsitzenden und 2 aus Gesellen und Innungsmitgliedern gewählten Beisitzern bestehen; gegen die Entscheidung steht der Rechtsweg ebenfalls offen. Die Entscheidungen beider Arten von Schiedsgerichten sind durch die Polizeibehörde vorläufig vollstreckbar (§ 100 d).

Gewerbekammern, s. Handels- und Gewerbekammern.

Gewerbelegitimationskarten, s. Handelsreisende.

Gewerbelegitimationsschein, s. Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Gewerbepolizeibehörden. Die Centralbehörde im Sinne der GO. ist das Ministerium des Innern, die „höhere Verwaltungsbehörde" jede Kreishauptmannschaft für ihren Bezirk, die „Verwaltungsbehörde, Unterbehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde, Gewerbepolizeibehörde, Obrigkeit, Ortsobrigkeit, Gemeindebehörde" im Sinne der GO. sind in den Städten RStO. die Stadträthe, im Uebrigen die Amtshauptmannschaften, soweit nicht, worüber die einschlagenden Rubriken zu vergleichen sind, einzelne Geschäfte ausdrücklich den Gemeindeorganen überwiesen worden sind; in bestimmten, bei den einschlagenden Rubriken ebenfalls hervorgehobenen Fällen entscheidet die Kreishauptmannschaft mit Kreisausschuß, die Amtshauptmannschaft mit Bezirksausschuß (AVO. vom 16. September 1869 p. 257 § 55, AVO. vom 22. August 1874 p. 125 §§ 14—16, RLGO. §§ 74 k, 84, kl. StO. art. IV § 12 k, Ges. vom 21. April 1873 p. 275 §§ 11_4, 27_3).

Gewerbepolizeivergehen. Die Strafbestimmungen für gewerbepolizeiliche Zuwiderhandlungen, worüber im einzelnen Falle die einschlagende Rubrik zu vergleichen ist, giebt §§ 143—153 der GO., soweit nicht dieselben bezüglich der Strafandrohung, der gewerblichen Arbeiter und

der Innungen durch die RGes. vom 17. Juli 1878 p. 199 und 18. Juli 1881 p. 233 abgeändert sind; für das Mindestmaaß der Strafen, das Verhältniß von Geld- und Freiheitsstrafen und die Verjährung (s. d.) sind die Bestimmungen des StGB. maaßgebend (RGes. vom 12. Juni 1872 p. 170 § 2_1, GO. § 145_2). Zu beachten ist, daß nach dem in Verwaltungsstrafsachen (s. d. I. 1) nunmehr geltenden Strafmaaße die in §§ 146, 147 aufgeführten Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über das Arbeitslohn (s. d.), die Beschäftigung von Fabrikarbeitern (s. d.), Concessionspflicht, Führung des Titels Arzt (s. d. A. III) und Herstellung der für Gewerbeanlagen (s. d. D) erforderlichen Einrichtungen nunmehr lediglich unter die Zuständigkeit der Gerichte gehören. Strafweise Entziehung der Befugniß zum Gewerbebetrieb (s. d. E) ist, abgesehen von den auf Steuergesetzen und auf dem Socialistengesetze beruhenden Ausnahmen, unzulässig. Bei ideeller Concurrenz (s. d.) der in § 148 aufgeführten Uebertretungen mit Steuervergehen bleibt gewerbepolizeiliche Bestrafung ausgeschlossen.

Gewerbeschein. Derselbe bildet die Quittung über die entrichtete Gewerbesteuer (s. d. I), bez. die Bescheinigung der im einzelnen Falle bewilligten Steuerbefreiung und ist vom Gewerbetreibenden jeder Zeit bei sich zu führen (Ges. vom 1. Juli 1878 p. 121 §§ 5, 7).

Gewerbeschulen, s. gewerbliche Schulen.

Gewerbesteuer. I. Nachdem die frühere Gewerbe- und Personalsteuer weggefallen ist, wird vom Gewerbebetriebe, abgesehen von dessen Herbeiziehung zur Einkommensteuer (Ges. vom 2. Juli 1878 p. 129 §§ 17d, 21, 6_6), Seitens des Staates als directe Steuer (s. d.) nur noch die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen erhoben (Ges. vom 1. Juli 1878 p. 121, AVO. vom 12. November 1878 p. 465). Diese Steuer wird

1) erhoben von allen Denjenigen, welche zum Gewerbebetriebe im Umherziehen (s. d.) eines Legitimationsscheines der Kreishauptmannschaft bedürfen; Ausnahmen von dieser Regel treten insofern ein, als einerseits der Aufkauf von Waaren zum Zwecke des Wiederverkaufs, auch wenn es dazu eines Legitimationsscheins zum Gewerbebetriebe im Umherziehen (s. d. A. I) gar nicht oder nur Seitens der Unterbehörde bedarf, sowie der nicht legitimationsscheinpflichtige Verkauf roher, nicht selbstgewonnener Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues als steuerpflichtig zu betrachten ist, während der Verkauf gewisser Waaren bei festlichen Gelegenheiten (Ges. § 2_3), der Verkauf gewisser selbstgewonnener Waaren vom Wasser aus, der Gewerbebetrieb außerhalb des Wohnorts, aber innerhalb des Gemeindebezirks und der Verkauf von Verzehrungsgegenständen des Wochenmarktverkehrs auch in soweit von der Steuer frei ist, als es hierzu eines Legitimationsscheins der Kreishauptmannschaft bedarf (Ges. §§ 1, 2, AVO. §§ 1—10, SWB. von 1879 p. 222). Im Falle von § 2_3 des Ges. ist die Steuerfreiheit durch eine auf den Legitimationsschein zu bringende Bemerkung des Kreis-

steuerraths zu sichern (MVO. v. 1. Oct. 1881 im DKB. p. 66, SWB. p. 230 und in d. Zeitschr. f. V. III p. 80). Die Ausübung des Musikergewerbes innerhalb 15 km vom Wohnorte, sowie das Darbieten gewerblicher oder künstlerischer Leistungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet und der Darbietende selbst nicht durch Entréeerhebung ꝛc. am Ertrage theilnimmt, ist ebenfalls steuerfrei, die Ausübung der Heilkunde dagegen, auch soweit ein höheres wissenschaftliches Interesse nicht obwaltet, der Steuer unterworfen (VO. vom 6. Juli 1881 p. 151). Wandernde Photographen (s. d.), ingleichen die Inhaber von Wanderlagern (s. d.) unterliegen der Steuer (Ges. § 4), der Aufkauf von Waaren auf Bestellung ist steuerfrei, wenn die Bestellung vom Verkäufer ausgeht (Ges. § 1, AVO. § 3_1, MVO. vom 20. December 1880 in der Zeitschr. f. V. II p. 328). Die Herbeiziehung von Reichsausländern regelt sich nach den bestehenden Staatsverträgen, und soweit solche nicht vorliegen, nach § 3 des Ges., §§ 11—14 der AVO.

2) Die Behörde, bei welcher die Anmeldung des Gewerbebetriebs im Umherziehen (s. d. A. I. 5) erfolgt, hat das Erforderliche wegen Wahrnehmung des Steuergesichtspunctes zu besorgen, insbesondere die Unterlagen zu Bemessung der Steuersätze (unten sub 3) mit aufzunehmen und sich über den Steuersatz gutachtlich zu äußern; die Festsetzung der Steuer erfolgt für die in § 15 B 1 der AVO. aufgeführten Artikel durch den Stadtrath, soviel Landgemeinden betrifft, die Bezirksteuereinnahme, in den übrigen Fällen, sowie dann, wenn der Legitimationsschein von der Kreishauptmannschaft auszustellen ist, durch den Kreissteuerrath; die Anmeldung erfolgt letzterenfalls bei der Behörde, bei welcher der Antrag auf Ausstellung des Legitimationsscheines anzubringen ist, im Uebrigen bei der Polizeibehörde (Stadtrath, Gemeindevorstand) des Wohnorts, in dessen Ermangelung des Ortes, wo der Gewerbebetrieb eröffnet werden soll; die Feststellung geschieht, wo es eines Legitimationsscheines der Kreishauptmannschaft bedarf, durch einen auf den Legitimationsschein gebrachten Vermerk, in allen andern Fällen durch Ausstellung besonderen Gewerbescheins; nach erfolgter Feststellung wird die Steuer von den Stadträthen, bei welchen der Antrag auf Ertheilung des Gewerbescheines gestellt war, andernfalls von den Bezirkssteuereinnahmen, welche jedoch hierzu die Gemeindevorstände beauftragen können, erhoben (Ges. § 5, AVO. §§ 15—20, VO. vom 11. November 1878 p. 463 § 3_8, AVO. vom 16. September 1869 p. 257 § 34).

3) Die Steuer beträgt in der Regel 50 ℳ, kann jedoch vom Kreissteuerrath je nach dem Umfang des Gewerbebetriebes bis auf 2 ℳ ermäßigt und bis auf 300 ℳ erhöht werden; das Finanzministerium kann sowohl für ganze Gattungen des Gewerbebetriebs als in einzelnen Fällen Steuerfreiheit bewilligen; soweit bisher nicht sächsischen Gewerbtreibenden Befreiung oder Ermäßigung zustand, insbesondere also bezüglich der den zollvereinsländischen Kaufleuten und Fabrikanten

für den Waareneinkauf und die Aufsuchung von Bestellungen gewährten Steuerfreiheit (s. Handelsreisende) hat es zu bewenden (Ges. §§ 8—14, AVO. §§ 22—26). Ein höherer Steuersatz als 50 *M* ist, außer bei den in § 8_2 des Ges. genannten Fällen, nur ganz ausnahmsweise, insbesondere aber dann nicht anzuwenden, wenn die Mitführung größerer Transportmittel nicht durch die Menge, sondern durch die Beschaffenheit der Waaren bedingt ist; mit geringeren Steuerbeträgen sollen belegt werden Familienangehörige, welche nur zur Unterstützung, nicht zur eignen Betreibung des Handels mitreisen, vorausgesetzt, daß zu diesem Zwecke nicht mehrere Personen um den Gewerbeschein nachsuchen; auch Angehörige der Staaten, mit welchen kein Uebereinkommen besteht, können mit geringeren Sätzen herangezogen werden, wenn 50 *M* eine unverhältnißmäßige Belastung involviren würden. Der Handel mit selbstgefertigten Waaren ist niedriger zu besteuern, als der Handel mit gekauften (MVO. vom 20. December 1880 in der Zeitschr. f. V. II p. 328).

4) Ueber Strafen und Strafverfahren s. Steuerstrafsachen.

II. Von den Gemeinden können Gewerbesteuern zwar ebenfalls erhoben werden (GO. § 7_6), jedoch wird dabei vorausgesetzt, daß die Abgaben im Wege des Ortsstatuts (s. d.), somit durch einen dem Bezirks- bez. Kreisausschuß vorzulegenden Beschluß der Gemeindevertretung (MVO. vom 12. Juli 1881 im SWB. p. 153) geordnet und von Allen, welche am Orte das nämliche Gewerbe betreiben, nicht nur von gewissen Kategorien dieser Gewerbetreibenden, erhoben werden; die besondere Heranziehung der Inhaber von Wanderlagern (s. d.), sowie der Auctionatoren ist daher zulässig (MVO. vom 13. Juni 1876 in der Zeitschr. f. R. 43 p. 480). Auch die Erhebung einer Abgabe vom Schank- und Gastwirthschaftsbetriebe ist unter der Voraussetzung zulässig, daß die Steuer von Allen, die dieses Gewerbe betreiben, ohne Unterschied nach im Voraus bestimmten, nach Art und Umfang des Gewerbebetriebes abgestuften Sätzen regelmäßig jährlich entrichtet wird; Diejenigen, welche in Folge Ablösung eines früheren Realcanons noch Renten an die Landrentenbank zu zahlen haben, sind die Gemeinden unbehindert so lange von der Steuer freizulassen oder bei der Erhebung billig zu berücksichtigen; die Steuer kann sowohl der Gemeinde- als der Armencasse überwiesen werden; dagegen würde es unzulässig sein, bei Ertheilung von Schank- und Gasthofsconcessionen einmalige Entrichtungen zur Gemeindecasse zu fordern, oder einzelne Inhaber von Schankstätten mit einem willkürlichen Canon zu belasten (ZKV. von 1870 p. 27).

III. Abgesehen von den an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern, sind Abgaben vom Gewerbebetrieb unzulässig (GO. § 7_6); auch der Marktverkehr darf nur mit solchen Abgaben belastet werden, die eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Geräthschaften bilden (GO. § 68). Im Uebrigen richtet sich § 7_6 der GO. nur gegen die sog. Concessions-

zinsen, nicht gegen Abgaben des öffentlichen Rechtes, welche landesgesetzlich erhoben werden dürfen; Abgaben zur Armencasse (s. d. I. 1 c) für die Erlaubniß zur Abhaltung von Concerten, Bällen und Tanzvergnügungen sind daher, ganz abgesehen davon, daß diese Abgaben überhaupt nicht für den Gewerbebetrieb entrichtet werden, durch § 7_6 der GO. nicht beseitigt (SWB. von 1876 p. 220). Diese Abgaben bedürfen lediglich der Genehmigung der Polizeibehörde im Einvernehmen mit der Armenbehörde (MBO. vom 8. März 1882 zu No. 82 II G). S. auch indirecte Abgaben.

Gewerbeunternehmungen im Sinne von § 120 der GO. s. Gewerbeanlagen D.

Gewerbliche Abgaben, s. Gewerbesteuer.

Gewerbliche Arbeiter. 1) Die gewerbepolizeilichen Bestimmungen hierüber enthält §§ 105—139 b, 146, 147_4, 148 pct. 9 und 10, §§ 149_7, 150, 154 der GO. in der Fassung des RGes. vom 17. Juli 1878 p. 199 und AVO. vom 15. November 1878 p. 483. Unter den Begriff „gewerbliche Arbeiter" fallen demnach nicht Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften (§ 154_1), Haussöhne und Haustöchter, welche bei ihren Eltern und für diese, und zwar nicht gegen Lohn oder sonstige Vergütungen, arbeiten, desgleichen nicht Personen, welche im Gesindedienste stehen, Tagelöhner, Handarbeiter, Geschäftsführer, Werkmeister und dergl. (AVO. § 3); ob Braumeister als gewerbliche Arbeiter anzusehen seien, ist vom Oberhandelsgerichte verneint, vom Reichsgerichte bejaht worden (SWB. von 1879 p. 94, Zeitschr. f. V. I p. 375); auf Bergarbeiter (s. d.) leiden die Bestimmungen über gewerbliche Arbeiter nur theilweise Anwendung (Ges. § 154_3); ob zum Begriffe „gewerbliche Arbeiter" besondere technische Fertigkeiten und Kenntnisse gehören, ist bestritten (SWB. Jahrg. 1875 p. 54, Jahrg. 1876 p. 106). Auf gewerbliche Arbeiter jeder Art leiden zunächst die allgemeinen Bestimmungen über den Arbeitsvertrag (s. d.), über die Arbeitszeit (s. d.), über den Arbeitslohn (s. d.), die Arbeitszeugnisse (s. d.), die Gewerbegerichte (s. d.) und die Bestimmungen über Vorrichtungen zu Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Gesundheit und Leben in Gewerbeanlagen (s. d. D) Anwendung; auch können die zunächst nur für jugendliche Arbeiter ergangenen Bestimmungen über Arbeitsbücher (s. d.) in Folge Antrags auch auf die älteren Arbeiter angewendet werden. Besondere Bestimmungen sind für jugendliche Arbeiter (s. d.), Fabrikarbeiter (s. d.) und Lehrlinge (s. d.), über Hülfscassen (s. d.), Herbergen (s. d.) und über Begleiter beim Gewerbebetrieb im Umherziehen (s. d. A. II) ergangen. Zu den Aufgaben der neuen Innungen gehört nach RGes. vom 18. Juli 1881 p. 233 die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, die Fürsorge für Herbergen, die Nachweisung von Gesellenarbeit, die Einrichtung von Hülfscassen und Gewerbegerichten, Einrichtungen zur Förderung der Ausbildung und Prüfung der Gesellen, sowie die Ausstellung von Zeugnissen hierüber (§§ 97, 97 a).

Die Betheiligung der Gesellen an der Innungsverwaltung wird durch Statut geregelt und hat bezüglich der Gesellenprüfung und der Einrichtungen, für welche sie Beiträge zu entrichten haben, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind, jedenfalls einzutreten (§ 100 a).

2) Bei Erkrankung ist gewerblichen Arbeitern vom Ortsarmenverbande des Arbeitsortes, ohne daß diesem ein Ersatzanspruch an andere Armenverbände zusteht, 6 Wochen lang Krankenpflege (s. d. 2) zu gewähren.

Gewerbliche Fortbildungsschule. Durch gewerbliches Ortsstatut (s. d. II. 2) kann für gewerbliche Arbeiter unter 18 Jahren die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule (s. d.) begründet werden; da für Ausländer, soweit nicht besondere Staatsverträge (s. Schulpflichtigkeit) bestehen, eine Verpflichtung zum Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule nicht besteht, so soll von dieser Füglichkeit, auch sie zur Fortbildungsschule heranzuziehen, thunlichst Gebrauch gemacht werden (RGes. vom 17. Juli 1878 p. 199 art. I § 120_2, MVO. vom 8. November 1876 im SWB. p. 214, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 32_7, Ges. vom 26. April 1873 p. 350 § 14_5). Im Uebrigen gelten für die gewerbliche Fortbildungsschule, namentlich über die Befreiung ihrer Schüler von der allgemeinen Fortbildungsschule die allgemeinen Bestimmungen über gewerbliche Schulen (s. d.).

Gewerbliche Hülfscassen, s. Hülfscassen C.

Gewerbliche Schulen. I. Gewerbliche Lehranstalten, die nicht Staatsanstalten sind, einschließlich der landwirthschaftlichen, der Handelsschulen, der Lehranstalten für Musik, Malerei und dergl. stehen, im Gegensatze zu sonstigen Privatunterrichtsanstalten (s. d.), unter Aufsicht des Ministeriums des Innern, dürfen nicht ohne dessen Genehmigung errichtet und können von demselben geschlossen werden. Die unmittelbare Aufsicht führen in Städten RStO. die Stadträthe, im Uebrigen die Amtshauptmannschaften. Bedingungen der Genehmigung sind: Besitz ausreichender Mittel und der bürgerlichen Ehrenrechte, Würdigkeit und Zuverlässigkeit des Privatunternehmers; die Schließung erfolgt u. A., wenn diese persönlichen Erfordernisse nicht mehr vorhanden sind. Für Anstalten von größerem Umfange und besonderer Bedeutung kann vorgeschrieben werden, daß in der Regel nur Candidaten des höheren Schulamts oder Volksschullehrer, welche die Wahlfähigkeitsprüfung bestanden haben, zur Anstellung gelangen; auch ist für dieselben ein Regulativ über Ziel, Verfassung und Disciplinarvorschriften dem Ministerium zur Genehmigung einzureichen. Von allen Anstalten sind alljährlich Verzeichnisse der Unterrichtsstunden, Lehrer und Schüler, und falls Staatsbeihülfe erbeten wird, die Unterlagen hierfür einzureichen (Ges. vom 3. April 1880 p. 50, MVO. vom 6. Juli 1880 im DKB. p. 31). Die Befreiung der Schüler vom Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule pflegen die Ministerien des Innern und des Cultus nur dann zu bewilligen, wenn durch die Fachschule das Ziel der allgemeinen Fortbildungsschule erreicht, Aufnahme und Entlassung von Schülern dem Schulvorstande mitgetheilt und zu diesem

Zwecke ein Hauptbuch mit Classen- und Versäumnißtabelle gehalten wird. Die Ertheilung von Unterricht während des Vormittagsgottesdienstes ist unzulässig (MVO. vom 8. December 1880 im DKB. p. 67 und in der Zeitschr. f. V. II p. 283). Weitere Bestimmungen sind über die gewerblichen Fortbildungsschulen (s. d.), Werkschulen (s. d.), Fabrikschulen (s. d.) und Klöppelschulen (s. d.) ergangen.

II. Nicht unter obiges Gesetz fallen das Polytechnicum (s. d.) zu Dresden, die Academie der bildenden Künste (s. d.), die Bergacademie (s. d.) und die Forstacademie (s. d.).

Gewerbliche Verbietungsrechte. Die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen sind in der Mehrzahl der Fälle für aufgehoben, im Uebrigen für ablösbar erklärt worden und dürfen nicht wieder begründet werden; Streitigkeiten hierüber sind im Rechtswege zum Austrage zu bringen; die Zwangs- und Bannrechte der Abdecker (s. d.) bestehen jedoch fort; der Bierzwang (s. d.) und Mahlzwang (s. d.) ist, soweit er nicht bereits früher aufgehoben, durch besondere landesgesetzliche Ausführungsbestimmungen zur Ablösung gelangt; Realconcessionen (s. d.) dürfen nicht mehr ertheilt werden (GO. §§ 3, 4, 7—10).

Gewerbsmäßige Unzucht. Die Polizeibehörden sind ermächtigt, zur Ueberwachung derjenigen Personen, welche im Verdachte stehen, die Unzucht gewerbsmäßig zu betreiben oder gewerbsmäßige Unzucht zu befördern, aus dem gesundheits- und sittenpolizeilichen Gesichtspuncte die nöthigen Maaßregeln unter Strafandrohung (s. d.) im Wege polizeilicher Regulative zu treffen und durchzuführen; Diejenigen, welche derartigen Regulativen zuwiderhandeln, und Frauenspersonen, welche ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßige Unzucht betreiben, werden unbeschadet der criminellen Bestimmungen gegen Beförderung der Unzucht polizeilich mit Haft bestraft (VO. vom 1. October 1868 p. 903 pct. XVI_2, StGB. § 361 pct. 6, §§ 180, 181, MVO. vom 4. Januar 1871).

Gewerkschaften. Die früheren Gewerkschaften, welche keine von der Staatsregierung bestätigten Statuten besaßen, haben ihre alte Verfassung behalten; die neueren Gewerkschaften haben die Rechte der juristischen Persönlichkeit und bedürfen zu ihrer Begründung ausdrücklicher Genehmigung ihrer Statuten durch die Regierung (Ges. vom 16. Juni 1868 p. 353 §§ 17, 183 mit den in § 17 aufgeführten älteren Bestimmungen, Ges. vom 22. Mai 1851 p. 201 § 299, AVO. vom 2. December 1868 p. 1294 § 14 mit den dort genannten älteren Ausführungsbestimmungen, Ges. vom 16. Juni 1868 p. 353 §§ 9—16, AVO. vom 2. December 1868 p. 1294 §§ 6—13). Die Gewerkenantheile bilden die Kuxe (s. d.).

Gewerkvereine, s. Vereine II.

Gewichte, s. Maaße und Gewichte.

Gifte und giftige Stoffe. Hierüber gelten zunächst die allgemeinen Bestimmungen über den Verkehr mit Arzneiwaaren (s. d.) und Nahrungsmittel (s. Medicinalpolizei II).

I. In den Apotheken (s. d. A I 3) sollen Gifte lediglich vom Apotheker oder dem Provisor, und zwar zum Arzneigebrauche nur auf schriftliche ärztliche Anordnung, zu gewerblichen und wirthschaftlichen Zwecken nur an vollkommen zuverlässige Personen oder gegen obrigkeitlichen Erlaubnißschein abgegeben werden; die Gifte müssen sorgfältig verpackt und mit der Aufschrift „Gift" versehen sein; über den Verkauf ist ein Buch zu führen, in welchem Käufer, Dosis, Preis und Datum des Verkaufes einzutragen sind (Mand. vom 17. October 1820 p. 161 § 9).

II. Außerhalb der Apotheken ist zum Verkaufe bestimmter Gifte obrigkeitliche Concession erforderlich; diese Concession ist wieder zu entziehen, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften erhellt, welche bei der Concessionsertheilung vorausgesetzt werden mußten; über Behörden und Verfahren für die Concessionsentziehung gelten die Bestimmungen über Versagung der Genehmigung zu Gewerbeanlagen (s. d.); der Verkauf von Giften zu gewerblichen und wirthschaftlichen Zwecken an andere Personen als an Apotheker ist an dieselben Bedingungen geknüpft, wie für Apotheker (s. oben I), (Mand. vom 30. September 1823 p. 114 § 9 ff., GO. § 34 in der Fassung des RGes. vom 23. Juli 1879 p. 267, GO. §§ 40, 53, 54, AVO. vom 16. September 1869 p. 257 §§ 22, 26, 30_4). Besondere Bestimmungen gelten für Kammerjäger (s. d.), für Arsenik (s. d.), Strychnin (s. d.), Phosphor (s. d.), Lachgas (s. d.), Farben (s. d.), Zink (s. d.), Blei (s. d.), Mutterkorn (s. d.), Kokkelskörner (s. d.).

Glashütten sind Gewerbeanlagen (s. d.) im Sinne von § 16 der GO. Für die in denselben beschäftigten Arbeiter gilt nächst den allgemeinen Bestimmungen über Fabrikarbeiter (s. d.) die Bekanntmachung vom 23. April 1879 p. 200. Hiernach sollen Knaben und jugendliche Arbeiterinnen mit Schleifarbeiten überhaupt nicht, Arbeiterinnen nicht in Räumen, in welchen vor dem Ofen gearbeitet wird, jugendliche Arbeiterinnen nicht in Häfenkammern und dergl., Knaben bis zu 14 Jahren innerhalb 24 Stunden nicht über 6 Stunden, in der Woche nicht über 36 Stunden, junge Leute in einer Arbeitsschicht nicht über 12, in der Woche ausschließlich der Pausen nicht über 60 Stunden beschäftigt werden; auch die Vorschriften über die in den Fabriken (s. d.) auszuhängenden Tafeln und Verzeichnisse sind verschärft.

Glöckner, Glockenlauten. Die Glöckner werden, sofern deren Dienst nicht mit einem Schulamte verbunden und daher als Kirchschuldienst (s. d.) zu beurtheilen ist, vom Kirchenvorstande frei gewählt und von der Kircheninspection verpflichtet; der Lehrer ist, den Glöcknerdienst abzugeben, bez. abzulehnen berechtigt (KVO. vom 30. März 1868 p. 204 § 25_6, Ges. vom 26. April 1873 p. 350 § 21_4); zu der damit verbundenen Verminderung des Einkommens bedarf es der Genehmigung des Cultusministeriums (MVO. vom 14. August 1877 im Cod. Suppl. p. 390).

Glücksspiel. I. Begriff des verbotenen Spieles:

1) Als Hazardspiel ist jedes Spiel anzusehen, bei welchem der Gewinn vom bloßen Zufall abhängt (Ges. vom 11. April 1864 p. 178 § 1).

Glücksspiel liegt bereits vor, wenn die Betheiligten ihre Einsätze gemacht haben, auch wenn das eigentliche Spiel noch nicht begonnen hat; Gewerbsmäßigkeit liegt auch bei einmaligem Glücksspiel vor, zu welchem nach Herrichtung aller Erfordernisse ein Fremder verschleppt wird (SWB. von 1880 p. 66).

2) Nach dem StGB. verfällt den Bestimmungen über verbotenes Spiel:

a) wer aus dem Glücksspiel ein Gewerbe macht, wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß Lotterien und öffentliche Ausspielungen veranstaltet, wer als Inhaber eines öffentlichen Versammlungsortes Glücksspiele gestattet oder zur Verheimlichung derselben mitwirkt (StGB. §§ 284 bis 286),

b) wer unbefugt auf öffentlichen Wegen, Plätzen oder Versammlungsorten Glücksspiele hält (StGB. § 360_{14}).

3) Verboten ist, abgesehen von den Bestimmungen über die Landeslotterie (s. d.), die Errichtung von Lottos und Zahlenlotterien, jede Art Theilnahme und Beförderung derselben, der Vertrieb auswärtiger Lotterieloose und die Beförderung ihres Absatzes (Ges. vom 4. December 1837 p. 128). Als verbotene Lotterien gelten auch die Lotterien derjenigen Staaten, mit welchen früher Verträge wegen diesfallsiger gegenseitiger Gestattung bestanden (VO. vom 29. Juni 1836 p. 167). Aus der Zusendung von Loosen einer in Sachsen nicht ausdrücklich erlaubten Lotterie oder Ausspielung erwächst dem Empfänger keinerlei Verbindlichkeit, der Absender wird wegen unbefugten Vertriebs bestraft (Bek. vom 17. September 1836 p. 213 pct. 1 und 2). Der Anzeiger von Lotteriecollecteuren erhält 90 ℳ Belohnung und bleibt im Falle eigner Betheiligung straffrei (Bek. vom 3. Juni 1836 p. 147).

4) Oeffentliche Spielbanken dürfen weder geduldet, noch concessionirt werden; die vorhandenen Banken waren bis 31. December 1872 zu schließen (RGes. vom 1. Juli 1868 p. 367).

5) Das Ausspielen von Gegenständen ist im Allgemeinen verboten; Ausnahmen sind von der Ortspolizeibehörde (Stadträthen RStO., Bürgermeistern, Gutsvorstehern) zu gestatten, wenn der Erlös zu einem öffentlichen milden Zwecke verwendet wird, wenn die Ausspielung in Städten bei Schießübungen in Buden und Ständen (nicht bei ländlichen Schießfesten und Jahrmärkten) erfolgt und sich auf geringfügige Glas- und dergleichen Waaren beschränkt, wenn die auszuspielenden Gegenstände von den Theilnehmern selbst zum Behufe des Ausspielens angeschafft worden und die Entscheidung über die Gewinnste mittelst Ausschießens oder mittelst eines erlaubten Spieles erfolgt (Gener. vom 18. Februar 1784, VO. vom 15. Juli 1826 p. 201, SWB. von 1878 p. 113). Die Kreishauptmannschaften sind ermächtigt, die Genehmigung von Verloosungen, welche mit einer gewerblichen oder landwirthschaftlichen Ausstellung behufs Unterstützung derselben verbunden werden sollen, zu ertheilen, wenn nur ausgestellte und preiswürdige Gegenstände verloost werden, die Zahl und Preise der Loose zu Zahl und Werth der Gegenstände in angemessenem Verhältnisse stehen, der Vertrieb der Loose auf den Ausstellungsort beschränkt bleibt, und die Verloosung nach einem

vor der Loosziehung aufzustellenden, der Ortspolizeibehörde zur Genehmigung vorzulegenden, öffentlich bekannt zu machenden Plane unter Aufsicht der Behörde erfolgt; bei Geflügelausstellungen sollen überdies solche Vögel ausgeschlossen bleiben, deren Verkauf und Feilbieten (s. Vogelschutz) verboten ist; im Umherziehen ist das Ausspielen unbedingt unzulässig (MVO. vom 4. Juli 1874 im SWB. p. 163, ZKB. p. 60 und in der Zeitschr. f. R. 41 p. 377, MVO. vom 12. März 1875 im SWB. p. 67 und in der Zeitschr. f. R. 42 p. 92, MVO. vom 27. December 1876 im SWB. p. 213 und SWB. von 1878 p. 113). Zu Waarenverloosungen, welche mit Weihnachtsbazaren verbunden oder aus Anlaß des großen Vogelschießens zu Dresden veranstaltet werden sollen, wird Genehmigung nicht mehr ertheilt (MVO. vom 22. Nov 1880 im SWB. p. 240, in der Zeitschr. f. V. II p. 26 und im DKB. von 1881 p. 62).

6) Das sog. Promessenspiel, das heißt die Ueberlassung des Gewinnes, welcher bei der Ziehung von Staatsschuldscheinen eines Lotterieanlehens für den Fall, daß ein gewisser Schein gezogen wird, zu erhoffen ist, gegen Bezahlung eines Entgeldes wird in Sachsen als unerlaubtes Glücksspiel betrachtet; über Zusendung von Promessenscheinen gelten daher die oben unter 3 erwähnten Bestimmungen (VO. vom 17. September 1836 p. 213 pct. 4).

7) Als verbotene Ausspielung wird es ferner angesehen, wenn Buch- und Kunsthändler außer den bestellten Artikeln für die Bezahlung des Subscriptionspreises noch die Gewährung eines von einer Verloosung abhängig zu machenden Gewinnes zusichern (VO. vom 28. Mai 1836 p. 109).

II. Strafe verbotenen Spieles: Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen oben sub I. 2a werden criminell bestraft, dagegen tritt in den Fällen sub I. 2b polizeiliche Bestrafung mit Geld bis zu 150 ℳ oder Haft sowie Confiscation der Gewinngelder ein; die Strafbestimmungen, welche die oben unter I. 1—7 aufgeführten Verordnungen enthalten, sind, soweit sie den vorgedachten Strafbestimmungen des StGB. widersprechen, als erledigt zu betrachten; insbesondere erledigen sich dem StGB. gegenüber die Strafen des Ges. vom 11. April 1864 (MVO. vom 28. März 1871). Die Strafen wegen Theilnahme am Lotto, wegen Vertriebs auswärtiger Lotterieloose und wegen unbefugten Vertriebes von Loosen der Landeslotterie (s. d.), sowie $^1/_3$ der Confiscationsstrafe fließen je zur Hälfte der Armencasse und Schulcasse, die übrigen $^2/_3$ der Confiscationsstrafe fließen der Ortsobrigkeit und der Staatscasse zu, die bei sonstigem Hazardspiel confiscirten Gelder fließen zur Hälfte in die Armencasse (Ges. vom 4. December 1837 p. 128 §§ 16, 9, VO. vom 2. April 1859 p. 57 § 4, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 22_a, Ges. vom 11. April 1864 p. 178 § 3_2).

III. Lotterieloose unterliegen der Reichsstempelsteuer (s. d.) nach dem RGes. vom 1. Juli 1881 p. 185; von der Erlaubnißertheilung hat die Behörde, welche dieselbe dem Gesuchsteller publicirt, die Steuerbehörde zu benachrichtigen (MVO. vom 24. October 1881 im SWB. p. 221, DKB. p. 69, ZKB. p. 59 und in der Zeitschr. f. V. III p. 66).

Gnadengenuß. Hierüber gelten zunächst die allgemeinen Bestimmungen über Pensionen (s. d.).

I. Für Staatsdiener gilt Folgendes: Als Gnadengenuß beziehen die Wittwen und Waisen eines im activen Staatsdienste oder im Genusse des Wartegeldes Verstorbenen dessen Gehalt oder Wartegeld in der Regel auf einen Monat, nach Befinden auf drei Monate nach dem Sterbemonate fort; in Ermangelung von Wittwen und Waisen kann der Gnadengenuß auch entfernteren Verwandten gewährt werden; derselbe ist nicht zu gewähren, wenn der verstorbene Staatsdiener entsetzt, entlassen oder freiwillig aus dem Dienste geschieden, wenn die Ehe erst während seines letzten Krankenlagers geschlossen war, wenn die Hinterlassenen infolge Bestrafung als unwürdig erscheinen 2c.; an wen die Auszahlung zu erfolgen habe, bestimmt die Dienstbehörde (Ges. vom 7. März 1835 p. 165 §§ 38—41, Ges. vom 3. Juni 1876 p. 239 §§ 48, 49).

II. Die Hinterlassenen der Geistlichen beziehen während des Gnadenhalbjahres, d. i. ein halbes Jahr vom ersten Tage des auf den Sterbemonat folgenden Monates, die Einkünfte der Stelle fort; die Pension eines verstorbenen Geistlichen genießen die Hinterlassenen noch 8 Wochen vom Todestage als Gnadengenuß und theilen sie unter sich nach Köpfen (VO. vom 28. Februar 1839 p. 51, Ges. vom 8. April 1872 p. 105 § 13).

III. Wittwen und Waisen der Lehrer sowohl an höheren Lehranstalten als an Volksschulen beziehen noch 2 Monate vom ersten Tage des auf den Sterbemonat folgenden Monats die Einkünfte der Stelle einschließlich der Dienstwohnung oder des Wohnungsäquivalentes, bez. die Pension des Verstorbenen fort (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 § 21_8, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 44, Ges. vom 31. März 1870 p. 98 § 6, Ges. vom 22. August 1876 p. 317 § 25_2, AVO. vom 29. Januar 1877 p. 43 pct. 16). Stellvertretungskosten während der Gnadenzeit werdeu von der Schulcasse, nicht von den Hinterlassenen getragen (MVO. vom 20. Juli 1875 in der Zeitschr. f. R. 42 p. 361).

Gnadengesuche. Die Entschließung auf Gesuche um Erlaß, Minderung oder Verwandlung der durch Strafverfügung der Verwaltungsbehörden zuerkannten Strafen, bez. um Erlaß der Kosten und Niederschlagung des Strafverfahrens steht, dafern es nicht einer allerhöchsten Entschließung bedarf, dem Departementsministerium zu, jedoch sind im Departement des Innern, des Cultus und der Finanzen mit gewissen Ausnahmen (Provocation auf allerhöchste Gnade oder Ministerialentschließung 2c.) die Mittelbehörden, und in beschränktem Grade (namentlich wenn die Strafe auf eigner Strafandrohung, nicht auf allgemeinen Gesetzen und Verordnungen beruht) die Unterbehörden zur selbstständigen Entschließung ermächtigt (VU. § 52, Ges. vom 8. März 1879 p. 87 § 7, AVO. vom 15. September 1879 p. 351 § 12). Das Pauschquantum der Unterbehörden beträgt, wenn sie selbst Entschließung fassen, $\frac{1}{2}$—1 ℳ, andernfalls 1—10 ℳ (Gebührentaxe vom 24. September 1876 p. 439, pct. I_{11}). In Verwaltungsstrafsachen (s. d. II. 3) ist vor Einberich-

tung von Gnadengesuchen zuvörderst Unterwerfungserklärung zu erfordern. Ist in Steuerstrafsachen Strafverwandlung (s. d.) erfolgt, so entscheidet über Gnadengesuche trotzdem das Verwaltungs-, nicht das Justizministerium (SWB. von 1880 p. 192). Ueber Gnadengesuche in Strafsachen s. MVO. vom 24. September 1879 im JMB. p. 203 §§ 37—46).

Gnadenhalbjahr, s. Gnadengenuß II.

Goldmünzen. An Stelle der früheren Landeswährung ist die Reichsgoldwährung getreten, die Reichsgoldmünzen werden in Beträgen zu 20, 10 und 5 ℳ ausgeprägt, das Mischungsverhältniß ist $^{900}/_{1000}$ Gold zu $^{100}/_{1000}$ Kupfer, so daß 62,755 Zwanzigmarkstücke 1 Pfund wiegen; Reichsgoldmünzen, welche um nicht mehr als $^{5}/_{1000}$ hinter diesem Normalgewichte zurückbleiben (Passirgewicht), gelten als vollwichtig; öffentliche Behörden und Cassen sollen für das Zehnmarkstück die Bezeichnung „Krone", für das Zwanzigmarkstück die Bezeichnung „Doppelkrone" anwenden; auch Privatpersonen sind berechtigt, Zwanzigmarkstücke auf ihre Rechnung prägen zu lassen; Näheres hierüber allenthalben s. RGes. vom 4. December 1871 p. 404, RGes. vom 9. Juli 1873 p. 233 art. 1, 2, 9, 10, 12, 14, 16 und 17, VO. vom 10. März 1875 p. 164, Centr.Bl. von 1875 p. 348; im Uebrigen s. Münzwesen.

Goldmünzgewichte, s. Münzgewichte.

Gondeln, s. Fahrverkehr, Strompolizei.

Gothaer Vertrag, s. Ausweisung B. I. 2, C. I. 2.

Gottesäcker. I. Medicinalpolizeiliche Vorschriften: Bei Anlegung neuer Begräbnißplätze ist zunächst mit Rücksicht auf die Bevölkerungszahl und die muthmaaßliche Zahl der jährlichen Todesfälle ein geräumiger, vor Ueberschwemmungen gesicherter Platz zu wählen, der weit genug von Wohnungen und namentlich auch von Brunnen entfernt ist und nöthigenfalls später vergrößert werden kann; dieser Platz ist mit einer mäßigen Mauer und einer Todtenhalle (s. d.) zu versehen und so einzurichten, daß vor Ablauf von mindestens 20 Jahren frühere Grabstätten nicht zu neuen Gräbern verwendet werden müssen; durch Innehaltung bestimmter Reihen, insbesondere für Kinder, ist auf möglichste Raumersparniß Rücksicht zu nehmen; die Gräber sind nach der Reihenfolge der Todesfälle anzuweisen, wobei nur hinsichtlich der Angehörigen Ausnahmen gestattet werden können; der Gottesacker soll womöglich im Norden oder Nordosten der Ortschaften liegen, etwas abhängige, geneigte Lage und am Besten Kalk- oder Sandboden, nicht Thon- und Lehmboden, noch weniger Sumpfboden haben; die Gräber der Erwachsenen sollen 8—9 Fuß lang, 4—5 Fuß breit, 6 Fuß tief und mindestens 1 Fuß von einander entfernt sein; Kindergräber können nur 5 Fuß Tiefe haben und bereits nach 15 Jahren neubenutzt werden; nach erfolgter Schließung eines Gottesackers ist die Benutzung des Areals zu Feld oder Garten erst wenn weitere 5 Jahre, zu Erbauung von Wohnhäusern wenn weitere 30—40 Jahre abgelaufen

sind, gestattet; Familiengrüfte und ausgemauerte Gräber sind an den Rand des Begräbnißplatzes zu verweisen; Bestattungen außerhalb der allgemeinen Begräbnißplätze sind nur mit Genehmigung der Medicinalbehörde, innerhalb der Kirchen gar nicht gestattet; das Oeffnen der Särge auf dem Gottesacker ist bei Beerdigungen untersagt; hierüber allenthalben s. Ges. vom 20. Juli 1850 p. 183 § 6, AVO. vom 20. Juli 1850 p. 184 §§ 9, 10, 12, die Belehrung über Leichenbestattung vom 11. Januar 1851 bei Funke V p. 536 und über das Oeffnen der Särge Cod. p. 713. Wegen der übrigen mit dem Gottesackerwesen zusammenhängenden Bestimmungen medicinalpolizeilicher Natur s. die unter Leichenbestattung angezogenen Rubriken.

II. Kirchliche Bestimmungen. Die Genehmigung zu Anlegung neuer, zu Säcularisation und Veräußerung alter Gottesäcker gehört, soweit dieselben von Kirchengemeinden angelegt werden oder sich in deren Eigenthum befinden, vor das Landesconsistorium; durch diese Bestimmung soll jedoch den politischen Gemeinden nicht ein unbedingtes Recht auf Errichtung gemeindebürgerlicher Begräbnißplätze, die nicht von der Kirche oder Kirchengemeinde angelegt werden oder sich in deren Eigenthum befinden, gegeben, sondern nur die Möglichkeit von derartigen Begräbnißplätzen ausgesprochen werden; das Recht, der Kirchengemeinde gegen den Willen der kirchlichen Aufsichtsbehörde die Sorge für Errichtung oder Erweiterung kirchlicher Begräbnißplätze abzunehmen und an deren Stelle gemeindebürgerliche Begräbnißplätze zu begründen, hat die politische Gemeinde nicht (Kirchenges. vom 15. April 1873 p. 376 § 5 pct. 23, Ges. vom 16. April 1873 p. 374 pct. VI, VO. vom 13. Juli 1877 im SWB. von 1878 p. 86 und vom 2. August 1878 im Conf.B. p. 69). Die politische Verwaltungsbehörde hat über die Genehmigung kirchlicher Begräbnißplätze nicht instanzmäßige Entschließung zu fassen, sondern lediglich ihre etwaigen Bedenken der kirchlichen Behörde mitzutheilen (MVO. vom 6. November 1879 in der Zeitschr. f. V. I p. 34). Die Beerdigung auf den evangelisch-lutherischen Gottesäckern ist auch den Dissidenten (s. Begräbnißfeierlichkeiten) und unter der Voraussetzung, daß sie eigene Gottesäcker nicht haben, den katholischen und reformirten Glaubensgenossen gestattet (Mand. vom 19. Februar 1827 p. 13 § 63, Regul. vom 7. August 1818 p. 57 § 15, Ges. vom 2. November 1848 p. 204 § 12); die Geistlichen dieser Confessionen haben sich dabei jeder amtlichen Function, soweit ihnen dieselbe nicht vom protestantischen Geistlichen und den Localbehörden gestattet wird, zu enthalten (MVO. vom 31. December 1844, 8. Juni und 6. November 1852 im Cod. p. 287 p. 683), dagegen ist auf Verlangen die Begleitung der Ortsgeistlichkeit und Schule mit Leichenpredigt und Glockenläuten gestattet (Rescript vom 5. Juli 1811 im Cod. p. 220). Die in Folge Aufhebung des Parochialzwangs (s. d.) auswärtigen Parochien Zugewiesenen sind dadurch des Rechts auf den Gebrauch des Begräbnißplatzes ihrer Wohnortsparochie nicht verlustig gegangen. Die Gottesäcker sind als Eigenthum der

Kirche, nicht der Kirchengemeinde, und zwar auch dann anzusehen, wenn sie aus den Mitteln der Kirchengemeinde errichtet sind (Cod. p. 715), unterliegen daher den allgemeinen Bestimmungen über das Kirchenvermögen (s. d.). Die Lösegebühren für gewöhnliche Grabstellen gehören zu den laufenden Einnahmen, diejenigen für Erbbegräbnisse (s. d.) dagegen zur Substanz des Kirchenvermögens. Ueber die Begräbnißkosten (s. d.) und Begräbnißfeierlichkeiten (s. d.) sind Begräbnißregulative (s. d.) zu errichten; die Competenzbestimmungen für letztere gelten auch für Gottesackerordnungen. Die Kirchenvorstände haben darüber zu wachen, daß den Gottesackerordnungen nachgegangen werde, und daß die Anweisung der Grabstellen ordnungsgemäß erfolge; sie haben die gehörige Verrechnung der erhobenen Gebühren durch Einsichtnahme in die Begräbnißregister (s. d.) zu controliren, über alle Bauten in Bezug auf den Gottesacker Beschluß zu fassen und dafür zu sorgen, daß die Gottesäcker, Gottesackermauern und dergl. im baulichen Zustande erhalten werden (KVO. vom 30. März 1868 p. 204 §§ 18_8, 21, 23). Um unpassenden und unwürdigen Grabschriften und Grabmonumenten vorzubeugen, steht den Geistlichen hierüber die Controle zu (MVO. vom 12. Juli 1862 im Cod. Suppl. p. 715). Zur Immobiliarbrandversicherung (s. d. I) sind Begräbnißgebäude nur beitrittsfähig, nicht -pflichtig. Im Uebrigen enthalten die Vorschriften über Leichenbestattung (s. d.), insbesondere über Todtenhallen (s. d.), Todtengräber (s. d.), Leichenfrauen (s. d.), stilles Begräbniß (s. d.), Leichentransport (s. d.) neben den medicinalpolizeilichen zugleich kirchliche hierher gehörige Bestimmungen.

Gottesdienst, s. Liturgie, confessionelle Verhältnisse, kirchliche Handlungen.

Grabenhebung, s. Straßengräben.

Grabstellen, s. Gottesäcker.

Grenzabgrabung (StGB. § 370_1) ist nunmehr Feldpolizeivergehen (s. d.).

Grenzabstände sind nächst den allgemeinen Bestimmungen über Baulinien in den Baupolizeiordnungen vom 27. Februar 1869 für Städte p. 55, für Dörfer p. 80 vorgeschrieben bezüglich nicht massiver Umfassungen und Gebäude (§§ 27, 28 für Städte, §§ 22—24 für Dörfer), bezüglich der Brandmauern (s. d.) und massiven Umfassungsmauern (§ 30 für Städte, § 27 für Dörfer) und bezüglich der Dachflächen (§ 39 für Städte, § 36 für Dörfer).

Grenzbeamte, s. Steuerbeamte.

Grenzparochien. Die Parochialverhältnisse in den Grenzdistricten sind durch besondere Verträge geordnet; dieselben sind publicirt durch Bek. vom 6. October 1865 p. 607, art. 21 des Friedensvertr. vom 26. October 1866 p. 211 mit Ausführungsbestimmungen im Cod. Suppl. p. 13 und, soweit hierdurch nicht erledigt, art. II der Hauptconvention vom 28. August 1819 p. 237 mit Ausführungsbestimmungen im Cod. p. 258 (sämmtlich Preußen betr.), mit Bek. vom 5. December 1850 p. 280 (Altenburg betr.), vom 6. December 1860 p. 181 und vom

20. November 1876 p. 501 und vom 13. Februar 1882 p. 25 (Reuß ä. L. betr.), VO. vom 15. März 1865 p. 111 (das Trauungsrecht im Verhältniß zu Bayern betr.), Uebereinkommen vom 21. Januar 1879 p. 178 (Oesterreich betr.); die Bestimmungen bezüglich der Accidentienfixation giebt Cod. Suppl. p. 221.

Grenzpolizeibeamte, s. Gendarmerie II.

Grenzregulirung, Grenzrevision, Grenzsteine gegenüber Oesterreich s. d., gegenüber Bayern s. d.

Grenz- und Hoheitsrechte gehören vor das Ministerium des Innern (VO. vom 7. November 1831 p. 323 pct. 4 C 1).

Grenzwege. Wenn die Grenzen zwischen zwei Gemeinden, bez. Gutsbezirken auf einem öffentlichen Wege hinlaufen, so liegt die Unterhaltungspflicht im Zweifel jedem Theile zur Hälfte ob, doch empfiehlt es sich, an Stelle der gemeinschaftlichen Unterhaltung eine verhältnißmäßige Quertheilung treten zu lassen; dagegen vermag der Umstand, daß die Grenze längst des Weges hinläuft, an der gesetzlichen Wegebaupflicht (s. d.) der Gemeinde, bez. des Gutsbezirks, in dessen Bezirk der Weg selbst liegt, Nichts zu ändern (Ges. vom 12. Januar 1870 p. 5 § 13 mit Berichtigung p. 44).

Griechisch-katholische Kirche ist den übrigen christlichen Confessionen (s. confessionelle Verhältnisse) in bürgerlicher Beziehung gleichgestellt worden durch Rescr. vom 7. August 1815 (Cod. p. 240). Der Gottesdienst derselben ist dagegen lediglich Privatgottesdienst; die Vornahme von Ministerialhandlungen ist ihren Geistlichen nur mit Beschränkung auf griechisch-katholische Christen gestattet (Cod. p. 240).

Grog. Gewerbsmäßige Verabreichung von Grog ohne Concession zum Branntweinschank (s. d.) ist verboten (pct. I der GVO. vom 12. April 1875 im DKB. p. 14).

Großenhain, die Benennung „Hain" ist officiell in Wegfall gebracht worden durch Bek. vom 16. Juni 1856 p. 137.

Großer Garten; das Palais gehört zu den dem König vorbehaltenen königlichen Schlössern (s. d.); die Aufseher des großen Gartens sind Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft (s. gerichtliche Polizei).

Großhennersdorf, s. Correctionsanstalten B.

Gruben, s. Abtritte, Senkgruben.

Grubenarbeiter, s. Bergarbeiter.

Grubenfeldsteuer, s. Bergwerksabgaben.

Grubenrisse, s. Markscheider.

Gründonnerstag ist kirchlich als halber Feiertag zu begehen, die polizeilichen Bestimmungen über Feiertagsheiligung (s. d. II) leiden auf ihn keine Anwendung, jedoch ist störendes Geräusch in der Nähe von Kirchen zu vermeiden (Ges. vom 10. September 1870 p. 313 § 9).

Gründonnerstagsgeschenke an Geistliche und Kirchendiener sind in Folge der Fixation der geistlichen Gebühren nicht mehr an diese, sondern, soweit sie der Kirchenvorstand nicht gänzlich aufzuheben beschlossen hat, an die Kirchengemeindecasse zu leisten, s. Kirchliche Handlungen A.

Grüne Farben, s. Farben.
Grünes Gewölbe gehört zum Kgl. Hausfideicommiß (s. d.).
Grünhain ist nicht mehr Correctionsanstalt, sondern Landesanstalt zur Verbüßung von Gefängnißstrafe (VO. vom 15. März 1882 p. 56, p. 57), s. Correctionsanstalten A.
Grundsteuer. Die Grundsteuer (s. Ges. vom 9. September 1843 p. 97, die an Stelle von §§ 5, 27, 31_1, 33—37, 42 dieses Gesetzes getretenen Bestimmungen in art. 3 des Ges. vom 3. Juli 1878 p. 153 und AVO. vom 26. October 1843 p. 153) wird vom Grund und Boden, von Gebäuden, Teichen und für Gewerbe bestimmten Gewässern nach Reinertragseinheiten (s. Grundsteuereinheiten) dergestalt erhoben, daß von jeder Steuereinheit jährlich 4 Pf. zu entrichten sind (Ges. von 1843 §§ 1, 3, Ges. von 1878 § 5). Grundstücke, die, ohne Grundsteuerbefreiung (s. d.) zu genießen, der Besteuerung bisher entgangen sind, sind der Behörde binnen 3 Monaten bei Strafe (s. Steuerstrafen) anzuzeigen. Die Grundsteuer ist unzertrennbar mit dem Grundstücke verbunden und genießt, soweit sie im letzten Jahre vor der Concurseröffnung fällig geworden ist, an 2. Stelle bevorzugte Befriedigung im Concurse (RConcursordnung vom 10. Januar 1877 p. 351 § 54, Ges. von 1843 §§ 13—17, AVO. § 6). Die Zahl der für ein Grundstück ausgeworfenen Grundsteuereinheiten (s. d.) bleibt vorbehältlich etwaiger Revisionen unveränderlich; nur bei Parzellengliederung tritt eine verhältnißmäßige Repartition (s. Oblastenvertheilung) ein. Bei neuentstandenen Steuerobjecten tritt die Steuerpflichtigkeit ein Jahr nach ihrer Entstehung, bez. nach ihrer Vollendung oder Bewohnbarkeit mit dem nächsten Steuertermine ein (Ges. von 1843 § 22). Die Grundlage der Erhebung bilden die für jeden Flurbezirk (s. d.) bestehenden Grundsteuercataster (s. d.), welche wiederum auf den Flurbüchern (s. d.) und den Croquis (s. d.) beruhen; auf Grund des Catasters ist jedem Steuerpflichtigen ein Besitzstandsverzeichniß (s. d.) auszustellen; die Steuererhebung (s. d. I. 2) erfolgt durch Ortseinnehmer, in Städten RStO. durch die Stadträthe, welche ihrerseits die Steuern an die Bezirkssteuereinnahme abliefern. Ueber das Verhältniß der Grundsteuer zu den übrigen directen Steuern s. Directe Steuern.
Grundsteuerbefreiung. Von der Grundsteuer befreit sind u. A. Gebäude und Grundstücke des Staates, der beiden Fürstenschulen, die kirchlichen Gebäude und die zu öffentlichen Zwecken, insbesondere zu Straßen und Gottesäckern bestimmten Grundstücke; bei Würderung des Areals zu Straßenbauten ist daher auf den Wegfall der Grundsteuer gebührend Rücksicht zu nehmen und wegen Abschreibung der Grundsteuereinheiten mit dem Kreissteuerrath rechtzeitig in das Einvernehmen zu treten (Ges. vom 9. September 1843 p. 97 §§ 4, 6—12 und dazu Oblastenvertheilung I).
Grundsteuercataster. Die Grundsteuercataster sind die Grundlage der Grundsteuererhebung, bestehen in dem, auf das Flurbuch (s. d.) gegründeten und nach dem Besitzstande geordneten Zusammentrage der

Steuerobjecte und der darauf haftenden Grundsteuereinheiten (s. d.) des Flurbezirks (s. d.) und werden in den Städten RStO. vom Stadtrathe, im Uebrigen durch die Bezirkssteuereinnahmen geführt (Ges. vom 9. September 1843 p. 97 §§ 24, 29, Ges. vom 3. Juli 1878 p. 153 §§ 27, 35, 36, AVO. vom 26. October 1843 p. 153 § 11).

Grundsteuereinheiten. Die Grundsteuereinheiten bilden die Grundlage der Grundsteuer (s. d.); auf je 1 ℳ des Grundstücksreinertrages wird eine Steuereinheit gelegt, von welcher jährlich eine Steuer von 4 Pf. erhoben wird; die Berechnung des Reinertrages erfolgt nach den Grundsätzen der Geschäftsanweisung vom 30. März 1838; so lange nicht die Regierung mit den Ständen sich über eine allgemeine Revision der Grundsteuer vereinigt, bleibt die Zahl der für eine Parzelle im Grundsteuercataster (s. d.) stehenden Steuereinheiten unverändert, auch im Falle einer Revision soll jedoch eine Erhöhung des Gesammtertrages der Steuer nicht eintreten; bei Parzellengliederung findet eine Vertheilung der Grundsteuer, bei Aufhören der Steuerpflichtigkeit durch Verwendung des Grundstückes zu Straßen- ꝛc. Zwecken (s. Grundsteuerbefreiung) Abschreibung der Steuer statt (s. Ges. vom 9. September 1843 p. 97 §§ 3, 18, 29 und die in §§ 19, 20 enthaltenen Ausnahmen von der Unveränderlichkeit der Steuer, Ges. vom 3. Juli 1878 p. 153 § 5 und Oblastenvertheilung 1).

Grundsteuerentschädigungscapitale. Die Zinsen der zum Pfarrlehn (s. d.) gehörigen Grundsteuerentschädigungscapitale sind zunächst zur Bezahlung der verminderten Grundsteuer, sodann zur Uebertragung der Einkommensteuer von dem aus Nutzungen der Pfarrlehnsgrundstücke herrührenden Einkommen zu verwenden, der hiernach übrig bleibende Theil ist zum Capital zu schlagen (VO. vom 14. Juli 1879 im Conf.B. p. 59). In den zu Emeritirungszwecken einzureichenden Verzeichnissen des werbenden Vermögens der Kirchenärare sind die Zinsen der Grundsteuerentschädigungscapitale nicht mehr aufzuführen (s. Geistliche IX. 3). Die Zinsen der Grundsteuerentschädigungscapitale der Schullehne fließen zur Schulcasse (AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 22 a, MVO. vom 7. December 1875 im Cod. Suppl. p. 426).

Grundsteuerrevision, s. Grundsteuereinheiten.

Güterexpeditionen, Gütervorstände, s. Eisenbahnbehörden.

Gütertransport, s. Fahrverkehr.

Gustav-Adolph-Verein, für denselben ist eine allgemeine Kirchencollecte bewilligt worden, die je nach dem Sammelbezirke entweder dem Dresdner oder dem Leipziger Hauptverein zufließt (Conf.B. von 1875 p. 7, p. 38). Zu Gottesdiensten bei Jahresversammlungen der Gustav-Adolph-Vereine genügt Genehmigung des Ephorus (s. Liturgie A).

Gutsherrschaft, Gutsvorsteher, s. Selbstständige Gutsbezirke.

Gymnasialcommission, s. Höhere Unterrichtsanstalten.

Gymnasien. Die Aufgabe der Gymnasien besteht in der Vorbereitung zum selbstständigen Studium der Wissenschaften durch allseitige huma-

nistische, insbesondere altclassische Bildung in formeller und materieller Beziehung; dagegen nicht in der Ausbildung in fachmännischer Philologie und dogmatischer Syntax; innerhalb der Grenzen einer einheitlichen, allgemeinen, geistigen Ausbildung soll daher auch der Unterricht in Mathematik, Naturwissenschaften und Geschichte gehalten sein (MVO. vom 10. März 1882 in der Leipziger Zeitung No. 68); das Gymnasium unterrichtet seine Zöglinge vom 9. Lebensjahre ab in 9 Classen; Lehrziel, Unterrichtsstoff und Schulprüfungen regelt die Lehr- und Prüfungsordnung vom 29. Januar 1877 p. 55; das Maturitätszeugniß giebt das unbeschränkte Recht zu academischen Studien und zum Eintritte in die höheren Fachlehranstalten (Ges. vom 22. August 1876 p. 317 §§ 36—42, AVO. vom 29. Januar 1877 p. 43 pct. 6 und 20). Im Uebrigen gelten für Gymnasien die allgemeinen Bestimmungen über höhere Unterrichtsanstalten (s. d.); zum Theil besondere Bestimmungen gelten über die Fürstenschulen (s. d.) und das Vitzthumsche Geschlechtsgymnasium (s. d.). Zur Zeit bestehen in Sachsen 13 Gymnasien, und zwar zu Bautzen, Chemnitz, Dresden (3), Freiberg, Grimma, Leipzig (3), Meißen, Plauen, Zittau und Zwickau.

Gypsöfen sind Gewerbeanlagen (s. d.) im Sinne von § 16 der GO.

Häger, s. Mittelhäger.

Haft, Haftnahme, Haftstrafe.

I. In Ausübung der gerichtlichen Polizei (s. d.) sind die Polizei- und Sicherheitsbeamten bei Gefahr im Verzuge und Verdacht entweder der Flucht oder der Collusion zur vorläufigen Festnahme berechtigt; der Verdacht der Flucht bedarf keiner Begründung: 1) wenn es sich um Verbrechen oder 2) um Heimathlose, Landstreicher oder Legitimationslose oder 3) um Ausländer handelt, welche sich voraussichtlich bei der Ladung und Verurtheilung nicht gestellen; wegen strafbarer Handlungen, die nur mit Haft- oder Geldstrafe bedroht sind, darf die Verhaftung nur gegen die sub 2 und 3 Genannten, oder unter Polizeiaufsicht Stehenden, oder wegen Uebertretungen, wegen deren Ueberweisung an die Landespolizeibehörde zuläßig ist, verfügt werden; der Festgenommene ist unverzüglich dem Amtsrichter des Bezirks der Festnahme zuzuführen (StPO. §§ 127, 128, 112, 113). In Verwaltungsstrafsachen (s. d. II. 3 und 4) hat die Verwaltungsbehörde bei Abgabe der Sache an die Staatsanwaltschaft der letzteren den vorläufig Festgenommenen zur Entschließung über Fortdauer der Haft zuzuführen (AVO. vom 15. September 1879 p. 351 §§ 2, 5_2); gelangt die Verwaltungsstrafsache in andrer Weise als durch die zuständige Verwaltungsbehörde an die Staatsanwaltschaft, so hat die Abgabe an die Verwaltungsbehörde zu unterbleiben, wenn an den Angeschuldigten ein Haftbefehl erlassen worden ist (eod. § 11_1). Die Wachen (s. d.) sind zur Verhaftung nur auf Grund richterlichen Befehls, zur vorläufigen Festnahme auch ohne solchen berechtigt.

II. Als Strafe ist Haft zulässig bei Uebertretungen (s. d.); der Höchstbetrag ist 6 Wochen, bei Concurrenz 3 Monate, der Mindestbetrag 1 Tag (s. Verwaltungsstrafsachen I. 1, insbesondere StGB. §§ 1_3, 18, 77_2, 78_2); jedoch dürfen in Verwaltungsstrafsachen (s. d. I. 1 und 3) Gemeindevorstände und Gutsvorsteher Haft überhaupt nicht, Bürgermeister kl. StO. mit Ausnahme von Steuerstrafsachen (s. d. I) nur Haft bis zu 8 Tagen, die übrigen Verwaltungsbehörden nur bis zu 14 Tagen erkennen und (s. Strafandrohung I) androhen, während für Ungehorsamsstrafen (s. Strafandrohung II) und für Disciplinarstrafen (s. d.) ein allgemeines Strafmaximum nicht aufgestellt ist. Für die Strafverwandlung (s. d.) von Geld- in Haftstrafe ist ein besonderes Werthsverhältniß normirt. Die Haftstrafe besteht in einfacher Freiheitsentziehung und wird in den Arrestlocalitäten der Untersuchungsbehörden, subsidiär in den Gerichtsgefängnissen (s. d.) verbüßt (StGB. § 18_2, VO. vom 19. December 1870 p. 408 § 4). Im Uebrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über Strafvollstreckung (s. d.).

III. Die civilprocessualen Bestimmungen über Anordnung von Haft wegen Nichtleistung des Offenbarungseides (s. d.) leiden auf Zwangsvollstreckungen (s. d.) wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen ebenfalls Anwendung (CPO. §§ 782—795, Ges. vom 7. März 1879 p. 84 § 4). Hiernächst ist Haft als Arrestmaaßregel zulässig (CPO. §§ 796 ff.).

Halden. Ungangbare Halden dürfen nicht ohne Genehmigung des Bergamtes, welche nur aus polizeilichen Gründen oder im Interesse einer künftigen Wiederaufnahme des Bergbaues versagt werden kann, eingeebnet werden; die Aufsicht über die Einebnung gebührt den Stadträthen, Bürgermeistern kl. StO. und Gemeindevorständen, welchen auch die Bescheinigung über die diesfallsige bergamtliche Genehmigung vorzuzeigen ist; die Erbauung neuer Häuser auf Halden oder in unmittelbarer Nähe derselben ist nur zu gestatten, wenn nach dem Gutachten des Bergamtes nicht zu befürchten ist, daß Senkungen und Brüche entstehen (Ges. vom 16. Juni 1868 p. 353 § 173, AVO. vom 2. December 1868 p. 1294 §§ 142—147, AVO. vom 22. August 1874 p. 125 § 17 b und e).

Hammerwerke, s. Hüttenwerke.

Hamster, s. Jagd II.

Handarbeiter gehören weder zum Gesinde (s. d.), noch zu den gewerblichen Arbeitern (s. d.).

Handel im Umherziehen, s. Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Handelsgärtnerei unterliegt der Gewerbeordnung, s. Gartenbau.

Handelskammern, s. Handels- und Gewerbekammern.

Handelslehrlinge, s. Kaufmannslehrlinge.

Handelsregister, s. stehender Gewerbebetrieb I.

Handelsreisende. I. Gewerbepolizeiliche Bestimmungen: Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betrei-

den, sind befugt, außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren zu suchen; sie bedürfen hierzu eines Legitimationsscheines des Stadtraths (der Amtshauptmannschaft); der Inhaber eines solchen Scheines darf die aufgekauften Waaren nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte und von Waaren, auf welche er Bestellungen sucht, nur Proben und Muster mit sich führen. Der Legitimationsschein wird ersetzt durch eine gemäß der Zollvereinsverträge ausgestellte Legitimationskarte; dieselbe wird sowohl dem Geschäftsinhaber als dem Handelsreisenden gewährt, von den zur Ausstellung von Paßkarten (s. d.) zuständigen Behörden ausgestellt und ist nur für das Kalenderjahr gültig (GO. §§ 44, 58_3, AVO. vom 16. September 1869 p. 257 §§ 28, 33_5, VO. vom 6. Mai 1864 p. 197, VO. vom 19. November 1866 p. 245, VO. vom 7. Januar 1867 p. 8 und die neuen Formulare in den Anlagen zu den RHandelsverträgen mit Oesterreich vom 23. Mai 1881 p. 153 und mit der Schweiz vom 23. Mai 1881 p. 169 in Verbindung mit MVO. vom 24. August 1881 im SWB. p. 169, ZKB. p. 50, DKB. p. 53). Das Recht, aufgekaufte Waaren an den Bestimmungsort mitzunehmen, ist weggefallen; die Farbe der Karte wird alljährlich bekannt gemacht (VO. vom 9. Februar 1882 p. 20 mit Berichtigung wegen der Gebühr p. 58). S. auch Marktverkehr.

II. Der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen sind die unter I. Genannten nicht unterworfen; auf Ausländer leidet jedoch diese Steuerbefreiung nur insoweit Anwendung, als Staatsverträge vorliegen (Ges. vom 1. Juli 1878 p. 121 §§ 2_1, 3_2, RZollvertr. vom 8. Juli 1867 p. 81 art. 26_3, RSchlußprotoc. vom 8. Juli 1867 p. 107 pct. 17, VO. vom 6. Mai 1864 p. 197 § 1, VO. vom 12. November 1878 p. 465 § 11, RHandelsvertrag mit Oesterreich vom 23. Mai 1881 p. 123 art. 19, mit der Schweiz vom 23. Mai 1881 p. 155 art. 10). Unter vorstehende Bestimmungen fallen auch Diejenigen, welche außerhalb des Orts der gewerblichen Niederlassung unter Mitführung eines Probeexemplars ohne dessen Feilbietung Abonnenten auf Preßerzeugnisse sammeln (MVO. vom 14. October 1879 in der Zeitschr. f. V. II p. 111).

Handelsschulen, s. gewerbliche Schulen.

Handels- und Gewerbekammern. Als begutachtendes Organ in Fragen, welche Handel und Gewerbe betreffen, sowie zu Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen von Handel und Gewerbe, zugleich mit dem Rechte, 6 Mitglieder zum Eisenbahnrathe (s. d.) zu wählen und die Handelsrichter vorzuschlagen (RGes. vom 27. Januar 1877 p. 41 § 112), bestehen zu Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen und Zittau Handels- und Gewerbekammern; abgesehen von Leipzig, wo beide Kammern getrennte Collegien bilden, sind beide Kammern in der Regel vereinigt; der Census für Stimmberechtigung und Wählbarkeit beträgt für die Handelskammern 1900 ℳ, für die Gewerbekammern 600 ℳ

catastrirtes Einkommen; die Wahlen sind indirect, die Hauptwahlen leitet der Kammervorsitzende, die Urwahlen die Amtshauptmannschaft (Stadtrath); die Amtshauptmannschaften haben, soweit sie nicht die Wahlen durch einen ihrer Beamten selbst leiten, Wahlvorsteher und letztere haben Wahlgehülfen zu wählen, welche letztere jedoch auch dann zuzuziehen sind, wenn die Obrigkeit die Wahlen selbst leitet; die Bergbau-, Eisenbahn-, Schifffahrtsunternehmungen, sowie die Gewerbsunternehmungen des Staates haben an der Vertretung durch die Kammern Antheil; zur Deckung der Kosten der Kammern ist, soweit hierzu die aus der Staatscasse gewährten festen Zuschüsse nicht ausreichen, jeder Gewerbtreibende beitragspflichtig, welcher mindestens 600 ℳ Einkommen hat (Ges. vom 23. Juni 1868 p. 335 § 17, AVO. vom 16. Juli 1868 p. 457, AVO. vom 22. August 1874 p. 125 § 16 und die dort ersichtliche Bezirksbildung, ZKB. von 1872 p. 66, AVO. vom 16. September 1869 p. 257 § 2, Ges. vom 2. August 1878 p. 211 pct. III).

Handwerksburschen, s. Gewerbliche Arbeiter, Herbergen, Almosenverbände.

Hasen. Die Schonzeit derselben dauert (s. Jagd III) vom 1. Februar bis 30. September (Ges. vom 22. Juli 1876 § 3_6).

Hauptbuch. Sowohl über die in die Volksschule als die in die Fortbildungsschule aufgenommenen Kinder ist vom Director bez. Lehrer ein Hauptbuch nach vorgeschriebenem Formulare zu führen, in welchem bei der Entlassung die hierauf bezüglichen Rubriken auszufüllen sind (AVO. vom 25. August 1874 p. 155 §§ 6_4, 32_9).

Hauptregister der Standesämter, s. Standesregister.

Hauptschädenbericht. In Immobiliarbrandversicherungssachen ist binnen 8 Tagen nach Eingang des Schädenwürderungsprotocolles von der Brandversicherungsbehörde (s. d.) I. Instanz ein Hauptschädenbericht an die Brandversicherungscommission zu erstatten (AVO. vom 18. November 1876 p. 509 § 64).

Hauptstaatsarchiv; dasselbe untersteht der Aufsicht des Gesammtministeriums; mit demselben vereinigt sind die Archive des vormaligen Landesjustizcollegiums und der vormaligen Landesregierung mit Ausnahme des Lehnsarchives, ingleichen das Archiv des vormaligen Oberhofgerichtes (VO. vom 7. November 1831 p. 323 § 4 G 6, VO. vom 28. März 1835 p. 212 § 19_5, VO. vom 28. Februar 1835 p. 163 § 6).

Hauptsteuerämter, Hauptzollämter, s. Steuerbehörden II.

Hausapotheken, s. Aerztliche Hausapotheken.

Hausarbeiten, Hausaufgaben. In der Volksschule haben sich die Lehrer, damit die Schüler nicht mit Hausaufgaben überhäuft werden, über deren Umfang zu verständigen; Hausaufgaben für die Nachmittagsstunden dürfen nicht erst an demselben Tage gegeben, durch Strafarbeiten darf den Kindern nicht die zur Erholung nöthige Zeit entzogen werden (VO. vom 3. April 1873 p. 258 § 50 Absatz 5 und 6).

In den **höheren** Unterrichtsanstalten (s. d.) sollen zu Pfingsten und Michaelis Ferienaufgaben überhaupt nicht gegeben, in den Sommer-, Oster- und Weihnachtsferien sollen die Schüler mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich bis höchstens 2 Stunden beschäftigt werden; die Bestimmungen zu Ueberwachung des häuslichen Fleißes gehören in die besonderen Schulordnungen (AVO. vom 29. Januar 1877 p. 43 pct. 11 und die derselben beigegebenen Lehrordnungen für Gymnasien § 46, für Realschulen § 44). Zur Vermeidung der Ueberbürdung soll namentlich auf Lebensalter und Leistungsfähigkeit der Schüler, sowie auf gleichmäßige Vertheilung der Aufgaben auf die einzelnen Wochentage Rücksicht genommen werden; eine gänzliche Befreiung von Ferienaufgaben soll bei längeren Schulferien nicht stattfinden (MVO. vom 17. Mai 1876 in der Zeitschr. f. V. II p. 365). Weitere Bestimmungen gegen die Ueberbürdung mit Hausaufgaben geben unter Hinweis auf den Lehrzweck der höheren Unterrichtsanstalten (s. Lehrordnung) die MVO. vom 4., 9. und 10. März 1882 (Leipziger Zeitung No. 68).

Hausfideicommiß, s. Königliches Hausfideicommiß.

Hausgesetz, s. Königliches Hausgesetz.

Haushalte, s. Rockenstuben.

Haushaltplan. Für das **Kirchenvermögen** und die damit verbundenen Cassen, sowie über die Bedürfnisse der Kirchengemeinde überhaupt ist aller 3 Jahre oder nach Bedürfniß des Kirchenvorstandes alljährlich ein Voranschlag über Ausgaben und Einnahmen aufzustellen und der Kircheninspection zur Prüfung vorzulegen; Ausgaben, welche über den Voranschlag hinausgehen, bedürfen der Genehmigung der Kircheninspection; der Kirchenpatron ist zur Einsichtnahme in den Haushaltplan berechtigt (KVO. vom 30. März 1868 p. 204 §§ 24_4, 5). Auch für **Volksschulen** ist ein jährlicher Voranschlag aufzustellen und der Inspectionsbehörde zu überreichen, s. Schulcasse III. Für **politische** Gemeinden ist die Einreichung eines Haushaltplanes nicht mehr vorgeschrieben. Ueber den Staatshaushaltplan s. d.

Hausindustrie. Die Hausindustriegewerbe der Klöppelei, Stickerei, Strohflechterei &c. unterliegen, soweit der Betrieb nicht auf eigne Rechnung und ohne Verwendung von Gehülfen erfolgt, der gewerblichen Anzeigepflicht (s. Stehender Gewerbebetrieb I) nicht, Weber und Wirker, welche in ihrer Behausung auf ihren Stühlen, wenn auch nur gegen Lohn, arbeiten, sind dagegen anzeigepflichtig (AVO. vom 16. September 1869 p. 257 §§ 6_2 und 3). Die Bestimmungen über gewerbliche Arbeiter (s. d.), ausgenommen diejenigen über Arbeitslohn (s. d.), gelten für die Hausindustriegewerbe nicht (GO. § 119 in der Fassung des RGes. vom 17. Juli 1878 p. 199, AVO. vom 15. November 1878 p. 483 § 3, MVO. vom 15. November 1880).

Hausirgewerbe, s. Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Hauslehrer, s. Privatunterricht.

Hauslisten. Zur Vorbereitung der Einschätzung der Einkommensteuer

(s. d.) haben die Gemeindebehörden jedem Hausbesitzer Hauslisten nach vorgeschriebenem Formulare mit der Aufforderung zuzufertigen, innerhalb 8 Tagen darin die in dem Hause wohnhaften steuerpflichtigen Personen anzugeben; die Gemeindebehörden haben die Hauslisten auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen, zur Vorbereitung der Einkommensteuerdeclaration (s. d.) die Namen der Steuerpflichtigen, deren Einkommen nicht zweifellos unter 1600 ℳ beträgt, mit Rothstift anzustreichen, die Listen alsdann zu beglaubigen, zu Hauslistenbänden zu vereinigen und diese gleichzeitig mit dem Einkommensteuercataster (s. d.) — wo die Anlegung des letzteren der Gemeindebehörde nicht obliegt aber bis spätestens den 10. December jeden Jahres — an den Bezirkssteuerinspector abzuliefern (Ges. vom 2. Juli 1878 p. 129 § 35, AVO. vom 11. October 1878 p. 225 §§ 23—27, 32).

Haussuchung, s. Durchsuchung.

Haustaufen. Zu Haustaufen bedarf es einer Dispensation nicht mehr, die kirchliche Gebühr (s. d.) ist jedoch höher zu bemessen (VO. vom 28. Mai 1850 p. 144 § 3, Kirch.-Ges. vom 2. December 1876 p. 715 § 5, AVO. vom 15. December 1876 p. 717 § 5).

Haustrauungen. Dieselben sind gegen erhöhte Gebühr auf gehörig begründeten Antrag auch ferner noch zulässig; außer der zur Kirchengemeindecasse zu entrichtenden Gebühr kann durch örtliches Statut eine Gebühr zur Kirchencasse bedungen werden (AVO. vom 15. December 1876 p. 717 § 5, Trauordnung vom 23. Juni 1881 p. 130 § 14).

Hazardspiel, s. Glücksspiel.

Hebammen. I. Die Voraussetzung der Anstellung als Hebamme besteht in der Absolvirung eines halbjährigen Lehrcursus in einer öffentlichen Hebammenschule und nach vollendetem Unterrichte im Bestehen einer Prüfung vor dem Landesmedicinalcollegium, über deren Erfolg ein Zeugniß auszustellen und nach MVO. vom 25. Juni 1878 der Hebamme noch vor der Anstellung auszuhändigen ist; die Anmeldung bei der Direction der Hebammenschule hat mindestens 2 Monate vor Beginn des Lehrcursus zu erfolgen, die Aufzunehmenden sind vorher durch den Bezirksarzt auf ihre körperlichen und geistigen Eigenschaften, insbesondere auf den Besitz der im gewöhnlichen Leben erforderlichen Vorkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie auf ihre Vertrautheit mit den gesetzlichen Maaßen und Gewichten zu prüfen und haben ein von der Ortspolizeibehörde auf Grund vorherigen Einvernehmens mit dem Ortsgeistlichen auszustellendes Leumunds- und Alterszeugniß beizubringen; für den Unterricht hat als Leitfaden das neue Hebammenbuch (s. d.) zu dienen (Mand. vom 2. April 1818 p. 9 §§ 1—6, 22, GO. § 30_2, VO. vom 8. Mai 1872 p. 294 §§ 5, 6, VO. vom 22. August 1877 p. 258 §§ 1—3, VO. vom 12. April 1865 p. 115 § 12_4, Hebammenordnung vom 8. Mai 1872 p. 294 §§ 1, 2).

II. Die Anstellung selbst erfolgt, vorbehältlich der den Amts-

hauptmannschaften wegen der Bildung von Hebammenbezirken (s. d.) zustehenden Befugnisse, durch die Gemeinden; auf ihre Obliegenheiten (unten sub V) sind die Hebammen durch die Amtshauptmannschaften (Stadträthe RStO.) nach der Formel vom 8. Mai 1872 p. 299 kostenfrei zu verpflichten; vor der Verpflichtung muß die Hebamme durch bezirksärztliches Zeugniß den Besitz des vorschriftsmäßigen Hebammenapparats (s. d.), der Hebammenordnung und des Hebammenbuchs (s. d.) nachweisen; das Amt einer Leichenfrau darf die Hebamme nicht gleichzeitig begleiten; zur Errichtung von Privatentbindungsanstalten bedarf es der für Krankenanstalten (s. d. A) vorgeschriebenen Concession der Kreishauptmannschaft (Mand. vom 2. April 1818 p. 9 § 9, VO. vom 8. Mai 1872 p. 291 § 3_8, RLGO. § 69, VO. vom 22. August 1877 p. 258 § 4, SWB. von 1878 p. 93, Ges. vom 20. Juli 1850 p. 183 § 3, AVO. vom 20. Juli 1850 p. 184 § 2).

III. Die Bezirksärzte haben über das pflichtmäßige Verhalten der Hebammen sorgfältig zu wachen, nach Befinden durch Prüfungen sich zu überzeugen, daß dieselben in ihren Kenntnissen nicht zurückgegangen, und hierüber besondere, an das Landesmedicinalcollegium einzusendende Protocolle aufzunehmen; Hebammen, welche seit länger als 2 Jahren von ihrem Berufe zurückgetreten waren, haben unmittelbar vor der späteren Wiederanstellung einen mehrwöchigen practischen Repetitionscursus an einer Hebammenschule zu bestehen; bei gänzlicher Untüchtigkeit sind sie von der Stellung zu entfernen (Mand. vom 2. April 1818 p. 9 §§ 12, 19, VO. vom 8. Mai 1872 p. 291 § 8, VO. vom 22. August 1877 p. 258 § 5, Hebammenordnung vom 8. Mai 1872 p. 294 § 3).

IV. Die Bezahlung der Hebammen erfolgt, falls hierüber Streitigkeiten entstehen, nach der Taxe vom 8. Mai 1872 p. 300; diese Taxe ist auf Anregung der Bezirksärzte von den Amtshauptmannschaften und Stadträthen RStO. zeitweilig bekannt zu machen (MVO. vom 10. Februar 1877). Für gerichtliche und polizeiliche Verrichtungen der Hebammen ist die Taxe vom 14. März 1872 p. 147 maaßgebend. Hiernächst haben die Obrigkeiten (Amtshauptmannschaften, Stadträthe) dafür zu sorgen, daß die Hebammen auf alle Fälle ihren nothdürftigen Unterhalt finden; dies hat entweder durch Aussetzung eines festen Gehaltes oder durch die Bestimmung zu geschehen, daß Wöchnerinnen, welche sich einer andern, als der Bezirkshebamme bedienen, an letztere für den einzelnen Entbindungsfall eine Umgehungsentschädigung von mindestens 2 ℳ, bei unbemittelten Wöchnerinnen 1 ℳ, zu entrichten haben (Mand. vom 2. April 1818 p. 9 § 22_1, VO. vom 13. Juni 1832 p. 339). Der Satz von 2 bez. 1 ℳ kann sowohl ortsstatutarisch als in den dazu angethanen Fällen auch obrigkeitswegen angemessen erhöht werden (MVO. vom 4. April 1874 im SWB. p. 98). Die in § 3 der VO. vom 13. Juni 1832 vorgeschriebene Unentgeltlichkeit der Entbindung ganz armer Personen gilt nur den Armen, nicht der Armencasse gegenüber; die letztere hat daher die Deserviten

der Hebamme zu übertragen, wenn die Sicherstellung des nothdürftigen Unterhaltes entweder gar nicht oder nur im Wege obiger Umgehungsentschädigung erfolgt ist; übrigens sollen die Bezirksärzte im Bedarfsfalle die Feststellung des nothdürftigen Unterhalts auch ohne Antrag der Hebammen anregen (MVO. vom 24. August 1878 im SWB. von 1879 p. 160). Auch der beim Kindbettfieber (s. d.) entstehende Aufwand für Carbolsäure ist bei Unvermögen der Entbundenen von der Armencasse, nicht von der Hebamme, zu tragen.

V. Die Bestimmungen, welchen die Hebammen zu gewissenhafter Erfüllung ihres Berufes nachzukommen haben, sind zusammengestellt in der revidirten Hebammenordnung vom 8. Mai 1872 p. 394 § 4 ff. Neuere Bestimmungen zu derselben sind ergangen rücksichtlich des Kindbettfiebers (s. d.), der Augenentzündung Neugeborner (MVO. vom 16. Januar 1882), rücksichtlich der nach § 15 an die Bezirksärzte einzureichenden halbjährlichen Geburtstabellen (s. Geburtslisten III) und rücksichtlich der in §§ 16, 17 geordneten Anzeigepflicht; es bleibt nämlich nicht nur die hier geordnete Verpflichtung der Hebammen, dafür Sorge zu tragen, daß die Geburtsanzeigen rechtzeitig zur Eintragung in das Kirchenbuch (s. d. I) angemeldet und die Kinder rechtzeitig zur Taufe (s. d.) gebracht werden, aufrecht erhalten, sondern es trifft auch die Hebamme an zweiter Stelle die Verpflichtung zur Anzeige von Geburten an den Standesbeamten (RGes. vom 6. Februar 1875 p. 23 § 18_2). Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Hebammenordnung sind mit Geld bis zu 150 ℳ oder Haft bis zu 6 Wochen zu bestrafen (VO. vom 8. Mai 1872 p. 291 § 10); außer den im Lehrbuche genannten und für jeden Fall genau bestimmten Heilmitteln dürfen Hebammen Arzeneimittel weder verordnen noch anwenden; unbefugtes Curiren wird auch ferner noch, jedoch nunmehr gerichtlich, als Medicasterei mit Gefängniß bis zu 8 Wochen oder Geld bis zu 600 ℳ bestraft (Hebammenordnung § 14, VO. vom 1. October 1878 p. 903 pct. D XV, VO. vom 21. October 1869 p. 315 sub A. 1); die Ausübung der Hebammenfunction Seitens solcher Personen, die für einen bestimmten Bezirk als Hebamme nicht angestellt sind, ist in allen Fällen als Medicasterei, nicht als Verstoß gegen die Hebammenordnung, zu bestrafen (MVO. von 1873 im ZKB. p. 20, DKB. p. 7).

Hebammenapparat. Jede Hebamme muß mit dem vorschriftsmäßigen Hebammenapparate versehen sein und denselben dem Bezirksarzte sowohl vor der Verpflichtung als auf Verlangen sonst jeder Zeit vorlegen (Hebammenordnung vom 8. Mai 1872 p. 294 § 13 und VO. vom 8. Mai 1872 p. 291 §§ 7, 8).

Hebammenbezirke. Zu Sicherstellung des Unterhaltes der Hebammen (s. d. IV) sind von den Amtshauptmannschaften und Stadträthen RStO. im Einvernehmen mit den Bezirksärzten Hebammenbezirke zu bilden und ersterenfalls thunlichst so abzugrenzen, daß die einzelnen Ortschaften nicht in die Bezirke verschiedener Amtshauptmannschaften gehören; in zusammengesetzten Bezirken haben die einzelnen Gemeinden

über die zu wählenden Personen sich zu verständigen, in Ermangelung einer Vereinigung, ingleichen bei unterlassener oder nicht rechtzeitiger Besetzung durch die Gemeinden haben die Amtshauptmannschaften nach erfolgloser Aufforderung im Einvernehmen mit dem Bezirksarzte Entscheidung zu treffen; werden von den Gemeinden mehr Hebammen angestellt, als nothwendig, so ist, wenn Einverständniß der Bezirksgemeinden nicht vorliegt, den weitergehenden Anträgen der Gemeinden nicht zu fügen, bei Einverständniß dagegen die Verpflichtung der Hebammen an die Bedingung zu knüpfen, daß für den nothdürftigen Unterhalt derselben gesorgt wird; Ausübung der Hebammenfunction durch Nichtberechtigte hat, wenn die Betreffende einem andern Bezirke angehört, Zahlung der Umgehungsentschädigung (s. Hebammen IV), wenn sie überhaupt für einen Bezirk nicht angestellt ist, Bestrafung wegen Medicasterei (s. Hebammen V) zur Folge (Mand. vom 2. April 1818 p. 9 §§ 22_2 a, VO. vom 30. September 1856 p. 370 § 3, VO. vom 20. August 1874 p. 114 § 6, MVO. vom 2. September 1875 im SWB. p. 191).

Hebammenbuch. Das durch Bek. vom 15. April 1875 p. 242 eingeführte Lehrbuch dient als Leitfaden des Unterrichts in den Hebammenschulen, zum Anhalte für die Hebammen bei Ausübung ihres Berufes und subsidiär zu Beurtheilung des Verfahrens der Hebammen bei ungewöhnlichen Ereignissen auch für die Behörde und den Bezirksarzt (Mand. vom 2. April 1818 p. 9 § 6, Hebammenordnung vom 8. Mai 1872 p. 294 § 4_2, VO. vom 8. Mai 1872 p. 291 § 9).

Hebammenordnung, s. Hebammen V.

Hebammentaxe, s. Hebammen IV.

Heberegister, Hebetermine, s. Steuererhebung, Brandcassenbeiträge.

Heerordnung bildet die militärische Ergänzung der Ersatzordnung (s. d.) und der Controlordnung (s. d.).

Hegezeit, s. Jagd III, Fischerei IV. 2, V, Vogelschutz.

Heilanstalten, s. Landes-Heil- und Versorganstalten, Krankenanstalten.

Heilgehülfen. Bei den Stadtkrankenhäusern zu Dresden, Chemnitz und Bautzen und dem Kreiskrankenstifte Zwickau bestehen Curse für Heilgehülfen, welche daselbst auf Staatskosten Anleitung zu gewissen chirurgischen Operationen erhalten. Die nach beendetem Cursus bestandene Prüfung begründet den Anspruch auf das Heilgehülfendiplom, welches beim Landesmedicinalcollegium nachzusuchen ist und die Heilgehülfen berechtigt, unter der Bezeichnung „geprüfter Heilgehülfe" ihre Dienstleistung in den erlernten Kunstfertigkeiten öffentlich anzubieten (MVO. vom 23. December 1879 im SWB. von 1880 p. 13). Diese Heilgehülfen und die preußischen Heildiener sind nicht nach §§ 29, 147_3, sondern nach § 6 der GO. zu beurtheilen, jedoch dürfen die preußischen Heildiener, solange ein Reciprocitätsübereinkommen in dieser Beziehung nicht besteht, in Sachsen als solche weder unterzeichnen noch ihre Dienste anbieten (MVO. vom 4. December 1880 und Entscheidung des Reichsgerichts in der Zeitschr. f. V. II p. 142). Für

die Fälle, in welchen die Bezirksärzte von Behörden um Begutachtung von Heilgehülfenliquidationen angegangen werden, ist vom Ministerium eine besondere Taxe herausgegeben worden (MVO. vom 23. Mai 1881).

Heilkunde, s. Aerzte.

Heilquellen, die Aufsicht über dieselben gehört zur Zuständigkeit der Bezirksärzte (Instr. vom 30. Juli 1836 p. 187 § 29); s. auch Elster, sächsische Badestiftung, Friedrich-Wilhelm-Stiftung, Augustusstift.

Heimath. An Stelle der Heimath ist in Bezug auf Armenpflege der Unterstützungswohnsitz (s. d.) getreten; bei polizeilichen Ausweisungen von Bettlern rc. in ihre „Heimath“ ist hierunter nicht der Unterstützungswohnsitz zu verstehen, s. Ausweisung C. III. 2.

Heimathsbezirke, s. Ortsarmenverbände.

Heimathscheine. Zum Nachweise der Staatsangehörigkeit werden Auslandsheimathscheine (s. d.) ertheilt. Zum Nachweise des Unterstützungswohnsitzes sollen Heimathscheine nicht mehr ausgestellt und bei der Niederlassung nicht mehr gefordert werden (MVO. von 1873 im SWB. p. 205, ZKB. p. 82). An Stelle der Bestimmung, daß bei Einlieferung in die Landesanstalten Heimathscheine beizufügen seien, ist die Vorschrift getreten, daß vor der Einlieferung der Unterstützungswohnsitz thunlichst zu erörtern und das Ergebniß dieser Erörterungen der Anstaltsdirection mitzutheilen ist (VO. vom 20. Februar 1874 p. 15 pct. II, VO. vom 27. Februar 1874 p. 21, ZKB. von 1873 p. 6).

Heinrichsorden. Der Militär-St.-Heinrichsorden wird in den 4 ersten Classen nur an sächsische Oberofficiere für Verdienste, welche durch ausgezeichnete Handlungen im Felde erworben und mit Pflichttreue gegen König und Vaterland verbunden sind, ertheilt; zu den 4 Classen des Ordens tritt als Ehrenzeichen für Unterofficiere und Mannschaften die goldne und silberne Militärverdienstmedaille; die goldne Medaille kann auch ohne vorausgegangene Verleihung der silbernen Medaille ertheilt werden, Inhaber der silbernen tragen die goldne Medaille neben der ersteren; nach dem Tode des Inhabers ist die Medaille gegen eine den Wittwen und Kindern zu gewährende Gratification von 75 ℳ für die silberne, 300 ℳ für die goldne Medaille zurückzugeben (Statut vom 23. December 1829 im Ges.- und Verordn.-Bl. von 1830 p. 1, Nachtr. vom 9. December 1870 p. 401). Diejenigen Inhaber des eisernen Kreuzes II. Classe, welche vor dem Feldzuge 1870/1871 die Medaille erworben haben, erhalten eine monatliche Ehrenzulage von 3 ℳ durch das Kriegszahlamt ausgezahlt (Bek. vom 11. December 1878 p. 577). Im Uebrigen gelten auch vom Heinrichsorden die allgemeinen Bestimmungen über Orden und Ehrenzeichen (s. d.).

Heirathsconsens, s. Eheconsens.

Heirathsregister. I. Die Standesbeamten haben die von ihnen vollzogenen Eheschließungen (s. Civilehe) in das von ihnen zu führende Heirathsregister einzutragen; der Eintrag erstreckt sich auf die vollständigen Namen, Stand, Gewerbe und Wohnort der Eheschließenden, der

Eltern und der Trauzeugen, die Altersangabe der Eheschließenden und der Zeugen, Religion und Geburtsort der Eheschließenden, die Erklärung derselben, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen, und den Ausspruch des Standesbeamten, daß er sie kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre; ist eine Ehe für aufgelöst, ungültig oder nichtig erklärt worden, so ist dies vom Standesbeamten auf Grund der ihm durch das Ehegericht zuzufertigenden beglaubigten Abschrift des Erkenntnisses am Rande des Eintrages zu vermerken (RGes. vom 6. Februar 1875 p. 23 §§ 54, 55, AVO. vom 6. November 1875 p. 351 § 9 und Eintragsschema mit Probeeintrag p. 366—370 des Ges.- und Verordn.-Bl. von 1875). Im Uebrigen gelten über Einrichtung, Beweiskraft und Berichtigung der Heirathsregister, über Registerauszüge, alphabetische Repertorien, Nebenregister, Sammelacten, Gebühren ꝛc. die allgemeinen Bestimmungen über Standesregister (s. d.).

II. Auch die **kirchlichen** Heirathsregister (Trauregister) sind fortzuführen, s. Kirchenbücher II.

Heirathsurkunden, s. Eheschließungsbescheinigung.

Heirathsvermittelung. Gegen gewerbsmäßige Heirathsvermittelung ist im Wege der Strafandrohung (s. d.) einzuschreiten (MVO. vom 8. December 1876 in der Zeitschr. f. V. 44 p. 95).

Heißluftkessel sind nicht als Dampfkessel (s. d.) zu behandeln.

Heizungsanlagen, s. Feuerungsanlagen.

Hemmschuhe. Mit Geld bis zu 60 ℳ oder Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer Hemmschuhe oder Schleifzeuge gebraucht, welche so eingerichtet sind, daß bei deren Anwendung der Leiter des Fuhrwerks genöthigt ist, die Zügel loszulassen, wer Hemmschuhe auf der Oberfläche des Weges schleift oder an den Bauchseiten des Wagens aufhängt, ingleichen wer bei schwerem Fuhrwerke die Wagenräder, ohne sich eines Hemmschuhs zu bedienen, völlig am Umdrehen hindert (VO. vom 9. Juli 1872 p. 347 § 1 pct. 15, pct. 8, pct. 7, StGB. § 366_{10}).

Hengstreiterei, s. Pferdezucht.

Herausgeber, s. Presse.

Herbergen. Das Fortbestehen, bez. die Einrichtung von gewerblichen Herbergen ist als wünschenswerth bezeichnet, die Verabreichung von Geschenken kann als freiwillige Einrichtung fortbestehen (AVO. vom 16. September 1869 p. 257 § 47). Die Fürsorge für das Herbergswesen ist Aufgabe der neuen Innungen (GO. § 97_2 in der Fassung des RGes. vom 18. Juli 1881 p. 233). In der Concession zur Gastwirthschaft ist das Recht zum Beherbergen enthalten (VO. v. 12. April 1875 im DKB. p. 14 pct. I). Eine Verpflichtung der Gastwirthe zur Aufnahme obdachloser Armer besteht nicht; hierüber und über die Frage, ob Gewährung von Herberge Armenunterstützung sei, s. Obdach.

Herumziehende Comödianten, Musiker, Schausteller u. dergl., s. Gewerbebetrieb im Umherziehen A. I. 5 c und B.

Himmelfahrtstag ist als ganzer Feiertag zu begehen (Rescr. v. 13. Januar 1831 p. 25 pct. IV); Mariä Himmelfahrt wird in den katholischen Schulen der Oberlausitz als voller Feiertag gefeiert (MVO. vom 30. September 1875 in der Zeitschr. f. R. 42 p. 460).

Hinterziehung, s. Steuerstrafen.

Hinzuschlagung von Grundstücken, s. Consolidation.

Hirsche; die Schonzeit (s. Jagd III. 1) dauert vom 1. März bis mit 30. Juni bei männlichem, bis mit 31. August bei weiblichem Wild (Ges. vom 22. Juli 1876 p. 299 § 3). Hirschstangen, welche innerhalb der Wildbahn gefunden werden, gehören dem Jagdberechtigten (Ges. vom 1. December 1864 p. 405 § 1_4).

Hochbau, s. Baupolizei, Staatshochbau.

Hochfluthen, s. Eisgang.

Hochstift Meißen, s. Stifter.

Hochweitzschen, s. Irrenanstalten.

Höchstbesteuerte. Zu den Höchstbesteuerten eines amtshauptmannschaftlichen Bezirkes, von welchen $^1/_3$ der Abgeordneten zur Bezirksversammlung (s. d.) zu wählen ist, gehören alle Diejenigen, welche an directen Staatssteuern (mit Ausnahme der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen) jährlich mindestens 300 ℳ entrichten (Ges. vom 21. April 1873 p. 284 § 6 ff., Ges. vom 2. August 1878 p. 211 sub II). Von den Bezirkssteuereinnahmen kann nicht ein Verzeichniß der Höchstbesteuerten überhaupt, sondern nur derjenigen Personen verlangt werden, welche im Bezirke mindestens 300 ℳ entrichten; zur Vervollständigung sind die letzten Declarationen und Schätzungsnachweise von der Steuerbehörde herbeizuziehen, auch je nach Lage des Falls weitere Erörterungen durch die Gemeindevorstände ꝛc. anzuordnen; von dem für die Stimmberechtigung ermittelten Einkommen ist der tarifmäßige Steuersatz zu berechnen; eine Repartition des Gesammtbetrags auf verschiedene Bezirke findet nicht statt (MVO. vom 17. December 1879 im SWB. von 1880 p. 91 und in der Zeitschr. f. V. I p. 213).

Höherer Staatsforstdienst, s. Staatsforstdienst.

Höheres Schulamt, s. Schulamtscandidatur II.

Höhere Unterrichtsanstalten. A. Die Verhältnisse der Gymnasien (s. d.), Realschulen (s. d.) und Seminare (s. d.) sind geordnet durch Ges. vom 22. August 1876 p. 317 und AVO. vom 29. Januar 1877 p. 43. Darnach bedarf es zur Errichtung derartiger Anstalten, sofern dieselbe nicht vom Staate selbst ausgeht, der Genehmigung des Cultusministeriums; bei Errichtung derselben durch Gemeinden ist nachzuweisen, daß die nöthigen Mittel und Unterrichtsräume vorhanden sind und für das Volksschulwesen am Orte genügend gesorgt ist (Ges. § 2). Dem Cultusministerium gebührt die Oberaufsicht, die Genehmigung der Lectionspläne, die Einführung neuer Lehrbücher, die Vornahme von Schulrevisionen und bei Staatsanstalten überdies die unmittelbare Aufsicht

und Verwaltung; die Anstellung der Lehrer kommt daher dem Cultusministerium nur bei Staatsanstalten zu, während ihm bei Anstalten unter Privatcollatur die Genehmigung der Anstellung und Beförderung, die Prüfung der Berufungsurkunden, die Anordnung der Verpflichtung und die Ausstellung der Bestallungsdecrete vorbehalten ist; Gemeindeanstalten und Realschulen II. Ordnung, letztere ohne Unterschied, ob Gemeindeanstalten oder nicht, werden unter Mitwirkung der Gemeindevertreter durch Schulcommissionen (Gymnasial-, Realschulcommissionen), bestehend aus einem juristischen Mitgliede des Stadtrathes, zwei wissenschaftlich gebildeten Mitgliedern der Gemeinde und dem Director, verwaltet (Ges. §§ 4—8, AVO. pct. 2). In Dresden, Leipzig und Zwickau hat der Stadtrath die Functionen der Schulcommission übernommen (Cod. Suppl. p. 463). Die unmittelbare Leitung der Anstalt hat der Schuldirector (s. d.); über Lehrziel, Vertheilung des Unterrichtsstoffs, Schulprüfungen und Censurertheilung (s. d.) bestimmen die der AVO. beigegebenen Lehrordnungen (s. d.); die sonstigen allgemeinen Bestimmungen betreffen die Lehrer (s. d.), die Schulaufnahme (s. d.), die Schülerzahl (s. d.), die Schulordnungen (s. d.), die Schulzucht (s. d.), das Schulsiegel (s. d.), die Schulferien (s. d.), die Hausarbeiten (s. d.), die Schulgebäude (s. d.), die Privatunterrichtsanstalten (s. d.), den Religionsunterricht (s. d.), den Turnunterricht (s. d.), die Schulprogramme (s. d.), die Stipendien (s. d.).

B. Auch die in anderer Beziehung zum Ressort anderer Ministerien gehörigen höheren Bildungsanstalten (s. Forstacademie, Bergacademie, Academie der bildenden Künste) unterstehen der Aufsicht des Cultusministeriums (VO. vom 7. November 1831 p. 323 pct. 4 E IV); das Polytechnicum (s. d.) zu Dresden untersteht nunmehr unmittelbar dem Cultusministerium. Die gewerblichen Schulen (s. d.) ressortiren unter dem Ministerium des Innern.

Höhere Volksschulen. Dieselben sind zu errichten, wo es das örtliche Bedürfniß erheischt und erstrecken ihren Unterricht noch auf andere Lehrfächer (s. d.), als die mittleren (s. d.) und einfachen (s. d.) Volksschulen, insbesondere auf mindestens eine der modernen Culturschprachen; sie haben wenigstens 5 Classen, einen zehnjährigen Lehrgang und eine Vermehrung der Unterrichtsstunden bis zu 30, höchstens 32 zu erhalten; für die Lehrer ist eine Maximalstundenzahl (s. d.) nicht festgesetzt, die Schülerzahl einer Classe darf 40 nicht übersteigen; wo eine einfache Volksschule besteht, und jeder Schulbezirk soll deren mindestens eine haben, findet eine Nöthigung zum Besuche der höheren Volksschule nicht Statt; der neunjährige Besuch einer höheren Volksschule befreit in der Regel von der Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 §§ 3, 4 Schlußs., § 13, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 §§ 11_2 und $_3$, 30, 31).

Hofbauwesen. Die Hofbauten sind, wie der Staatshochbau (s. d.), den allgemeinen und localbaupolizeilichen Vorschriften zwar ebenfalls unterworfen, über das Verfahren wird jedoch das Nöthige durch Verständi-

gung des Hausministeriums mit dem Ministerium des Innern geordnet (Ges. vom 6. Juli 1863 p. 641 § 11).

Hofbeamte sind nicht Staatsdiener (Ges. vom 7. März 1835 p. 169 § 2_1).

Hofcapelle, der Aufwand für dieselbe ist aus der Civilliste (s. d.) zu bestreiten.

Hofkirchen. Der Aufwand für die katholische Hofkirche wird vollständig, derjenige für die evangelische Hofkirche bis zu einem bestimmten Betrage aus der Civilliste bestritten; die katholische Hofkirche ressortirt in den auf die Civilliste bezüglichen Angelegenheiten vor dem Ministerium des königl. Hauses (VU. § 22_5, VO. vom 7. November 1831 p. 323 Nr. 9). Die evangelische Hofkirche hat keine bestimmt begrenzte Parochie, die Geistlichen derselben sind mit gewissen Beschränkungen befugt, die Seelsorge und geistlichen Handlungen in allen Theilen der Stadt auszuüben; die Anstellung der Geistlichen gebührt den in evangelicis beauftragten Staatsministern, der Oberhofprediger hat Sitz in der ersten Kammer (Regul. vom 7. Juni 1828 p. 55, Kirchenges. vom 15. April 1873 p. 376 § 5_9, VU. § 63_8).

Hofrang. Für das gegenseitige Rangverhältniß der zum Erscheinen bei Hof Berechtigten ist die Hofrangordnung vom 30. September 1862 p. 557 maaßgebend; für Verhältnisse, die ohne in den 5 Classen der Hofrangordnung speciell aufgeführt zu sein, zum Erscheinen beim Kgl. Hofe berechtigen, ist Entschließung vorbehalten (VO. vom 30. September 1862); die Verleihung der Hofrangordnung erfolgt kostenfrei (VO. vom 8. Mai 1872 p. 230). Zusätze zur Hofrangordnung sind ergangen bezüglich der Bergamtsdirectoren und Bergamtsassessoren (s. Bergbeamte 1), bezüglich der Kreishauptleute (Cl. II No. 13) und Amtshauptleute (Cl. IV No. 1) durch Communicat vom 7. December 1874, bezüglich der Bezirksärzte (Cl. IV No. 18) durch VO. vom 14. December 1877, bezüglich des Präsidenten des Oberlandesgerichts (Cl. II No. 4), der Senatspräsidenten und des ersten Staatsanwalts beim Oberlandesgericht (Cl. II No. 14), der Landgerichtspräsidenten (Cl. III No. 4), der Oberlandesgerichtsräthe, Landgerichtsdirectoren, Oberstaatsanwälte und Oberamtsrichter (Cl. IV No. 1), der Landgerichtsräthe, Staatsanwälte und Amtsrichter (Cl. IV No. 18) allenthalben durch Bek. vom 24. September 1879 p. 379, bezüglich der Superintendenten (s. Kircheninspection B. II).

Hofraum. Die Hofräume müssen eine solche Größe haben, daß den sie umgebenden Gebäuden der nöthige Licht- und Luftzutritt nicht entzogen und für wirksame Anwendung der Feuerlöschanstalten der erforderliche Raum gewährt wird; geschlossene, landwirthschaftliche Gehöfte sollen zwei freie, unüberbaute, mindestens 3,40 m breite Zugänge zwischen den Gebäuden erhalten; nähere Bestimmung im Wege der Localbauordnung ist zulässig (BPO. f. Städte vom 27. Februar 1869 p. 55 § 15, BPO. f. Dörfer vom 27. Februar 1869 p. 80 §§ 12, 13, Tabelle vom 21. März 1870 p. 85 A. I, VO. vom 6. Juli 1863

p. 646 § 4_{10}). Die Zurückweisung eines Baugesuches wegen ungenügenden Hofraumes ist daher zulässig (SWB. von 1880 p. 216).

Hoftheater. Der Aufwand für dasselbe ist aus der Civilliste zu bestreiten (VU. § 22_5).

Hoftrauer. Dieselbe wird durch besonderes Reglement bestimmt; die Generäle und kgl. Adjutanteen tragen Crêpflor am linken Arm (Mand. vom 16. April 1831 p. 91 pct. I. 6, VO. vom 12. November 1831 p. 361 Schlußs.).

Hoheneck ist Zuchthaus (s. d.) für weibliche Sträflinge.

Hohnstein, s. Correctionsanstalten A.

Holzdeputate. Die Holzdeputate der Geistlichen, Kirchendiener und Lehrer, sowie die an ihrer Stelle gewährten Ablösungsrenten und sonstigen Geldäquivalente sind in Ermangelung anderer Vereinbarung auf die Zeit von Michaelis bis Michaelis zu rechnen, der Rentenbetrag gehört dem betreffenden Lehne; dagegen sollen Holzdeputate und Holzgelder zu Beheizung der Schulstuben nach der Zeit vertheilt werden, in welcher sie zur Verwendung kommen (VO. vom 27. December 1858 p. 393). Die Naturalholzdeputate der Geistlichen sollen thunlichst in Geldäquivalente umgewandelt und letztere in bestimmten Zeiträumen neu normirt werden (VO. vom 23. Februar 1875 im Cons.B. p. 12 pct. B 8).

Homöopathie. Das Ueberlassen von Arzneiwaaren (s. d. I) aus den Apotheken der homöopathischen Vereine an deren Mitglieder fällt unter § 367_3 StGB. (MVO. vom 3. September 1881 im DKB. p. 76).

Hopfendörren sind Gewerbeanlagen (s. d.) im Sinne von § 16 der GO. (RGes. vom 2. März 1874 p. 19).

Hospitäler, s. Krankenanstalten, Armenhäuser, Landeshospital.

Hospitanten sind in den Realschulen I. Classe nur in den obern Classen und auch hier nur ausnahmsweise, mit ministerieller Genehmigung, nach Absolvirung einer Aufnahmeprüfung und gegen Bezahlung des vollen Schulgelds, bei Zulassung zu einzelnen Fächern gegen 4 ℳ für die wöchentliche Stunde, zuzulassen (MVO. vom 5. October 1880 in der Zeitschr. f. V. II. p. 334).

Hubertusburg. Die zur Zeit dort bestehenden Landesanstalten sind das Versorghaus für unheilbare Geisteskranke weiblichen Geschlechts und dergleichen Kinder beiderlei Geschlechts (s. Irrenanstalten), die Erziehungsanstalt für blödsinnige Kinder (s. Blödsinnige), das Landeskrankenhaus (s. d.) mit Landessiechenhaus, das Landeshospital (s. d.) und die Blindenvorschule (s. Blindenanstalten).

Hülfeleistung, Verpflichtung dazu bei Unglücksfällen, insbes. Bränden, s. Polizeibeamte III, Feuerpolizeivergehen 3.

Hülfsärztliches Externat, s. Krankenanstalten.

Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft, s. gerichtliche Polizei.

Hülfscassen. Cassen, welche die gegenseitige Unterstützung der Mitglieder in Krankheits- und Sterbefällen bezwecken, können errichtet werden

A. als eingeschriebene Hülfscassen nach Maßgabe des RGes. vom 7. April 1876 p. 125 und der AVO. vom 5. November 1876 p. 493. Derartige Cassen können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden, sobald die Zulassung der Casse durch die Kreishauptmannschaft erfolgt ist (Ges. §§ 4, 5, AVO. §§ 3–6). Die Organe, welche diese Cassen haben müssen, sind der Cassenvorstand und die Generalversammlung; außerdem kann dem Vorstande zur Ueberwachung der Geschäftsleitung ein Ausschuß zur Seite gesetzt werden, welcher durch die Generalversammlung gewählt wird (Ges. §§ 16—23). Im Uebrigen ist wegen Einrichtung derartiger Cassen auf die Bestimmungen des obigen Gesetzes, insbesondere §§ 1, 2 (Name und Sitz der Casse), § 3 (Statuteninhalt), §§ 6, 15 (Voraussetzungen für Eintritt und Ausschluß der Mitglieder), § 7 (Beginn und Verlust des Rechts auf Unterstützung), §§ 8, 9, 13, 14 (Mitgliederbeiträge), §§ 10—12, 14 (Unterstützungsbeiträge), §§ 24—27 (Bestimmungen zu Aufrechterhaltung des Gleichgewichtes zwischen Ausgaben und Einnahmen), §§ 28—32 (Auflösung und Schließung der Casse), § 34 (Disciplinarbestimmungen für Ausschuß- und Vorstandsmitglieder), § 35 (Vereinigung mehrerer Cassen zu einem Verbande) zu verweisen. Die Errichtung von eingeschriebenen Hülfscassen durch Vereine, welche auf Grund des Socialistengesetzes verboten worden sind, ist unzulässig (MVO. vom 12. Mai 1879 im SWB. p. 166). Für Zwangscassen unselbstständiger Gewerbetreibender ist die Form der eingeschriebenen Hülfscasse die allein zulässige (s. unten C II). Die einschlagenden Competenzbestimmungen sind folgende:

1) Der Kreishauptmannschaft gebührt die Entschließung über die Zulassung der Casse, wegen Genehmigung von Statutenabänderungen und wegen Schließung der Casse, desgl. die Aufsichtsführung bei Vereinigung mehrerer Cassen zu einem Verbande; auch sind der Kreishauptmannschaft in den vorgeschriebenen Fristen und nach vorgeschriebenem Formulare Uebersichten über die Mitglieder, Krankheits- und Sterbefälle, Beiträge und Unterstützungstage einzureichen (Ges. §§ 4, 27, 29, 35, AVO. §§ 1_3, 4_2, 7, 10, 11 und das im Centr.B. von 1877 p. 99 abgedruckte Formular zu § 27 des Ges.). Die Beschlüsse über Versagung der Zulassung, der Genehmigung von Statutenabänderungen und über Schließung von Cassen sind collegial zu fassen (AVO. § 6, § 7, § 11).

2) Die Aufsichtsbehörden der Cassen sind die Amtshauptmannschaften und Stadträthe RStO.; in dieser Eigenschaft haben sie die an die Kreishauptmannschaft einzureichenden Statuten, die Anzeigen über das Resultat der aller 5 Jahre zu bewirkenden Revisionen der Beitrags- und Unterstützungshöhe, die Rechnungsabschlüsse, die Anzeigen über das Ausscheiden von Mitgliedern, sowie über die Beschlüsse der Generalversammlung entgegen zu nehmen, zu Beitreibung fälliger Beiträge aufzufordern, wenn mehr als $^1/_4$ der Mitglieder im Rückstande ist, die Liquidatoren zu bestellen und diese sowie die Vorstandsmitglieder nöthigenfalls mit Ordnungsstrafen zu belegen (Ges. §§ 25, 27, 29, 30, AVO.

§§ 1_2, 2, 9, 10 und Formular zu § 27 des Ges. im Centr.B. von 1877 p. 99).

3) Als Gemeindevorständen im Sinne des Gesetzes gebührt den Stadträthen, Bürgermeistern und Gemeindevorständen die erste Entgegennahme der Statuten und die damit zu verbindende Bescheinigung der Durchschnittshöhe des Tagelohnes, die Legitimation der Vorstandsmitglieder auf Grund der bei ihnen zu bewirkenden Anzeigen über die Zusammensetzung des Vorstands und auf Grund des von ihnen zu führenden Verzeichnisses der Vorstandsmitglieder, rücksichtlich derjenigen Cassen aber, für welche eine Beitrittspflicht begründet ist, die Entschließung wegen Erhebung oder Ermäßigung der Unterstützungen, event. die Ernennung der mit den Functionen des Vorstandes und des Ausschusses zu betrauenden Personen und die Ausübung der Befugnisse der Generalversammlung (Ges. §§ 4, 14, 17, 23, AVO. §§ 1_1, 4_3, 8).

B. Soweit eine gesetzliche Beitragspflicht nicht besteht, können Hülfscassen ferner errichtet werden in der Form von Genossenschaften nach Maaßgabe des Ges. vom 15. Juni 1868 p. 315 und der AVO. vom 23. Juli 1868 p. 499. Derartige Cassen erhalten das Recht der juristischen Persönlichkeit durch den Eintrag in das bei den Gerichten zu führende Genossenschaftsregister; sind sie auf Gegenseitigkeit gegründet, so kann durch Statut bestimmt werden, daß die zu gewährenden Unterstützungen nicht mit Beschlag belegt und nicht vor der Verfallzeit an andre Personen abgetreten werden können, ohne daß es zu einer derartigen Ausnahmebestimmung der sonst erforderlichen Genehmigung des Departementsministeriums bedarf (Ges. §§ 6 b, 60); auch im Uebrigen gehören derartige Genossenschaften dem Privatrechte an, nur sind selbstständige, nicht eingeschriebene Cassenvereine, welche nach ihren Statuten die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder bezwecken, im Falle socialdemocratischer, socialistischer oder communistischer, den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung bezweckender Bestrebungen einer außerordentlichen staatlichen Controle zu unterstellen (RGes. vom 21. October 1878 p. 351 §§ 3—8). Auf unselbstständige Gewerbetreibende leidet diese Form der Hülfscassen keine Anwendung (s. unten C II).

C. Soviel insbesondere gewerbliche Hülfscassen und zwar

I. Hülfscassen selbstständiger Gewerbetreibender betrifft, so ist die Verpflichtung der letzteren, einer Hülfscasse beizutreten, aufgehoben durch GO. § 140_1; es können aber

1) die neuen Innungen (s. d.) sich die Errichtung von Cassen zur Unterstützung sowohl der Innungsmitglieder und ihrer Angehörigen, als auch der Gesellen und Lehrlinge, für den Fall der Erkrankung, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstigen Hülfsbedürftigkeit zur Aufgabe machen; Bestimmungen hierüber gehören in ein besonderes, der Bestätigung der Kreishauptmannschaft unterliegendes Nebenstatut. Soweit diese Cassen eine den Bestimmungen sub A entsprechende Unterstützung gewähren sollen, sind Gesellen, die bereits einer eingeschriebenen Hülfscasse angehören, von der Verpflichtung der Innungscasse beizutreten befreit, können aber, wenn

sie der letzteren angehören, andrerseits nicht gezwungen werden, einer ortsstatutarisch gebildeten Hülfscasse der nachstehends sub II gedachten Art beizutreten; aus der Innung ausscheidende Mitglieder verlieren ihre Ansprüche an die Casse; die Gesellen haben an der Verwaltung der Casse Antheil (GO. § 97 a_8, § 98 a Schlußs., § 98 c, § 100_8, § 100 a, § 100 c, allenthalben in der Fassung des RGes. vom 18. Juli 1881 p. 233).

2) Auf andere Cassen selbstständiger Gewerbetreibender leiden die oben unter B. aufgeführten Vorschriften Anwendung (AVO. vom 16. September 1869 p. 257 § 51_2). Dagegen leiden diese Bestimmungen

II. auf unselbstständige Gewerbetreibende (Gesellen, Gehülfen, Fabrikarbeiter) keine Anwendung (MVO. vom 31. August 1877 im SWB. von 1879 p. 122). Vielmehr kann für diese Gewerbetreibenden von Gemeinden und größeren Communalverbänden statutarisch die Bildung von Hülfscassen nach Maaßgabe der Bestimmungen sub A. (eingeschriebene Hülfscassen) mit obligatorischer Beitrittspflicht derselben und Beitragspflicht der Arbeitgeber beschlossen werden; von der Beitrittspflicht sind diesfalls Diejenigen befreit, welche ihre Zugehörigkeit zu einer andern eingeschriebenen Hülfscasse oder zu einer Innungscasse der oben sub I 1 angeführten Art nachweisen, so wie Diejenigen, welche nach Maaßgabe der Landesgesetze auf Grund einer Anordnung der Gemeindeverwaltung regelmäßige Beiträge zum Zwecke der Krankenunterstützung entrichten oder einer bereits bestehenden landesgesetzlichen Hülfskasse angehören; doch haben die landesrechtlichen Cassen bei Verlust dieses Rechts bis Schluß des Jahres 1884 ihre Zulassung als eingeschriebene Hülfscasse nachzusuchen (RGes. vom 8. April 1876 p. 134, MVO. vom 13. Mai 1878 im SWB. von 1879 p. 87). Die Bestimmungen, auf welchen diese landesrechtlichen Cassen beruhen, sind

a) Ges. vom 23. Juni 1868 p. 335 § 16 und AVO. vom 15. October 1868 p. 1256 § 14. Hiernach ist die Betheiligung an einer Hülfscasse, welche den allgemeinen Voraussetzungen der Sicherheit entspricht, obligatorisch; die nach dem Mandat vom 7. December 1810 begründeten Hülfscassen können als freiwillige Cassen fortbestehen; soweit es sich um die Krankenpflege handelt, kann obiger Zweck auch durch die Verpflichtung zu Bezahlung regelmäßiger Beiträge an ein für den Ort oder den Bezirk bestehendes Krankenhaus erreicht werden; genügt diese Einrichtung nicht oder entsprechen die vorhandenen Cassen dem Bedürfnisse nicht, so haben die Obrigkeiten die Bildung allgemeiner Orts- oder Bezirkscassen in Gemäßheit von §§ 75—81 der AVO. vom 15. October 1861 p. 225 vorzunehmen und die getroffenen Bestimmungen der Kreishauptmannschaft zur Bestätigung vorzulegen; für die Frage, inwieweit die bestehenden Fabrik-, Gesellen-, Arbeiter- rc. Cassen den Anforderungen des Gesetzes entsprechen, ist § 14_5 obiger AVO. vom 15. October 1868 maaßgebend. Auch Dienstboten können zu den allgemeinen Orts- und Bezirkscassen herangezogen werden MVO. vom 22. Juni 1868 in der Zeitschr. f. R. 32 p. 281 und die weiteren Directiven aus dem Jahre

1869 im SWB. p. 95, ZKB. p. 4). Das Entstehen gewerblicher Hülfscassen mit Gemeindegarantie ist, da das RGes. vom 8. April 1876 nur die eigentlichen Cassenvereine betrifft, obige Cassen aber communale Institute sind, daher außerhalb des Rahmens der Reichsgesetzgebung stehen, nicht unzulässig, insbesondere wird die obige Bestimmung, wonach die Arbeiter zu Beiträgen für bestehende Krankenhäuser herangezogen werden können (Ges. vom 23. Juni 1868 § 16_4) durch die Reichsgesetzgebung nicht alterirt; jedoch dürfen die Statuten auch dieser garantirten Cassen nicht in Widerspruch stehen mit den Bestimmungen über eingeschriebene Hülfscassen; insbesondere scheint es unzulässig, statutarisch die Unterstützung bei bestimmten Krankheiten auszuschließen (SWB. von 1878 p. 6, ZKB. von 1877 p. 68, DKB. von 1877 p. 72).

b) Auch die landesrechtlichen Bestimmungen für die beim Bergwesen bestehenden Hülfscassen gelten fort. Die beim Erzbergbau bestehenden Revierknappschaftscassen sind Revieranstalten (s. Revierverbände) im Sinne des Berggesetzes. Beim Kohlenbergbau bleibt die Errichtung eigentlicher Knappschaftscassen zu Gewährung von Pensionen an arbeitsunfähige Bergarbeiter und Hinterlassene von Bergarbeitern freigestellt, dagegen sind die Werksbesitzer verpflichtet, für ihre Arbeiter entweder besondere Unterstützungscassen zu errichten oder sich bestehenden Hülfscassen anzuschließen, in beiden Fällen aber zur Unterstützungscasse Beiträge zu leisten, welche sowohl für Kranken- als für Pensionszwecke (MVO. vom 4. März 1882 zu No. 346 III A) mindestens der Hälfte der Gesammtbeiträge gleichkommen müssen; die Entwerfung und Abänderung der Statuten erfolgt durch die Werksbesitzer und von den Mitgliedern gewählte Vertreter gemeinschaftlich, die Bestätigung durch die Ortsverwaltungsbehörde; die bestehenden Revierknappschaftscassen und die Unterstützungscassen mit bestätigten Statuten haben die Rechte juristischer Person, die Verwaltung erfolgt unter Aufsicht der Ortsverwaltungsbehörde (RGes. vom 8. April 1876 p. 134 art. 1 § 141 f, Ges. vom 16. Juni 1868 p. 353 § 84, AVO. vom 2. December 1868 p. 1294 §§ 90—96).

D. Die unbefugte Errichtung von Hülfscassen wird mit Geld bis zu 150 ℳ oder Haft bestraft (StGB. § 360_9).

Hülfsgeistliche und Vicare werden vom evangelisch-lutherischen Landesconsistorium ohne Betheiligung des Collators und Kirchenvorstandes angestellt; dieselben werden nicht confirmirt, haben keinen Anspruch auf Pension und zahlen keine Pensionsbeiträge; die Dienstzeit als Hülfsgeistliche wird ihnen jedoch, wenn sie in einem ständigen Amte in Ruhestand treten, angerechnet; auch an der Wittwen- und Waisen-Pensionscasse nehmen sie keinen Antheil (Ges. vom 15. April 1873 p. 383 § 11, Conf.B. von 1878 p. 58, Ges. vom 8. April 1872 p. 105 § 7, Ges. vom 1. December 1837 p. 185 § 3). Im Kirchenvorstande können sie berathende Stimme erhalten (s. Geistliche IV 1).

Hülfslehrer. I. An höheren Unterrichtsanstalten (s. d.) werden Hülfslehrer nur mit Vorbehalt dreimonatlicher Kündigung angenommen; dieselben sind nicht Mitglieder der Lehrerconferenz (s. d.) und werden nur

mittelst Handschlages verpflichtet (Ges. vom 22. August 1876 p. 317 §§ 9, 17—21, AVO. vom 29. Januar 1877 p. 43 pct. 4, 5 und 13).

II. Für die Hülfslehrerstellen an Volksschulen wird die Anwartschaft durch die Schulamtscandidatenprüfung (s. d.) erworben; Candidaten der Theologie und des Predigtamtes können auch ohne diese Prüfung als Hülfslehrer und Vicare verwendet werden; der Anstellung als ständiger Lehrer (s. d.) hat eine mindestens dreijährige Verwendung als Hülfslehrer oder Vicar vorauszugehen, doch kann die Wahlfähigkeitsprüfung bereits im dritten Jahre erfolgen; die Vertheilung der Schulamtscandidaten erfolgt durch die Commission für die Schulamtscandidatenprüfung nach den Anordnungen des Cultusministeriums und unter thunlichster Berücksichtigung etwaiger Anträge der Bezirksschulinspectoren (Schulges. vom 26. April 1873 p. 350 §§ 17_2, 17_5, 18_1, Prüfungsordnung vom 1. November 1877 p. 307 §§ 13, 16). Die Bestellung der Hülfslehrer erfolgt durch die Bezirksschulinspection (MVO. vom 24. December 1874 und vom 17. Februar 1877 in der Zeitschr. f. R. Bd. 41 p. 471, Bd. 44 p. 381), die Anstellung von Vicaren durch den Bezirksschulinspector, welcher dafür Sorge zu tragen hat, daß ständige Lehrerstellen nicht blos mit Hülfslehrern besetzt werden; die Verpflichtung und Einführung geschieht durch den Localschulinspector oder Director, die Verpflichtung mittelst Handschlags unter Ermahnung zu treuer Erfüllung der zu übernehmenden Pflichten (Schulges. §§ 20_4, 33_3, AVO. vom 26. August 1874 p. 155 §§ 35_7, 39_8, 63 Abs. 1 und 2). Infolge Dienstentsetzung werden Hülfslehrer und Vicare aus der Candidatenliste gestrichen und können im Schuldienste nicht wieder verwendet werden; dasselbe ist bei Dienstentlassung der Fall, wenn dieselbe in Folge Aberkennung der Ehrenrechte eintritt, in andern Fällen können sie aus der Candidatenliste gestrichen werden; Verweise an Schulamtscandidaten sind vom Ortsschulinspector, und wenn sie mit der Wirkung des ersten oder zweiten Vorhalts verbunden sein sollen, durch die Bezirksschulinspection zu ertheilen (AVO. vom 26. August 1874 p. 155 §§ 48_6, 49_6, 50_3, MVO. vom 14. September 1876 in der Zeitschr. f. R. 44 p. 161). Zur Eheschließung bedürfen Schulamtscandidaten, welche keine ständige Lehrerstelle begleiten, ministerieller Genehmigung (MVO. vom 11. November 1875 im Cod. Suppl. p. 186, MVO. vom 24. December 1875 Anl. II). Die in § 22_4 des Schulges. geordnete monatliche Kündigungsfrist gilt auch für Hülfslehrer (MVO. vom 12. December 1874 im Cod. Suppl. p. 392). Die übrigen Bestimmungen betreffen die Lehrerwohnung (AVO. § 41_3), die Umzugskosten (§ 42_3), die Lehrergehalte (s. d. II), die Militärverhältnisse (s. Volksschullehrer II) und die Lehrerconferenzen (s. d.).

Hülfsvollstreckung, s. Zwangsvollstreckung.

Hüttenarbeiter, Hüttenwerke. In Walz- und Hammerwerken ist die Beschäftigung von Kindern zwischen 12 und 14 Jahren ganz, von Arbeiterinnen wenigstens beim unmittelbaren Betriebe ausgeschlossen. Für jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts darf die Arbeitsschicht

ausschließlich der Pausen nicht über 10 Stunden, die wöchentliche Beschäftigung ausschließlich der Pausen nicht über 60 Stunden, die Pause zwischen 2 Schichten nicht unter 12 Stunden betragen; an Sonn- und Festtagen ist deren Beschäftigung von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends ausgeschlossen; vor Beginn der Beschäftigung ist dem Arbeitgeber ein ärztliches Zeugniß einzuhändigen, nach welchem die Körperentwicklung des Arbeiters eine Beschäftigung in dem Werke ohne Gefahr für seine Gesundheit gestattet. Die allgemeinen Bestimmungen über die in Fabriken (s. d.) auszuhängenden Tafeln und Arbeiterverzeichnisse sind verschärft (Bek. v. 23. April 1879 p. 198). Für Glashütten (s. d.) sind besondere Bestimmungen ergangen; für alle sonstigen Hüttenarbeiter gelten die allgemeinen Vorschriften über Fabrikarbeiter (s. d.) ebenfalls (GO. § 154_2 in der Fassung des RGes. vom 17. Juli 1878 p. 199). Hammerwerke sind Gewerbeanlagen (s. d.) im Sinne von § 16 der GO. Die Hütten- und Blaufarbenwerke gehören zur Zuständigkeit des Ministeriums des Innern, soweit nicht nach der Berggesetzgebung (s. Bergbehörden) die Zuständigkeit des Finanzministeriums oder beider Ministerien eintritt (VO. vom 22. Juni 1851 p. 285 §§ 8, 9); die früher unter der Bezeichnung „Generalschmelzadministration" zusammengefaßten, unter Verwaltung des Oberhüttenamts stehenden fiscalischen Hüttenwerke führen jetzt den Namen „fiscalische Hüttenwerke bei Freiberg", die zugehörige Casse heißt Haupthüttencasse (Bek. vom 9. Mai 1871 p. 64).

Hufbeschlag. Die obligatorische Prüfung im Hufbeschlag ist durch die GO. in Wegfall gekommen; durch Einsetzung der drei Prüfungscommissionen zu Dresden, Leipzig und Zwickau ist jedoch Denjenigen, welche durch ein Prüfungszeugniß ihre Befähigung nachzuweisen wünschen, zu einer Prüfung Gelegenheit gegeben, deren Bestehen zu Führung des Titels „geprüfter Hufschmied" berechtigt; als besondere Auszeichnung für bei dieser Prüfung bewiesene Kenntnisse und Fertigkeiten kann Volljährigen das Diplom als „geprüfter Hufbeschlagmeister", Minderjährigen das Diplom als „geprüfter Hufschmied mit Auszeichnung" verliehen werden (VO. vom 19. Mai 1870 p. 207, VO. vom 24. April 1878 p. 64). Die Bezirksthierärzte haben von ihnen wahrgenommene Uebelstände im Hufbeschlage in geeigneter Weise abzustellen, nach Befinden aber der Ortspolizeibehörde, bez. der Veterinärcommission behufige Mittheilung zu machen (Instr. vom 16. October 1877 p. 297 § 16).

Hunde, welche in einer Entfernung von mehr als 500 Schritt vom nächsten bewohnten Hause ohne Beisein des Besitzers revieren, kann der Jagdberechtigte tödten; an dem Besitzer ist das Revierenlassen der Hunde in allen Fällen mit 1—6 *M*, welche zur Armencasse fließen, zu bestrafen (Ges. vom 1. December 1864 p. 405 § 35). Mit Geld bis zu 60 *M* oder Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer Hunde auf Menschen hetzt (StGB. § 366_6). Besitzer von Hunden, welche durch Heulen und Bellen die Nachtruhe in erheblicher Weise stören,

können wegen Ruhestörung (s. d.) bestraft werden (StGB. § 360_{11}, SWB. von 1876 p. 107). Beim Viehtransport (s. d.) ist die Verwendung von Hunden zwar gestattet, jedoch müssen bissige Hunde mit gut construirten Maulkörben versehen sein (VO. vom 4. April 1878 p. 39 §§ 10, 18). Den Almosenpercipienten ist das Hundehalten verboten (Arm.-Ordn. vom 22. October 1840 p. 257 § 133 und Mand. vom 2. Juni 1796 pct. 1). Die übrigen Bestimmungen betreffen die Tollwuth (s. d.), die Hundesteuer (s. d.) und den Schutz gegen bösartige Hunde (s. Thiere).

Hundesperre, s. Tollwuth.

Hundesteuer. Die Bestimmungen hierüber enthält das Ges. und die AVO. vom 18. August 1868 p. 509, p. 511. Hiernach ist für jeden Hund, und zwar nicht blos vom Eigenthümer, sondern von jedem Besitzer, daher auch von Demjenigen, welcher den Hund eines unbekannten Eigenthümers aufgenommen hat (Zeitschr. f. V. I p. 374), bis zum 31. Januar jeden Jahres eine jährliche Steuer zu entrichten, welche nicht unter 3 ℳ betragen darf und zur Ortsarmencasse fließt (Ges. §§ 1, 3, AVO. § 5). Als äußeres Zeichen der erlegten Steuer dient eine am Halsbande des Hundes zu befestigende Marke; Hunde, welche ohne diese Marke betroffen werden, sind bei den Cavillerumgängen (s. d.) wegzufangen (Ges. §§ 5, 6). Die Erhebung der Steuer erfolgt auf Grund einer im Monate Januar jeden Jahres vorzunehmenden Consignation aller steuerpflichtigen Hunde (Ges. § 2, AVO. § 3); die Erhebung und Consignation gehört in den Städten RStO. vor den Stadtrath, in den übrigen Ortschaften vor die Vertretung des Ortsarmenverbandes, welche sich behufs Erlangung der Marken an die Amtshauptmannschaft zu wenden hat (AVO. § 4, VO. vom 22. August 1874 p. 125 § 27). Jeder Steuermarke ist eine Belehrung über die Tollwuth (s. d.) beizugeben; von dem Ertrage der Jahressteuer sind 30 Pfg. Regiekosten zu kürzen (AVO. § 7, VO. vom 6. October 1869 p. 296), jedoch den amtshauptmannschaftlichen Unterstützungscassen nicht mehr zuzuweisen (s. Sporteln A. I). Hinterziehungen der Steuer werden im Steuerstrafverfahren (s. d.) mit deren dreifachem Betrage, andere Zuwiderhandlungen mit 3 ℳ geahndet (Ges. § 7); Hinterziehung setzt Vorsätzlichkeit voraus (Zeitschr. f. V. I p. 374).

Hundswuth, s. Tollwuth.

Jagd (Ges. und AVO. vom 1. December 1864 p. 405, p. 418). I. Durch § 37 der Grundrechte vom 2. März 1849 p. 33 waren alle Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden, soweit sie durch lästige, mit den Besitzern der belasteten Grundstücke abgeschlossene Verträge erworben, für ablösbar, soweit dies nicht der Fall, für aufgehoben erklärt worden; das Ges. vom 25. November 1858 p. 323 und die AVO. vom 27. November 1858 p. 332 stellte die früheren Jagdrechte wieder her, erklärte aber sowohl die nach den Grundrechten aufgehobenen als die darnach ablösbaren für ablösbar; mit Ausnahme der

Fälle, in welchen von dieser Ablösung kein Gebrauch gemacht worden ist, ist daher auch gegenwärtig das Jagdrecht Ausfluß des Grundeigenthums (Jagdgesetz § 1_1). Auf den hiernach jagdberechtigten Grundstücken sind

1) zur selbstständigen Ausübung der Jagd berechtigt

a) die sogenannten Altberechtigten, d. i. die Eigenthümer und Nutznießer der bereits vor dem 2. März 1849 berechtigten Grundstücke und Diejenigen, welchen die Jagd auf fremdem Grund und Boden, ohne abgelöst worden zu sein, nach dem Gesetze vom 25. November 1858 zurückgegeben worden ist, beiderseits unter der Voraussetzung, daß die jagdbare Fläche bei forstmäßiger Cultur mindestens 5 Acker, außerdem mindestens 30 Acker beträgt (Jagdges. §§ 3, 5).

b) die Besitzer und Nutznießer solcher Grundstücke, welche mindestens 300 Acker ununterbrochene jagdbare Fläche enthalten (Ges. §§ 4, 5).

2) Alle nicht unter 1 fallenden Grundstücke sind zu Jagdbezirken zu vereinigen; über diese und das Verhältniß derselben zu den zur selbstständigen Jagdausübung Berechtigten, über die Vertretung der Jagdbezirke durch Jagdgenossenschaften und die Beschlüsse der letzteren wegen Ausübung der Jagd s. Jagdbezirke, Jagdgenossenschaft, Jagdverpachtung.

II. Gegenstand der Jagd sind alle herrenlosen und in ungezähmtem Zustande lebenden Säugethiere und Vögel, die bisher in hiesigen Landen als zur Jagd gehörig angesehen worden und in § 1_2 des Jagdgesetzes einzeln, jedoch nicht erschöpfend aufgeführt sind; der größere Theil der kleineren Feld-, Wald- und Singvögel (s. Vogelschutz), ingleichen die innerhalb geschlossener Räume, Wildgärten rc. gehaltenen jagdbaren Thiere sind jedoch als Wild in diesem Sinne nicht zu betrachten, auch ist das frühere Verfügungsrecht der Haus- und Hofbesitzer über die in den Häusern und Gehöften vorkommenden kleineren Vögel in Wegfall gekommen. Dagegen sind die Hausbesitzer auch ferner berechtigt, die in den Häusern, Gehöften und damit zusammenhängenden eingefriedigten Gärten vorkommenden Raubthiere zu fangen und zu tödten, auch ist jedem Grundstücksbesitzer das Tödten und Fangen von Hamstern auf seinem Grund und Boden gestattet, nur ist hierbei der Gebrauch des Schießgewehres an die Genehmigung der Obrigkeit und des Jagdberechtigten gebunden; auch die in einer Entfernung von 500 Schritten vom nächsten bewohnten Hause ohne Beisein des Besitzers revierenden Hunde oder ohne Aufsicht umherlaufenden Katzen kann der Jagdberechtigte tödten. Das Recht, verendetes Wild, sowie abgeworfene Hirschstangen innerhalb der Wildbahn sich anzueignen, ist Ausfluß des Jagdrechtes. Hierüber allenthalben s. Jagdges. §§ 1, 2, 35_3, Ges. vom 22. Juli 1876 p. 299 § 1.

III. Wer die Jagd ausüben will, bedarf hierzu einer Jagdkarte (s. d.). Die Ausübung der Jagd ist weiter beschränkt

1) durch die Bestimmungen über die Schon- und Hegezeit,

Hiernach dauert die Schonzeit mit den bei den einzelnen Wildgattungen (s. Hirsche, Hasen, Rehe, Vogelschutz ꝛc.) aufgeführten Ausnahmen in der Regel vom 1. Februar bis mit 31. August. Die Amtshauptmannschaften sind ermächtigt, auf Beschwerden über allzugroßen Wildstand Anordnungen wegen dessen Verminderung zu treffen und das Schießen von wilden Kaninchen während der Schonzeit für einzelne Districte zu gestatten (Ges. vom 22. Juli 1876 p. 299 mit Berichtigung vom 2. Mai 1879 p. 213, AVO. vom 1. December 1864 p. 418 § 7). Vom 15. Tage nach Beginn der Schonzeit ist auch das Feilbieten und Verkaufen inländischen und das Feilbieten ausländischen Wildprets (obiges Ges. §§ 1_2, 5, 6, MVO. vom 30. October 1880 im DKB. p. 61 und in der Zeitschr. f. V. II p. 39), und zwar ersterenfalls auch Feilbieten ohne Verkauf und Verkauf ohne Feilbieten, verboten (MVO. vom 12. September 1881 im SWB. p. 224 und in der Zeitschr. f. V. II p. 357); jedoch fällt nur Feilbieten und Verkauf in rohem Zustande, nicht aber der Kauf von Wildpret und der Verkauf des zum Verspeisen zubereiteten Wildprets unter das Verbot (MVO. vom 21. September 1881 im SWB. p. 224). Zum An- und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd im Umherziehen bedarf es eines von der untern Verwaltungsbehörde auszustellenden Legitimationsscheines, s. Gewerbebetrieb im Umherziehen A I 5 a.

2) Weitere Beschränkungen erleidet das Jagdrecht in Bezug auf Ort, Zeit und Art seiner Ausübung; insbesondere ist das Jagen verboten innerhalb bewohnter Räume und Ortschaften oder durch Anwendung quälender Mittel, an Sonn- und Feiertagen aber, wenn es durch Treibjagd (s. d.) oder in störender Nähe der Kirchen und Friedhöfe oder während des Gottesdienstes geschieht (Ges. vom 1. December 1864 p. 405 §§ 31—33, AVO. vom 1. December 1864 p. 418 § 8).

3) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter III. 1 und 2 und über Jagdkarten (s. d.) werden mit Geld bis zu 150 ℳ, event. 6 Wochen Haft, bez. außerdem mit Confiscation und Entziehung der Jagdkarte bestraft (Ges. von 1864 § 34, Ges. von 1876 § 6); hierzu kommen als weitere Fälle polizeilicher Ahndung das Revierenlassen der Hunde (s. d.) und das freie Umherlaufenlassen der Katzen (s. d.). Auch wer unbefugt (art. 10_2 des Forststrafges. vom 30. April 1873 p. 401) in jagdmäßiger Ausrüstung auf fremdem Jagdreviere betroffen wird, und wer, ohne jagdberechtigt zu sein, bei der Abwehr des Wildes von seinem Grundstücke dasselbe erlegt, ohne hiervon dem Jagdberechtigten binnen 12 Stunden behufs der Abholung Mittheilung zu machen, wird nunmehr polizeilich bestraft; dagegen unterliegt Derjenige, welcher, auf fremdem Reviere betroffen, das Gewehr nicht abgiebt, der gerichtlichen Bestrafung (StGB. § 368_{10}, Ges. vom 30. April 1873 p. 401 art. 10 und 11, VO. vom 15. September 1879 p. 351 § 1_3, Ges. vom 10. März 1879 p. 89 § 1_2, MVO. vom 6. December 1880 in der Zeitschr. f. V. II p. 105). Von Amtswegen zu

untersuchende Jagdpolizeivergehen sind nicht nur von den Polizeibeamten, sondern auch von den Forst-, Zoll- und Steuerbeamten zur Anzeige zu bringen, doch haben sich die kgl. Forstbeamten, soviel die Bestimmungen über Jagdkarten betrifft, auf die Anzeige der zu ihrer Kenntniß gelangenden Contraventionen zu beschränken, der eignen Aufsichtsthätigkeit dagegen sich zu enthalten; die ihnen etwa zugehenden Anzeigen von Antragsvergehen, die in Bezug auf die Jagd auf fiscalischen oder von der Civilliste erpachteten Revieren vorgekommen sind, haben die Sicherheitspolizeibehörden und die Gendarmerie den zuständigen Revierverwaltern mitzutheilen (Ges. von 1864 § 37, Ges. von 1876 § 7, MVO. vom 21. September 1872, MVO. vom 5. August 1875 in der Zeitschr. f. R. 42 p. 286). Die speciell auf Vögel bezüglichen Strafbestimmungen s. unter Vogelschutz.

Jagdbezirke. Alle Grundstücke eines Gemeinde- oder Flurbezirks, auf welchen die selbstständige Ausübung der Jagd (s. d. I. 1) nicht gestattet ist, sind zu gemeinschaftlichen Jagdbezirken zu vereinigen. Die Bildung der Jagdbezirke gehört vor die Amtshauptmannschaften; bis auf weiteren Antrag hat es bei der in Folge VO. vom 13. Mai 1851 p. 139 bewirkten Bezirksbildung zu bewenden; Abänderungen des Jagdbezirks durch freien Austausch einzelner Parzellen, ingleichen freiwillige Anschlüsse der zu selbstständiger Ausübung der Jagd Berechtigten an einen Jagdbezirk sind zulässig, ersterenfalls bedarf es jedoch amtshauptmannschaftlicher Genehmigung. Die Vereinigung der Grundstücke mehrerer Gemeinde- bez. Flurbezirke hat einzutreten, wenn nicht einer derselben mindestens 300 Acker zusammenhängende jagdbare Fläche umfaßt; ausnahmsweise können Gemeinde- oder Flurbezirke von mindestens 150 Acker bereits einen eignen Jagdbezirk bilden. Die Theilung eines Gemeinde- oder Flurbezirks ist in der Voraussetzung zulässig, daß die zu bildenden Bezirke mindestens je 600 Acker enthalten. Ganz- oder Halbenclaven eines über 500 Acker im Zusammenhang umfassenden, eine einzige Besitzung und einen besonderen Jagdbezirk bildenden Grundstückscomplexes sind mit dem Jagdbezirke der Gemeinde, bez. Flur, zu welcher sie gehören, in der Regel nicht zu vereinigen, vielmehr hat auf denselben die Jagd entweder zu ruhen oder sie ist dem Eigenthümer des umgebenden Grundstücks gegen Entschädigung zu überlassen; die letztere, einschließlich der Entschädigung für etwaige Wildschäden, stellt Mangels einer besonderen Vereinbarung die Amtshauptmannschaft fest. Auch auf Enclaven von Grundstücken mehrerer zur selbstständigen Ausübung der Jagd berechtigter Besitzer leiden vorstehende Bestimmungen unter gewissen Voraussetzungen Anwendung. Bei Consolidation von Grundstücken eines Jagdbezirks mit solchen Grundstücken, auf welchen den Eigenthümern oder Nutznießern die selbstständige Ausübung der Jagd zusteht, kann von der Amtshauptmannschaft unter gewissen Voraussetzungen das Ausscheiden dieser Grundstücke aus dem Jagdbezirke und die selbstständige Bejagung derselben genehmigt werden. Die Besitzer der zu einem Jagdbezirke ver-

einigten Grundstücke bilden die Jagdgenossenschaft (s. d.). Hierüber allenthalben s. Ges. vom 1. December 1864 p. 405 §§ 7—14, AVO. vom 1. December 1864 p. 418 § 1 und die Berichtigungen im Ges.- und Verordn.-Bl. Jahrg. 1865 p. 582, Jahrg. 1868 p. 165. Störungen des Jagdbezirks durch Eisenbahnbauten können Expropriations-object werden (s. Expropriation A. III. 1).

Jagdfolge. Die Verfolgung angeschossenen Wildes auf fremdes Jagdrevier ist verboten (Ges. vom 1. December 1864 p. 405 §§ 33, 34).

Jagdfrevel, s. Jagd III. 3, Jagdkarten 2.

Jagdgenossenschaft. Die Besitzer der zu einem Jagdbezirke (s. d.) vereinigten Grundstücke bilden in Bezug auf alle die Ausübung der Jagd und die Verwendung ihrer Nutzungen betreffenden Angelegenheiten die Jagdgenossenschaft. Dieselbe wählt ihren Vorstand, ist bei Anwesenheit von $^{1}/_{4}$ aller Stimmen beschlußfähig und beschließt mit absoluter Majorität; zur Gültigkeit der Wahlen und Beschlüsse ist, sofern es sich nicht lediglich um Fortsetzung einer Jagdverpachtung (s. d.) handelt, oder Einstimmigkeit sämmtlicher Mitglieder vorhanden ist, erforderlich, daß alle Mitglieder 14 Tage vorher durch Anschlag und bei Jagdverpachtung überdies durch Bekanntmachung im Amtsblatte vorgeladen worden sind. Die Beschlüsse einschließlich der Wahlen sind der Jagdpolizeibehörde unter Beifügung der darüber aufzunehmenden Protocolle zur Prüfung ihrer Legalität vorzulegen. Die Stimmen berechnen sich nach dem Umfange der jagdbaren Fläche dergestalt, daß weniger als 5 Acker 1 Stimme, 5—10 Acker 2 Stimmen, jede weiteren 10 Acker eine weitere Stimme repräsentiren. Die Beschlüsse haben entweder dahin zu lauten, daß die Jagd ruhen oder durch einen verpflichteten Jäger ausgeübt oder verpachtet werden soll (Ges. vom 1. December 1864 p. 405 §§ 6, 14—22, AVO. vom 1. December 1864 p. 418 §§ 2—4 und die Berichtigungen im Ges.- u. Verordn.-Bl. Jahrg. 1865 p. 582, Jahrg. 1868 p. 165).

Jagdkarten. Wer die Jagd ausüben will, hat sich mit einer Jagdkarte (Ges. vom 1. December 1864 p. 405 §§ 23—27, AVO. vom 1. December 1864 p. 418 §§ 5, 6 und die Berichtigung im Ges.- und Verordn.-Bl. von 1868 p. 165) zu versehen und dieselbe jeder Zeit bei sich zu führen (Ges. § 23_1). Von dieser Verbindlichkeit

I) befreit sind die Theilnehmer der kgl. Jagden, die Mitglieder des Hauses Schönburg und deren Jagdgäste innerhalb des Receßgebietes, die zur selbstständigen Ausübung der Jagd (s. d. I. 1) Berechtigten auf den Grundstücken, auf welche sich die selbstständige Jagdberechtigung bezieht, die Forst- und Jagdbeamten nebst ihren Gehülfen und Lehrlingen, sowie der Director der Forstacademie und die Forstacademisten; die Befreiung der letzteren beschränkt sich auf das Uebungsrevier, die Befreiung der kgl. Forst- und Jagdbeamten auf die kgl. Reviere; dagegen bezieht sich die Befreiung der Privat-Forst- und Jagdbeamten, ingleichen derjenigen königlichen Forst- und Jagdbeamten, welche die von der Civilliste erpachteten Reviere verwalten, und ihrer Gehülfen

nicht nur auf das Revier, auf welchem ihren Principalen die selbstständige Ausübung der Jagd zusteht, sondern auch auf die von diesen erpachteten Reviere (Ges. § 26, MVO. vom 6. Februar 1868, MVO. vom 9. December 1879 im SWB. von 1880 p. 7 und in der Zeitschr. f. V. I p. 27). Daß die gedachten Privatbeamten als Jäger, bez. Forstmänner gelernt haben und Fachleute sind, wird zur Begründung des Anspruches auf Jagdkartenbefreiung nicht erfordert, es genügt, daß sie im festen Lohn und Brod Dessen, dem das Privatrevier gehört, und daß sie als Forst- und Jagdbeamte in Pflicht stehen (MVO. vom 31. Mai 1878 im SWB. p. 97 und in der Zeitschr. f. R. 45 p. 369). Wer Andere an seiner Jagd theilnehmen oder sie ohne sein Beisein auf den Grundstücken, auf welchen ihm die Jagd zusteht, jagen läßt, ist dafür verantwortlich, daß dieselben mit Jagdkarten versehen sind (Ges. § 23_4, MVO. vom 21. September 1872). Die kgl. Forstbeamten haben sich jeder eignen Aufsichtsthätigkeit über die Jagdkartenführung zu enthalten und sich darauf zu beschränken, die zu ihrer Kenntniß gelangenden Contraventionen zur Anzeige zu bringen (obige MVO. und Jagd III. 3).

2) Zu versagen, bez. zu entziehen ist die Jagdkarte Personen, welche wegen Mißbrauchs des Feuergewehres, Jagdfrevels, Holzdiebstahls, wegen Fälschung oder Mißbrauchs der Jagdkarte bestraft worden sind, auf die nächsten 5 Jahre, desgl. Unmündigen, Bevormundeten und Solchen, von denen wegen körperlicher oder geistiger Mängel oder nach ihrem zeitherigen Verhalten ein ungebührlicher, bez. sicherheitsgefährdender Gebrauch des Feuergewehrs zu erwarten ist (Ges. §§ 25, 27). Für die Beantwortung der Frage, was als „Jagdfrevel" im Sinne obiger Bestimmung zu verstehen sei, sind die Bestimmungen des Ges. vom 11. August 1855, nicht die Bestimmungen über die Schonzeit (Jagd III. 1) maaßgebend (MVO. vom 13. October 1879 im SWB. p. 218 und in der Zeitschr. f. R. 46 p. 554); die Entschließung über die Entziehung gehört auch dann vor die Verwaltungsbehörde, wenn die Polizeistrafsache infolge Widerspruchs gegen die Strafverfügung an die Justizbehörde gelangt (MVO. vom 28. Mai 1877 im SWB. p. 117 und in der Zeitschr. f. R. 44 p. 285); die Gerichte haben daher die Verwaltungsbehörden zu benachrichtigen, wenn einer der oben Genannten im Besitze einer Jagdkarte befunden wird (MVO. vom 30. December 1878 im JMB. von 1879 p. 1, MVO. vom 30. September 1879 im JMB. p. 221 sub G 5). Auch den Lehrern ist die Theilnahme an der Jagd verboten (MVO. vom 28. Januar 1876 in der Zeitschr. f. R. 43 p. 170).

3) Die Jagdkarte gilt für den Umfang des Königreichs, wird in den Städten RStO. von den Stadträthen, in Dresden von der Polizeidirection, im Uebrigen durch die Amtshauptmannschaften ausgestellt und lautet entweder auf das ganze Jahr oder auf einen einzelnen Tag; die Formulare werden für jedes Jahr in einer besonderen Farbe ausgegeben, die Polizeibehörden haben über die ausgestellten Karten

ein Journal zu halten und ein Duplicat desselben am Jahresschluß an das Finanzministerium einzusenden; die Gebühren fließen zu $^3/_4$ in die Staatscasse, zu $^1/_4$ in die Ortsarmencasse und betragen für die Jahreskarte 12 ℳ, für die Tageskarte 3 ℳ (Ges. §§ 23, 24, AVO. von 1864 § 5, VO. vom 28. Juli 1865 p. 582). Der Antheil der amtshauptmannschaftlichen Unterstützungscassen ist weggefallen (s. Sporteln A. I).

Jagdpolizeivergehen, s. Jagd III. 3.

Jagdstörungen durch Eisenbahnbau, s. Expropriation A. III. 1.

Jagdverpachtung. Die Verpachtung ist eine der drei den Jagdgenossenschaften (s. d.) nachgelassenen Modalitäten der Jagdausübung (Ges. vom 1. December 1864 p. 405 § 18), es gelten daher über die diesfallsige Beschlußfassung dieselben Bestimmungen, wie über Beschlüsse der Jagdgenossenschaft überhaupt. Hiernächst ist zwar außer der Bekanntmachung durch Anschlag, welche für alle Beschlüsse der Jagdgenossenschaft gefordert wird, noch die Bekanntmachung im Amtsblatte nöthig, jedoch kann bei bloßer Fortsetzung des bisherigen Jagdpachtverhältnisses sowohl von dem Anschlage als von der Bekanntmachung im Amtsblatte abgesehen werden, wenn sich die Mehrzahl sämmtlicher in der Jagdgenossenschaft vorhandener Stimmen für die Fortsetzung ausgesprochen hat und die Fortsetzung des Verhältnisses Gegenstand einer hierzu berufenen Versammlung gewesen, auch hierüber ein Protocoll aufgenommen worden ist (Ges. §§ 16_5, 20_1, AVO. vom 1. December 1864 p. 418 § 3_2, MVO. vom 6. December 1875 im SWB. von 1876 p. 7, MVO. vom 9. August 1881 in der Zeitschr. f. V. II p. 324). Die Jagdverpachtung kann sowohl öffentlich im Wege des Meistgebotes und „solchenfalls jedesmal“ mit Vorbehalt der Auswahl der Licitanten als auch aus freier Hand erfolgen; die Auswahl der Licitanten braucht nicht besonders vorbehalten zu werden, sondern liegt bereits in dem Ausdrucke „solchenfalls jedesmal“ (Ges. § 20_1, SWB. von 1875 p. 142). Die Verpachtung an mehr als eine Person und Afterverpachtungen sind unzulässig, Ausübung durch die Erben oder gänzliche Abtretung an einen Dritten bis Ablauf der Pachtzeit ist unter Zustimmung der Jagdgenossenschaft zulässig (Ges. § 20 Abs. 3—7).

Jagdvorstand, derselbe ist der Vorsitzende der Jagdgenossenschaft (s. d.).

Jahresberichte. I. Die Superintendenten haben über ihren gesammten kirchlichen Wirkungskreis, über die eingetretenen Personalveränderungen, über von ihnen getroffene allgemeine Anordnungen, über veranstaltete Kirchenvisitationen, über das kirchliche Conferenzwesen, über die theologischen Candidatenvereine, über den Religionsunterricht und die religiöse Erziehung, über Confessionswechsel, über die Zahl der unterbliebenen Taufen und Trauungen und über sonstige wichtige Vorkommnisse Jahresberichte an das evang.-luth. Landesconsistorium zu erstatten, während die jährlichen Schulberichte, die Jahresberichte über den Besuch evangelischer Schulen durch Kinder aus gemischten

Ehen und Kinder eines andern Glaubensbekenntnisses in Wegfall gekommen sind (VO. vom 13. Juli 1862 p. 298 §§ 19, 20, 23, Conf.B. Jahrg. 1875 p. 29, p. 78, Jahrg. 1876 p. 9, p. 157 und das durch VO. vom 5. März 1879 im Conf.B. p. 29 publicirte Formular für die Anzeigen über unterlassene Taufen und Trauungen). Die Geistlichen haben über das Ergebniß der ihnen obliegenden Revisionen des Religionsunterrichts jährliche Anzeigen an die Superintendenten zu erstatten (Conf.B. von 1875 p. 29).

II. Auch die Amtshauptmannschaften haben über ihre geschäftliche Thätigkeit und ihre wichtigeren amtlichen Wahrnehmungen während des verflossenen Jahres bis Ende Februar Berichte an die vorgesetzte Kreishauptmannschaft zu erstatten (MVO. vom 1. Februar 1876, in den folgenden Jahren wiederholt). Ueber die von den Bezirksschulinspectoren und Bezirksschulinspectionen zu erstattenden Berichte s. Schulberichte.

Jahrmärkte. Nächst den allgemeinen Bestimmungen über den Marktverkehr (s. d.) überhaupt ist speciell wegen der Jahrmärkte Folgendes ergangen: Die Zahl der Jahrmärkte wird vom Ministerium des Innern bestimmt und darf in Orten unter 10000 Einwohnern nicht über 2, in größeren Städten nicht über 3 betragen (AVO. vom 16. September 1869 p. 257 § 38). Bei den an Sonn- und Festtagen stattfindenden Jahrmärkten darf der Handel erst nach beendigtem Nachmittagsgottesdienste stattfinden (Ges. vom 10. September 1870 p. 313 § 3 Abs. 2 pct. 4). In der Volksschule kann bei Jahrmärkten Schulfreiheit von je einem Tage ertheilt werden (AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 28_4). Zum Verkaufe geistiger Getränke zum Genusse auf der Stelle bedarf es ortspolizeilicher Genehmigung (GO. § 67_2). Bei Schießfesten auf dem platten Lande darf jahrmarktsartiger Verkehr nur da stattfinden, wo er bereits herkömmlich ist (ZKB. von 1866 p. 76). Ausspielgeschäfte auf ländlichen Jahrmärkten sind unzulässig (s. Glücksspiel I. 5). An bestimmten Jahrmarktstagen ist regulativmäßige Tanzmusik (s. d. II).

Jauchenbehältnisse, s. Abtritte.

Jesuitenorden, s. Geistliche Orden.

Iltis gehört zu den Raubthieren (s. d.).

Immemorialverjährung, s. Realconcessionen.

Immobiliarbrandversicherung. Für die Versicherung von Gebäuden und deren Zubehörungen besteht in Sachsen die „Landesimmobiliarbrandversicherungsanstalt" (Ges. vom 25. August 1876 p. 345, AVO. vom 18. November 1876 p. 509). Diese Anstalt ist

I. Staatsanstalt, beruht auf Gegenseitigkeit und ist obligatorisch für die mit Dach versehenen Hochgebäude mit Einschluß der baulichen Zubehörungen und Ausbaugegenstände ausschließlich der Gründungsmauern, ingleichen für die bei Kirchen und andern öffentlichen Gebäuden vorhandenen Orgeln, Großuhren und Glocken, für die Altäre, Taufsteine, Kanzeln und sonstigen zum „großen Kirchengeräthe" gehörigen Gegenstände. Von der

Beitrittspflicht ausgeschlossen sind 1) die nur bedingt beitrittspflichtigen Gegenstände (Gebäude zu vorübergehenden Zwecken, und gewisse durch den Baustyl nicht bedingte, den nöthigen Bestandtheilen des Ausbaues nicht beizuzählende Verzierungen und Luxusgegenstände), 2) die blos beitrittsfähigen Gegenstände (mit Feuerungsanlagen nicht versehene, zum Wohnen nicht bestimmte Gartenhäuser, ingleichen Schauspielhäuser, Begräbnißgebäude, vom Gebäude trennbare, werthvollere Kunstgegenstände, Ziegel-, Kalk- ꝛc. Oefen unter gewissen Voraussetzungen, isolirt stehende Schornsteine, Brücken und — s. unten — gewisse Maschinen), 3) die nicht beitrittsfähigen Gegenstände (Fabriken und Niederlagen entzündlicher Stoffe nebst Zubehör, nicht überbaute Keller, Einfriedigungen, Baulichkeiten, die sich leicht von einem Ort auf den andern versetzen lassen, sowie alle Gegenstände unter 30 ℳ Zeitwerth). Industrielle und landwirthschaftliche Betriebsgegenstände an Maschinen und Geräthschaften, welche mit dem Gebäude in fester Verbindung stehen oder von ihrem Standorte oder aus dem Gebäude, ohne auseinander genommen zu werden, nicht entfernt werden können, dürfen sowohl bei der Landesanstalt als bei Privatanstalten, nicht aber bei beiden zugleich (s. Doppelversicherung), versichert werden und bilden bei der Landesanstalt eine eigne, von der Gebäudeversicherung getrennte, nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit sich selbst unterhaltende Versicherungsabtheilung (s. Maschinenversicherung). Die Versicherung bei Privatanstalten (s. Privatfeuerversicherung) ist demnach nur zulässig rücksichtlich der bei der Landesanstalt nicht beitrittsfähigen oder zwar beitrittsfähigen, aber nicht beitrittspflichtigen und thatsächlich bei derselben nicht versicherten, ingleichen rücksichtlich der nur bedingt beitrittspflichtigen Gebäude zu vorübergehenden Zwecken, der letzteren, soweit die Landesanstalt deren Versicherung ablehnt (Ges. §§ 1—14, 30, AVO. §§ 1—4, Ges. vom 28. August 1876 p. 427 § 7).

II. Die Bestimmungen über Brandversicherungsbehörden (s. d.), die Brandversicherungscommission (s. d.), die Brandversicherungsinspectoren (s. d.), den Aufwand der Landesanstalt und die Kosten der Behörden und Techniker behandelt §§ 15—37 des Ges., §§ 5—8 der AVO.

III. Die Anmeldung zur Versicherung betr., so ist jeder Neubau, jede Veränderung des Werthes des Versicherungsobjectes um mindestens 5%, jede Benutzungsveränderung, welche die Versetzung in eine andre Beitragsclasse bedingt, jede Abtragung eines nicht wiederherzustellenden Gebäudes und jedes Interimsgebäude binnen 14 Tagen bei der Verwaltungsbehörde I. Instanz zu Vermeidung von Ordnungsstrafen und Nachzahlung anzumelden und von der Behörde in das Anmelderegister einzutragen (Ges. §§ 38—47, AVO. §§ 9, 10 und soviel die Maschinenversicherung betrifft, Ges. §§ 162—166, AVO. §§ 95—97). Innerhalb 3 Tagen nach Schluß jeden Monats sind dem Brandversicherungsinspector die in das Register eingetragenen Anmeldungen zum Zwecke

IV. der Catastration (Ges. §§ 48—63, AVO. §§ 11—39 und soviel die Maschinenversicherung betrifft, Ges. §§ 167, 168) mitzutheilen;

jedoch steht den Versicherten frei, sofortige Catastration zu beantragen, auch können dieselben, wenn die Versicherung seit mindestens 5 Jahren in ein und derselben Werthshöhe unverändert geblieben ist, auf ihre Kosten eine anderweite Catastration zum Zwecke zeitgemäßer Regulirung beantragen (Ges. §§ 12, 34). Die Catastration kann mit der Baurevision (s. d.) verbunden werden und zerfällt in die Abschätzung, d. i. die Ermittelung des Neubauwerthes und des der Versicherungssumme gleichkommenden Zeitwerthes (Ges. §§ 11, 48, 50—52) und in die Einschätzung, d. i. die Ermittelung der Beitragsclassen (s. Brandcassenbeiträge) und der Höhe der danach berechneten Einheiten je nach dem Grade der Zerstörbarkeit, der directen und der indirecten Gefahr (Ges. §§ 53—55). Ueber die erfolgte Catastration sind vom technischen Beamten Catastrationsprotocolle abzufassen und binnen 5 Wochen nach Behändigung der Anmelderegister (oben III.) an die Brandversicherungscommission einzureichen (Ges. §§ 48, 49), welche hierüber den Versicherungsschein ausstellt und dem Versicherten durch die Verwaltungsbehörde erster Instanz aushändigen läßt (Ges. § 56). Sowohl gegen die Abschätzung als gegen die Einschätzung ist innerhalb 14 Tagen von Behändigung des Versicherungsscheines das Rechtsmittel der Reclamation, gegen die Einschätzung jedoch nur insoweit zulässig, als dasselbe die thatsächlichen Umstände betrifft, durch welche die Beitragsclassen bestimmt werden; die Reclamation ist, dafern sie sich durch die jedenfalls vorzunehmende Revision der Catastration Seitens des technischen Beamten nicht erledigt, nach vorheriger Prüfung durch eine von der Verwaltungsbehörde erster Instanz jedesmal zu bestellende Reclamationsdeputation der Brandversicherungscommission zur Entscheidung vorzulegen (Ges. §§ 57—63, AVO. §§ 35—39). Ueber die laufenden Versicherungen hat die Brandversicherungscommission Orts-, Bezirks- und Haupt-Cataster zu halten, ein von der Commission zeitweilig zu berichtigender Auszug des Ortscatasters befindet sich bei der Verwaltungsbehörde erster Instanz (AVO. §§ 32, 33). Am Haupteingange jedes Grundstücks ist die Nummer, welche es im Ortscataster führt, sichtbar anzubringen (AVO. § 34).

V. Die **Mittel** der Anstalt bieten die Brandcassenbeiträge (s. d.), der für beide Abtheilungen der Anstalt besonders bestehende Vorschuß- und Reservefond, der bis zur Höhe von 500000 *M* der Anstalt eröffnete unverzinsliche Staatscredit und die Ermächtigung zu Aufnahme zinsbarer Darlehne auf den Credit des Staats (Ges. §§ 64—84, AVO. §§ 40—49, wegen der Maschinenversicherung Ges. §§ 169—171).

VI. Ueber **Brandschädenvergütung** und sonstige **Beihülfen** und Vergütungen handelt §§ 85—148 des Ges., §§ 50—89 der AVO. und soviel die Maschinenversicherung betrifft, §§ 172—178 des Ges., § 98 der AVO. Hiernach erstreckt sich die Verpflichtung zur Schädenvergütung auf alle Schäden, welche durch Feuer ohne Unterschied der Entstehungsursache, durch die zu dessen Bewältigung getroffenen oder nachträglich für nothwendig und zweckmäßig befundenen Maaßregeln, und durch kalten

Blitzschlag, nicht aber solche, die durch Explosion entstanden sind (Ges. § 2, AVO. § 1), und beginnt mit dem Tage, welcher dem Eintrage in das Anmelderegister, bez. wo die Anmeldung unterblieben, der Catastration folgt (Ges. § 85). Die Vergütung erfolgt bei Totalschäden nach Höhe der Versicherungssumme; bei Partialschäden, d. h. solchen, welche die Wiederherstellung des Ganzen gestatten, verhält sich die Vergütung zur Versicherungssumme, wie der Herstellungsaufwand zum Neubauwerth (Ges. §§ 88, 89). Außerdem gewährt die Anstalt Vergütungen für Niederreißen von unbeweglichen, von der Versicherung ausgeschlossenen Gegenständen, insbesondere sog. Zaunentschädigungen (s. d.), Spritzenprämien (s. d.), Beiträge an die Feuerlöschcassen (s. d.), Belohnungen für außerordentliche Feuerlöschdienste (s. d.), für Entdeckung von Brandstiftern (s. d.) und, wo dies im feuerpolizeilichen oder sonst im Interesse der Anstalt liegt, Vergütungen, bez. Beihülfen für gänzliche oder theilweise Niederreißung von Baulichkeiten, Aenderung der Baustellen, Umwandelung weicher Dachung in harte, Herstellung von Brandmauern und Durchführung von Neubauplänen (s. Baupolizei A III, Expropriation B II. 2 c). Die Würderung der Brandschäden erfolgt durch den Brandversicherungsinspector an dem von der Verwaltungsbehörde erster Instanz hierzu anberaumten Termine, nachdem die letztere vorher, und zwar sofort nach erhaltener Kunde vom Ausbruche des Feuers bez. durch den Brandversicherungsinspector (s. d.) über dessen Entstehung, Umfang und Wirkung die nöthigen Erörterungen an Ort und Stelle veranstaltet und der Brandversicherungscommission summarisch hierüber Bericht erstattet hat; Reclamationen gegen die Würderung sind binnen 8 Tagen anzubringen, die endgültige Feststellung der Vergütung erfolgt auf den Hauptschädenbericht (s. d.) der Verwaltungsbehörde erster Instanz durch die Brandversicherungscommission (Ges. §§ 96—103, AVO. §§ 50—66). Die Auszahlung der Vergütungen erfolgt in 2 Hälften in der Form der Brandversicherungscertificate (s. d.). Darüber, inwieweit die Brandcassengelder abgetreten, verkümmert, oder zum Wiederaufbau auf einer andern Stelle verwendet werden dürfen, wie es bei Zwangsversteigerung sowie bei Brandstiftung durch den Empfangsberechtigten selbst bezüglich der Hypothekengläubiger zu halten sei, ingleichen über die Verjährungsfristen s. Ges. §§ 111—148, AVO. §§ 68—89. Die sonstigen Bestimmungen dieses Abschnittes betreffen die Feuerlöschgeräthe (s. d.), die Feuerlöschcasse (s. d.), die Feuerlöschordnungen (s. d.), die Feuerlöschverbände (s. d.), die Feuerpolizei (s. d.), die Feuerpolizeibehörden (s. d.) und die Feuerpolizeivergehen (s. d.).

Impfärzte. Zu Durchführung der Bestimmungen über die Impfung (s. d.) sind

I. von den Amtshauptmannschaften und Stadträthen RStO. nach den diesfallsigen Vorschlägen des Bezirksarztes für jeden Impfbezirk (s. d.) Impfärzte zu bestellen, mittelst Handschlags in Pflicht zu nehmen und öffentlich bekannt zu machen; die Impfärzte nehmen von Anfang Mai bis Ende September jeden Jahres für die Bewohner des Bezirks die

öffentlichen Impfungen vor, vermerken in den Impflisten (s. d.), ob die Impfung mit oder ohne Erfolg gewesen, und stellen hierüber den Impfschein (s. d.) aus; für ihre Bemühungen beziehen sie entweder das vereinbarte Fixum oder die gesetzliche Impfgebühr (s. d.); die Aufsicht über die Impfärzte gebührt dem Bezirksarzte (RGes. vom 8. April 1874 p. 31 §§ 6, 7, AVO. vom 20. März 1875 p. 167 §§ 2, 3, 18, 21, 22).

II. Außer den Impfärzten sind ausschließlich Aerzte befugt, Impfungen vorzunehmen; diese Privatimpfärzte haben nach vorgeschriebenen, ihnen durch die Amtshauptmannschaften und Stadträthe RStO., bez., soviel die Impfscheine betrifft, die Bezirksärzte unentgeltlich zu liefernden Formularen Impflisten (s. d. II) zu führen und Impfscheine (s. d.) auszustellen, und die Listen am Schluß des Kalenderjahres an ihre Wohnortsbehörde (Amtshauptmannschaft, Stadtrath) abzugeben; Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geld bis zu 100 ℳ bestraft (obiges RGes. §§ 8, 15, obige AVO. §§ 19, 20).

III. Die vor dem Erlasse der Gewerbeordnung auf Grund der Landesgesetzgebung für beschränkte Ausübung der Heilkunde in einem Bundesstaate approbirten und dadurch zur Ausführung von Impfungen berechtigt gewesenen Wundärzte sind weder von der Berufung zu Impfärzten (oben I), noch von der Berechtigung zur Vornahme von Impfungen (oben II) ausgeschlossen (Centr.B. von 1876 p. 267). Zu Impfärzten dürfen nur in Sachsen staatsangehörige und wohnhafte Aerzte bestellt werden (MVO. vom 10. Februar 1877). Wer unbefugt Impfungen vornimmt, wird mit Geld bis zu 150 ℳ oder Haft bis zu 14 Tagen, wer bei Ausführung der Impfung fahrlässig handelt, mit Geld bis zu 500 ℳ oder Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft, sofern nicht letzterenfalls nach dem StGB. härtere Strafe eintritt (obiges RGes. §§ 16, 17).

Impfbezirke. Zum Zwecke der öffentlichen, von den Impfärzten (s. d. I) auszuführenden Impfungen (s. d.) werden Impfbezirke gebildet, deren jeder einem Impfarzte unterstellt ist; die Bildung der Bezirke erfolgt, abgesehen von den Städten RStO. und den Landesanstalten, welche besondere Impfbezirke bilden, durch die Bezirksärzte unter Genehmigung der Amtshauptmannschaften, welche letztere die Impfbezirke mit den für dieselben bestimmten Impforten in den Amtsblättern bekannt zu machen haben; in jedem Impforte ist von der Ortsbehörde, nach Befinden auf Kosten des Bezirks, ein geeignetes Impflocal zur Verfügung zu stellen (RGes. vom 8. April 1874 p. 31 § 6, AVO. vom 20. März 1875 p. 167 §§ 1—4).

Impfgebühren. Der Aufwand für die regelmäßigen, von den öffentlichen Impfärzten (s. d. I) vorzunehmenden Impfungen (s. d. I) ist als Polizeiaufwand von den Gemeinden zu übertragen; die Impfung ist daher den Geimpften gegenüber unentgeltlich; von den Gemeinden haben die Impfärzte, dafern hierüber ein Fixationsabkommen nicht erzielt wird, für jede Impfung am Orte 1 ℳ, außerhalb des Wohnortes $1^1/_2$ ℳ zu erhalten; dagegen erfolgen die außerordentlichen Impfungen (s. d. II),

dafern sich das Fixationsabkommen nicht auch auf diese erstreckt, auf Kosten der Impfpflichtigen (RGes. vom 8. April 1874 p. 31 § 6, AVO. vom 20. März 1875 p. 167 § 18). Auch für diejenigen in den Schullisten (s. Impflisten I) aufzuführenden Schüler, für welche der Nachweis der ersten Impfung nicht erbracht ist, ist die Impfung den Geimpften gegenüber unentgeltlich, falls sie in den regelmäßigen Impfterminen erscheinen (MVO. vom 29. August 1875 in der Zeitschr. f. R. 42 p. 370). Auch die früher als in dem dem Impfjahre unmittelbar vorausgegangenen Jahre gebornen nicht schulpflichtigen Kinder, ingleichen diejenigen, welche vor dem Impfjahre das 12. Lebensjahr erreicht haben, sind, wenn sie freiwillig im Impftermine erscheinen, nicht zurückzuweisen, die Unentgeltlichkeit der Impfung findet aber, wo ein Fixationsabkommen nicht besteht, auf sie keine Anwendung, die diesfallsigen Gebühren sind, wie bei den außerordentlichen Impfungen auf Antrag der Ortsbehörde gerichtlich beizutreiben (MVO. vom 11. September 1875 in der Zeitschr. f. R. 42 p. 372). Auf die ärztliche Untersuchung wegen vorläufiger oder gänzlicher Befreiung von der Impfung erstreckt sich die Unentgeltlichkeit nicht (MVO. vom 10. Februar 1877).

Impflisten. Zum Zwecke der regelmäßigen Impfungen (s. d.), bez. Wiederimpfungen sind Impflisten, und zwar

I. behördliche Impflisten aufzustellen; dieselben umfassen 1) die im vorhergehenden Jahre geborenen, 2) die nach Ausweis der vorjährigen Impflisten noch nicht geimpften, bez. im Vorjahre zugezogenen Kinder, 3) die Schüler, welche im Laufe des Jahres ihr 12. Lebensjahr zurückgelegt haben, und diejenigen Schüler, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist. Die Listen unter 1 und 2 werden von der Ortsbehörde (Stadtrath, Bürgermeister, Gemeindevorstand) auf Grund der von den Standesbeamten im Monate Januar jeden Jahres einzureichenden Geburtslisten (s. d.) aufgestellt, die Listen unter 3 (sog. Schullisten) sind von den Vorstehern der Schulanstalten bei Strafe bis zu 100 ℳ spätestens 4 Wochen nach Beginn des neuen Schuljahres an die vorgenannten Behörden abzuliefern und bilden einen Theil der behördlichen Impflisten (RGes. vom 8. April 1874 p. 31 §§ 7, 13_4, 15, AVO. vom 20. März 1875 p. 167 §§ 5, 6, 10, 11, 22 nebst Schema p. 182 und VO. vom 2. Januar 1879 p. 3). Die zugezogenen Kinder sind als solche hinter den sub 1 und 2 Genannten aufzuführen (MVO. vom 26. September 1880 im SWB. p. 207). Die so ausgefüllten Listen sind im Impftermine dem Impfarzte vorzulegen, welcher darin vermerkt, ob die Impfung mit oder ohne Erfolg vollzogen oder unterblieben ist, und sie dann der Ortsbehörde wieder aushändigt; am Schlusse des Kalenderjahres sind die Listen an den Bezirksarzt abzugeben, welcher sie nach Anfertigung der vorgeschriebenen Uebersichten spätestens bis Ende März der Ortsbehörde zur Aufbewahrung und Benutzung bei Aufstellung der nächstjährigen Impflisten zurückgiebt (Ges. § 7, AVO. §§ 13, 20).

II. Die Privatimpfärzte (s. Impfärzte II) haben bei Geldstrafe bis zu 100 ℳ für jeden Ort, in welchem sie Impfungen vornehmen, Listen nach dem für die behördlichen Impflisten vorgeschriebenen Formulare aufzustellen und bis zum Schlusse des Kalenderjahres an den Stadtrath, bez. die Amtshauptmannschaft ihres Wohnortes einzureichen; diese Empfangsstellen haben die Listen nach den Wohnorten der Impflinge geordnet an den Bezirksarzt des Wohnorts der Impflinge abzugeben, welcher sie nach Anfertigung der Uebersichten bis Ende März an die betreffende Ortsbehörde zur Aufbewahrung und Benutzung bei der nächstjährigen behördlichen Impfliste gelangen läßt (obiges RGes. §§ 8_2, 15, obige AVO. §§ 19, 20, 22 in Verbindung mit den Abänderungen in der MVO. vom 2. December 1878 im ZKB. p. 77 und im SWB. von 1879 p. 30).

Impfscheine. Ueber die regelmäßigen Impfungen (s. d.) wird im Revisionstermine, und zwar das erste Mal kostenfrei, ein Impfschein nach vorgeschriebenem Formulare ausgestellt, mittelst dessen auf amtliches Erfordern, insbesondere bei Schulaufnahmen, der Nachweis der Impfung oder der Befreiung von derselben zu liefern ist (RGes. vom 8. April 1874 p. 31 §§ 10—12, 13_1, 15, AVO. vom 20. März 1875 p. 167 §§ 12_5, 15, 19_8, 22 mit Formularen p. 178—181).

Impfstatistik, s. Medicinalstatistik.

Impfung, Impfzwang. 1. Regelmäßige Impfungen. Der Impfung mit Schutzpocken (dem Impfzwange) unterliegt 1) jedes Kind vor dem Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Jahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugnisse die natürlichen Blattern überstanden hat, 2) jeder Schüler innerhalb des Jahres, in welchem er das 12. Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist (Wiederimpfung, Revaccination). Ein Impfpflichtiger, welcher ohne Gefahr für Leben und Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist binnen Jahresfrist nach Aufhören des die Gefahr begründenden Zustandes der Impfung zu unterwerfen; bei Erfolglosigkeit ist die Impfung spätestens im nächsten Jahre, und falls sie auch dann erfolglos bleibt, im 3. Jahre zu wiederholen; jeder Impfling muß frühestens am 6., spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Impfarzte zur Revision vorgestellt werden. Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so sind die Erziehungspflichtigen nach Beendigung der ordentlichen, von Anfang Mai bis Ende September jeden Jahres vorzunehmenden, öffentlichen Impfungen unter Fristsetzung durch die Ortsbehörden zur Nachholung der Impfung anzuhalten; Erziehungspflichtige, welche auf Erfordern nicht nachzuweisen vermögen, daß die Impfung erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben sei, werden mit Geld bis zu 20 ℳ und bei Erfolglosigkeit der diesfallsigen Aufforderung mit Geld bis zu 50 ℳ oder Haft bis zu 3 Tagen bestraft (RGes. vom 8. April 1874 p. 31 §§ 1—5, 12, 14, AVO. vom 20. März 1875 p. 167 § 16). Zu Durchführung vorstehender Bestim-

Digitized by Google

mungen ist die Bestellung von Impfärzten (s. d.), die Bildung von Impfbezirken (s. d.), die Aufstellung von Impflisten (s. d.)., die Ausstellung von Impfscheinen (s. d.) und die Errichtung von Lymphanstalten (s. d.) vorgeschrieben.

II. Bei drohendem oder erfolgtem Ausbruche der Menschenblattern hat die Ortsbehörde auf Antrag des Bezirksarztes außerordentliche Impfungen anzuordnen, und nicht nur die Erziehungspflichtigen anzuhalten, ihre noch nicht geimpften Kinder dem Impfarzte zu diesem Zwecke zuzuführen, sondern auch an die Erwachsenen die Aufforderung zu richten, sich bez. nochmals impfen zu lassen (obiges RGes. § 18_{2}, obige AVO. § 17).

III. Nach Feststellung der Schaafpocken (s. d.) ist die Impfung der Schaafe anzuordnen, ohne diese Anordnung aber verboten. Für Rindvieh, welches wegen Lungenseuche geimpft und später getödtet worden ist, wird Entschädigung nach den allgemeinen Grundsätzen über Viehseuchen (s. d. III) gewährt (MVO. vom 6. Mai 1881 im SWB. p. 101, DKB. p. 24 und in der Zeitschr. f. V. II p. 311).

Imprägniranstalten. Anlagen zum Imprägniren von Holz mit Theeröl sind Gewerbeanlagen (s. d.) im Sinne von § 16 der GO. (RGes. vom 31. Januar 1882 p. 10).

Indirecte Abgaben. I. Von den zur Staatscasse fließenden indirecten Abgaben beruht auf Landesrecht zur Zeit nur die Schlachtsteuer und die Uebergangsabgabe von vereinsländischem Fleischwerke (s. Fleisch- und Schlachtsteuer). Hiernächst wird der Urkundenstempel bezüglich der im Steuerstrafverfahren (s. d.) zuständigen Behörden zu den indirecten Steuern gerechnet. Im Uebrigen sind über die indirecten Steuern (auch die reichsrechtlichen) particularrechtliche Bestimmungen nur bezüglich der Steuerbehörden (s. d. II) und des Steuerstrafverfahrens (s. d. B) ergangen.

II. Für Rechnung der Communen und Corporationen soll nach den Zollvereinsverträgen nur die Besteuerung von Gegenständen, welche zum örtlichen Consum bestimmt sind, als Bier, Essig, Malz, Brennmaterial, Marktvictualien, Fourage und die der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Gegenstände, zulässig sein (RZollvertrag vom 8. Juli 1867 p. 81 art. 5 § 7, soviel die Besteuerung von Bier, Essig und Malz betrifft, ausdrücklich aufrecht erhalten im RBrausteuergesetz vom 31. Mai 1872 p. 153 § 44_{3}). Zu Erhebung indirecter Abgaben als Gemeindeleistungen bedarf es daher ministerieller Genehmigung (RStO. § 28, RLGO. § 19), welche bezüglich communaler Biersteuern nur unter der Voraussetzung ertheilt zu werden pflegt, daß die Steuer lediglich von vereinsinländischem Biere erhoben, nicht über 65,5 Pf. pro hl bemessen wird und daß, für Landgemeinden wenigstens, die Eröffnung dieser Einnahmequelle sich als ein durch außergewöhnliche Verhältnisse hervorgerufenes dringendes Bedürfniß darstellt. Besondere Bestimmungen sind über communliche Gewerbesteuern (s. d. II), insbesondere die Besteuerung des Schank- und Wan-

verlagerbetriebs, ingleichen über Besitzveränderungsabgaben (s. d.) ergangen.

In evangelicis beauftragte Staatsminister, s. Kirchengewalt.

Ingebrauchnahme neuer Gebäude setzt in der Regel Baurevision (s. d.) voraus.

Inhaberpapiere, welche den Schuldner zu einer Geldsumme verpflichten, können in Sachsen nur mit Genehmigung des Staates ausgegeben werden, die Außercurssetzung und Wiederincurssetzung kann durch jede öffentliche Behörde geschehen (BGB. vom 2. Januar 1863 p. 6 § 1040, Ges. vom 30. October 1861 p. 307 § 17). Die Ausgabe von Papiergeld (s. d.) dürfen die Einzelstaaten nur auf Grund eines Reichsgesetzes gestatten.

Inhibition von Forderungen, s. Zwangsvollstreckung B. II.

Innere Ortsstraßen. Die Bestimmungen hierüber weichen von denjenigen über andere öffentliche Wege (s. d.), je nachdem sie in eximirten (s. d.) oder anderen Städten RStO. oder in Städten kl. StO. und Landgemeinden gelegen sind, auf Localbauordnung (s. d.) und Bebauungsplänen (s. d.) beruhen oder nicht, namentlich bezüglich der Competenz bei Wegeeinziehungen (s. d. I), der Cognition über die Oeffentlichkeit (s. öffentliche Wege I), der Wegebaupflicht (s. d. B) und der Expropriation (s. d. B. II. 2) mehrfach ab.

Innere Unruhen, s. Ruhestörungen, Belagerungszustand.

Innungen. Die Bestimmungen über

I. die neuen Innungen enthält §§ 97—104 g, 148_{10}, 148_9 der GO. in der Fassung des RGes. vom 18. Juli 1881 p. 233. Hiernach ist die Vereinigung selbstständiger Gewerbetreibender zu Innungen facultativ. Innungszweck ist Pflege des Gemeinsinns, Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre, Förderung und Regelung des Verhältnisses zwischen Meistern und gewerblichen Arbeitern (s. d.), insbesondere Lehrlingen (s. d.); facultativ ist die Ausdehnung des Innungszwecks auf Förderung der technischen Ausbildung auch der Meister, Veranstaltung von Meisterprüfungen, Einrichtung gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs, Einrichtung von Hülfscassen (s. d. C) zur Unterstützung auch der Mitglieder und Gehülfen und von Gewerbegerichten (s. d.) zur Entscheidung von Streitigkeiten auch zwischen Mitgliedern und Gesellen (§§ 97, 97 a). Denjenigen Innungen, deren Thätigkeit auf dem Gebiete des Lehrlingswesens sich bewährt hat, kann die Kreishauptmannschaft das Recht verleihen, ihre Thätigkeit auch auf Lehrlinge von Nichtmitgliedern zu erstrecken (§ 100 e). Ueber Aufgabe, Einrichtung und Verwaltung der Innung ist durch Innungsstatut, über Hülfscassen und Gewerbegerichte der in § 97 a pct. 5 und 6 bezeichneten Art und über Einrichtung gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs (§ 97 a_4) durch Nebenstatuten, welche in gleicher Weise, wie die Innungsstatuten, der Bestätigung durch die Kreishauptmannschaft bedürfen, Bestimmung zu treffen; gegen Versagung der Genehmigung des Innungsstatuts findet Recurs wie bei Versagung der Genehmigung

von Gewerbeanlagen (s. d.), gegen Versagung der Genehmigung des Nebenstatuts binnen 4 Wochen Beschwerde an das Ministerium Statt (§§ 98, 98 a, 98 b, 98 c). Innungsmitglieder sind nur selbstständige Gewerbetreibende, Werkmeister und dergl., Gesellen (s. gewerbliche Arbeiter) haben beschränktes Recht auf Theilnahme an der Verwaltung; der Austritt ist jeder Zeit gestattet (§§ 100, 100 a). Die Innungsbeiträge werden nach den für Gemeindeabgaben bestehenden Bestimmungen beigetrieben; über die Verbindlichkeit zu deren Bezahlung entscheidet der Rechtsweg (§ 100 b). Die Innung wählt zu ihrer Vertretung einen Vorstand (§ 101); von mehreren derselben Aufsichtsbehörde unterstehenden Innungen kann zur Vertretung der gemeinsamen Interessen ein Innungsausschuß (§ 102), von Innungen, welche verschiedenen Aufsichtsbehörden unterstehen, zur gemeinsamen Verfolgung ihrer Aufgaben ein Innungsverband (§§ 104 a — 104 g) gebildet werden, welcher auf Erfordern auch Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben hat. Die Innung steht, wenn sie ihren Sitz in einer Stadt hat, unter Aufsicht der Gemeindebehörde, andernfalls der von der Kreishauptmannschaft bez. dem Ministerium bestimmten Behörde; die Aufsichtsbehörde entscheidet Streitigkeiten über Aufnahme und Ausschließung und hat zu den Verhandlungen über Statutenabänderung oder Auflösung einen Vertreter zu senden; Beschwerden über Entscheidungen der Aufsichtsbehörde sind binnen 4 Wochen anzubringen (§ 104). Die Schließung der Innung erfolgt durch die Kreishauptmannschaft (§ 103). Wer, ohne Innungsmitglied zu sein, sich als Innungsmeister bezeichnet, ingleichen unterlassene Anzeige über Innungsverhältnisse und Unrichtigkeit derselben wird mit Geld bis zu 30 *M*, event. Haft bis zu 8 Tagen bestraft (§ 149_8). Der vom Reichskanzleramte aufgestellte Entwurf eines Innungsstatuts ist bei Kortkampf in Berlin für Behörden zu 50 Pf., bei größeren Partien billiger, zu beziehen (MVO. vom 23. Januar 1882 im SWB. p. 21, ZKB. p. 7, DKB. p. 7).

II. Die **alten** (d. i. vor dem RGes. vom 18. Juli 1881 gegründeten) Innungen können nach Schluß des Jahres 1885 bei Vermeidung ihrer Schließung vom Ministerium aufgefordert werden, ihre Verfassung nach den Bestimmungen sub I zu ändern (art. 3 dieses Ges.). Die Bestimmungen über dieselben enthält GO. §§ 81—96, AVO. vom 16. September 1869 p. 257 § 41 (s. III. Auflage).

Innungsurkunden, welche über das Jahr 1485 zurückreichen oder sonst von historischem Werthe sind, sollen aufbewahrt werden (Bek. vom 14. April 1862 p. 47).

Insertionskosten sind Verläge, nicht Sporteln (s. d.); wegen der Amtsblätter s. d.

Instanzenzug, s. Rechtsmittel.

Interimsgebäude, s. Baugenehmigung I, Immobiliarbrandversicherung I.

Interne Straßen, s. innere Ortsstraßen.

Interpellationsrecht der Stände. Anfragen, welche einzelne Kammermitglieder in der Sitzung an die Regierung zu stellen wünschen, können

erst nach erfolgter schriftlicher Anmeldung beim Präsidenten, schriftlicher Mittheilung an den Dep.-Minister und Vertheilung an die Kammer vorgelesen werden; die Regierung erklärt, ob und wann sie die Interpellation beantworten will, die Stellung von Anträgen ist bei der Besprechung der Interpellation selbst ausgeschlossen; hierüber s. Landtagsordnung vom 12. October 1874 p. 378 § 31.

Intervention. Auch in Verwaltungssachen sind bei Zwangsvollstreckungen (s. d. B) wegen Geldforderungen Widersprüche Dritter mittelst besonderer Klage beim Proceßgerichte geltend zu machen; die Vollstreckungsbehörde kann eine Frist zur Beibringung der gerichtlichen Entscheidung festsetzen und bis dahin die Zwangsvollstreckung einstellen (CPO. § 690, Ges. vom 7. März 1879 p. 84 § 4).

Intradenverwaltung; dieselbe erfolgt in einer Anzahl von Bezirken durch die Forstrentämter (s. d.), in andern durch die Bauverwaltung (s. d.) oder die Bezirkssteuereinnehmer (VO. vom 21. Februar 1865 p. 87 §§ 6, 7).

Inundationslinie, s. Wasserbau A. 2.

Invalidenversorgung, s. Militäranwärter, Militärpensionen, Altersrentenbank, Hülfscassen C. II. b.

Investitur, s. Einweisung.

Johannistag ist kirchlich am nächsten Sonntage zu begehen (Rescr. vom 13. Januar 1831 p. 25 pct. III).

Irre, Irrenanstalten. I. Die zur Zeit bestehenden Anstalten sind die Heilanstalt zu Sonnenstein für heilbare Geisteskranke beiderlei Geschlechts, die Versorganstalt zu Colditz für unheilbare Geisteskranke männlichen Geschlechts, die Versorganstalt zu Hubertusburg für unheilbare Geisteskranke weiblichen Geschlechts und die mit derselben verbundene Abtheilung für unheilbare geisteskranke Kinder beiderlei Geschlechts, die sog. Kinderstation (s. d.), die Irrensiechenanstalt Hochweitzschen für Verpflegte der Landesirrenanstalten, welche hauptsächlich ihres körperlichen Zustandes wegen fortdauernder Anstaltspflege bedürftig sind, sowie die zu Waldheim bestehende Irrenanstalt für männliche Züchtlinge und solche Personen, deren Aufnahme in die Irrenanstalten wegen ihres verbrecherischen Vorlebens rc. bedenklich fällt; hierüber s. Bek. vom 26. September 1855 p. 600 (Sonnenstein, Hubertusburg und Colditz betr.), VO. vom 2. Januar 1875 p. 32 (Hochweitzschen betr.), VO. vom 27. März 1879 p. 215 und Regulativ vom 28. Februar 1877 im SWB. p. 138 (Waldheim betr.).

II. Ueber Aufnahme, Einlieferung, Verpflegung und Entlassung bestimmt Bek. vom 26. September 1855 p. 600. Hiernach steht

1) die Entschließung über die Aufnahme dem Ministerium des Innern zu, ausnahmsweise ist jedoch ohne diese Zustimmung die sog. vorläufige Zuführung in die Heilanstalt Sonnenschein nach erklärtem Einverständnisse der Anstaltsdirection, ohne diese nur bei frischen heilbaren Krankheitszuständen mit plötzlicher Steigerung der Gemeingefährlichkeit, dafern längeres Verweilen in den bisherigen

Umgebungen für diese oder den Kranken mit dringender Gefahr verbunden und dies durch ärztliches Dringlichkeitszeugniß nachgewiesen, auch eine ansteckende, ekelerregende ꝛc. Krankheit nicht vorhanden ist, zulässig; in die Versorganstalten ist die vorläufige Zuführung nur nach erklärtem Einverständnisse der Anstaltsdirection zulässig (Beilage A zur Bek. vom 26. September 1855 § 6, VO. vom 12. Juni 1863 p. 501 und VO. vom 11. December 1855 im Ges.= und Verordn.=Bl. von 1856 p. 1 pct. 4).

2) Dem Aufnahmegesuche beizufügen ist ein ärztliches, dafern es nicht vom Bezirks= oder Gerichtsarzt herrührt, von diesem zu prüfendes Formulargutachten, die nöthige Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Einzuliefernden, über das Einverständniß der Angehörigen mit der Einlieferung, die Verpflegclasse und — dafern es sich um Aufnahme in eine Versorganstalt handelt — über die Thatsachen, welche die Gefährlichkeit des Kranken oder die sonstige Nothwendigkeit der Aufnahme darthun, endlich ein Duplicat der von dem Arzte an das Vormundschaftsgericht über den Befund des Kranken erstatteten Anzeige, sowie der Nachweis der Staatsangehörigkeit und des Unterstützungswohnsitzes, bez. die Bescheinigung, daß die Erörterungen über letzteren eingeleitet seien, da durch dieselben die Einleitung der Aufnahme nicht verzögert werden darf. Hierüber allenthalben s. obige Beilage A §§ 7, 8, VO. vom 12. Juni 1863 p. 501 § 8 nebst Formular für das ärztliche Gutachten p. 505, VO. vom 27. Juni 1878 p. 115, VO. vom 27. Februar 1874 p. 21, VO. vom 11. December 1855 im Ges.= und Verordn.=Bl. von 1856 p. 1 pct. 2 und 3 und das mit MVO. vom 22. Mai 1878 im ZKB. p. 33 herausgegebene Formular für Aufnahmeanträge. Das Vormundschaftsgericht hat unmittelbar nach Eingang der bezirksärztlichen Anzeige den Vormund zu hören, obervormundschaftliche Entschließung zu fassen und dieselbe dem Ministerium des Innern anzuzeigen (MVO. vom 3. Juli 1878 im JMB. p. 19), für den Fall aber, daß es selbst die Aufnahme eines Kranken beantragt, sich obigen Formulars ebenfalls zu bedienen (MVO. vom 8. September 1879 im JMB. p. 135). Ob im Wege des Entmündigungsverfahrens (CPO. §§ 593—627) die Feststellung der Handlungsunfähigkeit erfolgen soll, ist dem Ermessen des Vormunds zu überlassen; nothwendige Voraussetzung der Vormundschaftsbestellung ist das Entmündigungsverfahren nicht (MVO. vom 15. April 1881 im JMB. p. 26).*) Auch wenn das letztere eingeleitet wird, hat das Gericht von der Vernehmung des Kranken abzusehen, wenn dieselbe schwer ausführbar oder gesundheitsnachtheilig oder für die Entscheidung unerheblich erscheint; inwieweit dies der Fall, ist in der

*) In Uebereinstimmung hiermit gestattet das Ges. vom 20. Februar 1882 p. 59, ohne die Einleitung des Entmündigungsverfahrens vorzuschreiben (I § 81 a), die Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft für volljährige Geisteskranke für den Fall, daß ein Entmündigungsantrag noch nicht gestellt oder über denselben noch nicht entschieden ist (§ 2); derartige Vormünder haben für die Unterbringung in die Irrenanstalt Sorge zu tragen (§ 5).

bezirksärztlichen Anzeige ausdrücklich zu erwähnen (CPO. § 598, MVO. vom 28. Mai 1881 im SWB. p. 125, ZKB. p. 34, DKB. p. 36 und in der Zeitschr. f. V. II p. 315). Befindet sich der Kranke in einer Landesstraf- oder Correctionsanstalt, so ist die bezirksärztliche Anzeige an das Amtsgericht am Sitze der Einlieferungsbehörde zu erstatten, event. von diesem an das zuständige Vormundschaftsgericht abzugeben (MVO. vom 11. Juli 1881 im JMB. p. 46).

3) Die Zuführung selbst soll nur an Werkeltagen und zwar zwischen 8 Uhr Morgens und 6 Uhr Abends erfolgen, der Transport hat in der Regel mit Eisenbahn zu geschehen und ist dem Eisenbahnamte vorher rechtzeitig zu melden; die Einlieferungsschriften und Ausstattungsgegenstände sind entweder vorauszusenden oder ebenso wie das doppelte Verzeichniß der mitgebrachten Effecten und Gelder mitzubringen; der Kranke muß gehörig gereinigt und gekleidet übergeben werden, fehlende Ausstattungsgegenstände beschafft die Anstaltsbehörde auf Kosten des Pflichtigen; macht sich auf der Reise die Anlegung des Zwangscamisols nöthig, so muß dasselbe dem in den Händen der Bezirksärzte befindlichen Muster entsprechen (Beilage A §§ 22, 26, VO. vom 12. Juni 1863 p. 501 §§ 10—13 und die derselben beigegebene Anweisung p. 508 über den Transport). Die Zuführung weiblicher Geisteskranker durch Männer ist unzulässig (SWB. von 1879 p. 131).

4) Die jährlichen Normalverpflegbeiträge für jede der bei den 3 Anstalten bestehenden 3 Verpflegclassen betragen 756 ℳ, 450 ℳ und 216 ℳ, der Gemeindebeitrag beträgt 108 ℳ und das außerdem zu entrichtende Berechnungsgeld 162 ℳ für die I., 90 ℳ für die II. Classe (Beilage A §§ 13—21, VO. vom 14. Juni 1875 p. 269); der Jahresbeitrag von 216 ℳ gilt auch für den Landarmenverband (MBeschl. vom 15. Januar 1881 im SWB. p. 21). Ausländer können nur gegen angemessen erhöhte, im einzelnen Falle zu bestimmende Beiträge aufgenommen werden; in die bei der Anstalt Sonnenstein bestehende besondere „Pensionsanstalt“ werden vermögende In- und Ausländer gegen einen Verpflegbeitrag von 1500—2100 ℳ aufgenommen (Beilage A §§ 5, 11, 20).

5) Die Entlassung aus der Anstalt Sonnenstein erfolgt nach erfolgter Heilung oder erkannter Unheilbarkeit nach Ermessen der Anstaltsdirection, aus den Versorganstalten dagegen nur mit ministerieller Genehmigung; der Entlassung aus den Versorganstalten geht in geeigneten Fällen die Beurlaubung voraus; hierüber, über Versetzung aus der Heilanstalt in eine Versorganstalt und über das Verfahren bei Todesfällen s. Beilage A §§ 27—36.

6) Zu den der Behörde überwiesenen Geschäften unter pct. 1 bis 5 ist die Behörde des Wohnortes, nicht des Unterstützungswohnsitzes, zuständig; zwischen den Amtshauptmannschaften und den Gemeindeorganen (Bürgermeistern kl. StO., Gemeindevorständen) regelt sich die Competenz dahin, daß den letztern die Ergreifung der zur Abwehr von Ruhestörungen, Gefährdungen der Sicherheit von Personen und Eigen-

thum ꝛc. erforderlichen vorläufigen Maaßregeln, sowie die Ausführung der genehmigten Aufnahme zusteht, während alles Uebrige durch die Amtshauptmannschaften zu besorgen ist (VO. vom 11. December 1855 im Ges.- und Verordn.-Bl. von 1856 p. 1 pct. 1 und VO. vom 23. August 1874 p. 137 mit beigegebener Instruction).

III. Im Uebrigen gelten für die Landesirrenanstalten die allgemeinen Bestimmungen über Landes-Heil- und Versorganstalten (s. d.). Ueber Privatirrenanstalten gelten die allgemeinen Bestimmungen über Privatkrankenanstalten (s. Krankenanstalten). Vorschriften über die Behandlung von Geisteskranken überhaupt giebt die sub II. 6 erwähnte Instruction. Zur Anzeige von Antragsvergehen gegen Geisteskranke sind auch die Polizeibeamten (s. d. IV) verpflichtet.

Isolirte Lage, s. Baugenehmigung I, Baupolizei A II A V, Immobiliarbrandversicherung I.

Israeliten. I. Kirchliche Vorschriften: Durch Ges. vom 18. Mai 1837 p. 66 ist den jüdischen Glaubensgenossen gestattet worden, zu Leipzig und Dresden sich zu Religionsgesellschaften zu vereinigen und daselbst Bet- und Schulhäuser zu haben. Die Eheschließung zwischen Israeliten geschieht durch die bei den israelitischen Glaubensgemeinden zu Leipzig und Dresden angestellten Prediger in der bei denselben vorgeschriebenen Form; die außerhalb dieser beiden Städte wohnenden Israeliten sind, so lange nicht an ihrem Wohnorte eine israelitische Gemeinde gebildet wird, an obige beiden Glaubensgemeinden gewiesen VO. vom 1. December 1870 p. 343 §§ 3, 4). Die innere Verfassung der beiden Gemeinden zu Dresden und Leipzig ist durch Statut geordnet; darnach werden die Angelegenheiten der Dresdner Gemeinde durch einen Gemeinderath, die der Leipziger Gemeinde durch die Gemeindesitzung und die Gemeindeverordneten geführt (Dresdner Statut vom 14. Januar 1853 mit Nachträgen vom 19. Februar 1867, 29. Juli 1869, 14. November 1872 und 4. April 1877, Leipziger Statut vom 18. Januar 1869, beide im Cod. Suppl. p. 590). Der israelitische Cultus und die israelitischen Schulen unterstehen dem Ministerium des Cultus (VO. v. 30. Dec. 1834 p. 540); Schulfreiheit (s. d.) wird den Kindern israelitischer Religion am Sonnabende nicht gewährt. Im Uebrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über confessionelle Verhältnisse (s. d.).

II. Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beschränkungen der Juden in Bezug auf Aufenthalts-, Niederlassungs- und Grunderwerbsrecht, sowie die hierauf bezügliche Competenz des Ministeriums des Innern erledigen sich durch die inzwischen erfolgte Gleichstellung aller Confessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung (VO. vom 12. August 1869 p. 239 § 1). Die Vorschrift, daß die in Sachsen wohnhaften Israeliten erbliche Familiennamen und einen im bürgerlichen Leben, sowie bei Rechtsgeschäften aller Art unverändert beizubehaltenden Vornamen zu führen haben, besteht fort, während die obrigkeitliche Controle dieser Vorschrift in Wegfall gekommen ist (VO. vom 12. Aug. 1869 p. 239 § 2, VO. vom 1. Dec. 1870 p. 343 § 2).

Jugendliche Arbeiter. Für jugendliche Arbeiter gelten nächst den allgemeinen Bestimmungen über gewerbliche Arbeiter (s. d.) besondere Vorschriften über deren Arbeitszeit (s. d.) und die zu diesem Zwecke zu führenden Arbeitsbücher (s. d.) und Arbeitskarten (s. d.). Hiernächst dürfen Gewerbetreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, solange ihnen diese Rechte entzogen sind, mit der Anleitung jugendlicher Arbeiter unter 18 Jahren sich nicht befassen (RGes. vom 17. Juli 1878 p. 199 § 106); Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, bei der Beschäftigung von Arbeitern unter 18 Jahren die durch deren Alter gebotene Rücksicht auf ihre Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen (eod. § 120_1) und werden bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift, wenn die diesfallsigen Aufforderungen der Behörde ohne Erfolg geblieben sind, mit Geld bis 300 ℳ, ev. Haft bestraft (eod. § 147_4). Vor dem Gewerbegerichte (s. d.) können minderjährige Arbeiter sich selbst vertreten. Besondere Bestimmungen gelten über jugendliche Fabrikarbeiter (s. d.), über die Mitführung jugendlicher Personen als Begleiter beim Betriebe im Umherziehen (s. d. B II. 2) und über Lehrlinge (s. d.).

Jugendliche Personen, über deren Bestrafung s. Kindererziehung I.

Juristenfacultät, s. Universität.

Juristische Personen. Das Ges. über die juristischen Personen vom 15. Juni 1868 p. 315 und die AVO. dazu vom 23. Juli 1868 p. 499 leidet auf die dem öffentlichen Rechte angehörigen juristischen Personen keine Anwendung (obiges Ges. § 1). Bei den dem Gesetze unterliegenden juristischen Personen findet eine Concurrenz der Verwaltungsbehörden insofern Statt, als es zu Ausnahmen von bestehenden Gesetzen der Genehmigung des Departementsministeriums bedarf (Ges. § 7, AVO § 2), Stiftungen (s. d.) der Genehmigung, bez. Anerkennung des Departementsministeriums bedürfen, unter Schutz und Aufsicht von Verwaltungsbehörden stehen und deren Auflösung nur durch die Verwaltungsbehörde verfügt werden kann, Vereine (s. d.) mit verbotenen Zwecken aber, insbesondere Vereine mit den Zwecken der Socialdemocratie, durch die Verwaltungsbehörde aufgelöst, bez. staatlicher Controle unterstellt werden können Ueber die „eingetragenen" Genossenschaften s. Genossenschaften.

Justizbehörden. Die Bestimmungen über das Verhältniß der Justizbehörden zu den Verwaltungsbehörden enthält das Ges. sub A vom 28. Januar 1835 p. 55. Soviel zunächst

I. die Competenzgrenzen anlangt, so tritt

1) in streitigen Sachen die Zuständigkeit der Justizbehörden bezüglich aller Irrungen über Privatrechtsverhältnisse (Ges. §§ 6, 7), die der Verwaltungsbehörde bezüglich aller Irrungen über Verhältnisse des öffentlichen Rechtes (Ges. §§ 8, 9, 12, 25) ein, die Verwaltungscompetenz jedoch mit Ausnahme der Fälle, wenn Jemand in Verhältnissen des öffentlichen Rechtes sich auf besondere Rechtstitel oder auf Umstände, welche die Syndicatsklage des BGB. rechtfertigen würden, bezieht (Ges. §§ 7, 11, 26). Aus dem Grunde, weil als Partei der Fiscus, eine Gemeinde oder öffentliche Corporation betheiligt ist, darf der Rechtsweg

daher nicht ausgeschlossen werden (RGes. vom 30. Januar 1877 p. 244 § 4). Wer ohne Auftrag die nach den Gesetzen des öffentlichen Rechtes einem Andern obliegenden Verbindlichkeiten erfüllt, z. B. einem Unterstützungsbedürftigen ärztliche Hülfe, Unterhalt ꝛc. gewährt, hat den diesfallsigen Ersatzanspruch vor der Verwaltungsbehörde geltend zu machen, wenn er im öffentlichen Interesse (wegen einer bestehenden öffentlichrechtlichen Verpflichtung oder aus administrativen Rücksichten der Zweckmäßigkeit, bez. Nothwendigkeit) thätig geworden ist; dagegen tritt die Competenz der Justiz ein, wenn der Ersatzfordernde freiwillig eintritt und sich lediglich auf den Civilrechtsgrund der Geschäftsführung ohne Auftrag zu stützen vermag; die Verwaltungsbehörde hat diesfalls lediglich festzustellen, ob und in welchem Umfange der in Anspruch genommene Dritte (z. B. die unterstützungspflichtige Gemeinde) zu der Unterstützung ꝛc. verpflichtet gewesen sei (SWB. von 1876 p. 158). Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde ist bei Streitigkeiten über die Zubehörigkeit zu einem Parochialbezirke (s. d.) stets, bei Expropriationen (s. d. A III.) bezüglich der von der Expropriation betroffenen Grundstücke, bei Streitigkeiten über die Benutzung öffentlicher Wege (s. d. II.) auch dann, wenn auf Privatrechtstitel Bezug genommen wird, begründet, bei Streitigkeiten über die Benutzung von Wasserkräften fließender Gewässer (s. d.) dagegen ausgeschlossen.

2) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Grenzen der **Criminal- und Polizeistrafgewalt** (Ges. §§ 13, 20—22) erledigen sich durch die neueren Bestimmungen über Verwaltungsstrafsachen (s. d.).

3) **Provocation auf den Rechtsweg** ist zulässig gegen die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung bei Expropriationen (s. d.), gegen die Entscheidung der Gewerbegerichte (s. d.), gegen die Strafverfügungen in Verwaltungsstrafsachen (s. d.), gegen die vorläufige Verwaltungsentscheidung in Gesindesachen (s. d.), wegen Ueberschreitung der von Gastwirthen auszuhängenden Preise (GO. § 75) ꝛc.

4) Kommen in ein und derselben Sache sowohl Puncte vor, die vor die Justiz, als solche, die vor die Verwaltung gehören (**gemischte Competenz**), so entscheidet über diese die Verwaltungsbehörde, über jene die Justizbehörde (Ges. §§ 14, 23, 24).

II. **Verhältniß der Justiz- und Verwaltungsbehörden zu einander**; die erstinstanzlichen Behörden stehen zu einander im Requisitionsverhältnisse; insbes. sind die Verwaltungsbehörden berechtigt, die Gerichte behufs Vornahme von Zeugenabhörungen, Vereidungen und Verpflichtungen, behufs Mitbenutzung der Gerichtsgefängnisse (s. d.) und der Gerichtsdiener (s. d.) zu requiriren (s. Requisitionen). Hiernächst haben Untersuchungsrichter, Amtsrichter und Staatsanwälte auf Ansuchen höherer Verwaltungsbehörden Auskunft über den Stand einzelner Strafsachen zu geben (MVO. vom 24. September 1879 im JMB. p. 203 § 2), die Gerichtsschreiber haben von Klagen, welche juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere politische, Kirchen- und Schulgemeinden betreffen, oder auf Schadenersatz auf Grund öffentlichen Rechts oder auf

Herstellung, Aenderung oder Beseitigung von Bauten und ähnlichen Anlagen oder auf Verbot, Gestattung, Herstellung oder Unterhaltung öffentlicher Wege und Plätze oder Ersatz dafür bestrittenen Aufwands gerichtet sind, Abschriften an die Amtshauptmannschaft, in den 3 eximirten Städten an den Stadtrath, gelangen zu lassen (Instr. vom 2. September 1879 im JMB. p. 40 § 40). Endlich haben die Justizbehörden in den durch MVO. vom 30. September 1879 im JMB. p. 221 bezeichneten Fällen die Verwaltungsbehörden von strafbaren Handlungen, Untersuchungseinleitung, Eröffnung des Hauptverfahrens, Erlaß von Strafbefehlen, Verhaftungen, Haftentlassungen, Ausgang des Strafverfahrens, Strafantritt und Entlassung zu benachrichtigen. Andrerseits haben die Verwaltungsbehörden den Justizbehörden auf Ansuchen Auskunft über Verwaltungsgegenstände zu geben (Ges. sub A §§ 16, 17); über die Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit von Strafandrohungen der Verwaltungsbehörden haben die Gerichte nicht zu entscheiden (Ges. vom 8. März 1879 p. 87 § 6). Ueber sonstige Fälle gegenseitiger Actenmittheilung s. d.

III. Competenzzweifel zwischen Justiz und Verwaltung entscheidet der Competenzgerichtshof (s. d.).

Justizstatistik. Die hierüber zu treffenden Anordnungen erfolgen durch das Justizministerium (VO. vom 15. December 1880 p. 176) und sind enthalten in den MVO. vom 21., 22., 23. December 1880 (JMB. p. 143), vom 28. Februar und 3. Mai 1881 (JMB. p. 8, p. 33), sowie in der MVO. vom 5. December 1881 im JMB. p. 73 (letztere eine Ergänzung zu § 1 der MVO. vom 22. December 1880 enthaltend). Die zwischen den Bundesregierungen vereinbarten Bestimmungen über die Statistik in Strafsachen giebt MVO. v. 15. Dec. 1881 im JMB. p. 74, auch Centr.B. v. 1882 p. 111 p. 115; für die Statistik der Verbrechen und Vergehen werden hiernach ebenfalls Zählkarten benutzt.

Kaffeeschank ist als Schankwirthschaftsbetrieb (s. d.) zu behandeln (VO. vom 27. Juni 1879 im SWB. p. 177 und in der Zeitschr. f. R. 46 p. 479).

Kaiserliches Wappen, s. Wappen.

Kalifabriken sind Gewerbeanlagen (s. d.) im Sinne von § 16 der GO. (RGes. vom 31. Januar 1882 p. 10).

Kalköfen unterliegen den Bestimmungen über Ziegeleien (s. d.).

Kalter Blitzschlag, s. Immobiliarbrandversicherung VI.

Kamine, s. Feuerungsanlagen.

Kammerauflösung. Der König kann die zweite Kammer auflösen, wodurch die erste für vertagt erklärt wird (VU. § 116_1). Die Auflagen für den nothwendigen Staatsbedarf werden diesfalls noch auf ein Jahr forterhoben (Ges. vom 5. Mai 1851 p. 122 § 5).

Kammergüter, s. Domänen.

Kammerjäger. Kammerjäger bedürfen an sich einer Concession nicht, sondern nur des Anmeldescheines zum stehenden Gewerbebetrieb (s. d. I)

bez. des Legitimationsscheins zum Gewerbebetrieb im Umherziehen (s. d.); zur Verwendung arsenikhaltiger oder anderer gifthaltiger Mittel oder zu sonstigen Ausnahmen von der Medicinalverfassung bedürfen sie dagegen besonderer Concession (MVO. vom 20. Februar 1877 im SWB. p. 98 und in der Zeitschr. f. R. 44 p. 170). Der Führung ungefärbter arsenikalischer Mittel haben sie sich zu enthalten (VU. vom 16. November 1819 im Ges.- und Verordn.-Bl. von 1820 p. 1 § 3). Bei ungewöhnlich starker Vermehrung der Feldmäuse soll den Obrigkeiten gestattet sein, verpflichtete Kammerjäger zu Vertilgung der Feldmäuse mittelst gefärbten Arseniks mit Auftrag zu versehen (VO. vom 19. Januar 1856 p. 5). Zu Vertilgung der Schwaben müssen die Kammerjäger mit Rücksicht auf das Verbot der Anwendung von Arsenik mit ausreichendem Vorrathe von Borax versehen sein (MVO. vom 18. August 1859 bei Funke VI p. 483).

Kammern, s. Landtag.

Kammerpräsidenten. Der Präsident der ersten Kammer wird vom König aus der Mitte der Herrschafts- oder Rittergutsbesitzer in selbiger für jeden Landtag besonders ernannt und darf nicht im Auslande wohnen (VO. § 67_1). Der Präsident der zweiten Kammer und die Vicepräsidenten beider Kammern werden von den Kammern gewählt (Ges. vom 12. October 1874 p. 393 § 67 Abs. 2 und 3, § 72). Die Präsidenten leisten den Verfassungseid in die Hände des Königs (VU. § 82); denselben gebührt die Handhabung der Geschäftsordnung und Landtagsordnung, die Annahme und Entlassung des Kanzleipersonals und die Disciplinaraufsicht über das letztere (Landtags-Ordnung vom 12. October 1874 p. 378 §§ 9, 37). Als Aufwandsentschädigung erhält jeder Präsident auf die Dauer des Landtags monatlich 900 ℳ (Landt.-Ordg. § 38_9).

Kamphin, s. entzündliche Stoffe.

Kanonen, s. Waffen.

Kanzelmißbrauch, s. Geistliche I.

Kataster, Katastration, s. Grundsteuercataster, Einkommensteuercataster, Stellencataster, Immobiliarbrandversicherung IV.

Katechismen. Die Abschaffung in Gebrauch stehender und die Einführung neuer Katechismen gebührt dem Landesconsistorium nach Vortrag an die in evangelicis beauftragten Staatsminister und mit Zustimmung der Synode; sind hiernach mehrere Katechismen genehmigt, so steht den Kirchenvorständen die Wahl zu (Kirchenges. vom 15. April 1873 p. 376 §§ 5_7, 7 c, KVO. vom 30. März 1868 p. 204 §§ 40, 24_3).

Katechismusunterredungen, d. i. kirchliche Unterredungen mit der confirmirten Jugend bis zum 18. Lebensjahre sollen an bestimmten Sonntagsnachmittagen abgehalten werden und an Stelle der früheren Katechismusexamina treten (VO. vom 26. Februar 1878 im Conf.-B. p. 31). Nach erfolgter Confirmation (s. d.) haben sich daher die Geistlichen vom künftigen Aufenthalte der Confirmirten zu benachrich-

tigen. Ein Zwang der Fortbildungsschüler zum Besuche der Katechismusunterredungen findet nicht Statt (MVO. vom 11. October 1877 im Cod. Suppl. p. 386).

Katechumenenunterricht, s. Confirmandenunterricht.

Katheder, s. Schulgebäude.

Katholische Feiertage, s. Schulferien I.

Katholische Geistliche. Die Bestimmungen über die römisch-katholische Geistlichkeit in ihrem Verhältnisse zum Staate enthält das Ges. vom 23. August 1876 p. 335. Anstellungsbedingungen sind hiernach deutsche Reichsangehörigkeit, Bestehen der Entlassungsprüfung eines deutschen Gymnasiums, sowie nach dreijährigem Studium auf einer deutschen Universität das Bestehen der theologischen Amtsprüfung; wer obige Vorbildung nicht nachweisen kann, hat eine mit der Amtsprüfung zu verbindende besondere wissenschaftliche Prüfung zu bestehen; die auf dem wendischen Seminare zu Prag gebildeten Theologen sind auch ferner anstellungsfähig; jede Erledigung und Besetzung eines geistlichen Amtes ist der Staatsregierung anzuzeigen (Ges. §§ 19—26 und wegen der Prüfungen Cod. Suppl. p. 224, p. 225). Inhaber eines geistlichen Amtes dürfen Würden, Pfründen, Orden oder Ehrentitel, welche von auswärtigen kirchlichen Oberen oder Souveränen verliehen werden, nur mit Genehmigung des Königs annehmen (Ges. § 28). Das Cultusministerium übt, wie überhaupt alle nach dem Gesetze der Staatsregierung überwiesenen Rechte und Pflichten, so insbesondere das staatliche Schutz- und Oberaufsichtsrecht über das Vermögen der Kirchenämter, ohne seine Zustimmung dürfen Grundstücke und nutzbare Rechte derselben nicht veräußert, und das Stammvermögen nicht vermindert werden; Stiftungen für Geistliche und Kirchendiener bedürfen seiner Anerkennung und zu Erlangung der juristischen Persönlichkeit seiner Genehmigung (Ges. §§ 32, 33, 35). Gegen Verletzung der Staatsgesetze durch Mißbrauch der kirchlichen Straf- und Zuchtgewalt hat das Cultusministerium von Amtswegen einzuschreiten; begründet ein derartiger Mißbrauch ein Civil- oder Strafverfahren, so hat dasselbe provisorische Verfügung zu treffen, auch ist dasselbe unabhängig von der kirchlichen Disciplinargewalt (s. geistliche Gerichtsbarkeit) berechtigt, einem Geistlichen die ihm übertragenen staatlichen Geschäfte zu entziehen und Andern zu übertragen; außer dem Falle einer infolge Verurtheilung zu Zuchthausstrafe, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder zu Amtsverlust von der vorgesetzten kirchlichen Behörde zu bewirkenden Amtsentsetzung kann das Cultusministerium die Amtsentsetzung verlangen wegen grober Verletzung der auf das Amt bezüglichen Staatsgesetze oder behördlichen Anordnungen (obiges Ges. §§ 8—15, 34). Alle zum katholischen Clerus gehörigen Personen haben den allgemeinen Unterthaneneid zu leisten (Mand. vom 19. Februar 1827 p. 13 § 27). Im Uebrigen leiden die Bestimmungen über evangelisch-lutherische Geistliche (s. d.) sub I (Verhältniß zum Staate), sub II (Verhältniß zur Schule) und sub X (Befreiung von öffentlichen Leistungen),

soweit deren Gültigkeit nach den dort angezogenen Gesetzesstellen nicht ausdrücklich auf evangelisch-lutherische Geistliche beschränkt ist, auf römisch-katholische Geistliche ebenfalls Anwendung. Besondere Bestimmungen gelten über geistliche Orden (s. d.), die geistliche Gerichtsbarkeit (s. d.), die Klöster (s. d.) und das Placet (s. d.).

Katholische Hofkirche, s. Hofkirchen.

Katholische Kirche. Die römisch-katholische Kirche ist als christliche Religionsgesellschaft in Sachsen aufgenommen durch Mand. vom 16. Februar 1807 (im Cod. p. 204). Die Bestimmungen über Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechts über dieselbe enthält Ges. vom 23. August 1876 p. 335, auf die Oberlausitz erstreckt durch VO. vom 13. Juli 1877 p. 243. Soweit nicht hierdurch und durch die allgemeinen Bestimmungen über confessionelle Verhältnisse (s. d.) erledigt, sind die gegenseitigen Verhältnisse der katholischen und evangelischen Glaubensgenossen, sowie die katholisch geistliche Gerichtsbarkeit durch Mand. vom 19. Februar 1827 p. 13 geregelt, die Bestimmungen über Confessionswechsel (s. d.) aber im Mand. vom 20. Februar 1827 p. 30 enthalten. Die Competenzverhältnisse in Bezug auf die katholischen Kirchen in der Oberlausitz sind durch VO. vom 14. September 1874 p. 303 geordnet. Im Einzelnen s. die einschlagenden Rubriken (Katholische Geistliche, Katholische Kirchen- und Schulanlagen, Geistliche Gerichtsbarkeit, Geistliche Orden, Kirchenzucht II, Placet, Klöster, Parochialzwang 2c.). Ueber die deutsch-katholische und griechisch-katholische Kirche s. d.

Katholische Kirchenanlagen. Der Bedarf für die katholischen Kirchen der Erblande wird, soweit solcher nicht aus deren eignem Vermögen, aus der Staatscasse oder aus dazu bestimmten Zuschüssen und Fonds gedeckt wird, von den Mitgliedern dieser Kirchengemeinden als Zuschlag zur Einkommensteuer (s. d.) aufgebracht. Von der Beitragspflicht befreit sind Geistliche und Lehrer an Schulen, deren Unterhaltung den Gemeinden obliegt, für ihre Person und Familien, die activen Militärpersonen mit Ausnahme der Hauptleute oder der in gleichem oder höherem Range stehenden, die Parochianen des Pfarrbezirks Pirna, so lange die dortige Kirche ihren Bedarf aus eignen Fonds deckt, die nach Bautzen eingepfarrten erbländischen Katholiken und die innerhalb einer Stunde von der Landesgrenze Wohnenden, dafern der nächste erbländische Ort mit einer katholischen Kirche oder mit regelmäßigem katholischen Gottesdienste über eine Meile entfernt ist. Hiernächst ist das Cultusministerium, wie dies thatsächlich bezüglich der von der Einkommensteuer Befreiten, bezüglich der mehr als 1 Meile vom Kirchorte entfernt Wohnenden und einiger anderen Kategorien bereits geschehen, im Wege der Verordnung weitere Erlasse, Minderungen oder Modificationen eintreten zu lassen berechtigt, auch dürfen die zu den evangelisch-lutherischen Kirchenanlagen (s. d. A. V. 2) entrichteten Beiträge vom Grundbesitze gegen die katholischen Kirchenanlagen in Aufrechnung gebracht werden. Die Ausschreibung der Anlagen erfolgt durch das

Cultusministerium, welchem bis zum 15. December die Etats durch das apostolische Vicariat zur Feststellung zu überreichen sind; die Anlagencataster werden auf Grund der von den Amtshauptmannschaften und Stadträthen bis 15. Mai jeden Jahres nach vorgeschriebenem Schema einzureichenden Verzeichnisse der anlagepflichtigen Katholiken vom Cultusministerium aufgestellt und zur Einhebung den Bezirkssteuereinnahmen, in Dresden und Leipzig den Stadträthen mitgetheilt; über Reclamationen und Beschwerden, welche bei diesen Behörden schriftlich anzubringen sind, entscheidet das Cultusministerium; die Erhebung erfolgt am 15. Juli jeden Jahres, die Ortseinnehmer beziehen eine Einnehmergebühr von 5 %, Hinterziehungen werden mit dem vierfachen Betrage nach den Bestimmungen über Steuerstrafsachen (s. d.) durch die Amtshauptmannschaften, bez. Stadträthe bestraft (Ges. vom 2. August 1878 p. 211 pct. IV und AVO. vom 4. April 1879 p. 160).

Katholische Lehrer für Volksschulen werden auf dem katholischen Schullehrerseminare zu Bautzen vorgebildet (AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 34_2). Im Uebrigen s. Volksschullehrer.

Katholische Schulanlagen. Ueber diese gelten, soweit nicht ausdrücklich auf die Kirchenanlagen beschränkt, dieselben Bestimmungen, wie über katholische Kirchenanlagen (s. d.). Abweichend sind namentlich folgende Bestimmungen: die persönliche Befreiung der Geistlichen und Lehrer gilt nur so lange, als dieselben nicht in andre Stellen übergehen oder Gehaltserhöhung erhalten; die Aufstellung der Etats und die Entscheidung über Reclamationen erfolgt durch die Bezirksschulinspection, die Aufstellung der Cataster und die Ausschreibung durch den Schulvorstand, die Einleitung der Execution wegen rückständiger Anlagen durch die Amtshauptmannschaften, bez. Stadträthe. Näheres s. Ges. vom 2. August 1878 p. 211 pct. IV, Ges. vom 26. April 1873 p. 350 § 7_4, AVO. vom 4. April 1879 p. 160.

Katholische Schulen, s. confessionelle Schule.

Katholisch geistliche Behörden, s. Apostolisches Vicariat, Vicariatsgericht, Katholisch geistliches Consistorium, Oberlausitz.

Katholisch geistliche Gerichtsbarkeit, s. Geistliche Gerichtsbarkeit.

Katholisch geistliches Consistorium. Demselben gebührt, soweit die geistliche Gerichtsbarkeit (s. d.) noch besteht, die Ausübung derselben in der untern Instanz (Mand. vom 29. Februar 1827 p. 13 § 4, Ges. sub C vom 28. Januar 1835 p. 75 § 62). Die Mitglieder des Consistoriums werden auf Vorschlag des apostolischen Vicars und auf Vortrag des Cultusministeriums vom König bestätigt; Voraussetzungen der Anstellung sind sächsische Staatsangehörigkeit und Besitz der in den Staatsgesetzen vorgeschriebenen Befähigung; das untergeordnete Personal ernennt der Präses, die Mitglieder und Angestellten haben den Verfassungseid zu leisten (Ges. vom 23. August 1876 p. 335 § 17). Die Consistorialassessoren führen den Titel Consistorialräthe (Bek. vom 12. November 1840 p. 361). Das Verfahren bei Einwendungen von

Appellationen ordnet der Anschlag vom 30. Januar 1828 p. 43. Die Taxordnungen sind publicirt durch VO. vom 21. December 1840 p. 461 (Ehesachen betr.) und Publicandum vom 3. Oct. 1842 p. 188 (die übrigen Angelegenheiten betr.).

Katzen, welche in einer Entfernung von mindestens 500 Schritten vom nächsten bewohnten Hause ohne Aufsicht frei umherlaufen, kann der Jagdberechtigte tödten (Ges. vom 1. December 1864 p. 405 § 35_3). S. auch Tollwuth.

Kaufleute, s. Handelsreisende, Handelskammern, Handelsregister.

Kaufmannslehrlinge, für diese gelten die Bestimmungen über gewerbliche Arbeiter (s. d.) nicht (RGes. vom 17. Juli 1878 p. 199 § 154_1).

Kehrbezirke, s. Schornsteinfeger.

Kesselprobe, s. Festigkeitsprüfung.

Kettenschleppschifffahrt, s. Schleppschifffahrt.

Keuschheitsprädicate, s. Kirchenfalsa.

Kindbettfieber. Den den Hebammen auszuhändigenden Exemplaren der Hebammenordnung ist neuerdings eine Instruction zur Verhütung des Kindbettfiebers beigedruckt; u. A. darf hiernach die Hebamme eine Wöchnerin, die am Kindbettfieber erkrankt ist, nicht mehr besuchen und, wenn die Wöchnerin am Kindbettfieber stirbt oder in kurzer Zeit mehrere von ein und derselben Hebamme behandelte Wöchnerinnen am Kindbettfieber erkranken, 14 Tage lang keine Entbindung vornehmen (Instr. vom 1. April 1880). Der Aufwand für die in der Instruction vorgeschriebene Carbolsäure ist bei Unvermögen der Entbundenen von der Armencasse zu tragen (MVO. vom 31. Januar 1882 im SWB. p. 41, ZKB. p. 16, DKB. p. 14).

Kinder. Zur Anzeige von Antragsvergehen gegen Kinder sind die Polizeibeamten (s. d. IV) verpflichtet.

Kinderarbeit, Kinderbeschäftigung, Kinderbewahranstalten, Kindergärten.

1) In Fabriken sollen Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht, unter 14 Jahren nicht über 6 Stunden täglich und nur, wenn sie in einer von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Schule (s. Fabrikschule) einen regelmäßigen Unterricht von täglich mindestens 3 Stunden genießen, im Alter zwischen 12 und 16 Jahren überdies nur in der Zeit zwischen 5½ Uhr Morgens und 8½ Uhr Abends, unter Gewährung der gesetzlichen Pausen beschäftigt werden, s. GO. §§ 135, 136 in der Fassung des RGes. vom 17. Juli 1878 p. 199, weiter ausgeführt durch die Bestimmungen über Fabrikarbeit (s. d.) und Arbeitszeit (s. d.) und auf Bergarbeiter erstreckt durch § 154 des Ges.

2) In volkreichen Orten, wo es der Jugend außer den Schulstunden an Aufsicht und Beschäftigung fehlt, oder die der Arbeit außer Hause nachgehenden Aeltern oft genöthigt sind, die noch nicht schulfähigen Kinder sich selbst zu überlassen, soll auf Errichtung von Anstalten Bedacht genommen werden, welche die nöthige Aufsicht und angemessene, sowohl körperlich als geistig fördernde Beschäftigung für

die Kinder bieten; soweit Kindergärten und Kinderbewahranstalten ganz oder theilweise aus Gemeindemitteln gegründet oder unterhalten werden, unterliegen sie der Aufsicht des Schulvorstandes, welche zunächst der Ortsschulinspector ausübt (Arm.-Ordg. vom 22. October 1840 p. 257 § 50_2, Ges. vom 26. April 1873 p. 350 § 24 Abs. 2 k, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 51_3). Der Aufsicht des Bezirksschulinspectors unterliegen alle Kinderbewahranstalten ohne Unterschied (Instr. vom 6. November 1874 § 4).

Kindererziehung. Kinder, welche

I. sittlich verwahrlost oder der Verwahrlosung ausgesetzt sind, sollen, sofern die Mittel der Schulzucht (s. d.) ohne Erfolg bleiben, oder aus polizeilichen Gründen, z. B. wegen Gemeingefährlichkeit, von der Obrigkeit auf Antrag des Schulvorstandes oder der Bezirksschulinspection nach Gehör des Schulvorstandes den Erziehungspflichtigen entnommen und andrer geeigneter Pflege, nach Befinden unter Ertheilung von Privatunterricht übergeben oder auch in einer Correctionsanstalt (s. d. B) untergebracht werden (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 §§ 4_6, 5_6, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 9, SWB. von 1877 p. 159, MVO. vom 28. Februar 1879 im SWB. p. 112). Wegen Begehung strafbarer Handlungen können

1) Kinder unter 12 Jahren strafrechtlich nicht verfolgt, es können jedoch die nach Maaßgabe der Landesgesetze zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maaßregeln, insbesondere angemessene Bestrafung durch die Eltern oder andere Personen, Unterbringung in einer Familie oder in einer Correctionsanstalt (s. d. B), die letztere jedoch erst dann beschlossen werden, wenn durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt worden ist; das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen leidet hier nicht Anwendung; die Anordnung der Bestrafung und Unterbringung gehört in Städten kl. StO. vor die Bürgermeister, auf dem Lande vor die Gemeindevorstände (StGB. § 55, MVO. vom 20. Februar 1875 im JMB. p. 9, Cod. Suppl. p. 345 und in der Zeitschr. f. R. 42 p. 80, MVO. vom 24. December 1870, VO. vom 14. December 1870 p. 373 § 10). Die Gerichte haben die zu ihrer Kenntniß gelangenden strafbaren Handlungen von Kindern unter 12 Jahren der Polizeibehörde des Wohn- bez. Aufenthaltsorts mitzutheilen (MVO. vom 30. September 1879 im JMB. p. 221 sub G 1).

2) Angeschuldigte, welche das 12., aber noch nicht das 18. Jahr erreicht haben, können criminell oder polizeilich nur dann bestraft werden, wenn sie die zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaßen; die Strafverbüßung erfolgt diesfalls in besondern Anstalten für jugendliche Verbrecher, als welche zur Zeit bei Gefängniß (s. d. II) von mehr als 1 Monat die Strafanstalt Sachsenburg, im Uebrigen das Gerichtsgefängniß dienen; liegt dagegen obige Voraussetzung nicht vor, so ist im Urtheile zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in einer Correctionsanstalt

(s. d. B) untergebracht werden soll (StGB. §§ 56, 57, MVO. vom 24. December 1870).

II. Nicht vollsinnige, blinde (s. d.), schwach- oder blödsinnige (s. d.) oder taubstumme (s. d.) Kinder sind in den dazu bestimmten öffentlichen oder Privatanstalten unterzubringen, sofern nicht durch die dazu Verpflichteten anderweit für ihre Erziehung hinreichend gesorgt ist; zeigt sich bei der Schulaufnahme das Vorhandensein derartiger Kinder, so hat der Schulvorstand dem Bezirksarzte unter Benennung der Kinder und ihrer Erzieher und unter Auskunftsertheilung darüber, in welcher Weise bisher für die Erziehung gesorgt worden ist, alsbald Kenntniß zu geben (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 § 4_5, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 9, MVO. vom 20. Juli 1875 in der Zeitschr. f. V. 42 p. 497). Für gebrechliche, kränkliche oder geistig unreife Kinder kann die Schulaufnahme (s. d.) ausgesetzt, auch die zeitweilige Unterbrechung des Schulbesuchs gestattet werden (obiges Ges. § 4_4, obige AVO. § 8).

III. Die Erziehung armer Kinder ist Armenunterstützung (s. d., insbesondere Arm.-Ordg. vom 22. October 1840 p. 257 § 33_3). Auch die Unterbringung verwahrloster Kinder (s. oben I) in Correctionsanstalten (s. d. B) ist, soweit sie nicht unentgeltlich erfolgt, als Armenunterstützung jedenfalls dann anzusehen, wenn sie zu Besserungszwecken und nicht in erster Linie aus polizeilichen Gründen erfolgte (SWB. Jahrg. 1879 p. 51, Jahrg. 1877 p. 34, Ges. vom 26. April 1873 p. 350 § 5_3). Arme Waisen sind entweder in öffentlichen Waisenhäusern (s. d.) oder auf Kosten des Armenverbandes in ehrbaren Familien unterzubringen; welche von beiden Erziehungsmodalitäten zu wählen sei, hat in erster Linie nicht die Vormundschaftsbehörde, sondern die Armenversorgungsbehörde dann zu entscheiden, wenn für das Kind bereits vor der Unterbringung Erziehungsbeiträge aus öffentlichen Mitteln bezahlt worden sind (Arm.-Ordg. vom 22. October 1840 p. 257 § 49, MVO. vom 5. November 1877 im SWB. von 1878 p. 170). Auch auf Errichtung von Anstalten zu Beaufsichtigung und Beschäftigung schulpflichtiger und nichtschulpflichtiger Kinder ist aus dem Gesichtspuncte der Armenpflege Bedacht zu nehmen, s. Kinderbewahranstalten. Für schulfähige Kinder armer Eltern ist, wo nicht besondere Armenschulen bestehen, das Schulgeld (s. d.) nach der Hälfte des gewöhnlichen Satzes aus der Armencasse zu bezahlen; soweit dies geschieht, liegt daher ebenfalls Armenunterstützung (s. d.) vor.

IV. Die sonstigen Bestimmungen über Kindererziehung betreffen die confessionelle Erziehung (s. d.), das Ziehkinderwesen (s. d.) und die Kinderbeschäftigung (s. d.).

Kindergärten, s. Kinderbewahranstalten.

Kindermalkasten, Kinderspielwaaren, s. Farben.

Kinderstation zu Hubertusburg. Für unheilbar geisteskranke Kinder beiderlei Geschlechts besteht eine abgesonderte Kinderstation des Versorg-

hauses zu Hubertusburg, aus welcher dieselben bei vorgeschrittener geschlechtlicher Entwickelung, wenn sie nicht entlassen werden können, in die Versorganstalten zu Hubertusburg bez. Colditz versetzt werden (Bek. vom 26. September 1855 p. 600 Beilage A §§ 1_3, 3); für diese Kinderanstalt gelten, soweit anwendbar, die Bestimmungen über Irrenanstalten (s. d.).

Kindtaufe, s. Taufe.

Kirchenärar, s. Kirchenvermögen.

Kirchenagende, s. Agende.

Kirchenanlagen. Ueber die Anlagen der römisch-katholischen Glaubensgenossen für den Bedarf ihrer Kirche s. Katholische Kirchenanlagen. Die Bestimmungen über die Anlagen, welche zur Parochialcasse (s. d.) der evangelisch-lutherischen Kirchen aufzubringen sind, enthalten die Gesetze vom 8. März 1838 p. 266, vom 21. März 1843 p. 18 und vom 12. December 1855 p. 659. Hiernach gilt

A. über Aufbringung der Anlagen

I. in nicht zusammengesetzten Parochien und zwar

1) über den Anlagefuß Folgendes: In Städten RStO. werden die Anlagen nach dem Fuße der Gemeindeanlagen (Ges. von 1838 § 4, MVO. vom 23. Juni 1876 in der Zeitschr. f. R. 43 p. 524), in den übrigen Städten sowie auf dem Lande zur Hälfte von allen Einwohnern, welche das 14. Lebensjahr erfüllt haben, nach der Kopfzahl, zur andern Hälfte nach Verhältniß der Grundsteuereinheiten von allen Angesessenen erhoben, jedoch können sowohl die Vertreter der Kirchengemeinde als die einer einzelnen Classe eine andre Umlegung beantragen; die Einführung eines abweichenden Anlagefußes unterliegt gemeinschaftlicher Beschlußfassung des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung und bedarf der Genehmigung der Kircheninspection, welche auch zu entscheiden hat, wenn der Kirchenvorstand und die Gemeindevertretung sich diesfalls nicht einigen können; soll die Abweichung nicht blos für den einzelnen Fall gelten, so ist die Genehmigung des Landesconsistoriums erforderlich (Ges. von 1838 § 5, Ges. von 1855 §§ 3—6, Ges. vom 30. März 1868 p. 201 § 6, MVO. vom 23. Juni 1876 in der Zeitschr. f. R. 43 p. 524). Beschlüsse einer Kirchengemeinde, nach welchen die Kirchenanlagen nach dem für Gemeindeanlagen geltenden Fuße aufgebracht werden sollen, bedürfen nur noch der Genehmigung der Kircheninspection, auf Beschwerden gegen die Höhe der Anlage entscheidet diesfalls die in Bezug auf Gemeindeleistungen (s. d. A VI.) zuständige Behörde (VO. vom 24. Mai 1877 p. 228); dabei ist Grundbesitz, wo er liegt, Gewerbebetrieb am Wohnsitze des Unternehmers, der Gewerbebetrieb von Eisenbahngesellschaften und derartigen Gewerbsunternehmungen am Sitze des Unternehmens, zu den Anlagen heranzuziehen (Cod. Suppl. p. 594 p. 592).

2) Sollen zur Ausführung eines vom Kirchenvorstande gefaßten Beschlusses Anlagen in der Gemeinde erhoben werden, so sind vor dessen Ausführung die politischen Gemeindevertreter zu hören; für einzelne

Gemeindetheile kann zu diesem Zwecke durch die Consistorialbehörde im Wege des Particularstatutes eine besondere Vertretung festgesetzt werden; über Meinungsverschiedenheiten des Kirchenvorstandes und der politischen Vertretung entscheidet diesfalls die Kircheninspection (Ges. vom 30. März 1868 p. 201 §§ 2, 5, 7). Dieses „Gehör" der politischen Gemeindevertreter hat lediglich den Zweck, der Gefahr einer Ueberbürdung der Gemeinde beim Zusammentreffen kirchlicher Anlagen mit andern Leistungen für Gemeindezwecke vorzubeugen und begreift daher weder das Recht einer ausdrücklichen Zustimmung noch einer Prüfung der Beschlüsse des Kirchenvorstandes, welche die Nothwendigkeit der Erhebung dieser Anlagen ausgesprochen haben, in sich; als zweckmäßig empfiehlt es sich, in den Fällen, in welchen sich die Erhebung eines höhern Anlagenbetrages erforderlich macht, bei Vorlegung der vorgeschriebenen Mittheilung an die Gemeindevertretung einige Erläuterungen über die Nothwendigkeit und Unaufschiebbarkeit der Ausgaben zu geben, welche die erhöhte Anlage veranlaßt haben (VO. vom 25. April 1879). Ueber Beschlüsse des Kirchenvorstandes, in Folge deren die Nothwendigkeit der Erhebung von Anlagen nicht ohne Weiteres, sondern nur bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens möglicherweise eintritt, ist die politische Gemeindevertretung nicht zu hören (MVO. von 5. December 1868). Die Erklärung der politischen Gemeindevertretung ist erst nach erfolgter Genehmigung der Ausgabe durch die Kircheninspection, daher durch die letztere, einzuholen. Gemeinderathsmitglieder, welche zugleich Mitglieder des Kirchenvorstands sind, sind unbehindert, sich an der Abstimmung des Gemeinderaths zu betheiligen (MVO. vom 9. October 1869 und 8. October 1868 im Cod. Suppl. p. 18).

II. In gemischten Parochien (s. d.) gilt

1) bezüglich des Anlagenfußes und der Beitragsquote Folgendes: Besteht bereits eine Norm über die von den einzelnen Theilen der Parochie zu leistende Quote, so ist zunächst dieser Norm nachzugehen; in vereinigten, d. h. solchen Kirchspielen, welche für die vorhandenen mehreren Kirchen einen gemeinschaftlichen Geistlichen haben, bleiben derartige Normen jedoch nur dann in Kraft, wenn die von dem gesetzlichen Anlagefuße (oben I. 1) abweichende Vertheilung der Parochiallasten nicht in Folge gewisser älterer Bestimmungen oder eines bloßen Herkommens, sondern auf Grund besonderer factischer Verhältnisse feststeht, was im einzelnen Falle zu beweisen ist; besteht eine derartige Norm nicht, so ist in zusammengesetzten Kirchspielen von der Kircheninspection eine Vereinigung über die Beitragsquoten der einzelnen selbstständigen Bestandtheile der Parochie zu versuchen, beim Nichtzustandekommen einer solchen aber die Beitragsquote nach dem gesetzlichen Maaßstabe ($^1/_2$ nach Köpfen, $^1/_2$ nach Grundsteuereinheiten) auszuwerfer und den einzelnen Gemeinden zu überlassen, ihre Quote nach Befinden nach einem andern Maaßstabe aufzubringen, während in vereinigten (s. oben) Kirchspielen jede Kirchengemeinde ihre Kirche allein zu unterhalten hat, die geistlichen Gebäude dagegen gemeinschaftlich und nach gleichem Verhältnisse zu bauen und zu unterhalten sind (Ges. von 1838 §§ 6, 29, 30, Ges. vom 12. December

1855 p. 659 § 3_4, 9). Im Uebrigen gelten auch für zusammengesetzte Parochien die oben unter I. 1 aufgeführten Bestimmungen, nur entscheidet bei Differenzen zwischen den Vertretern der politischen Gemeinden einestheils, der Kirchengemeinde anderntheils, an Stelle der Kircheninspection die Consistorialbehörde dann, wenn entweder Stadträthe mit Inspectionsbefugnissen oder solche Gemeinden in Betracht kommen, welche außerhalb des Bezirks der weltlichen Coinspection liegen (Ges. vom 30. März 1868 p. 201 § 7). Besondere Bestimmungen gelten über die Beiträge der Rittergüter (s. unten A. III), über das Beitragsverhältniß in den Grenzparochien (s. d.) und in Filialgemeinden (s. d.).

2) Die Erklärung der politischen Gemeinde über Anlagebeschlüsse des Kirchenvorstandes (oben A. I. 2) erfolgt in zusammengesetzten Parochien nicht durch die Gemeindevertretungen in ihrer Gesammtheit, sondern durch deren Vorstände und bez. die Besitzer der eingepfarrten exemten Grundstücke; über Meinungsverschiedenheiten zwischen diesen und dem Kirchenvorstande gilt das oben II. 1 Bemerkte (Ges. vom 30. März 1868 p. 201 §§ 4, 7).

III. Die Beiträge der Rittergüter (§§ 9—19 des Ges. von 1838) sind unabhängig von einer abweichenden Vertheilung unter die übrigen Mitglieder der Kirchengemeinde nach dem gesetzlichen Maaßstabe (zur Hälfte nach Köpfen, zur Hälfte nach Grundsteuereinheiten) zu berechnen; zu dem nach Köpfen aufzubringenden Betrage haben jedoch die Rittergutsbesitzer nur für sich und ihre Familienmitglieder, soweit sie auf dem Gute wohnen, beizutragen (Ges. vom 12. December 1855 p. 659 § 7). Die Rittergutsbesitzer tragen zu den Parochiallasten nur in derjenigen Parochie bei, in welche der Rittergutshof selbst eingepfarrt ist (Ges. von 1838 § 11). Die Zustimmung der Besitzer eximirter Grundstücke zu Einführung eines von dem gesetzlichen abweichenden Anlagefußes ist dann nicht erforderlich, wenn dieselben von der Abänderung des Anlagefußes nicht berührt werden (Ges. vom 30. März 1868 p. 201 § 6, wodurch sich § 18 des Ges. von 1838 modificirt, die den Besitzern selbstständiger Grundstücke als Mitgliedern des Kirchenvorstandes — KVO. vom 30. März 1868 p. 204 § 6 — zustehenden Rechte dagegen nicht alterirt werden). Das für den einzelnen Fall vorgeschriebene Gehör der politischen Gemeindevertreter (oben A. I. 2, II. 2) kommt den Besitzern eximirter Grundstücke ebenfalls zu (Ges. vom 30. März 1868 p. 201 § 4 ad b).

IV. Der von fiscalischen Grundstücken zu leistende Beitrag wird auf Vorschlag der Kircheninspection von der betreffenden Staatsbehörde festgestellt, vorbehältlich der im Administrativjustizwege zu treffenden Entscheidung (Ges. von 1838 §§ 19, 20). Ueber die Realbefreiung s. unten V. 2 c.

V. Die Befreiungen von Kirchenanlagen anlangend, so sind

1) von persönlichen Anlagen befreit die Mitglieder andrer anerkannter Religionsgesellschaften (s. Parochialzwang), Geistliche und Lehrer an Schulen, deren Unterhaltung den Gemeinden obliegt, für

sich und ihre Familien, desgleichen active Militärpersonen mit Ausnahme der Hauptleute und der in gleichem oder höherem Rang stehenden (Ges. vom 12. December 1855 p. 659 §§ 8, 1).

2) Realbefreiung steht zu

a) den im Eigenthume der betreffenden Kirchen- und Schulgemeinde befindlichen Grundstücken, hiernächst ohne Rücksicht auf die Confession und die Zugehörigkeit zu der betreffenden Kirchengemeinde den Kirchen, Schulen, Pfarren und Schullehrerwohnungen nebst Zubehörungen, den zum unmittelbaren Gebrauch milder Stiftungen gehörigen Grundstücken, den Begräbnißplätzen, Leichenhäusern und Todtengräberwohnungen, allen sonstigen Grundstücken der Kirchen und Schulen, Pfarr- und Schullehne, sofern sie der betreffenden Kirchengemeinde speciell gewidmet sind (Ges. vom 21. März 1843 p. 18 § 4), höheren Unterrichtsanstalten ohne Unterschied (MVO. vom 23. Januar 1871, und 9. December 1876 im Cod. Suppl. p. 602, p. 603).

b) Rittergütern und denselben gleichgestellten Gütern, welchen diese Befreiung durch ausdrücklichen Vertrag oder rechtskräftige Entscheidung auf Grund factischer Verhältnisse zugestanden worden (Ges. vom 8. März 1838 p. 266 §§ 10, 19), wogegen die diesen Gütern in § 15 des letzteren Gesetzes zugestandene Ermäßigung ihrer Beitragsquote durch Ges. vom 18. November 1848 p. 274 in Wegfall gekommen ist;

c) den Staatswaldungen und dazu gehörigen Feldern, Wiesen, Lehden ꝛc., sofern sie nicht zu einem Kammergute gehören, den Waldungen der Universität Leipzig und der Landesschule Grimma, sämmtlich hier genannten mit Ausnahme der darauf erbauten Häuser nebst Zubehör, sowie mit gewissen, auf die Zeit der Erwerbung bezüglichen Beschränkungen (Ges. vom 21. März 1843 p. 18 §§ 1, 2).

VI. Die im § 32 des Ges. von 1838 vorbehaltene Einführung dieses Gesetzes in der Oberlausitz ist erfolgt durch VO. vom 12. Juli 1842 p. 88; die Bestimmung in § 4 dieser VO., wonach Angehörige einer fremden Confession auch zu den Anlagen nach Köpfen beizutragen hatten, ist aufgehoben durch VO. vom 12. März 1872 p. 34.

B. Die Ausschreibung und Einziehung der Anlagen erfolgt auf Antrag des Kirchenvorstandes durch diejenigen Organe, welche die Gemeindeanlagen erheben (Ges. vom 30. März 1868 p. 201, MVO. vom 15. Juni 1869 im Cod. Suppl. p. 19). Die Beitreibung erfolgt nach den Grundsätzen über Zwangsvollstreckungen (s. d. B) wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen durch die weltliche Coinspection; die Kirchenanlagen genießen an 3. Stelle bevorzugte Befriedigung aus der Concursmasse, soweit sie im letztem Jahre vor der Concurseröffnung fällig geworden sind (R. Concursordnung vom 10. Februar 1877 p. 351 § 54).

Kirchenbauten, s. Kirchliche Gebäude.

Kirchenbezirke, s. Parochialbezirke.

Kirchenbücher. Die bürgerliche Beurkundung von Geburts-, Heiraths- und Sterbefällen erfolgt zwar nunmehr ausschließlich durch die Standes-

beamten, die Kirchenbücher sind jedoch auch künftig noch fortzuführen, auch ist den mit Führung der Kirchenbücher betrauten Organen die Befugniß zu Ausstellung von Zeugnissen über die bis zum Eintritte des Civilstandsgesetzes eingetragenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle verblieben (RGes. vom 6. Februar 1875 p. 23 §§ 1, 73, VO. vom 13. December 1876 p. 722 § 10). Die Geistlichen haben daher nach wie vor über Handlungen und Thatsachen, welche Gegenstand eines kirchlichen Zeugnisses werden können, sich schriftliche Aufzeichnungen zu machen, General- und Specialactenstücke zu führen und die Pfarrarchive gehörig im Stand zu halten; (VO. vom 21. Februar 1843 p. 6, Regulativ vom 5. Januar 1840 im Cod. p. 308, VO. vom 4. Januar 1877 im Conf. B. p. 1, VO. vom 28. April 1826 p. 141 und 14. Mai 1830 p. 55). Die Gebühren für Schriften und kirchliche Zeugnisse einschließlich der Einträge in die Kirchenbücher und der Präsentationsschreiben sind, soweit sie bei der agendarischen Form kirchlicher Handlungen (s. d.) vorkommen, weggefallen, im Uebrigen aber bei der allgemeinen Fixation der geistlichen Gebühren mit zur Fixation gelangt und daher nunmehr an die Kirchengemeindecasse zu entrichten (Kirch.-Ges. vom 2. December 1876 p. 715 §§ 1_2, 4, 5, AVO. vom 15. December 1876 p. 717 § 3, Ges. vom 22. Mai 1876 p. 251 § 1). Die Vorschriften über die Einrichtung der Kirchenbücher sind enthalten im Generale vom 18. Februar 1799 (Cod. p. 193) und gelten auch für die römisch-katholische (Mand. vom 19. Februar 1827 p. 13 § 64), deutsch-katholische (Ges. vom 2. November 1848 p. 204 § 13, Cod. p. 684) und reformirte Kirche (Regul. vom 7. August 1818 p. 57 § 16). Kirchenbuch und Duplicat sind in der Regel von 2 verschiedenen Kirchendienern, die Kirchenbücher selbst in der Regel vom Pfarrer zu halten (VO. vom 21. November 1840 p. 361). Die Duplicate sind zu binden, zu den Kirchenbüchern selbst ist dauerhaftes, auch zum Beschreiben mit Stahlfeder geeignetes Papier und nicht leicht verbleichende Tinte zu verwenden (VO. vom 6. Juli 1880 im Conf. B. p. 61). Für das Ausland bestimmte Zeugnisse bedürfen nur der Beglaubigung (s. d.) der Oberbehörde. Zu Zwecken der Bevölkerungsstatistik (s. d.) dienen die Kirchenbücher nicht mehr. Im Einzelnen ist Folgendes ergangen:

I. Die **Taufregister** sind nach dem Schema vom 25. April 1874 (Cod. Suppl. p. 250) zu führen; der Eintrag hat sich auch auf die Confession der Eltern und Taufpathen zu erstrecken; ändert die Mutter des neugeborenen Kindes nach der Geburt, aber vor der Taufe ihren Aufenthaltsort, so hat der taufende Geistliche die Taufhandlung in das eigne Kirchenbuch einzutragen und davon den Geistlichen des Geburtsortes zu benachrichtigen (VO. vom 30. December 1876 p. 722 § 1 Abs. 2 und 3, §§ 2, 6). Den Geistlichen ist daher die Geburt eines Kindes vom Vater bez. der Mutter innerhalb der nächsten 8 Tage nach der Geburt unter Angabe der Zeit, der Eltern und des Geschlechts auch ferner anzuzeigen; die für Unterlassung der Anzeige früher an-

gedrohten Strafen sind zwar weggefallen, die Hebammen haben jedoch dafür Sorge zu tragen, daß diese Anzeigen auch ferner rechtzeitig erfolgen und die Kinder rechtzeitig zur Taufe (s. d.) gebracht werden (VO. vom 28. Mai 1850 p. 144 § 2, VO. vom 6. November 1875 p. 351 § 19, VO. vom 13. December 1876 p. 722 §§ 1_2, 5_4, Hebammen-Ordnung vom 8. Mai 1872 p. 294 § 16). Die Kinder von anderen Confessionsangehörigen und Dissidenten sind nur dann zu den evangelisch-lutherischen Kirchenbüchern anzumelden, wenn sie von evangelisch-lutherischen Geistlichen getauft werden (VO. vom 21. Mai 1879 im Conf.B. p. 46 und VO. vom 27. Mai 1879). Auf Grund der Taufnachrichten sind die vorgeschriebenen Geburtslisten (s. d.) zu führen und Taufscheine (s. Geburtsscheine) auszustellen. Besondere Bestimmungen sind über die den Kindern beizulegenden Namen (s. d.) ergangen.

II. Die Trauregister werden nach Schema A zur VO. vom 13. December 1876 p. 722 geführt; im Eintrage ist der Standesbeamte, vor welchem die bürgerliche Eheschließung erfolgt ist, das Datum der letzteren und die Nummer, unter welcher sie in das Heirathsregister des Standesbeamten eingetragen, mit anzugeben (obige VO. vom 13. December 1876 § 1 Abs. 2 und 3, § 3, Trauordnung vom 23. Juni 1881 p. 130 § 18); den Standesbeamten ist daher anempfohlen worden, auf den von ihnen auszustellenden Eheschließungsbescheinigungen (s. d.) die Nummer des Standesregisters mit anzugeben (SWB. von 1876 p. 47). Die übrigen Bestimmungen betreffen die Trauscheine (s. d.), die Aufgebotsverhandlungen (s. d.) und die Ueberweisungsschreiben (s. d.).

III. Die Begräbnißregister sind nach dem Schema vom 25. April 1874 (Cod. Suppl. p. 250) zu führen (VO. vom 13. December 1876 p. 722 § 1_2 u. § 3). Die Beerdigung darf ohne ortspolizeiliche Erlaubniß nicht vor Eintrag des Sterbefalles in das standesamtliche Sterberegister erfolgen, die Standesbeamten haben daher Bescheinigungen über die erforderliche Eintragung zum Zwecke der Beerdigung auszustellen, für deren Vorlegung an den Geistlichen die Leichenfrauen verantwortlich sind, und welche durch den Leichenpaß nicht ersetzt werden (s. Sterberegister). Die Verpflichtung der Aerzte und Leichenfrauen zu Ausstellung von Leichenbestattungsscheinen (s. d.) und zu Ablieferung derselben an die Pfarrämter, sowie die Verpflichtung der Geistlichen, die Einreichung und gehörige Ausfüllung dieser Scheine zu überwachen und die Todesursachen in das Kirchenbuch einzutragen, dauert fort; die Leichenbestattungsscheine sind mit den Einträgen des Kirchenbuches übereinstimmend zu numeriren (VO. vom 13. October 1871 p. 240 §§ 4—7, VO. vom 6. November 1875 p. 351 § 20). Auch von den Formularanzeigen über polizeiliche Aufhebungen (s. d. 3) gelangen Duplicate an die Pfarrämter und von diesen an die Bezirksärzte. Ueber das Ableben der außerhalb der Parochie ihres Geburtsorts verstorbenen Personen männlichen Geschlechts, welche vor dem

1. Januar 1876 geboren sind, haben die Standesbeamten den Kirchenbuchführern des Geburtsortes behufs Verlautbarung des Todesfalles in den zu Recrutirungszwecken transitorisch auch künftig noch einzureichenden Geburtslisten (s. d.) schriftliche Mittheilung zu machen. Von Todesfällen von Personen, welche an dem Orte eines vorübergehenden Aufenthaltes sterben, ist, wenn sie daselbst begraben werden sollen, dem Geistlichen des früheren Aufenthaltsortes, andernfalls dem Geistlichen des Sterbeortes Anzeige behufs Eintragung in das Kirchenbuch zu machen, wofür die geordnete Eintragsgebühr zu entrichten ist (s. Begräbnißgebühren); einer gleichen Benachrichtigung der Kirchenbuchführer haben sich die Anstaltsgeistlichen bezüglich der in den Landesanstalten (s. d.) Detinirten zu unterziehen.

IV. Die Anlegung von Kirchengemeinderegistern zu Constatirung der Confessionsangehörigkeit ist wünschenswerth; Neuanziehende haben sich der Polizeibehörde gegenüber auch über ihre Confession auszuweisen, der örtlichen Regulirung bleibt überlassen, ob die hierüber an den Pfarrer zu machenden Mittheilungen von Fall zu Fall oder in bestimmten Zeitabschnitten erfolgen sollen (VO. vom 13. December 1876 p. 722 § 4, Conf.B. von 1875 p. 73, MVO. vom 19. October 1876 im SWB. p. 199). Ueber Verlautbarung des Austritts aus der Kirche s. Dissidenten.

V. Auch Communicantenregister sind, wo dies nach den örtlichen Verhältnissen ausführbar, zu halten (VO. vom 13. December 1876 p. 722 § 1_2). Ueber die ihnen überwiesenen Confirmanden haben die Geistlichen Confirmandenbücher (s. d.) zu halten und Confirmationsscheine (s. d.) auszustellen.

Kirchencapellen, zu deren Anlegung ist Genehmigung der Kircheninspection erforderlich (MVO. vom 25. Februar 1869 im Cod. Suppl. p. 29). S. auch Kirchenstühle, Erbbegräbnisse.

Kirchencollecten. Die Kirchencollecten der evangelisch-lutherischen Kirche, und zwar

I. die allgemeinen Kirchencollecten werden von den in evangelicis beauftragten Staatsministern auf Vortrag des Landesconsistoriums angeordnet (Kirch.-Ges. vom 15. April 1873 p. 376 § 7 g). Zur Zeit bestehen

1) zu kirchlichen Zwecken die allgemeine Collecte für die evangelisch-lutherische Heidenmission, für den Verein für innere Mission, für die Hauptbibelgesellschaft, für den Gustav-Adolph-Verein, für den allgemeinen Kirchenfond und zur Förderung der Einführung des Landesgesangbuchs (VO. vom 12. Februar 1875 und vom 6. December 1876 im Conf.B. Jahrg. 1875 p. 7, Jahrg. 1876 p. 133, Jahrg. 1881 p. 66). Der Ertrag der Collecte für den Gustav-Adolph-Verein ist je nach dem Sammelbezirke an den Leipziger oder Dresdner Hauptverein einzusenden (Conf.B. von 1875 p. 38). Die Einsendung der Collectengelder hat künftig von den Pfarrern an die Superintendenten und von den letzteren durch Posteinzahlung an die betreffende Cassen-

stelle zu erfolgen (VO. vom 28. Februar 1879 im Conf.B. p. 27, VO. vom 3. August 1881 im Conf.B. p. 186).

2) Zu nicht kirchlichen Zwecken bestehen zur Zeit, nachdem die allgemeine Schulcollecte und die allgemeine Pfingst- und Bußtagscollecte zur Unterstützung hülfsbedürftiger Lehrer 2c. weggefallen, allgemeine Collecten nicht (VO. vom 9. April 1875 im Conf.B. p. 27, VO. vom 3. Juni 1871 p. 80).

II. Oertliche Kirchencollecten zu kirchlichen Zwecken bedürfen der Genehmigung der Kircheninspection; die ortsherkömmlichen Sammlungen bei etwaigen, an die kirchliche Handlung (s. d. A. IV) sich anschließenden Mahlzeiten bestehen in soweit fort, als dieselben die Eigenschaft vollständig freier Liebesgaben haben; zu Armenzwecken sind auch künftig Sammlungen bei Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen und Communionen noch zulässig.

III. Inwieweit der Cymbel neben den Kirchencollecten noch fortbesteht, bez. über dessen Verwendung s. Cymbel.

Kirchenconcerte, s. Kirchenmusik.

Kirchendiener. Im Unterschiede von Geistlichen (s. d.) und Kirchschullehrern (s. d.) werden niedere Kirchendiener, welche ein Schulamt nicht bekleiden (Kirchner, Glöckner, Cymbelträger 2c.), vom Kirchenvorstande frei gewählt und von der Kircheninspection verpflichtet (KVO. vom 30. März 1868 p. 204 § 25_6). Todtengräber (s. d.), Organisten und Cantoren gehören nicht zu den niedern Kirchendienern in diesem Sinne (MVO. vom 8. Juni 1872 im Cod. Suppl. p. 33).

Kirchenfalla. Die Bestrafung derselben war bereits vor der Trauordnung weggefallen (s. III. Auflage); localstatutarisch kann jedoch mit Genehmigung des Landesconsistoriums die Beibehaltung bez. Wiederherstellung der herkömmlichen Auszeichnungen für ehrbare Brautleute bei der Trauung festgesetzt werden (Trauordnung vom 23. Juni 1881 p. 130 § 13). Ist die Braut von einem Dritten schwanger, so ist Aufgebot und Trauung bis nach der Entbindung zu beanstanden (Conf.B. von 1880 p. 27).

Kirchenfond. Zu Begründung eines den Interessen der evangelisch-lutherischen Landeskirche und deren Diener für solche Fälle, wo dies aus den Mitteln der Gemeinden und des Staates nicht ausreichend geschehen kann, dienenden Fonds ist eine alljährlich am 1. und 2. Pfingstfeiertage stattfindende allgemeine Kirchencollecte (s. d.) gestattet worden (VO. vom 6. Februar 1876 im Conf.B. p. 133). Schenkungen an denselben aus den laufenden Einnahmen vermögender Kirchenärare sind, soweit dies ohne Stopfung der laufenden Ausgaben und ohne Beeinträchtigung sonstiger den Kirchenäraren obliegenden Verpflichtungen geschehen kann, zulässig und empfehlenswerth (Bek. vom 30. November 1877 im Conf.B. p. 107).

Kirchengebäude, s. Kirchliche Gebäude.

Kirchengemeinde. Ueber die Rechte und die Vertretung der einzelnen Kirchengemeinden, ihr Verhältniß zu den kirchlichen Behörden und zu

den politischen Gemeinden s. Kirchenvorstand; über die Vertretung der Gesammtheit der Kirchengemeinden s. Synode; über die Casse der Kirchengemeinde im Gegensatze zum Kirchenvermögen s. Parochialcasse; über zusammengesetzte Kirchengemeinden s. Gemischte Parochien.

Kirchengemeindecasse, s. Parochialcasse.

Kirchengemeinderegister, s. Kirchenbücher IV.

Kirchengesang, s. Kirchenmusik.

Kirchengewalt. Die Anordnungen betreffs der innern Angelegenheiten (die Kirchengewalt, jus in sacra, im Gegensatze zur Kirchenhoheit, jus circa sacra) bleiben der besonderen Kirchenverfassung jeder Confession überlassen, Beschwerden über Mißbrauch der Kirchengewalt können bis zur obersten weltlichen Staatsbehörde gebracht werden (VU. §§ 57_2, 58). Die landesherrliche Kirchengewalt über die evangelisch-lutherische Kirche üben die in evangelicis beauftragten Staatsminister, d. i. der Vorstand des Cultusministeriums mit wenigstens zwei andern evangelisch-lutherischen Mitgliedern des Gesammtministeriums, seit 1840 den Ministern der Justiz, des Innern und der Finanzen (VU. §§ 41_3, 57_2, Cod. p. 325). Unter Aufsicht derselben gebührt dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium (s. d.) die Wahrung der Rechte und Interessen der evangelisch-lutherischen Kirche, sowie die Leitung und Verwaltung aller ihrer Angelegenheiten (Kirch.-Ges. vom 15. April 1873 p. 376 §§ 1, 4_1). Den in evangelicis beauftragten Staatsministern sind die in § 7 dieses Gesetzes bezeichneten Angelegenheiten (Dispensationen, Gesetzentwürfe, Veräußerung von Grundeigenthum und nutzbaren Rechten, Anordnung allgemeiner Kirchenvisitationen, allgemeiner Collecten 2c.) zur Beschlußfassung vorzutragen, auch haben dieselben bei Bildung der Recursinstanz in den Fällen, in welchen das Landesconsistorium erste Instanz ist, 3 Mitglieder zu ernennen (eod. §§ 5, 18 pct. 3). Zur Vertretung der Gesammtheit der Kirchengemeinden und Berathung über die Bedürfnisse der Landeskirche besteht die Synode (s. d.).

Kirchenhoheit. Die Staatsgewalt über die Kirchen, d. i. die Aufsicht und das Schutzrecht über dieselben (jus circa sacra im Gegensatze zur Kirchengewalt, s. d.) übt der König bezüglich aller Confessionen durch das Cultusministerium (VU. §§ 57, 41 Abs. 3 Schlußs.). Bezüglich der evangelisch-lutherischen Kirche geschieht dies nach Maaßgabe des Ges. vom 16. April 1873 p. 374, insbesondere § II. 2 und 3 (der Vorstand des Cultusministeriums ist den Ständen dafür verantwortlich, daß nicht Beschlüsse und Anordnungen der Behörden und der Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirche in Wirksamkeit treten, welche in die Competenz der Stände oder der Staatsbehörden eingreifen), eod. § III (das Aufsichtsrecht des Landesconsistoriums beschränkt in keiner Weise das ausschließliche Recht des Staates auf Leitung des gesammten Schulwesens und ermächtigt das Landesconsistorium nur bezüglich des Religionsunterrichts zur Ueberwachung, im Uebrigen lediglich zur Stellung von Anträgen), eod. § IV (die Anordnung

neuer Fest- und Bußtage bedarf der Genehmigung der politischen Behörde), § VII (die Annahme und Genehmigung kirchlicher Stiftungen durch das Landesconsistorium involvirt nicht die Verleihung der juristischen Persönlichkeit) 2c. Die speciellen Bestimmungen über die Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechts über die römisch-katholische Kirche (s. d.) enthält das Ges. vom 23. August 1876 p. 335, auf die Oberlausitz erstreckt durch VO. vom 13. Juli 1877 p. 243.

Kircheninspection. A. Zuständigkeit derselben: Die Kircheninspection der evangelisch-lutherischen Kirchen ist die erste Instanz in streitigen Verwaltungssachen (Kirchenges. vom 15. April 1873 p. 376 § 15 Nr. 18 Abs. 6), sie entscheidet über Meinungsverschiedenheiten zwischen Kirchenvorstand (s. d. B 1) und Gemeindevertretung, soweit die einzelnen Gemeinden zum Bezirke ein und derselben weltlichen Coinspection gehören und nicht Stadträthe mit Kircheninspectionsbefugnissen concurriren sowie über das Beitragsverhältniß zu den Kirchenanlagen (s. d.); sie hat die Kirchrechnungen (s. d.) zu prüfen und zu justificiren, die Instruction für den Kirchrechnungsführer zu entwerfen und zur Gewährung von Vergütungen an denselben ihre Genehmigung zu ertheilen; zur Aufnahme von Darlehnen (s. d. II) der Kirchengemeinde bedarf es ihrer Concurrenz nur soweit der Kirchenvorstand dies beantragt, während ihr bei Darlehnen auf den Credit der Kirche die zu der hier vorgeschriebenen consistoriellen Genehmigung erforderlichen vorbereitenden Schritte, Beschaffung der Unterlagen 2c. zufallen. Bei Ausleihung oder Einziehung von Kirchencapitalien (s. Kirchenvermögen B) findet eine Concurrenz der Inspection nicht mehr statt, dagegen bedarf es ihrer Genehmigung zu Erhebung von Kirchenanlagen (s. d. A I. 1) nach dem für Gemeindeanlagen geltenden Fuße oder einem andern, von dem gesetzlichen abweichenden, Anlagefuße, letzterenfalls jedoch nur soweit die abweichende Erhebung für den einzelnen Fall, nicht für immer gelten soll. Inspectioneller Genehmigung bedarf es ferner zu Ausgaben, welche über den Haushaltplan (s. d.) hinausgehen, zu kirchlichen Bauten, welche nicht lediglich die Erhaltung der kirchlichen Gebäude (s. d.) in ihrem dermaligen Umfange bezwecken, zur Ueberlassung kirchlicher Gebäude (s. d.) an andere Confessionen oder zu anderen Zwecken, zu Regulativen über kirchliche Gebühren (s. d.), zum Beginne von Prozessen, in welchen nicht blos liquide Schuldforderungen eingeklagt werden sollen und zum Abschlusse von Vergleichen (KVO. vom 30. März 1868 p. 204 § 26a 1), zur Errichtung von Ortsstatuten (s. d. II. 1), insbesondere von Gottesackerordnungen (s. d.), Begräbnißregulativen (s. d.) und Kirchstuhlordnungen (s. d.), soweit nicht eine Abweichung von den Landesgesetzen und von der bestehenden kirchlichen Ordnung beabsichtigt ist, zu Errichtung von Erb- und Familienbegräbnissen (s. d.) und zu Verleihung von Erb- und Familienstühlen (s. Kirchstühle), soweit hierüber die Genehmigung in den Kirchenstuhlordnungen, bez. Gottesackerordnungen der Inspection vorbehalten ist, sowie zu Abänderung localliturgischer Einrichtungen (s. Liturgie). In Bezug auf Kirchenzucht (s. d.) entscheidet die Kircheninspection über den Eintritt der wegen Zu-

widerhandlungen gegen die kirchliche Ordnung geordneten Rechtsnachtheile, insbesondere den Verlust des Rechtes Pathenstelle zu vertreten, den Verlust der Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei Kirchenvorstandswahlen und die Enthebung von kirchlichen Aemtern. Die localstatutarischen Bestimmungen über die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes (s. d. C) erfordern nur bei der erstmaligen Bildung des Kirchenvorstandes inspectionelle Genehmigung; die Kircheninspection entscheidet über Reclamationen wegen verweigerter Aufnahme in die Wahllisten, über Entlassung von Kirchenvorstehern, welche die Eigenschaft der Wählbarkeit verlieren, über die Erheblichkeit der Ablehnungsgründe und über Reclamationen, wenn der Wahlausschuß den Gewählten nicht für wählbar erachtet; zur Cassation einer vom Wahlausschuß für gültig erklärten Wahl soll die Inspection nur bei zweifellosen Gesetzwidrigkeiten verschreiten; die Leitung der Wahl selbst soll nur auf Antrag des Wahlausschusses und nur ausnahmsweise durch die Inspection erfolgen, die Neugewählten sind derselben anzuzeigen. Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes und der Kirchenpatron sind berechtigt, Kirchenvorstandsbeschlüsse, welche sie bedenklich finden, der Kircheninspection anzuzeigen (KVO. §§ 5, 28_4). Ausstellungen gegen Amtsführung und Wandel des Geistlichen (s. d. IV. 3) hat der Kirchenvorstand der Kircheninspection anzuzeigen. Bei Besetzung geistlicher Stellen (s. Geistliche VI.) concurrirt die Kircheninspection nicht als solche, die weltliche Coinspection aber nur insofern, als sie die Vocation ausstellt und aushändigt, bez. den Collator zur Ausstellung und Aushändigung auffordert und vom Tage der Einweisung in Kenntniß zu setzen ist. Bezüglich der Pfarrlehne (s. d.) gebührt der Kircheninspection zwar die Vertretung, bei der Verwaltung concurrirt dieselbe jedoch lediglich als Organ der Consistorialbehörde, welcher in allen wesentlichen Puncten hierüber die Entschließung vorbehalten ist; nur inspectionelle Genehmigung wird erfordert zu Ausleihung und Einziehung von Pfarrlehnscapitalien, zu Niederreißung von Pfarrgebäuden, wenn das wegzureißende Gebäude sofort durch ein neues ersetzt werden soll und zu den für Pfarrwaldungen (s. d.) vorgeschriebenen wirthschaftlichen Maaßregeln. In den auf Kirchschulstellen (s. d. E) bezüglichen Angelegenheiten ist die Zuständigkeit der Kircheninspection, bez. des Landesconsistoriums als Regel anzusehen, in bestimmten Fällen tritt jedoch gemischte Competenz der Kirchen- und Schulbehörden ein. In Stiftungssachen (s. d. C) concurrirt die Kircheninspection nur noch insoweit, als es sich um kirchliche Stiftungen handelt. Niedere Kirchendiener (s. d.) hat die Inspection zu verpflichten. Im Uebrigen concurrirt die Kircheninspection in allen der Entschließung des Landesconsistoriums (s. d.) vorbehaltenen Angelegenheiten als demselben untergeordnete und insoweit zu Vorbereitung der oberbehördlichen Entschließung, zur Erörterung, Begutachtung Berichtserstattung bestimmte Behörde.

B. Zusammensetzung, Geschäftsführung 2c. der Kircheninspection:

I. Die Kircheninspection besteht aus dem Superintendenten (s. d.)

und der weltlichen Coinspection; die letztere ist, soweit sie den Gerichtsämtern zustand, auf die Amtshauptmannschaften übergegangen; in den Städten RStO., welche bis zum Jahre 1863 Coinspectionsbefugnisse nicht hatten, ist seit 1864 als drittes Mitglied der Stadtrath hinzugetreten, während bezüglich derjenigen Städte, in welchen die Stadträthe bereits damals die weltliche Coinspection bildeten, eine Aenderung nicht eingetreten ist; es bewendet daher letzterenfalls auch dabei, daß den Stadträthen dieser Städte die weltliche Coinspection auch über die außerhalb des Stadtbezirks gelegenen, in eine städtische Parochie eingepfarrten Ortschaften, Ortstheile und Grundstücke zusteht (VO. vom 26. August 1874 p. 216, VO. vom 12. November 1863 p. 758, VO. vom 30. September 1856 p. 370), während in den Fällen, in welchen der Stadtrath als 3. Inspectionsmitglied hinzugetreten ist, sich dessen Zuständigkeit auf den Stadtbezirk beschränkt (MVO. vom 19. December 1863 im Cod. Suppl. p. 1). Die hiernach zur Zeit bestehenden Inspectionsbezirke ergeben sich aus den Bezirken der Amtshauptmannschaften (s. d.) einerseits, den Ephoralbezirken (s. d.) andrerseits; in Fällen, in welchen Parochialbezirke durch die Grenzen der amtshauptmannschaftlichen Bezirke durchschnitten werden, ist diejenige Amtshauptmannschaft zuständig, in deren Bezirk das Kirchengebäude liegt (VO. vom 30. September 1856 p. 370 § 5). Bei Collision der Interessen der Städte, in welchen dem Stadtrathe Inspectionsbefugnisse zustehen, mit den Interessen der Kirchengemeinde gehen die Inspectionsbefugnisse des Stadtrathes auf die Consistorialbehörde über (KVO. vom 30. März 1868 p. 204 § 26a 3, Ges. vom 30. März 1868 p. 201 § 7). Die Coinspectionsbefugnisse des Stadtrathes werden in der Regel durch den Bürgermeister, in den dazu geeigneten Fällen aber durch das ganze Rathscollegium ausgeübt (MVO. vom 17. April 1866 im Cod. Suppl. p. 1). In der Oberlausitz sind die Geschäfte der weltlichen und geistlichen Coinspection mit Ausschluß der Vierstädte der Kreishauptmannschaft Bautzen übertragen; derselben ist für diese Angelegenheiten ein von den in evangelicis beauftragten Staatsministern ernannter evangelisch-lutherischer Geistlicher, der den Titel Kirchenrath oder Consistorialrath führt, beigegeben, die Amtshauptmannschaften haben die Kreishauptmannschaft bei Vorbereitung ihrer Entschließung lediglich zu unterstützen; den Stadträthen der Vierstädte sind innerhalb der städtischen Parochien die Inspectionsbefugnisse verblieben, dieselben haben jedoch in allen Angelegenheiten, welche die Person der Geistlichen und ihre Amtsführung betreffen, so wie in innern kirchlichen Angelegenheiten die Entschließung der Provinzialconsistorialbehörde zu überlassen. Bei den aus erbländischen und Oberlausitzer evangelisch-lutherischen Ortschaften bestehenden Parochien ist für die Competenz der Inspectionsbehörde der Kirchort maaßgebend. (VO. vom 12. September 1874 p. 299 §§ 1_2, 2, 7, 8, 9, Conf.B. von 1875 p. 10).

II. Das directorium causae, welches den Vortrag in sich schließt, steht dem Ephorus, das directorium actorum steht der weltlichen Co-

inspection zu; die Amtshauptleute und Superintendenten stehen in gleichem Range (Hofrangordnung Classe 4 Gruppe 1), jedoch gehen die am 13. März 1875 bereits im Amte befindlich gewesenen Amtshauptleute den Superintendenten vor, während für die Zukunft das Dienstalter maaßgebend ist; Ephoralverweser stehen den Amtshauptleuten stets, Stellvertreter der letzteren den Superintendenten dann nach, wenn sie nicht persönlich, z. B. als Regierungsräthe, den gleichen Rang zu beanspruchen haben; bei Schriftenvollziehung ist zu zeichnen: „Kircheninspection für N. N.", in Eingaben an die Kircheninspection ist außerdem die Superintendentur als Adresse anzugeben (VO. vom 13. März 1875, vom 16. März 1875 im Conf.B. p. 20, und VO. vom 12 November 1863 p. 758 sub 3). In den Fällen, in welchen für den Amtshauptmann, weil der evangelisch-lutherischen Kirche nicht angehörig, dessen Stellvertreter eintritt, ist dieser selbstständiges Mitglied der Kircheninspection und an die Weisungen des Amtshauptmanns nicht gebunden (MVO. vom 15. März 1875). Ein principieller Ausschluß weltlicher Coinspectionsmitglieder von der Wählbarkeit in den Kirchenvorstand (s. d. C. II. 1) findet nicht Statt. Bei Verwaltung des Kirchenvermögens (s. d. B. 3) liquidirt die Inspection fest normirte Pauschquanta, im Uebrigen hat sie nur Verläge, nicht Sporteln (s. d.), zu liquidiren.

Kircheninventar. Die Veräußerung bez. Verschenkung von Inventarienstücken der Kirchen, insbesondere auch der vasa sacra, der Kirchengeräthe, Gemälde, Statuen, Denkmäler, Schnitzwerke 2c., nicht minder die unter Vorbehalt des Eigenthumsrechtes erfolgende Ueberlassung derselben an Alterthums- 2c. Vereine, sowie zu öffentlichen Ausstellungen ist nur mit Genehmigung des Landesconsistoriums zulässig (VO. vom 6. Februar 1878 im Conf.-B. p. 26, vom 18. April 1879 im Conf.B. p. 40 und vom 9. März 1880 im Conf.B. p. 14). Auch die Agende (s. d.) gehört zum Kircheninventar.

Kirchenlehn, s. Kirchenvermögen.

Kirchenmatrikel. Die Kirchenmatrikel sind die bei den Pfarrämtern gehaltenen amtlichen Urkunden über die gesammten Parochialverhältnisse; für die Oberlausitz ist deren Einführung und Einrichtung angeordnet durch VO. vom 28. April 1826 p. 141.

Kirchenmusik. Oratorien und geistliche Musikaufführungen sind mit Genehmigung der Kircheninspection auch an Bußtagen, am Charfreitage und am Todtenfestsonntage, jedoch nur in Kirchen, gestattet und alsdann auf die Nachmittags- und Abendstunden nach beendigtem Gottesdienste zu beschränken; auch an andern Tagen bedarf es zur Ueberlassung von Kirchen zu gedachtem Zwecke der Zustimmung der Kircheninspection und bez. des Kirchenpatrones (VO. vom 10. September 1870 p. 317 § 10, VO. vom 11. April 1874 p. 41 § 3, KVO. vom 30. März 1868 p. 204 § 21_8). Im Uebrigen s. Kirchschuldienst D.

Kirchenpatron, s. Patronat A.

Kirchenregiment, s. Kirchengewalt.

Kirchenstatistik. Nachweise über Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle zu Zwecken der Bevölkerungsstatistik haben die Kirchenbuchführer nicht mehr einzureichen (VO. vom 25. November 1875 p. 397 im Eing.); die Gegenstände, auf welche sich die Kirchenstatistik nunmehr zu beschränken hat, ergeben sich aus den Bestimmungen über Jahresberichte (s. d.) und statistische Uebersichten (s. Kirchenvermögen A).

Kirchenstühle. Der Kirchenvorstand hat darüber zu wachen, daß die Verloosung der Kirchenstühle (s. Weber II p. 621), wo eine solche noch stattfindet, ordnungsgemäß erfolge, und in die über die Kirchenstühle zu führenden Register Einsicht zu nehmen (KVO. vom 30. März 1868 p. 204 § 23). Die Verleihung von Erb- und Familienstühlen und die Feststellung der Bestimmungen, unter welchen diese Verleihung erfolgen soll, hat in der Regel durch den Kirchenvorstand, und nur soweit die Verloosung durch etwaige Kirchstuhlordnungen der Inspection vorbehalten ist, durch diese zu erfolgen (MVO. vom 27. April 1869 im ZKB. p. 31, MVO. vom 25. Januar 1873 im Cod. Suppl. p. 32). Consistorieller Genehmigung bedarf es nur, soweit Abweichungen von den Landesgesetzen oder von der kirchlichen Ordnung beabsichtigt werden (MVO. vom 5. December 1868). Die Lösegebühren sind nicht als Kaufpreis, sondern als laufende Einnahmen des Kirchenvermögens anzusehen (MVO. vom 3. September 1868 im Cod. Suppl. p. 3); zum Eintrage auf dem Folium des Kirchenlehns eignen sich die Kirchenstühle, Capellen und Betstübchen nicht (MVO. vom 12. Juli 1865 im Cod. Suppl. p. 6). Die bei Aufhebung des Parochialzwangs (s. d.) fremden Parochien Zugewiesenen sind dadurch des Rechts auf Gebrauch der Kirchenstände ihrer Wohnortsparochie nicht verlustig gegangen.

Kirchentrauer. Bei Landestrauer findet in allen Kirchen des Landes drei- bez. zweiwöchiges Trauerlauten und Abkündigung des Trauerfalles von den Kanzeln, bei Trauer des Hofes um Mitglieder der Kgl. Familie, welche sich in hiesigen Landen aufhalten, einmalige Abkündigung des Trauerfalls in allen Kirchen des Landes und Trauerlauten an dem der Beisetzung vorhergehenden Tag in der Residenz, beim Ableben des Kirchenpatrons achttägiges Trauerlauten Statt (Mand. vom 16. April 1831 p. 91, VO. vom 28. Januar 1832 p. 117, Cod. p. 321, p. 335). Auch bei Todesfällen im Hause Schönburg findet innerhalb der vom Todesfalle unmittelbar betroffenen Receßherrschaft Kirchentrauer Statt (MVO. vom 27. August 1881).

Kirchenvermögen. Das Kirchenvermögen (Kirchenärar, Kirchenlehn) ist im Gegensatze zu dem Vermögen der Kirchengemeinde (s. Parochialcasse) und zu dem den Interessen sämmtlicher ev.-luth. Kirchen des Landes gewidmeten Fond (s. Kirchenfond) das Vermögen der Kirche als Stiftung. Soviel zunächst

A. dessen Stamm, Ausgaben und Einnahmen betrifft, so bildet das am 8. März 1838 vorhanden gewesene Vermögen nebst den

seitdem zugeflossenen außerordentlichen Einnahmen an Vermächtnissen, Schenkungen rc. das Stammvermögen, d. h. denjenigen Vermögensbestand, der ohne Genehmigung des Landesconsistoriums nicht angegriffen und nie soweit herabgemindert werden darf, daß die laufenden Einnahmen unter die darauf gewiesenen Ausgaben fallen; der Fehlbedarf für die Kirche ist alsdann aus der Parochialcasse (s. d.) zu decken (Ges. vom 8. März 1838 p. 266 § 1 Abs. 2 und 3, § 2 Abs. 1, Kirch.-Ges. vom 15. April 1873 p. 376 § 5_{21}, KVO. vom 30. März 1868 p. 204 § 26 a 2). Die auf ein Kirchenvermögen gewiesenen festbestimmten Ausgaben für Schulzwecke sollen auch ferner aus demselben bestritten, außerordentliche oder neue Zuschüsse zu diesem Zwecke aber nur mit Zustimmung der Consistorialbehörde bewilligt werden, die Uebertragung von Schulgeld aus dem Kirchenärar kann daher der Schulvorstand nicht selbstständig beschließen (Ges. vom 8. März 1838 p. 266 § 1 Abs. 4 und 5, AVO. vom 25. August 1874 p. 350 § 22_2, MVO. vom 4. März 1869). Jede Kirche, welche werbendes Vermögen besitzt, zahlt einen Beitrag von $2^1/_2$ % zum Emeritirungsfond (s. Geistliche IX. 3). Abgaben von Taufen und Trauungen sollen bei der agendarischen Form kirchlicher Handlungen (s. d. A. IV) an das Kirchenärar nicht weiter stattfinden; das Gleiche gilt von den an die kirchliche Handlung sich anschließenden Mahlzeiten, soweit nicht die hierbei üblichen Sammlungen die Eigenschaft vollständig freier Liebesgaben haben. Ueber die Vermögensverhältnisse der einzelnen Kirchen geben die von den Pfarrern im Jahre 1878 angefertigten und künftig von den Ephoren fortzuführenden statistischen Uebersichten der allgemeinen Parochialverhältnisse Auskunft (VO. vom 19. August 1878 und vom 12. October 1878 im Cons.B. p. 72 p. 110). Für sämmtliche Grundstücke des Kirchenlehns sind Folien im Grund- und Hypothekenbuche anzulegen; die Anerkennung derselben gebührt den mit Vertretung des Kirchenlehns (s. unten B) betrauten Organen; dagegen eignen sich Erb- und Familienbegräbnisse, Kirchencapellen, Kirchstühle und Betstübchen, da es sich hierbei um rein administrative Acte handelt, zur Eintragung und Belastung mit Hypotheken nicht (Cod. p. 422, Suppl. p. 6).

B. Die **Verwaltung, Vertretung und nächste Beaufsichtigung** des Kirchenvermögens gebührt dem **Kirchenvorstande**; derselbe bestellt für das Kirchenlehn in Rechtsangelegenheiten den Actor und vollzieht die Schuldverschreibungen, wenn auf den Credit der Kirche (nicht der Kirchengemeinde) ein Capital aufgenommen wird (KVO. vom 30. März 1868 p. 204 § 18 pct. 4 und 9, §§ 22, 26); durch ihn erfolgt die Auszahlung und Einziehung von Kirchencapitalien, ohne daß es hierzu noch der Genehmigung der Kircheninspection bedarf (MVO. vom 22. October und 12. November 1868 im Cod. Suppl. p. 27). Die Urkunden, in welchen der Kirchenvorstand (s. d. C. V) Namens des Kirchenlehns Rechten entsagt oder Verbindlichkeiten übernimmt, sind öffentliche, wenn sie vom Vorsitzenden und 2 Mitgliedern

unterzeichnet sind; dagegen kommt dem Kirchenvorstande die Vertretung des Pfarrlehns (s. d. VI) und Kirchschullehns (s. d. E) nicht zu. Die ergangenen Einzelbestimmungen betreffen die kirchlichen Gebäude (s. d.), die Gottesäcker (s. d.), Erbbegräbnisse (s. d.), Kirchenstühle (s. d.), Kirchenwaldungen (s. d,), das Kircheninventar (s. d.), die Kirchrechnung (s. d.), Darlehnsaufnahme (s. d.) ꝛc. Die sonst bei der Verwaltung des Kirchenvermögens concurrirenden Organe sind

1) die Vertretung der politischen Gemeinde, sofern in den durch die kirchliche Verbindung hervorgerufenen Rechtsstreitigkeiten mehrerer zu einer Parochie gehöriger politischer Gemeinden unter sich jeder streitende Theil durch die Organe der politischen Gemeinde vertreten wird; bei Collision der Interessen der Kirche mit denen der politischen Gemeinde hat das Landesconsistorium für die Vertretung der Kirche zu sorgen, dagegen concurrirt die politische Gemeindevertretung bei Darlehnsaufnahmen und Kirchenanlagen nur insoweit, als dieselben die Kirchengemeinde, nicht das Kirchenärar betreffen (s. Kirchenvorstand B).

2) Der Kirchenpatron ist vermöge des ihm zustehenden Aufsichtsrechts bei Veräußerung von Gütern, bei Neubauten, bedeutenderen Verwendungen aus dem Kirchenvermögen, Holzschlägen, Verminderung oder Vermehrung der Dotation der Kirchendiener und anderen wichtigen Veränderungen zuvor mit seiner Erklärung zu hören, hat das Recht, etwaigen Localexpeditionen beizuwohnen, Einsicht in die Kirchrechnungen zu nehmen und in Bezug auf alle diese Gegenstände der Kircheninspection Erinnerungen und Wünsche vorzutragen, bez. gegen die Entscheidungen derselben auf Entscheidung durch die Consistorialbehörde anzutragen (KVO. vom 30. März 1868 p. 204 §§ 5, 26a 5 und Beilage sub ⊙ zum Ges. vom 11. August 1855 p. 150 § 10 sub 4).

3) Die Kircheninspection (s. d. A) ist die dem Kirchenvorstande bei Verwaltung des Kirchenvermögens zunächst vorgesetzte Aufsichtsbehörde; für ihre diesfallsige Thätigkeit hat sie ein nach Maaßgabe des vorhandenen Kirchenvermögens abzustufendes Pauschquantum zu fordern, welches nicht über 3 % der laufenden jährlichen Einnahmen betragen darf, Insertionskosten, Sachverständigen- und ähnliche Separatgebühren jedoch nicht in sich schließt; die Superintendenten haben für ihre diesfallsige Mühewaltung keine besonderen Gebühren zu fordern (Ges. vom 2. April 1844 p. 141 § 2, AVO. vom 2. April 1844 p. 143 §§ 5—8, Gebührentaxe vom 24. September 1876 p. 438 III 6, VO. vom 10. Januar 1839 p. 16, VO. vom 13. Juli 1862 p. 298 § 25, MVO. vom 2. Januar 1846 im Cod. p. 892); auf Antrag des Kirchenvorstands ist das Pauschquantum zu revidiren und bei anderweiter Feststellung nicht über $1\frac{1}{2}$—2 % zu bemessen (MVO. vom 7. December 1869 im Cod. Suppl. p. 31).

4) Dem ev.-luth. Landesconsistorium gebührt die Wahrnehmung und Ausübung der landesherrlichen Verwaltungsrechte in Ansehung des Vermögens der dem landesherrlichen Patronat unterstehen-

den Kirchen, die Oberaufsicht über alle Kirchenärare, die Genehmigung zu Veräußerung von Grundeigenthum und nutzbaren Rechten, zu Aufnahme von Capitalien auf den Credit der Kirche und zu Verwendung von Capitalien aus dem Stammvermögen, sowie zu allen außerordentlichen Maaßregeln bei Verwaltung des Kirchenvermögens, als außerordentliche Holzschläge, Verwandlung von Waldgrundstücken in Feld und dergl.; die Veräußerung von Grundstücken und nutzbaren Rechten außer dem Falle des Tausches, der Expropriation oder der Grenzberichtigung ist von ihm den in evangelicis beauftragten Staatsministern zur Entschließung vorzutragen (Kirch.-Ges. vom 15. April 1873 p. 376 § 5 pct. 20—23, pct. 28 § 7d, KVO. vom 30. März 1868 p. 204 § 26 a 2).

5) Die Cultusministerialcasse (s. d.) nimmt Staatspapiere der Kirchenärare zur Aufbewahrung an, die Ausloosung derselben überwacht sie jedoch nicht.

Kirchenvisitationen. Die Ephoren haben, abgesehen von der ihnen ohnedies obliegenden Verpflichtung, den Gottesdiensten an einzelnen Kirchorten je nach Bedürfniß beizuwohnen, im sechsjährigen Turnus die einzelnen Parochien ihrer Ephorie einer allgemeinen Visitation, die sich insbesondere auf Predigt und Katechismusexamen des Pfarrers, Ansprache des Ephorus, Besprechungen mit den Geistlichen, Lehrern, Kirchengemeindevertretern, Kirchenpatronen ꝛc., sowie auf die Revision der Kirchenbücher und des Pfarrarchivs erstrecken soll, zu unterwerfen; die Visitation ist Sonntags abzuhalten, dem Pfarrer drei Wochen vorher anzukündigen und von diesem kirchlich abzukündigen; das Resultat der Visitation ist, soweit dieselbe nicht zu besonderer Berichtserstattung Anlaß gegeben hat, in dem Jahresberichte (s. d.) niederzulegen; die Entschädigung für Fortkommen und Reiseaufwand ist in dem Fixum der Superintendenten inbegriffen (VO. vom 13. Juli 1862 p. 298 pct. 2—8, pct. 19, pct. 25, VO. vom 17. December 1878 im Conf.B. p. 150). Die Fortbildungsschule hat, wenn Schule und Visitation Sonntags Nachmittags stattfinden, auszufallen (MVO. vom 22. Mai 1877 im Cod. Suppl. p. 386).

Kirchenvorstand. A. Beruf und Wirkungskreis desselben: In jeder Kirchengemeinde besteht zu deren Vertretung, zu Förderung ihrer Zwecke und zu Ausübung der den Kirchengemeinden zustehenden Rechte ein Kirchenvorstand (Kirchenvorstandsordnuug vom 30. März 1868 p. 204 § 2); die Bestimmungen in §§ 1, 18—26 der KVO., welche diese Zuständigkeit im Einzelnen regeln, behandeln in § 19 die Kirchenzucht (s. d.), in §§ 1 und 20 das Verhältniß zu den Geistlichen (s. d. IV. 3), in § 21 die kirchlichen Gebäude (s. d.) und Gottesäcker (s. d.), in §§ 22 und 26 das Kirchenvermögen (s. d.), die Kirchrechnung (s. d.), den Haushaltplan (s. d.), die Darlehnsaufnahme (s. d.), das Pfarrlehn (s. d. IV) und das Kirchschullehn (s. d. E), in § 23 die Kirchstühle (s. d.) und Grabstellen (s. Gottesacker), in § 24 die Parochialbezirke (s. d.) und die Liturgie (s. d.), in § 25 die Wahl der Geistlichen

(s. d. VI), die Kirchschullehrer (s. d.) und die niederen Kirchendiener (s. d.).

B. Die Stellung des Kirchenvorstandes zu den kirchlichen Behörden und sonstigen Organen anlangend, so ist dessen Verhältniß zur politischen Gemeinde geordnet durch Ges. vom 30. März 1868 p. 201. Hiernach ist die Vertretung der politischen Gemeinde vor Erhebung von Kirchenanlagen (s. d.) und wegen Einführung eines von dem gesetzlichen abweichenden Anlagenfußes zu hören, bei Aufnahme von Darlehnen (s. d.) auf den Credit der Kirchengemeinde wegen Mitvollziehung der Schuldurkunden, ingleichen behufs Einziehung der Kirchenanlagen (s. d.) anzugehen (obiges Ges. §§ 2—6); nach Befinden hat auch die Abfassung kirchlichen Particularstatuts für zusammengesetzte Parochien (s. Ortsstatut II 1) im Einvernehmen mit der politischen Gemeindevertretung zu erfolgen. Ueber Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kirchenvorstande und den politischen Gemeindevertretern entscheidet in erster Instanz die Kircheninspection und wenn die einzelnen Bestandtheile der Parochie nicht ausschließlich dem Bezirke der weltlichen Coinspection angehören oder Stadträthe mit Coinspectionsbefugnissen concurriren, die Consistorialbehörde (obiges Ges. § 7). Bei Collision der Interessen der Kirche mit denen der politischen Gemeinde hat das Landesconsistorium für die Vertretung der Kirche Sorge zu tragen (KVO. vom 30. März 1868 p. 204 § 26a 3 und Kirch.=Ges. vom 15. April 1873 p. 376 § 5 sub 26). In den durch die kirchliche Verbindung hervorgerufenen Rechtsstreitigkeiten mehrerer zu einer Parochie gehöriger politischer Gemeinden unter sich wird jeder streitende Theil durch die Organe der politischen Gemeinde vertreten (Ges. vom 30. März 1868 p. 201 § 8). Der Kirchenpatron hat im Kirchenvorstand Sitz ohne Stimme und übt neben demselben die ihm in der Beilage sub ⊙ zum Ges. vom 11. August 1855 p. 150 vorbehaltenen Rechte (KVO. § 5), soweit dieselben nach den neuerem Bestimmungen über das Patronat (s. d. A) und die Verwaltung des Kirchenvermögens (s. d. B 2) noch bestehen. Der Pfarrer ist Vorsitzender des Kirchenvorstands; über das beiderseitige Verhältniß s. Geistliche IV. Die Kircheninspection (s. d.) ist die nächst vorgesetzte Behörde. Die Oberaufsicht über die Kirchenvorstände übt das ev.=luth. Landesconsistorium (s. d.) nach Maaßgabe von § 5 des Kirch.=Ges. vom 15. April 1873 p. 376.

C. Ueber Wahl, Zusammensetzung, Geschäftsführung, Legitimation und Auflösung des Kirchenvorstandes ist Folgendes ergangen:

I. Der Kirchenvorstand besteht aus dem Parochialgeistlichen, bez. einer localstatutarisch zu bestimmenden Anzahl der vorhandenen mehreren Geistlichen (s. d. IV.) und einer statutarisch zu bestimmenden Anzahl weltlicher, von der Kirchengemeinde zu wählender Vertreter; die Besitzer der mit Wohngebäuden versehenen selbstständigen Gutsbezirke (s. d. B) ohne Patronatrecht sind ebenfalls Mitglieder des Kirchenvorstandes, während der Patron (s. d.) in demselben nur Sitz, nicht Stimme hat; in gemischten Parochien (s. d.) und Filialgemeinden (s. d.) gelten be=

sondere Bestimmungen; den Vorsitz führt der Geistliche (s. d. IV.) oder der vom Kirchenvorstande frei gewählte Stellvertreter desselben (KVO. §§ 2—7, 9, VO. vom 30. März 1868 p. 220 pct. I).

II. **Stimmberechtigt** bei der Wahl sind alle selbstständigen, in der Parochie wesentlich wohnhaften Hausväter, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben, **wählbar** alle Stimmberechtigten nach vollendetem 30. Lebensjahre (KVO. § 8, MVO. vom 8. Juni 1872 im Cod. Suppl, p. 25). Es sind jedoch

1) **ausgeschlossen** vom Stimmrechte nach den Bestimmungen über Kirchenzucht (s. d.) alle Diejenigen, welche durch Verachtung des Wortes Gottes oder unehrbaren Lebenswandel öffentliches, durch nachhaltige Besserung nicht wieder gehobenes Aergerniß gegeben haben. Zu diesen gehören insbesondere auch Diejenigen welche die Trauung unterlassen oder die Taufe, bez. Confirmation ihrer Kinder verweigen oder gegen die kirchlichen Eheverbote zu einer Eheschließung verschreiten; der Verlust der Stimmberechtigung tritt solchenfalls jedoch erst dann ein, wenn Taufe und Trauung trotz erfolgter Ermahnung durch den Kirchenvorstand auch nach sechs Monaten noch nicht erfolgt oder die Confirmation entweder ausdrücklich verweigert oder das Kind nach Entlassung aus der Volksschule ohne Religionsunterricht belassen und die Confirmation gleichwohl ohne genügenden Grund verzögert wird. Ueber den Ausschluß von der Stimmberechtigung und Wählbarkeit entscheidet erstinstanzlich der Kirchenvorstand, über Reclamationen hiergegen die Kircheninspection (KVO. vom 30. März 1868 p. 204 § 8_3, VO. vom 30. März 1868 p. 220 § II 5, AVO. vom 12. December 1876 p. 713 § 2); gegen die Entschließung der Kircheninspection ist Recurs dann zulässig, wenn der Ausgeschlossene eine Entscheidung darüber herbeigeführt zu sehen wünscht, ob ihm die Wählbarkeit und das Stimmrecht auch für die Zukunft, nicht blos für den im Gange befindlichen Wahlact abgesprochen werden soll (MVO. vom 23. Februar 1869); die Wiederertheilung der kirchlichen Vollberechtigung kann vom Kirchenvorstande auch aus eigner Bewegung eingeleitet, bez. beschlossen werden (AVO. vom 12. December 1876 p. 713 § 5). Ausgeschlossen sind ferner die bei politischen Gemeindewahlen wegen bürgerlicher Bescholtenheit Ausgeschlossenen (KVO. § 8_1), insbes. auch Diejenigen, welche mit Landes- und Gemeindeabgaben länger als 2 Jahre im Rückstande sind (MVO vom 18. Juli und 8. September 1868 im Cod. Suppl. p. 25). Geistliche, Kirchenpatrone, Besitzer selbstständiger Güter (s. d. B) und Mitglieder der weltlichen Coinspection sind vom Stimmrechte nicht principiell ausgeschlossen (MVO. vom 18. Juni und 17. September 1868 im Cod. Suppl. p. 21). Auch Wahlablehnung ohne gesetzlichen Grund und Entlassung aus dem Kirchenvorstande wegen Vernachlässigung des Amts, nicht aber grundlose Amtsniederlegung haben Verlust des Stimmrechts zur Folge (KVO. § 16, MVO. vom 23. December 1871 im Cod. Suppl. p. 27).

2) Behufs **Aufstellung der Wählerliste** hat der Pfarrer von der Kanzel aus Diejenigen, welche das 25. Lebensjahr erreicht haben,

unter Einräumung 14tägiger Frist zur Anmeldung aufzufordern, der Kirchenvorstand aber auf Grund der erfolgten Anmeldungen die Wählerlisten aufzustellen, während es einer besonderen Liste der Wählbaren nicht bedarf; neben der Ausschließumg von der Aufnahme in die Liste, nach Befinden Streichung der erst nach erfolgter Aufstellung ihres Wahlrechtes verlustig Gegangenen, sowie Zurückweisung Gewählter, welche nicht in der Wahlliste gestanden haben, findet eine etwaige weitere ausdrückliche Ausschließung von diesem Ehrenrechte nicht Statt (KVO. vom 30. März 1868 p. 204 § 8_2, VO. vom 30. März 1868 p. 220 § II, VO. vom 12. December 1876 p. 713 §§ 2, 4).

III. Wahlact, Prüfung und Bekanntmachung des Erfolgs, Functionsdauer. Der Wahlact selbst erfolgt, nachdem derselbe wenigstens 8 Tage vorher von der Kanzel abgekündigt worden, durch persönliche Stimmenabgabe nach Stimmenmehrheit Sonntags unter Leitung eines vom Kirchenvorstande gewählten Wahlausschusses; über den Erfolg ist ein Protocoll aufzunehmen und Anzeige an die Kircheninspection zu erstatten; über die Gültigkeit der Wahl entscheidet nach den oben sub II ersichtlichen Grundsätzen der Wahlausschuß, gegen dessen Entschließung Recurs an die Kircheninspection zulässig ist; der Gemeinde ist der Erfolg der Wahl am nächsten Sonntage beim Vormittagsgottesdienste bekannt zu machen, wobei die Gewählten vom Pfarrer mittelst Handschlags verpflichtet werden; die Gewählten können die Wahl aus erheblichen Gründen, insbesondere weil sie unmittelbar vorher oder vor nicht länger als 3 Jahren bereits Kirchenvorsteher gewesen sind, oder bei erreichtem 60 Lebensjahre ablehnen; die Wahl erfolgt auf 6 Jahre, aller 3 Jahre scheidet die Hälfte aus (KVO. §§ 9—18, VO. vom 30. März 1868 p. 220 pct. III—VI). Die Verpflichtung der Gewählten, welche sich übrigens auch auf die Besitzer selbstständiger Güter (s. d. B) zu erstrecken hat, soll zwar in der Regel in der Kirche erfolgen, jedoch können die am Erscheinen Behinderten, desgl. die innerhalb der Wahlperiode Cooptirten auch nachträglich in einer Sitzung des Kirchenvorstands verpflichtet werden; von der Cassation einer vom Wahlausschusse für gültig erklärten Wahl soll die Kircheninspection nur bei zweifellosen Gesetzwidrigkeiten Gebrauch machen; zur Vermeidung einer 3. Wahlhandlung kann den Wählern vor Beginn der Wahlung eröffnet werden, daß für den Fall der Ablehnung oder Cassation Derjenige als gewählt gilt, welcher die nächst große Stimmenanzahl erhalten hat (Cod. Suppl. p. 25, p. 26). Ueber Amtsniederlegung und Amtsentsetzung s. unten sub VI.

IV. Der Kirchenvorstand ordnet seine Geschäftsführung selbstständig und ohne Concurrenz der Inspectionsbehörde (KVO. § 4_3, MVO. vom 15. October 1868 im Cod. Suppl. p. 23), versammelt sich vierteljährlich mindestens einmal, beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit und ist bei Anwesenheit von $^2/_3$ beschlußfähig; über die Verhandlungen ist ein Protocoll zu führen; das Amt eines Kirchenvorstehers ist unentgeltlich zu verwalten, nothwendige Verläge sind aus dem Kirchenärare zu ersetzen (KVO. §§ 27, 28); Wegegebühren können die Kirchenvor-

standsmitglieder nur für Reisen zur Diöcesanversammlung, nicht zur Kirchenvorstandssitzung erhalten; die Geistlichen erhalten auch für die Diöcesanversammlung keine Reisevergütung; Oeffentlichkeit kann für die Sitzungen des K. nicht beansprucht werden (MVO. vom 20. December 1872 und 18. März 1873 im Cod. Suppl. p. 37, p. 38).

V. Die Schriften des K. sind, wenn sie die Eigenschaft öffentlicher Urkunden haben sollen, vom Vorsitzenden, und wenn darin Rechten entsagt oder eine Verbindlichkeit übernommen wird, ingleichen wenn es sich um Bestellung von Bevollmächtigten zur Empfangnahme von Postwerthsendungen handelt, außerdem von 2 Mitgliedern zu unterzeichnen und mit dem Kirchenvorstandssiegel zu versehen; die Legitimation der Mitglieder erfolgt durch Zeugniß der Kircheninspection (Kirchenges. vom 20. Juni 1881 p. 153, VO. vom 22. Juli 1881 p. 154, VO. vom 26. Juli 1881 p. 155, VO. vom 25. Januar 1882 im Cons.B. p. 11).

VI. Die Entlassung eines Kirchenvorstehers wird von der Kircheninspection, bez. auf Antrag des Kirchenvorstandes, verfügt, wenn derselbe eine von den Eigenschaften der Wählbarkeit (oben unter II) verliert, sein Amt vernachlässigt oder dasselbe mißbraucht (KVO. § 29_1, Kirch.-Ges. vom 1. December 1876 p. 712 § 2_2). Die Niederlegung des Amtes hat insbesondere auch dann einzutreten, wenn derselbe, was auch bei dem Verzuge in eine andere Parochie ein und derselben Stadt der Fall, aufhört, Mitglied der Kirchengemeinde zu sein (MVO. vom 5. December 1868 im Cod. Suppl. p. 21). Wegen auffälliger Vernachlässigung oder Verletzung seiner Pflichten kann der gesammte Kirchenvorstand vom Landesconsistorium aufgelöst werden (KVO. § 29_2).

Kirchenwaldungen. Die Verwaltung der Kirchenwaldungen erfolgt vorbehältlich der für außerordentliche Maaßregeln erforderlichen oberbehördlichen Genehmigung und vorbehältlich des behördlichen Aufsichtsrechts nach den über Verwaltung des Kirchenvermögens (s. d. B) geltenden allgemeinen Grundsätzen durch den Kirchenvorstand selbstständig, es ist jedoch den Kirchenvorständen anempfohlen, die für Bewirthschaftung von Pfarrwaldungen (s. d.) ergangenen Vorschriften soweit möglich auch bei Kirchenwaldungen in Anwendung zu bringen (Cons. B. von 1875 p. 12 und Kirch.-Ges. vom 15. April 1873 p. 376 § 5 pct. 22). Im Uebrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über Waldungen (s. d.).

Kirchenzucht. Das RGes. vom 6. Februar 1875 p. 23, wonach Ehen rechtsgültig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden können und die bürgerliche Beurkundung der Geburten und Eheschließungen nur durch den Standesbeamten zu bewirken ist, hat zwar die bürgerliche Bestrafung wegen Unterlassung kirchlicher Handlungen gegenstandslos gemacht, die kirchliche Verpflichtung in Bezug auf Taufe und Trauung aber nicht berühren wollen (obiges Ges. § 82). Wie daher die Standesbeamten ohne Rücksicht auf die Confessionsangehörigkeit bereits durch AVO. vom 6. November 1875 p. 351 § 10_3 angewiesen worden sind,

die Betheiligten auf das Fortbestehen der kirchlichen Verpflichtung aufmerksam zu machen, so ist

I. insbesondere für die ev.-luth. Kirche das Fortbestehen dieser kirchlichen Verpflichtungen noch ausdrücklich ausgesprochen durch § 5_2 der VO. vom 13. December 1876 p. 722 und § 1 der Trauordnung vom 23. Juni 1881 p. 130 und die bisherige Bestrafung mit Geld bez. Haft für kirchliche Vergehungen, bez. Unterlassungen in Wegfall gestellt durch § 22 derselben VO. Dagegen sind die Bestimmungen über Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung nunmehr zusammengestellt in dem Kirch.-Ges. vom 1. December 1876 p. 712 und in der AVO. vom 12. December 1876 p. 713. Die kirchlichen Strafen für Unterlassung von Taufe (s. d.), Trauung (s. d.) und Confirmation (s. d.), sowie für Schließung einer gegen die kirchlichen Ehehindernisse (s. d.) verstoßenden Ehe, sind demnach a) Verlust der Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei Kirchenvorstandswahlen, b) Unfähigkeit zur Uebernahme, bez. Verlust kirchlicher Ehrenämter, und c) Ausschließung von dem Rechte, Taufzeuge (s. d.) zu sein (obiges Ges. § 2, Confirmat.-Ordg. vom 12. Mai 1877 p. 218 § 5_4 Trauordnung vom 23. Juni 1881 p. 130 § 22). Auch soweit diese Bestimmungen nicht einschlagen, sind Diejenigen, welche durch Verachtung des Wortes Gottes und unehrbaren Lebenswandel öffentliches, durch nachhaltige Besserung nicht wieder gehobenes Aergerniß geben, von der Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei Kirchenvorstandswahlen ausgeschlossen, bez. ihrer Function als Kirchenvorsteher zu entheben (KVO. vom 30. März 1868 p. 204 § 8 Abs. 1 und 4, § 29); diese Bestimmung setzt jedoch ein unehrbares Gesammtverhalten voraus und leidet bei einer einzelnen unehrbaren Handlung nicht Anwendung (MVO. vom 8. Juni 1872 im Cod. Suppl. p. 25). Bei Vollziehung dieser Vorschriften ist

1) die Thätigkeit des Kirchenvorstands zunächst nur eine vermittelnde (Ges. vom 1. December 1876 p. 712 §§ 1, 2). Wie derselbe im Allgemeinen für Erhaltung von Zucht und Sitte sowie für Belebung des christlichen Sinnes in der Gemeinde zu sorgen hat, den einzelnen Kirchenvorstehern aber ein amtliches Urtheil über das Privatleben Anderer nicht zusteht, so haben auch durch obiges Kirch.-Ges. für die vermittelnde Einwirkung des Kirchenvorstands specielle Vorschriften nicht getroffen werden sollen (KVO. vom 30. März 1868 p. 204 §§ 18_1, 19, AVO. vom 12. December 1876 p. 713 § 1). Bleibt diese vermittelnde Thätigkeit ohne Erfolg, so entscheidet

a) über den Ausschluß von der Stimmberechtigung und Wählbarkeit in erster Instanz der Kirchenvorstand, auf Reclamation hiergegen die Kircheninspection, und dafern es sich um den Ausschluß nicht blos für den vorliegenden Wahlact handelt, auf nochmaligen Recurs die Consistorialbehörde (Kirchenvorstand C II. 1).

b) Die Entlassung eines Kirchenvorstehers verfügt die Kircheninspection (s. Kirchenvorstand C VI).

c) Ueber Ausschließung von dem Rechte, Taufzeuge (s. d.) zu werden, entscheidet in erster Instanz die Kircheninspection nach den für das Verfahren in reinen Verwaltungssachen geltenden Grundsätzen, gegen die Entscheidung steht den Betheiligten die Provocation auf die Entscheidung des Landesconsistoriums zu (Ges. von 1876 § 3, AVO. von 1876 § 3, Trauordnung vom 23. Juni 1881 p. 130 § 22,).

d) Die Wiederertheilung der kirchlichen Vollberechtigung ad a—c kann vom Kirchenvorstande aus eigner Bewegung eingeleitet werden und ist von derselben Stelle zu beschließen, von welcher die Entziehung verfügt worden ist (AVO. von 1876 § 5).

2) Den Geistlichen liegt ob, vor Verhängung der vorstehends genannten kirchlichen Rechtsnachtheile die Betheiligten zur Erfüllung ihrer kirchlichen Verpflichtungen seelsorgerisch zu ermahnen (Ges. von 1876 § 1). Die Pfarrämter sind angewiesen, in allen Fällen, in welchen Eheleute oder Eltern, bevor sie die kirchliche Trauung, bez. die Taufe ihrer Kinder nachgesucht haben, die Parochie verlassen, dem Pfarramte der Parochie, in welcher sie ihren neuen Wohnsitz nehmen, hierüber Mittheilung zugehen zu lassen (Conf. B. von 1876 p. 41), auch bei Verzögerung der Taufe (s. d.) über die geordnete 6 wöchige Frist vermittelnde Schritte schleunigst und mit Nachdruck einzuleiten (VO. vom 11. November 1879 im Conf. B. p. 109). Zur Feststellung der Zahl der unterlassenen Taufen und Trauungen sind von den Ephoren auf Grund diesfallsiger, von den Ortsgeistlichen aufzustellender, Tabellen bei Beginn des Jahres Zusammenstellungen mit dem Jahresberichte (s. d.) einzusenden.

II. Auch in der römisch-katholischen Kirche (s. d.) sind nur solche Strafen und Zuchtmittel zulässig, welche dem rein religiösen Gebiete angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche wirkenden Rechtes oder die Ausschließung aus der Kirche betreffen (Ges. vom 23. August 1876 p. 335 §§ 7—10). S. auch geistliche Gerichtsbarkeit.

Kirchhöfe, s. Gottesäcker.

Kirchliche Bauten, s. Kirchliche Gebäude.

Kirchliche Denkmäler, s. Kircheninventar.

Kirchliche Gebäude. Anlangend.

I. die dem Kirchenlehn zugehörigen Gebäude, so soll

1) der Kirchenvorstand Sorge tragen, daß dieselben in baulichem Zustande erhalten werden (KVO. vom 30. März 1868 p. 204 § 21). Bei den diesfallsigen Verhandlungen darf der Geistliche (s. d. IV. 2) dem weltlichen Stellvertreter den Vorsitz nicht überlassen. Der Kirchenpatron ist bei Neubauten und wichtigen Veränderungen mit seiner Erklärung zu hören (§ 10 pct. 4a der Beilage sub ⊙ zum Ges. vom 11. August 1855 p. 150). Der Genehmigung der Kircheninspection bedarf es zu allen Neubauten und umfänglicheren Reparaturen, welche nicht allein die Erhaltung der Gebäude im dermaligen Umfang bezwecken, auch sind die Aufsichtsbehörden berechtigt, die Pläne für Umbauten und umfänglichere Reparaturbauten vom Standpuncte des kirch-

lichen Baustyles zu prüfen (MVO. vom 29. Januar 1869 im Cod. Suppl. p. 29). Die Kircheninspectionen sollen dahin wirken, daß Restaurationen, namentlich wenn es sich um gute alte Bauwerke handelt, von Anfang in die Hände von Sachverständigen gelegt werden, welche in dem betreffenden Kirchenstyl Erfahrung und Uebung besitzen (VO. vom 15. Februar 1878 im Consf. B. p. 30 und die Grundsätze für kirchlichen Baustyl in der VO. vom 9. Februar 1882, Consf. B. p. 15). Der Genehmigung des Landesconsistoriums bedarf es zu allen Bauten in Parochien landesherrlichen Patronates (Kirch.-Ges. vom 15. April 1873 p. 376 § 5 pct. 20), zu allen Bauten, welche eine Verwendung aus der Substanz des Kirchenvermögens erforderlich machen (eod. § 5 pct. 21), oder wo um Staatsbeihülfe gebeten wird, auch sind bei allen Neu- und größeren Reparaturbauten dem Landesconsistorium die Pläne zur Kenntnißnahme vorzulegen (VO. vom 15. Februar 1878 im Consf. B. p. 30). Die Kosten der baulichen Unterhaltung trägt in vereinigten, d. h. solchen Kirchspielen, welche für die vorhandenen mehreren Kirchen einen gemeinschaftlichen Geistlichen haben, jede Kirchengemeinde für ihre Kirche allein (Kirchenanlagen A II. 1).

2) Die Ueberlassung von Kirchen zu nicht gottesdienstlichen Zwecken, zur Aufführung von Kirchenmusik (s. d.) und zum Gottesdienste an andere Religionsgesellschaften soll nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung der Kircheninspection stattfinden (KVO. vom 30. März 1868 p. 204 § 21_2); zu Veranstaltung von Gottesdiensten bei Jahresversammlungen des Gustav-Adolf-Vereins, bei Missionsfesten der Missionsvereine und bei Festfeiern der sächsischen Bibelgesellschaft genügt die Zustimmung des Ephorus (s. Liturgie); zu politischen Versammlungen dürfen Kirchen nicht benutzt werden (Ges. vom 22. November 1850 p. 264 § 16).

3) Im Uebrigen sind für kirchliche Gebäude die Bestimmungen in Anwendung zu bringen, welche von Bestandtheilen des Kirchenvermögens (s. d.) überhaupt gelten. Von Kirchenanlagen (s. d. A V. 2a) und Schulanlagen (s. d.) sind kirchliche Gebäude befreit. Besonderes gilt für Gottesäcker (s. d.) und Todtenhallen (s. d.).

II. Bezüglich der zum Pfarrlehn gehörigen Gebäude, der „geistlichen Gebäude", gelten die allgemeinen Bestimmungen über das Pfarrlehn (s. d.); dem Kirchenvorstand gebührt daher die Verwaltung nicht, derselben hat jedoch für deren Unterhaltung und pflegliche Benutzung zu sorgen. Das Gehör des Kirchenpatrons ist insbesondere für Neubauten vorgeschrieben (§ 10, 4a der Beilage sub ⊙ zum Ges. vom 11. August 1855 p. 150). Zur Niederreißung von Pfarrgebäuden genügt die Genehmigung der Kircheninspection, wenn dieselben sofort durch neue Gebäude ersetzt werden sollen, andernfalls bedarf es consistorieller Genehmigung, die bei Wirthschaftsgebäuden von der Bedingung abhängig gemacht zu werden pflegt, daß die Gebäude im Falle des Bedarfes wieder ersetzt werden (s. Pfarrlehn VI). Auch die Verwendung des Vacanzeinkommens (s. Pfarrvacanz) zu Ausführung von Bauten an

geistlichen Gebäuden ist an consistorielle Genehmigung gebunden. In vereinigten Kirchspielen sind die Wohn- und Wirthschaftsgebäude der gemeinschaftlichen Geistlichen von den vereinigten Gemeinden gemeinschaftlich und nach gleichem Verhältnisse zu bauen und zu unterhalten (s. Kirchenanlagen A II. 1). Ueber die öffentlichen Abgaben von Pfarrlehnsgebäuden s. Geistliche X.

Kirchliche Gebühren, Kirchliche Handlungen. A. Auch gegenüber dem RGes. über Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung besteht zwar die kirchliche Verpflichtung in Bezug auf Trauung und Taufe noch fort, jedoch sind die an die Unterlassung dieser Handlungen geknüpften Rechtsnachtheile nur noch kirchlicher Art (s. Kirchenzucht). In Folge dessen ist bestimmt worden,

I. daß Taufen, Aufgebote und Trauungen in einer besonders vorgeschriebenen Form unentgeltlich zu vollziehen, Präsentationsschreiben, sowie die sonstigen Schriften und kirchlichen Zeugnisse, welche bei diesen Handlungen vorkommen, einschließlich der Einträge in die Kirchenbücher unentgeltlich auszustellen, bez. zu bewirken, das Beichtgeld und die Gebühren für Confirmationsscheine aber ebenfalls in Wegfall zu bringen sind; hinsichtlich der Form obiger Handlungen ist zwar den Bestimmungen der Agende (s. d.) nachzugehen, es ist jedoch statthaft, in einzelnen Parochien besondere liturgische Einrichtungen zu treffen, wobei die Ueberschreitung des richtigen Maaßes zu vermeiden und vor einer Ueberlastung der Kräfte der Geistlichen und Kirchendiener sich zu hüten ist (Ges. vom 22. Mai 1876 p. 251 §§ 3a, 7, Kirchenges. vom 2. December 1876 p. 715 §§ 1, 2, 5_2, AVO. vom 15. December 1876 p. 717 § 2, Confirmat.-Ordg. vom 12. Mai 1877 p. 218 § 18, VO. vom 23. Juni 1877 p. 238).

II. Jedem Geistlichen und Kirchendiener ist an Stelle aller und jeder Einnahmen an Accidentien und Stolgebühren ein dem vierjährigen Durchschnitte derselben entsprechender fester Gehalt gewährt und dagegen die Verpflichtung auferlegt worden, für keine in sein Amt einschlagende Handlung, für welche durch die Fixation Entschädigung eingetreten ist, eine Gegenleistung anzunehmen, auch wenn diese Handlungen während der Normaljahre 1872—1875 zufällig nicht vorgekommen sein sollten; in feste Gehaltsbezüge sind demnach alle und jede Bezüge zu verwandeln gewesen, welche nicht mit den geistlichen Lehnen (s. Pfarrlehn) im Zusammenhange stehen, oder nicht aus dem Kirchenärare, aus Stiftungen und sonstigen zum Substantialvermögen der Stelle gehörigen Ablösungs- und anderen Capitalien fließen (Ges. von 22. Mai 1876 p. 251 § 3 pct. 1b und c, Kirchenges. vom 2. December 1876 p. 715 §§ 3—8, AVO. vom 15. December 1876 p. 717 §§ 3—7, VO. vom 18. April 1877 im Cod. Suppl. p. 246). Zu den zur Fixation gelangten Bezügen gehören auch die Bemühungen des Kirchschullehrers behufs Ausschmückung des Altars, Darleihung von Kissen rc., die Entschädigung der sog. Nebenschullehrer für sog. Leichenabsingen (s. d.), wo solches herkömmlich und von der Gemeinde gewünscht war

dagegen können die Geistlichen für Privatcommunionen und Privatconfirmandenunterricht, vorausgesetzt, daß solche bei der Fixation nicht berücksichtigt worden, ingleichen für Trauungen, Beerdigungen und Confirmation von Nichtparochianen ein besonderes Honorar auch künftig noch beanspruchen (VO. vom 4. Januar 1878 und 29. April 1879). Confirmandengeschenke an Lehrer gehören im Zweifel zum Schuldiensteinkommen, sind daher nicht zu fixiren gewesen (Conf. B. von 1877 p. 67). Die Einnahmen der Lehrer von Nothtaufen und Ansprachen im Trauerhause sind von der Fixation nicht berührt worden; dagegen sind die Gebühren für das Lauten der Schulglocken eingepfarrter Orte beim Begräbnisse zur Fixation gelangt (Cod. Suppl. p. 246).

III. Gegen Erfüllung der vorstehends unter I. und II. aufgeführten Bedingungen des Ges. vom 22. Mai 1876 hat der Staat den Kirchengemeinden eine nach dem Durchschnitte der in den Jahren 1872—1875 vorgekommenen Taufen, Aufgebote, Trauungen und Präsentationsschreiben ermittelte Entschädigung gewährt, welche zur Parochialcasse (s. d.) geflossen ist. In dieselbe Casse fließen nunmehr alle Accidentien und sonstigen, in feste Gehaltsbezüge verwandelten Abentrichtungen, soweit sie nach dem oben sub I. Bemerkten nicht überhaupt in Wegfall gekommen sind; der Kirchenvorstand hat über die Höhe dieser Gebühen Beschluß zu fassen und hierbei, soviel besondere Bemühungen der Geistlichen, wie Haustaufen, Begräbnißreden ꝛc. betrifft, auf ausreichende Sicherstellung derselben gegen übermäßige Beanspruchung ihrer Kräfte Bedacht zu nehmen; die endgültige Feststellung der Gebührenregulative gehört vor die Kircheninspection (Ges. vom 22. Mai 1876 p. 251 § 3_2, Kirchenges. vom 2. December 1876 p. 715 § 5_1, AVO. vom 15. December 1876 p. 717 § 5). Von Angehörigen anderer Parochien oder anderer Confessionen dürfen für Ministerialhandlungen, welche der Parochialgeistliche nicht verrichtet hat, Gebühren in der Regel nicht erhoben werden, s. Parochialzwang.

IV. Auch zu andern Cassen, als der unter III. erwähnten Parochialcasse, und zwar

1) zum Kirchenärare sollen bei der agendarischen Form der Taufe und Trauung Abgaben nicht weiter erhoben werden; dies leidet auch auf die ortsherkömmlichen Sammlungen bei Mahlzeiten, die sich an die kirchliche Handlung anschließen, Anwendung, soweit nicht dieselben die Eigenschaft vollständig freier Liebesgaben haben (Kirchenges. vom 2. December 1876 p. 715 § 1_2, AVO. vom 15. December 1876 p. 717 § 1 Abs. 1 und 3).

2) Zur Schulcasse soll eine Abgabe von Trauungen nicht mehr stattfinden (VO. vom 13. December 1876 p. 722 § 21 und MVO. vom 18. December 1875 in der Zeitschr. f. R. 42 p. 490); der Wegfall der Abgaben zu nicht kirchlichen Cassen von der agendarischen Form der Taufe und Trauung ist als wünschenswerth bezeichnet worden (AVO. vom 15. December 1876 p. 717 § 1_2). Bei den Einnahmen der Armencasse von Sammlungen bei Hochzeiten, Kindtaufen, Begräb-

nissen und Communionen hat es bis auf Weiteres zu bewenden (Arm.-Ordg. vom 22. October 1840 p. 257 § 13 A 1, § 15).

B. Die Pfarrer sind in ihrer persönlichen Amtsthätigkeit, was Seelsorge, Verwaltung der Sacramente und die übrigen heiligen Handlungen betrifft, von dem Kirchenvorstande unabhängig (KVO. vom 30. März 1868 p. 204 § 20). Im Uebrigen schlagen hier die Bestimmungen über Liturgie (s. d.), Agende (s. d.), Taufe (s. d.), Abendmahl (s. d.), Aufgebot (s. d.), Trauung (s. d.), Confirmation (s. d.), Begräbnißfeierlichkeiten (s. d.) und Predigt (s. d.) ein.

Kirchliche Ordnung, s. Kirchenzucht.

Kirchliche Ortsstatute, kirchliche Regulative, s. Ortsstatut II 1.

Kirchliche Singechöre, s. Kirchschuldienst D.

Kirchliche Stiftungen, s. Stiftungen.

Kirchner. Dieselben werden, sofern ihre Stelle nicht mit einem Schulamte verbunden ist, vom Kirchenvorstande frei gewählt und von der Kircheninspection verpflichtet (KVO. vom 30. März 1868 p. 204 § 25_6); ist die Stellung mit einem Schulamte verbunden, so kommen die Bestimmungen über Kirchschulstellen (s. d.), und wo ihnen die Führung der Kirchenbücher übertragen ist, überdies die Bestimmungen über Kirchenbücher (s. d.), zur Anwendung.

Kirchrechnung, Kirchrechnungsführer. Die Einnahmen und Ausgaben bei dem Kirchenvermögen und den damit verbundenen Cassen und die Rechnungsführung hierbei besorgt der vom Kirchenvorstande in der Regel aus seiner Mitte zu wählende Kirchrechungsführer; der Kirchenvorstand hat denselben zu controliren und mit demselben gemeinschaftlich füt Erhaltung des Kirchen-, Pfarr- und Stiftungsvermögens Sorge zu trageen (KVO. vom 30. März 1868 p. 204 § 22). Ob und inwieweit dem Rechnungsführer eine Caution (s. d.) aufzuerlegen sei, bleibt dem Kirchenvorstande überlassen. Dem Rechnungsführer kann für seine Mühwaltungen mit inspectioneller Genehmigung aus dem Kirchenvermögen oder anderen hierzu geeigneten Fonds eine angemessene Vergütung ausgesetzt werden (KVO. § 27). Die Rechnungsablegung selbst geschieht nach vorgeschriebenem Formulare, von welchem jedoch abgewichen werden darf, alljährlich am Ende des bürgerlichen Jahres; der Kirchenvorstand unterwirft die Rechnung einer Vorprüfung, unterschreibt dieselbe und reicht sie längstens 3 Monate nach Jahrschluß an die Kircheninspection ein, welche dieselbe nach Erledigung etwa aufzustellen gewesener Erinnerungen schriftlich justificirt (VO. vom 30. März 1868 p. 220 pct. VII, MVO. vom 16. Februar 1869 im Cod. Suppl. p. 44). Die Rechnung über das Kirchenvermögen (s. d.) ist von der Rechnung über die Parochialcasse (s. d.), für welche ebenfalls ein besonderes Formular, nicht aber regelmäßige Prüfung und Justification durch die Inspection vorgeschrieben ist, getrennt zu halten. Der Kirchenpatron kann Einsicht der Rechnung verlangen, in Bezug auf dieselbe der Inspection Erinnerungen und Wünsche vortragen und ist bei Entwerfung einer Instruction für den Rechnungsführer sowie bei der Ent-

schließung über die Cautionsleistung desselben zu hören (KVO. vom 30. März 1868 p. 204 §§ 5, 22_3, 26a 5, Beilage sub ⊙ zum Ges. vom 11. August 1855 p. 150 § 10c und d, MVO. vom 5. December 1868). Wegen des der Kircheninspection zukommenden Gebührenpauschquantums s. Kirchenvermögen B 3.

Kirchschuldienst, Kirchschullehn, Kirchschullehrer, Kirchschulstellen. A. Qualification: Kirchschullehrer haben wie alle Volksschullehrer die Schulamtscandidaten- (s. d.) und die Wahlfähigkeitsprüfung (s. d.) zu bestehen; in dem Prüfungszeugnisse ist die Befähigung zum Kirchschuldienste ausdrücklich zu erwähnen; bei der Schulamtscandidatenprüfung soll mindestens die Hauptcensur IV in der musikalischen Prüfung gefordert werden (Prüfungsordnung vom 1. November 1877 p. 306 §§ 10_4, 18_5, 32_2).

B. Auch für das Besetzungsverfahren gelten zunächst die allgemeinen Bestimmungen für Volksschullehrer (s. Patronat und Collatur B), jedoch hat der Schulvorstand noch vor getroffener Wahl die Zustimmung des Kirchenvorstands und bez des Kirchenpatrons einzuholen (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 § 20 Abs. 1 Nr. 3_2); der Kirchenvorstand und bez. der Patron können verlangen, daß die Probe (s. d.) auf das Orgelspiel und die Leitung des Kirchengesangs erstreckt werde; von der beabsichtigten Probe hat daher der Bezirksschulinspector den Kirchenvorstand, den Ephorus und event. den Patron vorher in Kenntniß zu setzen. In die Vocation (s. d.) ist im Allgemeinen die Verpflichtung zu treuer Erfüllung der mit dem Kirchendienste verbundenen Obliegenheiten und die summarische Angabe des mit demselben verbundenen Gehaltes mitaufzunehmen; wo es angemessen erscheint, soll über beide Puncte eine besondere Instruction ertheilt werden. Die Bezirksschulinspectionen haben zu veranlassen, daß die kirchlichen Behörden von der Erledigung und Besetzung von Kirchschulstellen durch den Ortsschulinspector benachrichtigt werden (Instr. vom 6. November 1874 § 1). Zu den niederen Kirchendienern (s. d.) gehören Organisten und Cantoren nicht.

C. Das Einkommen vom Kirchendienste ist bei Berechnung der Pension unbeschränkt, bei Berechnung der Minimalgehalte und Alterszulagen nur soweit es die Summe vom 600 ℳ übersteigt, in das Gesammteinkommen eines Lehrers einzurechnen, s. Lehrergehalte II., Lehrerpension C II.; diese Einrechnung hat auch dann zu erfolgen, wenn der Kirchendienst nicht mit der Stelle verbunden ist, sondern als selbstständiges Nebenamt vom Lehrer verwaltet wird (MVO. vom 16. November 1875 in der Zeitschr. f. V. 42 p. 489). Hierbei streitet die Vermuthung für den Kirchendienst; aus dem Kirchenvermögen stammende, aber für den Schuldienst bestimmte Bezüge sind bis auf Weiteres fortzugewähren; wo jedoch der Kirchendienst, wie dies z. B. bei Verwandlung der Rectorstellen in Directorstellen geschehen, weggefallen ist, haben auch diese Bezüge in Wegfall zu kommen und ist der Lehrer in andrer Weise zu entschädigen; außer dem Schulgeldsirum und den Singumgangäqui-

valenten, welche von jeher als zum Schuldienste gehörig betrachtet worden sind, sind zu demselben nur diejenigen Bezüge zu rechnen, welche dem Lehrer nachweislich als Schuldiener zustehen (MVO. vom 18. Juli und 27. August 1872 im ZKB. p. 87 und im Cod. Suppl. p. 360); aus der Eintragung eines Grundstücks als Schullehn (s. d.) folgt noch nicht, daß dessen Einkommen zum Schuldienste gehört; Confirmandengeschenke an Lehrer gehören im Zweifel zum Schul-, nicht zum Kirchendiensteinkommen (VO. vom 12. Juli 1877 im Cons. B. von 1877 p. 67). Alle und jede Accidentien der Kirchschullehrer sind bei der allgemeinen Fixation der kirchlichen Gebühren zur Fixation gelangt und an die Casse der Kirchengemeinde zu entrichten; Näheres hierüber, insbesondere über die Fixation der Gebühren für Ausschmückung des Altars, Darleihung von Kissen, Leichenabsingen 2c. s. Kirchliche Handlungen A II. Ueber die Verwaltung und Beaufsichtigung des Vermögens der Kirchschulstellen gelten im Allgemeinen die Grundsätze über Pfarrlehne (s. d.). Insbesondere leiden die Grundsätze über das Einkommen bei Pfarrvacanzen (s. d.) hier ebenfalls Anwendung. Auch über Kirchschullehngrundstücke gelten die Grundsätze über Grundstücke des Pfarrlehns (s. d.); insbesondere gilt die Anweisung zur Anlegung von Grundbuchsfolien und die Berechtigung der Stelleninhaber, mit Genehmigung der Kircheninspection diese Folien anzuerkennen, auch hier; wenn ein altes Schulhaus, welches Eigenthum des Kirchschullehns war, veräußert und der Erlös zu antheiliger Deckung der Kosten des neuen Schulhauses verwendet werden soll, so ist Seitens der Bezirksschulinspection darauf hinzuwirken, daß das neue Schulhaus wiederum die Eigenschaft als Kirchschullehn erhält; ein Erläuterungseintrag in dem Falle, wenn statt des Kirchschullehns das Schullehn (s. d.) eingetragen worden ist und die Qualität als Kirchschullehn bestritten wird, erscheint zuläßig (Cod. Suppl. p. 7). Bei Parochien, welche in mehrere Schulbezirke zerfallen, haben zum Baue und zur Unterhaltung der Wohn- und Wirthschaftsgebäude des Kirchschullehns nur diejenigen Eingepfarrten beizutragen, welche die Kirchschule benutzen (Ges. vom 8. März 1838 p. 266 § 31).

D. **Kirchschuldienst und Verhältniß desselben zum Schuldienste:** Das Aussetzen von Unterrichtsstunden wegen kirchendienstlicher Verrichtungen des Lehrers ist thunlichst zu vermeiden (AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 28_5). Zum Besuche von Advents- und Fastengottesdiensten soll in den Fällen, iu welchen zu einer Parochie mehrere Schulen gehören, nur die erste Classe der Kirchschule, bez. der Singechor veranlaßt werden (Cons. B. von 1875 p. 5 und MVO. vom 21. Januar 1875). Das sog. Fastenbeten soll so gelegt werden, daß dadurch der Schulunterricht von Vormittags 8—10 Uhr keine Störung erleidet (Cons. B. von 1875 p. 36). Oeffentliche Leichenbegängnisse, an welchen Lehrer und Schüler betheiligt sind, sollen nur außerhalb der Schulzeit und nur unter Verwendung des Singechors, nicht ganzer Schulclassen, stattfinden, auch ist auf Uebertragung der diesfallsigen

Functionen des Kirchschullehrers auf den Nebenschullehrer am Orte des Todesfalles Bedacht zu nehmen und das Singen auf die Zeit während des Leichenzugs zu beschränken (s. Begräbnißfeierlichkeiten). Die Bildung kirchlicher Singechöre aus Knaben der Volksschule und Erwachsenen behufs Unterstützung des Kirchengesangs bei Hauptgottesdiensten, Begräbniß- und Trauerfeierlichkeiten ist empfohlen, die Bildung derselben ist den Kirchschullehrern, welche deshalb zu größeren conferenzmäßigen Vereinigungen zusammentreten sollen, überlassen worden; wo dergleichen Chöre vorhanden sind, bedarf es der Herbeiziehung der übrigen Schuljugend zum Chordienste nicht (VO. vom 12. Februar 1877 im Cons. B. p. 17). Der musikalische Anhang zur Agende (s. d.) ist für die Zwecke des Kirchschuldienstes im Separatabdrucke erschienen. Bei Begründung neuer Directorstellen darf ein Kirchendienst mit dem Directorate nicht verbunden werden (AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 27_1). Den Glöcknerdienst ist der Lehrer abzugeben, bez. abzulehnen berechtigt, das Lauten der Glocken durch Schulknaben ist verboten (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 § 21_4). S. auch Liturgie.

E. Competenzgrenzen zwischen den kirchlichen und Schul-Behörden. In allen die Kirchschulstellen betreffenden Angelegenheiten ist die Zuständigkeit der Kircheninspection als Regel festzuhalten. Gemischte Competenz tritt ein, wenn es sich um Störung des Unterrichts durch den Kirchendienst, um Veräußerung oder Belastung der Substanz von Kirchschullehnen oder Schmälerung ihrer Nutzungen, um disciplinelles Einschreiten gegen Kirchschullehrer handelt oder darüber, ob das Substantialeinkommen dem Kirchen- oder Schuldienste zuzurechnen sei, Zweifel entstehen; die Führung der Verhandlungen hat in Fällen gemischter Competenz diejenige Behörde, vor welcher die Differenz entstanden ist (MVO. vom 15. März 1875 in der Zeitschr. f. R. 42 p. 71). Insbesondere gehört die Vertretung der Kirchschullehne vor die Kircheninspection, die Vertretung der zweifellos dem Schuldienst gewidmeten Fonds dagegen vor die Bezirksschulinspection (Zeitschr. f. R. 42 p. 496); die Kircheninspection hat, wenn die Wahl eines Actors erforderlich wird, über die zu wählende Person Bericht an das Landesconsistorium zu erstatten (VO. vom 9. October 1841 p. 239); die Quittungsleistung über Kirchschullehnscapitalien steht der Kircheninspection zu (MVO. vom 22. Februar 1876 in der Zeitschr. f. R. 43 p. 168 und Cons. B. p. 15); zur Anerkennung von Grundbuchsfolien für Kirchschullehnsgrundstücke ist ebenfalls die Kircheninspection zuständig, sie hat jedoch der Bezirksschulinspection Gelegenheit zu geben, sich in der Sache zu äußern (Communicat des Cultusm. vom 22. März 1877 in der Zeitschr. f. R. 44 p. 381). Die Leitung der Verhandlungen über Kirchschulbauten gebührt der Bezirksschulinspection; die kirchlichen Organe haben jedoch darüber zu wachen, daß die Substanz des Kirchschullehns nicht geändert, die Verrichtung der Kirchnergeschäfte nicht erschwert und die Benutzung des Kirchschulgrundstücks nicht geschmälert wird, und sind deshalb über ihr Einverständniß zu hören (Comm. vom 16. und 29. April

1878 im Cod. Suppl. p. 409); die Decretsertheilung zur Veräußerung alter, durch Errichtung neuer Schulhäuser entbehrlich gewordener Kirchschulgebäude ist von den in evangelicis beauftragten Staatsministern dem Landesconsistorium überwiesen worden (VO. vom 25. October 1876 im Cod. Suppl. p. 138). Von Veränderungen im Einkommen von K. ist den Bezirksschulinspectoren (Stadträthen RStO.) durch die Lehrer Anzeige zu erstatten (AVO. vom 23. September 1880 p. 120 § 27, VO. vom 20. April 1877 im Cons. B. p. 46); das Einkommen vom Kirchendienste wird ohne Concurrenz der Schulcassenverwaltung bezogen (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 § 10_4). Die Verwahrung und Verwaltung von Kirchschullehnscapitalien hat durch den Kirchenvorstand beim Kirchenärar in einem besonderen Anhange zur Kirchrechnung zu erfolgen (Cons. B. von 1876 p. 15, Zeitschr. f. R. 43 p. 168). Die Quittung über Tranksteueräquivalente, welche Kirchendienern ohne Schulamt zukommen, ist von den Superintendenten im October jeden Jahres an die Cultusministerialcasse einzusenden, welche ihnen die Beträge behufs Auszahlung an die Empfänger übermittelt (VO. vom 27. August 1874 p. 223 sub II). Prüfung und Justification der Vacanzcassenrechnungen erfolgt durch die Kircheninspection, die Führung derselben durch den Kirchenvorstand; die capitalisirten Bestände sind beim Kirchenärar unter Aufsicht der Kircheninspection zu verwalten, nur über den Zuwachs zum Capitalvermögen der Stelle ist behufs der Catasterberichtigung der Bezirksschulinspector zu benachrichtigen (VO. vom 21. Mai 1880 im Cons. B. p. 33 und in der Zeitschr. f. V. I. p. 358, Zeitschr. f. R. Bd. 44 p. 538, Bd. 42 p. 65); auch im Uebrigen gelten rücksichtlich der Competenz die Bestimmungen über die Pfarrvacanz (s. d.). Die Trennung eines Kirchenamtes von einem Schulamte oder die Verbindung beider kann nur mit consistorieller Genehmigung nach Gehör des Schulvorstandes erfolgen (KVO. vom 30. März 1868 p. 204 § 25_7). Die Beurlaubung (s. d.) erfolgt wegen des Kirchschuldienstes durch den Ortsgeistlichen. Für einstweilige Verwaltung erledigter K. sorgt der Bezirksschulinspector im Einvernehmen mit dem Superintendenten, welcher letztere den Ortspfarrer als Vorsitzenden des Kirchenvorstandes von der getroffenen Vereinbarung zu benachrichtigen hat (MVO. vom 8. Februar 1878 im Cod. Suppl. p. 411).

Kirchspiele, s. Parochialbezirke.

Kirchstuhlordnungen, s. Kirchenstühle.

Kirchwege. Wenn ein Weg nur als Kirchweg benutzt wird, so nimmt man eine beschränkte Oeffentlichkeit an, die ihren Entstehungsgrund nach Befinden auch in einem, einer ganzen Gemeinde zustehenden, Privatrechtstitel haben kann (Erk. des Oberappellat.-Ger. vom 5. September 1867 in den Annalen NF. VI. p. 127). Die Benutzung eines öffentlichen Fußweges als Kirchweg einer Gemeinde ist nur ein Theil und eine besondere Art des auf demselben stattfindenden öffentlichen Verkehrs; der von der zuständigen Behörde verfügten Verlegung eines solchen Fußwegens hat daher die Gemeinde, wenn ihre Vorstellungen

gegen die Zweckmäßigkeit der Verlegung für unerheblich befunden werden, sich ohne Entschädigungsanspruch zu unterwerfen (MVO. vom 3. Juli 1857).

Kirchweihfest. Den polizeilichen Bestimmungen des Ges. vom 10. September 1870 p. 313 über die Feiertagsheiligung unterliegt dieses Fest nicht (obiges Ges. § 9). Von der Bezirksschulinspection kann an diesem Tage Schulfreiheit von einem Tage bewilligt werden (AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 28_4, MVO. vom 29. October 1874 im Cod. Suppl. p. 428). Am Kirchweihsonntag oder= Montag ist regulativmäßige Tanzmusik (s. d.).

Kirschhütten, s. Branntweinschank.

Kirschplantagen, s. Schreckschüsse.

Klafterbreter, s. Strohgeflechte.

Klarschlag ist das Material der Fahrdecke (s. d.) und besteht aus gleichgroß geschlagenen Steinen, bei festem Gestein (Basalt, Dolorit ꝛc.) von der Größe einer Wallnuß, bei mittelfestem Gestein (Porphyr, Grünstein ꝛc.) von der Größe eines Hühnereis, bei weichem Gestein (grobkantigem Granit, Sandstein ꝛc.) von der Größe eines Gänseeis (Straßenbauanweisung von 1872 § 3). S. auch Straßenbaumaterial.

Klauenseuche, s. Maul= und Klauenseuche.

Kleeseide. Die Amtshauptmannschaften sind angewiesen, sich mit den Bezirksausschüssen über die Nothwendigkeit zwangsweiser Vertilgung der Kleeseide in das Einvernehmen zu setzen und dafern der Bezirksausschuß eine solche Nothwendigkeit anerkennt, die Vertilgung der Seidenpflanzen, insgesondere der blühenden und Samen tragenden, letzterenfalls unter Strafandrohung, anzuordnen (DKB. von 1879 p. 5).

Kleider, s. Bekleidung.

Kleinhandel, s. Branntweinkleinhandel, Detailhandel.

Kleinstruppen, die Bestimmungen über Einrichtung der Militär=Lehr= und Erziehungsanstalt daselbst giebt ZKB. von 1867 p. 96.

Klingelbeutel, s. Cympel.

Klinische Anstalten. Nach Aufhebung der chirurgisch=medicinischen Academie hatte die Regierung zum Ersatze der mit derselben verbunden gewesenen, sowohl zu Lehrzwecken als zur öffentlichen Krankenanstalt für die keineren Städte und das platte Land des Regierungsbezirks Dresden bestimmten klinischen Anstalten mit der Stadtgemeinde Dresden eine Uebereinkunft dahin getroffen, daß dieselbe zur Aufnahme von Kranken aus dem gedachten Landestheile 30 Betten zur Verfügung stellte; an Stelle dieser 30 Betten ist nach erfolgter Kündigung dieses Uebereinkommens eine gleiche Anzahl Betten in anderen Krankenhäusern des Regierungsbezirks zu gleichem Zwecke zur Verfügung gestellt worden (VO. vom 24. August 1864 p. 219, VO. vom 12. April 1865 p. 115 § 15, VO. vom 15. August 1872 p. 399). Dem mit den klinischen Anstalten verbunden gewesenen Lehrzwecke dient das hülfsärztliche Externat; über dieses sowie sonst über klinische Anstalten s. Krankenanstalten.

Klöppelei, s. Hausindustrie.

Klöppelschulen. Die vom Staat subventionirten K. sind Staatsanstalten, somit nicht gewerblicher Schulen (s. d.) im Sinne des Ges. vom 1. August 1878 (MVO. vom 11. August 1880 in der Zeitschr. f. V. I. p. 327).

Klöster. Durch die Bestimmungen über die geistlichen Orden (s. d.) wird die Ordensthätigkeit der Oberlausitzer Klöster Marienstern und Marienthal nicht berührt; neue Klöster dürfen in Sachsen nicht errichtet werden (Ges. vom 23. August 1876 p. 335 § 30, VO. vom 13. Juli 1877 p. 244, VU. § 56_2).

Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate gehören zu den explosiven Stoffen der VO. vom 3. November 1879 p. 393, welche von jeder Versendung ausgeschlossen sind (§ 2); im Uebrigen s. entzündliche Stoffe.

Knappschaftscassen, s. Hülfscassen C II b.

Knochen= Brennereien=, Darren=, Kochereien=, Bleichen sind Gewerbeanlagen (s. d.) im Sinne von § 16 der GO.

Kobaltgrün, s. Farben.

Kochgefäße ohne selbstentwickelte Dämpfe sind nicht Dampfkessel (s. d.). Kochgeschirr unterliegt den Bestimmungen des Nahrungsmittelgesetzes (s. Medicinalpolizei II); gegen Kochgeschirr, dessen Glasur Blei in löslicher Form enthält (sog. Seidenberger Waare) ist daher nach Maaßgabe dieses Ges. einzuschreiten (MVO. vom 7. Januar 1881 im SWB. p. 25, ZKB. p. 6., DKB. p. 6).

König. I. Stellung des Königs zur Staatsverfassung: Der König ist das souveräne Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus (VU. § 4). Dem König gebührt daher insbesondere die Staatsgewalt über die Kirche (s. Kirchenhoheit), die Kirchengewalt (s. d.) über die ev.=luth. Kirche, die Einberufung und der Schluß, die Vertagung und Auflösung der Kammern (s. Landtag C), die Vorlegung der Gesetzesentwürfe an die Stände, die Zurücknahme derselben während der ständischen Discussion, die Promulgation der Gesetze und der Erlaß der Vollzugsbestimmungen (s. Gesetze), die Entgegennahme von Beschwerden (s. d.) und Petitionen (s. d.), die Anordnung schleuniger finanzieller Maaßregeln vorbehaltlich ständischer Ratihabition (s. Staatshaushalt, Staatsschuldenwesen) und die Sanction aller auf Landesangelegenheiten bezüglichen Beschlüsse (VU. § 112). Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich (VU. § 4); der König verspricht beim Regierungsantritte in Gegenwart des Gesammtministeriums und der Kammerpräsidenten die Verfassung zu beobachten und zu schützen (VU. § 138); alle vom König vollzogenen Verfügungen sind von dem Dep.=Minister (s. Minister) zum Zeichen seiner Verantwortlichkeit zu contrasigniren (VU. § 43). Die weiteren Bestimmungen betreffen die Thronfolge (s. d.), die Regierungsverwesung (s. d.) und den Regentschaftsrath (s. d.).

II. Als Haupt des königlichen Hauses übt der König die

Aufsicht über die Mitglieder desselben nach Maaßgabe des Ges. vom 30. December 1837 (Ges.= und VBl. von 1838 p. 60, Ges. vom 20. August 1879 p. 323). Der König wird volljährig mit erreichtem 18. Lebensjahre (Hausges. § 61, VU. § 8, RGes. vom 17. Februar 1875 p. 71 § 2). Das Privateigenthum des Königs besteht in Demjenigen, was der König vor der Thronbesteigung bereits besessen hat und mit diesem Vermögen erwirbt; über diesen Theil seines Privatvermögens kann der König unter Lebenden und auf den Todesfall, über das sonst während der Regierungszeit Erworbene nur unter Lebenden verfügen; soweit der König über sein Privatvermögen nicht verfügt hat, bez. hiernach nicht verfügen konnte, fällt dasselbe dem Hausfideicommiß zu (Hausges. §§ 55—58, VU. §§ 20, 21). Das Kgl. Hausfideicommiß (s. d.) ist Eigenthum des Kgl. Hauses, der Bsitz geht auf den jedesmaligen Regenten über. Das Könige die ist Staatsgut (s. d.) geht auf den jedesmaligen Thronerben über, dem Benutzung gewisser Kgl. Schlösser (s. d.) sowie das Recht vorbehalten, eine oder die andere der Domänen (s. d.) gegen entsprechende Kürzung an der Civil liste (s. d.) in eigene Verwaltung und Benutzung zu übernehmen (VU. §§ 16, 17). Im Uebrigen s. Königliches Haus.

Königliche Abzeichen, s. Abzeichen.

Königliche Gnade s. Gnadengesuche.

Königliche Jagden, s. Jagdkarten 1, Jagd III 3, Gendarmerie I 2.

Königliche Krone, s. Wappen.

Königliche Prinzen, s. Königliches Haus.

Königliche Sammlungen, dieselben gehören zum Kgl. Hausfideicommiß (s. d.) und unterstehen einer Generaldirection, mit welcher der Vorstand des Cultusministeriums beauftragt ist.

Königliche Schlösser. Die in Beilage I zur VU. bezeichneten Schlösser, Hofgebäude, Gärten und Räume verbleiben zur freien Benutzung des Königs, die Einrichtung derselben gehört zum Kgl. Hausfideicommiß (s. d.), die Unterhaltung wird aus der Civilliste (s. d.) bestritten, der König hat das Recht, eine oder die andere der Domänen (s. d.) gegen entsprechenden Abzug an der Civilliste auf Lebenszeit zu eigner Verwaltung und Benutzung zu übernehmen (VU. §§ 17, 20, 22_5). Realbefreiung von Gemeindeanlagen genießen nur die Gebäude und Grundstücke der Civilliste (RStO. $§ 33_1$, RLGO. $§ 27_1$). Die Kgl. Schlösser und deren Zubehörungen sind selbstständige Gutsbezirke (s. d.) im Sinne der Gemeindegesetze (RLGO. §§ 82a, 84_3, RStO. § 7). Ueber Hofbauwesen s. d.

Königliches Haus. I. Die Familienverhältnisse des Kgl. Hauses ordnet das Ges. vom 30. December 1837 (Ges.= und VOB. von 1838 p. 60), und Ges. vom 20. August 1879 p. 323. Darnach sind alle Mitglieder des Kgl. Hauses der Hoheit, Straf= und Disciplinargewalt des Königs unterworfen; die Vermählung der Prinzen und Prinzessinnen, die Verlegung des Aufenthaltes in das Ausland und die Wahl des höheren Hofstaates bedürfen der Genehmigung des Königs (Hausges.

§§ 4—13, Ges. von 1879 § 11). Die Prinzen, Prinzessinnen und Kgl. Wittwen erhalten Apanagen, Etablissementsgelder, bez. Aussteuer und Witthum nach festgeordneten, ohne ständische Einwilligung nicht abzuändernden Sätzen aus der Staatscasse, deren Höchstbetrag mit Ausnahme des Witthums im Hausgesetze auf 360000 ℳ normirt war (Hausges. §§ 16—41); außerdem besteht die Secundogenitur (s. d.). Den Mitgliedern des Kgl. Hauses steht über die ihnen angewiesenen Apanagen eine Disposition ohne Genehmigung des Königs nicht zu, im Uebrigen sind sie bei Vermögens-Dispositionen an die bürgerlichen Gesetze gebunden (Hausges. §§ 58—60). Die Regierungsverwesung (s. d.), die Vormundschaft und die Gerichtsbarkeit über die Mitglieder des Kgl. Hauses ordnet §§ 61—78 des Hausges., §§ 11—13 des Ges. von 1879. Die Ernennung des Standesbeamten und die Bestimmungen über Führung und Aufbewahrung der Standesregister erfolgen durch den König, im Uebrigen werden die Bestimmungen des Hausgesetzes über die Erfordernisse der Eheschließung und die Gerichtsbarkeit in Ehesachen durch das RGes. vom 6. Februar 1875 p. 23 nicht berührt (s. § 72 dieses RGesetzes).

II. Die volljährigen Prinzen des Kgl. Hauses haben Sitz in der I. Kammer (VO. § 63_1). Gemeindemitglieder sind die Mitglieder des Kgl. Hauses in Städten nur soweit sie mit Grundstücken daselbst ansässig sind (RStO. § 14_2). Von der Anmeldepflicht (RLGO. § 15_2), von der Verpflichtung zu Erwerbung des Bürgerrechts (RStO. § 20_1) und von persönlichen Gemeindeleistungen (RStO. § 31, RLGO. § 25) sind sie befreit, Realbefreiung von Gemeindeanlagen genießen nur die Gebäude und Grundstücke der Civilliste (RStO. § 33_1, RLGO. § 27_1). Die kgl. Schlösser (s. d.) sind von dem Gemeindeverbande eximirt.

Königliches Hausfideicommiß. Neben dem Staatsgute (s. d.) und dem Privatvermögen des Königs (s. d. II) besteht das Hausfideicommiß; dasselbe ist Eigenthum des kgl. Hauses und von dem Lande unzertrennbar und unveräußerlich, sein Besitz geht auf den jedesmaligen Regenten über; zu dem Hausfideicommiß gehören die Inventariengegenstände und die gesammte Einrichtung der dem König vorbehaltenen Kgl. Schlösser (s. d.), die Kgl. Sammlungen (Grünes Gewölbe, Gemäldegallerie, Kgl. Bibliothek, Rüstkammer 2c.) und derjenige Theil des Kgl. Privatvermögens, über welches der König (s. d. II) nicht verfügt hat, bez. nicht verfügen konnte; s. VU. §§ 16, 20, 21, 108, Hausges. vom 30. December 1837 (Ges.= und VOB. von 1838 p. 60) §§ 56—58.

Königliches Wappen, s. Wappen.

Königlich Sächsisch darf als Beisatz zu einer Firma nur mit besonderer Erlaubniß der zuständigen Behörde gebraucht werden (VO. vom 20. Januar 1855 p. 19).

Königsbrück ist Standesherrschaft (s. d.).

Königs Geburtstag ist in den ev.=luth. und reform. Kirchen des Landes am nächstfolgenden Sonntage zu begehen, während es für die katholische Kirche bei den bestehenden Anordnungen bewendet (VO. vom 24. April

1838 p. 366). In den Volksschulen ist derselbe durch entsprechende Feierlichkeit auszuzeichnen, s. Schulferien. Den Militärvereinen ist bei den an diesem Tag stattfindenden Aufzügen die Führung von 12 Stück Gewehren zu Begleitung der Fahnen nachgelassen (MVO. vom 17. October 1876 im SWB. p. 211).

Königstein, s. Festung.

Königstrank gehört nicht zu den Waaren, welche nur in Apotheken (s. d. A I.) verkauft werden dürfen (MVO. von 1873 im SWB. p. 227, ZKB. p. 85).

Königswartha, s. Epileptische.

Körperliche Züchtigung ist zulässige Disciplinarstrafe in den Zwangsarbeitshäusern und Gefängnissen, in den Armenhäusern jedoch nur auf Grund einer genehmigten Armenhausordnung in dringenden Fällen oder auf Grund besonderen Beschlusses der Direction bez. Polizeiobrigkeit (MVO. vom 4. December 1871 im ZKB. p. 105, MVO. vom 5. November 1878 im KZB. p. 69 und in der Zeitschr. f. R. 46 p. 82). Die körperliche Züchtigung ist ferner zulässig in der Volksschule, nicht aber in der Fortbildungsschule (AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 47 Abs. 2 und 3) und in den höheren Unterrichtsanstalten (MVO. vom 12. Mai 1877 im Cod. Suppl. p. 479).

Kohlenbergbau. Die Bestimmungen sowohl für den Steinkohlen- als den Braunkohlenbergbau sind im Allgemeinen dieselben, wie für den Bergbau (s. d.) überhaupt und somit enthalten im Ges. vom 16. Juni 1868 p. 353 sowie in der AVO. vom 2. December 1868 p. 1294. Nur die Vorschriften über Schürfen (s. d.), Muthen (s. d.), Verleihung (s. d.), Revierverbände (s. d.) und Bergwerkswässer (s. d.) gelten für den Kohlenbergbau nicht (Ges. § 2_2). Das Bergbaurecht auf Kohlen ist Ausfluß des Grundeigenthums, die im Berggesetze begründeten Rechte gegen andere Bergwerksbesitzer und Grundeigenthümer (Abschnitt VII und VIII des Gesetzes) werden durch das Bergamt mittelst Abbauscheines verliehen; über Unternehmen zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlen und über Wiederaufnahme oder dauernde Einstellung des Kohlenbergbaus ist in Städten kl. StO. an die Bürgermeister, auf dem Lande an die Gemeindevorstände Anzeige zu erstatten (Ges. § 2 Abs. 1 und 2, § 4, AVO. §§ 1, 2, VO. vom 22. August 1874 p. 125 § 17d). Zur Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Interessen der Kohlenbergwerksbesitzer ist die Bildung von Bezirksausschüssen nachgelassen (Ges. § 116). Kohlenbergwerksbesitzer sind berechtigt, auch die nicht in ihrer eignen Berechtigung begriffenen, in der nämlichen Lagerstätte einbrechenden nicht metallischen Mineralien sich anzueignen; verleihbare aber nicht verliehene Mineralien dürfen sie sich nur insoweit aneignen, als sie mit dem verliehenen Minerale in einem solchen Zusammenhange vorkommen, daß sie nach der Entscheidung des Bergamts aus bergtechnischen und bergpolizeilichen Gründen gemeinschaftlich gewonnen werden müssen (Ges. §§ 4_5, 46, 47, AVO. §§ 43, 44). In Steinkohlenbergwerken mit doppelten täglichen Arbeitsschichten gilt für

jugendliche Arbeiter abweichend von den allgemeinen Bestimmungen über jugendliche Fabrikarbeiter (s. d.) Folgendes: Die 1. Schicht darf nicht vor 5 Uhr Morgens beginnen, die 2. nicht nach 10 Uhr Abends schließen, keine Schicht darf über 8 Stunden, die täglichen Pausen müssen zusammen mindestens 1 Stunde dauern; die Beschäftigung ist nur gegen ärztliches Unbedenklichkeitszeugniß gestattet; in jedem Werke ist eine 2. Tafel mit vorstehenden Bestimmungen auszuhängen (Bek. vom 10. Juli 1881 im Centr.=B. p. 275).

Kohlentheer. Anstalten zu dessen Bereitung außerhalb des Gewinnungsorts sind Gewerbeanlagen (s. d.) im Sinne von § 16 der GO.

Kokkelskörner, s. Fischerei IV 2.

Kosten, s. Sporteln, Taxen.

Kostenerlaßgesuche in Verwaltungsstrafsachen, über diese gelten die Bestimmungen über Gnadengesuche (s. d.).

Kothabziehen auf öffentlichen Wegen soll im Herbste vor Eintritt des Frostes erfolgen (§§ 5, 6 der Anweisung für Straßenunterhaltungsarbeiten vom Jahre 1872).

Krainer Wetzsteinhändler sind in Ermangelung eines Legitimationsscheines zum Gewerbebetrieb im Umherziehen (s. d. A I 5 c) auszuweisen.

Krankenanstalten. A. Zu Errichtung von Privatkranken=, Privatentbindungs= und Privatirrenanstalten bedarf es besonderer Concession, welche durch die Kreishauptmannschaft unter Mitwirkung des Kreisausschusses ertheilt wird und zu versagen ist, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Bezug auf Leitung und Verwaltung der Anstalt darthun, oder wenn nach den vom Unternehmer einzureichenden Beschreibungen und Plänen die bauliche und sonstige technische Einrichtung der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entspricht (GO. § 30 in der Fassung des RGes. vom 23. Juli 1879 p. 267). Die Zurücknahme der Concession hat zu erfolgen, wenn entweder die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren die Concession ertheilt worden ist, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel der bei der Genehmigungsertheilung vorausgesetzten Eigenschaften erhellt; aus andern Gründen kann die Genehmigung nicht widerrufen werden (GO. §§ 40, 53_2, 54, AVO. vom 16. September 1869 p. 257 §§ 26, 30, Ges. vom 21. April 1873 p. 275 § 27_3).

B. Ueber öffentliche Krankenanstalten gilt, abgesehen von den besonderen Bestimmungen für Landes=Heil= und Versorganstalten (s. d.), das Kreiskrankenstift (s. d.) Zwickau und die klinischen Anstalten (s. d.), Folgendes: Kranke Arme, welche die erforderliche Pflege und Aufsicht bei ihren eigenen Angehörigen nicht finden können, sind in öffentlichen Krankenhäusern unterzubringen; in Anstalten dieser Art soll auf Einführung einer bestimmten Hausordnung, einer regelmäßigen Hausandacht und, soweit dies die Verhältnisse gestatten, auf leichte Beschäftigung der Untergebrachten Bedacht genommen werden; die Bestimmungen über

Revision der öffentlichen Armenhäuser (s. d.) durch die Amtshauptleute und über das Erbrecht der Armenanstalten am Nachlasse der Aufgenommenen gelten von den öffentlichen Krankenanstalten ebenfalls (Arm.-Ordg. vom 22. October 1840 p. 257 §§ 36, 58, 85). In sanitätlicher Beziehung sind die localen Krankenanstalten von den Bezirksärzten zu revidiren; daneben nimmt die Kreishauptmannschaft durch commissarische Beauftragte aller 3 Jahre ärztliche Revisionen vor und erhält von den betreffenden Obrigkeiten, Vorständen, bez. Unternehmern Jahresberichte durch die Vermittelung der Bezirksärzte (Instr. vom 30. Juli 1836 p. 187 § 2 f, ZKB. von 1861 p. 52). Die Baupläne zu Krankenanstalten der Gemeinden sind in Betreff der dabei zu beachtenden gesundheitspolizeilichen Erfordernisse unter Zuziehung des Bezirksarztes festzustellen (VO. vom 28. December 1871 p. 360 § 4). Ueber die Morbidität in den öffentlichen Anstalten ist durch MVO. vom 31. Januar 1876 eine allgemeine Statistik (s. Medicinalstatistik) vorgeschrieben. Um den nach erfolgter Approbation zur Praxis übergehenden Aerzten Gelegenheit zur Erweiterung und Befestigung ihrer klinischen Kenntnisse und Erfahrungen zu geben, ist denselben die hülfsärztliche Beschäftigung, das Externat, in den dazu geeigneten*) öffentlichen Krankenanstalten des Landes eröffnet worden (Regulativ vom 5. Oktober 1880 p. 143). In bestimmten Krankenanstalten werden Heilgehülfen (s. d.) ausgebildet. Die Verpflichtung zur Anzeige von Geburten und Sterbefällen an den Standesbeamten trifft in öffentlichen Krankenanstalten ausschließlich den Vorsteher der Anstalt oder einen von der zuständigen Behörde hierzu ermächtigten Beamten, es genügt schriftliche Anzeige in amtlicher Form (RGes. vom 6. Februar 1875 p. 23 §§ 20, 58).

C. Sowohl für öffentliche als Privatkrankenanstalten gelten die allgemeinen Bestimmungen über Krankenpflege (s. d.). Zu Erstattung der Verpflegkosten für Landarme, welche aus einer Krankenanstalt hülfsbedürftig entlassen werden, ist derjenige Landarmenverband (s. d. B) verpflichtet, aus welchem seine Einlieferung erfolgt ist (RGes. vom 6. Juni 1870 p. 360 § 30 b). Durch den Eintritt in eine Krankenanstalt wird die zweijährige Frist für den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes (s. d. II und III) nicht begonnen.

Krankencassen, s. Hülfscassen.

Krankenpflege. Hierüber gilt nächst den allgemeinen Bestimmungen über Aerzte (s. d.), Krankenanstalten (s. d.) und Medicinalpolizei (s. d.) Folgendes: Die Verpflegung kranker Armer ist Armenunterstützung (s. d., insbesondere Armenordnung vom 22. October 1840 p. 257 §§ 33_2, § 36 c). Die Cur- und Verpflegkosten werden einem Armenverbande durch den andern bei Personen über 14 Jahre mit in der Regel 1 ℳ, bei jüngeren 60 ₰ pro Tag, vergütet (VO. vom 15. Juni 1876 p. 268 § 5). Ein höherer Satz ist nur bei nachweisbarem außerordentlichen Mehraufwande (wozu z. B. Bäder nicht gehören) in Verwundungs-

*) die zur Zeit zur Verfügung stehenden Krankenanstalten veröffentlicht die Bekanntmachung vom 1. April 1882 in der Leipziger Zeitung Nr. 83.

(obige VO. § 5₃, MVO. vom 10. März und 10. August 1881 in der Zeitschr. f. V. II p. 281, p. 360, MVO. vom 10. August 1881 im SWB. p. 186). Jedenfalls sind

1) nicht erstattungsfähig die allgemeinen Verwaltungskosten der Krankenanstalten und die besonderen Gebühren für Hülfeleistung festremunerirter Aerzte (s. Unterstützungswohnsitz VI), ingleichen die Kosten der Exploration über die Aufnahmefähigkeit (MVO. vom 12. Januar 1881 im SWB. p. 61). Nicht als Armenunterstützung zu betrachten und daher nicht erstattungsfähig ist der Verpflegaufwand für die in Polizei- oder Untersuchungshaft befindlichen, oder auf Veranstaltung der Untersuchungsbehörde in Krankenhäusern untergebrachten Personen auf die Dauer der Detention (Centr.B. von 1874 p. 349, MVO. vom 13. September 1869 im JMB. p. 110, MVO. vom 12. Januar 1881 im JMB. p. 1), ingleichen für den Aufwand für die Verpflegung aus sanitätspolizeilichen Gründen, z. B. Pockenkranker und syphilitisch erkrankter Prostituirter (Centr.B. von 1874 p. 65, SWB. von 1876 p. 124 und die gegentheilige Ministerialentscheidung bezüglich Syphilitischer im SWB. von 1876 p. 207). So lange die disponiblen Mittel des Kranken zur Deckung des Verpflegbeitrags ausreichen, liegt Armenunterstützung nicht vor (MEntsch. vom 8. März 1880 im SWB. p. 115).

2) Personen, welche im Gesindedienste stehen, Gesellen, Gewerbegehülfen und Lehrlingen ist, wenn sie am Orte ihres Dienstverhältnisses erkranken, von dem Armenverbande des Dienstortes Kur und Verpflegung zu gewähren; dem hiernach verpflichteten Armenverband steht ein Anspruch auf Kostenerstattung und Uebernahme gegen andere Armenverbände nur dann zu, wenn die Krankenpflege länger als 6 Wochen fortgesetzt wird und nur für den diese Frist übersteigenden Zeitraum (RGes. vom 6. Juni 1870 p. 360 § 29). Die Inanspruchnahme des Dienstortes, der sich obiger Verpflichtung entzieht, durch einen andern Armenverband ist nach Ansicht des Ministeriums des Innern ausgeschlossen, nach Ansicht des Bundesamtes dagegen zulässig (SWB. Jahrg. 1875 p. 100, p. 170, Jahrg. 1876 p. 95, MEntsch. vom 12. Januar 1881 in der Zeitschr. f. V. II p. 119). Auf Personen, welche erst nach Auflösung des Dienstverhältnisses erkranken, erstreckt sich die Bestimmung nicht (Centr.B. von 1873 p. 364), wohl aber auf solche, deren Dienstverhältniß bei Aufnahme in das Krankenhaus bereits aufgelöst war, dafern nur die Erkrankung selbst und die dadurch herbeigeführte Hülfsbedürftigkeit während des Dienstverhältnisses eintritt (MEntsch. vom 24. October und 19. December 1879 im SWB. p. 250 und in der Zeitschr. f. V. I. p. 90, MEntsch. vom 6. October 1876 im SWB. p. 143 p. 199). Darüber, welche Personen unter § 29 obigen RGes. fallen, entscheiden, soviel den Begriff „Gesinde" betrifft, die Landesgesetze, für Sachsen somit §§ 1, 3 der Gesindeordnung vom 10. Januar 1835 p. 18; als Gesinde (s. d.) in diesem Sinne sind demnach nicht zu betrachten Wirth-

schafterinnen, Oeconomieinspectoren, Verwalter, Tagelöhner, wohl aber Ammen; als Gewerbegehülfen sind diejenigen für ein Gewerbe thätigen Arbeiter nicht zu betrachten, welche die zu dessen Betreibung erforderliche technische Ausbildung nicht besitzen; dasselbe Kriterium gilt nach Ansicht des Bundesamtes für Fabrikarbeiter, während die letzteren nach Ansicht der sächsischen Ministerialinstanz überhaupt nicht unter § 29 des Ges. fallen (Centr. B. von 1873 p. 69, p. 364, MVO. vom 29. November 1872 im SWB. von 1875 p. 95). Auf Reichsausländer und bayerische Staatsangehörige erstreckt sich § 29 nicht (MVO. vom 17. October 1877 im SWB. von 1880 p. 197). Als Ort des Dienstverhältnisses ist es nicht zu betrachten, wenn der Arbeitgeber das Gewerbe im Umherziehen betreibt jedenfalls fällt nicht der Ort, an welchem sich der Arbeitgeber bei einem Jahrmarkte aufhält, unter diese Bestimmung, eher noch ist dies bei Menagerien der Fall, welche längere Zeit sich an einem Orte aufhalten (Centr. B. von 1874 p. 93). Die Verpflichtung des Dienstherrn zur Verpflegung des Dienstboten (Ges.-Ordg. vom 10. Januar 1835 p. 18 §§ 74, 75, 83—87) schließt den Begriff der Hülfsbedürftigkeit nicht aus, sondern erst die thatsächliche Erfüllung dieser Verpflichtung; die sechswöchige Frist beginnt daher diesfalls mit dem Aufhören der Privatpflege (Centr. B. von 1874 p. 308).

3) Bei Unterbringung unvermögender Kranker in Landes- Heil- und Versorganstalten (s. d. II) hat der zur Unterbringung verpflichtete Armenverband, wenn aus dem Vermögen des Kranken nicht mindestens die Hälfte des niedrigsten Normalsatzes aufzubringen ist, diesen Satz selbst aufzubringen, Anträge auf Ermäßigung desselben sind unter Beifügung der Armencassenrechnungen der letzten 3 Jahre zur Entschließung an das Ministerium des Innern einzuberichten. Unbeschadet der vorstehenden Verpflichtungen der Armenverbände ist die Krankenpflege **Bezirkszweck** im Sinne von § 20 des Ges. vom 21. April 1873 p. 284 (s. § 21 dieses Ges. und Bezirksversammlung II. 1).

Krebse sind im Sinne der Fischereigesetzgebung den Fischen gleich zu achten; dieselben dürfen bei Strafe vom 1. November bis 31. Mai weder verkauft und feilgeboten noch in nicht geschlossenen Gewässern gefangen werden (Ges. v. 15. October 1868 p. 1247 § 2, VO. vom 28. October 1878 p. 446 § 6).

Kreisausschuß. Jeder Kreishauptmannschaft (s. d.) ist zur Mitwirkung theils als entscheidendes theils als berathendes Organ ein Kreisausschuß zur Seite gestellt (Ges. vom 21. April 1873 p. 275 § 26). Soviel zunächst

I. dessen **Zuständigkeit** betrifft, so

1) **entscheidet** derselbe über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtshauptmannschaft und des Bezirksausschusses über Beiträge und persönliche Leistungen für den Bezirk, gegen Entscheidungen der Stadträthe RStO. über Einsprüche in Bezug auf Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei öffentlichen Wahlen und über Beiträge und persönliche Leistungen für Gemeinde- und Armenzwecke; er ist erste Instanz in Administrativ-Justizsachen (s. d.) über den Unterstützungswohnsitz, soweit nicht dieselben den Amtshauptmannschaften mit den Bezirksausschüssen

überwiesen sind, er beschließt über Anträge auf Untersagung der ferneren Benutzung von Gewerbeanlagen, über anderweite Regulirung der Kehrbezirke der Schornsteinfeger, über Concessionsgesuche zu Privat-Kranken-, -Irren- und -Entbindungsanstalten, zu Schauspielunternehmungen und über die unter Provocation auf öffentlich-mündliche Verhandlung wiederholten Anträge auf Ertheilung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen (Ges. vom 21. April 1873 p. 275 § 27 A 1—4), wogegen dessen Zuständigkeit zur Concessionirung von Pulvermühlen (s. d. I) in Wegfall kommt. Hiernächst entscheidet der Kreisausschuß über Beschwerden gegen Festsetzung der den Standesbeamten zu gewährenden Gehalte (VO. vom 6. November 1875 p. 351 § 1_8), über Gesuche um Genehmigung außerregulativmäßiger Tanzmusik (s. d.) und über Berücksichtigung bestehender Anstalten bei Vertheilung von Bezirkssteuern zur Errichtung von Bezirksanstalten (Ges. vom 2. April 1873 p. 284 § 23); er wählt die zur Reclamationscommission für die Einkommensteuer zu deputirenden Mitglieder (Ges. vom 2. Juni 1878 p. 129 § 60), die Sachverständigen behufs Ausführung des Gesetzes über den Waldschutz in den von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommenen Städten (Ges. vom 17. Juli 1876 p. 307 § 4) und concurrirt bei der Beschlußfassung in allen den Fällen, in welchen die Kreishauptmannschaft als Gemeindeaufsichtsbehörde (s. d.) der Städte RStO. an die Mitwirkung des Kreisausschusses durch § 132 der RStO. gebunden ist.

2) Als berathendes Organ tritt der Kreisausschuß in allen den Fällen ein, in welchen dies durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben oder von der Ministerialbehörde angeordnet oder vom Kreishauptmann für zweckmäßig erachtet wird (Ges. vom 21. April 1873 p. 275 § 28). Das Erstere ist zur Zeit der Fall bei zwangsweiser Abänderung der Gemeindebezirke (s. d.) und bei Aufhebung von Ortsstatuten über Schlachthausanlagen (Ges. vom 11. Juli 1876 p. 305 § 3).

II. Zusammensetzung und Geschäftsbetrieb. Der Kreisausschuß wird unter dem Vorsitze des Kreishauptmanns aus Abgeordneten der Bezirksversammlung gebildet; in dem Regierungsbezirk Bautzen wählt jede Bezirksversammlung 2 Abgeordnete, in den drei übrigen Regierungsbezirken jede Bezirksversammlung, sowie jede der Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz einen Abgeordneten (Ges. vom 21. April 1873 p. 275 § 29 Abs. 1 und 2, Ges. vom 21. April 1873 p. 284 § 20_7, AVO. vom 20. August 1874 p. 113 § 27). Die Bestimmungen über Wahl, Reiseaufwand, Ordnungsstrafen 2c. (Ges. vom 21. April 1873 p. 275 § 29 Abs. 3 und 4, § 30, AVO. vom 20. August 1874 p. 113 §§ 24, 26, 27—30) stimmen mit den diesbezüglichen Bestimmungen für den Bezirksausschuß (s. d.) in der Hauptsache überein.

Kreishauptmannschaften. I. Der Wirkungskreis der Kreishauptmannschaften ist im Wesentlichen derjenige der vormaligen Kreisdirectionen, an deren Stelle sie getreten sind (Ges. vom 21. April 1873 p. 275 § 22, VO. vom 6. April 1835 p. 237 §§ 7—13), doch erledigt sich

in Folge neuerer Gesetzgebung von den Functionen der vormaligen Kreisdirectionen durch Ueberweisung an andere Behörden, bez. durch Anordnung unmittelbaren Verkehrs zwischen der Ministerialinstanz und der Unterinstanz diejenige als Consistorialbehörde (s. Landesconsistorium), die Thätigkeit in Schulsachen, mit Ausnahme der gewerblichen Schulen (s. d.), in Sachen der directen Steuern (s. Steuerbehörden) und in der Hauptsache auch diejenige in Sachen des fiscalischen Straßen- und Wasserbaues (s. Straßenbaubehörden, Wasserbaubehörden). Die Kreishauptmannschaften sind demnach die unmittelbar delegirten Organe der Staatsregierung für die innere Verwaltung, als welche sie die Aufsichtsbehörde der dem Ministerium des Innern untergeordneten Behörden und die Gemeindeaufsichtsbehörden der Städte RStO. bilden (Ges. vom 21. April 1873 p. 275 § 23); sie sind Landespolizeibehörden (s. d.), entscheiden erstinstanzlich in gewissen Administrativjustizsachen (s. d.) sowie in allen Fällen, in welchen reichs- oder landesgesetzlich die Entschließung der „höheren Verwaltungsbehörde" oder „Regierungsbehörde" vorbehalten ist, zweitinstanzlich — soweit nicht ausdrückliche Bestimmungen entgegenstehen — in allen Angelegenheiten, in welchen die Amtshauptmannschaften bez. mit Bezirksausschuß, die Stadträthe RStO., die Polizeidirection Dresden und die Polizeiämter Leipzig und Chemnitz erste Instanz sind (s. Ortsobrigkeit I, Polizeibehörden) und können nach wie vor von den Ministerien der Finanzen und des Krieges in einzelnen Fällen oder für gewisse Categorien von Geschäften (s. Ersatzcommission ꝛc.) mit besonderem Auftrage versehen werden.

II. Organisation und Geschäftsführung. Die Kreishauptmannschaften bestehen aus dem Kreishauptmann, den ihm zur Stellvertretung und Unterstützung beigegebenen Beamten und dem nöthigen Canzleipersonale; die zweitinstanzlichen Entschließungen, ingleichen gewisse erstinstanzliche Entschließungen in Sachen der eingeschriebenen Hülfscassen (s. d. A) erfolgen collegial, im Uebrigen ist der Geschäftsgang bureaukratisch (Ges. vom 21. April 1873 p. 275 §§ 24, 25, VO. vom 6. April 1835 p. 237 § 17). Jeder Kreishauptmannschaft steht ein Kreisausschuß (s. d.) und für medicinalpolizeiliche Zwecke ein Medicinalbeisitzer (MVO. vom 12. Januar 1838) zur Seite. Zur Zeit bestehen die Kreishauptmannschaften Dresden, Leipzig, Zwickau und Bautzen, die Abgrenzung ihrer Bezirke ergiebt die Beilage zur VO. vom 20. August 1874 p. 113.

Kreiskrankenstift Zwickau ist eine durch milde Beiträge und Stiftungen begründete, durch ständische Beiträge ergänzte, der Regel nach nur für Kranke aus dem Regierungsbezirke Zwickau, und zwar hauptsächlich heilbare Kranke bestimmte Heilanstalt; der gewöhnliche Verpflegsatz beträgt 4 ℳ 20 ₰ bez. 2 ℳ 10 ₰ pro Woche; 7 Freistellen hat der Fürst von Schönburg, 2 haben die Stände des erzgebirgischen Kreises zu besetzen (Bekanntmachung vom 24. September 1845 im ZKB. p. 198). Ohne Genehmigung der Kreishauptmannschaft Zwickau dürfen Kranke nicht zugeführt werden (ZKB. Jahrg. 1860 p. 79, Jahrg. 1872 p. 67); wegen kostenfreier Beförderung hat die Ortsobrigkeit sich rechtzeitig an die

Generaldirection der Staatseisenbahnen zu wenden (ZKB. von 1871 p. 51); die Stiftsdirection hat die Collatur über zwei Stellen des Augustusstifts zu Elster (ZKB. von 1871 p. 5). Im Uebrigen s. Krankenanstalten.

Kreisobergendarm, s. Gendarmerie II.

Kreisstände. Neben den Kreisausschüssen (s. d.) und Bezirksverbänden (s. d.), bez. Bezirksausschüssen der neueren Verwaltungsorganisation bestehen die Kreisstände des Meißner, Leipziger, erzgebirgischen und voigtländischen Kreises, ingleichen die Provinziallandstände der Oberlausitz in ihrer bisherigen Verfassung mit den durch die Verfassungsurkunde und die neuere Gesetzgebung bedingten Modificationen fort; die Stände jedes Kreises zerfallen in die Corporation der Ritterschaft und die Corporation der Städte und haben die Aufgabe, die Wohlfahrt des Kreises zu fördern und nach Möglichkeit abzuwenden, was selbiger hinderlich sein könnte; die Angelegenheiten der Kreisstände werden auf Kreistagen verhandelt, die bezüglich dieser Angelegenheiten zuständigen Kreishauptmannschaften sind für den erzgebirgischen und voigtländischen Kreis die zu Zwickau, für die Oberlausitz die zu Bautzen, für den Meißner Kreis die zu Dresden, für den Leipziger Kreis die zu Leipzig (Kreistagsordnung vom 10. August 1821 p. 96, VU. § 61, VO. vom 6. April 1835 p. 237 § 5 und wegen der Oberlausitz Urkunde vom 17. November 1834 p. 482 in Verbindung mit VO. vom 23. November 1843 p. 264). Die Kreis- und Provinzialstände wählen 12 Abgeordnete auf Lebenszeit zur ersten Kammer des Landtags (s. d. A), von welchen auf die Oberlausitz und den Meißner Kreis je 3, auf die drei anderen Kreise je 2 entfallen (Ges. vom 3. December 1868 p. 1365 pct. III., Ges. vom 3. December 1868 p. 1369 § 36 flg.).

Kreissteuerräthe, s. Steuerbehörden I.

Kreistage, diese Bezeichnung führen die Versammlungen der Kreisstände (s. d.), während den Sitzungen der Kreisausschüsse (s. d.) diese Bezeichnung officiell nicht zukommt.

Kreisvereine, s. Landwirthschaftliche Vereine, Aerztliche Kreisvereine.

Kreuzzügel. Der Gebrauch derselben ist, ausgenommen bei Ackerfuhren, vorgeschrieben, sobald die Leitung eingespannter Pferde vom Wagen oder Schlitten aus erfolgt; Zuwiderhandlungen werden mit Geld bis zu 60 ℳ oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft (VO vom 9. Juli 1872 p. 347 § 1 pct. 16, VO. vom 12. August 1873 p. 515, StGB. § 366_{10}).

Kriegervereine, s. Militärvereine.

Kriegsdenkmünze. Das Tragen von Abzeichen (s. d.), welche mit der Kriegsdenkmünze für den Feldzug 1870/71 Aehnlichkeit haben, ist den Krieger- und Militärvereinen verboten (RStatut vom 20. Mai 1871 p. 111, RErl. vom 22. Mai 1871 p. 113, SWB. Jahrg. 1875 p. 180, Jahrg. 1876 p. 211).

Kriegsjahre, über deren Anrechnung s. Dienstzeit.

Kriegsleistungen, s. Militärleistungen.

Kriegsministerium. Zu dessen Zuständigkeit gehören alle Angelegenheiten, welche nach der neueren Militärgesetzgebung der Ministerialinstanz vor-

behalten sind; die Militärersatzangelegenheiten ressortiren vor den Ministerien des Kriegs und des Innern gemeinschaftlich (s. Ersatzbehörden, Oberrecrutirungsbehörde); die allgemeinen Bestimmungen über die Ministerialdepartements (s. d.) gelten auch vom Kriegsministerium.

Kriegszustand, s. Belagerungszustand.

Krippensetzen, die Befugniß hierzu ist in der Concession zur Gastwirthschaft an sich noch nicht enthalten (pct. I. der VO. vom 12. April 1875 im DKB. p. 14).

Krone, s. Wappen.

Künste. Die schönen Künste und die dabei in Verwendung kommenden Arbeiter und Gehülfen unterliegen der Gewerbeordnung nicht (AVO. vom 16. September 1869 p. 257 § 5_1); dagegen unterliegen Concerte und Schaustellungen, bei welchen ein höheres Kunstinteresse nicht obwaltet, den Bestimmungen des Gewerbebetriebs im Umherziehen (s. d. B). Die Academie der bildenden Künste (s. d.) untersteht dem Ministerium des Innern; Kunstschulen, welche nicht Staatsanstalten sind, unterliegen den Bestimmungen über gewerbliche Schulen (s. d.); die kgl. Kunstsammlungen gehören zum kgl. Hausfideicommiß (s. d.). Besondere Bestimmungen sind über Musikaufführungen (s. d.), Theater (s. d.), Presse (s. d.) und Urheberrecht (s. d.) ergangen.

Kuxe. Die Kuxe sind die Antheile der Gewerkschaften (s. d.), das Erbkuxverhältniß hat aufgehört und darf nicht neu begründet werden (Bergges. vom 16. Juni 1868 p. 353 §§ 10—15, 183, Ges. vom 22. Mai 1851 p. 201 §§ 229, 231, 293_3, 300, AVO. vom 2. December 1868 p. 1294 §§ 9, 10).

Lachgas. (Stickoxydulgas) darf zu Heilzwecken nur von approbirten und ihnen gleichgestellten Aerzten angewendet werden (SWB. von 1876 p. 114).

Lachse. Die Schonzeit derselben, ausgenommen der Elblachse (s. d.), dauert vom 15. October bis mit 14. December (VO. vom 28. October 1878 p. 446 § 4). Lachswehre sind nur beschränkt zulässig (s. Fischerei IV. 1).

Ladebreite von Fuhrwerken auf öffentlichen Wegen darf höchstens 2,8 m betragen; Zuwiderhandlungen werden mit Geld bis zu 60 ℳ oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft (VO. vom 9. Juli 1872 p. 347 § 1_3, StGB. § 366_{10}).

Ladegewicht. Das Gewicht, welches die Ladung des gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerks auf Chausseen nicht übersteigen darf, ist verschieden je nach der Felgenbreite (s. d.) desselben und nach der Jahreszeit. Das zulässige Höchstgewicht beträgt für den Sommer 100 Centner, bei weniger als 5,54 Zoll Felgenbreite 80 Centner, bei zweirädrigem Fuhrwerk die Hälfte; besondere Bestimmungen bestehen für Kohlen-, Stein- und Getreidefuhren und für Ermittelung und Controle des Gewichts. Die Straßenpolizeibehörden (s. d.) sind befugt, diese Bestimmungen auch auf nicht fiscalische öffentliche Wege auszudehnen (Ges. vom 16. April 1840 p. 57, AVO. vom 12. Mai 1841 p. 40, VO. vom 9. Juli 1872 p. 347 § 2).

Landarme, Landarmenverband. A. Landarm ist derjenige hülfsbedürftige Deutsche, dessen öffentliche Unterstützung endgültig zu übertragen kein Ortsarmenverband verpflichtet ist; dieser Fall tritt ein, wenn weder ein Unterstützungswohnsitz (s. d.) noch ein zur Gewährung sechswöchiger Krankenpflege (s. d. 2) verpflichteter Dienstort vorhanden ist (RGes. vom 6. Juni 1870 p. 360 §§ 5, 29, 30). Den Beweis der Landarmenqualität hat der zur vorläufigen Unterstützung verpflichtete Ortsarmenverband zu liefern, derselbe muß mindestens Alles gethan haben, um die bei Feststellung des Unterstützungswohnsitzes gesetzlich in Betracht kommenden Umstände gehörig zu ermitteln; an diesen Beweis ist zwar nicht der strengste Maaßstab zu legen, es müssen jedoch soviel thatsächliche Momente erwiesen sein, als erforderlich sind, um die Nichtexistenz eines Unterstützungswohnsitzes als mindestens wahrscheinlich zu constatiren (SWB. Jahrg. 1876 p. 94, Jahrg. 1878 p. 22).*)

B. Die öffentliche Unterstützung Landarmer liegt

I. dem Landarmenverbande, in dessen Bezirke der Landarme sich beim Eintritte der Hülfsbedürftigkeit befand, bei den aus Straf-, Kranken-, Bewahr- und Heilanstalten Entlassenen dem Landarmenverbande, aus welchem die Einlieferung erfolgte (Ges. § 30b), bei Uebernahme Deutscher aus dem Auslande dem L. des letzten Unterstützungswohnsitzes (Ges. § 33), bei Ausländern dem L. des Orts der vorläufigen Unterstützung (Ges. § 60) ob. Im Falle von § 30b hat für einen Landarmen, welcher freiwillig in eine derartige Anstalt eingetreten ist, der Landarmenverband des Ortes der Heilanstalt, nicht des Einlieferungsortes, zu sorgen; bei Uebergang aus einer Anstalt in die andere ist der Bezirk entscheidend, aus welchem die Einlieferung in die erste Anstalt erfolgte; die Entlassung setzt nicht eine förmliche Entfernung voraus, denn diese kann gerade in Folge Eintritts der Hülfsbedürftigkeit unmöglich sein (Centr.B. Jahrg. 1875 p. 722, Jahrg. 1874 p. 309). Liegt der Ort der Einlieferung in einem andern sächs. Regierungsbezirke, als der Ort der Anstalt, so ist der zu Entlassende trotzdem dem Orte der Anstalt zuzuweisen (MVO. vom 19. November 1881 im SWB. p. 243 und in der Zeitschr. f. V. III p. 69).

II. In Sachsen hat der Staat die Verpflichtungen des Landarmenverbandes übernommen; derselbe bedient sich hierbei der Ortsarmenverbände als seiner Organe, denen er den hierdurch erwachsenden Aufwand abzüglich des (s. Unterstützungswohnsitz VI.) überhaupt nicht erstattungsfähigen allgemeinen Verwaltungsaufwandes vergütet (VO. vom 6. Juni 1871 p. 82 §§ 2, 6, 10, VO. vom 15. Juni 1876 p. 268 § 2_2). Bedient sich dagegen der Landarmenverband eines Ortsarmenverbandes, der nicht schon an sich (s. Unterstützungswohnsitz IV.)

---

*) Der Mangel des Unterstützungswohnsitzes ist bewiesen, wenn die 2jährige Abwesenheit feststeht und für Erwerbung eines neuen Unterstützungswohnsitzes jeder Anhalt fehlt; der Nachweis, daß jede entfernte Möglichkeit der Erwerbung eines neuen Unterstützungswohnsitzes ausgeschlossen sei, ist nicht zu verlangen (MEntsch. vom 4. Januar 1881 im SWB. von 1882 p. 63).

zur vorläufigen Unterstützung verpflichtet ist, so ist demselben der volle Verpflegungsaufwand (einschließlich der allgemeinen Verwaltungskosten) zu erstatten (SWB. Jahrg. 1879 p. 162, Jahrg. 1878 p. 194). Es erscheint daher nicht wünschenswerth, daß die Kreishauptmannschaft bei Ausübung dieser Berechtigung sich der Bezirksarmenhäuser (s. d.) bedient (MVO. vom 4. Januar 1878). Den Aufwand für Erörterungen, welche ein Ortsarmenverband im Auftrage des L. darüber veranstaltet, ob sich für den Staatsfiscus Ersatz seiner Verläge beschaffen läßt, erstattet der L. nicht zurück, denn derselbe beruht nicht auf dem Gesetze über den Unterstützungswohnsitz, sondern auf der bestehenden Behördenorganisation (M. Entsch. vom 1. November 1881 im SWB. p. 234 und in der Zeitschr. f. V. III p. 67).

III. Ueber die Anerkennung von Ansprüchen an den Landarmenverband beschließt vorbehältlich der im Administrativjustizwege zu gebenden Entscheidung die Kreishauptmannschaft des Ortsarmenverbandes, welcher den Anspruch erhebt; bei dieser ist daher auch die in Unterstützungswohnsitzsachen (s. d. VIII) überhaupt vorgeschriebene Anmeldung des Anspruchs zu bewirken (VO. vom 15. Juni 1876 p. 268 §§ 2_1, 3, VO. vom 6. Juni 1871 p. 82 § 4, RGes. vom 6. Juni 1870 p. 360 § 34). Im Falle des Anerkenntnisses erfolgt die Erstattung des verlegten Betrages aus der Staatscasse nach Beendigung der Unterstützung, bez. nach Jahresschluß; die Berechnung des Aufwandes ist mit der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß die in Rechnung gestellten Sätze den über das Maaß der öffentlichen Armenunterstützung am Orte geltenden Grundsätzen entsprechen, sowie unter Beifügung der Belege und Acten an die Kreishauptmannschaft einzusenden; bei wiederkehrenden Unterstützungen ist zu erörtern, ob die Verhältnisse des Unterstützten sich geändert haben und eine Herabsetzung bez. den Wegfall der Unterstützung angezeigt erscheinen lassen; die bloße Bescheinigung der Ortsbehörde, daß die Verhältnisse sich nicht geändert haben, genügt nicht (VO. vom 6. Juni 1871 p. 82 § 5, MVO. vom 7. Februar 1876 in der Zeitschr. f. R. 43 p. 91, SWB. von 1880 p. 63). Der Quittung der Ortsarmenverbände bedarf es bei Einrechnung von Unterstützungsbeträgen bis zu 400 ℳ mit Rücksicht auf die allgemeinen Bestimmungen über Postscheine (s. d.) nicht (ZKB. von 1881 p. 12). Die vorgeschriebene Anmeldung ist bei nur zeitweilig eintretenden, öfters wiederkehrenden Unterstützungen in jedem einzelnen Unterstützungsfalle zu wiederholen; auch wenn die Unterstützung erhöht oder neben der bewilligten laufenden Unterstützung eine anderweite Unterstützung gewährt werden soll, bedarf es der jedesmaligen rechtzeitigen Anmeldung (SWB. von 1879 p. 41). Auf die Fälle von § 60 des Ges. leidet die Fristbestimmung in § 34 keine Anwendung (MBeschl. vom 14. Februar 1881 in der Zeitschr. f. V. II p. 360).

IV. Kommt es zwischen dem Landarmenverbande und einem Ortsarmenverbande zu Betretung des Administrativjustizweges, so steht die erstinstanzliche Entschließung in Fällen, in welchen die Kreis-

hauptmannschaft Dresden in Vertretung des Landarmenverbandes nach pct. III. Entschließung gefaßt hat, der Kreishauptmannschaft Leipzig, in allen übrigen Fällen der Kreishauptmannschaft Dresden zu (VO. vom 6. Juni 1871 p. 82 § 7, VO. vom 15. Juni 1876 p. 268 § 4). Im Uebrigen steht der Landarmenverband in Verfolgung seiner Rechte sowie sonst den Ortsarmenverbänden völlig gleich (RGes. vom 6. Juni 1870 p. 360 § 7). Ist der Landarmenverband jedoch zu Ab- oder Erstattung der Kosten verurtheilt worden, so sind die Sporteln (nicht auch Separatgebühren und Verläge) mit Rücksicht auf die Sportelfreiheit des Staatsfiscus in Wegfall zu stellen (MVO. vom 1. Mai 1879).

Landbaubezirke, Landbaumeister, s. Bezirksbaumeister, Staatshochbau.

Landbeschälanstalt, s. Pferdezucht.

Landesanstalten. Dieselben zerfallen in Landes-Heil- und Versorganstalten (s. d.), Strafanstalten (s. d.) und Correctionsanstalten (s. d.) und unterstehen dem Ministerium des Innern, soweit der Strafzweck in Frage kommt unter Vernehmung mit dem Justizministerium (VO. vom 7. November 1831 p. 323 pct. 4 C 10). Durch die Bestimmungen der Gemeindegesetze über Ausübung der Polizei wird an den hierauf bezüglichen besonderen Bestimmungen für die Landesanstalten nichts geändert (RStO. § 101 $_{8}$). Bei Geburten und Sterbefällen in den Landesanstalten trifft die Verpflichtung zur Anzeige an den Standesbeamten den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde hierzu beauftragten Beamten; es genügt schriftliche Anzeige in amtlicher Form (RGes. vom 6. Februar 1875 p. 23 §§ 20, 58). Bei Todesfällen in den Anstalten hat behufs Regulirung und Ausantwortung der Hinterlassenschaft directer Verkehr zwischen den Anstaltsdirectionen und den Gemeindebehörden sowie Benachrichtigung der Geistlichen und Kirchenbuchführer des früheren Wohnorts durch den Anstaltsgeistlichen stattzufinden (SWB. von 1875 p. 133, MVO. vom 7. April 1861 im Cod. p. 721). Für Landarme, welche im hülfsbedürftigen Zustande aus Landesanstalten entlassen werden, hat der Landarmenverband (s. d. B I.) zu sorgen, aus welchem ihre Einlieferung erfolgt ist (RGes. vom 6. Juni 1870 p. 360 § 30 b). Heimathsscheine (s. d.) sind den Einlieferungsschriften nicht mehr beizufügen, dagegen ist soweit thunlich vor der Einlieferung der Unterstützungswohnsitz festzustellen.

Landesconsistorium. Dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium gebührt die Führung des Kirchenregiments, die Wahrnehmung der Rechte und Interessen der evangelisch-lutherischen Landeskirche sowie die Leitung und Verwaltung aller ihrer Angelegenheiten (Kirchenges. vom 15. April 1873 p. 376 §§ 1, 5 flg.). Innerhalb dieser Competenz ist das Landesconsistorium in den gesetzlich ausdrücklich bezeichneten Fällen zur Vortragserstattung an die mit der kirchlichen Oberaufsicht betrauten, in evangelicis (s. d.) beauftragten Staatsminister verpflichtet (obiges Kirchenges. §§ 1, 7), jedoch haben letztere in bestimmten Fällen (Cod. Suppl. p. 137, p. 138) dem Landesconsistorium die Decretsertheilung ein für alle Mal überlassen. Die Abgrenzung seiner Competenz gegenüber

dem mit dem staatlichen Oberaufsichtsrechte betrauten Ministerium des Cultus ist durch Ges. vom 16. April 1873 p. 374 (s. Kirchenhoheit I.) erfolgt. In Unterordnung unter das Landesconsistorium fungirt die Kreishauptmannschaft Bautzen als Consistorialbehörde der Oberlausitz (obiges Kirchenges. § 8, VO. vom 12. September 1874 p. 299); dagegen sind die Geschäfte des Gesammtconsistoriums zu Glauchau und die Consistorialgeschäfte der Kreisdirectionen Dresden, Leipzig und Zwickau auf das Landesconsistorium übergegangen (VO. vom 19. September 1874 p. 241, VO. vom 2. November 1878 p. 431, obiges Kirchenges. § 4_4). Das Landesconsistorium besteht unter dem Vorsitze eines rechtsgelehrten Präsidenten aus einer gleichen Anzahl weltlicher und geistlicher Räthe, dem jedesmaligen Oberhofprediger, und einer Anzahl außerordentlicher sowohl weltlicher als geistlicher Beisitzer; die Mitglieder werden von den in evangelicis beauftragten Staatsministern ernannt, die ordentlichen Mitglieder sind Staatsdiener (Kirchenges. §§ 2, 3). Amtsblatt des Landesconsistoriums ist das Consistorialblatt (s. d.).

Landesculturrath. Der Landesculturrath (Ges. vom 9. April 1872 p. 80, AVO. vom 15. April 1872 p. 84) ist das gemeinschaftliche Organ für die Interessen der Landwirthschaft und als solches berechtigt wie verpflichtet, über Fragen, welche in dieses Gebiet einschlagen, beim Staatsministerium Anträge zu stellen und ihm als sachverständige Körperschaft zu dienen. Der Landesculturrath besteht aus 26 ordentlichen und einer unbestimmten Anzahl für die einzelnen Zweige der Landwirthschaft von ihm selbst gewählter außerordentlicher Mitglieder; die ordentlichen Mitglieder bestehen in den Vorsitzenden der 5 landwirthschaftlichen Kreisvereine (s. d.), 13 von den Landwirthen des Landes gewählten Mitgliedern, 3 vom Ministerium des Innern gewählten, der Landwirthschaft kundigen Mitgliedern, dem Generalsecretär und je einem Vertreter der Volkswirthschaft, der Forstwirthschaft, der landwirthschaftlichen Lehranstalten und der landwirthschaftlichen Versuchsanstalten, welche ebenso wie der Generalsecretär von den übrigen Mitgliedern gewählt werden (Ges. §§ 1—7, AVO. §§ 1—20). Die Voraussetzungen für Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei der Wahl obiger 13 Mitglieder giebt Ges. vom 15. Juli 1876 p. 306, die Wahlbezirke VO. vom 28. März 1878 p. 26. Der Landesculturrath hält seine Sitzungen nach Bedürfniß, jedenfalls aber jährlich einmal, seine Mitglieder fungiren mit Ausnahme des Generalsecretärs unentgeltlich (Ges. von 1872 §§ 8, 12). Zur Bestreitung der Kosten gewährt der Staat einen festen Zuschuß, der übrige Bedarf wird von den bei der Wahl der Mitglieder stimmberechtigten Landwirthen als Zuschlag zur Grundsteuer aufgebracht (Ges. von 1872 § 13, Ges. von 1876 und VO. vom 19. Februar 1877 p. 185). Der geschäftliche Verkehr mit der Staatsregierung erfolgt durch das Ministerium des Innern (AVO. von 1872 § 3). Für die in den Wirkungskreis des Landesculturraths einschlagenden veterinärwissenschaftlichen und veterinärpolizeilichen Gegenstände hat die Veterinärcommission (s. d.) auf Ersuchen sachkundigen Beirath zu gewähren, das

regelmäßige Organ der Commission ist in solchen Fällen der Landesthierarzt (VO. vom 14. Juni 1856 p. 129 § 12_4).

Landesculturrenten, Landesculturrentenbank, Landesculturrentenbriefe (Ges. und AVO. vom 26. November 1861 p. 507, p. 512, Ges. und AVO. vom 1. Juni 1872 p. 302, p. 304, Ges. vom 23. August 1878 p. 203). Hiernach ist

I. die Landesculturrentenbank eine unter Staatsgarantie stehende Anstalt behufs Beschaffung von Anlagecapital zu Unternehmungen zu Landesculturzwecken; diese Zwecke sind zur Zeit

1) die Ausführung von Wasserlaufsberichtigungen (s. d.),

2) die Ausführung von Entwässerungsanlagen (s. d. I) und Bewässerungsanlagen (s. d. I) für landwirthschaftlich benutzte Grundstücke,

3) die Ausführung oder der Umbau der im öffentlichen Interesse nöthigen Anlagen zu Entwässerung von Orten oder Ortstheilen (s. Entwässerungsanlagen II),

4) die erste Herstellung bauplanmäßiger Straßen innerhalb der Ortschaften (Expropriation B II 2a, Wegebaupflicht B).

II. Die Vermittlung des Anlagecapitals erfolgt in der Weise, daß die Bank gegen eine, durch 4 Pfg. ohne Rest theilbare, nach Höhe von 5 % des zu zahlenden Geldbetrages festzustellende, auf die Zeit von 41 Jahren zu gewährende Jahresrente dem Leistungspflichtigen den zwanzigfachen Betrag in 4 % Schuldscheinen und, soweit zur Erfüllung nöthig, in Baarschaft leistet (Ges. von 1861 § 3 mit den in pct. III des Ges. von 1878 getroffenen Modificationen). Diese Renten sind als Reallast im Grund- und Hypothekenbuche einzutragen, können nach sechsmonatlicher Kündigung durch Baarzahlung abgelöst werden, sind in 4 Terminen postnumerando an die Ortssteuereinnahmen zahlbar und stehen im Uebrigen den Landrenten (s. d.) gleich (Ges. von 1861 §§ 4, 5, 12, 20, 22, Ges. von 1872 § 2e). Bei den oben unter I. 3 und 4 genannten Landesculturzwecken bedarf es außerdem der Erklärung der Ortsgemeinden, der Bank für den vollständigen Eingang der länger als 2 Jahre rückständigen Renten als Selbstschuldnerin haften zu wollen (Ges. von 1872 § 2c). Der in § 24 des Ges. von 1861 geordnete Schlußtermin für Ueberweisung von Renten an die Bank ist durch § 7 des Ges. von 1872 wieder aufgehoben worden. Die Landesculturrentenscheine, in welchen die Anlagecapitalien ausgezahlt werden, sind auf den Inhaber gestellte Obligationen der Landesculturrentenbank, in welchen der Capitalbetrag (1500 ℳ und 300 ℳ), das Versprechen der Rückzahlung nach der, aller 6 Monate erfolgenden, Ausloosung, die halbjährlich am 30. Juni und 31. December erfolgende 4 % Zinszahlung und die Staatsgarantie ausgedrückt ist; die binnen 41 vollen Jahren zu bewirkende Mortification erfolgt unter Benutzung des einen Procent, welches die Bank gewinnt, indem sie von den Rentenpflichtigen 5 % erhebt und die Rentenscheine mit 4 % verzinst (Ges. von 1861 §§ 13—19, 22 mit der in pct. I des Ges. vom 23. August 1878 p. 203 getroffenen Modification und der bezüglich der Zinstermine

erfolgten Berichtigung des Rentenscheinformulars*) im Ges.- und VOB. von 1862 p. 26). Im Uebrigen gelten über die Landesculturrentenscheine die Bestimmungen über Landrentenbriefe (s. d.), wie auch die Verwaltung der Landesculturrentenbank durch die Verwaltung der Landrentenbank (s. d.) erfolgt.

Landesgefängniß Hoheneck ist aufgehoben, s. Gefängnißstrafe II. 3.

Landesgesetze, s. Gesetze.

Landes-Heil- und Versorganstalten. Die zu Heil- und Versorgungszwecken bestehenden Staatsanstalten sind die Irrenanstalten (s. d.) zu Hubertusburg, Colditz, Sonnenstein, Hochweitzschen und Waldheim mit der Kinderstation (s. d.) zu Hubertusburg, die Erziehungsanstalt für blödsinnige (s. d.) Kinder zu Hubertusburg, das Landeskrankenhaus (s. d.), das Landessiechenhaus (s. d.) und das Landeshospital (s. d.) zu Hubertusburg, die Blindenanstalt (s. d.) zu Dresden mit Blindenvorschule zu Hubertusburg, die Taubstummenanstalten (s. d.) zu Leipzig und Dresden und die Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische (s. d.) zu Königswartha. Für alle diese Anstalten gelten zunächst die Bestimmungen über Landesanstalten (s. d.) und Krankenanstalten (s. d.) gemeinschaftlich, nur tritt für die Taubstummenanstalten an Stelle der für die übrigen Anstalten geltenden Zuständigkeit des Ministeriums des Innern als Departementsministeriums die Zuständigkeit des Cultusministeriums (Bek. vom 30. Juni 1860 p. 88 pct. II) ein. Im Uebrigen gilt gemeinschaftlich noch Folgendes:

I. Die bei Aufnahme und Entlassung zuständigen Polizeibehörden sind mit Ausnahme der Irrenanstalten (s. d. II. 6), für welche die Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften zur Vorbereitung der Aufnahme, Berichtserstattung rc. noch fortbesteht, in Städten der kl. StO. die Bürgermeister, auf dem Lande die Gemeindevorstände (VO. vom 22. August 1874 p. 125 § 6). Vor diese Behörden, in Städten RStO. vor den Stadtrath, gehören daher nunmehr die vorschriftsmäßigen Erörterungen über Nothwendigkeit, bez. Dringlichkeit der Einlieferung, sowie die Einleitung und die Ausführung der letzteren selbst; durch etwaige Benachrichtigung der Heimathsgemeinde, Ermittelung des Unterstützungswohnsitzes und Verhandlungen wegen der Verpflegbeiträge darf die Einleitung der Aufnahme und die Zuführurg keinesfalls verzögert werden. Zuwiderhandlungen werden mit Ordnungsstrafen bis zu 75 ℳ geahndet (VO. vom 11. December 1855 im Ges.- und VOB. von 1856 p. 1). An Stelle der Heimathscheine (s. d.) ist die Bescheinigung der Staatsangehörigkeit und des Unterstützungswohnsitzes, wo der letztere noch nicht feststeht, die Zusicherung, daß die Erörterungen eingeleitet seien, beizubringen (VO. vom 27. Februar 1874 p. 21).

II. Wenn aus dem Vermögen des Unterzubringenden nicht mindestens die Hälfte des niedrigsten Verpflegungssatzes aufzubringen ist, so hat

*) Das vom Jahre 1883 ab gültige Formular giebt VO. vom 24. April 1882 in der Leipziger Zeitung No. 97.

der unterbringungspflichtige Ortsarmenverband den Verpflegbeitrag nach dieser Höhe selbst abzuführen; Anträge auf Ermäßigung dieses Satzes sind unter Beifügung der Armencassenrechnungen der letzten 3 Jahre zum gutachtlichen Vortrage an das Ministerium des Innern der Kreishauptmannschaft einzuberichten, s. Ges. vom 26. Mai 1834 p. 125 und die Ausführungsbestimmungen dazu bei den einzelnen Anstalten. Für die Taubstummenanstalten tritt an Stelle des Ges. vom 26. Mai 1834 das Ges. vom 23. Februar 1843 p. 10.

III. Wenn die in eine Landes-Heil- und Versorganstalt Aufgenommenen in der Anstalt versterben, so erbt von deren Vermögen ohne Unterschied, ob die vollen Verpflegsätze bezahlt worden sind und ob Ehegatten des Erblassers vorhanden sind, oder nicht, die Anstalt bei mehr als vierjährigem Aufenthalte die Hälfte, bei kürzerem Aufenthalte $1/3$ ihres Vermögens (BGB. vom 2. Januar 1863 p. 6 §§ 2057, 2058 und hierzu die speciellen Bestimmungen für die einzelnen Anstalten in den Beilagen zur Bek. vom 26. September 1855 p. 600 und zwar in §§ 16—20 der Beilage B für das Landeskrankenhaus, in §§ 16, 22, 23 der Beilage C für das Landeshospital, in §§ 35—40 der Beilage A für die Irrenanstalten; der hier bezüglich der Anstalt Sonnenstein ausgesprochene Verzicht ist durch VO. vom 9. Januar 1865 p. 1 § 18 ausdrücklich aufrecht erhalten worden).

IV. Die Exploration von Personen, welche in eine der Anstalten untergebracht werden sollen, hat durch den Bezirksarzt (s. d. IV) kostenfrei zu erfolgen, wenn dieselbe auf Anordnung der Amtshauptmannschaft, bei welcher der Bezirksarzt als Polizeiarzt fungirt, erfolgt, oder ein Verpflegbeitrag überhaupt nicht zu zahlen ist, oder subsidiär von der Armencasse bezahlt wird.

Landeshospital zu Hubertusburg. Dasselbe ist eine auf Stiftung beruhende Landesanstalt zu lebenslänglicher Versorgung unbescholtener, bedürftiger und preßhafter, namentlich bejahrter Personen beiderlei Geschlechts und zerfällt in das eigentliche Hospital (namentlich für alte Preßhafte bestimmt) und das Pfleghaus; der Normalverpflegbeitrag ist für das Hospital auf 216, für das Pfleghaus auf 108 ℳ, der Gemeindebeitrag auf 108, bez. 54 ℳ normirt (Beilage C zur Bek. vom 26. September 1855 p. 600, p. 617, VO. vom 14. Juni 1875 p. 269). Im Uebrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über Landes-Heil- und Versorganstalten (s. d.).

Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt, s. Immobiliarbrandversicherung.

Landesirrenanstalten, s. Irrenanstalten.

Landeskrankenhaus zu Hubertusburg. Diese Landesanstalt ist bestimmt, kranken, namentlich unbemittelten Personen, deren Heilung oder doch wesentliche Besserung zu erwarten steht, Aufnahme, Verpflegung und ärztliche Behandlung zu gewähren; unheilbare Kranke finden, insoweit sie mit äußerlichen, sehr entstellenden, Ekel oder Abscheu erregenden oder ansteckenden Krankheiten behaftet sind, in dem eine besondere Ab-

theilung des Krankenhauses bildenden Landessiechenhause Aufnahme; der Normalverpflegbeitrag ist bei Verpflegung in Einzelzimmern auf 540 ℳ, bei gewöhnlicher Verpflegung auf 216 ℳ, der Gemeindebeitrag auf 108 ℳ normirt (Beilage B zur Bek. vom 26. September 1855 p. 269); nach MVO. vom 7. Mai 1860 (Funke VI, 505) finden auch Epileptische Aufnahme. Im Uebrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über Landes-Heil- und Versorganstalten (s. d.).

Landeslotterie. Der Vertrieb auswärtiger Lotterieloose und die Beförderung ihres Absatzes ist in Sachsen bei Strafe verboten, s. Glücksspiel. Concessionirt ist für Sachsen nur die Königl. Landeslotterie, deren Geschäfte in unmittelbarer Unterordnung unter das Finanzministerium die „Direction der kgl. sächs. Landeslotterie" besorgt (VO. vom 8. October 1832 p. 424); nur den von derselben bestellten Haupt- und Untercollecteuren ist der Vertrieb der Loose gestattet, Vertrieb und Ausbieten Seitens Anderer wird mit 3, bez. 9 ℳ Geld bestraft, s. Glücksspiel; von Untersuchungseinleitungen und Bestrafungen von Collecteuren, ingleichen wenn sich bei gerichtlichen Untersuchungen ergiebt, daß ein verbotswidriger Lotteriebetrieb im Auftrage oder mit Vorwissen concessionirter Collecteure erfolgte, ist die Direction zu benachrichtigen (VO. vom 30. November 1836 p. 325, VO. vom 2. April 1859 p. 57 § 5_2, MVO. vom 30. September 1879 im JMB. p. 221 sub G_4). Wer unverlangt von einem Collecteur Landeslotterieloose zugesendet erhält, ist im Gewinnfalle als rechtmäßiger Inhaber zu betrachten, andernfalls zu Bezahlung der Einlage nicht verpflichtet (Bek. vom 17. September 1863 p. 213 pct. 3). Abhanden gekommene Loose sind zu Wahrung des Anspruches auf die Gewinngelder bei dem Hauptcollecteur anzumelden (Bek. vom 5. October 1874 p. 350); dagegen ist das Verkümmerungsverbot und das frühere Verfahren bei Besitzstreitigkeiten aufgehoben (VO. vom 14. Februar 1880 p. 9). Die bei der Landeslotteriecasse zeitweilig verfügbaren Cassenbestände können gegen unterpfandliche Einsetzung von sicheren Staats- und öffentlichen Werthpapieren bei der zu diesem Zwecke gegründeten Lotteriedarlehnscasse von der Direction ausgeliehen werden (VO. vom 25. Februar 1862 p. 33).

Landes-Medicinalcollegium. Dasselbe ist eine zur Berathung und Unterstützung des Ministeriums des Innern in Angelegenheiten des Medicinalwesens sowie zur Vertretung der medicinischen Interessen berufene, in letzterer Beziehung auch dem Cultusministerium zur Verfügung gestellte sachverständige Körperschaft; dieselbe besteht aus einem vom König ernannten Präsidenten und einer bestimmten Anzahl vom Ministerium des Innern mit Genehmigung des Königs in dasselbe berufener ordentlicher Mitglieder, zu welchen für gewisse Fälle 12 durch die ärztlichen (s. d.) und pharmaceutischen (s. d.) Kreisvereine gewählte außerordentliche Mitglieder treten (VO. vom 12. April 1865 p. 115 mit Geschäftsregulativ vom 12. April 1865 p. 127 und den Bestimmungen für die Wahl der außerordentlichen Mitglieder in §§ 23 ff., 41 ff. des Regulativs vom 29. Mai 1872 p. 307). Die Zuständig-

keit des Collegiums in Bezug auf Prüfungen erstreckt sich gegenwärtig auf die staatsärztlichen Prüfungen und auf die Prüfungen der Hebammen (s. d. I), während die Prüfung der Apotheker (s. d. A II) auf die Prüfungscommission bei der Universität Leipzig übergegangen ist (VO. vom 12. April 1865 p. 115 § 12, VO. vom 29. October 1869 p. 331, VO. vom 25. October 1869 p. 323).

Landespolizeibehörde. 1. Ueberweisung an dieselbe: Bei Verurtheilung von Bettlern, Landstreichern, Arbeitsscheuen und Prostituirten zu Haft kann zugleich erkannt werden, daß die Verurtheilten nach verbüßter Haft der Landespolizeibehörde zu überweisen sind; die Kreishauptmannschaften erhalten durch diese Ueberweisung die Befugniß, die Verurtheilten entweder bis zu 2 Jahren in einer staatlichen Correctionsanstalt (s. d. A) unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten verwenden zu lassen, Ausländer aber aus dem Reichsgebiete zu verweisen (StGB. § 361 pct. 3—8, VO. vom 14. December 1870 p. 373 § 13). Wo Ausweisung (s. d.) aus dem Lande zulässig ist, soll die Einlieferung in die Correctionsanstalt unterbleiben (MVO. vom 9. März 1881). Im Wege der polizeilichen Strafverfügung oder des amtsrichterlichen Strafbefehls darf die Ueberweisung nicht ausgesprochen werden (AVO. vom 15. September 1879 p. 351 § 1, StPO. § 447_3). Die Ueberweisung gebührt der Landespolizeibehörde des Bundesstaates, wo die Verurtheilung erfolgt ist (Bundesrathsbeschluß vom 16. Juni 1872 im SWB. von 1874 p. 235). Wo Ueberweisung erkannt werden kann, ist Haftnahme (s. d.) ohne weitere Begründung zulässig. S. auch Armenpolizei.

2) Auch wo sonst in den Gesetzen der Ausdruck Landespolizeibehörde gebraucht wird, z. B. bei den polizeilichen Maaßregeln gegen die Socialdemocratie (s. d.), bei Verhängung von Polizeiaufsicht (s. d.), bei Ausweisungen (s. d. A) auf Grund des Freizügigkeitsgesetzes oder wegen gewerbsmäßigen Glücksspiels, ist hierunter die Kreishauptmannschaft zu verstehen.

Landesschulen, s. Fürstenschulen.

Landessiechenhaus, s. Landeskrankenhaus.

Landessynode, s. Synode.

Landesthierarzt. Derselbe übt als hierzu besonders beauftragtes Mitglied der Veterinärcommission (s. d.) die der letzteren zustehende Aufsicht über die Veterinärpolizeibeamten und das thierärztliche Personal, ist Vorsitzender der Commission für die Prüfungen zu Ausübung des Hufbeschlages und des Viehschnitts und regelmäßiges Organ der Veterinärcommission für den Verkehr mit dem Landesculturrath und den landwirthschaftlichen Vereinen (VO. vom 14. Juni 1856 p. 129 §§ 8, 12_4, Instr. vom 8. Januar 1857 p. 13 und § 6 der Instr. vom 16. October 1877 p. 297).

Landestrauer tritt ein beim Ableben des Königs, der Königin, einer verw. Königin, und des Kronprinzen, wenn er das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat; die Trauer dauert mit allgemeiner Trauerkleidung und Gebrauch schwarzer Siegel beim Könige 12, in den übrigen Fällen

6 Wochen, die Einstellung der Musik und öffentlichen Lustbarkeiten beim Könige 3 Wochen, in den übrigen Fällen 1 Woche, die Kirchentrauer (s. d.) sowie der Gebrauch geränderten Trauerpapiers 3 bez. 2 Wochen (Mand. vom 16. April 1831 p. 91 pct. I, wegen der Trauer bei der Armee VO. vom 12. November 1831 p. 361). Ueber die Hoftrauer s. d.

Landesverfassung, s. Verfassungsurkunde.

Landeswappen, s. Wappen.

Landgemeindeverfassung, dieselbe beruht auf der revidirten Landgemeindeordnung vom 24. April 1873 p. 328. Dieselbe behandelt in § 2 die Ortsstatute (s. d. I), in §§ 3—8 die Gemeindebezirke (s. d.), in §§ 9—13 das Gemeindevermögen (s. d.), in §§ 14, 15 die Gemeindemitgliedschaft (s. d.), in §§ 16—28 die Gemeindeleistungen (s. d.), in §§ 29—80 die Gemeindebehörden (s. d.), Gemeindevertretung (s. d.) und Gemeindewahlen (s. d.), insbes. den Gemeindevorstand (s. d.), die Gemeindeältesten (s. d.), den Gemeinderath (s. d.), die Gemeindeversammlung (s. d.) und die niederen Gemeindebeamten (s. d.), in §§ 82—88 die selbstständigen Gutsbezirke (s. d.), in §§ 89—92 die Gemeindeverbände (s. d.) und in §§ 93—101 die Gemeindeaufsichtsbehörden (s. d.).

Landgendarmerie, s. Gendarmerie.

Landgestüt, s. Pferdezucht.

Landgräben. Für die sog. Landgräben in den Bezirken der Amtshauptmannschaften Dresden und Pirna besteht ein besonderes Regulativ, dessen Handhabung den Amtsh. in Gemeinschaft mit einem vom Ministerium des Innern hierfür angestellten technischen Commissar zusteht.

Landlieferungen. Ueber L. für die bewaffnete Macht im Kriege gelten nächst den allgemeinen Bestimmungen über Militärleistungen (s. d. A) die speciellen Vorschriften in §§ 16—22 des RGes. vom 13. Juni 1873 p. 129 und pct. 9—11 der RAVO. vom 1. April 1876 p. 137. Die L. umfassen hiernach den Bedarf an lebendem Vieh, Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh zur Füllung der Kriegsmagazine; die Lieferung liegt den amtshauptmannschaftlichen Bezirken und den 3 eximirten Städten (s. d.) als Lieferungsverbänden ob. Die Vertheilung erfolgt durch das Kriegministerium auf die Bezirke der Kreishauptmannschaften und durch letztere auf die Lieferungsverbände; die Untervertheilung auf die Ortschaften und selbstständigen Güter bewirkt die Amtshauptmannschaft unter Zuziehung eines von der Bezirksversammlung auf 6 Jahre gewählten Ausschusses von 4—8 Mitgliedern (Ges. §§ 16, 17, MVO. vom 30. August 1880 im DKB. p. 50, ZKB. p. 55 pct. I). Die Lieferungen in die Magazine erfolgen für Rechnung der Lieferungsverbände unter Ueberwachung durch die Amtsh., bez. die für die eximirten Städte bestellten Commissare und unter Leitung der von denselben zu stellenden Bevollmächtigten; zur Beschleunigung und Sicherung der Verpflegungsmaaßregeln ernennt das Kriegsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern für jede Kreishauptmannschaft überdies einen besonderen Civilcommissar (obige MVO. vom 30. August 1880 pct. II). Für jede Kategorie von Landlieferungen, deren Ver-

gütung durch Sachverständige festzustellen ist, sind von jeder Bezirksversammlung bez. den Stadträthen eximirter Städte auf je 3 Jahre mindestens 8 Sachverständige und 4 Stellvertreter zu wählen; der Amtshauptmann, für die eximirten Städte der Commissar, bildet mit je 2 Sachverständigen, einem Officier und einem Militärbeamten die Abschätzungscommission; die Sachverständigen werden wie diejenigen für die Pferdeaushebung (s. d.) verpflichtet und für Reiseaufwand wie die Sachverständigen für Flurschäden bei Truppenübungen (s. d.) entschädigt (Ges. § 33, AVO. pct. 16, obige MVO. vom 30. August 1880 pct. III). Für alle übrigen Landlieferungen wird die Vergütung nach den von den Amtsh. und Stadträthen RStO. fortlaufend zu ermittelnden und von den Kreishauptmannschaften alljährlich zu veröffentlichenden Durchschnittspreisen des Hauptmarktortes in den letzten 10 Jahren bestimmt (Ges. § 19, MVO. vom 29. Juli 1879 im DKB. p. 30).

Landrenten, Landrentenbank, Landrentenbriefe. Die Landrentenbank ist eine unter Staatsgarantie stehende Anstalt, dazu bestimmt, die Geldrenten zu bezahlen, welche infolge der Ablösungsgesetzgebung auf das verpflichtete Grundstück übernommen und nach der Wahl des Berechtigten nicht an diesen direct entrichtet, sondern an diese Bank überwiesen worden sind; durch diese Ueberweisung ist das durch die Ablösung entstandene Forderungsrecht des Berechtigten sammt seinem Realrechte an dem verpflichteten Grundstücke auf die Landrentenbank übergegangen, wogegen die Bank Rentenbriefe für den Berechtigten ausgefertigt hat; die Landrentenbank ist für Ueberweisung derartiger Renten unter dem 31. März 1859, für Ausfertigung derartiger Rentenbriefe unter dem 1. October 1859 geschlossen worden (Ges. vom 17. März 1832 p. 163 §§ 37, 38, Ges. vom 20. September 1855 p. 595 § 2, Bek. vom 21. Januar 1860 p. 21, Ges. vom 17. März 1832 p. 267 nebst AVO. vom 30. December 1833 p. 1 des Ges.- und VOB. von 1834). Von den Bestimmungen letzteren Gesetzes und der dazu gehörigen AVO. sind als noch praktisch folgende hervorzuheben: Jedem Rentenpflichtigen steht frei, nach halbjähriger Kündigung die Renten, soweit dieselben mit 4 Pfg. ohne Rest theilbar sind, durch Baarzahlung oder Einzahlung von Landrentenbriefen zu tilgen oder zu mindern (Ges. §§ 8—10, AVO. §§ 16—20, VO. vom 9. März 1837 p. 14 §§ 12—18). Die Landrenten werden auf Grund von General- und Localrentencatastern in 4 Terminen in den Städten RStO. durch den Stadtrath, im Uebrigen durch die Ortssteuereinnehmer nach den für die Staatssteuern (s. Steuerhebung) geltenden Grundsätzen vereinnahmt (Ges. § 11, AVO. §§ 7—15, VO. vom 25. November 1843 p. 252). Die Rentenbriefe sind in rechtlicher Beziehung den Staatspapieren gleichgestellt, die Zinsen werden halbjährlich zu Ostern und Michaelis bei der Landrentenbank ausgezahlt (Ges. §§ 12—16, 18, AVO. § 23). Die $^2/_3$ %, welche die Bank gewinnt, indem sie von den Pflichtigen 4 % erhebt, an die Berechtigten aber nur $3\,^1/_3$ % auszahlt, werden ungemindert zur Amortisation von Rentenbriefen

verwendet; die Einziehung der letzteren erfolgt im Wege der Ausloosung dergestalt, daß die Rente durch 55 Jahre hindurch fortgesetzte Rentenzahlung getilgt wird; zur Amortisation werden demnächst auch die durch Capitalzahlung oder infolge Ankaufs an die Bankcasse gelangten Rentenbriefe verwendet (Ges. § 17, VO. vom 9. März 1837 p. 14 §§ 1—11, Bek. vom 21. Januar 1860 p. 21 Abs. 2). Bei Grundstücksabtrennungen erfolgt die Rentenrepartition nach den allgemeinen, für Vertheilung von Ablösungsrenten geltenden Grundsätzen; die Repartition unterliegt der Genehmigung des Kreissteuerrathes; bei Abtrennungen zu Straßenbauzwecken findet eine Vertheilung der Rente nicht Statt (Oblastenvertheilung sub II). Die Landrentenbankverwaltung hat ihren Sitz in Dresden und besteht in unmittelbarer Unterordnung unter das Finanzministerium aus 3 Commissaren (AVO. § 1). Unter der Bezeichung Landesculturrentenbankverwaltung und Altersrentenbankverwaltung führt die Landrentenbankverwaltung von den übrigen Cassenverwaltungen gesondert zugleich die Geschäfte der Landesculturrentenbank und der Altersrentenbank (Ges. vom 26. November 1861 p. 507 § 23, VO. vom 26. November 1861 p. 512 § 1, VO. vom 8. Februar 1879 p. 18 § 2).

Landstallamt, s. Pferdezucht.

Landstreicher, s. Armenpolizei II.

Landtag. Die einschlagenden Bestimmungen enthält VU. §§ 61—137, Ges. vom 5. Mai 1851 p. 122 §§ 5—8, Ges. vom 19. October 1861 p. 286 §§ IV, V, Verfassungsges. vom 3. December 1868 p. 1365 sub III, Wahlges. vom 3. December 1868 p. 1369 mit AVO. vom 4. December 1868 p. 1378, Ges. vom 12. October 1874 p. 393. Darnach

A. zerfällt der Landtag in zwei Kammern, die in ihren Rechten gleich und sowohl zu gleicher Zeit als am gleichen Orte zu berufen sind (VU. §§ 61, 62). Soviel insbesondere

I. deren Zusammensetzung betrifft, so besteht

1) die erste Kammer aus den volljährigen Kgl. Prinzen, den Vertretern der Stifter (s. d.), der Schönburgschen Receßherrschaften (s. Schönburg), der Herrschaft Wildenfels (s. d.), der Universität (s. d.) und der Standesherrschaften (s. d.), dem ev. Oberhofprediger, dem Superintendenten zu Leipzig, den Bürgermeistern von Dresden, Leipzig und 6 andern vom König bestimmten Städten, 10 vom König auf Lebenszeit ernannten Rittergutsbesitzern, 5 vom König nach freier Wahl auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern und 12 auf Lebenszeit gewählten Abgeordneten der Besitzer von Ritter- und anderen größeren ländlichen Gütern (VU. § 63, Verfassungsges. von 1868 III § 63 pct. 13, pct. 17, § 65).

2) Die zweite Kammer besteht aus 35 Abgeordneten der städtischen und 45 Abgeordneten der ländlichen Wahlkreise (Verfassungsges. von 1868 III § 68).

II. Ueber Stimmfähigkeit und Wählbarkeit gilt Folgendes:

1). die Wählbarkeit zum Abgeordneten der ersten Kammer setzt den Besitz eines mindestens 4000 Steuereinheiten umfassenden ländlichen

Grundbesitzes in einem oder mehreren Rittergütern oder in einem anderen ländlichen Gute voraus; der gleiche Census gilt für die vom König zu wählenden 10 Rittergutsbesitzer; zur Stimmberechtigung wird ersterenfalls der Besitz von 3000 Steuereinheiten in einem Ritter- oder andern Gute des platten Landes erfordert (Wahlges. von 1868 §§ 11—14, Verfassungsges. 1868 § 65).

2) Die Stimmfähigkeit und Wählbarkeit für die zweite Kammer setzt entweder den Besitz eines mit Wohnsitz versehenen Grundstückes oder die Entrichtung eines Minimalsatzes an directen Staatssteuern (Grund- und Einkommensteuer) voraus, welcher für die Stimmfähigkeit 3 ℳ, für die Wählbarkeit 30 ℳ beträgt (Wahlges. §§ 18—21, AVO. dazu § 6, Ges. vom 2. August 1878 p. 211 pct. 1).

3) In beiden Kammern wird überdies für das Stimmrecht erfülltes 25. Lebensjahr und sächsische Staatsangehörigkeit, für die Wählbarkeit erfülltes 30. Lebensjahr und dreijähriger Besitz der Staatsangehörigkeit vorausgesetzt (VU. § 73, Wahlges. §§ 1, 4). Ausgeschlossen vom Stimmrechte sind hiernächst Frauen, Bevormundete, öffentliche Arme, Cridare, der bürgerlichen Ehrenrechte (s. d.) verlustig Gegangene ꝛc. (Wahlges. § 2, AVO. dazu § 1, obiges Ges. von 1861 § IV). Staatsdiener, Geistliche, Lehrer, städtische Beamte und Militärpersonen bedürfen zur Annahme von Landtagsmandaten dienstlicher Genehmigung (VU. § 75, Ges. von 1861 pct. V); dienstthuende Staatsminister und Personen im ausländischen Dienste sind nicht wählbar (Wahlges. § 4); juristische Personen haben kein Stimmrecht, wohl aber Nutznießer von Pfarr- und Schullehnen (Wahlges. § 3, AVO. dazu § 2).

III. Das Wahlverfahren anlangend, so sind

1) für beide Kammern Listen der Stimmberechtigten zu halten und im Monat Juni jeden Jahres zu revidiren; die Listenführung erfolgt für die I. Kammer durch den Kreisvorsitzenden, für die II. Kammer durch die Stadträthe, Bürgermeister und Gemeindevorstände; gegen diese Listen kann bis Ende des 7. Tages nach erfolgtem Wahlausschreiben Einspruch erhoben werden, über welchen innerhalb der nächsten 14 Tage von der Verwaltungsbehörde (in den amtshauptmannschaftlichen Bezirken vom Bezirksausschusse) zu entscheiden ist. Die Abstimmung ist geheim, gewählt ist derjenige, welcher mindestens $^1/_3$ aller Stimmen erhalten hat; ist dies bei Keinem der Fall, so ist zur engeren Wahl zu schreiten, bei welcher, wie bei Nachwahlen, die früheren Listen gelten (Wahlges. §§ 22—32, AVO. dazu §§ 7—20, Ges. vom 21. April 1873 p. 275 § 11 A 2, VO. vom 10. August 1875 p. 306). Am Schluß des Wahlactes ist der Gewählte über die Annahme der Wahl vom Wahlcommissar zu befragen und hat von diesem eine Legitimationsurkunde zu erhalten (Wahlges. §§ 7, 33, AVO. § 23). Ueber Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet die Kammer (Wahlges. § 34, Landtagsordnung vom 12. October 1874 p. 378 §§ 6, 7). Die Behörden expediren kostenfrei, Wahlcommissar, Wahl-

vorsteher und Protocollführer erhalten baare Auslagen aus der Staatscasse vergütet (Wahlges. § 35, AVO. § 26).

2) Von den 12 Abgeordneten der ersten Kammer wählen der Meißner Kreis und die Oberlausitz je 3, die drei übrigen Kreise je 2 (Wahlges. § 10). Die Wahlen erfolgen in den Kreisversammlungen (s. Kreisstände) und in der Provinzialversammlung der Oberlausitz; die Kreisvorsitzenden und bez. der Landesälteste sind Wahlvorsteher, bez. Wahlcommissare; die letzteren haben durch zweimalige Bekanntmachung in der Leipziger Zeitung zur Wahl einzuladen (Wahlges. §§ 36—38, AVO. § 3).

3) Die Wahlen zur zweiten Kammer erfolgen in Wahlkreisen, deren für das platte Land 45, für Dresden 5, für Leipzig 3, für Chemnitz 2, für Zwickau 1, für die übrigen Städte 24 bestehen; jeder Wahlkreis wählt einen Abgeordneten (Wahlges. §§ 15—17, AVO. §§ 4, 5). Die Wahlkreise werden durch die Ortsobrigkeit in Wahlbezirke getheilt, deren jede Stadt und jedes größere Dorf in der Regel einen bildet; der Tag der Abstimmung wird durch das Ministerium des Innern festgesetzt, die Leitung der Wahlen erfolgt in den Wahlkreisen durch Wahlcommissare, in den Wahlbezirken durch die Ortsobrigkeit; dieselbe hat zu diesem Behufe für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorsteher nebst Stellvertreter, der Wahlvorsteher hat je 3 Wahlgehülfen zu ernennen. Die Wahlunterlagen haben binnen 2 Tagen an den Wahlcommissar zu gelangen, welcher binnen ebenfalls 2 Tagen die Zusammenstellung vorzunehmen und event. die engere Wahl zu veranlassen hat (Wahlges. §§ 39—53, AVO. §§ 21, 24, 25). Die vorstehends erwähnten Ortsobrigkeiten sind, soweit die Gerichtsämter es waren, die Amtshauptmannschaften (VO. vom 10. August 1875 p. 306), für Städte kl. StO. die Bürgermeister (Bek. vom 15. Juni 1881 im GVB. p. 127).

IV. Die Functionsdauer regelt sich in der ersten Kammer für die verschiedenen Mitgliederclassen verschieden, in der Regel erlischt hier die Mitgliedschaft mit der Eigenschaft, auf welcher sie beruht; in der zweiten Kammer scheidet aller zwei Jahre $^1/_3$ aus (Verfassungsges. von 1868 §§ 66, 71). Erfolgt der Landtagsschluß früher als voraussichtlich die Neuwahl erfolgen kann, so ist von der letzteren bei Erledigung von Landtagsmandaten während des Landtags abzusehen (Wahlges. § 9). Der freiwillige Austritt ist den Abgeordneten der 2. Kammer außer der Zeit des Landtags stets, während desselben nur mit Genehmigung der Kammer gestattet; in der 1. Kammer gilt dies nur von den von den Kreisständen Gewählten, den vom König ernannten Rittergutsbesitzern und den 5 vom Könige frei gewählten Mitgliedern (Wahlges. § 8). Jede Erledigung eines Landtagsmandates ist von der Obrigkeit dem Ministerium des Innern anzuzeigen (AVO. § 27).

V. Die weiteren Bestimmungen dieses Verfassungsabschnittes betreffen die Kammerpräsidenten (s. d.) und die Sitzordnung (s. d.).

B. Ueber die Wirksamkeit der Stände handelt §§ 78—114 der

VU. Diese Bestimmungen betreffen die Stellung der Kammern zur Gesetzgebung (s. d.), zum Staatshaushalt (s. d.), zum Staatsschuldenwesen (s. d.) und zum Staatsgute (s. d.) Einzelne in diesem Abschnitte hervorgehobene Befugnisse der Kammern, bez. ihrer Mitglieder, sind das Petitionsrecht (s. d.), das Beschwerderecht (s. d.), die Redefreiheit (s. d.) und die Unverletzlichkeit der Person (VU. § 84). Ein nach dem Gesetze über die Socialdemokratie (s. d.) erlassenes Aufenthaltsverbot leidet auf Mitglieder des Landtags am Sitze und während der Dauer desselben keine Anwendung. Die Abgeordneten haben Instructionen von ihren Committenten nicht anzunehmen (VU. § 81), und sind auf Beobachtung des unzertrennlichen Wohles von König und Vaterland nach vorgeschriebener Formel zu verpflichten (VU. § 82). Alle ständischen Beschlüsse in Landesangelegenheiten bedürfen der Sanction des Königs (VU. § 112). Während die Stände nicht tagen, können Zwischendeputationen (s. d.) thätig sein.

C. Ueber den Geschäftsbetrieb des Landtags handelt VU. §§ 115—137, Ges. vom 12. October 1874 p. 393, Ges. vom 3. December 1868 p. 1365 und Landtagsordnung vom 12. October 1874 p. 378. Hiernach wird der Landtag vom König eröffnet und entlassen (VU. § 117), beide Kammern verhandeln getrennt und haben je 1 Curiatstimme (VU. § 121). Zur Beschlußfähigkeit wird in beiden Kammern die Anwesenheit der Hälfte gefordert; mit Ausnahme von Verfassungsänderungen, Ablehnung von Bewilligungen und Verwerfung von Gesetzesvorschlägen werden die Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt (VU. § 128, Landtagsordnung §§ 18—22 und Ges. von 1868 III). Die Communication der Regierung mit den Ständen erfolgt, abgesehen von Actenmittheilung, Auskunftsertheilung &c. an die Minister (s. Regierungscommissare), durch das Gesammtministerium; mit andern Behörden haben die Stände direct nicht zu verkehren (VU. § 133, Landtagsordnung §§ 28, 29). Die Sitzungen der Kammern sind in der Regel öffentlich, müssen aber bei Eröffnungen und Vorlagen der Staatsregierung auf Antrag der letzteren, im Uebrigen auf Antrag von mindestens $^1/_4$ der anwesenden Kammermitglieder geheim gehalten werden (VU. § 135, Landtagsordnung §§ 11, 12). Ueber die Verhandlungen werden durch die Secretäre der Kammern Protocolle aufgenommen (Landtagsordnung § 25). Die Regierung sorgt für stenographische Niederschriften (Landt.-Ordg. § 11_2), von den Landtagsmittheilungen geht den Amtshauptmannschaften ein Exemplar kostenfrei zu (MVO. vom 12. October 1875). Wahrheitsgetreue Berichte sind, soweit nicht aus dem Zusammenhange der Debatte losgelöst, von jeder Verantwortung frei (s. Presse II). Der durch den Landtag entstehende Aufwand wird aus der Staatscasse gedeckt. Die Mitglieder der zweiten Kammer und von den Mitgliedern der ersten Kammer die 8 Bürgermeister, die gewählten Großgrundbesitzer, die vom König ernannten Rittergutsbesitzer, die 5 vom König frei Gewählten und der Superintendent zu Leipzig erhalten, soweit sie nicht am Orte des Landtags wesent-

lich wohnen, 12 ℳ Tagegelder, Reisekosten nach Höhe von 2 ℳ für je 5 Kilometer von der nächsten Eisenbahnstation und genießen freie Eisenbahnfahrt (Ges. von 1874 pct. I, Landtagsordnung § 38). Ihre Geschäftsordnung stellt jede Kammer selbst auf (Landtagsordnung § 1). Die übrigen Bestimmungen dieses Verfassungsabschnittes und der Landtagsordnung betreffen die Legislaturperiode (s. d.), die Landtagsvertagung (s. d.), die Kammerauflösung (s. d.), den Landtagsabschied (s. d.), das ständische Beschwerde- (s. d.), Petitions- (s. d.) und Interpellationsrecht (s. d.), das Vereinigungsverfahren (s. d.), die ständischen Schriften (s. d.), das ständische Archiv (s. d.), die ständischen Deputationen (s. d.), die Zwischendeputationen (s. d.) und die Kammerpräsidenten (s. d.).

D. Während des Landtags dürfen im zweimeiligen Umkreise vom Sitze desselben öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel nicht abgehalten werden (Ges. vom 22. November 1850 p. 264 § 15).

Landtagsabschied. Die Resultate des Landtags werden in dem Landtagsabschiede, einer vom König vollzogenen und in die Gesetzsammlung aufzunehmenden förmlichen Urkunde, zusammengefaßt (VU. § 119).

Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden, s. Staatsschuldenwesen.

Landtagsberichte, Landtagsmittheilungen, Landtagsordnung, Landtagsprotocolle, s. Landtag C.

Landtagsvertagung; dieselbe steht dem Könige zu und darf ohne ständische Zustimmung nicht über 6 Monate dauern; während der Landtag vertagt ist, können Zwischendeputationen (s. d.) tagen (VU. § 116, Ges. vom 12. October 1874 p. 393 pct. IV, Landtagsordnung vom 12. October 1874 p. 378 § 34).

Landtagswahlen, s. Landtag A II—IV.

Landungsplätze, s. Ausschiffungsplätze.

Landwehrbezirke. Das XII. (kgl. sächsische) Armeecorps bildet einen Ersatzbezirk und ist in 4 Infanteriebrigadebezirke getheilt; jeder Brigadebezirk zerfällt in Landwehrbataillonsbezirke, welche in Ansehung des Ersatzwesens in Aushebungsbezirke und da nöthig Musterungsbezirke getheilt sind; in Ansehung der militärischen Controle sind die Landwehrbataillonsbezirke die Controlbezirke und zerfallen in Landwehrcompagniebezirke (§ 1 der Ersatzordnung, § 1_5 der Controlordnung, beide publicirt durch VO. vom 20. Januar 1876 p. 10, p. 145). Die sächsische Landwehrbezirkseintheilung publicirt Bek. vom 15. September 1874 p. 286, die infolge Errichtung der Amtshauptmannschaft Glauchau eingetretene Aenderung der Bezirke des 1. und 2. Bataillons VI. Landwehrregiments sowie des 2. Bataillonsbezirks V. Landwehrregiments publicirt Bek. vom 4. December 1878 p. 516, die durch Theilung der Amtshauptmannschaft Dresden herbeigeführte Abänderung die Bek. vom 4. Februar 1881 im Centr. B. p. 26). Die Landwehrbezirkseintheilung des Reichs publicirt Centr. B. Jahrg. 1875 p. 609 mit Abänderungen im Jahrg. 1882 p. 12 p. 145. Von den genannten Bezirken zu unterscheiden sind die Recrutirungsbezirke (s. d.).

Landwehrdienstauszeichnung wird in 2 Classen, die 1. Classe nur an Officiere in Form eines Kreuzes, die 2. Classe an jede andere Person des Beurlaubtenstandes in Form einer Schnalle nach Maaßgabe der Anlage ⊙ zu pos. 35 der MVO. vom 19. März 1881 zur Heerordnung verliehen.

Landwehrordnung, s. Controlordnung.

Landwirthschaft. Die Landwirthschaft und die dabei in Verwendung kommenden Arbeiter unterliegen der Gewerbeordnung nicht (AVO. vom 16. September 1869 p. 257 § 5_1). Für den An- und Verkauf roher Erzeugnisse der Landwirthschaft im Umherziehen bedarf es eines Legitimationsscheins zum Gewerbebetrieb im Umherziehen (s. d. A. I. 1) nicht, dagegen unterliegt der Verkauf der Gewerbesteuer (s. d. I. 1). Zur Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen bestehen landwirthschaftliche Vereine (s. d.), landwirthschaftliche Kreisvereine und der Landesculturrath (s. d.). An Sonn- und Feiertagen sind die gewöhnlichen Handtirungen im Bereiche der Landwirthschaft mit gewissen Modificationen für Erntearbeiten (s. d.) und dringliche Arbeiten (s. d.) außerhalb der Oeconomiegebäude verboten (Ges. vom 10. September 1870 p. 313 § 4). Zur Förderung der Landwirthschaft können Prämien (s. d.) ertheilt werden.

Landwirthschaftlicher Creditverein, s. Darlehnsaufnahme I.

Landwirthschaftliche Schulen, s. gewerbliche Schulen.

Landwirthschaftliche Specialcommissare erhalten eine Auslösung von täglich 5 ℳ und Reisekosten (s. d.) nach Maaßgabe der 5. Staatsdienerclasse (VO. vom 12. Januar 1882 p. 3).

Landwirthschaftliche Vereine. Zur Förderung und Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen der einzelnen Kreise bestehen die landwirthschaftlichen Kreisvereine zu Dresden, Leipzig, Chemnitz, Reichenbach und Bautzen; dieselben haben dem Ministerium des Innern, dem Landesculturrath (s. d.) und den andern Kreisvereinen Mittheilungen über ihre Verhandlungen zu machen, dem Ministerium Voranschläge über Verwendung der Staatszuschüsse vorzulegen, alljährlich Jahresrechnungen abzulegen und Geschäftsberichte zu erstatten. Die 5 Kreisvereinsvorsitzenden sind ordentliche Mitglieder des Landesculturraths (s. d.), während die übrigen 13 durch Wahl in denselben zu berufenden Mitglieder ohne Rücksicht auf Mitgliedschaft in einem landwirthschaftlichen Vereine in Wahlbezirken gewählt werden. Die Kreisvereine bestehen aus den Mitgliedern der ihnen beigetretenen landwirthschaftlichen Vereine, der Anschluß ist facultativ. Für jeden Kreisverein besteht ein Ausschuß aus dem Vorsitzenden und gewählten Vertretern der landwirthschaftlichen Vereine, zu welchen durch Wahl der Kreisvereinssecretär tritt. Der Vorsitzende des Landesculturraths und der Generalsecretär der landwirthschaftlichen Vereine (s. Landesculturrath) können an den Verhandlungen der Kreisvereine und Kreisvereinsausschüsse ohne Stimmrecht theilnehmen. Zu Herbeiführung gemeinschaftlicher Unternehmungen ꝛc. treten die Vorsitzenden der 5 Kreisvereine und der Generalsecretär unter

dem Vorsitzenden des Landesculturraths zu berathenden Conferenzen zusammen (MVO. vom 23. December 1878 im SWB. von 1879 p. 37 und Ges. vom 9. April 1872 p. 80 § 3 pct. 1, 2 und 4, §§ 4, 5, AVO. vom 15. April 1872 p. 84 §§ 4—19, Ges. vom 15. Juli 1876 p. 306 zu § 5 des Ges.). Die Kreisvereine wählen 5 Mitglieder zum Eisenbahnrathe (s. d.) und verleihen als Anerkennung für langjährige treue Dienste Auszeichnungen an landwirthschaftliches Gesinde (s. d.). Weitere Bestimmungen betreffen die Verloosung bei Ausstellungen von landwirthschaftlichen Vereinen (s. Glücksspiel I. 5).

Langholztransport. Mit Geld bis zu 60 ℳ oder Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer beim Langholztransport nicht einen zweiten Mann (Sterzer) verwendet (VO. vom 9. Juli 1872 p. 347 § 1_9, StGB. § 366_{10}).

Lauten, s. Glöckner, Kirchentrauer.

Lebensmittel, s. Eßwaaren, Getränke.

Lebensrettungsmedaille, Lebensrettungsprämien. Wer einen Menschen aus irgend einer Lebensgefahr mit eigner Gefahr oder mit besonderer Anstrengung oder durch eine ausgezeichnete Leistung gerettet hat, ohne vermöge seines Berufes oder seines besonderen Verhältnisses zum Geretteten einer besonderen Verpflichtung durch die Rettung zu genügen, kann eine angemessene Belohnung, bestehend entweder in einer Ehrenmedaille oder in einer Geldgratification, erhalten, ohne daß jedoch ein gesetzlicher Anspruch auf diese Belohnung besteht; die Gesuche sind bei den Ortsobrigkeiten anzubringen und an die Kreishauptmannschaft, von Bürgermeistern kl. StO., Gemeindevorständen und Gutsvorstehern an die Amtshauptmannschaft gutachtlich einzuberichten (Mand. vom 18. Mai 1831 p. 107, VO. vom 21. September 1874 p. 311 § 11). Die Erlaubniß, die Medaille am weißen Bande zu tragen, schließt das Recht in sich, das Band ohne die Medaille zu tragen (MVO. vom 5. October 1881); die mit der Ueberreichung beauftragte Behörde hat diesfalls Erfolgsanzeige an die Kreishauptmannschaft behufs Anzeige der letzteren an das Ministerium zu erstatten, welches alsdann die Bekanntmachung erläßt; mit der Medaille wird das Verleihungsdecret ausgehändigt (MVO. vom 5. Januar 1882 im SWB. p. 44 und in der Zeitschr. f. V. III p. 62). Die Quittungen über Lebensrettungsprämien sind vom Empfänger auf die Ministerialcasse zu stellen (MVO. vom 16. Februar 1882).

Lebensrettungsversuche, s. Aufhebung 2.

Lectionspläne der höheren Unterrichtsanstalten (s. d.) unterliegen der Genehmigung des Cultusministeriums (Ges. vom 22. August 1876 p. 317 § 4); denselben ist eine Stundenübersicht nach dem Schema zu § 38 der Lehrordnung für Realschulen I. Ordnung beizugeben (MVO. vom 29. August 1877 im Cod. Suppl. p. 463). Im Uebrigen s. Lehrpläne.

Ledigkeitseid, s. Aufgebot A I.

Legalisation, s. Beglaubigung.

Legislaturperiode. Der König beruft aller 2 Jahre einen ordentlichen Landtag (s. d. A IV), außerordentliche aber nach Bedarf (VU. § 115,

Ges. vom 3. December 1868 p. 1365 III); auch der Staatshaushalt (s. d.) wird auf 2 Jahre festgestellt.

Legitimation von Kindern, s. Namen.

Legitimationskarten, s. Handelsreisende, Fischerei II.

Legitimationspapiere. Die früheren Vorschriften über Inhibition derselben wegen rückständiger Gemeindeleistungen (s. d. A VI) sind aufgehoben. Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines besseren Fortkommens zu täuschen, Legitimationspapiere falsch anfertigt oder verfälscht oder wissentlich von einem gefälschten Papiere oder von einem für Andere ausgefertigten echten Papiere Gebrauch macht oder für ihn ausgestellte Papiere Anderen überläßt, wird mit Haft oder Geld bis zu 150 ℳ bestraft (StGB. § 363).

Legitimationsscheine, s. Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Lehramtsaspiranten, s. Schulamtscandidaten I.

Lehranstalten, s. Höhere Unterrichtsanstalten, Volksschule, Privatunterrichtsanstalten, Gewerbliche Schulen.

Lehrapparat. Den Lehrapparat bilden die Bedürfnisse des Unterrichts, als: Lehrbücher, Anschauungsmittel, Zeichnenvorlagen, Sammlungen, physikalische &c. Instrumente, Landkarten, Tinte, Schwämme, Kreide &c.; derselbe ist aus der Schulcasse (s. d.) zu beschaffen und zu unterhalten, wobei die bestehenden medicinalpolizeilichen Vorschriften zu beachten sind (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 § 10 2d, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 21_6, VO. vom 3. April 1873 p. 258 §§ 34—36). Vom Lehrapparat zu unterscheiden sind die Lehrmittel (s. d.) und die Schulutensilien (s. d.).

Lehrbriefe für Forstlehrlinge, s. Staatsforstdienst.

Lehrer. Die Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten behandelt §§ 4, 9, 17—34, 53 des Ges. vom 22. August 1876 p. 317, pct. 13—18 der AVO. vom 29. Januar 1877 p. 43. Hiernach ist zu unterscheiden zwischen ständigen (s. d.) und Hülfslehrern (s. d.), Fachlehrern (s. d.) und Probelehrern. Die ständigen Lehrer bilden die Lehrerconferenz (s. d.). Jeder Lehrer ist bei seinem erstmaligen Eintritt in ein ständiges Amt mittelst besonderen Eides (AVO. pct. 14) in Pflicht zu nehmen, Religionslehrer leisten außerdem das Angelöbniß confessioneller Treue (s. Religionseid). Dem Cultusministerium gebührt bei den unter Privatcollatur stehenden Anstalten die Genehmigung der Anstellung und Beförderung, die Prüfung der Berufungsurkunde, die Anordnung der Verpflichtung und die Ausstellung des Bestallungsdecretes, bei andern Anstalten ernennt das Ministerium das Lehrerpersonal selbst (Ges. § 4). Die Anstellung als Fachlehrer setzt das Bestehen der für Fachlehrer (s. d.) geordneten Prüfung, die Anstellung der übrigen Lehrer höherer Unterrichtsanstalten academische Bildung und Erlangung der Candidatur des höhern Schulamts (Ges. § 18, Schulamtscandidaten II) voraus, jedoch können Candidaten der Theologie auch ohne diese Voraussetzung als Religionslehrer angestellt werden (Ges. § 18_2), auch ist die Anstellung ausgezeichneter Volksschullehrer ohne academische Bildung als

Lehrer von Realschulen II. Ordnung nicht ausgeschlossen (Ges. § 53). Die sonstigen hierher gehörigen Bestimmungen betreffen die Lehrergehalte (s. d.), die Umzugskosten (s. d.), die Beurlaubung (s. d.), die Pension der Lehrer und ihrer Hinterlassenen (s. Lehrerpensionen), den Gnadengenuß (s. d.), die Befreiung von Schulgeld (s. d.), die Maximalstundenzahl (s. d.), die Ueberstunden (s. d.), die Stellvertretung (s. d.), das Befugniß zur Ertheilung von Privatunterricht (s. d.) und zum Gewerbebetriebe (s. d.), die Versetzung in Wartegeld (s. d.), die ungesuchte Versetzung (s. d.) und das Disciplinarverfahren (s. d.); über Befreiung von öffentlichen Leistungen und dienstliche Genehmigung zur Annahme von Landtagsmandaten gelten im Wesentlichen dieselben Bestimmungen wie für Volksschullehrer (s. d.). Besondere Bestimmungen sind über Volksschullehrer (s. d.), Privatlehrer (s. d.) und Fachlehrer (s. d.) ergangen.

Lehrerconferenz. An höheren Unterrichtsanstalten bilden die ständigen Lehrer unter Vorsitz des Directors die Lehrerconferenz, welche allmonatlich zusammentritt und innerhalb ihrer Zuständigkeit mit Stimmenmehrheit entscheidet (Ges. vom 22. August 1876 p. 317 § 9_3, AVO. vom 29. Januar 1877 p. 43 pct. 5). Mit den Volksschullehrern seines Bezirks hat jeder Bezirksschulinspector zur Förderung wissenschaftlich-pädagogischen Strebens und zur Entwicklung des Volksschulwesens überhaupt alljährlich im Monate October oder November eine Conferenz abzuhalten, deren Ergebniß im Schulberichte (s. d.) darzulegen ist (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 § 33_1, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 64_1). Es ist zulässig, die Conferenzen im Frühjahr, oder statt einer mehrere Conferenzen im Jahre abzuhalten und Hülfslehrerconferenzen einzurichten; die geistlichen Ortsschulinspectoren sind zu den Conferenzen, welche nur mit den Directoren abgehalten werden, nicht zuzuziehen (MVO. vom 20. April 1875, 12. Juli und 22. November 1876 im Cod. Suppl. p. 408, p. 441).

Lehrergehalte. Die ständigen Lehrer höherer Unterrichtsanstalten haben Anspruch auf festen Gehalt, welcher monatlich vorauszuzahlen ist und über welchen die allgemeinen Bestimmungen wegen Inhibition, Cession und Besteuerung des Diensteinkommens (s. d.), über Stellencataster und Veränderungsanzeigen (s. Lehrerpensionen C II) gelten (Ges. vom 22. August 1876 p. 317 § 21). Ueber die Gehalte an Volksschulen gilt Folgendes:

I. Lehrer und Lehrerinnen haben für ihre Dienstleistungen Anspruch auf Gehalt, welcher seiner Höhe nach in der Anstellungsurkunde anzugeben, in monatlichen Vorauszahlungen zu gewähren und mit dem ersten Tage des Monates auf den ganzen Monat für verdient anzusehen ist (Schulges. vom 26. April 1873 p. 350 § 21, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 40_3). Die allgemeinen Bestimmungen über das Diensteinkommen (s. d.) gelten auch hier. Wenn ein Lehrer im Laufe des Monats seine Stelle wechselt und auf den noch übrigen Theil des Monats für die neue Stelle bereits Gehalt bezieht, so ist

die bisherige Schulgemeinde zu entsprechendem Abzuge berechtigt (MVO. vom 12. Januar 1875 in der Zeitschr. f. R. 41 p. 472).

II. Jeder ständige Lehrer hat Anspruch auf bestimmte Gehaltszulagen und Minimalgehalte. Das Gesammteinkommen soll in Orten über 10000 Einwohner nicht unter 900 ℳ, in den übrigen Orten nicht unter 840 ℳ, der Minimalgehalt eines Hülfslehrers soll 540 ℳ, der eines Schuldirectors je nach der Bevölkerungszahl 1800— 2700 ℳ betragen. Außer auf diesen Gehalt haben ständige Lehrer und Lehrerinnen nach einer vom 25. Lebensjahre ab zu berechnenden Dienstzeit von 5 zu 5 Jahren Anspruch auf Alterszulagen, welche in Orten von weniger als 5000 Einwohnern je 90 ℳ, in Orten bis zu 10000 Einwohnern je 150 ℳ, bei Lehrern an Volksschulen mit 40 und weniger Kindern je 30 ℳ betragen sollen (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 § 21 Abs. 4 und 9, Ges. vom 23. Januar 1874 p. 4, Ges. vom 9. April 1872 p. 132, AVO. vom 17. April 1872 p. 134, MVO. vom 11. Februar 1875 in der Zeitschr. f. R. 42 p. 61). Der Berechnung ist nur die Seelenzahl des Schulorts, nicht des Schulbezirks, und nur die im Inlande verbrachte Schulzeit zu Grunde zu legen (MVO. vom 24. September 1870 und 29. October 1872 im Cod. Suppl. p. 361, p. 362). Die Besoldung von Schulamtscandidaten, welche vicariatsweise ständige Lehrerstellen verwalten, ist nicht der freien Vereinbarung der Vicare mit dem Schulvorstande zu überlassen, sondern Seitens der Bezirksschulinspection in Gemeinschaft mit dem letzteren festzustellen; dabei soll darauf hingewirkt werden, daß den Vicaren, soweit ihnen Seitens der Schulgemeinde nicht das volle Stelleneinkommen zugewiesen wird, nicht blos der gesetzliche Minimalgehalt der Hülfslehrer, sondern wenigstens der Minimalgehalt ständiger Lehrer gewährt werde; den Lehrern ist jedoch diesfalls in der Form der Anstellungsbedingung die Verpflichtung aufzuerlegen, die Kürzung dieses Einkommens um den Betrag der von der Stelle an die beiden Pensionscassen zu entrichtenden jährlichen Abgaben sich gefallen zu lassen, während bei Gewährung des vollen Stelleneinkommens diese Kürzung auch ohne Vinculirung zulässig ist (MVO. vom 25. Februar 1875 in der Zeitschr. f. R. 42 p. 69, MVO. vom 7. September 1877 in der Zeitschr. f. R. 44 p. 541, AVO. vom 23. September 1880 p. 120 § 16). Der Anspruch auf Alterszulage geht verloren, wenn entweder das sittliche Verhalten oder die amtlichen Leistungen Anlaß zu begründeten Beschwerden geben (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 § 21_5, MVO. vom 4. November 1879 in der Zeitschr. f. V. I p. 190), kann jedoch von Neuem erhoben werden, wenn in dem Verhalten eine dauernde und gründliche Besserung eingetreten ist (MVO. vom 4. Januar 1876 in der Zeitschr. f. R. 42 p. 495). In das Gesammteinkommen sind behufs Berechnung der Minimalgehalte der Gehalt für den Fortbildungsschulunterricht, sowie Wohnung und Wohnungsäquivalente nicht, das Einkommen vom Kirchendienste aber nur insoweit es die Summe von 600 ℳ übersteigt, einzurechnen; beträgt jedoch Gehalt

und Wohnungsäquivalent zusammen bereits mehr, als der Lehrer nach den gesetzlichen Bestimmungen und nach der Vocation zu fordern berechtigt ist, so hat derselbe auch bei einem unzureichenden Wohnungsäquivalente sich zu begnügen (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 § 21_2, Ges. vom 9. April 1872 p. 132 § 1_3, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 32_{12}, § 41_1, MVO. vom 7. September 1876 in der Zeitschr. f. N. 43 p. 533). Ueber Stellencataster und Veränderungsanzeigen s. Lehrerpension C II.

III. Die Lehrergehalte sollen, soweit sie nicht durch die Substantialeinkünfte gedeckt sind, zunächst vom Schulgelde bestritten werden; das Princip, die Lehrerbesoldung nach dem ungefähren Betrage des Schulgeldes zu bemessen, welches der Vorschrift in § 3 des Ges. vom 9. April 1872 p. 132 zu Grunde liegt, ist indeß aufgegeben (AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 16_1, MVO. vom 7. März 1876 in der Zeitschr. f. N. 43 p. 173). Unvermögenden Schulgemeinden sind zu Beschaffung der Alterszulagen Staatsbeihülfen (s. Schulcasse II) zu gewähren; der Genehmigung der politischen Gemeinden bedarf es zur Erhöhung der Lehrergehalte nicht (MVO. vom 5. Februar 1876 in der Zeitschr. f. N. 43 p. 85). Im Schulvorstand haben sich die Lehrer bei Feststellung von Gehaltsregulativen der Abstimmung zu enthalten (MVO. vom 9. December 1876 in der Zeitschr. f. N. 44 p. 161.

Lehrerinnen. Im Allgemeinen gelten für Lehrerinnen an Volksschulen dieselben Bestimmungen, wie für Volksschullehrer (s. d.), insbesondere sind die durch die Anstellung erworbenen Rechte dieselben (AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 40_1). Für die Vorbildung der Lehrerinnen bestehen besondere Lehrerinnenseminare; die Aufnahme in dieselben setzt vollendetes 14. Lebensjahr und die durchschnittliche Vorbildung einer mittleren Volksschule voraus, im Uebrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über Seminare (s. d.) ebenfalls (Ges. vom 22. August 1876 p. 317 §§ 68—74 mit Seminarordnung vom 29. Januar 1877 p. 126). Lehrerinnen haben sich der Schulamtscandidatenprüfung (s. d.) und Wahlfähigkeitsprüfung (s. d.) im Wesentlichen nach den für Volksschullehrer geltenden Bestimmungen zu unterwerfen; beide Prüfungen erfolgen an den Lehrerinnenseminaren; die Schulamtscandidatenprüfung kann auf Wunsch auf die facultativen Fächer (englische Sprache, Clavierspiel, Harmonielehre) erstreckt werden, während die Katechese wegfällt, an die Stelle der Uebersetzung in die lateinische Sprache und des katechetischen Entwurfs aber Uebersetzungen in die französische und englische Sprache treten (Prüfungsordnung vom 1. November 1877 p. 307, insbesondere §§ 3_6, 5_4, 6 pct. 6 und 7, §§ 7_3, 19_4, 21_4, 38_1). Uebre die Prüfungen für das Fach der Nadelarbeiten gelten die Bestimmungen für Fachlehrer (s. d.). Geprüfte unverheirathete Lehrerinnen können an Volksschulen, welche Classen mit gemischten Geschlechtern haben, nur zur Verwendung in den unteren und mittleren Cassen, in den Mädchenabtheilungen dagegen für alle Classen

ständig angestellt werden; mit der Verheirathung haben Lehrerinnen ihre Stelle ohne Anspruch auf Ruhegehalt niederzulegen, Kinder aus einer früheren Ehe haben keinen Anspruch auf Waisenpension (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 § 18_2 und $_3$, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 40_1). Ueber Amtswohnung und Umzugskosten s. AVO. §§ 4_3, 42_3.

Lehrerinnenseminare, s. Seminare.

Lehrerpensionen. Für die Pensionirung der Lehrer besteht die allgemeine Lehrerpensionscasse, für die Pensionirung ihrer Wittwen und Waisen die allgemeine Lehrerwittwen- und Waisencasse. Die Bestimmungen

A. über die Pension der Lehrer enthält Ges. vom 31. März 1870 p. 98, Ges. vom 9. April 1872 p. 117, AVO. vom 23. September 1880 p. 120. Hiernach haben Anspruch auf Pension Lehrer aller Art (s. unten C.), welche ein ständiges Lehramt mindestens 10 Jahre lang verwaltet haben, wenn sie wegen unverschuldeter Dienstunfähigkeit von der obersten Schulbehörde in den Ruhestand versetzt werden oder nach erfülltem 70. Lebensjahre oder nach 40jähriger Amtirung und bis dahin erfülltem 65. Lebensjahre ihr Amt niederlegen. Wegen überkommener Dienstunfähigkeit kann die Emeritirung auch ohne Ansuchen erfolgen, bei Volksschullehrern hat diesfalls der Bezirksschulinspector Bericht an das Cultusministerium zu erstatten. Auch vor erfülltem 10. Dienstjahre kann bei überkommener Dienstunfähigkeit ausnahmsweise eine jährliche Unterstützung bis zu 300 ℳ bewilligt werden, bei Lehrern höherer Unterrichtsanstalten darf diese Unterstützung $^1/_3$ des Gehaltes nicht übersteigen; die Pensionsgesuche sind bei der Bezirksschulinspection anzubringen (Ges. von 1870 §§ 1, 3, Ges. von 1872 §§ 1, 3, Ges. vom 26. April 1873 p. 350 § 21_7, Ges. vom 22. August 1876 p. 317 § 33, AVO. vom 29. Januar 1877 p. 43 pct. 16, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 43, AVO. vom 23. September 1880 p. 120 § 23). Auf ständige Lehrerinnen leiden vorstehende Bestimmungen ebenfalls Anwendung, jedoch haben Volksschullehrerinnen, welche während ihrer Dienstzeit sich verheirathen, auf Pension keinen Anspruch (Ges. von 1870 § 15, Ges. vom 26. April 1873 p. 350 § 18_3). Die Pension beträgt bei erfülltem 10—18. Dienstjahre $33^1/_3$ % und steigt bis zu 80 % des Einkommens; sie soll jedoch zwischen 10. und 25. Dienstjahre nicht unter 360 ℳ, später nicht unter 450 ℳ betragen; die Pension wird von dem Einkommen berechnet, welches der Emeritirte am 1. Januar des der Pensionirung vorausgegangenen Jahres bezog (Ges. von 1870 § 2, Ges. von 1872 § 5 und unten C. II).

B. Die besonderen Bestimmungen über die Wittwen- und Waisen-Pensionscasse enthält Ges. vom 1. Juli 1840 p. 121, Ges. vom 9. April 1872 p. 119 und AVO. vom 23. September 1880 p. 120. Hiernach erhalten Wittwen $^1/_5$ des von dem Lehrer im wirklichen Dienst zuletzt bezogenen Einkommens; die Pension der Waisen wird nur bis zu deren 18. Lebensjahre gewährt und beträgt, so lange die Mutter lebt $^1/_5$,

nach deren Tod $^3/_{10}$ der Wittwenpension (Ges. von 1872 § 4); ausnahmsweise kann den Kindern auch über das 18. Lebenjahr hinaus eine Unterstützung gewährt werden (eod. § 6). Die Fälle, in welchen ein Anspruch auf Pension nicht besteht, s. § 5 dieses Ges., die Gründe für Erlöschen des Pensionsanspruches § 10 des Ges. von 1840. Disciplinell entsetzte oder entlassene Lehrer verlieren alle Ansprüche an die Casse, während Emeritirung wegen Alters oder unverschuldeter Dienstunfähigkeit auf die Pension der Wittwen und Waisen keinen Einfluß hat; heirathet der Lehrer nach seiner Emeritirung, so haben Wittwe und Kinder keinen Pensionsanspruch (Ges. von 1840 § 9). Die Pension beginnt mit dem Zeitpuncte, da der Gnadengenuß (s. d.) aufhört (Ges. von 1840 § 10).

C. Gemeinschaftliches über beide Cassen: Die Bestimmungen unter A und B gelten sowohl für Volksschullehrer als für Lehrer höherer Unterrichtsanstalten, sowohl für evangelische als für katholische Lehrer, wie bezüglich der Lehrerpensionen durch Ges. vom 31. März 1870 p. 98 §§ 1, 16, 17, Ges. vom 26. April 1873 p. 350 § 21_7 und $_{10}$, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 43_2, Ges. vom 9. April 1872 p. 117 pct. I, Ges. vom 22. August 1876 p. 317 §§ 25, 33 und AVO. vom 29. Januar 1877 p. 43 pct. 16, bezüglich der Wittwen- und Waisenpensionen durch Ges. vom 9. April 1872 p. 119 § 2, Ges. vom 26. April 1873 p. 350 pct. 9 und 10, AVO. vom 29. Januar 1877 p. 43 pct. 16 ausgesprochen ist. Soviel hiernächst

I. die Zuflüsse beider Cassen betrifft, so haben

1) die Theilnehmer nach der Höhe ihres Einkommens, bez. ihrer Pension Pensionsbeiträge zu leisten, welche mit jeden 75 ℳ des Einkommens ansteigen und bei der Lehrerpensionscasse $^8/_{15}$ bis 1%, bei der Wittwen- und Waisencasse 1% betragen (Ges. vom 31. März 1870 p. 98 § 10, Ges. vom 9. April 1872 p. 117 § 7, Ges. vom 9. April 1872 p. 119 § 3). Im Laufe des Rechnungsjahres eingetretene Erhöhungen des Einkommens werden in der Regel erst vom nächstfolgenden Jahre ab berücksichtigt; während der Vacanz wird der Betrag aus der Schulcasse bezahlt (AVO. von 1880 §§ 11—17). Die Beiträge werden bei staatlichen oder staatlich subventionirten Lehranstalten von den aus der Ministerialcasse zu leistenden Zahlungen, bei den übrigen Schulen durch die Schulcasse von den Gehalten gekürzt bez. eingezogen (AVO. von 1880 §§ 18—21). Lehrern, welche Entschädigung für vormalige Trankſteuerbefreiung genießen, wird der Pensionsbeitrag von dieser Entschädigung gekürzt, ohne daß es der Beifügung einer Quittung bedarf (Ges. von 1840 § 6, AVO. von 1880 § 22). Ueber Herbeiziehung der Hülfslehrergehalte zu Pensionsbeiträgen s. Lehrergehalte II.

2) Der durch die Pensionsbeiträge nicht gedeckte Bedarf beider Cassen wird von der Staatscasse getragen (Ges. von 1840 § 12, Ges. von 1870 § 11).

II. Behufs Berechnung der Pension werden das Einkommen vom

Kirchendienste, die Wohnungsäquivalente, Alterszulagen und persönliche nicht widerrufliche Zulagen nach dem wirklichen Betrage, der Werth der Dienstwohnung nach bestimmten festen Sätzen in Anrechnung gebracht (Ges. von 1870 § 4, Ges. vom 9. April 1872 p. 119 § 3_2). Die Besoldung für den Fortbildungsschulunterricht ist dagegen nicht in Anrechnung zu bringen (AVO. von 1874 § 32_{11}). Lehrern, welche nach bestandener Wahlfähigkeitsprüfung noch Hülfslehrer oder Vicare sind (s. ständige Lehrer), wird diese Zeit vom erfüllten 25. Lebensjahre ab in die Dienstzeit eingerechnet; die im Auslande, die in einem geistlichen Amte oder nach erfolgter Amtsniederlegung oder nach verschuldeter Entlassung durchlebte Dienstzeit kann bei späterer Anstellung, bez. Wiederanstellung ausnahmsweise angerechnet werden (Ges. von 1870 § 5). Ueber Anrechnung der Militärdienstzeit (s. Dienstzeit) gelten dieselben Bestimmungen, wie für Staatsdiener (Ges. vom 5. April 1874 p. 22 § 9). Ueber jede ständige Stelle an Volks- und höheren Schulen, über Stelleneinkommen, persönliches Einkommen und Inhaber derselben, werden von der Rechnungsexpedition des Cultusministeriums genaue Verzeichnisse gehalten; die Grundlage derselben bilden bei staatlichen oder staatlich subventionirten Schulen die Ministerialacten, bei den übrigen Schulen die ½jährigen Veränderungsanzeigen, welche nach vorgeschriebenem Schema bei Volksschulen vom Stadtrathe bez. Bezirksschulinspector, bei höheren Schulen von der Gemeindeobrigkeit der Rechnungsexpedition einzusenden sind (AVO. vom 23. September 1880 p. 120 § 1—10). Für Volksschulen sind Einkommencataster zu halten, deren Hauptexemplar die Ministerialexpedition, deren Abschriften die vorgenannten Behörden führen; den letzteren sind die Veränderungen von Catasterbezügen von den Lehrern anzuzeigen und bei Kirchschulstellen durch Zeugniß des Kirchenvorstands zu belegen (AVO. von 1880 §§ 25—28).

III. Die allgemeinen Bestimmungen über Pensionen (s. d.), insbes. über Cession, Verkümmerung und Besteuerung, gelten für Lehrerpensionen ebenfalls. Wer seinen wesentlichen Aufenthalt im Auslande nimmt, erleidet bei Pensionen über 600 ℳ einen Abzug von 10% (Ges. vom 9. April 1872 p. 117 § 8, Ges. vom 9. April 1872 p. 119 § 7). Die Auszahlung der Pension erfolgt an der Cassenstelle zu Dresden, an Auswärtige durch die Post, und zwar aus der Lehrerpensionscasse vierteljährlich, aus der Wittwen- und Waisencasse halbjährlich (AVO. von 1880 § 24).

Lehrerprobe, s. Probe II.

Lehrerprüfungen. Volksschullehrer haben die Schulamtscandidatenprüfung und die Wahlfähigkeitsprüfung, Lehrer höherer Unterrichtsanstalten die Prüfung für das höhere Schulamt, Fachlehrer die geordnete Fachlehrerprüfung zu bestehen; Näheres s. Schulamtscandidaten I und II, Wahlfähigkeitsprüfung, Fachlehrer, Privatlehrer.

Lehrerseminare, s. Seminare.

Lehrerwohnungen. Volksschullehrer haben neben dem festen Gehalte Anspruch auf freie Wohnung oder Wohnungsäquivalent; die Natural-

wohnung für den Lehrer und seine Familie soll sowohl in als außer dem Schulgebäude mindestens 2 Stuben, 2 Kammern, Küchen-, Vorraths-, Boden- und Kellerräume und wenn möglich Gemüse- und Obstgarten, die Wohnung für Hülfslehrer und Lehrerinnen soll eine Wohnstube, eine Schlafstube, den erforderlichen Bodenraum und Raum für Heizungsmaterial enthalten; auf dem Lande muß dem ersten Lehrer Wohnung und Wirthschaftsraum im Schulgebäude hergestellt werden, Wohnungsäquivalente müssen zu Beschaffung vorstehends genannter Räume ausreichen und aller 5 Jahre revidirt werden (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 §§ 11_2, 21_1, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 41_2 und $_3$, VO. vom 3. April 1873 p. 258 § 14, VO. vom 24. März 1879 p. 100 pct. 10). Das Recht auf Wohnung und Wohnungsäquivalent steht auch den Lehrerinnen zu (MVO. vom 24. September 1873 in der Zeitschr. f. R. 40 p. 344). Dienstwohnung und Wohnungsäquivalent sind in das Diensteinkommen bei Berechnuug der Pension einzurechnen, bei Berechnung der Minimalgehalte (s. Lehrergehalte II) dagegen nicht; während der Gnadenzeit (s. d.) dauern sie fort (AVO. von 1874 §§ 41_1 44_2). Die allgemeinen Bestimmungen über Dienstwohnungen (s. d.) gelten ebenfalls.

Lehrfächer. Ueber die Lehrfächer an höheren Unterrichtsanstalten bestimmen die Lehrordnungen (s. d.). In der einfachen Volksschule gelten als wesentliche Unterrichtsfächer Religion (s. d.), Sittenlehre, deutsche Sprache mit Lesen und Schreiben, Rechnen, Formenlehre, Geschichte, Erdkunde, Naturgeschichte und Naturlehre, Gesang, Zeichnen, Turnen (s. d.) und, wo die erforderlichen Einrichtungen getroffen werden können, weibliche Handarbeiten (s. d.); die allgemeinen Normen, welche dem für jede Schule aufzustellenden Lehrplan (s. d.) zu Grunde zu legen sind, giebt der allgemeine Lehrplan für Volksschulen (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 §§ 2, 38_3 und $_4$, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 2). Die Dispensation vom Turnunterricht und vom Unterrichte in weiblichen Handarbeiten steht für den einzelnen Fall dem Lehrer zu, Nichttheilnahme ist diesfalls als entschuldbares Schulversäumniß anzusehen; über dauernde oder zeitweilige Befreiung aus Rücksichten auf die körperliche Beschaffenheit des Kindes hat der Schulvorstand auf Grund ärztlichen Zeugnisses, wenn es sich um nur zeitweise Befreiung handelt, auch ohne ein solches auf Grund sonstiger Unterlagen, Entschließung zu fassen, während die Entschließung über Dispensation vom Unterrichte in weiblichen Arbeiten in den Fällen, in welchen derselbe durch Ertheilung derartigen Unterrichts außerhalb der Schule ersetzt werden soll, dem Bezirksschulinspector zusteht (MVO. vom 3. August 1875, vom 30. September 1875 und vom 5. Februar 1876 in der Zeitschr. f. R. Band 42 p. 490, p. 491, Band 43 p. 84). Die mittlere Volksschule unterscheidet sich von der einfachen in den Lehrfächern nicht, sondern erstrebt in denselben nur ein höheres Ziel, der Lehrplan der höheren Volksschule dagegen enthält außer den oben genannten noch andere Lehrfächer, insbesondere auch eine moderne

Culturſprache; die Beſtimmungen über die Lehrfächer der Fortbildungsſchule ſind ortsſtatutariſch auf Grund des Lehrplans vom 18. October 1881 p. 197 zu treffen, in der ſog. erweiterten Fortbildungsſchule (ſ. Fortbildungsſchule III) ſind auch ſolche Lehrfächer in den Lehrplan aufzunehmen, welche in der Volksſchule nicht oder nur andeutend berückſichtigt werden (Geſ. vom 26. April 1873 p. 350 §§ 12—14, AVO. vom 25. Auguſt 1874 p. 155 §§ 29_2, 30_3, 32_1).

Lehrlinge. Für Lehrlinge gelten nächſt den allgemeinen Beſtimmungen über jugendliche Arbeiter (ſ. d.) die beſonderen Vorſchriften in §§ 126—134, 154_1 und $_3$ der GO. in der Faſſung des RGeſ. vom 17. Juli 1878 p. 199. Hiernach iſt der Lehrling der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen, der letztere aber verpflichtet, den Lehrling in den bei ſeinem Gewerbebetrieb vorkommenden gewerblichen Arbeiten in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweiſen, denſelben zur Arbeitſamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und dafür zu ſorgen, daß demſelben die zu ſeiner Ausbildung und zum Beſuche des Gottesdienſtes erforderliche Zeit durch Verwendung zu anderen Dienſtleiſtungen nicht entzogen werde (obiges RGeſ. §§ 126, 127). Das Lehrlingsverhältniß beginnt mit einer Probezeit, welche 3 Monate nicht überſteigen darf und in Ermangelung beſonderer Vereinbarung 4 Wochen dauert; während dieſer Zeit kann das Verhältniß durch einſeitigen Rücktritt, nach dieſer Zeit vor deſſen Ablauf vom Lehrherrn aus denſelben Gründen, wie der Arbeitsvertrag der Geſellen und Gehülfen, vom Lehrling nur aus den in § 128 des Geſ. aufgeführten Gründen aufgelöſt werden. Iſt der Lehrvertrag ſchriftlich geſchloſſen, ſo kann der Lehrling, welcher ſich weigert, das Lehrverhältniß vor deſſen Ablauf fortzuſetzen, von der Polizeibehörde des Orts, in welchem das Lehrverhältniß beſtanden hat (Zeitſchr. f. V. I p. 135), zwangsweiſe zurückgeführt werden, auch iſt die ſchriftliche Form Vorausſetzung für Geltendmachung gegenſeitiger Entſchädigungsanſprüche wegen vorzeitiger Auflöſung des Verhältniſſes (Geſ. §§ 130, 132, 133). Nach Ablauf des Lehrvertrages iſt dem Lehrlinge vom Lehrherrn ein von der Gemeindebehörde zu beglaubigendes Zeugniß auszuſtellen (Geſ. § 129). Die ſtatutariſche Regelung des Lehrlingsweſens, die Fürſorge für techniſche und ſittliche Ausbildung der Lehrlinge und die Entſcheidung ihrer Streitigkeiten mit den Innungsmitgliedern (ſ. Gewerbegerichte) iſt Aufgabe der neuen Innungen (RGeſ. vom 18. Juli 1881 p. 233 § 97 pct. 3 und 4, § 98 a_2). Hiernächſt können die Innungen Fachſchulen für Lehrlinge errichten und leiten (§ 97 a_1) und, wenn ihre Thätigkeit auf dem Gebiete des Lehrlingsweſens ſich bewährt hat, mit Zuſtimmung der Kreishauptmannſchaft ihre Zuſtändigkeit auch auf Lehrlinge von Nichtinnungsmitgliedern ausdehnen (§ 100 e). Die Verletzung der Beſtimmungen über Lehrlinge wird mit Geld bis zu 150 ℳ, ev. Haft bis 4 Wochen beſtraft (RGeſ. vom 17. Juli 1878 p. 199 § 148_9, RGeſ. vom 18. Juli 1881 p. 233 § 148_{10}). Die vorſtehenden Beſtimmungen gelten auch für Lehrlinge in Fabriken, dagegen nicht für L. von

Apothekern (s. d. A IV) und Kaufleuten (Ref. vom 17. Juli 1878 §§ 134, 154).

Lehrmittel. Soweit sie zum Lehrapparate (s. d.) gehören, sind die Lehrmittel auf Kosten der Schulcasse zu beschaffen und zu unterhalten; zu Anschaffung von Schulbüchern und sonstigen Hülfsmitteln sind die Erziehungspflichtigen mit Strafauflage anzuhalten; die zu diesem Zwecke von der Armencasse verlegten Kosten nach den Grundsätzen für Schulanlagen einzutreiben, ist jedoch unzulässig, vielmehr steht zu diesem Zwecke lediglich der Civilweg offen (MVO. vom 23. Juni 1877 in der Zeitschr. f. V. 44 p. 537). Die vorbehaltene Anordnung über die als unentbehrlich zu betrachtenden Lehrmittel ist in den allgemeinen Lehrplänen (s. d.) erfolgt und daselbst je am Schlusse des einschlagenden Paragraphen ersichtlich (AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 21_7). Besondere Bestimmungen gelten über Schulutensilien (s. d.).

Lehrordnungen. Ueber Lehrziel, Unterrichtsstoff und Schulprüfungen für höhere Unterrichtsanstalten bestimmen die im Ges.- und VOB. von 1877 publicirten Lehrordnungen, und zwar die für Gymnasien p. 55, für Realschulen I. Ordnung p. 87, für Realschulen II. Ordnung p. 109, für Volksschullehrerseminare p. 111, für Lehrerinnenseminare p. 126 (Ges. vom 22. August 1876 p. 317 § 10, AVO. vom 29. Januar 1877 p. 43 § 6). In den Realschulen I. Ordnung soll künftig für Tertia die Physik, für Classe II b die Chemie, für Classe II a die Stereometrie wegfallen (MVO. vom 31. December 1880 in der Zeitschr. f. V. II p. 364). Weiter ist im Verordnungswege gegen die Ueberbürdung der Schüler mit Hausaufgaben (s. d.) vorgegangen und dabei darauf hingewiesen worden, daß das Gymnasium eine allgemeine geistige Ausbildung, nicht eine Ausbildung in fachmännischer Philologie geben und die Art des Unterrichts in Mathematik, Naturwissenschaften und Geschichte die Einheitlichkeit der Gymnasialbildung nicht gefährden soll, daß ferner die Realschule II. Ordnung die allgemeine geistige Vorbildung für bürgerliche und gewerbliche Berufsarten bezwecke, nicht aber eine Vorschule für die Realschule I. Ordnung oder eine Realschule I. Ordnung ohne Prima bilde, daher auch durch Herabsetzung des Schulgeldes und Gründung von Freistellen thunlichst zugänglich zu machen, daß endlich auch in den Realschulen I. Ordnung academischen Anticipationen thunlichst entgegenzuarbeiten sei (MVO. vom 4., 9. und 10. März 1882 in der Leipziger Zeitung No. 68). S. auch Censuren.

Lehrplan. Rücksichtlich der Behandlung der Lehrgegenstände und der Vertheilung des Lehrstoffes (s. Lehrfächer) ist der Lehrer an den für die betreffende Volksschule mit Genehmigung des Bezirksschulinspectors auf Grund des allgemeinen Lehrplanes aufgestellten Lehrplan gebunden (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 §§ 22_5, 33_2, 37_{11}, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 62, Lehrplan vom 5. November 1878 p. 435). Die in § 33_2 des Ges. vorgeschriebene Prüfung der Lehrpläne durch den Bezirksschulinspector erstreckt sich auch auf Privatschulen, nicht aber auf den Privatunterricht im Hause (Instr. vom 6. November

1874 § 13). Für den Religionsunterricht (s. d.) und für die Fortbildungsschule (s. d. II) bestehen besondere Lehrpläne. Ueber den Lehrplan an höheren Unterrichtsanstalten s. Lehrordnung, Lectionsplan.

Lehrräume, s. Schulgebäude.

Lehrstunden, s. Maximalstundenzahl, Ueberstunden.

Lehrziel. Ueber dasselbe giebt für höhere Unterrichtsanstalten die Lehrordnung (s. d.), für Volksschulen der Lehrplan (s. d.) Aufschluß.

Leichenabsingen, s. Begräbnißfeierlichkeiten, Begräbnißkosten.

Leichenbehandlung, Leichenbestattung, Leichendienst. Die medicinalpolizeilichen Bestimmungen hierüber enthält das Ges. und die AVO. vom 20. Juli 1850 p. 183, p. 184, die denselben beigegebene Instruction für Leichenfrauen und die bei Funke V. p. 536 abgedruckte Belehrung vom 11. Januar 1851 über diesen Gegenstand. Das Nähere hierüber, sowie die miteinschlagenden kirchlichen Bestimmungen s. unter Leichenfrauen, Todtengräber, Todesursachen, Stilles Begräbniß, Beerdigungsfristen, Begräbnißfeierlichkeiten, Begräbnißregulative, Gottesäcker, Todtenhallen, Leichenbestattungsscheine, Leichentransport 2c.

Leichenbestattungsscheine. Zur Bescheinigung darüber, daß die Beerdigung erfolgen kann und zugleich zu medicinalstatistischen Zwecken haben die verpflichteten Leichenfrauen bei allen Sterbefällen Leichenbestattungsscheine nach vorgeschriebenem Formulare auszufüllen und in je einem Exemplare an den Standesbeamten und an den Geistlichen gelangen zu lassen; vor Aushändigung dieses Scheines haben Obrigkeiten und Geistliche die Beerdigung nicht zu gestatten; hat eine ärztliche Behandlung oder ärztliche Feststellung des Todes stattgefunden, so hat die Ausfüllung der auf die Art der letzten Krankheit bezüglichen 6. und 7. Rubrik des Scheines durch den Arzt selbst zu erfolgen; in vierteljährigen Terminen sind die Leichenbestattungsscheine an die Bezirksärzte abzugeben (AVO. vom 20. Juli 1850 p. 184 § 4, Instr. vom 20. Juli 1850 p. 188 § 16, VO. vom 13. October 1871 p. 240 nebst Formular p. 244, AVO. vom 6. November 1875 p. 351 § 20, VO. vom 24. Februar 1877 p. 187). Die unterschriftliche Vollziehung der 7. und 9. Rubrik steht nur den zur Führung des Titels Arzt (s. d. A III) Berechtigten zu (MVO. vom 12. April 1879 im SWB. p. 142). Die Ausfüllung der an die Standesbeamten abzugebenden Duplicate hat durch die Leichenfrau, nicht durch den Arzt, zu erfolgen (MVO. vom 23. Januar 1879 im SWB. p. 166). Bei auswärts verstorbenen Personen ersetzt der Leichenpaß den Leichenbestattungsschein (Cons. B. von 1876 p. 108). Die Formulare werden vom Gendarmeriewirthschaftsdepot durch die Amtshauptmannschaften (Stadträthe) bezogen und den Leichenfrauen durch die Bezirksärzte ausgehändigt (VO. vom 27. Januar 1871 p. 32).

Leichendienst, s. Leichenbehandlung.

Leichenfrauen. I. Die Besorgung des Leichendienstes geschieht durch verpflichtete Leichenfrauen, welche von den Gemeinden unter Zustimmung des Bezirksarztes und nach erfolgter Prüfung durch denselben anzustellen

sind; die Anstellung erfolgt lediglich für den Bezirk der betreffenden Gemeinde, bez. Gemeinden, in andern als in ihrem Bezirke ist der Leichenfrau die Ausübung ihrer Function nicht gestattet (Ges. vom 20. Juli 1850 p. 183 § 2_1 und $_2$, VO. vom 18. October 1855 bei Funke V. p. 547). Die Gebühren sind von den Gemeindevertretern unter Berücksichtigung des Ortsherkommens festzusetzen und in den Begräbnißregulativen (s. d.) nach Classen zu ordnen, die Bezirksärzte haben auf Feststellung angemessener Vergütung hinzuwirken; in Behinderungsfällen hat die Obrigkeit für die nöthige Stellvertretung zu sorgen; der Anstellung von Leichenfrauen, welche des Schreibens und Lesens unkundig sind, ist die Bestätigung zu versagen (obiges Ges. § 2_3, VO. vom 12. Juli 1838 p. 390 § 2, AVO. vom 20. Juli 1850 p. 184 § 3, MVO. vom 10. Februar 1877). Die Leichenfrauen sind von den Amtshauptmannschaften, bez. Stadträthen RStO. auf ihre Obliegenheiten kostenfrei zu verpflichten (AVO. von 1850 § 3, VO. vom 26. Juni 1873 p. 477 Abs. 4 und 5, SWB. von 1878 p. 72).

II. Für ihre Verrichtungen haben die Leichenfrauen ihre Instruction und die Belehrung über Leichenbehandlung zum Anhalte zu nehmen (AVO. vom 20. Juli 1850 p. 184 §§ 3, 4 mit beigegebener Instruction p. 188, Belehrung vom 11. Januar 1851 bei Funke VI. p. 536, VO. vom 21. October 1869 p. 315 sub C). Insbesondere haben die Leichenfrauen für rechtzeitige Zustellung der Leichenbestattungsscheine (s. d.) an den Geistlichen und an den Standesbeamten zu sorgen, Sorge zu tragen, daß die behufs Eintrages in das Standesregister vorgeschriebenen Todesanzeigen (s. d.) an den Standesbeamten rechtzeitig erfolgen (RGes. vom 6. Februar 1875 p. 23 § 56, AVO. vom 6. November 1875 p. 351 § 20_2), daß die Bescheinigungen über erfolgte Eintragung des Sterbefalles in das Standesregister den Geistlichen vorgelegt werden (AVO. vom 6. November 1875 p. 351 § 21_1, VO. von 1876 im Conf. B. p. 25, ZKB. p. 18, DKB. p. 2), im Interesse des Vormundschaftswesens von jedem Todesfalle Anzeige an den Ortsrichter oder einen ihnen von der Polizeibehörde bezeichneten sonstigen Beamten (VO. vom 26. Juni 1873 p. 477, AVO. vom 6. November 1875 p. 351 § 20) und bei Verdacht eines nicht natürlichen Todes Anzeige an die Ortsobrigkeit zu erstatten (Instr. § 14, MVO. vom 1. Juni 1881 im ZKB. p. 36, SWB. p. 137, DKB. p. 37). Die Dienstfunctionen einer nicht öffentlich angestellten und lediglich mit Anmeldeschein zum stehenden Gewerbebetrieb (s. d. I) versehenen Hebamme sind nicht als von einer zu obigen Verrichtungen berechtigten Person ausgegangen zu betrachten (GO. § 36, MVO. vom 14. Juli 1871).

Leichenhallen, s. Todtenhallen.

Leichenpaß, s. Leichentransport.

Leichenreden, Leichensingen, s. Begräbnißfeierlichkeiten, Begräbnißkosten.

Leichentransport. Zum Transporte von Leichen aus dem Sterbeorte nach einem andern Orte zum Zwecke der Beerdigung bedarf es eines Leichenpasses, welcher von der Amtshauptmannschaft, in Städten RStO.

vom Stadtrathe, ausgestellt wird und ertheilt werden darf, sobald durch ärztliches Zeugniß die Unbedenklichkeit des Transportes, durch pfarramtliches Zeugniß die erfolgte Berichtigung der Begräbnißgebühren (s. d.) bescheinigt ist; der Transport von Personen, welche an ansteckenden Krankheiten verstorben sind, sowie alle Transporte nach dem Auslande setzen bezirksärztliches Zeugniß, der Transport an ansteckenden Krankheiten Verstorbener in das Ausland überdies Zustimmung der betreffenden auswärtigen Regierung voraus; das ärztliche Zeugniß hat anzugeben, daß der Aussteller die Leiche besichtigt habe, an welcher Krankheit der Tod erfolgt und in welcher Art der Transport vorzunehmen sei; die Ausstellung der Leichenpässe für den Transport der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen in das Ausland erfolgt durch das Ministerium des Innern; die Gebühr für einen Leichenpaß beträgt 3 *M*, der Urkundenstempel 6 *M* (VO. vom 2. Januar 1867 p. 3 und wegen des Stempels pos. 22 des Tarifs vom 13. November 1876 p. 475, wegen des Eisenbahntransports § 34 des Bahnbetriebsreglements p. 179 im Centr. B. von 1874, wegen der gegenseitigen Anerkennung der Leichenpässe Seitens der Mehrzahl der Deutschen Bundesstaaten untereinander VO. vom 14. Juli 1856 p. 141, VO. vom 20. Januar 1859 p. 12 und, soviel die österreichischen Grenz- und Eisenbahnbeamten betrifft, Bek. vom 4. April 1879 p. 177 pct. 6). Des Leichenpasses bedarf es nicht bei Beerdigungen auf einem Begräbnißplatze in derselben Parochie, beim Transport in eine andere Parochie desselben Ortes, beim Transport verunglückter Eisenbahnbediensteter nach deren Stationsorte, beim Transporte der mittelst Eisenbahn oder sonst Verunglückten nach einem außerhalb der Parochie gelegenen Orte, von wo aus die Beerdigung oder der Weitertransport erfolgen soll; vielmehr genügt mit Ausnahme des an zweiter Stelle genannten Falles obrigkeitlicher Transportschein (ZKB. von 1867 p. 23). Der Leichenpaß ersetzt zwar den Leichenbestattungsschein, nicht aber die Bescheinigung des erfolgten Eintrags des Sterbefalles (s. d.) in das Standesregister; ohne letztere bedarf es daher besonderer obrigkeitlicher Genehmigung zur Beerdigung (VO. vom 29. Juli 1876 im Cons. B. 1876 p. 108).

Leihbibliotheken. Die allgemeinen preßpolizeilichen Vorschriften, daß es für Preßgewerbe (s. d.) außer der Anmeldung zum stehenden Gewerbebetriebe noch der besonderen Anzeige des Gewerbelocales und jeder Veränderung desselben bedarf, daß die Concessionsentziehung, abgesehen von Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über die Socialdemokratie (s. d.), unzulässig und Concession zum Gewerbebetrieb selbst nicht erforderlich ist, gelten auch für Inhaber von Leihbibliotheken. Insbesondere ist für Leihbibliotheken der Wegfall der Concessionspflicht, des Erfordernisses besonderer Qualification der Inhaber und des von ihnen zu leistenden besonderen Angelöbnisses ausgesprochen durch § 7_2 der AVO. vom 16. September 1869 p. 257. Dagegen sind auch ferner Verzeichnisse der zum Verleihen oder Lesen bestimmten Bücher bei der

Behörde (Amtshauptmannschaft, Stadtrath) einzureichen, von dieser zu prüfen und durch dieselbe Behörde alljährlich Revisionen dieser Institute vorzunehmen (VO. vom 8. März 1854 p. 85, VO. vom 24. März 1870 p. 81 und SWB. von 1876 p. 6). Volksbibliotheken (s. d.), welche vom Vereine für innere Mission und ähnlichen Corporationen errichtet sind und unter Aufsicht und Verwaltung dieser Vereine oder des Kirchenvorstandes stehen, ingleichen die von den politischen Gemeinden gehaltenen Volksbibliotheken unterliegen diesen Revisionen nicht (SWB. von 1878 p. 72, MBesch. vom 2. December 1878 in der Zeitschr. f. R. 46 p. 84). Verzeichnisse der seit dem Jahre 1856 für Leihbibliotheken verbotenen Bücher sind durch MVO. vom 31. December 1878 und 5. Februar 1879 an die Behörden gelangt.

Leimsiedereien sind Gewerbeanlagen (s. d.) im Sinne von § 16 der GO.

Leinpfad. An den Stromufern haben die Eigenthümer der anstoßenden Grundstücke einen Raum von mindestens 12 Fuß unentgeltlich freizulassen; die Beschädigung oder Ueberschreitung des Leinpfades, ingleichen unbefugtes Ein- und Ausladen an dem Ufer, an welchem sich der Leinpfad befindet, werden mit Geld bis zu 150 ℳ oder Haft bestraft (Mand. vom 7. August 1819 p. 197 § 12, VO. vom 2. Januar 1864 p. 2 §§ 40—42, 103, StGB. §§ 366a, 366 pct. 3, 8, 9, 10).

Leipziger Messe, s. Messe.

Leipziger Zeitung, s. Amtsblätter 4.

Lerchen sind nicht Gegenstand des Jagdrechts, s. Vogelschutz.

Leseinstitute, s. Leihbibliotheken.

Licenzscheine für Verheirathung von Militärpersonen, s. Eheconsens III. 3.

Liebhabertheater, s. Theater.

Ligroin, s. Mineralöle.

Liqueure, zu deren gewerbsmäßiger Verabreichung bedarf es der Concession zum Branntweinschank (s. d.).

Liquidiren, s. Sporteln, Taxen.

Litterarische Thätigkeit, s. Presse.

Liturgie. A. In der evangel.-luth. Kirche gebührt dem Landesconsistorium, bez. nach Vortrag an die in evangelicis beauftragten Staatsminister und mit Zustimmung der Synode die Beschlußfassung über Form und Feier des Gottesdienstes, sowie der geistlichen und kirchlichen Amtsverrichtungen, die Anordnung allgemeiner Fest- und Bußtage, die Bestimmung der Texte über die an solchen Tagen zu haltenden Predigten und der am Altar zu verlesenden Bibelabschnitte, die Abschaffung im Gebrauch befindlicher und Einführung neuer Agenden, Gesangbücher und Katechismen (Kirchengesf. vom 15. April 1873 p. 376 § 5 Nr. 3, 6, 7, § 7 sub b und c, KVO. vom 30. März 1868 p. 204 §§ 40_1, 24_2, Ges. vom 16. April 1873 p. 374 § V). Die zur Zeit für die evangel.-luth. Kirche geltenden allgemeinen liturgischen Bestimmungen enthält die Agende (s. d.) von 1880 und das Pericopenbuch (s. d.) von 1842. Ueber Abänderung blos localliturgischer Einrichtungen hat der Kirchenvorstand mit Genehmigung der Kircheninspection zu be-

schließen; bei Einrichtung neuer oder Aufhebung bestehender localer Gottesdienste, Einführung neuer im Lande genehmigter Gesangbücher, Katechismen und dergl. hat der Kirchenvorstand für die Kirchengemeinde sich zu erklären; zu Veranstaltung von Sylvestergottesdiensten, Gottesdiensten bei Jahresversammlungen der Gustav-Adolph-Vereine, Missionsfesten und Festfeiern der Bibelgesellschaft genügt die Genehmigung des Ephorus (KVO. vom 30. März 1868 p. 204 §§ 18_{6}, 24_{2} und 3_{3}, MVO. vom 19. November 1868, VO. vom 23. August 1879 im Conf. B. p. 65). Dagegen bedarf die Einrichtung von Abendgottesdiensten bei der Abendmahlsfeier der Genehmigung des Landesconsistoriums und ist vom Cultusministerium beanstandet worden (MVO. vom 17. April 1869 im Cod. Suppl. p. 30).

B. In der **katholischen** Kirche steht dem Könige das Recht zu, Feierlichkeiten und Gebete zu verlangen und vorbehältlich der besonderen Einrichtungen des katholischen Gottesdienstes über die Art solcher Feierlichkeiten zu bestimmen (Ges. vom 23. August 1876 p. 335 § 6).

Localarmenordnung. Wo sich Localarmenordnungen nach den örtlichen Verhältnissen als erforderlich darstellen, gebührt die Errichtung derselben der „Obrigkeit" mit Zuziehung des „Armenvereins"; auf Ansuchen wird zu denselben die Bestätigung der „Regierungsbehörde" ertheilt (Arm.-Ordg. vom 22. October 1840 p. 257 § 84 und die dort aufgeführten Puncte, auf welche sich derartige Localarmenordnungen zu erstrecken haben. Die nach § 13 der Arm.-Ordg. zulässigen Abgaben von Lustbarkeiten, Concerten, Bällen ꝛc. bedürfen jedoch lediglich der Genehmigung der Polizeibehörde im Einvernehmen mit der Armenbehörde (MBeschluß vom 8. März 1882 zu No. 82 II G).

Localbauordnungen. Die Errichtung von Localbauordnungen ist an Orten, wo sich hierzu ein Bedürfniß herausstellt, thunlichst zu befördern; insbesondere ist diese Aufstellung erforderlich in Städten, deren Verhältnisse es bedingen, in baupolizeilicher Hinsicht höhere und weitergehende Ansprüche zu stellen, als die Baupolizeiordnung (s. d.) für Städte enthält; derartige Localbauordnungen sind nach Art der Localstatute zu errichten und haben unter dieser Voraussetzung für den ganzen Gemeindebezirk verbindliche Kraft (AVO. vom 6. Juli 1863 p. 646 §§ 2, 3, VO. vom 27. Februar 1869 p. 51 § 2). Die Bezirksausschüsse sind bei Errichtung von Localbauordnungen für Landgemeinden sowie für Städte kl. StO. in derselben Weise zu betheiligen, wie bei Errichtung von Ortsstatuten (MVO. vom 22. November 1876 in der Zeitschr. f. R. 44 p. 384 und im SWB. p. 221). Die Prüfung durch den Bezirksarzt ist sowohl bei Neuerrichtung als bei Abänderungen vorgeschrieben (VO. vom 28. December 1871 p. 360 § 1). Der Genehmigung des Ministeriums des Innern bedarf es nur insoweit, als Expropriationsbestimmungen darin enthalten sind; die älteren, nur mit Genehmigung der vormaligen Kreisdirectionen errichteten Localbauordnungen haben daher auch künftig, jedoch mit Ausschluß der darin enthaltenen Expropriationsbestimmungen (s. d. B II, C und D), noch Gül-

tigkeit (Ges. vom 11. Juni 1868 p. 331 §§ 1, 2, BPO. für Städte vom 6. Juli 1863 p. 662 § 1, BPO. für Dörfer vom 6. Juli 1863 p. 680 § 3, § 1 der beiden Baupolizeiordnungen vom 27. Februar 1869 p. 55, p. 80, VO. vom 27. April 1870 p. 134). Die Bebauungspläne (s. d.) werden in der Praxis als integrirender Theil der Localbauordnung angesehen und unterliegen daher gleichfalls ministerieller Bestätigung. Die Puncte, auf welche sich die Localbauordnung zu erstrecken hat, nennt VO. vom 6. Juli 1863 p. 646 § 4, VO. vom 27. Februar 1869 p. 51 § 3, Ges. vom 6. Juli 1863 p. 641 §§ 3, 7, die Zwecke, zu welchen Expropriationsbestimmungen aufgenommen werden können, Ges. vom 11. Juni 1868 p. 331 § 2. Hieraus folgt jedoch nicht, daß nicht noch andere Puncte localbauordnungsmäßig oder daß nicht dieselben Puncte auf anderm Wege geordnet werden könnten und daß das polizeiliche Ermessen an Orten, wo die Bauordnung hierüber Nichts enthält, in diesen Beziehungen von vornherein ausgeschlossen sei (MVO. vom 27. November 1879 im SWB. von 1880 p. 179); jedenfalls können Bestimmungen über Fabrikviertel, Adjacenzleistungen, Verbote von Dach- und Souterrainwohnungen und ähnliche, eine erhebliche Dispositionsbeschränkung involvirende Bestimmungen im Wege bloßen Regulativs (s. Strafandrohung I) nicht getroffen werden (MVO. vom 5. August 1880 in der Zeitschr. f. V. I p. 330).

Localschulinspectoren, s. Ortsschulinspectoren.

Localschulordnungen. Jede Schulgemeinde hat eine Localschulordnung zu errichten, welche die den örtlichen Verhältnissen angepaßten Ausführungsbestimmungen zu enthalten hat und der Genehmigung der Bezirksschulinspection bedarf (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 § 8, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 17). Die Gegenstände, welche localstatutarisch geregelt werden müssen, sind: Die Zusammensetzung des Schulvorstandes (Ges. § 25, AVO. § 52_4), die Functionsdauer des Schulvorstandsvorsitzenden (Ges. § 27_1), die Art der Cassenverwaltung und der Sicherstellung der Casse (AVO. § 20_2), die Art der Einsammlung des Schulgeldes und der Resteintreibung, die Ablieferungsfristen und Einnehmergebühren (AVO. § 22_3), die Gebühr des Schulboten, wo die Abholung säumiger Schüler eingeführt ist (AVO. § 12_4), die Vertheilung der Schulferien (Ges. § 12_4), die Zahl der von einem Lehrer an mittleren und höheren Volksschulen zu gebenden Stunden (AVO. § 45), die Ausführung der Schulprüfung (AVO. § 7_8), die rechtzeitige Anmeldung zugezogener Kinder (AVO. § 6_6), die Einrichtung, insbesondere die Schulzucht der Fortbildungsschule (s. d. III und V), das Recht der Lehrer zu Ertheilung von Privatunterricht (Ges. § 22_3) und der Umfang des Schulbezirks (AVO. § 18_2). In der Localschulordnung kann außerdem bestimmt werden, daß bei Besuch gleichartiger auswärtiger Schulen die Hälfte des höchsten Schulgeldsatzes zur Ortsschule gezahlt werde (AVO. § 5_2), daß Kinder, welche durch Privatlehrer oder im Hause unterrichtet werden, einen Theil des Schulgeldes (s. d.) zahlen, daß die Schulgemeinden bei der Anstellung nicht ständiger Fachlehrer

(s. d.) zu betheiligen sind, daß die Zwangsvollstreckung (s. d. B) wegen Schulgeld und Besitzveränderungsabgaben zur Schulcasse durch die politischen Gemeindeorgane bez. auf deren Antrag verfügt und daß Schulcassenrechnung und Voranschlag nicht im December bez. November aufgestellt wird (s. Schulcasse III); auch über den Schulvorstand der Minderzahl (Ges. § 26_2, AVO. § 54_5), über Schulgeld der Minderzahl (AVO § 14_2), über Aufrücken der Lehrer (AVO. § 37_2) und über Schulaufnahme (AVO. § 6_1) kann im Wege der Localschulordnung bestimmt werden.

Localstatute, s. Ortsstatute.

Localsteuereinnehmer, s. Steuerhebung.

Locomobilen. Vor Inbetriebnahme von Locomobilen ist die Prüfung und Ausstellung des Certificates bei dem Dampfkesselinspector zu beantragen, nach dessen Aushändigung durch die Ortspolizeibehörde aber dieser und dem Dampfkesselinspector die Inbetriebsetzung anzuzeigen; einer besonderen Genehmigung der letzteren bedarf es nur dann nicht, wenn die Locomobile mit zweckentsprechendem Funkenfänger versehen und der Ort der Aufstellung von bewohnten Gebäuden, Gebäuden mit weicher Dachung, Feimen und sonstigen Anhäufungen leichtbrennbarer Stoffe, ingleichen von öffentlichen Wegen, bei Feuerung mit Steinkohlen oder Coak mindestens 12 M, bei Feuerung mit Holz, Braunkohlen oder Torf mindestens 30 M entfernt ist, allenthalben unter der Voraussetzung, daß die Gebäude, Feimen 2c. sich auf fremden Grundstücken befinden (VO. vom 6. Juli 1871 p. 143 § 10, §§ 31–35, VO. von 1879 in SWB. p. 153, ZKB. p. 48, DKB. p. 33). Im Uebrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über Dampfkessel (s. d.) und soweit Locomobilen auf Straßen transportirt werden sollen, über Straßenlocomotiven (s. d.).

Locomotiven. Der Antrag auf Revision, bez. Festigkeitsprobe von Locomotiven ist vom Fabrikanten, bez. von der Bahndirection beim Dampfkesselinspector zu stellen, das Prüfungsprotocoll ist bei Locomotiven im Privatbesitze der Polizeibehörde zur Aushändigung zuzustellen, während bei Locomotiven im Staatsbesitze eine Betheiligung der Polizeibehörde nicht eintritt (VO. vom 6. Juli 1871 p. 143 §§ 36, 41). Nächst den allgemeinen Bestimmungen über Dampfkessel (s. d.), soweit dieselben hier überhaupt anwendbar sind (VO. vom 17. März 1875 p. 191 pct. 1) sind besondere Bestimmungen über Eisenbahnlocomotiven (Bahnpolizeireglement vom 4. Januar 1875 p. 192), über Secundärbahnen, Construction und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands (s. Bahnbetrieb), über Locomotiv-Dampfkessel (RBek. vom 29. Mai 1871 p. 122 § 19), über Straßenlocomotiven (s. d.) und Dampfpfeifen (s. d.) ergangen.

Locomotivführer, s. Eisenbahnbeamte 4.

Locomotivpfeifen, s. Dampfpfeifen.

Lohndiener. Rücksichtlich des Lohndienerwesens ist eine gleiche Regulirung nachgelassen, wie rücksichtlich der Dienstmanninstitute (s. d.).

Lohnlisten. Zur Vorbereitung der Einschätzung zur Einkommensteuer hat Jeder, der Andere gegen Gehalt oder Lohn dauernd beschäftigt, ohne

daß dieselben in seinem Hause wohnen, über das von ihm herrührende Einkommen derselben in besonderen Listen Auskunft zu ertheilen; die Lohnlisten sind von der Gemeindebehörde bis spätestens 20. November jeden Jahres zur Ausfüllung zuzufertigen und mit den Hauslistenbänden (s. d.) und Beamtenlisten (s. d.) an die Bezirkssteuereinnahme abzuliefern (Ges. vom 2. Juli 1878 p. 129 § 36, AVO. vom 11. October 1878 p. 225 §§ 28, 30 und Listenformular p. 371).

Lohnweber, s. Hausindustrie.

Lohnzahlung, s. Arbeitslohn.

Lootsen. Die Voraussetzung von Lootsendiensten auf der Elbe ist das Bestehen der geordneten Schifferprüfung (s. d.), sowie die durch dasselbe bedingte Erlangung des Schifferpatentes und der Lootsenbescheinigung; ein Lootsenzwang findet auf der Elbe oberhalb Hamburg nicht statt; sobald ein Lootse die Führung eines Fahrzeuges oder Flosses übernommen hat, geht alle Befugniß, Verpflichtung und Verantwortlichkeit des Schiffs- oder Floßführers auf den Lootsen über und die Mannschaft ist zur unbedingten Befolgung seiner Befehle verbunden (GO. § 31_3, § 34 in der Fassung des RGes. vom 23. Juli 1879 p. 267, AVO. vom 16. September 1869 p. 257 §§ 19, 22_2, VO. vom 2. Januar 1864 p. 2 §§ 17—22, 63, 103).

Lotterie, Lotteriedarlehnscasse, Lotteriedirection, Lotto 2c., s. Landeslotterie, Glücksspiel.

Lumpen, s. Abfälle.

Lungenseuche des Rindviehs. Hierüber gelten nächst den allgemeinen Bestimmungen über Viehseuchen (s. d.) die Specialbestimmungen in §§ 45, 59—62 des RGes. vom 23. Juni 1880 p. 153, §§ 77—98, § 147 pct. 2 d und k der AVO. vom 9. Mai 1881 p. 35, § 15 der Anlage A sowie § 32 der Anlage B zur letzteren, und § 1_2 der VO. vom 4. März 1881 p. 13. Hiernach ist Tödtung erkrankter Thiere vorgeschrieben, verdächtiger Thiere nachgelassen; bei Seuchenverdacht ist polizeiliche Beobachtung des Gehöfts mit Gestattung des Gebrauchs der Thiere, bei Seuchenausbruch Gehöftssperre vorgeschrieben; bei größerer Verbreitung ist Revision der Viehbestände, Ortssperre und Verbot der Viehmärkte zulässig; die Lungen getödteten oder gefallenen Viehs sind mindestens 1 m tief zu vergraben; die Seuche gilt 6 Monate nach dem letzten Erkrankungsfalle für erloschen; Entschädigung wird nur nach Höhe von $^4/_5$ des Werths (Ges. § 59), bei Einfuhr aus dem Auslande aber nur unter denselben Voraussetzungen, wie bei Rotzkrankheit (s. d.) gewährt (Ges. § 61_3) und ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn die Tödtung nach erfolgter Impfung (s. d.) angeordnet wurde.

Lymphanstalten. In jeden Bundesstaate ist eine Anzahl von Lymphinstituten (Lymphregenerations- und Lymphversendungs-Anstalten) behufs Erzeugung und unentgeltlicher Abgabe der Lymphe an die Impfärzte zu errichten; die Letzteren haben die Lymphe, soweit ihr Vorrath reicht, unentgeltlich an andere Aerzte abzugeben (RGes. vom 8. April 1874 p. 31 § 9, AVO. vom 20. März 1875 p. 167 § 14).

Maaße und Gewichte. Die Umrechnung der alten in die neuen Maaße und Gewichte der RMaaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 p. 473 publicirt für Sachsen die VO. vom 7. Mai 1869 p. 149; darnach ist u. A. 1 Fuß = 0,28319 Meter, 1 Elle = 0,56638 Meter, 1 Feldmesserruthe = 4,2950 Meter, 1 Quadratelle = 0,32079 Quadratmeter, 1 Feldmesserquadratruthe = 18,447 Quadratmeter oder 0,18447 Ar, 1 Acker = 55,342 Ar oder 0,55342 Hektar, 1 Cubikelle = 0,18169 Cubikmeter, 1 Klafter von $10^1/_8$ bis $20^1/_4$ Cubikellen = 1,8396 bis 3,6792 Cubikmeter, 1 Kanne = 0,93559 Liter, 1 Eimer = 67,362 Liter, 1 Scheffel = 1,0383 Hektoliter, 1 Metze = 6,4893 Liter, 1 Centner = 100 Pfd. oder 50 Kilogramm, 1 Loth = $16^2/_3$ Gramm. Zu speciellen Zwecken sind hiernächst besondere Umrechnungen publicirt worden für die Baupolizeiordnungen (s. d.), für die Schraubengewinde der Feuerspritzen (s. Feuerlöschgeräthe I), für Grundstückstheilungen (s. Dismembrationsanbringen), für die Buttermaaße (s. d.), für Schankgläser (s. d.), für Klafter- und Aufziehbreter zu Strohgeflechten (s. d.), für die Geldverpackung (s. d.) und für Gemeindewaldungen (s. d.). Die im amtlichen Verkehre und beim Unterrichte zu gebrauchenden Abkürzungen, welche übrigens ohne Anwendung von Schlußpuncten anzuwenden sind, publicirt VO. vom 12. November 1877 p. 333; darnach ist m, km, qm, cm, cbm, a, ha, l, hc, g, kg = Meter, Kilometer, Quadratmeter, Centimeter, Cubikmeter, Ar, Hektar, Liter, Hektoliter, Gramm, Kilogramm. Maaßgefäße dürfen niemals zugleich eine Gewichtsangabe enthalten, beim Verkaufe nach Gewicht ist ausschließlich die Waage anzuwenden (SWB. von 1877 p. 100). Eichung und Gebrauch von Metermaaßstäben, an welchen das alte Ellenmaaß markirt ist, ist auch dann unzulässig, wenn die Markirung nicht genau mit dem Ellenmaaß, sondern mit einem angenäherten Betrag desselben zusammenfällt (Bek. vom 26. Januar 1880 im SWB. p. 17). Die Aenderung der Eichzeichen von Fässern (s. d.) ist unstatthaft, die Benutzung von Meßmaschinen (s. d.) zur Berechnung des Weblohns nur bedingt gestattet. Sonstige particularrechtliche Ausführungsbestimmungen sind über Münzgewichte (s. d.), Medicinalgewichte (s. d.), die Obereichungscommission (s. d.), Eichämter (s. d.), Eichmeister (s. d.) und Maaß- und Gewichtsrevisionen (s. d.) ergangen.

Maaß- und Gewichtsrevisionen sind von den Wohlfahrtspolizeibehörden (Stadträthe, Bürgermeister, Gemeindevorstände, Gutsvorsteher) in einer größeren Anzahl von Verkaufslocalen öfters, in einzelnen Geschäften nur bei genügendem Verdachte vorzunehmen; die Behörden haben hierbei die ihnen durch die Obereichungscommission zugefertigte Instruction zum Anhalte zu nehmen und soweit nöthig die Eichämter (s. d.) um Abordnung von Eichmeistern (s. d.)*) zu requiriren, welchen für ihre technische Assistenz angemessene Vergütung zu gewähren ist; Gewerb-

*) An Stelle der Eichbeamten können andere mit dem Maaß- und Gewichtswesen vertraute Personen zugezogen werden (MBeschl. vom 28. April 1882 im SWB. p. 85).

treibende, bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, nicht geeichte oder unrichtige Maaße, Gewichte oder Waagen vorgefunden werden, oder welche sich einer andern Verletzung der Bestimmungen über Maaße und Gewichte (s. d.) schuldig machen, sind mit Geld bis zu 100 *M* oder Haft bis zu 4 Wochen sowie mit Confiscation der vorschriftswidrigen Meßwerkzeuge zu bestrafen; die weggenommenen Gegenstände sind, wenn sie noch innerhalb der zulässigen Fehlergrenze richtig waren, nach soweit nöthig erfolgter Stempelung zurückzugeben, andernfalls dagegen zum ferneren Gebrauche ungültig zu machen (VO. vom 11. August 1871 p. 181 §§ 22, 24—27, II. StO. art. IV § 12k, RGO. §§ 74k, 84, MVO. vom 31. Juli 1874, StGB. § 369 pct. 2 und Schlußs.).

Märkte, s. Marktverkehr.

Mäuse, s. Feldmäuse.

Magisterwürde, s. Doctortitel.

Mahlzwang. Der Mahlzwang ist nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung über gewerbliche Verbietungsrechte (s. d.), soweit er nicht auf Vertrag beruht, für aufgehoben, soweit nicht aufgehoben, mit gewissen Modificationen für ablösbar erklärt worden; für die nach § 7 der GO. aufgehobenen Mahlzwangsrechte ist Staatsentschädigung gewährt worden, während für Ablösung der nach GO. § 8_1 nicht aufgehobenen Zwangsrechte die bisherigen Bestimmungen fortgelten; die einschlagenden Bestimmungen enthält, soweit nach Ges. vom 27. März 1838 p. 277 § 26 flg. und dem Abänderungsgesetze dazu vom 11. Juli 1864 p. 245 überhaupt erforderlich, Ges. vom 13. Mai 1873 p. 435 und AVO. vom 13. Mai 1873 p. 439, deren ersteres in §§ 1—15 insbesondere die Ablösung gegen Staatsentschädigung behandelt.

Malerei, s. Kunst.

Malkasten, s. Farben.

Mannschaftsbuch ist das von den Bergwerksbesitzern zu führende tabellarische Verzeichniß der auf ihren Berggebäuden angelegten Bergarbeiter (VO. vom 2. December 1868 p. 1294 § 85).

Marder sind Raubthiere (s. d.).

Marienstern, s. Klöster.

Marientage. Mariä-Heimsuchung, Reinigung und Verkündigung sind in den evangelischen Kirchen am nächstfolgenden, bez. vorhergehenden Sonntage zu feiern; in den katholischen Schulen der Oberlausitz werden Mariä-Himmelfahrt, Mariä-Geburt und Mariä-Verkündigung als ganze Feiertage begangen (Feiertage II, Schulferien).

Marienthal, s. Klöster.

Markenschutz, s. Waarenzeichen.

Markneukirchen, die Bezeichnung „Neukirchen" ist im amtlichen Verkehre nicht mehr zu brauchen (Bek. vom 14. October 1858 p. 265).

Markscheider. Die Anfertigung der Risse, deren die Bergwerksbesitzer zu Leitung des Betriebs ihres unterirdischen Bergbaus bedürfen, darf nur durch die geprüften und verpflichteten Markscheider erfolgen; die Prüfung erfolgt vor der zu Freiberg hierfür bestehenden kgl. Prüfungscommission,

die Verpflichtung ist auf Grund des Prüfungszeugnisses bei dem Finanzministerium nachzusuchen; die Anstellung kann zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Markscheiders der Mangel derjenigen Eigenschaften hervorgeht, welche bei der Anstellung vorausgesetzt werden mußten; über Verfahren und Behörden bei Zurücknahme und Versagung gelten die Bestimmungen, welche diesfalls bei Gewerbeanlagen (s. d.) in Anwendung kommen (GO. § 34 in der Fassung des RGes. vom 23. Juli 1879 p. 267, GO. §§ 40, 53, 54, AVO. vom 16. September 1869 p. 257 §§ 22_3, 26, 30_4, Berggeſ. vom 16. Juni 1868 p. 353 § 61, VO. vom 3. December 1868 p. 1349 mit den dort ertheilten Vorschriften über Grubenrisse). Im Uebrigen s. Feldmesser.

Marktstatistik, s. Getreidemärkte.

Marktverkehr. Der Besuch von Messen und Märkten sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht jedem Reichsangehörigen mit gleichen Befugnissen frei (GO. §§ 64_1 und $_3$, 68, RZollvertrag vom 8. Juli 1867 p. 81 art. 26). Die Zahl der Messen und Märkte hat die Verwaltungsbehörde zu bestimmen (GO. § 65_1). Der Marktverkehr darf nur mit solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Geräthschaften bilden (GO. § 68). Die Ortspolizeibehörde kann im Einverständnisse mit der Gemeindebehörde Marktordnungen nach örtlichem Bedürfnisse festsetzen (GO. § 69). Eine Beschränkung des Verkehrs mit unverkauft gebliebenen Gegenständen findet nicht Statt (GO. § 71). Zuwiderhandlungen gegen die polizeilichen Bestimmungen über den Marktverkehr werden mit Geld bis zu 30 ℳ, ev. Haft bis zu 8 Tagen bestraft (GO. § 149 Abs. 1 und pct. 6 bez. in der Fassung des RGes. vom 17. Juli 1878 p. 199). In Oesterreich sollen Deutsche Reichsangehörige nach dem Handelsvertrage von 1881 rücksichtlich des Meß- und Marktverkehrs wie Inländer behandelt werden; für diesen Zweck ist von Deutschen eine Bescheinigung nach Formular B zur VO. vom 9. Februar 1882 p. 20 beizubringen, über welche hinsichtlich des Bezugs und der zuständigen Behörden dasselbe gilt, wie über die Gewerbelegitimationskarten für Handelsreisende (s. d.). Besondere Bestimmungen sind über Messen (s. d.), Jahrmärkte (s. d.), Wochenmärkte (s. d.) und Specialmärkte (s. d.), unter welche letzteren insbesondere die Viehmärkte (s. d.), Getreidemärkte (s. d.) und Christmärkte (s. d.) gehören, ergangen.

Marschgebührnisse. Einbeorderten Heerespflichtigen (Recruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmännern) sind sowohl im Frieden als im Kriege Marschgebührnisse (Marschgeld und Meilengebühren) zu gewähren, wenn der Marsch bis zum Landwehrbataillonsstabsquartier weiter als 3 Meilen ist. Bis dorthin sind die Marschcompetenzen von den Gemeinden vorzuschießen, während auf dem weiteren Marsche bis zu den Sammelorten, bez. für Heerespflichtige anderer Bundesstaaten, ingleichen bei Einberufung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes zu den Uebungen, für die Marschcompetenzen militärischerseits zu sorgen ist. Die Marschgebührnisse bestehen in einem Meilengelde von $12^1/_2$ Pfg.

pro Meile und Marschgeld, d. i. dem Vergütungssatze für volle Tageskost. Die Nachweisungen über die von den Gemeinden vorgeschossenen Marschgebührnisse werden von den Amtshauptmannschaften, in den eximirten Städten von den Kreishauptmannschaften, geprüft und durch die Ortsbehörde an die Bezirkssteuereinnahme abgegeben, welche den Betrag auf abzuführende Steuern als baares Geld in Anrechnung bringt. Die Zahlung von Marschgebührnissen an bayrische Heerespflichtige ist auf deren Einberufungsordres zu vermerken (VO. vom 23. August 1877 p. 261 mit Auszug der einschlagenden preußischen Bestimmungen p. 270 und VO. vom 3. Januar 1878 p. 5).

Marschrouten. Polizeiliche Ausweisungen (s. d.) erfolgen in der Regel mittelst Marschroute, zu deren Verfügung in Dresden die Polizeidirection, in Leipzig und Chemnitz die Polizeiämter, in andern Städten RStO. die Stadträthe, im Uebrigen die Amtshauptmannschaften zuständig sind; zur Behändigung von Marschrouten können subsidär die Gerichtsdiener (s. d.) benutzt werden (VO. vom 13. October 1874 p. 419 §§ 1_2, 2, 3, 4e und h). Aus Corrections- und Strafanstalten (s. d. III) hat die Ausweisung mittelst Marschroute durch die Anstaltsdirection unmittelbar zu erfolgen; den Auszuweisenden ist nur der Zwangspaß auszuhändigen, alle übrigen Papiere sind der Polizeibehörde des Bestimmungsorts zur Aushändigung zuzufertigen (MVO. vom 1. und 16. August 1881 im JMB. p. 51, SWB. p. 169, ZKB. p. 49, DKB. p. 49). Die zweijährige Frist, binnen welcher der Unterstützungswohnsitz (s. d. III) verloren wird, unterbricht die Rückkehr infolge Marschroute nicht (SWB. von 1877 p. 122). Als Armenunterstützung (s. d.) ist bei Ausweisung mittelst Marschroute nur der Reinigungs- und Bekleidungsaufwand, nicht das Zehrgeld, zu betrachten (s. Unterstützungswohnsitz VI). Ueber militärische Marschrouten s. Militärleistungen.

Marschverpflegung, s. Militärleistungen, Marschgebührnisse.

Maschinenversicherung. Industrielle und landwirthschaftliche Betriebsgegenstände an Maschinen und Geräthschaften, welche mit dem Gebäude, worin sie sich befinden, in fester Verbindung stehen oder von solcher Beschaffenheit sind, daß sie, ohne auseinandergenommen zu werden, von ihrem Standpuncte oder aus dem Gebäude, in welchem sie aufgestellt sind, nicht entfernt werden können, dürfen gegen Feuersgefahr sowohl bei der Landesimmobiliarbrandversicherungsanstalt als bei Privatfeuerversicherungsgesellschaften (s. d.), nicht aber ganz oder theilweise bei beiden zugleich versichert werden, die Landesanstalt ist jedoch zur Annahme derartiger Versicherungen nicht verpflichtet (Ges. vom 25. August 1876 p. 345 §§ 6b, 10_2, 150, 157, Ges. vom 28. August 1876 p. 427 § 7d). Die Versicherung dieser Gegenstände bei der Landesanstalt bildet eine eigne, von der Gebäudeversicherung getrennte Abtheilung (Abtheilung für „freiwillige Versicherung"), welche ohne Mitleidenheit der Gebäudeversicherung nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit sich selbst erhält (Ges. vom 25. August 1876 p. 345 § 9_2). Diejenigen

Vorschriften, welche ausschließlich die Maschinenversicherung betreffen und sich insbesondere auf die Anmeldung, die Catastration, die Brandversicherungsbeiträge und die Schädenvergütung beziehen, enthält §§ 149—180 des Ges. vom 25. August 1876 p. 345, 90—98 der AVO. vom 18. November 1876 p. 509; soweit hier etwas Anderes nicht angeordnet ist, gelten die allgemeinen Bestimmungen über Immobiliarbrandversicherung (s. d.) Bei Abmeldung versicherter Maschinen bedarf es einer besondern Genehmigung oder Entlassung nicht (Beschluß vom 10. Mai 1879).

Maskenbälle. Maskenbälle, welche Privatpersonen für ihre Familien und eingeladene Gäste veranstalten, bedürfen keiner besonderen Erlaubniß und dürfen mit Ausnahme der geschlossenen Zeiten (s. d.) jeder Zeit stattfinden, jedoch ist mindestens einen Tag vorher Anzeige an die Ortspolizeibehörde zu erstatten; öffentliche Maskenbälle bedürfen der Genehmigung der Amtshauptmannschaft, bez. in Städten RStO. der Ortspolizeibehörde und sind nur in der Zeit vom 7. Januar bis Fastnachtsdienstag, auch weder an Sonnabenden noch an Sonntagen abzuhalten; von der Kreishauptmannschaft kann geschlossenen Gesellschaften die Abhaltung von Maskenbällen an Sonntagen dispensationsweise gestattet werden; von den Unternehmern öffentlicher Maskenbälle ist ein angemessener, von der die Erlaubniß ertheilenden Behörde zu bestimmender Betrag zur Ortsarmencasse zu entrichten, die Gebühr der Behörde beträgt 10 bis 30 ℳ (MVO. vom 4. August 1876 im SWB. von 1876 p. 152 und Gebührentaxe vom 24. September 1876 p. 439 pos. 5). Im Uebrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über Tanzmusik (s. d.).

Materialwaarenhandel, s. Detailhandel.

Maturitätsprüfung. Bei den Gymnasien und Realschulen I. Ordnung werden besondere Reifeprüfungen abgehalten; bei den Realschulen II. Classe tritt an deren Stelle die Jahresprüfung der obern Classe, bei den Seminaren die Schulamtscandidatenprüfung (Ges. vom 22. August 1876 p. 317 §§ 42, 47, 55, 66, 73 und die der VO. vom 29. Januar 1877 beigegebenen Prüfungsordnungen p. 55 ff.). Ueber Sittenzeugnisse und Censuren s. d.; über Abschiedscommerse s. Schulzucht.

Maulkorbzwang, s. Tollwuth.

Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schaafe, Ziegen und Schweine. Hierüber gelten nächst den allgemeinen Bestimmungen über Viehseuchen (s. d.) die Specialbestimmungen in § 10_4, § 15 des RGes. vom 23. Juni 1880 p. 153, §§ 64—76, § 147 pct. 2 c und k der AVO. vom 9. Mai 1881 p. 35, sowie § 14 der Anlage A und § 31 der Anlage B zur letzteren. Die Schutzmaaßregeln sind hiernach Gehöftsperre, ev. Stallsperre, Verbot des Weggebens roher Milch, und bei größerer Verbreitung Verbot der Viehmärkte und Ortssperre gegen den Durchtrieb.

Maximalstundenzahl. An höheren Unterrichtsanstalten (s. d.) sind die Lehrer bis zu 24, Fachlehrer bis zu 28, Directoren bis zu 14 wöchentlichen Lehrstunden verpflichtet (Ges. vom 22. August 1876 p. 317 § 28).

Die Maximalstundenzahl der einzelnen Classen geben die der AVO. vom 29. Januar 1877 p. 43 beigegebenen Lehrordnungen p. 55 ff. In der Volksschule haben die Lehrer bis zu 32, Schuldirectoren und Lehrer an mittleren und höheren Volksschulen entsprechend weniger Lehrstunden wöchentlich zu ertheilen, Ueberstunden (s. d.) sind besonders zu entschädigen (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 § 22, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 45_1, VO. vom 30. December 1874 p. 551). Die Zahl der Unterrichtsstunden, welche für die Schüler nicht überschritten werden darf, ist für höhere (s. d.) und mittlere (s. d.) Volksschulen 32, bez. 26.

Medaillen, s. Orden.

Medicasterei, s. Aerzte A III.

Medicinalbehörden. Den Bürgermeistern kl. StO., Gemeindevorständen und Gutsvorstehern überwiesen sind die Maaßregeln zu Abwendung von Epidemieen und Seuchen, die öffentliche Krankenpflege einschließlich der Fürsorge für die Rettung Verunglückter, die Beaufsichtigung des Verkaufs von Eßwaaren, die Fürsorge für öffentliche Brunnen, für Beseitigung gesundheitsschädlicher Stoffe und für das Begräbnißwesen (RLGO. §§ 74 c, 84, kl. StO. art. IV § 12 c). In allen anderen Fällen tritt außerhalb der Städte RStO. die Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ein; für Untersuchung und Bestrafung von medicinalpolizeilichen Uebertretungen sind die vorgenannten Competenzgrenzen ebenfalls, jedoch mit der Beschränkung maaßgebend, daß die Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften auch bezüglich der den Gemeindeorganen überwiesenen Uebertretungen eintritt, wenn im einzelnen Falle das Strafmaaß der Gemeindeorgane in Verwaltungsstrafsachen (s. d. I 3) zu überschreiten ist; die Strafverfügung hat auf Grund bezirksärztlichen Gutachtens, bez. Antrages zu erfolgen, jedoch von der Behörde allein auszugehen, die frühere gemeinschaftliche Untersuchungsführung ist weggefallen (AVO. vom 22. August 1874 p. 125 §§ 21, 1_1). Die landespolizeiliche Aufsicht sowie die Leitung und Ausführung der landespolizeilichen Veranstaltungen Seitens der Bezirksärzte (s. d.) wird hierdurch nicht berührt; neben denselben functioniren besondere Polizeiärzte (s. d.), Gerichtsärzte (s. d.), Gerichtswundärzte (s. d.) und Apothekenrevisoren (s. d.); die beiden ersteren Functionen können mit denen des Bezirksarztes verbunden werden. Die Kreishauptmannschaften sind in Unterordnung unter das Ministerium des Innern die höhere Instanz in Medicinalsachen und die vorgesetzten Behörden der Bezirksärzte (VO. vom 6. April 1835 p. 237 § 7 e, AVO. vom 22. April 1874 p. 125 § 22); jeder Kreishauptmannschaft ist zu diesem Zwecke ein Medicinalbeisitzer beigegeben (MVO. vom 12. Januar 1838). Zu Berathung und Unterstützung des Ministeriums und zu Vertretung der medicinischen Interessen sind das Landesmedicinalcollegium (s. d.), in Unterordnung unter dasselbe und zugleich als dessen Wahlkammern die ärztlichen und pharmaceutischen Kreis- und Bezirksvereine (s. d.) bestimmt. Im Uebrigen s. Medicinalpolizei.

Medicinalbezirke. Jeder amtshauptmannschaftliche Bezirk bildet zugleich einen Medicinalbezirk, deren jedem ein Bezirksarzt vorsteht; nur die

Amtshauptmannschaft Rochlitz bildet 2, außerdem bestehen für Dresden, Leipzig, Oschatz und Hainichen besondere Medicinalbezirke (Ges. vom 30. Juli 1836 p. 183 §§ 1—5, AVO. vom 30. Juli 1836 p. 185, VO. vom 18. September 1874 p. 309, VO. vom 2. December 1878 p. 515).

Medicinalcollegium, s. Landesmedicinalcollegium.

Medicinalgewichte. Ein von dem allgemeinen Gewichtssystem abweichendes besonderes Medicinalgewicht besteht nicht; die Medicinalgewichte gelten als Präcisionsgewichte im Sinne der Eichordnung; Apothekerwaagen müssen dann als Präcisionswaagen geeicht sein, wenn sie zum Abwiegen von Gegenständen von 200 Gramm und weniger dienen sollen; die Revisionen der Apotheken durch die Apothekenrevisoren erstrecken sich auch auf die Gewichte (RMaaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 p. 473 art. 7, REichordnung vom 16. Juli 1869 hinter p. 602 § 28, RBek. vom 6. Mai 1871 hinter p. 126, RBek. vom 1. Mai 1872 hinter p. 136, VO. vom 8. Februar 1868 p. 166 § 13).

Medicinalpolizei. I. Bezüglich der Epidemieen besteht eine allgemeine Anzeigeverpflichtung; hiernächst haben die Polizeibehörden den Amtshauptmannschaften, in Städten RStO. den Kreishauptmannschaften, von ansteckenden Krankheiten, die im Inlande oder in den Nachbarstaaten ausbrechen, nach den Vorschriften über außerordentliche Vorfälle (s. d.) Anzeige zu erstatten (Gener. vom 18. August 1803, VO. vom 19. Februar 1839 p. 27 pct. 3, VO. vom 21. September 1874 p. 311 § 10, ZKV. Jahrg. 1876 p. 18, Jahrg. 1882 p. 15). Die Bezirksärzte haben bei Contagionen und Epidemieen die nöthigen polizeilichen Maaßregeln zu treffen und zu leiten; die erstinstanzlichen Verwaltungsbehörden für diese Maaßregeln sind auch in Städten kl. StO. und auf dem Lande die Gemeindeorgane (Instr. vom 30. Juli 1836 p. 187 § 3c, kl. StO. art. IV § 12c, RLGO. §§ 74c, 84). Die aus Gesundheitsrücksichten erforderliche Schließung von Schulen ist von der Medicinalpolizeibehörde unmittelbar an die unteren Schulorgane zu verfügen, die Schulbehörden sollen jedoch von den ertheilten Anordnungen sofortige Nachricht erhalten (MVO. vom 6. Februar 1875 in der Zeitschr. f. R. 42 p. 69). Die Verletzung der Sperr- und Vorsichtsmaaßregeln wird gerichtlich bestraft (StGB. § 327). S. auch Impfung.

II. Der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, Spielwaaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirr, sowie mit Petroleum unterliegt der Beaufsichtigung nach Maaßgabe des RGes. vom 14. Mai 1879 p. 145. Die hiernach zulässigen Maaßregeln sind das Verbot bestimmter Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung, das Verbot des Verkaufs, Feilbietens und der Verwendung dieser Gegenstände (Ges. §§ 5—8, §§ 10—17) und das Recht der Polizeibeamten, die Räumlichkeiten für den Verkauf dieser Gegenstände zum Zwecke der Entnahme von Proben zu betreten, bei Personen aber, welche auf Grund von §§ 10, 12, 13 des Gesetzes bestraft worden sind, Revisionen vorzunehmen (Ges. §§ 2, 3, 9). Landesrechtliche Be-

stimmungen, welche der Polizei weitergehende Rechte einräumen, als die vorstehends in §§ 2, 3 des Ges. eingeräumten, bleiben von dem Gesetze unberührt, dagegen dürfen die Landesgesetze in den Fällen von §§ 5, 6, höhere Strafen als die dort geordneten nicht androhen (Ges. §§ 4, 8). Reichsgesetzliche Ausführungsbestimmungen hierzu sind über Verkauf und Feilbieten von Petroleum (s. Mineralöle) sowie über die Verwendung giftiger Farben (s. d.) zu Nahrungsmitteln, Spielwaaren, Tapeten und Bekleidungsgegenständen, desgleichen über Aufbewahrung dieser Gegenstände ergangen. Soweit hierdurch nicht erledigt, gelten die Bestimmungen über Eßwaaren (s. d.), insbes. Fleischwaaren (s. d.), Trichinenschau (s. d.), Getränke (s. d.), Gifte (s. d.) und giftige Stoffe, insbes. Zink (s. d.), Blei (s. d.), Mutterkorn (s. d.), Kockelskörner (s. d.) ꝛc., über Farben (s. d.), Kochgeschirr (s. d.) und Bierdruckapparate (s. d.) noch fort. Beschlagnahme (s. d.) ist sowohl als Strafe wie auch als polizeiliche Maaßregel zulässig.

III. In Bezug auf Baupolizei ist der medicinalpolizeiliche Gesichtspunkt dadurch gewahrt, daß alle Bauprojecte, bei welchen gesundheitliche Rücksichten in Frage kommen, den Bezirksärzten zur Begutachtung vorzulegen sind. Unbedingt vorgeschrieben ist diese Vorlegung bei Localbauordnungen, Bebauungsplänen, Gesuchen um Dispensation von den Vorschriften über Hofräume, Höhe und innere Einrichtung der Wohngebäude, Abtritte, Dünger-, Jauchen- und Senkgruben, Aschenbehältnisse, Ableitung des Abfall- und Tagewassers, bei Bauplänen zu Krankenanstalten und Armenhäusern (VO. vom 28. December 1871 p. 360), ingleichen bei Plänen zu Schulgebäuden (s. d.), Lehrerwohnungen (s. d.) und Gewerbeanlagen (s. d. A 1). Auch in gesundheitlicher Beziehung beschränken sich die beiden Baupolizeiordnungen (s. d.) gegenüber den Localbauordnungen (s. d.) auf das geringste Maaß dessen, was gefordert werden muß (VO. vom 27. Februar 1869 p. 51 § 2).

IV. In Bezug auf das Schulwesen sind Bestimmungen über sanitätspolizeiliche Schließung von Schulen bei Epidemieen (oben sub I), über Dispensation vom Unterricht in gewissen Lehrfächern (s. d.), über Aufnahme nicht vollsinniger Kinder (s. Kindererziehung), über Lehrerwohnungen (s. d.), Errichtung und innere Einrichtung der Schulgebäude (s. d.), insbes. über Schulbänke (s. d.), Schulabtritte (s. d.), Reinigung, Ventilation und Temperatur der Schulräume, Zahl der Lehrstunden, Unterrichtszeit, Hausaufgaben (s. d.), Unterrichtspausen ꝛc. ergangen.

V. Das Gewerbewesen anlangend, so sind Anträge auf Genehmigung von Gewerbeanlagen (s. d.) in allen Fällen den Bezirksärzten zur medicinalpolizeilichen Prüfung vorzulegen (GO § 18, ZKB. von 1872 p. 71). Die Gewerbeunternehmer sind verbunden, alle diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit erforderlich sind (s. Gewerbeanlagen D). Die Bezirksärzte haben sich daher nach Befinden an den Fabrikenrevisionen der Fabrikeninspectoren (s. d.) zu betheiligen.

Vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgeschlossen ist der An- und Verkauf von Arzneiwaaren, Giften und den mit Rücksicht auf die Gesundheitspflege vom Bundesrathe, bez. Reichscanzler sonst etwa zu bestimmenden Gegenständen (GO. § 56 Abs. 1 pct. 5, Abs. 3); der Legitimationsschein zum Gewerbebetriebe im Umherziehen überhaupt kann aus gesundheitspolizeilichen Gründen versagt werden (GO. § 57 Abs. 1 pct. 1 und 2); insbesondere erhalten ärztliche Empiriker (s. Aerzte A III) denselben niemals. Auch die Bestimmungen über Beschäftigung jugendlicher Arbeiter (s. d.), insbes. in Fabriken (s. d.), und über Frauenarbeit (s. d.) entspringen vorzugsweise dem medicinalpolizeilichen Gesichtspuncte.

VI. Weitere Vorschriften medicinalpolizeilicher Natur betreffen die Apotheken (s. d.), die Gifte (s. d.) und Arzneiwaaren (s. d.), die Mineralwässer (s. d.), die Impfung (s. d.), die Hebammen (s. d.), die Landes-Heil- und Versorganstalten (s. d.), die Krankenanstalten (s. d.), die Leichenfrauen (s. d.), und die sonstigen mit der Leichenbehandlung (s. d.) zusammenhängenden Gegenstände.

Medicinalpolizeibehörden, s. Medicinalbehörden.

Medicinalstatistik. Ueber die Morbidität in den allgemeinen Krankenhäusern, Irrenanstalten, Heilanstalten für Augenkranke und Entbindungsinstituten sind statistische Tabellen anzufertigen und in der ersten Woche des Februar an die Amtshauptmannschaften bez. Stadträthe RStO., von diesen bis Ende Februar an die Kreishauptmannschaften und durch diese bis Ende März an das Ministerium des Innern einzusenden (Bundesrathsbeschl. vom 24. October 1875 und MVO. vom 31. Januar 1876). Auch in Bezug auf Aerzte und medicinisches Hülfspersonal, auf Apotheker und pharmaceutisches Hülfspersonal und auf Heilanstalten ist eine allgemeine Statistik vorgeschrieben (obige MVO. vom 31. Januar 1876 mit Abänderung des Erhebungsformulares durch MVO. vom 15. Januar 1877). Aus den Impflisten haben die Bezirksärzte eine Uebersicht des Ergebnisses der Impfungen und Wiederimpfungen zusammenzustellen und in je einem Exemplare an das statistische Bureau und an die Kreishauptmannschaft abzugeben; die letztere hat hiernach die Uebersicht für den ganzen Regierungsbezirk aufzustellen und dem Ministerium des Innern einzureichen (AVO. vom 20. März 1875 p. 167 §§ 20_2 und $_4$). Auch die Leichenbestattungsscheine (s. d.) und die Formularanzeigen über polizeiliche Aufhebungen (s. d. 3) sind vierteljährlich an den Bezirksarzt einzusenden und von diesem mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren (VO. vom 13. October 1871 p. 240 §§ 7, 13). Die Standesbeamten haben den Bezirksärzten alljährlich schematische Anzeigen über die Zahl der unehelichen Geburten einzureichen (MVO. vom 24. December 1875 pct. 10 in der Zeitschr. f. V. 44 p. 171).

Medicinalverfassung, s. Medicinalbehörden.

Meilengebühren, s. Reisekosten, Marschgebühmisse.

Meldewesen, s. Anmeldung I.

Menselblätter. Den geodätischen Unterlagen für Grundstückstheilungen

(s. Dismembrationsanbringen) sind stets Menselblattcopien zu Grunde zu legen (VO. vom 8. August 1856 p. 190 pct. 8 und das beigegebene Verzeichniß der Fluren, über welche Menselblätter nicht oder nur unvollständig vorhanden sind).

Messe. Die Meßordnung für den Handel mit Meßgütern in der Stadt Leipzig ist ergangen unter dem 4. December 1833 p. 347 und abgeändert, bez. ergänzt worden durch die Verordnungen vom 24. März 1834 p. 74, vom 26. März 1834 p. 81, vom 26. April 1834 p. 105, vom 23. April 1834 p. 109, vom 23. Juli 1834 p. 164, vom 27. December 1834 im Ges.- und VOB. von 1835 p. 2, vom 25. Mai 1861 p. 80, vom 10. November 1866 p. 239, vom 10. Juli 1878 p. 169. Soweit diese Bestimmungen zollrechtlichen Inhalts sind, erledigen, bez. modificiren sich dieselben durch die neueren reichsgesetzlichen Bestimmungen über Conten, Niederlagen, Privatlager ꝛc. Abänderungen der Meßordnung, welche sich auf die Zeit und Dauer der Messe und auf solche Einrichtungen beziehen, welche mit der Zollverfassung in Wechselwirkung stehen, können nicht ohne Genehmigung der Staatsregierung erfolgen (AVO. vom 16. September 1869 p. 257 §§ 39_2, 38_1). An den Bestimmungen über den Meßverkehr an Sonn- und Feiertagen ist durch Ges. vom 10. September 1870 p. 313 Nichts geändert worden (s. dieses Ges. § 3 Schlußs.). Im Uebrigen leiden auf die Messe die allgemeinen Bestimmungen über den Marktverkehr (s. d.), soweit anwendbar, ebenfalls Anwendung.

Meßmaschinen zur Berechnung des Weblohns. Die Eichung und Stempelung derselben, sowie die Benutzung ungeeichter Meßmaschinen zu andern Zwecken, als zur eignen Information des Fabrikanten, ist unstatthaft (MVO. vom 22. October und 15. November 1880.).

Metallgießereien sind Gewerbeanlagen im Sinne von § 16 der GO.

Methodisten. Mitglieder der Methodistengemeinden sind nur solche Personen, welche nach Vorschrift des Dissidentengesetzes aus ihrer zeitherigen Confession ausgetreten sind; um auch die Kinder aus der bisherigen Confession ausscheiden zu lassen, bedarf es ausdrücklicher diesfallsiger Erklärung der Eltern zu Protocoll. Oeffentliche Gottesdienste dürfen die Methodisten nur an den ihnen hierzu ausdrücklich eingeräumten Plätzen abhalten, an andern Orten ist ihnen nur die Abhaltung von Hausandachten, jedoch ohne Zulassung anderer Confessionsverwandter und ohne vorherige öffentliche Ankündigung, gestattet. Die Namen der Vorsteher und Prediger, ingleichen die zu gottesdienstlichen Zusammenkünften bestimmten Orte sind der Ortsobrigkeit anzuzeigen. Mitglieder vom Staate anerkannter Confessionen dürfen zur Abendmahlsfeier der Methodisten nicht zugelassen werden, auch dürfen die Methodistenprediger nur solchen Kindern Religionsunterricht ertheilen, welche auf Antrag ihrer Eltern in das Dissidentenregister eingetragen sind (Bestätigungsdecret vom 27. Juni 1871, Ges. vom 20. Juni 1870 p. 215 § 20, ZKB. Jahrg. 1873 p. 28, p. 86, Jahrg. 1874 p. 1, p. 42). Im Uebrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über Dissidenten (s. d.).

Michaelis ist am nächstfolgenden Sonntage zu feiern (Rescr. vom 13. Januar 1831 p. 25 pct. III).

Milde Stiftungen, s. Stiftungen.

Militärabsenten, s. Auswanderung I. 2.

Militäranwärter.*) Militäranwärter sind diejenigen Militärpersonen vom Feldwebel abwärts, welche sich im Besitze eines Civilversorgungsscheines oder eines Civilanstellungsscheines befinden und hierdurch ersterenfalls den Anspruch auf Versorgung, letzterenfalls die Aussicht auf Anstellung im Civilsubalternendienste erlangt haben (§ 1 des durch VO. vom 13. August 1870 p. 288 publicirten Regulativs). Die Unterbeamtenstellen zerfallen zu diesem Zwecke in solche, welche nur durch Militäranwärter und solche, welche alternirend auch mit Civilanwärtern besetzt werden können (Regul. § 8 mit Stellenverzeichniß p. 298). Die Ausstellung beider Arten von Scheinen erfolgt durch das Kriegsministerium, vor der Anstellung kann die Behörde eine Probedienstleistung gegen angemessene Vergütung verlangen (Regul. §§ 13, 21). Den Anstellungsschein erhalten Soldaten, welche über ihre gesetzliche Dienstzeit im sächs. Armeecorps dienen, nach zwölfjähriger Dienstzeit, Unterofficiere des stehenden Heeres und des Landwehrstammes, welche im Ganzen 12 Jahre gedient haben, Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten nach fünfzehnjähriger Gesammtdienstzeit (Regul. § 2 B). Den Civilversorgungsschein können sowohl Ganzinvaliden als bei zwölfjähriger Dienstzeit auch Halbinvalide erhalten, nicht minder wird dieser Schein denjenigen Unterofficieren ertheilt, die ohne als Invalide versorgungsberechtigt zu sein, 12 Jahre bei fortgesetzter guter Führung activ gedient haben (Regul. § 2 A, Bek. vom 3. Juni 1874 p. 63); die Anstellung in der Stadt- und Landgendarmerie kann Unterofficieren künftig

---

*) Vom 1. October 1882 ab gilt zufolge Bundesrathsbeschluß vom 7. und 21. März 1882 (Centr. B. p. 123) bezüglich der Militäranwärter folgendes: Militäranwärter ist jeder Inhaber des Civilversorgungsscheins, der bisherige Civilanstellungsschein ist demselben innerhalb seines bisherigen Geltungsbereichs gleichgestellt. Der Anspruch auf den Civilversorgungsschein wird begründet 1) für Unterofficiere und Gemeine des Soldatenstandes, wenn dieselben durch Dienstbeschädigung oder ohne solche nach mindestens 8jähriger Dienstzeit invalid geworden sind, für nicht invalide Unterofficiere nach mindestens 12jähriger, für nicht invalide Gemeine nach mindestens 18jähriger Dienstzeit, für Unterofficiere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes nur auf Grund erlittener Dienstbeschädigung; 2) der Schein kann ferner ertheilt werden an ehemalige Unterofficiere, welche nach mindestens 9jähriger activer Dienstzeit in eine militärisch organisirte Gendarmerie oder Schutzmannschaft eingetreten und dort als invalid ausgeschieden sind oder unter Einrechnung der activen Militärzeit mindestens 12 Jahre gedient haben; 3) unter gewissen Voraussetzungen kann den sub 2 Aufgeführten ein nur für den Einzelstaat gültiger Schein nach nur 6jähriger activer Militärdienstzeit gewährt werden. Unbeschadet der weitergehenden Bestimmungen der Einzelstaaten zerfallen die Subalternen- und Unterbeamtenstellen bei Reichs- und Staatsbehörden in solche, die ausschließlich, solche die mindestens zur Hälfte, und solche, die je nach den Anforderungen des Dienstes mit Militäranwärtern zu besetzen sind. Die weiteren Bestimmungen betreffen das Bewerbungs- und Einberufungsverfahren und die Verwirkung des Scheins.

bereits nach vollendeter neunjähriger activer Dienstzeit bewilligt werden denselben wird solchenfalls die Dienstzeit, welche sie im Gendarmeriedienst (9 Jahre Heeresdienst und 3 Jahre Gendarmeriedienst) verbringen, behufs Erlangung der Militäranwartschaft und bei Wohlverhalten behufs Erlangung des Civilversorgungsscheines angerechnet; zu diesem Zwecke ist nach Ablauf des 3. Jahres im Gendarmeriedienste von der Amtshauptmannschaft ein Zeugniß auszustellen und dem Kriegsministerium zu überreichen (VO. vom 31. Januar 1879 p. 15, MVO. vom 5. März 1879). Unter sich rangiren die Militäranwärter dergestalt, daß Unterofficiere, welche nach mindestens achtjähriger Dienstzeit ausgeschieden sind, den übrigen Inhabern des Civilversorgungsscheines, diese wieder den Inhabern des Civilanstellungsscheines vorgehen, im Uebrigen aber die Zeit der Anmeldung und bei Gleichzeitigkeit die Länge der militärischen Dienstzeit entscheidet (Regul. § 4, VO. vom 19. Mai 1876 p. 253).

Militärarrestaten sind dem nächsten Truppencommando, nicht Landwehrcommando, zuzuführen (MVO. vom 15. December 1877 im ZKV. von 1878 p. 3).

Militärcommandos. Militärcommandos werden sowohl auf Antrag von Gemeinden und Privatpersonen zu Zwecken des Forst- und Flurschutzes als auf Antrag der Civilbehörden zu Executions- &c. Zwecken ertheilt; dieselben haben außer dem ordonnanzmäßigen Unterkommen Executionsgebühren (60 Pfg. für Mannschaften, 1 ℳ für Unterofficiere) zu erhalten (§ 75 der revid. VO. vom 30. November 1867 im Ges.- und VOB. von 1869 p. 102); Commandos zum Flur- und Forstschutz (s. d.) werden nicht mehr aus der activen Armee, sondern aus der Classe der Reservisten gestellt, sind bei den Amtshauptmannschaften und durch diese bei den Bezirkscommandos, welchen auch neben den Amtshauptmannschaften die Controle zusteht, nachzusuchen, und erhalten außer obigen Remunerationssätzen 15 Pfg. Brodgeld, 36 Pfg. Bekleidungsgeld und Löhnung (für Unterofficiere und Gefreite 80—40 Pfg., für Soldaten 35 Pfg.); die als Hülfsgendarmen oder sonst zu polizeilichen Zwecken oder zur Wegebauexecution (s. d.) Commandirten erhalten außer obigem Auslösungssatze und dem freien Unterkommen Löhnung und Brodgeld durch die Truppe sowie 18 Pfg. Bekleidungsgeld, welches letztere jedoch bei Wegebauexecutionscommandos nicht dem Ministerium des Innern liquidirt, sondern an die Commandobehörde abgeführt wird (MVO. vom 25. Februar 1868 im DKV. p. 27, ZKV. p. 26, MVO. vom 21. März 1876 in der Zeitschr. f. R. 43 p. 468). Die Mehrkosten, welche durch Rinderpestcommandos gegen die reglementsmäßigen Kosten des Unterhalts in den Garnisonen entstehen, fallen der Reichscasse zu, werden den Truppentheilen auf Anweisung der Intendantur vom Kriegszahlamte erstattet und nach Schluß des Etatsjahres dem Ministerium des Innern behufs Herbeiführung ihrer Erstattung aus der Reichshauptcasse mitgetheilt; die Requisition um militärische Hülfe ist Seitens der Kreishauptmannschaft telegraphisch an das Kriegsmini-

sterium und gleichzeitig an das Generalcommando zu richten (RGes. vom 7. April 1869 p. 105 § 14, RBek. vom 12. December 1878 im ArmeeVOB. p. 263 und im Centr. B. p. 668, MVO. vom 25. Februar 1879, vom 30. December 1877 und vom 12. Februar 1877).

Militärdienst, s. Wehrpflicht, Dienstzeit.

Militärehen, s. Eheconsens III. 3.

Militärersatz — s. Ersatz —.

Militärerziehungsanstalten, s. Unterofficiersschule, Kleinstruppen.

Militärfamilien. Die Familien activer Militärpersonen erhalten, solange diese nach eingetretenem Kriegszustande von ihnen getrennt leben müssen, Unterstützung aus militärischen Mitteln nach Maaßgabe der VO. vom 16. Januar 1873 p. 174 nebst Beilage. Die Verpflichtung zur Unterstützung bedürftiger Familien von zum Dienste einberufenen Mannschaften der Reserve, Ersatzreserve und Landwehr nach Maaßgabe des RGes. vom 8. April 1868 p. 38 und des RErl. vom 7. November 1867 ist in Sachsen Bezirkszweck (s. Bezirksversammlung II. 1); die Forderungen aus Darlehnen, welche auf Grund des RGes. vom 22. Juni 1871 p. 271 an einzelne Angehörige der Reserve und Landwehr gewährt und später zurückgezahlt worden sind, gehören den Bezirksverbänden, die eingehenden Beträge sind zum Stammvermögen (s. Bezirksvermögen) zu rechnen (Ges. vom 15. Januar 1875 p. 21).

Militärfreiheit, s. Wehrpflicht.

Militärische Abzeichen, s. Abzeichen.

Militärische Controle, s. Controlordnung.

Militärische Ehrengerichte, s. Ehrengerichte.

Militärische Uebungen, s. Truppenübungen.

Militärkirchenordnung, die diesfallsigen preußischen Bestimmungen sind in Sachsen nicht eingeführt (RVerf. vom 16. April 1871 p. 64 art. 61).

Militärleistungen. A. Im Kriege, und zwar vom Tage der Mobilmachung ab, sind die Gemeinden dem Reiche gegenüber zur Gewährung von Naturalquartier, Naturalverpflegung, Transportmitteln, Grundstücken, Wegebau- und Feuerungsmaterial, Lagerstroh und allen sonstigen Diensten und Gegenständen, welche das militärische Interesse ausnahmsweise erforderlich macht, verpflichtet; die Gemeinden sind berechtigt, zu diesem Zwecke ihre Mitglieder zu Naturalleistungen und Diensten aller Art heranzuziehen, die Baarkosten nach den Grundsätzen über Gemeindeanlagen aufzubringen, erhalten hierfür Entschädigung aus Reichsmitteln und haben den in Anspruch genommenen Gemeindemitgliedern Entschädigung in demselben Umfange zu gewähren, in welchem sie ihnen selbst vom Reiche gewährt wird (RGes. vom 13. Juni 1873 p. 129, RAVO. vom 1. April 1876 p. 137). Die Gemeinden sind unbehindert, persönliche Befreiung von Kriegseinquartierung durch Ortsstatut zuzugestehen (RStO. § 31_2, RLGO. § 25_2). Das Formular der Marschroute für Kriegsverhältnisse giebt RVO. vom 18. April 1882 p. 47. Besondere Ausführungsbestimmungen sind über Lieferung von

Fahrzeugen und Pferdeaushebung (s. d.), über Landlieferungen (s. d.), über Meilengebühren und Marschgebührnisse (s. d.) ergangen.

B. Die Militärleistungen im Frieden bestehen

I. in Quartierleistungen; die Sorge für räumliche Unterbringung der bewaffneten Macht im Frieden ist eine Last des Reiches, deren Naturalleistung nur gegen Entschädigung verlangt werden kann; die örtliche Vertheilung der Quartierleistung erfolgt auf die Gemeinden, bez. selbstständigen Gutsbezirke, deren Organen die Verantwortlichkeit für gehörige Erfüllung obliegt und die weitere Untervertheilung überlassen ist (RGes. vom 25. Juni 1868 p. 523, RInstr. vom 31. December 1868 im RGes.Bl. von 1869 p. 2, AVO. vom 10. September 1869 p. 102). Für den Umfang der Leistungen und die dafür zu gewährenden Entschädigungen ist Beilage A zu obigem RGes. p. 530, sowie der durch RGes. vom 3. August 1878 p. 243 publicirte, durch RVO. vom 22. Februar 1881 p. 35 abgeänderte, Servistarif mit Classeneintheilung der Orte maaßgebend. Die Vertheilung der Quartierleistungen auf die einzelnen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke erfolgt bis auf Weiteres nach den Militärleistungscatastern, welche von den Obrigkeiten auf Grund der Grundsteuercataster aufzustellen waren, dergestalt, daß 500 Grundsteuereinheiten einer Militärleistungseinheit gleichkommen; die örtliche Untervertheilung erfolgt durch die Gemeinden nach den Grundsätzen über Gemeindeleistungen (RGes. vom 25. Juni 1868 p. 523 §§ 5—7, obige RInstr. §§ 3, 4, 8, 9, AVO. vom 10. September 1869 p. 102 §§ 2, 3 in Verbindung mit § 3 flg. der ihr beigegebenen VO. vom 30. November 1867), wobei die neuerlichen Bestimmungen über Befreiung von Dienstwohnungen (s. d.) zu berücksichtigen sind. Für Cantonnements und Märsche tritt die Verpflichtung zur Quartierleistung auf Grund der durch die Amtshauptmannschaften im Auftrage des Kriegsministeriums ausgestellten Marschrouten ein (obige RInstr. §§ 6, 10, AVO. von 1869 § 1 und das durch RInstr. vom 13. Februar 1875 p. 262 pct. 4 publicirte neue Formular); die Zuweisung der Einquartierung an die Quartierträger erfolgt durch die Seitens der Gemeindeorgane ausgestellten Quartierbillets (RInstr. von 1868 §§ 11, 12, AVO. von 1869 § 1). In den Garnisonen werden die Servisvergütungen von den Truppentheilen vergütet, worüber die Gemeinden Servisquittungen ausstellen; für Quartiergewährung in Cantonnements und auf Märschen empfangen die Ortschaften von den Truppentheilen Quartierbescheinigungen, auf Grund welcher die Servisentschädigungen in Zeitabschnitten von 3 Monaten liquidirt werden; die Zahlung der Vergütung für die von ländlichen Gemeinden den durchmarschirenden Truppen verabreichte Marschverpflegung und Marschfourage sowie der auf diese Gemeinden entfallenden Servisentschädigung erfolgt Seitens des Kriegszahlamtes gegen Quittungen, welche von den Gemeinden selbst ausgestellt werden (RInstr. von 1868 § 15, RErl. vom 25. Juni 1868 p. 514, VO. vom 2. December 1874 p. 444). Die Anmeldung des Entschädigungsanspruchs erfolgt behufs Unter-

brechung der Verjährung (§ 17 des RGes. von 1868) für Landgemeinden beim Gemeindevorstande, für selbstständige Güter bei der Amtshauptmannschaft (MVO. vom 27. Juli 1880 im SWB. p. 175 und in der Zeitschr. f. V. I p. 278 und MVO. vom 16. October 1880 zu No. 6295 II). Unter dem „hausüblichen" Streustroh im Sinne von § 10 obiger Beilage A ist für vorher unbenutzte Ställe mindestens 5 kg, später 1750 g täglich zu verstehen (MVO. vom 8. Mai 1880 in der Zeitschr. f. V. I p. 210).

II. Die sonstigen Naturalleistungen, welche im Frieden für die bewaffnete Macht gefordert werden können, sind Vorspann, Naturalverpflegung und Fourage; auch für diese Leistungen sind zunächst die Gemeinden verantwortlich, die Vertheilung der Leistungen auf dieselben erfolgt durch die Civilbehörde, die örtliche Untervertheilung nach ortsstatutarischer Festsetzung, die Vergütung aus Militärfonds (RGes. vom 13. Februar 1875 p. 52, RInstr. vom 2. September 1875 p. 261 mit Abänderungen durch RInstr. vom 11. Juli 1878 p. 229 und soweit hierdurch nicht erledigt, VO. vom 30. November 1867 im Ges.- und Verordn.-Bl. von 1869 p. 104). Für den Umfang, in welchem die Leistungen in Anspruch genommen werden, sind die Requisition der Militärbehörden sowie die Marschrouten maaßgebend, welche auf Grund dieser Requisitionen durch die Civilbehörden auszustellen sind und über welche die Grundsätze oben B I ebenfalls gelten (RGes. § 6, RInstr. von 1875 pct. I. 4). Die für Vorspann festgestellten Vergütungssätze und die Classeneintheilung derselben sind, soviel Sachsen betrifft, durch Bek. vom 7. Mai 1880 p. 61, die Hauptmarktorte, welche der Feststellung der Durchschnittspreise der Fourageartikel zu Grunde zu legen sind, durch VO. vom 22. Mai 1877 p. 255 pct. I publicirt; die Feststellung dieser Durchschnittspreise und deren allmonatliche Bekanntgabe erfolgt durch die Kreishauptmannschaften; über die sofort bezahlten Leistungen werden von den Amtshauptmannschaften bez. Stadträthen Liquidationen aufgestellt und an die Intendantur eingeschickt, wobei dieselben durch die Amtshauptmannschaften in Bezug auf die Durchschnittspreise zu attestiren sind (Bek. vom 22. Mai 1877 p. 255 pct. II—IV). Die Entschädigungsansprüche für Marschfourage werden behufs Unterbrechung der Verjährung (RGes. § 16, RInstr. $§ 16_{10}$) auch hier bei den Gemeindevorständen, für selbstständige Güter bei der Amtshauptmannschaft angemeldet (MVO. vom 6. October 1880). Wegen der Leistungen, welche zu Militärzwecken in Friedenszeiten von Eisenbahnen, Besitzern von Brunnen und Tränken, von Schmieden und zu Uebungszwecken gefordert werden können, s. obiges RGes. § 11 flg., RInstr. von 1875 § 8. Sonstige Ausführungsbestimmungen sind bezüglich der Truppenübungen (s. d.), der Marschgebührnisse (s. d.) einbeorderter Heerespflichtiger und des Bekleidungsaufwandes für Recruten (s. d.) ergangen.

C. Im Allgemeinen ist noch bestimmt, daß alle Ausgaben für die Armee ohne Verzug zur Erstattung angemeldet und die Quittungen für

das Kriegszahlamt nach vorgeschriebenem Formulare ausgestellt werden (VO. vom 28. December 1878 im Ges.= und Verordn.=Bl. von 1879 p. 13).

Militärmaaße. Die Minimalmaaße sind 1,69 m für Leibgrenadiere und Gardereiter, 1,67 m für das 2. Grenadier=, das Carabinierregiment, für Uhlanen und Fußartillerie, 1,62 m für Husaren, reitende Artillerie, Feldartillerie und Pioniere, 1,57 m für die vorstehends nicht genannten Infanterieregimenter, für Jäger, Schützen und Train; ein Maximalmaaß besteht für Jäger, Gardereiter, Carabiniers, Uhlanen, reitende Artillerie und Train (1,75 m), sowie für Husaren (1,72 m); Schützen und Jäger haben mindestens 20 % über 1,67 m zu erhalten (§ 5 der Recrutirungsordnung vom 28. September 1875 und pct. 5 der AVO. dazu vom 19. März 1881).

Militärmusikchöre, sächsische, bedürfen in der Regel keines Legitimationsscheins zum Gewerbebetrieb im Umherziehen (s. d. B 1).

Militärpensionen. Officiere und im Officierrang stehende Militärärzte haben Anspruch auf Pension, Unterofficiere, Soldaten und untere Militärbeamte Anspruch auf Invalidenversorgung (Pension, Pensionszulagen, Civilversorgungsschein, Aufnahme in Invalideninstitute, Verwendung im Garnisondienste), Hinterbliebene von Militärpersonen Anspruch auf besondere Beihülfen und bez. einmonatlichen Fortgenuß der Pension nach Maaßgabe der RGes. vom 27. Juni 1871 p. 275 und vom 4. April 1874 p. 25, sowie der durch Bek. vom 31. März 1875 p. 221 publicirten Ausführungsbestimmungen. Die vor dem Jahre 1870 in Krieg oder Frieden im Dienste verstümmelten Militärpersonen sowie die Hinterlassenen der vor dem Jahre 1870 im Kriege gebliebenen, vermißten, erkrankten, verwundeten und bez. später verstorbenen Militärpersonen sind in Bezug auf Pension, Pensions= und Verstümmelungszulagen, Staatsbeihülfen und Bewilligungen auf Kosten des sächsischen Staates denjenigen gleichgestellt worden, auf welche die Reichsgesetze Anwendung leiden (Ges. vom 24. Januar 1874 p. 6). Die früher aus Landesfonds zu zahlen gewesenen Pensionen und Unterstützungen, welche über die aus Reichsmitteln gezahlten Beträge hinaus nach den preußischen Bestimmungen vom 6. Juli 1865 und 9. Februar 1867 zu gewähren sein würden, sind auf den Invalidenfond übernommen worden (RGes. vom 17. Juni 1878 p. 127). Staatsdienern, Geistlichen und Lehrern werden bei der Pensionirung die Militärjahre zugerechnet, s. Dienstzeit. Ueber den Civilversorgungsschein s. Militäranwärter.

Militärpersonen. I. Der militärischen Disciplinarbestrafung (s. die beiden durch VO. vom 4. November 1867 p. 351 publicirten Verordnungen p. 480 und p. 497, Disciplinarstrafgerichtsordnung vom 31. October 1872 im Armee=Verordnungsblatte von 1873 p. 331, RGes. vom 12. Februar 1875 p. 63 § 4, RGes. vom 20. Juni 1872 p. 173 § 3, Controlordnung § 14 im Ges.= und Verordn.=Bl. von 1876 p. 145) unterliegen auch Uebertretungen polizeilicher Vorschriften, insbesondere Exceß, Störung der Sonntagsfeier, Straßenpolizeivergehen 2c., dafern eine härtere Strafe, als im Disciplinarwege zuläßig, nicht ver=

wirkt erscheint; polizeiliche Uebertretungen, welche blos mit Geldbuße und nur im Unvermögensfalle mit Gefängniß (Haft) bedroht sind, unterliegen der Bestrafung durch die Civilbehörde, die Vollstreckung erfolgt durch die Militärgerichte; Unterofficiere und Gemeine genießen in den vor den Civilobrigkeiten geführten Polizeisachen Kostenfreiheit (VO. vom 4. November 1867 p. 480 §§ 2e, 3, damit übereinstimmend § 3 der preußischen Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, und wegen der Kosten Ordon. vom 19. Juli 1828 p. 153 II. Theil § 32). Die gegen Personen des Beurlaubtenstandes im Disciplinarwege zuerkannten Geld- und Haftstrafen werden durch die richterlichen Beamten der Amtsgerichte vollzogen (RGes. vom 15. Februar 1875 p. 65 § 6, § 7, MVO. vom 1. December 1879 im JMB. p. 240).

II. Sonstige die bürgerlichen Verhältnisse der Militärpersonen betreffende Bestimmungen: Für active Militärpersonen (s. d.) ruht die Berechtigung zum Wählen für Reichs- und Landtagswahlen; soweit hiernach überhaupt wahlberechtigt, bedürfen Militärpersonen zur Annahme von Landtagsmandaten dienstlicher Genehmigung (RGes. vom 2. Mai 1874 p. 45 § 49, Ges. vom 19. October 1861 p. 286 § V). Zur Annahme von Aemtern in der Verwaltung der kirchlichen und politischen Gemeinden bedürfen active Militärpersonen ebenfalls dienstlicher Genehmigung (obiges RGes. vom 2. Mai 1874 § 47). Zur Erwerbung des Bürgerrechts sind active Militärpersonen, so lange sie sich weder ansässig machen, noch bei mindestens dreijährigem wesentlichen Aufenthalte in der Stadt ein stehendes Gewerbe betreiben, nicht verpflichtet (RStO. § 20_3, SWB. von 1875 p. 3). Die Theilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen, der Zusammentritt zu Vereinen, um über öffentliche Angelegenheiten oder militärische Anordnungen sich zu berathen und die Versammlung zu diesem Zwecke ist activen Militärpersonen untersagt (RGes. vom 2. Mai 1874 p. 45 § 49_2, Ges. vom 22. November 1850 p. 264 § 28). Zu Staatssteuern haben Militärpersonen, vorbehältlich der Bestimmungen über die Doppelbesteuerung (s. d.), nach den Landesgesetzen beizutragen, jedoch ist das Militäreinkommen der Unterofficiere und Gemeinen stets, für den Mobilmachungsfall auch dasjenige aller Angehörigen des activen Heeres außer Betracht zu lassen (RGes. vom 2. Mai 1874 p. 45 § 46). Weitere Befreiung steht den Militärpersonen bezüglich der Gemeindeleistungen (s. d. A V), dagegen nicht bezüglich der Kirchenanlagen (s. d. A V) und Schulanlagen (s. d.) zu. Die Zwangsvollstreckung (s. d. B) wegen Geldleistungen darf auch in Verwaltungssachen gegen active Militärpersonen erst nach erfolgter Anzeige an die vorgesetzte Militärbehörde (bei Officieren in der Regel den Regimentscommandeur, im Uebrigen den Compagniechef), in militärischen Gebäuden aber nur durch die Militärbehörde ausgeführt werden (CPO. § 673, § 699, Ges. vom 7. März 1879 p. 84 § 4, § 8, Centr.B. von 1880 p. 480); das Verzeichniß der Personen, welche bei Pfändung des Diensteinkommens und der Pension den Militärfiscus nach CPO. § 730 vertreten, giebt Centr. B. von

1881 p. 446 und MVO. vom 14. November 1881 im JMB. p. 68. In Angelegenheiten der im Kriege verstorbenen Militärpersonen soll kostenfrei expedirt werden (VO. vom 26. März 1867 p. 94). Die sonstigen Bestimmungen betreffen die Auswanderung (s. d.), die Ertheilung von Pässen (s. d. II 1), den Eheconsens (s. d. III 3), die Begräbnißfeierlichkeiten (s. d. 3), die Aufhebung (s. d. 3) und die Armuthszeugnisse (s. d.) der Militärpersonen.

Militärpferde, s. Pferdeaushebung; die Bestimmungen über Viehseuchen (s. d.) leiden auf Pferde der Militärverwaltung nur beschränkte Anwendung (RGes. vom 23. Juni 1880 p. 153 § 3).

Militärpflicht, s. Wehrpflicht.

Militärvereine. Militärvereine sind als öffentliche Vereine anzusehen, dafern sie die Ausbildung ihrer Mitglieder im Waffengebrauche bezwecken und das Führen von Waffen bei gewissen Zusammenkünften oder Aufzügen im Statute bestimmt ist; außer der sonstigen Genehmigung bedürfen sie noch der Dispensation von dem in §§ 11, 23 des Vereinsgesetzes enthaltenen Verbote des Erscheinens mit Waffen in Versammlungen (ZKB. von 1873 p. 100). Die Bestimmungen über Um- und Aufzüge derselben, über Begräbnißfeierlichkeiten (s. d.), den Gebrauch von Waffen (s. d.), Abzeichen (s. d.), Fahnen, Trommeln, Wappen 2c. enthält die MVO. vom 17. October 1876 (SWB. von 1876 p. 111). Gesuche von Militärvereinen um Unterstützungen, um Erlaubniß zur Führung des königlichen oder kaiserlichen Wappens, Namenszuges 2c., zur Führung von Vereinszeichen und anderen Abzeichen sind von den Amtshauptmannschaften und Stadträthen vor weiterer Entschließung dem Directorium des sächsischen Militärvereinsbundes zur Begutachtung vorzulegen; das Protectorat über neue Vereine wird der König nur dann übernehmen, wenn dieselben dem Bunde beitreten, wie denn auch die seit 12. October 1861 neu entstandenen Vereine nur dann als unter königlichem Patronat stehend betrachtet werden, wenn sie diesem Bunde beigetreten sind (MVO. vom 5. März 1879).

Milzbrand. Hierfür gelten nächst den allgemeinen Bestimmungen über Viehseuchen (s. d.) die Specialbestimmungen in §§ 31—33, § 41, § 65_3 des RGes. vom 23. Juni 1880 p. 153, §§ 10—21, § 147 pct. 2a und k der AVO. vom 9. Mai 1881 p. 35, sowie § 11 der Beilage A und § 28 der Beilage B zur letzteren. Die Schutzmaaßregeln sind hiernach Absonderung, Bewachung und Verbot des Schlachtens verdächtiger Thiere, Unschädlichmachung der Cadaver und Abfälle; blutige Operationen sind nur approbirten Thierärzten gestattet; von der allgemeinen Anzeigepflicht kann entbunden werden (§ 11).

Mineralöle. Die VO. vom 6. Juli 1867 p. 181 unterscheidet für Mineralöle (Petroleum, Erdöl, Steinöl, Benzin, Ligroin 2c.) je nach dem Grade der Entzündlichkeit 3 Classen (§ 1) und giebt unter Zugrundlegung dieser Classenunterschiede besondere Bestimmungen über deren Aufbewahrung (§§ 2—12, 14), über deren Transport (§ 13), über

die Fabrikation (§ 14) und über den Verkauf (§ 16)*). Im Uebrigen gelten die Bestimmungen über entzündliche Stoffe (s. d.).

Mineralwässer. Künstlich bereitete Mineralwässer, und zwar auch solche, die ihrer chemischen Zusammensetzung nach den in der Natur vorhandenen Mineralwässern entsprechen, gehören, wenn sie nicht Stoffe der Verzeichnisse sub B und C zur Pharmacopoe enthalten, nicht zu den Präparaten, die nur in den Apotheken (s. d. A I 2) feilgehalten und verkauft werden dürfen (RVO. vom 4. Januar 1875 p. 5 und vom 9. Februar 1880 p. 13). Die Fabrikation von Mineralwässern ist nicht mehr concessionspflichtig, sondern lediglich Anmeldegewerbe, jedoch haben sowohl vor Eröffnung solcher Fabriken als später mindestens aller 3 Jahre Revisionen durch den Apothekenrevisor (s. d.) und den Bezirksarzt zu erfolgen; bei gesundheitsgefährlicher Beschaffenheit der Fabrikate, Materialien oder Apparate sind dieselben von der Ortspolizeibehörde in Beschlag zu nehmen, bez. zu confisciren und die Zuwiderhandelnden mit Geld bis zu 1500 ℳ zu bestrafen (VO. vom 22. November 1875 p. 418, VO. vom 25. November 1862 p. 645 § 6 flg.).

Minimalgehalte, s. Lehrergehalte II.

Ministeranklage, s. Verfassungsverletzung.

Ministerialdepartements. I. Jedem Departementsministerium gebührt innerhalb seines Ressorts die Vorbereitung der einschlagenden Gesetze, der Erlaß der nöthigen Vollzugsbestimmungen, die Oberaufsicht über die Verwaltung und die hierzu bestellten Diener, die Besetzung der Stellen, die Verleihung der erforderlichen Befähigung und die Veranstaltung der diesfallsigen Prüfungen, die Fürsorge für Wahrung der Landeshoheitsrechte, die Entschließung auf Gnadengesuche (s. d.), soweit es nicht allerhöchster Entschließung bedarf oder die Mittel- und Unterinstanzen hierzu ermächtigt sind, die Verleihung, bez. Entziehung der juristischen Persönlichkeit (s. d.), soweit dieselbe nicht lediglich durch Eintrag in das Genossenschaftsregister erworben wird und die Entschließung über die von denselben erbetenen Ausnahmen von bestehenden Gesetzen (s. VO. vom 7. November 1831 p. 323 pct. 4). Alle Verfügungen des Königs müssen vom Vorstande des Departementsministeriums, im Behinderungsfalle von dem hiermit beauftragten Vorstande eines anderen Ministeriums mit unterzeichnet sein, nur zur Unterzeichnung der vom Könige nicht selbst vollzogenen Verfügungen können die Minister auf

---

*) Vom 1. Januar 1883 ab ist außerhalb der Apotheken der Verkauf und das Feilbieten von Petroleum (Rohpetroleum und dessen Destillationsproducten), welches unter einem Barometerstande von 760 mm schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grad Celsius entflammbare Dämpfe entweichen läßt, nur in Gefäßen gestattet, welche an auffallender Stelle auf rothem Grunde die deutliche und unverwischbare Aufschrift „feuergefährlich“, bei Quantitäten von weniger als 50 kg überdies die Worte „nur mit besonderen Vorsichtsmaaßregeln zu Brennzwecken verwendbar“ tragen; die Entflammbarkeit ist durch den Abel'schen Prober festzustellen (RVO. vom 24. Februar 1882 p. 40). Anweisung zum Gebrauch und Beschreibung des Probers ingleichen die Umrechnungstabelle zur Ermittelung des Entflammungspunctes giebt die Bekanntmachung im Centr. Bl. von 1882 p. 196.

ihre Verantwortung einem ihrer Directoren oder Räthe Auftrag geben; darüber, was dem Könige zur Entschließung vorzulegen sei, ist durch die nachstehenden Gesetzesstellen nichts geändert worden; die Erlasse aus den Ministerialdepartements erfolgen unter Benennung des betreffenden Ministeriums, nicht des Ministers (VU. § 43, VO. vom 7. November 1831 p. 323 pct. 5 und: Gesetzgebung). Als Gewähr der vorgedachten Ministerverantwortlichkeit ist die Beschwerde (s. d.) und die Anklage wegen Verfassungsverletzung (s. d.) gegeben. Der König ernennt und entläßt die Minister aus eigner freier Entschließung; bei Enthebung vom Departement können sie sich nicht entbrechen, andere, dem Ministerposten zunächst stehende und mindestens $^{3}/_{5}$ des Ministergehalts gewährende Stellen anzunehmen oder sich mit einem Wartegelde von gleicher Höhe zu begnügen (Ges. vom 7. März 1835 p. 169 § 4 Schlußs., § 9_{4} und $_{5}$). Ueber die Stellung der Minister zu den Ständen s. Regierungscommissare, zur Oberrechnungskammer s. d.

II. Die Vorstände der einzelnen Ministerialdepartements bilden zusammen das Gesammtministerium (s. d.), der Minister des Cultus und öffentlichen Unterrichts mit 3 anderen Mitgliedern des Gesammtministeriums die in evangelicis beauftragten Staatsminister (s. d.). Die bestehenden Ministerialdepartements sind das Ministerium der Justiz, der Finanzen (s. Finanzministerium), des Cultus und öffentlichen Unterrichts (s. Cultusministerium), des Kriegs (s. Kriegsministerium), des Aeußern und zur Zeit mit dem letzteren vereinigt das Ministerium des Innern (VO. vom 7. November 1831 p. 323 pct. 1 und VU. § 41.) Die Zuständigkeit des Ministeriums des Innern, auf welches zugleich die Geschäfte der vormaligen Landesdirection und der vormaligen Landes-Oeconomie-, Manufactur- und Commerzien-Deputation übergegangen sind, ist geregelt durch obige VO. vom 7. November 1831 p. 323 pct. 4 C, pct. 8a, c, d und e und VO. vom 6. April 1835 p. 237 § 2, soweit nicht diese Bestimmungen, wie insbesondere bezüglich der Communalgardenangelegenheiten, der Israeliten (s. d.), der chirurgisch-mediciniſchen Academie (s. d.), des Polytechnicums (s. d.), der Bergsachen (s. Bergbehörden), der Eisenbahnangelegenheiten (s. Eisenbahnbehörden), der Stiftungen (s. d.), der Standesamtsangelegenheiten, der Dispensationen in Ehesachen (s. Ehedispens), der gewerblichen Schulen (s. d.) 2c. inzwischen Erledigung, Modificationen oder Ergänzungen erfahren haben.

Ministerialhandlungen, s. kirchliche Handlungen.

Missionsvereine. Zu Gunsten der Vereine für innere Mission und für die Heidenmission ist je eine allgemeine Kirchencollecte (s. d.) gestattet worden (Consf.B. 1875 p. 38). Den beschränkenden Vorschriften über öffentliche Vereine (s. d.) unterliegen sie nicht; zu Gottesdiensten bei Jahresversammlungen derselben genügt die Genehmigung des Ephorus (s. Liturgie A).

Mittelhäger sind Inseln der Elbe, auf welche man bei Nullwasserstand derselben nicht trockenen Fußes gelangen kann; dieselben sind Eigenthum des Fiscus und ebenso wie alle Anhägerungsanstalten an convexen

Ufern thunlichst zu vertilgen; die Verbindung der Mittelhäger mit dem Ufer durch Streichzäune ist bei Strafe zu untersagen (Mand. vom 7. August 1819 p. 197 §§ 13_5, 1_6 und $_7$).

Mittlere Volksschulen sind zu errichten, wo es das örtliche Bedürfniß erheischt; sie haben zwar keine anderen Lehrfächer (s. d.) als die einfache (s. d.) Volksschule, es soll aber in den mittleren Volksschulen ein höheres Ziel erreicht, das Vierclassensystem eingeführt, die Zahl der Unterrichtsstunden bis auf 26 erhöht, die Schülerzahl einer Classe auf 50 herabgemindert und eine Maximalstundenzahl für die Lehrer nicht vorgeschrieben werden; eine Nöthigung zum Besuche der mittleren Volksschule an Orten, an welchen einfache Volksschulen bestehen, soll nicht stattfinden; die einfache Volksschule kann durch Aufsetzung von Selectenclassen zu einer mittleren, diese durch Umbildung der Ober- und Mittelclassen und Aufsetzung von Selectenclassen zur höheren (s. d.) Volksschule entwickelt werden; der mindestens neunjährige Besuch der mittleren Volksschule befreit in der Regel von der Verpflichtung zur Theilnahme an der Fortbildungsschule (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 §§ 3, 4 Schlußs., § 13_2, $_4$, $_5$ und $_6$, AVD. vom 25. August 1874 p. 155 §§ 31, 11_2 und $_3$, 29—31 mit den in § 30_7 und $_8$ enthaltenen Bestimmungen über Trennung der Geschlechter und Freistellen).

Mobiliarfeuerversicherung, s. Privatfeuerversicherung.

Mobilmachungspferde, s. Pferdeaushebung.

Morbidität, s. Medicinalstatistik.

Morgenconcerte müssen eine halbe Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes beendigt sein (s. Musikaufführungen II).

Mühlen, Müller. Zur Anlegung von Stauanlagen (s. d.) bedarf es der Concession, Streitigkeiten zwischen Ober- und Untermüller an nicht öffentlichen fließenden Gewässern (s. d.) gehören vor die Gerichte. Das Mahlen von Getreide an Sonn- und Feiertagen ist mit Ausnahme der ersten Feiertage der 3 hohen Feste, der Bußtage, des Charfreitags und des Todtenfestsonntages außerhalb der Zeit des Gottesdienstes gestattet; weitere Ausnahmen können bei Frost, Wassermangel 2c. von der Obrigkeit (Amtshauptmannschaft, Stadtrath) gestattet werden (VD. vom 10. September 1870 p. 317 § 8_4).

Münchner Roth, s. Farben.

Mündliches, s. öffentlich mündliches Verfahren.

Münzfälschung, s. Falsches Geld.

Münzgewichte. Zur Eichung und Stempelung von Goldmünzgewichten sollen nur solche Gewichtsstücke zugelassen werden, welche das Normal- und das Passirgewicht der Reichsgoldmünzen angeben und für deren Eichung und Stempelung die Bestimmungen der Maaß- und Gewichtsordnung maaßgebend sind; für Sachsen erfolgt die Eichung und Stempelung durch das Eichamt Dresden (RGes. vom 4. December 1871 p. 404 § 12, VD. vom 1. Mai 1872 p. 202 und die Bestimmungen über die zur Eichung und Stempelung zuzulassenden Gewichtsstücke sowie

über Eichung und Stempelung selbst in der RBek. vom 31. Januar 1872 Beilage III zu Nr. 12 des RGesBl. von 1872, ingleichen RBek. vom 27. Januar 1877 im Centr. B. von 1877 p. 90, die Fünfmarkstücke betr.). An Stelle der früheren Bestimmungen über Silbermünzgewichte sind die Bestimmungen über Geldverpackung (s. d.) getreten (VO. vom 15. December 1871 p. 355 § 1_2)

Münzwesen. Nachdem bereits durch RGes. vom 4. December 1871 p. 404 die Ausprägung von Goldmünzen angeordnet worden war, ist zufolge RMünzgesetzes vom 9. Juli 1873 p. 233 an Stelle der bis dahin in Geltung gewesenen Landeswährungen die Reichsgoldwährung mit der Wirkung getreten, daß Niemand verpflichtet ist, Reichssilbermünzen im Betrage von mehr als 20 ℳ, Nickel- und Kupfermünzen im Betrage von mehr als 1 ℳ in Zahlung anzunehmen (obiges Ges. art. 1, art. 9). Abgesehen von den Bestimmungen über Goldmünzen (s. d.) ist hier noch Folgendes hervorzuheben: Die Rechnungseinheit bildet die Mark, öffentliche Behörden und Cassen haben sich ausschließlich der Abkürzung ℳ zu bedienen (Ges. art. 1, VO. vom 24. November 1874 p. 442). Zur weiteren Durchführung der Goldwährung kann der Bundesrath bestimmen, daß Einthalerstücke bis zur Außercourssetzung nur noch an Stelle der Reichssilbermünzen anzunehmen sind (RGes. vom 6. Januar 1876 p. 3). Die Bedingungen des Umtausches in Reichsgoldmünzen giebt Centr. B. von 1875 p. 802; eine Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche verfälschter oder anders als durch gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerter Münzen findet nicht Statt, lediglich durch den Umlauf abgenutzte Reichsmünzen sind von den Reichs- und Landescassen zum vollen Werthe anzunehmen, jedoch auf Rechnung des Reichs einzuziehen (Münzges. art. 10, RGes. vom 4. December 1871 p. 404 § 9, VO. vom 5. Juli 1876 p. 289 ad III nebst Beilagen). Die Einsendung der durch den Cymbel eingehenden devalvirten Münzen an die Münze zu Dresden hat aufgehört (ZKB. von 1874 p. 8). Die Schlußbestimmungen des Ges. betreffen das Papiergeld (s. d.), insbes. die Banknoten (s. d.), das Staatspapiergeld (s. d.). die Geldverpackung (s. d.) und die Münzgewichte (s. d.). S. auch falsches Geld.

Müßiggänger, s. Armenpolizei.

Munition, s. Waffen.

Musikaufführungen. I. Gewerbepolizeilich bedarf es, da die Ausübung der schönen Künste (s. d.) der GO. nicht unterliegt, einer Genehmigung hierzu nicht; wo jedoch ein höheres Kunstinteresse nicht obwaltet, ist nach den allgemeinen Grundsätzen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen (s. d. B) für Diejenigen, welche auf Straßen oder sonst im Umherziehen oder an einem Orte vorübergehend und ohne Begründung eines stehenden Gewerbebetriebes öffentlich Musik aufführen wollen, sowohl ein von der Kreishauptmannschaft auszustellender Legitimationsschein als die ortspolizeiliche Erlaubniß für den einzelnen Fall erforderlich (AVO. vom 16. September 1869 p. 257 § 5_1, GO. § 59).

Bei Beschränkung auf einen Umkreis von 15 km soll jedoch dieser Gewerbebetrieb auch in diesen Fällen von der Legitimationsscheinspflichtigkeit unter den Voraussetzungen befreit sein, unter welchen er nach VO. vom 6. Juli 1881 p. 151 von der Gewerbesteuer (s. d. I_1) frei ist (MVO. vom 25. Juli 1881 im SWB. p. 157, DKB. p. 46, ZKB. p. 45 und in der Zeitschr. f. V. II p. 331). Der Erhebung von Abgaben zur Armencasse steht die GO. nicht entgegen (s. Gewerbesteuer III). Die Concertwirthe selbst bedürfen, abgesehen von den Bestimmungen über Tanzmusik (s. d.), keiner behördlichen Erlaubniß, haben jedoch der Polizeibehörde (Stadtrath, Bürgermeister, Gemeindevorstand) vorher Anzeige zu erstatten (VO. vom 12. April 1875 pct. VII in DKB. p. 14, SWB. p. 198).

II. Für das Abhalten der Concertmusik gelten, Kirchenmusik (s. d.) ausgenommen, als geschlossene Zeiten der Gründonnerstag, der Charfreitag, der Sonnabend in der Charwoche, sowie der Todtenfestsonntag, auch sind Concerte an Sonnabenden und Vorabenden sonstiger Festtage nicht über 12 Uhr Nachts auszudehnen und an Sonntagsvormittagen mit Ausnahme der Morgenconcerte, welche ½ Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes beendigt sein müssen, nicht vor beendigtem Vormittagsgottesdienste zu beginnen, Zuwiderhandlungen werden mit Geld bis zu 60 ℳ oder 14 Tagen Haft bestraft (VO. vom 11. April 1874 p. 41 §§ 2, 3, 5, Ges. vom 10. September 1870 p. 313 § 7, StGB. § 366_1). Besondere Bestimmungen gelten über Kirchenmusik (s. d.), Tanzmusik (s. d.), Musik bei Begräbnißfeierlichkeiten (s. d.) und Verwendung von Kindern zu Concerten (s. Schulzucht).

Musikunterricht, s. Fachlehrer, Lehrfächer, gewerbliche Schulen.

Musterung, Musterungsbezirke, Musterungscommissionen. Zu Militärersatzzwecken sind die Aushebungsbezirke, soweit nöthig, in Musterungsbezirke getheilt (s. Landwehrbezirke); die Musterung der Militärpflichtigen erfolgt durch die für jeden Aushebungsbezirk bestehende Ersatzcommission (s. d.) nach den Vorschriften der Ersatzordnung (s. d.). Behufs Beschaffung von Mobilmachungspferden erfolgt im Falle der Mobilmachung die Musterung, zu unterscheiden von der bereits im Frieden erfolgenden Vormusterung, in den vom Civilvorsitzenden der Aushebungscommission in jedem Aushebungsbezirke gebildeten Musterungsbezirken durch die für jeden dieser Bezirke gebildete Musterungscommission (s. Pferdeaushebung).

Muthung. Wer das Recht erlangen will, innerhalb eines gewissen Bezirks metallische Mineralien zu gewinnen, muß beim Bergamte Muthung einlegen, d. i. um Verleihung (s. d.) nachsuchen (Abschn. III Cap. 2 des Ges. vom 16. Juni 1868 p. 353 und der AVO. vom 2. December 1868 p. 1294). Das Vorrecht zum Muthen wird begründet durch das Recht zum Schürfen (s. d.). Auf den Kohlenbergbau leiden diese Bestimmungen keine Anwendung (Ges. § 2_2).

Mutterkorn. Verkauf und Verwendung des von Mutterkorn nicht gereinigten Getreides, sowie des hiervon bereiteten Mehls und Gebäcks

ist verboten (JKB. von 1871 p. 82); im Uebrigen s. Medicinalpolizei II.

Nachdruck, s. Urheberrecht.
Nacheile, s. Gerichtliche Polizei, Gendarmerie I 3.
Nachtarbeit, s. Arbeitszeit, Frauenarbeit.
Nachtigallen sind nicht Gegenstand des Jagdrechtes (s. Vogelschutz); wer eine Nachtigall gefangen hält, hat dafür jährlich 12 ℳ an die Ortsarmencasse zu bezahlen (VO. vom 1. December 1864 p. 404).
Nachtruhe, s. Ruhestörender Lärm.
Nachtwachen, **Nachtwächter** sind in jedem Dorfe anzustellen; dieselben haben „ihre Nachtwachen munter und fleißig zu besorgen und solches durch das Hornblasen, oder wie es sonst eingeführet sein möchte, zu erkennen zu geben, alle Gassen des Dorfes zu durchgehen und dabei auf sämmtliche Gebäude und Wohnungen fleißige Obsicht zu richten, auch Winterszeit nicht vor 5, Sommerszeit aber nicht vor 3 Uhr den Tag abzurufen" (Dorffeuerordnung vom 18. Februar 1775 Cap. I § 46). In der Regel ist in jeder Gemeinde 1 Wächter für den Tag und 1 für die Nacht anzustellen, die Vereinigung beider Functionen in einer Person dagegen und die reihenweise Verrichtung des Tagewächterdienstes durch die Gemeindemitglieder ausgeschlossen (Generale vom 20. Mai 1809, MVO. vom 20. Juli 1842 bei Funke I p. 547). Für die Wächter gelten die allgemeinen Bestimmungen über niedere Gemeindebeamte (s. d.) und Polizeibeamte (s. d. III). Wenn im Interesse der Ortssicherheit Nachtwachen als Gemeindeleistungen (s. d. C) eingeführt werden, ist Stellvertretung und Geldzahlung ausgeschlossen.
Nachzahlung. Einkommensteuerpflichtige, welche bei der Einschätzung übergangen oder in eine zu niedrige Classe eingeschätzt worden, sind zur Nachzahlung verpflichtet, gleichviel ob Hinterziehung vorliegt oder nicht; gegen die Entschließung ist Steuerreclamation (s. d.) an die Reclamationscommission zulässig (Ges. vom 2. Juli 1878 p. 129 § 77, AVO. vom 11. October 1878 p. 225 § 50).
Nahrungsmittel, s. Medicinalpolizei II.
Namen. Ehefrauen führen den Familiennamen des Ehemannes, eheliche Kinder den des Vaters, außereheliche den der Mutter (BGB. vom 2. Januar 1863 p. 6 §§ 1632, 1801). Auch Israeliten haben einen bestimmten erblichen Familiennamen und einen im bürgerlichen Leben und bei Rechtsgeschäften aller Art unveränderlich beizubehaltenden Vornamen zu führen, doch findet eine obrigkeitliche Controle dieser Vorschrift nicht mehr Statt (VO. vom 12. August 1869 p. 239 § 2, VO. vom 1. December 1870 p. 343 § 2). Die Fälle, in welchen es der Eintragung des Namens in das Standesregister bedarf, s. unter Geburtsregister, Heirathsregister, Sterberegister. Soviel insbesondere die Einträge in das Geburtsregister betrifft, so haben dieselben außer dem Namen der Eltern und des Anzeigenden die Vornamen des Kindes zu umfassen; standen die letzteren zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind sie

nachträglich und längstens binnen 2 Monaten nach der Geburt anzuzeigen, welchenfalls die Eintragung am Rande des ersten Eintrages erfolgt; über diese nachträglichen Anzeigen haben die Standesbeamten Verzeichnisse nach näherer Anweisung ihrer Aufsichtsbehörden zu halten (RGes. v. 6. Februar 1875 p. 23 § 22_1 und $_3$, AVO. v. 22. Juni 1875 p. 357 § 10, VO. vom 6. November 1875 p. 351 § 15). Wer obiger Anzeigepflicht nicht nachkommt, kann nach dem in Verwaltungsstrafsachen (s. d.) geordneten Verfahren mit Geld bis zu 150 ℳ oder Haft bestraft, auch vom Standesbeamten zur Anzeige unter Androhung von Geldstrafe bis zu 15 ℳ angehalten werden; zum Erlaß der Strafverfügung und zu Einziehung der durch die Zwangsauflage verwirkten Strafe ist die Gemeindebehörde am Sitze des Standesamtes competent (RGes. vom 6. Februar 1875 p. 23 § 68, Ges. vom 5. November 1875 p. 349 § 11_2 und VO. vom 6. November 1875 p. 351 §§ 5, 6 mit Formular zur Zwangsauflage p. 387). Den Standesbeamten ist jede Beeinflussung der die Geburtsanzeige erstattenden Person behufs sofortiger Anzeige der Vornamen untersagt, vielmehr die ausdrückliche Belehrung derselben über die nachgelassene 2monatliche Frist zur Pflicht zu machen (MVO. vom 8. März 1880 im SWB. p. 47, ZKB. p. 11). Der Namenseintrag ist auch nach Ablauf dieser Frist ohne Mitwirkung des Gerichts vorzunehmen (SWB. von 1880 p. 58). Im Standesregister einmal eingetragene Vornamen können in keiner Weise, auch im Wege des Berichtigungsverfahrens nicht, abgeändert werden (SWB. von 1877 p. 25). Auch im Uebrigen dürfen Vornamen nicht geändert, vertauscht oder ergänzt werden (MVO. vom 12. Juli 1880 in der Zeitschr. f. V. I p. 273). Die Feststellung der Abstammung des Kindes, Legitimation, Adoption und sonstige Abänderungen der Standesrechte sind, wenn sie erst nach der standesamtlichen Eintragung des Geburtsfalles erfolgen und durch öffentliche Urkunden nachgewiesen werden, am Rande des Geburtseintrages zu vermerken; die Anerkennung eines außerehelichen Kindes darf jedoch nur dann eingetragen werden, wenn sie vor dem Standesbeamten erklärt und von diesem in das Geburtsregister eingetragen oder in einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde erfolgt ist; Bejahung von Frage 24 des Formulars für Aufgebotsverhandlungen (s. d.) genügt zu diesem Zwecke nicht; liegt bei der Eheschließung bereits eine legale Vaterschaftsanerkennung vor, so gilt dieselbe für den Randvermerk als ausreichende Unterlage (RGes. vom 6. Februar 1875 p. 23 §§ 25 und 26, MVO. vom 24. Mai 1879 im ZKB. p. 35, SWB. p. 119, 120, DKB. Nr. 10 Beilage). Auch in den Stammrollen und in den zu Recrutirungszwecken transitorisch von den Geistlichen noch zu führenden Geburtslisten (s. d.) und auszustellenden Geburtsscheinen (s. d.) sind außereheliche Kinder mit dem Namen der Mutter aufzuführen, es sei denn, daß die Geburt vor dem 1. März 1869 erfolgt und diesfalls in der 5. Rubrik der Name des außerehelichen Vaters eingetragen wäre; die Anerkennung der Vaterschaft der vor dem 1. Januar 1876 geborenen unehelichen Kinder ist von den Kirchenbuchführern auf Antrag des Vaters

29*

zu Protocoll zu nehmen, auf Grund des letzteren oder richterlicher oder notarieller Urkunden ist alsdann der Eintrag im Geburtsregister zu berichtigen (Ersatzordnung vom 28. September 1875 im Ges.- und Verordn.-Bl. von 1876 p. 10 § 45_2, ZKB. Jahrg. 1865 p. 65, Jahrg. 1869 p. 23 und VO. vom 15. August 1876 im Conf.B. p. 113, VO. vom 9. December 1879 im Conf.B. p. 125). Die Eintragung ihnen anstößig erscheinender Vornamen in die Geburtsregister können die Standesbeamten ablehnen; Widersprüche unterliegen der Beurtheilung des Gerichts, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Sitz hat (MVO. vom 27. December 1875 im ZKB. p. 61). Bei der Taufe sind unchristliche oder sonst anstößige Vornamen nicht in Anwendung zu bringen; sind dieselben beim Standesbeamten eingetragen, so ist dies mit dem Bemerken, daß sie bei der Taufe nicht beigelegt worden seien, im Kirchenbuche und im kirchlichen Zeugnisse anmerkungsweise zu erwähnen; ist zu einer Einigung über die christliche Namensgebung nicht zu gelangen, so ist die Taufhandlung mit Hinweglassung der beanstandeten Vornamen zu vollziehen, wegen Zulässigkeit der letzteren aber auf Antrag die Entschließung der vorgesetzten kirchlichen Behörde einzuholen (VO. vom 13. December 1876 p. 722 § 8 mit Berichtigung im Ges.- und Verordn.-Bl. von 1877 p. 150). Die Eltern sind verpflichtet, die Namen der Kinder für die Zwecke der Taufe und der Eintragung in das Standesregister gleichlautend zu geben, die Geistlichen sowohl als die Standesbeamten sind angewiesen, sich der Identität der Namen zu versichern; die Revision der Standesämter und die Prüfung der Nebenregister soll auf diesen Punct vorzugsweise gerichtet werden (MVO. vom 27. December 1875 und VO. vom 3. Juli 1876 im Conf.B. p. 104). Eine Bestrafung der Eltern wegen unterlassener Anzeige der Namen an die Kirchenbuchführer findet nicht mehr statt (VO. vom 28. Mai 1850 p. 144 § 2, VO. vom 13. December 1876 p. 722 § 5_4).

Naturalisation, s. Staatsangehörigkeit A.

Naturalleistungen, s. Militärleistungen, Gemeindeleistungen C.

Nebelhörner, s. Dampfpfeifen.

Nebenbeschäftigung. Zur Betreibung einer solchen bedürfen Staatsdiener (s. d.) der Genehmigung der Anstellungsbehörde, besoldete Stadtrathsmitglieder der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (RStO. § 87), Volksschullehrer der Genehmigung des Schulvorstands und des Bezirksschulinspectors (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 § 22_3). Dies gilt insbesondere von der Annahme eines Stadtverordnetenmandats durch einen Schuldirector, nicht aber von der Leitung von Gesangvereinen durch Lehrer (MVO. vom 8. Januar 1876 und 19. December 1874 im Cod. Suppl. p. 391); ein förmlicher Handel mit Schulutensilien (s. d.) ist Lehrern nicht gestattet. Gemeindevorstände sollen Feuerversicherungsagenturen (s. d.) nicht übernehmen.

Nebenregister. Von jedem Eintrage in das Standesregister (s. d.) ist von dem Standesbeamten an demselben Tage eine von ihm zu beglaubigende Abschrift in ein Nebenregister einzutragen (RGes. vom 6. Fe-

bruar 1875 p. 23 § 14_1 und MVO. vom 24. December 1875 pct. 3 in der Zeitschr. f. R. 44 p. 171). Die Nebenregister sind am Jahresschlusse wie die Hauptregister abzuschließen (s. Abschlußvermerk) und längstens 8 Tage nach Abschluß des Kalenderjahres zur Prüfung der Aufsichtsbehörde einzureichen, welche dieselben an das Gericht, in welchem der Standesbeamte seinen Sitz hat, zur Aufbewahrung und etwaiger Entschließung wegen Einleitung des Berichtigungsverfahrens (s. d.) zustellt; Duplicate der alphabetischen Repertorien (s. d.) sind bei der Einreichung nicht beizufügen; Eintragungen, welche nach Einreichung des Nebenregisters in dem Hauptregister gemacht werden, sind der Aufsichtsbehörde in beglaubigter Abschrift behufs Weitergabe der letzteren an die Gerichtsbehörde mitzutheilen, welche letztere diese Eintragungen dem Nebenregister beizuschreiben hat (Ges. § 14_2 und $_3$, AVO. vom 6. November 1875 p. 351 § 18, JKB. Jahrg. 1875 p. 61, und MVO. von 1877 im JKB. p. 44 und 56, SWB. p. 149 und 177).

Nebenschullehrer, s. Begräbnißfeierlichkeiten.

Nebenzollämter, s. Steuerbehörden II.

Nesterausnehmen, s. Vogelschutz.

Neubauplan bei Bränden, s. Bebauungsplan 2.

Niedere Gemeindebeamte, Kirchendiener, Polizeibeamte, s. Gemeindebeamte, Kirchendiener, Polizeibeamte III.

Niederer Staatsforstdienst, s. Staatsforstdienst.

Niederlassungsverträge, s. Ausweisung B II, C II.

Niederschlagung des Polizeistrafverfahrens, s. Gnadengesuche.

Nieten. Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden, sind Gewerbeanlagen (s. d.) im Sinne von § 16 der GO. (RGes. vom 2. März 1874 p. 19).

Nitroglycerin (Sprengöl) und Nitroglyzerin-Präparate, insbesondere Dynamit und Nitrocellulose gehören zu den explosiven Stoffen im Sinne der VO. vom 3. November 1879 p. 393. Hiernach sind Nitroglycerin als solches, abtropfbare Gemische desselben mit an sich explosiven Stoffen, als nitrirter Cellulose, Pulversätzen 2c. von jeder Versendung ausgeschlossen (§ 2). Dynamit soll nur in Patronen und diese nur in Behältern von nicht über 35 kg Bruttogewicht (§ 4), welche nicht gerollt werden dürfen (§ 5), versendet werden, und nicht mit Pulver, Feuerwerkskörpern und Zündungen zusammenliegen (§ 7); Fuhrwerk mit Dynamit muß mindestens 400 m von Werkstätten, Wohnhäusern und öffentlichen Gebäuden halten (§ 13); der Verkauf des Dynamits und der von jeder Versendung ausgeschlossenen Stoffe ist nur gegen polizeiliches Unbedenklichkeitszeugniß zulässig; jede Dynamitpatrone muß die deutliche Bezeichnung Dynamit und die Fabrik der Firma enthalten (§ 25); die von jeder Versendung ausgeschlossenen Stoffe dürfen nur an der Herstellungsstätte, Dynamit und Nitrocellulose auch an dem Orte der unmittelbaren gewerblichen Verwendung oder in Magazinen aufbewahrt werden (§ 31). Besondere Bestimmungen gelten über die Ge-

bahrung mit Dynamit auf Berggebäuden (s. Bergpolizei). Im Uebrigen s. entzündliche Stoffe.

Nordamerika, s. Auswanderung II 2, I 2a.

Normalschraubengewinde, s. Feuerlöschgeräthe I.

Nothschlagzeugnisse. Von Viehstücken, die wegen innerer Krankheiten oder äußerer Verletzungen geschlachtet werden müssen, oder deren Tödtung durch Unglücksfälle herbeigeführt worden, ist nur die Hälfte der tarifmäßigen Fleisch- und Schlachtsteuer (s. d. I), bei Ungenießbarkeit des Fleisches aber überhaupt keine Steuer zu entrichten; wer diese Vergünstigung in Anspruch nehmen will, hat die Gründe derselben durch ein Zeugniß (Nothschlagzeugniß) zu bescheinigen, zu dessen Ausstellung nicht nur die Ortsrichter, Thierärzte und Obermeister, sondern auch die Gemeindevorstände, in Behinderungsfällen die Gemeindeältesten, und wenn auch diese behindert sind, die Gemeindeausschußpersonen nach der Reihenfolge ihres Dienst-, event. Lebensalters berechtigt sind, es ist jedoch in derartigen Behinderungsfällen der Grund der Behinderung auf dem Zeugnisse anzugeben; muß Vieh wegen innerer Erkrankung geschlachtet werden, so ist der Ortspolizeibehörde in allen Fällen, in welchen das Nothschlagzeugniß nicht von ihr selbst ausgestellt ist, insbesondere also auch bei Ausstellung durch den Ortsrichter, hiervon unverzüglich Kenntniß zu geben (Ges. vom 25. Mai 1852 p. 93 § 5, AVO. vom 29. Mai 1852 p. 145 §§ 35, 36, VO. vom 24. November 1864 p. 369, MVO. vom 31. März 1875, MVO. von 1878 im SWB. p. 57, ZKB. p. 20).

Nothtaufe. Bei eintretender Lebensgefahr und sehr großer Schwäche Neugeborener haben die Hebammen Sorge zu tragen, daß die Taufhandlung sobald als möglich durch einen Geistlichen vollzogen, in Ermangelung eines solchen aber das Kind mit der Nothtaufe versehen werde; zur Belehrung über ihr diesfallsiges Verhalten sind neuangestellte Hebammen sofort nach ihrer Verpflichtung an den Pfarrer zu verweisen (Hebammenordnung vom 8. Mai 1872 p. 294 § 17_3, Mand. vom 2. April 1818 p. 9 § 9).

Nulllinie. Die bei Nullwasserstand der Elbe unter Wasser stehenden Grundstücke werden als fiscalische angesehen. Die bei diesem Wasserstande nicht unter Wasser stehenden fiscalischen Elbufergrundstücke sind in polizeilicher Beziehung den Ufergemeinden überwiesen worden (VO. vom 21. November 1877 und 31. Januar 1879).

Nußheher unterliegen keiner Schonzeit (VO. vom 5. April 1882 p. 81 § 2).

Obdach, Obdachlosigkeit. Die Gewährung von Obdach an Arme ist Armenunterstützung (s. d., insbesondere Armenordnung vom 22. October 1840 p. 257 § 33_4, § 52, § 57, Zeitschr. f. R. 43 p. 544); der Umstand, daß für das Unterkommen im Armenhause Miethe gezahlt werden muß, nimmt der Unterbringung den Character als Armenunterstützung nicht, da nicht angenommen werden kann, daß der Untergebrachte volle Entschädigung gewähre (Zeitschr. f. R. 42 p. 78); die Erstattungssätze betragen bei Personen über 14 Jahren 60 Pf., bei andern 40 Pf.

täglich (VO. vom 15. Juni 1876 p. 268 § 5); auch die Unterbringung in Bezirksarbeitsanstalten (s. Armenhäuser) ist Armenunterstützung, jedoch wird für Arbeitsfähige nicht der volle Satz von 60 Pf. erstattet (MVO. vom 21. August 1877 im SWB. p. 166). Dagegen nimmt das Bundesamt für das Heimathwesen an, daß Unterbringung im Armenhause nur dann Armenunterstützung sei, wenn sie im Wege der Armenpflege, nicht als polizeiliche Maaßregel, z. B. bei Obdachlosigkeit ohne sonstige Hülfsbedürftigkeit erfolgt (Centr.B. von 1874 p. 245, p. 295); auch das Ministerium hat in einem andern Falle ausgesprochen, die bloße Unterbringung im Armenhause begründe an sich keinen Ersatzanspruch, da Armenhäuser zunächst nicht zum Vermiethen bestimmt seien (ME. vom 8. Februar 1878 in der Zeitschr. f. R. 45 p. 276). Ausweisungsgrund ist bloße Obdachlosigkeit sonst erwerbsfähiger Personen nicht (SWB. von 1875 p. 208, Centr.B. Jahrg. 1873 p. 351, Jahrg. 1874 p. 160). Ueber die polizeiliche Behandlung Obdachloser s. Armenpolizei II; die Polizeibehörden sind nicht befugt, die Gastwirthe zur Unterbringung obdachloser Unterstützungsbedürftiger anzuhalten, nur im Wege freier Vereinbarung mit den Gastwirthen kann dies geschehen (SWB. von 1880 p. 16).

Obduction, s. Section.

Oberchausséewärter, s. Straßenbaubeamte A II, B II.

Obereichungscommission. Dieselbe ist das Aufsichtsorgan für das Maaß- und Gewichtswesen in Sachsen und besteht aus 3 vom Ministerium des Innern ernannten Mitgliedern; die ihm mit überwiesen gewesene Prüfung und Stempelung der Goldmünzgewichte ist auf das Eichamt Dresden übergegangen (VO. vom 11. August 1871 p. 181 §§ 1—6, VO. vom 1. Mai 1872 p. 202).

Oberersatzcommission. Dieselbe ist die Ersatzbehörde (s. d.) zweiter Instanz und wird für jeden Infanteriebrigadebezirk aus dem Brigadecommandeur und einem von der Oberrecrutirungsbehörde gewählten Mitgliede der Kreishauptmannschaft gebildet; zur Entscheidung über Reclamationen wird die Commission durch je ein bürgerliches Mitglied verstärkt, welches nebst einem Stellvertreter für jeden Aushebungsbezirk von der Kreishauptmannschaft gewählt wird, jedoch werden die außerordentlichen Civilmitglieder außerhalb des ständigen Sitzes der Commission nur während des eigentlichen Aushebungsgeschäftes, in allen andern Fällen werden nur die außerordentlichen Civilmitglieder am Sitze der Oberersatzcommission zugezogen (Ersatzordnung vom 28. September 1875 im Ges.- und Verordn.-Bl. von 1876 p. 9 § 2_{1}, $_{4}$ und $_{6}$, Militärersatzinstruction vom 26. März 1868 p. 525 § 15_{3} Anmerkg., VO. vom 9. Januar 1875).

Oberförster, Oberforstmeister, s. Staatsforstdienst.

Obergendarm, Obergendarmerieinspector, s. Gendarmerie II.

Obergrenzcontroleure, s. Steuerbehörden II.

Oberhofprediger, s. Hofkirchen.

Oberhüttenamt, s. Hüttenwerke.

Oberkriegsgericht, s. Generalauditoriat.

Oberlandbaumeister, derselbe bildet das technische Organ des Finanzministeriums im Gebiete des Staatshochbaues (VO. vom 16. Februar 1865 p. 77 § 10).

Oberlausitz. Nachdem die frühere Sonderstellung der Oberlausitz bereits durch Urkunde vom 17. November 1834 p. 482 (mit Inhaltsverzeichniß p. 510) wesentlich modificirt worden war, ist durch VO. vom 24. Januar 1835 p. 50, daß die Erblande und die Oberlausitz gegeneinander als Inland betrachtet werden sollen, ausgesprochen, durch VO. vom 6. April 1835 p. 237 § 1 die Oberamtsregierung zu Bautzen aufgehoben, durch die VO. vom 2. December 1834 p. 482 und vom 26. Januar 1835 p. 51 die Einrichtung der Ministerialdepartements auf die Oberlausitz erstreckt, durch Urkunde vom 21. December 1843 p. 276 aber die Gleichstellung derselben mit den Erblanden in Bezug auf das Staatsschuldenwesen ausgesprochen und die Nothwendigkeit der Berechnung und Vereinigung über das Beitragsverhältniß in Wegfall gebracht worden. Die besondere Religions- und kirchliche Verfassung der Oberlausitz kann zwar ohne Zustimmung der Provinzialstände auch künftig nicht abgeändert werden (Urkunde von 1834 § 3, VO. vom 28. Mai 1868 p. 309 pct. VI), es sind jedoch die Kirchenvorstands- und Synodalordnung durch VO. vom 28. Mai 1868 p. 309, die Bestimmungen über das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen durch VO. vom 26. Juni 1874 p. 88 und VO. vom 10. Juli 1875 p. 279, die Bestimmungen über Aufbringung des Parochialaufwandes durch VO. vom 12. Juli 1842 p. 88 und VO. vom 12. März 1872 p. 34, die Bestimmungen über die Fixation der Accidentien und Stolgebühren durch VO. vom 23. Juni 1877 p. 238 bez. mit geringfügigen Modificationen ebenfalls eingeführt worden. Nach den hiernach zur Zeit noch fortgeltenden Particularbestimmungen werden die Consistorialgeschäfte der evangelisch-lutherischen Kirche in beschränktem Umfange durch die Kreishauptmannschaft Bautzen ausgeübt, welcher mit Ausschluß der Vierstädte, in denen die Stadträthe die Inspectionsbehörde bilden, zugleich die weltlichen und geistlichen Befugnisse der Kircheninspection zustehen; die Amtshauptmannschaften haben in Kirchensachen nur auftragsweise sowie durch Unterstützung des Kirchenvorstandes und des Collators mitzuwirken; bei den aus erbländischen und oberlausitzer evangelisch-lutherischen Ortschaften gemischten Parochien ist für die Competenz der Inspectionsbehörde der Kirchort maaßgebend (Kirchenges. vom 15. April 1873 p. 376 § 8_1, VO. vom 12. September 1874 p. 299, VO. vom 28. Mai 1868 p. 309, VO. vom 1. Juni 1863 p. 494, Conf.-B. von 1875 p. 10). Auch die weltlichen Inspectionsbefugnisse über die katholischen Kirchen und Stiftungen übt mit Ausnahme gewisser dem Domstift St. Petri zu Bautzen als katholischem Consistorium für die Oberlausitz vorbehaltener Geschäfte die Kreishauptmannschaft Bautzen aus, während die geistliche Inspection dem genannten Domstifte verblieben ist; an den Rechten der beiden Oberlausitzer Klöster ist durch die neueren

Bestimmungen über Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechts über die katholische Kirche nichts geändert worden (VO. vom 14. September 1874 p. 303, VO. vom 13. Juli 1877 p. 243 und Provinzialstatut über die Vertretung der katholischen Kirchengemeinden vom 26. Mai 1852 p. 97). Ueber die Provinzialständeverfassung s. Kreisstände.

Oberpostdirection Dresden, auf diese sind die früher von der Oberpostdirection Leipzig mit wahrgenommenen Geschäfte der Regierungsbezirke Dresden und Bautzen übergegangen (RVO. vom 22. November 1871 p. 472).

Oberrechnungskammer. Die jetzige Organisation der durch VO. vom 15. Februar 1842 p. 55 an die Stelle der Oberrechnungs-Deputation getretenen Oberrechnungskammer beruht auf VO. vom 4. April 1877 p. 193; darnach ist dieselbe eine dem Gesammtministerium unmittelbar untergeordnete, den einzelnen Ministerialdepartements gegenüber selbstständige, collegial beschließende Behörde, bestehend aus einem Präsidenten, der erforderlichen Anzahl von Räthen und den vom Gesammtministerium auf Vorschlag des Präsidenten beigeordneten Revisions- und Canzleibeamten (§§ 2—6); der Wirkungskreis umfaßt theils die Revision und Justification von Rechnungen über Einnahme und Ausgabe von Staatsgeldern und über Ab- und Zugang von Staatsgut, theils die Controle über den gesammten Staatshaushalt (s. d.) durch Superrevision der bei den Ressortministerien zur Revision und Justification gelangenden Rechnungen (VO. §§ 1, 8, 9 und die speciellen Bestimmungen über Revision, bez. Superrevision und Justification in §§ 10—21). Auf Erinnerungen der Oberrechnungskammer, welche durch Schriftenwechsel mit dem Ressortministerium nicht zur Erledigung gelangen, entscheidet das Gesammtministerium (§ 19).

Oberrecrutirungsbehörde, dieselbe bildet die Ersatzbehörde (s. d.) dritter Instanz und wird durch den Kriegsminister aus Räthen der Ministerien des Kriegs und des Innern dergestalt gebildet, daß wenigstens die Hälfte der Mitglieder auf das Ministerium des Innern kommt; in Fällen, welche nach der Wehrordnung zur Entschließung der Ersatzbehörde dritter Instanz oder zur Entschließung der Ministerialinstanz gehören, sind die Berichte unter der Adresse des Kriegsministeriums an die Oberrecrutirungsbehörde zu richten (§ 2_3 der durch VO. vom 20. Januar 1876 p. 9 publicirten Ersatzordnung, Bek. vom 29. October 1875 p. 341, MVO. vom 4. November 1875).

Oberste Schulbehörde ist das Cultusministerium (s. d.).

Obersteuercontroleure, Obersteuerinspectoren, Oberzollinspectoren, s. Steuerbehörden II.

Oblastenvertheilung. Die Vertheilung der Oblasten bei Grundstückstheilungen hat in der Regel der Besitztitelberichtigung vorauszugehen, kann jedoch unter gewissen Voraussetzungen als eine „vorläufige" auch vor derselben erfolgen (s. Dismembration). Einer Vertheilung

I. der Grundsteuern bedarf es jedoch mit Rücksicht auf die grundsätzliche Unveränderlichkeit der Grundsteuer überhaupt nur bei Parzellen-

gliederungen; die Vertheilung der Steuereinheiten auf die einzelnen Theile hat nach dem Flächeninhalte und der Ertragsfähigkeit dergestalt zu erfolgen, daß die Gesammtzahl der auf der ganzen Parzelle haftenden Steuereinheiten ohne Erhöhung oder Verminderung wieder hergestellt wird (Ges. vom 9. September 1843 p. 97 § 18, Instr. vom 30. September 1843 p. 160 §§ 21, 22). Die Vertheilung erfolgt in den Städten RStO. durch die Stadträthe, im Uebrigen durch die Bezirkssteuereinnahmen; zur Unterstützung sind den letzteren zu diesem Zwecke öconomisch-geodätische Techniker (s. Steuerconducteure, Feldmesser II) beigegeben, welche bei Parzellengliederungen die geodätischen Unterlagen vor der Steuerregulirung an Ort und Stelle zu prüfen haben, auch diesfalls berechtigt sind, diese Unterlagen auf Antrag der Betheiligten selbst anzufertigen; dem Dismembrationsanbringen (s. d.) ist zum Zwecke der Steuerregulirung ein genauer Grundriß oder eine Menselblattcopie beizugeben, auch ist für gehörige Verainung und Umrechnung der alten in die neuen Maaße Sorge zu tragen (VO. vom 30. November 1843 p. 258 § 2_1, Instr. vom 30. September 1843 p. 160, VO. vom 10. November 1870 p. 333 § 1, VO. vom 13. November 1879 p. 403). Soviel insbesondere die Dismembrationen

1) zu Eisenbahnzwecken betrifft, so gelten diese Bestimmungen zwar im Allgemeinen hier ebenfalls, insbesondere ist die früher nachgelassene freie Vereinigung der Betheiligten über die Vertheilung der Grundsteuer in Wegfall gekommen, die Vertheilung soll jedoch nach den bestehenden Vorschriften durch die Expropriationsbehörde im Expropriationstermine bewirkt werden; in der Praxis erfolgt die Regulirung des Steuerpassus nach Abschluß des Expropriationsverfahrens durch die Steuerbehörde, auch sollen, wenn sich zu Expropriationszwecken (s. d. A II) Nachvermessungen nöthig machen, diese Vermessungen mit den durch die Steuerregulirung bedingten Vermessungen verbunden und zu diesem Zwecke von der Expropriationsbehörde behufs Beauftragung eines technischen Steuerbeamten, Finanzvermessungsgeometers, oder Privatgeometers mit beiden Messungen an das Finanzministerium eintretenden Falles Bericht erstattet werden (VO. vom 5. März 1844 p. 122, MVO. vom 7. Juni 1879 im SWB. p. 117).

2) Auch bei Dismembrationen zu Straßenbauzwecken ist, nachdem die Grundsteuerfreiheit dieses Areals eingeführt und damit der frühere Grundsatz, daß die onera den bisherigen Eigenthümern zuwachsen, aufgegeben worden, obigen allgemeinen Bestimmungen nachzugehen; damit daher die Steuer vom nächsten Termine ab in Wegfall gestellt werden kann, hat die Straßenbaubehörde dem Kreissteuerrathe von derartigen Landabtrennungen unverzüglich Nachricht zu geben, auch ist bei Würderung des abzutretenden Areals auf den künftigen Wegfall der Steuer gebührend Rücksicht zu nehmen und die Taxe daher abzüglich des Capitalwerthes der Steuer, welcher jedoch nicht mehr besonders zu berechnen und daher auch später nicht besonders abzuziehen ist, nach freiem pflichtmäßigen Ermessen auszuwerfen; der Kreissteuer-

rath hat nach erfolgter Steuerregulirung der Hypothekenbehörde behufs Abschreibung des Areals im Grundbuche Nachricht zu geben, bei fiscalischen Straßen aber soll durch Aufstellung vorläufiger Entschädigungstabellen dafür Sorge getragen werden, daß die Arealeigenthümer bereits vor Regulirung des Steuerpassus in den Besitz der Entschädigung gelangen (Ges. vom 9. September 1843 p. 97 §§ 4c, 19d, VO. vom 9. December 1843 p. 268, VO. vom 24. Januar 1853 p. 15 § 5, MVO. vom 10. Februar 1879).

II. Die Repartition der Ablösungsrenten ist nach dem Quotalverhältnisse vorzunehmen, in welchem das Trennstück zu dem übrigen Complexe sich befindet; der auf das Trennstück zu legende Rentenantheil ist in einem bestimmten jährlichen Geldbeitrage, welcher durch 4 ohne Rest theilbar sein muß, auszudrücken; hierbei ist thunlichst auf Tilgung der Rente durch Capitalzahlung hinzuwirken, auch ist in den Erwerbsurkunden über Trennstücke der Termin der erstmaligen Rentenentrichtung mit zu vermerken; die Repartition erfolgt durch die zur Vertheilung der Grundsteuern (oben sub I) zuständige Behörde unter Zuziehung des Rentenpflichtigen; soweit die Renten der Landrentenbank (s. d.) überwiesen sind, haben die Kreissteuerräthe Auftrag, die zur Repartition erforderliche Genehmigung der Landrentenbankverwaltung ohne vorherige Vernehmung mit derselben zu erklären (VO. vom 15. Februar 1841 p. 15, VO. vom 30. November 1843 p. 258 § 2_2, VO. vom 15. Februar 1844 p. 37 § 25_2). Vorstehende Bestimmungen leiden

1) auf Abtretungen zu Eisenbahnzwecken, nachdem die früher nachgelassene freie Vereinigung der Parteien auch bezüglich der Ablösungsrenten in Wegfall gebracht worden ist, ebenfalls Anwendung; die Vertheilung der Landrenten erfolgt nunmehr ebenfalls durch die Steuerbehörde, welche die Rentenvertheilung behufs Benachrichtigung der Betheiligten und der Hypothekenbehörde an die Expropriationsbehörde abgiebt (VO. vom 23. April 1881 p. 29 und, soweit hierdurch nicht erledigt, VO. vom 26. Februar 1859 p. 48).

2) Dagegen gilt bei Abtretungen zu Straßenbauzwecken der Grundsatz, daß die Lasten des abzutrennenden Areals den übrigen Grundstücken des bisherigen Eigenthümers zuwachsen, bezüglich der Ablösungsrenten noch fort, die Straßenbaubehörde hat daher nach erfolgter Würderung und Feststellung des abzutretenden Areals gleichzeitig mit der wegen der Grundsteuerregulirung (s. oben I. 2) an den Kreissteuerrath zu bewirkenden Mittheilung der Grund- und Hypothekenbehörde behufs Wahrnehmung der Rechte der Realgläubiger Nachricht zu geben und die Auszahlung nicht eher bewirken zu lassen, bis deren Unbedenklichkeit Seitens der Hypothekenbehörde bescheinigt worden ist; auch die Hypothekenbehörde expedirt hierbei kostenfrei (VO. vom 24. Januar 1853 p. 15).

III. Die Repartition anderer öffentlicher Lasten, als der vorgenannten, erfolgt in Städten RStO. durch die Stadträthe, im Uebrigen

durch die Amtshauptmannschaften (AVO. vom 30. November 1843 p. 258 § 4, VO. vom 22. August 1874 p. 125 § 12_2, VO. vom 12. November 1874 p. 430 Abs. 1).

IV. Andere privatrechtliche Lasten sind nach den Grundsätzen des Civilrechts auf das Trennstück verhältnißmäßig zu vertheilen, wobei sich die Hypothekenbehörde, soweit fiscalische Gefälle in Frage kommen, mit den Behörden für die Intradenverwaltung (s. d.) in das Einvernehmen zu setzen hat (AVO. vom 15. Februar 1844 p. 37 §§ 25_1, 26). Wegen Wahrnehmung der Rechte dritter Personen

1) bei Expropriation zu Eisenbahnzwecken ist ein besonderes Edictalverfahren, bei welchem die öffentliche Bekanntmachung von der Amtshauptmannschaft als Expropriationsbehörde auszugehen hat, vorgeschrieben; damit jedoch die Eisenbahnunternehmer unerwartet des Ablaufs der Edictalfrist und unbeschadet des Ausgangs der zwischen dem Eigenthümer und dritten Personen sich ergebenden Differenzen von der Amtshauptmannschaft sofort in den Besitz der abzutretenden Parzellen gesetzt werden können, ist von denselben eine Caution zu bestellen, welche bis zur Beendigung des Expropriationsgeschäftes dergestalt haftet, daß die Amtshauptmannschaft das expropriirte Areal ohne vorgängige Erlegung der Entschädigungssumme zu überweisen berechtigt ist; eine Niederlegung (Deposition) der Entschädigungssumme hat stattzufinden, wenn entweder in Folge der öffentlichen Bekanntmachung Ansprüche dritter Interessenten geltend gemacht werden, oder wenn der Expropriat die Annahme der Entschädigungssumme verweigert, oder wenn Grundstücksbesitzer nicht freiwillig vor erfolgter Bezahlung in Ueberweisung des Areals willigen und dritte Interessenten vorhanden sind, welchenfalls die Ueberweisung nach erfolgter Niederlegung ausgesprochen werden kann; nur wenn es zu einer derartigen Niederlegung kommt, bedarf es der Mitwirkung der Amtshauptmannschaft bei der Auszahlung der Entschädigungssumme (Ges. vom 3. Juli 1835 p. 371 § 9, VO. vom 14. März 1856 p. 72 pct. 3, MVO. vom 8. Februar 1875 im SWB. p. 37, MVO. vom 16. Februar 1875 im JMB. p. 8). Das Gericht kann zum Zwecke der Besitztitelberichtigung von der Expropriationsbehörde zwar ein Zeugniß über die einzelnen Eigenthumsveränderungen, was am Besten durch Bezugnahme auf die tabellarische Zusammenstellung der Steuerbehörde (s. oben I_1) geschieht, sowie über die erfolgte Zahlung oder Deponirung der Entschädigungssummen, nicht aber den Nachweis der einzelnen Entschädigungscapitale, der erfolgten Edictalien und der etwaigen Widersprüche Dritter verlangen (MVO. vom 25. November 1880 im SWB. p. 243 und in der Zeitschr. f. V. II p. 34).

2) Bei Abtretungen zu Straßenbauzwecken gelten die oben unter II. 2 aufgeführten Bestimmungen über Accrescirung der Lasten und Wahrnehmung der Rechte Dritter auch bezüglich der sonstigen privatrechtlichen Lasten, wobei es auch zu bewenden hat, nachdem für Eisen-

bahnexpropriationen (oben IV. 1) nunmehr andere Grundsätze gelten (MVO. vom 15. October 1875 in der Zeitschr. f. R. 42 p. 470).

Obstbau, f. Landwirthschaft, Chausseebäume.

Oeconomische, f. Landwirthschaftliche Vereine.

Oeconomisch-geodätische Techniker, f. Steuerconducteure.

Oefen, f. Feuerungsanlagen.

Oeffentliche Aemter, f. Amtsverlust.

Oeffentliche Angelegenheiten im Sinne des Vereinsgesetzes, f. Vereine II.

Oeffentliche Bekanntmachungen, f. Amtsblätter, Polizeibehörden I.

Oeffentliche Cassen, f. Cassenwesen.

Oeffentliche Flüsse, f. Fließende Gewässer.

Oeffentliche Wege. I. Begriff der öffentlichen Qualität und Entscheidung über dieselbe: Die Gesetze enthalten ausdrückliche Bestimmungen darüber, welche Wege als öffentlich zu betrachten seien, nicht; in der Praxis gilt als hauptsächlichstes Kennzeichen öffentlicher Wege einmal, daß der Weg thatsächlich von Jedem widerspruchslos benutzt wird, zum andern der Umstand, daß das Wegeareal steuerfrei ausgemessen und im Flurbuche als besondere Parzelle eingetragen ist; die letztere Thatsache ist für sich allein nicht ausschlaggebend, begründet jedoch eine gewisse Vermuthung für die öffentliche Qualität, welche nur dann als widerlegt betrachtet werden kann, wenn die Irrthümlichkeit des Eintrages im Flurbuche nachgewiesen worden ist; haben die Besitzer der anliegenden Grundstücke die steuerfreie Ausmessung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt, so sind sie und ihre Nachbesitzer mit etwaigen Widersprüchen gegen Benutzung des Weges als eines öffentlichen abzuweisen (MVO. vom 23. Mai 1848, vom 3. Mai 1858, vom 25. Mai 1864); eine beschränkte Oeffentlichkeit wird angenommen bei Wegen zu bestimmten Zwecken, z. B. Kirchwegen (f. d.). Irrungen darüber, ob ein Weg ein öffentlicher sei oder nicht, entscheidet die Amtshauptmannschaft unter Mitwirkung des Bezirksausschusses; diese Zuständigkeit gilt auch von den dem inneren Ortsverkehre dienenden Wegen, zu deren Beaufsichtigung die Ortspolizeibehörde zuständig ist, und zwar mit Ausnahme der 3 eximirten Städte (f. d.) auch für Städte RStO., erstreckt sich dagegen auf Wegeeinziehungen (f. d. II) in den letzteren nicht (Ges. vom 21. April 1873 p. 275 §§ 11_{6}, 9_{2}, MVO. vom 7. März 1877 in der Zeitschr. f. R. 44 p. 277 und im SWB. p. 130, VO. vom 15. October 1874 p. 395 und MVO. vom 22. März 1876 im SWB. p. 129). Für das Verfahren für derartige Streitigkeiten gelten die Bestimmungen über das Verfahren in reinen Verwaltungssachen, Zeugen sollen nur in Gegenwart der Parteien gehört werden; das den Verwaltungsbehörden gegenüber den Gerichten zustehende Requisitionsrecht (f. d.) bezieht sich insbesondere auch auf Zeugenabhörungen in Wegebausachen (MVO. vom 1. August 1835, 22. Juni 1843, 12. October 1848, 3. März 1853, 20. November 1854 und 27. December 1854, sämmtlich abgedruckt bei „Wolf, Wegebau und Expropriation"

p. 9—14, ZRB. von 1873 p. 45, VO. vom 20. August 1874 p. 113 § 8_2).

II. Der frühere Grundsatz, daß das Areal öffentlicher Wege in Niemandes Eigenthum sei, ist, in dieser Allgemeinheit wenigstens, aufgegeben; abgesehen nämlich von den Fällen, in welchen das Wegeareal als Eigenthum des Staats, der Gemeinde ꝛc. im Grundbuche eingetragen, oder in welchen nach § 58 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von einer grundbücherlichen Eintragung gänzlich abgesehen worden ist, wird angenommen, daß das einer bestimmten im Grundbuche eingetragenen Parzelle zugemessene Wegeareal Eigenthum des Besitzers dieser Parzelle und dieses Eigenthum nur denjenigen Beschränkungen unterworfen sei, welche sich aus der öffentlichen Eigenschaft des Weges als einer Dienstbarkeit des öffentlichen Rechtes ergeben; sobald es sich daher um eine solche Benutzung eines öffentlichen Weges handelt, welche mit dem Zwecke, für welchen die Oeffentlichkeit anerkannt ist, im Zusammenhang steht, gehören Streitigkeiten über die Benutzung öffentlicher Wege vor die Verwaltungsbehörden und es wird daher beispielsweise die Verwaltungsbehörde die Ausübung einer lediglich im Rechtswege erstrittenen Fahrgerechtigkeit untersagen können, wenn der Weg lediglich öffentlicher Fußweg ist; es wird daher auch bei Wegeeinziehungen (s. d.) das Areal derartiger öffentlicher Wege im Zweifel den Unterhaltungspflichtigen, solange dieselben als Eigenthümer nicht eingetragen sind, nicht zufallen (MVO. vom 9. October 1876 im SWB. p. 189).

III. Die öffentlichen Wege sind entweder fiscalische Straßen oder Communicationswege (s. d.), außerhalb bewohnter Ortschaften gelegen oder innere Ortsstraßen (s. d.). Die sonstigen Bestimmungen betreffen den Straßenbau (s. d.), die Straßenpolizei (s. d.), die Wegebaupflicht (s. d.), die Wegeeinziehung (s. d.), Straßenverbreiterung (s. d.) und Baulinie (s. d.), Straßen, die auf Bebauungsplan (s. d.) und Localbauordnung (s. d.) beruhen, die Entwässerungsanlagen (s. d.), Bewässerungsanlagen (s. d.), Expropriation (s. d. B) und Oblastenvertheilung (s. d.), das Chausseegeld (s. d.) und Wegegeld (s. d.).

Oeffentlich mündliches Verfahren ist vorgeschrieben vor den Gewerbegerichten (s. d.), bei Provocation infolge von Einwendungen oder von Provocation bei Gewerbeanlagen (s. d. A 2, A 3b), sowie bei denjenigen Gewerbesachen, auf welche das letztere Verfahren (s. Gewerbebetrieb E I 1, I 3a und b, II 1) erstreckt worden ist.

Oesterreich. I. Zu Ausführung des im Jahre 1815 vereinbarten Austausches gegenseitiger Enclaven zwischen Böhmen und Sachsen und zu Beseitigung der an der sächsisch-böhmischen Grenze stattgefundenen Zweifel und Irrungen ist der Haupt-Grenz- und Territorialreceß vom 5. März 1848 abgeschlossen und nebst Nachtrag durch Bek. vom 11. April 1848 p. 58 und VO. vom 17. Januar 1850 p. 6 publicirt worden; die nach art. IX des Hauptrecesses mit Sachsen vereinigten Gebietstheile sind ebenso wie das bereits früher an Sachsen abgetretene Gut Schirgiswalde dem Regierungsbezirke der Kreishauptmannschaft

Bautzen eingefügt worden (Bek. vom 15. Juli 1845 p. 99, vom 31. März 1849 p. 55 und VO. vom 12. Februar 1846 p. 13). Die Grenzen werden alljährlich in den Monaten Mai bis Juli von den beiderseitigen Gemeindevorständen event. unter Zuziehung der Gendarmerie und der Forstrevierbeamten revidirt; denselben Organen gebührt die Wiederaufrichtung versunkner ꝛc. Grenzsteine; ist hierbei die Möglichkeit geometrischer Ermittlung des Standpunctes nicht ausgeschlossen, so ist die Wiederherstellung bis zur nächsten regelmäßigen Revision auszusetzen, andernfalls hat Berichtserstattung bez. commissarische Verhandlung einzutreten (Regulat. vom 14. Januar 1881).

II. Sonstige den Verkehr mit Oesterreich betreffende, bez. vertragsmäßige Bestimmungen sind ergangen in Bezug auf den Schubtransport (s. d.), auf Armenunterstützung, Uebernahmepflicht und Ausweisung (s. d. B II, C II), in Bezug auf Naturalisation (s. Staatsangehörigkeit A), Paßwesen (s. d. I), Gendarmerie (s. d. I 3), Beglaubigung (s. d.), Erbschaftssteuer (s. d.), Abzug von Pensionen (s. d.), Zollregieeinrichtung (s. Bahnbetrieb), Form der Eheschließung (s. Civilehe B I 2), Eheconsens (s. d. III 1), Ehehindernisse (s. d.), Registerauszüge (s. d.), Schulpflicht (s. d.), Leichentransport (s. d.), Gewerbebetrieb (s. d. A), Handelsreisende (s. d.), Marktverkehr (s. d.) und Apotheker (s. d. A II).

Ofenbleche. Der Fußboden vor Oefen muß stets aus feuersicherem Material bestehen oder mit solchem verwahrt werden (BPO. für Städte vom 27. Februar 1869 p. 55 § 45, für Dörfer p. 80 § 42).

Offenbarungseid. Auch in Verwaltungssachen ist der Schuldner, wenn die Zwangsvollstreckung (s. d. B) wegen Geldforderungen nicht zur vollständigen Befriedigung des Gläubigers führt oder führen konnte, auf dessen Antrag verpflichtet, ein Verzeichniß seines Vermögens vorzulegen, Grund und Beweismittel seiner Forderungen zu bezeichnen und den Offenbarungseid dahin zu leisten, daß er sein Vermögen vollständig angegeben und wissentlich Nichts verschwiegen habe; bei Versäumniß oder Verweigerung der Eidesleistung kann die Behörde zur Erzwingung des Eides auf Antrag Haft bis zu 6 Monaten anordnen (CPO. §§ 711, 780—795, Ges. vom 7. März 1879 p. 84 § 4, und wegen der Militärpersonen Centr.Bl. von 1880 p. 480 pct. V).

Officiere, über die bürgerlichen Verhältnisse derselben s. Militärpersonen, über die Officiere zur Disposition s. Disposition; Officiere des Beurlaubtenstandes verbleiben in Sachsen auch beim Verziehen in andere Bundesstaaten in Controle eines sächsischen Landwehrbezirkscommandos (MVO. vom 19. März 1881 pct. 29 zu § 27_6 der Landwehrordnung); die preußischen Bestimmungen über den Officier-Unterstützungsfond vom 28. Februar 1869 gelten für Sachsen mit den unter dem 28. Februar 1869 ergangenen Abänderungen (eod. pct. 29).

Opferpfennige, s. Besitzveränderungsabgaben.

Oratorien, s. Kirchenmusik.

Orden (geistliche), s. Geistliche Orden.

Orden und Ehrenzeichen. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte (s. d.) bewirkt den dauernden Verlust der Orden und Ehrenzeichen und die Unfähigkeit, während der im Urthel bestimmten Zeit solche zu erlangen (StGB. §§ 33, 34); rechtskräftige Verurtheilungen zu Ehrenrechtsverlust oder Zuchthaus sind daher der Ordenscanzley unter Beifügung der inländischen Decoration von den Gerichten mitzutheilen (MVO. vom 30. September 1879 im JMB. p. 221 sub D 7, Mand. vom 14. Mai 1830 p. 51). Nach dem Tode des Inhabers sind Orden und Ehrenzeichen, mit Ausnahme des Erinnerungskreuzes (s. d.) und des Sidonienordens (s. d.), zurückzugeben (Bek. vom 4. Januar 1831 p. 18, VO. vom 10. März 1855 p. 36). Inhaber eines katholisch-geistlichen Amtes dürfen Orden, welche von auswärtigen Kirchenobern oder Souveränen verliehen werden, nur mit Genehmigung des Königs annehmen (Ges. vom 23. August 1876 p. 325 § 28). Bei Vorschlägen zur Decoration von Volksschullehrern ist von der Bezirksschulinspection gemeinschaftlicher Bericht zu erstatten (MVO. vom 21. Januar 1875). Unterofficieren und Soldaten, welche aus preußischen in sächsische Truppentheile übertreten, und umgekehrt, dürfen die früher erworbene preußische (sächsische) Dienstauszeichnung forttragen, bis sie in dem neuen Militärverhältnisse Anspruch auf eine höhere Classe derselben erwerben, und haben bei Empfang der letzteren die niedere Classe abzulegen (Erl. vom 6. Januar 1879 im Armee-Verordnungsblatt von 1879 p. 1). Unbefugtes Tragen von Orden und Ehrenzeichen (s. auch Abzeichen) wird mit Geld bis zu 150 ℳ oder Haft bestraft (StGB. § 360_8). Die einzelnen Orden und Ehrenzeichen sind der Civilverdienstorden (s. d.), Heinrichsorden (s. d.), Albrechtsorden (s. d.) und Sidonienorden (s. d.), das allgemeine Ehrenzeichen (s. d.), das Erinnerungskreuz (s. d.), die Landwehrdienstauszeichnung (s. d.), die Lebensrettungsmedaille (s. d.), die Medaillen „für Treue in der Arbeit" (s. Arbeitermedaille) und „für langjährige treue Dienste" (s. Gesinde). Auch die landwirthschaftlichen Kreisvereine sind zur Verleihung von Auszeichnungen an Gesinde (s. d.) ermächtigt.

Ordination der Geistlichen, dieselbe erfolgt durch den Superintendenten bei der ersten Anstellung zugleich mit der Einweisung (s. d.) unter Assistenz von zwei Geistlichen; die Abnahme des Religionseides (s. d.) erfolgt hierbei gleichzeitig mit der des Verfassungseides, jedoch getrennt von dieser (VO. vom 22. Juni 1875 p. 271 § 11, VO. vom 27. Juli 1871 p. 179 §§ 1, 4 mit beigefügter Eidesformel sub A, ZKB. von 1871 p. 77).

Ordnungsstrafen, s. Strafandrohung II.

Organisation der Verwaltungsbehörden, s. Verwaltungsbehörden.

Organisten, Orgelspiel, s. Kirchschullehrer.

Ortsangehörigkeit, s. Gemeindemitgliedschaft.

Ortsarmencasse, s. Armencasse.

Ortsarmenverbände. Die öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger erfolgt durch den Landarmenverband (s. d.) und Ortsarmenverbände; die letzteren

sind an die Stelle der früheren Heimathsbezirke getreten und mit diesen identisch; jedes Grundstück hat einem Ortsarmenverbande anzugehören; in der Regel bildet jeder Gemeindebezirk zugleich einen Ortsarmenverband, jedoch ist auf Vereinigung kleinerer Gemeinden zu einem Ortsarmenverbande hinzuwirken; Grundstücke, welche außerhalb des Gemeindeverbandes stehen, sind zu diesem Zwecke mit derjenigen Gemeinde zu vereinigen, mit welcher sie bereits für andere, z. B. Wegebauzwecke, in Verbindung stehen, in Ermangelung dieses Anhaltes mit derjenigen Gemeinde, in deren Flur oder der zunächst sie gelegen sind; die Leitung der Bildung derartiger Verbände liegt den Amtshauptmannschaften ob; werden die Grenzen derselben von einem Heimathsbezirke durchschnitten, so hat die Kreishauptmannschaft zu bestimmen, welcher Amtshauptmannschaft die verwaltungsobrigkeitliche Zuständigkeit über den Ortsarmenverband zusteht; die definitive Bezirksbildung bedarf der Genehmigung der Kreishauptmannschaft (RGes. vom 6. Juni 1870 p. 360 §§ 2—4, 6, 8, 41, VO. vom 6. Juni 1871 p. 82, Ges. vom 26. November 1834 p. 449 §§ 2, 3, VO. vom 27. Juni 1835 p. 361, VO. vom 20. August 1874 p. 113 § 6, VO. vom 15. Juni 1876 p. 268 § 1). Im Uebrigen s. Armenunterstützung.

Ortsbehörden, s. Gemeindeverwaltung, Gemeindevertretung, Ortsobrigkeit.

Ortsflur; unter dieser Bezeichnung wird gemeinhin der Flurbezirk (s. d.) im Gegensatze zum Gemeindebezirke (s. d.) begriffen.

Ortsgerichtspersonen. Dieselben sind lediglich Urkundspersonen der Gerichte; wo in Gesetzen und Verordnungen von polizeilichen Obliegenheiten derselben gesprochen wird, sind diese Obliegenheiten, bez. Befugnisse auf die jetzigen Ortspolizeibehörden (Bürgermeister, Gemeindevorstände, Gutsvorsteher) übergegangen (AVO. vom 22. August 1874 p. 125 § 2). Zur Ausstellung von Nothschlagzeugnissen (s. d.) sind die Ortsrichter jedoch auch künftig noch ermächtigt.

Ortsobrigkeit. Die Behörde, welcher im Unterschiede von den aus der Gemeindeverwaltung (s. d.) und der Gemeindevertretung (s. d.) herfließenden Functionen die Ausübung der obrigkeitlichen Befugnisse zusteht, ist, abgesehen von den besonderen Vorschriften über die Organisation der Polizeibehörden (s. d.).

I. in Städten RStO. der Stadtrath (s. d.); jedoch unterliegen mit Ausnahme der eximirten Städte (s. d.) die Städte RStO. der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften (s. d.) bezüglich derjenigen Angelegenheiten, welche, wie insbesondere das Militärersatzwesen, der Straßenbau, die Leitung des Expropriationsverfahrens zu Straßen- und Eisenbahnzwecken, der fiscalische Wasserbau, bereits vor der Verwaltungsorganisation zur Competenz der Amtshauptmannschaften gehörten (RStO. §§ 68_2, 100, 101, Ges. vom 21. April 1873 p. 275 § 9), oder mit der Organisation der Bezirksverbände (s. d.) zusammenhängen.

II. Für die Städte kl. StO., sowie für das platte Land werden die polizei- und verwaltungsobrigkeitlichen Befugnisse durch die Amtshauptmannschaften ausgeübt, soweit nicht einzelne Zweige derselben

innerhalb bestimmter Grenzen kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmungen in den Städten kl. StO. den Bürgermeistern (s. d.), auf dem Lande den Gemeindevorständen (s. d.) und Gutsvorstehern (s. Selbstständige Gutsbezirke) überwiesen worden sind (VO. vom 22. August 1874 § 1_1, Ges. vom 21. April 1873 p. 275 § 6 pct. 1, 2, 4, 5, 6, kl. StO. art. IV. § 11, RLGO. § 73). Die solchergestalt ausdrücklich an die Gemeindeorgane überwiesenen Polizei- und Verwaltungsgeschäfte sind einzeln namhaft gemacht in art. IV. § 12 der kl. StO., sowie in §§ 74, 84 der RLGO. und haben in diesem Repertorium bei den einschlagenden Capiteln ausdrückliche Erwähnung gefunden.

Ortspolizeibehörden, s. Polizeibehörden.

Ortsregulative. Regulative in polizeilichen Angelegenheiten können sowohl für den ganzen Bezirk einer Amtshauptmannschaft als auch für einzelne Gemeinden erlassen werden; letzterenfalls sind derartige Regulative im Gegensatze zu eigentlichen Ortsstatuten (s. d.) nicht der Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde unterworfen, sondern derselben nur beim Erlasse vorzulegen (s. Strafandrohung).

Ortsrichter, s. Ortsgerichtspersonen.

Ortsschulaufsicht, Ortsschulinspector. Die dem Schulvorstande obliegende Beaufsichtigung der Schule, insbesondere die Beaufsichtigung und Unterstützung der Lehrer, die Beaufsichtigung der ganz oder theilweise aus Gemeindemitteln gegründeten und unterhaltenen Kindergärten und Kinderbewahranstalten, die Revision der Schule, Entgegennahme von Beschwerden gegen die Lehrer, Zurechtweisung und Beurlaubung derselben bis zu 3 Tagen wird im Auftrage des Staates vom Ortsschulinspector ausgeübt (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 §§ 29, 24h i und k, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 51_8). Die Ortsschulaufsicht führt bei Schulen, welche unter Leitung eines Directors stehen, der Schuldirector (s. d.), in den übrigen Fällen der dem Schulvorstande angehörige Geistliche (s. d. II); den mit Leitung kleinerer Schulen beauftragten Lehrern steht die Ortsschulaufsicht dagegen nicht zu (obiges Ges. § 29, obige AVO. §§ 57, 27_2).

Ortsstatute. I. Die Statute der politischen Gemeinden bedürfen zu ihrer Gültigkeit oberbehördlicher Genehmigung, welche in Städten durch das Ministerium des Innern, in Landgemeinden durch die Amtshauptmannschaft mit Bezirksausschuß ertheilt wird (RStO. §§ 2, 3, kl. StO. art. 1, RLGO. §§ 2, 94_1). Die Errichtung von Ortsstatuten ist nur für Städte und Gemeindeverbände vorgeschrieben, für Landgemeinden dagegen nur nachgelassen (RStO. §§ 2, 7, RLGO. §§ 2, 90). Die Gegenstände, welche in Städten localstatutarisch geregelt werden müssen, sind aufgezählt in der RStO. § 6 (Abgrenzung des Stadtbezirks), § 21 (Höhe des etwaigen Einkaufsgeldes), §§ 39, 40_2 (Zahl und Vertheilung der Stadtverordneten), §§ 43, 49, 56 (Wahl der Stadtverordneten), §§ 83, 84 (Zahl, Gehalt, juristische Befähigung und Aufrücken der Stadtrathsmitglieder, Titel Oberbürgermeister), § 105 (Begriff und Pensionirung der Gemeindeunterbeamten), § 128 (Bezirkseinthei-

lung, Bezirksvorsteher, gemischte Ausschüsse), kl. StO. art. IV § 1 (Bestimmungen über die dem Bürgermeister und dessen Stellvertreter etwa beizugebenden Rathsmitglieder). Dagegen ist in Landgemeinden, wenn es zur Aufstellung von Ortsstatuten überhaupt kommt, Bestimmung zu treffen über die Zahl der Gemeindeältesten und Ausschußpersonen (RLGO. § 30_1), über die Zahl der in kleinen Gemeinden zur Gemeindeversammlung zu wählenden Vertreter der Unansässigen (RLGO. § 31), desgleichen über den Gehalt des Gemeindevorstands und der Gemeindeältesten (RLGO. § 63_2). Die Puncte, welche ortsstatutarisch geregelt werden **können**, nennt RStO. §§ 31, 35, 37, 41, 57, 58, 68, 86, 95, 104, 121, 130, kl. StO. art. IV § 2, art. V, RLGO. §§ 25_2, 28_2, 30_6, 33_2, 47, 68, 81.

II. Von den Ortsstatuten zu unterscheiden sind die **Ortsregulative** (s. d.), die **Localbauordnungen** (s. d.), die **Localarmenordnungen** (s. d.), die **Localschulordnungen** (s. d.). Hiernächst ist

1) auch in **kirchlicher** Beziehung die localstatutarische Regelung nachgelassen und kann sich erstrecken auf die Zusammensetzung und Ergänzung des Kirchenvorstands, Functionsdauer der Kirchenvorstandsmitglieder, Einrichtung der Kirchrechnung Regulative über kirchliche Gebühren (s. d.), Begräbniß-, Taufregulative, Gottesackerordnungen (s. d.), Kirchstuhlordnungen (s. d.) &c.; derartige Localstatute bedürfen der Genehmigung der Kircheninspection und, soweit Abweichungen von den Landesgesetzen oder der bestehenden kirchlichen Ordnung beabsichtigt sind, der Genehmigung des Landesconsistoriums (KVO. vom 30. März 1868 p. 204 § 3 sub 1_2, 2_2, § 6_3, § 17_5, § 22_6, MVO. vom 15. October und 5. December 1868 im Cod. Suppl. p. 21, MVO. vom 2. Januar 1869). Auch ortsstatutarische Festsetzungen über Auszeichnung ehrbarer Brautleute bedürfen der Genehmigung des Landesconsistoriums (s. Kirchenfalsa). Für einzelne Gemeinden einer gemischten Parochie (s. d.) sowohl, als für einzelne Bestandtheile einfacher Parochien kann, namentlich wenn es sich um Begräbnißregulative (s. d.) handelt, durch Particularstatut nach Analogie von § 5 des Publicationsgesetzes vom 30. März 1868 p. 201 eine gesonderte Vertretung eingesetzt oder das kirchliche Ortsstatut im Einvernehmen mit der politischen Gemeindevertretung errichtet worden.

2) Ortsstatutarische Regelung **gewerblicher** Gegenstände ist nachgelassen über die gewerblichen Schiedsgerichte (GO. § $120a_3$ in der Fassung des RGes. vom 17. Juli 1878 p. 199), den Besuch der Fortbildungsschule durch unselbstständige Gewerbtreibende bis zum 18. Jahre (eod. § 120_2), die Errichtung von Fabrikvierteln (GO. § 23_3), die Concessionirung von Pfandleihern (s. d.) und Schankwirthen (s. d.) und die Bildung von Zwangscassen für unselbstständige Gewerbtreibende (GO. §§ 141, 141 a, b und c in der Fassung des RGes. vom 8. April 1876 p. 134). Derartige Ortsstatute werden nach Anhören betheiligter Gewerbetreibender auf Grund eines Gemeindebeschlusses gefaßt und unterliegen der Genehmigung der Kreishauptmannschaft (GO. § 142,

ABO. vom 16. September 1869 p. 257 § 55_1); Ortsstatute über gewerbliche Fortbildungsschulen (s. d.) und über Errichtung von Schlachthausanlagen (s. d.) bedürfen jedoch, erstere mit Rücksicht auf die neueren Bestimmungen über gewerbliche Schulen (s. d.) der Genehmigung des Ministerium des Innern; Ortsstatute über Schlachthausanlagen können nach Gehör des Bezirks- bez. Kreisausschusses wieder aufgehoben werden (Ges. vom 11. Juli 1876 p. 305).

Ortssteuereinnehmer, s. Steuereinnehmer.

Ortsstraßen, s. innere Ortsstraßen.

Ortstafeln. Am Eingange jeden Dorfes soll der Name desselben durch hölzerne von der Gemeinde herzustellende Tafeln zur Kenntniß des Reisenden gebracht werden, die Ueberwachung dieser Vorschrift lag bereits vor der Organisation den Amtshauptmannschaften ob (BO. vom 29. Januar 1820 p. 7 §§ 5, 6).

Osterferien, s. Schulferien.

Packlager soll bei Communicationswegen eine Höhe von 12 cm, bei weichem Gestein von 15 cm erhalten; auf das Packlager wird die Fahrdecke (s. d.) gebracht (§ 17 der Anweisung für Straßenunterhaltungsarbeiten vom Jahre 1872).

Packträger, für diese gelten die Bestimmungen über Dienstmanninstitute (s. d.).

Papierfabriken. In diesen Etablissements bleibt mit Ausnahme der ersten Feiertage der 3 hohen Feste, der Bußtage, des Charfreitags und des Todtenfestsonntags an Sonn- und Feiertagen das Fortarbeiten auf dem Holländer, der eigentlichen Papierfabrikationsmaschine und bei Dampfbetrieb auf der Dampfmaschine gestattet (ABO. vom 10. September 1870 p. 317 § 8 pct. 7d, ZKB. von 1873 p. 47).

Papierformat; das von den deutschen Regierungen vereinbarte Papierformat hat 33 cm Höhe und 21 cm Breite (MBO. vom 7. Septbr. 1876).

Papiergeld darf künftig nur auf Grund eines Reichsgesetzes ausgegeben werden (RGes. vom 30. April 1874 p. 39 § 8); im Uebrigen s. Banknoten, Staatspapiergeld, Reichscassenscheine, Falsches Geld.

Parochialanlagen, Parochialaufwand, s. Kirchenanlagen.

Parochialbezirke. Zu Veränderung bestehender und Errichtung neuer Parochien bedarf es der Genehmigung des Landesconsistoriums; der Kirchenvorstand ist hierbei zu hören und zur Stellung von Anträgen auf solche Veränderungen berechtigt (Kirchenges. vom 15. April 1873 p. 376 § 5_{10}, KBO. vom 30. März 1868 p. 204 § 24_1). Die aus dem Parochialverband ausscheidenden Gemeinden bleiben zu den Schulden desselben beitragspflichtig, können jedoch die bisher gemeinschaftlich besessenen Gegenwerthe in Anrechnung bringen; über Differenzen dieser Art wird provisorisch im Verwaltungswege, definitiv im Rechtswege entschieden, während sonstige Entscheidungen über Parochialverhältnisse nur im reinen Verwaltungswege erfolgen (MBO. vom 9. April 1872 im Cod. Suppl. p. 597, Cod. p. 401 p. 409). Die derzeitigen Pa-

rochialbezirke giebt die Bek. vom 28. März 1882 im Conf.B. p. 43. Im Uebrigen s. Gemischte Parochien, Grenzparochien, Parochialzwang.

Parochialcasse. In die Kirchengemeindecasse fließen die bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens (s. d.) von der Kirchengemeinde aufzubringenden Kirchenanlagen (s. d.), sowie die an Stelle der Accidentien und Stolgebühren getretenen kirchlichen Gebühren (s. d.). Aus der Kirchengemeindecasse zu bestreiten ist der gesammte kirchliche Aufwand, soweit die Einnahmen des Kirchenvermögens (s. d.) bez. dieses selbst zu dessen Deckung nicht ausreichen bez. nicht verwendet werden dürfen, einschließlich der den Geistlichen und Kirchendienern an Stelle der Accidentien und Stolgebühren gewährten festen Gehalte (Ges. vom 8. März 1838 p. 266 §§ 1, 2, Kirchliche Handlungen A. II und III); der durch die kirchlichen Gebühren nicht gedeckte Theil der geistlichen Gehalte soll anstatt aus der Kirchengemeindecasse aus den laufenden Einnahmen der Kirchencasse dann bestritten werden dürfen, wenn die laufenden Ausgaben der Kirchencasse und der für den sonstigen Bedarf der Kirchencasse zu gewährende Betrag nicht zu knapp bemessen werden, und insbesondere nicht größere Ausgaben, z. B. kirchliche Bauten, bevorstehen (VO. vom 17. November 1877 im Conf. B. p. 102). Jedenfalls ist über das Kirchenärar und die Kirchengemeindecasse getrennte Rechnung zu führen; einer regelmäßigen Prüfung und Justification der Parochialcassenrechnung bedarf es jedoch nicht, wie andererseits eine besondere Parochialanlagencasse neben der Parochialcasse nicht bestehen soll (VO. vom 17. November 1877 im Conf. B. p. 102, und vom 18. Januar 1878 im Conf. B. p. 5 mit Rechnungsformular p. 7 und Berichtigung desselben p. 25).

Parochialgrenzen, s. Parochialbezirke.

Parochialzwang. A. Der Regel nach sind die Parochianen bezüglich der von ihnen begehrten kirchlichen Handlungen an den Parochialgeistlichen ihres wesentlichen Aufenthaltsorts gewiesen; es kann jedoch Trauung, Aufgebot und Begräbniß, bez. gegen Entrichtung der Eintragsgebühr (s. Begräbnißkosten) auf Wunsch der Betheiligten auch an andern Orten stattfinden; den Einwohnern der Stadt Dresden steht die Wahl der Kirche, in welcher sie beichten und das Abendmahl empfangen wollen, frei, auch sind die Geistlichen der evangelischen Hofkirche daselbst mit gewissen Beschränkungen befugt, in allen Theilen der Stadt die Seelsorge auszuüben und geistliche Handlungen zu verrichten (Generalartikel vom 1. Januar 1580, insbesondere § 8 Schlußs., VO. vom 18. October 1850 p 253, Regulativ vom 7. Juni 1828 p. 56, Trauordnung vom 23. Juni 1881 p. 130 § 17, § 5, § 6).

B. Das von der ev.-luth. Kirche gegen andere Religionsgesellschaften ausgeübte Parochialzwangsrecht, d. h. das Recht, von den in der Parochie sich aufhaltenden Angehörigen einer fremden Confession Gebühren für Ministerialhandlungen zu fordern, welche der Parochialgeistliche nicht verrichtet hat, ist weggefallen (Mand. vom 19. Februar 1827 p. 13 § 65, VO. vom 15. Juli 1863 p. 695,

ersteres die Erblande, letzteres die Oberlausitz, beide die katholische Kirche betreffend, Regulativ vom 7. August 1818 p. 57 § 11, die reformirte Kirche betr.). Die zu Durchführung dieses Grundsatzes erforderliche Abgrenzung der katholischen, bez. evangelischen Pfarrsprengel publicirt für die Erblande Bek. vom 5. Februar 1849 p. 9 mit Nachträgen vom 17. August 1855 p. 526 und vom 26. Januar 1864 p. 40 Abs. 4, für die Oberlausitz Bek. vom 26. Januar 1864 p. 40 mit Nachträgen vom 22. October 1868 p. 1260 und vom 10. Juli 1873 p. 481. Die aus dem Wegfall der Parochialzwangsrechte sich ergebenden Bestimmungen enthält für die katholische Kirche das Mand. vom 19. Februar 1827 p. 13 §§ 46—64 in Verbindung mit Ges. vom 1. November 1836 p. 299, für die reformirte Kirche Regulativ vom 7. August 1818 p. 57 §§ 12—20). Die Zuweisung bezieht sich nur auf Seelsorge und Ministerialhandlungen, giebt aber den Zugewiesenen zugleich das Recht auf Vertretung im Kirchenvorstande der neuen Parochie, während ihnen das Recht auf den Gebrauch der Kirchenstände und Begräbnißplätze ihres Wohnorts gewahrt bleibt (MVO. vom 15. April 1869 im Cod. Suppl. p. 23). Zu den Kirchenanlagen der evangelisch-lutherischen Kirche sind Bekenner eines fremden Glaubens nur insoweit herbeizuziehen, als diese Anlagen nach den Grundsteuereinheiten erhoben werden; die diesfallsigen Beiträge katholischer Confessionsangehöriger können jedoch gegen die im katholischen Kirchenanlagencataster ausgeworfenen Beiträge in Anrechnung gebracht werden (Ges. vom 12. December 1855 p. 659 § 8, Ges. vom 8. März 1838 p. 266 § 21_2, VO. vom 12. März 1872 p. 34, letztere die Oberlausitz betr., VO. vom 4. September 1879 p. 160 § 8_2—$_4$, die Aufrechnung betreffend).

Passivzinsen, s. Schuldzinsen.

Paßwesen. I. Die reichsgesetzlichen Bestimmungen über das Paßwesen enthält RGes. vom 12. October 1867 p. 33. Darnach bedarf es zum Eintritte in das Reichsgebiet, zum Austritte aus und zum Aufenthalte in demselben, vorbehältlich der Verbindlichkeit eines Jeden, sich auf amtliches Erfordern über seine Person genügend auszuweisen, und vorbehältlich vorübergehender Einführung der Paßpflichtigkeit für den Fall, daß die Sicherheit des Reiches, eines Bundesstaates oder die öffentliche Ordnung bedroht erscheint, eines Passes weder für Inländer noch für Ausländer (Ges. §§ 1—3, 9). Auch zur Auswanderung nach überseeischen Plätzen ist die Paßausstellung daher nicht mehr erforderlich (MVO. vom 27. März 1882). Die von der zuständigen Behörde eines Bundesstaates ausgestellten Reisepapiere gelten für das ganze Reichsgebiet, zu welchem Behufe die Benutzung übereinstimmender Formulare vorgeschrieben ist (Ges. §§ 4, 7 und die in der VO. vom 19. November 1859 p. 342 aufgeführten Verträge). Eine Visirung der Pässe findet nicht mehr statt (Ges. § 5). Durch Verträge mit dem Auslande ist gegenseitige Paßfreiheit zugesichert im Verkehre mit Schweden und Norwegen (Bek. vom 4. Januar 1866 p. 3), mit Spanien, Belgien und

den Niederlanden (Bek. vom 21. April 1866 p. 131) und mit Italien (Cent.B. von 1873 p. 281); das Kaiserthum Oesterreich ist den über die Paßkarten (unten II) abgeschlossenen Verträgen beigetreten laut VO. vom 19. November 1859 p. 432; die Behandlung des Paßverkehrs auf dem Bahnhofe Bodenbach regulirt Bek. vom 16. Mai 1851 p. 149 und vom 22. Januar 1859 p. 12.

II. Soweit durch vorstehende Grundsätze nicht erledigt, bestehen die landesrechtlichen Bestimmungen über Ertheilung von Pässen (Regul. vom 27. Januar 1818) und über Paßkarten (VO. vom 30. December 1850 im Ges.- und Verordn.-Bl. von 1851 p. 1) nebst den hierzu ergangenen Vorschriften noch fort. Hiernach ist

1) als Voraussetzung der Paßertheilung im Allgemeinen Unverdächtigkeit der Person und Feststellung der Personenidentität, für die Ausstellung von Paßkarten überdies wesentlicher Wohnsitz im Bezirke der ausstellenden Behörde und Selbstständigkeit des Nachsuchenden zu betrachten, doch können Studirende mit Zustimmung der Universitätsbehörde am Universitätsorte, unselbstständige Familienmitglieder nach erfülltem 18. Lebensjahre auf Antrag des Familienhauptes, Handlungsdiener auf den Antrag ihrer Prinzipale am Wohnorte der letzteren Paßkarten ausgestellt erhalten (Regul. pct. I. 4, obige VO. von 1850 §§ 2—5). Militärpersonen sollen an ihrem jedesmaligen Aufenthaltsorte mit Genehmigung ihrer Militärvorgesetzten Paßkarten erhalten; Wehrpflichtige, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, erhalten über den Eintritt in dieses Alter hinaus Pässe nur gegen Unbedenklichkeitszeugniß des Civilvorsitzenden der Ersatzcommission ihres Gestellungsortes, nach Eintritt in das militärpflichtige Alter nur für die Dauer einer etwa bewilligten Zurückstellung; bei Ausstellung von Auslandspässen an Personen des Beurlaubtenstandes ist darauf zu achten, daß die vorgeschriebene Abmeldung beim Bezirksfeldwebel erfolgt ist (obige VO. vom 30. December 1850 § 3b, Controlordnung vom 29. October 1875 §§ 3_1, 4_3, 7_{10} im Ges.- und Verordn.-Bl. von 1876 p. 145). Bei Ausstellung von Pässen an Ausländer ist zu verlangen, daß dieselben vollkommen unverdächtig sind, unter der ausstellenden Behörde sich bereits längere Zeit aufgehalten haben und daß die von ihnen aus dem Auslande mitgebrachten Papiere von der heimathlichen Behörde oder mit Beziehung auf dieselbe ausdrücklich auf das Ausland gerichtet, auch nach den inländischen Vorschriften für glaubwürdig anzusehen sind (Regul. von 1818 pct. I. 2, pct. III. 1, VO. vom 15. Juli 1829 p. 126 § 2 nebst Strafbestimmung am Schl.). Inlandspässe dürfen ausgestellt werden, wenn der Nachsuchende im Bezirke der auszustellenden Behörde wohnt, keinen Aufenthaltsbeschränkungen unterliegt, insbesondere sich nicht in Untersuchung befindet und die Personenidentität feststeht (MVO. vom 30. Juli 1881 im ZKB. p. 46, DKB. p. 50, SWB. p. 182 und in der Zeitschr. f. V. II. p. 309). In allen Fällen sind als gesetzliche Reisehindernisse im Sinne vom § 1_2 des Paßgesetzes Polizeiaufsicht, gerichtliche Untersuchung,

Militärpflichtigkeit, die Absicht, sich einer gesetzlichen Alimentationsverpflichtung (Armenordnung § 5, BGB. § 1630 ff., § 1837 ff.) zu entziehen, und der Mangel vormundschaftlicher Genehmigung zu betrachten (MVO. vom 27. März 1882).

2) Ausstellungsberechtigt sind die Sicherheitspolizeibehörden (s. d.) des Wohnorts, für die im Auslande lebenden Sachsen die des sächsischen Geburtsorts (Regul. von 1818 pct. I. 2, VO. vom 15. März 1845 p. 60, obige VO. vom 30. December 1850 § 6, VO. vom 30. April 1851 p. 99 und vom 15. November 1861 p. 502, MBeschl. vom 11. März 1881 in der Zeitschr. f. V. II p. 179). Die Kreishauptmannschaften sind ermächtigt, den Bürgermeistern kl. StO. die Befugniß zur Ausstellung von Reisepässen und Vorweisen (nicht Paßkarten) an Ortseinwohner unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufsrechts zu ertheilen (MVO. vom 26. Februar 1875). Zur Ausstellung von Inlandspässen sind sämmtliche Bürgermeister kl. StO. berechtigt (obige MVO. vom 30. Juli 1881).

3) Form und Dauer der Pässe anlangend, so werden Auslandspässe in der Gestalt eines kleinen Buches in Sedezformat unter Aufnahme des vollen Namens, des Signalements, des Reisezziels und des Tages, mit dessen Ablauf die Gültigkeit des Passes erlischt, ausgefertigt (Regul. von 1818 pct. I. 3 und 4, VO. vom 28. November 1864 p. 427 §§ 1, 2). Paßkarten werden in der Form von Karten für die Dauer eines Kalenderjahres nach Maaßgabe der Bestimmungen in §§ 9, 10 obiger VO. vom 30. December 1850 ausgestellt. Inlandspässe haben die Form einer von den Paßkarten leicht unterscheidbaren Karte; zur Ausstellung von Pässen soll eisenhaltige, nicht blaue oder violette Tinte verwendet werden (MVO. vom 1. Februar 1881 im SWB. p. 33, ZKB. p. 9, DKB. p. 8).

4) Sonstige Bestimmungen: Ueber die ausgestellten Auslandspässe sind vollständige Journale, über die Paßkarten außerdem besondere Verzeichnisse zu halten (VO. vom 15. Juli 1829 p. 126, VO. vom 30. December 1850 § 11). Die Gebühren betragen für Inlandspässe 50 Pf., für Auslandspässe einschließlich des Stempels 1,25 *M*, für Paßkarten 1 *M* (VO. vom 13. December 1876 p. 740 § 1, VO. vom 29. December 1859 p. 381, obige MVO. vom 1. Februar 1881). Die Lieferung der Formulare erfolgt durch das Gendarmeriewirthschaftsdepôt (VO. vom 13. December 1876 p. 740 §§ 2, 3, obige VO. vom 30. December 1850 § 15, obige MVO. vom 1. Februar 1881). Reiselegitimationen, welche von im Auslande lebenden Sachsen erbeten werden, sind innerhalb Deutschlands behufs Prüfung der Personenidendität, der sonstigen Unbedenklichkeit der Aushändigung und Beifügung des Signalements an die Wohnortsbehörde zur Aushändigung zu senden; an die Kreishauptmannschaft behufs Weiterbeförderung an das Ministerium des Innern sind dieselben zu senden, wenn der Nachsuchende sich außerhalb Deutschlands aufhält, oder die Vermittelung im diplomatischen Wege (s. d.) nachgesucht worden ist, oder gegen die Zusendung an die Wohn-

ortsbehörde Bedenken vorliegen (s. ZKB. von 1866 p. 75, p. 94 und die besonderen Vorschriften für den Verkehr mit Rußland im SWB. von 1874 p. 61); für Pässe, welche den in Rußland sich bereits aufhaltenden Deutschen nachgesendet werden, ist das Visum einer russischen Mission oder Consulatsbehörde nicht erforderlich, sondern lediglich zum Ueberschreiten der Grenze (MVO. vom 8. Januar 1875 im ZKB. p. 3). Auch den in Oesterreich lebenden Sachsen können Pässe direct zugesendet werden (MBeschl. vom 11. März 1881 in der Zeitschr. f. V. II. p. 179). Im Uebrigen s. Legitimationspapiere.

Patente, s. Erfindungspatente, Schifferpatente, Schiffspatente.

Pathen, s. Taufzeugen.

Patronat und Collatur A. über Kirchen und kirchliche Stiftungen:

I. Bei landesherrlichem Patronat gebührt die Besetzung geistlicher Stellen (s. Geistliche VI), welche mit einer Superintendentur nicht verbunden sind, dem Landesconsistorium; lehnt der Kirchenvorstand alle vom Landesconsistorium vorgeschlagenen Bewerber ab, so erfolgt die Besetzung durch die in evangelicis beauftragten Staatsminister; denselben gebührt die Anstellung der Geistlichen an der evangelischen Hofkirche und der Superintendenten, wobei dem Landesconsistorium das Vorschlagsrecht zukommt; die Wahrnehmung und Ausübung der landesherrlichen Verwaltungsrechte in Ansehung des Vermögens (s. Kirchenvermögen B) der dem landesherrlichen Patronate unterstehenden Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Anstalten, insbesondere die Genehmigung zu allen hierbei vorkommenden kirchlichen Bauten gebührt dem Landesconsistorium (Kirchengeś. vom 15. April 1873 p. 376 § 5 pct. 9, 10 und 20, AVO. vom 22. Juni 1875 p. 271 § 7_3).

II. Ueber Privat-Patronat und Collatur gelten die bisherigen Bestimmungen, wie solche in § 10 der Beilage sub ⊙ zum Ges. vom 11. August 1855 p. 150 zusammengestellt sind, im Wesentlichen fort (Ges. vom 21. April 1873 p. 275 § 34_1), jedoch ergeben sich aus der neueren Gesetzgebung folgende Modificationen: Die Bestimmungen der Beilage ⊙ über die Ernennung (das eigentliche Collaturrecht) und Einführung der Designirten in das Amt modificiren sich nach den neueren Bestimmungen über das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen (s. Geistliche VI, Kirchschulstellen B), wonach mit gewissen Ausnahmen, welche im Falle des Devolutionsrechts, der Fristversäumniß und der Bestellung von Hülfsgeistlichen eintreten, die Bewerbung beim Collator zu erfolgen, dieser dem Kirchenvorstande drei von ihm geeignet befundene Bewerber zu benennen, zur Gastpredigt Einladung zu erhalten, den Gewählten dem Landesconsistorium zu präsentiren, nach erfolgter Annahme der Designation durch letzteres die Vocationsurkunde auszufertigen und bei der Einweisung auszuhändigen hat; in Städten RStO. wird das Collaturrecht durch den Stadtrath und, wo dieser mit den Stadtverordneten zum Stadtgemeinderathe (s. d.) verschmolzen ist, durch den letzteren ausgeübt (RStO. §§ 117, 98 jct. 68). Von jeder Erledigung der ihrer Collatur unterstehenden geistlichen Stellen sind die Collatoren

durch die Superintendenten in Kenntniß zu setzen (VO. vom 22. November 1881 im Cons. B. p. 290). Die Ehrenrechte des Patrons, insbesondere das Recht der Fürbitte, der Kirchentrauer (s. d.), und des Ehrenplatzes in der Kirche, bestehen fort (Beilage sub ⊙ § 10_3). Das dem Kirchenpatron zustehende Schutz- und Aufsichtsrecht erleidet diejenigen Beschränkungen, welche sich aus der Einsetzung der Kirchenvorstände ergeben; der Patron hat im Kirchenvorstande Sitz ohne Stimme, ist von der Verwaltung jeder Zeit Kenntniß zu nehmen berechtigt, zu Versammlungen des Kirchenvorstandes, wenn er innerhalb Landes wohnt, einzuladen, kann Beschlüsse des Kirchenvorstandes, welche er bedenklich findet, zur Entscheidung der Kircheninspection bringen und alle diese Rechte, mit Ausnahme der Theilnahme an den Sitzungen, durch Stellvertreter ausüben, s. KVO. vom 30. März 1868 p. 204 §§ 5, $26a_5$ und Beilage sub ⊙ § 10_4, § 17, soweit nicht durch die Bestimmungen über Verwaltung des Kirchenvermögens (s. d. B), Pfarrlehns (s. d. VI) und über Kirchrechnungen (s. d.) erledigt. Für Mandatare patronatsberechtigter Stiftungen gilt obiges Stellvertretungsrecht nicht; hierüber und über die Rechte der nicht patronatsberechtigten selbstständigen Güter s. d. B. Von der Stimmberechtigung bei Wahlen zum Kirchenvorstande (s. d. C II 1) ist der Patron nicht principiell ausgeschlossen. Die Patronatsrechte des Hauses Schönburg (s. d.) richten sich, abgesehen von dem ihm im weiteren Umfange zustehenden Rechte auf Kirchentrauer (s. d.) nunmehr lediglich nach den allgemeinen Bestimmungen. Römisch-katholischen Besitzern patronatsberechtigter Güter stehen die Patronatsrechte in gleicher Weise zu, wie evangelisch-lutherischen (Rescript. vom 28. Juli 1807 im Cod. p. 205).

B. Das Patronat- und Collaturrecht über die **Schulen** steht in Orten, an deren gesammten Volksschulen der confessionellen Mehrheit mindestens 10 Lehrer angestellt sind, dem Gemeinderathe, bez. dem Stadtgemeinderathe II. StO., in Städten RStO. dem Stadtrathe bez. Stadtgemeinderathe, bei allen andern Stellen dem Cultusministerium zu; der Collator hat dem Schulvorstande 3 geeignete Bewerber vorzuschlagen, von welchen der Schulvorstand bez. nach erfolgter Probe (s. d.) einen auswählt; der Designirte wird vom Bezirksschulinspector der obersten Schulbehörde präsentirt und von dieser confirmirt, worauf der Bezirksschulinspector ihn verpflichtet und einweist; die Vocation (s. d.) wird vom Collator ausgestellt. Auf das Cultusministerium geht das Besetzungsrecht über, wenn der Collator nicht mindestens drei Bewerber vorschlagen kann, wenn nicht mindestens ein Bewerber vorhanden, den Collator und Schulvorstand geeignet befinden, wenn der Schulvorstand alle vom Collator vorgeschlagenen als ungeeignet ablehnt und wenn der Collator innerhalb vierwöchiger Frist von dem Vorschlagsrechte keinen Gebrauch macht; die selbstständige Designation gebührt dem Collator, wenn der Schulvorstand binnen 3 Tagen nach der letzten Probe sich nicht erklärt; Vicare bestellt der Bezirksschulinspector ohne Betheiligung des Collators, Hülfslehrer (s. d.) die Inspection (Ges. vom 26. April

1873 p. 350 §§ 19, 20, RStO. § 117, wodurch § 10 der Beilage sub ⊙ zum Ges. vom 11. August 1855 p. 150, soweit auf die Schule bezüglich, sich erledigt). Die Schönburgischen Collaturrechte (§ 37_3 der AVO. vom 25. August 1874 p. 155) sind weggefallen (Receß vom 29. October 1878 p. 393 § VIII F, MVO. vom 9. Januar 1879 im Cod. Suppl. p. 434). Die Ausschreibung erledigter Stellen erfolgt mit Ausnahme der Städte RStO. durch den Bezirksschulinspector allein, an diesen sind daher die Erledigungsanzeigen zu richten (VO. vom 4. August 1875 p. 310 pct. 1); die Erledigungsanzeigen sind kostenfrei im redactionellen Theile der Leipziger Zeitung zusammenzustellen, im Dresdner Journal sowie in der sächsischen Schulzeitung abzudrucken und an die erstere in der Regel einzeln einzusenden (MVO. vom 13. December 1875). Wenn der Schulbezirk mehrere Gemeinden umfaßt, so hat der Stadtrath, bez. Gemeinderath desjenigen Ortes das Vorschlagsrecht, in welchem die Schulanstalt liegt, wenn die sonstigen Voraussetzungen für sein Vorschlagsrecht (s. oben) vorhanden sind (MVO. vom 16. Januar 1875 in der Zeitschr. f. V. 41 p. 473). An der Abstimmung über die Wahl ihres Nachfolgers haben die dem Schulvorstande angehörigen Lehrer nicht Theil zu nehmen (MVO. vom 27. Mai 1876 in der Zeitschr. f. V. 43 p. 458). Besondere Bestimmungen gelten über die Besetzung von Kirchschulstellen (s. d. sub B).

Pechsiedereien sind Gewerbeanlagen im Sinne von § 16 der GO. (RGes. vom 2. März 1874 p. 19).

Peitschenknallen. Wer auf öffentlichen Wegen durch unnöthiges Peitschenknallen das Scheuwerden von Zug- oder Reitthieren veranlaßt, wird mit Geld bis zu 60 ℳ oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft (VO. vom 9. Juli 1872 p. 347 § 1_{13}, StGB. § 366_{10}). In anderen Fällen ist die Strafbestimmung von § 360_{11} des StGB. (grober Unfug) anwendbar.

Pensionate, s. Privatunterrichtsanstalten III.

Pensionen, Pensionirung. Die Pension unterliegt rücksichtlich der staatlichen und communlichen Besteuerung, der Abtretung, Verkümmerung und Pfändung denselben Bestimmungen wie das Diensteinkommen (s. d.); der in den Pensionsgesetzen begründete Abzug beim Verzehren der Pension im Auslande findet gegenüber Oesterreich nicht Statt (VO. vom 26. November 1852 p. 321). Auch die Bestimmungen über Anrechnung der Militärdienstzeit sind für Staatsdiener, Geistliche, Lehrer und zum Theile auch für Communalbeamten dieselben (s. Dienstzeit). Besondere Bestimmungen sind über Staatsdienerpensionen (s. d.), Lehrerpensionen (s. d.) und Militärpensionen (s. d.), über die Pensionen der Geistlichen (s. d. IX), Professoren der Universität (s. d.), Mitglieder des Stadtraths (s. d.) und niederen Gemeindebeamten (s. d.) ergangen.

Percussionsstöcke, s. Waffen.

Pericopenbuch, s. Predigten.

Perlenfischerei ist in Sachsen Regal (Ges. vom 15. October 1868 p. 1247 § 2_2).

Personenstand, s. Geburtsfälle, Civilehe, Sterbefälle.

Petitionsrecht. Ein Jeder hat das Recht, Vorstellungen an den König unmittelbar zu richten (VO. vom 7. November 1831 p. 323 pct. 3), die Ueberbringung von Massenpetitionen ist dagegen verboten (Ges. vom 22. November 1850 p. 264 § 14). Die Stände haben das Recht, in Bezug auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge vorzulegen; gleiche Anträge und Wünsche kann jedes Kammermitglied in seiner Kammer vorbringen, welche letztere zu erwägen hat, ob sie dieselben in nähere Erwägung ziehen und demgemäß den Beitritt der andern Kammer veranlassen will; im Falle des Einverständnisses der andern Kammer gelangen dieselben alsdann an den König; die Anbringung der Petitionen hat schriftlich zu erfolgen (VU. § 109, Landtagsordnung vom 12. October 1874 p. 378 § 23). Auf jeden von den Ständen an den König gerichteten Antrag wird ihnen eine Entschließung, bei Ablehnung unter Angabe der Gründe ertheilt (VU. § 113). Die Regierung kann Vorberathung ständischer Anträge durch eine ständische Deputation (s. d.) verlangen (Landtagsordnung § 15_1 b). Besondere Bestimmungen gelten über Anträge auf Verfassungsänderungen (s. d.).

Petroleum, s. Mineralöle, Medicinalpolizei II.

Pfändung, s. Zwangsvollstreckung.

Pfandleiher. 1) Der Gewerbebetrieb der Pfandleiher bedarf der Erlaubniß; dieselbe ist zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun, in denjenigen Ortschaften, in welchen dieß durch Ortsstatut (s. d. II 2) festgesetzt wird, überdieß beim Mangel eines Bedürfnisses; als Pfandleihbetrieb gilt auch der gewerbsmäßige Verkauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts (GO. § 34 Abs. 1 und 2, §§ 35_2, 38_1 in der Fassung des RGes. vom 23. Juli 1879 p. 267, VO. vom 31. Juli 1879 p. 313 pct. II).

2) Der Maximalzinsfuß, über welchen hinaus jede Vergütung ausgeschlossen ist, beträgt bis zu 30 ℳ 24 %, darüber 12 %. Die Fälligkeit des Darlehns tritt nicht vor Ablauf von 6 Monaten ein, die Einlösung ist jeder Zeit gestattet. Der Pfandleiher hat jedes Pfandgeschäft in ein von der Sicherheitspolizeibehörde (s. d.) zur Verwendung genehmigtes, amtlich zu untersiegelndes und der Behörde zur jederzeitigen Einsicht offen zu haltendes Pfandbuch einzutragen und über jedes Geschäft einen Pfandschein auszustellen. Jede Veränderung des Geschäftslocals ist der Polizeibehörde anzuzeigen. Die Versteigerung erfolgt am Sitze des Geschäfts öffentlich durch verpflichtete Auctionatoren nach vorheriger Bekanntmachung in einem von der Polizeibehörde hierzu bestimmten Blatte, und nicht vor Ablauf von 4 Wochen nach eingetretener Fälligkeit. Der Pfandleiher hat sein Lager gegen Feuer zu versichern und ist bei Untergang des Pfandes klaglos. Verabredungen gegen vorstehende Bestimmungen zu Gunsten des Pfandleihers sind nichtig. Im Bedürfnißfalle können durch Regulativ oder Instruction

noch weitere Bestimmungen getroffen werden. Pfandleihanstalten der Gemeinden unterliegen vorstehenden Bestimmungen nicht, bedürfen aber ministerieller Genehmigung (GO. § 38_1 in der Fassung des RGes. vom 23. Juli 1879 p. 267, Ges. und AVO. vom 21. April 1882 p. 97, p. 100).

3) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen sub 1 werden gerichtlich mit Geld bis zu 300 ℳ event. Haft (GO. § 147_1 in der Fassung des RGes. vom 17. Juli 1878 p. 199), Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen sub 2 sowie gegen § 475_2, § 496 des bürgerlichen Gesetzbuchs mit Geld bis zu 150 ℳ oder Haft bestraft (StGB. § 360_{12} in der Fassung des RGes. vom 24. Mai 1880 p. 109, Ges. vom 21. April 1882 p. 97 § 15).

Pfarramtliche Handlungen, s. Kirchliche Handlungen.

Pfarramtliche Zeugnisse, Pfarrarchive, s. Kirchenbücher.

Pfarrer, s. Geistliche.

Pfarrfelder, s. Pfarrlehn.

Pfarrgebäude, s. Kirchliche Gebäude II.

Pfarrlehn, Pfarrstelleneinkommen. I. Das gesammte Einkommen der geistlichen Stellen ist, soweit es nicht mit den geistlichen Lehnen in Zusammenhang steht, nicht aus dem Kirchenvermögen, nicht aus Stiftungen oder sonstigen zum Substantialvermögen der betreffenden Stelle gehörigen Ablösungs= und andern Capitalien herrührt, zur Fixation gelangt; an Stelle dieser Bezüge erhalten die Geistlichen einen aus der Kirchengemeindecasse zu zahlenden festen Gehalt, wogegen ihnen die Verpflichtung auferlegt ist, für keine in ihr Amt einschlagende kirchliche Handlung (s. d. A), für welche durch die Fixation Entschädigung eingetreten ist, eine Gegenleistung anzunehmen.

II. Bei Erledigung geistlicher Stellen werden dieselben mit einer die Höhe des Einkommens andeutenden Classenziffer im Consistorialblatte ausgeschrieben, wobei die I. Classe ein Einkommen bis zu 1800 ℳ bezeichnet, und das Einkommen jeder folgenden Classe um je 600 ℳ ansteigt (VO. vom 8. September 1875 und vom 27. December 1878 im Conf.B. Jahrg. 1875 p. 51, Jahrg. 1879 p. 1). Die Erledigungs= und Besetzungsanzeigen der Superintendenten sind in doppelten Exemplaren einzureichen (Conf.B. von 1876 p. 2).

III. Ueber das Einkommen der geistlichen Stellen sind im Jahre 1878 Stellencataster zu prüfen, vom Landesconsistorium festzustellen gewesen und nunmehr von den Superintendenten auf Grund der bei ihnen eingehenden Anzeigen über eingetretene Veränderungen fortzuführen, auch haben die Superintendenten auf Grund dieser Anzeigen alljährlich im September Anzeigen nach vorgeschriebenem Formulare an das Landesconsistorium zu erstatten (V. vom 19. August und 12. October 1878 im Conf.B. p. 72, p. 100, und soweit hierdurch nicht erledigt AVO. vom 16. April 1872 p. 112 § 3).

IV. Die bisherigen Staatszulagen zu geringer dotirten geistlichen Stellen (s. III. Auflage) dauern nur noch als persönliche fort; auch

künftig sollen Staatszulagen an Inhaber der Stellen von 1800—3000 M, jedoch nur als persönliche, gewährt werden; bei der Erhöhung der Minimalstellen auf mindestens 1800 M hat es zu bewenden (VO. vom 17. März und 8. April 1882 im Consf.B. p. 25, p. 40).

V. Die weiteren materiell rechtlichen Bestimmungen betreffen die geistlichen Gebäude (s. kirchliche Gebäude II), die öffentlichen Abgaben der Pfarrlehne und der Geistlichen (s. d. X), die Abtretung, Pfändung und Verkümmerung des Diensteinkommens (s. d.), das Einkommen bei Pfarrvacanzen (s. d.), die Pfarrwaldungen (s. d.) und die Vertretung des Pfarrlehns bei Wahlen zum Gemeinderathe (s. d. II).

VI. Competenzverhältnisse:

1) die Competenz des Kirchenvorstandes und der Kircheninspection anlangend, so hat der Kirchenvorstand zwar für Erhaltung der geistlichen Lehne Sorge zu tragen, über Erhaltung und pflegliche Benutzung derselben die nächste Aufsicht zu führen, bei Veränderung oder Verminderung der Substanz sich gutachtlich zu äußern, in die Verwaltung der zum Pfarrlehne gehörigen Grundstücke und Fonds selbst aber nicht einzugreifen, vielmehr steht die Vertretung lediglich der Kircheninspection zu (KVO. vom 30. März 1868 p. 204 §§ 1, 22_2, $26a_4$). In allen Angelegenheiten, in denen die Bestellung von Actoren erforderlich erscheint, hat die Kircheninspection über die zu wählende Persönlichkeit Bericht an das Landesconsistorium zu erstatten (VO. vom 9. October 1841 p. 239). Zu Ausleihung und Einziehung von Pfarrlehnscapitalien bedarf es der Genehmigung der Inspection (MVO. vom 12. November 1868 und VO. vom 13. Februar 1845 p. 36). Zur Niederreißung von Pfarrgebäuden genügt die Genehmigung der Inspection, wenn das wegzureißende Gebäude sofort durch ein neues ersetzt werden soll, andernfalls ist Bericht an das Landesconsistorium zu erstatten (MVO. vom 11. März 1869 im ZKB. p. 27 und Cod. Suppl. p. 29). Für Pfarrlehnsgrundstücke sind Grundbuchsfolien anzulegen, deren Anerkennung mit Genehmigung der Kircheninspection durch die Stelleninhaber erfolgt (MVO. vom 3. April 1865, 10. März 1866 und 28. Februar 1870 im Cod. Suppl. p. 6). Auch die Bewirthschaftung der Pfarrwaldungen (s. d.) erfolgt unter Aufsicht der Kircheninspection, bei Pfarrvacanzen (s. d.) entscheidet die Kircheninspection über die an die vicarirenden Geistlichen zu gewährenden Remunerationen, während zur Verausgabung von Verlägen der Kirchenvorstand ermächtigt ist. Die weltlichen Coinspectionen haben in Sachen der Pfarrlehne mit Ausnahme des Ansatzes von Pauschquantis für außerordentliche Bemühungen und von Separatgebühren kostenfrei zu expediren (Ges. vom 2. April 1844 p. 141 §§ 1, 3, AVO. vom 2. April 1844 p. 143, Gebührentaxe vom 24. September 1876 p. 438 sub III. 6), die Ephoren expediren ebenfalls kostenfrei (VO. vom 10. Januar 1839 p. 16, VO. vom 13. Juli 1862 p. 298 § 25).

2) Der Kirchenpatron ist bei allen wichtigen Veränderungen hin-

sichtlich des Pfarrlehns mit seiner Erklärung zu hören (Beilage sub ⊙ zum Ges. vom 11. August 1855 p. 150 § 10_4 a).

3) Dem Landesconsistorium gebührt die Oberaufsicht, Wahrnehmung und Ausübung der landesherrlichen Verwaltungsrechte in Ansehung der Pfarrlehne, die Genehmigung zur Veräußerung von Grundeigenthum und nutzbaren Rechten und zur Verwendung von Capitalien (Kirchenges. vom 15. April 1873 p. 376 § 5 pct. 19—21). Den in evangelicis beauftragten Staatsministern ist jede Veränderung des Pfarrlehns, zufolge deren das Vermögen und das Einkommen zu einem andern, als dem stiftungsmäßigen Zwecke verwendet werden soll, jede Veräußerung von Grundeigenthum und nutzbaren Rechten, ausgenommen die Fälle des Tausches, der Expropriation oder der Grenzberichtigung, vom Landesconsistorium zur Beschlußfassung vorzulegen (Kirchenges. vom 15. April 1873 p. 376 § 7 d und e). Die Cultusministerialcasse (s. d.) verwaltet und verzinst die zum Pfarrlehn gehörigen Ablösungscapitale und Landrentenbriefe.

Pfarrsprengel, s. Parochialbezirke.

Pfarrstellen, s. Pfarrlehn.

Pfarrvacanz. Nach Erledigung eines geistlichen Amtes hat der Ephorus ohne Verzug einen ständigen Vertreter (vicarius perpetuus) sowie die Sonn- und Festtage zu bestimmen, an welchen durch auszuschreibende Vacanzprediger Predigten zu halten sind; die letzteren haben außer dem Gottesdienste auch alle anderen auf diese und je die beiden nächstfolgenden Tage fallenden kirchlichen Amtsverrichtungen vorzunehmen, soweit sie nicht dem vicarius perpetuus obliegen oder, wie z. B. die Führung der Kirchenbücher, vom Kirchschullehrer versehen werden können; den Vorsitz im Kirchenvorstande führt während der Vacanz der vom Kirchenvorstande gewählte Stellvertreter, soweit nicht das Pfarramt einem bestimmten Geistlichen (s. d. IV) zur interimistischen Verwaltung ständig übergeben ist (VO. vom 19. Januar 1878 im Conf.B. p. 10). Die Einkünfte der Stelle sind bei Erledigung der Stelle durch Tod den Relicten während der Gnadenzeit (s. d.) fortzugewähren, jedoch haben dieselben die im Amte begründeten Ausgaben sowie die Kosten für Wohnung, Beköstigung und Fortkommen der vicarirenden Geistlichen zu tragen; bei in anderer Weise eintretender Erledigung der Stelle oder bei Fortdauer der Vacanz über die Gnadenzeit hinaus ist eine Vacanzcasse zu bilden, aus welcher zunächst die Kosten für Versorgung des geistlichen Amtes zu tragen sind; soweit dies baare Verläge sind, ist der Kirchenvorstand zu deren Verausgabung ermächtigt, dagegen gebührt die Entschließung über die an die Vacanzgeistlichen zu gewährenden Remunerationen der Kircheninspection, die Entschließung darüber, ob und inwieweit das Vacanzeinkommen auch zum Besten der betreffenden Stelle, zur Ausführung von Bauten oder zu andern kirchlichen Zwecken zu verwenden sei, dem Landesconsistorium; für Vacanzpredigten ist außer dem Aufwande für Beköstigung, Fortkommen und sonstige Reisekosten eine besondere Remuneration in der Regel nur dann

zu gewähren, wenn der Vacanzprediger an demselben Tage auch am Pfarrorte zu predigen oder seinem dortigen Stellvertreter eine Vergütung zu gewähren hatte (VO. vom 19. Januar 1878 und vom 21. Januar 1879 im Conf.B. Jahrg. 1878 p. 10, Jahrg. 1879 p. 18). Kommt es hiernach zur Gewährung von Remunerationen, so sollen dieselben als Aversionalquantum, nicht für jede einzelne Bemühung, ausgeworfen werden; das Verzeichniß der Vacanzarbeiten ist daher ohne speciellen Kostenansatz einzureichen (VO. vom 15. October 1879 im Conf.B. p. 95). Stellenzulagen werden während der Vacanz nicht fortgewährt, sind aber auch inzwischen nicht zu versteuern. Etwaige Sustentationsquanta für ihrer Stelle entsetzte Geistliche (f. d. III) sind bis zur Wiederbesetzung der Stelle aus dem Amtseinkommen zu zahlen.

Pfarrwaldungen. Für Bewirthschaftung von Pfarrwaldungen bedarf es zunächst eines Wirthschaftsplanes, welcher bei einem Gesammtbestand von 20 und mehr ha speciell, bei einem Gesammtbestand von 10 ha ab wenigstens in den allgemeinen Grundzügen aufzustellen ist; die Bewirthschaftung ist unter Leitung eines technisch gebildeten Forstbeamten zu stellen, welcher die Forstrechnungen zu führen, Jahresberichte an die Kircheninspection zu erstatten und unter dessen Zuziehung die Inspection nach Ablauf der Wirthschaftsperiode die Revision des Waldes vorzunehmen hat; für Waldungen unter 10 ha ist die Uebertragung wenigstens der allgemeinen Leitung der Bewirthschaftung an einen technisch gebildeten Forstbeamten und periodische Revision des Waldes durch letzteren anempfohlen; hiernächst soll auf Umwandlung der Naturalholzdeputate (f. d.) hingearbeitet, die Verwandlung isolirt liegender Parzellen in Feld oder Wiese in Erwägung gezogen und für den nöthigen Forstschutz gesorgt werden, jedoch zu derartigen Verwandlungen, ingleichen zu außerodentlichen Holzschlägen, wie dies bereits bezüglich der Kirchenwaldungen vorgeschrieben ist, die Genehmigung des Landesconsistoriums eingeholt werden (VO. vom 26. Februar 1875 im Conf.B. p. 12, Kirchengef. vom 15. April 1873 p. 376 § 5 pct 22). Die Wirthschaftskosten sollen in keinem Falle vom Capitale, sondern zunächst vom Erlöse nach Abzug der Deputathölzer, und wenn ein solcher nicht verbleibt, von den Zinsen der Holzcapitale bestritten werden (ZKB. von 1866 p. 1). Im Uebrigen f. Waldungen.

Pfefferkuchen, f. Farben, Medicinalpolizei II.

Pferdeaushebung. Zu Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Dienste für tauglich erklärten Pferde gegen Ersatz des vollen Werthes der Militärbehörde zu überlassen (f. RGef. vom 13. Juni 1873 p. 129 §§ 3_{2}, 25--27 und die dort aufgeführten Befreiungsgründe). Das hierbei zu beobachtende Verfahren sowohl als die bestehende Organisation ordnet für Sachsen die VO. vom 1. März 1877 p. 151. Hiernach zerfällt

I. das Verfahren in die Vormusterung, Musterung und Aushebung.

Die Vormusterung bezweckt die nöthige Uebersicht über den vorhandenen Pferdebestand im Frieden zu erhalten und findet von 6 zu 6 Jahren durch die für jeden Aushebungsbezirk bestellte Vormusterungscommission unter Einladung der Mitglieder der Musterungscommission welche über ihre Obliegenheiten gehörig zu informiren sind, an Musterungsorten Statt (obige VO. §§ 1—7, 15, MVO. vom 1. Juni 1881 pct. 1). Die Musterung erfolgt im Falle der Mobilmachung behufs Auswahl des auf den Aushebungsbezirk repartirten Pferdebedarfs durch die für je einen Musterungsbezirk bestellte Musterungscommission an den Musterungsorten, worauf die von der Musterungscommission gewählten Pferde der Aushebungscommission zur Aushebung zuzuführen sind (obige VO. §§ 8—22). Die Aushebung besteht in nochmaliger Prüfung der bei der Musterung ausgewählten Pferde, in der Auswahl, Abschätzung und Abnahme derselben durch die für je einen Aushebungsbezirk bestehende Aushebungscommission, bez. die derselben beigegebenen Taxatoren, worauf die Entschädigung durch Anweisung des Kriegsministeriums auf das Kriegszahlamt für Rechnung der Generalkriegscasse erfolgt (VO. vom 1. März 1877 §§ 25—38, VO. vom 23. September 1880 p. 135). Die Civilcommissare sind autorisirt, die Musterung ganz ausfallen zu lassen; auch wo Musterung erfolgt, sind jedoch alle kriegsbrauchbaren Pferde der Aushebungscommission vorzuführen (MVO. vom 1. Juni 1881 pct. 2 und 5).

II. Die Organisation anlangend, so bildet jeder amtshauptmannschaftliche Bezirk und jede der drei eximirten Städte (s. d.) einen Aushebungsbezirk (VO. vom 23. September 1880 p. 135 § 23); die Aushebungscommission sowohl als die Vormusterungscommission besteht aus dem Amtshauptmann, bez. dem für die eximirten Städte hierzu beauftragten besonderen Beamten und einem vom Kriegsministerium zu ernennenden Officiere; der Aushebungscommission sind ein Roß- oder Thierarzt und 3 von der Bezirksversammlung, bez. den Gemeindevertretungen der eximirten Städte nebst ebensoviel Stellvertretern zu wählende Taxatoren (VO. vom 23. September 1880 § 24, VO. vom 1. März 1877 §§ 1, 25) beigegeben. Die Musterungsbezirke bildet der Civilvorsitzende der Aushebungscommission; die Musterungscommission besteht aus drei pferdekundigen Personen, welche nebst ebensoviel Stellvertretern von 6 zu 6 Jahren durch die Bezirksversammlungen, bez. die Gemeindevertretungen der eximirten Städte gewählt werden und denen der Civilvorsitzende der Aushebungscommission einen Thierarzt beiordnet (VO. von 1877 §§ 12, 13). So lange außer den wirklichen Mitgliedern der Musterungscommission wenigstens noch ein Stellvertreter vorhanden ist, sollen die Ersatzwahlen für diese Commissionen bis zu der nächsten, durch andere Bezirksangelegenheiten bedingten Berufung des Bezirkstages ausgesetzt bleiben (MVO. vom 30. November 1874). Die Wahl hat jedes Mal beim Beginne desjenigen Jahres zu erfolgen, für welches vom Kriegsministerium die Vormusterung anberaumt wird (MVO. vom 1. Juni 1881 pct. 4).

Pferdeausstellungen, über diese gelten die veterinärpolizeilichen Bestimmungen für Viehmärkte (s. d.).

Pferdekrankheiten, s. Viehseuchen.

Pferdemärkte, s. Viehmärkte.

Pferdemusterung, s. Pferdeaushebung.

Pferdeschlächtereien. Für Ausnutzung gefallener oder krankheitshalber getödteter Pferde zu andern als Nahrungszwecken gelten die Bestimmungen über Abdecker (s. d.). Zu Zwecken menschlicher Nahrung dürfen die Abdecker Pferde überhaupt nicht schlachten; Anderen ist die Pferdeschlächterei nur mit den in den Vorschriften über Viehseuchen (s. d.) ausgesprochenen Beschränkungen in der Art der Verwerthung und gegen die dort ausgesprochene Anzeigepflicht bei Krankheit und Krankheitsverdacht, im Uebrigen aber nur unter der Voraussetzung gestattet, daß die Schlächtereien dem für Gewerbeanlagen (s. d.) im Sinne von § 16 der GO. geordneten Verfahren unterworfen, insbesondere von öffentlichen Straßen entfernt errichtet werden (VO. vom 9. April 1873 p. 272).

Pferdeverleiher unterliegen derselben gewerbepolizeilichen Regulirung, wie Fremdenführer (s. d.).

Pferdezucht. Das Gewerbe der Hengstreiterei unterliegt der Gewerbeordnung, ist daher, soweit es im Umherziehen betrieben wird, nach den Grundsätzen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen (s. d.) zu beurtheilen, während es andernfalls einer behördlichen Genehmigung zu demselben nicht bedarf; die Bezirksthierärzte haben jedoch auch künftig auf die Tauglichkeit der in ihrem Bezirke von den Hengstreitern verwendeten Hengste ihr Augenmerk zu richten und Wahrnehmungen, die in dieser Beziehung zu besonderen Bemerkungen Veranlassung geben, den Amtshauptmannschaften anzuzeigen (AVO. vom 16. September 1869 p. 257 § 5_8, Instr. vom 16. October 1877 p. 297 § 25). Die Landbeschälanstalt untersteht dem Ministerium des Innern, das Sprunggeld für die Landbeschäler beträgt 3 ℳ, die Besitzer von Privatbeschälern sind bei Strafe verpflichtet, auf Verlangen des Landstallamtes ihre Beschäler alljährlich einmal zur Revision zu stellen; die Stationen für Landbeschäler werden alljährlich bekannt gemacht; der Erfolg der Beschälung durch die Landbeschäler wird unter Mitwirkung der Amtshauptmannschaften und der Gendarmerie durch Ausfüllung von Abfohlungslisten controlirt (VO. vom 7. November 1831 p. 323 pct. 4 C 16, Bek. vom 6. December 1851 p. 23). Die nach dem RGes. über die Viehseuchen (s. d.) den Polizeibehörden überwiesenen Functionen übt für das Landgestüt zu Moritzburg, solange sich die Pferde im Gestüt befinden, der Landstallmeister mit dem Gestütsroßarzt aus (AVO. vom 9. Mai 1881 p. 35 § 2). Tritt in einem Bezirke die Beschälseuche (s. d.) in größerer Ausdehnung auf, so ist dem Landstallamt durch die Amtshauptmannschaft hiervon Mittheilung zu machen (eod. § 121). Sonstige Bestimmungen betreffen den Hufbeschlag (s. d.) sowie die Zuständigkeit der Veterinärcommission (s. d.) und des Landesculturraths (s. d.).

Pfingstferien, s. Schulferien.

Pfleghaus zu Hubertusburg, s. Landeshospital.
Pflichtexemplare. Von jeder Nummer einer nicht ausschließlich den Zwecken der Wissenschaft, Kunst oder Industrie dienenden periodischen Zeitschrift hat der Verleger gleichzeitig mit der Vertheilung und Versendung ein Exemplar gegen Empfangsbescheinigung unentgeltlich an die Polizeibehörde des Ausgabeorts gelangen zu lassen; die Polizeibehörden am Sitze einer Staatsanwaltschaft haben diese Exemplare an diese, andere Polizeibehörden an das zuständige Gericht abzugeben, welches die Pflichtexemplare weiter an die Bezirksstaatsanwaltschaft abgiebt, in deren Eigenthum sie verbleiben; die Freiexemplare erhaltenden Polizeibehörden haben nach vorgeschriebenem Formulare vierteljährliche Berichte über Veränderungen in der Tagespresse an die Kreishauptmannschaften zu erstatten (RGes. vom 7. Mai 1874 p. 65 § 9, Ges. vom 24. März 1870 p. 71 art. 10, MVO. vom 14. Juli 1874 im SWB. p. 165 und in der Zeitschr. f. R. 41 p. 370, MVO. vom 2. März 1872 im ZKB. p. 32, SWB. von 1879 p. 214).
Pflugschleifen. Das Schleppen (s. d.) derselben können die Amtshauptmannschaften mit Zustimmung der Wegebaupflichtigen und gegen Uebernahme der Ersatzpflicht durch die Gesuchsteller dispensationsweise gestatten (MVO. vom 11. November 1880 im SWB. p. 232 und in der Zeitschr. f. V. II. p 38).
Pharmaceuten, s. Apotheker, Arzneiwaaren, Droguisten, Arzneitaxen.
Pharmaceutische Kreisvereine. Diese Vereine bilden die Wahlkammer für die aus der Mitte der Apotheker dem Landesmedicinalcollegium (s. d.) zuzuordnenden außerordentlichen Mitglieder und sind berathende, bez. beschließende Körperschaften zu Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen sowohl des pharmaceutischen Berufs überhaupt als des betreffenden Kreises insbesondere; Mitglied ist jeder zur Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte in der Gemeinde seines Wohnorts befähigte, gesetzlich legitimirte, selbstständige Verwalter einer pharmaceutischen Officin (Regul. vom 29. Mai 1872 p. 307 §§ 38—55).
Pharmacopoe, s. Apotheker A I. 3; dieselbe ist für die bezirksärztlichen Archive aus Staatsmitteln zu beschaffen (MVO. vom 28. April 1876).
Phosphor. Ueber Fabrikation und Lagerung von Phosphor gelten nächst den allgemeinen Bestimmungen über entzündliche Stoffe (s. d.) die speciellen Bestimmungen der VO. vom 23. October 1862 p. 570, welche sich zugleich auf die nöthigen Maaßregeln zum Schutze der Arbeiter erstrecken; die letzteren sind auch auf die mit Packen und Sortiren beschäftigten Kinder (ZKB. von 1877 p. 77) anzuwenden und durch Empfehlung des Terpentinöls als Schutzmittel ergänzt (MVO. von 1878 im DKB. p. 53, ZKB. p. 67), sowie durch weitere Vorsichtsmaaßregeln für die Fabrikation von Phosphorpillen (MVO. von 1879 im SWB. p. 165, DKB. p. 39, ZKB. p. 51, p. 31) ergänzt worden. Die zur Vertilgung von Feldmäusen (s. d.) verwendeten Phosphorpillen fallen nicht unter die ausschließlich den Apotheken vorbehaltenen Präparate, sind aber nach den Vorschriften über den Verkauf von Giften (s. d.)

zu behandeln (Mand. vom 30. September 1823 p. 114 § 9, MVO. vom 7. Januar 1879 im SWB. p. 51 und in der Zeitschr. f. R. 46 p. 91); Gewerbeanlagen (s. d.) im Sinne von § 16 der GO. sind Fabriken von Phosphorpillen nicht (VO. vom 15. Mai 1879).

Photogen, s. Mineralöle.

Photographen, welche ihre Aufnahmen im Umherziehen behufs sofortiger käuflicher Verwerthung bewirken, unterliegen, da es sich hierbei nicht um ein „höheres Kunstinteresse" handelt, den Vorschriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen (s. d. B), bedürfen daher des Legitimationsscheins und des Gewerbescheins (SWB. von 1879 p. 135).

Pikrin. Gemische, welche pikrinsaure Salze enthalten, gehören zu den entzündlichen Stoffen (s. d. III und IV) der VO. vom 3. November 1879 p. 393, Farben, welche Pikrinsäure enthalten, zu den giftigen Farben (s. d.) der RVO. vom 1. Mai 1882 p. 55.

Pistolen, s. Waffen.

Placate, s. Presse, insbes. I. 2 und III.

Placet. Erlasse des römischen Stuhls und Verordnungen allgemeinen Inhalts, welche von den katholisch-geistlichen Behörden erlassen werden, bedürfen, soweit sie in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen, der landesherrlichen Genehmigung, soweit sie dem Gebiete der inneren kirchlichen Angelegenheiten angehören, der Vorlegung an die Staatsregierung (Ges. vom 23. August 1876 p. 335 §§ 1—5, Mand. vom 19. Februar 1827 p. 13 § 3).

Pockenkrankheit, s. Impfung, Schaafpocken.

Pöhla. Das obererzgebirgische Waisenhaus zu Pöhla ist für arme Waisen und ihnen gleichstehende Kinder aus den obererzgebirgischen Ortschaften bestimmt; die Aufnahme erfolgt vom 6. bis 13. Jahre gegen einen jährlichen Verpflegbeitrag von 80 ℳ für Ortsarmenverbände, von 150 ℳ für Privatpersonen; die nächste Aufsicht führt die unter dem Vorsitze des Amtshauptmanns zu Schwarzenberg bestehende Localinspection, die Oberaufsicht, Vertretung sowie die Entschließung über Aufnahme und Entlassungen gebührt der Kreishauptmannschaft Zwickau (ZKB. von 1882 p. 8).

Politische Ehrenrechte, s. Bürgerliche Ehrenrechte.

Polizeiämter. Zu Leipzig wird die Sicherheitspolizei (s. d.) durch das städtische Polizeiamt, bestehend aus 2 rechtskundigen Mitgliedern des Stadtraths (darunter der Polizeidirector), einem Mitgliede der Amtshauptmannschaft Leipzig als Regierungscommissar, dem Universitätsrichter, 6 Stadtverordneten und einem rechtskundigen Beisitzer (jetzt 2 Polizeiräthen) ausgeübt; zu den Kosten trägt der Staat $^1/_{11}$ bei, über dessen Verwendung die Kreishauptmannschaft, der auch eine Ordonnanz zu bestellen ist, cognoscirt (Regul. vom 12. März 1822 p. 187, VO. vom 15. November 1833 p. 151 und die Bestimmungen bei Funke I. p. 135). Außerdem besteht nur noch zu Chemnitz ein besonderes städtisches Polizeiamt. Im Uebrigen s. Polizeibehörden.

Polizeiärzte. Die Polizeibehörden sind berechtigt, nach Analogie der

Vorschriften über Gerichtsärzte (s. d.) besondere Polizeiärzte anzustellen, von deren Wirkungskreise alsdann diejenigen Verrichtungen ausgeschlossen bleiben, die dem Bezirksarzte (s. d. unter I—III) als solchem zufallen (MVO. vom 25. April 1862 bei Funke VI p. 461, Ges. vom 30. Juli 1836 p. 183 pct. 7 und 8, Instr. vom 30. Juli 1836 p. 187 pct. 10_2). Ueber die Befähigung zur Anstellung, Aufsicht des Bezirksarztes und Taxen gelten die Bestimmungen für Gerichtsärzte (s. d.) sowie die dort angezogenen Verordnungen (VO. vom 29. October 1869 p. 331, vom 21. October 1869 p. 315 pct. A 10 und vom 14. März 1872 p. 135).

Polizeiaufsicht. I. Neben einer Freiheitsstrafe kann in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen, ausgenommen gegen jugendliche Personen, auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht mit der Wirkung erkannt werden, daß dem Verurtheilten der Aufenthalt in bestimmten Orten (Ortstheilen, Gebäuden ꝛc.) untersagt werden, Haftnahme (s. d.) auch ohne Begründung des Fluchtverdachts erfolgen darf, Ausländer aus dem Reichsgebiet verwiesen werden können, Durchsuchungen (s. d.) hinsichtlich der Zeit ihrer Vornahme keinen Beschränkungen unterliegen, der Legitimationsschein zum Gewerbebetrieb im Umherziehen versagt werden kann und die Beaufsichtigten jeden Aufenthaltswechsel binnen 24 Stunden bei der Sicherheitspolizeibehörde anzumelden haben. Die Fälle, in welchen auf Polizeiaufsicht erkannt werden darf, sind im StGB. nicht generell, sondern bei den einzelnen Delicten namhaft gemacht; die Verhängung der Polizeiaufsicht selbst steht auf Grund des gerichtlichen Erkenntnisses den Kreishauptmannschaften zu, welche ihre Entschließung den Anstaltsdirectionen bez. Gerichtsvorständen behufs weiterer Benachrichtigung der Sicherheitspolizeibehörde und der Amtshauptmannschaft mitzutheilen haben. Von Aufenthaltswechseln der Beaufsichtigten haben die Sicherheitspolizeibehörden sich untereinander sowie die Amtshauptmannschaften zu benachrichtigen; über Abkürzung oder Verlängerung der Polizeiaufsicht haben auf Bericht der Sicherheitspolizeibehörden (auf dem Lande und in den Städten der kleinen Städteordnung der Amtshauptmannschaften) die Kreishauptmannschaften Entschließung zu fassen. Die frühere Eintheilung der Beaufsichtigten in 2 Classen und das Halten von Vigilanzbüchern ist weggefallen; Verzeichnisse der Beaufsichtigten sind durch die Amtshauptmannschaften und Sicherheitspolizeibehörden auch künftig noch zu führen, jedoch an die Kreishauptmannschaften nicht mehr einzureichen; die specielle Beaufsichtigung durch die Amtshauptmannschaften hat sich erledigt, jedoch werden dieselben durch die ihnen zugehenden Notificationen in den Stand gesetzt, vom Eintreffen der unter Polizeiaufsicht gestellten Sträflinge Kenntniß zu erhalten und sowohl kraft ihres Aufsichtsrechtes über die Polizeiverwaltung die etwa nöthigen Verfügungen zu treffen, als auch die Gendarmerie mit der erforderlichen Anweisung zu versehen (StGB. §§ 38, 39, 57_5, 361 pct. 1, VO. vom 14. December 1870 p. 373 §§ 6—9, VO. vom 22. August 1874 p. 125 § 4 Abs. 1 und 3, MVO. vom 7. Februar 1871, MVO. vom 30. September 1879 im JMB. p. 221 sub F 1 a,

MVO. vom 24. September 1879 im JMB. p. 203 § 6). Begiebt sich eine Person, rücksichtlich deren die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht ausgesprochen worden ist, in einen andern Bundesstaat, so ist auch die Landespolizeibehörde des neuen Aufenthaltsorts berechtigt, dieselbe unter Polizeiaufsicht zu stellen; die Stellung unter Polizeiaufsicht ist der Landespolizeibehörde des Orts der Verurtheilung, des Aufenthalts oder des Heimathsortes mitzutheilen (Bundesrathsbeschluß vom 16. Juni 1872 im SWB. von 1874 p. 235).

II. Rücksichtlich der aus Correctionsanstalten (s. d. A 2) und Strafanstalten (s. d. II und III) Beurlaubten und Entlassenen findet eine specielle Polizeiaufsicht im obigen Sinne nicht mehr statt (MVO. vom 16. December 1870 § 7). Ebenso ist die für dienstloses Gesinde (s. d.) und Eisenbahnarbeiter (s. d.) vorgeschriebene polizeiliche Beaufsichtigung als Polizeiaufsicht im Sinne des StGB. nicht zu betrachten.

Polizeibeamte, Polizeibehörden. I. Die allgemeinen Polizeibehörden sind in Städten RStO. die Stadträthe, im Uebrigen die Amtshauptmannschaften, soweit nicht einzelne Zweige der Polizei in Städten kl. StO. und auf dem Lande den Bürgermeistern, Gemeindevorständen und Gutsvorstehern überwiesen sind (s. Ortsobrigkeit). In Städten RStO. hat die Verwaltung der Sicherheitspolizei unter persönlicher Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters zu erfolgen; die Bürgermeister der kl. StO. und die Gemeindevorstände nebst ihren Stellvertretern stehen unbeschadet der allgemeinen Aufsicht der zuständigen Behörden rücksichtlich ihrer polizeilichen Thätigkeit unter der Disciplinaraufsicht der Amtshauptleute und können bei grober oder wiederholter Pflichtverletzung sowie bei Dienstunfähigkeit durch die Amtshauptmannschaft auf Zeit, nach Gehör des Bezirksausschusses aber ganz aus ihrem Amte entfernt werden; die Wahl der Bürgermeister kl. StO., Gemeindevorstände, Gutsvorsteher und ihrer Stellvertreter bei Handhabung der Polizei bedarf der Bestätigung der Amtshauptmannschaft (RStO. § 101, kl. StO. art. IV §§ 6, 17, RLGO. §§ 61, 80, 84). Die Unterschrift polizeilicher Bekanntmachungen lautet in Städten RStO.: der Stadtrath, in Städten kl. StO.: der Bürgermeister, in Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirken: der Gemeindevorstand, der Gutsvorsteher (ZKB. von 1875 p. 21, p. 28). Der Zustimmung der Gemeindevertretung bedarf es, abgesehen von deren Gehör beim Erlaß polizeilicher Regulative (s. Strafandrohung I), zu allen polizeilichen Einrichtungen und Anstalten, deren Ausführung mit Kosten für die Gemeinde verbunden ist (RLGO. § 69_5, RStO. § 68 pct. 5b). Der Bezirksausschuß ist berathendes Organ bei allgemeinen, das Interesse des Bezirks betreffenden polizeilichen Maaßregeln; seine Mitglieder sind berufen, bei der Aufsicht über die Polizeiverwaltung mitzuwirken (Ges. vom 21. April 1873 p. 275 §§ 12_1, 19_1). Die Befugnisse und Competenzgrenzen der Polizeibehörden bestimmen sich nach den Vorschriften über Verwaltungsstrafsachen (s. d.), Strafandrohung (s. d.), gerichtliche Polizei (s. d.), Sicherheitspolizei (s. d.), Justizbehörden (s. d.). Zu den Hülfsbeamten

der Staatsanwaltschaft gehören von den oben Genannten nur die Bürgermeister kl. StO., Gemeindevorstände und Gutsvorsteher (s. gerichtliche Polizei). Strafverfügungen gegen die Genannten sollen stets von der Amtshauptmannschaft ausgehen (s. Verwaltungsstrafsachen I 3).

II. Besondere Polizeibehörden bestehen zum Theil für die Sicherheitspolizei (s. d.), die gerichtliche Polizei (s. d.), die Bergpolizei (s. d.), die Bahnpolizei (s. Eisenbahnbehörden 3), für die Studirenden der Universität (s. academische Gerichtsbarkeit), für Bad Elster (s. d.), für die Landesanstalten und die staatlichen Gefangenhäuser (RStO. § 101), für Strompolizei (s. d.) und als Landespolizeibehörden (s. d.).

III. Executivbeamte. Das ausführende Organ der königlichen Polizeibehörden ist die Gendarmerie (s. d.); die Gemeindebehörden haben das Executivpersonal selbst anzustellen; der Polizeidirection (s. d.) Dresden ist ein besonderes, vom Staate angestelltes Stadtgendarmeriecorps zur Verfügung gestellt; auch auf die übrigen eximirten Städte (s. d.) erstreckt sich die Thätigkeit der Landgendarmerie nicht; in andern Städten RStO. hat sich die Thätigkeit der Gendarmerie im Wesentlichen auf die Anzeigeerstattung zu beschränken; auch in den übrigen Ortschaften ist die Handhabung der eigentlichen Localpolizei zunächst den örtlichen Polizeiorganen zu überlassen (s. Gendarmerie I. 1). In den Landgemeinden sollen für den Tages- und Nachtdienst besondere Personen angestellt werden (s. Nachtwachen). Auch die militärischen Wachen (s. d.) sind zur Mitwirkung bei Ausübung der Polizei berufen. Die Gendarmerie und die Executivbeamten der Städte RStO. sind Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft (s. gerichtliche Polizei). Die Uniformirung (s. Abzeichen) der Ortspolizeiofficianten unterliegt der Bestätigung der Kreishauptmannschaft und soll nicht zur Verwechselung mit der Gendarmerie Veranlassung geben, auch haben sich die ersteren der Bezeichnungen „Ortsgendarm, Stadtgendarm" zu enthalten (MVO. vom 25. November 1878 im SWB. von 1879 p. 41). Soweit Gemeindevorstände und Gutsvorsteher ihre polizeilichen Functionen persönlich ausüben oder öffentliche Tanzmusik (s. d. III) von Gemeinderathsmitgliedern beaufsichtigt wird, können ihnen die Amtshauptmannschaften das Tragen besonderer Abzeichen (s. d.) gestatten. Im Uebrigen gelten für Ortspolizeiofficianten die Bestimmungen über niedere Gemeindebeamte (s. d.).

IV. Sonstige Bestimmungen für Polizeibehörden und Beamte. Von Antragsvergehen gegen Geisteskranke, Ehefrauen und Kinder Seitens ihrer gesetzlichen Vertreter ist die Polizeibehörde verpflichtet, dem competenten Gerichte Kenntniß zu geben (VO. vom 26. September 1856 p. 380 pct. I, MVO. vom 24. September 1879 im JMB. p. 203 § 8). Bei Strafe bis 150 ℳ oder Haft ist Jeder verpflichtet, der Polizeibehörde bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth auf Erfordern Hülfe zu leisten, wenn er der Aufforderung ohne erhebliche eigne Gefahr genügen kann (StGB. § 360_{10}, Feuerpolizeivergehen 3).

Polizeidiener, s. Polizeibehörden III.

Polizeidirection. Laut Receß vom 31. Januar 1853, bestätigt durch

Ministerialerklärung vom 9. März 1853, wird die Sicherheitspolizei im Gebiete der Stadt Dresden von der königlichen Polizeidirection daselbst ausgeübt; für die Abgrenzung ihrer Competenz von derjenigen des Stadtraths zu Dresden als städtischer Wohlfahrtspolizeibehörde ist die Beilage zu diesem Recesse (Funke V p. 24) dergestalt maaßgebend, daß alle dort nicht ausdrücklich der Wohlfahrtspolizei überwiesenen Geschäfte im Zweifel zur Sicherheitspolizei gehören; die Stadt Dresden zahlt zu den Kosten der Polizeidirection jährlich 90000 ℳ.

Polizeiliche Anmeldung, s. Anmeldung I.

Polizeiliche Ausweisung, s. Ausweisung, insbesondere C III.

Polizeiofficianten, s. Polizeibehörden III.

Polizeiregulative, s. Strafandrohung I. 1.

Polizeistrafsachen, s. Verwaltungsstrafsachen.

Polizeistunde. Wer in einer Schankstube oder an einem öffentlichen Vergnügungsorte über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der Wirth, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, wird mit Geld bis zu 15 ℳ bestraft; der Wirth, welcher das Verweilen seiner Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus duldet, verfällt in Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder Haftstrafe bis zu 14 Tagen; die Handhabung dieser Vorschriften gehört vor die Stadträthe, Bürgermeister, Gemeindevorstände und Gutsvorsteher (StGB. § 365, kl. StO. art. IV § 12d, RLGO. §§ 74d, 84).

Polizeivergehen, s. Verwaltungsstrafsachen.

Polytechnicum zu Dresden. Dasselbe ist laut Statut vom 3. April 1878 p. 28 eine technische Hochschule und bezweckt als solche die vollständige wissenschaftliche, bez. künstlerische Ausbildung für den technischen Beruf und den Lehrberuf in den technischen Wissenschaften einschließlich der reinen Mathematik, Physik und Chemie (Statut § 2). Es unterrichtet in 6 Abtheilungen (§ 3) und steht unter Leitung eines vom König ernannten, dem Cultusministerium unmittelbar untergeordneten Directors (Statut § 13); die Professoren sind Staatsdiener (§ 9). Voraussetzung der Aufnahme ist das Reifezeugniß eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung (§ 25). In Ausführung von § 32, § 35 des Statuts ist bestimmt worden, daß am Polytechnicum durch eine hierzu bestellte Commission Prüfungen behufs Erlangung der höheren Schulamtscandidatur (s. d. II) für Mathematik und Physik abgehalten werden (VO. vom 14. November 1879 p. 406 nebst Prüfungsordnung p. 407, wodurch sich § 1, § 2, § 8 des Regulativs für das höhere Schulamt vom 6. August 1875 insoweit, als die Candidatur nur vor der Prüfungscommission zu Leipzig erlangt werden kann, erledigen). Im Anschlusse an das Statut ist die Studienordnung vom 24. April 1878, die Habilitationsordnung vom 24. Juli 1878 und die Bibliotheksordnung vom 26. Juli 1876 (sämmtlich im Cod. Suppl. p. 539—546) ergangen. Der Director des Polytechnicums ist von Verhaftungen, Entlassungen, Untersuchungseinleitung und -Ausgang gegen Studirende durch die Justizbehörden zu benachrichtigen (MVO.

vom 30. September 1879 im JMB. p. 221 sub A II 5, B und C). Die Functionen des Friedensrichters für die Studirenden übt der Director, in Stellvertretung der Directionssecretär aus (VO. vom 18. September 1879 p. 371). Das Gesetz über die gewerblichen Schulen (s. d.) leidet auf das Polytechnicum keine Anwendung. Ueber die Staatsprüfung der Techniker s. Staatstechniker.

Porcellanmanufactur zu Meißen untersteht dem Finanzministerium (VO. vom 7. November 1831 p. 323 pct. 4 B 18).

Porto, Post. Die Postordnung ist in der Fassung vom 8. März 1879 durch Bek. vom 25. März 1879 p. 102, die Abänderungsverordnung vom 24. August 1879 durch Bek. vom 3. September 1879 p. 328 für Sachsen noch besonders publicirt worden. Für die Behördencorrespondenz (s. d.) bildet die Portopflicht die Regel; der Post bleibt das Recht, mit den Behörden Abkommen dahin zu treffen, daß von denselben an Stelle der Einzelporti Aversionalsummen gezahlt werden (RGes. vom 5. Juni 1869 p. 141). Für häufig wiederkehrende Zahlungen sollen sich die Behörden der Posteinlieferungsbücher bedienen; bei Zahlungen der Staatsbehörden bis zu 400 ℳ sollen die Postscheine als Rechnungsbelege genügen und Geldzahlungen an auswärtige Empfänger bis zu dieser Höhe durch Postanweisung bewirkt werden dürfen (VO. vom 2. Juli 1877 p. 243, VO. vom 6. December 1879 p. 417). Vollmachten von Gemeindevorständen für deren Familienangehörige zum Empfang öffentlicher Gelder und Quittungsleistung darüber genügen nur dann, wenn die Amtshauptmannschaft die Aushändigung an diese Personen ausdrücklich als für die Behörde wirksam anerkennt (DKB. von 1880 p. 55). Auch für Kirchenvorstände und Pfarrämter sind die Vorschriften über die Quittungsvollziehung eingeschärft durch VO. vom 16. und 20. September 1880 im Consf. B. p. 89, p. 90. Die Kirchenvorstände (s. d. C V) und Schulvorstände (s. d. III) haben daher zur Empfangnahme der unter ihrer Adresse eingehenden Werthsendungen Bevollmächtigte zu bestellen; die Vollmacht ist außer vom Vorsitzenden von 2 Mitgliedern zu unterschreiben. Der Portoverlag ist in den Pauschquantis der Verwaltungsbehörden inbegriffen und nur im Administrativ-Justizverfahren zu erstatten (s. Sporteln I); zu dem Aufwande, welchen einen Armenverband dem andern zu erstatten hat, gehört Portoaufwand nur insoweit, als er unmittelbar zur Unterstützung des Hülfsbedürftigen aufgewendet worden ist (s. Unterstützungswohnsitz VI); der Landarmenverband (s. d. B II) erstattet Porto für Erörterungen, welche die Rückerstattung seines Verlages bezwecken, nicht zurück. Der Portoaufwand der Superintendenten (s. d. B) und der Standesbeamten (s. d. IV), der letzteren mit Ausnahme des Verlags für Aufgebotsbescheinigung und Eheschließungsermächtigungen, gilt gleichfalls als nicht erstattungsfähiger allgemeiner Verwaltungsaufwand. Die Benutzung von Postkarten ist in Criminal- und sicherheitspolizeilichen Angelegenheiten ausgeschlossen (MVO. vom 24. Mai 1875). Zur Ueberwachung der Bestimmungen gegen Mitnahme nicht eingeschrie-

bener Postpassagiere hat auch die Gendarmerie Auftrag; die Belohnung für Anzeige von Zuwiderhandlungen beträgt 6 ℳ, ist aber an die Amtshauptmannschaft einzuzahlen (Instr. vom 13. September 1879 p. 343 § 8_4, VO. vom 7. October 1873). Die sonstigen Bestimmungen betreffen die Zustellung (s. d.) mit Post, den Transport entzündlicher Stoffe (s. d. IV) und die Oberpostdirection (s. d.).

Prämien. Für gewerbliche Leistungen, welche nach dem Ermessen des Ministeriums des Innern im öffentlichen Interesse Aufmunterung verdienen, können Seitens des letzteren Prämien ertheilt werden (VO. vom 17. December 1851 p. 482 § 4). Für besondere Verdienste und Leistungen im Gebiete der Landwirthschaft bleibt den landwirthschaftlichen Kreisvereinen die Ertheilung von Prämien mit Genehmigung des Ministeriums des Innern nachgelassen (eod. § 1). Für Ausbildung Taubstummer, Blinder oder Schwachsinniger kann das Ministerium des Innern Prämien bis zu 150 ℳ gewähren (VO. vom 3. November 1865 p. 638). Auch für diejenigen, welche die Prüfung im Hufbeschlag vorzüglich bestanden haben, ist die Ertheilung von Prämien vorbehalten (VO. vom 19. Mai 1870 p. 207 § 9). Weitere Belohnungen sind zugesichert auf Entdeckung von Brandstiftern (s. d.), von Räubern und Dieben (Mand. vom 14. December 1753 bei Funke II p. 40 § V), unbefugter Lotteriecollection (s. Glücksspiel I 3), Eisenbahnfreveln (s. d.), Baumfreveln (s. d.), von uneingeschriebenen Postpassagieren (s. Post), auf Lebensrettung (s. d.), Auffindung (s. d.) Todter und Tödtung toller Hunde (s. Tollwuth); die Belohnung treuer Arbeiter durch Geld ist principiell den Arbeitgebern überlassen worden.

Poudrette, s. Dünger.

Prämienanleihen, s. Glücksspiel I. 6 und II.

Prämienzusicherung Seitens der Buch- und Kunsthändler ist verboten, wenn die Prämie von einer Verloosung abhängig gemacht wird, s. Glücksspiel I. 7 und II.

Präsentation, s. Patronat und Collatur.

Predigercolleg zu Sct. Pauli an der Universität Leipzig ist eine unter Oberaufsicht des Cultusministeriums und der theologischen Facultät von einem Director geleitete, der Vorbildung theologischer Candidaten gewidmete Stiftung für unverheirathete Candidaten des Predigtamtes; die Zahl der Mitglieder soll 24 nicht übersteigen, für jede der 8 Freistellen zahlt das Ministerium 750 ℳ; soweit das Collegium den Kirchendienst an der Universität Leipzig mit besorgt, ist es dem Universitätsprediger untergeordnet (Regul. vom 21. August 1862 im Cod. p. 896 und Suppl. p. 131).

Predigerconferenzen. In jeder Ephorie ist alljährlich unter Vorsitz des Ephorus eine Hauptconferenz der Geistlichen zu veranstalten, woran sämmtliche Diöcesanen, soweit sie nicht genügende Abhaltungsgründe haben, theilzunehmen verpflichtet sind. Neben diesen Hauptconferenzen haben öfter wiederkehrende Specialconferenzen frei zusammengetretener

Mitglieder unter selbstgewählten Vorständen zu bestehen. Die theologischen Candidaten sind zur Theilnahme an den Conferenzen herbeizuziehen. Die Diöcesanversammlungen (s. d.) sind von obigen Hauptconferenzen getrennt zu halten (VO. vom 13. Juli 1862 p. 298 §§ 14—17, MVO. vom 21. Januar 1869). Die Predigerconferenzen haben nicht den Zweck, die kirchlichen Interessen im Allgemeinen und die geistlichen Standesinteressen im Besondern zu wahren und zu fördern; der Verband der evang.-luth. Predigerconferenzen ist daher aufgehoben worden (VO. vom 29. März 1882 im Cons.B. p. 33).

Prediger-Wittwen- und Waisencasse, s. Geistliche IX.

Predigt. Die Bestimmung der Texte der an allgemeinen Fest- und Bußtagen zu haltenden Predigten liegt dem Landesconsistorium ob; bei der Wahl und Ordnung der Predigttexte an Sonn- und Festtagen ist das Pericopenbuch vom Jahre 1842 zu Grund zu legen; dasselbe ist auf einen vierjährigen Cyclus berechnet, soll aber die Geistlichen in deren Rechte, bei besonderen Veranlassungen von der Regel abzugehen, nicht beschränken (Kirchenges. vom 15. April 1873 p. 376 § 5_6, VO. vom 13. September 1842 p. 110 und, soweit nicht durch die Agende erledigt, Cod. p. 599 flg.). Die Kirchenvisitationen (s. d.) umfassen auch die Predigt des Pfarrers über den vorgeschriebenen Sonntagstext, deren Reinschrift dem Superintendenten sofort nach abgehaltenem Gottesdienste zu übergeben ist; dagegen sind die Circularpredigten in Wegfall gekommen, und an deren Stelle die Jahresberichte (s. d.) der Superintendenten getreten, welchen die im Laufe des Jahres gehaltenen Visitationspredigten beizufügen sind (GVO. vom 13. Juli 1862 p. 298 pct. 5_1, pct. 19). Weitere Bestimmungen sind über Gastpredigten (s. d.), Vacanzpredigten (s. Pfarrvacanz) und Leichenreden (s. Begräbnißfeierlichkeiten) ergangen.

Predigtamtscandidaten, s. Candidaten I.

Presse. Die Freiheit der Presse unterliegt

I. zunächst denjenigen Beschränkungen, welche sich aus der Gewerbeordnung ergeben. Hiernach leidet die GO. zwar auf die literarische Thätigkeit selbst keine Anwendung (AVO. vom 16. September 1869 p. 257 § 5), dagegen haben

1) Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Inhaber von Leihbibliotheken und Lesecabinetten, desgleichen Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern zugleich mit der für den stehenden Gewerbebetrieb (s. d.) vorgeschriebenen Anzeige von der Eröffnung des Gewerbebetriebs den Ortsobrigkeiten (Stadträthen, Bürgermeistern, Gemeindevorständen) bei Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder Haft bis zu 4 Wochen gegen Empfangsbescheinigung das Gewerbelocal sowie jeden späteren Wechsel desselben anzuzeigen (GO. §§ 14_2, 15, 148_3 in der Fassung des RGes. vom 17. Juli 1878 p. 199, AVO. vom 22. August 1874 p. 125 § 14).

2) Auch im Uebrigen sind für das Preßgewerbe zunächst die Bestimmungen der GO., soweit erstere im Umherziehen betrieben werden,

daher die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen maaßgebend (RPreßges. vom 7. Mai 1874 p. 65 § 4_2). Hiernächst bedarf, wer gewerbsmäßig Druck- oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Plätzen oder an öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, vertheilen oder anschlagen will, der Erlaubniß der Ortspolizeibehörde und hat den über diese Erlaubniß auszustellenden Legitimationsschein jeder Zeit bei sich zu führen; dieser Schein darf unter denselben Voraussetzungen, wie der für den Gewerbebetrieb im Umherziehen (s. d. A I. 6) versagt werden; im Uebrigen gelten über das Anschlagen von Druckschriften, da dasselbe als Verbreitung im Sinne des Preßgesetzes zu betrachten ist, die unten sub II aufgeführten preßgesetzlichen Bestimmungen (GO. §§ 43, 57, RGes. vom 7. Mai 1874 p. 65 § 3). Abonnentensammler werden gewerbe- und steuerrechtlich nach den Bestimmungen für Handelsreisende (s. d.), wandernde Photographen (s. d.) nach den allgemeinen Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen beurtheilt. Die nicht gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften kann durch die Ortsobrigkeit unter denselben Voraussetzungen, wie nach Vorstehendem die gewerbsmäßige verboten werden, Zuwiderhandlungen werden diesfalls mit Geld bis zu 150 ℳ, event. Haft bis zu 4 Wochen bestraft (RGes. vom 7. Mai 1874 p. 65 § 5, GO. § 148, RGes. vom 17. Juli 1878 p. 199 art. II. 3). Ankündigungen gesetzlich erlaubter Versammlungen, Wahlbekanntmachungen, Anzeigen über öffentliche Vergnügungen und dergl. dürfen ohne vorherige Anzeige, Placate anderer Art nur nach vorgängiger Anzeige an die Ortspolizeibehörde an den hierfür bestimmten Orten angeheftet werden (RGes. vom 7. Mai 1874 p. 65 § 30_2, Ges. vom 24. März 1870 p. 71 art. 15, AVO. vom 24. März 1870 p. 81 § 6).

3) Inhaber von Leihbibliotheken (s. d.) und Lesecabinetten unterliegen außer der zu I. 1 erwähnten Anzeigepflicht zur Zeit nur noch der alljährlichen Revision und der Verpflichtung zur Einreichung von Bücherverzeichnissen; s. jedoch unten sub III.

II. Die zur Zeit bestehenden preßpolizeilichen Beschränkungen enthält §§ 6—30 des RGes. vom 7. Mai 1874 p. 65. Dieselben bestehen in der Vorschrift, daß jede Druckschrift den Namen und Wohnort des Druckers, Verlegers, bez. Redacteurs enthalten, der verantwortliche Redacteur einer periodischen Zeitschrift aber im Deutschen Reich seinen Wohnsitz haben muß (Ges. §§ 6—8), in den Vorschriften über vierteljährige Veränderungsanzeigen und Pflichtexemplare (s. d.), in der Verpflichtung der Redacteure periodischer Zeitschriften zur Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen (Ges. § 9, s. auch Amtsblätter), in der Berechtigung des Reichscanzlers, im Auslande erscheinende periodische Druckschriften auf Grund zweimaliger, binnen Jahresfrist erfolgter strafrechtlicher Verurtheilung, inländische Zeitschriften aber in Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges zu verbieten (Ges. §§ 14, 15, 30_1), in dem Verbote, öffentliche Aufforderungen zu Aufbringung der wegen

strafbarer Handlungen verwirkten Geldstrafen und Kosten aufzunehmen, desgleichen Anklageschriften und amtliche Schriftstücke eines Strafprocesses vor deren Bekanntmachung in öffentlicher Verhandlung oder vor Beendigung des Strafverfahrens zu veröffentlichen (Ges. §§ 16, 17), in der Verantwortlichkeit des Redacteurs, Verlegers, Druckers und Verbreiters einer Druckschrift für Fahrlässigkeit in allen Fällen, in welchen er nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen nicht als Thäter oder Theilnehmer bestraft werden kann (Ges. § 21), endlich in dem, unabhängig von dem Rechte richterlicher Beschlagnahme (s. d.) den Polizeibehörden zustehenden Rechte, Druckschriften in gewissen Fällen vorläufig mit Beschlag zu belegen (Ges. §§ 23—29). Die vorstehends den Polizeibehörden überwiesenen Geschäfte gehören nicht zu denjenigen, welche auch den Bürgermeistern kl. StO., Gemeindevorständen und Gutsvorstehern übertragen worden sind (ABO. vom 22. August 1874 p. 125 § 1_1). Uebertretungen der preßgesetzlichen Vorschriften werden durch die Gerichte bestraft (Ges. §§ 18, 19, 29). Wahrheitsgetreue Berichte über Reichs- und Landtagsverhandlungen sind von jeder Verantwortung frei (StGB. § 12, RVerf. vom 16. April 1871 p. 64 art. 22); Berichte über einzelne aus dem Zusammenhange der Debatte losgelöste Reden fallen jedoch nicht unter diese Bestimmung (Zeitschr. f. V. I. p. 91).

III. Außer den vorstehends unter I und II aufgeführten Beschränkungen sollte zwar die Presse nach obigem Gesetze weiteren Beschränkungen nicht unterliegen (Ges. §§ 1, 4_2), insbesondere sollte die Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Preßgewerbes weder im administrativen, noch, wie nach der Gewerbeordnung zulässig, im richterlichen Wege zulässig sein (Preßges. § 4_1, GO. § 143_3); infolge des Socialistengesetzes (s. Socialdemocratie) ist jedoch sowohl Beschlagnahme, Verbot und Bestrafung wegen socialistischer Tendenzen, als auch Untersagung des Gewerbebetriebes bei Agitation durch die Presse und das Verbot der Verbreitung von Druckschriften beim sog. kleinen Belagerungszustande zulässig. Verboten ist demnächst der Nachdruck (s. Urheberrecht), der Abdruck von Bekanntmachungen, welche sich auf das sog. Promessenspiel (s. Glücksspiel I. 6 und II) beziehen, und die Zusicherung eines von einer Verloosung abhängig zu machenden, außer dem Subscriptionspreise zu gewährenden Gewinnes Seitens der Buchhändler (s. Glücksspiel I. 7 und II). Mit Rücksicht auf die Bestimmung in § 184 des StGB., wonach Verkauf, Vertheilung, Verbreitung, Anschlag 2c. unzüchtiger Schriften und Abbildungen criminell strafbar ist, sind nicht nur die Vorräthe derartiger Waaren, welche Colporteure mit sich führen, sondern auch der Vertrieb derselben in stehenden Verkaufslocalen öfterer Revision zu unterwerfen (DKB. von 1879 p. 11, ZKB. Jahrg. 1878 p. 47, Jahrg. 1879 p. 15). Auch das Erbieten zum Wahrsagen (s. d.) ist in öffentlichen Blättern unzulässig.

Privatbälle, s. Tanzmusik.

Privatcommunionen, Privatconfirmandenunterricht können den Geistlichen, soweit nicht auch hierfür bei der Fixation Entschädigung ein-

getreten ist, auch künftig noch besonders honorirt werden, s. Kirchliche Handlungen A II.

Privatdocenten, s. Universität.

Privatentbindungsinstitute, s. Krankenanstalten A.

Privateisenbahnen. Die unter Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen sind Oberhohndorf = Reinsdorf, Zittau = Reichenberg, Altenburg = Zeitz, Brückenbergschachtbahn und Gaschwitz=Meuselwitz; im Uebrigen s. Eisenbahnbehörden.

Privatfeuerversicherung. Die Bestimmungen über das Privatfeuerversicherungswesen überhaupt und über Mobiliarfeuerversicherungen insbesondere enthält das Ges. vom 28. August 1876 p. 427 und die AVO. vom 20. November 1876 p. 550. Hiernach ist

I. die Privatversicherung nur zulässig bezüglich derjenigen Gegenstände, welche bei der Landesanstalt für Immobiliarbrandversicherung (s. d. I) entweder nicht beitrittsfähig, oder zwar beitrittsfähig, aber nicht beitrittspflichtig und thatsächlich bei derselben nicht versichert oder endlich nur bedingt beitrittspflichtig sind, letzterenfalls, dafern die Versicherungsübernahme von der Landesanstalt abgelehnt wird (Ges. § 7).

II. Die im Lande zugelassenen Privatanstalten sind entweder Privatfeuerversicherungsgesellschaften oder Privatunterstützungsvereine (s. d.). Nur die ersteren bedürfen zum Geschäftsbetriebe ministerieller Concession, welche jeder Zeit zurückgenommen werden kann (Ges. §§ 1—6, AVO. §§ 1—3, 17—24). Unter den speciell die Privatfeuerversicherungsgesellschaften betreffenden Bestimmungen sind folgende hervorzuheben:

1) Die Gesellschaften sind verpflichtet, alle Statutenänderungen und jede übernommene oder aufgehobene Versicherung der Behörde anzuzeigen, der Brandversicherungscommission jährliche, bez. halbjährliche Rechnungsabschlüsse, sowie Jahresverzeichnisse der bestehenden Versicherungen und bezahlten Entschädigungen zu überreichen, Cautionen und Bevollmächtigte zu bestellen, einen inländischen Ort als Sitz zu bestimmen, Beiträge zur Feuerlöschcasse (s. d. unter II) zu entrichten, Versicherungen unter Stroh= und Schindel=Dachung bis zur Höhe von 5% des Betrages der im Königreiche laufenden Versicherungen zu übernehmen, Acten zu halten und dieselben der Behörde auf Erfordern jeder Zeit vorzulegen (AVO. §§ 4—8); besondere Vorschriften gelten über Feuerversicherungsagenten (s. d.).

2) Jede Versicherung ist der Brandversicherungsbehörde (s. d.) erster Instanz binnen 14 Tagen von Ausstellung der Police ab gerechnet anzumelden; die Behörde hat die Policen, Policennachträge und Versicherungsscheine Mangel Bedenkens zum Zeichen ordnungsmäßig erfolgter Anzeige gegen eine von 25 Pf. bis zu 12 ℳ ansteigende Vergütung abzustempeln und zurückzugeben; auf dem Antragsbogen muß sich der Abdruck der Versicherungsbedingungen befinden; Verminderung oder Erhöhung der Versicherungssumme sind auf den Policen nachzutragen; die Schädenermittelung hat binnen längstens 4 Wochen vom Tage des

Brandes ab zu erfolgen; die Entschädigungssumme kann mit der Wirkung der Liberation nicht eher ausgezahlt werden, bis die Behörde die Unbedenklichkeit der Zahlung bescheinigt hat, die Zahlung hat längstens binnen 8 Tagen von Ausstellung des Unbedenklichkeitszeugnisses zu erfolgen; zu Ausübung der Controle hat die Behörde die Duplicate der Declarationen, Policen und Policennachträge nach der Zeitfolge des Eingangs geordnet in Actenstücken zu sammeln, ein Verzeichniß der laufenden Versicherungen zu führen und bei Verdacht der Ueberversicherung (s. d.) Erörterungen vorzunehmen; über Doppelversicherung (s. d.) gelten besondere Bestimmungen (Ges. §§ 10—15, AVD. §§ 25—52).

III. Die Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen enthält §§ 62, 63 der AVD. (Uebertretungen der AVD.), Ges. §§ 16, 17_2, 19 (Uebertretung der Vorschriften über Agenten, rechtzeitige Anzeige des Versicherungsabschlusses, Eröffnung des Gewerbebetriebs vor erfolgter Concessionsertheilung, Versicherung der von der Privatfeuerversicherung ausgeschlossenen Objecte und Ueberversicherung).

Privatirren-, Privatkrankenanstalten, s. Krankenanstalten A.

Privatlehrer, Privatunterricht, Privatunterrichtsanstalten. I. Privatunterricht befreit nur dann von der Schulpflicht in der Volksschule, wenn er den Unterricht in derselben ersetzt, desgleichen entbindet neunjähriger Privatunterricht von der Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule, wenn er dem Unterricht einer mittleren oder höheren Volksschule entspricht; ob diese Voraussetzungen vorhanden seien, hat der Bezirksschulinspector zu entscheiden und fortdauernd zu controliren (Schulges. vom 26. April 1873 p. 350 § 4 Abs. 1 und 8, AVD. vom 25. August 1874 p. 155 §§ 4_4, 11_2, 33_7). Die Aufsicht des Bezirksschulinspectors erstreckt sich auch auf den Unterricht durch Hausväter (MVD. vom 21. April 1877 im Cod. Suppl. p. 431), auf den Unterricht im Hause jedoch nur insoweit, als er schulpflichtigen Kindern ertheilt wird (Instr. vom 6. November 1874 § 4); die Prüfung des Lehrplans (s. d.) erstreckt sich nur auf Privatschulen (eod. § 13). Das Befugniß, ihre Kinder selbst zu unterrichten, steht in der Regel nur Lehrern, andern Erziehungspflichtigen nur mit Genehmigung des Cultusministeriums zu, welche bei ungünstigen Wahrnehmungen zurückgezogen werden kann (AVD. §§ 4_5, 33_8, auf österreichische Zoll- und Eisenbahnbeamte in den Grenzorten erstreckt durch pct. 7_2 der Ministerialerklärung vom 21. Januar 1879 p. 178). Genügend befundener Privatunterricht befreit von der Verpflichtung zur Bezahlung von Schulgeld an die Ortsschule, jedoch kann mit ministerieller, jeder Zeit widerruflicher Genehmigung auch bezüglich der durch Privatlehrer oder in Privatschulen oder im Hause unterrichteten Kinder die Verpflichtung zu Bezahlung von Schulgeld (s. d.) bis zur Hälfte des höchsten Satzes durch die Localschulordnung begründet werden. Lehrer an Volksschulen und höheren Unterrichtsanstalten sind zur Ertheilung von Privatunterricht nur soweit berechtigt, als dies ohne Beeinträchtigung der Amtsführung geschehen kann und durch die Localschulordnung, in höheren Unterrichtsanstalten

durch die Aufsichtsbehörde, gestattet ist (Schulges. § 22_3, Ges. vom 22. August 1876 p. 317 § 29, AVO. vom 29. Januar 1877 p. 43 pct. 18).

II. Privatlehrer: Privatunterricht, welcher den Unterricht in der Volksschule ersetzen soll, kann nur von Lehrern und Lehrerinnen ertheilt werden, welche mindestens eine der gesetzlichen Lehrerprüfungen (s. d.) bestanden haben; als solche gilt auch die Prüfung für das höhere Schulamt (Schulges. vom 26. April 1873 p. 350 §§ 15_1, 17_5, Ges. vom 22. August 1876 p. 317 § 66_2). Privatlehrer und Privatlehrerinnen müssen auch in sittlicher Beziehung den Anforderungen entsprechen, welche bei der Zulassung zum öffentlichen Schuldienste gestellt werden; aus dem Schuldienste strafweise entlassene Lehrer bedürfen zur Uebernahme von Privatlehrerstellen ministerieller Genehmigung (AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 33 Abs. 1 und 2). Die Privatlehrer haben die Uebernahme von Privatunterricht dem Schulvorstande anzuzeigen und sind mindestens aller zwei Jahre vom Bezirksschulinspector zu revidiren (AVO. §§ 4_7, 61_1); eine Verpflichtung von Privatlehrern hat nicht stattzufinden (MVO. vom 25. September 1877 in der Zeitschr. f. R. 44 p. 541). Besondere Bestimmungen gelten über Lehrer und Unterricht an nichtstaatlichen gewerblichen Schulen (s. d., insbes. § 5 des Ges. v. 3. April 1880 p. 50 § 5) und, in gewerbepolizeilicher Beziehung, über Privatunterricht im Turnen, Schwimmen und Tanzen (s. Fachlehrer III).

III. Privatunterrichtsanstalten, deren Benutzung

1) vom Besuche der öffentlichen Volksschule befreien soll, bedürfen ministerieller Genehmigung, welche nur für die Person ertheilt und bei ungünstigen Wahrnehmungen zurückgenommen wird (Schulges. vom 26. April 1873 p. 350 § 15 Abs. 2 und 5, § 37_{10}, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 33 Abs. 3, 4, 5 und 7). Die an diesen Anstalten angestellten Lehrer müssen den oben unter II aufgeführten Voraussetzungen entsprechen; die Anstalten selbst unterliegen der Aufsicht der Schulbehörden und sind mindestens aller 2 Jahre einmal zu revidiren; von der Aufnahme schulpflichtiger Kinder haben die Vorsteher dem Schulvorstande (Schulausschusse) (Ges. §§ 15_5, 33 pct. 1_4, AVO. §§ 4_7, 33_7, 61), vor jeder Anstellung eines neuen Lehrers dem Bezirksschulinspector (MVO. vom 18. Juli 1878 im Cod. Suppl. p. 388) Anzeige zu erstatten.

2) Auch Privatunterrichtsanstalten mit dem Ziele der höheren Unterrichtsanstalten bedürfen der Genehmigung des Cultusministeriums; die Nachsuchenden haben academische Bildung und die Erlangung der Candidatur des höheren Schulamts nachzuweisen; als nächste Aufsichtsbehörde bestellt das Cultusministerium eine Commission von 2 Mitgliedern, von welchen in der Regel das eine juristische, das andere fachmännische Bildung besitzen soll (Ges. vom 22. August 1876 p. 317 § 35, AVO. vom 29. Januar 1877 p. 43 pct. 19 und Cod. Suppl. p. 482).

3) Kirchlichen Orden und Congregationen ist die Errichtung von Erziehungs- und Lehranstalten nur auf Grund eines besonderen Gesetzes

zu gestatten (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 § 15_4). Für gewerbliche, landwirthschaftliche 2c. Unterrichtsanstalten gelten die Bestimmungen über gewerbliche Schulen (s. d.).

Privatunterstützungsvereine zu Feuerversicherungszwecken bedürfen der für die Privatfeuerversicherungsgesellschaften erforderlichen Concession nicht, wenn sie lediglich die gegenseitige Unterstützung bei eintretenden Mobiliarbrandfällen bezwecken, sich auf einzelne Orte, Bezirke oder Berufsclassen beschränken, nicht im Voraus festgesetzte, nach Gefahrsclassen bestimmte Prämien erheben und juristische Persönlichkeit sowie ein vom Ministerium des Innern genehmigtes Statut besitzen; nächst den Bestimmungen über die Concession leiden auch die Vorschriften für Feuerversicherungsagenten (s. d.) auf diese Vereine keine Anwendung, dagegen unterliegen sie im Uebrigen den über die Privatfeuerversicherung (s. d.) geltenden Bestimmungen sowie der Aufsicht der Brandversicherungscommission (Ges. vom 28. August 1878 p. 427 §§ 4, 19, AVO. vom 20. November 1876 p. 550 §§ 53—61).

Privatwaldungen. Die Staatsforstbeamten (s. d. III) sind ermächtigt, bei Bewirthschaftung von Privatwaldungen die nöthige Anleitung zu ertheilen und bei den unter ihrer Mitwirkung stattfindenden Pflanzungen das Pflanzenmaterial zum Selbstkostenpreise abzugeben. Im Uebrigen s. Waldungen.

Privatwege, s. Feldpolizeivergehen, Oeffentliche Wege.

Probe. I. Bei Besetzung von geistlichen Stellen (s. Geistliche VI) hat eine Probe nur dann stattzufinden, wenn die Besetzung nach dem Devolutionsrechte durch das Landesconsistorium allein erfolgt oder der Kirchenvorstand sich an der zur Wahl und Anzeige des Gewählten gesetzten Frist versäumt und der Collator infolge dessen einen der von ihm namhaft Gemachten selbstständig präsentirt. Die Anordnung der Probe erfolgt durch das Landesconsistorium, den Tag der Probe sowie den Text für Predigt und Katechisation bestimmt der Superintendent, bez. nach Vereinbarung mit dem Collator. Der Kirchenvorstand kann, wenn dies in einer von mindestens $^2/_3$ der Mitglieder besuchten Sitzung einstimmig beschlossen wird, auf die Probe verzichten; geschieht dies nicht, so hat er binnen längstens 8 Tagen nach der Probe darüber, ob er gegen des Designirten Person, Lehre, Wandel, Probe oder sonst Etwas einzuwenden habe, sich zu erklären, worauf der Superintendent den Erfolg dem Landesconsistorium anzeigt; erfolgen Einwendungen, so ist der Bericht durch die Kircheninspection zu erstatten (KVO. vom 30. März 1868 p. 204 § 25 Abs. 4 und 5, Kirchenges. vom 15. April 1873 p. 383 §§ 10, 12_2, AVO. vom 22. Juni 1875 p. 271 § 10, Kirchenges. vom 15. April 1873 p. 376 § 5_{12}).

II. Bei Besetzung von Schulstellen hat der Collator durch den Bezirksschulinspector eine Probe zu veranstalten, auf die jedoch der Schulvorstand verzichten kann, wenn er vor derselben einen der Vorgeschlagenen wählt oder dem Collator die freie Wahl überläßt; der Reiseaufwand für die Probe ist nach Höhe von 6 ℳ pro Tag (VO.

vom 13. September 1881 p. 193) aus der Schulcasse zu erstatten (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 § 20 pct. 1 und 3, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 37 Abs. 3 und 4, § 39 Abs. 1 und 6). Der Verzicht ist auf alle Vorgeschlagenen zu erstrecken, widrigenfalls alle der Probe zu unterwerfen sind (MVO. vom 16. März 1877 im Cod. Suppl. p. 389). Bei der Probe von Kirchschullehrern kann der Kirchenvorstand, bez. Kirchenpatron verlangen, daß die Probe auf das Orgelspiel und die Leitung des Kirchengesangs erstreckt wird, weshalb der Bezirksschulinspector von der beabsichtigten Probe den Kirchenvorstand, Kirchenpatron und Ephorus in Kenntniß zu setzen hat (obige AVO. § 37_4, VO. vom 23. Februar 1875 im Conf.B. p. 11 und in der Zeitschr. f. R. 44 p. 86).

Probefahrt, s. Dampfschiffsprüfung.

Probezeit, s. Lehrlinge, Militäranwärter.

Promessenspiel, s. Glücksspiel I. 6 und II.

Prostitution, s. Gewerbsmäßige Unzucht.

Protocollanten, Protocolliren. Bezüglich der Befugniß zu protocolliren (Ges. und AVO. vom 20. Mai 1867 p. 131, p. 134) ist zu unterscheiden zwischen 1) denjenigen Personen, mit deren Stelle diese Befugniß ein für alle Male verbunden ist, und 2) denjenigen bei Behörden verwendeten Accessisten und Expedienten, denen diese Befugniß für ihre Person ertheilt wird. Die

unter 1) fallenden Personen sind in § 1 der AVO. für alle Verwaltungszweige einzeln namhaft gemacht; hinzukommen die Standesbeamten und ihre Stellvertreter (VO. vom 6. November 1875 p. 351 § 10), die Directoren der Gefangenanstalten zu Dresden, Leipzig und Chemnitz (VO. vom 16. März 1878 p. 23, VO. vom 4. August 1881 p. 159), die Oberforstmeister und eine Anzahl Dienststellen der Staatseisenbahnverwaltung (VO. vom 18. December 1879 p. 422), der Director des statistischen Büreaus, der Landstallmeister, die Bezirksärzte, der Badedirector zu Elster nebst Stellvertreter, die Fabriken- und Dampfkesselinspectoren nebst Assistenten (VO. vom 1. Juni 1881 p. 129), die Directoren der Irrenklinik der Universität Leipzig (VO. vom 2. März 1882 p. 64). Die

unter 2) genannten Beamten erhalten die Befugniß zu protocolliren in der Regel durch Ministerialentschließung, im Departement des Innern durch Entschließung des Vorstandes der Behörde ertheilt (AVO. § 2) und haben bei Unterzeichnung von Protocollen die Bezeichnung „verpflichteter Protocollant" ihrer Namensunterschrift beizufügen (Ges. § 2, AVO. § 6); bei ihrer Verpflichtung ist die Eidesnorm auf diese Befugniß ausdrücklich zu erstrecken (VO. vom 10. Februar 1879 p. 53 § 4). Die ertheilte Befugniß berechtigt in Verwaltungssachen zur Aufnahme jeder Art Protocolle und zur Beglaubigung von Abschriften; nur bei Abnahme von Eiden und eidesstattlichen Versicherungen bedarf es der Mitwirkung und der Mitunterschrift des Vorstands oder eines Mitgliedes der Behörde oder eines bei derselben angestellten, juristisch befähigten Protocollanten

(Ges. von 1867 § 5 Abs. 2b, §§ 6, 9_2, AVO. von 1867 § 7). Die eidliche Verpflichtung der Beamten solcher Verwaltungsstellen, deren Vorständen die Befugniß zum Protocolliren nicht zusteht, erfolgt durch die Amtshauptmannschaften, während diese Vorstände zu bloßer Abnahme des Handschlags selbstständig berechtigt sind (VO. vom 20. Februar 1879 p. 53 § 7). Den juristisch gebildeten Accessisten ist die Befugniß zur Protocollaufnahme möglichst bald nach Beginn des Accesses zu ertheilen (AVO. von 1867 § 3). Bemerkungen über Eingang, Abgang und Behändigung von Schriften, über Ausführung amtlicher Aufträge, insbesondere über Vorlegung und Mittheilung von Acten setzen die Befugniß zu protocolliren nicht voraus (Ges. von 1867 § 8).

Provincialstände, s. Kreisstände, Oberlausitz.

Provocation auf den Rechtsweg, s. Justizbehörden I. 3, auf öffentlich-mündliche Verhandlung s. d.

Prüfungszeugnisse, s. Schulprüfung, Censuren.

Pulver, Pulverarbeiter, Pulvermühlen, Pulvertransport. Ueber Fabrikation, Aufbewahrung, Verkauf und Transport von Pulver gelten, soweit nicht nachstehende Specialbestimmungen einschlagen, die allgemeinen Vorschriften über entzündliche Stoffe (s. d.).

1) Schießpulverfabriken (Pulvermühlen) unterliegen den allgemeinen Bestimmungen über Gewerbeanlagen (s. d.); die zur Concessionsertheilung zuständige Behörde ist nunmehr ebenfalls die Amtshauptmannschaft mit Bezirksausschuß, bez. der Stadtrath; die technische Beaufsichtigung erfolgt nunmehr durch die Fabrikeninspectoren; die Mitwirkung der Artilleriecommission ist weggefallen; die technischen Vorschriften des durch VO. vom 12. December 1856 p. 423 publicirten Regulativs vom 18. Juli 1855 über Art und Lage der Gebäude, Maschinen, Betriebsart, Materialien ꝛc. bestehen fort (GO. § 16, VO. vom 1. April 1882 p. 76, zwei AVO. an die Kreishauptmannschaften und die Fabrikeninspectoren vom 3. April 1882 und, soweit hierdurch nicht erledigt, AVO. vom 16. September 1869 p. 257 §§ 9_1, 16).

2) Verkauf und Aufbewahrung anlangend, so darf, wer mit Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern und Zündungen handelt, im Laden nicht über 1 kg, im Hause außerdem nicht über 5 kg, bei Nachweis besonderen Bedürfnisses nicht über 10 kg Vorrath halten; die Aufbewahrung im Hause ist nur auf dem Dachboden zuläßig; größere Mengen sind außerhalb der Ortschaften in besonderen, polizeilich auf ihre Sicherheit geprüften Magazinen aufzubewahren; andre Personen als Händler bedürfen zur Aufbewahrung von mehr als 1 kg der Erlaubniß (VO. vom 3. November 1879 p. 393 §§ 27—30, 32, 34). Die beim Verkaufe entzündlicher Stoffe (s. d. III) sonst geltenden Bestimmungen leiden auf obige Stoffe nur bei Quantitäten von mehr als 1 kg Anwendung (eod. §§ 25, 26).

3) Der Transport von Pulver kann außer in hölzernen Tonnen und Kisten, welchenfalls das Pulver vorher in Säcke zu schütten ist, auch in metallenen Behältern erfolgen; Fuhrwerk mit Schießpulver hat

von Werkstätten, Wohnhäusern und öffentlichen Gebäuden mindestens 150 m Abstand zu halten; auf Personendampfschiffen darf an Schießpulver und Feuerwerkskörpern nur soviel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen nöthig ist. Es ist unzulässig, Pulver, Feuerwerkskörper und Zündungen mit Dynamit oder Schießbaumwolle zusammen zu verladen (VO. vom 3. November 1879 p. 393 §§ 1, 4, 7, 8, 13, 17). Im Uebrigen s. entzündliche Stoffe sub IV.

4) Weitere Bestimmungen sind über die Benutzung von Pulver zum Sprengen (s. Straßenpolizei II) und über Pulvermunition (s. Waffen) ergangen.

Quacksalber, s. Aerzte A III.

Quartierbescheinigungen, Quartierbillets, Quartierleistungen, s. Militärleistungen, insbes. B I (im Frieden).

Quecksilber. Farben, welche Q. enthalten, gehören zu den giftigen Farben (s. d.) der RVO vom 1. Mai 1882 p. 55.

Quiescirung, s. Pensionirung, Wartegeld.

Quittungen sind im Departement des Innern vom Cassenführer zu unterzeichnen und vom Vorstande der Behörde zu attestiren (s. Staatshaushalt). Bis zum Betrage von 400 ℳ gelten Postscheine (s. d.) als Quittungen. Der Urkundenstempel (s. d.) von Quittungen beträgt $^1/_{10}$ % (pos. 24 des Tarifs zum Ges. vom 13. November 1876 p. 478); auf Rechnungen über Wechsel, ausländische Banknoten oder ausländisches Papiergeld, Actien, Staats- und andere für den Handelsverkehr bestimmte Werthpapiere leidet jedoch nicht der Urkundenstempel, sondern der Reichsstempel (s. d.) Anwendung (Bek. vom 31. März 1882 in der Leipziger Zeitung Nr. 83).

Raben genießen keiner Schonzeit (VO. vom 5. April 1882 p. 81 § 2).

Radfelgen, s. Felgenbreite.

Räubermandat, s. Prämien.

Räucherkammern, s. Feuerungsanlagen.

Räude der Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel und Schaafe. Hierüber gelten nächst den allgemeinen Bestimmungen über Viehseuchen (s. d.) die Specialbestimmungen in § 52 des RGes. vom 23. Juni 1880 p. 153, §§ 128—141, 147 pct. 2 f, g und k der AVO. vom 9. Mai 1881 p. 35 und § 18 der Anlage A zur letzteren. Hiernach ist der Besitzer, wenn er nicht die Tödtung des Thieres vorzieht, nach Constatirung der Krankheit anzuhalten, dasselbe dem Heilverfahren eines approbirten Thierarztes zu unterwerfen; ist dasselbe bei Pferden nicht binnen 2 Monaten beendet, so tritt Stallsperre ein.

Ramschwaaren, s. Abfälle.

Rangverhältnisse, s. Hofrang.

Rasen, unbefugte Wegnahme desselben (StGB. § 370_2) ist Feldpolizeivergehen (s. d.).

Raseneisenstein. Das Recht zu dessen Aufsuchung und Gewinnung ist abweichend von den über metallische Mineralien sonst geltenden Grund-

sätzen Ausfluß des Grundeigenthums; die Aufsicht über die bereits bestehenden Gräbereien führen die Gemeindeorgane (Ges. vom 16. Juni 1868 p. 353 § 180, AVO. vom 2. December 1868 p. 1294 §§ 158, 159, AVO. vom 22. August 1874 p. 125 § 17 c).

Rastelbinder, s. Gewerbebetrieb im Umherziehen A I 5 c.

Raubthiere in Häusern, Gehöften 2c. dürfen die Hausbesitzer fangen und tödten, der Gebrauch des Schießgewehrs ist hierbei jedoch nur mit Zustimmung der Obrigkeit und des Jagdberechtigten gestattet; eine Schonzeit besteht für Raubthiere nicht (Ges. vom 1. December 1864 p. 405 § 2, Ges. vom 22. Juli 1876 p. 299 § 4_3). S. auch Thiere.

Raubvögel sind Gegenstand des Jagdrechtes und unterliegen keiner Schonzeit (Ges. vom 22. Juli 1876 p. 299 §§ 1, 4_3).

Rauchbelästigung, s. Gewerbeanlagen, Schornsteine.

Rauchfang, s. Feuerungsanlagen.

Raupen; Unterlassen des R. (StGB. § 368_2) wird als Feldpolizeivergehen (s. d.) bestraft.

Realconcessionen, Realschankgerechtigkeiten dürfen nicht mehr begründet werden, die bestehenden Realconcessionen der Abdecker, Apotheker und Gasthofsbesitzer bestehen fort (GO. §§ 6, 7_2, 10_2, und soviel Gasthofsgerechtigkeiten betrifft VO. vom 3. November 1868 p. 1263). Die Anerkennung früher erworbener Realgasthofsgerechtigkeiten auf Grund bescheinigter Immemorialverjährung steht den Kreishauptmannschaften zu (Funke IV p. 391, p. 551, p. 558, V p. 671). Ueber die Qualification des Erwerbers eines realberechtigten Grundstücks entscheidet die Amtshauptmannschaft nach den Grundsätzen über Stellvertretung (s. d.) ohne Bezirksausschuß. Die Uebertragung von Realconcessionen ist nicht als Neubegründung anzusehen, die Uebertragung darf daher auf jede nach den Vorschriften der Gewerbeordnung dazu befähigte Person geschehen, welche die Gewerbeberechtigung auf eigne Rechnung ausüben darf (GO. § 48, MVO. vom 11. Mai 1874, vom 9. Februar 1877 und vom 30. Januar 1877 in der Zeitschr. f. R. 44 p. 168); dagegen ist die Uebertragung des Reiheschanks (s. d.) auf ein andres Grundstück in Gestalt eines dinglichen Rechts unzulässig. Bei Uebertragung von Gasthofsgerechtigkeiten auf ein anderes Grundstück ist die Mitübernahme des fiscalischen Canons zur Bedingung zu machen (VO. vom 3. November 1868 p. 1263 jct. VO. v. 16. Sept. 1869 p. 257 § 1_3).

Realschulen. Die Bestimmungen hierüber enthält §§ 43—55 des Ges. vom 22. August 1876 p. 317, pct. 6, 21 und 22 der AVO. vom 29. Januar 1877 p. 43 und die der letzteren beigefügten Lehr- und Prüfungsordnungen p. 87 flg., p. 109 flg. Darnach zerfallen die Realschulen in Schulen I. und II. Ordnung. Die Realschulen I. Ordnung bezwecken die männliche Jugend einer höhern allgemeinen Bildung zuzuführen und gründen dieselbe vorzugsweise auf Unterricht in den modernen Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften; das Reifezeugniß dieser Anstalten ertheilt das Recht zu Studien an allen höhern Fachschulen des Landes, zum Besuche der Universität aber, um daselbst

Mathematik, Naturwissenschaften sowie Pädagogik in Verbindung mit modernen Sprachen zu studiren (Ges. §§ 43, 47); diese Anstalten unterrichten in 8 Classen vom erfüllten 10. Lebensjahre ab (Ges. § 46). Die Realschulen II. Ordnung sind fünfclassige Gemeindeanstalten mit gleichen Bildungsmitteln, Lehrgegenständen und Aufnahmebedingungen, wie die Schulen I. Ordnung; das Unterrichtsziel ihrer ersten Classe entspricht demjenigen der secunda der ersteren, an die Stelle der Reifeprüfung tritt die Jahresprüfung der Oberclasse (Ges. §§ 48—55). Sie sind aber nicht als Realschulen I. Ordnung mit fehlender Prima zu behandeln, sondern bezwecken nur eine allgemeine geistige Vorbildung für bürgerliche Berufsarten; dem Bürger- und Gewerbestand ist daher durch Herabsetzung des Schulgelds und Gründung von Freistellen für befähigte mittellose Schüler eine thunlichst allgemeine Betheiligung an denselben zu ermöglichen (MVO. vom 9. März 1882 in der Leipziger Zeitung Nr. 68). Die Gewährung außerordentlicher Unterstützungen für Lehrer an Realschulen, welche Staatsbeihülfen beziehen, liegt nach § 49 des Ges. den Gemeinden, nicht dem Staate ob (MVO. vom 29. April 1880 in der Zeitschr. f. V. II p. 333). Zur Zeit bestehen die 12 Realschulen I. Ordnung zu Annaberg, Borna, Chemnitz, Döbeln, Dresden (2), Freiberg (Bek. vom 11. Januar 1877 p. 8), Leipzig, Plauen, Wurzen (Bek. vom 26. November 1878 p. 514), Zittau und Zwickau; Realschulen II. Ordnung bestehen 20, und zwar zu Bautzen, Crimmitschau, Dresden (Friedrichsstadt), Frankenberg, Glauchau, Grimma, Großenhain, Leipzig, Leisnig, Löbau, Meerane, Meißen, Mittweida, Pirna, Reichenbach, Reudnitz, Rochlitz, Schneeberg, Stollberg und Werdau. Specialbestimmungen sind noch über Hospitanten (s. d.), Handel mit Schulutensilien (s. d.), Lehrordnungen (s. d.) und Censuren (s. d.) ergangen. Im Uebrigen s. höhere Unterrichtsanstalten.

Realschulcommission, s. Höhere Unterrichtsanstalten A.

Rebhühner sind Gegenstand des Jagdrechts, die Schonzeit (s. Jagd III 1) dauert vom 1. December bis 31. August (Ges. vom 22. Juli 1876 p. 299 §§ 1, 3).

Reblaus. Die internationale Uebereinkunft zu deren Bekämpfung vom 17. September 1878 ist publicirt im RGes.Blatt von 1880 p. 15.

Receptur, s. Apotheker A I. 3.

Rechtskraft, Rechtsmittel. Abgesehen von dem an keine Frist gebundenen allgemeinen Rechte der Beschwerde (s. d.) ist

I. in allgemeinen Verwaltungssachen als einziges Rechtsmittel der Regel nach ein einmaliger, bei Verlust binnen 14 Tagen anzubringender Recurs an die nächstvorgesetzte Behörde gegeben (Ges. vom 21. April 1873 p. 275 § 31 Abs. 1 und 3, § 32). Der Recurs wird in der Regel bei der Behörde eingewendet, welche die gravirende Entschließung eröffnet hat, und von dieser nach Anberaumung eines Berichtsabgangstermines der vorgesetzten Behörde einberichtet, doch bestehen formelle Vorschriften über das Recursverfahren nicht. Da das Rechtsmittel des Recurses nur ein einmaliges ist, so sind im Wege des Recurses u. A.

auch diejenigen Entschließungen nicht mehr anfechtbar, welche die Amtshauptmannschaften bez. Bezirksausschüsse über erstinstanzliche Entschließungen der Gemeindebehörden wegen Gemeindeleistungen (s. d. A VI) fassen. Ausnahmen von obiger allgemeiner Regel über die Zahl und Frist der Rechtsmittel treten ein in Administrativjustizsachen (s. d.), in den Fällen, in welchen Provocation (s. d.) auf den Rechtsweg oder auf öffentlich-mündliche Verhandlung zulässig ist, in Bergsachen (s. Bergbehörden), in Brandversicherungssachen (s. Immobiliarbrandversicherung IV und VI), in Sachen der neuen Innungen (s. d.), sowie in Schulsachen, sofern nämlich in letzteren die Rechtsmittel an eine Frist überhaupt nicht gebunden sind, während in Kirchensachen die vierzehntägige Recursfrist ebenfalls gilt (Communicat des Cultusminist. vom 5. Mai 1877 und des Landesconsist. vom 23. Februar 1877 in der Zeitschr. f. R. 44 p. 525). Die Einwendung von Rechtsmitteln gegen die Entschließungen der vorgesetzten Behörde Seitens der Unterbehörde ist unzulässig (MBeschl. vom 24. Januar 1880 in der Zeitschr. f. V. I p. 212); dasselbe gilt von Rechtsmitteln der Mitglieder von Vertretungsorganen gegen die Beschlüsse der letzteren (s. Bezirksversammlung III). Allen Verfügungen, welche der Rechtskraft unterliegen, sind Zustellungsurkunden (s. d.) beizufügen. Die Suspensivkraft (s. d.) der Rechtsmittel ist Regel. In Gewerbesachen sind auch alle diejenigen zur Einwendung eines Rechtsmittels berechtigt, welche ein Interesse an der Ablehnung eines concessionspflichtigen Gewerbes darthun (MVO. vom 5. September 1881 in der Zeitschr. f. V. III p. 89).

II. Ueber Rechtsmittel in Steuersachen gilt abgesehen von den Rechtsmitteln gegen Steuerstrafen (s. d.) Folgendes:

1) In Sachen der Einkommensteuer steht dem Beitragspflichtigen das Rechtsmittel der Reclamation an die Einschätzungscommission, gegen die Entscheidung der letzteren die Reclamation an die Reclamationscommission, welche jedoch in bestimmten Fällen auch erstinstanzlich entscheidet, gegen deren Entscheidung die Beschwerde an das Finanzministerium offen (s. Steuerreclamationen I). Der Bezirkssteuerinspector hat gegen die Einschätzung das Rechtsmittel der Berufung an die Einschätzungscommission, gegen die Entscheidung der letzteren die Berufung an die Reclamationscommission, gegen deren Entscheidung dem Kreissteuerrathe die Beschwerde an das Finanzministerium zusteht (Ges. vom 2. Juli 1878 p. 129 §§ 48, 53, 58_2, 63, 65, AVO. vom 11. October 1878 p. 225 § 44, Instruction vom 7. December 1878 p. 522 §§ 34, 39 flg.).

2) Gegen Feststellung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen findet ein Rechtsmittel nicht Statt (AVO. vom 11. November 1878 p. 463 § 23). Auf Beschwerden über das Verfahren bei Feststellung der Erbschaftssteuer und des Urkundenstempels sowie über Anwendung des Tarifs für letzteren entscheidet das Finanzministerium (Ges. vom 3. Juni 1879 p. 218 pct. II, Ges. vom 3. Juni 1879 p. 219 pct. I).

Rechtsweg, s. Justizbehörden.

Reclamationen. Diese Bezeichnung wird sowohl für Rechtsmittel (s. d.) im Allgemeinen, als insbesondere für Rechtsmittel in Steuersachen (s. Steuerreclamation), in Sachen der Immobiliarbrandversicherung (s. d. IV und VI), bei Gemeindeleistungen (s. d. A VI), bei Kirchenanlagen (s. d. A I 1) und Schulanlagen (s. d.), von Interventionen (s. d.) bei Zwangsvollstreckungen und von den Anträgen auf Zurückstellung (s. d.) in Militärsachen gebraucht.

Reclamationscommission. Die Reclamationscommission in Sachen der Einkommensteuer besteht aus dem Kreissteuerrathe als Vorsitzendem und 6 Mitgliedern, welche ebenso wie ihre Stellvertreter im Monate December jeden Jahres zu $^2/_3$ vom Kreisausschusse, zu $^1/_3$ vom Finanzministerium gewählt werden (Ges. vom 2. Juli 1878 p. 129 §§ 60—62, AVO. vom 11. October 1878 p. 225 §§ 45, 46). S. auch Rechtsmittel II. 1.

Recruten haben von den Gemeinden bei der Gestellung Marschgebührnisse (s. d.) und im Falle der Bedürftigkeit die nöthigen Bekleidungsgegenstände zu erhalten; die letztere Bestimmung ist nicht dahin zu verstehen, daß der Landwehrbezirkscommandeur ohne Weiteres berechtigt sei, für Recruten, die ohne die erforderlichen Kleidungsstücke erscheinen, die letzteren auf Kosten des letzten Aufenthaltsortes anzuschaffen, vielmehr haben die Recruten bei der Aufenthaltsgemeinde den Nachweis der Bedürftigkeit selbst zu führen (Ersatzordnung § 80_5, publicirt durch VO. vom 20. Januar 1876 p. 9, und SWB. von 1877 p. 122).

Recrutirungsbezirke. Die Recrutirungsbezirke sind die Bezirke, aus welchen die Truppentheile sich recrutiren, daher an sich verschieden von den Aushebungsbezirken, Landwehrbezirken (s. d.), Ersatzbezirken; in Sachsen recrutiren sich die Infanterieregimenter Nr. 102—107 aus ihrem Brigadebezirke, die Infanterieregimenter Nr. 133 und 134 aus dem Bezirke der I. Infanteriebrigade, das Schützenregiment, die reitende Batterie, das Fußartillerieregiment, das Pionier- und das Trainbataillon aus dem Corpsbezirke; die Brigadebezirke der I. und II. Infanteriedivision sind die Recrutirungsbezirke für die übrigen Truppentheile, der Bezirk des Reservelandwehrbataillons Dresden dient als Aushülfebezirk für alle Waffengattungen (Recrutirungsordnung vom 28. September 1875 § 2_4 und MVO. vom 19. März 1881 pct. 4).

Recrutirungsordnung, s. Ersatzordnung.

Recurs, s. Rechtsmittel I.

Redacteure, s. Presse.

Redefreiheit der Landtagsabgeordneten. Kein Landtagsabgeordneter darf außerhalb der Kammer wegen seiner Abstimmung oder der in Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerungen zur Verantwortung gezogen werden (StGB. § 11, VU. § 83, Ges. vom 12. October 1874 p. 393 pct. II). Zur Aufrechterhaltung der Landtags- und Geschäftsordnung sowie zur Abwehr störender und beleidigender Ausdrücke dient der Ordnungsruf; derselbe wird, wie überhaupt die jeder Kammer innerhalb ihrer Räumlichkeiten zustehende Polizei, durch den Kammerpräsidenten ausgeübt;

die Personen des Reichs- und Staatsoberhauptes dürfen in keiner Weise in die Kammerverhandlungen gezogen werden, in Bezug auf die Königliche Familie ist die nöthige Rücksicht zu beobachten, bei Beschuldigungen öffentlicher Beamten sind auf Verlangen Thatsachen und Namen anzugeben (Landtagsordnung vom 12. October 1874 p. 378 §§ 15, 27).

Reformationsfest. Dasselbe ist in den evangelischen Kirchen am 31. October jeden Jahres als ganzer Feiertag zu begehen (Rescr. vom 13. Januar 1831 p. 25 pct. IV, VO. vom 28. März 1832 p. 333).

Reformirte Kirche. Nachdem dieselbe durch Mand. vom 18. März 1811 (Cod. p. 220) zur „aufgenommenen" Confession erklärt, sind ihre Rechtsverhältnisse durch Regul. vom 7. August 1818 p. 57, die Verfassung ihrer Gemeinden durch Decret vom 29. März 1870 p. 109 mit Abänderung zu § 3 a (Gemeindemitgliedschaft) durch Decret vom 6. Juni 1876 p. 267 geordnet worden. Die einzelnen Bestimmungen betreffen namentlich die confessionelle Erziehung (s. d. III 1), das Aufgebot (s. d. B II), die Trauung (s. d. C), die Benutzung der Gottesäcker (s. d. II), die Taufe (s. d.) und den Confirmandenunterricht (s. d.). Im Uebrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über confessionelle Verhältnisse (s. d.).

Regalbergbau, als solcher gilt in Sachsen der Bergbau (s. d.) auf metallische Mineralien, ausgenommen Raseneisenstein (s. d.).

Regentschaftsrath ist das begutachtende Organ des Regierungsverwesers (s. d.) sowohl in Regierungsangelegenheiten als bezüglich der Bevormundung und Erziehung der Königlichen Prinzen und Prinzessinnen und besteht aus dem Gesammtministerium (VU. §§ 14, 15, Hausges. vom 30. December 1837 im Ges.- und Verordn.-Bl. von 1838 p. 60 §§ 67, 68).

Regierungsblätter, s. Amtsblätter.

Regierungscommissare. Die Staatsminister sowie die mit ihnen oder in ihrem Auftrage in der Kammer erscheinenden Beamten sind als Regierungscommissare berechtigt, an allen Verhandlungen der Kammer Theil zu nehmen und nach vorheriger Anmeldung jeder Zeit zu sprechen; Näheres s. Landtagsordnung vom 12. October 1874 p. 378 §§ 29, 30, wodurch sich § 134 der Verfassungs-Urkunde erledigt (Ges. vom 21. October 1874 p. 393 pct. II).

Regierungsverwesung. Eine solche tritt ein während der Minderjährigkeit des Königs oder wenn derselbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert ist und für die Verwaltung des Landes nicht selbst Anordnung getroffen hat oder treffen konnte; Regierungsverweser ist der der Thronfolge nächste volljährige Agnat; er übt die Staatsgewalt und die dem Könige nach dem Hausgesetze zustehenden Rechte unter dem Beirathe des Regentschaftsrathes (s. d.) in demselben Umfange, wie sie dem Könige zustehen (VU. §§ 9—15, Hausges. vom 30. December 1837 im Ges.- und Verordn.-Bl. von 1838 p. 60 §§ 63—65).

Regierungswechsel; bei jedem Regierungswechsel ist ein außerordentlicher Landtag einzuberufen (VU. § 115); s. auch Thronfolge.

Registerauszüge. Auszüge aus dem Standesregister (s. d.), welche als gleichlautend mit dem Hauptregister und Nebenregister bestätigt und mit der Unterschrift sowie dem Dienstsiegel des Standesbeamten versehen sind, haben dieselbe beweisende Kraft wie die Standesregister selbst und bilden gegenwärtig die für Geburts-, Sterbe- und Heiraths-Urkunden anzuwendende Form; jeder Auszug muß die zum Eintrage gehörigen Ergänzungen und Berichtigungen enthalten; die Formulare werden den Gemeinden durch das Ministerium des Innern kostenfrei geliefert; für jeden Auszug ist eine Gebühr von $\frac{1}{2}$ ℳ zu entrichten (s. RGes. vom 6. Februar 1875 p. 23 §§ 8, 15_2, 16_2 und $_3$ und die Formulare für Geburts-, Heiraths- und Sterbeurkunden im Ges.- und Verordn.-Bl. von 1875 p. 381—386). Stempel ist zu den Registerauszügen nicht zu verwenden, die Gebühren können den Standesbeamten als Theil ihrer Entschädigung überwiesen werden (AVO. vom 6. November 1875 p. 351 § 22, MVO. vom 12. September 1876 im SWB. p. 170). Ueber Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle österreichischer auf sächsischem Territorium stationirter Unterthanen und ihrer Angehörigen sind unentgeltliche, gerichtlich beglaubigte Registerauszüge an das Ministerium des Innern behufs Weiterbeförderung an die Regierungsbehörde des Heimathsstaates einzusenden (Uebereinkommen vom 21. Januar 1879 p. 178 pct. 3 b, RVertr. vom 25. Februar 1880 im Reichsgesetzbl. von 1881 p. 4 art., 2_1 und, soweit nicht hierdurch erledigt, MVO. vom 4. Januar 1876 im ZKB. p. 5, sowie MVO. von 1878 im DKB. p. 40, ZKB. p. 43).

Registrandennummern, s. Behördencorrespondenz I.

Regulative, s. Strafandrohung I.

Rehe; die Schonzeit derselben (Jagd III. 1 und 3) dauert für Rehböcke vom 1. Februar bis 30. Juni, für Ricken vom 16. December bis 15. October (Ges. vom 22. Juni 1876 p. 299 § 3_3 und $_4$).

Reibersdorf ist Standesherrschaft (s. d.).

Reichsangehörigkeit, s. Staatsangehörigkeit.

Reichsbeamte. Auf die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten leiden, soweit nicht durch RGes. vom 31. März 1873 p. 61 und andere Reichsgesetze Bestimmung getroffen ist, die am Wohnorte, wo dieser im Auslande liegt, die im Heimathsstaate über den Staatsdienst (s. d.) geltenden Vorschriften Anwendung (obiges Ges. § 19_1); dies gilt insbesondere von der Herbeiziehung zu Gemeindeleistungen, wodurch jedoch an der Communalsteuerbefreiung der früher preußischen, jetzt Reichs-Telegraphenbeamten in Sachsen nichts geändert wird (s. Gemeindeleistungen A V.), von dem Anspruche der Hinterlassenen der in den Reichsdienst getretenen sächsischen Staatsangehörigen auf Wittwen- und Waisenpension (s. d.) und von der Besteuerung dieser Pensionen (obiges RGes. § 19_2). Zu den Staatssteuern sind die Reichsbeamten im Bundesstaate ihres dienstlichen Wohnsitzes heranzuziehen (s. Doppelbesteuerung I).

Reichscassenschein. An Stelle des Staatspapiergeldes (s. d.) werden vom Reichscanzler Reichscassenscheine in Abschnitten von 5, 20 und 50 ℳ ausgegeben (RGes. vom 30. April 1874 p. 40 nebst der im Centr.B. von 1875 p. 48 enthaltenen Beschreibung und den im Centr.B. von 1876 p. 296 publicirten Bestimmungen über die Behandlung verfälschter, beschädigter und unbrauchbar gewordener Scheine). Durch die letzteren Vorschriften erledigen sich die landesrechtlichen Bestimmungen über falsches Geld (s. d.) für Reichscassenscheine; beschädigte und unbrauchbar gewordene, aber zweifellos umtauschfähige Reichscassenscheine sind von den Staatscassen zum Zwecke des Umtausches an die Finanzhauptcasse auf Ueberschußgelder mit einzuliefern (BO. vom 5. Juli 1876 p. 285); im Uebrigen s. Papiergeld.

Reichsgesetzgebung, s. Gesetze III.

Reichsstempelsteuer (RGes. vom 1. Juli 1881 p. 185, BO. vom 23. August 1881 p. 165, ABO. vom 7. Juli 1881 im Centr.B. p. 283 mit Abänderungen vom 16. März 1882 im Centr.B. p. 107, Bek. vom 1. Februar 1882 im Centr.B. p. 26 und Verzeichniß der Erhebungsstellen im Centr.B. von 1881 p. 387) wird, abgesehen vom Wechselstempel, erhoben 1) von Actien, Renten- und Schuldverschreibungen, 2) von Schlußnoten und Rechnungen, 3) von Lotterieloosen (s. Glücksspiel III). Weitere landesrechtliche Ausführungsbestimmungen hierzu sind bis jetzt über die Zuständigkeit des Stempelfiscals (s. d.) und den Quittungsstempel (s. d.) ergangen.

Reichstagsberichte, s. Presse II.

Reifezeugnisse, s. Maturitätsprüfung.

Reiheschank. Das Recht der brauberechtigten Häuser erlischt mit dem Verkaufe des Brauhauses (MBO. vom 24. August 1880 in der Zeitschr. f. V. I p. 354). Im Uebrigen war der R. bereits nach BO. vom 14. Februar 1824 p. 31 nur auf dem platten Lande noch zulässig. Die Uebertragung desselben auf ein andres Grundstück in Gestalt eines dinglichen Rechts ist unstatthaft (BO. vom 19. April 1872).

Reihezug ist Armenunterstützung (s. d.) und tritt ein, wenn Unterkommen für Arme in anderer Weise nicht beschafft werden kann (Armenordnung vom 22. October 1840 p. 257 §§ 52, 55, ABO. vom 22. October 1840 p. 286 pct. II. 6).

Reine Verwaltungssachen, s. Verwaltungssachen.

Reisekosten. I. Die Reisekosten der Staatsdiener (s. d.) gehören zum Dienstaufwande, fallen somit nicht unter das Diensteinkommen. Zur Zeit werden den Staatsdienern bei Reisen eines theils Tagegelder (Diäten, Auslösung), andrerseits Fortkommen (baarer Verlag, Kilometer-Gebühren, sowie Ab- und Zugang) in 9 Abstufungen gewährt (Ges. vom 15. März 1880 p. 39). Die Tagegelder betragen pro Tag 3 ℳ (in der 9.) bis 30 ℳ (in der 1. Classe), fallen aber bei Geschäften innerhalb eines Umkreises von 2 km von der Gemeindegrenze des Wohnorts aus (Ges. §§ 6—8, § 3 Abs. 2 und 3). Als Fortkommen ist, soweit

möglich, Eisenbahn oder Dampfschiff zu wählen und diesfalls der tarifmäßige Tourbilletpreis (in der 9. Abstufung dritter, in der 5.—8. zweiter, in der 1.—4. erster Fahrclasse), sowie für jeden Ab- und Zugang $^3/_4$—2 *M* zu gewähren; in allen andern Fällen werden pro km in den 4 ersten Beamtenclassen 60 Pf., in der 5.—8. Classe 40 Pf., in der 9. Classe 25 Pf. an Fortkommen gewährt (Ges. §§ 9—14). Die Erstreckung des Ges. auf Nichtstaatsdiener, die Modification desselben für einzelne Staatsdienerclassen oder Geschäfte ist den Ministerialdepartements vorbehalten (Ges. §§ 15, 16). Die Einreihung der Justizbeamten in die 3.—9. Beamtenclasse ist durch MVO. vom 27. April 1880 im JMB. p. 47 bewirkt worden, während es bezüglich der übrigen Staatsdiener bei der durch Regulativ vom 26. Januar 1875 getroffenen Classeneintheilung verblieben ist. Die Ortsentfernung wird bei Kilometerberechnung (§§ 12, 13 des Ges.) von und bis zu Mitte des Orts nach Maaßgabe des Postcoursbuches, bez. der Generalstabskarte, bei Berechnung des Umkreises von 2 km (§ 3_2 des Ges.) dagegen nach der wirklich zurückzulegenden Strecke gerechnet; ist ein Theil des Wegs mit Eisenbahn zurückzulegen, so kommen nur für die übrige Strecke Kilometergebühren in Ansatz; werden mehrere selbstständige Dienstreisen an einem Tage innerhalb 12 Stunden ausgeführt, so können nicht für jede Reise halbtägige Tagegelder in Ansatz gebracht werden (Communic. vom 19. Juni 1880). Befinden sich an einem Orte mehrere Bahnhöfe, so ist Tagegeld und Eisenbahnfahrgeld von dem dem Reiseziele näher gelegenen zu berechnen (MProtoc. vom 6. September 1880). Die Amtshauptmannschaften haben den Betheiligten Fortkommen und Auslösung nie anzurechnen (Ges. vom 21. April 1873 p. 275 § 21_2), die Amtshauptleute haben für sich und ihr Personal Dienstgeschirr zu halten und für ihre Person Fortkommen und Auslösung nicht zu beanspruchen; wo die Benutzung von Eisenbahnen möglich, soll die des Dienstgeschirrs unterbleiben, der Aufwand der Hülfsarbeiter der Amtshauptmannschaften ist diesfalls aus der Staatscasse zu übertragen (MVO. vom 10. Januar 1876, Ges. von 1880 § 15 a). Bei den Amtshauptmannschaften sollen Hülfsexpedienten, Diätisten und Copisten Reisekosten nach Classe 8 des Ges. (MVO. vom 2. October 1879), Bureaudiener, welche zu Botengängen verwendet werden, und Beidiener eine Kilometergebühr von 25 Pf. erhalten (MVO. vom 22. März 1876). Aequivalente für Dienstaufwand und Dienstgeschirr werden Staatsdienern (s. d.) monatlich voraus bezahlt.

II. Besondere Bestimmungen gelten für Mitglieder des Landtags (s. d. C), der Bezirks- (s. d. C) und Kreisausschüsse (s. d.), des Kirchenvorstands (s. d. C IV), der Commissionen für die Schulamtscandidaten, (s. d.), Wahlfähigkeits- (s. d.) und Fachlehrerprüfung (s. d.), der Einschätzungscommissionen (s. d.), für die Sachverständigen zur Abschätzung von Flurschäden bei Truppenübungen (s. d.) und von Landlieferungen (s. d.), für Bezirksärzte (s. d. IV), Bezirksthierärzte (s. d. II), Amtsthierärzte (s. d. II), Brandversicherungsinspectoren (s. d.), Bautechniker (s. d. II),

landwirthschaftliche Specialcommissare (s. d.), für die Pfarrvacanz (s. d.), die Einweisung (s. d.) der Geistlichen und die Probe (s. d. II) der Lehrer, für die Gendarmerie (s. d. II 2) und für einberufene Heerespflichtige (s. Marschgebührnisse). Im Uebrigen s. Umzugskosten, Transportkosten.

Reiten. Verbotenes R. wird, soweit es unter VO. vom 9. Juli 1872 p. 347 § 1 pct. 6, 10 b, 12 und 13, StGB. § 366 pct. 2, 3, 5 und 10, § 368_9 fällt, als Straßenpolizeivergehen (s. d.), soweit art. 8, art. 9 des Forststrafgesetzes einschlägt, als Feldrügesache (s. d.) bestraft.

Religiöse Erziehung, s. Confessionelle Erziehung.

Religiöse Vereine, Religionsausübung, Religionsausweis, Religionsbekenntniß, s. Confessionelle Verhältnisse.

Religionseid. I. Das Angelöbniß confessioneller Treue ist zu leisten

1) von den in evangelicis beauftragten Staatsministern und den Mitgliedern des Landesconsistoriums nach den Formeln A und B zur VO. vom 18. Mai 1862 p. 275 (s. auch Kirchenges. vom 15. April 1873 p. 376 § 3_1),

2) von den evangelisch-lutherischen Geistlichen nach Formel A zur VO. vom 27. Juli 1871 p. 179, worauf in der Vocation zu verweisen ist (VO. vom 22. Juni 1875 p. 271 § 12d, VO. vom 10. Juli 1875 p. 279 § 12d),

3) von Lehrern der höheren Unterrichtsanstalten und Volksschulen, welche evangelisch-lutherischen Religionsunterricht zu ertheilen haben oder zu ertheilen berechtigt sind, nach Formel B der VO. vom 27. Juli 1871 p. 179, während über die confessionelle Verpflichtung nicht evangelischer Lehrer von der kirchlichen Behörde, bez. Vertretung der betreffenden Religionsgesellschaft Bestimmung getroffen wird (AVO. vom 29. Januar 1877 p. 43 § 14_2, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 35_9 und $_{12}$).

II. Der allgemeine Amtseid (s. Verpflichtung) ist von den unter I Genannten, ingleichen von ständigen Lehrern, welche keinen Religionsunterricht zu geben haben, bez. außerdem, zu leisten; der Religionseid (oben sub I) ist den Geistlichen bei der Ordination getrennt von der Leistung des Amtseides abzunehmen, bei Lehrern ist dessen Leistung mit der Einweisung und Leistung des Amtseides zu verbinden; die eidliche Verpflichtung der Lehrer erfolgt durch den Bezirksschulinspector, in dessen Bezirk sie das erste ständige Amt antreten, Hülfslehrer und Vicare verpflichtet der Ortsschulinspector mittelst Abnahme des Handschlags an Eidesstatt; das über die confessionelle Verpflichtung aufgenommene Protocoll ist dem Landesconsistorium, und zwar ohne Ueberreichungsbericht (MVO. vom 2. Februar 1875 im Cod. Suppl. p. 432), einzusenden; die Verpflichtung ständiger Lehrer soll, wenn die Bestätigung erst nach dem factischen Amtsantritte erfolgt, binnen spätestens 8 Tagen vom Empfange der Bestätigung vorgenommen werden (VO. vom 27. Juli 1871 p. 179 § 4, Ges. vom 26. April 1873 p. 350 § 18_4, AVO.

vom 25. August 1874 p. 155 § 35 Abs. 3—12, AVO. vom 29. Januar 1877 p. 43 § 14_1, VO. vom 5. December 1867 p. 585 §§ 1, 2, ZKB. von 1871 p. 77, MVO. vom 22. Januar 1876 in der Zeitschr. f. R. 43 p. 80, MVO. vom 22. Juli 1879 in der Zeitschr. f. V. I p. 331). Auch die Angestellten der katholisch-geistlichen Behörden und alle zum katholischen Clerus gehörigen Personen haben den allgemeinen Amtseid zu leisten (Ges. vom 23. August 1876 p. 335 § 17_4, Mand. vom 19. Februar 1827 p. 13 § 27).

Religionsgesellschaften, s. Confessionelle Verhältnisse.

Religionslehrer, Religionsunterricht. A. Umfang des Religionsunterrichts: Derselbe beschränkt sich in der einfachen Volksschule auf biblische Geschichte, christliche Glaubens- und Sittenlehre und ist nach dem für evangelische und katholische Schulen gleichmäßig geltenden Lehrplan einzurichten; das geringste Maaß des religiösen Memorirstoffes in den evangelischen Volksschulen bilden die vom Cultusministerium zusammengestellten und im Separatabdrucke veröffentlichten 150 Bibelstellen, 22 Kirchenlieder und 35 Choralmelodieen (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 §§ 12_8, 37_{11}, Bek. vom 27. November 1876 p. 502 und vom 5. November 1878 p. 434 § 2, den Lehrplan betr., VO. vom 19. September 1877 p. 286, den Memorirstoff betr.). Die Bezirksschulinspectoren sollen mit allen Mitteln auf erfolgreiche Ertheilung des Religionsunterrichts hinwirken, insbesondere die Aufnahme einjähriger Lehrcurse gestatten, bei ungenügendem Stande des Religionsunterrichts bis auf Weiteres eine 5. Religionsstunde einfügen lassen, und zur Durchführung dieser Bestimmungen mit den Geistlichen thunlichst in mündliches Einvernehmen treten (MVO. vom 21. Mai 1881, VO. vom 2. Juni 1881 im Conf.B. p. 51). In der Fortbildungsschule ist der Religionsunterricht nur facultatives Unterrichtsfach; auch in der sog. erweiterten Fortbildungsschule (s. d. II) darf durch Aufnahme des Religionsunterrichts die Minimalstundenzahl nicht geschmälert werden (AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 32_8, Lehrplan vom 18. October 1881 p. 197 § 7). Für den Umfang des Religionsunterrichts in den höheren Unterrichtsanstalten sind die der AVO. vom 29. Januar 1877 p. 48 beigegebenen Lehrordnungen maaßgebend, vgl. § 8 der Lehrordnung für Gymnasien p. 55, § 8 derjenigen für Realschulen I. Ordnung p. 87, § 5 derjenigen für Realschulen II. Ordnung p. 109, §§ 6, 7 der Lehrordnung für Seminare p. 111.

B. Die Bestimmungen darüber, in welchem Glaubensbekenntnisse der Religionsunterricht zu ertheilen sei, s. unter „Confessionelle Erziehung".

C. Die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts und der sittlich-religiösen Erziehung steht für die Angehörigen der evangelisch-lutherischen Confession bezüglich sämmtlicher Unterrichtsanstalten des Landes unbeschadet der staatlichen Leitung des gesammten Schulwesens durch das Cultusministerium in oberster Instanz dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium zu (Kirchenges. vom 15. April 1873 p. 376 §§ 4_2, 5_4,

Ges. vom 16. April 1873 p. 374 pct. III). Das Landesconsistorium übt diese Aufsicht in den Gymnasien und Realschulen I. Ordnung durch seine für jede Anstalt besonders zu beauftragenden theologischen Mitglieder, in Realschulen II. Ordnung durch die Superintendenten, bez. das geistliche Mitglied der Kreishauptmannschaft Bautzen, in den Seminaren und Seminarübungsschulen durch die für die Abgangsprüfungen bestellten Commissare; die Revisionen erfolgen in der Regel aller 5 Jahre (VO. vom 1. November 1877 im Conf.B. p. 105, Kirchengef. vom 15. April 1873 p. 376 § 5_4, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 34_2). Unter dem Landesconsistorium wird die kirchliche Aufsicht über den Religionsunterricht in der Volksschule durch die Superintendenten, welche in der Regel im fünfjährigen Turnus die Schulen zu besuchen und über das Ergebniß einen Jahresbericht an das Landesconsistorium nach vorgeschriebenem Schema zu erstatten haben, sowie durch die Geistlichen (f. d. II), welche die einzelnen Classen öfter zu besuchen und durch Einvernehmen mit dem Lehrer und Bezirksschulinspector die vorgefundenen Mängel abzustellen haben, ausgeübt (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 § 29_5, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 57_3, VO. vom 12. April 1875 im Conf.B. p. 29, VO. vom 2. Juni 1881 im Conf.B. p. 51). Der Kirchenbehörde ist durch den Ortsschulinspector halbjährlich ein Stundenplan über den Religionsunterricht einzusenden (Instr. vom 6. November 1874 § 3). Lehrer, welche Religionsunterricht in Volksschulen zu ertheilen haben, sollen sich nach ihrem Amtsantritte dem Ephorus persönlich vorstellen (MVO. vom 3. März 1877 im Cod. Suppl. p. 403).

D. Die Berechtigung zu Ertheilung setzt die erfolgte Ablegung der vorgeschriebenen Lehrerprüfungen (f. d.) voraus, jedoch sind Candidaten (f. d.) der Theologie, die ausschließlich als Religionslehrer angestellt werden, sowohl von der Schulamtscandidaten- als von der Wahlfähigkeitsprüfung befreit (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 § 17_5). Religionslehrer haben sowohl den allgemeinen Amtseid als das Gelöbniß confessioneller Treue zu leisten (f. Religionseid). Ueber Ertheilung von Privat-Religionsunterricht gelten demnächst die allgemeinen Bestimmungen über Privatunterricht (f. d.). Vorsätzliche Verletzung der als Religionslehrer übernommenen Verpflichtungen ist Dienstentsetzungsgrund (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 § 23_2 c).

E. Im Uebrigen f. Confirmandenunterricht, Katechismusunterredungen.

Religionswechsel, f. Confessionswechsel.

Remunerationen sind postnumerando auszuzahlen (f. Staatsdienst).

Rentenanleihe. Durch Ges. vom 6. Juni 1876 p. 235 ist das Finanzministerium ermächtigt worden, außer den zum Umtausch der Leipzig-Dresdner Eisenbahnactien ausgegebenen 3 % Schuldscheinen anderweit Schuldscheine über eine 3 % Rente bis zum Betrage von 101 Millionen in Abschnitten von 500, 1000, 3000 und 5000 ℳ auszugeben, deren Tilgung durch Rückkauf Seitens des Staates erfolgt und deren Zinsen halbjährlich am 31. December und 30. Juni bei der Staatsschuldencasse

ausgezahlt werden; dagegen werden die Zinsen der durch die Gesetze vom 1. März 1878 p. 16, vom 15. August 1878 p. 198 und vom 7. September 1878 p. 207 emittirten 3 % Rente alljährlich am 30. September und 31. März ausgezahlt; im Uebrigen gelten auch über die 3 % Rente die Bestimmungen über Staatsanleihen und Staatsschuldenwesen (s. d.).

Rentenvertheilung, s. Oblastenvertheilung II.

Reparaturbauten unterliegen der Verpflichtung zur Einholung von Baugenehmigung (s. d.) nicht, wenn sie weder mit Abänderungen der Feuerungsanlagen nebst Zubehör, noch mit Verminderung der Festigkeit und Feuersicherheit des Gebäudes verbunden sind, sondern nur die Unterhaltung und Verbesserung des Gebäudes bezwecken (Ges. vom 6. Juli 1863 p. 641 § 3d, AVO. vom 6. Juli 1863 p. 646 § 18, VO. vom 27. Februar 1869 p. 51 § 8). Ueber kirchliche Reparaturbauten s. Kirchliche Gebäude I. 1 und II.

Reparaturen sind vom Verbote der Sonntagsarbeit (s. Feiertage II) ausgenommen, wenn sie dringlich sind, in Fabriken insbesondere wenn zu deren Ausführung die jeweilige Sistirung des Betriebs benutzt werden muß, doch ist vorherige Anzeige an die Ortsobrigkeit erforderlich (Ges. vom 10. September 1870 p. 313 § 4_6, AVO. vom 10. September 1870 p. 313 § 6).

Repetiren der Recepte, s. Apotheker A I. 3.

Republicanische Abzeichen, s. Abzeichen.

Requisitionen. Verwaltungs- und Justizbehörden (s. d. II) haben sich in den bei ihnen anhängigen Sachen auf Erfordern gegenseitig Auskunft zu geben; insbesondere haben die Gerichte, soweit damit eine wesentliche Ersparniß an Zeit und Wegen für die Betheiligten verbunden ist, auf Requisition der Amtshauptmannschaften, der Stadträthe und Polizeibehörden RStO. Zeugenabhörungen und Vereidungen in Polizei-, Gewerbe-, Wegebau-, Staatsangehörigkeits- und Unterstützungswohnsitzsachen, sowie Verpflichtungen zu öffentlichen Functionen vorzunehmen, dafern sie sich nicht am Sitze einer Amtshauptmannschaft oder eines Stadtraths RStO. befinden, oder, wenn Letzteres der Fall, dafern es sich nicht um Personen handelt, welche im Stadtbezirke wohnen (Ges. vom 21. April 1873 p. 275 § 2b, AVO. vom 20. August 1874 p. 113 § 8); hierbei hat es auch gegenüber § 4 des RGes. vom 27. Januar 1877 p. 77, da es sich dabei nur um Acte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit handelt, zu bewenden (MVO. vom 5. Mai 1881 im JMB. p. 34). Nicht minder sind die Verwaltungsbehörden befugt, sich subsidiär sowohl zur Strafvollstreckung als zur Sicherheitshaft der Gerichtsgefängnisse (s. d.), zu Ausführung von Schubtransporten und Aushändigung von Marschrouten der Gerichtsdiener (s. d.), zu Zwangsvollstreckungen (s. d. B I 1) der Gerichtsvollzieher zu bedienen und gewisse Acte der Zwangsvollstreckung (s. d. B II) bei den Gerichten zu beantragen. Besondere Bestimmungen sowohl im Verhältnisse zu den Justizbehörden als zu andern Verwaltungsbehörden

gelten über die Verpflichtung zur Actenmittheilung (s. d.), zur Erledigung von Steckbriefen (s. d.) und von Anträgen auf Strafvollstreckung (s. d.), sowie über Requisitionskosten (s. d.). Die Bestimmungen über Rechtshülfe zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten (RGes. vom 27. Januar 1877 p. 41 §§ 157—169) sind auf die Verwaltung zur Zeit noch nicht übertragen worden, doch ist bei verbürgter Gegenseitigkeit den Anträgen auswärtiger Behörden auf Zwangsvollstreckung (s. d. B) und zwangsweise Zuführung von Gesinde (s. d.) bis auf Weiteres zu entsprechen, während es im Uebrigen zur Erledigung von Requisitionen nicht sächsischer Behörden der Genehmigung des zuständigen Verwaltungsministeriums bedarf und Requisitionen nicht deutscher Behörden in der Regel im diplomatischen Wege (s. d.) zu erfolgen haben.

Requisitionskosten. I. Verhältniß zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden:

1) Bei Requisitionen (s. d.) der Justizbehörden durch die Verwaltungsbehörden behufs Vornahme von Zeugenabhörungen, Vereidungen und Verpflichtungen in dem gesetzlich beschränkten Umfange, sowie andrerseits bei Requisitionen der Verwaltungsbehörden durch die Gerichte findet gegenseitige Kostenfreiheit Statt; die Auszahlung der Separatgebühren erfolgt, wenn die requirirende Behörde die Gewährung von solchen beantragt hat, aus der Sportelcasse des Gerichts, andernfalls durch die requirirende Behörde (Gebührentaxe vom 24. September 1876 p. 439 pct. III. 4 Abs. 2, MVO. vom 9. October 1874).

2) Die durch Ueberlassung der Gerichtsgefängnisse (s. d.) und Gerichtsdiener (s. d.) entstehenden Kosten werden im Verhältnisse der königlichen Behörden zu einander budgetmäßig ausgeglichen, während gegenüber nicht königlichen Verwaltungsbehörden hierüber andre Grundsätze gelten.

3) Für richterliche Handlungen, zu welchen die Gerichte von den Verwaltungsbehörden requirirt werden sind dagegen die Gerichtskosten von der Verwaltungsbehörde als Separatgebühren in Ansatz zu bringen; jedoch sollen in diesem Falle königliche Verwaltungsbehörden zur Kostenerstattung dann nicht verbunden sein, wenn sie selbst wegen Zahlungsunfähigkeit der Kostenpflichtigen oder sonst ihrer Kosten verlustig gehen; zu Vermeidung vergeblicher Requisitionen dieser Art soll die Verwaltungsbehörde bei der Versicherung der Justizbehörde, daß die Armuth des Debenten gerichtskundig sei, sich beruhigen (Gebührentaxe vom 24. September 1876 p. 439 pct. III. 4 Abs. 3, MVO. vom 23. Mai 1877 im SWB. p. 104).

II. Bei Requisitionen der Verwaltungsbehörden unter sich gilt der Grundsatz gegenseitiger Kostenfreiheit; die requirirende Behörde hat die Verhandlungen der requirirten Behörde bei Bemessung ihres Pauschquantums zu berücksichtigen, was auch bei Requisitionen zwischen Behörden des Departements des Innern einerseits, der Finanzen andrerseits, nicht aber dann gilt, wenn auf Grund besonderer vertragsmäßiger Festsetzungen ein gemischtes Competenzverhältniß mehrerer Verwaltungs-

behörden stattfindet (Gebührentaxe vom 24. September 1876 p. 439 pct. III. 4 Abs. 1, pct. III. 3, VO. der Kreish. Dr. vom 2. Februar 1878, VO. vom 24. September 1876 p. 438 pct. 4). Verläge bei Requisitionen in Polizeisachen, insbesondere zur Vollziehung von Haftstrafen (s. Gerichtsgefängniß II 1), sind, soweit einbringlich, zu erstatten (VO. vom 29. December 1868 p. 1426).

III. Im Verkehre mit nicht sächsischen Behörden gilt Folgendes: Im Verkehre mit Weimar, Altenburg, Coburg-Gotha, Reuß und Schwarzburg-Rudolstadt sollen die Kosten in Polizeistrafsachen von der requirirenden Behörde erstattet, beim Nichtvorhandensein einer zahlungspflichtigen oder zahlungsfähigen Partei soll von der Kostenerstattung mit Ausnahme baarer Verläge abgesehen werden (Bek. vom 1. October 1874 p. 347 und vom 11. November 1874 p. 433). Im Verkehre mit Oldenburg (VO. vom 7. August 1862 p. 320) und mit Meiningen (VO. vom 19. September 1853 p. 191) werden von der requirirenden Behörde die baaren Auslagen erstattet, die übrigen Kosten aber mit den eignen von dem Kostenpflichtigen eingezogen und übermittelt; im Verkehre mit Hessen (VO. vom 8. Juli 1850 p. 181) und Bayern (Declaration vom 1. September 1823 p. 111) sollen nur baare Auslagen erstattet werden. Besondere Bestimmungen gelten bei Zwangsvollstreckungen (s. d. B I 2), welche sächsische Gemeindebehörden auf Requisition nicht sächsischer Gemeindebehörden beantragen. Die reichsgesetzlichen Bestimmungen über Rechtshülfekosten (RGes. vom 27. Januar 1877 p. 41 § 165) gelten zur Zeit für Verwaltungsbehörden nicht.

Reservefond. Um die Regierung für unvorhergesehene Ereignisse mit den erforderlichen Hülfsmitteln zu versehen, besteht ein Reservefond, welcher in das Budget aufgenommen und mit diesem jedesmal besonders bewilligt wird (VU. § 106).

Rettungsprämien, s. Lebensrettungsprämien.

Revaccination, s. Impfung I 2.

Revieranstalten, Revierknappschaftscassen, Revierverbände. Beim Erzbergbau bestehen zur Wahrnehmung der gemeinsamen Rechte und Interessen der Bergwerkseigenthümer einer Revier oder gewisser Classen derselben Revier Ausschüsse, welche aus je 3 oder 5 durch die Bergwerksbesitzer zu wählenden Mitgliedern gebildet werden; jeder Bergwerksbesitzer ist verpflichtet und berechtigt, an den zur Erreichung gemeinschaftlicher Zwecke der Besitzer einer Revier oder Revierabtheilung bestehenden Revieranstalten und den für gewisse Classen derselben bestehenden Anstalten, soweit er zu einer solchen Classe gehört, Theil zu nehmen; dem Revierausschusse liegt die Vertretung und Verwaltung der Revieranstalten ob (Abschnitt VI. des Ges. vom 16. Juni 1868 p. 353 und der AVO. vom 2. December 1868 p. 1294, Ges. vom 22. Mai 1851 p. 199 § 157_2 und obiges Ges. von 1868 § 183). Für die Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Interessen der Kohlenwerksbesitzer ist die Bildung von Bezirksausschüssen nachgelassen (obiges

Ges. von 1868 § 116). Ueber die Revierknappschaftscassen s. Hülfscassen C II. b.

Revieren der Hunde, s. Hunde.

Reviergehülfen, Revierverwalter, Reviere, s. Staatsforstdienst, Waldungen.

Revisionsprotocolle, s. Baurevision, Dampfkesselrevisionen.

Revolution, s. Belagerungszustand, Ruhestörung, Socialdemocratie.

Revolver, s. Waffen.

Rheder, s. Strompolizei.

Rinderpest. Auf die Rinderpest leiden die Bestimmungen des RGes. vom 23. Juni 1880 über die Viehseuchen (s. d.) keine Anwendung (Ges. § 1). Die gegen Rinderpest zulässigen Schutzmaaßregeln sind vielmehr: Verbot oder Beschränkung der Einfuhr, des Transports und Handels von bez. mit Vieh, thierischen Rohstoffen, Rauchfutter, Streu, Lumpen, Stallgeräthen rc., Rindviehcontrole unter Bestellung von Viehrevisoren behufs Führung von Viehregistern, Verkehrssperre an der Grenze, absolute oder relative Ortssperre, Sperre der Grenzmark, einzelner Ortstheile oder der Gehöfte, Verbot der Abhaltung von Viehmärkten in mindestens 20 km Entfernung vom Seuchenorte, Tödtung selbst gesunder Thiere, Vernichtung von giftfangenden Sachen, Transportmitteln rc., Desinficirung von Menschen, Gebäuden, Transportmitteln rc., endlich Expropriation von Grund und Boden zur Verscharrung (RGes. vom 7. April 1869 p. 105, RInstruction vom 9. Juni 1873 p. 147 zu dessen Ausführung, RGes. vom 25. Februar 1876 p. 163 über die Verpflichtung der Eisenbahnen zur Desinfection der Viehtransportwagen mit Ausführungsbestimmungen im Centr.B. von 1876 p. 251, durch welche sich die in der Instr. vom 9. Juni 1873 § 46 aufrechterhaltenen Bestimmungen der früheren Instruction vom 26. Mai 1869 erledigen, endlich RGes. vom 21. Mai 1878 p. 95 über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Einfuhrverbote). Die Reichscasse vergütet den gemeinen Werth der auf Anordnung der Behörde getödteten Thiere, vernichteten Sachen und enteigneten Plätze, sowie der nach rechtzeitiger Anzeige des Besitzers gefallenen Thiere, die Kosten der Abschätzung, Tödtung, Sachenvernichtung und Desinficirung, der Desinficirung von Sachen jedoch nur dann, wenn dadurch wirkliche Vernichtung der Sachen herbeigeführt oder vermieden worden ist; ausgeschlossen von der Vergütung sind daher die Kosten der polizeilichen Beaufsichtigung der Schutzmaaßregeln (nicht militärische Wachen, Viehrevisoren rc.), die Reisekosten der Commissare und ihres Personals, der Werth für rinderpestkrank gehaltener aber an anderen Krankheiten gefallener Thiere, die Nebenkosten der Desinfection, namentlich Kosten für Ausstattung und Betrieb der zur Verhütung der Rinderpest bestimmten Desinfectionsanstalten und Kosten für Stalleinrichtungen, soweit sie den Werth der zerstörten Einrichtung übersteigen; die Feststellung der Liquidationen erfolgt durch die Landesregierungen (RGes. vom 7. April 1869 § 3, MVO. vom 19. Februar 1877 mit Liquidationsschema und

MVO. vom 14. November 1881 im SWB. p. 250, ZKB. p. 62, DKB. p. 77, beide auch in der Zeitschr. f. V. III p. 71, MBeschl. vom 12. Juni 1879 im SWB. p. 210). Soweit hierdurch nicht erledigt, besteht das Landesges. vom 30. April 1868 p. 264 über Verhütung und Tilgung der Rinderpest und die dabei zu gewährenden Entschädigungen noch fort. Die Anordnung und Ausführung der vorgeschriebenen Maaßregeln steht in Städten RStO. den Stadträthen, im Uebrigen den Amtshauptmannschaften zu, welche letztere jedoch die Ausstellung der Erlaubnißscheine zum Handel mit Vieh, Futter ꝛc. und den Transport dieser Gegenstände (obige RInstruction von 1873 § 17), ingleichen die dort erwähnte Aufsicht über den Ankauf des zum Fleischconsum nöthigen Viehs und die Bestellung von Viehrevisoren auf dem Lande den Gemeindevorständen übertragen können; die Amtshauptmannschaften bedienen sich bei Ausführung obiger Maaßregeln als Sachverständigen des Bezirksthierarztes; von jedem Rinderpestfalle, von dringendem Verdachte eines solchen und von den getroffenen Maaßregeln haben die genannten Behörden den als Seuchencommissar fungirenden Landesthierarzt zu benachrichtigen, sowie der Kreishauptmannschaft und dem Ministerium des Innern Anzeige zu erstatten; die Kreishauptmannschaften haben die erforderlichen Vorkehrungen zu überwachen, nach Befinden auch selbst Anordnungen zu ertheilen und von diesen den Commissar und das Ministerium sofort in Kenntniß zu setzen; die Requisition um militärische Hülfe (s. Militärcommandos) ist von der Kreishauptmannschaft telegraphisch gleichzeitig an das Kriegsministerium und das Generalcommando zu Dresden zu richten; auch steht den Kreishauptmannschaften die Gestattung von Ausnahmen von § 17 obiger RInstr. von 1873 für die Residenz, Handelsstädte und sonstige Städte mit regem Verkehre zu, jedoch ist diesfalls dem Ministerium Anzeige zu erstatten (MVO. vom 12. Februar 1877 und soweit hierdurch nicht erledigt, VO. vom 24. September 1870 p. 310). Die Ankündigung und Empfehlung von Vorbauungs- und Heilmitteln gegen die Rinderpest ist bei Strafe verboten (Bek. vom 24. September 1870 p. 312). Das Erschießen des zu keulenden Viehs durch Gendarmerie ist unzulässig (VO. der Kreish. Zw. vom 7. März 1877).

Rite angestellte Professoren der Universität (s. d.) sind solche, welche binnen Jahresfrist nach ihrem Amtsantritte vor versammelten Docenten und dem Regierungsbevollmächtigten in der Aula einen Vortrag über ein Thema ihrer Wissenschaft gehalten haben (Statut vom 5. März 1880 p. 21 § 44).

Rittergüter. Das Verzeichniß der sächsischen Rittergüter ist publicirt durch VO. vom 6. November 1832 p. 427. Die Verhältnisse der Rittergüter sind unter „Selbstständige Gutsbezirke" behandelt, über die ritterschaftliche Kreisverfassung s. Kreisstände; zur ersten Kammer des Landtags werden vom Könige 10 Rittergutsbesitzer auf Lebenszeit gewählt, zur Wählbarkeit für die in die erste Kammer von den Kreisversammlungen und der Provincialversammlung ebenfalls auf Lebenszeit

zu wählenden 12 Großgrundbesitzer ist der Besitz eines Rittergutes nicht unbedingtes Erforderniß (s. Landtag A I. 1, A II, A III).

Rockenstuben (auch Spinnstuben, Haushalte genannt), d. h. unbeaufsichtigte Zusammenkünfte junger Leute beiderlei Geschlechts, angeblich zur Ersparung von Heizung und Beleuchtung, sind verboten (Generalartikel XIX vom 1. Januar 1580 im Cod. p. 40, p. 41 mit den dort angezogenen Verordnungen, MVO. vom 8. Januar 1856).

Röstöfen sind Gewerbeanlagen (s. d.) im Sinne von § 16 der GO.

Römisch-katholisch, s. Katholisch.

Rohrleitungen, welche in fiscalischen Straßen für Wasser und sonstige Flüssigkeiten von Privatpersonen gelegt werden sollen, sind die Amtshauptmannschaften zu genehmigen ermächtigt, wenn deren Länge 300 m nicht überschreitet; die etwa zu stellenden Bedingungen enthält ein vom Chausseeinspector nach Befinden zu ergänzendes, vom Gesuchsteller zu unterschreibendes Formular (MVO. vom 1. Juli 1875).

Rotz- und Wurmkrankheit der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel. Hierüber gelten nächst den allgemeinen Bestimmungen über Viehseuchen (s. d.) die Specialvorschriften in §§ 40—44, 59, 61_3, 62_1, 65_5 des RGes. vom 23. Juni 1880 p. 153, §§ 38—68, 147 pct. 2 b und k der AVO. vom 9. Mai 1881 p. 35, sowie § 13 der Anlage A und § 30 der Anlage B zur letzteren. Die Schutzmaaßregeln sind hier nach Revision des Pferdebestands bei Verdacht größerer Verbreitung, Absperrung und Bewachung kranker oder verdächtiger Thiere, nach erfolgter Feststellung der Krankheit sofortige Tödtung erkrankter Thiere, Unschädlichmachung der Cadaver rc.; auch bei Seuchenverdacht kann die Tödtung angeordnet werden; bis zur Tödtung ist Stallsperre und veterinärpolizeiliche Beobachtung, letztere auch bei bloßem Verdachte der Ansteckung, anzuordnen; Entschädigung für gefallene oder getödtete Thiere wird nur nach Höhe von $^3/_4$ des Werths (Ges. § 59), für Thiere aber, bei welchen die Krankheit innerhalb 90 Tagen nach ihrer Einführung in das Reichsgebiet festgestellt wird, überhaupt nicht gewährt, wenn die Ansteckung nicht erst nach der Einführung erfolgte (Ges. § 61_3).

Rouleaux, s. Farben, Schulgebäude.

Rückfallstabellen, s. Vorbestrafungsnotizen.

Rückkauf, s. Pfandleiher.

Rückkehrverbote, s. Ausweisung C III. 3.

Ruhegehalt, Ruhestand, s. Pension, Wartegeld.

Ruhestörender Lärm. Wer ungebührlicherweise ruhestörenden Lärm erregt, wird mit Geld bis zu 150 ℳ oder Haft bestraft (StGB. § 360_{11}). Unter diese Vorschrift fällt nach Befinden auch das Bellenlassen von Hunden (s. d.).

Ruhestörungen. Sobald die öffentliche Ruhe und Ordnung oder die Sicherheit der Person oder des Eigenthums durch Widersetzung wider die öffentliche Autorität oder Volksauflauf oder Aufruhr gestört oder bedroht erscheint, haben bis auf Anordnung der Oberbehörden die Sicherheitspolizeibehörden (in Städten kl. StO. und auf dem Lande die

Bürgermeister, bez. Gemeindevorstände) das Nöthige zu verfügen, nach Befinden alle Versammlungen, öffentliche Aufzüge, Umzüge und Festlichkeiten zu verbieten, darauf hinzuwirken, daß öffentliche und Privathäuser geschlossen werden und alle Diejenigen, welche nicht vermöge dienstlichen Berufs zur Wiederherstellung der Ordnung mitzuwirken haben, sich zu Hause halten, schließlich aber die versammelte Menge 3 Mal, zuletzt mit dem Hinzufügen „zum letzten Male" und unter Androhung der Waffengewalt, zum Auseinandergehen aufzufordern. Macht sich die Requisition militärischer Hülfe erforderlich, so geht vom Augenblicke der Requisition die Anordnung der weiteren Maaßregeln auf den Militärbefehlshaber über; der letztere ist jedoch bei Verzögerung der Requisition durch die Civilbehörde auch ohne die erstere zum selbstständigen Einschreiten berechtigt; auch der Militärbefehlshaber hat zuvörderst die dreimalige Aufforderung zum Auseinandergehen zu erlassen (Ges. vom 10. Mai 1851 p. 118 §§ 1—12, AVO. vom 22. August 1874 p. 125 § 3_2, Ges. vom 22. November 1850 p. 264 § 12 und Abschnitt II. der königl. preußischen Instruction über den Waffengebrauch des Militärs 2c. vom 4. Juni 1851, publicirt durch VO. vom 18. Mai 1872 p. 249). Für den Belagerungszustand (s. d.) gelten besondere Bestimmungen. Ueber ruhestörenden Lärm s. d.

Rußhütten sind Gewerbeanlagen (s. d.) im Sinne von § 16 der GO.

Russischer Leim. Den Bezirksärzten ist anheim gegeben worden, auf die Nachtheile hinzuweisen, welche aus dem Genusse von Backwaaren entstehen können, bei welchen sog. russischer Leim verwendet wird (MVO. vom 6. Juni 1878 im SWB. von 1879 p. 67).

Russische Schornsteine. Unbesteigbare Schornsteine sind nur in Gebäuden mit harter, oder dieser gleichgestellter Dachbedeckung (s. d.) zulässig, dürfen nicht weniger als 13,5 und nicht mehr als 30 cm Querschnitt im Lichten erhalten und sind in der Regel durch die Ausmündung zu reinigen (BPO. für Städte vom 27. Februar 1869 p. 55 § 52, BPO. für Dörfer vom 27. Februar 1869 p. 80 § 50, Reductionstabelle vom 21. März 1870 p. 87).

Sabbathsheiligung, s. Feiertage II.

Sachsenburg, s. Correctionsanstalten A und B, Gefängnißstrafe II. 1.

Sachverständige, deren Gebühren sind Verläge, s. Sporteln A I.

Sacramente, s. Kirchliche Handlungen.

Säbel, s. Waffen.

Sächsische Badestiftung. Diese Stiftung, gegründet zum Andenken an die Anwesenheit der Prinzessin Maria Anna zu Karlsbad, bezweckt die Gewährung von Beihülfen an hülfsbedürftige Angehörige des Königreichs Sachsen zum Gebrauche böhmischer und sächsischer Bäder mit Ausschluß der Militärpersonen, für deren Unterstützung in Badeorten in andrer Weise gesorgt ist, und der in den Landesanstalten Untergebrachten; die Stiftung steht unter Verwaltung des Ministeriums des Innern; Näheres s. Regulativ vom 26. Juli 1811.

Sächsisch Grün, s. Farben.

Salz. Die Benutzung von Steinsalz und Salzquellen zur Salzgewinnung ist dem Staatsfiscus vorbehalten, jedoch kann vom Finanzministerium Concession hierzu ertheilt werden; auf die Verhältnisse des Fiscus und des Concessionars zu andern Bergwerksbesitzern und Grundeigenthümern finden diesfalls die Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes sinngemäße Anwendung (Ges. vom 16. Juni 1868 p. 353 §§ 1, 5, AVO. vom 2. December 1868 p. 1294 § 3).

Sammelacten. Die Standesbeamten haben als Beilage zu den Standesregistern Sammelacten zu halten und in diese alle ihnen zugehenden schriftlichen Anträge, Anzeigen, Urkunden, Mittheilungen und Verfügungen, insbesondere die der Aufsichtsbehörden und der Gerichte, Erörterungen über die Richtigkeit von Anzeigen und über amtlich zu ermittelnde Todesfälle, notarielle Urkunden über Anerkennung der Vaterschaft, Aufgebotsunterlagen (s. Aufgebotsbescheinigung 1) und Strafauflagen im Originale aufzunehmen; die Rückgabe der Originale soll nur ausnahmsweise, soweit dieselben zur Legitimation ꝛc. der Betheiligten noch ferner nöthig erscheinen, erfolgen und setzt voraus, daß beglaubigte Abschrift zu den Sammelacten genommen worden ist (AVO. vom 22. Juni 1875 p. 357 § 9, AVO. vom 6. November 1875 p. 351 § 16, MVO. vom 24. December 1875 pct. 5). Confirmationsscheine (s. d.) sollen stets im Originale zurückgegeben werden.

Sammlungen, s. Collecten, Aufrufe, Kirchencollecten; die königlichen Sammlungen gehören zum königlichen Hausfideicommiß (s. d.).

Sand, zu dessen Verkauf im Umherziehen bedarf es eines Legitimationsscheines nicht (s. Gewerbebetrieb im Umherziehen A I. 1).

Sandgruben, die bei denselben zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln giebt ZKB. Jahrg. 1863 p. 61, Jahrg. 1865 p. 57.

Sandsteinbrüche. Der Betrieb derselben im Bezirke der Amtshauptmannschaft Pirna unterliegt polizeilichen Beschränkungen insofern, als Besitzer und Pächter von der Eröffnung eines neuen oder Wiederaufnahme eines alten Bruchs Anzeige erstatten und die Betriebsarbeiten vor Behändigung der hierüber zu ertheilenden Anzeigebescheinigung der Amtsh. (des Stadtrathes), bez. vor Erfüllung der hierauf gestellten Bedingungen nicht beginnen sollen. Jeder neue Bruch erhält eine Nummer in dem vom technischen Commissare hierüber zu führenden Verzeichnisse, für jeden Bruch ist ein Revisionsbuch zu halten. Der Commissar ist ermächtigt, besonders tüchtigen und zuverlässigen Arbeitern zu ihrer Empfehlung einen Befähigungsausweis auszustellen; Unterhöhlungsarbeiten sind in der Regel nur unter Betheiligung mindestens eines mit diesem Nachweise versehenen Steinbrechers auszuführen; Zuwiderhandlungen werden mit Geld bis zu 500 ℳ oder Haft bis zu 6 Wochen (also gerichtlich) geahndet (VO. vom 1. Mai 1880 p. 56).

Sanitätscorps, dessen Organisation regelt an Stelle der der Heerordnung als Anhang beigegebenen königl. preußischen VO. vom 6. Februar 1873

eine MVO. vom 1. Juli 1873 (s. MVO. vom 19. März 1881 zur Heerordnung pct. 37).

Sanitätspolizei, s. Medicinalpolizei.

Schaafpocken. Hierüber gelten nächst den allgemeinen Bestimmungen über Viehseuchen (s. d.) die Specialbestimmungen in §§ 46—49, 23, 65 8 des RGes. vom 23. August 1880 p. 153, §§ 99—117, 147 pct. 2 e und k der AVO. vom 9. Mai 1881 p. 35, sowie § 16 der Anlage A und § 33 der Anlage B zur letzteren. Hiernach ist nach Feststellung der Seuche die Impfung der Heerde bez. aller am Orte befindlichen Schaafe unter Aufsicht des Bezirksthierarztes anzuordnen, ohne diese Anordnung aber jede Impfung bei Strafe verboten. Vor Feststellung der Seuche ist polizeiliche Beobachtung, nach Ausbruch derselben Gehöftsperre event. Ortssperre anzuordnen; die Seuche gilt 60 Tage nach Abheilung der Pocken für erloschen.

Schankgefäße, Schankgläser. Ob und inwieweit Gläser für den Ausschank von Bier und Wein mit einem äußeren Kennzeichen ihres Maaßes versehen sein müssen, bleibt der örtlichen Regulirung überlassen; erfolgt eine solche, so hat die Bezeichnung durch einen eingeschliffenen rc. Strich Seitens des Wirthes oder eines Beauftragten desselben zu erfolgen; andere Maaße, als die durch die Maaß- und Gewichtsordnung eingeführten, sind nicht zulässig, mag die Eichung infolge einer derartigen Regulirung oder ohne solche erfolgen (VO. vom 12. August 1870 p. 190). Vom 1. Januar 1884 ab müssen bei Geldstrafe bis zu 100 ℳ oder Haft bis zu 4 Wochen alle Gefäße, welche in Schankwirthschaften zur Verabreichung von Wein, Obstwein, Most oder Bier dienen, mit einem Füllstrich und der Bezeichnung des Sollgehalts nach dem Litermaaß, aufwärts in Stufen von $^1/_2$ l, abwärts in Stufen von $^1/_{10}$ l, versehen sein; Gefäße von 1 l und $^1/_2$ l bedürfen dieser Bezeichnung nicht; der Abstand des Füllstrichs vom oberen Rande muß bei Flaschen 2—6 cm, sonst 1—3 cm betragen; $^1/_4$ Litergefäße sind unzulässig (RBek. vom 20. Juli 1881 p. 249).

Schanklocale müssen in Bezug auf Beschaffenheit und Lage den polizeilichen Anforderungen entsprechen; in beiden Beziehungen sind strenge Anforderungen zu stellen, insbesondere darf das Schanklocal nicht zugleich die Wohnung des Wirthes bilden; isolirte, die polizeiliche Beaufsichtigung erschwerende Lage ist als ungeeignet, die gesetzlichen Maaße für Wohnräume (s. d.) sind als Minimalmaaße zu betrachten; bei Errichtung von Schanklocalen in der Nähe von Staatswaldungen empfiehlt sich das gutachtliche Gehör des fiscalischen Revierverwalters; die Stallung muß mindestens 4 Stände zum Ausspannen haben, auf geeignete Wagenaufstellungsplätze ist Bedacht zu nehmen, die Benutzung der Bezirksstraßenmeister zur diesfallsigen Begutachtung soll jedoch nur ausnahmsweise erfolgen (pct. IV der GVO. vom 12. April 1875 im DKB. p. 14 und SWB. p. 198, ZKB. Jahrg. 1873 p. 31, Jahrg. 1870 p. 32, und wegen der Bezirksstraßenmeister MVO. vom 13. Mai 1879). Im Uebrigen s. Schankwesen, Polizeistunde.

Schanksteuer, s. Gewerbesteuer II.

Schankwesen, Schankwirthe. I. Gewerbepolizeiliche Bestimmungen: Zum Betriebe der Gastwirthschaft, der Schankwirthschaft und des Kleinhandels mit Branntwein bedarf es der Genehmigung in Städten RStO. des Stadtrathes, im Uebrigen der Amtshauptmannschaft mit Bezirksausschuß; auf dem Lande ist das vorherige Gehör der Gemeindeorgane vorgeschrieben; die Gutsvorsteher als solche sind nur bei Concessionen im Gutsbezirke zu hören, zur allseitigen Klarstellung der örtlichen Verhältnisse empfiehlt sich jedoch das Gehör der Gutsherrschaft auch dann, wenn die Concession nicht im Gutsbezirke ausgeübt werden soll (GO. § 33, Ges. vom 21. April 1873 p. 275 § 11_4, AVO. vom 16. September 1869 p. 257 § 21_1, SWB. von 1876 p. 148); auch ohne vorausgegangenes Gehör sind jedoch die Reviervorstände als Gutsvorsteher eximirter Waldungen und deren Vorgesetzte, die Oberforstmeister wie jeder andere an der Ablehnung des Gesuchs Interessirte zur Geltendmachung ihrer Einwendungen gegen das Concessionsgesuch und Erhebung von Rechtsmitteln gegen die diesfallsigen Entschließungen berechtigt (MVO. vom 5. September 1881 in der Zeitschr. f. V. III p. 89). Die Genehmigung kann versagt werden, wenn ein Bedürfniß nicht vorhanden ist, wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spieles, der Hehlerei, oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde, oder wenn das Local wegen seiner Beschaffenheit und Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt; in Orten von 15000 und mehr Einwohnern können jedoch Concessionsgesuche, welche nicht lediglich auf Branntweinschank gerichtet sind, wegen Bedürfnißmangels nur dann abgewiesen werden, wenn dies durch Ortsstatut (s. d. II 2) für zulässig erklärt worden ist. Stellt sich nach ertheilter Genehmigung der Mangel derjenigen persönlichen Eigenschaften heraus, welche nach Obigem bei der Concessionsertheilung vorauszusetzen sind, oder liegen die Voraussetzungen des Gesetzes über die Socialdemocratie (s. d.) vor, so kann die Genehmigung zurückgezogen werden; über Verfahren, Rechtsmittel und Behörden bei Versagung, Untersagung und Fristung gelten die Vorschriften, welche diesfalls bei Gewerbeanlagen (s. d.) in Anwendung kommen (GO. § 33 in der Fassung des RGes. vom 23. Juli 1879 p. 267, VO. vom 31. Juli 1879 p. 313 pct. 1, GO. §§ 40_2, 49, 53_2, 54, AVO. vom 16. September 1869 p. 257 §§ 21, 26, 29, 30_4). Ist neben der Schankconcession zugleich um Baugenehmigung nachgesucht, so soll die Entschließung über die letztere nicht vor derjenigen über das Schankconcessionsgesuch eröffnet werden (MVO. vom 12. Januar 1882 im SWB. p. 26, DKB. p. 10). Ueber Stellvertretung (s. d.), Realconcessionen (s. d.) und Taxen (s. d.) gelten die allgemeinen Bestimmungen; unbefugter Schankbetrieb wird gerichtlich mit Geld bis zu 300 ℳ, event. Haft bestraft (GO. § 147_1 in der Fassung des RGes. vom 17. Juli 1878 p. 199). Die zu den vorstehenden Vorschriften der Gewerbeordnung ergangenen Einzelbestim-

mungen sind zusammengestellt in einer GVO. der Kreishauptmannschaft Dresden vom 12. April 1875 im DKB. p. 14 und SWB. p. 198 und betreffen nächst dem Branntweinschank (s. d.), dem Branntweinkleinhandel (s. d.), den Schanklocalen (s. d.), dem Schankbetrieb in Kirschhütten (s. d.), der Gewerbesteuer (s. d.) und der Stellvertretung (s. d.) Folgendes: Die Schankwirthschaft umfaßt die Befugniß zur Verabreichung von Bier, Wein, Kaffee, Mineralwasser, warmen und kalten Speisen, enthält dagegen die Befugniß zum Branntweinschank und zum Branntweinkleinhandel an sich nicht; die Gastwirthschaft umfaßt außerdem noch das Recht des Beherbergens, dagegen das des Ausspannens und Krippensetzens, ingleichen das Recht zum Abhalten von Tanzmusik (s. d.) an sich nicht; zur bloßen Speisewirthschaft, ingleichen zum Abhalten von Concerten (s. Musikaufführungen) bedarf es keiner Genehmigung (obige GVO. pct. I). Bei Verneinung der Bedürfnißfrage rücksichtlich des Branntweins ist die Concession auch im Uebrigen zu versagen, wenn angenommen werden muß, daß der allgemeine Schankbetrieb nur zum Deckmantel dienen solle, um ausschließlich Branntwein ausschenken zu können (obige GVO. pct. II und ZKB. von 1870 p. 32); bei abfälliger zweitinstanzlicher Entschließung ist der Recurrent darauf hinzuweisen, daß die Entschließung endgültig sei; ein abgewiesenes Gesuch darf ohne Bezugnahme auf neue thatsächliche Momente nicht wieder aufgenommen werden (GVO. pct. XIII und ZKB. von 1871 p. 45); Concessionsentziehung kann auch erfolgen, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren die Erlaubniß ertheilt worden ist (GVO pct. XIV). Es ist darauf zu achten, daß nicht Consumvereine, Bierverkaufsstätten und geschlossene Gesellschaften zum Deckmantel verbotenen Schankbetriebes benutzt werden (ZKB. von 1864 p. 80). Auch der Schankbetrieb auf Jahr- und Viehmärkten setzt ausdrückliche Erlaubniß voraus (ZKB. von 1867 p. 20, SWB. von 1876 p. 208). Eine Verpflichtung der Gastwirthe zur Aufnahme obdachloser Unterstützungsbedürftiger besteht nicht (s. Obdach).

II. Sonstige polizeiliche ꝛc. Bestimmungen: Den Schankwirthen ist auch abgesehen von den beschränkenden Vorschriften über das Abhalten öffentlicher Tanzmusik (s. d.) bei Strafen von 15—60 ℳ verboten, Almosenempfängern, Müßiggängern ꝛc. das Aufliegen, Zechen und Spielen, Schulkindern und Lehrlingen ohne Begleitung Erwachsener das Aufliegen bei sich zu gestatten, oder den unmäßigen Genuß von Branntwein und Excesse in ihrem Locale zu begünstigen; den Schulbehörden ist vorbehalten, den Kindern den Besuch einzelner Orte gänzlich zu untersagen und dieses Verbot auf die Fortbildungsschule (s. d. III) auszudehnen (Armenordnung vom 22. October 1840 p. 257 §§ 134 bis 140, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 47_7 und $_8$). Gegen Schulgeldrestanten ein solches Verbot zu erlassen, erscheint unzulässig, so lange dieselben nicht unter eine der im obigen § 134 aufgeführten Categorien fallen (MVO. vom 24. Januar 1880 in der Zeitschr. f. V. I p. 212); jedoch ist das Ministerium diesem Verbote dann nicht ent-

gegengetreten, wenn die Auspfändung erfolglos versucht und das Schulgeld daher aus der Armencasse übertragen worden ist, denn die in § 61 der Armenordnung rücksichtlich des freien Schulunterrichts enthaltene Beschränkung bezieht sich auf § 64 derselben nicht (MVO. vom 31. März 1882 zu Nr. 180 II N). Lärmender Verkehr und Spiel ist in Gastwirthschaften und auf deren Vorplätzen an Sonn- und Festtagen vor beendigtem Vormittagsgottesdienste bei Strafe der Feiertagsentheiligung verboten (Ges. vom 10. September 1870 p. 313 §§ 6, 11, StGB. § 366_1); die Uebertretung der Polizeistunde (s. d.) ist sowohl für die Gäste als den Wirth, welcher das Verweilen der Gäste über die Polizeistunde hinaus zuläßt, strafbar (StGB. § 365). Die Beaufsichtigung öffentlicher Schankstätten gehört zum polizeilichen Wirkungskreise der Bürgermeister kl. StO., Gemeindevorstände und Gutsvorsteher (RLGO. §§ 74 d, 84, kl. StO. art. IV § 12 d). Die Amtshauptmannschaften sind auch von den in Städten RStO. ertheilten Concessionen behufs entsprechender Instruction der Gendarmerie zu benachrichtigen (ZKB. von 1863 p. 56, Jahrg. 1868 p. 74). Die Reinigung der Bierdruckapparate (s. d.) wird obrigkeitlich überwacht.

Schauspiel, s. Theater.

Schaustellungen ohne höheres Kunstinteresse auf Straßen 2c. s. Gewerbebetrieb im Umherziehen B.

Scheintodte, die Anleitung zu deren Behandlung s. im Ges.- und Verordn.-Bl. von 1874 p. 316; über deren Aufhebung s. d.

Schellengeläute. Wer bei gefallenem Schnee sein Fuhrwerk nicht mit Geläute versieht, wird mit Geld bis zu 60 ℳ oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft (VO. vom 9. Juli 1872 p. 347 §§ 1, 1_{11}, StGB. § 366 pct. 4, pct. 10).

Scheunen dürfen Feuerungsanlagen in der Regel nicht enthalten, dürfen noch vor erfolgter Baurevision (s. d.) in Gebrauch genommen werden und bedürfen unter gewissen Voraussetzungen besonderer Baugenehmigung (s. d.) nicht; in Städten dürfen dieselben nur außerhalb der Stadt und der geschlossenen Vorstadttheile, und auch da nur in gewissen, bei massiver und nicht massiver Bauart verschieden bemessenen Entfernungen (6,75 bez. 11,40 m von der Nachbargrenze, 57 m vom nächsten hartbedeckten, 85 bez. 114 m von jedem weichbedeckten Gebäude der geschlossenen Stadt) errichtet werden; auch außerhalb der geschlossenen Stadt kann die Baupolizeibehörde den Scheunenbau innerhalb eines localbauordnungsmäßig zu bestimmenden Umkreises ausschließen (Ges. vom 6. Juli 1863 p. 641 §§ 3b und c, 6, AVO. vom 6. Juli 1863 p. 646 §§ 4_8, 15—17, BPO. für Städte vom 27. Februar 1869 p. 55 §§ 12, 13, BPO. für Dörfer vom 27. Februar 1869 p. 80 § 10, Reductionstabelle vom 21. März 1870 p. 87).

Schiedsgerichte, s. Gewerbegerichte, Bergbehörden 3.

Schießbaumwolle gehört zu den explosiven Stoffen im Sinne der VO. vom 3. November 1879 p. 393 und unterliegt den daselbst in §§ 4,

7, 25 aufgeführten Specialbestimmungen, im Uebrigen den allgemeinen Bestimmungen über entzündliche Stoffe (s. d.).

Schießfeste, Schießgesellschaften, s. Schützengesellschaften, Glücksspiel I. 5.

Schießgewehr, Schießpulver, Schießwaffen, s. Pulver, Waffen.

Schiffahrtspolizei, s. Strompolizei.

Schiffahrtssignale. Die vorgeschriebenen Elbschiffahrtssignale werden mit Laternen, bei Dampfschiffen außerdem mittelst Glocke, bei Kettenschleppdampfschiffen (s. Schleppschiffahrt) mit Dampfpfeife und Lichtern gegeben (VO. vom 2. Januar 1864 p. 2 §§ 52, 53, Bek. vom 21. März 1870 p. 38, VO. vom 22. December 1879 im Ges.- und Verordn.-Bl. von 1880 p. 1).

Schiffahrtsstatistik. Nach Bundesrathsbeschluß vom 30. Juni 1881 (Centr.B. p. 330) sind durch die Landesregierungen aller 5 Jahre statistische Erhebungen über den Verkehr auf den deutschen Wasserstraßen, bestehend in einem beschreibenden Verzeichnisse der Wasserstraßen und einer Statistik des Bestandes der Flußschiffe, der Frachtschiffe von 10 Tonnen ab und der Personendampfschiffe, vorzunehmen.

Schifferpatente, Schifferprüfung. Das Patent wird nach bestandener Prüfung vor dem Elbstromamte (s. Strompolizeibehörden) durch letzteres ausgestellt, in die von dem Elbstromamte zu führende Schifferrolle (s. d.) eingetragen und giebt die Berechtigung zu Führung von Fahrzeugen und zu Verrichtung von Lootsen- und Steuermannsdiensten auf der Elbe; diese Berechtigung kann entzogen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel der bei der Ertheilung vorauszusetzenden Eigenschaften hervorgeht; über das Verfahren bei der Rücknahme gelten die Bestimmungen, welche bei Gewerbeanlagen (s. d.) in Anwendung kommen (GO. §§ 31_3, 34, 53, 54, AVO. vom 16. September 1869 p. 257 §§ 19, 22_2, 26, 30_1, VO. vom 2. Januar 1864 §§ 1_4, 15—26, VO. vom 18. September 1874 p. 323 § 5 mit Berichtigung p. 396, VO. vom 11. September 1880 p. 109 § 4_3). Durch Bek. vom 8. Juli 1868 p. 498 ist ausgesprochen worden, daß die Schifferpatente der Mecklenburg-Strelitz'schen Behörden für den Eldecanal auch für die Elbe gelten.

Schifferrollen sind die von den Elbstromämtern zu führenden fortlaufenden Verzeichnisse über die von ihnen ausgestellten Schifferpatente (s. d. und VO. vom 2. Januar 1864 p. 2 § 25).

Schiffmühlen. Das Anlegen an Ufergebäuden und das Einschlagen von Grundpfählen im Strombette ist sowohl auf der Elbe als auf kleineren Flüssen für Schiffmühlen der Regel nach untersagt; auf Verlangen der Schiffer und Flößer müssen die Schiffmüller, wenn sie mit ihren Mühlen sich in das Fahrwasser gelegt haben, aus demselben weichen (Mand. vom 7. August 1819 p. 197 §§ 12, 14). S. auch Wasserpolizei II.

Schiffsdampfkessel; über diese gelten zunächst die allgemeinen Bestimmungen über Dampfkessel (s. d.) und soviel insbesondere die Prüfung und Revision betrifft, die Bestimmungen über stationäre Dampfkessel (VO. vom

6. Juli 1871 p. 143 § 38); besondere Bestimmungen über den Maschinenraum und die Kaltlegung des Kessels enthält § 11 dieser VO. Für Elbdampfschiffe erfolgt die Festigkeitsprüfung neuer Kessel durch das Elbstromamt Dresden-Neustadt unter Zuziehung des Dampfkesselinspectors, die alljährliche sowie die nach jeder Hauptreparatur vorzunehmende Revision durch den letzteren allein; derselbe hat die Prüfungs- und Revisionsprotocolle an das Elbstromamt abzugeben, welches das Zeugniß über die Dienstüchtigkeit ausstellt; die Kesselprüfungen sind mit den Dampfschiffsprüfungen (s. d.) zu verbinden (VO. vom 2. Januar 1864 p. 2 §§ 4, 5, VO. vom 21. Juli 1871 p. 178, VO. vom 6. Juli 1871 p. 143 §§ 11_3, 37, VO. vom 18. September 1874 p. 322 § 2_3, VO. vom 11. September 1880 p. 109 § 4_6).

Schiffseigner, s. Strompolizei im Eing.

Schiffsmannschaften. Die Disciplinar- und sonstigen Bestimmungen enthält VO. vom 2. Januar 1864 p. 2 §§ 61—86 und soviel die Besatzung der Dampfschiffe betrifft, §§ 98—102 mit Dienstanweisung für die Maschinisten in der Beilage zur VO. vom 6. Juli 1871 p. 143. Die sonstigen Bestimmungen betreffen die Schifferprüfungen (s. d.), die Dienstbücher (s. d.) und die Strafen (s. Wasserpolizei II).

Schiffsnummern. Jedes Fahrzeug hat die auf dem Schiffspatente (s. d.) eingetragene Nummer zu führen; Zuwiderhandlungen Seitens nichtsächsischer Schiffer werden mit Geld von 15—75 ℳ bestraft (Additionalacte vom 23. Juli 1821 im Ges.- und Verordn.-Bl. von 1844 hinter p. 284 §§ 9, 10, 14 und Beilage A, MVO. vom 21. Januar 1880).

Schiffspatente, Schiffsprüfung, Schiffsrolle. Die Erlangung des Schiffspatentes ist die Voraussetzung für Verwendung eines Fahrzeuges für die Elbschifffahrt (VO. vom 2. Januar 1864 p. 2 §§ 2—30); die Voraussetzung für dessen Ertheilung bildet die von dem zuständigen Elbstromamte (s. Strompolizeibehörden) abzuhaltende, bei jedem Unfalle, jeder wesentlichen Veränderung oder Reparatur und sonst, so oft dies zu Constatirung der fortdauernden Tüchtigkeit erforderlich erscheint, zu wiederholende, mit der Schiffsvermessung (s. d.) zu verbindende Schiffsprüfung (obige VO. von 1864 §§ 1_4, 3—5, 8—10, 25—31, VO. vom 18. September 1874 p. 322 § 5 mit Druckfehlerberichtigung p. 396); über die von ihm ausgestellten Schiffspatente hat jedes Elbstromamt ein fortlaufendes Verzeichniß (Schiffsrolle) zu führen (obige VO. von 1864 § 25 und GVO. vom 2. April 1867, welche letztere die Abgabe von Duplicaten an die Ministerien in Wegfall gebracht hat). Besondere Bestimmungen gelten über Dampfschiffsprüfungen (s. d.); dieselben gehören ebenso wie die darüber auszustellenden Patente und die darüber zu führende Schiffsrolle ausschließlich vor das Elbstromamt Dresden-Neustadt (VO. vom 18. September 1874 p. 322 § 2_3, VO. vom 11. September 1880 p. 109 § 4). Wegen der Strafen s. Wasserpolizei II.

Schiffsvermessung. Dieselbe hat durch das Elbstromamt bei jeder der

vorgeschriebenen Schiffsprüfungen (s. d.), außerdem aber gegen Erlegung der hierfür geordneten besonderen Gebühr und bez. der Reisekosten des technischen Beamten dann stattzufinden, wenn der Schiffseigner dies im eignen Interesse beantragt (VO. vom 2. Januar 1864 p. 2 §§ 5_2, 9, 10, MVO. vom 1. Februar 1879).

Schirgiswalde, s. Oesterreich I.

Schlachthausanlagen sind Gewerbeanlagen (s. d.) im Sinne von § 16 der GO.; unter diese Bestimmung fallen nicht nur die von einer größeren Anzahl von Fleischern gemeinschaftlich benutzten, sondern auch die von einem einzelnen Fleischer in seiner Behausung zum Schlachten benutzten Räumlichkeiten (MVO. vom 22. August 1873 im SWB. p. 199); dagegen liegt Gewerbsmäßigkeit des Schlachtens in diesem Sinne bei nur einmaligem gelegentlichen Schlachten und Verpfunden nicht vor (s. Fleischer). Für Orte, in denen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, kann durch Ortsstatut (s. d. sub II. 2) die Anlage neuer und die Benutzung bestehender Privatschlächtereien untersagt werden (Ges. vom 11. Juli 1876 p. 305); dagegen ist es unzulässig, in diesem Falle die Einführung ausgeschlachteten Fleisches von auswärts auszuschließen (MVO. vom 18. Februar 1880 in der Zeitschr. f. V. I p. 131). Auf die einer geregelten veterinärpolizeilichen Controle unterstellten Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser leiden die Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Viehseuchen (s. d.) nur beschränkte Anwendung; namentlich gelten die Vorschriften über öffentliche Bekanntmachung des Seuchenausbruchs und die Verkehrsbeschränkungen in Bezug auf Viehstücke und mit denselben in Berührung gekommene Personen nicht; Absperrung soll in der Regel nur gegen den Abtrieb der für die Seuche empfänglichen Thiere stattfinden; für das auf polizeiliche Anordnung getödtete Vieh kann Entschädigung versagt werden, es sind jedoch für das hier aufgestellte Schlachtvieh auch Beiträge zur Bestreitung des Entschädigungsaufwandes nicht zu fordern (RGes. vom 23. Juni 1880 p. 153 §§ 53—56, 62, 64, AVO. vom 9. Mai 1881 p. 35 § 142).

Schlachtsteuer, s. Fleisch- und Schlachtsteuer.

Schlachtvieh, s. Viehseuchen, Viehtransport, Medicinalpolizei II.

Schlammabziehen von öffentlichen Wegen gehört zu den laufenden Unterhaltungsarbeiten und soll im Herbste vor Eintritt des Frostes nie versäumt werden (§§ 5, 6 der Anweisung für Straßenunterhaltungsarbeiten vom J. 1872).

Schleifzeug, s. Hemmschuhe.

Schleppen von Bauholz, Ackergeräth und anderen, die Wegeoberfläche beschädigenden Gegenständen auf öffentlichen Wegen wird außer bei Schlittenbahn mit Geld bis zu 60 *M* event. Haft bis zu 14 Tagen bestraft (VO. vom 9. Juli 1872 p. 347 § 1_7); bezüglich der Pflugschleifen (s. d.) ist jedoch Dispensation zulässig. Die beim Betriebe der Sandsteinbrüche (s. d.) vorkommenden Schleppen dürfen nicht über öffentliche Wege führen (s. Straßenpolizei II).

Schleppschiffahrt. Zur Verhütung von Verzögerungen und Störungen des Schiffahrtsbetriebs ist durch Anstellung eines Mannes, welcher jeder Zeit am Steuer zu bleiben hat und mindestens eines zweiten Mannes darauf zu achten, daß die Schleppzüge stets im Fahrwasser bleiben; den Kettenschleppdampfern ist als Signal der Gebrauch der Dampfpfeife gestattet, eine Beschränkung in der Zahl der Schleppkähne findet nicht mehr statt (VO. vom 7. November 1870 p. 332, VO. vom 23. Mai 1867 p. 172, VO. vom 2. Januar 1864 p. 2 § 37). Von den regelmäßigen Schiffsrevisionen sind die Schiffe der Kettenschleppschiffahrts-Gesellschaft bedingungsweise befreit (s. Dampfschiffsprüfung). Hiernächst ist bei Strafe von 3—150 ℳ event. verhältnißmäßiger Haftstrafe verordnet: Es ist unzulässig, bei Wasserstand von 1 m unter Null und darunter Fahrzeuge zur Seite des Schleppers zu führen; durch Rangiren der geschleppten Fahrzeuge in doppelten Reihen soll der Schleppzug nicht breiter werden, als der zugführende Dampfer; jedes im Zuge befindliche Fahrzeug hat während der Nacht ein nach allen Seiten hin sichtbares Licht zu führen; den Personendampfern hat der Schleppdampfer auszuweichen; Kettenschleppzüge, welche hintereinander fahren, haben mindestens 2 km Abstand zu halten; vor der Einfahrt in eine Stromenge oder in Stromkrümmungen, welche keinen Ueberblick gewähren, sowie beim Passiren der Strombrücken, ausgenommen die Dresdner Augustusbrücke, hat jeder im Schleppzuge zu Berg fahrende Kettendampfer ein langgedehntes Dampfpfeifensignal zu geben (MVO. vom 17. und 24. März 1880). Bei Wasserstand von 25 cm unter Null und darüber ist die Kette aus dem 2. in das 3. linksseitige Joch der Marienbrücke zu verlegen (MVO. vom 23. Juni 1880). Im Uebrigen s. Wasserpolizei.

Schleußen, s. Entwässerungsanlagen.

Schlitten. Mit Geld bis zu 60 ℳ oder Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute fährt, das Schleppen von Bauhölzern und dergl. mit Schlitten ist zulässig, im Uebrigen leiden die allgemeinen Bestimmungen über Straßenpolizei (s. d.) sinngemäße Anwendung (StGB. § 366_4, VO. vom 9. Juli 1872 p. 347 § 1 pct. 11 und 7).

Schneeauswerfen. Die an fiscalische Straßen angrenzenden Gemeinden haben für das Auswerfen und (s. MVO. vom 8. November 1876) die Abfuhr des Schnees gegen eine Staatsvergütung von 10 Pf. für die Stunde Sorge zu tragen; den adjacirenden Gemeinden können andere als Hülfsorte beigegeben werden (Mand. vom 28. April 1781 § 6, VO. vom 2. Februar 1831 p. 51, VO. vom 28. September 1837 p. 94, VO. vom 22. Mai 1872 p. 240). Bei Communicationswegen folgt die Verpflichtung zum Schneeauswerfen aus der allgemeinen Unterhaltungspflicht; Staatsvergütung wird hier nur insoweit gewährt, als dieselben als Poststraßen dienen (VO. vom 23. November 1864 p. 403).

Schnellbleichen sind Gewerbeanlagen (s. d.) im Sinne von § 16 der GO.

Schnepfen sind Gegenstand des Jagdrechtes und dürfen vom 1. März bis

15. Mai geschossen werden (Ges. vom 22. Juli 1876 p. 299 §§ 1, 4_8). S. auch Jagd III 1.

Schnupftabak darf in bleihaltigen Folien, als welche jedoch Zinnfolien mit nicht mehr als 1 % Bleigehalt nicht gelten, nicht verpackt werden (VO. vom 15. März 1865 p. 112, DKB. von 1877 p. 31, Medicinalpolizei II).

Schöffen. Die Gemeindevorstände haben, zugleich für die selbstständigen Gutsbezirke, alljährlich ein Verzeichniß der zum Schöffenamt wählbaren Personen (Urliste) aufzustellen und im October öffentlich auszulegen; zur Entscheidung über Einsprüche gegen die Urliste und zur Wahl der alljährlich erforderlichen Zahl von Schöffen und Hülfsschöffen (Jahresliste), ingleichen zum Vorschlag der Geschwornen für das nächste Jahr (Vorschlagsliste) tritt im Monat November bei jedem Amtsgerichte ein Ausschuß zusammen, welcher aus dem Amtsrichter, dem Amtshauptmann und 7 von der Bezirksversammlung, in den 3 eximirten Städten vom Stadtrath und den Stadtverordneten, gewählten Vertrauensmännern besteht (RGes. vom 27. Januar 1877 p. 41 §§ 36—44, 55—57, 85—88, 96, Ges. vom 1. März 1879 p. 59 §§ 25, 26, VO. vom 23. September 1879 p. 375 §§ 1—15). Bei Auswahl der Schöffen ist das Hauptaugenmerk darauf zu richten, Personen zu gewinnen, welche zu öfterer, als der ihnen gesetzlich obliegenden Dienstleistung berufen sind; die Berücksichtigung der verschiedenen Stände ist nicht geboten, da die schließliche Berufung vom Zufall (der Verloosung) abhängt (MVO. vom 21. Mai 1881).

Schönburg. Die Sonderstellung des Hauses Schönburg und der Schönburg'schen Receßherrschaften, wie solche durch die Recesse vom 4. Mai 1740 und 9. October 1835 (publicirt durch VO. vom 23. November 1835 p. 595), und die Uebereinkunft vom 22. August 1862 (publicirt durch VO. vom 1. März 1865 p. 92, ausgeführt durch die Verordnungen vom 6. Mai 1865 p. 188 und vom 22. Mai 1865 p. 208) begründet war, hat durch die Uebereinkunft vom 29. October 1878 (publicirt durch VO. vom 30. October 1878 p. 393) in der Hauptsache ihre Erledigung gefunden. Insbesondere sind durch diese Uebereinkunft

1) nächst der Rechtspflege dessen erstinstanzliche Verwaltungsbefugnisse und die Rechte in sacris (§§ VII, XIII) auf den Staat übergegangen; die neue Organisation der Verwaltungs-, Schul- und Kirchenbehörden ist in den Receßherrschaften eingeführt, ohne daß es zu deren Abänderung, Aufhebung rc. künftig der Zustimmung des Hauses Schönburg bedarf (§ VIII); die Receßherrschaften sind demgemäß in die bestehende Organisation eingefügt durch VO. vom 1. November 1878 p. 403 jct. VO. vom 20. November 1878 p. 509 (die Amtshauptmannschaften und Kircheninspectionen betr.), VO. vom 2. November 1878 p. 431 (die Aufhebung des Gesammtconsistoriums und der Superintendenturen Glauchau, Waldenburg und Rochlitz betr.), VO. vom 2. December 1878 p. 515 (die Medicinalbezirke betr.), VO. vom 4. December 1878 p. 516 (die Landwehrbezirke betr.), VO. vom 6. December 1878 p. 518 (die

Schulaufsichtsbezirke betr.), VO. vom 3. December 1878 p. 521 (die Steuerbezirke betr.).

2) Als noch fortbestehende Sonderrechte führt die Uebereinkunft vom 29. October 1878 namentlich auf: Die Prädicate „Durchlaucht" für die fürstliche und „Erlaucht" für die gräfliche Linie (pct. XVII), das Recht öffentliche Aemter abzulehnen und sich bei Ausübung öffentlichrechtlicher Befugnisse vertreten zu lassen (pct. IX und X), die Befreiung von der Verpflichtung zur Erwerbung des Bürgerrechts und zu Ableistung des Bürgergelöbnisses (pct. XI. 1), die Exemtion ihrer Grundstücke (pct. XI. 2 und 3), das Recht zur Errichtung eigner Standesamtsbezirke für die Schönburg'schen Schlösser (pct. XII), das Fortbestehen der Gesammtcanzley als öffentlicher Behörde und das Recht auf Benachrichtigung des Canzleydirectors von der Verpflichtung der Gerichts- und Verwaltungsbeamten (pct. XV). Auch ein beschränktes jus luctus in der durch den Todesfall eines Herrschaftsbesitzers, seiner Gemahlin, Wittwe oder eines volljährigen Erbprinzen (Erbgrafen) betroffenen Receßherrschaft mit Trauerlauten, Gedächtnißpredigt, Abkündigung des Trauerfalls von den Kanzeln, Einstellung öffentlicher Lustbarkeiten bis zum Tage der Beisetzung, Gebrauch von schwarzen Siegeln, Trauerpapier und Trauerkleidung Seitens der Gesammtcanzley und Domanialbeamten ist dem Hause Schönburg zugestanden worden (MVO. vom 27. August 1881), während demselben im Uebrigen das Patronats- und Collaturrecht (s. d.) nur noch in dem landesgesetzlich begrenzten Umfange zusteht (obige Uebereinkunft von 1878 pct. VII 5). Die Besitzer der Receß- und Lehnsherrschaften haben Sitz in der I. Kammer, die ersteren können in dieser Eigenschaft durch Bevollmächtigte vertreten werden (VU. § 63 pct. 4 und 12, § 64, Ges. vom 3. December 1868 p. 1365 § 66_2).

Schonzeit, s. Jagd III. 1 und 3, Vogelschutz, Fischerei IV. 2, V.

Schornsteine. Die Schornsteine sind soweit thunlich massiv zu gründen und möglichst lothrecht, in Städten von gebrannten Ziegeln, aufzuführen, während auf Dörfern für besteigbare Schornsteine bei nicht mehr als 2 Stockwerken Luftziegel nachgelassen sind; besteigbare Schornsteine haben, abgesehen von starken gewerblichen Feuerungen, eine lichte Weite von mindestens 36 und 42,5 cm an den Seiten zu erhalten und sind an ihren Einmündungen mit eisernen Schiebern zum Dämpfen von Ofenbränden zu versehen, über russische Schornsteine (s. d.) gelten besondere Bestimmungen (BPO. für Städte vom 27. Februar 1869 p. 55 §§ 50—52, BPO. für Dörfer vom 27. Februar 1869 p. 80 §§ 47—50, Reductionstabelle vom 21. März 1870 p. 87). Die Schornsteine sollen alljährlich zweimal revidirt und bei Geldstrafe bis 60 ℳ oder Haftstrafe bis zu 14 Tagen im Winter aller 4, im Sommer aller 6 Wochen durch Schornsteinfeger (s. d.) gekehrt werden (Dorffeuerordnung vom 18. Februar 1775 Cap. I §§ 14, 16, StGB. § 368_4). Bei der Landesanstalt für Immobiliarbrandversicherung (s. d. I) sind isolirt stehende Schornsteine nicht versicherungspflichtig.

Schornsteinfeger. Das Reinigen der Schornsteine (s. d.) soll durch Schorn-

steinfegermeister, bez. unter deren Aufsicht durch Gehülfen erfolgen; die Anstellung der Schornsteinfeger erfolgt durch die Gemeinde, die Verpflichtung in den amtshauptmannschaftlichen Bezirken durch die Amtshauptmannschaften; an sich bildet jede Gemeinde und jeder selbstständige Gutsbezirk einen Kehrbezirk, die Vereinigung derselben zu gemeinschaftlichen Kehrbezirken und der Wiederaustritt aus denselben steht den Mitgliedern frei, die Kreishauptmannschaft ist jedoch befugt, unter Mitwirkung des Kreisausschusses die bestehenden Kehrbezirke aufzuheben oder zu ändern, ohne daß den Bezirksschornsteinfegern ein Widerspruchs- oder Entschädigungsrecht zusteht (Dorffeuerordnung vom 18. December 1775 Cap. I § 17, GO. § 39, AVO. vom 16. September 1869 p. 257 § 25, AVO. vom 30. September 1856 p. 370 § 3, Ges. vom 21. April 1873 p. 275 § 27_3, MVO. vom 20. März 1866 im SWB. p. 111, ZKB. p. 32). Wo Kehrbezirke bestehen, können von der Behörde Taxen aufgestellt werden, deren Ermäßigung den Schornsteinfegern freisteht, deren Ueberschreitung dagegen mit Geld bis zu 150 ℳ, event. Haft bis zu 4 Wochen bestraft wird (GO. §§ 77, 79, 148_8 in der Fassung des RGes. vom 17. Juli 1878 p. 199).

Schotter, s. Klarschlag.

Schreckschüsse zur Abwehr der Vögel von Weinbergen und Kirschplantagen sind, soweit es dessen nach den neuesten Bestimmungen über Vogelschutz (s. d.) und insbesondere über Sperlinge (s. d.) noch bedarf, gegen obrigkeitliche Erlaubniß und Anzeige an den Jagdberechtigten gestattet (Ges. vom 1. December 1864 p. 405 § 31).

Schreiblehrer, s. Fachlehrer.

Schreibutensilien, s. Schulutensilien.

Schriftwerke, s. Presse, Urheberrecht.

Schubtransport. Der Schubtransport soll bei Einlieferung in die Correctionsanstalten (s. d. A 1), bei Weiterbeförderung der zum Durchtransporte von nicht sächsischen Behörden an diesseitige Schubstationen Abgelieferten, ingleichen in allen Fällen, in welchen die Zuführung mittelst Schubes von auswärtigen Behörden verlangt wird, stattfinden, in andern Fällen, namentlich bei polizeilichen Ausweisungen (s. d. C III) und bei Entlassung aus Landesanstalten dagegen in der Regel unterbleiben. Zu Ausführung der von ihnen verfügten Schubtransporte dürfen die Amtshauptmannschaften subsidiär das Dienerpersonal der Gerichte verwenden; die Verfügung geht diesfalls an den ersten Executivbeamten des Gerichts, die Kosten werden durch die Verwaltungsbehörde festgestellt, durch die Gerichte ausgezahlt und durch die Ministerien budgetmäßig ausgeglichen. Dagegen haben die Polizeibehörden zu Dresden, Leipzig und Chemnitz sowie die Stadträthe RStO. die von ihnen verfügten Schubtransporte durch ihr eignes Dienerpersonal ausführen zu lassen und die Transporte bis an das Endziel des Schubs im Inlande, bez. bis an die Grenzübernahmestation mit thunlichster Benutzung der Eisenbahn fortzustellen; den Polizeiämtern Leipzig und Chemnitz und den Stadräthen RStO. wird der diesfallsige Aufwand nach den durch

MVO. vom 18. Juli 1876 festgestellten Berechnungsgrundsätzen, welche auch bei ausnahmsweiser Ausführung von Schubtransporten durch das eigne Personal der Amtshauptmannschaften gelten, aus Staatsmitteln vergütet; die Amtshauptmannschaften haben solchenfalls ihre Kostenrechnungen beim Ministerium mittelst vorgeschriebenen Formulars direct einzureichen (VO. vom 13. October 1874 p. 419, MVO. vom 15. October 1879 im JMB. p. 233, MVO. vom 29. März 1878 und soweit hierdurch nicht erledigt, MVO. vom 9. Juli 1877). Die Kosten des Rücktransports der aus Straf- und Correctionsanstalten Entwichenen sind von der Anstaltscasse zu tragen (MVO. vom 27. September 1862); die Kosten des Schubes der aus Strafanstalten (s. d. III) Entlassenen sind bei Reichsausländern aus deren Spargeld, im Uebrigen ebenfalls von der Transportbehörde zu bestreiten. Der Zusicherung der Kostentragung für den Durchtransport bedarf es beim Durchtransporte Nichtdeutscher nach einem nichtdeutschen Staate durch sächsisches, bez. preußisches Gebiet, sowie beim Durchtransporte von Nichtösterreichern durch, bez. nach Oesterreich; die den Schub einleitende Behörde hat über den Anspruch auf Erstattung der Kosten des Durchtransportes Bericht an das Ministerium zu erstatten und von den Begleitpapieren beglaubigte Abschriften an das Ministerium, bez. an die österreichische Einbruchsstation gelangen zu lassen (VO. vom 15. Mai 1875 p. 262 mit den dort aufgeführten, mit Oesterreich abgeschlossenen, Verträgen und MVO. vom 12. Juni 1877). Die Schubübernahmestationen in Böhmen veröffentlicht VO. vom 13. November 1869 p. 327, die sächsischen Uebernahmestationen VO. vom 14. October 1874 p. 377; der Transport preußischer aus Bayern ausgewiesener Schüblinge ist von der Amtshauptmannschaft Plauen bis Greiz weiterzuführen, während die Amtshauptmannschaft Plauen den Regierungen zu Greiz und Gera gegenüber zur Uebernahme bayrischer und würtembergischer Schüblinge, welche aus Preußen ausgewiesen sind, und zur Weiterführung dieser Transporte bis Hof dann verpflichtet ist, wenn das Endziel derselben in Bayern oder Würtemberg nicht auf kürzerem Wege als über Plauen erreicht werden kann (MBeschl. vom 23. März 1882 zu Nr. 414 II A). Auf die in den Geschäftskreis der Justizbehörden fallenden Schubtransporte bezieht sich obige VO. vom 14. October 1874 über die Uebernahmestationen nicht (MVO. vom 24. Februar 1882). An Sonn-, Fest- und Bußtagen dürfen Schubtransporte von Sträflingen und Vagabonden weder eingeleitet noch fortgestellt werden (VO. vom 10. September 1870 p. 317 § 2 pct. 1—3). Der Schubtransport von Militärarrestaten (s. d.) geht an das nächste Truppen-, nicht Landwehrbezirkscommando. Armenunterstützung im Sinne des RGes. über den Unterstützungswohnsitz (s. d. VI) sind die Kosten polizeilicher Schubtransporte nicht. S. auch Steckbriefe.

Schülerverbindungen an höheren Unterrichtsanstalten (s. d.) bedürfen der Erlaubniß des Rectors und sind nur zu gestatten, wenn dieselben genau bestimmte wissenschaftliche oder musikalische Beschäftigung bezwecken;

allgemeine Zweckbestimmungen durch die Worte: Wissenschaftlichkeit, Sittlichkeit, Ehrenhaftigkeit ꝛc. genügen nicht; jeder wissenschaftliche Schulverein ist durch das Lehrercollegium sorgfältig zu überwachen; die Ausdehnung auf andre Anstalten ist keinesfalls statthaft (MVO. vom 16. December 1847 und 21. November 1878 im Cod. p. 675 und im Suppl. p. 465).

Schülerzahl einer Classe soll in den oberen Classen der höheren Unterrichtsanstalten (s. d.) nicht über 30, in den untern Classen und in der höheren Volksschule nicht über 40, in der mittleren Volksschule nicht über 50, in der einfachen Volksschule nicht über 60 betragen (AVO. vom 29. Januar 1877 p. 43 pct. 8, Ges. vom 26. April 1873 p. 350 §§ 12_2, 13_5).

Schürfen. Das Recht, innerhalb bestimmter Grenzen (des Schürffeldes) unter Ausschluß jedes Dritten metallische Mineralien von der Erdoberfläche aus aufzusuchen und zu diesem Zwecke in fremdem Grund und Boden einzuschlagen, wird von dem Bergamte durch Ausstellung eines Schurfscheines ertheilt (Abschn. III Cap. 1 des Ges. vom 16. Juni 1868 p. 353 und der AVO. vom 2. December 1868 p. 1294). Die Aufsicht über die Schürfarbeiten steht in Städten kl. StO. und auf dem Lande den Bürgermeistern bez. Gemeindevorständen zu (Ges. § 23, AVO. §§ 22, 25_2, VO. vom 22. August 1874 p. 125 § 17 a). Auf den Kohlenbergbau leiden diese Bestimmungen keine Anwendung (Ges. § 2_2). Der Schürfer hat nach §§ 17, 38 des Ges. während der Schürffrist das Vorrecht zum Muthen (s. d.).

Schützengesellschaften, welche vor dem 1. Februar 1817 bestanden haben oder sich im Genusse von Schützenbeneficien befinden oder die Genehmigung der Staatsregierung erhalten haben, gehören dem öffentlichen Rechte an, fallen aber weder unter das Vereinsgesetz, noch bedürfen sie des Eintrags in das Genossenschaftsregister; Veränderungen ihrer Statuten unterliegen der Genehmigung der Staatsregierung, Differenzen über die Auslegung ihrer Statuten gehören vor die Verwaltungsbehörde; die Schützenbeneficien kommen in Wegfall, wenn diese Vereine in die Classe der Privatgesellschaften zurücktreten, was u. A. durch Eintrag in das Genossenschaftsregister geschieht (ZKV. von 1870 p. 84). Die Veranstaltung uniformirter Aufzüge ist nur anerkannten Schützengesellschaften gestattet (ZKV. von 1866 p. 76). Beschränkungen bezüglich der Uebungen im Waffengebrauche und in der Veranstaltung von Aufzügen finden hier um deswillen nicht Statt, weil diese Gesellschaften in früherer Zeit einen Theil der Heeresverfassung bildeten und sich von Altersher im Besitze des Rechts, Waffen zu führen, befinden (MVO. vom 17. October 1876). Neuere Schützenvereine sind wegen der im Vereinszwecke liegenden Ausbildung ihrer Mitglieder im Waffengebrauche zu den öffentlichen Vereinen zu zählen und bedürfen außer der zum Eintrage erforderlichen Genehmigung der Dispensation von dem Verbote des Erscheinens mit Waffen in Versammlungen (Ges. vom 12. November 1850 p. 264 §§ 11, 23, ZKV. v. 1873 p. 100); die Errichtung

von mehr als einer Schützengesellschaft an einem Orte ist nicht zu billigen, dagegen werden bloße Schießgesellschaften genehmigt, wenn sie keinerlei militärische Einrichtungen (Uniform, Gradabzeichen, Waffen, Chargirte 2c.) führen und sich öffentlicher Aufzüge, ausgenommen die Abholung und Zurückbegleitung des Schützenkönigs, enthalten (MVO. v. 24. März 1865 im ZKB. p. 35, MVO. v. 1867 im ZKB p. 60). Die Kreishauptmannschaften sind ermächtigt, zur Errichtung derartiger Schießgesellschaften Genehmigung mit Vorbehalt des Widerrufs unter vorstehenden Bedingungen und der Voraussetzung zu ertheilen, daß den Bestimmungen des Vereinsges., soweit sie nicht durch die Genehmigung hiervon entbunden werden, Genüge geschieht. Schießgesellschaften, die sich nur der Armbrust (des Schneppers) bedienen, sind nicht Vereine, welche Waffenübungen bezwecken; die Vereine, zu deren Errichtung hiernach Regierungsgenehmigung erforderlich ist, dürfen 2tägige Schießfeste nur mit Genehmigung der Kreishauptmannschaft abhalten (MVO. vom 19. August 1865). Die Ausrüstung und Uniform der Schützengesellschaften soll nicht zu Verwechselungen mit denen der Armee Veranlassung geben (MVO. vom 25. Juli 1874 im SWB. p. 177, MVO. vom 15. Juni 1878 im SWB. p. 113, DKB. p. 27, ZKB. p. 33 und in der Zeitschr. f. R. Bd. 41 p. 369, Bd. 46 p. 89). Unbeschadet der jedesmaligen Anzeigeerstattung an die Amtshauptmannschaft sind die Bürgermeister kl. StO. ermächtigt, zu Auf- und Umzügen bestätigter Schützengesellschaften, auch soweit diese auf fiscalischen Straßen stattfinden, Genehmigung zu ertheilen (MVO. vom 28. Mai 1879 im SWB. p. 124). S. auch Begräbnißfeierlichkeiten, Abzeichen.

Schulabtritte sollen thunlichst getrennt vom Schulhause und jedenfalls für Knaben und Mädchen durch eine volle Wand getrennt sein; auf je 30 Mädchen und je 50 Knaben ist ein Sitzplatz zu rechnen, zwischen den Sitzplätzen ist eine Scheidewand anzubringen; wo Schwemmsystem nicht eingeführt ist, sind transportable Tonnen anzuwenden, wo auch dies nicht ausführbar, Gruben unter Anwendung von Beton und Cement anzulegen (VO. vom 3. April 1873 p. 258 § 18, Cod. Suppl. p. 370).

Schulamtscandidaten, Schulamtscandidatenprüfung. I. Candidaten des Volksschulamtes sind Diejenigen, welche vor dem Commissare des Cultusministeriums, dem Commissare des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums, sowie dem Lehrercollegium des Seminars als der bei jedem Seminare bestehenden Prüfungscommission die geordnete Schulamtscandidatenprüfung (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 § 17, Prüfungsordnung vom 1. November 1877 p. 307 §§ 1—13, 38, und soweit hierdurch nicht erledigt, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 34) bestanden haben. Dieser Prüfung haben sich die Zöglinge des Seminars nach beendigtem Seminarcursus sowie die nicht auf Seminaren gebildeten Lehramtsaspiranten zu unterwerfen (Ges. § 17_3, Prüfgs.-Ordng. § 3). Die Prüfung zerfällt in eine theoretische (mündliche und schriftliche) und in eine practische (Prüfgs.-Ordng. §§ 5—12 und Kirchschullehrer A).

Die Vertheilung der Schulamtscandidaten erfolgt durch die Prüfungscommission nach Anordnung des Cultusministeriums unter thunlichster Beachtung etwaiger Anträge der Bezirksschulinspectoren (Prüfgs.-Ordng. § 13). Die bestandene Prüfung berechtigt zur Annahme von Hülfslehrerstellen an Volksschulen und zu privater Lehrthätigkeit innerhalb der Grenzen des Volksschulunterrichts (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 § 17_2, Ges. vom 22. August 1876 p. 317 § 66). Die Bestimmungen über die Reisekosten der Commissare giebt Regulativ vom 16. März 1878 im Cod. Suppl. p. 534. Im Uebrigen s. Hülfslehrer II, Ständige Lehrer, Privatunterricht II.

II. Candidaten des höheren Schulamtes sind Diejenigen, welche die durch Regulativ vom 6. August 1875 p. 297 geordnete Prüfung bestanden haben. Diese Prüfung ist obligatorisch für alle Diejenigen, welche ein Lehramt an einer öffentlichen höheren Unterrichtsanstalt (s. d.) oder die Concession zur Errichtung einer diesen Anstalten gleichgestellten Privatunterrichtsanstalt (s. d.) oder die Berechtigung, an dergleichen Privatanstalten als Lehrer verwendet zu werden, erlangen wollen und befreit von der für Volksschullehrer geordneten Wahlfähigkeitsprüfung, während für Fachlehrer (s. d.) und Lehrer an gewerblichen Schulen (s. d.) in dieser Beziehung besondere Bestimmungen gelten (Regul. § 2, Ges. vom 22. August 1876 p. 317 § 18, Ges. vom 26. April 1873 p. 350 § 17_6). Zur Prüfung zuzulassen sind alle Diejenigen, welche das Reifezeugniß eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung oder bei der Wahlfähigkeitsprüfung (s. d.) für Volksschullehrer mindestens die II. Censur erlangt und letzterenfalls mindestens 2, in den übrigen Fällen mindestens 3 Jahre academischen Studien obgelegen haben (Regul. § 3, VO. vom 1. Juni 1865 p. 474 und VO. vom 3. November 1874 p. 427). Zum Zwecke dieser Prüfung besteht bei der Universität Leipzig eine besondere vom Cultusministerium ernannte Prüfungscommission, welche in 3 Sectionen, die philologisch-historische, die pädagogische und die mathematisch-naturwissenschaftliche, letztere mit einer mathematisch-physicalischen und einer naturhistorisch-chemischen Unterabtheilung, zerfällt (Regul. § 1, VO. vom 1. Februar 1878 p. 8). Nach bestandener Prüfung werden die Candidaten mit Ausnahme der Pädagogen, welche mindestens 2 Jahre im Schuldienste gestanden haben, einer Anstalt behufs Bestehung des Probejahres überwiesen (Regul. § 10 B). Für diejenigen Candidaten der philologisch-historischen und der pädagogischen Section, welche Französisch und Englisch als ihre Hauptfächer bezeichnen, ingleichen für Candidaten der Theologie und des Predigtamtes, welche sich einer Ergänzungsprüfung in der pädagogischen Section unterziehen wollen und dabei Französisch oder Englisch als ihre Hauptfächer bezeichnen, gelten die Nachtragsbestimmungen vom 26. April 1880 p. 54. Die Candidatur für das Fach der Mathematik und Physik kann auch durch die hierfür geordnete Prüfung bei dem Polytechnikum (s. d.) erlangt werden. Auffallende Unwissenheit in einem Nebenfache hat Zurückweisung nicht mehr unbedingt

zur Folge, vielmehr ist Nachprüfung für das einzelne Fach zulässig (VO. vom 17. Juli 1879 p. 308 zu § 9 des Regulativs). Die Bestimmungen über das Prüfungszeugniß giebt § 10 des Regul. und VO. vom 25. October 1873 im Cod. Suppl. p. 457. Eine Abänderung des Regulativs bezüglich der schriftlichen Arbeiten der mathematisch-physicalischen Section (§ 8 C des Regul.) giebt VO. vom 18. Februar 1882 p. 27.

Schulanlagen. Die Schulgemeinden der confessionellen Minderheit sind, soweit nicht wegen der katholischen Schulanlagen (s. d.) hierüber Anderes bestimmt ist, in der Modalität der Aufbringung ihrer Anlagen unbeschränkt (MVO. vom 31. August 1876 in der Zeitschr. f. R. 43 p. 534). Für die Schulanlagen der evangelisch-lutherischen Schulen gelten die Bestimmungen über Kirchenanlagen (s. d.), soweit nicht dieselben (s. insbesondere A. I. 2, II. 1 Schlußs., II. 2) ausdrücklich nur für Kirchenanlagen ergangen sind. Wo hiernach das Landesconsistorium, die Kircheninspection und der Kirchenvorstand zuständig sind, tritt an deren Stelle wegen der Schulanlagen das Cultusministerium, die Bezirksschulinspection und der Schulvorstand (Schulges. vom 26. April 1873 p. 350 § 7_3, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 16_2). Besondere Bestimmungen für Schulanlagen sind folgende: Schulanlagenregulative unterliegen, soweit die Anlagen nach gleichem Fuße mit den Gemeindeanlagen erhoben werden sollen, lediglich der Genehmigung der Bezirksschulinspection, andernfalls des Cultusministeriums, keinesfalls aber des Bezirksausschusses, welcher vielmehr nur in dem zuerst genannten Falle über Reclamationen zu entscheiden hat (VO. vom 24. Mai 1877 p. 228, MVO. vom 19. October 1875 in der Zeitschr. f. R. 42 p. 461, MVO. vom 11. März 1880 in der Zeitschr. f. V. I. p. 362, nach welcher die in § 4 des Ges. vom 8. März 1838 geordnete Competenz der Kreishauptmannschaften sich erledigt hat). Die bei Kirchenanlagen (s. d. A. V. 1) geltende persönliche Befreiung der Geistlichen und Lehrer gilt für Schulanlagen nur noch bezüglich der bereits Angestellten und nur noch so lange, als dieselben nicht in andre Stellen übergehen oder Gehaltszulagen erhalten (Schulges. § 7_4). Die Grundsätze über Befreiung von Militärpersonen von Gemeindeleistungen (s. d. A. V.) gelten für Schulanlagen nicht (MVO. vom 26. August 1876 und 16. Januar 1877 in der Zeitschr. f. R. Bd. 43 p. 531, Bd. 44 p. 377). Nur vorübergehend im Schulbezirke aufhältliche Personen können zu den Schulanlagen selbst dann nicht herangezogen werden, wenn ihr Aufenthalt die Dauer von 3 Monaten übersteigt (MVO. vom 8. Juli 1876 in der Zeitschr. f. R. 43 p. 463). Juristische Personen sind unter denselben Voraussetzungen anlagepflichtig, wie physische (MVO. vom 28. December 1876 in der Zeitschr. f. R. 44 p. 375). Die Einhebung erfolgt auf Antrag des Schulvorstands durch die Gemeindevertretung, von den Exemten durch den Schulvorstand (AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 16_2), von einzelnen zum Schulbezirke gehörigen Grundstücken andrer nicht zum

Schulbezirke gehörigen Gemeinden durch die politische Gemeinde des Schulbezirks dieser Grundstücke (MVO. vom 12. Juni 1879 in der Zeitschr. f. V. II. p. 366); die Zwangsvollstreckung (s. d. B) ist, soweit sie nicht den Gemeindeorganen zusteht, bei der weltlichen Coinspection zu beantragen. In zusammengesetzten Schulbezirken sind inexigible Reste von derjenigen politischen Gemeinde zu übertragen, der der Anlagepflichtige oder das schulpflichtige Kind angehört (MVO. vom 1. November 1877 in der Zeitschr. f. R. 45 p. 287). Da das bei Kirchenanlagen (s. d. sub A I. 2) vorgeschriebene „Gehör" der politischen Gemeinde über einzelne Anlagebeschlüsse für Schulanlagen nicht vorgeschrieben ist, hier vielmehr der politischen Gemeinde nur die Ausschreibung und Einziehung der Anlage zukommt, so bedarf es auch zur Erhöhung von Lehrergehalten, welche eine Erhöhung der Anlage herbeiführen, der Zustimmung der Gemeindevertretung nicht (MVO. vom 5. Februar 1876 in der Zeitschr. f. R. 43 p. 85). Der sog. kurzen Verjährung (s. d.) unterliegen Schulanlagen nicht.

Schularbeiten, s. Hausaufgaben.

Schulaufnahme. Die Bedingungen für die Aufnahme in die höheren Unterrichtsanstalten (s. d.) enthalten die Lehrordnungen (s. d.) in Verbindung mit § 12 des Ges. vom 22. August 1876 p. 317. Ueber die Aufnahme in die Volksschule bestimmt Ges. vom 26. April 1873 p. 350 § 4_3 und $_4$ und AVO. vom 25. August 1874 p. 155 §§ 4 bis 8. Darnach sind zu Ostern jeden Jahres der Schule diejenigen Kinder zuzuführen, welche bis dahin das 6. Lebensjahr erfüllt haben; auf Wunsch der Erziehungspflichtigen finden auch diejenigen Kinder Aufnahme, welche bis zum 30. Juni dieses Jahres das 6. Lebensjahr erreichen, durch Localstatut kann die Aufnahme der Letzteren nicht ausgeschlossen werden (Ges. § 4_3, MVO. vom 23. Mai 1876 in der Zeitschr. f. R. 43 p. 527). Die bei der Aufnahme erforderlichen Papiere sind Impfschein, Zeugniß der Confession der Eltern, Taufschein und Geburtsnachweis; außerdem ist vom Schulvorstande vor Anfang des neuen Schuljahres eine Liste der schulpflichtig werdenden Kinder anzufertigen und dem Schuldirector (Lehrer) spätestens 8 Tage vor dem Aufnahmetermine zuzustellen (AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 6). Auf rechtzeitigen Antrag des Schulvorstands hat der Standesbeamte demselben auf Grund des Geburtsregisters ein Verzeichniß der im Schulbezirke geborenen und schulpflichtig gewordenen Kinder anzufertigen und der Kirchenbuchführer in die hierfür bestimmte Spalte dieses Verzeichnisses die erfolgte Taufe zu bescheinigen; wo das Verzeichniß nicht durch den Standesbeamten beschafft wird, ist dasselbe vom Geistlichen auf Grund des Kirchenbuchs unter Angabe der erfolgten Taufe anzufertigen und unaufgefordert dem Schulvorstande rechtzeitig zuzustellen; in beiden Fällen ist unentgeltlich zu expediren; besondern Tauf- und Geburtsscheines bedarf es, soweit das Nöthige aus vorstehenden Verzeichnissen hervorgeht, nicht; daß die Confession der Eltern schriftlich nachgewiesen werde, ist nicht erforderlich (VO. vom 10. De-

tober 1881 p. 195, MVO. vom 3. October 1881 im ZKB. p. 54, SWB. p. 201, VO. vom 9. December 1881 im Conf.-B. p. 305, MVO. vom 15. December 1881 im ZKB. p. 65, SWB. p. 254). Der Aufnahmeact hat durch den Lehrer zu erfolgen, dem Ortsschulinspector ist die Theilnahme freigestellt (MVO. vom 2. Mai 1876 in der Zeitschr. f. R. 43 p. 525). Ungerechtfertigte Verzögerung der Zuführung der Kinder wird als Schulversäumniß (s. d.) bestraft (MVO. vom 18. Dec. 1875 in der Zeitschr. f. R. 42 p. 492). Ueber die Aufnahme verwahrloster, gebrechlicher und nicht vollsinniger Kinder (Ges. §§ 4_4, 5_5, AVO. §§ 8, 9) s. Kindererziehung. Die Einführung von Aufnahmegebühren zur Schulcasse (s. d.) ist unzulässig.

Schulaufsichtsbehörden für die Volksschule sind Ortsschulinspector (s. d.), Bezirksschulinspector (s. d.), Bezirksschulinspection (s. d.) und Cultusministerium (s. d.); besondere Behörden bestehen für höhere Unterrichtsanstalten (s. d.), gewerbliche Schulen (s. d.) und Beaufsichtigung des Religionsunterrichts (s. d.).

Schulaufsichtsbezirke, s. Bezirksschulinspectoren.

Schulaufwand, s. Schulcasse.

Schulausschuß. In Städten RStO. hat der Schulvorstand (s. d.) die Stellung eines gemischten Ausschusses (s. d.) und führt den Namen Schulausschuß, über seine Zusammensetzung ist jedoch nicht im Wege des politischen Ortsstatuts (s. d.), sondern der Localschulordnung (s. d.) Bestimmung zu treffen, wobei die Bestimmungen über Mitgliedschaft der Lehrer und Geistlichen (s. d. II.) im Schulvorstande (s. d.) zu berücksichtigen sind; die Bestimmungen über den Vorsitz trifft der Stadtrath, auch wird von demselben in der Regel die Cassenverwaltung geführt (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 §§ 25 B, 27_2, 30_1, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 §§ 53_1, 58_1, SWB. von 1875 p. 89). Für die Functionsdauer der Mitglieder besteht eine bestimmte Norm nicht, die ortsstatutarischen Bestimmungen über die Functionsdauer der Mitglieder gemischter Ausschüsse (s. d.) sind nicht ohne Weiteres maaßgebend (MVO. vom 8. Februar 1876 in der Zeitschr. f. R. 43 p. 169). §§ 27—30 des Schulges., insbes. § 28 über die Beschlußfähigkeit, gilt auch für den Schulausschuß; die Wahl von Stellvertretern ist zulässig; Vorsitzender kann auch der Bürgermeister sein, welchem die Coinspection zusteht; auch wo dem Schulausschusse ländliche Schulvorsteher angehören, bestimmt über den Vorsitz der Stadtrath (MVO. vom 28. November 1874, 1. November 1877 und 26. Februar 1878 im Cod. Suppl. p. 397 p. 401).

Schulbänke. Die Schulbänke sollen entweder so, daß Tisch und Bank unverrückbar mit einander verbunden sind oder mit verschiebbarer Tischplatte construirt sein und ersteren Falls nicht über 2, letzteren Falls nicht über 4 Sitzplätze enthalten; nur wenn die Bänke nach Art der Löffler'schen mit Bankausschnitten versehen und sonst unbedenklich sind, dürfen dieselben auch im erstgenannten Falle mehr als 2 Sitzplätze enthalten; der Sitzraum für jeden Schüler hat 56 cm zu betragen; besondere Beachtung ist den Vorschriften über die Entfernung

zwischen Brustkante der Tischplatte und Vorderkante der Sitzbank („Differenz“ bei der verticalen, „Distanz“ bei der horizontalen Entfernung genannt) zu schenken (VO. vom 24. März 1879 p. 100 pct. 13, VO. vom 3. April 1873 p. 285 §§ 21—31).

Schulbauten, s. Schulgebäude.

Schulbedarf, s. Schulcasse.

Schulbehörden sind der Schulvorstand (s. d.), der Schulausschuß (s. d.), der Schuldirector (s. d.) und die Schulaufsichtsbehörden (s. d.).

Schulbericht. Jeder Bezirksschulinspector hat am Jahresschlusse einen Bericht über den Stand des Schulwesens in seinem Bezirke, jede Bezirksschulinspection aller 3 Jahre einen Schulbericht unter Zugrundlegung hierüber hinaus zu gebender Tabellen an das Cultusministerium zu erstatten (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 §§ 33_5, 35_9, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 §§ 65, 67_4).

Schulbezirk. I. Jede Volksschule muß einen räumlich abgegrenzten, in in der Regel nicht über $^1/_2$ Stunde im Halbmesser ausgedehnten Schulbezirk haben; bei Errichtung besonderer Schulen der confessionellen Minderheit bilden die innerhalb des Schulbezirks vorhandenen Religionsverwandten die Schulgemeinde; die Regulirung der Schulbezirke erfolgt durch das Cultusministerium, die Verhandlungen führt die Bezirksschulinspection. Eine Regulirung kann erforderlich werden: 1) weil ein Grundstück, welches eine eigene Flur bildet, noch keinem Schulverbande angehört, 2) infolge Entstehung neuer Ortstheile, 3) behufs Bildung eines neuen Schulbezirks entweder im Wege freier Vereinigung der Betheiligten oder von Amtswegen bez. auf Antrag einer Gemeinde gegen den Willen der andern. Der Fall unter 3 tritt namentlich dann ein, wenn infolge Anwachsens der Bevölkerung oder örtlicher Hindernisse (zu große Entfernung, gefährliche Schulwege 2c.) der Zweck der Schule nicht mehr erreicht werden kann; eine Entschädigung Seitens der ausscheidenden Gemeinde ist diesfalls in der Regel nicht zu gewähren, das Vermögen der gemeinschaftlichen Schule verbleibt dieser, die bereits amtirenden Lehrer beziehen ihr bisheriges Einkommen fort, die gemeinsamen Schulden sind zu repartiren, die Errichtung und Unterhaltung der neuen Schule liegt den Ausscheidenden allein ob (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 §§ 9, 35_2, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 §§ 18, 19). Wo die Schulgemeinde der confessionellen Minderheit sich auf mehrere nahe gelegene Schulbezirke erstreckt, hat es hierbei zu bewenden; auf die Neubildung von Schulbezirken leidet dies jedoch keine Anwendung (AVO. § 18_3, MVO. vom 1. Mai 1880 in der Zeitschr. f. V. I. p. 366).

II. Zum Besuche der Volksschule eines Nachbarortes bedarf es der Zustimmung des Schulvorstandes und wenn die Volksschule eine einfache ist, des Bezirksschulinspectors; localstatutarisch kann diesfalls die Hälfte des höchsten Schulgeldsatzes (s. d.) zur Ortsschulcasse ausbedungen werden; zum Besuche nicht sächsischer Schulen bedarf es, soweit nicht die Verträge über die Schulpflicht (s. d.) einschlagen, der Ge-

nehmigung des Cultusministeriums (obiges Ges. § 4_2, obige AVO. § 5). Die in den Grenzbezirken wohnhaften, in Sachsen nicht staatsangehörigen Kinder bedürfen zum Besuche der Schule ihres Heimathsortes lediglich der Anzeige (MVO. vom 12. April 1877 im Cod. Suppl. p. 416). Wegen rechtzeitiger Anmeldung von auswärts in den Schulbezirk gezogener Kinder hat der Schulvorstand mit der Ortsobrigkeit sich in das Einvernehmen zu setzen und das Nöthige localstatutarisch zu ordnen; für Kinder, welche bereits eine inländische Schule besucht haben, ist ein Entlassungszeugniß nach vorgeschriebenem Formulare zu fordern; bei Vermiethung von Kindern außerhalb des Schulbezirks ist vom Schulvorstande der seither besuchten Schule dem Schulvorstande des neuen Dienstortes von der Entlassung, soweit thunlich unter Bezeichnung der neuen Dienstherrschaft, Mittheilung zu machen (obige AVO. § 6_6 und $_7$, MVO. vom 8. Mai 1875 in der Zeitsch. f. R. 42 p. 174).

Schulbibliothek. In der Volksschule empfiehlt es sich, auf Kosten der Schulcasse eine kleine Bibliothek für die Schüler nach den Vorschlägen des Bezirksschulinspectors einzurichten (AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 21_9).

Schulbote. Wo die Einrichtung besteht, daß säumige Schüler durch den Schulboten abgeholt werden, kann in der Localschulordnung hierfür eine vom Erziehungspflichtigen, in der Fortbildungsschule vom Schüler oder der Schulcasse, zu entrichtende Gebühr bestimmt werden (AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 12_4, VO. vom 4. November 1878 p. 432 § 2, MVO. vom 6. November 1880 in der Zeitschr. f. V. II. p. 282).

Schulbücher, s. Lehrmittel, Schulutensilien.

Schulcasse. I. Aus derselben zu bestreiten sind alle Bedürfnisse der Orts- und Bezirksschulen, insbesondere der aus der Anstellung der Volksschullehrer (s. d.) erwachsende Aufwand, die Kosten für Errichtung, Unterhaltung, Reinigung, Heizung und Beleuchtung der Schulgebäude (s. d.), die Kosten für das Schulinventar (s. d.), den Lehrapparat (s. d.), die Schulbibliothek (s. d.), die Lehrmittel, Schulbücher und Schulutensilien für arme Kinder, sowie die Kosten für Geschäfts- und Nebenaufwand einschließlich der Verläge des Ortsschulinspectors, dagegen nicht für die Lehrmittel (s. d.) im Allgemeinen (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 § 10, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 21).

II. Dieser Aufwand wird gedeckt aus den für die Schule bestehenden Fonds (Ges. §§ 7_1, 10_3a), durch die aus dem Kirchenvermögen (s. d. sub A) und aus dem Vermögen der politischen Gemeinde bewilligten Bezüge (AVO. § 22_2), soweit die vorstehenden Bezüge nicht ausreichen, zunächst durch das Schulgeld (s. d.) und soweit auch dieses nicht ausreicht, vorbehältlich der Darlehnsaufnahme (s. d.), durch Schulanlagen (s. d.) (Ges. §§ 7_1—$_3$, 10_3f, AVO. § 16_1); der Ertrag der Schulcollecte und die Abgabe von Trauungen ist weggefallen (Consf.B. von 1875 p. 27 und Kirchliche Handlungen A IV), auch

Aufnahme- und Abgangsgebühren dürfen nicht mehr eingeführt werden (MVO. vom 13. April 1875 in der Zeitschr. f. R. 42 p. 117, MVO. vom 16. September 1876 im Cod. Suppl. p. 375); dagegen fließen zur Schulcasse nach § 22_5 der AVO. weiter die von dem Schulvorstande, der Gemeindevertretung und dem Cultusministerium genehmigten Besitzveränderungsabgaben (s. d.), die Strafgelder wegen Schulversäumniß (s. d.), eigenmächtigen Einschreitens (s. d.), wegen der Theilnahme am Lotto und des unerlaubten Vertriebs von Lotterieloosen (s. Glücksspiel II), sowie die an unvermögende Schulgemeinden zu Deckung ihres Schulbedarfs etwa bewilligten Staatsbeihülfen; Gesuche um derartige Beihülfen sind unter Beifügung der Schulcassenrechnungen der letzten drei Jahre und der nöthigen Angaben über die Höhe des Schulgeldsatzes, die Gesammtzahl der Grundsteuereinheiten des Schulbezirks, die Zahl der beitragspflichtigen Köpfe, das Quotalverhältniß der Anlagen nach Grundsteuereinheiten und Köpfen und die Schulkinderzahl, der Bezirksschulinspection zur Begutachtung und Abgabe an das Cultusministerium zu überreichen (Ges. §§ 7_6, 10 Abs. 3 g, 35_6, AVO. § 16_5, VO. vom 17. April 1872 p. 134 und Fortbildungsschule IV).

III. Die Verwaltung der Schulcasse erfolgt unter Aufsicht des Schulvorstandes; demselben gebührt die Beschlußfassung über die Art der Beschaffung der Mittel, die Fürsorge für Einhebung der Gelder, die Ablegung der Schulcassenrechnung, soweit hierfür nicht besondere Organe bestellt sind, sowie die Verwaltung des Vermögens der Schulgemeinde und der der Schule gewidmeten Fonds, soweit er dieselbe nicht besonderen aus seiner Mitte gewählten Deputationen überträgt, worüber allenthalben das Nähere im Wege der Localschulordnung festzustellen ist; zur Vertretung der Schulcasse ist die Schulgemeinde verpflichtet (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 §§ 10_1, 24 e und f, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 §§ 20_1 und $_2$, 51_2). Wo nicht ein Stadtrath die Cassenverwaltung führt, wählt der Schulvorstand aus den ihm angehörigen Mitgliedern der bürgerlichen Gemeindevertretung zur Besorgung der Ausgaben und Einnahmen und zur Rechnungsführung einen Schulcassenverwalter, welcher für seine Mühwaltungen aus der Schulcasse angemessen zu entschädigen (Ges. §§ 30, 31) und dessen Functionsdauer durch die Dauer seiner Eigenschaft als Schulvorstandsmitglied nicht bedingt ist; derselbe ist vielmehr lediglich Beauftragter des Schulvorstandes und kann daher auch vor Ablauf von 3 Jahren seiner Function wieder enthoben werden (MVO. vom 10. Mai 1881 in der Zeitschr. f. V. III p. 134). Die Schulcassenrechnung ist in der Regel (s. unten) mit dem letzten December jeden Jahres abzuschließen und vom Rechnungsführer binnen 4 Wochen an den Schulvorstand abzugeben; der letztere reicht dieselbe nach erfolgter Prüfung zur Prüfung und Justification an die Bezirksschulinspection ein (Ges. § 35_5, AVO. § 20_3). Hiernächst hat der Schulvorstand alljährlich, und zwar in der Regel im November, einen Voranschlag nach vorgeschriebenem Formulare und in doppelten Exemplaren an die

Bezirksschulinspection einzureichen, welche letztere denselben mit darauf gebrachter Entschließung dem Schulvorstande zurückgiebt (Ges. § 35_5, AVO. § 51_1). Im Falle eines hierauf gefaßten Beschlusses des Schulvorstandes kann jedoch die Schulcassenrechnung mit dem letzten Tage vor der Schulaufnahme (also vor Ostern) abgeschlossen und der Haushaltsplan diesfalls im Monate Februar eingereicht werden (MVO. vom 1. October 1875 in der Zeitschr. f. R. 42 p. 460). Es empfiehlt sich, die Schulcassenrechnung hinsichtlich der Capiteleintheilung den Positionen des Voranschlags entsprechend einzurichten (MVO. vom 11. Januar 1877 im Cod. Suppl. p. 425). Stiftungscapitale und Capitale, welche zu Schulstellen gehören, sind mit dem Vermögen der Schulcasse nicht zu verschmelzen, sondern in einem Anhange zur Schulcassenrechnung besonders zu verwalten (AVO. § 22_1). Die Veräußerung von Grundstücken und die Verwendung von Schulcapitalien zu andern als stiftungsmäßigen oder Schulzwecken bedarf ausdrücklicher Genehmigung des Cultusministeriums (AVO. §§ 23_2, 69_2). Weitere Bestimmungen sind über Verwaltung und Verwahrung von Ablösungscapitalien und Landrentenbriefen durch die Cultusministerialcasse (s. d.), über Einhebung und Beitreibung des Schulgeldes (s. d.) und der Schulanlagen (s. d.), über Verwaltung und Vertretung der Schullehne (s. d.), der Kirchschullehne (s. d.) und der Schulgebäude (s. d.) ergangen. In Angelegenheiten der Schullehne und Schulstiftungen sollen von den Inspectionsbehörden an Verlägen nur Insertionskosten, Sachverständigen- und andere Separatgebühren, Gebühren dagegen nur bei außerordentlichen Bemühungen, bei Stiftungen nur wo der Ertrag es gestattet und zwar nach Pauschalsätzen liquidirt werden (Ges. vom 2. April 1844 p. 141, AVO. vom 2. April 1844 p. 143 und Gebührentaxe vom 24. September 1876 p. 439 III. 6). Der Ansatz von Calculaturgebühren ist unzulässig, wenn nicht in Folge der Schwierigkeit des Rechnungswerks die Zuziehung von Rechnungsverständigen geboten erscheint (MVO. vom 16. September 1876 in der Zeitschr. f. R. 44 p. 165).

Schulcensuren, s. Censuren.

Schulcollecten. Die Kirchencollecte (s. d.) für Schulzwecke ist weggefallen. Geldsammlungen in Schulen sind nur aus besonderen Gründen und nur mit Genehmigung zulässig; die letztere ertheilt für Volksschulen der Schulvorstand, für höhere Unterrichtsanstalten, die Staatsanstalten sind, und das Seminar zu Waldenburg das Cultusministerium, für die übrigen Seminare (s. d.) deren Aufsichtsbehörde, für die übrigen höheren Unterrichtsanstalten die Schulcommission (VO. vom 5. April 1880 p. 52).

Schulcommissionen, s. Höhere Unterrichtsanstalten.

Schuldirectoren. I. Volksschulen sind, wenn sie zu den höheren (s. d.) oder mittleren (s. d.) gehören, stets, einfache Volksschulen (s. d.) nur dann unter Leitung eines Directors zu stellen, wenn an denselben 6 oder mehr Lehrer wirken; bei kleineren Volksschulen genügt es, die einheitliche Leitung in die Hände des ersten Lehrers zu legen (Ges.

vom 26. April 1873 p. 350 §§ 12_6 und $_7$, 13_4, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 27 und die Instruction für die zuletzt erwähnten Lehrer in der MVO. vom 1. April 1875). Den Letzteren steht die Ortsschulaufsicht (s. d.) nicht zu, während die Schuldirectoren zugleich als Ortsschulinspectoren (s. d.) fungiren (Ges. § 29 a, AVO. § 27_2). Zum Schuldirector können ohne besondere Genehmigung des Cultusministeriums nur solche Lehrer berufen werden, welche in der Wahlfähigkeitsprüfung mindestens die II. Censur erhalten haben (AVO. § 34_{12}). Ein Kirchendienst darf mit neuen Directorstellen nicht verbunden werden; wo diese Verbindung noch besteht, ist auf deren Lösung hinzuwirken (AVO. § 27_1). Die Minimalgehalte der Directoren betragen je nach der Bevölkerungszahl 1800—2700 ℳ (s. Lehrergehalte II). Den Directoren dürfen nicht mehr Schulstunden zugewiesen werden, als sie ohne Beeinträchtigung einer wirksamen Schulleitung ertheilen können (Ges. § 22_1, AVO. § 45_1). Die Schuldirectoren sind Beamte im Sinne von §§ 196, 359 des StGB. (MVO. vom 1. December 1877 in der Zeitschr. f. R. 45 p. 278). Zur Uebernahme eines Stadtverordnetenmandats ist Genehmigung des Bezirksschulinspectors und des Schulvorstands erforderlich (s. Nebenbeschäftigung).

II. Höhere Unterrichtsanstalten (s. d.) sind stets unter Leitung eines Directors zu stellen (Ges. vom 22. August 1876 p. 317 § 9, AVO. vom 29. Januar 1877 p. 43 pct. 3 und die dort ersichtlichen Competenzbestimmungen).

Schuldisciplin, s. Schulzucht.

Schuldzinsen sind bei der Einschätzung zur Einkommensteuer (s. d.) abzuziehen, auch wenn dieselben nicht zu den auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendeten Ausgaben gehören; bei unrichtiger oder formell ungenügender Einkommensteuerdeclaration (s. d.) ist die Einschätzungscommission nicht verpflichtet, das Vorhandensein von Schuldzinsen zu erörtern (Ges. vom 2. Juli 1878 p. 129 § 15 pct. 1, pct. 7_2 und § 43_5, Instruction vom 7. December 1878 p. 522 § 19).

Schulentlassung. Die Bestimmungen über die Entlassung der Zöglinge höherer Unterrichtsanstalten enthalten die Lehrordnungen (s. d.). In der Volksschule erfolgt die Entlassung nach Ablauf der gesetzlichen Schulzeit (s. Schulpflichtigkeit); eine frühere Entlassung kann nur in besonders dringenden Fällen (Erleichterung der Eltern in den Erwerbsverhältnissen, vorgeschrittene körperliche Entwickelung oder dauernde Kränklichkeit der Kinder, besonders günstige Gelegenheit zur Erlernung einer Profession ꝛc.) und in der Regel nur nach vollendetem 14. Lebensjahre und siebenjährigem Schulbesuche mit Genehmigung des Bezirksschulinspectors erfolgen; Kinder, welche das Ziel der einfachen Volksschule in den wesentlichen Unterrichtsfächern innerhalb der gesetzlichen Schulzeit nicht erreichen, haben die Schule ein Jahr weiter zu besuchen; die Confirmation (s. d.) kann sowohl vor als nach der Schulentlassung erfolgen; am Schlusse des Lehrgangs ist jedem Schüler ein Entlassungs-

zeugniß auszufertigen (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 § 4_6 und $_7$, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 §§ 6 Schlußs., 7_5 bis $_{11}$, 10). Lediglich aus disciplinellen Gründen kann ein längerer als achtjähriger Schulbesuch nicht gefordert werden (MVO. vom 5. Mai 1877 in der Zeitschr. f. R. 44 p. 533). Die Eltern der Kinder, welche gemäß § 4_7 des Gesetzes die Schule noch ein Jahr länger zu besuchen haben, sind bis 1. September durch den Ortsschulinspector hiervon zu benachrichtigen, die erforderliche Reife ist nicht vorhanden, wenn in den wesentlichen Unterrichtsgegenständen die Gesammtcensur „genügend" nicht erreicht wird (MVO. vom 12. Juli 1876 im Cod. Suppl. p. 378). Vorzeitige Entlassung ist bis spätestens den 15. September beim Bezirksschulinspector nachzusuchen (MVO. vom 12. Juli 1876 im Cod. Suppl. p. 377). Zur Vornahme des Entlassungsactes ist an erster Stelle der Ortsschulinspector berechtigt, derselbe kann hieran durch die Schulgemeinde nicht behindert werden (MVO. vom 2. Mai 1876 in der Zeitschr. f. R. 43 p. 527 und AVO. § 10_4). Bei Vermiethung von Kindern außerhalb des Schulbezirks (s. d. II.) ist vom Schulvorstande der zeither besuchten Schule dem Schulvorstande des neuen Schulbezirkes, soweit thunlich unter Bezeichnung der neuen Dienstherrschaft, von der Entlassung Mittheilung zu machen. Abgangsgebühren zur Schulcasse (s. d. II) dürfen nicht eingeführt werden.

Schulferien, Schulfeste, Schulfreiheit. Die Ferien

I. in der Volksschule dauern zu Ostern und Pfingsten je 8 Tage ausschließlich der Feiertage, für die Hundstage und Michaelis 4 Wochen, welche auf die Getreide- und Kartoffelerndte ortsstatutarisch zu vertheilen sind, zu Weihnachten 9 Tage (vom 24. December bis mit 1. Januar); die Oster- und Pfingstferien enden mit der Festwoche, so daß die Schule Mittwoch vor Ostern und Freitag vor Pfingsten geschlossen werden kann; hiernächst kann von der Bezirksschulinspection je ein freier Tag bei Jahrmärkten, Schulfesten und Kirchweihfesten bewilligt werden; für die katholischen Schulen der Oberlausitz gelten außer den beiden Kirchen gemeinschaftlichen Feiertagen als Feste, an welchen die Schule auszusetzen ist, noch Mariä-Verkündigung, -Himmelfahrt und -Geburt, Frohnleichnamsfest, Aller Heiligen, Peter und Paul (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 § 12_8, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 28, MVO. vom 20. Februar 1875 im SWB. p. 47, MVO. vom 30. September 1875 in der Zeitschr. f. R. 42 p. 460); für Kinder israelitischer Religion ist der Sonnabendsunterricht nicht auszusetzen; auf Antrag der Erziehungspflichtigen sollen sie jedoch an diesem Tage mit Schreiben, Zeichnen und Nadelarbeiten nicht beschäftigt werden (MVO. vom 7. März 1878 im Cod. Suppl. p. 429). Königs Geburtstag ist, wenn er auf einen Schultag fällt, durch entsprechende Feierlichkeit auszuzeichnen (MVO. vom 17. Februar 1877 und vom 12. Juli 1876). Die Schulbehörden sind ermächtigt, die Schule an der Sedanfeier zu betheiligen, wenn eine solche von der Gemeindevertretung beschlossen worden ist (MVO. vom 23. Juli 1873 und 26. August 1872 im Cod. Suppl.

p. 428). Wegen des Kirchschuldienstes (s. d. D) soll der Schulunterricht in der Regel nicht ausgesetzt werden. Ueber die einstweilige Aussetzung des Unterrichts wegen außerordentlicher Vorkommnisse hat die Bezirksschulinspection zu beschließen (AVO. von 1874 § 28_6). Die aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten erforderliche Schließung einer Schule ist von der Medicinalbehörde unmittelbar an die unteren Schulorgane zu verfügen, jedoch den Bezirksschulinspectoren sofort mitzutheilen (MVO. vom 6. Februar 1875 in der Zeitschr. f. R. 42 p. 69). Ueber die Schließung der Schule wegen zu hoher Temperatur s. Schulgebäude.

II. Die Ferien an höheren Unterrichtsanstalten (s. d.) sollen 10 Wochen im Jahre nicht überschreiten und mit 4 Wochen auf die Sommerferien, je 2 Wochen auf Ostern und Weihnachten und je 1 Woche auf Pfingsten und Semesterschluß vertheilt werden (Ges. vom 22. August 1876 p. 317 § 15, AVO. vom 29. Januar 1877 p. 43 pct. 11). Auch hier ist Königs Geburtstag durch Schulactus, in den Seminaren außerdem durch Festspeisung, zu begehen; wenn K. G. in die Osterferien fällt, ist die Nachfeier in der ersten Schulwoche zu veranstalten (MVO. vom 30. October 1851 im Cod. Suppl. p. 555, MVO. vom 21. März und 4. April 1874, 11. Januar 1876 und 14. April 1877 im Cod. Suppl. p. 479, p. 480). Ueber Ferienaufgaben s. Hausaufgaben.

Schulgebäude. Die Gebäude für höhere Unterrichtsanstalten (s. d.) müssen nach Größe und Beschaffenheit den im Interesse des Unterrichts und der Gesundheitspflege von dem Cultusministerium zu stellenden Anforderungen genügen; die nachstehends aufgeführten sanitätspolizeilichen Bestimmungen für Volksschulen leiden auf Schulgebäude der höheren Unterrichtsanstalten analog Anwendung (Ges. vom 22. August 1876 p. 317 § 16, AVO. vom 29. Januar 1877 p. 43 pct. 12). Volksschulen müssen ein lediglich zu Schulzwecken bestimmtes Gebäude haben, welches nach Lage, Einrichtung und Ausstattung den Bedürfnissen des Unterrichts und der Gesundheit entspricht (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 § 11_1, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 23_1 und $_5$). Die in gesundheitspolizeilicher Beziehung geltenden, jedoch nur in Anpassung an die jeweiligen örtlichen Verhältnisse anzuwendenden Vorschriften enthält die VO. vom 3. April 1873 p. 258 mit Modificationen in der VO. vom 24. März 1879 p. 100; darnach soll der Platz möglichst frei und möglichst in der Mitte des Schulbezirks liegen, Mauern und Wände müssen stets trocken sein, der Fußboden soll sich mindestens 0,5 m über den äußeren Boden erheben (VO. von 1873 §§ 1—3, VO. von 1879 pct. 2 und 3); die Schulzimmer werden am Besten im Erdgeschoß eingerichtet (VO. von 1873 § 4), die Zimmerlänge soll nicht über 12, die Höhe nicht unter 3 m betragen (VO. von 1873 § 5, VO. von 1879 pct. 4), der Anstrich der Wände soll einfarbig sein (VO. von 1873 § 7, VO. von 1879 pct. 6), die Gesammtfläche der lichten Fensteröffnung soll mindestens $1/_6$ der Bodenfläche betragen (VO. von 1873 § 10, VO. von 1874 pct. 7), in jedem

Schulzimmer ist auf genügende Ventilationsvorrichtungen, bei Ofenheizung auf Mantelvorrichtung mit Abzugscanal Bedacht zu nehmen (VO. von 1873 § 12, VO. von 1879 pct. 8); in jedem Schulgebäude empfiehlt sich die Anlegung einer genügenden Anzahl von Garderobezimmern (VO. von 1873 § 13, VO. von 1874 pct. 9); gut construirte Blitzableiter dürfen auf keinem Schulhause fehlen (VO. von 1873 § 17). Besondere Vorschriften sind für Lehrerwohnungen (s. d.), Schulbänke (s. d.), Turnplätze (s. d.), Spielplätze (s. d.), Schulabtritte (s. d.), für die Einrichtung der Katheder (VO. von 1873 § 32), der Wandtafeln (§ 34), der Anschauungsmittel (§ 35), der Rouleaux (§ 37), der Beleuchtung (§ 38) und der Reinigung (§ 42 von 1873 und pct. 15 von 1879) ertheilt; die Temperatur der Schulzimmer soll im Sommer nicht über 16°, in der Heizungsperiode nicht unter 13° betragen, bei einer Außentemperatur von 20° im Schatten in den Vormittagsstunden zwischen 9 und 10 Uhr empfiehlt sich in Städten die Aussetzung des Nachmittagsunterrichts für Schulen mit ganztägigem Unterrichte (VO. von 1873 § 44, VO. von 1879 pct. 16); in jedem Schulzimmer ist daher ein Thermometer aufzuhängen (VO. von 1873 § 39). Auf jedes Kind soll ein Classenraum von mindestens 2,5 cm kommen (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 § 11_1). Den Bezirksärzten liegt sowohl die Begutachtung der Baupläne als auch in allen Fällen, in welchen die Brauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit nicht ganz zweifellos ist, die Begutachtung des Platzes ob; für ihre Bemühungen haben sie nur in Fällen besonderer Gefährde zu liquidiren, zu Revisionen der Schulhäuser sind sie auch ohne vorherige Aufforderung, bez. Erlaubniß der Schulbehörde berechtigt, jedoch wird vorherige Mittheilung an dieselbe vorausgesetzt, auch hat sich hierbei der Bezirksarzt (s. d. IV) directer Anordnungen zu enthalten (VO. von 1873 § 1_8, VO. von 1879 pct. 3, MVO. vom 27. Juli 1878). Unter der Voraussetzung, daß Störungen des Unterrichts vermieden werden, können die Besuche auch während des Unterrichts erfolgen (MVO. vom 6. August 1880 in der Zeitschr. f. V. I p. 325). Die Beschaffung des Locals, der Schuleinrichtungen und Lehrerwohnungen, sowie die Aufsicht über die Gebäude gebührt zunächst dem Schulvorstande, der jedoch das Bauwesen einer besonderen aus seiner Mitte zu wählenden Deputation übertragen kann; die Oberaufsicht in all diesen Beziehungen kommt der Bezirksschulinspection zu, welcher bei Bauten unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen Bericht zu erstatten ist (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 §§ 24 b, 35_2, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 §§ 51_2, 67_3). Die Kosten für Errichtung, Unterhaltung, Beleuchtung, Heizung und Reinhaltung der Schullocalitäten und die Reinhaltung der Gruben und Essen trägt die Schulcasse; dem Lehrer darf die Reinigung und Heizung nicht angesonnen werden (Ges. § 10 Abs. 1 c und e, AVO. § 21_4, $_5$ und $_{11}$). Zur Veräußerung und Verpfändung von Schulhäusern bedarf es ministerieller Genehmigung (AVO. §§ 23_2, 69_2); die Bezirksschulinspectionen sollen dahin wirken, daß in den Fällen, in welchen alte, im Eigenthum des Schullehns befindlich

gewesene Schulhäuser zu antheiliger Deckung der Kosten für neue Schulhäuser veräußert werden, das neue Schulhaus nicht auf die Schulgemeinde eingetragen werde, sondern wiederum die Eigenschaft als Schullehn (s d.) erhalte. Die Schulgebäude sollen in der Regel zu fremden Zwecken nicht überlassen werden (AVO. § 23_1). Sie genießen Befreiung von Kirchen- und Schulanlagen (Ges. vom 21. März 1843 p. 18 § 4), sowie von Gemeindeleistungen (s. d. A V). Soweit sie Schullehn (s. d). oder Kirchschullehn (s. d.) sind, unterliegen sie den hierfür ergangenen Bestimmungen.

Schulgeld. I. In der Volksschule haben zur Deckung des Schulbedarfs, insbesondere zu Deckung der Lehrergehalte, soweit hierzu nicht besondere Fonds vorhanden sind (s. Schulcasse II), die Erziehungspflichtigen ein gewisses Schulgeld zu bezahlen, dessen Höhe vom Schulvorstande zu bestimmen und nach den Vermögens-, den Familienverhältnissen oder den verschiedenen Arten der Schule abzustufen ist; jedoch soll das Schulgeld nicht den gesammten Schulbedarf decken, sondern nur einen verhältnißmäßigen Beitrag liefern (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 §§ 7_2, 10_3 c, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 16_1). Gänzliche Aufhebung des Schulgeldes ist nur in der Fortbildungsschule zulässig (Ges. § 7_2, MVO. vom 30. Januar 1875 in der Zeitschr. f. R. 42 p. 60); im Uebrigen sind die Schulgemeinden in der freien Entschließung darüber, welcher Theil des Gesammtbedarfs durch Schulgeld aufzubringen sei, unbeschränkt, insbesondere ist der Durchschnittssatz von wöchentlich 10 Pf. mit dem Grundsatze, daß die Lehrergehalte nach dem ungefähren Betrage des Schulgeldes zu bemessen seien, aufgegeben (MVO. vom 7. März 1876 in der Zeitschr. f. R. 43 p. 173 und § 3 des Ges. vom 9. April 1872 p. 132). Auch nach den von der Schule gebotenen Disciplinen kann das Schulgeld bemessen, z. B. kann für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten ein höheres Schulgeld gefordert werden, von welchem Knaben alsdann befreit sind, während dasselbe für Mädchen auch dann zu bezahlen ist, wenn dieselben von diesem Unterrichte keinen Gebrauch machen (MVO. von 3. August 1876 im Cod. Suppl. p. 381). Die Erhebung erhöhten Schulgeldes ist zulässig von Kindern, welche die Schule von auswärts besuchen, dagegen von auswärtigen Kindern, die am Schulorte wohnen, nur insoweit, als der Aufenthalt am Schulorte nur zum Besuche dieser Schule gewählt, nicht durch Dienstverhältniß, Pflegekindverhältniß oder dergl. herbeigeführt worden ist (MVO. vom 28. November 1879 in der Zeitschr. f. V. II p. 131). Beschlüsse der Schulgemeinde, daß für Kinder, welchen dispensationsweise ein Erlaß an der gesetzlichen Schulzeit zu Theil wird, das Schulgeld bis zum erfüllten 8. Schuljahre zu bezahlen sei, sind unzulässig (MVO. vom 18. Januar 1875 in der Zeitschr. f. R. 42 p. 59). Schulgeldbefreiung hat einzutreten bei genügend befundenem Privatunterricht, bei Ueberweisung von Kindern an höhere Bildungs- oder Fachlehranstalten und beim Besuche von Nachbarschulen; jedoch kann die Erhebung der Hälfte des höchsten Schulgeldsatzes für Kinder, welche die gleichartige Schule eines Nachbar-

orts besuchen, localstatutarisch, für Kinder, welche durch Privatlehrer oder in Privatschulen oder bei dauerndem Aufenthalte im Schulbezirke im Hause unterrichtet werden, überdies mit ministerieller, jeder Zeit widerruflicher Genehmigung beschlossen werden (AVO. §§ 4_5, 5 Abs. 1 und 2, MVO. vom 11. September und 9. December 1879 in der Zeitschr. f. V. I p. 226, p. 227). Auf Kinder, welche außerhalb des Schulbezirks völlig in Pension gegeben werden, leidet § 5 Abs. 1 und 2 der AVO. dagegen keine Anwendung (MVO. vom 23. Januar 1875 im Cod. Suppl. p. 377). Hiernächst kann Ermäßigung des Schulgeldes eintreten bei länger andauernder Behinderung am Schulbesuche durch Krankheit ꝛc. (AVO. § 12_6), dagegen hat Ermäßigung einzutreten für Kinder der confessionellen Minderheit, die nicht am Religionsunterrichte der Ortsschule der confessionellen Mehrheit theilnehmen (AVO. § 14_2, Ges. § 6_2). Für schulpflichtige Kinder armer Eltern ist, soweit nicht besondere Armenschulen bestehen, das Schulgeld nach der Hälfte des gewöhnlichen, bez. niedrigsten Satzes aus der Armencasse zu bezahlen (Armen-Ordnung vom 22. October 1840 p. 268 § 50, Schul-AVO. § 16_1). Die Bezahlung von Schulgeld aus der Armencasse ist daher als Armenunterstützung (s. d.) zu betrachten (MEntsch. vom 27. September 1878 im SWB. von 1879 p. 45, MEntsch. vom 16. Februar 1881 in der Zeitschr. f. V. II p. 276); die Unterstützung gilt erst vom Tage der Zahlung aus der Armencasse als gewährt, die Frist für Anmeldung des Anspruchs sowie für den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes (s. d. VIII, II, III) läuft daher erst vom Tage der thatsächlichen Zahlung bez. Uebernahme des Schulgelds auf die Armencasse nach erfolgter Feststellung der Armuth (MEntsch. vom 6. October 1880 im SWB. p. 236 und in der Zeitschr. f. V. II p. 121, p. 277, MEntsch. vom 18. April und 30. März 1881 im SWB. p. 118, p. 130); erfolgt die Anmeldung später als 6 Monate von erlangter Kenntniß der Hülfsbedürftigkeit und ist diese Verspätung dadurch herbeigeführt worden, daß die Schulbehörde die Armenbehörde vom Vorhandensein von Resten nicht früher in Kenntniß gesetzt hat, so kann sich der Stadtrath gegenüber andern Armenverbänden auf diese Säumniß der Schulbehörde nicht berufen (ME. vom 8. März 1882 im SWB. p. 77). Dagegen ist die Bewilligung zeitweiligen Schulgelderlasses und die Verleihung einer Freistelle nicht Armenunterstützung in diesem Sinne (ME. vom 24. Januar 1879 im SWB. p. 56 und in der Zeitschr. f. R. 46 p. 190). Auch in zusammengesetzten Schulbezirken hat bei Inexigibilität die Armencasse die Hälfte des Schulgeldes zu tragen, während die andere Hälfte der gesammten Schulgemeinde zur Last fällt (MVO. vom 1. November 1877 in der Zeitschr. f. R. 45 p. 287). Vergeblich ausgepfändeten Schulgeldrestanten kann der Besuch öffentlicher Tanz- und Schankstätten verboten werden (s. Schankwesen II). Die Höhe der Schulgeldsätze ist in ein Cataster einzutragen, welches der Schulvorstand kurz nach Ostern jeden Jahres revidirt (AVO. § 16). Die Art und Weise der Einsammlung und Resteintreibung, die Ablieferungsfristen und Einnehmergebühren sind in der Localschulordnung zu regeln,

mit der Einsammlung darf jedoch niemals der Lehrer beauftragt werden (AVO. § 22_3 und $_4$). Die Zwangsvollstreckung (s. d. B) bez. die Beantragung derselben kann nunmehr der politischen Gemeinde überlassen werden.

II. Auch in den höheren Unterrichtsanstalten (s. d.) ist Schulgeld zu bezahlen; die Feststellung unterliegt der Prüfung des Cultusministeriums; die Kinder der an diesen Anstalten angestellten oder angestellt gewesenen Lehrer genießen für die betreffende Anstalt Schulgeldbefreiung (Ges. vom 22. August 1876 p. 317 §§ 3_1, 5_4, 26, AVO. vom 29. Januar 1877 p. 43 pct. 2). An den königlichen und unter Ministerialverwaltung stehenden Gymnasien und Realschulen I. Ordnung beträgt das Schulgeld jährlich 120 ℳ; 15 % des Solleinkommens wird zu Schulgelderlassen an bedürftige Schüler verwendet; im Laufe des Quartals eintretende oder abgehende Schüler haben das Schulgeld für das ganze Quartal zu bezahlen (Cod. Suppl. p. 462). Mit Rücksicht auf die Bestimmung der Realschulen (s. d.) II. Ordnung soll dem Bürger- und Gewerbestande durch Herabsetzung des Schulgeldes und Gründung schulgeldfreier Stellen für befähigte mittellose Schüler thunlichst allgemeine Betheiligung an diesen Schulen ermöglicht werden (MVO. vom 4. März 1882 in der Leipziger Zeitung Nr. 68).

Schulgemeinde, s. Schulvorstand, Schulbezirk.

Schulgrundstücke, Schulhäuser, s. Schullehn, Schulgebäude.

Schulinspection, s. Schulaufsichtsbehörden.

Schulinventar. Das Schulinventar ist ebenso wie der Lehrapparat (s. d.) und im Gegensatze zu den Lehrmitteln (s. d.) aus der Schulcasse zu beschaffen und zu unterhalten und umfaßt die Subsellien, Wandtafeln, Schränke, Regale, Rouleaux, Waschbecken ꝛc. (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 § 10_2 d, AVO vom 25. August 1874 p. 155 § 21_6). Sanitätspolizeiliche Vorschriften über diese Gegenstände enthält die VO. vom 3. April 1873 p. 258 in §§ 21—31 (Schulbänke — s. d. — betr.), § 32 (Katheder betr.), § 34 (Wandtafeln betr.), § 37 (Rouleaux betr.).

Schullehn. Bis zum Beweise des Gegentheils ist anzunehmen, daß Schulgrundstücke sich im Eigenthume des Schullehns, nicht der Schulgemeinde, befinden; entspricht der Eintrag im Grundbuche diesem Sachverhältnisse nicht, so ist von einem Berichtigungseintrage zwar abzusehen, die Bezirksschulinspectionen sollen aber dahin wirken, daß in den Fällen, in welchen alte, im Eigenthume des Schullehns befindliche Schulhäuser zur antheiligen Deckung der Kosten für neue Schulhäuser veräußert worden sind, das neue nicht auf die Schulgemeinde eingetragen wird, sondern wieder die Eigenschaft als Schullehn erhält (MVO. vom 7. Juli 1866 und 4. October 1877 im Cod. Suppl. p. 7). Aus dem Eintrage des Grundstücks als Schullehn folgt nach Befinden nur, daß dasselbe nicht der Schulgemeinde gehört, nicht aber, daß es zum Schuldienste, nicht zum Kirchschuldienst, gehört (MVO. vom 26. April 1873 im Cod. Suppl. p. 360).

Die Anlegung von Grundbuchsfolien für Schullehnsgrundstücke ist vorgeschrieben; die Anerkennung derselben erfolgt durch die Stelleninhaber mit Genehmigung der Bezirksschulinspection (MVO. vom 3. April 1865, 10. März 1866 und Communic. vom 14. Januar 1875 im Cod. Suppl. p. 6 und in der Zeitschr. f. R. 42 p. 55). Im Uebrigen gebührt die Vertretung des Schullehns der Bezirksschulinspection, die Bestellung von Actoren dem Cultusministerium (VO. vom 9. October 1841 p. 239, Ges. vom 26. April 1873 p. 350 § 35_4, Zeitschr. f. R. 42 p. 496). Hiernächst gelten vom Schullehn die allgemeinen Bestimmungen über Verwaltung der Schulcasse (s. d.) und über Schulgebäude (s. d.) sowie besondere Vorschriften über Verwaltung und Aufbewahrung von Schullehnscapitalen bei der Cultusministerialcasse (s. d.), über Befreiung von Gemeindeleistungen (s. d. A V), Kirchenanlagen (s. d. A V 2) und Schulanlagen (s. d.), desgl. über Vertretung des Sch. bei Wahlen zum Gemeinderathe (s. d. II). Ueber das irrthümlich bisweilen als Schullehn bezeichnete Kirchschullehn s. d.

Schullehrer, s. Lehrer.

Schullehrerseminare, s. Seminare.

Schullisten, s. Impflisten I.

Schullocalitäten, s. Schulgebäude.

Schulordnungen. Für die höheren Unterrichtsanstalten (s. d.) hat die Lehrerconferenz unter Mitwirkung der Schulcommission diejenigen Bestimmungen zusammenzustellen, welche die Pflichten der Schüler gegen Anstalt, Lehrer und Mitschüler und soweit nöthig das Verhalten außerhalb der Anstalt regeln (Ges. vom 22. August 1876 p. 317 § 13, AVO. vom 29. Januar 1877 p. 43 pct. 9). Die ortsstatutarischen Bestimmungen für Volksschulen werden in den Localschulordnungen (s. d.) getroffen.

Schulpflichtigkeit. Die gesetzliche Schulzeit beträgt in der einfachen Volksschule in der Regel 8 Jahre, in der mittleren kann ein neunjähriger, in der höheren ein zehnjähriger Cursus angenommen werden; die aus der Volksschule entlassenen Knaben sind noch 3 Jahre zum Besuche der Fortbildungsschule (s. d.) verpflichtet, von dieser Verpflichtung jedoch bei regelmäßigem Besuche einer mittleren oder höheren Volksschule bis zum 15. Lebensjahre, wenn sie die ihrem Alter entsprechende Classe erreicht haben, befreit (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 §§ 4, 13_2 und $_3$, ALO. vom 25. August 1874 p. 155 §§ 4—11, 29_3, 30_5). Die Ausnahmen von obiger Regel und die Bestimmungen über den Zeitpunct, von und bis zu welchem die achtjährige Frist zu rechnen ist, ergeben sich aus den Bestimmungen über Schulaufnahme (s. d.) und Schulentlassung (s. d.). Ausländische Kinder sind der sächsischen Schulpflicht insoweit unterworfen, als ihre heimathliche Gesetzgebung eine solche Theilnahme fordert (MVO. vom 27. März 1875 und 14. September 1878 im Cod. Suppl. p. 376, welche letztere aus diesem Grunde Kinder von Italienern in Sachsen für schulpflichtig erklärt). Zu gegenseitiger Durch-

führung der Schulpflicht in dem Sinne, daß die schulpflichtigen Kinder des einen Staates in dem andern wie Inländer zum Besuche der Schule, insbesondere auch der Fortbildungsschule herangezogen werden können, wenn sie nicht durch ein Zeugniß der zuständigen Behörde nachzuweisen vermögen, daß sie der Schulpflicht nach der Gesetzgebung ihres Heimathsstaates genügt haben, sind mit verschiedenen Staaten Verträge abgeschlossen und durch Bek. vom 28. August 1876 p. 342 (Preußen betr.), Bek. vom 28. August 1876 p. 343 (Weimar betr.), Bek. vom 29. November 1876 p. 505 (Baden, Mecklenburg, Oldenburg, Meiningen, Altenburg, Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg, Reuß, Lippe, Elsaß-Lothringen und Bremen betr.), Bek. vom 2. März 1878 p. 21 (Würtemberg betr.), Bek. vom 20. April 1877 p. 206 und Bek. vom 4. April 1879 p. 177 pct. 7 (Oesterreich betr.), sowie durch Bek. vom 10. Februar 1877 p. 148 (Hessen betr.) publicirt worden. Soweit nach diesen Verträgen Ausländer von der Fortbildungsschulpflicht freibleiben, soll von der durch die Gewerbeordnung gebotenen Füglichkeit, gewerbliche Fortbildungsschulen (s. d.) zu errichten und zu diesen auch Ausländer heranzuziehen, thunlichst Gebrauch gemacht werden (MVO. vom 8. November 1876 im SWB. p. 214). Die weiteren Bestimmungen betreffen die Bestrafung von Schulversäumnissen (s. d.), die Durchführung der Schulpflicht für jugendliche Fabrikarbeiter (s. d.) und Lehrlinge (s. d.), die Befugniß, der Schulpflicht durch Privatunterricht (s. d.) zu genügen, und den Schulbezirk (s. d.), in welchem der Schulpflicht zu genügen ist.

Schulprobe, s. Probe II.

Schulprogramme. Die Bestimmungen hierüber für höhere Unterrichtsanstalten (s. d.) enthalten die Lehrordnungen vom 29. Januar 1877, und zwar p. 55 § 57 für Gymnasien, p. 87 § 54 für Realschulen. Ueber die Einrichtung der Programme ist zwischen den Deutschen Regierungen eine Vereinbarung getroffen worden, wonach dieselben u. A. gleiches Format erhalten und bezüglich der Schulnachrichten regelmäßig veröffentlicht werden sollen; das Verzeichniß der Abhandlungen wird von jeder Regierung im November an die Teubner'sche Buchhandlung zu Leipzig eingesendet, welche das Gesammtverzeichniß zusammenstellt und den Directoren, Bibliothekaren ꝛc. zustellt; für Realschulen II. Ordnung ist nicht erforderlich, alljährlich eine wissenschaftliche Abhandlung beizufügen (MVO. vom 4. November 1874, 14. Juli 1875 und 18. April 1879 im Cod. Suppl. p. 496, p. 508).

Schulprüfungen. In jeder Volks- und Fortbildungsschule findet am Schlusse des Jahrescursus kurz vor Ostern unter Leitung des Localschulinspectors eine Prüfung statt, die für eine Abtheilung die Zeit von 2—3 Stunden nicht übersteigen soll, das Nähere ist im Wege der Localschulordnung zu regeln (s. AVO. vom 25. August 1874 p. 155 §§ 7_7 und $_8$, 32_9). Die Bestimmungen über die Prüfungen in den höheren Unterrichtsanstalten (s. d.) enthalten die Prüfungs- und Lehrordnungen (s. d.). S. auch Censuren.

Schulrechnung, Schulrechnungsführer, s. Schulcasse III.

Schulrevisionen. Die Volksschulen sind sowohl vom Ortsschulinspector als vom Bezirksschulinspector, vom letzteren mindestens aller 2 Jahre einmal, zu revidiren; einer gleichen Revision hat der Bezirksschulinspector die Privatschulen und Privatlehrer zu unterwerfen; das Ergebniß der Revision ist in dem alljährlichen Schulberichte (s. d.) darzulegen; die Veranstaltung regelmäßiger Revisionen der mit den Landesanstalten verbundenen Volksschulen und außerordentlicher Revisionen aller Schulen kommt dem Cultusministerium zu (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 §§ 29_3, 33_1, 37_{12}, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 §§ 61, 65_2 nebst den durch VO. vom 22. November 1876 und § 12_2 der Instr. vom 6. November 1874 herausgegebenen Formularen im Cod. Suppl. p. 442). Die Bezirksschulinspectoren haben den Ortsschulinspector von der beabsichtigten Revision kurz vorher zu benachrichtigen und das Ergebniß derselben zu ihren Revisionsacten zu bringen (obige Instr. §§ 6, 12). Die Veranstaltung sowohl regelmäßiger jährlicher als nach Umständen außerordentlicher Revisionen der höheren Unterrichtsanstalten (s. d.) gehört vor das Cultusministerium (Ges. vom 22. August 1876 p. 317 § 4_5).

Schulsiegel. In der Volksschule ist für jeden Schulvorstand und für jede Schule ein Siegel zu halten; das erstere führt der Vorsitzende des Schulvorstandes, das letztere der Lehrer, bez. Director; einer Contrasignatur des Ortsschulinspectors bedarf es, ausgenommen bei Entlassungszeugnissen, nicht (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 § 27_3, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 55_2, VO. vom 4. August 1875 p. 310 pct. 3, mit Berichtigung p. 348). Das Schulsiegel für die höheren Unterrichtsanstalten (s. d.) führt der Director (VO. vom 29. Januar 1877 p. 43 pct. 3 Schlußs.).

Schulstiftungen, s. Stiftungen, Schulcasse.

Schulstrafen, s. Schulzucht.

Schulstunden, s. Maximalstundenzahl, Ueberstunden.

Schultagebuch. Das von jedem Volksschullehrer nach vorgeschriebenem Formulare zu führende Sch. bezweckt Lehrern und Aufsichtsbeamten jeder Zeit den Nachweis zu liefern, inwieweit das Schulziel in den einzelnen Fächern erreicht worden ist; in demselben ist auch das Resultat der Schulrevision zu vermerken (Instr. vom 6. November 1874 §§ 7, 12).

Schulunterhaltspflicht, s. Schulcasse I.

Schulutensilien (Schulbücher, Schreibmaterial ꝛc.) sind in den Volksschulen von den Erziehungspflichtigen, welche hierzu nöthigen Falls durch Strafauflage anzuhalten sind, und bei Säumniß derselben verlagsweise aus der Schulcasse zu beschaffen; Zurückforderung des Verlags ist nur im Rechtswege zulässig (AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 12_5, MVO. vom 23. Juni 1877). Mit Zustimmung des Schulvorstands können vom Lehrer Schulutensilien in größeren Partien eingekauft und gegen den Einkaufspreis unter Zuschlagung eines mäßigen Satzes für

seine Mühwaltungen abgelassen werden; ein darüber hinausgehender Handel des Lehrers mit Schulbedürfnissen ist unzulässig (AVO. § 21 pct. d 3, MVO. vom 7. November 1878 im Cod. Suppl. p. 425). An Realschulen ist der Handel des Hausmanns mit Schreib- und Zeichenmaterial auf das Nothwendigste zu beschränken und nur unter Controle des Directors gestattet (MVO. vom 23. Februar 1880 in der Zeitschr. f. V. II p. 333). Weitere Bestimmungen gelten, soweit die Schulutensilien zu den Lehrmitteln (s. d.) oder dem Lehrapparat (s. d.) gehören.

Schulvacanz. In der Volksschule haben bei Vacanzen die Lehrer desselben Ortes bez. des Nachbarortes die Stellvertretung zu übernehmen; kann die letztere nicht am Orte beschafft werden, so hat sich der Schulvorstand an den Bezirksschulinspector zu wenden; die Kosten einer vom Lehrer nicht verschuldeten Stellvertretung trägt die Schulcasse; nur einem Lehrer ist die Versorgung einer zweiten Schule oder zweiten Classe nicht unentgeltlich anzusinnen, jedoch ist Entschädigung auch dann nicht ausgeschlossen, wenn mehrere Lehrer die Stellvertretung übernehmen (AVO. vom 25. August 1874 p. 155 §§ 21_3 und $_4$, 45_2, 63, Ges. vom 26. April 1873 p. 350 § 10_2 b, MVO. vom 26. Februar 1875 in der Zeitschr. f. R. 42 p. 62). Die Entschädigungspflicht ist nicht auf die in § 21_4 der AVO. aufgeführten Fälle beschränkt; vielmehr ist die Frage nach Lage des einzelnen Falles zu beantworten und zu berücksichtigen, einestheils, daß nicht für jede Stellvertretung in öffentlichen Verhältnissen Entschädigung gewährt wird, anderntheils, daß eine, das Maaß der gewöhnlichen Arbeitsthätigkeit wesentlich überschreitende Mehrbelastung, namentlich auf die Dauer, nicht umsonst verlangt werden kann (MVO. vom 7. Februar 1880 in der Zeitschr. f. V. I p. 359). In der Regel kann kein Lehrer sich entbrechen, seine Collegen unentgeltlich zu vertreten, und nur unter ganz besonderen Verhältnissen ist die Gemeinde wider ihren Willen zu einer besonderen Vergütung anzuhalten (MVO. vom 8. Januar 1880 in der Zeitschr. f. V. III p. 42). Die Festsetzung der Entschädigung ist in allen Fällen zunächst der Vereinbarung des Lehrers mit dem Schulvorstande zu überlassen und erst dann von der Bezirksschulinspection vorzunehmen, wenn sie darum angegangen wird oder aus erheblichen, im öffentlichen Schulinteresse liegenden Rücksichten Bedenken trägt, es bei einer solchen Vereinigung zu belassen (MVO. vom 25. August 1876 in der Zeitschr. f. R. 43 p. 530); auch während der Gnadenzeit sind die Stellvertretungskosten nicht von den Hinterlassenen, sondern von der Schulcasse zu tragen (MVO. vom 20. Juli 1875 in der Zeitschr. f. R. 42 p. 361). Hülfslehrer (s. d.), welche vicariatsweise ständige Lehrerstellen verwalten, sollen thunlichst den Minimalgehalt ständiger Lehrer (s. Lehrergehalte II) erhalten, bezahlen dann aber auch die Pensionsbeiträge; in andern Fällen werden die Pensionsbeiträge während der Vacanz aus der Schulcasse bestritten (AVO. vom 23. September 1880 p. 120 § 16). Für die in Folge Schulvacanz die Schule eines Nachbarorts besuchenden Kinder kann

Digitized by Google

außer dem Schulgelde noch ein Beitrag zur Schulcasse des Nachbarorts gefordert werden (MVO. vom 20. Januar 1877 im Cod. p. 380). Ueber Vacanz von Kirchschulstellen s. d. C und E. An höheren Unterrichtsanstalten (s. d.) sind die Lehrer bei kürzeren Vacanzen zu unentgeltlicher Stellvertretung verpflichtet (Ges. vom 22. August 1876 p. 317 § 29_1, AVO. vom 29. Januar 1877 p. 43 pct. 17). Ueber die Vergütung von Ueberstunden s. d.

Schulverband, s. Schulbezirk.

Schulversäumnisse. Unentschuldigte oder ungerechtfertigte Versäumnisse der Volksschule werden an den Erziehungspflichtigen bez. Lehrherrn, Dienstherrschaften und Arbeitgebern mit Geld bis zu 30 *M* event. Haft bestraft; gleiche Strafe trifft Diejenigen, welche widerrechtlich den Eintritt in die Fortbildungsschule verweigern, bez. den Besuch derselben vernachlässigen (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 § 5_1—$_4$, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 12). Diese Strafe trifft auch Erziehungspflichtige, welche es ungerechtfertigterweise unterlassen, beim Beginne oder während der Dauer der gesetzlichen Schulzeit die der Schule noch nicht oder nicht mehr angehörigen Kinder der Schule überhaupt, bez. anderweit zuzuführen (MVO. vom 18. December 1875 in der Zeitschr. f. R. 42 p. 492); die Weigerung des Vaters, seinen Sohn in die Fortbildungsschule zu schicken, ist, so lange sie nicht durch unmittelbar gegen die Schulorgane gerichtetes Handeln Ausdruck gefunden hat, als Schulversäumniß, nicht als eigenmächtiges Einschreiten (s. d.) zu bestrafen. Am Schlusse jeden Monats sind die vorgekommenen Schulversäumnisse in einer besondern Tabelle vom Lehrer (Director) dem Schulvorstande zuzustellen und diesem vom Vorsitzenden auf Grund eigner Prüfung vorzutragen (AVO. von 1874 § 12_1 und $_2$, MVO. vom 17. Februar 1876 in der Zeitschr. f. R. 43 p. 167); wird das Einschreiten der Behörde in Anspruch genommen, so regelt sich das weitere Verfahren nach dem Gesetze über Verwaltungsstrafsachen (s. d.), insbesondere leiden die Bestimmungen über Abgabe an die Gerichtsbehörde oder Amtshauptmannschaft hier ebenfalls Anwendung (AVO. § 13, MVO. vom 4. März 1875 in der Zeitschr. f. R. 42 p. 71, MVO. vom 18. Januar 1877 im SWB. p. 34). Die zur Bestrafung zuständigen Behörden sind in Städten RStO. die Stadträthe, in Städten kl. StO. die Bürgermeister, auf dem Lande die Gemeindevorstände; nicht beizutreibende Geldstrafen werden, wenn sie von den Gemeindevorständen ausgehen, von den Amtshauptmannschaften, wenn sie von den genannten Bürgermeistern ausgehen, bis zum Betrage von 8 Tagen durch diese, in Haft verwandelt (VO. vom 4. August 1875 p. 310 pct. 2); über Gnadengesuche entscheidet mit gewissen Ausnahmen, insbesondere bei Provocation auf Allerhöchste Gnade oder auf Entscheidung des Cultusministeriums, die Bezirksschulinspection (VO. vom 12. Februar 1876 p. 192, AVO. vom 15. September 1879 p. 351 § 12 C); die Strafverfolgung verjährt in 3 Monaten (AVO. von 1874 § 13_3). Sämmtliche Bestimmungen über Schulversäumnisse leiden auf die Fortbildungsschule ebenfalls Anwendung

(AVO. von 1874 § 32_9 und $_{10}$, MVO. vom 18. Januar 1877 im SWB. p. 34, MVO. vom 2. Januar 1877 im Cod. Suppl. p. 420).

Schulvicare, s. Hülfslehrer, Schulvacanz.

Schulvorstand. Für jeden Schulbezirk einer Volksschule ist ein Schulvorstand zu bestellen, dessen

I. Wirkungskreis in der Ausübung der der Schulgemeinde bezüglich der Verwaltung ihres Volksschulwesens zustehenden Rechte und Pflichten besteht (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 § 24, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 51); die specielleren Bestimmungen über die Competenz und die Stellung des Schulvorstandes zu anderen Organen s. bei den einschlagenden Materien, als Schulcasse III, Schulanlagen, Darlehnsaufnahme III, Patronat und Collatur B, Schulgebäude, Schullehn, Schulzucht, Ortsschulinspector ꝛc.; die einzelnen Mitglieder des Schulvorstands sind zum selbstständigen Eingreifen in die Schulleitung oder zur Zurechtweisung der Lehrer nicht berechtigt (AVO. § 51_3, Ges. § 29).

II. Die Wahl und Zusammensetzung; der Schulvorstand besteht aus einer ortsstatutarisch festzustellenden Anzahl von 4—12 Mitgliedern der bürgerlichen Gemeindevertretung, den Besitzern selbstständiger, mit Wohngebäuden versehener Grundstücke bez. deren gemeinschaftlichen Vertretern, dem Lehrer bez. einer ortsstatutarisch zu bestimmenden Anzahl von Lehrern, dem Ortspfarrer und, wo dieser nicht zugleich Ortsschulinspector ist, dem Ortsschulinspector; die Wahl der Mitglieder der bürgerlichen Gemeindevertretung erfolgt durch diese, die Wahl der Lehrer durch die Lehrer; für die confessionelle Minderheit sind, wo es in den Gemeindecollegien an einer hinreichenden Anzahl von Mitgliedern dieser Confession fehlt, die Schulvorsteher durch die Hausväter zu wählen; in den Städten RStO. gelten über Wahl und Zusammensetzung des Schulvorstandes, der hier den Namen „Schulausschuß" (s. d.) führt, zum Theile abweichende Bestimmungen (Schulges. §§ 25, 26, AVO. §§ 52 bis 54). Hierzu ist, abgesehen von den besonderen Vorschriften über die Mitgliedschaft der Geistlichen (s. d. II) und der Besitzer selbstständiger Gutsbezirke (s. d. B), Folgendes bestimmt worden:

1) Die Wahl der Mitglieder der bürgerlichen Gemeindevertretung erfolgt auf 3 Jahre; wird durch vorzeitiges Ausscheiden von Schulvorstehern eine Neuwahl nöthig, so hat dieselbe auf volle 3 Jahre, nicht blos bis zum Ablaufe der regelmäßigen dreijährigen Wahlperiode zu gelten, Ersatzwahlen mit der letztgedachten Wirkung kennt das Schulgesetz nicht (Schulges § 26_1, MVO. vom 19. Juli 1877 in der Zeitschr. f. R. 44 p. 532). Wer die Stimmberechtigung oder Wählbarkeit für das bürgerliche Gemeindeamt verliert, hat auch aus dem Schulvorstande auszuscheiden, dagegen hat das Ausscheiden aus der bürgerlichen Gemeindevertretung wegen Ablaufs der Wahlperiode das Ausscheiden aus dem Schulvorstande nicht zur Folge (RLGO. § 53, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 54_1 und $_5$, MVO. vom 24. Februar 1877 in der Zeitschr. f. R. 44 p. 523). Die Wahl von

Stellvertretern als Mittel zur Beseitigung der Beschlußunfähigkeit empfiehlt sich nicht (MVO. vom 5. Februar 1875 in der Zeitschr. f. N. 43 p. 168). Dem Beschlusse, daß sämmtliche Mitglieder der politischen Gemeindevertretung in den Schulvorstand eintreten sollen, steht eine verbietende Bestimmung des Gesetzes nach Ansicht des Ministeriums nicht entgegen (MVO. vom 21. März 1876 in der Zeitschr. f. N. 43 p. 172). In kleineren Gemeinden, welche nicht über 25 ansässige Mitglieder zählen, sind nicht blos die Gemeindevorstände und Gemeindeältesten, sondern sämmtliche zur Gemeindeversammlung (s. d.) gehörigen Mitglieder in den Schulvorstand wählbar (NLGO. § 31, Communic. vom 29. December 1874 und 24. Januar 1875 in der Zeitschr. f. N. 42 p. 63.

2) Unter dem Lehrer, welcher in den Schulvorstand einzutreten hat, ist der ständige Lehrer zu verstehen, jedoch ist es wünschenswerth, daß Vicare, die eine Schule allein verwalten, mit berathender Stimme zugezogen werden (MVO. vom 15. April 1876 in der Zeitschr. f. N. 43 p. 458). Auch wenn nur zwei Lehrer im Schulbezirke vorhanden sind, hat nicht der Schulvorstand zu bestimmen, welcher von ihnen in den Schulvorstand einzutreten hat, sondern die Lehrer haben sich unter Concurrenz der Bezirksschulinspection hierüber zu einigen (MVO. vom 28. November 1874 in der Zeitschr. f. N. 41 p. 468). Wenn an einzelnen Schulen im Schulbezirke mehrere Lehrer fungiren, so hat der erste Lehrer in den Schulvorstand einzutreten (MVO. vom 23. Januar 1875 in der Zeitschr. f. N. 42 p. 58), jedoch kann statutarisch der Eintritt eines Lehrers neben dem Director und zwar auch dann festgestellt werden, wo blos eine Schule im Schulbezirke vorhanden ist (MVO. vom 4. December 1875 in der Zeitschr. f. N. 42 p. 494). Daß ein Lehrer dem Schulvorstande angehört, ohne daß der ihm vorgesetzte Director Mitglied ist, erscheint zulässig, aber nicht wünschenswerth (MVO. vom 20. November 1875 in der Zeitschr. f. N. 42 p. 493); daß nur Schuldirectoren unter Ausschluß von Lehrern in den Schulvorstand berufen werden, ist zulässig; je nachdem dem Schulvorstande blos Directoren oder blos Lehrer angehören, sind die Directoren von den Directoren, die Lehrer von den Lehrern zu wählen (MVO. vom 1. Juli 1875 und vom 24. Juni 1876 in der Zeitschr. f. N. Bd. 42 p. 464, Bd. 43 p. 455). Bei der Wahl von Directoren und Lehrern steht den ständigen Lehrerinnen Stimmberechtigung, aber nicht Wählbarkeit zu (MVO. vom 3. November 1874 in der Zeitschr. f. N. 42 p. 67). Lehrer und Directoren sind nicht berechtigt, die Mitgliedschaft im Schulvorstande willkürlich abzulehnen (MVO. vom 21. September 1876 in der Zeitschr. f. N. 42 p. 462).

3) Statutarische Bestimmungen über die Wahl des Schulvorstandes der confessionellen Minderheit sind nicht Theil des Ortsstatuts, ein Recht auf Zustimmung der Stadtverordneten zu einem derartigen Statute besteht daher nicht, jedoch ist die Schulbehörde nicht behindert das Gehör derselben eintreten zu lassen (MVO. vom 12. Mai 1875

in der Zeitschr. f. R 42 p. 263); sächsische Staatsangehörigkeit ist auch für die Schulvorsteher der confessionellen Minderheit erforderlich (MVO. vom 12. November 1874 in der Zeitschr. f. R. 41 p. 358). Die Bestimmung, daß nicht nur die in den Gemeindecollegien fehlende Anzahl, sondern der gesammte Schulvorstand der Minderheit durch Hausväter zu wählen sei, ist zulässig, wenn die betheiligten Gemeindecollegien damit einverstanden sind (MVO. vom 1. Mai 1880 in der Zeitschr. f. V. I. p. 366).

III. Geschäftsführung, Entschädigung, Disciplinarbestimmungen ꝛc.: Der Schulvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einen Protocollführer und einen Schulcassenverwalter; er versammelt sich mindestens vierteljährlich einmal, beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit und ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens $^2/_3$ der Mitglieder; das Amt als Schulvorsteher ist unentgeltlich, nur dem Schulcassenverwalter (s. Schulcasse III) kann eine Vergütung ausgesetzt werden; die dem Schulvorstande obliegende Beaufsichtigung der Schule wird im Auftrage des Staats vom Ortsschulinspector (s. d.) ausgeübt (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 §§ 27—31, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 §§ 55—59). Das Amt als Vorsitzender kann nicht beliebig abgelehnt werden (MVO. vom 7. Februar 1878 im Cod. Suppl. p. 401); dagegen sind Schulvorsteher zur Beibehaltung ihres Amtes nicht zu zwingen und auf die in §§ 38, 39 RLGO. aufgeführten Ablehnungsgründe nicht beschränkt; die Bezirksschulinspection ist berechtigt, die Schulvorsteher durch Ordnungsstrafen zur Pflichterfüllung anzuhalten (MVO. vom 18. Juli 1878 im Cod. Suppl. p. 394) und wegen Pflichtverletzung vom Amte zu suspendiren oder auszuschließen (MVO. vom 3. August 1880 in der Zeitschr. f. V. III. p. 128). Schriften, in welchen Namens der Schulgemeinde Rechten entsagt oder eine bleibende Verbindlichkeit übernommen wird, bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden und zweier Mitglieder unter Beidrückung des Schulvorstandssiegels (Schulges. § 27 $_5$); dies gilt auch von Vollmachten zum Empfange von Postwerthsendungen (MVO. vom 30. März 1882 in der Leipziger Zeitung Nr. 90).

Schulzeit, s. Schulpflichtigkeit.

Schulzeugnisse, s. Censuren.

Schulzimmer, s. Schulgebäude.

Schulzucht. I. Die zulässigen Schulstrafen in höheren Unterrichtsanstalten sind Verweis, nöthigenfalls vor versammelter Classe oder vor der Conferenz, Anweisung eines besonderen Platzes, Strafarbeiten (s. d.), Schularrest, Carcerstrafe (s. d.), Degradation, Entziehung von Beneficien, Entlassung nach vorheriger Androhung derselben; gewisse Strafen kann der Lehrer, andere der Director, andere nur die Conferenz verfügen; einzelnen Lehrern kann vom Director der Gebrauch gewisser Strafen ganz untersagt werden; ein Schüler, gegen welchen zum dritten Male die Entlassung (Dimission) ausgesprochen wird, darf von keiner öffent-

lichen Anstalt mehr aufgenommen werden; Ausschließung von allen öffentlichen Anstalten (Exclusion) kann nur das Cultusministerium verfügen; körperliche Züchtigung (s. d.) ist unzulässig. Der Kreis der Pflichten der Schüler gegen die Anstalt, die Lehrer und Mitschüler wird durch Schulordnungen (s. d.) geregelt, welche sich auch auf das Verhalten der Schüler außerhalb der Anstalt, insoweit es der Schulzweck erfordert, erstrecken (Ges. vom 22. August 1876 p. 317 §§ 13, 14, AVO. vom 29. Januar 1877 p. 43 pct. 9 und 10). Schülerverbindungen (s. d.) sind nur zu bestimmt ausgesprochenen wissenschaftlichen Zwecken gestattet. Abschiedscommerse dürfen nur nach förmlicher Entlassung stattfinden, Schülern ist die Betheiligung an denselben und an studentischen Commersen verboten (MVO. vom 31. December 1880 in der Zeitschr. f. V. II p. 364). Directoren sind von Verhaftung, Haftentlassung, Untersuchungseinleitung und Ausgang gegen Schüler durch die Gerichte zu benachrichtigen (MVO. vom 30. September 1879 im JMB. p. 221 sub A II 6, B und C). Ueber Sittencensuren und Einfluß von Dimissionen auf dieselben s. Censuren.

II. Die Strafmittel der **Volksschule** sind Verweis bez. im Beisein des Ortsschulinspectors, des Lehrercollegiums, oder des Cötus, Strafplätze und Zurücksetzung, Zurückbehalten und Nacharbeitenlassen (s. Strafarbeiten), schriftliche Anzeige an die Eltern und bei Fruchtlosigkeit aller dieser Mittel körperliche Züchtigung; die Schulzucht erstreckt sich auch auf das Betragen der Schuljugend auf dem Schulwege und auf den häuslichen Fleiß; der Besuch von öffentlichen Tanzbelustigungen und Schaustellungen, welche die sittliche Reinheit gefährden können, ist unzulässig, der Besuch von Schankstätten (s. d. II) nur in Begleitung Erwachsener gestattet, der Besuch einzelner Vergnügungsorte kann vollständig untersagt werden; Veranstaltung ungeeigneter Vergnügungen und Verwendung von Kindern zu öffentlichen theatralischen Vorstellungen oder Concerten ist, soweit nicht die Ortspolizeibehörde des Schulorts im einzelnen Falle nach Gehör des Schulvorstandes Ausnahmen gestattet, verboten; als Begleiter beim Gewerbebetrieb im Umherziehen (s. d. B II 2), insbesondere als Schauobject, dürfen Kinder nicht verwendet werden (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 § 22_6, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 47, MVO. vom 26. September 1881 im ZKB. p. 55, SWB. p. 197, DKB. p. 59, Zeitschr. f. V. II p. 349). Welche Strafe im einzelnen Falle angemessen ist, entscheidet der Lehrer (MVO. vom 5. December 1874 in der Zeitschr. f. R. 41 p. 469). Die Bestimmungen sub I über gerichtliche Notification von Bestrafungen, Verhaftungen 2c. gelten auch für die Volksschule. Eigenmächtiges Einschreiten (s. d.) gegen die Schuldisciplin ist strafbar. Besondere Bestimmungen gelten über die Schulzucht der **Fortbildungsschule** (s. d. sub III).

Schuppen, s. Scheunen.

Schurfarbeiten, s. Schürfen.

Schurfsteuer, s. Bergwerksabgaben.

Schutzpocken, s. Impfung, Pocken.

Schwachsinnige, s. Blödsinnige, Kindererziehung II.

Schwarzwild, für dasselbe besteht keine Schonzeit (Ges. vom 22. Juli 1876 p. 299 § 4_3).

Schwefeldörren sind Gewerbeanlagen (s. d.) im Sinne von § 16 der GO. (RGes. vom 2. März 1879 p. 19).

Schweine, s. Schlachtvieh.

Schweinfurter Grün, s. Farben.

Schwerspath gehört, obwohl Baryum, nicht zu den giftigen Farben (s. d.) im Sinne der RVO. vom 1. Mai 1882 p. 55.

Schwimmlehrer, s. Fachlehrer III.

Schwurgerichte, s. Schöffen.

Secten, s. Dissidenten.

Section bei Viehseuchen (s. d.) erfolgt nach Anlage B zu § 144 der AVO. vom 9. Mai 1881 p. 35.

Secundärbahnen, s. Bahnbetrieb.

Secundogenitur. Für die nachgeborne Descendenz der Churfürstin Maria Antonia besteht, nachdem dieselbe durch Vertrag vom 6. October 1776 dem König Friedrich August ihre Successionsansprüche an den bayrischen Allodialnachlaß abgetreten hatte, die als Gegenleistung hierfür stipulirte Secundogenitur; dieselbe begreift eine aus der Staatscasse zu zahlende Jahresrente von 255000 ℳ, welche nach dem Rechte der Erstgeburt in agnatischer Linearerbfolge vererbt wird und geht, wenn der Inhaber auf den Thron gelangt, mit Ausschluß der eigenen Descendenz des Regenten auf den hiernach zunächst Berechtigten über; Etablirungsgelder und Aussteuer sind neben dieser Jahresrente zu zahlen (VU. § 23, Hausges. vom 30. December 1837 §§ 42—54 im Ges.- u. Verordn.-Bl. von 1838 p. 60).

Sedanfest, s. Schulfest.

Seelsorge, s. Kirchliche Handlungen B.

Seidenberger Waare, s. Kochgeschirr.

Seifensiedereien sind Gewerbeanlagen (s. d.) im Sinne von § 16 der GO.

Seitengräben, s. Straßengräben.

Selbstgeschosse, s. Waffen.

Selbstmörder, s. Aufhebung.

Selbstständige Gutsbezirke. A. Das Verhältniß derselben zur politischen Gemeinde regelt sich, nachdem die auf der früheren Patrimonialgerichtsbarkeit beruhenden Rechte in Wegfall gekommen sind, nunmehr lediglich nach den Gemeindegesetzen (Ges. vom 21. April 1873 p. 275 § 34_1, RLGO. §§ 7_3, 30_3, 82—88 und RStO. §§ 7, 8). Hiernach sind

I. von dem Gemeindebezirke ausgeschlossen die bisher zu

keinem Gemeindeverbande gehörig gewesenen Waldungen (s. d.), die Domänen (s. d.), Rittergüter (s. d.), und diejenigen Güter, die, ohne wirkliche Rittergutseigenschaft zu besitzen, zeither in gleichem Verhältnisse zur Gemeinde gestanden haben (RLGO. § 82, RStO. § 7_1). Bei Verkauf oder Zukauf von Grundstücken zu selbstständigen Gutsbezirken gelten, abweichend von den Grundsätzen, die vor Inkrafttreten der RLGO. bestanden, im Wesentlichen die Bestimmungen, welche diesfalls bei Gemeindebezirken (s. d.) in Anwendung kommen; im Wege der Vereinbarung kann, abgesehen von Bestimmungen über Gemeindeverbände (s. d.), auch die vollständige Vereinigung eines selbstständigen Gutsbezirkes mit dem benachbarten Gemeindebezirke erfolgen, bei welcher Vereinigung es jedoch sodann bewendet (RLGO. §§ 7, 8, 82_2, 83, RStO. §§ 7, 8); von einer solchen Vereinigung zu unterscheiden ist die Uebertragung der Gutsvorstehergeschäfte auf den Vorstand der Nachbargemeinde (RLGO. § 88); dagegen sind umgekehrt die Besitzer selbstständiger Güter wegen ihres bäuerlichen Grundbesitzes in Nachbargemeinden zu Gemeindeämtern in denselben nicht wählbar (SWB. von 1875 p. 67).

II. Der Besitzer eines selbstständigen Gutes ist für den Gutsbereich zu allen Pflichten und Leistungen verbunden, welche für den Gemeindebezirk der Gemeinde im öffentlichen Interesse obliegen und hierbei der gleichen Aufsicht (s. Gemeindeaufsichtsbehörden) unterstellt (RLGO. § 84_1). Insbesondere hat derselbe

1) als Gutsvorsteher die obrigkeitlichen Befugnisse und Pflichten innerhalb des Gutsbezirkes in demselben Umfange, wie innerhalb des Gemeindebezirks der Gemeindevorstand (s. Ortsobrigkeit II) auszuüben (RLGO. § 84_1, AVO. vom 22. August 1874 p. 125 § 28); Personen, welche bei den Wahlen zum Gemeinderathe (s. d. II) nicht stimmberechtigt sind, insbesondere daher auch solche, welche die sächsische Staatsangehörigkeit nicht besitzen, können zu Gutsvorstehern nicht bestellt werden (RLGO. § 86_1 und MVO. vom 27. October in der Zeitschr. f. R. 41 p. 476). Die Geschäfte des Gutsvorstehers können auch durch einen nach dem Ermessen der Amtshauptmannschaft geeigneten Stellvertreter, welcher seinen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe haben muß, ausgeübt werden (RLGO. § 84_1), auch sind für den Fall, daß der Gutsbesitzer oder dessen gesetzlicher Vertreter (Vormund, Vorstand juristischer Personen ꝛc.) nicht seinen ständigen Aufenthalt im Gutsbezirke hat, oder aus andern Gründen die Functionen als Gutsvorsteher auszuüben dauernd behindert ist, Stellvertreter zu bestellen, welche jedoch diesfalls als Gutsvorsteher, nicht als Stellvertreter im Sinne von § 84_1 (s. oben) zu betrachten sind (s. RLGO. §§ 85, 86). Die allgemeinen Bestimmungen über die obrigkeitliche Stellung des Gemeindevorstandes, dessen Verpflichtung und Bestätigung durch die Amtshauptmannschaft (RLGO. §§ 84, 86), über die Disciplinaraufsicht der Amtshauptmannschaft rücksichtlich der polizeilichen Geschäfte, das polizeiliche Hülfspersonal, das Tragen von Dienstab-

zeichen 2c. (s. Polizeibehörden) gelten auch vom Gutsvorsteher oder dessen Stellvertreter. Strafverfügungen gegen den Gutsvorsteher sollen nicht von dessen Stellvertreter, sondern von der Amtshauptmannschaft ausgehen (MVO. vom 24. August 1877 im SWB. p. 153 und in der Zeitschr. f. R. 44 p. 479); zu Verfügungen (nicht Strafverfügungen) des Gutsvorstehers, bei welchen dessen Privatinteresse betheiligt ist, ist die Genehmigung der Amtshauptmannschaft einzuholen, Recurse gegen derartige Verfügungen gehen daher sofort an die Kreishauptmannschaft (RLGO. § 84_1, MVO. vom 19. Juli 1875 im SWB. p. 174). Gegenüber der polizeilichen Competenz der Gemeindevorstände ist diejenige der Gutsvorsteher eine beschränktere in Brandversicherungssachen (s. Brandversicherungsbehörden), auch sind Anzeigen eines innerhalb des Gutsbezirks zu betreibenden stehenden Gewerbes (s. d.) nicht an den Gutsvorsteher, sondern an die Amtshauptmannschaft zu richten, welche hiervon dem Gemeindevorstande behufs Aufnahme in das Verzeichniß Mittheilung macht (MVO. vom 4. Februar 1876 im SWB. p. 30). Auch die Aufstellung der Listen zu sonstigen staatlichen Zwecken (s. unten II 2), der Schöffen- und Geschwornenurlisten (s. Schöffen), der Consignation zu Ausführung des Reichsges. über die Viehseuchen (s. VO. vom 4. März 1881 p. 13 § 4c), besorgt der Gemeindevorstand gegen Vergütung zugleich für den selbstständigen Gutsbezirk (RLGO. § 87). Soweit bei Ausführung des Viehseuchengesetzes der Gutsvorsteher als Besitzer 2c. betheiligt ist, fungirt für den Gutsbezirk die Amtshauptmannschaft als Polizeibehörde (AVO. vom 9. Mai 1881 p. 35 § 1 pct. 1_2, pct. 4_2). Gehör der Gutsherrschaft in Schanksachen kommt lediglich dem Gutsvorsteher als solchem und in demselben Umfange wie dem Gemeindevorstande zu; erfolgt dasselbe auch bei Concessionen für den Gewerbebetrieb außerhalb des Gutsbezirks, so geschieht dies lediglich zur allseitigen Klarstellung der örtlichen Verhältnisse, nicht als Ausfluß der auf der Gerichtsbarkeit beruhenden, nunmehr aufgehobenen gutsherrlichen Rechte (SWB. Jahrg. 1875 p. 32, Jahrg. 1876 p. 148). Für fiscalische Waldungen (s. d.) werden die Gutsvorstehergeschäfte vom Revierverwalter ausgeübt.

2) Auch im Uebrigen ist die Gleichstellung der selbstständigen Gutsbezirke mit den Gemeinden, der Gutsvorsteher mit den Gemeindevorständen ausgesprochen bezüglich des Standesamtswesens (RGes. vom 6. Februar 1875 p. 23 § 10), des Wegebaues (Ges. vom 12. Januar 1870 p. 5 § 2_1), der Militärleistungen in Krieg und Frieden (RGes. vom 13. Februar 1875 p. 52 § 8, RInstr. vom 2. September 1875 p. 262 pct. 10, RGes. vom 25. Juni 1868 p. 523 § 7_6, RInstr. vom 31. December 1868 im RGes.Bl. von 1869 § 3, RGes. vom 13. Juni 1873 p. 129 § 8), der Schornsteinfegerbezirke (ZRB. von 1866 p. 32) 2c. Dagegen sind die selbstständigen Güter in Bezug auf Armenwesen mit den Nachbargemeinden zu Ortsarmenverbänden (s. d.) zu vereinigen (s. AVO. vom 27. Juni 1835 p. 361 § 7), in Bezug auf Impfwesen dem Impfbezirke des Schulortes zuzu-

weisen (AVO. vom 20. März 1875 p. 167 § 1 d), mit den Nachbargemeinden zu Hebammenbezirken (s. d.), Leichenfrauenbezirken (s. Leichenfrauen I), Standesamtsbezirken (s. d. II und IV), Wahlbezirken für die Bezirksversammlung (Ges. vom 21. April 1873 p. 284 §§ 11, 12), in Bezug auf Grundsteuer zu Steuergemeinden (s. d.), in Bezug auf Einkommensteuer zu Einschätzungsdistricten (s. d.) zu verbinden, während für ihre Zuschlagung zu den bäuerlichen Jagdbezirken der Umfang der jagdbaren Fläche, bez. das Vorhandensein einer Altjagdberechtigung (s. Jagd I. 2) entscheidet; die Grundsteuer sind sie unter gewissen Voraussetzungen an die Bezirkssteuereinnahmen direct abzuführen berechtigt (s. Steuererhebung I. 2).

B. Für das Verhältniß der selbstständigen Gutsbezirke zu **Kirche und Schule** kommen zunächst diejenigen Befugnisse in Betracht, welche sich aus dem Patronat- und Collaturrechte (s. d.) ergeben; diese Rechte bestehen zwar, soviel die Kirche betrifft, mit den durch die neueren Bestimmungen über das Besetzungsverfahren eingetretenen Modificationen bezüglich der Kirche und der Kirchschulstellen fort, haben sich dagegen bezüglich der Schule nunmehr ebenfalls erledigt. Soweit den Besitzern selbstständiger Güter Patronat- und Collaturrechte nicht zustehen, haben dieselben, bez. beim Vorhandensein mehrerer solcher Güter im Parochialbezirke deren gemeinschaftlicher Vertreter (s. gemischte Parochieen I), Sitz und Stimme im Kirchenvorstande (s. d. B_1) und nehmen in Bezug auf Anlagenbeschlüsse, Darlehnsaufnahmen und Rechtsstreitigkeiten dieselbe Stellung ein, wie die Vertreter der eingepfarrten politischen Gemeinden (KVO. v. 30. März 1868 p. 204 §§ 6_2 und $_3$, 9, AVO. vom 30. März 1868 p. 220 § IV 3); dieselben sind in gleicher Weise, wie die übrigen Mitglieder des Kirchenvorstands (s. d. C III) zu verpflichten (MVO. v. 20. August 1868), haben dagegen das Recht des Patrons, sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen, ebensowenig, wie die Mandatare patronatsberechtigter Stiftungen; Besitzerinnen eximirter Güter können weder persönlich in den Kirchenvorstand eintreten, noch durch ihre Ehemänner in demselben vertreten werden; Vertreter mehrerer selbstständiger Güter kann nur der wirkliche Besitzer eines dieser Güter sein; derselbe muß der evang.-luth. Kirche angehören; Vertreter selbstständiger Gutsbezirke im Besitze des Staats oder einer Corporation können nicht in den Kirchenvorstand eintreten, sondern haben nur das Recht, bei Erhebung von Anlagen gehört zu werden (MVO. vom 30. Juni, 4. und 14. Juli, 20. August und 3. October 1868 im Cod. Suppl. p. 23, p. 24). Besondere Bestimmungen gelten über die Beiträge der Rittergutsbesitzer zu den Kirchenanlagen (s. d. A II und III) und Besitzveränderungsabgaben (s. d.) derselben zur Kirchencasse. Im **Schulvorstande** hat der Besitzer eines mit Wohngebäuden versehenen exemten Grundstückes Sitz und Stimme; mehrere exemte Güter werden durch einen, und nur in besonderen Ausnahmefällen durch mehrere von diesen Besitzern aus ihrer Mitte Gewählte vertreten, in Mangel einer Vereinigung hierüber entscheidet die Bezirksschulinspection; etwaige Stellvertreter müssen die Fähig-

keit zu Bekleidung eines bürgerlichen Gemeindeamtes besitzen, brauchen jedoch der politischen Gemeinde nicht anzugehören (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 § 25_2, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 53_2 und $_3$, MVO. vom 16. Januar 1877 in der Zeitschr. f. R. 44 p. 165, SWB. von 1875 p. 62); die Stellvertretung ist jedoch nur mit Genehmigung des Cultusministeriums und nur ausnahmsweise (z. B. wenn der Besitzer anlagepflichtig ist, aber, wie z. B. als Bevormundeter, als juristische Person, Fiscus ꝛc., sein Interesse nicht persönlich verfolgen kann) zulässig (MVO. vom 22. April 1876 im SWB. p. 90, MVO. vom 10. Jan. 1878 in der Zeitschr. f. R. 45 p. 285). Ueber die Schulanlagen der Rittergutsbesitzer gelten die Bestimmungen über Kirchenanlagen.

C. Ueber die ritterschaftliche Kreisverfassung s. Kreisstände, über die dem Landtage angehörigen Rittergutsbesitzer ꝛc. s. Rittergüter.

Seminare. Für Seminare gelten nächst den allgemeinen Vorschriften über höhere Unterrichtsanstalten (s. d.) die speciellen Bestimmungen in §§ 56—75 des Ges. vom 22. August 1876 p. 317 und pct. 23 bis pct. 30 der AVO. vom 29. Januar 1877 p. 43. Die Seminare haben darnach die Aufgabe, einen für den öffentlichen Schul- und Kirchschuldienst der Volksschule wohl vorbereiteten Lehrerstand zu beschaffen (Ges. § 56); zur Aufnahme wird vollendetes 13. Lebensjahr und die Vorbildung der mittleren Volksschule (s. d.) verlangt (Ges. § 57), der Cursus wird durch die Schulamtscandidatenprüfung (s. d.) beschlossen. Soweit der Raum reicht, wird den Zöglingen freie Wohnung, Heizung, Beleuchtung und gemeinsame Beköstigung gewährt (Ges. §§ 61, 62). Als Lehrer können auch ausgezeichnete Volksschullehrer ohne academische Vorbildung Verwendung finden (Ges. § 64). Die Aufsicht und Verwaltung steht bei den Staatsseminaren dem Cultusministerium zu, bei dem landständischen Seminare zu Bautzen, dem Freiherrlich von Fletscherschen Seminare und dem katholischen Seminare zu Bautzen fungiren als nächste Aufsichts-, bez. als Collaturbehörden stiftungsgemäß andere Behörden (Ges. § 67). Mit jedem Seminare ist eine Seminarübungsschule (s. d.) verbunden. Für Lehrerinnenseminare gelten, soweit anwendbar, die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls, jedoch erfolgt die Aufnahme nicht vor dem vollendeten 14. Lebensjahre, der Cursus schließt mit einer Staatsprüfung (Ges. §§ 68—74). Ueber Lehrziel, Vertheilung des Unterrichtsstoffes und Prüfungen bestimmen nach § 10 des Ges. und pct. 6 der AVO. die Anlagen der AVO. von 1877 p. 111 (Lehrerseminare betr.) und p. 126 (Lehrerinnenseminare betr.). Zur Zeit bestehen 2 Lehrerinnen-Seminare (Dresden und Callenberg) und 16 Lehrerseminare (Annaberg, Auerbach, Bautzen, Borna, Dresden, Grimma, Löbau, Nossen, Oschatz, Pirna, Plauen, Schneeberg, Waldenburg, Zschopau).

Seminarübungsschulen. Mit jedem Seminare ist eine Uebungsschule verbunden, in welcher die Zöglinge des Seminars Gelegenheit zum Anhören von Musterlectionen und zu eignen Versuchen in der Unterrichtsertheilung finden; dieselben sind als mittlere Volksschulen (s. d.) organisirt und unterliegen daher zwar im Uebrigen den Bestimmungen

über Volksschulen (s. d.), sind jedoch von der Beaufsichtigung durch den Schulvorstand und die Bezirksschulinspection ausgenommen, auch sind die Schüler vom Besuche der Ortsschule befreit; auf die Fortbildungsschule erstreckt sich die Uebungsschule nicht (Ges. vom 22. August 1876 p. 317 §§ 60, 71, AVO. vom 29. Januar 1877 p. 43 pct. 24) und die Ausführungsbestimmungen im Cod. Suppl. p. 483, p. 473).

Senefelder Bund ist nicht öffentlicher Verein (s. d. II).

Senkgruben bedürfen in Städten baupolizeilicher Genehmigung (BPO. für Städte vom 27. Februar 1869 p. 55 § 67) und müssen von Brunnen (s. d.) mindestens 17 m entfernt sein.

Separatgebühren, s. Sporteln.

Separirt evang.-luth. Gemeinden (Trinitatisgemeinde zu Dresden und Sct. Johannis zu Planitz) sind als Vereine zur Ausübung eines besonderen Cultus (s. Dissidenten) bestätigt durch Decret vom 9. November 1872. Das Recht zur Abhaltung gottesdienstlicher Zusammenkünfte beschränkt sich auf den Ort, für welchen die Bestätigung erfolgt ist (Planitz); die Bezeichnung „ev.-luth. Pastor" ohne Andeutung des Dissidentenverhältnisses ist den Predigern der Gemeinden nicht gestattet (MVO. vom 29. November 1881); dagegen sind die Mitglieder der Gemeinden in den Standesregistern (s. d.) nicht als Dissidenten aufzuführen.

Servisclassen, Servistarif, s. Militärleistungen B I.

Seuchen, s. Viehseuchen, Medicinalpolizei I.

Sicherheitsleistung, s. Caution.

Sicherheitspolizei. In Städten RStO. hat die Verwaltung der Sicherheitspolizei unter persönlicher Leitung und Verantwortlichkeit des Bürgermeisters zu erfolgen; eine Mitwirkung der übrigen Mitglieder des Stadtrathes tritt nur insoweit ein, als der Bürgermeister einzelne Sachen zur collegialen Berathung zu stellen für angemessen befindet, ohne daß er jedoch hierbei an die Majoritätsansicht gebunden ist, und seine Verantwortlichkeit hierdurch aufgehoben wird; zur Sicherheitspolizei in diesem Sinne gehören vorzugsweise die Paß- und Fremdenpolizei, die Preßpolizei, die Fürsorge für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung, die Veranstaltungen für die Sicherheit der Person und des Eigenthums, das Bettler- und Vagabondenwesen, die Mitwirkung bei der gerichtlichen Polizei und die Ausübung der Strafgewalt in allen diesen Beziehungen; diese Geschäfte sind von den übrigen Geschäften des Stadtrathes hinsichtlich der Acten- und Registrandenführung und soweit möglich auch der Expeditionslocalitäten getrennt zu halten (RStO. § 101_1, VO. vom 30. September 1856 p. 370 §§ 10, 11). In Dresden wird die Sicherheitspolizei in dem receßmäßig bestimmten Umfange durch die kgl. Polizeidirection (s. d.), in Leipzig und Chemnitz durch besondere städtische Polizeiämter (s. d.) ausgeübt; die Gendarmerie (s. d. I 3) hat die Sicherheitspolizei als ihre vornehmlichste Thätigkeit zu betrachten; im Uebrigen gelten von den Sicherheitspolizeibehörden die allgemeinen Bestimmungen über Polizeibehörden (s. d.).

Sicherheitszünder, s. Zündstoffe.

Sidonien-Orden, gegründet zum Andenken an die Stammmutter der albertinischen Linie des Hauses Sachsen, Sidonie, wird als Auszeichnung für die von dem weiblichen Geschlechte auf dem Gebiete der freiwillig helfenden Liebe im Kriege und Frieden erworbenen besonderen Verdienste verliehen; der Ordensrath ist der für den Civilverdienstorden bestehende; Rückgabe des Ordens nach dem Tode der Inhaberin findet nicht statt, im Uebrigen gelten die Bestimmungen über Orden und Ehrenzeichen (s. d.) auch hier (Urkunde vom 14. März 1871 p. 30 nebst Statut).

Siechenhaus zu Hubertusburg, s. Landeskrankenhaus.

Signale, s. Bahnpolizei, Schiffssignale, Dampfpfeifen, Eisgang.

Singechöre, kirchliche, s. Kirchschuldienst D.

Singvögel, s. Vogelschutz.

Sittenpolizei gehört zu den den Bürgermeistern kl. StO., Gemeindevorständen und Gutsvorstehern überwiesenen Zweigen der Polizei (kl. StO. art. IV § 12d, RLGO. §§ 74d, 84); im Einzelnen s. Feiertage II, Glücksspiel, Polizeistunde, Gewerbsmäßige Unzucht, Presse III 2c.

Sittenzeugnisse, s. Führungszeugnisse, Censuren.

Situationszeichnungen. Bei Bauten aus roher Wurzel, worunter auch die Vergrößerung oder Versetzung vorhandener Gebäude und Aufführung derselben in veränderter Stellung zu verstehen ist, sind gleichzeitig mit dem Baugesuche (s. d.) und dem Baurisse (s. d.) Situationszeichnungen einzureichen, welche die Umgebung, insbesondere die Entfernung, bauliche Beschaffenheit und Bestimmung der nächsten Gebäude, die nächsten öffentlichen Wege und Eisenbahnen (s. Baupolizei A V), die Wasserläufe und Gräben angeben müssen, und bei ländlichen Bauten aus einfachen Handzeichnungen bestehen können, die Zugänglichkeit des Gehöftes erkennbar machen müssen, dagegen die Flurbuchsnummern der angrenzenden Grundstücke nicht mehr zu enthalten brauchen; in den Fällen, in welchen Baugenehmigung (s. d. sub I) nicht erforderlich ist, bedarf es auch keiner Situationszeichnungen (Ges. vom 6. Juli 1863 p. 641 § 2, AVO. vom 6. Juli 1863 p. 646 §§ 10, 11, VO. vom 27. Februar 1869 p. 51 §§ 4, 5). Ueber das Verfahren auf eingereichte Situationszeichnungen s. Baugenehmigung II.

Sitzordnung, eine solche besteht nur für die erste Kammer, und zwar rangiren die in § 63 der VU. unter 1—12 Genannten (s. Landtag A I. 1) so wie sie dort genannt sind, die Uebrigen nach dem Loose (VU. § 76, Ges. vom 3. December 1868 p. 1365 pct. III).

Slovaken, s. Gewerbebetrieb im Umherziehen A I 5c.

Socialdemocratie. I. Die Maaßregeln, welche gegen socialdemocratische, socialistische oder communistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete und in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsclassen gefährdenden Weise zu Tage tretende Bestrebungen verfügt werden können, sind nach dem hierüber ergangenen, nach RGes. vom 31. Mai 1880 p. 117 bis zum 30. September 1884 gültigen RGes. vom 21. October 1878 p. 351

folgende: 1) bei Vereinen das Verbot des Vereins, bei nicht eingeschriebenen Hülfscassen (s. d. A) die Stellung unter staatliche Controle (§§ 1—8) sowie bei allen Vereinen die Bestrafung der Mitglieder wegen Betheiligung mit Geld bis zu 500 ℳ oder Gefängniß bis zu 3 Monaten, bei Vorstehern, Rednern ꝛc. des Vereins unter entsprechender Erhöhung der Strafe (§§ 17, 21); 2) bei Versammlungen, Auf- und Umzügen: Auflösung, bez. Verbot, sowie gleiche Bestrafung wie bei Vereinen (Ges. §§ 9, 17, 21); 3) gegen Verbreiter ꝛc. von Druckschriften, jedoch mit Ausnahme wahrheitsgetreuer Reichs- und Landtagsberichte (s. Presse II): Verbot, bez. vorläufige Beschlagnahme und Bestrafung der Verbreiter ꝛc. mit Geld bis zu 1000 ℳ oder Gefängniß bis zu 6 Monaten (§§ 11—15, 19, 21); 4) gegen Sammlungen und Aufrufe zur Leistung von Beiträgen für die durch das Gesetz verbotenen Zwecke: Verbot für den einzelnen Fall und Bestrafung bis zu 500 ℳ oder Gefängniß bis zu 3 Monaten (Ges. §§ 16, 20, 21, Zeitschr. f. V. II p. 143); 5) gegen Agitatoren, welche nach vorstehenden Bestimmungen bestraft worden sind, beschränkte Aufenthaltsversagung, bez. (gegen Ausländer) Ausweisung und Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen derartige Aufenthaltsbeschränkungen (§ 22); gegen Gastwirthe, Buchdrucker, Buchhändler, Leihbibliothekare und Inhaber von Lesecabinetten: unter gleichen Voraussetzungen Untersagung des Gewerbebetriebs (§ 23) und bei Zuwiderhandlungen gegen die Untersagung Geldstrafe bis zu 1000 ℳ oder Haft oder Gefängniß bis zu 6 Monaten (§ 25); gegen Personen, welche sich die Förderung der durch das Gesetz verbotenen Bestrebungen zum Geschäfte machen oder auf Grund des Gesetzes bestraft worden sind, überdies: Entziehung der Befugniß zur öffentlichen Verbreitung und zum Handel mit Druckschriften im Umherziehen, sowie Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung in gleicher Weise wie bei den in § 23 Genannten (§ 25); gegen Diejenigen, welche für verbotene Vereine oder Versammlungen Räumlichkeiten hergeben, Bestrafung mit Gefängniß von 1 Monat bis zu 1 Jahr (Ges. § 18); 6) in Bezirken oder Ortschaften, welche durch die Eingangs gedachten Bestrebungen mit Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedroht sind: Verbot der Verbreitung von Druckschriften, Aufenthaltsversagung an Personen, von denen die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist, ausgenommen an Mitglieder des Reichs- oder Landtags am Sitze dieser Körperschaften, Verbot oder Beschränkung des Besitzes, Verkaufes und Tragens von Waffen, sowie das Erforderniß polizeilicher Genehmigung zur Abhaltung von Versammlungen (sog. kleiner Belagerungszustand, Ges. § 28, RGes. vom 31. Mai 1880 p. 117 § 1).

II. Behörden: Der kleine Belagerungszustand wird vom Ministerium des Innern mit Zustimmung des Bundesraths verhängt (Ges. § 28). Die für die Maaßregeln sub I 1, 3 und 5 zuständigen Landespolizeibehörden sind die Kreishauptmannschaften; Polizeibehörden im Sinne des Gesetzes sind die Amtshauptmannschaften, die Polizeidirection

Dresden, die Polizeiämter Leipzig und Chemnitz und die Stadträthe der übrigen Städte RStO., hinsichtlich der Versammlungen und Vereinszusammenkünfte die Bürgermeister kl. StO. und Gemeindevorstände innerhalb ihrer in Vereins- und Versammlungsangelegenheiten (s. d.) geordneten Zuständigkeit (Bek. vom 23. October 1878 p. 412). Beschwerdeinstanz gegen Beschlüsse der Kreishauptmannschaften auf Verbot bez. Controlmaaßregeln gegen Vereine sowie auf Verbote von Druckschriften ist eine vom Bundesrathe gewählte Commission von 4 Bundesrathsmitgliedern und 5 Mitgliedern der höchsten Gerichte (Ges. §§ 26, 27). Requisitionen von nicht sächsischen Verwaltungsbehörden zu Ausführung des Gesetzes ist allenthalben zu entsprechen (MVO. von 1878 im DKB. p. 56, ZKB. p. 70 und Centr.B. p. 607 mit Verzeichniß der Landespolizeibehörden). Von Verurtheilungen auf Grund dieses Gesetzes sind die Kreishauptmannschaften nach Eintritt der Rechtskraft durch die Gerichte zu benachrichtigen (MVO. vom 30. October 1878 im JMB. p. 42, MVO. vom 30. Sept. 1879 im JMB. p. 221 sub D 4).

Solaröl, s. Mineralöle.

Solms, s. Wildenfels.

Sonnenstein, s. Irrenanstalten.

Sonntagsfeier, s. Feiertage.

Sonntagsschule, s. Fortbildungsschule, Gewerbliche Schulen.

Souterrainwohnungen müssen mindestens zu $1/3$ ihrer Lichthöhe aus dem umgebenden Erdreiche hervorstehen, vollkommen trocken (am Besten durch Isolirmauern) hergestellt, an der Sonnenseite gelegen sein und ausreichenden Licht- und Luftzutritt haben; die geringste lichte Höhe muß in Städten 2,60 m, auf Dörfern 2,25 m betragen (BPO. für Städte vom 27. Februar 1869 p. 55 §§ 17, 18, für Dörfer vom 27. Februar 1869 p. 80 §§ 14, 15, Reductionstabelle vom 21. März 1870 p. 87 und die weiteren Ausführungsbestimmungen im ZKB. von 1873 p. 100, SWB. von 1874 p. 1).

Spanndienste, s. Militärleistungen, Gemeindeleistungen C.

Sparcassen. Die Sparcassenregulative bedürfen mit Rücksicht auf die in denselben enthaltenen Ausnahmen von bestehenden Gesetzen nach den allgemeinen Grundsätzen über juristische Personen (s. d.) ministerieller Genehmigung und sind daher bei den Amtshauptmannschaften und Stadträthen RStO. behufs Weitergabe an die Kreishauptmannschaft und das Ministerium des Innern zur Prüfung einzureichen. Eine Concurrenz der Behörde bei Errichtung derartiger Regulative hat überdies bei Sparcassen mit Gemeindegarantie einzutreten, denn die letztere ist als Uebernahme einer dauernden Verbindlichkeit anzusehen, die der Genehmigung der Amtshauptmannschaft mit Bezirksausschuß, bez. der Kreishauptmannschaft mit Kreisausschuß bedarf; diese Genehmigung ist jedoch nicht auf das eben vorliegende Regulativ zu beschränken, sondern allgemein auf Uebernahme der die Sparcasse betreffenden Haftpflicht der Gemeinde zu richten (RStO. §§ 132_1, 135 c, RLGO. §§ 94_1, 97 c, SWB. von 1876 p. 31). Die Grundsätze, von welchen die Ober-

behörden bei Prüfung von Sparcassenregulativen ausgehen, sind nur theilweise veröffentlicht; der Zweck der Sparcassen besteht darnach in erster Linie nicht in Erzielung eines möglichst hohen Gewinnes oder der Befriedigung des Creditbedürfnisses in möglichst weitem Umfange, sondern soll darauf gerichtet sein, den Minderbemittelten die Füglichkeit zu bieten, kleinere Beträge, deren zinsbare Anlegung auf anderem Wege nicht wohl möglich ist, nutzbar zu machen und dadurch namentlich die ärmeren Bevölkerungsclassen zum Sparen anzuregen; dieser Zweck wird durch Festsetzung von Maximalbeträgen für Einlagen (früher 300 ℳ, jetzt meist höher) angestrebt (MVO. vom 10. December 1878 im DKB. von 1878 p. 64); die Umgehung dieser Vorschrift durch Ausfertigung mehrerer Sparcassenbücher ist unzulässig; den Fällen, in welchen Jemand unter Benutzung eines fremden Namens sich mehrere Bücher ausstellen läßt, ist durch Aufnahme einer regulativmäßigen Bestimmung des Inhalts entgegenzutreten, daß nur die auf das erste Quittungsbuch gemachten Einlagen verzinst werden (MVO. vom 4. October und vom 10. November 1877 im SWB. p. 204). Die Ausleihung von Sparcassengeldern auf Schuldverschreibungen gegen Bürgschaft wird nur noch beschränkt genehmigt (MVO. vom 10. Januar 1880). Das Privileg der Befreiung der Sparcasseneinlagen von der Verkümmerung ist durch Uebergehung in § 749 der CPO. in Wegfall gekommen; um den Sparcassenverwaltungen die durch dieses Privileg gebotene Geschäftserleichterung auch ferner zu sichern, empfiehlt sich die Bestimmung, daß die Rückzahlung nur gegen Vorlegung der Einlagebücher, welchen die Eigenschaft unvollkommner Inhaberpapiere im Sinne von § 1048 des BGB. zu geben ist, erfolgt und bei Verlust des Buches dem Einleger nicht ein unmittelbarer Anspruch auf Rückzahlung, sondern nur auf Ausstellung eines neuen Buches zusteht, weshalb es auch nöthig wird, das Amortisationsverfahren im Regulative selbst zu regeln (MVO. vom 1. Februar 1881). Der Reservefond ist nicht auf einen absoluten Betrag, vielmehr auf 5 % des Einlegerguthabens zu bestimmen; der dann noch verbleibende Ueberschuß darf nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu gemeinnützigen oder wohlthätigen Zwecken verwendet werden. Die Gewährung von Darlehnen aus einer Gemeindesparcasse an die garantirende Gemeinde ist unzulässig (MVO. vom 2. December 1881). Darlehne, welche von derartigen Sparcassen behufs Rückzahlung von Einlagen aufgenommen werden, sind nicht als Darlehne (s. d. I) der Gemeinde zu betrachten, sondern nach den Bestimmungen über das regulativmäßige Maximalconto anzusehen und der Aufsichtsbehörde daher zur Genehmigung anzuzeigen, wenn das Darlehn gleich oder niedriger verzinst werden soll, wie die Einlagen (MVO. vom 9. December 1881 zu Nr. 2749 III A). Statt dieser Darlehnsaufnahmen hat das Ministerium die Anlegung der verfügbaren Bestände in Werthpapieren oder die Vereinbarung von Annuitätenzahlung mit den Hypothekenschuldnern empfohlen. Die von Gemeinden garantirten Sparcassen sind nicht besondere, neben der Gemeinde bestehende juristische Personen,

sondern Communalinstitute; Streitigkeiten zwischen mehreren zu einem Sparcassenverbande gehörigen Gemeinden sind daher nach Analogie von § 8 RLGO. (s. Gemeindebezirke) im reinen Verwaltungswege zu entscheiden (MVO. vom 9. März 1882 zu Nr. 2734 III A). Das System der Sparmarken pflegt neuerdings auf Widerruf genehmigt zu werden. Das Rechnungsjahr ist mit dem Kalenderjahre zu schließen; bis spätestens den 31. März jeden Jahres sind statistische Uebersichten nach vorgeschriebenem Formulare in dreifachen Exemplaren an die Kreishauptmannschaft einzureichen, welche je ein Exemplar an das Ministerium des Innern und an das statistische Bureau desselben abzugeben hat (ZKV. von 1870 p. 89, SWB. von 1875 p. 229). Auf Veranlassung des Ministeriums ist beim statistischen Bureau eine Anleitung zur Buch- und Rechnungsführung für kleinere Sparcassen ausgearbeitet worden und von dort zu beziehen. Die Werthpapiere sind in der Bilanz, wenn der Curswerth den Einkaufspreis übersteigt, nach dem letzteren, und wenn dieser höher ist, nach dem Curswerthe einzustellen (MVO. v. 8. Febr. 1881 zu Nr. 187 III A u. v. 14. Sept. 1881 zu Nr. 2071 III A). Die Aufsichtsbehörden sind für Sparcassen RStO. die Kreishauptmannschaften, im Uebrigen die Amtshauptmannschaften; letzterenfalls bleibt jedoch das Recht der Kreishauptmannschaften, selbst Revisionen anzuordnen und die oben erwähnten Sparcassenübersichten entgegenzunehmen, unberührt (MVO. vom 21. Mai 1881 zu Nr. 1199 III A). Soweit hierdurch nicht erledigt, s. Funke II p. 534, V p. 295, VI p. 293.

Specialmärkte. Ueber Zahl, Zeit und Dauer der Märkte, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen abgehalten werden, bestimmt die Ortsobrigkeit, in Städten Kl. StO. die Amtshauptmannschaft; von derselben Behörde können Erweiterungen des Marktverkehrs angeordnet werden; die Obrigkeit hat von der Errichtung derartiger Märkte gleichlautende Anzeigen an die Kreishauptmannschaft und das statistische Bureau des Ministerium des Innern unter Angabe der Marktgegenstände und des Tags der Abhaltung zu erstatten (GO. § 70, AVO. vom 16. September 1869 p. 257 §§ 38_1, 40, SWB. von 1876 p. 15). Werden Specialmärkte an Sonn- und Festtagen abgehalten, so darf der Handel erst nach beendigtem Nachmittagsgottesdienste beginnen (Ges. vom 10. September 1870 p. 313 § 3 Abs. 2 Nr. 4). Im Uebrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über den Marktverkehr (s. d.) und besondere Bestimmungen für Viehmärkte (s. d.), Christmärkte (s. d.) und Getreidemärkte (s. d.).

Sperlinge sind von den Bestimmungen in § 1 des Ges. vom 22. Juli 1876 über den Vogelschutz (s. d.) insofern ausgenommen, als dieselben künftig in Häusern und Gärten von deren Besitzern gefangen und ohne Gebrauch des Schießgewehrs getödtet, auch die in Obstpflanzungen, Gärten und bestellten Aeckern Schaden anrichtenden Sperlinge von den Jagdberechtigten jeder Zeit, von andern Personen gegen schriftliche Erlaubniß der Amtshauptmannschaft (des Stadtraths) abgeschossen werden dürfen (VO. vom 5. April 1882 p. 81 § 1).

Speisewirthschaften ohne Ausschank bedürfen keiner Concession (GVO. vom 12. April 1875 im DRB. p. 14 pct. I).

Spiel, Spielbanken, s. Glücksspiel.

Spielkartenstempel. Seit 1. Januar 1879 unterliegen Spielkarten einer zur Reichscasse fließenden Stempelabgabe von 30 Pf. für jedes Kartenspiel von 36 und weniger Blättern, von 50 Pf. für jedes andere Spiel (s. RGes. vom 3. Juli 1878 p. 133, Bek. vom 16. Juli 1878 p. 170, vom 2. November 1878 p. 453 und vom 12. Mai 1879 p. 208, Centr.B. von 1880 p. 669). Für Gnadengesuche (s. d.) gelten dieselben Competenzbestimmungen, wie bei andern indirecten Abgaben (AVO. vom 15. September 1879 p. 351 § 12 B 1). Vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ist der An- und Verkauf von Spielkarten ausgeschlossen (GO. § 56 Abs. 1_8).

Spielplätze. Zu angemessener körperlicher Erholung der Schuljugend während der Unterrichtspausen sind Spielplätze nach Maaßgabe der örtlichen Bedürfnisse anzulegen und einzurichten (VO. vom 24. März 1879 p. 100 pct. 12, wonach sich VO. vom 3. April 1873 p. 258 §§ 1_4, 19 modificirt).

Spielwaaren, s. Farben.

Spiesglanz. Farben, welche Sp. enthalten, gehören zu den giftigen Farben (s. d.) der RVO. vom 1. Mai 1882 p. 55).

Spinnereien. In Hechelsälen und Räumen, in welchen Reißwölfe im Betrieb sind, sollen jugendliche Arbeiter weder beschäftigt werden, noch sich aufhalten. Junge Leute von 14—16 Jahren, welche ausschließlich zur Hülfeleistung beim Betriebe der Spinnmaschinen verwendet werden, dürfen nicht über 11 Stunden täglich und nur gegen ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung beschäftigt werden; eine zweite Tafel mit vorstehenden Bestimmungen muß aushängen (Bek. v. 20. Mai 1879 p. 221). Im Uebrigen gelten die allgemeinen Vorschriften für Fabriken (s. d.).

Spinnstuben, s. Rockenstuben.

Spirituosen, s. Branntweinschank, Branntweinkleinhandel, Schankwesen.

Sporteln. A. Im Ministerialdepartement des Innern, und zwar:

I. in der Unterinstanz sind die Sporteln, soweit solche überhaupt in Ansatz gebracht werden dürfen und nicht vielmehr die bei den Amtshauptmannschaften auch jetzt noch als Regel geltende Kostenfreiheit (Ges. vom 21. April 1873 p. 275 § 21) eintritt, nach der Gebührentaxe vom 24. September 1876 p. 439 zu liquidiren. Dieselbe enthält in 39 Positionen die Gebührenpauschquanta, welche in kostenpflichtigen Sachen in Ansatz zu bringen und nebst den später dazu ergangenen Bestimmungen in diesem Repertorium bei den einschlagenden Rubriken soweit erforderlich angegeben sind. In diesen Pauschquantis sind die Kosten requirirter Behörden (s. Requisitionskosten), Kosten für Abschriften (s. d.), Portoverläge, Botenlöhne, Behändigungs- und Bestellgebühren inbegriffen, weshalb dieselben in denjenigen Angelegenheiten, in welchen nach Vorschrift der einschlagenden Specialgesetze, wie in Kirchen-, Gemeinde-, Schul-, Jagd- 2c. Sachen nur „Verläge" liquidirt werden sollen,

nicht in Ansatz gebracht werden dürfen (Gebührentaxe Abschn. III pct. 3_1, Abschn. III pct. 6_2); auch Fortkommen und Auslösung (s. Reisekosten) ist von den Amtshauptmannschaften den Betheiligten niemals zu liquidiren (Ges. vom 21. April 1873 p. 275 § 21_2); dagegen sind Kosten der Oberbehörden, Zeugengebühren (s. d.), Insertionskosten, Sachverständigen- und ähnliche Separatgebühren noch neben dem Pauschquantum, bez. auch da in Ansatz zu bringen, wo nur Verläge liquidirt werden dürfen (Gebührentaxe Abschn. III pct. 3_2, Abschn. III pct. 6_2). Soweit für kostenpflichtige Sachen besondere Ansätze in die Gebührentaxe nicht aufgenommen worden sind, sind die in Abschn. I pos. 15 a—c aufgeführten Pauschquanta für Verfügungen, Bescheidungen, Mittheilungen &c. überhaupt in Ansatz zu bringen; für die Beaufsichtigung des Kirchenvermögens (s. d. B 3) und der Vermögen der Stiftungen für Kirchen- und Schulzwecke (s. Schulcasse III) sind in den einschlagenden Specialgesetzen je nach dem Umfange des Vermögens besondere Pauschquanta angeordnet (Gebührentaxe III. 5, III. 6). Vor Einberichtung von Rechtsmitteln sind die Kosten der erstinstanzlichen Behörden bei deren Verlust zu den Acten zu liquidiren, das Recht der Aufsichts- und Recursbehörden, dieselben zu ermäßigen, besteht fort (Gebührent. III. 2). Ministerialsporteln sind von derjenigen Behörde einzuziehen, an welche vom Ministerium verfügt worden ist (MVO. vom 7. Februar 1881). In Entscheidungen soll nicht der Ausdruck „Kosten zu bezahlen", sondern „Kosten ab-, bez. zu erstatten" gebraucht werden (MVO. vom 10. December 1875 in der Zeitschr. f. R. 42 p. 516). Porto und Zeugengebühren sind außerhalb des Administrativ-Justizverfahrens nicht zu erstatten (SWB. von 1880 p. 185). Die rechtliche Vertretung der amtshauptmannschaftlichen Cassen erfolgt im Inlande bei Beträgen bis zu 150 ℳ durch die Cassenbeamten (VO. vom 14. Februar 1877 p. 150); die Entschließung wegen Uebertragung uneinbringlicher Separatgebühren hat das Ministerium sich vorbehalten, die hierauf bezüglichen Anträge sollen zusammengefaßt und kurz vor Jahresschluß beim Ministerium unmittelbar eingereicht werden (MVO. vom 7. September 1877), während wegen Inwegfallstellung inexigibler Kosten die erstinstanzliche Behörde Entschließung faßt und über Kostenerlaßgesuche in Polizeistrafsachen die Bestimmungen über Gnadengesuche (s. d.) gelten. Von Einziehung des Pauschquantums für Gnadengesuche (s. d.) ist abzusehen, wenn in der Ober- oder Mittelinstanz Kosten nicht liquidirt worden sind. Im Uebrigen erfolgt die Führung dieser Cassen nach der in Ausführung der Bestimmungen über den Staatshaushalt (s. d.) und das Staatsrechnungswesen, namentlich der MVO. vom 6. December 1879 ergangenen Anweisung vom 27. December 1879. Den amtshauptmannschaftlichen Hauptcassen fließen nunmehr auch die Antheile der Gebühren für Jagdkarten (s. d.) und Hundemarken (s. Hundesteuer) zu, welche bisher zu den Beamtenunterstützungscassen der Amtshauptmannschaften flossen; die letzteren sollen jedoch fortbestehen und durch Zinsenzuschlagung vermehrt werden; außerordentliche Verwendung von Zinsen

zu Unterstützungen bedarf ministerieller Genehmigung (MVO. vom 28. Februar 1880).

II. Die Sporteln der **Bürgermeister** kl. StO. und **Gemeindevorstände** fließen, soweit sie nicht gesetzlich der Armencasse (s. d. I 1), Schulcasse (s. d. II), Feuerlöschcasse (s. d.) 2c. überwiesen sind, oder, wie zulässig, diesen Organen als Vergütung für ihre Mühwaltung überlassen werden, in die Gemeindecasse; die Genannten sind jedoch den Betheiligten nur insoweit Kosten in Ansatz zu bringen berechtigt, als die hierfür bestehende Taxe dies ausdrücklich zuläßt (kl. StO. art. IV § 14_4, RLGO. §§ 74, 76_8, Gebührentaxe vom 26. August 1874 p. 153, durch 7 weitere Positionen ergänzt mittelst VO. vom 1. Mai 1878 p. 68, weiter bezüglich der Gebühren für Ausstellung von Arbeitsbüchern ergänzt durch VO. vom 15. Nov. 1878 p. 483 § 11). Soweit Bürgermeistern kl. St. und Gemeindevorständen die Vollstreckungsbefugniß zusteht, dürfen sie für Zwangsvollstreckungen (s. d. B I 2) 50 Pf. bis 1 *M* liquidiren, für die Zahlungsauflage aber daneben Nichts erheben.

III. Außer den vorgenannten bestehen für Behörden, bez. Angestellte im Departement des Innern **besondere Taxvorschriften**, bez. die Bestimmung, daß besondere Gebühren nicht zu liquidiren und die Betreffenden wegen ihrer Mühwaltungen durch ein Gebührenfixum zu entschädigen und nur zum Ansatz von Verlägen berechtigt sind, in Ansehung der Bezirksärzte (s. d. IV), Gerichtsärzte (s. d.), Bezirksthierärzte (s. d. II), Amtsthierärzte (s. d.), Brandversicherungsinspectoren (s. d.), Bausachverständigen (s. Bautechniker), der landwirthschaftlichen Specialcommissare (s. d.), Standesbeamten (s. d. IV) und Vollstreckungsbeamten (s. Zwangsvollstreckung B I 2).

B. **Für andere Departements** sind Bestimmungen über Kosten und Sporteln ergangen in Ansehung der Steuerbehörden (s. d.), der Geistlichen (s. Kirchliche Handlungen A II), der Superintendenten (s. d.), des katholisch-geistlichen Consistoriums (s. d.) 2c. Von Sporteln und Gebühren in diesem Sinne zu unterscheiden sind die **gewerblichen Taxen** (s. d.) der Aerzte, Feldmesser, Hebammen, Schornsteinfeger 2c., und die Reisekosten (s. d.).

C. **Allgemeine** Bestimmungen sind hiernächst über das Cassenwesen (s. d.) überhaupt ergangen. In allen Fällen, in welchen der Fiscus als Partei betheiligt ist, (z. B. als Landarmenverband, als Eisenbahnfiscus) sind nur Verläge zu liquidiren (MVO. vom 12. Juli 1877 im SWB. p. 155, ZKB. p. 44, MVO. vom 1. Mai 1879). Von der Generaldirection der Staatseisenbahnen sollen Kosten nicht durch Postvorschuß eingezogen werden (s. Eisenbahnbehörden 4).

Sprachlehrer, Sprachunterricht, s. Fachlehrer, Lehrfächer, Privatlehrer.

Sprengarbeiten, s. Straßenpolizei II.

Sprengstoffe, s. Entzündliche Stoffe.

Spritzenmannschaften, s. Feuerlöschdienst.

Spritzenprämien. Die Brandversicherungscommission ist ermächtigt, für die zwei ersten Feuerspritzen, welche sich von Orten außerhalb des

Spritzenverbandes des Brandortes beim Brande eingefunden haben und thätig geworden sind, je nachdem dieselben mit Zubringern versehen waren oder nicht, aus der Brandversicherungscasse Prämien von 15 bis 30 ℳ zu gewähren; die Gemeinden, bez. Eigenthümer sind in der Verwendung dieser Prämien im Uebrigen zwar unbeschränkt, es soll jedoch je $^1/_5$ derselben Demjenigen, der die Spritze gefahren hat, dem Eigenthümer der Pferde und dem begleitenden Spritzenmeister zufallen; in dem Protocolle, welches die Verwaltungsbehörde unmittelbar nach stattgefundenem Brande aufzunehmen hat (s. Feuerpolizei C), sind daher die Spritzen in der Reihenfolge ihrer Ankunft unter Beifügung der Ankunftszeit, Ortsentfernung rc. besonders aufzuführen; Anträge auf Gewährung von Spritzenprämien sind bei deren Verlust binnen 8 Tagen vom Brandtage ab gerechnet bei der Verwaltungsbehörde des Brandortes anzumelden (Ges. vom 25. August 1876 p. 345 §§ 138, 148_6, AVO. vom 18. November 1876 p. 509 §§ 51_1, 82, 83_2).

Spritzenverbände, s. Feuerlöschverbände.

Sprunggeld, s. Pferdezucht.

Spülicht, s. Branntweinbrennereien.

Staatsärztliche Prüfung, s. Aerzte A I. 2.

Staatsangehörigkeit. A. Erwerb und Verlust: Die Reichsangehörigkeit wird mit der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und verloren (RGes. v. 1. Juni 1870 p. 355 § 1_1). Die Gründe I. für den Erwerb sind Abstammung, Legitimation, Verheirathung oder ausdrückliche Verleihung und zwar erwerben eheliche Kinder durch die Geburt die Staatsangehörigkeit des Vaters, außereheliche Kinder durch die Geburt die Staatsangehörigkeit der Mutter, durch Legitimation die Staatsangehörigkeit des Vaters, Ehefrauen durch Verheirathung die Staatsangehörigkeit des Mannes, Reichsinländer durch die Aufnahmeurkunde die Staatsangehörigkeit eines andern Bundesstaates, Reichsausländer durch die Naturalisationsurkunde die Staatsangehörigkeit des Staates ihres Niederlassungsortes; bei Anstellung im Reichs-, Staats-, Kirchen-, Schul- oder Communaldienste (nicht auch Militärdienst, s. MVO. vom 22. März 1880 in der Zeitschr. f. V. I p. 216) wird die Staatsangehörigkeit durch die Bestallung bez. die Bestätigung derselben erworben; Deutsche, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben (s. Auswanderung II), erwerben bei ihrer Rückkehr in das Reichsgebiet die Staatsangehörigkeit in dem Bundesstaate ihres Niederlassungsortes durch eine Aufnahmeurkunde, die ihnen nicht verweigert werden kann; kehren sie nicht wieder zurück und haben sie auch in einem andern Bundesstaate die Staatsangehörigkeit nicht erworben, so kann ihnen dieselbe in ihrem früheren Heimathsstaate, auch ohne daß sie sich daselbst niederlassen, wieder verliehen werden (RGes. vom 1. Juni 1870 p. 355 §§ 2—12, 21_4 und $_5$, 24_1). Gegenüber Bayern und einigen nichtdeutschen Staaten sind jedoch frühere sächsische Staatsangehörige auch ohne vorherige Wiederverleihung der Staatsangehörigkeit zu übernehmen (s. Aus-

weisung B I 2, B II, C I 2, C II). Die Aufnahme- und die Naturalisationsurkunde wird durch die Kreishauptmannschaft ausgestellt, die Aushändigung derselben, die Vorbereitung des Gesuches und die Abnahme des Unterthaneneides (s. d.) gehört vor die Obrigkeit (Amtshauptmannschaft, Stadtrath) des Niederlassungsortes; die letztere hat in Naturalisationsfällen die Erklärung des Niederlassungsortes zu erfordern, ein Widerspruchsrecht steht jedoch den Gemeinden weder gegen die Aufnahme noch gegen die Naturalisation zu, wie andrerseits Ausländer ein Recht auf Naturalisation nicht haben; das Gehör der Stadtverordneten ist in Naturalisationsfällen nicht vorgeschrieben, jedoch zu empfehlen. Die Ertheilung der Aufnahmeurkunde erfolgt kostenfrei, in Naturalisationsfällen ist für die Urkunde selbst eine Gebühr von 6 ℳ, für die vorausgegangenen Erörterungen ein Betrag von 3—10 ℳ zu entrichten. Ueber Gesuche um Wiederverleihung der Staatsangehörigkeit entscheidet, wenn der Auswandernde nicht wieder nach Sachsen zurückkehrt, das Ministerium des Innern, andernfalls die Kreishauptmannschaft; hierüber allenthalben s. VO. vom 24. December 1870 p. 413 §§ 1—4, 8, 9, 11, obiges RGes. §§ 21_4 und $_5$, 24_1, Gebührentaxe vom 24. September 1876 p. 439 pos. 8 und wegen des Gehörs der Stadtverordneten MVO. vom 6. November 1877 im SWB. p. 38). Bei Anstellung im öffentlichen Dienste wird die Staatsangehörigkeit durch die vollzogene oder bestätigte Bestallungsurkunde erworben (RGes. § 9). Reichsausländern wird die Naturalisation nicht ertheilt, bevor sie nicht auf dem durch ihre heimathliche Gesetzgebung vorgeschriebenen Wege aus der früheren Staatsangehörigkeit förmlich ausgeschieden sind (MVO. vom 16. August 1879 im SWB. von 1880 p. 9, Zeitschr. f. V. II p. 47). Insbesondere haben Oesterreicher vor ihrer Naturalisation einen Entlaßschein ihrer Statthalterei, Landesregierung oder der damit beauftragten Bezirkshauptmannschaft beizubringen, in welchem der Entlassene nach Namen und Geburtsjahr genau bezeichnet ist (MBeschl. vom 17. November 1880 im SWB. p. 235, ZKB. p. 63, DKB. p. 64 und in der Zeitschr. f. V. II p. 31). Wenn ein in den Vereinigten Staaten von Nordamerika naturalisirter Deutscher sich wieder in Deutschland niederläßt und länger als zwei Jahre daselbst verbleibt, so soll er als auf seine Naturalisation in den Vereinigten Staaten verzichtend angesehen werden (s. Auswanderung II 2).

II. Ueber den **Verlust** der Staatsangehörigkeit s. Auswanderung.

III. Der **Nachweis** der Staatsangehörigkeit wird zum Zwecke des besseren Fortkommens durch Auslandheimathscheine (s. d.), zu andern Zwecken durch Zeugniß der Kreishauptmannschaft geführt (MVO. vom 25. August 1879 in der Zeitschr. f. V. I p. 207, MVO. vom 6. und 19. April 1881). Die in dieser Beziehung zuständigen ausländischen Behörden s. unter Ausweisung C II.

B. **Umfang und Wirkung** der Reichs- und Staatsangehörigkeit. Für das Deutsche Reich besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß Angehörige eines Bundesstaates in jedem anderen als

Inländer zu behandeln und zum Wohnsitze, Gewerbebetriebe, Grundstückserwerb, zu öffentlichen Aemtern, zum Erwerb des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen, wie Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes denselben gleich zu behandeln sind (RVerf. vom 16. April 1871 p. 64 art. 3). Dagegen bedarf es

I. auch für Reichsinländer der sächsischen Staatsangehörigkeit zur Ausübung politischer Rechte in deren unmittelbarer Beziehung zum hiesigen Staate, mithin zur Ausübung des Stimmrechts und zur Wählbarkeit für die Landes-, Bezirks-, Gemeinde-, Kirchen- und Schulgemeindevertretung (VO. vom 5. Juli 1867 p. 178 pct. 9), auch für Vorsteher selbstständiger Gutsbezirke (s. d. II 1) und Mitglieder des Schulvorstandes (s. d. II 3) der confessionellen Minderheit. Nicht minder bedarf es der sächs. Staatsangehörigkeit zur Aufnahme in eine Landes-Heil- und Versorganstalt (s. d.), während die Einlieferung von Nichtsachsen in sächsische Correctionsanstalten (s. d. A 2) thunlichst unterbleiben, event. die Haft für dieselben verschärft und verkürzt werden soll. Die Ausweisung (s. d. A I 1 und 3) nicht sächsischer Reichsangehöriger aus dem Lande ist bedingungsweise noch ferner zulässig. Kinder derselben sind der sächsischen Schulpflicht (s. d.) nur in dem vertragsmäßigen Umfange unterworfen. Geistliche (s. d. V) haben sich zum Zwecke ihrer hiesigen Anstellung einer besonderen Anstellungsprüfung zu unterwerfen.

II. Dagegen ist in allen denjenigen Beziehungen, in welchen Reichsausländer landesgesetzlich einer andern Beurtheilung unterliegen, als Reichsinländer, durch die Reichsgesetzgebung Nichts geändert worden. Insbesondere hat das Reichsgesetz über die Freizügigkeit an den landesgesetzlichen Bestimmungen über Niederlassung und Armenunterstützung von Reichsausländern, sowie an den Voraussetzungen, unter welchen dieselben ausgewiesen werden können, Nichts geändert (s. Ausweisung A II, B II, C). Insbesondere kann Einzugsgeld zur Armencasse (nicht zur Gemeindecasse) von Reichsausländern auch künftig noch gefordert werden (s. Gemeindemitglieder), während dagegen Aufenthaltskarten (s. d.) auch von Reichsausländern nicht mehr zu verlangen sind und die Aufhebung der Paßpflichtigkeit (s. d. I) auch für Reichsausländer gilt. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen (s. d. A I 5c) ist Ausländern in Deutschland nur beschränkt gestattet; ausländische Versicherungsgesellschaften (s. d.) unterliegen gleichfalls besonderen Beschränkungen, während es im Uebrigen bei der bereits früher erfolgten Gleichstellung der Reichsausländer in Bezug auf ihre Zulassung zum Gewerbebetriebe (s. d. A) verbleibt. Zur Gewerbesteuer (s. d.) vom Gewerbebetrieb im Umherziehen sind Ausländer ebenfalls heranzuziehen, soweit nicht rücksichtlich des Meß- und Marktverkehrs (s. d.) und der Handelsreisenden (s. d.) gesetzlich bez. vertragsmäßig Ausnahmen statuirt sind (Ges. vom 1. Juli 1878 p. 121 § 3, AVO. vom 12. November 1878 p. 465 §§ 11—14). Zur Einkommensteuer werden Reichsausländer mit dem

aus Sachsen erworbenen oder nach Sachsen bezogenen Einkommen, ingleichen wegen ihres hiesigen Grundbesitzes oder Gewerbebetriebes herangezogen (Ges. vom 2. Juli 1878 p. 129 § 2_3, AVO. vom 11. October 1878 p. 225 § 1). Ausländer, welche früher Reichsangehörige waren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben, können bei dauernder Rückkehr nach Deutschland nachträglich ausgehoben werden, soweit nicht bezüglich Nordamerikas (s. Auswanderung II 2) der bestehende Staatsvertrag einschlägt (Ersatzordnung § 19_2 im Ges.- und Verordn.-Bl. von 1876 p. 10). Ein katholisch geistliches Amt kann in Sachsen nur einem Deutschen übertragen werden (Ges. vom 23. August 1876 p. 335 § 19). Die sächsische Schulpflicht (s. d.) gilt für Reichsausländer nur, soweit deren heimathliche Gesetzgebung eine derartige Theilnahme fordert. Haftnahme (s. d.) von Reichsausländern ist bedingungsweise auch ohne Begründung des Fluchtverdachts zulässig. In Bezug auf bürgerliche Eheschließung gelten für Ausländer bezüglich der Form die sächsischen Gesetze (s. Civilehe B I 2), bezüglich der Ehehindernisse (s. d.) die Gesetze des Heimathstaates des Bräutigams. Die Bestimmungen über den Eheconsens (s. d. III 1) der Ausländer gelten fort. Zum Theile besondere Bestimmungen gelten im Verhältnisse zu Oesterreich (s. d.).

Staatsangehörigkeitsausweis, s. Staatsangehörigkeit A III.

Staatsanleihen, s. Staatsschuldenwesen.

Staatsbauten, s. Staatshochbau, Straßenbau, Wasserbau.

Staatsbeihülfen werden gewährt zu dem Wegebauaufwand (s. d.), zu Aufbesserung von Pfarrstellen (s. d. IV), zur Schulcasse (s. d. II) der Volksschule, für Fortbildungsschulen (s. d. IV), gewerbliche Schulen (s. d.), Realschulen II. Classe (s. d.), Volksbibliotheken (s. d.), Feuerwehreinrichtungen (s. Feuerwehrfond), bauliche Veränderungen und Verbesserungen (s. Baupolizei A III), Handels- und Gewerbekammern (s. d.) ꝛc.

Staatsbudget, s. Staatshaushalt.

Staatsdepeschen, s. Dienstdepeschen.

Staatsdienst. Die Verhältnisse der Civilstaatsdiener sind geordnet durch VU. §§ 41—44, Ges. vom 7. März 1835 p. 169, AVO. vom 7. März 1835 p. 194 und Ges. vom 3. Juni 1876 p. 239. Darnach sind als Staatsdiener Diejenigen anzusehen, welche zu einem beständigen öffentlichen Amte vom Könige oder den dazu beauftragten Staatsbehörden auf Stellen eingesetzt sind, mit denen ein bestimmtes jährliches Einkommen aus der Staatscasse verbunden ist, ingleichen die bei der Staatsschuldencasse angestellten Beamten; nicht als Staatsdiener sind daher zu betrachten Hofbeamte, Diejenigen, welche mit dem Staate lediglich in einem Contractverhältnisse stehen, die nur vorübergehend Angestellten, Geistliche und Lehrer an nicht ausschließlich vom Staate unterhaltenen Anstalten ꝛc. (Ges. von 1835 §§ 1, 2). Die Anstellung als Staatsdiener ist erst nach Ablauf von 2 Jahren als unwiderruflich anzusehen, nur die Anstellung als richterlicher Beamter ist sofort unwiderruflich; Staatsdiener, deren Amtsverrichtungen eine höhere wissen-

schaftliche Ausbildung nicht beanspruchen, können gegen vierteljährliche Kündigung angestellt werden (Ges. §§ 4, 5). Jeder Staatsdiener ist für seine Dienstleistungen verantwortlich; für die Befolgung von Anordnungen seiner Vorgesetzten trifft ihn keine Verantwortung, sobald er seine etwaigen Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit derselben der vorgesetzten Behörde angezeigt hat; die Staatsdiener sind auf die Verfassung, auf Treue und Gehorsam gegen den König, gewissenhafte Pflichterfüllung und Beobachtung pflichtmäßiger Verschwiegenheit nach den allgemeinen Vorschriften über die Verpflichtung (s. d.) in Pflicht zu nehmen; bei Versetzungen bedarf es, wenn nicht auf Anordnung der Anstellungsbehörde, wie im Departement der Finanzen geschieht, von einem neuen Bestallungsacte überhaupt abgesehen wird, nur des Hinweises auf den bereits geleisteten Eid (VU. §§ 43, 139, Ges. von 1835 § 7, VO. vom 20. Januar 1879 p. 53 §§ 5, 7). Ueber die Verleihung der Staatsdienereigenschaft ist ein Bestallungsdecret (s. d.) auszufertigen, für die Anstellung und die Aufbesserung des Diensteinkommens sind Sporteln nicht in Ansatz zu bringen (VO. vom 8. Mai 1872 p. 230). Kein Staatsdiener hat Anspruch auf Aufrückung in höhere Stellen oder höhere Gehalte, nur die wirklichen Mitglieder der Collegialbehörden rücken nach der Reihenfolge ihrer Anstellung auf, sofern nicht zu höheren Stellen eine besondere Befähigung erforderlich ist (Ges. von 1835 § 8); Mitglieder des Oberlandesgerichts rücken ausnahmslos nach dem Dienstalter auf, Mitglieder der Landgerichte und Amtsrichter dagegen nur insoweit, als dadurch nicht die Gehaltsclasse von 6000 ℳ erreicht wird (Ges. vom 1. März 1879 p. 59 § 16 und Ges. vom 1. März 1882 p. 63). Jeder Staatsdiener kann aus administrativen Rücksichten oder in Folge organischer Einrichtungen gegen Gewährung seines bisherigen Diensteinkommens, eventuell von Umzugskosten (s. d.) versetzt werden; Versetzung auf Stellen mit geringerem Einkommen oder mit tieferer Rangstellung kann, abgesehen von den über die Minister (s. d.) geltenden Bestimmungen, nur unter denjenigen Voraussetzungen erfolgen, unter denen die Entlassung ohne Pension zulässig ist (Ges. von 1835 § 9); Mitglieder des Oberlandesgerichts können nur bei Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder Gerichtsbezirke, andere richterliche Beamte auch dann, wenn in Folge thatsächlicher Verhältnisse das Verbleiben des Richters auf seiner bisherigen Stellung die an derselben wahrzunehmenden Interessen der Rechtspflege gefährdet, unfreiwillig versetzt werden (RGes. vom 27. Januar 1877 p. 41 § 8_3, Ges. vom 20. März 1880 p. 31 § 49, Ges. vom 1. März 1879 p. 59 §§ 17, 18). Das Diensteinkommen begreift Dienstaufwand und Dienstgenüsse und in der Regel persönliche Zulagen nicht in sich, sondern besteht zunächst nur in dem baaren Gehalte; der letztere ist mit dem im Dienste angetretenen ersten Tage des letzten Dienstmonats als verdient anzusehen und wird daher gleich dem Aequivalente für Dienstgeschirr und Reiseaufwand monatlich pränumerando, Remunerationen werden in der Regel am letzten Monatstage,

Gendarmeriegehalte am Tage des Monatsrapports ausgezahlt; Fortkommen und Auslösung werden nach dem Gesetze über die Reisekosten (s. d.) gewährt; die einzelnen Zweige des Diensteinkommens, über welches Dienstlisten (s. d.) gehalten werden, sind im Bestallungsdecrete (s. d.) gesondert aufzuführen; im Uebrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über das Diensteinkommen (s. d.) auch von demjenigen der Staatsdiener (Ges. von 1835 §§ 6, 10—12, MVO. vom 28. September und 16. October 1880). Zur Uebernahme von Nebenbeschäftigungen, mit denen eine Remuneration verbunden ist, oder zum Gewerbebetriebe ist die Genehmigung der Anstellungsbehörde (s. d.), zum Gewerbebetrieb Seitens der Ehefrau und der zum Haushalte des Staatsdieners gehörigen Personen, ingleichen zur Annahme von Geschenken Genehmigung der Dienstbehörde (s. d.) erforderlich, die Uebertragung besonderer Geschäfte Seitens des Staats begründet keinen Anspruch auf Belohnung (Ges. von 1876 §§ 2, 3, 5, Ges. von 1835 § 14); der Genehmigung der Dienstbehörde bedarf es ferner zur Annahme von Landtagsmandaten, von der Wahl zum Stadtverordneten oder zum Mitgliede eines ländlichen Gemeinderathes, während zum Eintritte in den Reichstag Urlaub nicht erforderlich ist (VU. § 75, RStO. § 47_2, RLGO. § 38_2, RVerf. vom 16. April 1871 p. 64 art. 21). Ueber die Beurlaubung (s. d.) gelten besondere Bestimmungen. Der Staatsdienst endigt 1) durch Tod des Staatsdieners (Ges. von 1835 § 17), 2) durch Enthebung auf Ansuchen, welche gegen Verzicht auf Pension in der Regel jeder Zeit (Ges. § 18_1—$_3$), gegen Staatsdienerpension (s. d. I 1) nur nach einer bestimmten Reihe von Dienst- bez. Lebensjahren bewilligt wird, 3) durch ungesuchte Enthebung unter Gewährung von Staatsdienerpension (s. d. I 2) wegen unverschuldeter Dienstunfähigkeit, 4) durch ungesuchte Enthebung ohne Pension entweder wegen Amtsverlusts (s. d.) bez. wegen Unfähigkeit zu Bekleidung öffentlicher Aemter infolge gerichtlichen Verfahrens, oder wegen Dienstentlassung im Disciplinarverfahren (s. d. A); dagegen hat Versetzung in Wartegeld (s. d.) Verlust der Staatsdienereigenschaft, des Ranges und Titels nicht zur Folge (Ges. von 1835 § 19); jedem entlassenen Staatsdiener ist auf Verlangen ein Entlassungsdecret auszufertigen; eine Entschädigungsklage wegen Entlassung oder Entsetzung ist nur zulässig, soweit gegen das Verfahren gefehlt worden ist (Ges. §§ 30, 31); besondere Bestimmungen gelten über Wittwen- und Waisenpensionen (s. d.), über den Gnadengenuß (s. d.) und über den Staatspensionsfond (s. d.). Die allgemeinen Bestimmungen über die Berechtigung und Verpflichtung zu Erwerbung des Bürgerrechts (s. d.) gelten zwar für Staatsdiener ebenfalls, jedoch sind dieselben, wenn sie hiernach das Bürgerrecht erwerben müssen, mit Entrichtung von Sporteln zu verschonen, so lange sie sich nicht ansässig machen (RStO. § 22).

Staatsdienerpension. Hierüber gilt nächst den allgemeinen Bestimmungen für Pensionen (s. d.) und den Vorschriften über Wittwen- und Waisenpension (s. d.) Folgendes:

I. Die Pensionirung kann erfolgen:

1) auf Ansuchen des Staatsdieners nach erfülltem 65. Lebensjahre oder infolge überkommener Dienstunfähigkeit vor diesem Zeitpuncte mit erreichtem 10. Dienstjahre (Ges. vom 3. Juni 1876 p. 239 §§ 6, 10) oder nach dem 40. Dienstjahre (Ges. vom 7. März 1835 p. 169 § 18_4 a),

2) ohne Ansuchen, wenn der Diener vor erreichtem 65. Lebensjahre und nach erfülltem 10. Dienstjahre dienstunfähig wird, oder nach Ablauf des Wartegeldjahres (s. d.) bei fortdauernder Krankheit, oder während der ersten 10 Dienstjahre infolge von Dienstuntüchtigkeit, wenn dieselbe ohne sein Verschulden durch den Dienst eingetreten ist (Ges. vom 3. Juni 1876 p. 239 §§ 8_2, 9_2, 10—14 und die zum Theil abweichenden Bestimmungen für richterliche Beamte im Ges. vom 20. März 1880 p. 31 § 51, RGes. vom 27. Januar 1877 p. 41 § 8_1, sowie im Ges. vom 1. März 1879 p. 59 §§ 17, 18).

II. Pensionsberechnung: Die Pension beträgt $^{30}/_{100}$—$^{80}/_{100}$ des im letzten Jahre vor der Pensionirung bezogenen Diensteinkommens; bei einem Diensteinkommen von mehr als 12000 ℳ ist der überschießende Betrag nur zur Hälfte in Anrechnung zu bringen; wegen im Dienste erlittener Unglücksfälle oder, sofern die Pension den Betrag von 2000 ℳ nicht übersteigt, bei vorhandenem dringenden Bedürfnisse kann eine Erhöhung bis zu $^{8}/_{100}$ des Diensteinkommens erfolgen (Ges. von 1876 §§ 38, 39). Staatsdiener, welche vor dem 15. October 1848 angestellt worden sind, behalten rücksichtlich des zu diesem Zeitpuncte bezogenen Theils ihres Diensteinkommens die ihnen nach den früheren Bestimmungen etwa zustehenden günstigeren Pensionsansprüche (eod. § 46). Ist der Pensionirung Wartegeld (s. d.) vorausgegangen und während der Wartegeldzeit der Gehalt der Stelle erhöht worden, so ist die Pension vom erhöhten Gehalte zu berechnen (Ges. vom 15. Juni 1874 p. 69 § 4). Zur Berechnung der Pension dienen die bei den Ministerialdepartements gehaltenen Dienstlisten (s. d.). Ueber die Berechnung der Dienstzeit s. d., des Diensteinkommens s. Staatsdienst.

III. Die sonstigen auf die Pension der Staatsdiener bezüglichen Bestimmungen enthält Ges. vom 3. Juni 1876 p. 239 §§ 40—47, Ges. vom 7. März 1835 p. 169 § 36_2 und $_3$, §§ 37, 51, 52. Hiernach ist u. A. bestimmt: Dienstentlassung im Wege des Disciplinarverfahrens hat Verlust des Pensionsanspruchs zur Folge, bei besonderer Bedürftigkeit kann jedoch ein Theil der Pension gewährt werden (Ges. von 1876 § 35); infolge von Verbrechen und Vergehen von Pensionären erfolgt Pensionsentziehung unter den in § 47 des Ges. von 1876 ausgesprochenen Voraussetzungen nach den Vorschriften über das Disciplinarverfahren (s. d.). Die Pensionsgesuche sind bei der Dienstbehörde anzubringen, von dieser vorzubereiten und mittelst gutachtlichen Berichts der vorgesetzten Behörde vorzulegen (AVO. vom 7. März 1835 p. 194 §§ 7, 8). Ueber die Abzüge zum Staatspensionsfond s. d.

Staatsforstdienst, Staatsforsten. I. Organisation des Dienstes: Das Staatsforstpersonal besteht in dem Oberforstmeister des Bezirks, den demselben unterstellten Reviervorständen (Oberförstern) und dem Schutz- und Hülfspersonale der letzteren; der Oberforstmeister leitet und beaufsichtigt den Dienst und den technischen Betrieb in seinem Bezirke, die Reviervorstände sind die ausführenden Beamten und verwalten ihre Reviere unter dieser allgemeinen Leitung und Beaufsichtigung selbstständig; das Schutz- und Hülfspersonal ist entweder von practischer Ausbildung (Unterförster, Reviergehülfen, Waldwärter), oder von wissenschaftlicher Vorbildung (Förster); daneben besteht die Forsteinrichtungsanstalt (s. d.); die Vorstände der Forstrentämter (s. d.) sind den Revierverwaltern coordinirt (VO. vom 9. Mai 1871 p. 67 §§ 1 bis 8).

II. Die Vorbildung

1) für den niederen Staatsforstdienst, d. i. für die vorzugsweise körperliche Befähigung erheischenden Dienstverrichtungen der Unterförster und Reviergehülfen, besteht a) in einer dreijährigen Lehrzeit bei einem königlichen Oberförster, nach deren Ablauf durch den Oberforstmeister und 2 von ihm zuzuziehende Oberförster eine Lehrlingsprüfung vorzunehmen ist (VO. vom 9. Mai 1871 p. 67 §§ 9—13 mit dem dort ersichtlichen, mittelst VO. vom 4. September 1877 p. 281 abgeänderten Schema für die nach bestandener Prüfung auszustellenden Lehrbriefe, b) in einer fünfjährigen Dienstleistung als (remunerirter) Reviergehülfe; um als Unterförster angestellt zu werden, hat der Reviergehülfe eine besondere Prüfung vor einer aus dem Bezirksoberforstmeister und 2 Revierverwaltern gebildeten Prüfungscommission zu bestehen, welche neuerdings noch auf die Kenntniß der forstschädlichen Insecten erstreckt worden ist (VO. vom 9. Mai 1871 p. 67 § 14, VO. vom 18. August 1871 p. 192, VO. vom 14. Juni 1876 p. 268). Aspiranten für den höheren Staatsforstdienst, welche die Abgangsprüfung zu Tharandt nicht bestanden haben, und Forstcandidaten können ebenfalls als Reviergehülfen, bez. Unterförster verwendet werden, die ersteren jedoch nur nach Ablegung der vorgedachten Gehülfenprüfung (VO. vom 9. Mai 1871 p. 67 §§ 15_2, 24).

2) Wer im höheren Staatsforstdienste, somit als Förster, Oberförster, Oberforstmeister oder in der Forsteinrichtungsanstalt, angestellt zu werden wünscht, hat nach bestandener Abgangsprüfung bei der Forstacademie (s. d.) zu Tharandt und sich hieran anschließender mindestens dreijähriger practischer Fortbildung als Forstaccessist auf einem Staatsreviere die zu diesem Zwecke geordnete Prüfung zu bestehen, welche das Prädicat „Oberförstercandidat", jedoch nicht einen unbedingten Anspruch auf Anstellung verleiht (VO. v. 9. Mai 1871 p. 67 §§ 20—23 und soweit hierdurch nicht erledigt VO. vom 1. December 1852 p. 323).

III. Sonstige Bestimmungen: Die Revierverwalter sind Gutsvorsteher für die fiscalischen Waldungen (VO. v. 12. Mai 1875); an sie sind die bei Ausübung des Waldschutzes (s. d.) erforderlichen Anordnungen

zu erlassen, wobei als Sachverständige im Sinne des Gesetzes die Bezirksoberforstmeister fungiren (Ges. vom 17. Juli 1876 p. 307 §§ 3_2, 4); der Vernehmung mit der Forstverwaltung bedarf es bei Bauten (s. Baupolizei A VI) und Schankconcessionen (s. Schankwesen I) in der Nähe von Staatswaldungen, bei Wegeprojecten, welche ohne gleichzeitigen Bau in Staatswaldungen nicht durchführbar sind (MVO. vom 15. October 1875) und bei Expropriation forstfiscalischen Areals zu Eisenbahnzwecken, welchenfalls zu den Localterminen der Oberforstmeister zu zuziehen ist (ZKB. von 1873 p. 1). Die Stellen der Oberforstmeister gehören zu denjenigen, mit welchen das Befugniß, zu protocolliren (s. d.), verbunden ist (VO. vom 18. December 1879 p. 422). Besondere Bestimmungen gelten für die zum Forstschutz (s. d.) und als polizeiliches Executivpersonal bei Ausübung der Gutsvorstehergeschäfte in fiscalischen Waldungen (s. d.) verwendeten Beamten; dieselben können beide Functionen in sich vereinigen (MVO. vom 12. Mai 1875), sind als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft zu betrachten (s. gerichtliche Polizei) und durch die Reviervertwalter mittelst Handschlags in Pflicht zu nehmen; bei ihrer Versetzung bedarf es neuen Bestallungsactes nicht (MVO. vom 8. Juli 1879 im SWB. p. 158). Die königlichen Forstbeamten sind ermächtigt, die Aufsicht und Leitung von Pfarr- und Kirchenwaldungen (s. d.) zu übernehmen, auch bei Bewirthschaftung von Privatwaldungen auf Verlangen die nöthige Anleitung zu geben (Conf.B. von 1875 p. 12, MVO. vom 26. Februar 1877 im SWB. p. 74, MVO. vom 19. Februar 1881 im SWB. p. 56); bei den unter Mitwirkung der Staatsforstbeamten auszuführenden Pflanzungen wird das Pflanzenmaterial vom Staate zum Selbstkostenpreise abgegeben (eod.). Die auf Staatsrevieren, welche zu keinem Ortsarmenverbande gehören, verwirkten Geldstrafen wegen Feiertagsentheiligung fließen zur Armencasse des Orts, in welchem die Untersuchungsbehörde ihren Sitz hat (ZKB. von 1874 p. 10). Die sonstigen Bestimmungen betreffen die Zuständigkeit der kgl. Forstbeamten in Jagdpolizeisachen (s. Jagd III 3) und ihre Verpflichtung zur Führung von Jagdkarten (s. d.). Im Uebrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen für Waldungen (s. d.).

Staatsgebäude, s. Dienstwohnungen, Staatsbauten.

Staatsgerichtshof. Der Staatsgerichtshof ist bestimmt zur Entscheidung über Anklagen der Minister wegen Verfassungsverletzung, sowie zur Auslegung zweifelhafter Puncte der Verfassungsurkunde und besteht aus einem vom Könige aus den Vorständen der höheren Gerichte gewählten Präsidenten und 12 zur Hälfte vom Könige aus Mitgliedern der höheren Gerichte, zu je $\frac{1}{4}$ von jeder Kammer aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern; die Strafbefugniß des Gerichtshofs beschränkt sich auf ausdrückliche Mißbilligung des Verfahrens und auf Entfernung vom Amte, gegen seinen Ausspruch ist lediglich das Rechtsmittel der Berufung auf ein anderweites Erkenntniß desselben gegeben (VU. §§ 141—151, 153, Ges. vom 3. Februar 1838 p. 50, Ges. vom 12. October 1874 p. 393 pct. II).

Staatsgut. Das Staatsgut, von welchem das königliche Hausfideicommiß (s. d.) und das Privatvermögen des Königs (s. d.) zu unterscheiden ist, und zu welchem auch die dem Könige zur freien Benutzung vorbehaltenen königlichen Schlösser (s. d.) und die von ihm auf Lebenszeit zur eignen Verwaltung und Benutzung etwa übernommenen Domänen (s. d.) gehören, geht in seinem ganzen Umfange auf den jedesmaligen Thronfolger über, ist stets in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten, darf ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerungen gemindert noch belastet werden und ist, mit Ausschluß der genannten königlichen Schlösser, der Aufsicht des Finanzministeriums unterstellt (VU. §§ 16—19, 108, VO. vom 7. November 1831 p. 323 pct. 4 B 17). S. auch Staatshaushalt.

Staatshaushalt, Staatsrechnungswesen. Jedem ordentlichen Landtage (s. Legislaturperiode) wird alsbald nach seiner Eröffnung eine genaue Berechnung über Einnahmen und Ausgaben in der vorletzten Finanzperiode und ein Voranschlag des Staatsbedarfs für die nächstfolgenden 2 Jahre nebst Anschlag für dessen Deckung vorgelegt; die Zusammenstellung des Budgets gehört vor das Finanzministerium, dessen Berathung vor das Gesammtministerium (Ges. vom 5. Mai 1851 p. 122 § 3, Ges. vom 3. December 1868 p. 1365 pct. III, VO. vom 7. November 1831 p. 323 pct. 4 G 4). Die Stände sind verpflichtet, für Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfs durch Aussetzung der hierzu erforderlichen Mittel zu sorgen, haben aber das Recht, die Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Höhe der Ansätze zu prüfen, deshalb Erinnerungen zu stellen und über Annahme der angesetzten Summen, die Art der Deckung, die Grundsätze und Verhältnisse, nach welchen die Abgaben zu vertheilen, deren Dauer und Erhebungsweise Entschließung zu fassen (VU. §§ 97, 99—101); dieses Recht versteht sich mit denjenigen Beschränkungen, welche sich bezüglich der Matricularbeiträge und der der Reichsgesetzgebung unterliegenden Materien aus der Reichsverfassung ergeben (Ges. vom 3. December 1868 p. 1365 pct. IV). Soviel insbesondere die Steuerbewilligung betrifft, so dürfen die bestehenden Landesabgaben ohne Zustimmung der Kammern weder geändert noch ausgeschrieben und erhoben werden, die ständische Zustimmung ist in dem Ausschreiben ausdrücklich zu erwähnen; es darf jedoch die ständische Bewilligung nicht an Bedingungen geknüpft werden, die nicht das Wesen oder die Verwendung der Bewilligung unmittelbar betreffen; wird die Bewilligung von den Ständen, und zwar in einer Kammer mit mindestens $^2/_3$ Majorität, wiederholt abgelehnt, oder der Landtag noch vor der Bewilligung aufgelöst, oder geht die Bewilligungsfrist noch vor erfolgter Neubewilligung zu Ende, ohne daß der vorher genannte Fall eintritt, und ohne daß von der Regierung die Einberufung der Stände oder die Vorlegung des Budgets verzögert worden ist, so sind die Auflagen für den nothwendigen Staatsbedarf bez. die bestehenden Staatsabgaben auf ein Jahr fort zu erheben, auch können schleunige finanzielle Maaßregeln, insbesondere Staatsanleihen (s. Staats-

schuldenwesen), falls die rechtzeitige Einberufung einer außerordentlichen Ständeversammlung nicht möglich ist, vorbehältlich der Ratihabition durch die nächste Ständeversammlung vom Könige provisorisch verfügt werden (Ges. vom 5. Mai 1851 p. 122 §§ 2, 4—8). Um die Regierung für unvorhergesehene Fälle mit den erforderlichen außerordentlichen Hülfsmitteln zu versehen, besteht ein Reservefond, welcher in das Budget aufgenommen und jedesmal neu bewilligt wird (VU. § 106). Die Stände sind verpflichtet und berechtigt, über die Erhaltung des Staatsgutes (s. d.) und des königlichen Hausfideicommisses (s. d.) zu wachen (VU. § 108). Die Controle über den gesammten Staatshaushalt wird im Wege der Revision, bez. Superrevision und Justification durch die Oberrechnungskammer (s. d.) ausgeübt. Die Bestimmungen über Einrichtung des Staatsrechnungswesens (s. Cassenwesen), insbes. über Einnahme und Ausgabe von Staatsgeldern, über Ab- und Zugang von Staatsgut, über Geld- und Naturalrechnungen, durch welche die Ausführung des festgestellten Staatshaushalts und der Specialétats dargethan werden soll, giebt MVO. vom 6. December 1879, weiter ausgeführt im Departement des Innern durch MVO. vom 27. December 1879, im Departement des Kriegs durch MVO. vom 6. April 1880, im Departement der Justiz durch MVO. vom 2. December 1879 im JMB. p. 243, bezüglich der Gendarmeriecassen durch MVO. vom 24. September 1881. Im Departement des Innern ist zu weiterer Ausführung obiger Verordnungen bestimmt, daß Quittungen über Officialgeldbeträge vom Cassenführer zu unterzeichnen und vom Vorstande der Behörde zu attestiren, Erinnerungen aber vom Rechnungsführer zu beantworten und vom Vorstande zu signiren, event. zu ergänzen sind (MVO. vom 21. December 1881 im SWB. von 1882 p. 1).

Staatshochbau. A. Der Staatshochbau ist den allgemeinen und localbaupolizeilichen Vorschriften (s. Baupolizei A) ebenfalls unterworfen; das Verfahren wird durch Verständigung der betreffenden Ministerien mit dem Ministerium des Innern geordnet, es bedarf diesfalls lediglich der Notification an die Localbaupolizeibehörde, bei Militärbauten ist auch diese nicht erforderlich; gehen der Baupolizeibehörde gegen die Art der Ausführung von Staatsbauten Bedenken bei, welche sich durch Communication mit der betreffenden Staatsbaubehörde nicht erledigen, so hat die Baupolizeibehörde Bericht an die Kreishauptmannschaft zu erstatten, was nicht nur bei Neubauten, sondern bei allen Bauten gilt, in denen es einer Baugenehmigung (s. d.) bedarf (Ges. vom 6. Juli 1863 p. 641 § 11, MVO. vom 1. Februar 1845 bei Funke II p. 674, MVO. vom 27. Januar und 18. Februar 1852 bei Funke V p. 339, ZKB. von 1867 p. 21, MVO. vom 21. Januar 1867 in der Zeitschr. für Verwaltungspraxis und Gesetzgebung VII p. 169).

B. Behörden: Die technischen Behörden für den Staatshochbau mit Ausnahme der unter der Militär-, Berg-, Staatseisenbahn- und Landesanstalts-Verwaltung stehenden Bauten sind die Bezirksbaumeister (s. d.), bez. Landbaumeister und als technisches Organ des Finanzministeriums

der Oberlandbaumeister; die Beamten für Cassen-, Buch-, Rechnungsführung und die damit verbundenen wirthschaftlichen Geschäfte sind die Bauverwalter (s. d.); die Oberleitung und Beaufsichtigung des Staatshochbauwesens erfolgt durch das Finanzministerium. Sämmtliche Ministerien sowie diejenigen Ober- und Mittelbehörden, welche innerhalb bestimmter Grenzen zur Anordnung von Bauten befugt sind, treten, soweit es sich um Projectirung, Veranschlagung und Ausführung von Hochbauten ihres Ressorts handelt, in unmittelbaren Geschäftsverkehr mit dem Bezirksbaumeister, andere Behörden haben ihre Voranschläge und Anträge nur dann, wenn es sich um die gewöhnliche Unterhaltung handelt, an die Bezirksbaumeister, bei Veränderungen und Neuherstellungen aber an die ihnen vorgesetzte Behörde zu bringen. Den Amtshauptmannschaften gebührt die Mitaufsicht über die der landbauamtlichen Aufsicht unterstellten Staatsgebäude, welche weder der Forstverwaltung angehören, noch unter Aufsicht einer Mittelbehörde oder eines damit beauftragten Beamten stehen (VO. v. 16. Februar 1865 p. 77 §§ 7—13, VO. vom 18. Februar 1865 p. 80).

Staatspapiere, s. Staatsschuldenwesen, Glücksspiel I 6.

Staatspapiergeld. Infolge der durch RGes. vom 30. April 1870 p. 40 angeordneten Ausgabe von Reichscassenscheinen und der Zuweisung eines procentualen Antheils von solchen an die Einzelstaaten ist das Staatspapiergeld der letzteren bis zum 1. Juli 1875 einzuziehen gewesen (§ 2 dieses Ges.); in Ausführung dieser Bestimmung sind die sächsischen Cassenbillets der Creation von 1867 durch VO. vom 12. Juni 1875 p. 267 eingezogen worden; im Uebrigen s. Papiergeld.

Staatspensionsfond. Zur Erleichterung der vom Staate übernommenen Wittwen- und Waisenpensionen (s. d.) der Staatsdiener sind von den Staatsdienern, und zwar auch von denjenigen, welchen die Zeit practischer Vorbildung für den Staatsdienst in die Dienstzeit (s. d.) eingerechnet wird, im Monate August jeden Jahres Abzüge am Gehalte, Wartegelde oder an der Pension im Betrage von 1—2 % zum Staatspensionsfond zu entrichten; in Pension stehende Staatsdiener sind diesen Abzügen nur so lange unterworfen, als sie pensionsfähige Frauen oder Kinder haben, während die übrigen Staatsdiener ohne Rücksicht, ob sie Ehefrauen oder Kinder haben, beitragspflichtig sind (Ges. vom 7. März 1835 p. 165 § 47_1—$_3$ und $_5$, Ges. vom 3. Juni 1876 p. 239 §§ 42, 44, und die specielleren Vorschriften über Berechnung und Erhebung in der AVO. vom 7. März 1835 p. 194 § 11, der VO. vom 17. Juli 1835 p. 418 und der VO. vom 22. Mai 1837 p. 61). Dagegen sind die früheren einmonatlichen Abzüge von jedem Gehalte und jeder Gehaltserhöhung nur noch von den in den Reichsdienst übergegangenen sächsischen Staatsangehörigen zu erheben (Ges. von 1835 § 47_4, Ges. vom 9. April 1872 p. 91 §§ 2, 3, Ges. vom 12. Februar 1870 p. 40 §§ 1, 2); auch die letzteren sind jedoch von diesen Beiträgen befreit, wenn sie auf das reichsgesetzliche Wittwen- und Waisengeld fristgemäß

verzichtet haben (RGes. vom 20. April 1881 p. 85 § 23 mit Ausführungsbestimmungen vom 25. Mai 1881 im Centr.B. p. 183).

Staatsrath. Der Staatsrath ist begutachtende Behörde für alle vom Könige an denselben verwiesenen Angelegenheiten, namentlich auch in wichtigeren Gesetzgebungsfragen, und besteht außer sämmtlichen Ministern aus denjenigen Personen, welche der König hierzu geeignet findet; die Mitglieder sind theils ordentliche, theils außerordentliche und werden entweder für alle oder nur für einzelne Angelegenheiten ernannt; Mitglieder sind u. A. diejenigen volljährigen königlichen Prinzen, denen der König den Beisitz giebt (VU. § 41_4, VO. vom 29. Mai 1855 p. 59).

Staatsrechnungswesen, s. Staatshaushalt.

Staatsschuldenwesen. Zu Tilgung und Verzinsung der Staatsschulden sind die sichersten Staatseinkünfte bestimmt; sämmtliche Staatsschulden stehen unter Garantie der Regierung und der Stände (Ges. vom 29. September 1834 p. 209 §§ 5, 6). Staatsanleihen bedürfen ständischer Genehmigung, zu deren Erlangung in dringenden Fällen eine außerordentliche Ständeversammlung einzuberufen ist; sollten die Verhältnisse diese Einberufung nicht gestatten, so darf der König unter Verantwortlichkeit sämmtlicher Minister auch ohne ständische Genehmigung eine Anleihe aufnehmen, hat jedoch diese Genehmigung beim nächsten ordentlichen Landtage unter Nachweis der Verwendung einzuholen (Ges. vom 5. Mai 1851 p. 122 § 8). Zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden besteht die Staatsschuldencasse; die Verwaltung derselben erfolgt unter Oberaufsicht des Finanzministeriums durch einen ständischen Ausschuß mit Hülfe der von demselben ernannten, vom Könige bestätigten Beamten; der Ausschuß besteht aus 5 ständigen Mitgliedern und ebensoviel Stellvertretern und hat Jahresrechnungen abzulegen, die von der Oberrechnungskammer (s. d.) geprüft und dem nächsten ordentlichen Landtage zur Justification vorgelegt werden; die Zinsencoupons und Talons werden von einem Mitgliede des Ausschusses vollzogen und vom Buchhalter contrasignirt, zu welchem Zwecke die Namen der Ausschußmitglieder und des Buchhalters öffentlich bekannt zu machen sind (VU. § 107, Ges. vom 29. September 1834 p. 209, Ges. vom 3. November 1848 p. 402, VO. vom 4. April 1877 p. 193 § 1_2, Ges. vom 18. Januar 1882 p. 3). Für unvorhergesehene Fälle besteht ein Reservefond (s. d.). S. auch Rentenanleihe, Staatshaushalt.

Staatstechniker. Die Befähigung zum Eintritt von Technikern in den Staatsdienst im Fache der Geodäsie (s. Feldmesser), im Ingenieurfache beim Straßen-, Eisenbahn-, Brücken- und Wasserbau (s. Straßenbaubeamte, Wasserbaubeamte, Eisenbahnbeamte), im Maschinenwesen bei diesen Branchen, beim Betrieb der Staatseisenbahnen und Staatstelegraphen, beim Hoch- und Landbauwesen (s. Bautechniker, Staatshochbau) und die dauernde Verwendung für Zwecke des Staats wird, abgesehen von den als Assistenten, Gehülfen, Volontären 2c., ingleichen als Techniker noch untergeordneterer Stellung, wie Straßen- und Dammmeister, Oberbahnwärter, Locomotivführer und dergl. Eintretenden, durch

die Prüfung vor der „Prüfungscommission für die Staatsprüfung der Techniker“ erlangt; Voraussetzung der Zulassung zur Prüfung ist der Besitz eines Zeugnisses darüber, daß der Nachsuchende die erforderlichen technischen und wissenschaftlichen Vorkenntnisse besitzt und mindestens 3 Jahre den betreffenden Zweig der Technik practisch ausgeübt hat (VO. vom 24. December 1851 p. 453, Statut vom 3. April 1878 p. 28 § 31 $_8$). Inländer, welche vorstehende Prüfung oder die Prüfung für geprüfte Feldmesser (s. d.) bestanden haben, erlangen dadurch die Befugniß, sich zu Ausführung von Aufträgen öffentlicher Behörden für ihr Fach beim Ministerium des Innern ein für alle Male verpflichten zu lassen, worauf sie von allen öffentlichen Behörden ohne weitere Prüfung und Verpflichtung zu allen in das betr. Fach einschlagenden Verrichtungen gebraucht werden können (VO. vom 19. Januar 1852 p. 49, VO. vom 20. November 1880 p. 152).

Staatswaldungen, s. Waldungen, Staatsforsten.

Stacketerie, s. Einfriedigungen.

Stadtbezirke. Städte RStO. können zur Erleichterung der Verwaltung in mehrere Bezirke getheilt werden, welche besonderen Bezirksvorstehern (s. d.) zu unterstellen sind (RStO. §§ 125, 128, 130); über den Stadtbezirk als Ganzes gelten die Bestimmungen über Gemeindebezirke (s. d.).

Stadtgemeinderath. I. In Städten RStO. können durch Ortsstatut Stadtrath und Stadtverordnete in ein Collegium verschmolzen werden, welches alsdann die Bezeichnung Stadtgemeinderath führt; zum Wirkungskreis desselben gehören alle Geschäfte, die bei Nichtverschmelzung den Stadtverordneten obliegen; dem Stadtrathe allein verbleiben diesfalls nur die verwaltungs- und polizeiobrigkeitlichen Geschäfte (s. Ortsobrigkeit I), den Stadtverordneten allein die Prüfung und Justification der Gemeinderechnungen und die Bestellung der Actoren für Rechtsstreitigkeiten zwischen Stadtgemeinde und Stadtrath (RStO. §§ 37 $_2$, 114—120). Vom Stadtgemeinderathe in diesem Sinne zu unterscheiden sind die gemeinschaftlichen Sitzungen beider städtischen Collegien, deren Abhaltung in allen Fällen, in welchen die Beschlußfassung dem Stadtrathe mit den Stadtverordneten zusteht, im einzelnen Falle von jedem Collegium beantragt werden kann, bei Meinungsverschiedenheit beider Collegien stattfinden muß und in welchen nur die Berathung, nicht die Abstimmung gemeinschaftlich erfolgt (RStO. §§ 111, 112).

II. In Städten kl. StO. sind Stadtrath und Stadtverordnete für alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich dem Bürgermeister (s. d.) oder dem Stadtrathe (s. d.) allein übertragen sind, zum Stadtgemeinderathe verschmolzen; seine Thätigkeit erstreckt sich sonach auf die Gemeindeverwaltung (s. d. 2), auf die Mitwirkung beim Erlaß polizeilicher Regulative, nicht aber auf die sonstigen obrigkeitlichen Geschäfte (s. Ortsobrigkeit II) und die Gemeindevertretung (s. d. 2) nach Außen; die Bestimmungen für Stadtverordnete in §§ 69, 70, 72—75, 77 der RStO., daß zur Beschluß-

fähigkeit die Anwesenheit von $^2/_3$ und zu gültigen Beschlüssen einfache Majorität erforderlich ist, daß eine Geschäftsordnung aufgestellt werden kann rc., gelten hier vom Stadtgemeinderathe (kl. StO. art. II).

Stadtrath. I. In Städten RStO. gebührt dem Stadtrathe bez. unter Mitwirkung und Controle der Stadtverordneten (s. d.) nach §§ 98—111 die Gemeindeverwaltung (s. d. 1), die Gemeindevertretung (s. d. 1) nach Außen und die Stellung als Ortsobrigkeit (s. d. I). Localstatutarisch können Stadtrath und Stadtverordnete zum Stadtgemeinderathe (s. d.) verschmolzen, zur Unterstützung des Stadtrathes können gemischte Ausschüsse (s. d.) und Bezirksvorsteher (s. d.) bestellt werden. Die Wahl der Stadtrathsmitglieder erfolgt durch die Stadtverordneten, die der besoldeten Mitglieder in der Regel, jedenfalls aber bei Wiederwahl, auf Lebenszeit; wählbar ist jeder stimmberechtigte Bürger (s. Bürgerrecht), wobei jedoch von dem Erfordernisse des zweijährigen Wohnsitzes abgesehen werden kann; hinsichtlich der Disciplinaraufsicht, der Entsetzung, Entlassung (s. Disciplinarverfahren B), des freiwilligen Abganges und der Pensionirung gelten im Wesentlichen dieselben Bestimmungen wie für Staatsdiener, in letzterer Beziehung, soweit nicht das Ortsstatut günstigere Bestimmungen enthält; Zahl und Gehalt der Stadtrathsmitglieder sind ortsstatutarisch zu ordnen (RStO. §§ 83—97).

II. In Städten kl. StO. beschränkt sich die Thätigkeit der Rathmänner, da Stadtrath und Stadtverordnete hier zum Stadtgemeinderathe (s. d.) verschmolzen sind und die Functionen der Gemeindeorgane daher hier entweder dem Bürgermeister (s. d.) oder dem Stadtgemeinderathe zufallen, in der Hauptsache auf die Unterstützung und Stellvertretung des Bürgermeisters; jedoch können einzelne Geschäfte der Gemeindeverwaltung den Stadtrathsmitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen werden (kl. StO. art. II, art. IV. 15 und dazu: Gemeindeverwaltung 2, Gemeindevertretung 2, Ortsobrigkeit II). Der Stadtrath besteht hier aus dem Bürgermeister und seinem Stellvertreter, erforderlichenfalls können ihm noch ein oder mehrere Rathsmitglieder beigegeben werden; die Stadtrathsmitglieder werden vom Stadtgemeinderathe aus den stimmberechtigten Bürgern auf 6 Jahre gewählt, von dem Erfordernisse des zweijährigen Wohnsitzes kann auch hier abgesehen, eine besondere Befähigung kann ortsstatutarisch verlangt werden; die Wahl des Bürgermeisters und seines Stellvertreters bedarf zur Gültigkeit der amtshauptmannschaftlichen Bestätigung, welche nach Gehör des Bezirksausschusses versagt werden kann; die Rathsmitglieder werden von der Amtshauptmannschaft verpflichtet und stehen unbeschadet der allgemeinen Aufsicht der Gemeindeaufsichtsbehörde (s. d.) hinsichtlich ihrer polizeilichen Wirksamkeit unter der Disciplinaraufsicht der Amtshauptmannschaft, welche sie bei Pflichtwidrigkeiten oder Dienstunfähigkeit auf Zeit, nach Gehör des Bezirksausschusses auch ganz vom Amte entfernen kann, während hinsichtlich der auf Lebenszeit angestellten Bürgermeister im Wesentlichen die Disciplinarbestimmungen (s. d. B) für Staatsdiener gelten (kl. StO. art. IV §§ 1—7, 16, 17).

Stadtreisende bedürfen zu ihrem Gewerbebetriebe keines Legitimationsscheines (AVO. vom 18. December 1869 p. 347 § 9).

Stadtverordnete. I. In Städten RStO. ist die Thätigkeit der Stadtverordneten bei der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten theils eine mitwirkende, theils eine controlirende; an den obrigkeitlichen Geschäften nehmen die Stadtverordneten nur beschränkt und nur mit berathender Stimme Antheil, die Vertretung der Stadtgemeinde gebührt ihnen nur gegenüber dem Stadtrathe, nicht nach Außen (RStO. §§ 37, 67, 68 und dazu: Gemeindeverwaltung 1, Gemeindevertretung 1, Ortsobrigkeit I). Anlangend die Geschäftsführung (§§ 69—82), so ist das Stadtverordnetencollegium beschlußfähig bei Anwesenheit von $^2/_3$ (§ 73), dasselbe beschließt mit einfacher Majorität (§ 74), wählt alljährlich aus seiner Mitte seinen Vorsteher (§ 71), hat seine Geschäftsordnung selbst aufzustellen (§ 72), hält seine Sitzungen in der Regel öffentlich (§ 77) und kann vom Ministerium des Innern aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses aufgelöst werden (§ 82); der Stadtrath hat das Recht, den Sitzungen beizuwohnen (§ 76), auch kann in allen, der beiderseitigen Zustimmung unterliegenden Angelegenheiten von jedem Collegium der Antrag auf gemeinschaftliche Sitzung (zu unterscheiden vom Stadtgemeinderathe, s. d.) gestellt werden, welchenfalls die Berathung gemeinschaftlich, die Abstimmung gesondert erfolgt (§ 111); über Meinungsverschiedenheiten, welche auch in der gemeinschaftlichen Sitzung nicht zu begleichen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde, nur in Bezug auf Erlasse ist ohne Weiteres den Beschlüssen der Stadtverordneten nachzugehen, in anderen Fällen darf kein Beschluß ohne beiderseitige Zustimmung ausgeführt werden (§ 112). Die Stadtverordneten sind sowohl bei der Zusammensetzung der gemischten Ausschüsse (s. d.) als bei der Bestellung der Bezirksvorsteher (s. d.) zu betheiligen. Anlangend die Wahl und Zusammensetzung des Collegiums (RStO. §§ 39 bis 66), so soll die Zahl der Stadtverordneten mindestens 9, die Zahl der mit Wohnhäusern im Stadtbezirke angesessenen mindestens die Hälfte aller Mitglieder betragen; die Wahl erfolgt unter Leitung des Stadtrathes direct durch die stimmberechtigte Bürgerschaft; zur Wählbarkeit ist außer Bürgerrecht (s. d.) wesentlicher Wohnsitz im Stadtbezirke erforderlich (§§ 44, 46). Das Wahlverfahren selbst regelt sich nach §§ 49—64, die Wahlablehnungsgründe enthält § 47, die Amtsniederlegungsgründe § 66; ortsstatutarische Regelung ist über die Mehrzahl der vorgenannten Puncte vorgeschrieben bez. nachgelassen (§§ 39, 40_2, 41, 43, 49, 56, 57, 58). Beamte, insbes. Staatsdiener (s. d.) und Schuldirectoren (s. d.) bedürfen zur Uebernahme des Mandats dienstlicher Genehmigung.

II. In Städten kl. StO. bilden die Stadtverordneten überhaupt keine selbstständige Körperschaft, sondern sind mit dem Stadtrathe zum Stadtgemeinderathe (s. d.) vereinigt, wodurch sich u. A. die Nothwendigkeit zur Ernennung eines Stadtverordnetenvorstehers erledigt (kl. StO. art. II pct. 1 und 3). Die Vorbereitung und Leitung der Wahl ge-

bührt dem Bürgermeister in gleicher Weise, wie in Städten RStO. dem Stadtrathe (art. III).

Stadtwappen dürfen von Privatpersonen nur mit Genehmigung des Stadtrathes gebraucht werden (VO. vom 15. December 1865 p. 682).

Städteordnungen, Städteverfassung. Die Verfassung der Städte regelt sich entweder nach der revidirten Städteordnung vom 24. April 1873 p. 295 oder nach der Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873 p. 321. Bis zum 1. October 1873 hatten alle Städte unter 6000 Einwohnern sich darüber, ob sie die RStO. annehmen wollten, zu erklären; ein nach diesem Zeitpuncte gefaßter Beschluß auf Abänderung der städtischen Verfassung bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern (RStO. § 1, kl. StO. art. I). Die Städte, welche hiernach die RStO. angenommen haben, sind nach den amtshauptmannschaftlichen Verwaltungsbezirken geordnet: Dresden, Leipzig, Chemnitz, Zittau, Löbau, Bernstadt, Bautzen, Bischofswerda, Kamenz, Pulsnitz, Radeberg, Pirna, Königstein, Neustadt, Sebnitz, Schandau, Dippoldiswalde, Freiberg, Sayda, Meißen, Lommatzsch, Nossen, Großenhain, Riesa, Borna, Groitzsch, Pegau, Grimma, Wurzen, Colditz, Oschatz, Döbeln, Leisnig, Waldheim, Roßwein, Hainichen, Rochlitz, Penig, Mittweida, Stollberg, Zschopau, Oederan, Frankenberg, Marienberg, Annaberg, Buchholz, Ehrenfriedersdorf, Geyer, Thum, Schwarzenberg, Eibenstock, Neustädtel, Schneeberg, Zwickau, Crimmitschau, Werdau, Plauen, Reichenbach, Auerbach, Falkenstein, Lengenfeld, Treuen, Oelsnitz, Adorf, Markneukirchen, Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hohenstein, Meerane und Lößnitz (Bek. vom 22. September 1874 p. 325 und dazu Bek. vom 15. Jan. 1878 p. 6 Elterlein betr., vom 30. December 1874 p. 550 Stolpen betr., vom 15. November 1879 p. 32 Dahlen betr., vom 26. November 1879 p. 406 Hohenstein betr.). Die einzelnen Bestimmungen der Städteordnungen handeln über Ortsstatute (s. d.), Gemeindebezirke (s. d.), Selbstständige Gutsbezirke (s. d.), Gemeindeverbände (s. d.), Gemeindevermögen (s. d.), Gemeindeangehörigkeit (s. d.), Bürgerrecht (s. d.), Gemeindeleistungen (s. d.), Gemeindeverwaltung (s. d.), Gemeindevertretung (s. d.), Ortsobrigkeit (s. d.), Stadtrath (s. d.), Stadtverordnete (s. d.), Stadtgemeinderath (s. d.), Bürgermeister (s. d.), Gemischte Ausschüsse (s. d.), Stadtbezirke (s. d.), Bezirksvorsteher (s. d.), Gemeindeaufsichtsbehörden (s. d.).

Städtische Abgaben, s. Gemeindeleistungen.

Städtische Ausschüsse, s. Gemischte Ausschüsse.

Städtische Behörden, s. Gemeindeverwaltung, Gemeindevertretung, Ortsobrigkeit.

Städtische Straßen, s. Innere Ortsstraßen.

Stände, s. Landtag.

Ständige Lehrer. An höheren Unterrichtsanstalten (s. d.) können ständige Lehrer nicht auf Kündigung oder Zeit angestellt werden, die ständigen Lehrer bilden die Lehrerconferenz (s. d.), Fachlehrern (s. d.) kann daselbst die Ständigkeit nach bestandener Fachlehrerprüfung ertheilt

werden (Ges. vom 22. August 1876 p. 317 §§ 9, 17—21, AVO. vom 29. Januar 1877 p. 43 pct. 4, 5, 13, 14). Ständige Lehrer an Volksschulen sind solche, deren Stellen zur Besorgung des Unterrichts in einem gewissen Bezirke als wesentlich nothwendig und bleibend anerkannt sind und welche ohne Genehmigung der Schulbehörde nicht entlassen werden können (AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 35_6). Die Anwartschaft auf die Anstellung als ständiger Lehrer wird durch die Wahlfähigkeitsprüfung (s. d.) begründet, nachdem der Candidat die Schulamtscandidatenprüfung (s. d. I) 3 Jahre vorher mit Erfolg bestanden und als Schulvicar oder Hülfslehrer (s. d.) verwendet worden ist, jedoch können Schulamtscandidaten bereits zu der im dritten Jahre stattfindenden Wahlfähigkeitsprüfung zugelassen werden; einem zum ständigen Lehrer qualificirten Hülfslehrer soll die Ständigkeit nicht länger als 5 Jahre vorenthalten werden; Fachlehrer (s. d.) können als ständige Lehrer angestellt werden, wenn sie nach bestandener Fachlehrerprüfung mindestens 3 Jahre lang ununterbrochen an einer öffentlichen Volksschule als Lehrer thätig gewesen sind und mindestens 20 Lehrstunden ertheilen (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 §§ 17_2 und $_6$, 18_1, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 63_3, Prüfungsordnung vom 1. November 1877 p. 307 § 16, wodurch sich MVO. vom 1. Juli 1875 in der Zeitschr. f. R. 42 p. 268 erledigt). Candidaten des höheren Schulamts (s. Schulamtscandidaten II) bedürfen zur Anstellung als ständige Lehrer der Wahlfähigkeitsprüfung nicht, wohl aber Candidaten der Theologie, sofern sie nicht ausschließlich als Religionslehrer verwendet werden (Ges. § 17_5). Zur Errichtung neuer ständiger Lehrerstellen bedarf es der Genehmigung des Cultusministeriums, die Bezirksschulinspectoren haben dafür zu sorgen, daß ständige Stellen nicht durch Hülfslehrer besetzt werden (AVO. § 63_2 und $_4$). Den Anfangspunct der Ständigkeit bildet der Tag des factischen Amtsantrittes, wenn dieser nach der Verpflichtung erfolgt, andernfalls der Tag der Verpflichtung; die Bezirksschulinspectoren sollen daher, wenn die Bestätigung erst nach dem factischen Amtsantritte erfolgt, die Verpflichtung binnen 8 Tagen vom Empfange der Bestätigung vornehmen, auch in den halbjährlichen Veränderungsanzeigen den Tag des Beginns der Ständigkeit genau bezeichnen (MVO. vom 22. Januar 1876 in der Zeitschr. f. R. 43 p. 80). Bei Berechnung der Pension wird die Zeit, welche Lehrer nach bestandener Wahlfähigkeitsprüfung noch als Hülfslehrer verbracht haben, zur Dienstzeit zugerechnet (Ges. vom 31. März 1870 p. 98 § 5). Ueber die Minimalgehalte und Alterszulagen ständiger Lehrer, sowie über die Besoldung von Hülfslehrern, welche vicariatsweise ständige Lehrerstellen verwalten, s. Lehrergehalte II. Im Uebrigen s. Volksschullehrer, Lehrer.

Ständische Anträge und Beschwerden, s. Beschwerde, Petitionsrecht.

Ständische Deputationen. Die Regierung kann verlangen, daß sowohl ihre Vorlagen als ständische Anträge in der Kammer der Vorberathung durch eine Deputation derselben unterzogen werden; die Deputationen

haben in der Regel schriftlichen Bericht an die Kammer zu erstatten; behufs Bestellung von Regierungscommissaren, Actenmittheilung und Auskunftsertheilung verkehren die Deputationsvorstände mit den Ministerien direct; ständische Deputationen an den König dürfen in der Regel nur von beiden Kammern gemeinschaftlich und nur nach vorheriger, durch das Gesammtministerium zu vermittelnder Genehmigung abgeordnet werden (Landtagsordnung vom 12. October 1874 p. 378 §§ 15, 28_2 und $_4$, pct. II des Ges. vom 12. October 1874 p. 393). Besondere Bestimmungen gelten über Zwischendeputationen (s. d.) und über den ständischen Ausschuß zur Verwaltung der Staatsschulden (s. d.).

Ständisches Archiv, dasselbe steht unter Leitung eines von den Ständen ernannten Archivars, welcher kein Staats- oder Privatamt zu bekleiden hat und nach den Bestimmungen über Staatsdiener zu beurtheilen ist (Landtagsordnung vom 12. October 1874 p. 378 § 36).

Ständisches Bewilligungsrecht, s. Staatshaushalt, Staatsschuldenwesen; die auf Bewilligungen bezüglichen kgl. Mittheilungen gehen zunächst an die zweite Kammer (VU. § 122).

Ständische Schriften sind in der Regel nur von beiden Kammern gemeinsam, von einer Kammer allein nur dann an den König zu bringen, wenn sie eine Kammer ausschließlich betreffen, ingleichen nach stattgefundenem Vereinigungsverfahren und bei Beschwerden (VU. § 132, Ges. vom 12. October 1874 p. 393 pct. V und Landtagsordnung vom 12. October 1874 p. 378 § 32).

Ständisches Interpellationsrecht und Petitionsrecht, s. Interpellationsrecht, Petitionsrecht, Beschwerderecht.

Stärkefabriken und Stärkesyrupfabriken sind Gewerbeanlagen (s. d.) im Sinne von § 16 der GO.

Stättegeld, s. Gewerbesteuer III.

Stammrolle. Die Recrutirungsstammrollen werden nach Maaßgabe der reichsgesetzlichen Bestimmungen von den Stadträthen RStO., Bürgermeistern kl. StO. und Gemeindevorständen geführt und am 15. Februar jeden Jahres an den Civilvorsitzenden der Ersatzcommission (s. d.) eingesendet (Ersatzordnung vom 28. September 1875 im Ges.- und Verordn.-Bl. von 1876 p. 10 § 44). Die Bestrafung wegen unterlassener Anmeldung zur Stammrolle erfolgt durch die genannten Stadträthe, Bürgermeister und Gemeindevorstände nach dem in Verwaltungsstrafsachen (s. d.) geordneten Verfahren (Ersatzordnung § 23_{10}, VO. vom 30. Juni 1877 p. 242), die Entschließung über Gnadengesuche gebührt dem Kriegsministerium (DKB. von 1878 p. 21). In die Stammrollen sind alle Bestrafungen, auch die Uebertretungen und die vor Eintritt in das militärpflichtige Alter erfolgten, einzutragen; die Polizeibehörden und Civilvorsitzenden sind daher von allen derartigen Bestrafungen, Untersuchungseinleitungen 2c. durch die Gerichte zu benachrichtigen (MVO. vom 22. Juli 1879, vom 8. August 1878 im JMB. p. 27, vom 13. September 1879 im JMB. p. 221 und vom 12. April 1875 p. 240). Ueber die Geburtslisten als Unterlagen der

Stammrollen und die Todesanzeigen behufs deren Berichtigung s. Geburtslisten II. Der Aufstellung besonderer Stammrollen durch die Strafanstaltsdirectionen bedarf es nicht mehr (MVO. vom 31. Mai 1877).

Standesämter, Standesbeamte, Standesamtsbezirke. I. Die Beurkundung von Geburten, Heirathen und Sterbefällen erfolgt ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittelst Eintrages in die Standesregister (s. d.); auch die Eheschließung kann rechtsgültig nur vor dem Standesbeamten erfolgen; durch diese Bestimmungen wird jedoch weder die Fortführung der Kirchenbücher (s. d) und die Ausstellung von Zeugnissen auf Grund der Kirchenbücher noch die kirchliche Verpflichtung in Bezug auf Taufe und Trauung (s. Kirchenzucht) berührt, vielmehr sollen die Standesbeamten auf das Fortbestehen dieser Verpflichtung bei der Anmeldung von Geburten und Eheschließungen (s. Civilehe B I 1) die Anmeldenden noch besonders aufmerksam machen und hierauf bei ihrer Inpflichtnahme selbst aufmerksam gemacht werden, wie andrerseits die Geistlichen bei Strafe kirchliche Trauungen nicht vor Nachweis der bürgerlichen Eheschließung vornehmen dürfen (RGes. vom 6. Februar 1875 p. 23 §§ 1, 41, 67, 73, 82, AVO. vom 6. November 1875 p. 351 § 10_3).

II. Für jeden Standesamtsbezirk ist ein Standesbeamter und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen; die Standesamtsbezirke können aus einer oder mehreren Gemeinden bestehen, in größeren Gemeinden können mehrere Standesamtsbezirke gebildet werden, selbstständige Gutsbezirke stehen den Gemeinden gleich, die Bildung erfolgt durch die Kreishauptmannschaften, jede Abänderung ist öffentlich bekannt zu machen und der Kreishauptmannschaft anzuzeigen (RGes. §§ 2, 3_1, 10, AVO. vom 6. November 1875 p. 351 §§ 1_1, 11, IKB. von 1876 p. 24). In der Regel sollen Standesamtsbezirke und Parochialbezirke sich decken; Ausnahmen von dieser Regel sind dann zu machen, wenn eine Ortschaft zu verschiedenen Parochien und wenn sächsische Ortschaften zu nicht sächsischen Parochien gehören, wenn Parochien aus Ortschaften verschiedener amtshauptmannschaftlicher Bezirke oder verschiedener Gerichtsbezirke oder wenn Städte aus verschiedenen Parochien bestehen oder ländliche Ortschaften zu städtischen Parochien gehören; Landparochien, welche sehr umfänglich sind oder aus weit auseinander gelegenen Ortschaften bestehen, können in mehrere Standesamtsbezirke zerlegt werden, dagegen soll die Vereinigung mehrerer kleiner Parochien zu einem Standesamtsbezirke thunlichst vermieden werden; bei Verschiedenheit der Parochialgrenzen mit den Grenzen der amtshauptmannschaftlichen und amtsgerichtlichen Bezirke sind die letzteren Grenzen entscheidend, selbstständige Guts-, bez. Forstbezirke sind dem Bezirke ihres Orts, bez. ihres Kirchspiels zuzuweisen (MVO. vom 1. September 1875).

III. Die Bestellung der Standesbeamten und ihrer Stellvertreter erfolgt in zusammengesetzten, d. h. solchen Standesamtsbezirken, welche auch ein selbstständiges Gut oder mehrere Gemeinden oder Güter um-

fassen, durch die Kreishauptmannschaft, jeder Gemeindebeamte (auch Gutsvorsteher, Ortsrichter, Gemeinderathsmitglied) ist verpflichtet, das Amt zu übernehmen; dagegen ist in einfachen Standesamtsbezirken der Gemeindevorstand zugleich Standesbeamter, dafern nicht die Gemeinde hierfür besondere Gemeindebeamte anstellt oder die Kreishauptmannschaft nicht besondere Beamte bestellt. Auch in zusammengesetzten Bezirken sollen thunlichst Gemeindebeamte zu Standesbeamten bestellt werden; erst wenn geeignete Persönlichkeiten unter diesen nicht vorhanden sind, ist der Bezirk zu Benennung andrer, von ihm zu besoldender, geeigneter Persönlichkeiten aufzufordern; Geistlichen und anderen Religionsdienern kann das Amt nicht übertragen werden; die interimistische Verwaltung kann in Städten RStO. von der Kreishauptmannschaft, im Uebrigen von der Amtshauptmannschaft benachbarten Standesbeamten übertragen werden (RGes. §§ 3—6, AVO. vom 6. November 1875 p. 351 §§ 1, 2_3, MVO. vom 1. September 1875 und ME. vom 25. Februar 1878 im SWB. p. 56, letztere die Bestellung von Gemeinderathsmitgliedern betr.). Ueber die Standesbeamten für das Königl. Haus bestimmt der König, die standesamtlichen Geschäfte für im Auslande lebende Deutsche besorgen die diplomatischen Vertreter und Consuln, für Militärpersonen, welche nach eingetretener Mobilmachung ihre Standquartiere verlassen haben, die ordentlichen Civilstandesbeamten, für die schönburgischen (s. d. 2) Schlösser können eigene Standesamtsbezirke errichtet werden (RGes. §§ 71, 72, 85, MVO. vom 20. Januar 1879 p. 5). Die Verpflichtung der Standesbeamten und ihrer Stellvertreter erfolgt durch die Aufsichtsbehörde (unten sub VI) nach den Bestimmungen über die Verpflichtung (s. d.) öffentlicher Beamter, wobei die Standesbeamten auf die oben zu I gedachte Obliegenheit, bei Anmeldung von Geburten und Eheschließungen auf das Fortbestehen der kirchlichen Verpflichtungen hinzuweisen und selbst alles zu einer entgegengesetzten Auffassung Anlaßgebende zu vermeiden, ingleichen auf die Vorschriften über Trauzeugen (s. d.), noch besonders aufmerksam zu machen sind; die Bestellung ist öffentlich bekannt zu machen und der Kreishauptmannschaft, wo sie nicht von ihr selbst ausgeht, anzuzeigen (AVO. v. 6. November 1875 p. 351 §§ 10_2 und $_3$, 11, ZRV. Jahrg. 1876 p. 24, Jahrg. 1879 p. 49). Die letztere hat ihrerseits ein Verzeichniß der bezüglich der Standesbeamten und ihrer Stellvertreter, der Standesämter und ihrer Bezirke eingetretenen Veränderungen dem Ministerium alljährlich vorzulegen (MVO. vom 15. April 1876 und 16. December 1881).

IV. Die Entschädigung der Standesbeamten erfolgt in einfachen Standesamtsbezirken (s. oben sub II) durch die Gemeinden; dasselbe gilt in zusammengesetzten Bezirken, solange nicht die Kreishauptmannschaft andere als Gemeindebeamte (s. oben sub III) dazu bestellt; in zusammengesetzten Bezirken wird die Entschädigung auf die einzelnen Gemeinden, bez. Gutsbezirke nach der Seelenzahl vertheilt (RGes. §§ 7—10 und VO. der Kreish. Dr. vom 24. Juli 1877, wonach in zusammengesetzten Bezirken auch der Hauptort nach diesem Verhältnisse

beizutragen hat, während dies nach der Ansicht des preußischen Oberverwaltungsgerichtes in der Zeitschrift „der Standesbeamte" Jahrg. 1877 p. 258 nicht der Fall ist). Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt durch die Amtshauptmannschaft mit Bezirksausschuß, über diesfallsige Beschwerden entscheidet die Kreishauptmannschaft mit Kreisausschuß (RGes. § 7_3, AVO. vom 6. November 1875 p. 351 §§ 1_3, 2_2). Die Register und Formulare zu Registerauszügen liefert das Ministerium des Innern unentgeltlich, die übrigen sächlichen Kosten einschließlich des durch die Frankirungspflicht der Standesbeamten entstehenden Portoaufwandes sind von den Gemeinden zu tragen und auf diese ebenfalls nach der Seelenzahl zu vertheilen; das Porto für Aufgebote und Eheschließungsermächtigungen kann jedoch von den Betheiligten wieder eingezogen werden (RGes. §§ 8, 9, SWB. Jahrg. 1876 p. 106, MVO. von 1877 im DKB. p. 53, ZKB. p. 49, SWB. p. 161). Den Betheiligten gegenüber kann für Registerauszüge, für Eheschließungsermächtigungen im Sinne von § 43 des Ges. und für Registervorlegung je ½ ℳ, für Vorlegung mehrerer Jahrgänge bis zu 1½ ℳ, für Auszüge, welche das Nachschlagen mehrerer Jahrgänge nöthig machen, bis zu 2 ℳ liquidirt werden, auch erhalten die Standesbeamten für Ausfüllung von je 100 Stück Zählkarten (s. d.) 3 ℳ; im Uebrigen erfolgt die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen, insbesondere die Ausstellung von Registerauszügen (s. d.) für Ausländer und von Aufgebotsbescheinigungen (s. d.) im Sinne von § 49 des Ges. und § 13 der AVO. vom 22. Juni 1875 kosten- und stempelfrei (RGes. § 16 mit Tarif p. 40). Ueber die erhobenen Gebühren haben die Standesbeamten ein Verzeichniß nach näherer Anleitung ihrer Aufsichtsbehörden zu führen (AVO. vom 22. Juni 1875 p. 357 § 10_4, AVO. vom 6. November 1875 p. 351 § 15). Die vorstehends erwähnten Gebühren und die nach dem Gesetze (s. unten sub V) zur Erhebung gelangenden Geldstrafen fließen den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten der Standesämter tragen, doch erscheint es zulässig, dieselben dem Standesbeamten als Theil seiner Entschädigung zu überweisen (RGes. § 70, MVO. vom 12. September 1876 im SWB. p. 170).

V. Die **Geschäftsführung** der Standesbeamten richtet sich nach den bei den einzelnen Zweigen ihrer Thätigkeit (s. Standesregister) aufgeführten besonderen Bestimmungen. Im Allgemeinen ist noch bestimmt: die Standesbeamten haben unter Berücksichtigung des Bedürfnisses und der örtlichen Verhältnisse in der Regel bestimmte Geschäftsstunden einzuhalten, der Vornahme dringender Amtshandlungen sich jedoch auch außerhalb derselben zu unterziehen; für die Eheschließungen können ein für alle Mal bestimmte Tage festgesetzt werden, jedoch erscheint es unzulässig, Eheschließungen auf einen Tag in der Woche zu beschränken, vielmehr ist der Tag der Eheschließung (s. Civilehe B III) erst bei Aufnahme der Aufgebotsverhandlung festzusetzen (AVO. vom 6. November 1875 p. 351 § 12, ZKB. von 1876 p. 8, SWB. von

1876 p. 24); an Sonntagen dürfen Eheschließungen nicht während des Gottesdienstes erfolgen (MVO. vom 12. Februar 1881 im SWB. p. 46). Bei Ertheilung von Bescheinigungen und Registerauszügen haben sich die Standesbeamten besonderer Dienstsiegel mit der Umschrift „Kgl. Sächs. Standesamt" und der Bezeichnung der Amtshauptmannschaft zu bedienen (AVO. vom 6. November 1875 p. 351 § 13). Das Standesamtslocal ist durch ein die obige Bezeichnung enthaltendes Schild kenntlich zu machen. Die Geschäftsvertheilung zwischen dem Standesbeamten und seinem Stellvertreter wird von dem ersteren, da nöthig von der Aufsichtsbehörde, geregelt (MVO. vom 24. December 1875 Nr. 4 in der Zeitschr. f. R. 44 p. 171). Bei Ablehnung von Amtshandlungen kann der Standesbeamte zu deren Vornahme auf Antrag der Betheiligten durch das Gericht, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Sitz hat, angewiesen werden (RGes. § 11_3, ZKB. von 1875 p. 61). Ein Standesbeamter, welcher gegen die gesetzlichen Vorschriften eine Eheschließung vollzieht, wird mit Geld bis zu 600 ℳ bestraft (RGes. § 69). Die Standesbeamten sind befugt, die zu Anzeigen oder sonstigen Handlungen Verpflichteten hierzu unter Androhung von Geldstrafen bis zu 15 ℳ durch Strafauflagen anzuhalten; zur Einziehung der Strafe sind die Gemeindebehörden am Sitze des Standesamts zuständig (RGes. § 68_3, AVO. vom 6. November 1875 p. 351 § 6 mit Formular p. 387). Unterlassung der bei Geburts- und Sterbefällen vorgeschriebenen Anzeigen wird nach den Vorschriften über Verwaltungsstrafsachen mit Geld bis zu 150 ℳ oder Haft bestraft, der Erlaß der Strafverfügung geht jedoch nicht vom Standesbeamten, sondern von der Ortspolizeibehörde (in Städten kl. StO. und auf dem Lande von den Bürgermeistern, Gemeindevorständen, Gutsvorstehern) aus, welche jedoch, wenn die zu erkennende Strafe das ihnen in Verwaltungsstrafsachen (s. d. I 3) zustehende Strafmaaß überschreitet, die Sache an die Amtshauptmannschaft abzugeben haben, dafern sie nicht die Abgabe an das Gericht beschließen (RGes. § 68_1, Ges. vom 5. November 1875 p. 349 § 11_2, AVO. vom 6. November 1875 p. 351 § 5).

VI. Die Aufsichtsbehörden der Standesbeamten sind die Amtshauptmannschaften, in Städten RStO. der Stadtrath; diese Behörden sind befugt, Warnungen, Verweise und Geldstrafen bis zu 100 ℳ gegen die Standesbeamten zu verhängen und sollen jedes Standesamt in der Regel alljährlich einer umfassenden Revision unterwerfen, bei welcher namentlich die gehörige Beachtung der Vorschriften über Trauzeugen (s. d.) und Namen (s. d.) zu controliren ist (RGes. § 11_1 und $_2$, AVO. vom 6. November 1875 p. 351 § 2_1, MVO. vom 18. Juni 1879).

Standesherrschaften sind die Herrschaften Königsbrück und Reibersdorf; die Besitzer derselben sind Mitglieder der I. Kammer, im Falle ihrer Minderjährigkeit, oder wenn sie aus Ursachen, welche die Kammer als statthaft anerkennt, an dem Landtage persönlich nicht Theil zu nehmen vermögen, tritt der für die Person dazu geeignete „nächste Nachfolger" ein (VU. §§ 63_6 und $_7$, 64).

Standesregister. Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittelst Eintragung in die dazu bestimmten Register (RGes. vom 6. Februar 1875 p. 23 § 1); über Bestellung, Verpflichtung, Geschäftsführung, Entschädigung und Beaufsichtigung der Standesbeamten, über die Strafgewalt der Standesbeamten und Polizeibehörden wegen unterlassener Anzeige rc., über die von den Betheiligten zu zahlenden Gebühren, über die gerichtliche Anweisung der Standesbeamten zur Vornahme von Amtshandlungen, über Führung der standesamtlichen Geschäfte für den Landesherrn, für das Haus Schönburg, für Militärpersonen und für Reichsangehörige im Auslande, über die Bildung der Standesamtsbezirke und über den Umfang, in welchem neben den Standesregistern die Kirchenbücher auch künftig noch fortzuführen sind, s. Standesbeamte. Die Standesregister zerfallen in das Geburtsregister (s. d.), das Heirathsregister (s. d.) und das Sterberegister (s. d.); die hier allein in Betracht kommenden gemeinschaftlichen Bestimmungen sind folgende: die Eintragungen in die Register erfolgen unter fortlaufenden Nummern und ohne Abkürzungen, unvermeidliche Zwischenräume sind durch Striche auszufüllen, die wesentlichen Zahlenangaben sind mit Buchstaben zu schreiben; abgesehen von den für das Sterberegister (s. d.) und das Geburtsregister (s. d.) in gewissen Fällen nachgelassenen schriftlichen Anzeigen sind die den Einträgen zu Grunde liegenden Anzeigen mündlich zu erstatten; die Einträge enthalten den Ort und Tag der Eintragung, die Bezeichnung der Erschienenen, den Recognitionsvermerk, den Vermerk, daß der Eintrag den Erschienenen vorgelesen und von ihnen genehmigt worden, sowie die Unterschrift der Erschienenen und des Standesbeamten (RGes. § 13); inwieweit der Eintrag sich auf Vor- und Familiennamen zu erstrecken hat, s. Namen; soweit im einzelnen Falle (s. Geburtsregister, Sterberegister, Heirathsregister) auch der Religionsvermerk erforderlich ist, sind alle Personen, solange sie ihren Austritt aus einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft nach den Bestimmungen des Dissidentengesetzes (s. d.) nicht vollzogen haben, als Mitglieder ihrer bisherigen kirchlichen Gemeinschaft, andernfalls als „Dissidenten" aufzuführen. Ausdrücke, wie „freireligiös" sind unzulässig, statt „evangelisch" ist evangelisch-lutherisch oder evangelisch-reformirt zu setzen (MVO. vom 3. November 1876 im SWB. von 1876 p. 200); Mitglieder einer gemäß § 21 des Ges. vom 20. Juni 1870 zugelassenen Secte (s. Confessionelle Verhältnisse A) sind nicht als Dissidenten, sondern mit der der betreffenden Religionsgenossenschaft eigenthümlichen Denomination zu bezeichnen (MVO. vom 7. Januar 1882 in der Zeitschr. f. V. III p. 74). Zusätze, Löschungen und Abänderungen sind am Rande zu vermerken und gleich der Eintragung mit zu vollziehen; in derartigen Randvermerken ist, um festzustellen, daß es sich nicht um eine Berichtigung (s. d.) im Sinne des Gesetzes handelt, ausdrücklich zu bezeugen, daß der Zusatz, die Löschung rc. noch während der Einschreibung des Falles und in Gegenwart der Betheiligten erfolgt ist (RGes. § 13_4, AVO. vom 6. November 1875

p. 351 § 17_2). Die Einträge brauchen nicht unbedingt vom Standesbeamten selbst herzurühren, es genügt, wenn sie unter seiner Aufsicht bewirkt und von ihm oder von seinem Stellvertreter unterschriftlich vollzogen sind (MVO. vom 27. December 1875). Die gebundenen Hauptregister sind auch über das laufende Jahr hinaus solange zu benutzen, bis sie mit Einträgen gefüllt sind; nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Standesbeamte jedes Register unter Vermerkung der Zahl der Einträge abzuschließen; auf der Vorderseite des dem Abschlußvermerke folgenden Blattes ist unter Streichung des Vordrucks beider Seiten mit fetter Schrift die Jahreszahl des nächstfolgenden Kalenderjahres einzutragen, die Einträge haben erst auf dem folgenden Blatte zu beginnen; nur wenn der übrige Raum des Hauptregisters für die gesammten Einträge des nächsten Jahres voraussichtlich nicht ausreicht, kann der Vordruck auch der übrigen Blätter durchstrichen und mit dem neuen Jahre ein neuer Hauptregisterband begonnen werden; auch wenn der Hauptregisterband weiter benutzt wird, hat die Nummerfolge wieder mit 1 zu beginnen; die Anlegung gesonderter Register für einzelne Theile des Standesamtsbezirks ist unzulässig; das Ministerium hat Vorsorge getroffen, daß die Hauptregisterbände nach jeder beliebigen Stärke geliefert werden, dahingehende Wünsche sind an die C. Heinrich'sche Buchhandlung in Dresden zu richten (RGes. § 14_2, SWB. von 1876 p. 197, MVO. vom 30. December 1876 im SWB. von 1877 p. 19, MVO. vom 3. October 1877 im DKB. p. 59 und ZKB. p. 56, MVO. vom 24. December 1875 in der Zeitschr. f. V. 44 p. 171 pct. 1 und 2 mit Schema für den Abschlußvermerk). Das Anheften von Formularbogen an die Hauptregister ist unzulässig; dagegen kann die Inangriffnahme eines neuen Registerbandes auch noch am Ende des Jahres erfolgen (MVO. vom 15. November 1880 im SWB. p. 231, DKB. hinter p. 64). Zu jedem Hauptregister ist ein mit demselben gleichlautendes Nebenregister (s. d.) und ein alphabetisches Repertorium (s. d.), von jedem Standesbeamten sind Sammelacten (s. d.) und Gebührenverzeichnisse (s. Standesämter IV) zu halten und Zählkarten (s. d.) auszufüllen. Die ordnungsmäßig geführten Standesregister haben volle Beweiskraft, solange nicht der Nachweis der Fälschung, der unrichtigen Eintragung, Anzeige oder Feststellung erbracht ist (RGes. § 15_1 und $_3$); dieselbe Beweiskraft haben die als gleichlautend mit dem Haupt- oder Nebenregister beglaubigten Registerauszüge (s. d.). Die Register und die Formulare zu den Registerauszügen werden von dem Ministerium des Innern kostenfrei geliefert, alle übrigen sächlichen Kosten der Standesämter (s. d. IV) fallen den Gemeinden zu (RGes. § 8).

Standesunterschiede, s. Adel.

Standgerichte, Standrecht, s. Belagerungszustand.

Statistik. Für die vom Ministerium des Innern angeordneten statistischen Arbeiten besteht als Dependenz der II. (jetzt III.) Abtheilung des genannten Ministeriums unter Leitung eines Ministerialreferenten als „Vorstand" das statistische Bureau; dasselbe ist berechtigt, zu statistischen

Zwecken Behörden, Corporationen und öffentliche Beamte aller Art zur Auskunftsertheilung zu requiriren, die Requirirten haben derartigen Requisitionen bei Ordnungsstrafe, event. Kostenersatz zu entsprechen (VO. vom 2. August 1850 p. 197, VO. vom 1. November 1836 p. 303 pct. 1 und 2). Besondere Bestimmungen sind über Justizstatistik (s. d.), Kirchenstatistik (s. d.), Medicinalstatistik (s. d.), Bevölkerungsstatistik (s. d.), Marktstatistik (s. Getreidemärkte), Bettlerstatistik (s. Vorbestrafungsnotizen), Statistik außerordentlicher Vorfälle (s. d.) und über Jahresberichte (s. d.) aller Art ergangen.

Stauanlagen. Ueber Stauanlagen gelten zunächst die allgemeinen Bestimmungen über Gewerbeanlagen (s. d.); den für Gewerbeanlagen überhaupt vorgeschriebenen Unterlagen sind die nöthigen Nivellements, die Angaben über den höchsten und niedrigsten Wasserstand, über die normalen Wassermengen und die ober- und unterhalb gelegenen sonstigen Stauwerke, sowie eine Zeichnung der gesammten Stauvorrichtung beizufügen; handelt es sich um öffentliche oder solche Flüsse, auf denen die Flößerei betrieben wird, so ist der königl. Wasserbauinspector zuzuziehen; die zuständige Behörde ist ohne Unterschied, ob es sich um öffentliche oder nicht öffentliche Flüsse, um gewerbe- oder wohlfahrtspolizeiliche Cognition handelt, die für Gewerbeanlagen competente Polizeibehörde, nur bezüglich der Elbe dauert die Cognition des Finanzministeriums noch fort (GO. § 23_1, AVO. vom 16. September 1869 p. 257 §§ 11, 12_5, MVO. vom 30. October 1877 im SWB. p. 195, AVO. vom 15. October 1861 p. 225 § 34_4, MVO. vom 3. Januar 1880 in der Zeitschr. f. V. I p. 84). Eine genehmigungspflichtige Anlage liegt bereits vor, wenn das Wasserbetriebwerk, zu dessen Betrieb sie bestimmt ist, noch nicht existirt (Zeitschr. f. V. II p. 137). Im Uebrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über Benutzung fließender Gewässer (s. d.) und über Mühlen (s. d.).

Steckbriefe. Die Polizei- und Strafvollstreckungsbehörden sind auch ohne vorgängigen Haftbefehl zur steckbrieflichen Verfolgung Festgenommener befugt, wenn dieselben sich der Bewachung entziehen; der Ergriffene ist am nächsten Tage dem zuständigen Richter, auf Erfordern dem nächsten Amtsrichter, vorzuführen; der Steckbrief soll, soweit möglich, eine Beschreibung des zu Verhaftenden, des ihm zur Last gelegten Vergehens und des Gefängnisses, an welches er abzuliefern, enthalten (StPO. §§ 131, 132, 489). Der in Steckbriefen enthaltenen Aufforderung, den Verfolgten der verfolgenden Behörde zuzuschicken, ist die Behörde, bei welcher derselbe zur Haft kommt, zu entsprechen nicht verpflichtet, vielmehr genügt blose Anzeige (MVO. vom 14. Sept. 1875 im JKB. p. 45 und in der Zeitschr. f. R. 42 p. 376); die Kosten der Zuführung sind daher von der Behörde zu erstatten, von welcher der Steckbrief ausgeht (MVO. vom 9. Juli 1879 im SWB. p. 166).

Stehender Gewerbebetrieb. Für den stehenden Gewerbebetrieb kommen nächst den allgemeinen Bestimmungen über den Gewerbebetrieb (s. d.) die besonderen Bestimmungen in §§ 14—54 der GO. und §§ 6—31

der AVO. vom 16. September 1869 p. 257 zur Anwendung. Hiernach besteht

I. abgesehen von der besonderen Anmeldepflicht der Preßgewerbe (s. d. I. 1) und der Feuerversicherungsagenten (s. d.) für alle Diejenigen, welche den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes beginnen, die Verpflichtung, gleichzeitig mit dem Beginne dem Stadtrath (Bürgermeister, Gemeindevorstand, und für die selbstständigen Gutsbezirke (s. d. II 1) der Amtshauptmannschaft) hierüber Anzeige zu machen; weibliche Handarbeiten und die sog. Hausindustriegewerbe (s. d.) unterliegen dieser Anzeigepflicht nicht, während die Concessionsgewerbe (s. unten sub II) ebenfalls anzeigepflichtig sind (GO. § 14, AVO. § 6, kl. StO. art. IV § 12 k, RLGO. § 74 k, AVO. vom 22. August 1874 p. 125 § 14). Die genannten Behörden haben den Empfang der Anzeige gegen eine Gebühr von 50 Pf. innerhalb 3 Tagen zu bescheinigen, über die ertheilten Bescheinigungen aber ein Anmelderegister zu halten, von welchem beglaubigte Abschriften an die Bezirkssteuereinnahme halbjährlich, an die Handelsgerichte der Städte RStO. allmonatlich, an die Handelsgerichte für Landgemeinden in von der Amtshauptmannschaft zu stellenden Fristen abzugeben sind; die Anzeigen aus selbstständigen Gutsbezirken (s. d. II 1) werden in das Ortsregister mit aufgenommen; an Stelle des Heimathsorts ist im Register nunmehr der wesentliche Aufenthaltsort des Gewerbetreibenden aufzuführen (GO. § 15_1, AVO. vom 16. September 1869 p. 257 § 8, AVO. vom 22. August 1874 p. 125 § 14_2 und wegen der Handelsgerichte MVO. von 1878 im SWB. p. 53, JKB. p. 11, wegen des Heimathsortes MVO. vom 11. März 1878). Unterlassung der Anzeige zieht Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder Haft bis zu 4 Wochen nach sich (GO. § 148_{1-3} bez. in der Fassung des RGes. vom 17. Juli 1878 p. 199).

II. Außer dieser Anmeldung bedarf es beim stehenden Gewerbebetrieb

1) der Concession für Gewerbeanlagen (s. d.), für Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten (s. Krankenanstalten A), für Anlegung von Apotheken (s. d.), für Theaterunternehmer (s. d.), für Gast- und Schankwirthe (s. d.), für den Branntweinkleinhandel (s. d.), für den Handel mit Giften (s. d.), für Anwendung derselben durch sog. Kammerjäger (s. d.) sowie für Rückkaufshändler und Pfandleiher (s. d.).

2) Einer Approbation (s. d.) bedürfen Aerzte und Apotheker.

3) Eines blosen Befähigungsnachweises bedürfen die Hebammen (s. d.), Schiffer (s. Schifferprüfung), Steuerleute, Lootsen (s. d.) und Markscheider (s. d.).

4) Eines Legitimationsscheines auch zum stehenden Gewerbebetriebe bedürfen Diejenigen, welche gewerbsmäßig Preßerzeugnisse an öffentlichen Orten ausrufen, anheften rc. (s. Presse I. 2), ingleichen Kaufleute, Fabrikanten rc., welche ein stehendes Gewerbe betreiben und dabei außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch Handelsreisende (s. d.) Waaren aufkaufen oder Bestellungen auf Waaren suchen; s. auch unten sub III.

5) Ein **Untersagungsrecht** steht der Behörde zu gegenüber den an sich nicht concessionspflichtigen Gewerben der Fachlehrer (s. d. III) für Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht, der Trödler (s. d.), Gesindemäkler (s. d.) und sog. Ramschhändler (s. d.).

6) Das Recht von Behörden und Corporationen, die in § 36 der GO. genannten Gewerbetreibenden, insbesondere Feldmesser (s. d.) und Auctionatoren (s. d.), **öffentlich anzustellen und zu vereiden**, hat die Wirkung, daß die gesetzlichen Bestimmungen, welche Gewerbetreibenden dieser Art eine besondere Glaubwürdigkeit beilegen oder an deren Handlungen besondere rechtliche Wirkungen knüpfen, alsdann nur von den solchergestalt angestellten und vereideten gelten.

7) **Buchführung** (s. d.) ist für gewisse Gewerbe vorgeschrieben, für andere nachgelassen.

8) Der **ortspolizeilichen Regulirung** unterliegt die Unterhaltung des öffentlichen Fahrverkehrs (s. d.), der Gewerbebetrieb der Dienstmanninstitute (s. d.), Fremdenführer (s. d.), Pferdeverleiher (s. d.) und dergl.

9) Besondere **Bezirke** können gebildet werden für Schornsteinfeger (s. d.), Hebammen (s. d.) und Leichenfrauen (s. d.).

III. Das **Verhältniß zum Gewerbebetrieb im Umherziehen** ist dahin geregelt, daß Jeder, der zur Ausübung eines stehenden Gewerbebetriebs befugt ist, dasselbe auch außerhalb des Orts seiner gewerblichen Niederlassung ausüben darf; soweit zum Gewerbebetriebe im Umherziehen (s. d.) ein Legitimationsschein, bez. außerdem ortspolizeiliche Erlaubniß erforderlich ist, gilt dies auch für die ein stehendes Gewerbe Betreibenden; zu Reparaturarbeiten, welche dieselben für auswärtige Kunden auswärts vornehmen und zur Sammlung der Gegenstände, an denen derartige Reparaturarbeiten vorzunehmen sind, bedürfen sie jedoch eines Legitimationsscheines nicht (GO. § 42, AVO. vom 16. September 1869 p. 257 §§ 27, 31), auch zum Beziehen von Messen und Märkten (GO. §§ 55, 64), sowie zur Ausübung des Musikergewerbes innerhalb 15 km vom Niederlassungsorte (s. Musikaufführungen) bedürfen ständige Gewerbtreibende keines Legitimationsscheines; dagegen ist auch bei stehendem Gewerbebetriebe ein Legitimationsschein, bez. eine Legitimationskarte erforderlich für die oben sub II. 4 Genannten, während Unternehmungen von Wanderlagern (s. d.), auch wenn sie als stehender Gewerbebetrieb angemeldet worden sind, überhaupt nicht als solcher, sondern als Gewerbebetrieb im Umherziehen zu behandeln sind, sofern hierbei außerhalb des Wohnorts des Unternehmers und außer dem Meß- und Marktverkehre von einer festen Verkaufsstätte aus Waaren vorübergehend feilgehalten werden (MVO. vom 24. April 1879 p. 182). Der Gewerbebetrieb der Inhaber von Etablissements, in welchen kunstfertige Productionen dargeboten werden (Singspielhallen 2c.) ist ein stehender, die daselbst engagirten Künstler bedürfen daher als Gehülfen keines Legitimationsscheins (MVO. vom 7. Januar 1882).

Steinbrüche. Von regelmäßiger staatlicher Beaufsichtigung der nicht unter bergamtlicher Ueberwachung stehenden Steinbrüche hat das Ministerium abgesehen; es genügt, wenn die Obrigkeiten sich von Zeit zu Zeit vom Betriebe der bedeutenderen Brüche überzeugen und je nach Umständen das zur Abstellung gefahrdrohender Uebelstände Erforderliche verfügen (MVO. vom 21. März 1877 im ZKB. p. 30 und in der Zeitschr. f. R. 44 p. 284). Besondere Bestimmungen gelten über Sandsteinbrüche (s. d.), über Steinbrechen an öffentlichen Wegen (s. Straßenpolizei II) und über die Wegebaupflicht (s. d. I 4) der Steinbruchsbesitzer.

Steinkohlen, s. Kohlen.

Stellencataster, s. Pfarrstellen III, Kirchschulstellen C und E, Lehrerpensionen C II.

Stellvertretung. I. Die Ausübung des Gewerbebetriebs durch Stellvertreter setzt auf Seiten des Stellvertreters das Vorhandensein der für das fragliche Gewerbe vorgeschriebenen Erfordernisse voraus (GO. §§ 45 bis 48), ist dagegen beim Gewerbebetriebe im Umherziehen (s. d. sub A II) in der Regel ausgeschlossen. Wenn der Inhaber einer Schankconcession deren Ausübung einem Anderen auf dessen Rechnung und Verantwortung überläßt, so ist der letztere nicht Stellvertreter, sondern bedarf neuer Concession nach § 33 der GO. (SWB von 1881 p. 202); jedoch wird in diesem Falle sowie beim Erwerbe eines realberechtigten Grundstücks die Genehmigung ohne Concurrenz des Bezirksausschusses ertheilt (VO. vom 12. April 1875 im DKB. p. 14 pct. XI, MVO. vom 30. Mai 1881 im SWB. p. 145 und in der Zeitschr. f. V. II p. 268). Wird nach dem Tode eines Innungsgenossen dessen Gewerbe für Rechnung der Wittwe oder minderjährigen Erben durch einen Stellvertreter fortgesetzt (GO. § 46), so gehen die Befugnisse und Obliegenheiten des Verstorbenen bezüglich der Innungszugehörigkeit ausschließlich des Stimmrechtes auf die Vertretenen über (§§ 87, 100$_{8}$ bez. in der Fassung des RGes. vom 18. Juli 1881 p. 233); die Wittwe und der Stellvertreter bedürfen keiner neuen Concession, jedoch kann die Fortführung des Gewerbes durch einen nicht geeigneten Stellvertreter von der Polizeibehörde nachträglich verhindert werden (SWB. von 1880 p. 241, Zeitschr. f. V. II p. 138). Wegen gewerbepolizeilicher Uebertretungen des Stellvertreters wird in der Regel nur dieser, bei Vorwissen des Vertretenen auch letzterer bestraft (GO. § 151). Procuristen sind nicht Stellvertreter im obigen Sinne (Zeitschr. f. V. II p. 286).

II. Sonstige Bestimmungen sind über Stellvertretung bei Pfarrvacanz (s. d.) und Schulvacanz (s. d.), im Schulvorstande (s. d. II 1) und Schulausschusse (s. d.), über die Stellvertreter der Gutsvorsteher in selbstständigen Gutsbezirken (s. d. A II 1 und B), der Standesbeamten (s. d. III und V), Gemeindevorstände (s. Gemeindeälteste) und Gendarme (s. d. II 6) ergangen.

Stempelfiscal. Zur Aufsichtsführung über gehörige Beobachtung der Vorschriften über den Urkundenstempel (s. d.) und die Erbschaftssteuer (s. d.), ist ein Stempelfiscal bestellt; derselbe hat seinen Sitz in Dresden

und ist dem Finanzministerium unmittelbar unterstellt (Ges. vom 13. November 1876 p. 449 art. 37, Ges. vom 13. November 1876 p. 466 art. 20, AVO. vom 6. December 1876 p. 579 §§ 3, 4, AVO. vom 6. December 1876 p. 580 § 8). Auch die Revision der in § 27 des RGes. vom 1. Juli 1881 über den Reichsstempel (s. d.) genannten Bankanstalten liegt dem Stempelfiscal ob (Centr.B. von 1882 p. 10).

Stempelsteuer. Landesgesetzlich wird zur Zeit nur der Urkundenstempel (s. d.) und die Erbschaftssteuer (s. d.) erhoben; reichsgesetzlich kommt hierzu der Wechselstempel, der Spielkartenstempel (s. d.) und der im RGes. vom 1. Juli 1881 p. 185 geordnete Reichsstempel (s. d.) für Actien, Lotterieloose 2c.; der Kalenderstempel (s. d.) ist weggefallen.

Sterbecassen, s. Hülfscassen.

Sterbefälle, Sterberegister. Sterbefälle, ingleichen Todtgeburten und todte Frühgeburten (s. d.) sind von den Standesbeamten auf Grund der bei ihnen eingehenden Todesanzeigen (s. d.) in das Sterberegister einzutragen; der Eintrag umfaßt die vollständigen Namen, Stand, Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden, des Verstorbenen und der Eltern desselben, Ort, Tag und Stunde des Todes, Religion, Alter und Geburtsort des Verstorbenen, sowie den Namen des Ehegatten, bez. den Vermerk, ob der Verstorbene ledig gewesen sei; soweit diese Verhältnisse unbekannt sind, ist dies bei der Eintragung zu vermerken (RGes. vom 6. Februar 1875 p. 23 §§ 23, 56—59 und AVO. vom 22. Juni 1875 p. 357 §§ 1, 7, 8 mit Formular und Probeeinträgen p. 370—374). Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Falls in das Sterberegister erfolgen; ist die Beerdigung trotzdem erfolgt, so darf die Eintragung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhaltes erfolgen; die Polizeibehörde hat daher, im Falle sie obige Genehmigung ertheilt hat, dem Standesbeamten hiervon Mittheilung zu machen; die Leichenfrauen haben ein Duplicat des Leichenbestattungsscheines (s. d.), welcher die Zulässigkeit der Beerdigung ausdrückt, auch bei dem Standesbeamten einzureichen; zum Nachweise des erfolgten Eintrages hat der Standesbeamte zum Zwecke der Beerdigung eine Bescheinigung auszustellen, für deren Vorlegung an den Geistlichen die Leichenfrauen Sorge zu tragen haben, und welche durch den Leichenpaß nicht ersetzt wird (s. RGes. § 60, AVO. vom 6. November 1875 p. 351 § 21_1 und $_2$ mit Formular p. 388, Conf.B. von 1876 p. 25, p. 108, ZKB. von 1876 p. 18). Vom Ableben der vor erfülltem 20. Lebensjahre verstorbenen männlichen Personen ist von den Standesbeamten Nachricht an die mit Führung der Geburtslisten (s. d. II.) betrauten Organe zu geben; beim Ableben von Ausländern sind von den Standesbeamten in der Form von Registerauszügen unentgeltlich Todtenscheine (s. d.) an die Aufsichtsbehörde einzureichen. Im Uebrigen gelten über die standesamtlichen Sterberegister, deren Führung, Beweiskraft, Berichtigung, Nebenregister 2c. die allgemeinen Bestimmungen über Standesregister (s. d.) und Standesbeamte (s. d.). Die kirchliche Beur-

kundung von Sterbefällen erfolgt in den Begräbnißregistern (s. Kirchenbücher III). Alle sonstigen in Bezug auf Sterbefälle ergangenen kirchlichen, medicinalpolizeilichen *rc.* Bestimmungen s. bei den einschlagenden unter „Leichenbestattung" aufgeführten Capiteln.

Sterbeurkunden, s. Todtenscheine.

Steuerbeamte, Steuerbehörden. I. In Bezug auf directe Steuern (s. d.) zerfällt das Land in Uebereinstimmung mit den kreishauptmannschaftlichen und amtshauptmannschaftlichen Bezirken in 4 Steuerkreise und 25 Steuerbezirke, welche letzteren in Bezug auf die Einkommensteuer wiederum in Einschätzungsdistricte (s. d.) getheilt sind (VO. vom 22. Juni 1876 p. 281, VO. vom 3. December 1878 p. 521, Bek. vom 6. November 1878 p. 453). Für jeden Steuerbezirk besteht eine Bezirkssteuereinnahme, deren Vorstand den Titel Bezirkssteuerinspector führt; jedem der 4 Steuerkreise ist als Mittelbehörde ein Kreissteuerrath vorgesetzt, das Ressortministerium ist dasjenige der Finanzen (VO. vom 1. November 1834 p. 311 pct. 2 und 10, Bek. vom 14. April 1859 p. 63, VO. vom 2. November 1833 p. 127, VO. vom 7. November 1831 p. 323 pct. 4 B 5). Die in den vorstehenden Verordnungen sonst enthaltenen Competenzbestimmungen finden durch die neueren Bestimmungen über die Grundsteuer (s. d.), die Einkommensteuer (s. d.), die Gewerbesteuer (s. d.), die Erbschaftssteuer (s. d.) und den Urkundenstempel (s. d.) in der Hauptsache ihre Erledigung. Als weitere Organe für die directen Steuern kommen in Betracht für die Grundsteuer die Vermessungs-Inspectoren und -Ingenieure (s. Steuerconducteure), für die Einkommensteuer die Einschätzungscommissionen (s. d.) und die Reclamationscommissionen (s. d.), für die Steuererhebung (s. d.) überhaupt die Ortssteuereinnehmer und, sofern man die Stempelsteuer zu den directen rechnet, die Cassenverwaltungen der Amtsgerichte, sowie der Stempelfiscal (s. d.). Die Sporteltaxe für die Behörden zu Verwaltung der directen Steuern publicirt VO. vom 28. Mai 1847 p. 35. Ueber den Acceß s. d.

II. Für die indirecten Steuern (s. d.) und Zölle, insbes. für Steuererhebung (s. d. II) und Steuerstrafsachen (s. d. B) fungiren als Unterinstanz die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter und unter diesen für Zollsachen die Nebenzollämter 1. und 2. Classe, für indirecte Steuern die Untersteuerämter, Steuerrecepturen und Obersteuercontroleure mit den denselben unterstellten Steueraufsehern; mit den Nebenzollämtern sind im Grenzbezirke, wo es die Oertlichkeit erfordert, die Hebestellen für indirecte Abgaben vereinigt; die Hauptämter bestehen aus einem Obersteuer- (Oberzoll-) Inspector, dem Hauptamtsrendanten und dem Hauptamtscontroleur; den Hauptämtern als Mittelbehörde vorgesetzt ist die zu Dresden bestehende, dem Finanzministerium unmittelbar unterstellte Zoll- und Steuerdirection (VO. vom 10. December 1833 p. 457). Sowohl bei der Zoll- und Steuerdirection als bei den Hauptämtern ist der Acceß (s. d.) eröffnet. Für die Sporteln der Behörden für indirecte Steuern ist, soweit nicht durch das neuere Steuerstrafverfahren

(s. d. B) und die Bestimmungen über Reisekosten (s. d.) der Staatsdiener (Ges. vom 15. März 1880 p. 39 § 18) erledigt, die Taxe vom 27. December 1833 p. 570 in Verbindung mit der Umrechnung in § 10 der VO. vom 16. November 1840 p. 345, p. 352 maaßgebend. Gewisse Zoll- und Steuerbeamte sind Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft (s. Gerichtliche Polizei). Dem Grenz- und Steueraufsichtspersonal liegt subsidiär die Anzeigeerstattung von Jagdpolizeivergehen (s. Jagd III 3) ob, während die gleiche Verpflichtung bezüglich der Straßenpolizeivergehen in Wegfall gekommen ist (VO. vom 16. September 1873). Ueber die Instruction dieser Beamten zum Waffengebrauche s. Waffen.

Steuerbewilligungsrecht, s. Ständisches Bewilligungsrecht.

Steuerbezirke, s. Steuerbehörden I.

Steuerconducteure. Als den Bezirkssteuereinnahmen zur Unterstützung bei den mit der Grundsteuer zusammenhängenden Arbeiten beigegebene, dem Kreissteuerrathe unmittelbar untergeordnete Beamte sind öconomisch-geodätische Techniker angestellt, welche den Titel Vermessungsinspectoren (früher Obersteuerconducteure) und Vermessungsingenieure, bez. Ingenieurassistenten (früher Steuerconducteure und -Assistenten) führen (Bek. vom 8. Februar 1876 p. 188, Instruction vom 30. September 1843 p. 160). Auch bei Grundstückstheilungen und Nachvermessungen in Folge von Eisenbahnexpropriationen sind diese Techniker zu verwenden (s. Feldmesser II und III, Oblastenvertheilung I).

Steuerdefraudationen, s. Steuerstrafen.

Steuerdirection, s. Steuerbehörden II.

Steuereinheiten, s. Grundsteuereinheiten.

Steuererhebung. I. Von directen Steuern wird die Einkommensteuer (s. d.) halbjährlich am 30. April und 30. September erhoben; zu diesem Zwecke wird den Steuerpflichtigen mittelst verschlossener Zuschrift die Steuerclasse und der Steuerbetrag unter Belehrung über das Reclamationsrecht durch die Ortssteuereinnahme kostenfrei bekannt gemacht; wer nach Ablauf von 3 Wochen nach dem Erhebungstermine noch im Rückstande ist, erhält schriftliche Mahnung mit achttägiger Zahlungsfrist, nach deren Ablauf die Zwangsvollstreckung (s. d.) einzuleiten ist; zur Subhastation von Grundstücken ist ohne Genehmigung des Finanzministeriums nicht zu verschreiten; die Erhebung liegt den Gemeinden ob, welche die Einnehmer zu vertreten haben und für die Erhebung eine Gebühr von $2^1/_2$ %, für die sonstigen Geschäfte von 1, bez. $^1/_2$ % beziehen (Ges. vom 2. Juli 1878 p. 129 §§ 46, 78 bis 81, AVO. vom 11. October 1878 p. 225 §§ 5, 41, 51—57 nebst Formular für die Steuerzufertigung p. 385, für die Ortsrechnungen in der Bek. vom 22. Mai 1880 p. 67). Auf die Finanzperiode 1882/1883 wird am 15. Juli ein dritter Steuertermin zur Entrichtung des Zuschlags von 20% eingeschoben; die Erhebungsgebühr beträgt 2, 1 %, die Gebühr für die übrigen Geschäfte 0,90—0,45 % (Ges. vom

1. März 1882 p. 46 nebst Formular für die Steuerzufertigung). Behufs Erhebung der **Grundsteuer** (s. d.) hat jede Steuergemeinde (s. d.) auf ihre Kosten einen von ihr zu vertretenden Ortssteuereinnehmer anzunehmen; Gutsbesitzer, welche mit ihren Grundstücken zu mindestens 3 Steuergemeinden gehören und mindestens 300 ℳ jährliche Steuern zahlen, können die Steuern an die Bezirkssteuereinnahme direct abführen; die Städte RStO. führen die Localsteuerverwaltung durch ihre Stadträthe und beziehen hierfür 5 % der Einnahme, bei den übrigen Gemeinden beträgt diese Tantième $2\frac{1}{2}$—5 %; die executivische Beitreibung erfolgt nach den Grundsätzen über Zwangsvollstreckungen (s. d. B) wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen, kann jedoch auch durch Militärcommandos (s. d.), die Subhastation von Grundstücken darf nur mit Genehmigung des Finanzministeriums erfolgen; die Erhebungstermine sind der 1. Februar und 1. August jeden Jahres (Ges. vom 3. Juli 1878 p. 153 §§ 5, 31_1, 33—37, Ges. vom 9. September 1843 p. 97 §§ 31_2, 32, 38, AVO. vom 26. October 1843 p. 153 §§ 13—21, VO. vom 23. Juli 1879 p. 309 die Tantième betr., Bek. vom 22. Mai 1880 p. 67 das Formular für Ortsrechnungen betr.). Die Steuer vom **Gewerbebetriebe im Umherziehen** wird in Städten RStO. vom Stadtrathe, im Uebrigen durch die Bezirkssteuereinnahmen erhoben (s. Gewerbesteuer I 2). Die Erhebung der **Erbschaftssteuer** (s. d.) gehört vor die Cassenverwaltungen der Amtsgerichte, der Verkauf von Stempelmarken für den Urkundenstempel (s. d.) vor die Bezirkssteuereinnahmen und Ortssteuereinnahmen.

II. Die **indirecten** (s. d.) Steuern werden nach den einschlagenden Reichsgesetzen durch die Steuerbehörden (s. d. B) für die indirecten Steuern, die Fleisch- und Schlachtsteuer (s. d.) wird außerdem durch besondere Schlachtsteuereinnehmer erhoben.

Steuererlaß, Steuerermäßigung. Eine generelle Ermäßigung der directen Steuern (s. d.) hat, wenn die Finanzlage des Staates eine solche gestattet, nur bei der Grundsteuer und bei der Einkommensteuer einzutreten (Ges. vom 3. Juli 1878 p. 153 art. 5_2). Bei der **Einkommensteuer** kann das Finanzministerium zeitweise allgemeine Befreiungen oder Ermäßigungen in Fällen außerordentlichen Nothstandes oder wegen individueller Verhältnisse gewähren (Ges. vom 2. Juli 1878 p. 129 § 7); bei der **Grundsteuer** kann das Ministerium wegen besonderer, unverschuldeter Unglücksfälle Erlaß des einjährigen Steuerbetrages bewilligen (Ges. vom 9. September 1843 p. 97 §§ 10, 39). Auch bei der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen kann sowohl für einzelne Gewerbe als in einzelnen Fällen vom Ministerium Steuerfreiheit, vom Kreissteuerrathe Steuerermäßigung zugestanden werden (s. Gewerbesteuer I. 3).

Steuergemeinde. Jeder Flurbezirk (s. d.) bildet in Bezug auf Grundsteuer eine Steuergemeinde, zu welcher auch die selbstständigen Gutsbezirke gehören, jedoch können mehrere Nachbarfluren sich zu einer

Steuergemeinde vereinigen (Ges. vom 9. September 1843 p. 97 § 30, Ges. vom 3. Juli 1878 p. 153 § 31_1).

Steuerhinterziehungen, s. Steuerstrafen.

Steuerkreise, s. Steuerbehörden I.

Steuermannsprüfung, s. Schifferprüfung.

Steuern, s. Directe Steuern, Indirecte Abgaben.

Steuerreclamationen. Abgesehen von den Bestimmungen über Rechtsmittel (s. d. sub II) in Steuersachen überhaupt steht

I. bei der Einkommensteuer den Steuerpflichtigen binnen 3 Wochen von Eröffnung des Abschätzungsresultates (s. Steuererhebung I) das Rechtsmittel der Reclamation zu; über die Reclamation entscheidet, wenn Versicherung an Eidesstatt oder Büchervorlegung nöthig wird, die Reclamationscommission (s. d.), andernfalls die Einschätzungscommission (s. d.); gegen die Entscheidung der Einschätzungscommission ist den Steuerpflichtigen innerhalb 14 Tagen die Reclamation an die Reclamationscommission, gegen die Entscheidung der letzteren die Beschwerde an das Finanzministerium nachgelassen; Reclamationen gegen die Nachzahlung (s. d.) gehen sofort an die Reclamationscommission (Ges. vom 2. Juli 1878 p. 129 §§ 48—67, AVO. vom 11. October 1878 p. 225 §§ 43—48, Instruction vom 7. December 1878 p. 522 §§ 35 flg., 44, 47 flg.).

II. Reclamationen gegen die Feststellung der Erbschaftssteuer sind binnen 6 Wochen anzubringen und unterliegen der Entscheidung des Finanzministeriums (Ges. vom 13. November 1876 p. 499 art. 26).

Steuerreste, s. Steuererhebung.

Steuerstrafen, Steuerstrafverfahren. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle steht den Verwaltungsbehörden innerhalb ihres Geschäftskreises das Recht zu, Strafbescheide zu erlassen; das Verfahren (StPO. §§ 459—476, Ges. vom 8. März 1879 p. 87 § 10, AVO. vom 15. September 1879 p. 351) ist im Allgemeinen dasselbe, wie in Verwaltungsstrafsachen (s. d.); die Abweichungen sind folgende: Der Strafbescheid hat außer dem Inhalte der Strafverfügung noch die nachzuzahlenden Gefälle, den Werth der confiscirten Objecte und die Zahlungsstelle für Beides zu enthalten (AVO. § 3c und d nebst Formular p. 360), als Strafe ist nur Geld und Confiscation zulässig (StPO. § 459_1), der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nur bei der Verwaltungsbehörde gestellt werden (StPO. § 459_2, AVO. § 8), die Strafverwandlung (s. d.) erfolgt, ohne daß jedoch für Gnadengesuche (s. d.) deshalb das Justizministerium zuständig würde, ausnahmslos durch die Gerichte, die Eventualstrafe wird in das Formular nicht eingerückt (StPO. § 463, AVO. § 4_2); die gerichtliche Verhandlung erfolgt ohne Schöffen (StPO. §§ 462—469); die Verwaltungsbehörde kann, wenn sie vom Erlasse des Strafbescheids absieht und die Staatsanwaltschaft ablehnt, selbst Anklage erheben (StPO. § 464, AVO. § 7_3), sie kann sich der Anklage anschließen (StPO. §§ 467, 468, AVO. §§ 11_2 und $_3$) und selbst

remediren (StPO. § 469); das in Verwaltungsstrafsachen (s. d. I 3) beschränkte Strafmaaß der Bürgermeister kl. StO. ist in Sachen der Einkommensteuer und Gewerbesteuer unbeschränkt (Ges. vom 2. Juli 1878 p. 129 § 74, Ges. vom 1. Juli 1878 p. 121 § 21_2, AVO. vom 12. November 1878 p. 465 § 27_1, MVO. vom 11. November 1879 im SWB. von 1880 p. 10 und in der Zeitschr. f. V. I. p. 34). Bei Vollstreckung der von ihnen erkannten Vermögensstrafen sollen die Gerichte auf Antrag der Verwaltungsbehörde zugleich die hinterzogene Abgabe mit einziehen (MVO. vom 31. October 1881 im JMB. p. 59). Confiscationserlös und Strafgelder hat die Justizbehörde an das zuständige Hauptsteuer (Hauptzoll) amt abzuliefern (MVO. vom 27. März 1882 im JMB. p. 12). Die Benutzung der Gerichtsgefängnisse (s. d. II 1) durch die Steuerbehörde erfolgt ebenfalls unentgeltlich. Soviel insbes.

A. Zuwiderhandlungen in Sachen der directen Steuern (s. d.) betrifft, so werden Hinterziehungen der Einkommensteuer, d. h. wissentlich unrichtige Einkommensteuerdeclarationen (s. d.), welche zur Verkürzung des Steuerinteresses führen, vorbehältlich der Nachzahlung (s. d.) mit dem 4—10fachen Betrage der hinterzogenen Steuer, im Falle des Unvermögens mit entsprechender Freiheitsstrafe, andere Zuwiderhandlungen mit Geld bis zu 100 ℳ bestraft; zur Einleitung des Strafverfahrens sind in Städten RStO. die Stadträthe, in andern Städten die Bürgermeister, im Uebrigen die Bezirkssteuereinnahmen zuständig; die von den Stadträthen und Bürgermeistern erkannten Strafen fließen zur Stadtcasse (Ges. vom 2. Juli 1878 p. 129 §§ 68 bis 76, AVO. vom 11. October 1878 p. 225 § 49). Der Grundsteuer entgangene Grundstücke sind vom Besitzer bei Strafe des vierfachen Betrages der Jahressteuer binnen 3 Monaten von erlangter Kenntniß der Steuerbehörde anzuzeigen (s. Ges. vom 9. September 1843 p. 97 § 12_2). Wer ohne Gewerbschein ein der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterliegendes Gewerbe betreibt, wird, abgesehen von der Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer mit dem doppelten Betrage der Jahressteuer belegt; zur Einleitung des Strafverfahrens sind in den Städten RStO. die Stadträthe, in Städten kl. StO. die Bürgermeister, im Uebrigen die Bezirkssteuereinnahmen und, sofern die Uebertretung lediglich in unterlassener Mitführung des Gewerbescheins, Ueberlassung desselben an Andere oder Mitführung einer unzulässigen Anzahl von Begleitern besteht, die Gemeindevorstände zuständig; die Geldstrafen fließen in die Gemeindecasse (Ges. vom 1. Juli 1878 p. 121 §§ 16—26, AVO. vom 12. November 1878 p. 465 §§ 27—30). Gewerbepolizeiliche Bestrafung wegen Gewerbebetriebs ohne Legitimationsschein findet neben der steuerrechtlichen Bestrafung nicht Statt (GO. § 148 Schlußs.). Hinterziehung der Erbschaftssteuer wird mit dem 4fachen Betrage der hinterzogenen Steuer, ev. Geld bis zu 5000 ℳ und Nachzahlung, andre Zuwiderhandlungen werden mit Geld bis zu 200 ℳ bestraft; zur Einleitung

des Strafverfahrens sind die Beamten für die Steuererhebung (s. d. I) zuständig (Ges. vom 6. December 1876 p. 579 art. 28 flg., Ges. vom 3. Juni 1879 p. 218 art. 35).

B. In Sachen der indirecten Steuern wird zwischen Hinterziehungen und Ordnungswidrigkeiten unterschieden; die ersteren werden mit dem vierfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe, die letzteren mit Geld von 3—30 ℳ bestraft (Ges. vom 4. April 1838 p. 348 §§ 5 flg., 14). Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über den Urkundenstempel verpflichten zum Ersatze des nicht verwendeten Stempels und ziehen außerdem Ordnungsstrafen bis zu 200 ℳ nach sich; zur Einleitung des Strafverfahrens sind, bez. nach erfolglosem Submissionsverfahren (s. d.) die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter zuständig (Ges. vom 13. November 1876 p. 580 art. 12 flg., Ges. vom 3. Juni 1879 p. 219).

Steuertermine, s. Steuererhebung.

Steuerzuschlag. Reicht der Ertrag der directen Steuern (s. d.) zur Deckung des durch dieselben aufzubringenden Staatsbedarfs nicht aus, so wird der Fehlbedarf nur durch Zuschläge zur Einkommensteuer aufgebracht (Ges. vom 3. Juli 1878 p. 153 art. 5_1).

Stifter. In der ersten Kammer werden das Hochstift Meißen und das Collegiatstift Wurzen durch je einen Deputirten ihres Mittels, das Domstift Sct. Petri zu Bautzen durch seinen Decan vertreten (VU. § 63 pct. 2, 9 und 11). Das Domstift Sct. Petri zu Bautzen übt als katholisches Consistorium die geistliche Coinspection über die katholischen Kirchen und Stiftungen der Oberlausitz (s. d.), die weltlichen Coinspectionsbefugnisse aber insoweit aus, als sie nicht auf die Kreishauptmannschaft Bautzen übergegangen sind (VO. vom 14. September 1879 p. 303). — Bezüglich der Stifter Merseburg, Naumburg und Zeitz hat die sächsische Regierung auf alle ihr und der Universität Leipzig zustehenden Rechte verzichtet und die Entschädigung der Universität und der Inhaber übernommen (Friedensvertrag vom 26. October 1866 p. 211 art. 20).

Stiftungen. A. Die Stiftungen stehen unter dem Schutze des Staates; das Vermögen und Einkommen derselben darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen oder für andre als stiftungsmäßige Zwecke verwendet werden, nur wo der Stiftungszweck nicht mehr zu erreichen ist, darf eine Verwendung zu anderen Zwecken mit Zustimmung der Betheiligten, bei allgemeinen Landesanstalten mit Zustimmung der Stände erfolgen; soweit hiernach überhaupt statthaft, können Stiftungen nur durch Verfügung des Departementsministeriums erlöschen (VU. § 60, Ges. vom 15. Juni 1868 p. 315 § 9, AVO. vom 23. Juli 1868 p. 499 § 3, Ges. vom 23. August 1876 p. 335 § 32). Die vorstehenden Rechte des Staates werden vom Cultusministerium ausgeübt, soweit nicht 1) fundationsmäßig etwas Anderes bestimmt ist, oder 2) die Stiftung die Versorgung Armer und Kranker bezweckt, welchenfalls das Ministerium des Innern zuständig ist, oder 3) die

Stiftung ausschließlich zu Zwecken der evangelisch-lutherischen Kirche bestimmt ist, welchenfalls die dem Cultusministerium zustehenden Rechte vom Landesconsistorium, bez. auf dessen Vortrag von den in evangelicis beauftragten Staatsministern ausgeübt werden (VO. vom 7. November 1831 p. 323 § 4 E II, Kirchenges. vom 15. April 1873 p. 376 § 5 Nr. 20, 21, 24 und 28, § 7d und e, Ges. vom 16. April 1873 p. 374 § VII).

B. Die juristische Persönlichkeit erlangen Stiftungen, welche zu dauernden kirchlichen, mildthätigen oder gemeinnützigen Zwecken selbstständig errichtet werden, durch die Genehmigung der Stiftung und ihres Zweckes durch das zuständige (s. oben A) Departementsministerium, andere Stiftungen durch ausdrückliche Anerkennung derselben als juristische Personen Seitens derselben Behörde; demselben Ministerium gebührt die Genehmigung zu Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen und, soweit hierüber fundationsmäßig Nichts bestimmt ist, die Regelung der Vertretung und Verwaltung der Stiftung; die dem Landesconsistorium (oben A 3) zugewiesenen Befugnisse erstrecken sich auf das Recht zur Ertheilung staatlicher Genehmigung und Anerkennung der Stiftung als juristische Person nicht (Ges. vom 15. Juni 1868 p. 315 §§ 7, 8, AVO. vom 23. Juli 1868 p. 499 §§ 1, 2, Ges. vom 16. April 1873 p. 374 § VII, Ges. vom 23. August 1876 p. 335 § 33). Der Genehmigung bedarf es übrigens nur zur Neuerrichtung von Stiftungen; bei Geschenken und Legaten an bereits bestehende Stiftungen genügt, so lange nicht besondere, der Genehmigung bedürfende Bedingungen beigefügt sind, die Annahmeerklärung der Stiftungsverwaltung (MVO. vom 30. April 1869 im ZKB. p. 32 und Cod. Suppl. p. 48, p 49, MVO. vom 31. December 1880); die Ueberlassung eines Capitals an eine Stadtgemeinde mit der Bestimmung, daß dasselbe von dem städtischen Vermögen getrennt als eine besondere Stiftung unter dem Namen einer solchen vom Stadtrathe allein verwaltet werden soll, ist keine selbstständige Stiftung im Sinne von § 6a des Ges. vom 15. Juni 1868 (MVO. vom 10. Mai 1881 in der Zeitschr. f. V. II p. 310).

C. Die Verwaltung der Stiftungen in der untern Instanz erfolgt 1) für evangelisch-lutherische kirchliche Stiftungen durch den Kirchenvorstand unter Aufsicht der Kircheninspection nach Maaßgabe der Bestimmungen über Verwaltung des Kirchenvermögens (s. d., insbesondere KVO. vom 30. März 1868 p. 204 §§ 18_4, 22 und wegen der katholisch-geistlichen Stiftungen der Oberlausitz VO. vom 14. September 1874 p. 303); 2) für der Schule gewidmete Stiftungen durch den Schulvorstand unter Aufsicht der Bezirksschulinspection (Ges. v. 26. April 1873 p. 350 §§ 24d, 35_4, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 69_1 und Schulcasse III); 3) für alle anderen Stiftungen nunmehr durch die Amtshauptmannschaften bez. Stadträthe RStO. (MVO. vom 22. Mai 1875 und das Communicat in der Zeitschr. f. R. 42 p. 456). Die Verwalter von milden Stiftungen sind zur Bestellung von Cautionen (s. d.) verpflichtet.

D. Die Auseinandersetzung zwischen **Preußen und Sachsen** über die Stiftungen, auf welche der Friedenstractat vom 18. Mai 1815 Einfluß hatte oder haben konnte, ist erfolgt durch art. XXII der Hauptconvention vom 28. August 1819 p. 237 und die hierzu im Ges.- und Verordn.-Bl. Jahrg. 1828 p. 273—508, Jahrg. 1829 p. 118 publicirten Verzeichnisse und Conventionen.

Stilles Begräbniß. Um die Verbreitung von Krankheiten zu hindern, tritt auf Anordnung der Obrigkeit (Amtshauptmannschaft, Stadtrath) entweder ein für alle Mal bei herrschenden Epidemieen, oder in Folge ärztlichen Antrages für den einzelnen Fall, das stille Begräbniß ein; dasselbe ist lediglich vom medicinal-polizeilichen Gesichtspuncte aufzufassen und besteht darin, daß der Eintritt in das Sterbehaus und die Begleitung der Leiche nur den mit dem Leichendienste unmittelbar beschäftigten Personen und den nächsten Verwandten gestattet wird, und das Singen vor und im Sterbehause, das Ausstellen der Leiche in demselben, das nach neueren Vorschriften (s. Gottesäcker I) ohnedies zu beseitigende Oeffnen des Sarges auf dem Begräbnißplatze, das längere Sprechen und Singen am Grabe, sowie überhaupt die Veranstaltung besonderer, die Menge herbeiziehender Feierlichkeiten unterbleibt (Ges. vom 20. Juli 1850 p. 183 § 4, AVO. vom 20. Juli 1850 p. 184 §§ 5, 6, VO. vom 12. Juli 1838 p. 390 sub 6, Funke V p. 549, Cod. p. 711). Von dem stillen Begräbnisse zu unterscheiden ist das auf anderen Gesichtspuncten beruhende Begräbniß von Selbstmördern (s. Aufhebung 4), das Armenbegräbniß (s. d.) und das Begräbniß von Dissidenten (s. Begräbnißfeierlichkeiten); der Leichnam eines Hingerichteten ist den Angehörigen auf Verlangen zur einfachen, ohne Feierlichkeiten vorzunehmenden Beerdigung zu verabfolgen (StPO. § 486).

Stipendien. Ueber die Verleihung von Stipendien an der Universität, welche der letzteren in Concurrenz mit andern Collatoren oder mit Beschränkung auf bestimmte Familien zusteht, entscheidet der academische Senat, über Verleihung andrer Stipendien das Plenum der ordentlichen Professoren (Statut vom 15. März 1880 p. 21 §§ 11_1, 23_2, Stipendiatenordnung vom 1. September 1853 im Cod. p. 343); die Entziehung von Stipendien regelt das Regulativ vom 26. März 1842 im Cod. p. 343). Auch in den höheren Unterrichtsanstalten (s. d.) gehört die Entziehung von Stipendien zu den Disciplinarmitteln (AVO. vom 29. Januar 1877 p. 43 § 10_{10}). Für Gymnasien und Realschulen I. Ordnung werden Stipendien von 100 ℳ und 50 ℳ aus Staatsmitteln gegeben; die Bewerbung erfolgt beim Rector, die Verleihung durch die Schulcommission bez. das Ministerium (MVO. vom 5. August 1876 im Cod. Suppl. p. 478). Weitere Bestimmungen sind über Armuthszeugnisse (s. d.) und Sittenzeugnisse (s. Censuren) ergangen.

Stockdegen, s. Waffen.

Stockwerke, s. Wohngebäude.

Stolgebühren, s. Kirchliche Handlungen A.

Stolln, s. Erbstolln.

Strafandrohung. I. Die Strafgewalt der Verwaltungsbehörden umfaßt zugleich das Recht derselben, innerhalb ihrer Competenz ihre Verfügungen mit Nachdruck durchzuführen und zu dem Ende sachgemäße Strafen anzudrohen; derartige Strafandrohungen sind als genügende Unterlagen zur polizeilichen Bestrafung nach dem Gesetze über Verwaltungsstrafsachen (s. d.), und zwar auch dann anzusehen, wenn darin auf eine bestimmte gesetzliche Vorschrift nicht Bezug genommen worden ist, denn die Vorschrift, auf welcher die Verwirkung der Strafe beruht, enthält letzteren Falls die Strafauflage in sich selbst; die Gerichte haben zwar darüber, ob eine derartige Strafandrohung von der Verwaltungsbehörde innerhalb ihrer Befugnisse erlassen worden, nicht aber über deren Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit zu erkennen (Ges. sub A vom 28. Januar 1835 p. 55 § 2_1, VO. vom 14. December 1870 p. 373 § 3, Ges. vom 8. März 1879 p. 87 § 6, SWB. von 1876 p. 126). Strafandrohungen dieser Art können sowohl im Allgemeinen als für den einzelnen Fall erlassen werden.

1) Im Allgemeinen erlassene Strafandrohungen (Polizeiregulative, Polizeiverordnungen) sind, wenn sie für den ganzen Bezirk einer Amtshauptmannschaft gelten sollen, mit Ausnahme dringender Fälle, dem Bezirksausschusse, wenn sie für eine Stadt RStO. gelten sollen, den Stadtverordneten zu gutachtlicher Auslassung vorzulegen, auch letzteren Falls bei ihrem Erlasse zur Kenntniß der Kreishauptmannschaft zu bringen; die Bürgermeister kl. StO. und die Gemeindevorstände sind beim Erlaß derartiger Regulative an die Zustimmung des Stadtgemeinderathes, bez. Gemeinderathes gebunden und haben dieselben beim Erlasse der Amtshauptmannschaft abschriftlich vorzulegen; Strafmaximum und Strafarten sind in gleicher Weise, wie in Verwaltungsstrafsachen (s. d.) begrenzt (Ges. vom 21. April 1873 p. 275 § 12_1, RStO. §§ 68_2, 102, kl. StO. art. IV § 8_3, RLGO. § 70_3). Nach Ansicht des Oberlandesgerichts (Entscheidung vom 18. Januar 1882 in der Zeitschr. f. V. III p. 136) sind derartige Regulative nur gültig, wenn sie in Gemäßheit von § 9 des Ges. vom 11. August 1855 im Amtsblatte (s. d.) der Gemeindebehörde publicirt worden sind.

2) Zu Strafandrohungen für den einzelnen Fall dagegen bedarf es der Concurrenz des Bezirksausschusses, Stadtrathes, Stadtgemeinderathes, Gemeinderathes 2c. nicht; Strafmaximum und Strafarten sind dieselben; nach Ansicht des Oberlandesgerichts fallen Strafandrohungen an Einzelne nie unter das Verwaltungsstrafgesetz, sondern stets unter die nachstehende Categorie sub II (kl. StO. art. IV § 14_1, RLGO. § 76_1, SWB. von 1881 p. 46).

II. Nicht unter das Gesetz über Verwaltungsstrafsachen dagegen fallen die Ordnungsstrafen, welche die Verwaltungsbehörden auf Grund ihrer Dienst- und Disciplinargewalt über die unter ihnen im Allgemeinen oder in Ansehung gewisser Geschäfte ressortirenden Personen anzudrohen berechtigt sind (Ordnungsstrafen im engern Sinne), sowie

die sog. Zwangs- und Ungehorsamsstrafen, welche die Vornahme oder Unterlassung einer Handlung, wie dies bei Bauverboten, Rückkehrverboten (s. Ausweisung C III), Anordnungen zur Beseitigung störender Vorrichtungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder des Straßenverkehrs, Anordnungen zur Beseitigung von Concubinaten &c. der Fall, unmittelbar erzwingen sollen; die Rechtsmittel (s. d.) gegen derartige Strafandrohungen und gegen die auf Grund derselben erlassenen Strafmandate sind daher die in Verwaltungssachen im Allgemeinen geordneten (Ges. sub A vom 28. Januar 1835 p. 55 § 2_2, Ges. vom 8. März 1879 p. 87 § 8, MVO. vom 24. April 1875 und vom 3. Januar 1876 im SWB. Jahrg. 1875 p. 135, Jahrg. 1876 p. 42, Zeitschr. f. R. 42 p. 512, p. 516); behufs Erzwingung civilrechtlicher Verbindlichkeiten, z. B. von Alimentationsverpflichtungen, können derartige Strafandrohungen nicht erlassen werden (SWB. von 1875 p. 328). Die Bezirksschulinspectoren können Ordnungsstrafen nur im Vereine mit der Coinspection androhen und verhängen (MVO. vom 22. November 1876 im Cod. Suppl. p. 403).

Strafanstalten. Die zur Zeit bestehenden Strafanstalten sind für Zuchthausstrafe (s. d.) die Anstalten zu Waldheim und Hoheneck, für Festungshaft (s. d.) die Festung Königstein, für die Gefängnißstrafe (s. d.) die Anstalten zu Sachsenburg, Zwickau, Grünhain und Voigtsberg, die Gefangenanstalten zu Dresden und Chemnitz und, sofern die Voraussetzungen für diese Anstalten nicht vorliegen, die Gerichtsgefängnisse (s. d.). Die Landesstrafanstalten, d. h. die vorgenannten Anstalten mit Ausnahme der Gerichtsgefängnisse und der Arrestlocalitäten der Untersuchungsbehörden, unterstehen dem Ministerium des Innern, soweit der Strafzweck in Frage kommt, im Einvernehmen mit dem Justizministerium (VO. vom 7. November 1831 p. 323 pct. 4 C 10). Außer den allgemeinen Bestimmungen für Landesanstalten (s. d.) über Ausübung der Polizei, standesamtliche Anmeldepflicht, Erbschaftsregulirung, Unterstützung entlassener Landarmer &c., sowie nächst den allgemeinen Bestimmungen über Strafvollstreckung (s. d.) gelten für die Landesstrafanstalten folgende, nach MVO. vom 24. September 1879 (JMB. p. 203) §§ 15, 18 durch die Reichsjustizgesetze nicht abgeänderte Vorschriften:

I. Bei der Einlieferung ist eine actenmäßige Notiz, die von der Individualität des Verurtheilten ein vollständiges Bild giebt, ein Gutachten des Gerichtsarztes und des Gefängnißgeistlichen (s. d.), ein Effectenverzeichniß, nothdürftige aber reinliche Kleidung, etwaige Legitimationspapiere und auf Antrag der Anstaltsdirection die Untersuchungsacten bez. Urtheilsabschriften beizugeben; schwangere und stillende Frauen dürfen nicht eingeliefert werden; hierüber s. MVO. vom 24. September 1879 im JMB. p. 203 §§ 19—22 und soweit hierdurch nicht erledigt, VO. vom 31. Juli 1856 p. 153 § 80 (Einlieferungsschriften), §§ 82, 89 (Anzeige an die Dienstbehörde einzuliefernder Beamten, Sistirung bei Krankheit &c.) und § 81 (Kleidung), VO. vom 23. December 1864

p. 498 (Effectenverzeichniß), VO. vom 11. April 1874 p. 39 § 3 (Einlieferungsschriften bei Festungsgefangenen), VO. vom 29. Juni 1877 p. 239 § 3 und VO. vom 11. März 1878 p. 22 §§ 2, 4 (Mittheilung der Untersuchungsacten), VO. vom 9. März 1864 p. 166 (Erwähnung, ob Gnadengesuch vorliegt), VO. vom 25. August 1853 p. 172 (Reinigung der Einzuliefernden), MVO. vom 8. Juni 1881 in der Zeitschr. f. V. II p. 318 (ärztliche Untersuchung auf Schwangerschaft). Heimathscheine (s. d.) sind nicht mehr beizufügen. An Sonn- und Festtagen sind Schubtransporte (s. d.) von Sträflingen weder einzuleiten, noch fortzustellen (VO. vom 10. September 1870 p. 317 § 2 pct. 1 und 2). Excediren im Genusse von Speisen und Getränken ꝛc. bei der Einlieferung ist bei Strafe untersagt (VO. vom 4. August 1854 p. 158).

II. Den Aufenthalt in den Anstalten anlangend, so richtet sich die Behandlung der Gefangenen nach den Hausordnungen und den über Vollziehung von Zuchthausstrafe (s. d.), Festungsstrafe (s. d.), Gefängnißstrafe (s. d.), Gerichtsgefängniß (s. d.) und Haft (s. d.) im StGB. enthaltenen Bestimmungen (VO. vom 19. December 1870 p. 408, revidirtes Strafgesetzbuch vom 1. October 1868 p. 909 art. 22). Zuchthaus und Gefängniß können sowohl ganz als theilweise in Einzelhaft (s. d.) vollzogen werden. Die zu längerer Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe Verurtheilten können, wenn sie $^3/_4$, mindestens aber 1 Jahr, ihrer Strafe verbüßt und sich während dieser Zeit gut geführt haben, mit ihrer Zustimmung vorläufig entlassen werden; die vorläufige Entlassung, für welche nach MVO. vom 22. December 1870 auch künftig noch die Bezeichnung „Beurlaubung" in Anwendung kommt, ist stets widerruflich und erfolgt durch das Justizministerium; ist die Strafzeit abgelaufen, ohne daß von dem Widerrufsrechte Gebrauch gemacht wurde, so gilt die Freiheitsstrafe für verbüßt; der geschäftliche Verkehr mit den Landesanstalten in Bezug auf beurlaubte Sträflinge, gehört für Städte rl. StO. und das platte Land vor die Amtshauptmannschaften; über die einstweilige Festnahme vorläufig Entlassener aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls beschließt die Polizeibehörde; dieselbe hat wegen etwaiger Wiedereinziehung der Strafvollstreckungsbehörde behufs Berichterstattung an das Justizministerium Mittheilung zu machen; die frühere Modalität der Beurlaubung („auf königliche Gnadenentschließung") besteht neben der vorgedachten vorläufigen Entlassung („Beurlaubung auf Ministerialentschließung") noch fort (StGB. §§ 23 bis 26, MVO. vom 24. September 1879 im JMB. p. 203 §§ 15, bis 18, 27, 32, 37 flg., revidirtes Strafgesetzbuch vom 1. October 1868 p. 909 art. 20_4, VO. vom 19. December 1870 p. 408 § 8, VO. vom 22. August 1874 p. 125 § 4_2, die beiden MVO. vom 20. April 1871 und, soweit hierdurch nicht erledigt, die beiden MVO. vom 5. August 1862 bei Funke VI p. 141, p. 145). Ueber ihren Arbeitserwerb können die Gefangenen, soweit nicht in der Hausordnung hierüber Bestimmung getroffen, nur mit Genehmigung der Anstaltsdirection, nach

der Detentionszeit aber erst wenn der Verdienst ausgezahlt ist, verfügen (Ges. vom 12. April 1861 p. 56). Der Verpflegbeitrag wird vom Ministerium des Innern bestimmt und beträgt gegenwärtig 216 ℳ (MVO. vom 24. September 1879 im JMB. p. 203 § 23, VO. vom 7. December 1880 p. 170). Im Uebrigen s. Strafvollstreckung.

III. Ueber die Entlassung aus den Strafanstalten gelten, soweit die zu Entlassenden der Polizeiaufsicht unterstellt sind, die Bestimmungen über Polizeiaufsicht (s. d.). Die Entlassung erfolgt in der Regel, und zwar auch dann, wenn mit derselben die Ausweisung (s. d. C III) zu verbinden ist, mittelst Marschroute, nicht durch Schubtransport (VO. vom 13. October 1874 p. 419 § 1 e, g, Schlußs.) und zwar durch die Anstaltsdirection unmittelbar (MVO. vom 27. October 1881 im SWB. p. 237 und in der Zeitschr. f. V. III p 63). Reichsausländer sind stets, nichtsächsische Reichsangehörige dann auszuweisen, wenn ihnen nach § 3_2 des Freizügigkeitsgesetzes (s. Ausweisung A I 1 und 3) der Aufenthalt versagt wird; im Falle von § 5 des Freizügigkeitsgesetzes (s. Ausweisung A I 5) sind sie an ihren Unterstützungswohnsitz, in Bayern die Heimath, zu verweisen; die unter Polizeiaufsicht gestellten Reichsangehörigen sind an den ihnen ermittelten Aufenthaltsort, in dessen Ermangelung den Unterstützungswohnsitz, wo auch dieser fehlt, an den Einlieferungsort zu verweisen; den mit Vertrauenszeugniß Entlassenen kann der Aufenthalt an dem von ihnen gewählten Orte nicht versagt werden (MVO. vom 5. und 27. October 1881 im SWB. p. 237, p. 238 und in der Zeitschr. f. V. III p. 63, p. 64). Dagegen gilt für sächsische Staatsangehörige Folgendes: Kann der Unterstützungswohnsitz nicht oder nur mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten ermittelt werden, oder ist der zu Entlassende landarm (s. d. B I), so ist der Ortsarmenverband der Anstalt von der Entlassung in Kenntniß zu setzen und diesem das Verfahren gegen den definitiv verpflichteten Armenverband zu überlassen (RGes. vom 6. Juni 1870 p. 360 § 30_1 b, ZKV. von 1874 neue Folge p. 22). In andern Fällen ist der zu Entlassende, dafern ihm ein Aufenthaltsort nicht vermittelt werden kann, an den Ort seines Unterstützungswohnsitzes und wenn dieser nicht feststeht, an den Ort, in welchem er sich bis zur Einlieferung, bez. bis zur Anlegung der Untersuchungshaft aufgehalten, zu verweisen; dem zu Entlassenden ist in allen Fällen ein Entlassungsschein auszuhändigen, in welchem bei Unterstellung unter Polizeiaufsicht dieses Umstandes Erwähnung zu thun, andernfalls aber zu bemerken ist, ob ihm ein Vertrauenszeugniß ausgestellt worden ist; das letztere hat die Wirkung, daß dem Inhaber der Aufenthalt durch die Polizeibehörde des von ihm gewählten Aufenthaltsortes nicht versagt werden kann (VO. vom 18. März 1858 p. 83, VO. vom 20. Februar 1874 p. 15 Schlußs., MVO. vom 29. Juni 1871 in der Zeitschr. f. R. 42 p. 475, MVO. vom 16. December 1870, sowie die sonstigen Bestimmungen über Vertrauens-, bez. Führungszeugnisse in der MVO. vom 12. Juni 1860 bei Funke VI p. 118, wodurch sich die MVO. vom 13. Juni 1861 und vom

13. November 1861 bei Funke VI p. 120, 124, vom 23. Juni 1861 und vom 12. Juni 1860 bei Funke VI p. 118, soweit widersprechend, erledigen). Wenn die Entlassenen nicht mittelst Schubes transportirt werden, ist die Reiseunterstützung nicht als Armenunterstützung (s. d.) zu betrachten, sondern von der Anstaltscasse zu tragen; bei Schubtransport (s. d.) sind die Kosten dagegen von der Transportbehörde zu tragen, und nur bei Reichsausländern, die über die Grenze gewiesen werden, ist zunächst das Spargeld auf die Reisekosten zu verwenden (MVO. vom 22. Mai 1882 zu Nr. 708 II A). Der in Sachsen bestehende Verein zur Fürsorge für aus Straf- und Correctionsanstalten Entlassene ist durch neuere Verordnungen reorganisirt worden; wenn die Entlassenen nicht an ihren früheren Aufenthaltsort zurückkehren, soll der Vorsitzende des Bezirksvereins oder der Ortspfarrer durch die Ortspolizeibehörde des Niederlassungsortes hiervon benachrichtigt werden (Funke V p. 284—289, MVO. vom 11. Mai 1861 bei Funke VI p. 146, Cod. p. 576 und SWB. von 1875 p. 33).

Strafarbeiten, s. Hausaufgaben.

Strafarten. Die nach dem StGB. zulässigen Strafarten sind Todesstrafe (s. d.), Zuchthaus (s. d.), Gefängniß (s. d.), Festungshaft (s. d.), Haftstrafe (s. d.), Geldstrafe (s. d.), Amtsverlust (s. d.) und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (s. d.), Polizeiaufsicht (s. d.), Ueberweisung an die Landespolizeibehörde (s. d.), Confiscation (s. d.) und soviel jugendliche Personen betrifft, Verweis (s. d.), sowie Freiheitsstrafe in den für diese (s. Gefängniß II 1 und 4) bestimmten Räumen (StGB. §§ 13—42, 56, 57 Abs. 1 pct. 4, und Abs. 2). Die speciell in Verwaltungsstrafsachen (s. d.) zulässigen Strafarten sind Geld, Haft und Confiscation, da auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde (s. d.) von der Verwaltungsbehörde nicht mehr erkannt werden darf; in Steuerstrafsachen (s. d.) kann durch Strafbescheid nur Geld und Confiscation erkannt werden. In landesgesetzlichen Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des StGB. sind, darf nur Gefängniß bis zu 2 Jahren, Haft, Geldstrafe, Confiscation und Amtsverlust angedroht werden (RGes. vom 31. Mai 1870 p. 195 § 5). In Forst- und Feldrügesachen kann auch auf Forst- oder Gemeindearbeit erkannt werden (Ges. vom 30. April 1873 p. 401 art. 25, VO. v. 11. April 1871 p. 45 §§ 4, 5, VO. vom 19. December 1870 p. 408 § 9, RGes. vom 31. Mai 1870 p. 195 § 6_2). Noch andre Strafarten, z. B. körperliche Züchtigung (s. d.) sind im Disciplinarverfahren zulässig.

Strafaufschub kann sowohl von der Vollstreckungsbehörde als im Gnadenwege, ersterenfalls jedoch nur bis zu 4 Monaten und nur dann bewilligt werden, wenn dem Verurtheilten oder seiner Familie durch sofortige Vollstreckung erhebliche, außerhalb des Strafzweckes liegende Nachtheile erwachsen; die Vollstreckung von Freiheitsstrafen muß aufgehoben werden, wenn von derselben für den erkrankten Verurtheilten eine nahe Lebensgefahr zu befürchten steht, wenn er geisteskrank oder

in einem Zustande ist, bei welchem die sofortige Vollstreckung mit der Einrichtung der Strafanstalt unverträglich wäre; in Strafsachen ist terminliche Abführung von Geldstrafen unzulässig (StPO. §§ 487, 488, MVO. vom 24. September 1879 im JMB. p. 203 §§ 26, 37—46).

Strafaussetzung kann im Gnadenwege nur wegen Geldstrafe, durch Beschluß der Vollstreckungsbehörde dagegen unter gleichen Voraussetzungen, wie der Strafaufschub (s. d.) bewilligt werden (MVO. vom 24. September 1879 im JMB. p. 203 §§ 27—46). Beurlaubung aus Strafanstalten (s. d. II) ist auch ferner zulässig.

Strafbescheid, s. Steuerstrafsachen.

Straferlaß kann sowohl im Wege des Gnadengesuchs (s. d.) als im Wege der vorläufigen Entlassung (s. Strafanstalten II) erlangt werden.

Strafgewalt der Polizeibehörden, s. Verwaltungsstrafsachen.

Strafmilderungsgesuche, s. Gnadengesuche.

Strafverfügungen, s. Verwaltungsstrafsachen.

Strafverwandlung kann in Verwaltungsstrafsachen eintreten entweder auf Antrag des Bestraften im Wege der Gnade (s. Gnadengesuche) oder durch Verwandlung nicht beizutreibender Geldstrafen in Haft; der Mindestbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Haftstrafe ist 1 Tag, der Höchstbetrag 6 Wochen, bei Concurrenz 3 Monate, wobei 1—15 ℳ Geld einer eintägigen Haftstrafe gleichkommt; der Verurtheilte kann sich durch Erlegung des Geldbetrages solange von der Freiheitsstrafe befreien, als die letztere noch nicht vollständig verbüßt ist (StGB. §§ 28, 29, 78_2). In Verwaltungsstrafsachen ist die eventuell eintretende Haftstrafe bereits bei Erlaß der Strafverfügung in diese einzurücken; ist dies unterblieben, so erfolgt die Strafverwandlung durch die Verwaltungsbehörde, der Verwandlungsbeschluß unterliegt daher dem Rechtsmittel des Recurses (MVO. v. 28. October 1879 im ZKB. p. 61, SWB. p. 213, DKB. p. 43 und in der Zeitschr. f. R. 46 p. 555). Dagegen gehört die Verwandlung der im Steuerstrafverfahren (s. d.) durch Strafbescheid festgesetzten Geldstrafe vor die Gerichte, ohne daß jedoch auf Gnadengesuche (s. d.) deshalb das Justizministerium Entschließung zu fassen hat (StPO. § 463, AVO. v. 15. September 1879 p. 351 § 4). Die Verwandlung der von Bürgermeistern kl. StO. und Gemeindevorständen erkannten Geldstrafen steht den Amtshauptmannschaften, ersteren Falls jedoch nur insoweit zu, als die Haftstrafe die Dauer von 8 Tagen übersteigen würde (kl. StO. art. IV § 14_2 und $_3$, RLGO. § 76_4); die Vollstreckungskosten derartiger Haftstrafen in den Gerichtsgefängnissen (s. d.) trägt die Staatscasse, nicht die Gemeinde.

Strafvollstreckung. Dieselbe erfolgt nach den bei den einzelnen Strafarten (s. d.) und Strafanstalten (s. d.) aufgeführten Vorschriften. Die Vollstreckungsbehörden sind in Verwaltungsstrafsachen die Verwaltungsbehörden, in Strafsachen der Amtsgerichte die letzteren, in andern

Strafsachen die Staatsanwaltschaften (AVO. v. 15. September 1879 p. 351 § 4_1, StPO. § 483, MVO. vom 24. September 1879 im JMB. p. 203 § 12), jedoch concurriren die Gerichte auch in Verwaltungsstrafsachen bei Vollstreckung von Haftstrafen in den Gerichtsgefängnissen (s. d.) und in Steuerstrafsachen bei Strafverwandlung (s. d.), während für die Gerichte in Strafsachen die Bestimmungen in § 490—494 der StPO. und § 14 obiger MVO. vom 24. September 1879 gelten. In Verwaltungsstrafsachen ist ein Rechtsmittel gegen die Strafvollstreckung an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde nur insoweit gegeben, als eine Verletzung der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen behauptet wird (Ges. vom 8. März 1879 p. 87 § 5). Bei Concurrenz von Straf- und Correctionshaft (s. Correctionsanstalten A) ist zunächst die erstere zu vollstrecken; dagegen werden durch correctionelle Detention auf Grund von § 56 des StGB. (s. Correctionsanstalten B) die nicht in einer Landesanstalt zu verbüßenden Freiheitsstrafen mit verbüßt; von der nach § 56 StGB. getroffenen Entschließung ist Mittheilung an die Verwaltungsbehörde zu machen, bei Freiheitsstrafen, welche in den Landesanstalten zu verbüßen sind, dagegen Anzeige an das Justizministerium zu erstatten (MVO. vom 24. September 1879 §§ 24, 29, 36, 38). Concurrirt Freiheitsstrafe, die in einer Strafanstalt zu vollstrecken ist, mit Haft, so ist zunächst die letztere zu vollstrecken (MVO. vom 4. November 1880 im JMB. p. 137). Ueber Einrechnung der behufs Gestellung vor einer auswärtigen Behörde oder in einer Krankenanstalt verbrachten Zeit bestimmt obige MVO. vom 24. September 1879 § 28, MVO. vom 17. November 1880 im JMB. p. 138 und StPO. § 493. Der Polizeibehörde ist von der eingetretenen Vollstreckbarkeit Nachricht zu geben, wenn auf Grund des Urtheils polizeiliche Maaßregeln in Frage kommen (MVO. vom 24. September 1879 § 36). Sonstige allgemeine Bestimmungen sind über Strafaufschub (s. d.), Strafaussetzung (s. d.), Strafverwandlung (s. d.), Einzelhaft (s. d.), Gnadengesuche (s. d.), Verjährung (s. d.), Requisitionen (s. d.) um Strafvollstreckung und Requisitionskosten (s. d.) ergangen.

Straßen, s. Oeffentliche Wege.

Straßenbäume. Ueber die Bäume an fiscalischen Straßen s. Chausseebäume. Auch Communicationsfahrwege sollen, wo nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, mit hochstämmigen Bäumen bepflanzt werden (Ges. vom 12. Januar 1870 p. 5 § 15). Ueber Baumfrevel s. d.

Straßenbanquets. Das eine Banquet der Straße soll in einer Breite von 0,5 m als Fußweg angelegt werden (§ 8 der Anweisung für Straßenunterhaltungsarbeiten v. J. 1872).

Straßenbau. Die Bestimmungen über den Bau und die Unterhaltung

A. fiscalischer Straßen enthält das Mand. vom 28. April 1781; die Bestimmungen desselben sind jedoch zum größeren Theile durch neuere Bestimmungen, namentlich über Expropriation (s. d. B) und Oblastenvertheilung (s. d. I. 2, II. 2, III. 2), ingleichen durch die Praxis modificirt bez. erledigt. Der für Communicationswege geltende Grund-

satz, daß Brücken (s. d.), Straßengräben (s. d.) und Abzüge als Zubehörungen des Weges zu betrachten und daher von dem Wegebaupflichtigen sowohl herzustellen als zu unterhalten sind, wird in der Praxis, und soviel Brücken betrifft, nach ausdrücklicher Vorschrift der MVO. vom 17. October 1844, auch auf fiscalische Straßen angewendet, jedoch bezieht sich diese Verpflichtung nicht auf die lediglich dem Privatinteresse dienenden Brücken, z. B. Ueberbrückungen eines Mühlgrabens, die im Zweifel vom Besitzer des betreffenden Betriebswerks selbst zu unterhalten sind (Ges. vom 12. Januar 1870 p. 5 § 2, obige MVO. vom 17. October 1844, MVO. vom 11. Mai 1858 und soweit hierdurch nicht erledigt, §§ 1—4, 14, 18 obigen Mandats); bei Genehmigung von Bauten, Gewerbeanlagen und Wasseranlagen an fiscalischen Straßen sollen die Amtshauptmannschaften wegen zweckmäßiger Ableitung der Abfallwässer die erforderlichen Bedingungen stellen (MVO. vom 24. März 1877 im DKB. p. 28). Weiter verbreitet sich obiges Mandat in § 5 über Chausseebäume (s. d.), in § 6 über Schneeauswerfen (s. d.), in § 10 über Straßenbreite und Straßenverbreiterung (s. d.), in §§ 12, 13, 15, 18 über Straßenbaumaterial (s. d.) und in § 20 über Meilen- und Postsäulen (s. Wegweiser). Spätere Bestimmungen sind über Straßenwalzen (s. d.) und Rohrleitungen (s. d.) in fiscalischen Straßen ergangen. Das Verfahren in Wegebausachen soll ohne processuale Weitläufigkeiten und kostenfrei sein (Mandat § 23), über Straßenbaubehörden s. d. Der Aufwand, welcher an den in Städten gelegenen fiscalischen Straßen durch Trottoirlegung, Beschleußung oder andere lediglich durch den Ortsverkehr und sonstige locale Bedürfnisse bedingte besondere Einrichtungen nothwendig wird, ist vom Staatsfiscus nicht zu tragen (RStO. § 33, RLGO. § 27). Zur Beseitigung gefahrdrohenden Gesteins ist der Grundstücksbesitzer, nicht der Straßeneigenthümer, verpflichtet (s. Straßenpolizei II).

B. Für den Bau nicht fiscalischer öffentlicher Wege außerhalb bewohnter Ortschaften (der sog. Communicationswege) kommen nächst den Bestimmungen über Wegebaupflicht (s. d.) und Expropriation (s. d. B II) zunächst diejenigen Vorschriften in Betracht, welche in der im Jahre 1872 erschienenen Anweisung für Wegeunterhaltungsarbeiten und sonst über Straßenrichtung (s. d.), Straßenbaumaterial (s. d.), Straßenprofil (s. d.), Straßenbanquet (s. d.), Straßengräben (s. d.), Straßengefälle (s. d.), Kothabziehen (s. d.), Packlager (s. d.), Versteinung (s. d.), Schneeauswerfen (s. d.), Baulinien (s. d.), Böschung &c. ertheilt worden sind. Im Uebrigen gelten die oben unter A aufgeführten Bestimmungen, soweit nicht ausdrücklich auf fiscalische Straßen beschränkt, analog. Innerhalb bewohnter Ortschaften ist, wo Localbauordnungen (s. d.) bestehen, zunächst diesen, andernfalls aber den vorstehenden Bestimmungen nachzugehen (Ges. vom 12. Januar 1870 p. 5 § 18).

Straßenbaubeamte, Straßenbaubehörden, Straßenbaucommissar.

A. Die Beaufsichtigung und Leitung des fiscalischen Straßenbaues ist

I. unter Oberaufsicht des Finanzministeriums und in unmittelbarer Unterordnung unter dasselbe in technischer Beziehung dem Straßenbaucommissar, in allen übrigen Beziehungen den Amtshauptmannschaften für ihre Bezirke übertragen; die specielle technische Aufsicht sowie die Projectirung, Veranschlagung und Ausführung von Straßenbauten liegt den Chausseeinspectoren ob; für die mit dem Straßenbau verbundenen wirthschaftlichen Geschäfte sind Bauverwalter (s. d.) bestellt; die Geschäfte der vormaligen Straßenbaucommissionen sind, soweit letztere nach der diesfallsigen Organisation vom Jahre 1865 überhaupt noch bestanden, auf die Amtshauptmannschaften übergegangen, die Chausseeinspectoren fungiren in Angelegenheiten der früheren Straßenbaucommissionen als Sachverständige der Amtshauptmannschaften; für die Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz verwalten die hier befindlichen Amtshauptmannschaften die Straßenbauangelegenheiten lediglich auftragsweise (VO. vom 16. Februar 1865 p. 77 sub I, Ges. vom 21. April 1873 p. 275 §§ 7, 9_2, VO. vom 15. October 1874 p. 395, VO. vom 17. Februar 1865 p. 79 § 2, VO. vom 11. September 1880 p. 109 § 4_2). Die frühere Unterordnung der Chausseeinspectoren und Bauverwalter unter die Amtshauptmannschaften ist weggefallen, unter sich stehen dieselben ebenfalls im Coordinationsverhältnisse, jedoch haben die Chausseeinspectoren den Anträgen der Amtshauptmannschaften auch künftig noch statt zu geben und nicht disciplinelle Verfügungen derselben an das Unterpersonal (unten sub II) zu vermitteln; bei Anfertigungen von Kostenanschlägen, Ausführung von Unterhaltungsanschlägen und Gedingverträgen bis zu 600 ℳ fällt die Mitwirkung der Amtshauptmannschaften weg (SWB. von 1875 p. 6 und VO. vom 21. December 1874 p. 467). Die Verwaltungsorganisation des Jahres 1873 hat eine Veränderung der Bezirke nur bei den Amtshauptmannschaften (s. d.) und Bauverwaltereien (s. d.), nicht auch bei den Chausseeinspectionen zur Folge gehabt (Bek. vom 4. December 1874 p. 450, VO. vom 21. Februar 1865 p. 84 § 4), die Unterhaltung und Beaufsichtigung des Baues fiscalischer Brücken (s. d.) gebührt der Straßenbauverwaltung nur rücksichtlich der kleinen und minder wichtigen Brücken (Bek. vom 30. Januar 1860 p. 19). Die Anstellung als Chausseeinspector setzt das Bestehen der Prüfung für Staatstechniker (s. d.) voraus (VO. vom 24. December 1851 p. 483).

II. Die Unterbeamten betr., so genügt für Diejenigen, welche als Assistenten, Hülfsarbeiter ꝛc. in den Straßenbaudienst treten wollen, ein Zeugniß, daß sie im Besitze der erforderlichen technischen und wissenschaftlichen Vorkenntnisse sind und mindestens 3 Jahre lang im Straßenbaufache mit Erfolg practisch gearbeitet haben; auf die Anstellung von Technikern noch untergeordneterer Stellung, z. B. auf Oberchausseewärter, Straßenmeister ꝛc. leiden diese Bestimmungen jedoch keine Anwendung, vielmehr ist darüber, in welcher Weise dieselben die erforderliche Befähigung nachzuweisen haben, besondere Bestimmung vorbehalten worden (VO. vom 24. December 1851 p. 483 §§ 5, 19, 20).

Chausseewärter, Oberwärteraspiranten und diejenigen Arbeiter, welche mit Wahrnehmung einer Wärterfunction ständig beauftragt worden, sind nur noch mit Handschlag zu verpflichten; alle Verpflichtungen finden durch die Amtshauptmannschaft Statt, bei Versetzungen auf andre Stellen ist bei allen Beamten der Straßenbauverwaltung, gleichviel ob Staatsdiener oder nicht, von einer neuen Verpflichtung abzusehen (MVO. vom 12. April 1879). Die Amtshauptmannschaften haben die Disciplinargewalt über die unteren Straßenbaubeamten und die Besetzung der Chausseewärterstellen; zur Erledigung von nicht disciplinellen Verfügungen dagegen haben sie sich der Vermittelung der Chausseeinspectionen zu bedienen (SWB. von 1875 p. 6). Das Letztere gilt insbesondere bei der subsidiär nachgelassenen Verwendung dieser Officianten zu Zwecken des Communicationswegebaues (s. unten B); in diesen Fällen sowie für straßenpolizeiliche Begutachtungen und Erörterungen in Bausachen haben sie Fortkommensvergütung nicht zu beanspruchen, während sie für die ihnen gleichfalls obliegende Ueberwachung der Reichstelegraphenleitungen längs der sächsischen Staatsbahnen und Staatsstraßen auch künftig, wenn auch nur beschränkt (die Oberchausseewärter pro laufenden m 16 Pf., die Chaussee- und Straßenwärter 24 Pf.), Vergütung zu beanspruchen haben (MVO. vom 24. März 1877 und vom 13. Mai 1879, soviel aber die Telegraphen betrifft MVO. vom 11. August 1867 und MVO. vom 24. April 1877). Die vom 1. Juli 1876 ohne Staatsdienereigenschaft zur Anstellung gelangten Unterbeamten der Straßenbauverwaltung sind den Bestimmungen des Statuts der Unterstützungscasse für untere Eisenbahnbeamte (s. d. 4) unterworfen; die Amtshauptmannschaften haben von jeder Neuanstellung der Hauptcassenverwaltung der Staatseisenbahn formularisch Nachricht zu geben, letztere sendet die Formulare nach erfolgtem Eintrage der zu entrichtenden Beiträge und ihres Anfangstermins der Amtshauptmannschaft zurück, welche den Beamten vom Inhalte in Kenntniß setzt und die Formulare zur Einziehung an die Bauverwalterei abgiebt; bei Versetzung dieser Beamten in Ruhestand oder bei Ableben derselben haben die Amtshauptmannschaften Mittheilung hiervon an die Hauptcassenverwaltung gelangen zu lassen, worauf letztere die Amtshauptmannschaft behufs Bescheidung der Betheiligten über die beauftragte Cassenstelle benachrichtigt; die Amtshauptmannschaften haben die im Beamtenpersonale eingetretenen Veränderungen bis 10. December jeden Jahres dem Finanzministerium anzuzeigen; die bisherigen Chausseewärterunterstützungscassen bestehen nur noch transitorisch fort (MVO. vom 24. Mai 1876 im SWB. p. 135, MVO. vom 17. Februar 1877 und Communicat vom 15. December 1877).

B. Hinsichtlich der nicht fiscalischen öffentlichen Wege liegt

I. in der untern Instanz die Fürsorge für den Bau, die Unterhaltung und, mit Ausschluß der Expropriationsfälle, die nächste Beaufsichtigung den Stadträthen, Bürgermeistern, Gemeindevorständen und Gutsvorstehern ob (Ges. vom 12. Januar 1870 p. 5 § 14_2, kl. StO.

art. IV § 12b, RLGO. §§ 74b, 84, AVO. vom 22. August 1874 p. 125 § 8). Die Wegebaupflicht erstreckt sich auch auf die Anstellung von „Wegewärtern", welche diesfalls zu dem von der Gemeindevertretung anzustellenden Dienstpersonale gehören, während die hie und da noch üblichen „Wegemeister" als Beauftragte des Gemeindevorstandes für Fälle außerordentlicher Unterstützung erscheinen (Ges. vom 12. Jan. 1870 p. 5 § 2_2, RLGO. §§ 69_2, 78_5).

II. Die nächst vorgesetzten Behörden für den Communicationswegebau sind die Amtshauptmannschaften, welche seit der Verwaltungsorganisation v. J. 1873 ihre diesfallsigen Functionen ohne weitere Concurrenz der Justizbeamten ausüben (Ges. vom 21. April 1873 p. 275 § 7, revid. Generalinstruction vom 27. September 1842 p. 177 § 26); für die Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz fungiren die dortigen Amtshauptmannschaften als Wegebehörden nur auftragsweise, jedoch erstreckt sich dieser Auftrag auf die Cognition über die Oeffentlichkeit eines Weges (s. Oeffentliche Wege) nicht, während sich im Uebrigen die Wegebaucompetenz der Amtshauptmannschaften auch auf die Communicationswege der Städte RStO. und auf die dem inneren Ortsverkehre dienenden Wege bezieht und nur die Cognition über Wegeeinziehungen (s. d.) den Stadträthen vorbehalten ist (Ges. vom 21. April 1873 p. 275 § 9_2, VO. vom 15. October 1874 p. 395 Abs. 2, VO. vom 11. September 1880 p. 109 § 4_2). Die Amtshauptmannschaften dürfen sich bei Ausübung dieser Functionen der Unterbeamten für den fiscalischen Wegebau (oben A II) subsidiär auch ferner bedienen; soweit es sich dabei um straßenpolizeiliche Begutachtungen in Bau- und Schanksachen handelt, soll jedoch diese Verwendung nur noch ganz ausnahmsweise und ohne daß die betreffenden Officianten einen Anspruch auf Fortkommenvergütung haben, geschehen; nicht disciplinelle Verfügungen der Amtshauptmannschaften gegen die gedachten Officianten werden in diesen Angelegenheiten durch die Chausseeinspectionen vermittelt (MVO. vom 4. Januar 1877 und vom 13. Mai 1879, auch SWB. von 1875 p. 6). Soweit die Bezirksversammlungen (s. d. II 1) eigne Straßenbaubeamte anstellen, treten diese an die Stelle der fiscalischen Unterbeamten. Die Bezirksausschüsse, jedoch mit der sich aus Vorstehendem für die eximirten (s. d.) Städte und für die Wegeeinziehung der übrigen Städte RStO. ergebenden Beschränkung, haben entscheidende Stimme bei der Frage über die Nothwendigkeit der Anlegung neuer öffentlicher Wege, Wegeeinziehungen (s. d.), über Irrungen über die Oeffentlichkeit von Wegen und über Streitigkeiten wegen der Beiträge und persönlichen Leistungen zu Wegebauzwecken; berathende Stimme kommt ihnen zu bei der Befürwortung von Staatsbeihülfen zu Zwecken des Communicationswegebaues (Ges. vom 21. April 1873 p. 275 § 11 pct. 3, 5, 6, § 12_2). Bei Wegebauprojecten, welche ohne gleichzeitigen Straßenbau in Staatswaldungen nicht durchführbar sind, bedarf es vorgängiger Vernehmung der Amtshauptmannschaft mit der Forstverwaltung (MVO. vom 15. October 1875). Der Be-

schlußfassung der Bezirksversammlung als Bezirksangelegenheit unterliegen Einrichtungen zur Beförderung des Communicationswegebaues (Ges. vom 21. April 1873 p. 284 § 21). Die Kreishauptmannschaften sind die vorgesetzten Behörden der Amtshauptmannschaften auch in Sachen des Communicationswegebaues (VO. vom 6. April 1835 p. 237 § 7i, Ges. vom 21. April 1873 p. 275 § 22); die letzte Instanz ist das Ministerium des Innern (VO. vom 7. November 1831 p. 323 pct. 4 C 12).

Straßenbaumaterial. Die Bestimmungen hierüber enthält unter vorzugsweiser Berücksichtigung des Communicationswegebaues die Anweisung für Straßenunterhaltungsarbeiten v. Jahre 1872, insbesondere § 2 (Materialgattungen), § 3 (Materialzubereitung), § 6 (Materialeinlagen), § 7 (Schüttung), § 11 (Materialplätze), § 16 (Versteinung), §§ 3, 17, 18 über Packlager (s. d.), Fahrdecke (s. d.) und Klarschlag (s. d.). Bei fiscalischen Straßen soll künftig das Schlagen der Steine bereits in den Brüchen erfolgen (MVO. vom 4. Mai 1878). Besondere Bestimmungen gelten über Erlangung des Materials im Expropriationswege (s. d. B I. 3). Polizeilich wird, soweit nicht strafrechtliche Ahndung eintritt, mit Geld bis zu 60 ℳ oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft, wer sich an dem Straßenmaterial vergreift oder wer Material außerhalb der bestimmten Plätze ablädt (VO. vom 9. Juli 1872 p. 347 § 1_1).

Straßenbreite, Straßenverbreiterung. Auf fiscalischen Straßen ist die Verpflichtung der Adjacenten zu unentgeltlicher Arealabtretung weggefallen, das Areal ist vielmehr, da nöthig, auch hier im Expropriationswege (s. d. B I) zu beschaffen; die Breite wird nach dem jeweiligen Bedürfnisse bemessen (VO. vom 4. Januar 1820 p. 5). Nicht fiscalische öffentliche Wege sollen ausschließlich der Seitengräben als Fahrwege innerhalb bewohnter Ortschaften mindestens 7 m, außerhalb derselben mindestens 5 m, als Fußwege mindestens 1 m breit sein, bei stärkeren Curven aber $^1/_4$ bis $^1/_2$ über die Normalbreite erhalten (Ges. vom 12. Januar 1870 p. 5 § 15_2, Anweisung für Straßenunterhaltungsarbeiten vom Jahre 1872 § 14). Die Beschlußfassung über die Verbreiterung steht zunächst den Wegebaupflichtigen zu; das Areal ist, soweit nöthig, im Wege der Expropriation zu erwerben, die unentgeltliche Arealabtretung kann als Baubedingung nur auferlegt werden, wenn die Verbeiterung durch den Neubau nöthig wird; wo Localbauordnungen (s. d.) bestehen, ist über die Breite, über die Verpflichtung zu unentgeltlicher Abtretung und über die Voraussetzungen der Expropriation (s. d. B II), die hier auch im einzelnen Falle nur mit ministerieller Genehmigung möglich ist, im Wege der Localbauordnung Bestimmung zu treffen; subsidiär kommen obige Bestimmungen über Communicationswege auch innerhalb bewohnter Ortschaften zur Anwendung (Ges. vom 12. Januar 1870 p. 5 §§ 4_4, 14).

Straßenflucht, s. Baulinie, Straßenrichtung.

Straßengefälle. Das größte Gefälle soll bei Flachlandsstraßen $^1/_{24}$, bei

Gebirgsstraßen $^1/_{12}$ betragen, bei stärkeren Curven soll die Straße in der Regel horizontal gelegt werden (Anweisung v. J. 1872 § 14).

Straßengräben. Dieselben werden sowohl bei fiscalischen als bei nicht fiscalischen Straßen als Zubehör des Weges betrachtet und sind daher in beiden Fällen durch die Wegebaupflichtigen, bei fiscalischen Straßen somit vom Staate, zu unterhalten und, soweit nöthig, im Expropriationswege (s. d. B I und II) zu beschaffen; die Gräben sollen mindestens 0,3 m Tiefe und Sohlbreite haben und werden in die gesetzliche Straßenbreite (s. d.) nicht eingerechnet (Ges. vom 12. Januar 1870 p. 5 § 2, §§ 10, 15 der Anweisung v. J. 1872). Auch in straßenpolizeilichen Beziehungen gelten die Seitengräben als Zubehör des Weges, die Bestimmungen über Beschädigung, Verunreinigung 2c. der Straßen leiden daher auf die Gräben ebenfalls Anwendung, insbesondere wird mit Geld bis zu 60 ℳ oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft, wer durch oder in Seitengräben fährt, reitet oder Vieh treibt (VO. vom 9. Juli 1872 p. 347 § 1_6).

Straßenlocomotiven. Der Transport derselben auf öffentlichen Wegen ist zulässig, wenn die Amtshauptmannschaft und die Polizeibehörde mindestens eine Woche vorher Anzeige erhalten haben (VO. vom 26. September 1873 p. 525 und die in der Beilage dazu zusammengestellten specielleren Bedingungen); die Bedingungen der Ingebrauchnahme bleiben besonderer Anordnung für den einzelnen Fall überlassen (VO. vom 6. Juli 1871 p. 143 § 35). Bei den Bollér'schen Dampfwagen entscheidet über Zulassung der Construction und der Inbetriebnahme das Ministerium des Innern; die Feststellung der Specialbedingungen für die Zulassung erfolgt im einzelnen Falle durch die Unterbehörden (MVO. vom 22. September 1881 mit beigegebenen Bedingungen für fiscalische Straßen). Im Uebrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über Dampfkessel (s. d.) und über Locomobilen (s. d.).

Straßenmeister. Diese Bezeichnung wird sowohl für die fiscalischen Oberchausseewärter als auch die von den Bezirksversammlungen und Gemeinden angestellten Straßenbaubeamten (s. d. A II, B) gebraucht.

Straßenpolizei. Mit Geld bis zu 60 ℳ oder Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf öffentlichen Wegen und Plätzen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt, wer einen öffentlichen Weg oder seine Zubehörungen beschädigt, den Verkehr auf demselben stört, hindert oder beengt, wer dessen Sicherheit gefährdende, belästigende oder den Anstand verletzende Uebelstände auf oder an dem Wege verursacht oder sich an dem Material vergreift (StGB. § 366 pct. 2, 3, 4, 5, 8, 9, § 368_9, VO. vom 9. Juli 1872 p. 347 § 1, insbes. wegen der Eingangs gedachten allgemeinen Bestimmungen StGB. § 366_{10}). Mit Geld bis zu 150 ℳ oder Haft wird bestraft, wer unbefugt auf öffentlichen Wegen oder Plätzen Glücksspiele hält, Selbstgeschosse legt, schießt, Feuer-

werke abbrennt, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge in gefahrbringender Weise unverdeckt oder unverwahrt läßt, daselbst ohne die behördlich angeordneten Sicherungsmaaßregeln baut, wer Wege abgräbt, abpflügt oder Erde, Steine und Rasen wegnimmt (StGB. §§ 360_{14}, 367 pct. 8, 12 und 14, § 370 pct. 1 und 2). Die einzelnen Zuwiderhandlungen, auf welche die Strafe von 60 ℳ Geld oder 14 Tage Haft Anwendung erleiden soll, sind aufgezählt in pct. 1—16 der VO. vom 9. Juli 1872 p. 347 und betreffen die Ablagerung von Straßenbaumaterial (s. d.), Verkehrsstörungen durch Anhalten (pct. 2), Ladebreite (s. d.), Nebeneinanderspannen von mehr als 2 Zugthieren (pct. 4), Neben- und Hintereinanderfahren mehrerer Fuhrwerke (pct. 5), Fahren, Viehtreiben ꝛc. in Straßengräben (s. d.) und auf Fußwegen (s. d.), Schleppen (s. d.) von Ackergeräth, Pflugschleifen (s. d.) und dergl., Gebrauch von Hemmschuhen (s. d.), Langholztransport (s. d.), Ausweichen (s. d.), Schellengeläute (s. d.), Schlitten (s. d.), schnelles Fahren und Reiten (pct. 12), Peitschenknallen (s. d.), ungenügende Beaufsichtigung des Fuhrwerks (pct. 14) und Kreuzzügel (s. d.). Dieselbe VO. räumt weiter in § 2 den Wegepolizeibehörden das Recht ein, innerhalb des obigen Strafmaaßes noch weitere wegepolizeiliche Bestimmungen zu treffen, insbesondere gewisse Gattungen von Lastfuhrwerk auf bestimmte Wege zu verweisen; § 5 erklärt obige Bestimmungen auf Wege und Plätze innerhalb bewohnter Ortschaften, soweit daselbst nicht im Wege polizeilicher Regulative (s. Strafandrohung) anderweit hierfür gesorgt ist, für subsidiär anwendbar. Weiter sind

I. in Bezug auf den Verkehr auf öffentlichen Wegen besondere Bestimmungen ergangen über Felgenbreite (s. d.), Ladegewicht (s. d.), Transport von Straßenlocomotiven (s. d.), Pulver (s. d.), Nitroglycerin (s. d.) und anderen entzündlichen Stoffen (s. d.), sowie über Schaustellungen und Musikaufführungen (s. Gewerbebetrieb im Umherziehen B), Versammlungen (s. d.) und Aufzügen (s. d.) auf öffentlichen Wegen und Plätzen. Zu wirksamer Controle der Beachtung wegepolizeilicher Bestimmungen ist vorgeschrieben, daß alle Fuhrwerke mit Ausnahme der dem bloßen Personenverkehre dienenden mit Namen und Wohnort des Besitzers, und mehrere Fuhrwerke desselben Besitzers außerdem mit einer Nummer versehen sein müssen (VO. vom 7. September 1876 p. 435); läßt sich die Nummer am Fuhrwerke selbst oder an einer daran befestigten Tafel nicht anbringen, so genügt jede andere, den Zweck erfüllende, am Kummet der Pferde oder sonst auf der linken Seite des Fuhrwerks herzustellende Bezeichnung (VO. vom 16. April 1880 p. 53). Ueberdieß kann der Fahrverkehr (s. d.) mit Droschken, Fiackern und sonstigen Transportmitteln besonderer gewerbepolizeilicher Regulirung unterworfen werden. Soviel dagegen

II. die Umgebung öffentlicher Wege betrifft, so soll vor Ertheilung der Genehmigung zu Bauten, Gewerbe- und Wasseranlagen, Schankconcessionen ꝛc. vorheriges Einvernehmen der die Concession ertheilenden Behörde mit der Straßenpolizeibehörde (s. d.) eintreten, insbesondere

sollen bei Bauten an fiscalischen Straßen dem Unternehmer die nöthigen Veranstaltungen wegen Ableitung der Abfallwässer und die sonst in straßenpolizeilicher Beziehung nothwendigen Bedingungen auferlegt und daher alle derartigen Projecte den Chausseeinspectionen rechtzeitig zur Prüfung vorgelegt, bei Schankconcession (s. Schanklocale) soll insbesondere auf Herstellung geeigneter Wagenaufstellungsplätze Bedacht genommen werden (MVO. vom 24. März 1877 im DKB. p. 28, ZKB. p. 25). Weiter kommen in Berücksichtigung die baupolizeilichen Bestimmungen über Baulinie (s. d.), Straßenverbreiterung (s. d.) und Einfriedigungen (s. d.) der Gebäude nach der Straße zu, über Beseitigung der die Passage störenden baulichen Anlagen (BPO. für Städte vom 27. Februar 1869 p. 55 §§ 5—10, BPO. für Dörfer vom 27. Februar 1869 p. 80 §§ 6—8) und die Lagerung von Baumaterial (s. d.). Für isolirt stehende Gebäude, welche einer Baugenehmigung (s. d.) nicht bedürfen, tritt die Nothwendigkeit straßenpolizeilicher Cognition dann ein, wenn sie näher als 4,50 m von einem öffentlichen Wege zu stehen kommen (VO. vom 6. Juli 1863 p. 646 § 17_2, Tabelle vom 21. März 1870 p. 87 sub B I). Nach dem Straßenbaumandate sollen an den Straßen Steinbrüche, Sand-, Lehm- oder Thongruben, Hanf- oder Flachsrösten, wenn sie nicht wenigstens 4 Ellen weit von der Straße entfernt sind, nicht geduldet, auch sollen nach der Straße keine Vogelstangen, Windmühlen oder Schießplätze errichtet werden, so lange nicht die Unbedenklichkeit der Errichtung behördlicherseits geprüft ist (Mandat v. 28. April 1781 § 7). Das Steinbrechen mittelst Pulversprengung ist an Communicationswegen verboten (MVO. vom 11. Februar 1841). Auch bei der behördlichen Controle des Betriebs der Sandsteinbrüche (s. d.) ist der wegepolizeiliche Gesichtspunct wahrzunehmen; namentlich sollen sog. Schleppen nicht über den Weg gelegt werden (VO. vom 1. Mai 1880 p. 56 §§ 8_4, 5). Die Beseitigung gefahrdrohenden Gesteins, welches sich auf Privatgrundstücken befindet, ist nicht Sache des Wegebaupflichtigen, sondern eine polizeiliche Vorkehrung, zu welcher der Grundstücksbesitzer verpflichtet ist (MVO. vom 16. Januar 1880 in der Zeitschr. f. V. I p. 133). Ueber die Entfernung der Windbetriebwerke von öffentlichen Wegen kann durch Polizeiverordnung Bestimmung getroffen werden (GO. § 28). Die isolirte Lage, welche Gewerbeanlagen erhalten sollen (s. Baupolizei A II), gilt auch gegenüber öffentlichen Wegen; insbesondere sollen Dampfkessel von mehr als 4 Atmosphären Ueberdruck mindestens 4 m von öffentlichen Straßen entfernt stehen; jedoch beschränkt sich diese Bestimmung auf den Abstand des Dampfkessels selbst, nicht des Kesselhauses, auch leidet dieselbe auf Dampfkessel aus Sieberöhren von weniger als 10 cm keine Anwendung (VO. vom 6. Juli 1871 p. 143 §§ 5, 9_1, 30, SWB. von 1876 p. 115, MVO. vom 4. April 1878 im SWB. p. 200). Pferdeschlächtereien (s. d.) und Abdeckereien sind nur entfernt von öffentlichen Wegen zu gestatten (VO. vom 4. November 1861 p. 494 § 9). Bei Anlagen zur Fabrikation und Aufbewahrung entzündlicher Stoffe (s. d.) ist die einzuhaltende

Entfernung von öffentlichen Wegen von der Obrigkeit im einzelnen Falle oder ortsstatutarisch zu bestimmen (AVO. vom 16. September 1869 p 257 § 9_3). Hiernächst sind noch besondere Bestimmungen wegepolizeilicher Natur ergangen für Pulvermühlen (Regulat. zur VO. vom 12. December 1856 p. 423 §§ 2, 4), für Niederlagen von Mineralölen (VO. vom 6. Juli 1867 p. 181 §§ 6, 12) und für Gasanstalten (VO. vom 12. December 1856 p. 416 §§ 13, 14_4).

III. Weitere Bestimmungen betreffen das Verfahren und die Behörden in Straßenpolizeisachen (s. Straßenpolizeibehörden) und die Zuwiderhandlungen in Bezug auf Privatwege (s. Feldpolizeivergehen).

Straßenpolizeibehörden. Zur Zuständigkeit auch der Bürgermeister kl. StO., der Gemeindevorstände und Gutsvorsteher gehört die Sicherung des freien Verkehres auf öffentlichen Wegen, die Fürsorge für deren Reinhaltung und etwaige Beleuchtung und die Abwendung von Störungen der Ordnung auf der Straße (kl. StO. art. IV § 12 b und d, RLGO. §§ 74 b und d, 84). Auch bezüglich der innerhalb ihres Bezirks gelegenen fiscalischen Straßenstrecken haben diese Behörden die zur Sicherung des freien Verkehrs erforderlichen unaufschiebbaren Maaßregeln zu treffen und den Amtshauptmannschaften anzuzeigen. Zur Bestrafung straßenpolizeilicher Uebertretungen dagegen sind nunmehr in Städten RStO. die Stadträthe, in Dresden die Polizeidirection, im Uebrigen die Amtshauptmannschaften zuständig; die Zuständigkeit bei Gnadengesuchen (s. d.) regelt sich nunmehr nach den im Departement des Innern geltenden Vorschriften (VO. vom 26. September 1879 p. 362, VO. vom 15. September 1879 p. 351 §§ 12 B 2). Von den unter Straßenpolizei aufgeführten straßenpolizeilichen Uebertretungen sind nunmehr auch Zuwiderhandlungen gegen §§ 368, 370 des StGB., soweit sie sich nicht als gerichtlich strafbare Feldrügensachen (s. d.) darstellen, polizeilich strafbar. Bei Zuwiderhandlungen gegen die VO. vom 9. Juli 1872 p. 347 kann weitere polizeiliche Untersuchung mit gewissen Ausnahmen (Rückfall 2c.) dadurch abgewendet werden, daß der Contravenient an den Aufsichtsbeamten (Straßenwärter 2c.), von welchem er betroffen wird, gegen gestempelte Quittung sofort 1 ℳ erlegt; wird die Bezahlung verweigert, oder greifen die erwähnten Ausnahmen Platz, so ist die Sache zur Fortstellung an die nach Obigem zur Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens zuständige Polizeibehörde abzugeben (VO. vom 9. Juli 1872 § 3, VO. vom 26. September 1879 p. 362). Die Heranziehung der Grenz- und Zollbeamten zur Beaufsichtigung öffentlicher Wege ist weggefallen (VO. vom 16. September 1873). Die Ueberwachung der Ordnung auf den für Wagen bestimmten Vorplätzen der Bahnhöfe kommt im Zweifel der Bahnpolizeibehörde zu (s. Eisenbahnbehörden 3).

Straßenprofil. Eine gute Straße soll zur Ermöglichung des Wasserabflusses von der Mitte nach beiden Seiten hin eine gleichförmige Neigung („Wölbung") haben (Anweisung v. J. 1872 § 9).

Straßenrichtung. Die Straßen sollen möglichst in grader Linie geführt

werden (Anweisung v. J. 1872 § 1, Mand. vom 28. April 1781 § 11). S. auch Baulinie (s. d.).

Straßenschleusen, s. Entwässerungsanlagen, Straßengräben.

Straßensteigung, s. Straßengefälle.

Straßenverbreiterung, s. Straßenbreite.

Straßenverlegung. Ueber Verlegung von Straßen und Expropriation des hierzu erforderlichen Areals gelten im Allgemeinen die Bestimmungen über Straßenbau (s. d.) und Expropriation (s. d. B). Bei Communicationswegen steht die Beschlußfassung über die Verlegung den Wegebaupflichtigen (s. d.) zu, die Verlegung darf jedoch erst 4 Wochen nach erfolgter Anzeige an die Amtshauptmannschaft in Vollzug gesetzt werden; die letztere ist befugt, die Ausführung von Straßenverlegungen im Falle Bedenkens zu untersagen, nothwendige Verlegungen aber auch gegen oder ohne den Beschluß der Wegebaupflichtigen anzuordnen und hat über Widersprüche Dritter zu entscheiden (Ges. vom 12. Januar 1870 p. 5 § 14 Abs. 1 und 3). Besondere Bestimmungen gelten über Straßenverlegungen, welche in Folge von Eisenbahnbauten erforderlich werden (s. Expropriation A III. 3). Von der Straßenverlegung ist die Wegeeinziehung (s. d.) zu unterscheiden.

Straßenwärter, s. Straßenbaubehörden A II, B I, II.

Straßenwalzen. Nach Herstellung des Klarschlags (s. d.) und vorheriger Bewässerung sind die Straßen einige Male gehörig abzuwalzen (s. Anweisung für Straßenunterhaltsarbeiten v. J. 1872 § 19 und die Instruction zu erweiterter Einführung des Massenschuttes mit Anwendung der Compressionswalzen bei Wolf „Wegebau und Expropriation" p. 164).

Streitige Verwaltungssachen, s. Administrativ-Justizsachen.

Streukügelchen, homöopathische, fallen unter die Arzneipastillen des Verzeichnisses sub A der RVO. v. 4. Jan. 1875, dürfen also nur in den Apotheken (s. d. A I 2) verkauft werden (MVO. v. 25. April 1882 im SWB. p. 114).

Strohflechterei, Strohgeflechte. Die Strohflechterei gehört zu den Hausindustriegewerben (s. d.); Klafter- und Aufziehbreter für Strohgeflechte müssen 0,5 m lang und vorschriftsmäßig geeicht sein; die zulässige Abweichung beträgt 6 mm von 1 m (VO. vom 24. Februar 1874 p. 16 und vom 10. Juli 1875 p. 286).

Strohhutfabrikation, die Anwendung bleihaltiger Farbstoffe bei derselben ist verboten, s. Farben.

Strohpapierfabriken sind Gewerbeanlagen (s. d.) im Sinne von § 16 der GO. (RGes. vom 2. März 1874 p. 19).

Stromamt, Stromaufseher, s. Strompolizeibehörden.

Strombauten, s. Wasserbau.

Strompolizei. Nächst den für fließende Gewässer (s. d.) überhaupt ergangenen Bestimmungen über Wasserpolizei (s. d.) und Wasserbau (s. d.) gilt speciell für den Elbstrom Folgendes: Rücksichtlich des Elbschiffahrtsbetriebes und der Verrichtung von Lootsendiensten bei demselben be-

wendet es auch nach der GO. bei den bestehenden Staatsverträgen und den auf Grund dieser Verträge ergangenen Bestimmungen, wie solche in der VO. vom 2. Januar 1864 p. 2 zusammengestellt sind (GO. § 31_8, AVO. vom 16. September 1869 p. 257 § 19). Nach dieser Verordnung wird die Erlaubniß, die Elbschiffahrt als Eigenthümer oder Rheder zu betreiben, soweit zugleich außersächsische Gebietstheile in Frage kommen, durch die Kreishauptmannschaft Dresden (VO. von 1864 § 1_{1-3}), die Erlaubniß zum Schiffahrtsbetriebe als Schiffs- oder Floßführer nach erfolgter Schifferprüfung (s. d.) und Schiffsprüfung (s. d.) unter Eintragung in die Schifferrolle (s. d.) und Schiffsrolle (s. d.) durch Ausstellung des Schifferpatentes (s. d.) und Schiffspatentes (s. d.) Seitens der zuständigen Amtshauptmannschaft als Strompolizeibehörde (s. d.) ertheilt (s. VO. von 1864 §§ 1_4—30 und die Bestimmungen über Ausrüstung, Construction und Belastung in §§ 31 bis 36). Die Vorschriften zur Regelung des Verkehrs, zur Sicherung und Erhaltung der Fahrbahn, Ufer und Brücken giebt §§ 38—60 der VO.; hierzu ist abgesehen von den besonderen Bestimmungen über Schleppschiffahrt (s. d.), Leinpfad (s. d.), Ausschiffungsplätze (s. d.), Uferordnung (s. d.), Transport entzündlicher Stoffe (s. d.), insbesondere von Pulver (s. d.) und Nitroglycerin (s. d.), über Eisgang (s. d.) und Hochfluthen, Schiffahrtssignale (s. d.) und Bauten im Inundationsgebiete (s. Wasserpolizei II) noch bestimmt: den Steinschiffern ist verboten, Bauhölzer statt in den Schiffsraum auf quer über die Schiffswände gelegte Bohlen zu laden (VO. vom 30. April 1874 p. 53); verboten ist ferner die Beschädigung der am Elbufer angebrachten Marksteine (VO. vom 18. Juni 1874 p. 81); dagegen ist die Beschränkung in § 44 der VO. von 1864, wonach bei einem Wasserstande von 8 Fuß und höher das Passiren der Elbbrücken nur mittelst Sackens oder Befestigung des Fahrzeuges am Lande zulässig war, weggefallen (VO. vom 25. October 1865 p. 641). Von dem beim Betrieb von Sandsteinbrüchen (s. d.) vorgeschriebenen Anzeigen ist im Inundationsgebiete der Elbe Abschrift an den Wasserbauinspector abzugeben; beim Betriebe ist die Hochufergrenze streng festzuhalten und den Anordnungen der Wasserbauverwaltung genau nachzugehen (VO. vom 1. Mai 1880 p. 56 §§ 3_2, 9). Die weiteren Bestimmungen der VO. von 1864 betreffen die Dampfschiffe (s. d.), die Schiffsmannschaften (s. d.), die Strafen für strompolizeiliche Uebertretungen (s. Wasserpolizei) und das hierbei nachgelassene Submissionsverfahren (s. d.).

Strompolizeibehörden. Dieselben sind im Wesentlichen identisch mit den Wasserbaubehörden (s. d.), denn es gehört

I. die Ueberwachung und Handhabung der strompolizeilichen Vorschriften und die Bestrafung der hierbei vorkommenden Uebertretungen vor die „Elbstromämter", als welche die Amtshauptmannschaften zu Dresden-Neustadt, Pirna und Meißen fungiren (VO. vom 18. September 1874 p. 322 § 2 Abs. 1, 2 und 4, §§ 3, 5 mit Berichtigung p. 396, VO. vom 10. September 1879 p. 332, VO. vom 11. Sep-

tember 1880 p. 109 § 4); von dieser Zuständigkeit unberührt bleibt jedoch die Competenz der Kreishauptmannschaft Dresden zur Erlaubnißertheilung zum Schiffahrtsbetrieb als Eigenthümer und Rheder auch auf außersächsischen Stromstrecken (VO. vom 2. Januar 1864 p. 2 § 1_{1-3}), die ausschließliche Zuständigkeit der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt zur Abnahme von Dampfschiffsprüfungen (s. d.), die Befugniß der Stadträthe, Bürgermeister und Gemeindevorstände zur Ausstellung und Visirung von Dienstbüchern (s. d.), die Zuständigkeit des Finanzministeriums zur Cognition über Gnadengesuche (s. d.) in Polizeistrafsachen, soweit diese Gesuche vor die Ministerialinstanz gehören (VO. vom 18. September 1874 p. 322 § 4), die Competenz bei dem sog. Submissionsverfahren (s. d.) und die polizeiliche Zuständigkeit der Gemeinden bezüglich der über der Nulllinie (s. d.) gelegenen Ufergrundstücke. Bekanntmachungen, welche für Schiffahrttreibende Wichtigkeit haben, sind in der Zeitschrift „Das Schiff" zu veröffentlichen (MVO. vom 17. Mai 1881).

II. Die **technischen** Beamten in Strompolizeisachen sind die Wasserbauinspectoren (s. d.) und die ihnen beigegebenen Assistenten, Dammmeister und Stromaufseher (VO. vom 2. Januar 1864 p. 2 § 105 §§ 9, 19, VO. vom 18. September 1874 p. 322, VO. vom 11. September 1863 p. 722 § 4, Bek. vom 10. August 1869 p. 283, MVO. vom 3. Januar 1882). Bei den Prüfungen der Schiffsdampfkessel (s. d.) concurrirt überdies der Dampfkesselinspector.

Strompolizeivergehen, s. Wasserpolizei.

Strychnin. Die Anwendung von Strychnin und anderer giftiger Alkaloide zur Vertilgung von Raubthieren ist unzulässig (VO. vom 16. Januar 1857 p. 31); im Uebrigen s. Gifte.

Studentenduell, s. Zweikampf.

Stückbeiträge, s. Brandcassenbeiträge.

Stundenpläne, s. Lehrplan, Lectionsplan.

Submissionsverfahren. Bei Zuwiderhandlungen gegen straßenpolizeiliche Vorschriften kann die Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens in der Regel durch sofortige Bezahlung von 1 ℳ an den Aufsichtsbeamten abgewendet werden (s. Straßenpolizeibehörden). Ein gleiches bez. ähnliches Verfahren ist in Strompolizeisachen (VO. vom 6. März 1880 p. 11, AVO. vom 20. März 1880) und in Sachen des Urkundenstempels (Ges. vom 3. Juni 1879 p. 219 art. 18) nachgelassen.

Subscribentensammeln, s. Presse I und III.

Subsellien, s. Schulbänke.

Sühnetermin ist in Ehesachen vom Kläger beim Amtsgerichte zu beantragen (CPO. § 571). Um jedoch dem Pfarrer die Füglichkeit zu bieten, auch seinerseits, und zwar vor dem Sühnetermine, auf Versöhnung der Ehegatten hinzuwirken, soll derselbe durch den Gerichtsschreiber von dem Antrage benachrichtigt werden (MVO. vom 1. October 1879 im JMB. p. 215, VO. vom 25. September 1879 im Conf.B. p. 89). Ist einer der Ehegatten in einer Landesstraf- oder

Correctionsanstalt detinirt, so soll dem Anstaltsgeistlichen von dem Antrage Kenntniß gegeben werden (MVO. vom 13. Juli 1880 im JMB. p. 72).

Superintendenten. A. Hinsichtlich des Wirkungskreises der Superintendenten ist deren dreifache Eigenschaft als obere kirchliche Aufsichtsbeamte, als Mitglieder der Kircheninspection und als Ortsgeistliche zu unterscheiden. Während die Ephoren als Ortsgeistliche den allgemeinen Bestimmungen über Geistliche (s. d.) unterliegen, die Competenzbestimmungen für die Mitglieder der Kircheninspection aber unter Kircheninspection A Aufnahme gefunden haben, sind die Bestimmungen über Verwaltung des eigentlichen Ephoralamtes enthalten in der VO. vom 13. Juli 1862 p. 298. Dieselbe verbreitet sich über die von den Ephoren zu veranstaltenden Kirchenvisitationen (s. d) und die Abwartung sonstiger Gottesdienste in der Ephorie, über die theils unter directer Leitung theils auf Anregung der Superintendenten abzuhaltenden Predigerconferenzen (s. d.), die von ihnen zu erstattenden Jahresberichte (s. d.), die unter ihrer Leitung bestehenden Candidatenvereine (s. d.) und die Stellung des Ephorus zum Schulwesen, jedoch modificiren sich die Bestimmungen in pct. 10—13, pct. 15 der VO. insofern, als die Fürsorge der Superintendenten für das Schulwesen und die zu diesem Zwecke vorgeschriebenen Jahresberichte und aller 5 Jahre abzuhaltenden Schulrevisionen sich nunmehr auf die Aufsicht über den Religionsunterricht (s. d. C) und die sittlich religiöse Erziehung beschränken und die jährlichen Schulberichte (s. d.) sowie die Jahresberichte über den Besuch evangelischer Schulen durch Kinder aus gemischten Ehen oder Kinder eines andern Glaubensbekenntnisses nunmehr von den Bezirksschulinspectoren zu erstatten sind (Cons.B. Jahrg. 1875 p. 29, Jahrg. 1876 p. 9); unabhängig von dieser Function der Superintendenten als oberer kirchlicher Aufsichtsbeamter über den Religionsunterricht besteht die aus ihrer Eigenschaft als Ortsgeistlicher fließende Competenz als örtliche Aufsichtsbeamte für den Religionsunterricht innerhalb ihrer Parochie, als Localschulinspectoren und als Mitglieder des Schulvorstandes, jedoch können in den zuletzt genannten 3 Richtungen die Ephoren durch die Diaconen vertreten werden (s. Geistliche II). Zu den in der VO. vom 13. Juli 1862 geordneten Obliegenheiten kommt weiter die Mitwirkung der Superintendenten bei Besetzung geistlicher Stellen (s. Geistliche VI); hiernach haben die Ephoren in doppelten Exemplaren die Erledigungsanzeigen zu erstatten, die Aufforderung zu Gastpredigten zu erlassen, die durch den Collator erfolgte Präsentation an das Landesconsistorium zu vermitteln, von dem Designirten die Anzeige der Designation entgegen zu nehmen, die Einhaltung der für das Vorschlagsrecht geordneten dreimonatlichen Frist zu überwachen, den Tag der Probe festzusetzen, die Vocation an das Landesconsistorium einzusenden und den Designaten zu verpflichten, zu confirmiren und einzuweisen (VO. vom 22. Juni 1875 p. 271). Hiernächst haben die Ephoren die Diöcesanversammlung (s. d.) zu berufen und zu leiten, die Jahresbeiträge zum Emeritirungsfond und zur

Prediger-Wittwen- und Waisencasse zu vereinnahmen und einzureichen (s. Geistliche IX. 3), die Anzeigen über die Einnahmen der Kirchenärare behufs Berechnung der Jahresbeiträge zum Emeritirungsfond zu erstatten (eod.), die Auszahlung der Pensionen aus der Wittwen- und Waisencasse zu vermitteln (eod.), die Cataster über das Einkommen der Pfarrstellen (s. d. III) sowie die allgemeinen Parochialcataster (s. Kirchenvermögen A) fortzuführen und die diesfallsigen Jahresanzeigen zu erstatten, auch bei Pfarrvacanzen (s. d.) den vicarius perpetuus zu bestellen und die Vacanzprediger auszuschreiben; der Superintendent zu Leipzig ist Mitglied der ersten Kammer (VU. § 63_{10}).

B. Anstellung, Geschäftsführung, Entschädigung rc.: Die Anstellung der Superintendenten gebührt den in evangelicis beauftragten Staatsministern auf Vorschlag des Landesconsistoriums, die Einweisung erfolgt durch einen Commissar des letzteren; Superintendenten, welche von einem Privatpatron zu einem andern Amte designirt werden, haben dem Landesconsistorium hierüber Anzeige zu machen; rücksichtlich der Colloquien bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen (Kirchenges. vom 15. April 1873 p. 376 § 5_9, VO. vom 22. Juni 1875 p. 271 §§ 6_2, 9_2, 13 und Regulativ vom 22. September 1835 im Cod. p. 509 § 22 flg.). Die Beurlaubung der Superintendenten gebührt dem Landesconsistorium (Kirchenges. vom 15. April 1873 p. 376 § 5_{17}), die Vertretung den Diaconen als vicariis perpetuis (VO. vom 13. Juli 1862 p. 298 pct. 9). Ueber das Verhältniß der Ephoren und ihrer Vertreter zu den weltlichen Mitgliedern der Kircheninspection überhaupt s. Kircheninspection B, über die Amtsbezirke s. Ephoralbezirke. Die Registranden sind nach vorgeschriebenem Schema und mit thunlichster Genauigkeit und Vollständigkeit zu führen, die Registrandennummern sind alljährlich abzuschließen, gleiche Sorgfalt ist dem Actenwesen, den Actenrepertorien und den Ephoralarchiven zuzuwenden (VO. vom 17. December 1878 im Conf.B. p. 150). Bei der Emeritirung werden die Ephoren rücksichtlich ihres Pfarrstelleneinkommens (s. d.) und der Ephoralsporteln wie andere Geistliche beurtheilt, von der Besoldung erhalten sie $^2/_3$ der geordneten Pension (Ges. vom 8. April 1872 p. 105 § 4). Für Fortkommen und Reiseaufwand bei Kirchenvisitationen, für die nach Bedürfniß vorgeschriebene Abwartung von Gottesdiensten, für Schulrevisionen, für die auftragsweise erfolgenden Revisionen und Localerörterungen, ingleichen für den Expeditionsaufwand, den letzteren soweit nicht der Ansatz von Gebühren und die Erstattung von Copialien rc. besonders nachgelassen ist, werden die Ephoren durch das ihnen ausgesetzte Fixum entschädigt (VO. vom 13. Juli 1862 p. 298 pct. 25, VO. vom 10. Januar 1839 p. 16, Taxordnung vom 2. December 1840 p. 453 und Cod. p. 590, p. 560); für die Beaufsichtigung des Kirchenvermögens (s. d. B 3) und Verwaltung des Pfarrlehns (s. d. VI) haben die Superintendenten Entschädigung nicht zu beanspruchen; Zurückerstattung des Portoverlags findet nicht mehr Statt (VO. vom 17. December 1878 im Conf.B. p. 150).

Suspension. Die Suspension von Volksschullehrern steht der Bezirksschulinspection zu und kann erfolgen sowohl während einer gerichtlichen Untersuchung, welche Dienstentsetzung zur Folge haben kann, als auch im Besserungsverfahren (s. d.) nach ertheiltem ersten Vorhalte; die Suspension hat einstweilige Einziehung des Gehaltes bis auf den zum nothdürftigen Unterhalte erforderlichen Betrag zur Folge (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 § 23 pct. 1_2, pct. 3_4 und $_6$, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 48_4). Wegen der Suspension von Staatsdienern, Gemeindebeamten, Lehrern höherer Unterrichtsanstalten ꝛc. s. Disciplinarverfahren.

Suspensivkraft ist Rechtsmitteln dann nicht beizumessen, wenn es die Sicherstellung des öffentlichen Interesses erfordert (Ges. sub D vom 30. Januar 1835 p. 88 § 26_2); insbesondere soll die S. in der Regel bei Expropriationen (s. d. B I 2) zu Straßenbauzwecken und in Wasserbausachen (s. d. A 3) wegfallen.

Sustentationsquanta für entsetzte Geistliche, s. Geistliche III.

Sylvestergottesdienste bedürfen der Genehmigung des Ephorus (s. Liturgie).

Synode. Das zur Vertretung der Gesammtheit der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden und zur Berathung über die Bedürfnisse der Landeskirche bestimmte Organ, dessen Zustimmung es zum Erlasse aller den Cultus, die Kirchenverfassung und die Abänderung allgemeiner kirchlicher Einrichtungen betreffenden Gesetze bedarf und welchem alle wichtigen, das Interesse der Landeskirche berührenden Fragen zur Erklärung vorzulegen sind, ist die Synode; dieselbe wird aller 5 Jahre berufen und besteht aus je einem von der theologischen und der juristischen Facultät zu wählenden Professor der Theologie und des Kirchenrechts, 8 zur Hälfte aus Laien, zur Hälfte aus Geistlichen von den in evangelicis beauftragten Staatsministern ernannten, und aus 55 von den Wahlbezirken gewählten Mitgliedern; die letzteren werden in 27 Wahlbezirken durch Wahlmänner dergestalt gewählt, daß jeder Wahlbezirk einen geistlichen und einen weltlichen Abgeordneten entsendet und außerdem 7 weltliche Abgeordnete von eben so vielen Wahlbezirken der Reihenfolge nach gewählt werden; in vereinigten Kirchspielen werden die weltlichen Wahlmänner von sämmtlichen Kirchenvorständen gemeinschaftlich, und nur wenn von mehreren Geistlichen einzelne nur in einer Kirche amtiren, von jedem Kirchenvorstande besonders gewählt; Näheres s. KVO. vom 30. März 1868 p. 204 §§ 32—44 und hierzu Bek. vom 11. Januar 1881 p. 3 (die Wahlbezirke enthaltend), Bek. vom 20. Juni 1871 p. 99 (die Geschäftsordnung enthaltend), Bek. vom 3. Juni 1871 p. 79 (die Wahlen in den vereinigten Kirchspielen betreffend), VO. vom 28. Mai 1868 p. 309 (die Einführung der Synodalordnung in der Oberlausitz betr.). Jede ordentliche Landessynode hat vor ihrem Schlusse einen ständigen Ausschuß, bestehend aus 3 geistlichen und 3 weltlichen Mitgliedern zu bestellen, welcher bestimmt ist, das Landesconsistorium in Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit mit seinem Gutachten zu unterstützen (Kirchenges. vom 15. April 1873 p. 383).

Digitized by Google

Tabakgeschäfte, s. Detailhandel.

Tabakrauchen, verbotswidriges, in Scheunen, Ställen, an gefährlichen Stellen in Wäldern, Haiden 2c. wird mit Geld bis zu 60 ℳ oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft (s. Feuerpolizei A, StGB. § 368 pct. 5, 6 und 8).

Tagegelder, s. Reisekosten.

Tagelöhner sind weder als gewerbliche Arbeiter (s. d.) noch als Gesinde (s. d.) zu betrachten.

Tagewachen, s. Nachtwachen.

Talgschmelzen sind Gewerbeanlagen (s. d.) im Sinne von § 16 der GO.

Tanzlehrer, **Tanzunterricht**, s. Fachlehrer, insbesondere sub III. Ueber die Betheiligung junger Leute bei Tanzunterricht in öffentlichen Localen können im Tanzregulative beschränkende Bestimmungen getroffen werden (MVO. vom 8. Februar 1882 zu Nr. 75 II N).

Tanzmusik, Tanzregulative. I. Die Berechtigung zum Abhalten öffentlicher Tanzmusik ist nicht Bestandtheil der Concession zur Gast- und Schankwirthschaft, sondern setzt besondere Erlaubniß voraus, welche unter Berücksichtigung der Bedürfnißfrage in Städten RStO. von den Stadträthen, im Uebrigen durch die Amtshauptmannschaften ertheilt wird; Gehör des Bezirksausschusses ist letzteren Falls nicht vorgeschrieben, aber empfohlen (Armenordnung vom 22. October 1840 p. 257 § 137, GVO. vom 12. April 1875 im DKB. p. 14 und im SWB. p. 198 pct. VII, ZKB. von 1869 p. 78). Auch nicht öffentliche Tanzmusik ist auf Locale, welche Concession zum Abhalten öffentlicher Tanzmusik haben, zu beschränken und in andern Localen ausnahmsweise nur dann zu gestatten, wenn gegen Wirth und Local Bedenken nicht vorliegen, die Tanzmusik von der Gesellschaft, nicht dem Wirthe, veranstaltet wird und die Gesellschaftsmitglieder sich im Voraus ausdrücklich einer etwa nöthig werdenden, auf ihre Kosten zu bewirkenden, Controle unterwerfen (VO. vom 18. August 1880). Die baupolizeiliche Entschließung über Gesuche um Genehmigung zur Errichtung von Tanzlocalen soll nicht vor der gewerbepolizeilichen Entschließung eröffnet werden (MVO. vom 12. Januar 1882 im SWB. p. 26, DKB. p. 10 und in der Zeitschr. f. V. III p. 123).

II. Bei Ausübung der nach pct. I erlangten Berechtigung sind die Tanzwirthe an die bestehenden Tanzregulative gebunden. Derartige Regulative sind im Bezirke jeder Amtshauptmannschaft unter Concurrenz des Bezirksausschusses zu errichten und erstrecken sich zunächst nur auf öffentliche Tanzvergnügungen, während Tanzvergnügungen von Privatpersonen, geschlossenen Gesellschaften 2c. nur dann unter das Regulativ fallen, wenn sie durch Erhebung von Entrée 2c. zu öffentlichen werden. Regulativmäßige Tanztage sind der 1. und 3. Sonntag jeden Monats, der 2. Feiertag der 3 hohen Feste, Fastnachtsdienstag, Erndtefestsonntag, Kirchweihsonntag und (bez. oder) Kirchweihmontag, auch bestimmte Tage der Jahrmärkte oder Schießfeste; die Kreishauptmannschaften sind

berechtigt, unter Zustimmung des Kreisausschusses in der Nähe größerer Städte 2c. dispensationsweise eine noch größere Zahl von Tanztagen zu gestatten. Das Tanzen darf eine Stunde nach Beendigung des Nachmittagsgottesdienstes beginnen und nicht über 12 Uhr Nachts dauern; ob und nach welchen Sätzen Entrée erhoben werden soll, ist in den Regulativen zu bestimmen. Zum Abhalten regulativmäßiger Tanzmusik bedarf es nur der Anzeige beim Gemeindevorstande, bez. Bürgermeister, zum Tanzabhalten an andern Tagen oder über die bestimmte Zeit hinaus ist die Erlaubniß der Amtshauptmannschaft erforderlich. Die Veranstalter haben bestimmte Gebühren für die polizeiliche Beaufsichtigung und die ortsüblichen Abgaben zur Armencasse (s. Gewerbesteuer III) zu entrichten. Die Befugniß der Polizeibehörden, unter Umständen, z. B. bei Excessen, oder in der Nähe vorkommenden Bränden, die öffentliche Tanzmusik vor der Zeit zu schließen oder an Tanzstätten, auf welchen wiederholt Unruhen vorgekommen, zeitweilig zu verbieten, wird hierdurch nicht berührt. Schulpflichtige sind von der Betheiligung auszuschließen (s. Schulzucht, Fortbildungsschule III). Auch die Betheiligung junger Leute beim Tanzunterricht (s. d.) kann im Tanzregulative beschränkt werden. Das Verbot des Besuchs von Tanzstätten an erfolglos ausgepfändete Schulgeldrestanten ist zulässig (s. Schankwesen II). Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geld bis zu 60 ℳ, event. Haft, bez. nach den Bestimmungen über die Polizeistunde (s. d.) bestraft (MVO. vom 25. Juni 1876 in der Zeitschr. f. R. 43 p. 475. und soweit hierdurch nicht erledigt Armenordnung vom 22. October 1840 p. 257 §§ 138—140). Die obigen Strafen fließen, soweit sie gegen die Tanzwirthe selbst erkannt sind, in die Armencasse, andernfalls in die Casse der politischen Gemeinde (MVO. vom 11. September 1880 im SWB. p. 192 und in der Zeitschr. f. V. I p. 352).

III. Sonstige Bestimmungen. Abgesehen von dem Verbote lärmenden Verkehrs in und vor Gasthäusern vor beendigtem Vormittagsgottesdienste sind geräuschvolle Vergnügungen an öffentlichen Orten an den Bußtagen, dem Charfreitage und dem Todtenfestsonntage gänzlich, an den übrigen Fest- und Sonntagen vor beendigtem Vormittagsgottesdienste verboten; als geschlossene Zeiten gelten sowohl für öffentliche Tanzmusik als für Privatbälle die Bußtage und deren Vorabende, die Zeit vom Montage nach dem Sonntage Lätare bis mit erstem Osterfeiertag, der erste Pfingstfeiertag und der Todtenfestsonntag, beide mit den vorhergehenden Sonnabenden, und die letzte Woche vor Weihnachten vom ersten Feiertage einschließlich desselben zurückgerechnet; auch darf an Sonnabenden und den Vorabenden aller sonstigen Feiertage Tanzmusik nicht länger als bis 12 Uhr Nachts gestattet werden; Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geld bis zu 60 ℳ oder 14 Tagen Haft bestraft (Ges. vom 10. September 1870 p. 313 §§ 6, 7, VO. vom 11. April 1874 p. 41 §§ 1, 5, StGB. § 366_1). Zur Competenz der Gemeindevorstände, Bürgermeister kl. StO.

und Gutsvorsteher gehört, abgesehen von der ihnen beim Abhalten regulativmäßiger Tanzmusik zu erstattenden Anzeige (s. oben), die Beaufsichtigung öffentlicher Tanzvergnügungen und der Tanzplätze; die Gendarmerie (s. d. I 2) hat sich auf die Revision der Tanzstätten zu beschränken, zu welchem Behufe die Amtshauptmannschaften von Ertheilung von Tanzconcessionen auch Seitens der Stadträthe RStO. zu benachrichtigen sind (kl. StO. art. IV § 12d, RLGO. §§ 74d, 84, ZKB. Jahrg. 1863 p. 56, Jahrg. 1868 p. 74). Auf dem Lande können zur Beaufsichtigung auch Gemeinderathsmitglieder abgeordnet werden; um denselben jedoch die Eigenschaft von Beamten (StGB. §§ 113, 196) zu sichern, empfiehlt es sich, dieselben zu diesem Zwecke förmlich zu bestellen und durch den Gemeindevorstand in Pflicht nehmen zu lassen; denselben ein sichtbares Dienstabzeichen zu geben, erscheint unbedenklich, die Modalität ist von den örtlichen Bedürfnissen abhängig zu machen (RLGO. § 78 Abs. 3—5, MVO. vom 27. Januar 1881 in der Zeitschr. f. V. II p. 172). Die allgemeinen Bestimmungen über Musikaufführen (s. d.), insbes. über Befreiung der Musikchöre von der Legitimationsscheinpflicht, gelten von der Tanzmusik ebenfalls. Besondere Bestimmungen gelten über Maskenbälle (s. d.).

Tapeten unterliegen den Bestimmungen des Nahrungsmittelgesetzes (s. Medicinalpolizei II) und der zu dessen Ausführung ergangenen RVO. vom 1. Mai 1882 p. 55 über giftige Farben (s. d.).

Taubstumme, Taubstummenanstalten. Taubstumme Kinder sind von der Volksschule ausgeschlossen, für ihre Erziehung ist anderweit in geeigneter Weise Sorge zu tragen (s. Kindererziehung II). Für Ausbildung Taubstummer können Prämien (s. d.) ertheilt werden. Besondere Vorschriften bestehen über die Trauung Taubstummer (Cons. V. von 1876 p. 16). Als staatliche Bildungs- und Erziehungsanstalten bestehen unter dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts die Taubstummenanstalten zu Dresden und Leipzig; für dieselben beträgt der jährliche Verpflegungsaufwand, abgesehen von dem besonderen Beitrage für Lagerstätte, Kleidung und Wäsche, 210 ℳ, der Gemeindebeitrag (s. Landesheil- und Versorganstalten II) 30 ℳ (Bek. vom 30. Juni 1860 p. 88, Ges. vom 23. Februar 1843 p. 10); im Uebrigen gelten die allgemeinen Vorschriften für Landes-Heil- und Versorganstalten (s. d.); die Erörterung des Unterstützungswohnsitzes vor der Unterbringung ist hier noch besonders vorgeschrieben im ZKB. von 1873 p. 6. Zum Antrage auf Unterbringung ist der Vormund verpflichtet; die Vormundsbestellung ist bezüglich derjenigen Taubstummen, welche sich durch verständliche Zeichen nicht ausdrücken können, vorgeschrieben, im Uebrigen nachgelassen, und hat nicht zur Voraussetzung, daß das Entmündigungsverfahren eingeleitet worden ist (Ges. vom 20. Februar 1882 p. 59 pct. II).

Taufe. Dir allgemeinen Bestimmungen über kirchliche Handlungen (s. d.) gelten von der Taufe ebenfalls; insbesondere erledigen sich durch die neueren Bestimmungen über Kirchenzucht (s. d.) die Geldstrafen, die

auf Versäumniß der Frist, binnen welcher die Kinder zur Taufe zu bringen und die Geburten den Kirchenbuchführern anzuzeigen sind, angedroht waren (VO. vom 13. December 1876 p. 722 § 5_4, VO. vom 28. Mai 1850 p. 144 § 2_1 und $_3$); die wegen unterlassener oder verzögerter Taufe geordneten Rechtsnachtheile für die Eltern (s. Kirchenzucht I) treten ein, wenn die Taufe nach Ablauf von 6 Monaten nach der Geburt ungeachtet des vermittelnden Einschreitens des Kirchenvorstandes unterbleibt; die Kinder selbst, deren Taufe unterblieben ist, sind zwar zum Religions- und Confirmandenunterrichte, nicht aber zur Confirmation zu ziehen und erlangen, solange sie nicht getauft und confirmirt sind, keinen Anspruch auf die Rechte mündiger Mitglieder der Kirchengemeinde (Kirchenges. vom 1. December 1876 p. 712 §§ 4, 6, Confirmationsordnung vom 12. Mai 1877 p. 218 § 8_3). Eines Nachweises über die erfolgte standesamtliche Eintragung der Geburt in das Standesregister bedarf es nicht, jedoch sind die Eltern verpflichtet, die Namen (s. d.) der Kinder für die Zwecke der Taufe und der Eintragung in das Standesregister gleichlautend zu geben; jede Geburt ist rechtzeitig zum Kirchenbuche (s. d. I) anzumelden und, daß dies geschehen, von den Hebammen zu überwachen. Die Frist, binnen welcher die Kinder zur Taufe zu bringen sind, beträgt 6 Wochen; die Hebammen sollen die Einhaltuug dieser Frist überwachen, bei Krankheit der Kinder auf die Nachtheile verfrühter Taufe aufmerksam machen, bei Lebensgefahr für thunlichst baldige Vornahme der Taufhandlung durch den Geistlichen Sorge tragen, nöthigenfalls aber die Nothtaufe (s. d.) selbst vollziehen. Die Taufe hat in der Parochie des Geburtsorts, bei Ortswechsel in der Parochie des neuen Aufenthaltsorts zu erfolgen; zu Haustaufen (s. d.) ist Dispensation nicht erforderlich; die Zahl der Taufzeugen (s. d.) soll nicht unter 2 und nicht über 6 betragen; anstößige Vornamen sind bei der Taufe nicht in Anwendung zu bringen (VO. vom 13. December 1876 p. 722 §§ 5—8, Hebammenordnung vom 8. Mai 1872 p. 291 § 17, MVO. vom 18. Juni 1880 im SWB. p. 196, Conf.B. p. 64, DKB. p. 27 und in der Zeitschr. f. V. I p. 276). Die für die evang.-luth. Taufe ergangenen allgemeinen Bestimmungen gelten auch für Deutschkatholiken (Ges. vom 2. November 1848 p. 204 § 11). Die Taufe katholischer Kinder kann gegen die geordneten Gebühren auf Verlangen der Eltern von dem evangelischen Pfarrer verrichtet werden; nur in diesem Falle bedarf es ferner der Anmeldung zu dem evangelisch-lutherischen Kirchenbuche (s. d. I). Die reformirten Glaubensgenossen sind auch ferner befugt, außerhalb der Städte Dresden und Leipzig ihre Kinder in den evangelisch-lutherischen Kirche taufen zu lassen (Regul. vom 7. August 1818 p. 57 § 17, Conf.B. von 1876 p. 21). Besondere Bestimmungen gelten über die Taufe von Kindern aus gemischten Ehen (s. Confessionelle Erziehung I. 1) und von Dissidenten, welche das Abendmahl (s. d.) begehren.

Taufnamen, s. Namen.

Taufpathen, s. Taufzeugen.

Taufregister, s. Kirchenbücher I.

Taufscheine, s. Geburtsscheine II.

Taufzeugen. Nur confirmirte Christen dürfen Pathenstelle übernehmen, nichtconfirmirte können vertreten werden; die Zahl der Taufpathen darf fortan nicht unter 2 und nicht über 6 betragen; vor Beginn der Taufhandlung sind Namen und Stand der Taufzeugen anzugeben; sofern die Zugehörigkeit zur christlichen Kirche nicht zweifellos sein sollte, sind die Betreffenden als Taufzeugen nicht zuzulassen (VO. vom 28. Mai 1850 p. 144 §§ 1, 2, VO. vom 13. December 1876 p. 722 § 7). Das Recht, Pathenstelle zu vertreten, geht nach den Vorschriften über Kirchenzucht (s. d. I 1 und 2) verloren durch Unterlassung, bez. Verweigerung der Taufe, der Trauung oder der Confirmation, sowie durch Eingehung einer gegen die kirchlichen Ehehindernisse (s. d.), insbesondere das Verbot der Ehe zwischen Christen und Nichtchristen, verstoßenden Ehe; wenn Personen, welche dieses Rechtes verlustig gegangen, dennoch Pathenstelle vertreten haben, so sollen sie in das Taufregister nicht eingetragen, vielmehr soll dort nur kurz der Sachverhalt constatirt und die Nichteintragung den Betheiligten notificirt werden (Kirchenges. vom 1. December 1876 p. 712 § 3, Confirmationsordnung vom 12. Mai 1877 p. 218 § 5_4, VO. vom 11. Februar 1879 im Conf.B. p. 22, Trauordnung vom 23. Juni 1881 p. 130 § 22_2). Dissidenten (s. d.) können als Taufzeugen dann zugelassen werden, wenn ihr Austritt unter Uebertritt zu einer Religionsgesellschaft, die als christliche Gemeinschaft anzusehen ist, erfolgt war (MVO. vom 4. Januar 1871 Cod. Suppl. p. 81).

Taufzeugnisse, s. Geburtsscheine II.

Taxen. I. Gewerbliche Taxen können eingeführt werden 1) von der Ortspolizeibehörde für Lohnbediente und andere Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten, für die Benutzung von Transportmitteln aller Art, welche zum öffentlichen Gebrauche aufgestellt sind, und für Schornsteinfeger (s. d.), für welche Kehrbezirke bestehen (GO. §§ 76, 77); 2) von der Anstellungsbehörde für Feldmesser (s. d. III), Auctionatoren und die sonst in § 36 der GO. genannten Gewerbetreibenden (GO. § 78); 3) von der Ministerialbehörde für Apotheker (s. Arzeneitaxen) und Aerzte (s. Aerztliche Taxen) nach § 80 der GO; hiernächst können 4) Bäcker, Händler mit Backwaaren (s. d.) und Gastwirthe ortspolizeilich zum Aushängen ihrer Preise und soviel die ersteren beiden betrifft, zum Aufstellen von Waagen behufs Nachwiegens der Waaren, soviel die Gastwirthe betrifft, zur Einreichung von Preisverzeichnissen angehalten werden (GO. §§ 73—75). Die Ermäßigung der Preise durch die Gewerbetreibenden selbst ist in allen vorstehends namhaft gemachten Fällen zulässig; die ärztlichen Taxen gelten lediglich als Norm für streitige Fälle; Ueberschreitung der Taxen wird in allen Fällen mit Geld bis zu 150 ℳ

oder Haft bis zu 4 Wochen bestraft (GO. §§ 79, 80, 148_8, letzterer in der Fassung des RGes. vom 17. Juli 1878 p. 199).

II. Von den gewerblichen Taxen zu unterscheiden sind die amtlichen Taxen für Behörden, Beamte, Sachverständige ꝛc.; über diese s. Sporteln.

Techniker, s. Staatstechniker, Politechnicum.

Technische Deputation. Dieselbe ist ein dem Ministerium des Innern beigeordnetes, zur Begutachtung namentlich in solchen technischen Angelegenheiten, in welchen das Ministerium auf eingewendeten Recurs in oberer Instanz entscheidet, bestimmtes, demnächst aber unter Vermittelung des Ministeriums des Innern auch den übrigen Ministerien und den Kreishauptmannschaften, den letzteren für endgültige Entschließungen, zur Verfügung gestelltes Collegium von Fachmännern, welche theils als ordentliche theils als außerordentliche Mitglieder vom Ministerium des Innern ernannt werden; neuerdings wird das Collegium durch außerordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Gewerbetreibenden verstärkt (VO. vom 6. October 1863 p. 746, MVO. vom 15. December 1881 im SWB. von 1882 p. 1 und in der Zeitschr. f. V. III p. 32).

Telegramme, Telegraphen, Telephone. Die Telegraphenordnung vom 13. August 1880 ist für Sachsen noch besonders zum Abdruck gelangt durch Bek. vom 26. August 1880 p. 90. Soweit nicht die Bestimmungen über die Reichstelegraphenverwaltung (RVerf. vom 16. April 1871 p. 64 art. 48—51) einschlagen, ist zur Anlegung und Benutzung electro-magnetischer Telegraphen bei Vermeidung von Geldstrafe bis zu 300 ℳ ev. Gefängniß die Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen erforderlich; die Aufsicht steht der Direction der Staatstelegraphen zu; zur Androhung von Ordnungsstrafen oder sonstigen Zwangsmaaßregeln sind die Kreishauptmannschaften zuständig (Ges. und AVO. vom 21. September 1855 p. 591, p. 593); diese Bestimmungen gelten auch für Telephone (Fernsprechanlagen), s. MVO. vom 5. Januar 1881 (SWB. p. 9, ZRB. p. 2, DRB. p. 3, Zeitschr. f. V. II p. 96). Sonstige auf das Telegraphenwesen bezügliche landesrechtliche Vorschriften sind ergangen über Dienstdepeschen (s. d.), über Befreiung der Reichstelegraphenbeamten von Gemeindeleistungen (s. d. A V), über Verwendung des niederen Straßenbaupersonals (s. d. A II) zu Bewachung der Reichstelegraphen und über die für Entdeckung von Telegraphenfreveln zu gewährenden Belohnungen (s. Eisenbahnfrevel).

Terpentinöl, s. Mineralöle.

Terzerole, s. Waffen.

Theater. I. Die Ausübung der schönen Künste unterliegt zwar der Gewerbeordnung nicht, jedoch bedürfen Schauspielunternehmer zum Gewerbebetrieb der Erlaubniß, welche von der Kreishauptmannschaft unter Mitwirkung des Kreisausschusses ertheilt wird; diese Erlaubniß ist zu versagen, wenn die Behörde auf Grund von Thatsachen die Ueberzeugung gewinnt, daß der Nachsuchende die zum Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller

Hinsicht, nicht besitzt (GO. § 32 in der Fassung des RGes. v. 15. Juli 1880 p. 179, AVO. vom 16. September 1869 p. 257 §§ 5_1, 20, Ges. vom 21. März 1873 p. 275 § 27_8) und gilt nur für den Regierungsbezirk (MVO. vom 13. December 1873 zu Nr. 1711 II A); unbefugter Gewerbebetrieb wird gerichtlich mit Geld bis zu 300 ℳ event. Haft bestraft (GO. § 147_1 in der Fassung des RGes. vom 17. Juli 1878 p. 199). Wandernde Schauspielunternehmer, deren Leistungen ein höheres Kunstinteresse nicht darbieten, bedürfen außer obiger Concession des Legitimationsscheins zum Gewerbebetriebe im Umherziehen (s. d. B), sowie im einzelnen Falle der ortspolizeilichen Erlaubniß.

II. Sonstige polizeiliche rc. Bestimmungen: Theatralische Vorstellungen sind vom Gründonnerstage bis mit Sonnabend vor Ostern und an den Bußtagen verboten, am Todtenfestsonntage nur in geschlossenen Räumen, an andern Sonn- und Festtagen nur nach beendigtem Vormittagsgottesdienste gestattet; diesfallsige Zuwiderhandlungen werden mit Geld bis zu 60 ℳ oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft (VO. vom 11. April 1874 p. 41 § 4, Ges. vom 10. September 1870 p. 313 § 7, StGB. § 366_1). Sogenannte Liebhabertheater bedürfen zum Spielen ortspolizeilicher Erlaubniß, Erhebung von Entrée ist gestattet, wenn nicht die Mitglieder für ihre Mitwirkung Vergütung empfangen oder der Ueberschuß zu andern als öffentlichen milden oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird (MVO. vom 23. Januar 1880 im SWB. p. 31, p. 51 und in der Zeitschr. f. V. I p. 123). Von der Gewerbesteuer (s. d. I 1) ist das Darbieten theatralischer Productionen und Schaustellungen innerhalb eines Umkreises von 15 km vom Wohnorte unter denselben Voraussetzungen, wie die Ausübung des Musikergewerbes befreit. Die Darstellung religiöser Gegenstände und Handlungen durch Schauspielergesellschaften ist nicht gestattet (MVO. vom 20. Februar 1844 im Cod. p. 769). Der Handel mit Theaterbillets kann aus dem verkehrspolizeilichen Gesichtspuncte auf gewisse Orte und Tageszeiten beschränkt werden (SWB. von 1876 p. 66). Schülern der Volks- und Fortbildungsschule ist der Besuch von Schaustellungen, welche die sittliche Reinheit gefährden, verboten (s. Schulzucht, Fortbildungsschule III). Bei der Landesanstalt für Immobiliarbrandversicherung (s. d. I) sind Theatergebäude nur beitrittsfähig, nicht -pflichtig. Ueber den Schutz dramatischer Werke s. Urheberrecht.

Theer, s. Kohlentheer, Imprägniranstalten.

Theologen, s. Geistliche, Candidaten.

Thierärzte. A. In gewerbepolizeilicher Beziehung gelten für Thierärzte die allgemeinen Bestimmungen für Aerzte (s. d.); die besonderen Bestimmungen über die thierärztliche Prüfung und den Approbationsschein, über Bestrafung der Medicasterei und sonstiger Zuwiderhandlungen sind daselbst unter A I und III, die Voraussetzungen für die Qualification zu Besorgung polizeilicher und gerichtlicher Geschäfte unter „Amtsthierärzte", die Bestimmungen über das Selbstdispensiren unter

Digitized by Google

„Aerztliche Hausapotheken" und „Thierarzneiwaaren", die Bestimmungen über Bezahlung, Tagegelder und Fortkommen unter „Aerztliche Taxen", „Bezirksthierärzte" II, „Amtsthierärzte" II aufgeführt.

B. Die Aufsicht über das thierärztliche Personal wird durch die Commission für das Veterinärwesen und die Bezirksthierärzte geführt und beschränkt sich auf die Aufsicht über das Selbstdispensiren, über die thierärztlichen Hausapotheken, sowie darüber, daß nicht approbirte Thierärzte sich der Führung des Titels „Thierarzt" enthalten und der Behandlung von Viehseuchen (s. d.) sich nur unter specieller Leitung eines approbirten Thierarztes unterziehen, daß alle mit Thierheilkunde sich beschäftigenden Personen das Vorkommen von Seuchen der Ortspolizeibehörde, bez. dem Bezirksthierarzte melden und daß alle Thierärzte den Ort ihrer Niederlassung und jeden Wohnortswechsel dem Bezirksthierarzte binnen 4 Wochen anzeigen; jeder Bezirksthierarzt hat über die in seinem Bezirke sich aufhaltenden Thierärzte Personaltabellen zu halten und aller 5 Jahre, in der Zwischenzeit als Ab- und Zugangstabellen, bei der Veterinärcommission einzureichen; Ungebührnisse der sich mit Thierheilkunde beschäftigenden Personen sind Seitens der Veterinärcommission der Kreishauptmannschaft, bez. der „sonst zum Einschreiten befugten Behörde" mitzutheilen (VO. vom 29. September 1869 p. 279 A II u und v, C 1_2, C 2, VO. vom 18. Februar 1865 p. 81, VO. vom 22. August 1874 p. 125 §§ 23, 24, Instr. vom 16. October 1877 p. 297 §§ 12, 14). Polizeibehörden, welche in Ausführung des Reichsges. über die Viehseuchen Thierärzte an Stelle von Bezirksthierärzten zu veterinärpolizeilichen Verrichtungen zuziehen, haben dies dem Bezirksthierarzte mitzutheilen (AVO. vom 9. Mai 1881 p. 35 § 2_3).

Thierarzneischule. Die Thierarzneischule wird von der Commission für das Veterinärwesen, welche in dieser Eigenschaft die Bezeichnung „Direction der Thierarzneischule" führt, verwaltet (VO. vom 14. Juni 1856 p. 129 § 5 und die Aufnahmebedingungen in der Bek. vom 22. October 1857 bei Funke VI p. 512, sowie die Bestimmungen der Bek. vom 14. August 1874 über Studienstipendien im SWB. p. 181 und in der Zeitschr. f. R. 41 p. 375); das Maturitätszeugniß einer „öffentlich anerkannten" Realschule berechtigt ohne Weiteres zum Eintritte in die I. Classe der Thierarzneischule (VO. vom 7. Februar 1861 p. 16). Vor der Thierarzneischule erfolgt die Prüfung behufs Erlangung der Qualification als „approbirter Thierarzt" (s. Aerzte A I 1). Vertragsmäßig dient die Arzneischule auch für eine Anzahl thüringischer Staaten als Lehr- und Bildungsanstalt für Thierärzte und Hufschmiede (VO. vom 27. September 1862 p. 541 und vom 4. Juni 1863 p. 497). Für die der Thierarzneischule zur Behandlung übergebenen Thiere werden Curkosten nicht, sondern nur Verläge berechnet, welche letzteren bei notorischer Armuth ebenfalls erlassen werden können (Bek. vom 20. Januar 1858 bei Funke VI p. 512).

Thierarzneitaxe, Thierarzneiwaaren. Die Taxvorschriften s. unter Arzneitaxen; über die Thierarzneimittel gelten zunächst die allgemeinen

Bestimmungen über Arzneiwaaren (s. d.); die dort angezogene RVO. vom 4. Januar 1875 p. 5 unterscheidet zwischen Heilmitteln für Menschen und solchen für Thiere nicht; der Verkauf von Viehpulver in Quantitäten von $^1/_2$ Pfd. ist nicht als Großhandel anzusehen (MVO. vom 19. October 1876 in der Zeitschr. f. R. 43 p. 540). Die Ankündigung und Anempfehlung von Vorbauungsmitteln und Heilmitteln für die Rinderpest ist bei Strafe verboten (Bek. vom 24. September 1870 p. 312). Auch den Thierärzten steht das Selbstdispensiren unter bestimmten Voraussetzungen zu; die Aufsicht über die Hausapotheken der Thierärzte steht den Bezirksthierärzten, über die Hausapotheken der letzteren dem Landesthierarzte zu; wer unbefugt Heilmittel für von ihm behandelte Thiere verabreicht, wird mit Geld bis zu 150 ℳ oder Haft bestraft (VO. vom 29. September 1869 p. 279 A II 1 pct. 7, 8, 14 und 15, A II 2 pct. m—r, v, w und x, Instr. vom 16. October 1877 p. 297 §§ 12_2, 14).

Thierausstellungen unterliegen den veterinärpolizeilichen Bestimmungen über Viehmärkte (s. d.).

Thiere. Mit Geld bis zu 150 ℳ oder Haft wird bestraft, wer ohne polizeiliche Erlaubniß gefährliche wilde Thiere hält oder wilde oder sonst bösartige Thiere frei umherlaufen läßt oder in Ansehung dieser Thiere die erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln unterläßt (StGB. § 367_{11}). Civilrechtlich ist Jeder befugt, Person und Eigenthum gegen Thiere Andrer, da nöthig durch deren Tödtung, zu schützen (BGB. vom 2. Jan. 1863 p. 6 § 182). Weitere Bestimmungen sind über Anwendung von Waffen (s. d.) zu vorstehenden Zwecken, über Raubthiere (s. d.), Raubvögel (s. d.), über das Revieren, Freiumherlaufen und Tödten von Hunden (s. d.) und Katzen (s. d.) ergangen.

Thierhaare, Anstalten zu deren Zubereitung sind Gewerbeanlagen (s. d.) im Sinne von § 16 der GO.

Thierkrankheiten, s. Viehseuchen.

Thierquälerei, Thierschutz. Thierquälerei wird mit Geld bis zu 150 ℳ oder Haft bestraft (StGB. § 360_{13}). Die Verhütung von Thierquälereien bezwecken die Bestimmungen über den Viehtransport (s. d.), über Bezeichnung der Fuhrwerke (s. Straßenpolizei I), über Ausübung der Jagd (s. d. III) und der Fischerei (s. d. IV), sowie über Vogelschutz (s. d.).

Thiertransport, s. Viehtransport; die dort angezogene VO. vom 4. April 1878 p. 39 beschränkt sich nicht auf Viehstücke, sondern betrifft auch den Transport von Vögeln und Fischen.

Thon; zum An- und Verkauf desselben im Umherziehen bedarf es eines Legitimationsscheines nicht, s. Gewerbebetrieb im Umherziehen A I 1.

Thronfolge. Die sächsische Königskrone ist erblich im Mannsstamme des sächsischen Fürstenhauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge vermöge Abstammung aus ebenbürtiger Ehe; in Ermangelung eines durch Verwandtschaft oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen geht die Krone auf die nächste aus eben-

bürtiger Ehe abstammende weibliche Linie ohne Unterschied des Geschlechts über; vom letzteren Falle abgesehen ist den Eheverträgen der Prinzessinnen der Verzicht auf die Thronfolge jedesmal einzurücken (VU. §§ 6, 7, Hausges. vom 30. December 1837 im Ges.- und Verordn.-Bl. von 1838 p. 60 §§ 14, 15).

Tischtitel dürfen nur an die zur Erlangung eines katholisch-geistlichen Amtes Befähigten und, Seiten des Staates, nur im Falle nachgewiesenen Bedürfnisses gewährt werden (Ges. vom 23. August 1876 p. 335 § 27).

Todesanzeigen. I. Dem Standesbeamten (s. d. V) ist zu Vermeidung von Polizei- und Ordnungsstrafen jeder Sterbefall behufs Eintrags in das Sterberegister (s. d.) spätestens am nächstfolgenden Wochentage von dem Familienhaupte, wenn ein solches nicht vorhanden oder dasselbe an der Anzeige verhindert ist, von dem Haus- oder Logiswirthe anzuzeigen; die Anzeige hat mündlich durch den Verpflichteten selbst oder eine andre aus eigner Wissenschaft unterrichtete Person, wenn amtliche Ermittelungen über den Todesfall stattgefunden haben durch schriftliche Mittheilung der zuständigen Behörde zu erfolgen, bei Todesfällen in Casernen, Kranken-, Entbindungs-, Gefangen- und dergl. Anstalten genügt schriftliche Anzeige des Vorstehers, bez. des von der zuständigen Behörde dazu ermächtigten Beamten (RGes. vom 6. Februar 1875 p. 23 §§ 19—21, 56—58 und über die Anzeigepflicht in Casernen SWB. von 1876 p. 35); auch von den Formularanzeigen über polizeiliche Aufhebung (s. d. 3) und von Leichenbestattungsscheinen (s. d.) haben die Standesbeamten ein Exemplar zu erhalten; die Leichenfrauen haben überdies dafür Sorge zu tragen, daß die Todesanzeigen des Familienhauptes, Wirthes 2c. an den Standesbeamten rechtzeitig erfolgen (AVO. vom 6. November 1875 p 351 §§ 20_2, 21_3, VO. vom 24. Februar 1877 p. 187). Seitens des Standesbeamten selbst sind beim Ableben von Ausländern Todesanzeigen in der Form von Registerauszügen an die Aufsichtsbehörde (s. Todtenscheine), zu Recrutirungszwecken Todesanzeigen an die Geistlichen bez. Standesbeamten des Geburtsfalles (s. Geburtslisten II), zum Zwecke der Beerdigung Bescheinigungen der erfolgten Eintragung in das Sterberegister (s. d.) an die Geistlichen zu erstatten.

II. Den Geistlichen bez. Kirchenbuchführern ist von vorgekommenen Sterbefällen durch die Leichenbestattungsscheine (s. d.) der Leichenfrauen, durch die Formularanzeigen über vorgekommene Aufhebungen, durch die den Standesbeamten obliegende Bescheinigung des erfolgten Eintrages des Sterbefalles im Sterberegister, und transitorisch durch die den Standesbeamten zu Recrutirungszwecken vorgeschriebene Notification vom Ableben der vor erfülltem 20. Lebensjahre verstorbenen männlichen Personen Kenntniß zu geben, auch haben die Geistlichen sich gegenseitig vom Ableben der bei nur vorübergehendem Aufenthalte verstorbenen Personen zu benachrichtigen (s. Kirchenbücher III).

III. Die Polizeibehörden haben über polizeiliche Aufhebungen (s. d. 3) außer den unter I und II erwähnten Anzeigen an die Standes-

beamten und Geistlichen gleiche Formularanzeigen an die Kreishauptmannschaft bez. Amtshauptmannschaft und an die Staatsanwaltschaft bez. an das Gericht zu erstatten (s. Außerordentliche Vorfälle). Die Leichenfrauen (s. d. II) haben außer den zu I und II erwähnten Leichenbestattungsscheinen und abgesehen von der ihnen nach pct. I obliegenden Ueberwachung rechtzeitiger Anzeigeerstattung an die Standesbeamten und Vorlegung der standesamtlichen Bescheinigung des zu pct. II erwähnten standesamtlichen Eintrages besondere Anzeige im Interesse des Vormundschaftswesens zu erstatten.

Todesfälle, s. Sterbefälle.

Todesstrafe. Die Vollstreckung erfolgt durch das Fallschwerdt in Gegenwart zweier Mitglieder des Gerichts erster Instanz, eines Beamten der Staatsanwaltschaft, eines Gerichtsschreibers, eines Gefängnißbeamten, des Geistlichen, des Vertheidigers, von 12 Gemeindemitgliedern und nach Ermessen des leitenden Beamten auch noch andrer Personen; an Schwangeren und Geisteskranken darf die Strafe nicht vollstreckt werden; der Leichnam ist den Angehörigen auf Verlangen zur einfachen, nicht feierlichen Beerdigung auszuantworten (StGB. § 13, VO. vom 1. December 1852 p. 331, StPO. § 486, MVO. vom 24. September 1879 im JMB. p. 203 §§ 17, 40); von der Polizeibehörde ist im Einverständnisse mit dem Gerichtsbeamten wegen Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung das Nöthige anzuordnen, auch kann die erstere am Hinrichtungstage die Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten für den Ort bei Strafe verbieten (AVO. vom 31. Juli 1856 § 92, VO. vom 26. September 1856 p. 380 § 3).

Todesursache; die Ermittelung derselben erfolgt im statistischen Interesse im Wege der Leichenbestattungsscheine (s. d.) und der Morbiditätsstatistik (s. Medicinalstatistik), im sonstigen polizeilichen Interesse bei Aufhebungen (s. d. sub 2); auch in den Kirchenbüchern ist die Todesursache zu verlautbaren (VO. vom 13. October 1871 p. 240 § 5).

Todtenfest wird am letzten Sonntage des Kirchenjahres (24. Trinitatis) begangen (Rescr. vom 17. September 1831, MVO. vom 28. October 1840 im Cod. p. 319). Zu dessen Heilighaltung ist, abgesehen von den allgemeinen Bestimmungen über die Sonntagsfeier (s. Feiertage II), durch Ges. vom 10. September 1870 p. 313 und AVO. vom 10. September 1870 p. 317 bestimmt, daß die den Polizeibehörden sonst nachgelassene Gestattung eines weiteren Detailhandels für diesen Tag nicht gilt (Ges. § 3_8), daß Concerte und geräuschvolle Vergnügungen, ausgenommen geistliche Musikaufführungen in Kirchen, ingleichen öffentliche Versammlungen an diesem Tage unbedingt verboten sind (Ges. §§ 7_1, 8, AVO. § 10), daß das sonst nachgelassene Mahlen von Getreide nur ausnahmsweise und auch dann nur beschränkt zulässig ist (AVO. § 8_4) und daß gewisse sonst nachgelassene Arbeiten der Bleicher, Weißgerber, Brauer, desgleichen in Brennereien, Papier-, Wachstuch- und Runkelrübenzucker-Fabriken an diesem Tage unbedingt ausgeschlossen sind (AVO. § 8_7). Hiernächst gehört der Todtenfestsonntag in Bezug auf

Tanzmusik (s. d. II) unbedingt, in Bezug auf sonstige Musikaufführungen (s. d. II) und auf Theater (s. d. II) bedingungsweise zu den polizeilich geschlossenen Zeiten (s. d.).

Todtengräber. Die Handhabung der Ordnung auf den Gottesäckern (s. d.), die Anweisung der Gräber und die Führung fortlaufender, jährlich abzuschließender Beerdigungsregister liegt den Todtengräbern ob; dieselben stehen unbeschadet des den Bezirksärzten und Medicinalbehörden in medicinalpolizeilicher Beziehung zustehenden Aufsichtsrechts unter Aufsicht der Kircheninspection und werden von der Obrigkeit verpflichtet; der Kirchenvorstand hat die Führung der Begräbnißregister und die Anweisung der Grabstellen zu überwachen (VO. vom 20. Juli 1850 p. 184 §§ 9_3, 12, KVO. vom 30. März 1868 p. 204 §§ 18_5, 23). Die T. gehören nicht zu den vom Kirchenvorstande zu wählenden niederen Kirchendienern (s. d.), werden nur da, wo ihre Anstellung nicht bisher schon der Ortsobrigkeit zustand, von der Kircheninspection angestellt und unterstehen in Ansehung ihres Amtes der kirchlichen Aufsicht, bleiben aber im Uebrigen der weltlichen Obrigkeit unterworfen (MVO. vom 8. Januar 1835 und 1. Mai 1860 im Cod. p. 715, p. 765, MVO. vom 11. November 1869 im Cod. Suppl. p. 33).

Todtenhallen. Wenn wegen beschränkter Räumlichkeit im Sterbehause oder wegen frühzeitiger Fäulniß oder wegen der Art der Krankheit den Hinterbliebenen durch die Leiche Belästigung oder Gefahr erwächst, und der Tod unzweifelhaft ist, so ist die Leiche bis zur Beerdigung in der Todtenhalle beizusetzen; eine solche Todtenhalle ist auf jedem Begräbnißplatze zu errichten, Dispensation von deren Errichtung erfolgt durch die Kreishauptmannschaft; die diesfallsigen Geschäfte gehören vor die Medicinalbehörde (Amtshauptmannschaft, Stadtrath) im Einvernehmen mit dem Bezirksarzte und der Kircheninspection; die Kosten werden nach den Grundsätzen über den Parochialaufwand aufgebracht, sind jedoch weder Parochiallast, noch aus dem Kirchenärare zu bestreiten; ausländische Gemeinden können nicht gezwungen werden, zu den Kosten der Todtenhalle beizutragen; zu andern, als den obengenannten Zwecken oder zu gerichtlichen Untersuchungen dürfen dieselben nicht benutzt werden (Ges. vom 20. Juli 1850 p. 183 § 5, AVO. vom 20. Juli 1850 p. 184 §§ 7, 8, MVO. vom 11. Juni 1851, 11. September und 1. December 1852, 22. April 1854 und 23. September 1858 im Cod. p. 711, p. 713, p. 714, sowie bei Funke V p. 507, p. 548). Jedenfalls sind Leichen nicht über den 4. Tag im Sterbehause zu behalten (s. Beerdigungsfristen).

Todtenschau. Das Institut der ärztlichen Todtenschau besteht nicht mehr; wo dieselbe als örtliche Einrichtung beibehalten worden ist, findet ein Zwang zu deren Benutzung nicht statt (Ges. vom 20. Juli 1850 p. 183 § 7).

Todtenscheine. 1) Die standesamtlichen Bescheinigungen von Sterbefällen werden in der Form von Registerauszügen (s. d.) ertheilt. Außer den allgemeinen Bestimmungen über Registerauszüge ist speciell wegen

41*

der Todtenscheine verordnet, daß die Standesbeamten für die in Sachsen ohne Hinterlassung daselbst lebender Leibeserben sterbenden Angehörigen nicht deutscher Staaten unentgeltliche, durch die Aufsichtsbehörde, soviel Oesterreich betrifft, durch das Gericht, zu beglaubigende Registerauszüge kostenfrei auszustellen und dem Ministerium des Innern behufs ihrer Weiterbeförderung zu überreichen haben (VO. vom 3. Januar 1876 p. 5, MVO. vom 20. October 1876 im SWB. p. 200, DKB. von 1878 p. 40, Vertrag vom 25. Februar 1880 im Reichsgesetzbl. von 1881 p. 4 art. 2). Wegen der zu anderen Zwecken vorgeschriebenen standesamtlichen Todesbescheinigungen s. Todesanzeigen I.

2) Auch auf Grund der kirchlichen Begräbnißregister sind Todtenscheine noch ferner auszustellen, s. Kirchenbücher III.

Tollwuth der Hunde und sonstiger Hausthiere. Hierüber gelten nächst den allgemeinen Bestimmungen über Viehseuchen (s. d.) die speciellen Bestimmungen in §§ 34—39, 62, 65_4 des RGes. vom 23. Juni 1880 p. 153, §§ 9, 22—37, 147_1 der AVO. vom 9. Mai 1881 p. 35, sowie § 12 der Anlage A und § 29 der Anlage B zur letzteren. Hiernach sind alle wuthbefallenen und wuthverdächtigen Thiere zu tödten, nur ausnahmsweise ist Einsperrung zulässig, nach Constatirung des Wuthausbruchs erfolgt Tödtung aller Hunde und Katzen, rücksichtlich deren der Verdacht, gebissen worden zu sein, vorliegt, und Bekanntmachung des Wuthausbruches; ist ein wuthkranker oder wuthverdächtiger Hund frei umhergelaufen, so ist für alle Orte bis zu 4 km im Umkreise 3monatige Festlegung aller Hunde (Einsperrung oder Führen an der Leine mit Maulkorbzwang) anzuordnen; die Anordnung der Tödtung der während der Sperre außerhalb geschlossener Räume frei umhergelaufenen Hunde ist in das discretionäre Ermessen der Polizeibehörde gestellt und soll insbesondere dann unterbleiben, wenn die Hunde von ihren Herren nachträglich wieder eingesperrt worden sind (AVO. § 26_6, Communicat vom 1. September 1881 im DKB. von 1882 p. 25, Bek. vom 2. Mai 1882 im Centr.B p. 215). Nach erfolgter Tödtung sind die Cadaver unschädlich zu machen und die Geräthschaften zu desinficiren; die Section darf nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden; Entschädigung für getödtete Hunde und Katzen wird nicht gewährt (Ges. § 62_3, VO. vom 4. März 1881 p. 13 § 3). Die Kosten der Untersuchung gebissener Hausthiere zum Zwecke des Schlachtens tragen die Besitzer (AVO. § 29). In Städten kl. StO. und auf dem Lande hat die Bekanntmachung des Wuthausbruchs (AVO. § 25_4), die Anordnung der Festlegung, und die der Tödtung frei umhergelaufener Hunde, sowie die Bekanntmachung der ersteren (AVO. §§ 26, 27) von der Amtshauptmannschaft auszugehen; dieselbe ist auch von Tollwuthfällen, die in Städten RStO. vorgekommen, zu benachrichtigen (AVO. § 25_4). Ob in Folge von Seuchengefahr das freie Umherlaufen von Hunden, soweit dasselbe nicht in Folge von Tollwuthfällen überhaupt verboten ist, zu untersagen sei, ist vom Gutachten des Bezirksthierarztes abhängig zu machen; eine der-

artige Anordnung ist ebenso, wie die Anordnung der Festlegung durch Cavillerumgänge (s. d.) zu controliren (AVO. §§ 9, 26). Insoweit hierdurch nicht erledigt, bestehen die früheren Vorschriften, insbes. das Mand. vom 2. April 1796 noch fort. Soviel insbesondere

1) die Vorbeugungsmaaßregeln (§§ 1—9 des Mand.) betrifft, so ist das freie Umherlaufen der Hunde, auch wo Verdacht der Tollwuth nicht vorhanden, bei 1 ℳ Strafe verboten; um der Aufsicht überhoben zu sein, ist den Besitzern nachgelassen, die Hunde entweder an der Leine zu führen oder mit Maulkorb zu versehen (§ 2); zu Durchführung dieser Vorschrift sind die Cavillerumgänge (s. d.) anzuordnen (§§ 6—8). Die Hofhunde auf dem Lande sind an der Kette zu halten (§ 5), zu Verhütung der Tollwuth aber unausgesetzt, namentlich während der warmen Jahreszeit, mit dem nöthigen Saufwasser zu versehen (VO. vom 15. August 1856 p. 203).

2) Zur Belehrung über die Behandlung der von tollen Hunden Gebissenen ist eine officielle Anweisung ausgearbeitet worden, die bei Behändigung der Steuermarken (s. Hundesteuer), und zwar auch dann, wenn der Betreffende die Empfangnahme ablehnt, auszuhändigen ist (Mand. § 18, AVO. vom 18. August 1868 p. 511 §§ 3_2, 5_2, 7_1, 10 und ZKB. von 1870 p. 68). Alle Kleidungsstücke, Betten ꝛc., deren sich ein von einem wuthkranken Hunde Gebissener während der Krankheit bedient hat, sind zu vernichten oder mit heißem Wasser oder Soda zu desinficiren (Mand. § 19 und ZKB. von 1868 p. 70). Zur schleunigen ärztlichen Behandlung der Gebissenen ist der Bezirksarzt, und wo derselbe nicht sofort zur Stelle ist, jeder approbirte Arzt auf erhaltene Kunde von dem Vorfalle verpflichtet (Instr. vom 30. Juli 1836 p. 187 § 3g).

Topfwaaren, s. Kochgeschirre.

Tranksteueräquivalente, von diesen werden die Pensionsbeiträge gekürzt, s. Geistliche IX 3, Lehrerpensionen C I 1.

Transportfähigkeit, Transportkosten. Die Ausweisung ist bei mangelnder Transportfähigkeit zu sistiren; die Kosten des Transportes Auszuweisender trägt der übernahmepflichtige Armenverband; die Geltendmachung des Anspruches erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz (s. d.); die Kosten des Transports von Reichsausländern, die aus dem Reiche gewiesen, und von Bundesangehörigen, die aus dem Auslande übernommen werden, ingleichen die im Verhältnisse zu Bayern erwachsenden Transportkosten trägt jeder Bundesstaat für sein Gebiet; hierüber allenthalben s. Ausweisung A I 5, C I und II. Besondere Bestimmungen gelten über polizeiliche Schubtransporte (s. d.), Umzugskosten (s. d.) und Reisekosten (s. d.) der Staatsdiener ꝛc.

Trauer. Die Bestimmungen des Mandats vom 16. April 1831 p. 91 über die Privattrauer sind veraltet, dagegen gelten die Bestimmungen über Landestrauer (s. d.) und Kirchentrauer (s. d.) noch fort. Auch das Haus Schönburg (s. d.) hat ein beschränktes jus luctus.

Trauerlaubniß, f. Eheconsens, Ehedispens, Aufgebotsbescheinigung.
Trauerlauten, f. Kirchentrauer.
Trauregister, f. Kirchenbücher II, Heirathsregister.
Trauschein. Ueber die kirchliche Trauung ist dem getrauten Paare ohne Verzug ein Trauschein nach vorgeschriebenem Formulare unentgeltlich auszustellen (Trauordnung vom 23. Juni 1881 p. 130 § 15, VO. vom 22. Juli 1881 im Conf.B. p. 92). Ueber die bürgerliche Eheschließung wird eine Eheschließungsbescheinigung (f. d.) gegeben.
Trauung. Diese Bezeichnung kommt nur der kirchlichen, nicht der bürgerlichen Eheschließung (f. Civilehe) zu (MVO. vom 30. November 1877, vom 8. März 1880 im SWB. p. 47 und ZKB. p. 11, MVO. vom 11. Juli 1881 im SWB. p. 141, DKB. p. 41, ZKB. p. 40, MVO. vom 16. Juli 1881 im JMB. p. 48). Ueber die kirchliche Eheschließung.

A. im Allgemeinen ist bestimmt, daß dieselbe nicht vor erfolgtem Nachweise der bürgerlichen Eheschließung (f. Civilehe B I 1) erfolgen darf, weltliche Strafen für diesfallsige kirchliche Weigerungen und Versäumnisse unzuläßig sind, die kirchliche Verpflichtung, der bürgerlichen Eheschließung die kirchliche Trauung folgen zu lassen, hiervon jedoch unberührt bleibt. Die in Consequenz dieser Grundsätze für kirchliche Handlungen (f. d.) aller Art weiter ergangenen Vorschriften über Einführung einer unentgeltlichen Form, Wegfall der Gebühren und Abgaben an die Geistlichen, an das Kirchenärar und an nicht kirchliche Cassen, Feststellung der statt dessen an die Kirchengemeindecasse zu entrichtenden Gebühren, kirchliche Beurkundung (f. Kirchenbücher) und Kirchenstrafen (f. Kirchenzucht) gelten für die Trauung ebenfalls. Für die Form der Eheschließung von Inländern im Auslande und von Ausländern im Inlande, daher auch für die Frage, ob der kirchlichen Trauung auch diesfalls die bürgerliche Eheschließung vorauszugehen habe, sind die Gesetze des Orts der Eheschließung maaßgebend, was insbesondere auch im Verhältnisse zu Oesterreich gilt (f. Civilehe B I 2). Ueber

B. die evang.-lutherische Trauung gilt nach der Trauordnung vom 23. Juni 1881 p. 130 Folgendes: Die Trauung erfolgt nach dem kirchlichen Aufgebote (f. d.) Mangels kirchlicher Ehehindernisse (f. d.), ev. nach Ertheilung von Ehedispens (f. d.), nach Maaßgabe der Agende (f. d.) durch den Pfarrer der Braut, nach Wahl der zu Trauenden oder wenn die bürgerliche Eheschließung vor dem Standesbeamten des Bräutigams erfolgt ist, auch in einer anderen Parochie, und besteht aus der einleitenden Ansprache, der Verlesung des göttlichen Worts, dem Gelöbniß der zu Trauenden, der Trauungsformel, dem Gebete und dem Zusammensprechen im Namen des dreieinigen Gottes. Haustrauungen (f. d.) sind auch ferner zuläßig. Die Zuziehung von Trauzeugen (f. d.) ist Regel, aber nicht wesentliches Erforderniß. Nach erfolgter Trauung ist ein Trauschein (f. d.) auszustellen und der Eintrag im Kirchenbuche (f. d. II) zu bewirken. Auf Personen, welche trotz

entgegenstehender kirchlicher Ehehindernisse (s. d.) zur Civilehe verschreiten, findet das im Gesetze über die Kirchenzucht (s. d.) geordnete Verfahren Anwendung. Ueber die Trauung Taubstummer s. Conf.B. von 1876 p. 16. Bei Ehen zwischen bayrischen und sächsischen Staatsangehörigen ist den Betheiligten die Wahl des Trauungsortes überlassen, die Stolgebühren sind nur einmal und zwar an dem Trauungsorte zu erheben (VO. vom 15. März 1865 p. 111). Soviel weiter

C. die Trauung andrer Confessionsangehöriger, und zwar

I. gemischter Ehen betrifft, so dürfen die evangelisch-lutherischen Geistlichen die Trauung übernehmen, wenn beide Theile der christlichen Religion und wenigstens ein Theil der evangelisch-lutherischen Kirche angehört (Trauordnung vom 23. Juni 1881 p. 130 § 19). Die Competenz des Parochialgeistlichen zur Trauung zwischen Angehörigen verschiedener Confessionen wird durch die Competenz der Braut bestimmt; den Eheschließenden steht frei, sich gegen Entrichtung der Stolgebühren an die Kirche der Braut vom Pfarrer des Bräutigams trauen oder sich in beiden Kirchen einsegnen zu lassen; verweigert der katholische Pfarrer ohne gesetzlichen Grund Aufgebot und Trauung, so soll beides in der evangelischen Kirche erfolgen (Ges. vom 1. November 1836 p. 299 §§ 1—4, Regul. vom 7. August 1818 p. 57 §§ 14, 19, MVO. vom 19. November 1850 im Cod. p. 525, Ges. vom 2. November 1848 p. 204 § 11).

II. Im Uebrigen haben die katholischen Pfarrer in Ansehung der Trauung sich gleichfalls nach den allgemeinen Bestimmungen der sächsischen Eherechte zu richten (Mand. vom 19. Februar 1827 p. 13 § 45). Die Trauung reformirter Glaubensgenossen kommt in Dresden und Leipzig den reformirten Ortsgeistlichen zu, ohne daß hierfür Stolgebühren an die evangelisch-lutherische Kirche zu entrichten wären; außerhalb dieser Städte steht den reformirten Glaubensgenossen frei, gegen Entrichtung der Stolgebühren sich in der evangelisch-lutherischen Ortskirche trauen zu lassen; die allgemeinen landesrechtlichen Bestimmungen über Ehehindernisse, Haustrauungen, Aufgebot ꝛc. sind von der reformirten Geistlichkeit gleichfalls zu beobachten (Regul. vom 7. August 1818 p. 57 §§ 12, 13, 17, VO. vom 13. December 1876 p. 722 § 12_3, Trauordnung vom 23. Juni 1881 p. 130 § 23). Ueber die Eheschließung der Israeliten s. d.

Trauungsanzeigen (gleichbedeutend mit Trauregister), s. Kirchenbücher II.

Trauzeugen. Für die kirchliche Trauung der evangelisch-lutherischen Kirche ist die Gegenwart von 2 Trauzeugen, jedoch nicht wesentliches Erforderniß (Trauordnung vom 23. Juni 1881 p. 130 § 12_3). Die bürgerliche Eheschließung erfolgt in Gegenwart von zwei großjährigen Zeugen, jedoch stellt Minderjährigkeit der Zeugen die Gültigkeit der Ehe nicht in Frage, während die Frage der Gültigkeit einer vor nur einem Zeugen vollzogenen Eheschließung zweifelhaft ist; es soll daher bei den Standesamtsrevisionen und bei den Verpflichtungen der Standesbeamten die strengste Befolgung der Vorschrift, daß es der Zuziehung

zweier Zeugen bedarf, besonders eingeschärft werden (RGes. vom 6. Februar 1875 p. 23 §§ 52, 53, ZKB. von 1877 p. 7).

Treibjagden sind an Sonn= und Feiertagen verboten (Ges. vom 1. December 1864 p. 405 §§ 32_1 a, 34). Zum Begriff der Treibjagd ist nicht erforderlich, daß mit dem Treiben Lärm verbunden wird; auch die Anzahl der Treibenden ist bedeutungslos; es genügt, daß außer den Schützen eine Anzahl von Personen in Thätigkeit tritt, welche das Wild aufstöbern und den Schützen zulenken (Zeitschr. f. V. II p. 103). Auch unter dem Vorwande von Gesellschaftsjagden sind Treibjagden an Sonn= und Feiertagen nicht zu dulden (MVO. vom 26. Mai 1882 zu Nr. 164 II N).

Treibvieh, s. Viehtransport.

Treppen. Die Breite der Treppen soll auf dem Lande mindestens 85 cm, in den Städten bei kleineren Gebäuden mindestens 1,15 m, bei größeren über 2 Stockwerke hohen Gebäuden mindestens 1,40 m betragen; hölzerne Freitreppen sind in Städten und Dörfern nur ausnahmsweise zu gestatten; bei städtischen, über 2 Stockwerk (einschließlich des Erdgeschosses) hohen, zu Wohn= oder gewerblichen Zwecken benutzten Gebäuden sind hölzerne Treppen nur unter der Voraussetzung zulässig, daß sie von einem massiven Treppenhause umschlossen sind, welches vom Innern des Gebäudes bis auf die nothwendigen Zugänge von allen Seiten getrennt ist (BPO. für Städte vom 27. Februar 1869 p. 55 § 38, BPO. für Dörfer vom 27. Februar 1869 p. 80 § 35, Reductionstabelle vom 21. März 1870 p. 87 sub A I).

Trichinen, Trichinenschau. Soweit nicht die Bestimmungen des Nahrungsmittelgesetzes (s. Medicinalpolizei II) eintreten, wird, wer trichinenhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft, mit Geld bis zu 150 ℳ oder Haft bestraft (StGB. § 367_7). Bei der Thierarzneischule sind Unterrichtscurse und Prüfungen in der mikroscopischen Trichinenschau eingerichtet worden (Regul. vom 15. Mai 1879). Behördlich angestellt und verpflichtet können nur solche Personen werden, die den Befähigungsnachweis durch das Prüfungszeugniß der Thierarzneischule führen; im Uebrigen ist dieses Gewerbe lediglich anmeldepflichtig (MVO. vom 24. September 1879 im SWB. p. 210, DKB. p. 44, Zeitschr. f. R. 46 p. 553); auch approbirte Thierärzte sind hierzu qualificirt, dagegen sollen Bezirksthierärzte zur Vermeidung von Collisionen mit ihren amtlichen Pflichten als Trichinenschauer nicht angestellt werden (MVO. vom 28. Februar 1880 im SWB. p. 61, DKB. p. 10 und in der Zeitschr. f. V. I p. 130). Zur Anzeige des Ausbruchs von Viehseuchen (s. d.) sind Trichinenschauer in gleicher Weise, wie Viehbesitzer, verpflichtet (RGes. vom 23. Juni 1880 p. 153 § 9). Regulative über obligatorische Trichinenschau sind nicht als Ortsstatute (s. d.), sondern als Polizeiregulative (s. Strafandrohung I) zu behandeln; als Anhalt hat das Ministerium ein Normalregulativ aufgestellt und den Behörden mit der Eröffnung zugefertigt, daß vom Landesmedicinalcollegium mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, welche der Einführung

Digitized by Google

der obligatorischen Trichinenschau entgegenstehen, die Adoption des Leipziger Regulativs für facultative Trichinenschau vom 3. Juni 1879 empfohlen worden sei (MVO. vom 13. December 1880 im SWB. von 1881 p. 25, ZKB. p. 5, DKB. p. 11).

Trinkgeschirr, Trinkwaaren, s. Kochgeschirr, Getränke, Schankgefäße.

Trödler. Dieser Gewerbebetrieb kann Denjenigen untersagt werden, die wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum bestraft worden sind; beim Beginn des Gewerbebetriebs ist der Amtshauptmannschaft (dem Stadtrathe) Anzeige zu erstatten; die Centralbehörden sind befugt, Vorschriften über Buchführung, polizeiliche Controle, Umfang und Art des Gewerbebetriebs zu erlassen; wegen der Behörden und des Verfahrens bei Untersagung gelten die Bestimmungen für Gewerbeanlagen (s. d.); Zuwiderhandlungen werden mit Geld bis zu 150 ℳ ev. Haft bestraft (GO. § 35 Abs. 2 und 4, §§ 38_2, 40, 54, 148_4 bez. in der Fassung der RGes. vom 23. Juli 1879 p. 267 und vom 17. Juli 1878 p. 199, AVO. vom 16. September 1869 p. 257 §§ 24, 26, 30_2, VO. vom 22. August 1874 p. 125 § 1_1).

Trommeln, s. Abzeichen.

Trunkenbolde, s. Armenpolizei.

Truppenübungen; über Leistungen für Truppenübungen gelten im Allgemeinen die Bestimmungen über Militärleistungen (s. d.), für die Marschgebührnisse (s. d.) Einberufener ist militärischerseits, nicht durch die Gemeinden, zu sorgen; die Gendarmerie (s. d. II 7) ist von den Uebungen befreit, im Uebrigen werden Dispensationen für Mannschaften durch die Landwehrbezirkscommandos, für Officiere durch den commandirenden General ertheilt (§ 12 der Controlordnung im Ges.- und Verordn.-Bl. von 1876 p. 145). Alle durch Benutzung von Grundstücken zu Truppenübungen entstandenen Schäden werden aus Militärfonds vergütet; die vorläufige Anmeldung der Entschädigungsansprüche erfolgt bei dem Gemeindevorstande, welcher auch darüber zu entscheiden hat, ob und in wieweit die Aberndtung der Felder einzutreten hat; Arbeiten und Aufwendungen, von welchen der Interessent gewußt hat, daß sie durch die Truppenübungen der nächsten Tage zerstört werden mußten, begründen keinen Schädenanspruch; in Mangel Uebereinkommens erfolgt die Feststellung der Vergütungen durch eine Commission, bestehend aus zwei militärischen Mitgliedern, dem Amtshauptmann des Bezirks als Commissar der Regierung und mindestens zwei Sachverständigen, welche von dem Bezirksausschusse gewählt werden und an Tagegeldern 9 ℳ, an Reisekosten ein Aversum von 4 ℳ 50 Pfg. und eine Kilometergebühr von 13 Pfg. bei Bahnbenutzung, von 54 Pfg. auf dem Landwege, bez. Zu- und Abgangsentschädigung von je 3 ℳ erhalten; von der Zahlungsanweisung wird die Amtshauptmannschaft behufs Aufforderung der Interessenten zur Erhebung in Kenntniß gesetzt (RGes. vom 13. Februar 1875 p. 52 §§ 11, 14, 16, RErl. vom 2. September 1875 p. 261 pct. 8, pct. 10,

Bek. vom 17. August 1876 p. 315, NErl. vom 11. Juli 1878 p. 229 pct. 6, MVO. vom 24. Januar 1879 und vom 15. November 1878, wodurch sich MVO. vom 4. October 1877 erledigt). Von den Abschätzungskosten werden nur die Gebühren der Taxatoren und der militärischen Commissionsmitglieder aus Reichsmitteln vergütet und nach beigefügtem Schema der Intendantur, alle übrigen Kosten werden dem Kriegsministerium liquidirt (MVO. vom 6. Mai 1879). Sachverständige für Schäden geringeren Umfangs, insbesondere für Schäden an Vorspannpferden und Wagen, für Gewährung von Brunnen und Schmieden, ingleichen Ortseingesessene, welche die Schäden an vorher abgeerndteten Früchten feststellen, werden nicht nach obigen Sätzen, sondern nach Maaßgabe der im einzelnen Falle erforderlich gewordenen Zeit in ortsüblicher Höhe, die Gemeindevorstände werden überhaupt nicht entschädigt; die Feststellung der Entschädigungen erfolgt durch die Kreishauptmannschaft (MVO. vom 21. April 1881 im ZKB. p. 21, SWB. p. 114 und in der Zeitschr. f. V. II p. 264). Die Commission hat in jedem Falle, auch wenn Einigung erzielt worden ist, zusammenzutreten. Auch die Schäden an den von den Truppenübungen ausgeschlossenen Grundstücken, für welche der Commandeur aufzukommen hat, werden, vorbehältlich des Regresses der Militärverwaltung, ausgezahlt. Die Erhöhung angemeldeter Entschädigungsbeträge steht der Commission nicht zu. Die Rubriken 6—8 der Nachweisungen sind auch im Falle der Einigung auszufüllen. Die Nachweisungen sind von der Commission im Termine abzuschließen und von den Interessenten nicht zu unterschreiben, dienen aber nach erfolgtem Abschlusse als alleiniges Beweisdocument (MVO. vom 4. Juni 1881 zu Nr. 3788 III). Die Feststellung der Vergütung durch die Commission kann nicht im Rechtswege angefochten werden. Ein Wechsel der Sachverständigen innerhalb desselben amtshauptmannschaftlichen Bezirks ist thunlichst zu vermeiden. Felder, die mit theuren Früchten bestanden sind, und andre vorzugsweise zu schonende Ländereien, z. B. junge, nicht leicht wahrnehmbare Holzpflanzungen, sind vorher thunlichst durch Marken kenntlich zu machen (MVO. vom 12. August 1881 zu Nr. 4430 III).

Tumultgesetze, s. Belagerungszustand, Ruhestörung.

Turnlehrer, Turnplätze, Turnunterricht. I. In höheren Unterrichtsanstalten (s. d.), gehört der Turnunterricht zu den obligatorischen, nicht aber zu den wissenschaftlichen Unterrichtsgegenständen, der Director kann auf Grund ärztlichen Zeugnisses von demselben dispensiren (AVO. vom 29. Januar 1877 p. 43 pct. 8).

II. Auch in der Volksschule ist das Turnen wesentliches Unterrichtsfach, Dispensationen für den einzelnen Fall ertheilt der Lehrer, dauernde Befreiung der Schulvorstand auf Grund ärztlichen Zeugnisses (s. Lehrfächer); wo sich die nöthigen Einrichtungen nicht sofort treffen lassen, kann die Einführung des Turnunterrichts bis auf Weiteres beanstandet werden (Bek. vom 15. Februar 1882 p. 26). Der Turnunterricht erstreckt sich vorzugsweise auf Frei- und Ordnungsübungen und kann in Ermangelung bedeckter Räumlichkeiten auf das Sommer-

halbjahr beschränkt werden (Lehrplan vom 5. November 1878 p. 435 § 9). Der Unterricht soll auf dem nach Maaßgabe der örtlichen Bedürfnisse anzulegenden, nach Befinden mit dem Spielplatze (s. d.) zu verbindenden Turnplatze oder in einer Turnhalle ertheilt werden und nicht vor Ablauf von 2 Stunden nach der Mittagsmahlzeit beginnen (AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 23_4 und $_5$, VO. vom 3. April 1873 p. 258 §§ 19, 50_3, VO. vom 24. März 1879 p. 100 pct. 12).

III. Die Bestimmungen über die Vorbildung und Stellung der Turnlehrer, sowie die gewerbepolizeilichen Bestimmungen über Ertheilung von Turnunterricht s. unter Fachlehrer.

Turnvereine sind, so lange sie sich auf die Pflege des Turnens beschränken, nicht als öffentliche Vereine zu behandeln, s. Vereine II.

Ueberbürdung der Schuljugend, s. Hausaufgaben, Lehrordnung.

Uebernahmepflicht, s. Ausweisung B.

Uebernahmestationen, s. Schubtransport.

Ueberstunden. Volksschullehrer haben gegen besondere, nicht unter 36 M jährlich für eine wöchentliche Unterrichtsstunde betragende, Vergütung noch bis zu 6 Stunden wöchentlich über die Maximalstundenzahl (s. d.) zu übernehmen (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 § 22_2, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 25_1). An höheren Unterrichtsanstalten (s. d.) werden Ueberstunden erst bei längerer als sechswöchiger Stellvertretung (s. d.) vergütet; ein bestimmter Vergütungssatz besteht nicht (Ges. vom 22. August 1876 p. 317 § 29_1, AVO. vom 29. Januar 1877 p. 43 pct. 17). Ueber Schulvacanz s. d.

Uebertretungen, s. Verwaltungsstrafsachen I.

Uebertritt zu einer anderen Confession, s. Confessionswechsel.

Ueberversicherung bei Privatfeuerversicherungsgesellschaften (s. d.), d. h. Versicherungen, bei denen die Versicherungssumme den Verkehrswerth der Versicherungsobjecte übersteigt, werden mit Geld von 15—3000 M bestraft; die Strafe verfällt zu je $1/3$ der Landesimmobiliarbrandversicherungsanstalt, der Ortsarmencasse und der Ortsfeuerlöschcasse; die Bescheinigung, daß die Auszahlung der Entschädigungssumme unbedenklich sei, bez. wenn die Ueberversicherung vorher entdeckt wird, die Abstempelung der Police und des Versicherungsscheines hat diesfalls zu unterbleiben, bei Entdeckung während der Dauer des Versicherungsvertrages ist die Versicherung von der Behörde auf den wahren Werth der Versicherungsobjecte zu reduciren; die Gemeindevorstände haben etwaige Zweifel der Amtshauptmannschaft vorzutragen (Ges. vom 28. August 1876 p. 427 §§ 12, 13, 16_1, 17_2, 19, AVO. vom 20. November 1876 p. 550 §§ 50_1 c und $_2$, 52).

Ueberwachungsvereine, s. Dampfkesselüberwachungsvereine.

Ueberweisung, s. Landespolizeibehörde.

Ueberweisungsschreiben; soll die kirchliche Trauung (s. d.) auf Wunsch der Betheiligten durch einen an sich nicht zuständigen Pfarrer erfolgen,

so ist von dem zunächst angegangenen das Ueberweisungsschreiben zu ertheilen (Trauordnung vom 23. Juni 1881 p. 130 § 5_2).

Ufer, s. Wasserbau, Strompolizei, Wasserpolizei.

Uferordnung. Die Benutzung der Elbkais in Dresden-Altstadt erfolgt nach Maaßgabe der Uferordnung vom 1. Januar 1882 (Dresdner Journal p. 155); die Handhabung derselben gebührt der Staatseisenbahnverwaltung.

Umherziehende Gewerbetreibende, Comödianten, Schausteller rc., s. Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Umzüge, s. Aufzüge.

Umzugskosten. Auf Umzugskosten haben Staatsdiener und Lehrer höherer Unterrichtsanstalten dann Anspruch, wenn die Versetzung nicht lediglich auf ihren Antrag erfolgt; die Vergütung beträgt $^1/_{10}$—$^1/_5$ des jährlichen Diensteinkommens; Volksschullehrer haben ebenfalls Anspruch auf Vergütung der Umzugskosten, ausgenommen bei der ersten Anstellung oder wenn der Lehrer die Stelle früher als zwei Jahre nach deren Uebernahme verläßt (Ges. vom 7. März 1835 p. 169 § 9_2, Ges. vom 3. Juni 1876 p. 239 § 1, Ges. vom 22. August 1876 p. 317 § 23, Ges. vom 26. April 1873 p. 350 § 21_6, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 42, auch Gendarmerie II 2).

Unabkömmlichkeit, Unentbehrlichkeit, s. Gendarmerie II 7, Volksschullehrer II 1, Geistliche X.

Uneheliche Kinder, s. Namen, Geburtsregister, Geburtslisten I 2, Geburtsanzeigen, Unterstützungswohnsitz II, Staatsangehörigkeit A.

Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter, s. Amtsverlust.

Ungehorsamsstrafen, s. Strafandrohung II.

Unglücksfälle, s. Außerordentliche Vorfälle.

Uniform, s. Abzeichen.

Universität. Die innere Verwaltung der U. ist geordnet durch Statut vom 15. März 1880 p. 21 und Ges. vom 15. März 1880 p. 19. Darnach werden die academischen Angelegenheiten, insoweit sie nicht zum Geschäftskreise des Rectors, der Facultäten oder besondrer Universitätsämter gehören, durch den academischen Senat, das Plenum der ordentlichen Professoren und die Universitätsversammlung erledigt. Die letztere besteht aus den ordentlichen und außerordentlichen, rite (s. d.) angetretenen Professoren und hat den Rector sowie den Landtagsabgeordneten der Universität zu wählen (§§ 28—38). Das Plenum der ordentlichen Professoren ist berathendes und begutachtendes Organ des Ministeriums, besetzt die Stellen, rücksichtlich deren der Universität das Besetzungs- oder Präsentationsrecht zusteht und verleiht die nicht ausschließlich dem Senate vorbehaltenen Stipendien (§§ 22—27). Der academische Senat besteht aus dem Rector, dem Prorector, den Decanen, dem Ordinarius der Juristenfacultät und 12 von den Facultäten aus ihrer Mitte gewählten ordentlichen Professoren; sein Geschäftskreis umfaßt alle nicht ausdrücklich andern Organen überwiesene Angelegenheiten (§§ 5—21). In allen 3 Collegien

gebührt dem Rector der Vorsitz, dem Regierungsbevollmächtigten das Recht, der Sitzung beizuwohnen (§ 2). Die Universität besteht aus der theologischen, der juristischen, der medicinischen und der philosophischen Facultät, an deren Spitze je ein alljährlich zu wählender Decan steht, und deren Geschäftskreis durch ministeriell genehmigte Facultätsordnungen geregelt wird (§§ 39—41). Die Docenten der Universität sind entweder ordentliche, oder Honorar- oder außerordentliche Professoren; nur die ordentlichen Professoren haben die Wahlfähigkeit zum Rectorat, das Recht auf das Seniorat und die übrigen in § 14 aufgeführten Aemter; ihre Pensionirung kann nur auf Antrag erfolgen, die Höhe der Pension unterliegt der Uebereinkunft mit dem Ministerium; die Honorarprofessoren gehören bezüglich der Universitätsverfassung zu den außerordentlichen Professoren (Statut §§ 4, 42—58). Weitere Bestimmungen enthält das Statut über Disciplinarverfahren (s. d. C), Disciplinargerichte (s. d.) und Beurlaubung (s. d.). Das Ressortministerium ist das Cultusministerium (s. d.); das Landesconsistorium concurrirt in Angelegenheiten der Universität insofern, als es vom Cultusministerium über alle den Studienplan der Theologen betreffenden Anordnungen, über die Wahl der Professoren der Theologie, den Katalog der theologischen Vorlesungen und die Zusammensetzung der Commission für die theologischen Candidatenprüfung gutachtlich zu hören ist und bei der letzteren durch einen Abgeordneten seines Mittels den Vorsitz führt (Kirchenges. vom 15. April 1873 p. 376 § 5_8). Eine besondere academische Gerichtsbarkeit (s. d.) besteht nur noch in beschränktem Maaße. Die Reife für die Universität wird erworben ohne Beschränkung durch das Maturitätszeugniß eines Gymnasiums (s. d.), soviel das Studium der Mathematik und Naturwissenschaften, sowie der Pädagogik in Verbindung mit modernen Sprachen betrifft, durch das Reifezeugniß einer Realschule (s. d.) erster Ordnung, soviel Volksschullehrer betrifft, durch die bei der Wahlfähigkeitsprüfung erlangte II. Censur und empfehlendes Zeugniß des Ortsschulinspectors (VO. vom 1. Juni 1865 p. 474, VO. vom 3. November 1874 p. 427 und Regulat. vom 6. August 1875 p. 297 § 3 c). Die Bestimmungen über die bei der Universität abzuhaltenden Prüfungen sind veröffentlicht bezüglich der Theologen (s. Geistliche V 1), der Juristen (Regul. vom 22. November 1876 mit Nachträgen vom 16. Juli 1877 und 4. März 1879 im Cod. Suppl. p. 612), bezüglich der Mediciner (s. Aerzte A I—III) und der Candidaten des höheren Schulamts (s. Schulamtscandidaten II). Die Universität wählt zur ersten Kammer des Landtags aus der Mitte der ordentlichen Professoren einen Abgeordneten, dessen Mandat erlischt, wenn sich ein Nachfolger legitimirt (VU. § 63_5, Ges. vom 3. December 1868 p. 1365 § 66_2), zur Synode je einen Professor der theologischen und der juristischen Facultät (KVO. vom 30. März 1868 p. 204 § 33_2 und $_3$). Weitere Bestimmungen sind ergangen über academische Würden (s. Doctortitel), Armuthszeugnisse (s. d.), dingliche Befreiung von Kirchenanlagen (s. d. A V 2 c) und Schul-

anlagen (s. d.), über Stifter (s. d.) und Stipendien (s. d.), über das Predigercolleg (s. d.) Sct. Pauli und über die Irrenklinik (s. Irrenanstalten).

Universitätsgericht, s. Academische Gerichtsbarkeit.

Unruhen, s. Ruhestörung, Belagerungszustand.

Unselbständige Personen, s. Gemeindeleistungen A I.

Unterförster, s. Staatsforstdienst.

Unterkommen, s. Obdach.

Unterofficiersschule zu Marienberg. Rücksichtlich dieser Anstalt bewendet es auch gegenüber den neueren Bestimmungen über Unterofficiersschulen (§ 86 der Ersatzordnung im Ges.- und Verordn.-Bl. von 1876 p. 10) bei den bisherigen Einrichtungen; die Zöglinge derselben dienen außer den gesetzlichen 3 Jahren den gleichen Zeitraum, den sie in der Unterofficiersschule zugebracht haben, activ; der Cursus ist ein 3jähriger, die Aufnahme erfolgt vom 14—18. Jahre (Bek. vom 27. August 1873 im SWB. p. 177, VO. vom 29. October 1875 p. 341 pct. 4, MVO. vom 19. März 1881 pct. 7).

Unterrichtsanstalten, s. Höhere Unterrichtsanstalten, Volksschule, Privatunterrichtsanstalten, Fachschulen.

Unterrichtsgegenstände, s. Lehrfächer.

Untersagung des Gewerbebetriebs (im Gegensatze zur Versagung), s. Gewerbebetrieb E I 1, E I 3b, E II.

Unterstützungscassen, s. Hülfscassen.

Unterstützungswohnsitz. Die Grundsätze über Art und Maaß der Armenunterstützung (s. d.) beruhen auf Landesrecht; dagegen ist die Frage, welchen Organen (Armenverbänden) die Armenunterstützung obliegt, wie dieselben sich zu einander verhalten und wie das Recht auf Unterstützung gegenüber diesen Verbänden erworben und verloren wird (Erwerb und Verlust des „Unterstützungswohnsitzes") geregelt durch das RGes. vom 6. Juni 1870 p. 360. Die wesentlichsten Bestimmungen dieses, für Bayern übrigens nicht geltenden Gesetzes sind folgende:

I. Die öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger wird durch Ortsarmenverbände (s. d.) und Landarmenverbände (s. d.) ausgeübt (Ges. §§ 2—8).

II. Der Unterstützungswohnsitz, auf welchem, abgesehen von den Bestimmungen über Landarme (s. d.) und über die Verpflichtung des Dienstortes zur Gewährung von Krankenpflege (s. d. sub 2), die Verpflichtung zu definitiver Uebertragung des Unterstützungsaufwandes beruht, wird erworben durch Aufenthalt, Verehelichung oder Abstammung; der Aufenthalt begründet den Unterstützungswohnsitz, wenn derselbe nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre ununterbrochen zwei Jahre gedauert hat; Ehefrauen theilen vom Zeitpuncte der Eheschließung den Unterstützungswohnsitz des Mannes, eheliche Kinder den des Vaters, uneheliche Kinder den der Mutter so lange, bis sie nach Maaßgabe der Bestimmungen sub III diesen Unterstützungswohnsitz verloren oder

einen eignen Unterstützungswohnsitz erworben haben; die zweijährige Frist wird nicht begonnen und ruht, wenn der Aufenthalt nicht im Wege der freien Selbstbestimmung gewählt worden ist oder wenn der Betreffende in eine Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt eintritt; die Frist ruht auf die Dauer gewährter Armenunterstützung (s. d.) und wird unterbrochen durch den Antrag auf Anerkennung der Uebernahmepflicht (Ges. §§ 9—21, 64, 65), dagegen nicht durch Antrag auf blose Anerkennung des Unterstützungswohnsitzes (Centr. B. von 1875 p. 696). Diejenigen Deutschen, welche am 30. Juni 1871 ein Heimathsrecht besaßen, hatten kraft dieses Heimathsrechts am 1. Juli 1871 den Unterstützungswohnsitz in demjenigen Ortsarmenverbande, zu welchem ihr Heimathsort gehörte; für die Frage, ob ein früheres Heimathsrecht bestand, sind in Sachsen die Bestimmungen des früheren Heimathsgesetzes maaßgebend; hiernach war für das Heimathsrecht im Wesentlichen der Geburtsort, für Ehefrauen der Geburtsort des Ehemannes maaßgebend; Kinder unter 14 Jahren hatten ein eignes Heimathsrecht nur unter der Voraussetzung, daß dasselbe durch die Behörde ausdrücklich festgestellt oder das Kind aus der Pflege der Eltern entnommen worden oder ein polizeilicher Grund zu dieser Entnahme vorhanden war; nach erreichtem 14. Lebensjahre galt das eigne Heimathsrecht der Kinder für perfect geworden durch thatsächlich gewährte Unterstützung oder vorausgegangene Entscheidung über die Verpflichtung der Heimathsgemeinde, während nach Ansicht des Bundesamts diesfalls zum Perfectwerden genügte, daß die Kinder sich nicht mehr in elterlicher Pflege befanden (RGes. § 65_1, Ges. vom 26. November 1834 p. 449 §§ 8, 11, 14, SWB. Jahrg. 1875 p. 130, p. 230, Jahrg. 1876 p. 207, Jahrg. 1878 p. 98, Jahrg. 1880 p. 64, Jahrg. 1882 p. 17). Bei der Scheidung theilen eheliche Kinder den U. der Mutter, wenn dieser (s. BGB. § 1749) die Erziehung zusteht (Ges. § 20). Die Ehefrau gilt als selbstständig in Bezug auf Erwerb und Verlust des U., wenn sie während der Haft (auch Correctionshaft, s. Zeitschr. f. V. II p. 275) des Ehemannes oder in Folge ausdrücklicher Genehmigung desselben oder kraft der Landesgesetze (s. BGB. § 1636) von demselben getrennt lebt (Ges. § 17). Beamte erwerben den U. da, wo sie thatsächlich wohnen, auch wenn sie an einem anderen Orte angestellt sind (Centr. B. von 1874 p. 118). Ein Wechsel, der in den Unterstützungswohnsitzverhältnissen der Eltern nach erreichtem 24. Lebensjahre der Kinder eintritt, hat keinen Einfluß auf den U. der Kinder (M. Entsch. vom 19. December 1879 in der Zeitschr. f. V. 1 p, 89). Einmalige Unterstützung, z. B. Gewährung eines Beerdigungsbeitrags, begründet noch keine Fristunterbrechung im Sinne von § 14 des Ges. (Zeitschr. f. R. Bd. 42 p. 79, Bd. 45 p. 543). Zu den Umständen, welche die freie Willensbestimmung ausschließen (Ges. §§ 12, 24), gehört auch Geisteskrankheit; durch Beurlaubung der in Irrenanstalten Untergebrachten wird daher die Frist nicht unterbrochen (MVD. vom 6. October 1880 und 12. Januar 1881 in der Zeitschr. f. V. II p. 115,

p. 126). Auch für die Beurtheilung des Aufenthalts von Beamten, Militärpersonen ꝛc. (Ges. §§ 12, 26) kommt es lediglich darauf an, ob der Beruf freiwillig gewählt worden ist oder nicht; bei Capitulanten, welche nicht blos zur Erfüllung ihrer Militärpflicht, sondern freiwillig über deren Dauer hinaus dienen, ist daher freie Selbstbestimmung vorhanden (M. Entsch. vom 6. Aug. 1880 in der Zeitschr. f. V. II p. 117). Entfernung auf auswärtige Arbeit ist bei wiederholter Rückkehr keine Fristunterbrechung, andrerseits rechtfertigt Zurücklassung der Familie, wiederholter Besuch derselben und Fortzahlung der Steuern an sich die Annahme der Fortsetzung des Aufenthaltes nicht (Ges. § 13, SWB. von 1876 p. 220). Unterstützung behufs Ernährung und Erziehung von Kindern, welche den Unterstützungswohnsitz der Eltern noch theilen, gilt als Unterstützung der Eltern, unterbricht daher die Frist für die letzteren (Zeitschr. f. R. Bd. 42 p. 89); der Erwerb des Unterstützungswohnsitzes des Ehemannes Seitens der Ehefrau wird durch eine der Ehefrau vor der Ehe und über den Zeitpunct der Eheschließung hinaus gewährte Unterstützung nicht gehindert; auch wenn die Ehefrau und mit ihr die Kinder infolge böslicher Verlassung einen eignen Unterstützungswohnsitz erworben haben, wirkt nach Ansicht des Bundesamts die ihnen gewährte Unterstützung als Fristunterbrechung für und gegen den Ehemann (Ges. §§ 15—17, Wohlers Entscheidungen Bd. XI p. 20, Bd. XII p. 61); die gegentheilige Ansicht befolgt die sächsische Ministerialinstanz (M. Entsch. vom 13. April 1881 im SWB. p. 119 und Zeitschr. f. V. II p. 275).

III. Der Unterstützungswohnsitz wird verloren durch Erwerbung eines anderweiten Unterstützungswohnsitzes oder zweijährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre; die Voraussetzungen, unter denen die Frist für den Erwerb nach dem oben sub II Bemerkten nicht beginnen kann oder ruht, gelten auch für die Frist zum Verluste (Ges. §§ 22—27, 64). Die 2jährige Frist wird nicht a momento ad momentum gerechnet, der Tag, an welchem die Abwesenheit beginnt, wird vielmehr mitgezählt (Ges. § 23_1, SWB. von 1874 p. 4). Rückkehr ohne die Absicht, den Aufenthalt dauernd fortzusetzen, z. B. infolge Marschroute (s. d.), unterbricht die Abwesenheit nicht.

IV. Jeder hülfsbedürftige Deutsche muß vorläufig, d. h. vorbehältlich des sub VI behandelten Erstattungsanspruches, sowie vorbehältlich der sub VII behandelten Uebernahmepflicht von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirke er sich beim Eintritte der Hülfsbedürftigkeit aufhält (Ges. § 28). Ob die Erstattungsklage gegen den zur vorläufigen Unterstützung verpflichteten Armenverband, der sich dieser Verpflichtung entzogen hat, zulässig sei, wird vom Bundesamte für das Heimathswesen bejaht, Seitens der sächsischen Ministerialinstanz verneint (SWB. Jahrg. 1876 p. 222, p. 79, Jahrg. 1878 p. 174, p. 49, Zeitschr. f. R. 45 p. 90, p. 372, Zeitschr. f. V. I p. 219, II p. 120, Centr.B. von 1874 p. 23, SWB. Jahrg. 1880 p. 1, p. 184, Jahrg. 1881 p. 163). Die Verpflegungsverbindlichkeit in den Gerichts=

gefängnissen (s. d. I) und Strafanstalten (s. d. III) hört mit der Entlassung der Inhaftaten auf und geht mit diesem Zeitpuncte auf den Ortsarmenverband des Aufenthaltsorts über, die Transportkosten eines erkrankten Inhaftaten in das Krankenhaus trägt daher der letztere (VO. der Kreish. Dr. vom 7. Mai 1878).

V. Wenn Dienstboten, Gewerbegehülfen und Lehrlinge am Dienst- bez. Arbeitsorte erkranken, so erwächst dem letzteren ein Anspruch auf Erstattung der Cur- und Verpflegungskosten nur bei mehr als sechswöchiger Krankenpflege (Ges. § 29 und dazu das Nähere unter Krankenpflege 2).

VI. Die definitive Uebertragung der Unterstützungskosten fällt, abgesehen von dem unter V erwähnten Falle und abgesehen von den besonderen Bestimmungen für Landarme (s. d.), dem Ortsarmenverbande des Unterstützungswohnsitzes zu, jedoch werden die allgemeinen Verwaltungskosten der Armenanstalten, insbesondere also Gehalte, Löhne, Unterhaltung der Gebäude, Expeditionsaufwand, Steuern und Abgaben und, so lange nicht durch ein individuelles Bedürfniß hervorgerufen, Kleidungsstücke, Wäsche, Lagerstätte, Heizung, Beleuchtung und Reinhaltung, nicht minder besondere Gebühren fest remunerirter Aerzte, nicht erstattet; derjenige Aufwand, welcher sonach, wie z. B. der Aufwand für Beköstigung, Cur und Medicamente, Beerdigung und Unterkommen, sich zur Erstattung überhaupt eignet, wird nach den in den einzelnen Bundesstaaten hierfür geltenden Tarifsätzen vergütet (Ges. § 30, Centr.B. von 1875 p. 721). Den sächsischen Tarif publicirt die VO. vom 15. Juni 1876 p. 268; der Satz für Verpflegung arbeitsunfähiger Armer über 14 Jahren beträgt sonach 60 Pf., unter 14 Jahren 40 Pf. (Tarif § 5); weitere Sätze enthält der Tarif für Krankenpflege (s. d.) und Armenbegräbniß (s. d.); auch der Bekleidungsaufwand ist nach dem Tarife erstattungsfähig, der Aufwand für nicht völlig erwerbs- und arbeitsfähige Personen, z. B. die Gewährung von blosem Obdach außerhalb des Armenhauses, ist entsprechend niedriger zu berechnen (eod. § 5_8); daher ist der Arbeitsverdienst Erwerbsfähiger in Abzug zu bringen (SWB. Jahrg. 1877 p. 166, Jahrg. 1878 p. 195) und der Tarif nicht auf ganze Familien anzuwenden, vielmehr nach obrigkeitlichem Ermessen unter Berücksichtigung der voraussichtlich wiedereintretenden Erwerbsfähigkeit des Familienhauptes ein Pauschquantum festzusetzen (MVO. vom 21. Juli 1877). Für die Frage, was als Armenunterstützung (s. d. und die dort aufgeführten einzelnen Zweige der Armenpflege), somit als erstattungsfähig, anzusehen sei, ist die Landesgesetzgebung maaßgebend. Nach Ansicht des Bundesamts sind auch die Kosten für Feststellung des Unterstützungswohnsitzes, selbst wenn es nicht zum Processe kommt, erstattungsfähig (Centr.B. von 1875 p. 725), was die sächsische Ministerialinstanz (s. SWB. von 1878 p. 54, p. 40, Zeitschr. f. R. 45 p. 93) verneint; nach der letzteren ist daher auch Portoaufwand nur insoweit zu erstatten, als er entweder im Laufe des Processes oder unmittelbar im Interesse des Hülfsbedürftigen erwachsen ist (SWB. von 1880 p. 15, Zeitschr. f. V. II p. 281). Ver-

zugszinsen (s. d.), ingleichen Schäden, welche der Unterstützte durch Zerstörung oder Beschädigung von Sachen verursacht, sind nicht zu erstatten (Zeitschr. f. R. 42 p. 83). Auch die Kosten polizeilicher Schubtransporte und das Zehrgeld an Inhaber von Zwangspässen sind Polizeiaufwand, während der Aufwand für Bekleidung und Reinigung bei Marschroute Armenunterstützung, somit erstattungsfähig ist (SWB. von 1878 p. 193); zum Theil abweichende Bestimmungen gelten bei Entlassung aus Strafanstalten (s. d. III).

VII. Zur Uebernahme Unterstützungsbedürftiger, deren Unterstützung nicht lediglich aus vorübergehenden Gründen nothwendig wird (s. Ausweisung A I 5), ist der Ortsarmenverband verpflichtet, welchem nach pct. VI die definitive Uebertragung der Kosten zufällt; ist hiernach der Landarmenverband (s. d.) übernahmepflichtig, so steht ihm die Berechtigung zu, sich des Ortsarmenverbandes des Aufenthaltsorts als seines Organes zu bedienen (Ges. §§ 31—33, 40, 55, 56, 60). Das Nähere hierüber, insbesondere auch über das Verhältniß zu Bayern und dem Reichsauslande s. unter Ausweisung.

VIII. Das Verfahren in Streitsachen der Armenverbände (Ges. §§ 34—52) ist, abgesehen von dem besonderen Verfahren für das Bundesamt für Heimathswesen (Ges. §§ 42—51), das für Administrativ-Justizsachen (s. d.) im Allgemeinen vorgeschriebene (VO. vom 6. Juni 1871 p. 82 § 7). Besondere Bestimmungen sind folgende:

1) Der Anspruch auf Kostenerstattung (oben pct. VI), bez. auf Uebernahme (oben pct. VII) ist bei dessen Verlust von dem vorläufig (oben pct. IV) verpflichteten Ortsarmenverbande nach erfolgter eingehender Vernehmung des Hülfsbedürftigen über seine Verhältnisse bei dem definitiv verpflichteten Armenverbande, und wo dieser unbekannt, bei dessen vorgesetzter Behörde binnen 6 Monaten nach Beginn der Unterstützung zur Anerkennung anzumelden; geht innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Anmeldung eine Antwort nicht ein, so gilt dies einer Ablehnung des Anspruchs gleich (Ges. §§ 34, 35). Die vorgesetzte Behörde ist die Kreishauptmannschaft des in Anspruch genommenen Armenverbandes, für den Landarmenverband (s. d. B III) die Kreishauptmannschaft des den Anspruch erhebenden Ortsarmenverbandes; die Anmeldung bei dieser Behörde genügt auch dann, wenn die rechtzeitige Ermittelung des ersatzpflichtigen Armenverbandes zwar möglich war, der letztere jedoch dem vorläufig unterstützenden Armenverbande innerhalb der Anmeldefrist ohne sein Verschulden nicht bekannt geworden ist (Centr.B. Jahrg. 1873 p. 125, Jahrg. 1875 p. 344, VO. vom 6. Juni 1871 p. 82 § 4, VO. vom 15. Juni 1876 p. 268 §§ 2, 3). Auch eine vor wirklichem Eintritte der Unterstützung erfolgte Anmeldung entspricht den Bestimmungen des Gesetzes, es genügt schon, wenn der in Anspruch genommene Armenverband davon in Kenntniß gesetzt wird, daß nach Lage der Sache die Unterstützung nöthig wird und demnächst gewährt werden muß (Centr.B. von 1874 p. 391, Zeitschr. f. R. 42 p. 90). Widerruf des irrthümlich geschehenen Anerkenntnisses ist zulässig (SWB. von 1876 p. 54). Ver-

säumniß der Anmeldefrist ist amtswegen zu beachten (Zeitschr. f. R. 46 p. 93). Bedingungsweise Anmeldung für den Fall, daß der Unterstützte seinen U. auch wirklich an dem Orte, bei welchem die Anmeldung erfolgt, hat, ist wirkungslos (SWB. von 1880 p. 33). Bei Unterstützung durch Bezahlung von Schulgeld (s. d.) läuft die 6monatige Frist von der wirklichen Bezahlung bez. Uebernahme auf die Armencasse.

2) Kommt es zur Betretung des Administrativ-Justizweges, so bildet die Spruchbehörde I. Instanz die Amtshauptmannschaft mit Bezirksausschuß, in Fällen aber, in welchen Städte RStO. oder Gemeinden verschiedener amtshauptmannschaftlicher Bezirke betheiligt sind, die Kreishauptmannschaft mit Kreisausschuß (Ges. vom 21. April 1873 p. 275 §§ 6_4, 11_1, 23 II a 2, 27_2); bei der Entscheidung der höchsten landesgesetzlichen Instanz (s. Administrativ-Justizsachen II 3) hat es zu bewenden, soweit die streitenden Theile einem und demselben Bundesstaate angehören oder die Organisation oder örtliche Abgrenzung der Armenverbände Gegenstand des Streites ist; andernfalls findet gegen dieselbe die Berufung an das Bundesamt für Heimathswesen statt, jedoch ist dieselbe nur gegen Endentscheidungen, nicht gegen Interlocute nachgelassen (RGes. §§ 37_2, 41, Centr.B. von 1874 p. 231). Auch wo in letzter Instanz das Bundesamt zu entscheiden hat, ist die zweitinstanzliche Entscheidung vom Ministerium des Innern zu ertheilen (MEntsch. vom 4. Januar 1882 im SWB. p. 31 und in der Zeitschr. f. B. III p. 127). Auf blose Anerkennung des U. oder der Verpflichtung zur Uebernahme kann nicht geklagt werden (Centr.B. von 1875 p. 696, Zeitschr. f. R. 45 p. 276, SWB. von 1879 p. 45). Besondere Grundsätze gelten für Ansprüche an den Landarmenverband (s. d. sub B IV).

IX. Die Execution der Entscheidung (Ges. §§ 53—59) gehört vor die Spruchbehörde I. Instanz (oben VIII. 2); in Fällen, wo dies die Kreishauptmannschaft ist, hat dieselbe die untere Verwaltungsbehörde mit der Vollstreckung zu beauftragen (VO. vom 6. Juni 1871 p. 82 § 8). Die thatsächliche Vollstreckung der Ausweisung kann sowohl durch Vereinbarung der betheiligten Armenverbände als auch auf Anordnung der Kreishauptmannschaft sistirt werden (s. Ausweisung C I 1).

X. Die Unterstützung und Ausweisung von Ausländern behandelt § 60 des Ges.; das Nähere hierüber sowie die gegenüber Bayern gültigen Bestimmungen s. unter Ausweisung C II, C I 2.

XI. Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz begründet nur Rechte und Pflichten zwischen Armenverbänden und berührt die auf Privatrechtstiteln beruhenden Verpflichtungen nicht; jeder Armenverband kann von privatrechtlich, z. B. auf Grund des Haftpflichtgesetzes (s. Zeitschr. f. B. II p. 134), zur Unterstützung Verpflichteten Ersatz in dem Maaße und unter den Voraussetzungen fordern, als dem Unterstützten selbst auf jene Leistungen ein Recht zusteht; wer daher Hülfsbedürftige freiwillig unterstützt, und sich dabei lediglich auf den Civilrechtsgrund der Geschäftsführung ohne Auftrag zu stützen vermag, hat seinen diesfallsigen Ersatz-

anspruch vor den Justizbehörden (s. d. I 1), nicht vor der Verwaltungsbehörde, geltend zu machen (Ges. §§ 61—63).

XII. Wegen der **Uebergangsbestimmungen** in § 65 des Ges. s. oben pct. II; Heimathscheine (s. d.) zur Bescheinigung des U. werden nicht mehr ausgestellt.

Untersuchungshaft. Auf erkannte Strafen kann die erlittene U. ganz oder theilweise eingerechnet werden (StGB. § 60); die nach eingetretener Rechtskraft erlittene U. ist jedenfalls einzurechnen (StPO. § 482). Die Befugniß der königlichen Verwaltungsbehörden zur Benutzung der Gerichtsgefängnisse (s. d.) gilt auch von der Untersuchungshaft. Im Uebrigen s. Haft.

Unterthaneneid. Bei Verleihung der sächsischen Staatsangehörigkeit (s. d. A) hat der Aushändigung der Aufnahme- bez. Naturalisationsurkunde die Abnahme des Unterthaneneides durch die Amtshauptmannschaft bez. den Stadtrath vorauszugehen; dieser Eid ist auf das Versprechen von Treue und Gehorsam gegen den König und die Landesgesetze, sowie auf die Beobachtung der Landesverfassung zu richten und nach den allgemeinen Bestimmungen über Verpflichtungen (s. d.) mittelst besonderer Eidesformel, nicht mittelst Handschlags, abzunehmen; in Städten ist dessen Abnahme mit der des Bürgergelöbnisses (s. d.) zu verbinden (BU. § 139, ABO. vom 24. December 1870 p. 413 § 2, Ges. vom 20. Februar 1879 p. 51 § 4, VO. vom 20. Februar 1879 p. 53 § 1).

Unwirthschaftliche Spitzen, s. Expropriation A II 2.

Unzucht, s. Gewerbsmäßige Unzucht, Sittenpolizei.

Urheberrecht. Die Eintragsrolle zum Schutze des U. an Schriftwerken, dramatischen, musikalischen und Werken der bildenden Kunst (RGes. vom 11. Juni 1870 p. 339, vom 9. Januar 1876 p. 4, RInstr. vom 12. December 1870 p. 621, Bestimmungen vom 7. December 1870 und 29. Februar 1876 im Centr.B. von 1876 p. 117, p. 120, ABO. vom 15. December 1870 p. 399) führt der Stadtrath zu Leipzig (RGes. von 1870 § 39, RGes. von 1876 § 16) nach Maaßgabe obiger Instruction vom 7. December 1870, die Eintragsrolle zum Schutze französischer (Uebereinkunft vom 26. Mai 1865 p. 566 art. 3), belgischer (Uebereinkunft vom 11. März 1866 p. 158 art. 3) und englischer Werke (Uebereinkunft vom 13. Mai 1846 p. 185 und vom 24. Juni 1855 p. 650) die Kreishauptmannschaft Leipzig.

Urkundenstempel. Dem sächsischen Urkundenstempel (Ges. vom 13. November 1876 p. 466 mit Tarif p. 475 und ABO. vom 6. December 1876 p. 580) sind die im Tarife aufgeführten Urkunden unterworfen, dafern sie von einer öffentlichen Behörde oder einem Notare aufgenommen oder ausgefertigt oder bei denselben producirt werden; Inhaberpapiere, Versicherungsverträge und Versteigerungsprotocolle sind jedoch unbedingt stempelpflichtig (Ges. art. 1). Befreit von der Steuer sind u. A. Urkunden über Gegenstände, deren Werth den Betrag von 150 ℳ nicht übersteigt (Ges. art. 2_1), sowie die im Laufe des Processes eingereichten Urkunden

(RGes. vom 18. Juni 1878 p. 141 § 2, MVO. vom 29. December 1879 im JMB. von 1880 p. 2). Der Stempel für Familienanwartschaften an Lehen im Sinne des Ges. vom 28. Februar 1882 p. 62 kommt nur zu $^1/_3$ zur Erhebung (art. II dieses Ges.). Die Stempelpflicht wird erfüllt durch rechtzeitige Verwendung (Aufklebung und Cassation) von Stempelmarken, deren Verkauf den vom Finanzministerium angestellten Ortsstempeleinnehmern bez. den Bezirkssteuereinnahmen obliegt (Ges. art. 10 und 11, AVO. §§ 4—6). Die Berechnung des Sicherheitsleistungsstempels erfolgt nach den Grundsätzen der VO. v. 15. Juli 1878 p. 169. Ueber Strafen und Strafverfahren s. Steuerstrafen; über den Reichsstempel s. d., über den Quittungsstempel s. d.

Urlaub, s. Beurlaubung.

Vacanz, s. Pfarrvacanz, Schulvacanz, Stellvertretung.

Vagabonden, s. Armenpolizei.

Vaterschaftsanerkennung, s. Namen.

Venia legendi; die Grundsätze über deren Verleihung enthalten die ministeriell genehmigten Facultätsordnungen (s. Universität); Privatdocenten kann die v. l. mit Genehmigung des Ministeriums von der Facultät entzogen werden (Statut v. 15. März 1880 p. 21 §§ 40—58).

Ventilation von Schullocalen, s. Schulgebäude.

Verbietungsrechte, s. Gewerbliche Verbietungsrechte.

Verbotenes Spiel, s. Glücksspiel.

Verbrauchsabgaben, s. Indirecte Abgaben.

Verbrechen ist eine mit Tod, Zuchthaus oder mehr als 5jähriger Festungshaft bedrohte Handlung (StGB. § 1_1).

Verdienstorden, s. Civilverdienstorden.

Verehelichung, s. Civilehe, Trauung.

Vereidung, s. Eidesleistung, Verpflichtung.

Vereine. Die Bestimmungen über Vereine und Versammlungen (s. d.) enthält das Ges. vom 22. November 1850 p. 267 mit AVO. vom 23. November 1850 p. 270. Hiernach ist

I. zwischen öffentlichen (unten sub II) und nicht öffentlichen Vereinen zu unterscheiden. B e i d e A r t e n von Vereinen bedürfen einer Genehmigung zu ihrer Bildung nicht, jedoch sind Vereine, in deren Zweck es liegt, Gesetzesübertretungen oder unsittliche Handlungen zu begehen, dazu aufzufordern oder dazu geneigt zu machen, verboten bez. aufzulösen; es werden daher in der Praxis auch die Statuten der nicht öffentlichen Vereine, für welche ein gesetzlicher Zwang zur Statuteneinreichung an sich nicht besteht, behördlicherseits nach dieser Richtung geprüft (s. Ges. §§ 18, 20, 25); insbesondere sind nicht öffentliche gesellige Vereine darauf, daß dieselben nicht zur Umgehung der bestehenden Bestimmungen über Schankwesen (s. d. I), Theater (s. d. II) und Tanzmusik (s. d. II) benutzt bez. gebildet werden, zu controliren. Ueberhaupt sind die Polizeibehörden berechtigt, die Statuten und Acten auch der Privatvereine jeder Zeit einzusehen und über Einrichtung, Zweck und Wirksamkeit dieser

Vereine Auskunft zu erfordern (VO. vom 31. Januar 1855 p. 32 § 1). Die juristische Persönlichkeit erlangen die Vereine erst durch den Eintrag in das Genossenschaftsregister; ein Zwang zur Erlangung der Corporationsrechte besteht nur für öffentliche Vereine und auch für diese nur insofern, als denselben nur dann gestattet ist, Zweigvereine zu bilden und sich mit andern Vereinen in Verbindung zu setzen, wenn sie die Rechte der Körperschaft haben (Ges. §§ 18, 24, AVO. § 6, Ges. vom 15. Juni 1868 p. 315 § 6 b). Besondere Bestimmungen gelten über Vereine mit den Zwecken der Socialdemocratie (s. d.).

II. Als öffentliche Vereine sind solche Vereine zu betrachten, deren Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht; als solche gelten Politik, Religion, Einrichtungen des Staates, der Kirche und der Schule, das Gemeindewesen, Handel und Gewerbe und die Beförderung gewisser Richtungen des Volkslebens; Turn- und Gesangvereine sind, solange sie sich auf die Pflege des Turnens und Gesangs, Arbeiterbildungsvereine, solange sie sich auf die geistige Ausbildung der Arbeiter beschränken, nicht öffentliche Vereine (s. AVO. § 1, SWB. von 1875 p. 123, ZKB. von 1865 p. 87); bis auf Weiteres sollen ferner im Gegensatze zu den internationalen Gewerksvereinen und Gewerksgenossenschaften die Hirsch-Duncker'schen Gewerkevereine (MVO. v. 21. Juni 1875 und 30. Januar 1880), der in Stuttgart domicilirende Unterstützungsverein deutscher Buchdrucker (MVO. vom 4. Februar 1881) und der deutsche Senefelderbund zu Frankfurt a/M. (MBeschl. vom 15. November 1881) dem Vereinsgesetze nicht unterstellt werden. Auch die durch Gesetz oder gesetzliche Autorität begründeten, oder von der Staatsregierung ausdrücklich anerkannten oder bestätigten Vereine, zu welchen u. A. auch die Missionsvereine gehören (MVO. vom 12. Jan. und 10. August 1852, sowie MVO. vom 9. April 1857 im Cod. p. 724), sind dem Vereinsgesetze nicht unterstellt (Ges. § 26), wohl aber Militärvereine (s. d.) und Schützengesellschaften (s. d.). Oeffentliche Vereine in diesem Sinne sind verpflichtet, Statuten zu entwerfen, diese Statuten und alle Abänderungen derselben der Behörde (Amtshauptmannschaft, Stadtrath) innerhalb 3 Tagen zur Prüfung einzureichen und binnen gleicher Frist Bildung, Namen und Vorsteher des Vereins derselben anzuzeigen; die Mitglieder müssen dispositionsfähig, die Begründer außerdem im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sein (Ges. §§ 19, 22); die Versammlungen öffentlicher Vereine unterliegen den Vorschriften über öffentliche Versammlungen (s. d. II), nur die vorherige Anmeldung der Versammlungen kann unterbleiben, wenn dieselben im Voraus nach Zeit und Ort durch Statut bestimmt oder der Behörde angezeigt sind (Ges. §§ 21, 23, AVO. § 5). Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geld bis zu 150 ℳ oder Haft, bez. Gefängniß bis zu 3 Monaten, nach Befinden unter Steigerung dieser Strafen bis auf das Doppelte, geahndet (Ges. §§ 33, 34).

Vereinigte Kirchspiele sind solche Kirchspiele, deren einzelne Gemeinden, ohne zu einander im Filialverhältnisse zu stehen, für die vorhandenen

mehreren Kirchen einen gemeinschaftlichen Geistlichen haben; für derartige Parochien bestehen besondere Grundsätze bezüglich der kirchlichen Vertretung (s. Gemischte Parochien I) und bezüglich des Beitragsverhältnisses zu den Kirchenanlagen (s. d. A II 1).

Vereinigungsverfahren. Wenn die Kammern bei der ersten Berathung eines Gegenstandes von einander abweichende Beschlüsse fassen, so hat zuvörderst eine wiederholte Berathung in der Kammer, welche zuerst in der Sache Beschluß gefaßt hat, einzutreten; wird hierin eine Vereinigung nicht erzielt, so ist von beiden Kammern aus ihrem Mittel eine gemeinschaftliche Deputation zu ernennen, welche unter den beiderseitigen Vorständen zu berathen hat und deren Mitglieder das Resultat der Berathung ihrer Kammer mittheilen; tritt auch dann eine Vereinigung nicht ein, so wird bei bloßen Berathungsgegenständen eine besondere Schrift bei dem Gesammtministerium eingereicht, während bei Gesetzgebungs- und Bewilligungsgegenständen die Bestimmungen von § 128 der VU. (s. Landtag C) Platz greifen (VU. § 131, Landtagsordnung vom 12. October 1874 p. 378 § 33).

Vereinszeichen, s. Abzeichen.

Verein zur Fürsorge für die aus Straf- und Correctionsanstalten Entlassenen, s. Strafanstalten III am Schl.

Verfassungsänderungen setzen voraus, daß beide Kammern übereinstimmen, daß in jeder Kammer $^3/_4$ der Mitglieder anwesend waren und $^2/_3$ für die Aenderung gestimmt haben; dafern der Antrag von den Ständen ausgeht, müssen überdies in zwei ordentlichen, auf einander folgenden Landtagen übereinstimmende Beschlüsse gefaßt worden sein (VU. § 152).

Verfassungseid. Der Thronfolger hat beim Regierungsantritte bei seinem fürstlichen Worte zu versprechen, daß er die Verfassung des Landes in allen ihren Bestimmungen während seiner Regierung beobachten, aufrecht erhalten und beschützen wolle; der Unterthaneneid (s. d.), der Eid der Civilstaatsdiener und der Geistlichen (s. Religionseid) aller Confessionen ist nächst dem Versprechen der Treue und des Gehorsams gegen den König und die Landesgesetze auch auf Beobachtung der Landesverfassung zu richten (VU. §§ 138, 139). Im Uebrigen s. Verpflichtung.

Verfassungsgarantieen. Die Gewähr der Verfassung besteht nach VU. §§ 138—154 in dem Angelöbnisse des Königs auf die Verfassung und dem Verfassungseid (s. d.) der Staatsdiener &c., in dem ständischen Beschwerderechte (s. d.), in der Bestellung des Staatsgerichtshofes (s. d.) und in der verfassungsmäßigen Erschwerung von Verfassungsänderungen (s. d.).

Verfassungsurkunde. Die Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 p. 241 mit ihren Nachträgen vom 5. Mai 1851 p. 122, vom 19. October 1861 p. 286, vom 3. December 1868 p. 1365 und vom 12. October 1874 p. 393 behandelt im I. Abschnitte den König (s. d.), die Thronfolge (s. d.), die Regierungsverwesung (s. d.) und den Regentschaftsrath (s. d.), im II. Abschnitte das Staatsgut (s. d.), die

Domänen (s. d.), das Privatvermögen des Königs (s. König sub II), das königliche Hausfideicommiß (s. d.) und die königlichen Schlösser (s. d.), die Civilliste (s. d.), die Apanagen und Gebührnisse der Mitglieder des königlichen Hauses (s. d.), sowie die Secundogenitur (s. d.), im III. Abschnitte die allgemeinen verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten der Staatsbürger, insbesondere die Freiheit der Person und des Eigenthums (s. Expropriation), die Gewerbefreiheit, Zugfreiheit und Gewissensfreiheit (s. Confessionelle Verhältnisse), die Aufhebung der Standesunterschiede (s. Adel) und der Nachsteuer, das allgemeine Beschwerderecht (s. d.), die allgemeine Verpflichtung zum Waffendienste, die allgemeine Steuerpflicht und den Vorbehalt besonderer Gesetze über Heimathsrecht, Staatsbürgerrecht und Presse. Weiter handelt die VU. in ihrem IV. Abschnitte vom Staatsdienste (s. d.), den Ministerialdepartements (s. d.), dem Gesammtministerium (s. d.), den in evangelicis beauftragten Staatsministern (s. Kirchengewalt) und dem Staatsrath (s. d.), im V. Abschnitte von der Rechtspflege, darunter vom Begnadigungsrechte (s. Gnadengesuche) und von der Beschlagnahme (s. d.), im VI. Abschnitte von der Kirchengewalt (s. d.), der Kirchenhoheit (s. d.) und den Stiftungen (s. d.), im VII. Abschnitte vom Landtage (s. d.) und im VIII. Abschnitte von den Verfassungsgarantieen (s. d.). Zur Erinnerung der Uebergabe der Verfassungsurkunde wird das Constitutionsfest (s. d.) gefeiert.

Verfassungsverletzung. Auf ständische Anklage der Minister wegen Verfassungsverletzung entscheidet der Staatsgerichtshof (s. d. und VU. § 141); hiernächst haben die Stände das Recht, über Verfassungsverletzungen Seitens der Minister oder andrer Staatsbehörden gemeinschaftliche Beschwerden an den König zu bringen, welcher dieselben, soweit dabei Zweifel obwalten, nach Lage der Sache entweder dem Gesammtministerium zur Begutachtung oder der obersten Justizstelle zur Entscheidung überträgt (VU. § 140).

Vergehen ist eine mit Festungshaft bis zu 5 Jahren, Gefängniß oder Geld von mehr als 150 ℳ bedrohte Handlung (StGB. § 1_2).

Vergiftete, die Anleitung zu deren Behandlung giebt Ges.- und Verordn.-Bl. von 1874 p. 316; s. auch Aufhebung.

Verhaftung, s. Haftnahme.

Verhaltscheine, s. Führungszeugnisse.

Verjährung. Durch Verjährung wird sowohl die Strafverfolgung als die Strafvollstreckung ausgeschlossen; für Uebertretungen dauert die Verjährung der Strafverfolgung 3 Monate, die der Strafvollstreckung 2 Jahre, sie beginnt ersterenfalls mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen, letzterenfalls mit dem Tage, an welchem das Urtheil rechtskräftig geworden ist, und wird unterbrochen durch jede Handlung des Richters, bez. der Executionsbehörde, welche ersterenfalls wegen der begangenen That gegen den Thäter, letzterenfalls auf Vollstreckung der Strafe gerichtet ist (StGB. §§ 66—72). Die Straf-

verfügungen und Strafbescheide in Verwaltungsstrafsachen (s. d.) und Steuerstrafsachen (s. d.) haben in dieser Beziehung gleiche Wirkung, wie richterliche Handlungen (StPO. §§ 453_4, 459_3). Der für gewisse **Forderungen** geltenden dreijährigen (sog. kurzen) Verjährung unterliegen u. A. Gebühren und Verläge der öffentlichen Behörden, die Gebühren (nicht die Anlagen, s. Cod. p. 592) der Kirchen und Schulen, Kirchen- und Schuldiener, sowie der Aufwand auch der öffentlichen Lehr-, Erziehungs-, Pensions- und Verpflegungsanstalten; die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Forderung fällig geworden ist, bei Proceßkosten mit dem Schlusse des Jahres, mit welchem der Rechtsstreit beendet wurde; sie wird unterbrochen durch Anerkenntniß des Verpflichteten, Klagzustellung, Antrag auf Zahlungsgebot oder Vornahme einer Vollstreckungshandlung (BGB. §§ 1017, 1018, 162, 163, Ges. vom 4. März 1879 p. 69 § 1, CPO. §§ 239, 230_1).

Verkehrsanstalten, s. Fahrverkehr.

Verleger, s. Presse.

Verleihung. Durch eine gültige Muthung (s. d.) erlangt der Muther den Anspruch auf Verleihung des Bergbaurechts, d. i. des Rechts, innerhalb des gemutheten Grubenfeldes die in der Verleihung bezeichneten metallischen Mineralien (dagegen nicht Kohlen und Raseneisenstein) aufzusuchen, zu gewinnen, aufzubereiten und die dazu erforderlichen Vorrichtungen zu treffen; die Verleihungen werden vom Bergamte ertheilt (s. Abschnitt III Cap. III des Ges. vom 16. Juni 1868 p. 353 und der AVO. vom 2. December 1868 p. 1294, Ges. §§ 2_2, 143, 180, 183; Ges. vom 22. Mai 1851 p. 201 §§ 8, 57_3, 268_2).

Verlöbniß, s. Civilehe, Trauung, Aufgebot.

Verloosung, s. Glücksspiel.

Verlust öffentlicher Aemter, s. Amtsverlust.

Vermessung, s. Steuerconducteure, Feldmesser, Forsteinrichtungsanstalt.

Vernieten, s. Nieten.

Verordnungen, s. Gesetze und Verordnungen.

Verpflichtung. Die Verpflichtung zu öffentlichen Functionen hat

I. **mittelst besonderen Eides** zu erfolgen a) bei Staatsdienern, b) zu öffentlichen, nicht als Staatsdienst anzusehenden Aemtern und Verrichtungen, soweit dies in Gesetzen und Verordnungen besonders vorgeschrieben ist oder von der Anstellungsbehörde aus besonderen Gründen für nöthig erachtet wird, c) zum Acceß bei einer Behörde oder Verwaltungsstelle. Die Verpflichtung erfolgt in den Fällen ad a und c nach den Formeln sub a und c der VO. vom 20. Februar 1879 p. 53, in den Fällen sub b, soweit nicht besondere Eidesformeln vorgeschrieben sind, nach der Formel sub b dieser Verordnung, und zwar allenthalben durch Aussprechen der Worte „ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe" nach Verlesen der Eidesnorm durch den den Verpflichtungsact leitenden Beamten; eintretendenfalls sind diese Eidesnormen durch einen Hinweis auf die Verpflichtung zum Richteramte, zum Proto-

collireu, oder zur Anzeigeerstattung zu ergänzen; die Behörde, bez. der Beamte, welcher die Verpflichtung vorzunehmen hat, ist in den Fällen sub b bei Beamten von Städten RStO. der Stadtrath, bei Beamten von Städten kl. StO. der Bürgermeister, bei Beamten von Landgemeinden, selbstständigen Gutsbezirken und solchen Verwaltungsstellen, deren Vorständen die Befugniß zum Protocolliren (s. d.) nicht zusteht, die Amtshauptmannschaft, im Uebrigen der Vorstand der betreffenden Behörde; das Recht der Amtshauptmannschaften zur Requisition (s. d.) der Gerichte behufs Vornahme von Verpflichtungen wird hierdurch nicht berührt (VO. vom 20. Februar 1879 p. 53, Ges. vom 20. Februar 1879 p. 51 § 4).

II. In allen sub I nicht erwähnten Fällen erfolgt die Verpflichtung mittelst des durch Handschlag zu bekräftigenden Versprechens, die künftigen Dienstobliegenheiten treu und gewissenhaft zu erfüllen und den Anordnungen des Dienstvorgesetzten genau nachkommen zu wollen; derartige Verpflichtungen sind von dem Dienstvorgesetzten, wo dies die Gemeindevorstände und Gutsvorsteher sind, daher auch von diesen vorzunehmen; bei Versetzungen (im Gegensatze zur Neuanstellung nach erfolgter Entlassung) hat in den sub I a und b genannten Fällen der Bestallungsact, sofern nicht von einem solchen ganz abgesehen wird, sich darauf zu beschränken, daß der Betreffende unter Hinweis auf den von ihm früher geleisteten Verpflichtungseid unter Abnahme des Handschlags zu treuer und gewissenhafter Pflichterfüllung anermahnt wird (VO. vom 20. Februar 1879 p. 53 § 7 Abs. 3—5, § 5). In Gemäßheit dieser Bestimmung wird im Departement der Finanzen bei Versetzung von Staatsdienern von einem neuen Bestallungsacte abgesehen (MVO. vom 8. Juli 1879 im SWB. p. 158), bei der Anstellung von untern Straßenbaubeamten (s. d. A II), Reviergehülfen und Waldwärtern in Staatsforsten (s. d. III) aber die Verpflichtung nur mit Handschlag bewirkt.

III. Dem Verpflichtungsacte ist die der Wichtigkrit der Handlung entsprechende Würde und Feierlichkeit beizulegen, jeder Verpflichtung hat die eindringliche Erinnerung des zu Verpflichtenden an die Heiligkeit und Bedeutung des Eides vorauszugehen, über jede Verpflichtung ist ein dem Verpflichteten vorzulesendes und von demselben mit zu vollziehendes Protocoll aufzunehmen (VO. vom 20. Februar 1879 p. 53 §§ 6, 7_5, 8, Ges. vom 20. Februar 1879 p. 51 § 1). Für Verpflichtungen zu Stellen im Privatdienste sind 1—10 ℳ, zu öffentlichen Aemtern Kosten überhaupt nicht zu liquidiren (VO. vom 8. Mai 1872 p. 230, MVO. von 1878 im ZKB. p. 28 und SWB. p. 93). Die sonstigen Bestimmungen betreffen den Verfassungseid (s. d.), den Unterthaneneid (s. d.), den Eid für den Acceß zum Richteramte (VO. vom 17. September 1879 p. 370 § 7_1), den Verpflichtungseid für Geistliche und Lehrer (s. Religionseid), für niedere Kirchendiener (s. d.), Leichenfrauen (s. d.), Hebammen (s. d. II), Apotheker (s. d. B), Impfärzte (s. d. I), Standesbeamte (s. d. III), Feldmesser (s. d.), Auctio-

natoren und die sonst in § 36 der Gewerbeordnung erwähnten Gewerbetreibenden, für Bautechniker (s. d. II), Fremdenführer (s. d.), Schornsteinfeger (s. d.) 2c.

Versagung der Genehmigung zum Gewerbebetriebe (im Gegensatze zur Untersagung — s. d. —), s. Gewerbebetrieb E I 2.

Versammlungen. Hinsichtlich der Versammlungen (Ges. vom 22. November 1850 p. 264 und AVO. vom 23. November 1850 p. 270) ist zu unterscheiden zwischen Versammlungen in öffentlichen Angelegenheiten und solchen zu anderen, insbesondere zu geselligen Zwecken (Ges. §§ 23, 31), zwischen Versammlungen von Vereinen (s. d.), einschließlich der geselligen Vereine (Ges. § 17) und andern Versammlungen. Hinsichtlich

I. aller vorgenannten Arten von Versammlungen gilt gemeinschaftlich Folgendes: Einer besonderen Erlaubniß zur Abhaltung von Versammlungen bedarf es nicht, jedoch ist die Abhaltung von Versammlungen, deren Zweck es ist, Gesetzesübertretungen oder unsittliche Handlungen zu begehen, dazu geneigt zu machen oder dazu aufzufordern, ingleichen die Ueberbringung von Massenadressen und Massenpetitionen, das Erscheinen mit Waffen (s. d.) in Versammlungen, die Abhaltung von Versammlungen gegen die Bestimmungen über die Socialdemocratie (s. d.), den Belagerungszustand (s. d.) und öffentliche Ruhestörungen (s. d.), das Halten von Vorträgen, in welchen grobe Schmähungen gegen die Kirche, ihre Einrichtungen und Gebräuche und die Gegenstände religiöser Verehrung ausgesprochen werden, auch wenn zu einer Bestrafung nach § 166 des StGB. nicht zu gelangen ist, verboten; überdies bedarf es zu Aufzügen (s. d.) und Versammlungen, zu welchen öffentliche Plätze und Straßen benutzt werden sollen, der Genehmigung der Straßenpolizeibehörde, auch können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung Versammlungen und Umzüge verboten werden (Ges. §§ 5, 11—14, 23, 29, MVO. vom 10. Mai 1878 im ZRB. p. 26 und SWB. p. 85). Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in §§ 12—14 des Ges. haben Schließung der Versammlung und Bestrafung mit Geld bis zu 150 ℳ oder Gefängniß von 3 Tagen bis zu 3 Monaten zur Folge, welche Strafen gegen Vorsteher, Leiter, Redner 2c., ingleichen bei Zuwiderhandlungen gegen §§ 11, 29 und bei weiterem Verweilen nach erfolgter Schließung bis auf das Doppelte erhöht werden können (Ges. § 30 pct. 4 und 5, §§ 33, 34).

II. Weitergehenden Beschränkungen unterliegen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden; dieselben sind der Polizeibehörde anzumelden, zur Einberufung bedarf es der Dispositionsfähigkeit, mindestens einer der Einberufer muß Gemeindemitglied des Versammlungsortes sein, jede derartige Versammlung muß einen anerkannten Leiter besitzen, der bei etwaigen Gesetzwidrigkeiten dem Sprecher das Wort zu entziehen, event. die Versammlung aufzuheben hat, und dessen Rechte bei Nichterfüllung dieser Verpflichtungen auf die Polizeibehörde übergehen, welcher jeder Zeit das Recht zusteht, der

Versammlung beizuwohnen; falls die Mitglieder einer aufgelösten Versammlung sich trotz der Aufforderung der Polizeibehörde nicht entfernen, ist die Räumung durch die bewaffnete Macht (s. Belagerungszustand, Ruhestörungen) zu bewerkstelligen (Ges. §§ 2—4, 6—10). Darüber, was als öffentliche Angelegenheit im Sinne vorstehender Bestimmungen zu betrachten sei, und inwieweit auch die Versammlungen öffentlicher Vereine diesen Vorschriften unterliegen, s. Vereine II; insbesondere leiden vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung auf Versammlungen zu frommen und wohlthätigen Zwecken, zu Zwecken der geselligen Unterhaltung, der Beförderung der Kunst, der Wissenschaft ꝛc. (Ges. § 17). Gemeindeversammlungen (s. d.) sind nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zulässig. An Sonn- und Feiertagen (s. d. II) sind öffentliche Versammlungen, Versammlungen der Gemeindevertreter (s. Gemeinderath II), der Innungen und andrer Genossenschaften vor beendigtem Vormittagsgottesdienste, an den ersten Feiertagen der 3 hohen Feste, an den Bußtagen, dem Charfreitage und dem Todtenfestsonntage aber überhaupt verboten (Ges. vom 10. September 1870 p. 313 § 8). Die zum Gottesdienste bestimmten Gebäude dürfen niemals zur Abhaltung politischer Versammlungen, zu andern Versammlungen nur mit Genehmigung des Ephorus (s. Liturgie), eingeräumt, auch dürfen während des Landtags innerhalb zweier Meilen vom Sitze desselben Versammlungen in öffentlichen Angelegenheiten unter freiem Himmel nicht abgehalten werden (Ges. §§ 15, 16). Die zuständige Behörde in Versammlungsangelegenheiten ist die Sicherheitspolizeibehörde (s. d.) des Versammlungsortes; in Städten kl. StO. und auf dem Lande gehören die Beaufsichtigung der Versammlungen sowie die Annahme der Anmeldungen von Wahlversammlungen und Vereinsversammlungen vor die Bürgermeister, Gemeindevorstände und Gutsvorsteher, alle übrigen Geschäfte vor die Amtshauptmannschaft, an welche auch die gedachten Anmeldungen nach ertheilter Empfangsbescheinigung abzugeben sind (ABO. § 1_2, BO. vom 22. August 1874 p. 125 §§ 3, 28). Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über öffentliche Versammlungen werden nach Maaßgabe der oben sub I am Schl. aufgeführten Bestimmungen, bez. unter Erhöhung auf das Doppelte bestraft (Ges. §§ 33, 34).

Verschwender, polizeiliche Maaßregeln gegen dieselben s. Armenpolizei.

Versetzung, s. Staatsdienst, Umzugskosten, Pfarrvacanz, Schulvacanz, Geistliche VI; auch Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten können aus administrativen Rücksichten oder infolge organischer Einrichtungen ohne Verkürzung ihres Amtseinkommens versetzt werden (Ges. vom 22. August 1876 p. 317 § 31).

Versicherungsagenten. Ausländische Versicherungsgesellschaften haben die Namen ihrer Agenten und jede Veränderung der Auftragsertheilung binnen 8 Tagen im Dresdner Journal, in der Leipziger Zeitung und in einem geeigneten Localblatte bei 60 ℳ Strafe bekannt zu machen (BO. vom 16. September 1856 p. 400 § 7). Im Uebrigen sind

allgemeine Bestimmungen nur über Feuerversicherungsagenten (s. d.) ergangen.

Versicherungsgesellschaften. Ausländische Versicherungsgesellschaften haben, um in Sachsen zugelassen zu werden, bestimmte Formalien (Anzeige des Sitzes, Niederlegung der Statuten und der Bestätigungsurkunde, Benennung von Bevollmächtigten am Sitze der Gesellschaft beim Ministerium des Innern und Bekanntmachung durch letzteres, Bekanntmachung der Versicherungsagenten — s. d. — ꝛc.) zu genügen, erlangen jedoch hierdurch ein Recht auf Duldung der Gesellschaft nicht, vielmehr bleibt es dem Ermessen des Ministeriums vorbehalten, den weiteren Geschäftsbetrieb jeder Zeit zu untersagen (VO. vom 16. September 1856 p. 400). Die sonstigen Vorschriften über Versicherungsgesellschaften, insbesondere über Erlangung der juristischen Persönlichkeit durch dieselben (Ges. vom 15. Juni 1868 p. 315 §§ 56, 59, 60, 62, 69) sind privatrechtlicher Natur. Der Gewerbeordnung unterliegt der Geschäftsbetrieb der Versicherungsunternehmer, abgesehen von der Anzeigepflicht der Feuerversicherungsagenten (s. d.), nicht (GO. § 6 in der Fassung des RGes. vom 23. Juli 1879 p. 267). Mit Geld bis zu 150 ℳ oder Haft wird bestraft, wer gesetzlicher Vorschrift zuwider ohne Genehmigung der Staatsbehörde Versicherungsanstalten errichtet (StGB. § 360_9). Besondere Vorschriften gelten über Privatfeuerversicherung (s. d.) und Hülfscassen (s. d.).

Versicherungsschein, s. Immobiliarbrandversicherung IV.

Versorganstalten, Versorghaus, s. Irrenanstalten; die Versorganstalt für unheilbar geisteskranke Personen weiblichen Geschlechts zu Hubertusburg führt speciell die Bezeichnung „Versorghaus" (Bek. vom 26. September 1855 p. 600 Abs. 4_3 und Beilage A p. 602 §§ 1_8, 2_2).

Versorgung, Versorgungsschein, s. Militäranwärter.

Versteigerung, s. Auction.

Versteinung soll bei frequenten Straßen 26 bez. 20 cm, bei weniger frequenten 20 bez. 15 cm betragen (§ 16 der Anweisung für Straßenunterhaltungsarbeiten v. J. 1872); s. auch Packlager, Fahrdecke.

Verstümmelungszulagen, s. Militärpensionen.

Versuch bleibt bei Uebertretungen straflos (StGB. § 43).

Vertrauenszeugnisse, s. Strafanstalten III.

Verwahrloste, s. Kindererziehung I.

Verwaltungsbehörden. Die allgemeinen staatlichen Verwaltungsbehörden sind in erster Instanz die Amtshauptmannschaften (s. d.) bez. die Delegation (s. d.), in zweiter Instanz die Kreishauptmannschaften (s. d.), in letzter Instanz das Ministerium des Innern bez. die übrigen Ministerien (s. d.); für Städte RStO. bildet der Stadtrath, für die übrigen Gemeinden und die selbstständigen Gutsbezirke bilden im beschränkten Umfange die Gemeindeorgane die Ortsobrigkeit (s. d.); den Amtshauptmannschaften und Kreishauptmannschaften stehen für die gesetzlich bestimmten Fälle Bezirksausschüsse (s. d.) und Kreisausschüsse

(s. d.) zur Seite; als Polizeibehörden (s. d.) fungiren zum Theile besondere Behörden. Die Competenzgrenzen zwischen den Justiz- und den Verwaltungsbehörden s. unter Justizbehörden. Allgemeine Vorschriften über das Verfahren der Verwaltungsbehörden sind über Administrativjustizsachen (s. d.), Verwaltungsstrafsachen (s. d.), Behördencorrespondenz (s. d.), Sporteln (s. d.), Rechtsmittel (s. d.), Requisitionen (s. d.), Zustellung (s. d.) und Zwangsvollstreckung (s. d.) ergangen; hiernächst ist vorgeschrieben, daß den Entscheidungen der Verwaltungsbehörden Gründe beizufügen sind (Ges. sub D vom 30. Januar 1835 p. 88 § 42); lediglich in diesem Sinne ist es daher aufzufassen, wenn für das Verfahren in einzelnen Specialgesetzen das Verfahren „in reinen Verwaltungssachen" vorgeschrieben ist.

Verwaltungscommission zu Glauchau ist aufgehoben, s. Schönburg.

Verwaltungsobrigkeit, s. Ortsobrigkeit, Verwaltungsbehörden.

Verwaltungsorganisation. Die gegenwärtige Organisation der Verwaltungsbehörden (s. d.) beruht auf dem Organisationsges. vom 21. April 1873 p. 275.

Verwaltungssachen, s. Verwaltungsbehörden am Schl.

Verwaltungsstrafsachen. Ueber Verwaltungsstrafsachen (StPO. §§ 453 bis 458, Ges. vom 8. März 1879 p. 87, AVO. vom 15. September 1879 p. 351), zu unterscheiden von Steuerstrafsachen (s. d.), gilt Folgendes:

I. Begriff und Zuständigkeit.

1) Das Recht der Verwaltungsbehörden zum Erlasse von Strafverfügungen ist auf Uebertretungen beschränkt; hierunter sind nicht nur die in §§ 360—370 des StGB. aufgeführten, sondern alle diejenigen Zuwiderhandlungen zu verstehen, welche in Gesetzen und Verordnungen mit Geld bis zu 150 *M* oder Haftstrafe (s. d.) bedroht sind (Ges. § 1, AVO. § 1_2, StGB. § 1_3, VO. vom 14. December 1870 p. 373 § 1, RGes. vom 31. Mai 1870 p. 195 § 5). Auch polizeiliche Zuwiderhandlungen des früheren sächsischen Rechts, auf welche Gefängnißstrafe angedroht war, sind als Uebertretungen zu behandeln, wenn die angedrohte Gefängnißstrafe die Dauer von 6 Wochen nicht übersteigt (MVO. vom 15. Juni 1882 zu Nr. 772 II A). Die in § 368 pct. 9, § 370 pct. 1 und 2 aufgeführten Feldpolizeivergehen (s. d.) gehören nur insoweit zu den Verwaltungsstrafsachen, als sie sich nicht als Feldrügensachen (s. d.) darstellen und daher gleich den Forstrügensachen (s. d.) gerichtlich zu bestrafen sind (AVO. § 1_3, Ges. § 1_2, Ges. vom 10. März 1879 p. 89 § 1_2, Ges. vom 30. April 1873 p. 401 art. 8 Schlußs., art. 9 Schlußs.).

2) Auch eine von der Verwaltungsbehörde innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassene Strafandrohung (s. d. I) ist als genügende Unterlage für Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens anzusehen; demselben unterliegt ferner die Bestrafung von Schulversäumnissen (s. d.), eigenmächtigem Einschreiten (s. d.) gegen die Schuldisciplin, unterlassener Anmeldung der Geburts- und Sterbefälle bei dem Standesbeamten (s. d. V) und Controlentziehung (s. d.) der Ersatzreservisten I. Classe

dagegen leidet das Verfahren keine Anwendung auf Zwangs-Ungehorsams- und Ordnungsstrafen (s. Strafandrohung II), sowie auf Bestrafung von Kindern unter 12 Jahren (s. Kindererziehung I). In einzelnen Verwaltungszweigen ist nachgelassen bez. vorgeschrieben, daß dem Verwaltungsstrafverfahren ein noch abgekürzteres Verfahren (s. Submissionsverfahren) vorausgehen soll.

3) Die Befugniß zum Erlaß von Strafverfügungen erstreckt sich auf alle mit Executivgewalt ausgestatteten Verwaltungsbehörden I. Instanz (Ges. § 1, AVO. § 1_1). Bezüglich des Strafmaaßes und der Strafart sind sie jedoch insofern beschränkt, als sie nur Geldstrafe, Haft bis zu 14 Tagen, Subsidiarhaft und Confiscation erkennen dürfen (StPO. § 453_2, AVO. § 1_4). Die Zuständigkeit der Bürgermeister kl. StO., Gemeindevorstände und Gutsvorsteher beschränkt sich überdies auf die ihnen ausdrücklich überwiesenen Zuwiderhandlungen (s. Ortsobrigkeit II) und innerhalb dieser Zuständigkeit weiter dadurch, daß auf Haftstrafe von Gemeindevorständen und Gutsvorstehern gar nicht, von den Bürgermeistern kl. StO. aber nur bis zu 8 Tagen, auf Geld von den letzteren bis zu 75 ℳ, von den Gemeindevorständen und Gutsvorstehern nur bis zu 30 ℳ erkannt werden darf, die genannten Behörden daher, wenn höhere Strafe angezeigt erscheint, die Sache an die Amtshauptmannschaft abzugeben haben (kl. StO. art. IV § 14, RLGO. §§ 76, 84). Gelangt eine zur Zuständigkeit der Gemeindeorgane gehörige Verwaltungsstrafsachen ohne diese Voraussetzung an die Amtshauptmannschaft, so hat letztere dieselbe nicht ohne Weiteres an die Staatsanwaltschaft, sondern zunächst an die Gemeindeobrigkeit zur eignen Entschließung abzugeben (MVO. vom 18. Januar 1877 im SWB. p. 34). Strafverfügungen gegen diese Gemeindeorgane sollen stets von der Amtshauptmannschaft ausgehen (MVO. vom 24. August und 18. September 1877 im SWB. p. 153, p. 169, ZKB. p. 48, p. 57, und in der Zeitschr. f. R. 44 p. 479). Auch Militärpersonen (s. d.) unterliegen, zwar beschränkt, der Polizeistrafgewalt.

II. Das Verfahren besteht im Allgemeinen darin, daß die Verwaltungsbehörde, dafern sie den Fall weder für straflos erachtet noch ohne Weiteres an die Staatsanwaltschaft abgeben will, die Strafe durch Strafverfügung festsetzt und, wenn nicht innerhalb 1 Woche auf gerichtliche Entscheidung angetragen wird, vollstreckt. Im Einzelnen gilt Folgendes:

1) Die Strafverfügung muß die Handlung, die Strafe, das Strafgesetz, die Beweismittel, den Hinweis auf die Provocationsfrist, die zu entrichtenden Verläge, die Ablieferungsstelle für Strafe, Kosten und Confiscationsobjecte enthalten (StPO. § 453_3, AVO. § 3 mit Formularen p. 357, p. 359).

2) Die Bekanntmachung der Strafverfügung erfolgt durch Zustellung (s. d.); die Verfügung muß im Concepte zu den Acten kommen und, solange darauf nicht verzichtet wird, in Reinschrift behändigt werden; die blose Strafresolution ersetzt die Strafverfügung nicht (MVO.

vom 1. Juni 1878 und 21. December 1877 im SWB. von 1879 p. 104 und in der Zeitschr. f. R. 46 p. 192).

3) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung wird bei der Verwaltungsbehörde oder beim Amtsgerichte oder beim Gerichtsschreiber gestellt; die Polizeibehörde übersendet, dafern sie nicht nach der dem Antrage gegebenen Begründung die Verfügung zurücknimmt, die Acten der Staatsanwaltschaft (StPO. §§ 453_3, 454, AVO. § 5_1). Vorher ist, wenn die Anzeige von einem Beamten ausging und von diesem die Beweismittel unvollständig angegeben worden sind, der Beamte zur Vervollständigung nachträglich aufzufordern (MVO. vom 27. September 1881 im SWB. p. 210 und in der Zeitschr. f. V. II p. 350). Recurs oder Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde ist unzulässig, jedoch können von Haus aus nichtige Strafverfügungen noch nach Ablauf der Provocationsfrist Oberaufsichtswegen cassirt werden (Ges. § 5, MVO. vom 4. April 1877 im SWB. p. 136 und in der Zeitschr. f. R. 44 p. 283). Wird nur einem Theile der Strafverfügung widersprochen, so tritt dieselbe ihrem ganzen Umfang nach außer Kraft; als Widerspruch gilt jede Aeußerung des Angeklagten, durch welche er zu erkennen giebt, daß er sich bei der Strafverfügung nicht beruhigen will; vor Entschließung über Gnadengesuche (s. d.) wird daher zuvörderst Unterwerfungserklärung erfordert; Rücknahme der letzteren ist während der Widerspruchsfrist zulässig (Ges. § 3, AVO. § 6). Gegen Versäumniß der Widerspruchsfrist ist Wiedereinsetzung (s. d.) zulässig.

4) Erachtet die Verwaltungsbehörde den Fall weder für straflos noch zum Erlasse einer Strafverfügung angethan, so hat sie die Sache ohne Weiteres an die Staatsanwaltschaft abzugeben (AVO. § 2). Die Amtshauptmannschaften sind, mit gewissen Beschränkungen, ermächtigt, bei Bestrafung von Vagabonden und vagabondirenden Bettlern von dieser Abgabe ein für allemal Gebrauch zu machen (s. Armenpolizei II 3 a). Im Uebrigen sind die Verwaltungsbehörden durch obige Bestimmung der Cognition darüber, ob überhaupt ein Verdacht vorliegt, nicht überhoben (JKB. von 1875 p. 58). Sofortige Abgabe kann u. A. dann erfolgen, wenn sich die Erörterungen nicht durch Befragung des Angeschuldigten über sein Vorleben, Geständniß der Vorbestrafungen, Actenherbeiziehung oder sonst in kürzester Frist erledigen lassen (MVO. vom 29. December 1874 in der Zeitschr. f. R. 41 p. 478). Erhebt die Staatsanwaltschaft in einer ohne Weiteres an sie abgegebenen Sache keine Anklage, so hat sie hiervon die Verwaltungsbehörde zu benachrichtigen; die letztere kann diesfalls, wie auch sonst wegen Behandlung der an die Staatsanwaltschaft abgegebenen Sachen dienstliche Anweisung des Staatsanwalts bei dessen Vorgesetztem beantragen (AVO. § 7_1 und $_2$). Gelangt eine Sache, in welcher der Erlaß von Strafverfügung zulässig gewesen wäre, in andrer Weise, als durch Abgabe Seitens der Verwaltungsbehörde, an die Staatsanwaltschaft, so ist sie von derselben, außer bei Haftbefehl, freiwilliger Gestellung des Angeschuldigten oder Verbindung mit einer

andern Strafsache, zuvörderst an die Verwaltungsbehörde zur Entschließung abzugeben (AVO. § 11).

5) Ueber den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens (StPO. §§ 456—458) hat die Staatsanwaltschaft der Verwaltungsbehörde Mittheilung zu machen und, wenn geringere Strafe oder Freisprechung erkannt worden ist, zu bemerken, ob sie ein Rechtsmittel einwenden oder weshalb sie dies unterlassen wolle (AVO. §§ 10, 11). Falls die Verwaltungsbehörde bei der Abgabe nicht erklärt hat, daß sie die Rückgabe der Acten verlange, bleiben dieselben bei dem Gerichte (MVO. vom 1. December 1875 im SWB. p. 241).

6) Allgemeines. An Kosten sind nur Verläge, nicht Copialien und Sporteln, zu berechnen (Ges. § 4, MVO. vom 7. Mai 1875 im SWB. p. 105). Der allgemeine Theil des StGB. leidet auf Verwaltungsstrafsachen ebenfalls Anwendung (VO. vom 14. December 1870 p. 373 § 1). Die sonstigen Bestimmungen handeln über Zustellung (s. d.), Gerichtsstand (s. d.), Wiedereinsetzung (s. d.), Verjährung (s. d.), Strafvollstreckung (s. d.), Strafverwandlung (s. d.), Strafaufschub (s. d.), Strafaussetzung (s. d.), Benutzung der Gerichtsgefängnisse (s. d.), Haftstrafe und Haftnahme (s. d.), Untersuchungshaft (s. d.), Strafarten (s. d.), Geldstrafe (s. d.), Gnadengesuche (s. d.), Beschlagnahme (s. d.), Concurrenz (s. d.), Bestrafung von Kindern (s. Kindererziehung I), Vorbestrafungsnotizen (s. d.), Requisitionen (s. d.), Requisitionskosten (s. d.), gerichtliche Polizei (s. d. und die dort aufgeführten Capitel).

Verwaltungsstreitigkeiten, s. Administrativ-Justizsachen.

Verwandtendiebstahl ist polizeilich strafbare Entwendung (s. d.).

Verweis ist nach dem StGB. als Strafe nur bei Vergehen oder Uebertretungen von Personen, welche das 12., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, zulässig und kann solchenfalls vom Richter sowohl mündlich, event. unter Verschärfung durch Zuziehung der Verletzten, als schriftlich ertheilt werden (StGB. § 57_4, revid. StGB. vom 1. October 1868 p. 909 art. 31_2, VO. vom 14. December 1870 p. 373 § 11, VO. vom 19. December 1870 p. 408 § 14, RGes. vom 31. Mai 1870 p. 195 § 5). An der Zulässigkeit des Verweises als Disciplinarstrafmittel (s. d.), insbesondere als Schulstrafe (s. Schulzucht), wird hierdurch Nichts geändert.

Verzugszinsen sind bei Leistungen des öffentlichen Rechts nicht zulässig; insbesondere schließt die bestimmte Begrenzung dessen, was nach §§ 28, 30 des RGes. vom 6. Juni 1870 p. 360 in Unterstützungswohnsitzsachen zurückzuerstatten ist, den Anspruch auf Verzugszinsen aus (MVO. vom 15. Januar 1875 in der Zeitschr. f. R. 41 p. 542, SWB. von 1876 p. 151.

Veterinärcommission. Die Commission für das Veterinärwesen (VO. vom 14. Juni 1856 p. 129) besteht in Unterordnung unter das Ministerium des Innern aus einem von demselben ernannten Commissare als Vorsitzenden, 2 Professoren der Thierarzneischule als ordentlichen und einer Anzahl außerordentlicher Mitglieder (VO. § 1); sie steht mit

den Kreishauptmannschaften und Amtshauptmannschaften im Coordinationsverhältnisse, und führt ihre Geschäfte collegial (VO. §§ 2, 3). Der Geschäftskreis der Commission umfaßt 1) die Verwaltung der inneren Angelegenheiten der Thierarzneischule (§§ 5, 6), 2) die Aufsicht über die Bezirksthierärzte, Amtsthierärzte und das thierärztliche Personal (s. Thierärzte B, Amtsthierärzte I, Landesthierarzt), über Ausübung des Hufbeschlags (s. d.), des Viehschnittes (s. d.) und der Hengstreiterei (s. d.), die Aufsicht in den drei letzteren Richtungen jedoch in der durch Unterstellung dieser Berufsarten unter die Gewerbeordnung bedingten Beschränkung, die Aufsicht über die Thierärzte gleichfalls in dem durch die Gewerbeordnung beschränkten Umfange (VO. §§ 7—10, Instr. vom 16. October 1877 p. 297 §§ 6, 8, VO. vom 29. September 1869 p. 279 pct. C 1_2, pct. C 2); die Commission ist 3) Prüfungsbehörde für die Prüfung behufs Erlangung der Qualification als Amtsthierarzt (s. d. I), während für die thierärztliche Prüfung (s. Aerzte A I 1), nur noch die Anmeldung bei der Commission erfolgt (VO. § 11). Endlich fungirt die Commission 4) als begutachtendes Organ für Gegenstände des Veterinärwesens (s. VO. §§ 12, 13) und hat in dieser Eigenschaft dem Landesculturrathe (s. d.) sachkundigen Beirath zu geben.

Veterinärpolizei, s. Viehseuchen.

Vicare, s. Hülfsgeistliche, Hülfslehrer, Pfarrvacanz, Schulvacanz.

Vicariat, s. Apostolisches Vicariat.

Vicariatsgericht. Dasselbe bildet in dem Umfange, in welchem für die katholische Kirche die geistliche Gerichtsbarkeit (s. d.) noch fortbesteht, die höchste Appellationsinstanz in denjenigen Sachen, über welche das apostolische Vicariat (s. d.) in letzter Instanz entscheidet (Ges. vom 23. August 1876 p. 335 §§ 7—16, und soweit hierdurch nicht erledigt, Mand. vom 19. Februar 1827 p. 13 § 14, Anschlag vom 30. Januar 1828 p. 43 und Ges. sub C vom 28. Januar 1835 p. 75 § 62 das Verfahren betr., Publicandum vom 3. October 1842 p. 188 und VO. vom 21. December 1840 p. 461 die Taxen betr.).

Victualien, s. Eßwaaren.

Viehbestände, Viehhandel. Ueber veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung derselben gelten im Allgemeinen die Bestimmungen für Viehmärkte (s. d.). Der communlichen Besteuerung der Wanderlager (s. d.) unterliegt der Viehhandel im Umherziehen nicht.

Viehmärkte. In gewerbepolizeilicher Beziehung unterliegen die Viehmärkte den Bestimmungen über Specialmärkte (s. d.); zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs (s. d.) gehört größeres Vieh nicht (GO. § 66_1). Veterinärpolizeilich ist nach Ausbruch der Rinderpest (s. d.) die Abhaltung von Viehmärkten in einem von Fall zu Fall zu bestimmenden Umkreise zu untersagen und darf vor Ablauf von 3 Wochen, nachdem der letzte Ort des Seuchenbezirks für seuchenfrei erklärt worden ist, nicht wieder gestattet werden (RInstr. vom 9. Juni 1873 p. 147 §§ 17, 46). Auch bei andern Viehseuchen (s. d.) ist die Einstellung der Viehmärkte anzuordnen (RGes. vom 23. Juni 1880 p. 153 § 28,

AVO. vom 9. Mai 1881 p. 35); insbes. kann bei größerer Verbreitung der Maul- und Klauenseuche (s. d.) die Abhaltung der Vieh- (nicht der Pferde-)märkte von der Kreishauptmannschaft (AVO. § 71), bei Lungenseuche durch die Ortspolizeibehörde (AVO. § 90) verboten werden. Die Bezirksthierärzte haben die Vieh- und Pferdemärkte, sowie die landwirthschaftlichen Thierausstellungen ihres Bezirks zu beaufsichtigen und bei Gefahr im Verzuge die Bewachung und Absonderung der verdächtigen Thiere anzuordnen (RGes. § 17, AVO. § 8a). Sie beziehen hierfür die für Bezirksthierärzte (s. d. II) geordnete Auslösung aus Gemeindemitteln (AVO. § 146b, ZKV. von 1872 p. 57, p. 60, DKV. von 1878 p. 24) und haben auch sonstige, zum Verkaufe zusammengebrachte Viehbestände, mit Ausnahme derjenigen in Schlachtviehhöfen und Schlachthausanlagen (s. d.), für welche besondere Veterinärpolizeibeamte in Pflicht stehen, auf Kosten der Unternehmer bez. Besitzer zu beaufsichtigen (Ges. § 17, AVO. §§ 8b, 142_3, 146b, Instr. vom 16. October 1877 p. 297 § 23). Rücksichtlich der am Wohnorte des Unternehmers ständig zum Verkaufe ausgestellten Vieh- und Pferdebestände soll diese Beaufsichtigung nur auf besondere Anordnung der Amtshauptmannschaft und nur wenn in Nachbarorten Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche oder Rotz- und Wurmkrankheit auftritt, eintreten (MVO. vom 3. Februar 1882).

Viehpulver; der Verkauf von Quantitäten von 1/2 Pfd. ist nicht Großhandel (MVO. vom 19. October 1876 in der Zeitschr. f. R. 43 p. 540), der Verkauf und die Anpreisung von Vorbauungsmitteln gegen die Rinderpest (s. d.) ist verboten.

Viehrevisoren, s. Viehseuchen, insbes. § 8 des RGes. vom 23. Juni 1880 p. 153.

Viehschnitt untersteht der Gewerbeordnung und ist daher, wenn im Umherziehen betrieben, nach den Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen (s. d.) zu beurtheilen (AVO. vom 16. September 1869 p. 257 § 5_3).

Viehseuchen. Die Bestimmungen hierüber enthält RGes. vom 23. Juni 1880 p. 153, AVO. vom 9. Mai 1881 p. 35 mit Anlage A p. 80 (das Desinfectionsverfahren betr.) und Anlage B p. 88 (die Section betr.), sowie die Entschädigungs-VO. vom 14. März 1881 p. 13. Das Gesetz betrifft alle übertragbaren Seuchen der Hausthiere mit Ausnahme der Rinderpest (s. d.) und giebt:

I. die Maaßregeln zur Abwehr der Einschleppung von Seuchen aus dem Auslande (§§ 6—8). Hiernach ist die Einfuhr erkrankter Thiere verboten (§ 6), der Erlaß von Einfuhrverboten aber, von Verkehrsbeschränkungen im Grenzbezirke und von Viehrevisionen dann zulässig, wenn die Seuche im Nachbarlande in bedrohlicher Weise sich ausdehnt (Ges. §§ 7, 8, AVO. § 3).

II. Zur Unterdrückung der Seuche im Inlande (Ges. §§ 9—56) sind die Besitzer von Hausthieren, Thierärzte, Fleischbeschauer, Abdecker ꝛc. verpflichtet, vom Seuchenausbruche oder Seuchenverdachte un-

verzüglich Anzeige an die Polizeibehörde bez. den Bezirksthierarzt zu erstatten; der letzteren hat vom Seuchenausbruche innerhalb seines Bezirks die vorgeschriebene Anzeige in den eximirten Städten an die Kreishauptmannschaft und den Stadtrath, in den übrigen Fällen an die Amtshauptmannschaft behufs Benachrichtigung der Kreishauptmannschaft und gleichzeitig an die Ortsbehörde, beim Seuchenausbruche außerhalb seines Bezirks an den zuständigen Bezirksthierarzt bez. die Amtshauptmannschaft, in allen Fällen überdies an die Veterinärcommission zu erstatten; die Bürgermeister kl. StO., Gemeindevorstände und Gutsvorsteher haben ihrerseits wieder Anzeige an die Amtsh. gelangen zu lassen (Ges. §§ 9—11, AVO. § 4 und, soweit hierdurch nicht erledigt, Instr. vom 16. October 1877 p. 297 §§ 17—22 mit Berichtigung p. 3 des Gesetz- und Verordn.-Bl. von 1878). Zur Feststellung des Seuchenausbruchs hat die Polizeibehörde den Bezirksarzt mit den erforderlichen Ermittelungen zu beauftragen und nöthigenfalls behufs Zerlegung des verdächtigen Thiers dessen Tödtung anzuordnen, doch bedürfen Bürgermeister kl. StO., Gemeindevorstände und Gutsvorsteher zur Anordnung der Tödtung, soweit es sich nicht lediglich um Hunde und Katzen handelt, der Ermächtigung durch die Amtshauptmannschaft; die Bezirksthierärzte haben Vieh- und Pferdemärkte, sowie Viehausstellungen und sonstige zum Verkaufe zusammengebrachte Vieh- und Pferdebestände zu überwachen (s. Viehmärkte) und in eiligen Fällen noch vor polizeilichem Einschreiten die vorläufige Einsperrung, Absonderung und Bewachung anzuordnen (Ges. §§ 12—17, AVO. §§ 5—8). Nach erfolgter Erklärung des Bezirksthierarztes, daß der Seuchenausbruch festgestellt sei oder begründeter Verdacht desselben vorliege, bestehen die allgemeinen Schutzmaaßregeln in der Absonderung, Bewachung und polizeilichen Beobachtung der Thiere (Ges. § 19), in der Beschränkung der Benutzung, Verwerthung, des Transports (§ 20), der Bewegung auf Weiden und Wegen, sowie der Benutzung von Tränken und Brunnen (Ges. § 21, AVO. § 9), in der Stall-, Gehöfts- oder Ortssperre (§ 22), in der Impfung (s. d.), in den vom Gesetze ausdrücklich genannten Fällen in der Tödtung (§§ 24, 25) und, nachdem diese erfolgt, in der unschädlichen Beseitigung der Cadaver, Abfälle, Streu rc. (§ 26), in der Desinfection (s. d.) der Ställe, Personen, Geräthschaften rc. (§ 27), in der Einstellung von Vieh- und Pferdemärkten (§ 28) sowie in der thierärztlichen Untersuchung der am Orte und in der Umgebung vorhandenen Thiere (§ 29). Die weiteren Vorschriften dieses Abschnitts behandeln speciell den Milzbrand (s. d.), die Tollwuth (s. d.), den Rotz (s. d.), die Maul- und Klauenseuche (s. d.), die Lungenseuche (s. d.), die Schaafpocken (s. d.), die Beschälseuche (s. d.), den Bläschenausschlag (s. d.), die Räude (s. d.), sowie die Anwendung aller dieser Bestimmungen auf Schlachthausanlagen (s. d.) und Schlachtviehhöfe (s. d.).

III. Die Entschädigungsfrage (Ges. §§ 57—64, VO. vom 4. März 1881 p. 13) anlangend, so wird 1) Entschädigung überhaupt nicht gewährt für verbotswidrig aus dem Auslande eingeführte Thiere,

für Thiere, welche mit einer unmittelbar und unbedingt tödtlichen Krankheit behaftet waren, für die in öffentlichen Schlachthäusern und Schlachtviehhöfen aufgestellten Thiere, für Hunde und Katzen, für Thiere, bezüglich deren sich der Besitzer gewisser Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz schuldig gemacht hat, sowie in den sonst in §§ 61—63 des Ges. genannten Fällen (obige VO. § 3); 2) von der Gesammtheit der Viehbesitzer wird Entschädigung gewährt für Pferde und Rinder, die in Gemäßheit des Ges. auf polizeiliche Anordnung getödtet werden oder nach dieser Anordnung an der Seuche fallen (Ges. §§ 58_2, 13, VO. § 4); 3) Entschädigung aus der Staatscasse wird gewährt, wenn Hornvieh zur Feststellung der Krankheit behufs einer daran vorzunehmenden Section nach selbstständiger Anordnung des Landesthierarztes oder Bezirksthierarztes (nicht der Polizeibehörde) getödtet worden ist, sowie in allen übrigen Fällen, auch bei Rindvieh, welches nach erfolgter Impfung (s. d.) wegen Lungenseuche getödtet worden ist (VO. §§ 1, 2). Vergütet wird, ausgenommen bei Rotz (s. d.) und Lungenseuche (s. d.), stets der gemeine Werth des Thiers ohne Rücksicht auf den durch die Krankheit erlittenen Minderwerth, abzüglich des Werths der noch verwerthbaren Theile und der etwaigen Versicherungssumme (Ges. § 59, VO. § 1_2). Schlachtsteuer und Schlachtkosten werden nicht zurückerstattet (MVO. vom 29. December 1881). Die Ermittelung erfolgt in den Fällen sub 3 auf dem für die Rinderpest (s. d.), vorgeschriebenen Wege (VO. § 6), in den übrigen Fällen unter Leitung der Stadträthe, Bürgermeister und Gemeindevorstände durch eine aus dem Bezirksthierarzte und 2 verpflichteten Sachverständigen gebildete Commission; die Sachverständigen werden in den Städten RStO. vom Stadtrathe, im Uebrigen aus einer vom Bezirksausschusse alljährlich aufzustellenden Liste gewählt; die Auszahlung erfolgt für Städte RStO. durch die Kreishauptmannschaft, im Uebrigen durch die Amtshauptmannschaft, welche Behörden auch über Einsprüche gegen die Höhe der Entschädigung entscheiden (VO. §§ 5, 7—13, § 4a—e). In den Fällen sub 2 werden die Entschädigungsbeträge verschlußweise aus der Staatscasse gewährt und von den Besitzern wieder eingezogen; zu diesem Zwecke ist alljährlich in der 2. Hälfte des December durch den Stadtrath (Bürgermeister, Gemeindevorstand) eine Consignation der im Verwaltungsbezirke vorhandenen Pferde und Rinder vorzunehmen und binnen spätestens 8. Januar bei der Kreishauptmannschaft (Amtshauptmannschaft) einzureichen; auf Grund dieser Consignation werden vom Ministerium im Dresdner Journale, in der Leipziger Zeitung und den Verordnungsblättern der Kreishauptmannschaften im Januar die Beiträge ausgeschrieben und an die Kreish. (Amtsh.) eingezahlt (VO. § 4, Ges. § 64). Die Consignation der vorübergehend an einem Orte befindlichen Pferde und Rinder hat, wenn der Besitzer neben dem wesentlichen Aufenthaltsorte noch ein zweites Domicil hat, an diesem, wenn dagegen der Aufenthalt ein ganz vorübergehender ist, an dem dauernden Aufenthaltsorte zu erfolgen (MVO. vom 15. März 1882).

IV. Strafen. Wissentliche Zuwiderhandlungen gegen die Sperrungs- und Aufsichtsmaaßregeln werden criminell bis zu 2 Jahren Gefängniß (StGB. § 328), andre Zuwiderhandlungen polizeilich mit Geld bis zu 150 ℳ oder Haft bez. Confiscation bestraft (Ges. §§ 65—67, AVO. § 145, VO. vom 4. März 1881 § 13). Veterinärpolizeiliche Zuwiderhandlungen der sich mit Thierheilkunde beschäftigenden Personen werden, soweit nicht vorstehende Strafbestimmungen einschlagen, mit Geld bis zu 60 ℳ oder Haft bis zu 4 Wochen bestraft (VO. vom 29. September 1869 p. 279 A II 1 pct. 11).

V. Kosten. Der durch Handhabung des Ges. erwachsende Aufwand ist als Polizeiaufwand von der Ortsbehörde zu übertragen, soweit er nicht, wie gewisse Kosten der Bezirksthierärzte (s. d. II) und der an ihrer Stelle zugezogenen approbirten Thierärzte (s. Amtsthierärzte II) lediglich im Privatinteresse einzelner Besitzer erfolgt ist (AVO. vom 9. Mai 1881 § 146). Die Kosten des Entschädigungsverfahrens, darunter auch die Kosten für Insertion der Sachverständigenliste (oben III 3), werden als allgemeiner Verwaltungsaufwand vom Ministerium des Innern zurück erstattet (VO. vom 4. März 1881 § 4e), die Kosten des Schlachtens dagegen nicht (s. oben III); die Kosten für Consignationsformulare (VO. § 4c) sind Polizeiaufwand (MVO. vom 19. September 1881 im SWB. p. 205, DKB. p. 60). Die allgemeinen Ausführungsbestimmungen für die Cassenverwaltungen giebt MVO. vom 12. Mai 1881. Zu Quittungen über den Empfang von Entschädigungsgeldern ist Urkundenstempel (s. d.) nach pos. 24 des Tarifs zu verwenden (MVO. vom 26. September 1881 im DKB. p. 60, SWB. p. 205, Zeitschr. f. V. II p. 356).

VI. Behörden und Beamte. Die Polizeibehörden im Sinne des Ges. sind die Stadträthe RStO., Bürgermeister kl. StO., Gemeindevorstände und Gutsvorsteher; an Stelle der letztgenannten 3 Organe tritt bei Ermächtigung zur Tödtung von Thieren, Bekanntmachung des Seuchenausbruchs, Anordnung der Festlegung, sowie in den sonst ausdrücklich namhaft gemachten Fällen die Amtshauptmannschaft; die Zuständigkeit der letzteren tritt auch dann ein, wenn Gutsvorsteher als Viehbesitzer ꝛc. selbst betheiligt sind, während sie im Uebrigen die Thätigkeit der Bürgermeister, Gemeindevorstände und Gutsvorsteher nur überwacht. Die beamteten Thierärzte im Sinne des Ges. sind die Bezirksthierärzte; die obrigkeitliche Zuziehung andrer approbirter Aerzte hat sich auf die im Ges. ausdrücklich genannten Fälle (s. Amtsthierärzte) zu beschränken (AVO. vom 9. Mai 1881 §§ 1, 5, kl. StO. art. IV. § 12c, RLGO. §§ 74c, 84 und, soweit hierdurch nicht erledigt, AVO. vom 22. August 1874 p. 125 §§ 23, 24, 28, Instr. vom 16. October 1877 p. 297 § 17). Die dem Ministerium des Innern direct unterstellte Veterinärcommission (s. d.) führt die Aufsicht über das thierärztliche Personal durch den Landesthierarzt (s. d.); unter dem letzteren fungiren als Aufsichtsbeamte und amtliche Sachverständige die Bezirksthierärzte (s. d.); die Qualification zu veterinärpolizeilichen

Verrichtungen steht außer den Bezirksthierärzten in der Regel nur den Amtsthierärzten (s. d.) zu; Personen, welche nicht approbirte Thierärzte (s. d.) sind, dürfen sich der Behandlung von Seuchen nur unter specieller Leitung und Aufsicht eines approbirten Thierarztes unterziehen (s. Aerzte A III).

VII. Sonstige veterinärpolizeiliche Bestimmungen sind über Viehtransport (s. d.), Viehmärkte (s. d.), Viehschnitt (s. d.), Nothschlag (s. d.), Abdecker (s. d.), Schlachthausanlagen (s. d.), Pferdeschlächtereien (s. d.), Hufbeschlag (s. d.), Pferdezucht (s. d.), Fleischwaaren (s. d.) und Trichinenschau (s. d.) ergangen.

Viehtransport. Zur Vermeidung von Thierquälereien ist angeordnet, daß die zum Transporte von Thieren benutzten Wagen, bez. Behältnisse hinreichend geräumig, um das Nebeneinanderstehen der Thiere zu ermöglichen und so eingerichtet sein müssen, daß bei Kleinvieh ein Ueberhängen der Köpfe über die Wagenwand nicht stattfindet; bis zu 2 Stunden Weges dürfen Ferkel in Säcken, kleines Federvieh in Netzen transportirt werden; Transportgefäße für Fische müssen mit genügendem Wasser versehen sein; das Hochbinden der Füße und das Zusammenschnüren mehrerer Thiere, ingleichen die Verwendung einschneidender Bindemittel ist verboten, beim Transporte auf Schubkarren oder Handwagen muß der ganze Körper auf einer starken Strohschicht liegen; alles Schleifen und Werfen der Thiere, ingleichen das Tragen an den Beinen mit dem Kopfe nach unten ist verboten, die Thiere sind gegen Kälte und Nässe gehörig zu schützen; das Treiben hat ohne unnöthige Gewaltthätigkeiten zu erfolgen, zum Treiben verwendete Hunde müssen mit sicher construirten Maulkörben versehen sein; Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht Bestrafung wegen Thierquälerei (s. d.) einzutreten hat, mit Geld bis zu 60 ℳ oder entsprechender Haft bestraft (VO. vom 4. April 1878 p. 39). Der Transport von Thieren, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, oder derselben verdächtig sind, erfolgt bezüglich der unter das RGesetz über die Viehseuchen (s. d.) fallenden Krankheiten nach den Vorschriften dieses Gesetzes (AVO. vom 9. Mai 1881 p. 35 § 147 pct. 2 b), ist dagegen bei andern Krankheiten nur unter der Voraussetzung gestattet, daß der Bestimmungsort ohne Unterbrechung (Einstallung) erreicht werden kann, daß das Thier nach dem Eintreffen an demselben der dortigen Polizeibehörde überwiesen wird und bei Transporten nach nicht sächsischen Grenzorten die dortigen Polizeibehörden sich zur Uebernahme bereit erklärt haben, beim Transporte selbst aber alle Vorsichtsmaaßregeln angewendet werden, insbesondere der Transport von der Ortspolizeibehörde einem zuverlässigen, mit Instruction versehenen Begleiter übertragen worden ist; Zuwiderhandlungen werden mit Geld bis zu 150 ℳ, event. Haft bestraft (VO. vom 14. April 1857 p. 70). Die Eisenbahnbehörden sind verpflichtet, die zum Viehtransporte verwendeten Wagen einem Reinigungsverfahren zu unterwerfen; den Bezirksthierärzten steht die Aufsicht über die Desinfection nur in Ansehung der ihnen überwiesenen Bahnstationen zu, über den Erfolg ihrer Revisionen haben

sie den Amtshauptmannschaften und halbjährlich außerdem der Veterinärcommission Anzeige zu erstatten (VO. vom 16. September 1879 p. 381, RGes. vom 25. Februar 1876 p. 163, RGes. vom 23. Juni 1880 p. 153 § 68, RVertrag vom 23. Mai 1881 p. 123 art. 17, Centr.B. von 1876 p. 251, Instr. vom 16. October 1877 p. 297 § 26, RInstr. vom 9. Juni 1873 p. 147). Die Bezirksthierärzte haben auf Mißbräuche und Uebelstände beim Transporte von Hausthieren ihr Augenmerk zu richten und der Veterinärpolizeibehörde bez. der Veterinärcommission hierüber Anzeige zu erstatten (Instr. vom 16. October 1877 p. 297 § 16).

Viehtreiben auf Privatwegen, Aeckern ꝛc., s. Feldpolizeivergehen.

Viehzucht, s. Landwirthschaft, Viehseuchen.

Vitzthumsches Geschlechtsgymnasium. Für dasselbe gelten zwar die allgemeinen Bestimmungen über Gymnasien (s. d.), jedoch untersteht es in bestimmten Richtungen dem Ministerium des Innern (VO. vom 6. April 1835 p. 237 § 2, Bek. vom 29. September 1849 im Cod. p. 425), auch gelten für die Lehrer desselben besondere Pensionsbestimmungen (Ges. vom 9. April 1872 p. 119 § 2_2, Ges. vom 22. August 1876 p. 317 § 25_3).

Vocation. Die Ausstellung und Aushändigung der Vocation für Geistliche erfolgt bei Privatcollatur durch den Collator, welchen die weltliche Coinspection im Auftrage des Landesconsistoriums hierzu aufzufordern hat, bei landesherrlichem Patronate durch die weltliche Coinspectionsbehörde selbst; die Aushändigung hat bei der Einweisung vor der Gemeinde zu erfolgen, der Vocirte hat die Vocation behufs Einsendung an das Landesconsistorium zur Prüfung und Genehmigung dem Superintendenten zu überreichen (VO. vom 22. Juni 1875 p. 271 §§ 11_1, 12, VO. vom 23. April 1879 im Conf.B. p. 40). Auch Volksschullehrern ist beim Eintritte in ein ständiges Amt vom Collator kostenfrei eine Anstellungsurkunde auszustellen; dieselbe wird von der Bezirksschulinspection genehmigt und, wo das Cultusministerium die Stelle besetzt, auch ausgestellt; beim Aufrücken in bessere Stellen bedarf es nur eines Nachtrages (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 § 21_1, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 §§ 40_2, 41_1, MVO. vom 1. Februar 1875 im Cod. Suppl. p. 390). In die Vocation von Kirchschullehrern ist im Allgemeinen die Verpflichtung zu treuer Erfüllung der mit dem Kirchendienste verbundenen Obliegenheiten und die summarische Angabe des mit demselben verbundenen Einkommens aufzunehmen (VO. vom 19. März 1875 im Conf.B. p. 21).

Vogelschießen, s. Schützengesellschaften.

Vogelschutz. Lerchen, Drosseln mit Ausnahme der Ziemer (s. d.), sowie alle kleineren Feld-, Wald- und Singvögel, zu welchen jedoch die Rebhühner, Wachteln, Becassinen, Schnepfen, wilden Tauben, die kleineren Raubvögel und die Würgerarten nicht gehören, sind nicht Gegenstand des Jagdrechtes; das Jagen, Tödten, Einfangen, Feilbieten und Ver-

kaufen, das Zerstören der Nester und Ausnehmen der Eier ist daher bei diesen Vögeln jeder Zeit, bei den vom Jagdrecht nicht ausgenommenen Vogelarten nur während der Schonzeit, und soviel das Feilbieten und den Verkauf betrifft, unter den gleichen Voraussetzungen, wie bei andrem Wildpret (s. Jagd III 1), bei polizeilicher Bestrafung bis zu 150 M oder Haft verboten; die Schonzeit der vom Jagdrechte nicht ausgenommenen Vögel dauert im Allgemeinen vom 1. Februar bis mit 31. August; für Rebhühner (s. d.), Fasanen (s. d.), wilde Enten (s. d.) und Schnepfen (s. d.) besteht eine andre, für Raubvögel (s. d.) und Zugvögel (s. d.) gar keine Schonzeit (Ges. vom 22. Juli 1876 p. 299, StGB. § 368_{11}, Ges. vom 1. December 1864 p. 405 §§ 1, 2); das nach § 2 des Ges. von 1864 den Hausbesitzern zustehende Verfügungsrecht über die in ihren Häusern und Gehöften vorkommenden kleineren Vögel ist durch § 1_{3} des Ges. von 1876 in Wegfall gekommen (MVO. vom 29. August 1876 im SWB. p. 183), Sperlinge (s. d.) sind von § 1 des Ges. von 1876 insofern ausgenommen, als dieselben mit gewissen Beschränkungen jeder Zeit getödtet werden können (VO. vom 5. April 1882 p. 81 § 1), Raben Krähen, Elstern, Dohlen und Heher genießen keine Schonzeit mehr (eod. § 2), die Bestimmungen des Ges. von 1864 über Schreckschüsse (s. d.) gelten nur noch mit den sich hieraus ergebenden Beschränkungen, im Uebrigen kommen die Bestimmungen über die Jagd (s. d.) auf Vögel ebenfalls zur Anwendung. Gleichfalls dem Zwecke des Vogelschutzes dienen die Bestimmungen über die Nachtigallensteuer (s. d.) und über den Transport von Vögeln (s. Viehtransport).

Voigtsberg, s. Gefängniß II 3.

Volksbibliotheken. Gesuche um Staatsbeihülfen zu Volksbibliotheken sind an die Amtshauptmannschaft zu richten, von dieser zu sammeln, mit dem Bezirksausschusse und dem Bezirksschulinspector zu prüfen und im Lauf des Monats November gutachtlich an das Cultusministerium einzuberichten; die für den Bezirk bewilligten Summen werden der Amtshauptmannschaft gegen Quittung zur Auszahlung an die Bedachten zugesendet, die Amtshauptmannschaft soll jedoch die Auszahlung nur gegen Buchhändlerquittung darüber, daß eine der Beihülfe gleichkommende Summe wirklich zum Ankaufe von Büchern verwendet worden ist, bewirken; für die Prüfung der Gesuche und Auswahl der Bücher ist die vom Ministerium zur Vertheilung gelangte Schrift über Bedeutung und Einrichtung der Volksbibliotheken maaßgebend, ausnahmsweise kann jedoch die Amtshauptmannschaft auch die Anschaffung von Büchern gestatten, welche nicht in dem beigefügten Cataloge verzeichnet sind (MVO. vom 7. August 1876). Den für Leihbibliotheken (s. d.) vorgeschriebenen Revisionen unterliegen die Volksbibliotheken in der Regel nicht.

Volksschule. Das Volksschulwesen Sachsens ist geordnet durch Ges. vom 26. April 1873 p. 350 mit AVO. vom 25. August 1874 p. 155 und EVO. vom 26. August 1874 p. 216. Darnach besteht die Auf-

gabe der Volksschule darin, der Jugend durch Unterricht, Uebung und Erziehung die Grundlagen sittlich-religiöser Bildung und die für das bürgerliche Leben nöthigen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewähren (Ges. § 1). Im Anschlusse hieran enthält der I. Abschnitt des Gesetzes die allgemeinen Bestimmungen über Lehrfächer (s. d.), Eintheilung der Volksschule in die einfache (s. d.), mittlere (s. d.), höhere Volksschule (s. d.) und Fortbildungsschule (s. d.), die Schulpflichtigkeit (s. d.) mit den nöthigen Bestimmungen über die Erziehung verwahrloster, nicht vollsinniger und armer Kinder (s. Kindererziehung), die Vorschriften über Bestrafung von Schulversäumnissen (s. d.) und von eigenmächtigem Einschreiten (s. d.) gegen die Lehrer und die Ordnung der Schule, über die Berücksichtigung der Confession (s. Confessionelle Erziehung), über die Schulunterhaltspflicht (s. Schulcasse und die dort angezogenen Capitel), sowie über Localschulordnungen (s. d.). Abschnitt II des Ges. und der AVO. behandelt die innere Einrichtung der Volksschule und demgemäß die Schulbezirke (s. d.), die Schulcasse (s. d.), das Schullehn (s. d.), die Schulgebäude (s. d.), Begriff, Schülerzahl und Unterrichtsfächer der einfachen (s. d.), mittleren (s. d.), höheren (s. d.) Volksschule und der Fortbildungsschule (s. d.), die Ueberstunden (s. d.), die Schulferien (s. d.) und den Privatunterricht (s. d.). Weiter behandelt das Ges. in Abschnitt III die Volksschullehrer (s. d.) und in Abschnitt IV die Schulbehörden (s. d.); die Bestimmungen über Schulzucht (s. d.) und Lehrplan (s. d.) sind unter den Bestimmungen des Gesetzes über die Pflichten der Lehrer aufgenommen.

Volksschullehrer. Die Bestimmungen über die Volksschullehrer sind enthalten

I. in §§ 16—23 des Ges. vom 26. April 1873 p. 350, in §§ 34 bis 50 der AVO. vom 25. August 1874 p. 155 und gelten im Wesentlichen auch für Lehrerinnen (s. d.). Die Vorbildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen bilden demnach die Seminare (s. d.). Die Anstellung erfolgt zunächst als Hülfslehrer (s. d.) und setzt die Schulamtscandidatenprüfung (s. d. I) voraus; zur Anstellung als ständiger Lehrer (s. d.) gelangen die Hülfslehrer nach bestandener Wahlfähigkeitsprüfung (s. d.), jedoch befreit die Prüfung für das höhere Schulamt (s. Schulamtscandidaten II), zu welcher übrigens auch ausgezeichnete Volksschullehrer zugelassen werden können, von beiden zuvor genannten Prüfungen, wie denn auch Candidaten der Theologie und des Predigtamtes ohne Schulamtscandidatenprüfung als Hülfslehrer und Vicare und ohne die Wahlfähigkeitsprüfung als ständige Lehrer für den Religionsunterricht angestellt werden können (s. Ges. § 17_5); besondere Bestimmungen gelten über Erlangung der Qualification zum Fachlehrer (s. d.), zum Kirchschullehrer (s. d.) und zur Ertheilung von Privatunterricht (s. d.), welcher den Volksschulunterricht ersetzt. Die Bestimmungen über die eidliche Verpflichtung der Lehrer s. unter „Religionseid", über das Besetzungsverfahren unter „Patronat und Collatur B", über die Anstellungsurkunde unter „Vocation". Die aus der Anstellung

erwachsenden Rechte (Ges. § 21, AVO. §§ 40—44) bestehen in dem Anspruche auf Gehalt und Alterszulagen (s. Lehrergehalte), auf freie Wohnung, bez. Wohnungsäquivalent (s. Lehrerwohnungen), auf Ruhegehalt (s. Lehrerpensionen) und Gnadengenuß (s. d.) für den Lehrer und bez. seine Hinterlassenen, auf Umzugskosten (s. d.), auf beschränkte Ertheilung von Privatunterricht (s. d.), event. auf Beurlaubung (s. d.) und auf besondere Vergütung von Ueberstunden (s. d.). Diesen Rechten entspricht die Verpflichtung (Ges. § 22, AVO. §§ 45—47) zu gehöriger Handhabung des Lehrplanes (s. d.) und der Schulzucht (s. d.), zu Ertheilung einer bestimmten Zahl von Unterrichtsstunden (s. Maximalstundenzahl, Ueberstunden) und event. zur Stellvertretung (s. Schulvacanz); hiernächst sind die Volksschullehrer besonderen Disciplinarvorschriften (s. Disciplinarverfahren D) unterstellt; über das Verhältniß der Lehrer zu den Schulorganen s. Schulvorstand I, Ortsschulaufsicht; über Lehrerconferenzen s. d.

II. Nicht durch das Schulgesetz geordnet sind:

1) die **Militärverhältnisse** der Volksschullehrer, worüber an andrer Stelle Folgendes bestimmt ist: Volksschullehrer und Schulamtscandidaten werden bereits nach 6wöchiger activer Dienstzeit zur Reserve beurlaubt (Ersatzordnung § 9, Recrutirungsordnung § 13_2) und zur übungspflichtigen Ersatzreserve I. Classe nicht ausgewählt (Nachtr. zur Ersatzordnung vom 31. August 1880 p. 155 § 38_5). Für den Fall einer Mobilmachung oder einer nothwendigen Verstärkung des Heeres können einzeln stehende Volksschullehrer hinter die letzte Jahresclasse der Landwehr zurückgestellt werden; als unentbehrlich können jedoch nur solche einzelstehende, der Reserve, Landwehr oder Ersatzreserve I. Classe angehörige Lehrer und Vicare angesehen werden, deren Stellvertretung nicht zu bewirken ist; insbesondere sind daher Lehrer an Orten, an welchen noch andre Lehrer amtiren, nicht unabkömmlich; das Unabkömmlichkeitszeugniß wird vom Cultusministerium ausgestellt (§ 20_2 a der Controlordnung, MVO. vom 4. December 1875 und vom 6. März 1876, Bek. vom 7. Januar 1875 p. 7). Schulamtscandidaten, welche als Vicare oder Hülfslehrer verwendet werden, sind bei ihrer Abordnung über ihre Militärpflicht zu verständigen und dahin zu instruiren, daß sie von der Einberufung zur Truppe den Localschulinspector benachrichtigen (ZKB. von 1867 p. 9). Die Bedingungen über Anrechnung der Militärdienstjahre sind für Volksschullehrer dieselben, wie für Staatsdiener (s. Dienstzeit).

2) Die früheren **Abgabenbefreiungen** anlangend, so gilt die Befreiung von persönlichen Gemeindeleistungen nur noch auf dem Lande und nur noch transitorisch, dagegen genießen die Lehrer Befreiung von Gemeindeanlagen nicht (RLGO. § 25, RStO. §§ 29, 31). Die Befreiung von Kirchenanlagen (s. d. sub A V 1) gilt fort, von Schulanlagen (s. d.) dagegen nur noch transitorisch. Zur Annahme von **Landtagsmandaten** bedürfen Lehrer dienstlicher Genehmigung (Ges. vom 19. October 1861 p. 286 pct. V). Schulamtscandidaten, die noch

nicht zu einem ständigen Amte gelangt sind, bedürfen zur Verehelichung des Eheconsenses (s. d.). Beamte im Sinne von §§ 196, 359 des StGB. (s. Beamtenbeleidigung) sind die Volksschullehrer nicht, wohl aber die Schuldirectoren (MVO. vom 1. December 1877 in der Zeitschr. f. R. 45 p. 278). Bei Wahlen zum Gemeinderathe (s. d. II) sind sie nur auf Grund ihrer persönlichen Gemeindemitgliedschaft stimm- und wahlberechtigt. Ueber Unterstützungsgesuche von Volksschullehrern und deren Hinterlassenen wird vom Bezirksschulinspector allein Bericht erstattet (Instr. vom 6. November 1874 § 17).

Volksschullehrerseminare, s. Seminare.

Volksversammlungen, s. Versammlungen.

Volkszählung, s. Bevölkerungsstatistik.

Vollstreckung, s. Zwangsvollstreckung, Strafvollstreckung.

Voranschlag, s. Haushaltplan.

Vorarbeiten, s. Eisenbahnbau I.

Vorbereitungsdienst, s. Acceß.

Vorbestrafungsnotizen. Eine Sammlung von V. und Benachrichtigung der Heimaths- und Wohnortsbehörden findet in Verwaltungsstrafsachen nicht Statt; nur über die von ihnen bestraften Bettler und Vagabonden haben die Amtshauptmannschaften, Stadträthe und Bürgermeister kl. StO. vierteljährlich Zählkarten an die Kreishauptmannschaften behufs Weitergabe an das statistische Bureau einzureichen (MVO. vom 22. December 1881 im ZKB. p. 67, SWB. p. 254, DKB. von 1882 p. 1, MVO. vom 4. März 1879 im SWB. p. 53, DKB. p. 12, VO. von 1880 im DKB. p. 22, SWB. p. 103). Die Justizbehörden (s. d.) haben die Verwaltungsbehörden von allen rechtskräftigen Verurtheilungen und Strafverbüßungen zu benachrichtigen und im Interesse der Justizstatistik (s. d.) Zählkarten über Verbrechen und Vergehen auszufüllen.

Vorläufige Entlassung, s. Strafanstalten II, Correctionsanstalten A 3.

Vorläufige Festnahme, s. Haftnahme.

Vorläufige Zuführung, s. Irrenanstalten II 1.

Vormundschaft, s. Entmündigung.

Vormusterung, s. Pferdeaushebung.

Vornamen, s. Namen.

Vorspann, s. Militärleistungen.

Waagen, s. Maaß- und Gewichtsordnung.

Waarenbestellung, s. Handelsreisende.

Waarencreditirung, s. Arbeitslohn.

Waarenverloosung, s. Glücksspiel I 5.

Waarenzeichen. Verwaltungsrechtlich kommt hier nur in Betracht, daß der Gebrauch des kaiserlichen und des königlichen Wappens (s. d.) zu diesem Zwecke bedingungslos, der Gebrauch von Stadtwappen dagegen nur mit Genehmigung des betreffenden Stadtrathes, die Anwendung des Beisatzes „königlich sächsisch“ in der Firma (s. d.) gleichfalls nur mit behördlicher Genehmigung zulässig, die Anfertigung oder Verbreitung

von Waarenempfehlungskarten aber, welche Aehnlichkeit mit Papiergeld haben, oder die Anfertigung von Stichen, Platten oder sonstigen Formen hiezu mit Geld bis zu 150 ℳ, event. Haft zu bestrafen ist (StGB. § 360_9).

Wachen. Die Instruction für dieselben in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen ist durch VO. vom 29. Januar 1881 p. 139, die Instruction derselben für den Waffengebrauch zur Unterdrückung von Ruhestörungen (s. d.) durch VO. vom 18. Mai 1872 p. 249 publicirt. S. auch Nachtwachen.

Wachstuchfabriken sind Gewerbeanlagen (s. d.) im Sinne von § 16 der GO.

Wachteln sind vom Jagdrechte nicht ausgenommen und unterliegen der gewöhnlichen Schonzeit vom 1. Februar bis 31. August (Ges. vom 22. Juli 1876 p. 299 §§ 1_1, 3_9 und dazu: Vogelschutz).

Waffen und Munition. Nach dem StGB. wird bestraft: mit Geld bis zu 150 ℳ oder Haft, wer heimlich oder verbotswidrig Waffen oder Schießbedarf außerhalb des Gewerbebetriebs ansammelt (§ 360_2), wer einem gesetzlichen Verbote zuwider verborgene Waffen (Stockdegen ꝛc.) feilhält oder mit sich führt (§ 367_9), wer an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten ohne Erlaubniß schießt oder Selbstgeschosse ꝛc. legt (§ 367_8), wer bei Exceß ꝛc. sich einer Waffe bedient (§ 367_{10}) und wer von Soldaten oder Unterofficieren ohne schriftliche Erlaubniß ihrer Vorgesetzten Montirungs- oder Armaturstücke kauft oder zum Pfande nimmt (§ 370_3); mit Haft überhaupt wird bestraft, wer mit Waffen bettelt (§ 362_2), mit Geld bis zu 60 ℳ oder Haft bis zu 14 Tagen, wer unbefugt auf fremdem Jagdreviere in jagdmäßiger Ausrüstung betroffen wird (§ 368_{10}); dagegen gehört Nichtablieferung der Waffen im letztgedachten Falle zur Zuständigkeit der Gerichte (Ges. vom 30. April 1873 p. 401 art. 10). Die Verbote, welche in vorstehenden Bestimmungen vorausgesetzt werden, bez. die sonstigen hier einschlagenden Bestimmungen sind folgende: Im Allgemeinen ist das Waffentragen und insbesondere das Führen heimlicher Waffen allen Denen verboten, welche nicht vermöge ihres Berufes dazu berechtigt sind (Mand. vom 14. Juli 1659); zu den heimlichen Waffen gehören insbesondere Stockflinten und Percussionsstöcke (VO. vom 30. November 1835 p. 642), nicht minder Terzerole, Revolver und Dolche (MVO. vom 21. Juli 1874 im SWB. p. 190 und in der Zeitschr. f. R. 41 p. 368, MVO. von 1879 im ZRB. p. 9, SWB. p. 33, DRB. p. 4 und in der Zeitschr. f. R. 46 p. 95); diese Verbote gelten auch für umherziehende Zigeuner, welchen von nichtsächsischen Behörden die Waffenführung gestattet worden ist (MVO. vom 15. November 1878 im SWB. p. 236, ZRB. p. 71, DRB. p. 55 und in der Zeitschr. f. R. 46 p. 82). Wer gewerbsmäßig Waffen und Munition (s. dagegen Pulver) anfertigt, verkauft oder zu Privatzwecken aufbewahrt, hat den Aufbewahrungsort und jede Veränderung desselben der Behörde bei Strafe anzuzeigen, dafern die Zahl der Waffen 10, die Menge der Munition

aber den eignen Bedarf von 3 Monaten übersteigt; für die Anzeige heimlicher Waffenvorräthe zu Hochverraths= oder sonstigen gesetzwidrigen Zwecken wird Belohnung bis zu 1500 ℳ gewährt (VO. vom 11. April 1853 p. 66). Für die Aufsuchung und Einlieferung der von der Artillerie verschossenen Munition werden ebenfalls Gratificationen gewährt; der Verkauf an Andre, die Zurückbehaltung der aufgefundenen Munition und das Sammeln während des Schießens ist untersagt (VO. vom 24. Juli 1818 p. 53). Der Besitz von Kanonen, welche zum Kriegsgebrauche geeignet sind, ist verboten (VO. vom 28. Juli 1856 p. 186). Landesgesetzlich verboten ist weiter das Erscheinen mit Waffen in Versammlungen, s. Ges. vom 22. November 1850 p. 264 §§ 11, 23, 29, 33d und in weiterer Ausführung dieser Vorschrift die Bestimmungen über die Führung von Waffen durch Militärvereine (s. d.) und Schützengesellschaften (s. d.), wonach diesen Corporationen bei gewissen Gelegenheiten und unter gewissen Beschränkungen (s. Begräbnißfeierlichkeiten 3, Königsgeburtstag) das Führen von Waffen gestattet ist; bei andern Gelegenheiten, insbesondere bei der Sedanfeier und bei Exercirübungen ist denselben das Führen von Waffen untersagt; das Tragen von Säbeln ist den Zugführern nur bei denjenigen Gelegenheiten gestattet, bei welchen die Vereinsmitglieder mit Gewehren aufziehen dürfen (MVO. vom 17. October 1876 sub 4—9 im SVB. p. 211). Nach dem Jagdgesetze ist der Gebrauch von Schießgewehren nur den zur Ausübung der Jagd (s. d.) Berechtigten gestattet. Andere Personen steht dieses Recht nur ausnahmsweise und beschränkt zur Tödtung von Raubthieren (s. d.), Sperlingen (s. d.) und zum Abfeuern von Schreckschüssen (s. d.) zu. Dagegen ist bei Ausübung der Fischerei (s. d. III) der Gebrauch des Schießgewehres zur Tödtung von Fischottern und Fischreihern verboten. Unberührt von diesen polizeilichen Vorschriften bleibt die civilrechtliche Befugniß eines Jeden, seine Person und sein Vermögen gegen Thiere (s. d.) Andrer da nöthig durch Tödtung derselben zu schützen. Zu denjenigen Organen, bez. Berufsclassen, welche zum Waffenführen und zum Waffengebrauche nach Maaßgabe der darüber bestehenden Instructionen berechtigt bez. verpflichtet sind, gehören außer dem Militär, insbesondere den Wachen (s. d.), die Gendarmerie (s. d. sub I 3), die zum Forstschutz (s. d.) Commandirten und die Grenzzollbeamten (s. die Beilage zum Ges. vom 3. April 1838 p. 299 und RZollges. vom 1. Juli 1869 p. 31 § 19).

Wagen, s. Fahrzeuge, Fahrverkehr.

Wagenaufstellungsplätze, s. Straßenpolizei II, Schanklocale, Bahnhöfe.

Wahlfähigkeitsprüfung. Ueber die theologische Wahlfähigkeitsprüfung s. Geistliche V 2. Für Volksschullehrer ist die Wahlfähigkeitsprüfung die Voraussetzung zur Anstellung als ständige Lehrer und wird im dritten Jahre nach bestandener Schulamtscandidatenprüfung (s. d.) abgehalten (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 §§ 17_2, 18_1). Die Prüfung erfolgt an den öffentlichen Seminaren; die Prüfungscommission besteht aus je einem Commissar des Cultusministeriums und

des Landesconsistoriums, dem Director und 2 Oberlehrern des Seminars, sowie anderen geeigneten Schulmännern; die Prüfung zerfällt in eine theoretische (schriftliche und mündliche) und in eine practische und ist unentgeldlich (obiges Schulges. § 17 pct. 1_2 und Prüfungsordnung vom 1. November 1877 p. 307 §§ 14—24, 38). Zum Theil besondere Bestimmungen gelten für Fachlehrer (s. d.) und Kirchschullehrer (s. d.). Die Bestimmungen über die Reisekosten der Commissare giebt Regul. vom 16. März 1878 im Cod. Suppl. p. 534.

Wahlversammlungen. Die Anzeigen hierüber sind in Städten kl. StO. und auf dem Lande bei den Bürgermeistern, Gemeindevorständen bez. Gutsvorstehern einzureichen und von diesen nach ertheilter Empfangsbescheinigung an die Amtshauptmannschaft abzugeben, s. Versammlungen II.

Wahrsagen. Das Erbieten hierzu in öffentlichen Blättern ist als gegen die guten Sitten verstoßend und nach Befinden unter § 360_{11} StGB. fallend von der Polizeibehörde zu untersagen (SWB. von 1880 p. 199).

Waisenerziehung, Waisenhäuser. Die Erziehung armer Waisen ist Armenunterstützung (s. d.), dieselbe kann sowohl in Familien als in Waisenhäusern erfolgen (s. Kindererziehung III). In den Waisenhäusern sind die Zöglinge nach Beendigung des Schulunterrichts mit gehöriger Berücksichtigung des Unterschieds der Geschlechter mit Arbeiten für den Hausbedarf, insbesondere mit Feld= und Gartenarbeiten, im Winter mit Stubenarbeit zu beschäftigen, überhaupt soll die Einrichtung der Waisenhäuser dem Familienleben thunlichst nachgebildet werden (Armenordnung vom 22. October 1840 p. 257 § 58); im Uebrigen gelten, soweit anwendbar, die Bestimmungen über Armenhäuser (s. d.). Ueber das erzgebirgische Waisenhaus s. Pöhla.

Waisenpensionen, s. Wittwen= und Waisenpensionen.

Waldbrände, über Hülfeleistung dabei s. Feuerpolizeivergehen 3.

Waldheim, s. Zuchthaus, Irrenanstalten I, Correctionsanstalten A.

Waldschutz. Jeder Waldeigenthümer ist verpflichtet, in seiner Waldung die zur Abwehr und Vertilgung forstschädlicher Insecten dienenden Maaßregeln zu ergreifen; die gleiche Verpflichtung trifft die Inhaber von Holzlagerplätzen in gefahrbringender Nähe von Waldungen; die Anordnung und Ueberwachung der erforderlichen Maaßregeln gebührt in den eximirten Städten (s. d.) den Kreishauptmannschaften, im Uebrigen den Amtshauptmannschaften unter Mitwirkung von Sachverständigen, welche vom Kreisausschusse bez. Bezirksausschusse gewählt werden; für Staatsforstreviere werden die nöthigen Anordnungen von den Amtshauptmannschaften an die Revierverwalter erlassen, als Sachverständige fungiren hier die Oberforstmeister; zur Durchführung der angeordneten Maaßregeln kann Geldstrafe bis zu 150 ℳ angedroht werden (Ges. vom 17. Juli 1876 p. 307 und soweit hierdurch nicht erledigt, die im SWB. Jahrg. 1875 p. 157, Jahrg. 1876 p. 73 zusammengestellten Maaßregeln gegen den Borkenkäfer). Privatforstbeamte, welche als

Sachverständige thätig werden, haben Reisekosten nach den für Oberförster bestehenden Sätzen (MVO. von 1878 im ZKB. p. 59, DKB. p. 50), Staatsforstbeamte nach den Bestimmungen über Reisekosten (s. d.) der Staatsdiener zu liquidiren (MVO. vom 27. März 1877 im ZKB. p. 23). Die Kenntniß der forstschädlichen Insecten ist neuerdings Gegenstand der Prüfung für den niederen Staatsforstdienst (VO. v. 14. Juni 1876 p. 268). Vom Waldschutze zu unterscheiden ist der Forstschutz (s. d.).

Waldungen. Die Forstwirthschaft unterliegt den Bestimmungen der GO. nicht; zum An- und Verkaufe roher Erzeugnisse derselben im Umherziehen bedarf es keines Legitimationsscheins (VO. vom 16. September 1869 p. 257 § 5_1, GO. § 55, Bek. vom 7. März 1877 p. 203 pct. 1), doch kann für den Verkauf von Christbäumen (s. d.) Erwerbsnachweis gefordert werden. Soweit Staats- und Privatwaldungen bisher zu einem Gemeindebezirke (s. d.) nicht gehörten, hat es hierbei auch ferner zu bewenden; derartige Waldungen bilden daher selbstständige Gutsbezirke (s. d.), solange nicht bezüglich der gesammten Waldung oder bezüglich einzelner Theile derselben etwas Anderes vereinbart wird; zugekaufte Theile eines Gemeindebezirkes verbleiben nach den Grundsätzen über selbstständige Gutsbezirke bis auf weitere Vereinbarung Zubehörungen ihres Gemeindebezirks, die Gutsvorstehergeschäfte für den Wald, soweit er zum selbstständigen Gutsbezirke gehört einschließlich der daselbst befindlichen Häuser, führt bei fiscalischen Waldungen der Revierverwalter (RLGO. § 82 flg., insbesondere §§ 82_1 b, 83, SWB. von 1876 p. 15). Sonstige allgemeine Bestimmungen sind über Waldschutz (s. d.), Forstschutz (s. d.), Forstpolizei (s. d.), die Verpflichtung der Forstbeamten zur Führung von Jagdkarten (s. d.) und zur Anzeige von Jagdpolizeivergehen (s. Jagd III 3), die Benutzung der Forsteinrichtungsanstalt (s. d.) und der Staatsforstbeamten (s. d. III) zur Einrichtung und Bewirthschaftung nichtfiscalischer Waldungen ergangen. Die Specialbestimmungen betreffen die Staatsforsten (s. d.) und den Staatsforstdienst (s. d.), die Gemeindewaldungen (s. d.), Pfarrwaldungen (s. d.), Kirchenwaldungen (s. d.) und Privatwaldungen (s. d.).

Walzwerke, s. Hüttenwerke.

Wanderlager. Wanderlager, d. h. diejenigen Unternehmungen, bei welchen außerhalb des Wohnorts des Unternehmers und außer dem Meß- und Marktverkehre von einer festen Verkaufsstätte aus Waaren vorübergehend feilgeboten werden, sind g e w e r b e p o l i z e i l i c h als Gewerbebetrieb im Umherziehen (s. d.) zu behandeln, auch wenn der Inhaber die Eröffnung eines stehenden Gewerbes angemeldet hat; hiernächst haben die Inhaber von Wanderlagern die öffentliche Ankündigung ihrer Waaren stets unter dem im Legitimationsscheine aufgeführten Namen unter Hinzufügung ihres Wohnortes zu bewirken, auch Namen und Wohnort vor dem Verkaufslocale an einer für Jedermann sichtbaren Stelle in deutlicher Schrift auszuhängen; Zuwiderhandlungen werden mit Geld bis zu 150 *M*, event. Haft bis zu 4 Wochen bestraft (MVO.

vom 24. April 1879 p. 182). Auch steuerrechtlich sind die Wanderlager als Gewerbebetrieb im Umherziehen zu behandeln und daher der für denselben geordneten staatlichen Gewerbesteuer (s. d. I) unterworfen (Ges. vom 1. Juli 1878 p. 121 § 4); der Gewerbeschein muß ausdrücklich auf diese Form des Gewerbebetriebs lauten (VO. vom 1. December 1879 p. 415). Zur Gemeindecasse haben die Unternehmer in jedem Orte und für jedes Local, in welchem das Geschäft betrieben wird, einen der Staatssteuer gleich hohen, jedoch 60 ℳ nicht übersteigenden Betrag, und zwar bei Betrieb aus freier Hand pro Woche, bei Betrieb durch Versteigerung pro Tag, zu entrichten; Zuwiderhandlungen werden mit Geld von 10—100 ℳ bestraft, Beschlagnahme ist zulässig (Ges. vom 23. März 1880 p. 47). Viehhandel im Umherziehen fällt nicht unter dieses Gesetz (MVO. vom 12. Januar 1882 im DKB. p. 10, SWB. p. 26).

Wandernde Comödianten, Musiker, Schausteller und Schauspielunternehmer, s. Gewerbebetrieb im Umherziehen B, A 5 c.

Wandernde Handwerksburschen, s. Handwerksburschen.

Wandtafeln, s. Schulgebäude.

Wappen. Die Form des kaiserlichen Wappens giebt der RErl. vom 3. August 1871 p. 318 sub 2; in dieser Form ist der Gebrauch desselben auch als Waarenzeichen zulässig, die Form des Wappenschildes dagegen ist für diesen Zweck ausgeschlossen (RErl. vom 16. März 1872 p. 90, RBek. vom 11. April 1872 p. 93). Der Gebrauch des Landeswappens und der königlichen Krone ist nur zu Waarenetiquetten und Waarenmarken gestattet und setzt zu diesem Zwecke vorherige Anzeige nicht voraus (VO. vom 20. Januar 1855 p. 19, AVO. vom 30. December 1861 p. 559 § 35, MBeschl. vom 13. Mai 1880 in der Zeitschr. f. V. I p. 218). Die Führung von Fahnen und Abzeichen mit dem kaiserlichen oder königlichen Wappen bedarf kaiserlicher, bez. königlicher Genehmigung (s. Abzeichen). Zum Gebrauche von Stadtwappen sind Privatpersonen nur mit Genehmigung des betreffenden Stadtrathes berechtigt (VO. vom 15. December 1865 p. 682). Die unbefugte Abbildung des kaiserlichen Wappens, des Wappens eines Bundesfürsten oder eines Landeswappens wird mit Geld bis zu 150 ℳ oder Haft bestraft (StGB. § 360_7).

Wartegeld. A. Staatsdiener können in Wartegeld versetzt werden, 1) wenn infolge organischer Verfügungen eine bleibende Einrichtung, durch welche die bisherige Stelle eingeht, getroffen, oder wenn dies aus Rücksichten auf die Verwaltung für angemessen erachtet wird (Ges. vom 7. März 1835 p. 169 § 19), 2) wenn ein Staatsdiener durch Krankheit ein Jahr hindurch an der Verrichtung seiner Dienstgeschäfte fast gänzlich verhindert worden und beim Ablaufe des Jahres noch nicht vollständig genesen oder in der Folgezeit durch erneute Krankheit anderweit auf längere Zeit an der Verrichtung seiner Dienstgeschäfte behindert ist, der Wiedereintritt voller Diensttüchtigkeit aber noch er-

wartet werden darf (Ges. vom 3. Juni 1876 p. 239 § 8, Ges. vom 20. März 1880 p. 31 § 50, Ges. vom 1. März 1879 p. 59 §§ 17_3, 18, RGes. vom 27. Januar 1877 p. 41 § 8_1), 3) wenn der Vorstand eines Ministeriums auf Anordnung des Königs oder auf sein eignes, durch die verfassungsmäßige Ministerverantwortlichkeit begründetes Ansuchen der Direction seines Departements enthoben wird, ohne daß eine andere Anstellung stattfindet (obiges Ges. von 1835 § 9_5 und $_6$). Das Wartegeld beträgt in dem Falle sub 3 $^3/_5$, in den beiden andern Fällen $^7/_{10}$ des Gehalts; der Quiescirte behält Titel, Rang und Staatsdienereigenschaft und kann sich nicht weigern, im Falle sub 3 ein dem Ministerposten zunächststehendes, im Falle sub 1 ein seiner Berufsbildung und seinem früheren Dienstrange angemessenes Amt anzunehmen; im Falle sub 2 treten bei fortdauernder Krankheit die Bestimmungen über die Pensionirung (s. d.) ein (Ges. von 1835 §§ 19, 9_5, Ges. von 1876 § 8); im Falle sub 2 wird das Wartegeld, wenn während der Wartegeldzeit der Gehalt der Dienststelle erhöht worden ist, von dem erhöhten Gehalte berechnet (Ges. vom 15. Juni 1874 p. 69 § 4). Die für Staatsdiener (s. d.) geltenden Bestimmungen über den Eintritt in den Gehalt des ersten und letzten Dienstmonats, über Cession, Pfändung, Besteuerung 2c. des Diensteinkommens (s. d.), und über Beiträge zum Staatspensionsfond (s. d.) gelten vom Wartegelde ebenfalls (Ges. von 1835 §§ 11, 12, 47).

B. Vorstehende Bestimmungen leiden auf **Lehrer höherer Unterrichtsanstalten** sinngemäße Anwendung; die erforderlichen Entschließungen erfolgen durch das Cultusministerium, bei Lehrern an Anstalten nicht königlicher Collatur nach vorheriger Begutachtung durch die nächste Aufsichtsbehörde (Ges. vom 22. August 1876 p. 317 § 32).

Wasserbau. Die Bestimmungen

A. über den Ufer- und Dammbau an der **Elbe** sind zusammengestellt im Mandate vom 7. August 1819 p. 197 und gelten nach § 14 Schlußs. desselben analog auch für die **kleineren Flüsse** des Landes. Nach diesem Mandate trifft

1) die **Verpflichtung** zu Strombauten, welche lediglich zum Besten der Schiffahrt gereichen, den Staatsfiscus; andere Bauten sind auf Kosten Derjenigen auszuführen, deren Eigenthum durch den Bau gegen die Gewalt des Wassers geschützt wird; kommen letzterenfalls mehrere Eigenthümer in Betracht, so sind die Baukosten durch die Wasserbaubehörde (s. d.) mit Rücksicht auf die Größe und Nähe der Gefahr, sowie die Beschaffenheit, Größe und Nutzbarkeit der zu sichernden Grundstücke zu repartiren; Besitzer von Grundstücken, deren Werth den solchergestalt auf sie repartirten Aufwand nicht erreicht, sind berechtigt, sich vom Besitze des Grundstücks gerichtlich loszusagen; die Anlegung neuer Dämme ist der freien Vereinbarung der Besitzer, doch so, daß Majoritätsbeschlüsse entscheiden, überlassen, zur Unterhaltung, Vollendung oder Ergänzung bereits vorhandener Dammbaue sind die Grundstücksbesitzer unbedingt verbunden; jeder Grundstücksbesitzer ist zu Ueberlassung des

zur Durchführung von Strombauten erforderlichen Areals, Materials und der erforderlichen Material-Lagerungsplätze und Anfuhrwege, bez. gegen Entschädigung, welche durch Sachverständige ermittelt wird, verpflichtet; von den Sachverständigen werden zwei durch die Parteien und einer durch die Wasserbaubehörde ernannt (Mand. §§ 2, 3).

2) Zum Schutze der Ufer und Dämme ist vorgeschrieben, daß neue Ufer- und Dammbauten, ingleichen wesentliche Reparaturen, namentlich solche, welche zum Nachtheile für andere Besitzer ausgeführt werden oder die Einengung der Inundationsprofile zur Folge haben, von Privaten nur mit Genehmigung der Wasserbaubehörde (s. Baupolizei A VII) ausgeführt werden dürfen und, wenn ohne diese Genehmigung ausgeführt, wieder zu beseitigen sind (Mandat § 4); Bäume, Hecken, Sträucher rc., sowie alle Arten von Gebäuden sind weder auf Dämmen, noch unmittelbar am Fuße der Dämme zu dulden, Bäume und Stöcke an steilen, in Abbruch befindlichen Ufern sind auf eine Breite von mindestens 16 Ellen zu räumen, am Fuße von Dämmen darf weder geackert noch gegraben, vor dem Damme muß ein Raum von wenigstens 12, event. 24 Ellen, hinter dem Damme von mindestens 8 Ellen Breite unbebaut als Wiese (nicht Feld) liegen gelassen, vom Besitzer muß die Benutzung dieser Streifen zur Lagerung von Wasserbaumaterial geduldet werden (Mand. §§ 10—14, Ges. vom 15. October 1868 p. 1247 § 10_3).

3) Zur Durchführung der Vorschriften sub 1 und 2 giebt das Mandat in §§ 5—9 weitere Bestimmungen über Dammcommunen (s. d.), Dammcassen (s. d.), Dammrichter (s. d.), Dammschau (s. d.) und Dammgerichte (s. d.). Die Wasserbaubehörden (s. d.) haben in Wassserbausachen das Nöthige sofort „ohne processualische Weitläufigkeiten polizeimäßig" anzuordnen, Rechtsmittel haben in der Regel keine aufschiebende Wirkung gegenüber interimistischen Entscheidungen über die Baupflicht, doch steht den Parteien dagegen der Rechtsweg offen, das Verfahren ist unentgeldlich (Mand. § 1).

B. Die Bestimmung, daß die Höhe der Wohngebäude (s. d.) die Straßenbreite nicht übersteigen soll, ist auch auf Wasserstraßen anzuwenden (SWB. von 1873 p. 188). Weitere mit dem Wasserbau zusammenhängende Bestimmungen sind über Strompolizei (s. d.), Wasserpolizei (s. d.) im Allgemeinen, insbesondere aber über Leinpfad (s. d.), Mittelhäger (s. d.), Stauanlagen (s. d.), Schiffsmühlen (s. d.), Ausschiffungsplätze (s. d.), Landgräben (s. d.), Eisgang (s. d.), Hochfluthen (s. d.), Nulllinie (s. d.), Wasserlaufsberichtigung (s. d.), Entwässerungsanlagen (s. d.), Bewässerungsanlagen (s. d.), Expropriation (s. d. C und D) zur Ausführung von Wasserleitungen und localbauordnungsmäßigen Ufer- und Dammbauten, über Regelung des Wasserlaufs bei Expropriationen (s. d. A III und B) zu Straßen- und Eisenbahnzwecken ergangen.

Wasserbaubeamte, Wasserbaubehörden, Wasserbaudirector, Wasserbauinspector. I. Die Leitung und Beaufsichtigung des Wasserbaues

ist rücksichtlich der Elbe und derjenigen Wasserläufe, welche der Schifffahrt etwa noch erschlossen werden sollten, unter Oberaufsicht des Finanzministeriums und in unmittelbarer Unterordnung unter dasselbe in technischer Beziehung dem Wasserbaudirector, im Uebrigen den Amtshauptmannschaften übertragen, welchen in technischer Beziehung die Wasserbauinspectoren mit dem ihnen untergeordneten Personale (Stromaufseher, Dammmeister), in wirthschaftlicher Beziehung die Bauverwalter (s. d.) in gleicher Weise zur Seite stehen, wie dies bezüglich der Chausseeinspectoren und Bauverwalter beim fiscalischen Straßenbaue (s. Straßenbaubeamte A) der Fall ist; insbesondere gelten die Bestimmungen über die Eigenschaft der Chausseeinspectoren als Sachverständige in Angelegenheiten der vormaligen Straßenbaucommissionen, über die Vorbildung derselben, über das Coordinationsverhältniß der Amtshauptmannschaften, Chausseeinspectoren und Bauverwalter, über die Unterordnung des niederen Straßenbaupersonals unter die Amtshauptmannschaft in disciplineller Beziehung, über die technische Vorbildung und die Unterstützungscasse desselben, sowie über den Auftrag der Amtshauptmannschaften in den eximirten Städten, von den Wasserbauinspectoren, Stromaufsehern und Dammmeistern ebenfalls (MVO. v. 3. Jan. 1882 in der Zeitschr. f. V. III p. 33, VO. v. 16. Febr. 1865 p. 77 sub I, VO. v. 17. Febr 1865 p. 79 § 2, Ges. v. 21. April 1873 p. 275 §§ 7, 9_2, VO. v. 15. Oct. 1874 p. 395, VO. v. 21. Dec. 1874 p. 467). Die Beaufsichtigung und Unterhaltung fiscalischer Brücken liegt den Wasserbaubehörden nur rücksichtlich der in der Beilage zur Bek. v. 30. Jan. 1860 p. 19 aufgeführten größeren und wichtigeren Brücken ob. Die Competenz der früheren Amtshauptmannschaft Dresden als Wasserbaubehörde ist auf die Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt ausschließlich übergegangen (VO. vom 11. September 1880 p. 109 § 4_3). Die Wasserbaubeamten sind zugleich die technischen Strompolizeibeamten (s. d. II) und in dieser Eigenschaft zugleich die Organe für Einleitung des Submissionsverfahrens (s. d.). In Fischereipolizeisachen (s. Fischerei V 3) sind die untern Wasserbaubeamten zur Ueberwachung der bestehenden Bestimmungen und Anzeigeerstattung ermächtigt.

II. Der Wasserbau bezüglich der übrigen öffentlichen Wasserläufe ressortirt vor dem Ministerium des Innern, bez. soweit die Bauten im Wesentlichen auf Staatskosten ausgeführt werden, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium; die übrigen Behörden und Beamten sind dieselben, wie sub I; Anstellungsbehörde der Wasserbaubeamten, einschließlich derjenigen für Wasserlaufsberichtigungen (s. d.), ist das Finanzministerium; dieselben sind der Aufsicht der Kreishauptleute unterstellt und können mit Ausnahme des Wasserbaudirectors von den dem Departement des Innern angehörigen Behörden bei Wasserlaufsberichtigungen, sowie bei der Fluß- und Uferpolizei in Anspruch genommen werden (obige MVO. vom 3. Januar 1882, MVO. vom 21. Februar 1882 und, soweit hierdurch nicht erledigt, Mand. vom 7. August 1819 p. 197 § 14 Schlußs., Instruction vom 27. September

1842 p. 177 § 28, VO. vom 17. Februar 1865 p. 79 §§ 2, 3, Ges. vom 21. April 1873 p. 275 § 7). Die Wahl zwischen dem vom Ministerium des Innern und dem vom Finanzministerium angestellten Wasserbauinspector ist der Behörde überlassen; in der Regel ist der dem Sitze der Behörde bez. dem Orte, wo die Arbeit vorzunehmen ist, zunächst wohnende Beamte zu wählen (MVO. vom 13. März 1882 zu Nr. 46 III D). Zur Competenz der Gemeindevorstände, Gutsvorsteher und Bürgermeister kl. StO. gehört die Fürsorge für Unterhaltung öffentlicher Wasserläufe und Brücken (RLGO. §§ 74b, 84, kl. StO. art. IV § 12b). Besondere Competenzbestimmungen gelten für Dammgerichte (s. d.), Dammrichter (s. d.) und Landgräben (s. d.).

Wasserbetriebwerke, s. Stauanlagen.

Wasserkräfte, s. Fließende Gewässer.

Wasserlauf, Wasserlaufsberichtigung. Zur Ausführung und Unterhaltung einer Wasserlaufsberichtigung, die vom Ministerium des Innern wegen eines erheblichen Landesculturinteresses genehmigt worden ist, sind die Eigenthümer derjenigen Grundstücke und Wasserbetriebwerke, deren Werth durch die Berichtigung erhöht wird, nach Verhältniß der eintretenden Werthserhöhung verpflichtet; alle Grundstücksbesitzer, bez. Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, gegen vollständige Entschädigung die Ausführung derartiger Anlagen zu gestatten, die damit verbundenen Nachtheile zu tragen und event. den erforderlichen Grund und Boden dazu abzutreten; die Bestimmungen leiden jedoch auf die Elbe und in der Regel auf künstliche Wasserläufe keine Anwendung (Ges. vom 15. August 1855 p. 483 §§ 1—30, 37—53, AVO. vom 15. August 1855 p. 495 §§ 1—40, 49—91 mit Abänderungen zu §§ 6, 7 und 11 des Ges. durch Ges. vom 9. Februar 1864 p. 47). Es soll jedoch die ministerielle Genehmigung zu Wasserlaufsberichtigungen künftig nicht mehr ertheilt werden, wenn die Vertreter von mehr als der Hälfte der durch das Unternehmen berührten, nach § 1 des Ges. eine Beitragspflicht begründenden Interessen sich gegen dasselbe erklären (VO. vom 22. Februar 1870 p. 41). Dem nach § 1_2 der AVO. über Berichtigungsanträge zu erstattenden Berichte der Amtshauptmannschaft hat das gutachtliche Gehör des Bezirksausschusses vorauszugehen (Ges. vom 21. April 1873 p. 275 § 12_4). Die Beschaffung der Capitale zur Ausführung von Wasserlaufsberichtigungen vermittelt die Landesculturrentenbank (s. d.) in der Weise, daß derselben von den Unternehmern oder Leistungspflichtigen eine durch 4 Pf. ohne Rest theilbare, auf 5% des zu zahlenden Capitals festzustellende Jahresrente auf die Zeit von 41 Jahren zu gewähren ist, die Bank dagegen den 20fachen Betrag dieser Rente in 4% Landesculturrentenscheinen und, soweit zur Erfüllung nöthig, in Baarschaft zu leisten hat (Ges. vom 26. November 1861 p. 507 und AVO. vom 26. November 1861 p. 512, insbesondere §§ 6—8 des Ges.). Die hydrotechnischen Beamten für Wasserlaufsberichtigungen werden vom Finanzministerium angestellt, stehen jedoch den Behörden im Departement des Innern für diesen Zweck zur Ver-

fügung (s. Wasserbaubeamte II). Den speciell für Wasserlaufsregulirung angestellten Hydrotechnikern steht, wenn dieselben von Staatsbehörden Aufträge andrer Art erhalten, hierfür außer Fortkommen und Tagegeld ein Anspruch auf besonderes Honorar nicht zu (MVO. v. 30. März 1882 zu Nr. 61 III D). Im Uebrigen s. Fließende Gewässer.

Wasserleitungen, s. Fließende Gewässer.

Wasserpolizei. I. Gerichtlich, und zwar mit Geld bis zu 350 ℳ oder Gefängniß bis zu 6 Wochen, bez. mit Geld bis zu 300 ℳ wird bestraft, wer außer den Fällen von §§ 321, 322 des StGB. (vorsätzliche mit Gefahr für Leben und Gesundheit Anderer oder mit Gefährdung der Schiffahrt verbundene Beschädigung, bez. Störung von Wasserläufen, Schiffahrtszeichen ꝛc.) unbefugter Weise den Wasserlauf zum Nachtheile für Andre ändert oder unterbricht, wer die auf den Lauf oder Gebrauch des Wassers bezüglichen Merkzeichen wegnimmt, abändert, beschädigt oder zerstört, oder an Dämmen, Wehren, Röhrenlagern, Canälen, Abzugsgräben, Be- oder Entwässerungsanlagen oder anderen auf die Benutzung des Wassers und den Schutz gegen dasselbe abzweckenden Vorrichtungen Abänderungen oder Beschädigungen vornimmt oder wer die für den Gebrauch des Wassers festgesetzten Grenzen überschreitet (Ges. vom 30. April 1873 p. 401 art. 12). Dagegen wird polizeilich, und zwar mit Geld bis zu 150 ℳ oder Haft, bez. mit Geld bis zu 60 ℳ oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft, wer die zum Schutze der Flußufer sowie der darauf befindlichen Anpflanzungen und Anlagen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt, wer auf Wasserstraßen das Vorbeifahren Andrer muthwillig hindert, wer nach Wasserstraßen hinaus Sachen ohne gehörige Befestigung aufstellt, aufhängt, oder dergestalt ausgießt oder auswirft, daß dadurch Jemand geschädigt oder verunreinigt werden kann, wer auf Wasserstraßen Gegenstände, die den freien Verkehr hindern, aufstellt oder liegen läßt, endlich wer überhaupt die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf öffentlichen Wasserstraßen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt (StGB. §§ 366a, 366 pct. 3, 8, 9 und 10, insbesondere die zuletzt angezogene allgemeine Strafbestimmung in pct. 10).

II. Die Polizeiverordnungen, welche in obigen Strafbestimmungen vorausgesetzt werden, sind in den Capiteln „Strompolizei" und „Wasserbau" zusammengestellt, während die in diesen Polizeiverordnungen angedrohten Strafen, insbesondere also §§ 28—30, 103 der VO. vom 2. Januar 1864 p. 2 und § 14 des Mandats vom 7. August 1819 p. 197 durch die vorstehenden Strafandrohungen ihre Erledigung finden. Als weitere Polizeiverordnungen dieser Art treten hinzu die mit Rücksicht auf die Fischerei (s. d. IV u. V) ergangenen Bestimmungen gegen die Verunreinigung fließender Gewässer; bei Verunreinigung derselben durch gewerbliche Anlagen (nicht blos Gewerbeanlagen (s. d.) im Sinne von § 16 der GO.) hat die Ortspolizeibehörde (Amtshauptmannschaft, Stadtrath) im einzelnen Falle zu erwägen, ob und in welcher Weise gegen derartige Einrichtungen ein-

zuschreiten, ob die Zuführung der schädlichen Stoffe ganz zu untersagen oder bedingungsweise zu gestatten und den diesfallsigen Anordnungen durch Strafandrohung Nachdruck zu geben sei (MVO. vom 9. April 1877 im ZKB. p. 27 und im SWB. von 1882 p. 90, eingeschärft durch MVO. vom 28. März 1882 im ZKB. p. 29, SWB. p. 90). Vorrichtungen zur Fischerei, welche die Schiffahrt oder Flößerei oder den Wasser- und Uferbau gefährden, müssen auf Verlangen ohne Entschädigung beseitigt werden (Ges. vom 15. October 1868 p. 1247 § 10_8).

Wasserpolizeibehörden sind identisch mit den Wasserbaubehörden (s. d.).

Wasserrecht, Wasserstraßen, s. Fließende Gewässer.

Wasserzölle, s. Elbzoll.

Weber, s. Hausindustrie.

Wege, s. Oeffentliche Wege.

Wegebanquet, s. Straßenbanquet.

Wegebau, s. Straßenbau, Wegebaupflicht.

Wegebauauflagen, s. Wegebauexecution.

Wegebauaufwand. Die Art und Weise, wie der Aufwand für den Bau und die Unterhaltung der Communicationswege gedeckt werden soll, bleibt jeder Gemeinde überlassen (Ges. vom 12. Januar 1870 p. 5 § 16); die Beiträge der Gemeindemitglieder sind daher als Gemeindeleistungen (s. d.) zu betrachten, während die auf besonderen Rechtsgründen beruhenden Beiträge der Altgemeinden und die Beiträge wegen besonderer Abnutzung nicht unter diesen Gesichtspunct fallen (s. Wegebaupflicht A I), über Aufbringung des Wegebauaufwandes innerhalb bewohnter Ortschaften aber im Wege der Localbauordnung Bestimmung zu treffen ist (s. Wegebaupflicht B). Zu grundhafteren, das Maaß der mandatmäßigen Herstellung (s. Straßenbau) überschreitenden Herstellungen werden vom Ministerium des Innern alljährlich die von den Ständen bewilligten fiscalischen Wegebaubeiträge zur Vertheilung gebracht, während zu blos mandatmäßigen Herstellungen nur in Ausnahmefällen Staatsbeihülfen bewilligt werden (MVO. vom 24. October 1837, vom 12. September 1838, vom 26. März 1857). Die Vorschläge zu den Staatsbeihülfen werden von den Amtshauptmannschaften nach gutachtlichem Gehöre der Bezirksausschüsse im Herbste jeden Jahres in tabellarischer Form der Kreishauptmannschaft überreicht und von der letzteren noch im Laufe des Jahres dem Ministerium eingesendet (obige MVO. vom 24. October 1837, Ges. vom 21. April 1873 p. 275 § 12_2). Hiernächst können auch von den Bezirksversammlungen (s. d. sub II 1) aus Bezirksmitteln Wegebaubeiträge bewilligt werden (Ges. vom 21. April 1873 p. 284 § 21).

Wegebaubehörden, s. Straßenbaubehörden.

Wegebaubeiträge, s. Wegebauaufwand.

Wegebauexecution. Die Verwaltung der Communicationswege und die nächste Aufsicht über Bau und Unterhaltung derselben gebührt zwar

den Gemeindeorganen (s. Straßenbaubehörden B I), dafern jedoch diese Organe und die Wegebaupflichtigen ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, sind die letzteren von der Behörde (s. Straßenbaubehörde B II) hierzu anzuhalten (Ges. vom 12. Januar 1870 p. 5 § 14_2). Die in dieser Beziehung anzuwendenden Zwangsmittel bestehen zunächst in der Androhung von Geldstrafen oder der Androhung, daß die Herstellung auf Kosten der Wegebaupflichtigen durch die Behörde erfolgen werde, nöthigenfalls aber in militärischer Execution (MVO. vom 27. August 1836, vom 4. October 1844, vom 19. Juni 1840, vom 13. Januar 1870 und „Militärcommandos"). Den mit Verwaltung fiscalischer Grundstücke, durch welche Communicationswege führen, beauftragten Behörden (Oberforstmeistern 2c.), haben die Amtshauptmannschaften die nothwendigen Herstellungen speciell zu bezeichnen, und falls denselben gegen die Wegebaupflicht überhaupt oder die ihnen aufgegebene Art der Herstellung Bedenken beigehen, die Berichtserstattung an das Finanzministerium zu überlassen; sollten hierauf die nöthigen Herstellungen nicht erfolgen, so haben die Amtshauptmannschaften ihrerseits Bericht zu erstatten; an Kammergutspächter, welchen die Wegeunterhaltung nach dem Pachtcontracte obliegt, haben die Amtshauptmannschaften unter gleichzeitiger berichtlicher Anzeige an das Ministerium direct zu verfügen (MVO. vom 3. November 1856).

Wegebaumaterial, s. Straßenbaumaterial.

Wegebaupflicht. Hinsichtlich der Bau- und Unterhaltungspflicht zerfallen die öffentlichen Wege (s. d.) in fiscalische, d. h. solche Straßen, deren Bau und Unterhaltung dem Staatsfiscus obliegt, und in Communicationswege; hinsichtlich der letzteren gilt Folgendes:

A. Außerhalb bewohnter Ortschaften liegt die Verpflichtung zum Bau und zur Unterhaltung von Communicationswegen den Gemeinden bez. selbstständigen Gutsbezirken ob, durch deren politischen Bezirk, nicht Flurbezirk (s. d.), diese Wege führen (Ges. vom 12. Januar 1870 p. 5 § 2_1). Neben dieser allgemeinen Verpflichtung können

I. besondere Wegebauverbindlichkeiten einzelner Gemeindemitglieder, Gemeindemitgliederclassen oder anderer Personen zwar auch künftig fortbestehen, dieselben sind jedoch dem Gesetze gegenüber nur als Verpflichtungen zur Uebertragung des Kostenaufwandes anzusehen und können durch Zahlung des zwanzigfachen jährliche Durchschnittsaufwandes oder Uebernahme einer entsprechenden Jahresrente auf einseitigen Antrag jeder Zeit abgelöst werden (Ges. §§ 5—12, NLGO. § 21). Als derartige Sonderverpflichtungen sind anzusehen

1) diejenigen besonderen Wegebauverbindlichkeiten, welche mit gewissen, den Verpflichteten dafür zustehenden Vortheilen verbunden sind (Ges. § 7 a). Unter diese Bestimmung fällt insbesondere die Wegebaupflicht der sog. Altgemeinden (s. d.); die diesfallsigen Beiträge sind daher nicht Gemeindeleistungen (s. d.), Streitigkeiten über derartige Beiträge sind daher als Administrativjustizsachen (s. d.) zu

betrachten (SWB. von 1875 p. 185). Die besondere Verpflichtung der Altgemeinden umfaßt alle Leistungen, auf welche sich der Wegebau (s. Straßenbau B) bezieht und betrifft nicht blos diejenigen Wege, welche bis dahin thatsächlich von der Altgemeinde unterhalten worden sind (Zeitschr. f. R. 42 p. 84).

2) Ferner leiden die Bestimmungen sub I auf besondere Wegebauverbindlichkeiten dann Anwendung, wenn sie auf einem Privatrechtstitel beruhen, welcher nicht blos als Anerkenntniß einer herkömmlichen Verpflichtung anzusehen ist (Ges. § 7 b). Einen derartigen Privatrechtstitel begründet die in einem Kaufvertrage mit übernommene Verpflichtung den gesetzlichen Wegebaupflichtigen gegenüber nur dann, wenn diese beim Kaufvertrage mit contrahirt haben, andernfalls gilt eine derartige Stipulation nur zwischen Käufer und Verkäufer (Entscheidung des Oberappellat.-Ger. vom 7. September 1875 in der Zeitschr. f. R. 43 p. 511).

3) Weiter können Sonderverpflichtungen der Eingangs erwähnten Art durch besondere Regulirungen aus Anlaß von Grenzveränderungen begründet werden. Nach dem Gesetze nämlich hat die Abänderung des Gemeindebezirks (s. d.) die Aenderung der Wegebaupflicht von selbst zur Folge, es kann jedoch diejenige Gemeinde, deren Verpflichtung hierdurch einen Zuwachs erleidet, binnen Jahresfrist nach erfolgter Aenderung auf eine besondere Regulirung durch die Regierungsbehörde antragen und es gelten von Sonderverpflichtungen, welche im Wege einer derartigen Regulirung begründet werden, die Bestimmungen sub I ebenfalls. Auf die bis zum Erscheinen' des Wegebaugesetzes vorgekommenen Veränderungen leiden obige Vorschriften mit der Beschränkung Anwendung, daß die einjährige Antragsfrist vom Erscheinen dieses Gesetzes zu berechnen ist; da bis zum Erscheinen des Gesetzes die Wegebaupflicht der Gemeinden auf die von Rittergütern abgetrennten und dem Gemeindebezirke einverleibten Grundstücke nicht überging, in Folge obiger Bestimmung aber die Gemeinden bezüglich derartiger Grundstücke wegebaupflichtig wurden, so sind in Fällen dieser Art die Gemeinden ihres Rechts, eine Regulirung im obigen Sinne zu beantragen, verlustig gegangen, wenn sie diesen Antrag nicht binnen Jahresfrist nach dem Erscheinen des Gesetzes gestellt haben (Ges. §§ 11, 12, Funke Bd. II p. 812, Bd. V p. 398 und Zeitschr. f. R. 43 p. 512). Infolge der neuen Gemeindegesetzgebung ist in dieser Sachlage insofern eine Aenderung eingetreten, als nunmehr die von selbstständigen Gutsbezirken abgetrennten Grundstücke nicht mehr, wie früher, ohne Weiteres in den Gemeindebezirk eintreten, während mit der Veränderung der politischen Bezirke die veränderte Wegebaupflicht auch jetzt ohne Weiteres eintritt (Landgemeindeordnung vom 7. November 1838 p. 431 § 21 b, RLGO. § 83_1).

4) Wegen der durch sie herbeigeführten besonderen, das gewöhnliche Maaß überschreitenden Abnutzung können Grundstücksbesitzer und Geschäftsinhaber aller Art, insbesondere Wald-, Steinbruchs-, Fa-

brikbesitzer nach Maaßgabe des Umfangs dieser erhöhten Benutzung und Abnutzung zu besonderen Wegebaubeiträgen dann herangezogen werden, wenn auf dem betreffenden Wege kein Wegegeld (s. d.) erhoben wird (Ges. § 17). Derartige Sonderverpflichtungen fallen unter obige Bestimmungen sub I nicht, ebenso wenig sind aber diese Beiträge als Gemeindeleistungen anzusehen, über ihre Zulässigkeit entscheidet daher nicht, wie bei Gemeindeleistungen (s. d. A VI), der Bezirksausschuß, sondern die Amtshauptmannschaft allein und im reinen Verwaltungswege (SWB. Jahrg. 1875 p. 155, Jahrg. 1878 p. 138).

II. Das zur Anlegung, Verlegung, Verbreiterung ꝛc. von fiscalischen Straßen ertheilte **Expropriationsrecht**, die Expropriationsgrundsätze und die für das Expropriationsverfahren geltenden Vorschriften leiden im Wesentlichen auch auf Communicationswege Anwendung (s. Expropriation B II 1). Zügänge von den bestehenden Wegen nach den einzelnen Grundstücken, soweit sie nicht durch den Neubau oder die Verlegung eines Weges erforderlich werden und daher von den Wegebaupflichtigen herzustellen sind, haben die Grundstücksbesitzer selbst anzulegen und zu unterhalten; dasselbe gilt, wenn die Entstehung neuer Ortstheile die Beschaffung neuer Wege nöthig macht, bezüglich der Herstellung, während die spätere Unterhaltung den Wegebaupflichtigen zufällt; die unentgeltliche Arealabtretung zu Wegebauten und Wegeverbreiterungen (s. Expropriation B II 2) kann daher nur, wenn diese Herstellungen durch den Neubau **nöthig** werden, den neuen Anbauern zur Baubedingung gemacht werden (Ges. §§ 2_3, 3). Werden infolge von Eisenbahn-, Straßen-, Wasser- ꝛc. Bauten Veränderungen bereits bestehender Wege nöthig, so trifft die Herstellungspflicht sowie die Verpflichtung zur Vergütung des erhöhten Unterhaltungsaufwandes den Eisenbahn- ꝛc. Unternehmer, die Unterhaltungspflicht dagegen die Wegebaupflichtigen, wodurch sich bezüglich der Unterhaltungspflicht die entgegenstehende Bestimmung des Expropriationsgesetzes erledigt; die Verpflichtung der Anlegung von Wegen zur Verbindung der Eisenbahnstationen mit den einzelnen Ortschaften trifft den Eisenbahnunternehmer an sich nicht (Ges. § 4 und Expropriation A III 3).

III. **Die Beschlußfassung über Anlegung** neuer Wege steht zwar zunächst den Wegebaupflichtigen zu, die Amtshauptmannschaft kann jedoch unter Mitwirkung des Bezirksausschusses auch ohne einen derartigen Beschluß der Wegebaupflichtigen die Herstellung neuer Wege anordnen (Ges. § 14_1, Ges. vom 21. April 1873 p. 275 § 11_5), nicht minder kann die Bezirksversammlung (s. d. sub II 1) die Anlegung von Wegen auf Bezirkskosten (sog. Bezirksstraßen) beschließen. Ueber Wegebauprojecte, welche ohne gleichzeitigen Straßenbau in fiscalischen Waldungen nicht durchführbar sind, hat sich die Amtshauptmannschaft mit der Forstverwaltung in das Einvernehmen zu setzen (MVO. vom 15. October 1875).

IV. Weiter bestimmt das Ges. in § 15 und § 2 über die Art und Weise der Herstellung und über den Umfang der Wegebaupflicht

(s. Straßenbau B), in § 16 über die Art und Weise, wie der Wegebauaufwand aufzubringen sei (s. Wegebauaufwand), in § 13 über Grenzwege (s. d.), in § 14 über Straßenverlegung (s. d.), Straßenverbreiterung (s. Straßenbreite), Wegeeinziehung (s. d.) und Wegebauexecution (s. d.).

B. Bezüglich der inneren Ortsstraßen (s. d.) ist zunächst den Localbauordnungen (s. d.), und soweit dieselben Expropriationsbestimmungen enthalten, den über derartige Expropriationen (s. d. B II 2) bestehenden Vorschriften nachzugehen. Existiren dagegen localbauordnungsmäßige Bestimmungen nicht, so gelten über die Wegebaupflicht überhaupt die oben sub A aufgeführten Bestimmungen (Ges. vom 12. Januar 1870 p. 5 § 18) und soviel insbesondere die Expropriation, die Verpflichtung zu unentgeltlicher Arealabtretung und das Verfahren nach stattgehabten Bränden betrifft, die unter Expropriation B II. 2b und c ersichtlichen Vorschriften. Die Leistungen und Zahlungen von Geldbeiträgen, welche zur Herstellung bauplanmäßiger Straßen innerhalb bewohnter Ortschaften aufzubringen sind, vermittelt die Landesculturrentenbank (s. d.) nach Maaßgabe des Ges. und der AVO. vom 1. Juni 1872 p. 302, p. 304. Dem Staatsfiscus ist bezüglich fiscalischer Straßen derjenige Aufwand nicht anzusinnen, welcher für rein locale Interessen durch Trottoirlegung, Beschleußung 2c. entsteht (RLGO. § 27, RStO. § 33). Besondere Vorschriften sind über Herstellung von Entwässerungsanlagen (s. d.) und Bewässerungsanlagen (s. d.) innerhalb bewohnter Ortschaften ergangen.

Wegebauunterstützungen, s. Wegebauaufwand.

Wegebreite, s. Straßenbreite.

Wegedifferenzen über die Oeffentlichkeit eines Weges s. Oeffentliche Wege I, über den Wegebauaufwand s. d., über Wegeeinziehungen s. d.

Wegeeinziehung. Die Beschlußnahme über Einziehung von Communicationswegen

I. außerhalb bewohnter Ortschaften steht den Wegebaupflichtigen zu, bedarf jedoch der Genehmigung der Behörde; die Genehmigungsertheilung sowohl als die Entscheidung über Widersprüche Dritter erfolgt durch die Amtshauptmannschaft unter Mitwirkung des Bezirksausschusses, nachdem die erstere die beabsichtigte Einziehung unter Einräumung einer dreiwöchigen Widerspruchsfrist bekannt gemacht hat (Ges. vom 12. Januar 1870 p. 5 § 14, Ges. vom 21. April 1873 p. 275 § 11_5). Da das Areal öffentlicher Wege (s. d.), so lange dasselbe nicht vom Grundbuchsfolium des betreffenden Grundstücksbesitzers abgeschrieben worden ist, nach erfolgter Einziehung diesem Besitzer zufällt, so wird es Sache der Wegebaupflichtigen sein, sich gegen diese Folge durch rechtzeitige Dismembration und Umschreibung zu schützen (s. MVO. vom 9. October 1876 im SWB. p. 190). Die früher bei Wegeeinziehungen übliche „Aufrechterhaltung als Wirthschaftsweg" involvirt

die Begründung einer Dienstbarkeit, gehört daher an sich nicht vor die Verwaltungsbehörde, sondern kann nur im Verhandlungswege erreicht werden (MVO. vom 9. November 1878 im SWB. p. 214).

II. Für innere Ortsstraßen (s. d.) gelten die Bestimmungen sub I analog (Ges. vom 12. Januar 1870 p. 5 § 18); die Einziehung gehört in den Städten RStO. vor den Stadtrath (MVO. vom 24. September 1875 im SWB. von 1876 p. 173).

Wegegeld. Ueber die Erhebung von Wegegeld auf fiscalischen Straßen gelten die unter „Chausseegeld" aufgeführten Bestimmungen. Auf nicht fiscalischen öffentlichen Wegen kann Wegegeld nur mit Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen erhoben werden, die diesfallsigen Erörterungen und Verhandlungen gehören vor die Amtshauptmannschaften in Gemeinschaft mit den Oberzoll-, bez. Obersteuerinspectoren (VO. vom 22. October 1840 p. 303 § 6, Instruction vom 27. September 1842 p. 177 § 26, dafern man nicht diese Bestimmungen durch § 19 der RLGO. und § 28 der RLGO., welche die Erhebung indirecter Abgaben lediglich an die Genehmigung des Ministeriums des Innern binden, für aufgehoben erachtet). Auf den die unmittelbare Verbindung mit den Nachbarstaaten bildenden Communicationswegen soll die Erhebung von Wegegeldern nur bis zur Höhe der Herstellungs- und Unterhaltungskosten zulässig sein (R.Vertrag vom 8. Juli 1867 p. 81 art. 22). Die Herbeiziehung zu Wegebaubeiträgen wegen besonderer Abnutzung (s. Wegebaupflicht A I 4) setzt voraus, daß auf dem betreffenden Wege kein Wegegeld erhoben wird (Ges. vom 12. Januar 1870 p. 5 § 17).

Wegegräben, Wegemeister, Wegepolizei, Wegeprofil, Wegerichtung, Wegeverbreiterung, Wegeverlegung, Wegewärter, s. Straßengräben, Straßenmeister, Straßenpolizei, Straßenprofil, Straßenrichtung, Straßenbreite, Straßenverlegung, Straßenwärter.

Wegweiser. Bereits nach älteren Vorschriften sollten auf den Straßen Post- und Meilensäulen von den „Gerichtsobrigkeiten" errichtet und unterhalten und dazu „die Unterthanen zur Mitleidenheit gezogen" werden; dasselbe sollte von den Armsäulen und Wegweisern gelten, welche mit Angabe der Richtung und Entfernungen „an allen Kreuzwegen und wo sonst sich Wege trennen" zu errichten waren (Mand. vom 28. April 1781 § 20, VO. vom 29. Januar 1820 p. 7). Da nach dem Wegebaugesetze die Wegweiser als Zubehörungen der Wege zu gelten haben (Ges. vom 12. Januar 1870 p. 5 § 2), so liegt deren Herstellung und Unterhaltung nunmehr lediglich Denjenigen ob, welchen die Wegebaupflicht (s. d.) überhaupt zufällt.

Wehre, s. Stauanlagen.

Wehrordnung, dieselbe zerfällt in die Ersatzordnung (s. d.) und die Controlordnung (s. d.).

Wehrpflicht. Die Bestimmungen hierüber gehören der Reichsgesetzgebung an; landesrechtliche Ausführungsbestimmungen sind für Geistliche (s. d. X),

Volksschullehrer (s. d. II. 1), über die Wahrung der Wehrpflicht bei Auswanderung (s. d. I 2 und II) und über die Befreiung der Fürsten und Grafen von Schönburg und der Grafen von Solms-Wildenfels (VO. vom 29. October 1875 p. 341 pct. 2) ergangen.

Weibliche Arbeiten sind wesentliches Lehrfach (s. d.) in der Volksschule, von welchem jedoch, ohne daß deshalb das Schulgeld (s. d.) sich mindert, dispensirt werden kann. Der Unterricht hat in der Regel im 5. Schuljahre zu beginnen (Lehrplan vom 5. November 1878 p. 435 § 10). Für Lehrerinnen für w. A. gelten die Bestimmungen für Fachlehrer (s. d., insbes. Prüfungsordnung vom 1. November 1877 p. 307 §§ 25, 28_5, 30_6, 34), Im Uebrigen s. Frauenarbeit.

Weihnachtsausstellungen, Weihnachtsbazare, s. Glücksspiel I 5.

Weihnachtsferien, s. Schulferien.

Weihnachtsmärkte, s. Christmärkte.

Weihnachtsmetten, s. Christmetten.

Weinberge, s. Schreckschüsse, Feldpolizeivergehen.

Wenden. In der Volksschule ist den Kindern wendischer Nation sowohl das deutsche als das wendische Lesen zu lehren; in den oberen Classen ist in allen Fächern in deutscher Sprache zu unterrichten, nur der Religionsunterricht ist unter Mitanwendung der wendischen Sprache zu ertheilen (Ges. vom 26. April 1873 p. 350 § 12_4, AVO. vom 25. August 1874 p. 155 § 26).

Werkmeister gehören nicht zu den gewerblichen Arbeitern (s. d.) und können als Innungsmitglieder aufgenommen werden (GO. § 100_1 in der Fassung des RGes. vom 18. Juli 1881 p. 233).

Werkschulen. Schulpflichtigen Kindern von Bergarbeitern ist entweder Zeit zum Besuche der Volksschule zu gewähren oder es sind für dieselben durch die Werkbesitzer besondere Werkschulen zu errichten, der Unterricht darf nie Abends ertheilt werden; Nichtbeobachtung dieser Vorschrift gegen zweimalige Aufforderung Seitens der Ortsobrigkeit (in Städten kleiner Städteordnung der Bürgermeister, auf dem Lande der Gemeindevorstände und Gutsvorsteher) hat abgesehen von der nach den Gewerbegesetzen eintretenden Geld- bez. Haftstrafe wegen Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitszeit (s. d.) Verbot der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter zur Folge; auf die Werkschulen leiden die Bestimmungen über Genehmigung von Fabrikschulen (s. d.), über die Schulpflichtigkeit in der Fortbildungsschule (s. d. I), und über die Vereinigung der allgemeinen Fortbildungsschule mit einer gewerblichen Fortbildungsschule (s. d.) Anwendung (Ges. vom 16. Juni 1868 p. 353 § 73 und VO. vom 22. August 1874 p. 125 § 20).

Wiederbelebungsversuche, s. Aufhebung 2.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist in Folge von Naturereignissen oder unabwendbaren Zufällen, insbes. wegen nicht verschuldeter Unkenntniß der Zustellung gegen Versäumniß der Widerspruchsfrist sowohl in

Verwaltungsstrafsachen (s. d. II 3) als in Steuerstrafsachen (s. d.) zulässig; das Gesuch ist binnen 1 Woche bei der Verwaltungsbehörde, dem Amtsgerichte oder dem Gerichtsschreiber unter Bescheinigung des Versäumnißgrundes anzubringen; über das Gesuch entscheidet der Amtsrichter; gegen stattgebende Entschließung ist kein Rechtsmittel, gegen Versagung Beschwerde zulässig (StPO. §§ 455, 461, AVO. vom 15. September 1879 p. 351 § 8).

Wiedereinziehung, s. Correctionsanstalten A 2, Strafanstalten II.

Wiederverleihung der Staatsangehörigkeit (s. d. A I) ohne Rückkehr erfolgt durch das Ministerium des Innern (VO. vom 24. December 1870 p. 413 § 8).

Wiesel sind Raubthiere (s. d.).

Wiesen, s. Feldpolizeivergehen.

Wilde Enten, die Schonzeit für dieselben (s. Vogelschutz) dauert vom 15. März bis mit 30. Juni (s. Ges. vom 22. Juli 1876 p. 299 § 3).

Wilde Kaninchen können mit Genehmigung der Amtshauptmannschaft auch außerhalb der Schonzeit geschossen werden, s. Jagd III 1.

Wilde Katzen sind Raubthiere (s. d.).

Wildenfels. Die Besitzer der Herrschaft Wildenfels haben Sitz in der I. Kammer und können in dieser Eigenschaft durch Bevollmächtigte vertreten werden (VU. § 64, Ges. vom 3. December 1868 p. 1365 § 66_{2}), auch sind dieselben von der allgemeinen Wehrpflicht (s. d.) befreit.

Wilde Schwäne gehören zu den Zugvögeln (s. d.), für welche keine Schonzeit besteht (MVO. vom 30. November 1878 in der Zeitschr. f. R. 46 p. 83).

Wilde Tauben sind vom Jagdrechte nicht ausgenommen, die Schonzeit (s. Vogelschutz) dauert vom 1. Februar bis mit 31. August (Ges. vom 22. Juli 1876 p. 299 §§ 1_{1}, 3_{9}).

Wilde Thiere, s. Thiere.

Wildgärten, die in denselben gehaltenen jagdbaren Thiere sind nicht Gegenstand des Jagdrechts (Ges. vom 1. December 1864 p. 405 § 1_{4}).

Wildpret, s. Jagd III 1.

Wildschäden. Die Amtshauptmannschaften sind ermächtigt, auf begründete Beschwerden über allzugroßen Wildstand an Schwarz-, Edel-, Damm- und Rehwild Anodnungen zu angemessener Verminderung, zunächst durch die Jagdberechtigten innerhalb der Jagdzeit, zu treffen; bei fiscalischen Revieren ist diesfalls nach Einvernehmen mit dem Bezirksoberforstmeister Bericht an das Ministerium des Innern zu erstatten (Ges. vom 1. December 1864 p. 405 § 29_{7}, AVO. vom 1. December 1864 p. 418 § 7, MVO. vom 10. September 1877). Bei der bezüglich gewisser Enclaven vorgeschriebenen Regulirung (s. Jagdbezirke) ist von der Amtshauptmannschaft nach vorgängiger Besichtigung durch Sachverständige auch die Entschädigung für etwaige Wildschäden festzustellen, und diese Feststellung auf Antrag alljährlich zu wiederholen (Ges. (§ 10_{4-6}).

Windbetriebwerke, Windmühlen sollen nicht nach der Straße errichtet werden (Mand. vom 28. April 1781 § 7, GO. § 28); über Sonntagsarbeit gelten die Bestimmungen für Mühlen (s. d.).

Windkessel sind nicht als Dampfkessel (s. d.) zu behandeln.

Wirthschaftspläne werden für die Staatsforsten von der Forsteinrichtungsanstalt (s. d.) unter Betheiligung der Revierverwalter entworfen (VO. vom 9. Mai 1871 p. 67 § 3_4); auch für Pfarrwaldungen (s. d.) sind je nach dem Umfange derselben speciellere oder allgemeinere Wirthschaftspläne zu entwerfen (VO. vom 23. Februar 1875 pct. B 2—5 im Cons.B. p. 12); auch für größere Kirchenwaldungen (s. d.) ist den Kirchenvorständen empfohlen, sich bei der ersten Einrichtung derselben der Forsteinrichtungsanstalt zu bedienen (eod. pct. A 4).

Wirthschaftswege, s. Wegeeinziehung I.

Witthum, s. Königliches Haus I.

Wittwen- und Waisenpensionen. Hierüber gelten zunächst die allgemeinen Bestimmungen über Pensionen (s. d.). Besondere Vorschriften sind über die Pensionen der Hinterlassenen von Geistlichen (s. d. IX 2 und 3) und Lehrern (s. Lehrerpensionen B und C) ergangen. Wittwen und Waisen von Staatsdienern haben, abgesehen von dem Rechte auf Gnadengenuß (s. d.), eine jährliche Pension aus der Staatscasse zu beanspruchen (Ges. vom 7. März 1835 p. 169 § 38); ein Pensionsanspruch besteht jedoch nicht für die Hinterlassenen der ohne Pension freiwillig abgetretenen, der entlassenen oder entsetzten Staatsdiener, sofern nicht die Entlassung mit Gewährung von Pension erfolgt ist, desgleichen haben auf Pension keinen Anspruch diejenigen Hinterlassenen, welche infolge erlittener Zuchthausstrafe, Correctionshaft oder wegen sittenlosen Lebens wiederholt erlittener Polizeistrafe für unwürdig zu erachten, Hinterlassene aus einer während des letzten Krankenlagers oder während des Pensionsstandes des Staatsdieners geschlossenen Ehe, Wittwen, welche 25 Jahre jünger als der verstorbene Staatsdiener sind und denselben erst nach dessen 65. Lebensjahre geheirathet, Kinder, welche das 18. Lebensjahr bereits erfüllt haben 2c. (Ges. §§ 39, 42, 46, Ges. vom 3. Juni 1876 p. 239 § 36); vom Eintreten eines dieser Unwürdigkeitsgründe ist dem Dep.-Ministerium von der Polizeibehörde ungesäumt Anzeige zu erstatten (MVO. vom 7. Juni 1880). Auch Hinterlassenen der nur contractlich, nur vorübergehend 2c. angestellten, nicht als eigentliche Staatsdiener (s. d.) zu betrachtenden Personen kann eine jährliche Unterstützung bewilligt werden, wenn diese Beamten durch gefährliche dem Staate geleistete Dienste ihr Leben zum Opfer gebracht haben (Ges. von 1835 §§ 2, 49). Endlich steht der Pensionsanspruch auch den Hinterlassenen von Reichsbeamten zu, welche sächsische Staatsangehörige waren (Ges. vom 12. Februar 1870 p. 40, Ges. vom 9. April 1872 p. 91 § 3, RGes. vom 20. April 1881 p. 35 § 23). Die Pension wird nach dem vom Staatsdiener zuletzt im wirklichen Dienste bezogenen Diensteinkommen (s. d.) berechnet und beträgt für

Wittwen $^1/_5$ desselben, mindestens aber 60 ℳ, für jedes Kind solange die Mutter lebt $^1/_5$, nach deren Tode $^3/_{10}$ der Wittwenpension, jedoch ersterenfalls mindestens 30, letzterenfalls mindestens 45 ℳ (Ges. vom 9. April 1872 p. 91 § 1 und, soweit hierdurch nicht erledigt, Ges. von 1835 § 43); für Hinterlassene der vor dem 1. Januar 1874 verstorbenen oder an diesem Tage bereits pensionirten Staatsdiener sind diese Sätze um 10—20% erhöht worden (Ges. vom 15. Juni 1874 p. 69 §§ 2, 3); ist der Pensionirung des Staatsdieners Wartegeld vorausgegangen und während der Wartegeldzeit der Gehalt der Stelle erhöht worden, so ist die Pension vom erhöhten Gehalte zu berechnen (eod. § 4); für Hinterlassene der in den Reichsdienst eingetretenen sächsischen Staatsangehörigen (s. oben) ist durch vorstehende Bestimmungen rücksichtlich der Pensionssätze Nichts geändert worden (eod. § 3). Die Bestimmungen über Anfangs- und Endpunct, Prüfung und Beweis des Pensionsanspruches (Beibringung von Trau- bez. Taufscheinen ꝛc.) enthält §§ 44 und 46 des Ges. von 1835, §§ 7—9 der AVO. vom 7. März 1835 p. 194). Ueber die zur Erleichterung der Pensionslast zu entrichtenden Beiträge der Staatsdiener s. Staatspensionsfond.

Wochenmärkte, Wochenmarktsverkehr. 1) Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs, Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirthschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zur Nebenbeschäftigung der Landleute der Gegend gehört oder durch Tagelöhner bewirkt wird, mit Ausnahme geistiger Getränke, ingleichen frische Lebensmittel aller Art; wo gewisse Handwerkerwaaren nur von Bewohnern des Marktortes auf Wochenmärkten verkauft werden dürfen, hat es hierbei zu bewenden (GO. §§ 64_2, 66, AVO. vom 16. September 1869 p. 257 § 37). Die Zahl der Wochenmärkte wird von der Ortsobrigkeit (Amtshauptmannschaft, Stadtrath) festgesetzt (GO. § 65_1, AVO. § 38). Im Uebrigen gelten für Wochenmärkte die allgemeinen Bestimmungen über den Marktverkehr (s. d.).

2) Eines von der unteren Polizeibehörde auszustellenden Legitimationsscheins bedarf es zu dem im Umherziehen betriebenen Verkaufe selbstgefertigter Waaren des Wochenmarktverkehrs (s. oben sub 1) mit Ausschluß derjenigen, für welche ein Legitimationsschein überhaupt nicht erfordert wird (s. Gewerbebetrieb im Umherziehen A I 5a, A I 1). Lager von Verzehrungsgegenständen des Wochenmarktverkehrs unterliegen den Bestimmungen über die communliche Besteuerung der Wanderlager (s. d.) nicht (Ges. vom 23. März 1880 p. 47 § 2_3).

Wöchnerinnen sollen in Fabriken 3 Wochen nach erfolgter Niederkunft bei Strafe nicht beschäftigt werden, s. Frauenarbeit.

Wohnhäuser, Wohnräume. Die Höhe der Gebäude soll in der Regel die Straßenbreite (BPO. für Städte vom 27. Februar 1869 p. 55 § 16) bez. die Breite der zwischeninneliegenden Wasserstraßen (s. Wasserbau B) nicht übersteigen. Die Zahl der Stockwerke (s. d.) soll in den Städten in der Regel nicht über 5 betragen. Wohnräume müssen

eine lichte Höhe in Städten von mindestens 2,85 m, in Dörfern von mindestens 2,25 m haben (BPO. vom 27. Februar 1869 p. 55, p. 80 für Städte § 17, für Dörfer § 14, Tabelle vom 21. März 1870 p. 90); besondere Bestimmungen gelten für Dachwohnungen (s. d.), Souterrainwohnungen (s. d.), Schanklocale (s. d.), Lehrerwohnungen (s. d.).

Wohnung für Arme, s. Obdach.

Wohnungsäquivalente, s. Dienstwohnungen.

Wohnungslosigkeit, s. Obdachlosigkeit.

Wollwäschereien gehören, sofern sie sich als Zubereitungsanstalten für Thierhaare darstellen, zu den Gewerbeanlagen (s. d.) im Sinne von § 16 der GO.

Würger sind Raubvögel (s. d.).

Wundärzte, s. Chirurgen.

Wurmfarnwurzel ist vom Handverkauf in den Apotheken (s. d. A I 3) ausgeschlossen.

Wurmkrankheit, s. Rotz- und Wurmkrankheit.

Zählkarten. Zu Zwecken der Bevölkerungsstatistik haben die Standesbeamten jeden von ihnen beurkundeten Geburts-, Eheschließungs- und Sterbefall bei der Anzeige, bez. unmittelbar nach dem Registereintrage auf eine besondere, vom statistischen Büreau (s. d.) unentgeltlich gelieferte Zählkarte nach Maaßgabe der ihnen nach Mittheilung des statistischen Büreaus vom 13. Januar 1880 hierüber zugegangenen Anweisung gegen eine Entschädigung von 3 ℳ für je 100 Stück einzutragen (VO. v. 25. November 1875 p. 397, Bek. vom 29. Juli 1879 p. 312). Auch die Vorbestrafungsnotizen (s. d.) werden in der Form von Zählkarten gesammelt.

Zäune, s. Einfriedigungen.

Zahlungsauflagen, s. Zwangsvollstreckung B I.

Zahnärzte, für dieselben gelten lediglich die Bestimmungen über Aerzte (s. d.); die Vorschriften für die Prüfung giebt Reichsgesetzbl. von 1869 p. 646.

Zaunentschädigung. Sind bei Bränden die von der Immobiliarbrandversicherung (s. d. I) ausgeschlossenen Zäune und Einfriedigungen niedergerissen oder beschädigt worden, so ist dem Eigenthümer auf dessen Antrag aus der Landesbrandversicherungscasse hierfür Entschädigung zu gewähren; der Anspruch ist bei Verlust binnen 8 Tagen vom Tage des Brandes ab anzubringen, die Schäden sind im Erörterungsprotocolle (s. Immobiliarbrandversicherung VI) genau zu bezeichnen (Ges. vom 25. August 1876 p. 345 §§ 95, 148_4, AVO. vom 18. November 1876 p. 509 § 51_6).

Zeichenunterricht, s. Lehrfächer, Fachlehrer, Privatunterricht.

Zeitungen, Zeitungsredacteure, s. Presse.

Zeugenabhörungen, s. Requisitionen, Administrativjustizsachen III, Oeffentliche Wege I, Zeugengebühren.

Zeugengebühren, s. Sporteln, Requisitionskosten; die Zeugengebühr beträgt*) für Zeugen „von angesehenem Stande" außer der Fortkommensentschädigung 1—2 ℳ, für Nachtquartier 2—6 ℳ, für Zeugen „vom Bauer- oder gemeinen Bürgerstande" pro Meile 80 Pf. und für Nachtquartier 1 ℳ; Zeugen am Orte oder innerhalb $^1/_2$ Stunde von demselben haben keinen Anspruch auf Zeugengebühren; es soll jedoch darauf Bedacht genommen werden, die Zeugen möglichst an Ort und Stelle oder bei gelegentlicher Anwesenheit an Canzleistelle abzuhören, auch soll erst abgewartet werden, ob die Zeugen überhaupt Entschädigung verlangen (Taxordnung vom 26. November 1840 p. 375 Cap. I tit. 2 Nr. 65 und 66, tit. 1 Nr. 126, MVO. vom 17. Juli 1877 im SWB. p. 144).

Ziegeleien sind Gewerbeanlagen (s. d.) im Sinne von § 16 der Gewerbeordnung; dem Verbote der Feiertagsarbeit (s. Feiertage II) unterliegt der Betrieb der Ziegeleien dann nicht, wenn der begonnene Brand eine gewisse Zeit ununterbrochen, daher auch an Sonn- und Feiertagen, im Gange erhalten werden muß (AVO. vom 10. September 1870 p. 317 § 8_1). Bei der Landesanstalt für Immobiliarbrandversicherung (s. d. I) sind dieselben nur beitrittsfähig, nicht -pflichtig.

Ziegelmaaße, s. Baupolizeiordnungen.

Ziehkinderwesen. Die Erziehung von Kindern gegen Entgelt unterliegt der Gewerbeordnung nicht (GO. § 6 in der Fassung des RGes. v. 23. Juli 1879 p. 267), dieselbe ist vielmehr neuerdings mehrfach Gegenstand polizeilicher Regulative (s. Strafandrohung) geworden; die diesfallsigen Regulative für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Dresden und für das mit der Armenanstalt Leipzig verbundene Institut zur Beaufsichtigung von Ziehkindern veröffentlicht SWB. von 1877 p. 26, p. 29.

Ziemer gehören nicht zu den vom Jagdrechte ausgenommen Vögeln, die Schonzeit (s. Vogelschutz) dauert vom 1. März bis 15. November (VO. vom 27. Juli 1878 p. 192).

Zigeuner, s. Gewerbebetrieb im Umherziehen A I 5 c und B, Waffen.

Zimmerhöhe, s. Wohnräume.

Zink. Farben, welche Zink enthalten, gehören zu den giftigen Farben (s. d.) der RVO. vom 1. Mai 1882 p. 55. Zinkgefäße zur Aufbewahrung von Milch 2c. sind verboten (s. VO. vom 22. März 1860 p. 29 und Medicinalpolizei II).

---

*) Dafern die für das gerichtliche Verfahren geltenden Bestimmungen über Zeugengebühren auf Verwaltungssachen erstreckt werden sollten, würde für die Zeugengebühren die RGebührenordnung vom 30. Juni 1878 p. 173 in Anwendung zu bringen sein. Hiernach beträgt die Versäumnißentschädigung 10 Pf.—1 M pro Stunde, das Fortkommen 5 Pf. pro km, die Auslösung bis zu 5 M pro Tag und bis zu 3 M für das Nachtquartier.

Zinn. Farben, welche Zinn enthalten, gehören zu den giftigen Farben (s. d.) der RVO. vom 1. Mai 1882 p. 55. Zinnfolien, welche nicht mehr als 1 % Bleigehalt haben, sind für die Verpackung von Schnupftabak (s. d.) zulässig (DKB. von 1877 p. 31).

Zinnober gehört nicht zu den giftigen Farben (s. d.) der RVO. vom 1. Mai 1882 p. 55.

Zollbehörden, Zoll- und Steuerdirection, s. Steuerbehörden II.

Zuchthausstrafe. Die Zuchthausstrafe (StGB. §§ 1_1, 14, 15, 19—26, 28, 29, 31, 32) wird von männlichen Sträflingen in der Strafanstalt Waldheim, von weiblichen Sträflingen in der Strafanstalt Hoheneck verbüßt, die Verurtheilten sind in der Strafanstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten und können bei Trennung von den freien Arbeitern auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt, insbesondere zu öffentlichen Arbeiten verwendet werden (VO. vom 24. April 1874 p. 50 pct. 1 und 4). Im Uebrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über Strafanstalten (s. d.). Für männliche Züchtlinge besteht zu Waldheim eine Irrenanstalt (s. d. I).

Zucker, s. Blei, auch Medicinalpolizei II.

Zündstoffe. Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen dürfen mit explosiven Stoffen im Sinne der VO. vom 3. November 1879 p. 393 nicht verpackt werden, sind aber nicht selbst explosive Stoffe in diesem Sinne, während Zündungen zu denselben gehören (obige VO. §§ 1, 7, 9). Die für Pulver (s. d.) ertheilten Vorschriften gelten in der Hauptsache auch für Zündungen (eod. §§ 4, 7, 25—27); insbesondere leiden auf Fabriken für Sicherheitszünder nunmehr die Bestimmungen über Pulvermühlen (s. d.) Anwendung (MVO. vom 3. April 1882 nebst Regulativ über die in diesen Fabriken zu beobachtenden Sicherheitsmaaßregeln, wodurch sich Regulativ vom 4. April 1854 erledigt). Für Phosphor (s. d.) gelten besondere Vorschriften. Im Uebrigen s. entzündliche Stoffe.

Zünfte, s. Innungen.

Zugthiere, s. Thierquälerei, Viehtransport, Viehseuchen, Straßenpolizei.

Zugvögel. Für die im Inlande nicht nistenden Vögel, einschließlich der wilden Schwäne (s. d.), besteht keinerlei Schonzeit (Ges. vom 22. Juli 1876 p. 299 § 9_3).

Zungenpfeifen, s. Dampfpfeifen.

Zurückstellung. Ueber die Zurückstellung für den Fall der Mobilmachung oder Heeresverstärkung (Controlordnung §§ 20—23) sind besondere Bestimmungen für die Gendarmerie (s. d. II 7) und Volksschullehrer (s. d. II 1), über die Zurückstellung von den Truppenübungen (Controlordnung § 12_{12}) für die Gendarmerie (s. d. II 7) ergangen; über die Zurückstellung activer Soldaten zur Disposition s. d.; für Gesuche um Zurückstellung von der Aushebung (Ersatzordnung §§ 26_3, 27—33, 62_7, 63_5, 64_5, 70_7) sind besondere Formulare gebräuchlich, welche in gesonderten Rubriken die zur Begründung der Reclamation erforderlichen Thatsachen, das Gutachten der Gemeindeorgane und die Entscheidung der Ersatzbehörden enthalten; dagegen sind landesrechtliche Ausführungsbestimmungen

nicht veröffentlicht worden über die Zurückstellung der Recruten von der Einstellung (Ersatzordnung § 80_4), über die Zurückstellung Feldbienstuntüchtiger (Landwehrordnung § 14_5), über die Zurückstellung nach erfolgter Mobilmachung (Ersatzordnung § 100) und über das Classificationsverfahren (Controlordnung §§ 17—19).

Zusammenlegung von Grundstücken, d. h. ein solcher Umtausch durch einander liegender ländlicher, verschiedenen Besitzern gehöriger, Grundstücke, durch welchen für jeden derselben eine möglichst nahe und zusammenhängende, sowie überhaupt für die Bewirthschaftung günstige Lage seiner Besitzungen bezweckt wird, kann auch gegen den Willen eines Theiles der Besitzer stattfinden, wenn

a) sich für den Antrag mehr als die Hälfte der (nach der Zahl und Größe der zusammenzulegenden Parzellen zu berechnenden) Stimmen der betheiligten Grundstücksbesitzer erklärt,

b) wenn davon die Aufhebung eines Koppelhutungsverbandes oder die Herstellung einer stets offenen Zugänglichkeit für solche Grundstücke abhängt, zu denen behufs ihrer Bewirthschaftung nur mittelst Ueberfahrt oder Uebertritt zu gelangen ist; das Verfahren gehört vor die dazu bestellten landwirthschaftlichen Commissare und die an Stelle der früheren Generalcommission getretene Kreishauptmannschaft Dresden, an welche sich die Besitzer auch bei freiwilligem Austausch von Grundstücken wenden können, wenn der Tausch zum Behufe von Grenzausgleichungen sowie überhaupt behufs Erreichung wirthschaftlicher Vortheile erfolgt (Ges. vom 23. Juli 1861 p. 117, AVO. vom 23. Juli 1861 p. 228, Bek. vom 18. Februar 1876 p. 198, VO. vom 28. September 1869 p. 297, VO. vom 1. Mai 1872 p. 229).

Zusammentreffen strafbarer Handlungen, s. Concurrenz.

Zustellung. Für die Zustellung in Verwaltungssachen sind die Bestimmungen über gerichtliche Zustellungen analog anzuwenden (VO. vom 27. Juli 1870 p. 264 pct. 4), insbesondere kann die Zustellung von Strafverfügungen und Strafbescheiden in Verwaltungsstrafsachen (s. d. II 2) und Steuerstrafsachen (s. d.) in Abwesenheit des Adressaten an Jeden erfolgen, dem nach den Vorschriften der CPO. gerichtliche Zufertigungen statt des Betheiligten behändigt werden können (Ges. vom 8. März 1879 p. 87 § 2). Nach den letzteren können Zustellungen sowohl durch die Post als an den Adressaten direct, in beiden Fällen mit Zustellungsurkunde und an jedem Orte bewirkt werden, an welchem der Adressat angetroffen wird; hat derselbe jedoch an diesem Orte eine Wohnung oder ein Geschäftslocal, so ist die Zustellung außerhalb derselben nur bei Annahme gültig. Wird der Adressat in der Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an erwachsene Hausgenossen, Gewerbegehülfen oder den Wirth oder, wenn dies Alles nicht ausführbar, durch Niederlegung auf der Gerichtsschreiberei oder Postanstalt, bei dem Gemeinde- oder Polizeivorsteher erfolgen, es ist jedoch die Niederlegung durch eine an der Wohnungsthüre zu befestigende Anzeige und, soweit thunlich, mündliche Mittheilung an 2 in der Nachbar-

schaft wohnende Personen bekannt zu machen; wird die Annahme ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen (CPO. §§ 152—190, Bek. vom 24. Aug. 1879 p. 328 pct. II 2, Instruction vom 2. September 1879 im JMB. p. 39, p. 70 §§ 41—65). Soweit hierdurch nicht erledigt, bestehen für Verwaltungsbehörden die früheren Bestimmungen, insbesondere die der VO. vom 27. Juli 1870 p. 264, fort. Hiernach ist die Zustellung durch Post für alle Zufertigungen an Personen, die außerhalb des Verwaltungsbezirks (bei Mittel- und Oberbehörden außerhalb des Sitzes derselben) wohnen, vorgeschrieben (VO. vom 27. Juli 1870 pct. I); Postzustellungsurkunde ist jedoch nur dann beizufügen, wenn Behändigungsnachweis unbedingt erforderlich (MVO. vom 4. Juni 1880 und, soweit hierdurch nicht erledigt, SWB. von 1875 p. 141). Es ist nicht erforderlich, die Zustellungsurkunden von den Postanstalten zu entnehmen (MVO. vom 4. Juni 1880). Zustellungen an die Generaldirection der Staatseisenbahnen sollen nicht durch die Post erfolgen (s. Eisenbahnbehörden 4). Die Zustellungsgebühr ist in dem Gebührenpauschquantum inbegriffen (s. Sporteln A I).

Zwangsarbeitsanstalten, s. Correctionsanstalten.

Zwangspaß, s. Marschrouten.

Zwangsrechte, s. Gewerbliche Verbietungsrechte.

Zwangsstrafen, Zwangsverfahren, s. Strafandrohung II.

Zwangsvollstreckung. A. Im Allgemeinen sind die Verwaltungsbehörden berechtigt, innerhalb ihrer Competenz ihre Verfügungen mit Nachdruck durchzuführen, zu diesem Zwecke sachgemäße Strafen anzudrohen (s. Strafandrohung II) und zu vollstrecken (s. Strafvollstreckung) und wegen öffentlicher Abgaben und Leistungen die gesetzlichen Zwangsmittel anzuwenden (Ges. sub A vom 28. Januar 1835 p. 55 § 2_1). Wie andre Verwaltungsbehörden sind auch die Bürgermeister kl. StO., Gemeindevorstände und Gutsvorsteher berechtigt, beim Unterbleiben schuldiger Leistungen dieselben auf Kosten der Säumigen verrichten zu lassen (kl. StO. art. IV § 14_2, RLGO. §§ 76_2, 84). Für bestimmte Fälle werden zu Executionszwecken auch Militärcommandos (s. d.) gegeben.

B. Bezüglich der Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen (Ges. vom 7. März 1879 p. 84) ist zu unterscheiden, ob dieselbe in bewegliche körperliche Sachen (unten sub I) oder in andre Vermögensobjecte (unten sub II) erfolgen soll. In beiden Fällen wird die Z. von der Verwaltungsbehörde verfügt (Ges. §§ 1, 9) und von derselben über Einwendungen entschieden; nur wenn die Einwendung die Art und Weise der Zw. oder das Verfahren betrifft und die Zw. nicht in bewegliche körperliche Sachen oder durch den Gerichtsvollzieher erfolgt, entscheidet über Einwendungen das Amtsgericht (Ges. § 10). Zur Erledigung der auf Zw. gerichteten Requisitionen nicht sächsischer Behörden ist von der Verwaltungsbehörde die Genehmigung des zuständigen Ver-

waltungsministeriums einzuholen (VO. vom 1. September 1879 p. 331). doch soll den diesfallsigen Requisitionen preußischer Verwaltungsbehörden bis auf Weiteres entsprochen und der unvermeidliche Kostenaufwand auf die Staatscasse übernommen worden (MVO. vom 6. September 1880 im ZKB. p. 45, SWB. p. 175, Zeitschr. f. V. I p. 347, MVO. vom 28. October 1881 in der Zeitschr. f. V. III p. 65). Zwangsvollstreckungen im Geschäftskreise der Bürgermeister kl. StO. und Gemeindevorstände sind, soweit denselben nicht von dem zuständigen Verwaltungsministerium die Vollstreckungsbefugniß (s. unten I) ertheilt worden ist, durch die Amtshauptmannschaft, Zwangsvollstreckungen im Geschäftsbereiche der Kirchen- und Bezirksschulinspectionen durch die Amtshauptmannschaft (den Stadtrath) als Coinspection allein zu verfügen (Ges. von 1879 § 11, VO. vom 18. November 1879 im Consf.B. p. 111); zur Verfügung von Zwangsvollstreckungen in Immobilien, Forderungen und andere Vermögensrechte sind die Bürgermeister kl. StO. und Gemeindevorstände jedoch keinesfalls ermächtigt (MVO. vom 10. September 1880 im SWB. p. 188 und Zeitschr. f. V. I p. 348). Soweit hiernach die Gemeindevorstände zur Zwangsvollstreckung wegen der Schulanlagen der confessionellen Mehrheit und wegen der Gemeindeanlagen verfügen dürfen, kann ihnen von der Bezirksschulinspection dieses Recht auch bezüglich des Schulgeldes, der Besitzveränderungsabgaben zur Schulcasse und der Schulanlagen der Minderheit, nicht aber der Exemten, zugestanden werden, wenn dies durch Localschulordnung im Einverständnisse mit der politischen Gemeindevertretung beschlossen wird (MVO. vom 3. Februar 1881 in der Zeitschr. f. V. II p. 129 und im SWB. von 1882 p. 74). Auch in Expropriationssachen gebührt der Verwaltungsbehörde die Beitreibung der Entschädigungsbeträge (SWB. von 1875 p. 171). Die vom Schuldner nicht erlangten Vollstreckungskosten trägt stets der Antragsteller (Ges. von 1879 § 11_8).

I. In bewegliche körperliche Sachen wird die Zwangsvollstreckung von der Verwaltungsbehörde durch eigne Vollstreckungsbeamte oder durch die Gerichtsvollzieher nach den Vorschriften über Zw. in Civilsachen vollzogen; es gelten daher auch in Verwaltungssachen die Vorschriften der CPO. über Zwangsvollstreckungen, insbesondere diejenigen über Zw. gegen Militärpersonen (s. d.), über die Befugnisse der Gerichtsvollzieher (CPO. § 678), über Widerstand gegen dieselben (§ 679), über Z. in Abwesenheit des Schuldners (§ 679) und während der Nachtzeit (§ 681), über Actenvorlegung an die bei der Zw. betheiligten Personen (§ 680), über Pfändungsprotocolle (§§ 682, 683), über den Begriff: Vollstreckungsgericht (§ 684), über Interventionen (s. d.), über Einstellung des Verfahrens bei Vorlegung von Urkunden und Postscheinen (§ 691 pct. 3—5, § 692), über Zw. in den Nachlaß (§ 693, Instr. vom 15. October 1879 § 27_1), über Vollstreckungskosten (CPO. § 697), Einschreiten der Behörde (§ 698), Pfändung, Superarrest, Verwaltung und Versteigerung der Pfänder (§§ 708—727), Haftnahme (s. d.) und

Digitized by Google

Offenbarungseid (s. d.); nur modificirte Anwendung erleiden dagegen die Bestimmungen in § 677 (Quittungsleistung), § 728 (Superarrest), §§ 685—689 (Einwendungen) und § 699 (Zw. gegen Militärpersonen); die Zahlung des Schuldners erfolgt gegen Quittungsleistung des Vollstreckungsbeamten; hierüber allenthalben s. Ges. von 1879 §§ 1—8, 10_2, 12. Der Ausfertigung des Pfändungsbefehls hat auch künftig eine Zahlungsauflage vorauszugehen, welche jedoch nur noch monitorische Bedeutung hat (MVO. vom 1. November 1879 im DKB. p. 48, ZKB. p. 65, SWB. p. 229, Zeitschr. f. V. I p. 200). Die Bestimmungen

1) über die zur Verfügung der Zw. **zuständigen Behörden** enthält die soeben genannte MVO. vom 1. November 1879. Die zuständigen Behörden sind hiernach

a) diejenigen Stadträthe, welche auf Grund von § 2_2 des Ges. von 1879 zur unmittelbaren Beauftragung des Gerichtsvollziehers berechtigt sind (Beilage A sub 1),

b) die Stadträthe der übrigen Städte RStO. und die Bürgermeister derjenigen Städte kl. StO., welche ihre Zw. durch eigne Vollstreckungsbeamte vollziehen (Beilage A sub 2),

c) die Amtshauptmannschaften, die Delegation Sayda und die Polizeidirection Dresden; dieselben haben ihre eignen Zwangsvollstreckungen, diejenigen der Oberbehörden und der sub a und b nicht genannten Gemeinden durch besondere Vollstreckungsbeamte ausführen zu lassen, als welche Subalternbeamte der betreffenden Amtsgerichte zu bestellen sind; soweit jedoch bei den Bezirkssteuereinnahmen besondere Vollstreckungsbeamte angestellt sind (z. Zeit der Verordnung bei der Bezirkssteuereinnahme Dresden für den Bezirk der dortigen Polizeidirection und die Amtsgerichtsbezirke Dresden und Döhlen, bei den Bezirkssteuereinnahmen Leipzig, Chemnitz und Zwickau für die dortigen Amtsgerichtsbezirke — vgl. auch MVO vom 28. December 1881 im ZKB. von 1882 p. 6 —), haben sie sich dieser Vollstreckungsbeamten zu bedienen; die Pfändungsbefehle sind an die Bezirkssteuereinnahme bez. die Gerichtsschreiberei zu senden, die Erfolgsanzeigen gelangen direct an die Vollstreckungsbehörde, die auch ihre Entschließungen dem Vollstreckungsbeamten direct eröffnet.

d) Abänderungen der Verzeichnisse sub a und b sind erfolgt bezüglich der Orte Wehlen (MVO. vom 19. Juli 1880), Trebsen, Zwönitz und Königsbrück (MVO. vom 10. Februar 1880), Brandis (MVO. vom 21. Juni 1880), Volkmarsdorf (MVO. vom 29. Juni 1880), Kleinzschocher, Lindenau, Neuschönefeld, Plagwitz, Schönefeld, Reudnitz, Eutritzsch (MVO. vom 20. Juli 1880), Strehla (MVO. vom 27. December 1879), Zwenkau (MVO. vom 17. Januar 1880 und 23. Februar 1881), Roßwein (MVO. vom 27. December 1879), Döbeln (MVO. vom 25. August 1880), Adorf (MVO. vom 22. December 1879), Annaberg (MVO. vom 21. August 1880), Waldenburg (MVO. vom

23. December 1880), Callenberg (MVO. vom 8. Februar 1881), Bergishübel (MVO. vom 5. December 1881), Gablenz (MVO. vom 8. Januar 1881), Schönheide (MVO. vom 17. August 1881), Dohna (MVO. vom 25. Januar 1882), Connewitz und Neustadt (Zeitschr. f. V. III. p. 125). Für den gegenwärtigen Sachstand im Regierungsbezirke Zwickau ist das Verzeichniß im ZKB. von 1882 p. 6 maaßgebend. Der Pfändungsbefehl an Schuldner, welche außerhalb des Bezirks der die Vollstreckung verfügenden Behörde wohnen, hat von der Amtshauptmannschaft (Stadtrath) des Wohnorts auszugehen (MVO. vom 22. April 1880 im SWB. p. 79, DKB. p. 16, ZKB. p. 17, Zeitschr. f. V. I p. 200); verfügende Behörden in diesem Sinne sind auch die Gemeindevorstände, denen die Vollstreckungsbefugniß ertheilt worden ist (M.Beschl. vom 17. Februar 1882 im SWB. p. 53 und in der Zeitschr. f. V. III p. 124). Bei Vollstreckung der von ihnen erkannten Vermögensstrafen sollen die Gerichte auf Antrag der Verwaltungsbehörde zugleich die hinterzogene Abgabe mit einziehen (MVO. vom 31. October 1881 im JMB. p. 59).

2) Vollstreckungsbeamte, Kosten. Für die Vollstreckungsbeamten der oben sub 1c genannten Behörden ist eine Instruction vom 15. October 1879 nebst Formulare für den Pfändungsbefehl obiger MVO. vom 1. November 1879 beigefügt und im SWB. p. 234 abgedruckt; dieselbe stimmt im Wesentlichen überein mit der Instruction der Gerichtsvollzieher vom 2. September 1879 im JMB. p. 39, p. 70, welche die Bestimmungen über Zwangsvollstreckungen überhaupt in § 66 flg., und über Zw. der Verwaltungsbehörden insbesondere in §§ 199—202 enthält. Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher ordnet im Anschlusse an §§ 155, 156 des RGes. vom 27. Januar 1877 p. 41 die VO. vom 10. September 1879 p. 336, die Gebühren derselben die RGebührenordnung vom 24. Juni 1878 p. 166 mit Nachtrag vom 29. Juni 1881 p. 178; an Stelle dieser Gebühren erhalten die Gerichtsvollzieher in Sachsen feste Besoldung (MVO. vom 12. September 1879 im JMB. p. 138 § 10); Kostenvorschüsse haben dieselben für Erledigung von Aufträgen inländischer königlicher Verwaltungsbehörden nicht zu fordern (MVO. vom. 9. März 1880 im JMB. p. 36); dasselbe gilt gegenüber inländischer Gemeindebehörden, wenn sie sich verpflichten, die Kosten in bestimmten Zeitabschnitten sofort baar an den Gerichtsvollzieher einzuzahlen; erfolgt die Beauftragung Seitens inländischer Gemeindebehörden in Folge Requisition nicht sächsischer Gemeindebehörden, so soll Kostenvorschuß zwar auch nicht gefordert werden, die Kosten sind jedoch von der inländischen Gemeindebehörde einzuzahlen ev. einzuziehen (MVO. vom 12. Mai 1880 im JMB. p. 52, ZKB. p. 25, SWB. p. 123, DKB. p. 28). Auch auf das Vollstreckungsverfahren wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen leiden die Vorschriften der obigen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher und der RGebührenordnung vom 30. Juni 1878 für Zeugen und Sachverständige Anwendung (VO. vom 2. Mai 1879 p. 195);

soweit jedoch die Verwaltungsbehörden eigne Vollstreckungsbeamte haben, gilt der dieser VO. beigefügte Tarif in Verbindung mit §§ 71—74 obiger Instruction vom 15. October 1879 im SWB. p. 245. Soweit Gemeindevorständen und Bürgermeistern kl. StO. die Vollstreckungsbefugniß übertragen worden ist, dürfen dieselben ein Pauschale von 50 Pf. bis 1 ℳ erheben; dagegen passirt die in der Taxordnung derselben (s. Sporteln II) geordnete Gebühr für die Zahlungsauflage nur, wenn die letztere von Erfolg ist und die Zwangsvollstreckung sich daher erledigt (MVO. vom 13. November 1880 und 31. December 1881 in der Zeitschr. f. V. III p. 126). Soweit die Amtshauptmannschaften und die Delegation Zwangsvollstreckungen für Gemeindevorstände, Bürgermeister kl. StO. oder Namens der Kirchen- oder Bezirksschulinspection verfügen, haben sie nur Verläge in Ansatz zu bringen, zu welchen in diesem Falle Gebühren und Auslagen der Vollstreckungsbeamten bei erfolgloser Pfändung gehören (MVO. vom 22. April 1880 im SWB. p. 79, DKB. p. 16, ZKB. p. 18, Zeitschr. f. V. I p. 200). Wegen der Kosten bei Requisitionen nicht sächsischer Behörden s. oben B.

II. Zwangsvollstreckungen in Immobilien, Forderungen oder andre Vermögensrechte erfolgen auf Ersuchen der Verwaltungsbehörde (s. oben I) durch die Gerichte nach Maaßgabe der CPO. (Ges. vom 7. März 1879 p. 84 §§ 9, 10_2, CPO. §§ 729—779). Die landesrechtlichen Bestimmungen über Verkümmerung, Pfändung und Cession von Diensteinkommen (s. d.), Pension (s. d.), Wartegeld (s. d.), Sparcassengeldern (s. d.), Gewinnen der Landeslotterie (s. d.), des Erwerbs in Armenhäusern (s. d.) 2c. finden durch die einschlagenden Bestimmungen der CPO. ihre Erledigung; wegen den Militärpersonen s. d.

Zweigvereine, s. Vereine sub I.

Zweikampf. Studentische Duelle fallen mit Rücksicht auf den hierbei verfolgten Zweck und die gegen Gefährdung des Lebens üblicherweise angewendeten Schutzmaaßregeln nicht unter Abschnitt 15 des StGB; gegen derartige Zweikämpfe, insbes. gegen Zulassung derselben Seitens der Wirthe, ist vielmehr durch Strafandrohung (s. d. I) einzuschreiten; die Abwesenheit des Wirths kommt als Entschuldigungsgrund für denselben nicht in Betracht, wenn er mit der Abwesenheit sich lediglich der Verantwortung entziehen will (SWB. von 1879 p. 214). Ueber militärische Ehrengerichte s. d.

Zwischendeputationen. Die Ständeversammlung darf mit königlicher Genehmigung zur Vorbereitung bestimmt anzuzeigender Berathungsgegenstände und zur Ausführung bereits sanctionirter Beschlüsse Deputationen ernennen, welche in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern und während der Landtagsvertagung thätig werden; handelt es sich um Ausführung von Beschlüssen, so werden diese Deputationen von beiden Kammern gemeinschaftlich gewählt; die Zeit für den Zu-

sammentritt der Deputationen bestimmt das Gesammtministerium; ihren Kammern haben die Deputationen schriftlichen Bericht zu erstatten; über Reisekosten, freie Eisenbahnfahrt und Diäten kommen die während des Landtags (s. d. sub C) geltenden Bestimmungen zur Anwendung (VU. § 114, Ges. vom 12. October 1874 p. 393 pct. III, Landtagsordnung vom 12. October 1874 p. 378 §§ 34_2 und $_3$, 35, 38_8).

Zwischenklage, s. Intervention.

Nachtrag*).

Actiengesellschaften sind Gemeindemitglieder (s. d. Nachtr.).

Administrativ-Justizsachen I. Differenzen über die Zubehörigkeit zu einem Gemeindebezirke (s. d.) oder zu einer unter Gemeindegarantie stehenden Sparcasse (s. d.) sind nicht Administrativ-Justizsachen.

Aerztliche Taxen B. Die Taxe für Thierärzte vom 30. November 1840 mit den hierauf bezüglichen Bestimmungen in Abs. 5 und 7 der VO. vom 14. März 1872 und in § 146c Abs. 1 Satz 2 der AVO. vom 9. Mai 1881 (s. Amtsthierärzte II) ist aufgehoben. Die neue Taxe für gerichtliche und polizeiliche Verrichtungen der Thierärzte, sowie die Sätze für Versäumnißvergütung, Tagegelder und Fortkommen hierbei publicirt die VO. vom 1. März 1882 p. 49. Die Feststellung der Liquidationen erfolgt in Civil- und Strafsachen durch den Richter, bei Zuziehung von Thierärzten an Stelle königlicher Bezirksärzte durch die Amtshauptmannschaft, im Uebrigen durch die Verwaltungsbehörde, welche die Verrichtung veranlaßt hat (§ 3). Auf Bezirksthierärzte (s. d. II) leidet diese Gebührentaxe nur theilweise Anwendung.

Agende. Die Verpflichtung, die Handausgabe der Agende sowie die Separatabdrücke des allgemeinen Kirchengebets und des Agendenabschnitts über Taufe, Krankencommunion und Trauung auf Kosten des Kirchenärars anzuschaffen, ist eingeschärft durch VO. vom 3. Februar 1882 im Cons.B. p. 15.

Altersrentenbank. Auch der bei Entlassung oder Austritt von Bergarbeitern aus der Knappschaftscasse (s. Hülfscassen C II b Nachtrag) den Arbeitern zukommende Betrag kann von der Ortsbehörde dazu benutzt werden, denselben gemäß § 3 flg. des Ges. vom 2. Januar 1879 eine feste Rente zu erwirken (Ges. vom 2. März 1882 p. 73 § 2_{3}). Neuerdings werden die Lotteriecollectionen als Agenturen der Altersrentenbank benutzt.

---

*) Im Interesse der Uebersichtlichkeit empfehle ich den Besitzern des Repertoriums, die Stellen des Textes, zu welchen die folgenden Nachträge gehören, durch *) oder ein sonstiges Zeichen zu markiren. D. Verf.

Amtsblätter 2. Polizeiliche Regulative (s. Strafandrohung I 1) der Landgemeinden sind nach Ansicht des Oberlandesgerichts nur gültig, wenn sie gemäß § 9 des Ges. vom 11. August 1855 im Amtsblatte der Gemeinde publicirt sind (Entsch. vom 18. Januar 1882 in der Zeitschr. f. V. III p. 136).

Amtsthierärzte II. Die hier aufgeführten Bestimmungen finden im Wesentlichen ihre Erledigung durch die VO. vom 1. März 1882 p. 49 (s. Aerztliche Taxen B, Nachtrag).

Antimon. Farben, welche Antimon enthalten, gehören zu den giftigen Farben (s. d.) der RVO. vom 1. Mai 1882 p. 55.

Apotheker, zu A I 2: Streukügelchen fallen unter die Arzneipillen des Verzeichnisses sub A der RVO. vom 4. Januar 1875, dürfen also nur in Apotheken verkauft werden (MVO. vom 25. April 1882 zu Nr. 526 II M).

Zu A II 3: Die Führung des Titels Apotheker auf der Firma eines Droguengeschäfts ist selbst dann unzulässig, wenn der Inhaber für seine Person auf Grund erfolgter Approbation sich als approbirter Apotheker zu bezeichnen berechtigt ist (MVO. vom 12. April 1882 im SWB. p. 85).

Zu A IV: Die Verwendung nicht pharmaceutisch gebildeten Hülfspersonals in den Apotheken ist zum blosen Handverkauf und zu den damit zusammenhängenden Verrichtungen unter der Voraussetzung zulässig, daß dieselbe keinesfalls zur Receptur oder zu sonstigen, pharmaceutische Kenntnisse oder Bildung bedingenden Verrichtungen erfolgt (MVO. vom 13. Mai 1882 im SWB. p. 114).

Zu B: Die eidliche Verpflichtung der Apotheker erfolgt künftig nach der der MVO. vom 17. Mai 1882 (im DKB. p. 30, SWB. p. 113) beigegebenen Eidesnorm sub ⊙ unter Beobachtung der allgemeinen Bestimmungen über die Verpflichtung (s. d. I) zu einem öffentlichen Dienst.

Armencasse, zu I 1 c: Die nach § 13 der Arm.-Ordg. zulässigen Abgaben von Lustbarkeiten, Concerten, Bällen 2c. bedürfen lediglich der Genehmigung der Polizeibehörde im Einvernehmen mit der Armenbehörde (MBeschl. vom 8. März 1882 zu Nr. 82 II G).

Zu I 1 f: Zur Armencasse fließen auch alle den Betrag von 1 ℳ übersteigenden, innerhalb Jahresfrist nicht erhobenen Ueberschüsse des Erlöses aus den bei Privatpfandleihern hinterlegten Pfändern (Ges. vom 21. April 1882 p. 97 § 10, AVO. vom 21. April 1882 p. 100 § 9).

Armenpolizei I. Wo die Absicht, sich einer gesetzlichen Alimentationspflicht zu entziehen, vorliegt, kann die Ausstellung von Pässen verweigert werden (MVO. vom 27. März 1882 im DKB. p. 29). — Verschwender können auch auf Antrag der Gemeinde des Wohnsitzes oder Unterstützungswohnsitzes entmündigt und vor der Entscheidung über den Entmündigungsantrag unter vorläufige Vormundschaft gestellt werden (Ges. vom 20. Februar 1882 p. 59 I § 81b, II § 3). — Es ist unzu-

lässig, die Verabreichung von Gaben an Bettler unter Strafandrohung zu verbieten (s. Almosenverbände).

Armenunterstützung, zu 1: Auch der Aufwand für die beim Kindbettfieber (s. d.) vorgeschriebene Verwendung von Carbolsäure ist bei Unvermögen der Entbundenen als Armenunterstützung zu behandeln.

Zu 2: Die von den deutschen Consuln bei Unterstützung hülfsbedürftiger Deutscher im Auslande anzuwendenden Grundsätze giebt Bek. vom 1. April 1882 im Centr.B. p. 218.

Arsenik. Farben, welche Arsenik enthalten, gehören zu den giftigen Farben (s. d.) der RVO. vom 1. Mai 1882 p. 55.

Arzneitaxen. Nachträge zur Arznei- und Thierarzneitaxe sind laut Bekanntmachung vom 11. Mai 1882 (Leipziger Zeitung Nr. 118) erschienen.

Arzneiwaaren I, s. die Nachträge zu Apotheker A I 2 und A II 3.

Aufgebotsbescheinigung 1. In die nach § 43 des Gesetzes (Formular F) auszustellende Bescheinigung ist auch Religion, Geburtsort und Geburtstag mit aufzunehmen (MVO. vom 1. März 1882 im SWB. p. 62, ZKB. p. 19).

Augenentzündung Neugeborner; über das Verhalten der Hebammen hierbei ist eine neue Belehrung veröffentlicht worden, die künftig der Hebammenordnung beigedruckt wird (MVO. vom 16. Januar 1882 im SWB. p. 71).

Auswanderung II. Neuerdings ist entschieden worden, daß auch die Besitzer von Heimathscheinen nach Formular B zur VO. vom 2. Juli 1852, wenn diese innerhalb der letzten 10 Jahre vor Inkrafttreten des RGes. vom 1. Juni 1870 ohne Gültigkeitsdauer ausgestellt worden sind, als sächsische Staatsangehörige anzuerkennen sind (MVO. vom 28. Februar 1882). — Ehefrauen, die ohne geschieden zu sein von ihren Ehemännern getrennt leben, verlieren die Staatsangehörigkeit durch 10jährigen Aufenthalt im Auslande nicht (MBeschl. vom 13. März 1882 zu Nr. 45 II H).

Auswanderungsagenten. Die Bestimmung in § 3_1 der AVO. vom 3. Januar 1853, daß Ueberfahrtsverträge nur mit Personen abgeschlossen werden dürfen, die mit Pässen (s. d.) für überseeische Reisen versehen sind, ist durch § 1 des Paßgesetzes vom 12. October 1867 in Wegfall gekommen; die Agenten sind lediglich für die Identität Derjenigen, mit welchen Ueberfahrtsverträge abgeschlossen werden, verantwortlich (MVO. vom 10. October 1868). Dagegen ist § 3_2 der AVO. vom 3. Januar 1853 (Verbot der Beförderung von Unmündigen ohne elterlichen oder vormundschaftlichen Consens, von Hülfsbedürftigen ohne ihre alimentationspflichtigen Angehörigen, von Solchen, die sich der Militärpflicht, der Bestrafung entziehen wollen oder mit ansteckenden bez. ekelerregenden Krankheiten behaftet sind) noch gültig und sorgfältig zu überwachen (MVO. vom 27. März 1882 im DKB. p. 29).

Ausweisung, zu A I 1: Von dem Ausweisungsrechte soll in diesen Fällen

nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn durch die thatsächlichen Verhältnisse die Annahme gerechtfertigt ist, daß der Aufenthalt des Betreffenden am Aufenthaltsorte für die gemeine Sicherheit und Wohlfahrt gefährlicher werden kann, als an einem andern Orte und daß der Auszuweisende seine schädliche Thätigkeit am Aufenthaltsorte leichter und wirksamer entwickeln könne, als an einem andern Orte (MVO. vom 11. März 1882 im SWB. p. 57, DKB. p. 17, ZKB. p. 20 und in der Zeitschr. f. V. III p. 122).

Zu C I 2: Die Eisenacher Convention betrifft nur die Cur- und Beerdigungskosten; die Kosten für sonstige Verpflegung Mittelloser sind nach dem gegenüber Bayern noch fortbestehenden § 7 des Freizügigkeitsgesetzes vom Heimathsstaate insoweit zu erstatten, als die Fürsorge für den Auszuweisenden über 3 Monate gedauert hat (MVO. vom 14. April 1882 im SWB. p. 84). — Auf Restitution der Hälfte der Kosten des Durchtransports (§ 11 des Gothaer Vertrags) ist verzichtet worden (MVO. vom 29. December 1858, vom 2. Januar 1863 und 28. Juli 1881).

Zu C II, B II: Gegenüber der Schweiz soll die Uebernahme ohne Weiteres erfolgen, wenn eine unverdächtige Heimathsurkunde vorliegt; wird dagegen Verhandlung erforderlich, so soll dieselbe in der Regel nicht im diplomatischen Wege, sondern direct zwischen der ausweisenden und der zur Anerkennung zuständigen Behörde stattfinden; von der Ermittelung des Unterstützungswohnsitzes oder der Gemeindeangehörigkeit darf die Anerkennung der Uebernahmepflicht nicht abhängig gemacht werden (Zusatzprotocoll vom 21. December 1881 zum Niederlassungsvertrage vom 27. April 1876, mitgetheilt durch MVO. vom 24. Januar 1882 im SWB. p. 50, Centr.B. p. 16 und in der Zeitschr. f. V. III p. 118); das dieser MVO. beigegebene Verzeichniß der Uebernahmebehörden ist insofern abgeändert worden, als an Stelle von Locarno Bellinzona getreten ist (MVO. vom 9. Mai 1882 im SWB. p. 94 und Centr.B. p. 215).

Zu C II: Die Kosten des Transports von Ausländern, die aus dem Reichsgebiete verwiesen, und von Deutschen, die aus dem Auslande überwiesen worden sind, trägt jeder Bundesstaat innerhalb seines Gebiets (MVO. vom 25. Juli 1875).

Zu C III: Die MVO. vom 27. October 1881 ist inzwischen abgedruckt worden in der Zeitschr. f. V. III p. 63.

Autorenrechte, s. Urheberrecht.

Bahnbetrieb. Weitere Abänderungen zu § 48 Anlage A des Bahnbetriebsreglements (entzündliche Stoffe) giebt Bek. vom 30. März 1882 im Centr.B. p. 147.

Bahnpolizei, Bahnübergänge. Bahnpolizeiliche Bestimmungen für die sächsischen Secundärbahnen, insbesondere gegen Betreten und Benutzung der Bahnübergänge und des Planums, Beschädigung der Bahnanlagen und eigenmächtiges Einsteigen, über die Befugnisse der Bahnpolizeibe-

amten und Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Vorplätzen, giebt VO. vom 15. April 1882 p. 94.

Baryum. Farben, welche Baryum enthalten, gehören zu den giftigen Farben (s. d.) der RVO. vom 1. Mai 1882 p. 55; Schwerspath ist nicht Baryum in diesem Sinne.

Baugenehmigung II. Wenn über ein Baugesuch zugleich in gewerbe= rc. polizeilicher Hinsicht Entschließung zu fassen ist, z. B. bei Errichtung von Tanz= und Schankstätten, soll die baupolizeiliche nicht vor der gewerbe= rc. polizeilichen Entschließung eröffnet werden (MVO. vom 12. Januar 1882 im SWB. p. 26, DKB. p. 10 und in der Zeitschr. f. V. III p. 123).

Bauverwalter. Die Bauverwalterei Freiberg ist mit der Bezirkssteuereinnahme daselbst vereinigt, der Steuerbezirk Dippoldiswalde ist von der letzteren abgetrennt und mit der Bezirkssteuereinnahme Dippoldiswalde vereinigt worden (MVO. vom 15. Mai 1882 in der Leipziger Zeitung Nr. 114).

Beerdigungsfristen. Die MVO. vom 26. October 1877 ist weiter eingeschärft im SWB. von 1882 p. 73.

Behördencorrespondenz II 2. Die VO. vom 31. März 1874 gilt nur von der Postbeförderung; bei Benutzung andrer Transportmittel hat der empfangende Theil die Transportgebühr zu tragen (MVO. vom 31. December 1881 zu Nr. 2268 I A). — Die Gendarmerie (s. d. Nachtr.) hat auch Postsendungen an Behörden in der Regel als portopflichtige Dienstsache unfrankirt abgehen zu lassen.

Beschlagnahme. Die Gerichte haben den Confiscationserlös in Zoll- und Steuerstrafsachen an das Hauptzoll- bez. Hauptsteueramt abzuliefern, in andern Sachen aber bei der Gerichtscasse zu verrechnen (MVO. vom 20. October 1874 im JMB. p. 80, MVO. vom 27. März 1882 im JMB. p. 12).

Besitzveränderungsabgabe II. Die Amtshauptmannschaften sind nicht berechtigt, ortsstatutarische Beschlüsse über Besitzveränderungsabgaben ohne Berichtserstattung zu verwerfen (MVO. vom 25. Mai 1882 im SWB. p. 121).

Bezirksärzte V. Die Benachrichtigung derselben vom Erfolg ihrer Anträge ist anderweit eingeschärft im ZKB. von 1882 p. 15.

Bezirksthierärzte II. Die neue Gebührentaxe für gerichtliche und polizeiliche Verrichtungen der Thierärzte (s. Aerztliche Taxen B, Nachtr.) leidet auch auf Bezirksthierärzte Anwendung, ausgenommen wenn sie als beamtete Thierärzte im Sinne des Viehseuchengesetzes oder als Sachverständige im Sinne von § 14_2 der RGebührenordnung vom 30. Juni 1878 p. 173 thätig werden; letzterenfalls erhalten sie pro Tag 6 ℳ Auslösung und pro Meile 3 ℳ Fortkommen, Sachverständigengebühren dagegen nicht (VO. vom 1. März 1882 p. 49 § 1).

Bierdruckapparate. Die MVO. vom 6. October 1881 ist weiter abgedruckt in der Zeitschr. f. V. III p. 34).

Blei. Farben, welche Blei enthalten, gehören zu den giftigen Farben (s. d.) der MVO. vom 1. Mai 1882 p. 55.

Blinden, Blödsinnigen können auch ohne Entmündigung Vormünder bestellt werden, welche für deren Unterbringung zu sorgen haben (Ges. vom 20. Februar 1882 p. 59 pct. II § 4 flg.).

Buchführung ist nunmehr auch für Pfandleiher (s. d.) vorgeschrieben.

Bücherrolle, s. Urheberrecht.

Cadmium, Chrom. Farben, welche Cadmium oder Chrom, ausgenommen reines Chromoxyd, enthalten, gehören zu den giftigen Farben (s. d.) der MVO. vom 1. Mai 1882 p. 55.

Collecten zu andern als den in § 103, 104 der Arm.-Ordg. genannten Zwecken bedürfen keiner Genehmigung (MVO. vom 17. Mai 1882 zu Nr. 1251 III A).

Confessionelle Erziehung II. Das Wahlrecht der Dissidentenkinder beschränkt sich nicht auf den Zeitpunct, zu welchem der Religionswechsel der Eltern eintritt, sondern dauert vom 14—21. Lebensjahre (Communic. vom 13. und 23. August 1881 in der Zeitschr. f. V. III p. 132).

Consolidation I. Die Aeußerung der Amtshauptmannschaft ist zwar nicht als bloses Gutachten, sondern als förmliche Entschließung anzusehen, nach Außen hin steht jedoch die Entschließung dem Amtsgerichte zu; das Rechtsmittel gegen die Ablehnung des Gesuchs aus den Gründen der Amtshauptmannschaft ist daher lediglich gegen die Entschließung des Amtsgerichts zu richten und vom Oberlandesgerichte im Vernehmen mit der obern Verwaltungsbehörde zu entscheiden (Communic. vom 17. Februar 1882 zu Nr. 152 I A und vom 29. März 1882 zu Nr. 463 I).

Consuln, s. Armenunterstützung 2 Nachtr.

Correctionsanstalten, zu A: Die Correctionsanstalt Grünhain ist nach Waldheim verlegt worden (VO. vom 15. März 1882 p. 56).

Zu A 1: Die MVO. vom 30. December 1881 ist abgedruckt in der Zeitschr. f. V. III p. 84. Bereits vorher hat das Justizministerium ausgesprochen, daß über Fortdauer der Haft die Verwaltungsbehörde entscheidet, das Gericht daher den Inhafteten nach erfolgter Strafverbüßung nicht zu entlassen, sondern wegen Fortdauer der Haft sich mit der Verwaltungsbehörde zu vernehmen hat (MVO. vom 2. October 1880 in der Zeitschr. f. V. III p. 82).

Zu A 2: Die MVO. vom 5. und 27. October 1881 sind weiter abgedruckt in der Zeitschr. f. V. III p. 63, p 64.

Zu B 3: Die MVO. vom 7. Mai 1881 gilt auch für jugendliche weibliche Correctionäre (MVO. vom 17. Juni 1882).

Dampfkessel. Bei wesentlichen Reparaturen stationärer Dampfkessel der Staatseisenbahnverwaltung ist die Prüfung, Genehmigung und erste Revision bei der Ortsbaupolizeibehörde und der Dampfkesselinspection

zu beantragen und die Betriebserlaubniß von diesen zu ertheilen, die Festigkeitsprobe dagegen dem Bahntechniker zu überlassen, bei unwesentlichen Reparaturen (bloser Erneuerung der Einmaurung rc.) ist die Betriebserlaubniß vom Bahntechniker zu ertheilen und nur ein Duplicat der Befundsanzeige an die Dampfkesselinspection abzugeben (MVO. vom 9. Mai 1882 im SWB. p. 97, DKB. p. 26).

Dampfkesselcertificate, Dampfkesselinspectoren. An Stelle der Gebührentaxe von pct. 3 der VO. vom 4. Mai 1877 ist durch VO. vom 2. März 1882 p. 43 eine neue Taxe veröffentlicht worden. Blose Besitzveränderung macht hiernach die Ausstellung eines neuen Certificates nicht erforderlich. Das neue Schema für das Gebührenverzeichniß giebt eine MVO. vom 4. März 1882.

Detailhandel. Die Gestattung eines weiteren Detailhandels ist insoweit einzuschränken, als dieser Einschränkung nicht ein beachtliches örtliches Bedürfniß entgegensteht (MVO. vom 26. Mai 1882 zu Nr. 164 II N und VO. vom 20. Juni 1882 im Conf.B. p. 197).

Diensteinkommen. Auf Gesinde und sonstige, in Andrer Lohn und Brod stehende, daher nicht als Gemeindemitglieder (s. d.) zu betrachtende Personen leidet § 30 RStO., § 23 RLGO. nicht Anwendung (MVO. vom 7. April 1880 im SWB. p. 151 und in der Zeitschr. f. V. I p. 184).

Disciplinarverfahren E. Auch gegen die Mitglieder des Schulvorstands (s. d. III) sind Disciplinarbestimmungen ergangen.

Dissidenten, s. Confessionelle Erziehung II, Nachtr.

Dohlen genießen keine Schonzeit mehr (VO. vom 5. April 1882 p. 81 § 2).

Doppelversicherung. Es ist zulässig, unter Aufrechterhaltung der durch den Versicherungsvertrag übernommenen Pflichten, jedoch unter Verzicht auf die aus demselben herzuleitenden Rechte, die versicherten Objecte noch im Laufe des Versicherungsvertrages bei einer andern Privatfeuerversicherungsanstalt zu versichern (MVO. vom 28. Februar 1882 im SWB. p. 45, ZKB. p. 18, DKB. p. 15).

Dramatische Aufführungen, Werke rc., s. Theater, Presse.

Dringliche Arbeiten. Ein bloses geschäftliches Vortheilsinteresse reicht nicht aus, um die Arbeit als dringlich erscheinen zu lassen; selbst die eigenthümlichen Verhältnisse im Geschäftsgange gewisser Industrien rechtfertigen die Sonntagsarbeit nicht unbedingt; dies gilt auch von der Landwirthschaft, doch sollen Besitzern und Pächtern kleinerer Landgrundstücke, die in der Woche einem andren Berufe nachgehen, die Bestellungs- und Erndtearbeiten auf ihren Grundstücken an Sonn- und Feiertagen auch künftig gestattet werden. Ueber die von ihnen ertheilten Genehmigungen sollen die Gemeindevorstände künftig Journale nach bestimmtem Formulare führen und zu jederzeitiger Einsicht der Amtshauptmannschaft offen halten; für die Bescheidung auf derartige Gesuche können

die Gemeindevorstände mit Ausschluß jeder anderen Abgabe (zur Armencasse 2c.) eine Gebühr von 25 Pf. liquidiren (MVO. vom 26. Mai 1882 zu Nr. 164 II N und VO. vom 20. Juni 1882 im Conf.B. p. 197).

Einjähriger Freiwilligendienst. Das neuste Verzeichniß aller deutschen Anstalten giebt Bek. vom 19. April 1882 im Centr.B. p. 179 mit Nachtrag vom 26. Juni 1882 im Centr.B. p. 289 (das Körner'sche Institut in Leipzig betr.). Das nach § 89_3 der Ersatzordnung auszustellende Unbescholtenheitszeugniß ist abgesondert von dem Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung (in welchem sich ebenfalls eine Rubrik „Betragen" befindet) auszustellen (MVO. vom 21. Juni 1881 in der Zeitschr. f. V. III p. 131).

Eisenbahnbehörden 3, **Eisenbahnübergänge**, s. Bahnpolizei, Nachtr.

Eisenbahndampfkessel, s. Dampfkessel, Nachtr.

Elstern genießen keine Schonzeit mehr (VO. vom 5. April 1882 p. 81 § 2).

Entmündigung. Geisteskranke und Verschwender können, und zwar auch auf Antrag der Gemeinde, entmündigt und auch ohne Entmündigungsantrag bez. vor Entscheidung über denselben unter vorläufige Vormundschaft gestellt, Taubstumme, die durch verständliche Zeichen sich nicht auszudrücken vermögen, müssen, andere Taubstumme, ingleichen Taube, Stumme, Blinde, Gebrechliche, Geistesschwache oder sonst vormundschaftlicher Fürsorge Bedürftige können ohne Entmündigung nach Ermessen des Vormundschaftsgerichts bevormundet werden; der Vormund hat nach Befinden für deren Unterbringung zu sorgen (Ges. vom 20. Februar 1882 p. 59).

Ephoralbezirke. Eine weitere Abänderung giebt Bekanntm. vom 8. April 1882 im Conf.B. p. 39 (Parochie Ottenhain betr.), das neuste Verzeichniß der Ephoralbezirke mit Angabe der Bevölkerungszahl von 1880 giebt Bek. vom 28. März 1882 p. 43.

Fabrikeninspectoren. Die MVO. vom 12. December 1881 ist weiter abgedruckt in der Zeitschr. f. V. III p. 81. — Auch auf Pulvermühlen (s. d.) erstreckt sich nunmehr die Aufsicht der Fabrikinspectoren.

Farben. Vom 1. April 1883 ab gilt Folgendes: Verboten ist bei den Strafen des Nahrungsmittelgesetzes (s. Medicinalpolizei II): 1) die Verwendung von giftigen Farben zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind; 2) die Aufbewahrung der letzteren in Umhüllungen, die mit giftigen Farben gefärbt sind, sowie in Gefäßen, die unter Verwendung giftiger Farben so hergestellt sind, daß ein Uebergang des Giftstoffes in den Inhalt des Gefäßes stattfinden kann; 3) die Verwendung giftiger Farben, mit Ausnahme von Zinkweiß und Chromgelb (chromsaures Blei) in Firniß oder Oelfarbe, zur Herstellung von Spielwaaren; 4) die Verwendung der mit

Arsenik dargestellten Farben zur Herstellung von Tapeten, ingleichen der mit Arsenik dargestellten Kupferfarben und der solche Farben enthaltenden Stoffe zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen; 5) gewerbsmäßiges Verkaufen und Feilbieten von Nahrungs- und Genußmitteln, Spielwaaren, Tapeten und Bekleidungsgegenständen, die obigen Bestimmungen zuwider hergestellt, aufbewahrt oder verpackt sind. Giftige Farben in obigen Sinne sind solche, welche Antimon (Spießglanz), Arsenik, Baryum ausgenommen Schwerspath, Blei, Chrom ausgenommen reines Chromoxyd, Cadmium, Kupfer, Quecksilber ausgenommen Zinnober, Zink, Zinn, Gummigutti oder Pikrinsäure enthalten (RVO. vom 1. Mai 1882 p. 55). — Zeugnisse der Behörden des Fabrikationsorts über die Unschädlichkeit der Farben von Kinderspielwaaren, welche nach Frankreich gehen, sollen von den Zollbehörden nach Befinden berücksichtigt werden (MVO. von 1882 im DKB. p. 13, SWB. p. 45).

Feiertage II: Weitere Bestimmungen sind über öffentliche Bauten (s. d.) und Feuerwehrübungen (s. Feuerlöschdienst) ergangen. Eine allgemeine Einschärfung der Vorschriften über die Feiertagsheiligung ist erfolgt durch MVO. vom 26. Mai 1882 zu Nr. 164 II N und VO. vom 20. Juni 1882 im Conf.B. p. 197.

Festigkeitsprüfung, s. Dampfkessel, Nachtr.

Feuerlöschdienst. Uebungen der Feuerwehren können an Sonn- und Feiertagen bis $1/2$ Stunde vor Beginn des Vormittagsgottesdienstes gestattet werden (AVO. vom 10. September 1870 p. 317 § 11); Auszüge mit Musik sind dagegen erst nach dem Vormittagsgottesdienste gestattet (MVO. vom 26. Mai 1882 zu Nr. 164 II N und VO. vom 20. Juni 1882 im Conf.B. p. 197).

Feuerpolizei A. Die Behörden im Departement des Innern, ingleichen die Kirchenvorstände sind angewiesen worden, die Ortsfeuerwehrmannschaften mit ihren Geschäftslocalitäten, bez. mit den Localitäten der kirchlichen und geistlichen Gebäude, und den dafür vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen bekannt zu machen (MVO. vom 27. März 1882 zu Nr. 254 I A, VO. vom 29. April 1882 im Conf.B. p. 186).

Fortbildungsschule III, s. Tanzunterricht.

Gefängnißstrafe, zu I: Ueber die Gefängnißstrafe nach früherem Rechte s. Strafarten, Nachtr.

Zu II: Die VO. vom 25. März 1882 ist inzwischen im Ges.- und Verordn.-Bl. p. 56 publicirt worden.

Gemeindeleistungen A I, **Gemeindemitglieder**. Actiengesellschaften sind juristische Personen im Sinne von §§ 14, 25 der RStO., daher Gemeindemitglieder und zu den Gemeindeleistungen zuzuziehen (MVO. vom 1. October 1880 in der Zeitschr. f. V. III p. 85).

Gendarmerie, zu I 2: Die Gendarmerie soll von Gerichten und Staatsanwälten zu Besorgungen, die ebensogut durch gewöhnliche Boten oder mittelst Post bewirkt werden können, nicht verwendet und mit Auf-

trägen, die in einem andern Districte auszuführen sind, nur ausnahmsweise versehen werden (MVO. vom 24. April 1882 zu Nr. 406 II C).

Zu II 2: Die Gendarmerie hat nicht nur die ihr von Staatsanwälten und Gerichten zur Aushändigung an Privatpersonen übergebenen Sendungen, sondern, wie in Abänderung der Bestimmungen über portopflichtige Behördencorrespondenz (s. d. II 2) bestimmt worden ist, auch Postsendungen an Behörden als portopflichtige Dienstsachen unfrankirt abzusenden; von Sendungen an die Gendarmerieinspection, an das Gendarmeriewirthschaftsdepôt, an Gendarme, Ober- und Kreisober-Gendarme gilt dies jedoch nicht (MVO. vom 24. April 1882 zu Nr. 406 II C und MVO. vom 23. Mai 1882 zu Nr. 493 II C).

Zu II 5: Die Steckbriefbücher (s. d.) der Gendarmerie sind weggefallen.

Gerichtsgefängniß II 1. Der Beschluß der Kreish. Dresden v. 20. Februar 1882 ist inzwischen abgedruckt in der Zeitschr. f. V. III p. 142.

Gesinde. Die nach § 23 der Gesindeordnung verwirkte Strafe wegen ungerechtfertigter Verweigerung des Dienstantritts ist Polizeistrafe, nicht Zwangsmaaßregel; derartige Zuwiderhandlungen sind daher als Verwaltungsstrafsachen (s. d. I 1), nicht nach den Vorschriften über das Zwangsverfahren (s. Strafandrohung II) zu behandeln; jedoch setzt die Einleitung des Strafverfahrens nach § 23_1 der Ges.-Ordg. dessen vorherige Androhung voraus (MVO. vom 15. Juni 1882 Nr. 772 II A). An Dienstboten, welche weder unter die von den landwirthschaftlichen Kreisvereinen auszuzeichnende Categorie fallen, noch die zur Erlangung der vom Ministerium des Innern verliehenen Medaille erforderliche Dienstzeit haben, können von der Kreishauptmannschaft Anerkennungsdiplome ausgestellt worden (MVO. vom 16. Mai 1882 zu Nr. 229 II N).

Gewerbeanlagen A 1 und 2. Die Genehmigung von Pulvermühlen (s. d. 1) erfolgt nicht mehr durch den Kreisausschuß, sondern durch den Bezirksausschuß bez. Stadtrath.

Gewerbesteuer II. Die MVO. vom 12. Juli 1881 ist weiter abgedruckt in der Zeitschr. f. V. III p. 123.

Gnadengesuche. Das Pauschquantum für Gnadengesuche ist von der Unterbehörde zwar auch künftig noch zu liquidiren, jedoch dann, wenn die Ober- und Mittelbehörde nicht liquidirt hat, nicht einzuziehen; wo die Unterbehörde selbst Entschließung faßt, hat die letztere sich auch auf die Kosten zu erstrecken (MVO. vom 13. April 1882 im SVB. p. 78, DKB. p. 23).

Gummigutti. Farben, welche mit Gummigutti dargestellt sind, sind giftige Farben im Sinne der RVO. vom 1. Mai 1882 p. 55.

Haft II, s. Strafarten, Nachtr.

Hebammen V. Die MVO. vom 16. Januar 1882 ist inzwischen abgedruckt im SWB. p. 71.

Heher (Nußheher) genießen keine Schonzeit mehr (VO. vom 5. April 1882 p. 81 § 2).

Homöopathie, s. Streukügelchen.

Hülfscassen C II b. In Ergänzung von §§ 84, 69 des Berggesetzes ist bestimmt worden, daß Bergarbeitern, -Beamten und -Officianten, welche nach mindestens 5jähriger Zugehörigkeit zur Knappschaftscasse ihres Werkes aus andern als den in § 80 a sub 1—11, § 80 b sub 6 des Ges. aufgeführten Gründen entlassen werden oder abgehen, entweder der bis dahin gezahlte Betrag zurückzuerstatten oder der Pensionsanspruch zu belassen ist; die Art der Abfindung ist durch Statut, bei Säumigkeit durch die Aufsichtsbehörde, zu regeln; die Beiträge sind unter Kürzung der Zinsen und der durchschnittlichen Unterstützungsbeträge von der Wohnortsbehörde entweder nach Gehör des Arbeiters an diesen selbst auszuzahlen oder zur Erwerbung einer festen Rente auf die Altersrentenbank (s. d.) zu verwenden (Ges. vom 2. März 1882 p. 73).

Hülfsgeistliche. Die VO. vom 2. Juli 1878 im Consf.B. p. 58 ist eingeschärft durch VO. vom 29. April 1882 im Consf.B. p. 185.

Jagd III 1. Zum Feilbieten wird gefordert, daß das Kaufsangebot an Jedermann unterschiedslos erfolge; es wird somit eine Beziehung auf die Oeffentlichkeit gefordert, während andrerseits beim Verkaufe die Initiative zum Vertragsabschlusse nicht nothwendig vom Verkäufer in der Form der Bestellung ausgegangen sein muß (Entscheidung des Oberlandesgerichts vom 25. Mai 1881 im SWB. von 1882 p. 81).

Jagdverpachtung. Entgegen der MVO. vom 6. December 1875 wird vom Ministerium neuerdings auch bei Fortsetzung des Pachtverhältnisses die in § 20 des Ges. vorgeschriebene Bekanntmachung gefordert; die Fortsetzung des Pachtverhältnisses kann aber auch in einem Termine beschlossen werden, zu welchem ganz im Allgemeinen behufs Beschlußfassung über Ausübung der Jagd vorgeladen worden ist; auf Termine dieser Art leidet nicht $§ 16_5$ des Ges. und $§ 3_2$ der AVO., sondern lediglich § 16 Abs. 1—3, § 20 des Ges. Anwendung; es ist daher in diesem Falle sowohl Anschlag als Bekanntmachung und Vertretung von mindestens $^1/_4$ der Stimmen erforderlich, anderseits aber auch die Majorität dieses $^1/_4$ genügend (MVO. vom 8. April 1882 im SWB. p. 90).

Innungen I. Der Normalentwurf ist inzwischen auch im Centr.B. von 1882 p. 248 zum Abdruck gelangt.

Irrenanstalten. Bei der Universität Leipzig besteht eine Irrenklinik für Geistes- und Nervenkranke, für welche im Wesentlichen die Bestimmungen für die Landesanstalt Sonnenstein gelten. Zur Aufnahme bedarf es der Genehmigung des Directors; die Verpflegbeiträge betragen in der

I. Classe sowie für Nichtsachsen, welche durch Gemeindebehörden eingeliefert werden, 450 *M*, in der II. Classe 216 *M*, für Nichtsachsen, die auf eignes Ansuchen Aufnahme finden, täglich 4 *M*; in der I. Classe kommt hierzu ein Berechnungsgeld von jährlich 150 *M*; Gesuche von Ortsarmenverbänden und Gemeinden um Ermäßigung sind vom Director dem Cultusministerium zur Entschließung vorzulegen. An der Anstalt bestehen 15 Freistellen. Die Bestimmungen über vorläufige Zuführung bleiben vorläufig außer Kraft (Bek. vom 10. und 15. Juni 1882 in der Leipziger Zeitung Nr. 139).

Justizbehörden I 1. Streitigkeiten zwischen mehreren zu einer communalen Sparcasse (s. d.) gehörigen Gemeinden sind nicht im Rechtswege zu entscheiden.

Kirchenstatistik. Die Bevölkerungszahl aller jetzigen Parochien nach dem Stande von 1880 giebt Bek. vom 28. März 1882 im Conf.B. p. 43.

Kirchenvorstand C V. Soweit die Kirchenvorstände nicht im Besitze eines Amtssiegels sind, soll bei Vollmachten zur Empfangnahme von Postwerthsendungen der Stempel das Amtssiegel ersetzen, wenn die Kircheninspection bei Ausfertigung der Legitimation bezeugt, daß der Stempel die Stelle des Siegels im Sinne des Gesetzes vertritt (VO. vom 24. Juni 1882 im Conf.B. p. 200).

Kirchliche Gebäude. Zu I 1: Vor Einholung der Consistorialentschließung über kirchliche Bauten soll von Abschluß von Bauverträgen und sonstigen, diese Entschließung beengenden Vorschriften abgesehen werden (VO. vom 15. Mai 1882 im Conf.B. p. 190).

Zu I und II: s. Feuerpolizei A, Nachtr.

Krähen genießen keine Schonzeit mehr (VO. vom 5. April 1882 p. 81 § 2).

Krebspest. Bei deren Vorkommen ist öffentliche Warnung vor dem Genusse der in den Gewässern vorkommenden, und Aufforderung zur Entfernung der todten Krebse aus den Gewässern zu erlassen (MBeschl. vom 10. Mai 1882 zu Nr. 681 II A).

Kreisausschuß I 1. Auch über Genehmigung von Regulativen über communliche Gewerbesteuern (s. d. II) entscheidet der Kreisausschuß.

Kupferfarben sind giftige Farben (s. d.) im Sinne der RVO. vom 1. Mai 1882 p. 55.

Landarme B I. Befinden sich die Mitglieder einer landarmen Familie in verschiedenen Bundesstaaten, so ist der Landarmenverband, in dessen Bezirk zuerst einem Familienmitgliede Unterstützung gewährt werden mußte, auch bezüglich der übrigen Familienmitglieder unterstützungspflichtig (Wohlers Entscheidungen XI p. 92, IX p. 98, während die sächsische Ministerialinstanz § 30 b des Ges. im gegentheiligen Sinne auffaßt).

Landesculturrentenbriefe II. Die VO. vom 24. April 1882 ist inzwischen im Ges.= und Verordn.=Bl. p. 96 publicirt worden.

Lehrerpensionen C II, **Lehrerwohnungen**. Es ist nicht erforderlich, daß die freie Wohnung im Schulhause gelegen sei; die Schulgemeinde kann vielmehr eine Wohnung miethen und dem Lehrer zur unentgeltlichen Benutzung überlassen; für Berechnung der Pension gilt diesfalls § 4_2, nicht § 4_3, des Ges. vom 31. März 1870 (MVO. vom 30. October 1880 in der Zeitschr. f. V. III p. 130).

Locomobilen. Statt des Zeichens *M* ist zu setzen m.

Militärleistungen B I. Abänderungen der Classeneintheilung v. 3. Aug. 1878 publicirt RVO. vom 9. Mai 1882 p. 57.

Nervenkranke. Die Irrenklinik der Universität Leipzig (s. Irrenanstalten, Nachtr.) ist auch für Nervenkranke bestimmt.

Oeffentliche Bauten sollen, soweit nicht in Wirklichkeit dringlich, an Sonn= und Feiertagen unterbleiben (MVO. vom 26. Mai 1882 zu Nr. 164 II N und VO. vom 20. Juni 1882 im Cons.B. p. 197). Im Uebrigen s. Staatsbauten.

Paßwesen II 1. Die MVO. vom 27. März 1882 ist abgedruckt im DRB. p. 29.

Singspielhallen, s. Stehender Gewerbebetrieb III.

Socialdemocratie I. Auf Grund von § 28 des Ges. ist bestimmt worden, daß Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu besorgen ist, der Aufenthalt in den Bezirken der Stadt und der Amtshauptmannschaft Leipzig von der Kreishauptmannschaft Leipzig untersagt werden kann (Bek. vom 21. Juni 1882 in der Leipziger Zeitung Nr. 143).

Sporteln A II. Auch für Gestattung dringlicher Arbeiten (s. d. Nachtr.) an Sonn= und Feiertagen können die Gemeindevorstände liquidiren.

Staatsbauten, s. Oeffentliche Bauten, Nachtr.

Steckbriefbücher der Gendarmerie sind weggefallen (MVO. vom 21. Juni 1882 zu Nr. 571 II C).

Strafandrohung II. Die auf ungerechtfertigte Weigerung des Gesindes (s. d.), den Dienst anzutreten, angedrohte Strafe ist dagegen nicht Zwangsmaaßregel, sondern Polizeistrafe. § 8 des Ges. vom 8. März 1879 hat nur solche Fälle im Auge, in welchen die Verwaltungsbehörde ohne eine im Gesetze enthaltene Strafandrohung unter Anwendung des ihr in § 2_1 des Ges. sub A eingeräumten Befugnisses eine für den einzelnen Fall erlassene Verfügung durch Androhung einer arbiträren Strafe verschärfen will (MVO. vom 15. Juni 1882 Nr. 772 II A).

Strafarten. Die auf polizeiliche Zuwiderhandlungen nach früherem sächsischen Rechte angedrohte Gefängnißstrafe entspricht, soweit sie nicht in Landesanstalten zu verbüßen war, der jetzigen Haftstrafe (MVO. vom 15. Juni 1882 zu Nr. 772 II A).

Abgeschlossen am 1. Juli 1882.

Digitized by Google

Digitized by Google

BOUND
MAR 19 1938
UNIV. OF MICH.
LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google